Das

jetzt bestehende

Lokal=Recht

des

Herzogthums Schlesien

und der

Grafschaft Glatz.

Im Auftrage

des

Wirklichen Geheimen Staats= und Justiz=Ministers

von Kamptz

ausgearbeitet

von

A. Wentzel, Fürstenthums=Gerichts=Director.

J. Wentzel, Stadt=Gerichts=Rathe.

Breslau, Ratibor und Pleß.

Verlag von Ferdinand Hirt.

1840.

Das jetzt bestehende

Lokal-Recht

des

Herzogthums Schlesien

und der

Grafschaft Glatz.

Im Auftrage des Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers

von Kamptz

ausgearbeitet von

A. Wentzel,
Fürstenthums-Gerichts-Director

J. Wentzel,
Stadt-Gerichts-Rath.

Breslau, Ratibor und Pleß.
Verlag von Ferdinand Hirt.
1840.

Das

jetzt bestehende

Lokal=Recht

des

Herzogthums Schlesien

und der

Grafschaft Glatz.

Im Auftrage

des

Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz=Ministers

von Kamptz

ausgearbeitet

von

A. Wentzel,
Fürstenthums=Gerichts=Direktor.

J. Wentzel,
Stadt=Gerichts=Rathe.

Breslau, Ratibor und Pleß,
Verlag von Ferdinand Hirt.
1840.

Lok[illegible]l-Recht
des
Herzogthu[illegible]ms Schlesie[illegible]
[illegible]
Graffs[illegible]af Glatz

[illegible] des
Pro[illegible]zial-Rech[illegible]
[illegible]er Theil

V[illegible]rlag
von
W. Hirt [illegible]n Bres[illegible]


Buchdruck von H. Richter


Buchdruck von H. Richter

Zweiter Theil.

Das

jetzt bestehende Provinzial-Recht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Im Auftrage

des

Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers
von Kamptz

ausgearbeitet.

Zweiter Theil.
Lokal-Recht.

Breslau, Ratibor und Pleß,
Verlag von Ferdinand Hirt.
1840.

Das

jetzt bestehende Lokal-Recht

des

Herzogthums Schlesien

und der

Grafschaft Glatz.

Im Auftrage

des

Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers

von Kamptz

ausgearbeitet.

von

A. Wentzel, Fürstenthums-Gerichts-Direktor.

J. Wentzel, Stadt-Gerichts-Rathe.

Breslau, Ratibor und Pleß,

Verlag von Ferdinand Hirt.

1840.


BIBLIOTEKA
W TORUNIU
UNIWERSYTECKA

Vorwort.

Wir übergeben hiermit, auf Anweisung Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz, die in seinem Auftrage angefertigte Bearbeitung des Schlesischen Lokal-Rechts dem Publikum.

Einer Seits können wir allerdings sagen, daß eine ähnliche Arbeit noch nie gemacht, und noch weniger je veröffentlicht worden ist. Denn es ist von jedem einzelnen Orte des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, und deren sind gegen 7000, recherchirt worden, ob und welches Lokal-Recht daselbst Anwendung findet, und man findet dies speziell, und in Beziehung auf jeden einzelnen Ort, in diesem Buche angegeben, ohne daß doch eine geographische Eintheilung zum Grunde gelegt ist.

Auf der andern Seite aber gehört in der That eine gewisse Selbstverläugnung dazu, mit dieser Arbeit vor das Publikum zu treten, und zwar deshalb, weil wir es

offen bekennen müssen, daß die Zuverlässigkeit des Angegebenen vielfach nur auf der Voraussetzung beruht, daß die Materialien, aus denen wir schöpfen konnten, zuverlässig waren.

Wir haben uns in der Einleitung darüber umständlich ausgesprochen, welche Aufgabe wir zu lösen hatten, und weshalb sie nur in der Art und auf dem Wege zu lösen war, den wir eingeschlagen haben, wenn etwas praktisch Brauchbares, was nach unserer Ansicht alle früheren Bearbeitungen des Schlesischen Provinzial-Rechts nicht sind, erzielt werden sollte, und wir beziehen uns daher auf diese Einleitung.

Wir haben darin unsere Ueberzeugung ausgesprochen, daß und weshalb die Provinz Sr. Exzellenz dem Herrn Justiz-Minister von Kamptz unendlichen Dank dafür schuldig ist, daß er eine solche Uebersicht des Schlesischen Lokal-Rechts-Zustandes amtlich ausarbeiten ließ, und wir wiederholen dies, ohne zu fürchten, daß man uns deshalb die Ansicht unterlegen werde, daß wir ein Sankzioniren des jetzigen faktischen Lokal-Rechts-Zustandes durch die gesetzgebende Gewalt für wünschenswerth halten könnten.

Wir verweisen auf das Glaubensbekenntniß, mit dem der unterzeichnete Bearbeiter des Schlesischen Provinzial-Rechts das Vorwort dazu geschlossen hat *).

---

*) Dies Vorwort schließt so:

Wer es für unnöthig hält, das Provinzial-Recht einer Provinz kennen zu lernen, weil er es schon des Prinzips wegen ver-

Und somit schließen wir mit dem Wunsche, daß unsere Arbeit dazu beitragen möge, der Provinz Schlesien, nachdem sie bereits 100 Jahre zum Preußischen Staate gehört, und sich in vielfacher Beziehung der Segnungen dieses Szepters erfreut, nunmehr auch die Wohlthat eines gewissen Rechts-Zustandes zu verschaffen, den zu begründen man in der That schon vor hundert Jahren angefangen hat, ohne daß man, aus hier nicht zu erörternden Gründen, bisher zum Ziel gelangte.

Hierin würden wir den schönsten Lohn für eine Arbeit finden, an der man die zu überwindenden Schwierigkeiten und die darauf verwendete unsägliche Mühe nicht erkennen wird.

Neisse, im Januar 1840.

A. Wentzel. **J. Wentzel.**

---

wirft, der vergißt, daß der Gesetzgeber sich dem Bedürfniß des Lebens anschließen muß, und daß sich eben so wenig ein Gesetzbuch blos aus modernen Prinzipien und Folgerungen aufbauen, als zu Ehren des konservativen Prinzips einem abgestorbenen Recht Leben einhauchen läßt.

Erläuterung,

die vom Fürstenthums-Gerichts-Direktor Wentzel zu Neisse entworfene Skizze des Schlesischen Lokal-Rechts betreffend.

Im 52sten Bande der Jahrbücher für Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Seite 367 ff. ist eine von mir im Jahre 1838 angefertigte Skizze des Schlesischen Lokal-Rechts abgedruckt. Ich habe dabei in einem Vorworte bereits darauf aufmerksam gemacht, daß diese Arbeit keine vollendete, überhaupt ursprünglich keine für den Druck bestimmte war.

Demnächst ist im Auftrage Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz das Schlesische Lokal-Recht durch mich und den Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Rath Wentzel speziell bearbeitet, und dieses größere Werk, nun vollendet, bereits im Druck begriffen, erscheint zu Ostern dieses Jahres in der Buchhandlung von Ferdinand Hirt in Breslau. Bei einer Vergleichung desselben mit jener Skizze wird man vielfach finden, daß beide nicht mit einander übereinstimmen.

Zur Erläuterung dieser Verschiedenheit bemerke ich, daß ich anfänglich durch das Reskript vom 1. August 1837 nur beauftragt war, das Schlesische Provinzial- und Partikular-Recht — das von dem Schlesischen Lokal-Rechte wesentlich verschieden ist, — zu bearbeiten, durch das Rescript vom 19. Februar 1838 jedoch auch den Auftrag erhielt, die sogenannten Kirchen-Rechte, das Wenzeslaussche und Kasparische, in den Kreis meiner Bearbeitung zu ziehen. Zur Bearbeitung dieser Kirchen-Rechte mußte ich von allen Gerichten Schlesiens Berichte sammeln, die nach einer bestimmten Vorschrift zu erstatten, und nur insofern speziell waren, als sich eben eine Anwendung jener Kirchen-Rechte vorfand. Sie gewährten die Materialien zu einer Skizze des gesammten Schlesischen Lokal-Rechts. — Zur Rechtfertigung meiner früheren Berichte über die Beschaffenheit und die bisherige Bearbeitung des Schlesischen Lokal-Rechts arbeitete ich diese Skizze aus,

und überreichte sie Sr. Exzellenz, dem Herrn Justiz-Minister von Kamptz. Seine Exzellenz befahlen deren Druck, und eröffneten mir auf meinen, über die Mängel jener Skizze erstatteten, gehorsamsten Bericht vom 20. November 1838, daß die speziellere Bearbeitung und nähere Feststellung des Lokal-Rechts zwar nachfolgen, die Skizze aber alsbald durch den Druck veröffentlicht werden solle:

„um ein Muster und einen Anhaltspunkt zu geben, wie Gegenstände
„dieser Art aufgefaßt und behandelt werden müssen."

Sie ist also nur veröffentlicht worden, wegen der Art der Behandlung und der gewählten Form, nicht um etwas Erschöpfendes oder Zuverlässiges über das Schlesische Lokal-Recht zu publiziren. Die spezielle Bearbeitung und die weiteren Recherchen über den Inhalt jener Skizze sind nunmehr beendet, und das Resultat wird in dem bei Ferdinand Hirt erscheinenden Buche dem Publikum vorgelegt. Dabei hat sich Manches berichtigt, das ich näher zu erörtern, bei der Ausarbeitung der Skizze keine Veranlassung hatte.

Daher kommen die Abweichungen.

So sehr es mir auch widerstrebt, den Grund des Abdrucks jener Skizze dem Publikum vorzulegen, so konnte ich doch nicht umhin, es zu thun, um mich vor sonst unvermeidlichen und gerechten Vorwürfen im Voraus zu rechtfertigen.

Neisse, im Januar 1840.

Wentzel,
Fürstenthums-Gerichts-Direktor.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweites Kapitel.

Erster Abschnitt.

Seite

Vierter Abschnitt.

Drittes Kapitel.

Erklärung
einiger gebrauchter Abkürzungen.

Aa. c. oder Aa. comm. heißt: Acta commissionis der Verfasser.

Aa. min. heißt: Akten des Königl. Justiz-Ministeriums.

Jahrbücher heißt: v. Kamptz Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

G. S. oder Ges. Samml. heißt: Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

v. Weingarten heißt: Ioan Iacob a Weingarten Fasciculi diversorum jurium etc.

v. Weingarten Codex heißt: Ioan Iacob de Weingarten Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Iosephino-Carolinus pro Regno Bohemiae, Marchionatu Moraviae et Ducatu Silesiae.

Brachvogel oder Brachvogelsche Sammlung heißt: Kaiserliche und Königliche, das Erbherzogthum Schlesien concernirende Privilegia Statuta und Sanctiones pragmaticae. Breslau, bei Christian Brachvogel. 6 Theile.

Suarez heißt: Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze, zum täglichen Gebrauch für Richter und Advokaten. Breslau, 1771 — 1773.

Stylo, oder Stylo und Westarp heißt: Das Provinzialrecht von Niederschlesien, historisch-kritisch erläutert von dem Ober-Amts-Regierungsrath Stylo nebst einer Uebersicht des Ober-Schlesischen Provinzialrechts von dem Ober-Amts-Regierungsrath Westarp. Breslau, bei Leuckart 1830.

Pachaly heißt: Das Schlesische Provinzial-Recht von J. W. Pachaly.

Mackeldey heißt: Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts von Mackeldey.

Thibaut heißt: System des Pandekten-Rechts von A. F J. Thibaut.

Friedeberg d. j. S. heißt: Friedeberg de jure Siles.

Eichhorn heißt: Einleitung in das deutsche Privatrecht von K. F. Eichhorn.

Mittermaier heißt: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts von C. J. A. Mittermaier.

Runde heißt: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts von J. F. Runde herausgegeben von C. L. Runde.

Wentzel heißt: Das jetzt bestehende Provinzial-Recht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. Im Auftrage des Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers von Kamptz ausgearbeitet von A. Wentzel. Breslau, 1839.

S. heißt: entweder Seite oder Siehe.

Diejenigen §. §. in den Lokal-Rechts-Entwürfen, die nicht mehr gelten, jedoch aufgenommen werden mußten, weil auch das Zweifelhafte aufgenommen werden sollte, sind mit einem * bezeichnet.

Einleitung.

Das Schlesische Lokal-Recht umfaßt nach §. 3[b] der Einleitung zum Schlesischen Provinzial-Rechte, diejenigen privatrechtlichen Rechts-Normen, die, abweichend von dem allgemeinen subsidiarischen Rechte, weder in dem ganzen Herzogthume Schlesien, noch in einem ganzen Schlesischen Fürstenthume, oder einer ganzen Schlesischen Standesherrschaft, sondern nur in einzelnen Theilen eines oder mehrerer Fürstenthümer oder einer Standesherrschaft zur Anwendung kommen.

Es finden sich solche lokalrechtliche Privat-Rechts-Normen fast überall in Mittel- und Nieder-Schlesien. Nur in den meisten Orten Ober-Schlesiens, und an einzelnen Orten Mittel- und Nieder-Schlesiens, haben sie entweder nie existirt, oder sind spurlos verschwunden. Man hat sich mit ihrer Sammlung zu verschiedenen Zeiten eifrig beschäftigt; die ersten Arbeiten haben schon vor fast 100 Jahren, bald nachdem Schlesien unter den Preußischen Zepter gekommen war, begonnen. Man ist aber früher nie mit dieser Arbeit zu Stande gekommen. Wir glauben annehmen zu können, deshalb, weil die erste Anlage der Arbeiten der Beschaffenheit des Schlesischen Lokal-Rechts nicht entsprach.

Die gegenwärtige Arbeit wird Dem, der sie aufmerksam prüft, zeigen, daß das Schlesische Lokal-Recht durchaus nicht ein nazionales, aus der Eigenthümlichkeit der Lokal-Verhältnisse hervorgegangenes, im Volk lebendes, von ihm bewahrtes Recht ist. Bunt durcheinanderlaufend, oft im Laufe der Zeiten umgeändert, von den Richtern und nicht vom Volke getragen, finden sich verschiedene, das Güter-Recht der Eheleute und die damit zusammenhängende gesetzliche Erbfolge der Nichteximirten betreffende Rechts-Normen vor, die, fast ohne Ausnahme, auch wenn ihnen geschriebene Quellen zum Grunde liegen, nur als Gewohnheits-Recht angesehen werden können.

Diese Rechts-Normen sind einerseits nicht etwa in den einzelnen Kreisen dieselben, noch in den verschiedenen Kreisen verschieden, sie sind vielmehr

häufig in ganz zerstreut und entfernt liegenden Orten dieselben, und in nahe bei einander liegenden verschiedene.

Diese Rechts-Normen sind ferner so vielfältig verschieden, daß man, alle Einzelnheiten und jede Abweichung berücksichtigend, weit über Hundert verschiedene Lokal-Rechte herausbringt.

Endlich sind die verschiedenen Bezirke, in denen die verschiedenen Lokal-Rechte vorkommen, nach Zahl und Bevölkerung der sie bildenden Orte, sehr verschiedenartig, bald groß, bald klein.

Unter welchem Gesichtspunkte man daher auch das Schlesische Lokal-Recht betrachtet, nimmer will es glücken: einen allgemeineren Standpunkt aufzufinden, von dem aus man das Ganze zu überblicken vermag. Und deshalb scheiterte man, wie uns scheint, immer an der Schwierigkeit: eine Uebersicht zu geben, und eine Zusammenstellung zu gewähren, in der man einerseits das Lokal-Recht jedes Orts finden kann, ohne daß man anderseits dem Ganzen eine geographische Eintheilung giebt, die es ins Unendliche zersplittert, und höchst ermüdende Wiederholungen unvermeidlich gemacht hätte. Faßt man aber den Zweck ins Auge, zu dem des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Exzellenz die nochmalige Bearbeitung des Schlesischen Lokal-Rechts angeordnet hat, so war nichts wichtiger, als eben jene Schwierigkeit zu besiegen. Dem Provinzial-Landtage soll die Zusammenstellung des jetzt Bestehenden vorgelegt werden, damit er sich gutachtlich über dessen Aufnehmen in den Provinzial-Rechts-Kodex, oder über dessen Modifikazion oder Aufhebung äußern, und seine Anträge deshalb formiren kann. Es kam also darauf an, dieser Versammlung den Lokal-Rechts-Zustand der Provinz anschaulich zu machen, und das Bestehende so zusammengedrängt zu geben, daß es überhaupt Gegenstand einer Berathung und gutachtlichen Aeußerung sein kann, was selbstredend nicht der Fall wäre, wenn die circa 7000 Orte, auf die es ankommt, nach einer geographischen Eintheilung behandelt worden wären.

Und doch war es wieder nicht möglich, blos einer systematischen Eintheilung zu folgen, weil das äußerlich gleichartig Erscheinende häufig auf, ihrer Natur nach so wesentlich verschiedenen, Quellen beruht, daß einmal das Eine und das Andere eine ganz verschiedene Würdigung verdient, und daß zweitens in der Anwendung nach ganz verschiedenen Grundsätzen verfahren werden muß.

Wir haben daher bei der Anordnung des ganzen Werkes mehr das praktische Bedürfniß ins Auge fassen müssen, und konnten weniger darauf sehen, jeden Vorwurf zu vermeiden, der vom wissenschaftlichen Standpunkte aus gemacht werden möchte.

Jenem praktischen Bedürfnisse zu entsprechen, ist das gesammte Schlesische Lokal-Recht in 3 Kapiteln behandelt.

Das erste Kapitel umfaßt den Theil Schlesiens, in dem das Lokal-Recht auf geschriebenen Quellen beruht.

Die Beschaffenheit dieser geschriebenen Quellen ist sehr verschieden. Theils sind es Verordnungen alter Piastischer Herzöge, die wieder bald für einen größeren Bezirk, bald nur für eine Stadt gegeben sind; theils sind es Statuten einzelner Städte, die wieder bald nachträglich vom Landesherrn bestätigt worden sind, bald von den Stadtbehörden auf Grund früherer Beleihung mit dem jus statuendi, aufgesetzt und publizirt worden sind; ja es findet sich auch noch ein fremdes rezipirtes Recht, nämlich das Böhmische Stadt-Recht vor *).

So weit das Lokal-Recht auf solchen Quellen beruht, ist es keinem Bedenken unterworfen, daß ihm leges scriptae im engeren Sinne zum Grunde liegen.

Allein zum größten Theile sind die Quellen von ganz anderer Beschaffenheit.

Rücksichtlich der beiden bedeutendsten Quellen, der Privilegien der Bischöfe Wenzeslaus und Kaspar, der sogenannten Kirchen-Rechte, ist der Streit, ob ihren Verfassern gesetzgebende Gewalt zustand, noch nicht entschieden.

Ein bedeutender Theil jener Quellen besteht ferner aus unbestätigten Stadt-Statuten, aus Sammlungen bestandener Rechts-Gewohnheiten, die bald doch wenigstens offiziell veranlaßt waren, bald aber nur als Privat-Sammlungen zu betrachten sind.

So verschieden diese Quellen ihrer Natur nach sind, so verschieden ist die Form, in der sie noch existiren. Mitunter sind die Originale noch vorhanden, und es sind einige interessante Originale erst bei der gegenwärtigen Bearbeitung zum Vorschein gekommen. Mitunter aber existiren nur noch Abschriften, von denen, wieder nur zum Theil, aus der Art ihrer Aufbewahrung, oder aus anderen Gründen, gefolgert werden kann, daß sie getreu und echt sind.

So verschiedenartig nun auch diese Quellen sind, so hat sich doch bei der Bearbeitung des auf ihnen beruhenden Lokal-Rechts gezeigt, daß das Eine sich überall wiederholt, nämlich:

daß das Lokal-Recht, welches noch gegenwärtig im Volk — oder richtiger gesagt, in der Praxis der Gerichtshöfe — lebt, und angewendet

---

*) Daß dessen noch bestehende Gültigkeit nur irrthümlich behauptet werden kann, darüber vergleiche Wentzel Schlesisches Provinzial-Recht Seite 309.

wird, kaum noch aus der Quelle zu erkennen, mit unter kaum darin zu entdecken ist; und daß insbesondere diese Abweichungen von dem Inhalte der Quelle sich ganz ebenso da finden, wo die Quellen als geschriebene Gesetze zu betrachten, als da, wo sie von anderer Beschaffenheit sind. Und wie könnte es auch wohl anders sein? Keine jener Quellen ist ein abgeschlossenes Ganzes, keine enthält eine erschöpfende Behandlung eines Theils des Privat-Rechts. Fast bei allen ist es geradezu ausgesprochen, daß man nur längst bestehende Gewohnheiten feststellen, entstandene Bedenken und Zweifel beseitigen wollte; überall wird das Bestehen des damaligen subsidiarischen Rechts vorausgesetzt. Im Laufe der Jahrhunderte haben sich mit ihrer Basis die Gewohnheiten geändert, denn stets bilden sich verschiedene Rechtsgewohnheiten, nach der Verschiedenheit der Sitten, der öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse. Das damalige subsidiarische Recht ist seit einem halben Jahrhunderte aufgehoben. Wie hätten da wohl noch die in der Luft schwebenden, von dem Boden, auf dem sie ruhten, losgerissenen Lokal-Rechte kräftig fortleben können! *)

Allerdings haben sie ihr Leben, kümmerlich genug, gefristet, weil das Recht überhaupt nur langsam abstirbt, wenn der Gesetzgeber es versäumt, die Aeste vom Baume abzuschneiden, die den Keim des Todes in sich tragen; allein es hat sich nur dadurch erhalten, daß es sich durch Gewohnheit nach und nach zu Dem umgestaltet hat, was es jetzt ist.

Wie könnte es nun noch befremden, daß man die, auf geschriebenen Quellen beruhenden Lokal-Rechte vielfach mit bloßen Gewohnheits-Rechten verschmolzen sieht, daß man, besonders häufig in der Nähe von Städten, einzelne Orte und größere Distrikte findet, von denen man in der That gründlich gar nicht ermitteln kann, ob das daselbst faktisch entschieden bestehende Lokal-Recht das rezipirte benachbarte, auf geschriebenen Quellen beruhende, oder ein damit ganz und gar nicht zusammenhängendes, davon ganz unabhängiges, Gewohnheits-Recht ist!

Alle diese Schwierigkeiten stehen der Bearbeitung des in das erste Kapitel gehörenden Lokal-Rechts entgegen, sie sind aber noch nicht so groß als diejenigen, die es fast unmöglich erscheinen ließen, im zweiten Kapitel eine Uebersicht des Lokal-Rechts für den Theil Schlesiens zu geben, in dem dem Gewohnheits-Rechte keine geschriebenen Quellen zum Grunde liegen, auf die man, als die Basis der anzustellenden Recherchen, zurückgehen kann.

Es ist oben erwähnt worden, und wird sich im ersten Kapitel zeigen, daß das Schlesische Lokal-Recht, mit einzelnen ganz unbedeutenden Ausnahmen, überall erst durch Gewohnheit seine jetzige Gestalt angenommen

*) Vergleiche Wentzel Schlesisches Provinzial-Recht Seite 77.

hat, und es sind sich daher die in beide Kapitel, nach der Beschaffenheit der Quellen, geschiedenen Lokal-Rechte, vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, wieder sehr ähnlich. Betrachtet man es von diesem aus im Allgemeinen, und frägt man sich: welche Rechts-Normen lassen sich denn als die bestehenden anwenden? so möchte man aufs Neue an der Lösung dieser Frage verzweifeln, weil überall der Boden schwankt und Dunkelheit herrscht.

Forscht man nun, bei redlichem aber vergeblichem Bemühen, einen sichern Boden zu gewinnen, die Dunkelheit zu erhellen, und etwas praktisch Anwendbares zu erzielen, nach den Gründen, aus denen dies nicht gelingen will, so werden diese dem Unbefangenen sehr klar. In Schlesien galt als allgemeines Recht das jetzt aufgehobene Sachsen-Recht. Daß wenig oder fast gar keine geschriebene allgemeine Provinzial-Gesetze existirten, ist im Schlesischen Provinzial-Rechte gezeigt worden. Historisch, wie man es zu nennen pflegt, konnte sich in Schlesien unmöglich ein Recht bilden. Theils, weil Schlesien früher unter viele souveraine Herzöge zersplittert war, theils, weil es später nie eine Selbstständigkeit gehabt hat, ohne welche die eigenthümliche Ausbildung des Rechts sich nicht denken läßt.

Da jedoch die Folgen der historischen Ereignisse stets die mehr als nominelle Befolgung eines Jahrhunderte alten Rechts unmöglich gemacht haben, in Schlesien bis zum Allgemeinen Land-Recht kein Gesetzgeber erschien, und ohne fortgebildetes Recht kein Staat denkbar ist, so fiel in Schlesien früher die Fortbildung des Rechts den kleinsten Kreisen anheim. Wie es aber immer zu geschehen pflegt: was im Großen seegensreich, achtungswerth, erfreulich wirkt, das wird im Kleinen nachgeahmt, oder auf kleine Verhältnisse übertragen, schädlich und zur Karrikatur. Während jeder Vernünftige die nazionalen Rechts-Begriffe und Institute eines Volkes achtet, erscheint die Rechtsansicht eines Dorfes als ein Kind der Laune, und ein Lokal-Recht wie das Schlesische, in dem die einzelnen Dörfer und kleinen Distrikte mit ihren Besonderheiten angezogen kommen, gleicht jenem Theile der ehemaligen Deutschen Reichs-Armee, die nicht dazu beigetragen hat, dem Deutschen Namen Achtung zu verschaffen.

Doch wie in allen Zuständen, die der gesunden Vernunft widersprechen, der Keim ihres Todes liegt, so konnte sich sehr begreiflicher Weise ein solches Lokal-Recht unmöglich erhalten.

Es können sich leges non scriptae in einem Volke, einer Provinz, ja über gewisse Gegenstände in einer großen Stadt, aber unmöglich in jedem einzelnen Dorfe oder Städtlein im Bewußtsein der Bewohner erhalten; denn eben, daß eine große Zahl von Menschen Dasselbe wissen, daß beständig Fälle der Anwendung vorkommen, ist nothwendig, um mit Sicherheit ein ungeschriebenes Recht von Geschlecht zu Geschlecht fortzutragen. Wie

wäre dies aber im kleinen Kreise möglich, in dem schließlich doch nur Wenige befähigt sind, klar und sicher aufzufassen und zu überliefern; in dem selten ein Fall vorkommt, der die Anwendung einer Rechts-Norm als einer gesetzlichen d. h. erzwingbaren, unzweideutig herausstellt, indem auch in vielen, ja den meisten Fällen das Objekt der Rechtshandlung von keiner großen Bedeutung ist!

Die natürliche Folge davon, daß es an Trägern des ungeschriebenen Lokal-Rechts für Schlesien fehlte, war Rechtsungewißheit, und da diese den sozialen Zustand unerträglich macht, so verlor einerseits das ungewisse Prinzipal-Recht neben dem gewisseren subsidiarischen seinen Werth in den Augen des Volks, und damit sein kräftiges Leben, anderseits griff man nach neueren geschriebenen Rechten, wo man sie in der Nähe, und unter ähnlichen Verhältnissen, fand. So haben sich z. B. entschieden die sogenannten Kirchenrechte und das Schweidnitzer Statut verbreitet. Da aber diese Rezepzion auch nur auf der Gewohnheit, jene Rechte anzuwenden, beruhte, so blieb das rezipirte Recht doch immer ein ungeschriebenes, ein bloßes Gewohnheits-Recht, und der Zustand mußte bald wieder der alte werden; insbesondere fragte es sich nun immer, wie weit sich die Rezepzion denn erstrecke? Daher haben schon, als Schlesien noch unter Oesterreichischer Landeshoheit stand, die den Ober-Aemtern zu Breslau und Glogau unter dem 28. Januar 1731 und 7. April 1725 ertheilten Instrukzionen*) bestimmt, daß angeführten Gebräuchen und Gewohnheiten, wenn sie praeter vel contra legem und sine praescitu Caesareae Majestatis introductae seien, ohne kaiserliche Dezision nicht nachgegangen werden solle**), und wenn auch diese Vorschrift notorisch in Schlesien nie zur Befolgung gekommen ist, wie alle seit 1773 gelieferten Bearbeitungen des Provinzial-Rechts zeigen, so ist doch dieselbe Tendenz auch im Publikazions-Patente zum Allgemeinen Land-Rechte ausgesprochen.

Da es jedoch noch nicht zur Kodifikazion des Provinzial-Rechts gekommen ist, so hat sich bis jetzt der Zustand nur, und zwar deshalb in erhöhtem Grade, verschlimmert, weil eines Theils der Verkehr auf dem platten Lande und in den kleinen Städten sich nicht ganz in der alten Einfachheit

---

*) Auf Grund dieser Instrukzionen nimmt z. B. das Königl. L. u. St. G. zu Schmiedeberg auch in judicando an: daß in Schlesien gar kein Lokalrecht gilt, was nicht in wirklichen geschriebenen Gesetzen oder landesherrlich bestätigten Statuten enthalten ist. Eine Ansicht, die gewiß Vieles für sich hat, und in einem, im Zentral-Blatt für Preußische Juristen Jahrg. 1838. S. 1093 abgedruckten Erkenntnisse mit Gründlichkeit vertheidigt ist; auf deren Würdigung es aber hier nicht ankommt, wo eine Uebersicht des faktischen Rechtszustandes gegeben wird.

**) v. Friedeberg Tractatus I. S. 94.

erhielt, und weil andern Theils, in einem großen Theile von Schlesien, vor 50 Jahren die Richter auf dem Lande fast gar keine Justiz verwalteten, auch ganz entschieden früher ohne weitere Prüfung in die Fußstapfen ihrer Vorgänger traten, jetzt aber mehr nach Gründen fragen, und deshalb, nicht aus einem unbefugten Streben, die Grenzen ihrer Befugnisse zu überschreiten, auf die Vorschriften des subsidiarischen Rechts zurückkommen, wenn sie keine haltbaren Gründe für das Bestehen einer abweichenden Rechtsnorm auffinden. Da nun aber höchst selten die Entscheidung, ob und welches Lokal-Recht am Orte besteht, unzweifelhaft ist, so ist es wieder sehr natürlich, daß die Entscheidung häufig verschieden ausfällt, wenn sie von verschiedenen Richtern ausgeht.

Zu allem Erwähnten kommen nun noch zwei Umstände, die von dem entschiedensten Einflusse gewesen sind; nämlich die gänzliche Umgestaltung der Jurisdikzionsbezirke, und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Es konnte nämlich, bei dem oben geschilderten Zustande nicht fehlen, daß sich die Gewohnheiten nach den bestehenden Gerichtsbezirken bildeten. Theils — man vergleiche die Einleitung zu den Kirchen-Rechten — war der Einfluß der sehr zerstreuten geistlichen Gerichtsbarkeit von großer Erheblichkeit, theils waren, aus den oben angegebenen Ursachen, nicht das Volk, nein die Richter, die Träger des Gewohnheits-Rechts. Es liegt in der Natur der Sache, daß, wo dieses der Fall ist, der eigentliche Begriff eines Gewohnheits-Rechts nicht existirt.

Der Richter soll das Gesetz anwenden, aber nur im Gesetzbuche oder in der Rechts-Ansicht des Volks, kann ein Gesetz einen festen Boden haben, nicht in dem Wissen des Richters. Daher, weil es in Schlesien nur in diesem Wissen beruhte, ist es — traurig genug — in der That ein subjektives, also ein Unding geworden.

So wie nun das Gewohnheits-Recht sich naturwidrig nach den oft sehr zerstreuten *) Jurisdikzions-Bezirken gestaltet hatte, mußte es nothwendig erschüttert werden, als diese Bezirke, hauptsächlich durch das Einziehen der geistlichen und städtischen Gerichtsbarkeiten, einerseits vielfach zerstückelt und getrennt, und anderseits aus bisher ganz heterogenen Theilen neu gebildet wurden.

Neue Richter-Kollegien, die von dem früheren Verfahren nichts wußten, bekamen die Gerichtsbarkeit über einzelne Dörfer; in der nicht bedeu-

*) Wie zerstreut und zerstückelt noch jetzt die Gerichts-Bezirke sind, zeigen die folgenden Orts-Nachweisungen. Es giebt Hunderte von Dörfern, in denen verschiedene Theile noch heut unter verschiedener Gerichtsbarkeit liegen, ja nicht selten sind einzelne Gehöfte und Gebäude einer besonderen unterworfen.

tenden Registratur fanden sie wenig oder keinen Aufschluß *). Anderseits wurden zu einem Gerichte Theile vereinigt, die früher unter vier, ja acht und mehr verschiedene Gerichte gehört hatten. In diesem Dorfe war es so gehalten worden, in jenem anders, so daß bei jeder Sache erwogen werden mußte, aus welchem Dorfe sie war. Die Gerichtseingesessenen wollten nur eine bestimmte Entscheidung, sie konnten natürlich in die Feinheiten dieses oder jenes 400 Jahr alten Privilegiums, dieses oder jenes Gewohnheits-Rechts, nicht eingehen.

Nur einige wenige ganz allgemeine Sätze waren, aber auch nur hier und da einmal, als geltend bekannt.

Wie hätte es da wohl anders kommen können, als daß ein Zeitraum von 15—20 Jahren hinreichte, eine solche Dunkelheit über das Lokal-Recht zu verbreiten, daß jetzt nur noch einige wenige Sätze mit einiger Wahrscheinlichkeit konstiren!

Noch schlimmer und gewaltiger ist der Einfluß der Patrimonial-Gerichtsbarkeit gewesen.

Es bestätigt sich durch die eingereichten Berichte, daß die Patrimonial-Richter von Alters her meistens ein und dasselbe Recht auf den von ihnen verwalteten Gerichts-Aemtern in Anwendung brachten. Auch konnte es nicht anders sein, weil widernatürlich die Richter die Träger des ungeschriebenen Rechts waren. So wie nun ein Patrimonial-Richter abging, und die von ihm verwalteten Gerichts-Aemter an verschiedene Patrimonial-Richter übergingen, so geschah im Kleinen, was im Großen als eine Folge der Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit erwähnt worden ist. Die Gerichtseingesessenen ließen sich dies ebenfalls ruhig gefallen, und bekundeten dadurch aufs Bestimmteste: daß diese Schlesischen Lokal-Rechte durchaus nicht im Volke wurzeln, daß nur das Bedürfniß nach Rechtsgewißheit ein allgemeines, tiefgefühltes ist.

Daher kommt es, daß es trotz der größtmöglichen Rechtsungewißheit doch zu den allergrößten Seltenheiten gehört, daß wegen Nicht-Anwendung oder unrichtiger Anwendung eines Lokal-Rechts Beschwerde geführt, oder appellirt wird. Es würde den Schlesischen Landes-Justiz-Kollegien nicht leicht gelingen, nur fünf Fälle aus jedem der letzten zwanzig Jahre aufzufinden.

Es ist bisher gezeigt worden, wohin es in Schlesien mit dem lokalen Gewohnheits-Rechte kommen mußte; dahin nämlich:

---

*) So wurde z. B. der Bezirk des ehemaligen Stifts-Gerichts-Amtes zu Trebnitz unter acht Gerichte vertheilt. Einzelne Dörfer kamen unter die Gerichtsbarkeit von Gerichten, die ihren Sitz 12—16 Meilen von Trebnitz entfernt hatten.

I. daß man, mit sehr wenig Ausnahmen, darüber gänzlich im Dunkeln ist:

1) ob und welches Lokal-Recht an einem Ort de jure angewendet werden sollte,

2) was denn eigentlich das de facto angewendete bestimme, und ob und wie sich seine aphoristischen Bestimmungen in das jetzige subsidiarische Recht einreihen, also anwenden lassen;

II. daß es jetzt geradezu unmöglich ist, festzustellen: welches Lokal-Recht an einem jeden Orte in Schlesien de jure angewendet werden sollte.

Zu I. Daß es in der That dahin gekommen ist, dafür können wir uns auf die allgemeine Stimme der Sachverständigen berufen; ausgesprochen ist es z. B. vom Ober-Landes-Gerichte zu Glogau im Konferenz-Protokolle*). Es wird aber auch durch zahlreiche Thatsachen bewahrheitet, von denen einige anzuführen genügend sein wird; sehr viele finden sich in unseren amtlichen Verhandlungen, eignen sich nur nicht zur Veröffentlichung, weil Persönlichkeiten nicht unberührt bleiben könnten.

1) Sehr gründlich und einleuchtend wird diese Rechtsungewißheit in dem Berichte des Land- und Stadt-Gerichts zu Brieg vom 3ten April 1838 **) dargethan, und gezeigt, wie der Widerspruch, der in den Zeugnissen der Vorfahren, und aus den einzelnen Amtshandlungen derselben, hervortritt, ein undurchdringliches Dunkel über das Brieger Lokal-Recht verbreitet. Dasselbe Resultat würde sich auf gleich prägnante Weise für viele andere Bezirke herausstellen, wenn zu einer gleich gründlichen Untersuchung Materialien vorlägen, die sich aber natürlich nur bei größeren Gerichten in erheblicher Menge so schlagend vorfinden, und, wie in Brieg geschehen, in einer Reihe von Jahren gesammelt werden müssen.

2) Es wird eben so, wie dies im dritten Buche des Schlesischen Provinzial-Rechts geschehen ist, sehr oft bemerkt werden müssen, daß die Gerichte sich außer Stande erklärt haben, über Fragen Auskunft zu geben, oder die Anwendung eines Rechtssatzes in der Praxis nachzuweisen. Daß dies aber nicht aus Mangel an gutem Willen geschehen ist, wird daraus klar, daß

3) je gründlicher ein Bericht erstattet ist, desto entschiedener das Vorhandensein einer beklagenswerthen Rechtsungewißheit hervortritt.

---

*) Act. c. I. B. 123–131.

**) Act. c. II. F. 1. B. 80.

Nur da sind keine Zweifel, wo man keine gründlichen Untersuchungen anstellen konnte.

4) Die Berichte, die zu verschiedenen Zeiten erstattet worden sind, weichen von einander ab, und zu verschiedenen Zeiten ist von verschiedenen Richtern verschiedenes Lokal-Recht angewendet worden, wie dies in den einzelnen folgenden Abschnitten mehrfach erwähnt werden wird, aber noch viel häufiger hervortritt, wenn man die über das Gewohnheitsrecht von den Patrimonial-Richtern seit 1780 zu verschiedenen Zeiten erstatteten Berichte untereinander vergleicht.

Zu II. Daß es überhaupt gar nicht möglich ist, zu ermitteln: welches Lokal-Recht an jedem einzelnen Orte in Schlesien de jure angewendet werden sollte, wird zweifellos, wenn man sich klar macht, was zu dieser Ermittelung erforderlich wäre.

Es bedürfte

1) einer genauen Kenntniß aller möglicherweise auf den Rechtszustand Einfluß äußernden Beziehungen, in denen ein jeder Ort in früherer Zeit gestanden hat,

2) einer genauen Kenntniß davon, welche Rechtsnormen man seit einer langen Reihe von Jahren angewendet hat.

Jene sich zu verschaffen ist der einzelne Bearbeiter nicht im Stande, für diese fehlt es an Materialien.

Zu 1. Daß eine solche Kenntniß nothwendig wäre, kann nicht geleugnet werden, weil Niemand bestreiten wird, daß Derjenige, der das Recht eines Bezirks historisch ergründen will, zuerst die Geschichte dieses Bezirks genau kennen muß. Uebrigens enthalten die Akten in dieser Beziehung sehr schlagende Beispiele, wie unsere zufällige Kenntniß der Verhältnisse, in denen einzelne Dörfer früher standen, zur Berichtigung von Irrthümern bei dieser Bearbeitung geführt hat.

Zu 2. Es fehlt aber auch an Materialien, um gründlich kennen zu lernen, welche Rechts-Normen seit einer längeren Reihe von Jahren angewendet worden sind.

Man muß sich zunächst klar machen, bis auf wie kleine Bezirke man zurückgehen muß. Sieht man die früheren Bearbeitungen des Schlesischen Lokal-Rechts, und die bisherigen offiziellen Arbeiten an, so findet man immer das Streben zu generalisiren*). Es wird im Allgemeinen angegeben, in dem Kreise, in dem oder jenem größeren Bezirke, findet Dieses oder

*) Man verwechselte dabei offenbar, das Geschäft des Darstellens des Bestehenden, mit der Arbeit des Gesetzgebers.

Jenes Anwendung. Darin aber eben, daß man bei den Untersuchungen von der petitio principii ausging, daß ein Lokal-Recht nach Kreisen, oder größeren, mit politischen oder geographischen Eintheilungen übereinstimmenden, Bezirken, existire*), lag der Fehler, den man vermieden hätte, wenn man sich Das klar gemacht hätte, was oben angedeutet worden ist. Jetzt, wo man die Materialien speziell gesammelt hat, zeigt sich recht deutlich, daß das Lokal-Recht mit geographischen oder politischen Bezirken gar nicht zusammenhängt. Am anschaulichsten wird dies durch die von uns besorgte generelle, tabellarisch-statistische Uebersicht, die, des allgemeinen Interesse wegen, dem Publikum nicht vorenthalten, sondern am Ende dieses Buchs mit abgedruckt ist. Was sich solchergestalt a posteriori gezeigt hat, war schon a priori zu vermuthen, weil, wie oben gezeigt worden ist, gar kein abgeschlossenes Ganzes, sondern nur einzelne Sätze sich bildeten, die einzelne Lücken und Dunkelheiten des subsidiarischen Rechts ergänzen und beseitigen sollten. Hat man nun erkannt, daß es eben nur ein Lokal- und kein Partikular-Gewohnheits-Recht giebt, so muß man beim Sammeln der Materialien bis auf die einzelnen Dörfer zurückgehen.

Sieht man nämlich von den Städten mit dazu gehörenden Kämmerei-Dörfern, und von solchen Güter-Komplexen, die seit langer Zeit ein Ganzes gebildet haben, ab, so ist es doch in Beziehung auf Lokal-Rechte etwas ganz Zufälliges und Bedeutungsloses, welche Orte bei der Gerichts-Organisazion jetzt zu einem und demselben Gericht geschlagen sind, oder welche zufällig jetzt unter einem Justiziarius stehen. Keine historischen Momente, sondern das Bedürfniß der Gegenwart, liegt jener, und der Zufall dieser Vereinigung zum Grunde. Anderseits aber liegt es zu Tage, daß sich dörferweise durchaus nicht nachweisen läßt, welche Rechtsnormen als dort lokalrechtlich geltende angewendet worden sind. Denn es gehört dazu,

a) daß man sie als gesetzliche, d. h. erzwingbare, angewendet hat. Was Personen, die über ihr Vermögen frei verfügen können, in einem oder dem andern Falle vergleichsweise unter einander festgesetzt haben, das kann man nur dann als auf Gewohnheits-Recht beruhend annehmen, wenn noch besondere Umstände diese Annahme begründen; z. B. wenn die angewendeten Grundsätze als die rechtlich bestehenden anerkannt worden sind, oder wenn solche Nebenumstände dazu kommen wie z. B. auf der Herrschaft Wiese. (Vergleiche Kapitel 2. Abschnitt 4. Nachweisung B. 24.)

---

*) So ließ z. B. das Ober-Landes-Gericht zu Glogau, bei der ersten Bearbeitung des Schlesischen Provinzial-Rechts, die Kreis Justiz-Räthe über das in ihren Kreisen geltende Gewohnheits-Recht berichten.

Es gehört

b) dazu, daß nicht blos isolirte einzelne Fälle vorliegen, und daß die vorliegenden Fälle nicht blos einen einzigen Rechts-Satz als befolgt zeigen, sondern eine Anzahl von Rechts-Sätzen, die zusammen ein anwendbares Ganzes bilden. Denn ist dies nicht der Fall, so hat sich auch in der That kein Gewohnheits-Recht gebildet. Im Rechts-Systeme hängt ein Satz mit dem andern zusammen, und reißt man einen heraus und schiebt einen andern heterogenen ein, so quadrirt das Ganze nicht, und man kommt schließlich zu Resultaten, die weder dem subsidiarischen Allgemeinen Rechte, noch dem prinzipalen Lokal-Recht entsprechen*).

Nun ist es aber einleuchtend, daß sich in kleinen Bezirken keine Praxis auf die Art nachweisen läßt, wie sie so eben zum Beweise eines Gewohnheits-Rechts als erforderlich geschildert worden ist. Haben sich doch selbst da, wo über viel größere Bezirke, mitunter von 20—40,000 Seelen, berichtet worden ist, nur für einzelne wenige Sätze Fälle der Anwendung nachweisen lassen. Es ist also ganz gewiß, daß einzelne Berichte über jeden Ort ganz und gar unbrauchbare Materialien abgeben würden. Dazu kommt noch, daß alle Berichte darin übereinstimmen, daß die Interessenten fast durchweg, selbst mit Aufopferungen, jeden Streit vermieden haben, der nach dem unsicheren Lokal-Rechte zu entscheiden gewesen wäre, und sich viel lieber jede Abänderung der Observanzen durch den Richter gefallen lassen. Wie es an Materialien fehlt, zeigt sich auch dadurch, daß mehre Gerichte geradezu erklärt haben, ihre Angaben nur auf schriftliche Bekundungen früherer Beamten gründen zu können.

---

*) Ein Beispiel wird dies erläutern.

In vielen Orten ist es Gewohnheits-Recht, daß bei der gesetzlichen Erbfolge, wenn Kinder konkurriren, die Güter zusammengeworfen werden, und der Wittwer $^2/_3$, die Wittwe $^1/_3$ erhält. Mehr steht nicht fest; in allen andern Fällen tritt also das Allgemeine Landrecht ein, und es werden also die Güter nicht zusammengeworfen. Nun denke man sich den Fall:

die A. stirbt und hinterläßt	1000 Rthlr.
der Wittwer B. besitzt	200 Rthlr.

Er erhält also, wenn Kinder vorhanden sind, aus den zusammengeworfenen 1200 Rthlr., 800 Rthlr., also aus dem Vermögen der A. 600 Rthlr. Sind dagegen nur entferntere Verwandten da, so erhält B. nach § 625. 626. Tit. I. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts bedeutend weniger, nämlich $333^1/_3$ oder höchstens 500 Rthlr. Nach der Natur der Sache und allen bekannten Rechten, namentlich dem Allgemeinen Landrechte, steigt aber die Erbporzion des überlebenden Ehegatten mehr und mehr, je entfernter die konkurrirenden Verwandten sind.

Dürfte schon das Bisherige zur Genüge beweisen, daß sich das Schlesische Lokal-Recht in dem geschilderten traurigen Zustande befindet, so bestätigt sich dies noch mehr, wenn man einen Blick auf die oben erwähnte generelle tabellarische Zusammenstellung wirft, die den Zustand de facto übersichtlich darstellt. Wie könnte wohl etwas anders, als Zufall und Willkühr so verschiedene Rechts-Normen, eben so zerstreut, so ohne Uebereinstimmung mit früheren geschichtlichen Beziehungen hervorgerufen haben? Wäre Schlesien ein Land, dessen einzelne Theile von eben so verschiedenen Volksstämmen bewohnt wären, als sich wesentlich verschiedene Lokal-Rechte ergeben, oder walteten in dessen einzelnen Theilen, und namentlich in denen, die verschiedenes Lokal-Recht haben, ganz verschiedene Verhältnisse, die mit ehelichen Güterverhältnissen und Intestat-Erbrecht zusammenhängen, ob, dann möchte sich ein anderer Grund denken lassen. Da dies aber nicht der Fall ist, so findet man sehr leicht eine Antwort auf die Frage: ob ein so ungewisses, unbegründetes, nicht einmal gründlich festzustellendes Recht eine Wohlthat oder eine Plage ist?

Je trostloser nun aber nach der bisherigen Darstellung der Zustand des Schlesischen Lokal-Rechts ist, je unzweifelhafter daraus hervorgeht, daß der Privatmann so wenig, als der Richter und Anwalt bisher im Stande war, sich eine Uebersicht, auch nur von dem Zustande des Schlesischen Lokal-Rechts de facto, zu verschaffen, um so gewisser trat das praktische Bedürfniß einer solchen Uebersicht, auch abgesehen von ihrem Gebrauche bei den Berathungen des Provinzial-Landtages, hervor und, so unumwunden wir es ausgesprochen haben, daß es zum großen Theile an einer sichern Basis fehlt, so gewiß ist die Provinz des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Exzellenz unendlich verpflichtet, daß derselbe eine solche Uebersicht amtlich hat ausarbeiten lassen. Denn

1) nur auf amtlichem Wege konnte man sich die Materialien verschaffen;
2) es liegt nunmehr der faktische Rechts-Zustand in Schlesien klar vor; und endlich
3) es gewährt diese Zusammenstellung dem Richter und den Parteien doch wenigstens eine Uebersicht dessen, was sich ermitteln ließ, und was gegenwärtig als zu befolgende Rechts-Norm an jedem Ort betrachtet wird.

Es kam also darauf an, diese Uebersicht eben nur so zu liefern, wie sie sich liefern läßt, und nicht aus Scheu vor der Unmöglichkeit, den vorhandenen Stoff in ein streng systematisch und logisch geordnetes Ganzes zu bringen, von dem Versuche, eine gedrängte Uebersicht zu gewähren, ganz abzustehen; auch nicht, wegen der relativen Unmöglichkeit einer gründlichen und historischen

Erforschung der Rechts-Normen, welche an jedem einzelnen Orte angewendet werden sollten, den Plan aufzugeben: zusammenzustellen, welche, nach möglichst sorgfältiger Ermittelung, an jedem Orte in Anwendung sind.

Faßt man solchergestalt die zu lösende Aufgabe dahin zusammen:

eine übersichtliche Zusammenstellung aller in Schlesien und der Grafschaft Glatz zur Anwendung kommenden Lokal-Privat-Rechts-Normen, also eine Uebersicht des Schlesischen Lokal-Rechts-Zustandes de facto zu liefern,

so wird sich, bei der geschilderten Beschaffenheit des Stoffs, die gewählte Eintheilung und Behandlung des Gegenstandes rechtfertigen.

Der Eintheilung liegt nämlich die Beschaffenheit der Rechts-Quellen zum Grunde. Im ersten Kapitel sind die Lokal-Rechte behandelt, die auf geschriebenen Quellen beruhen.

Es zerfällt in drei Abschnitte.

Der erste Abschnitt enthält die bei der jetzigen Bearbeitung sich ergebenden Nachträge zu der, bereits im dritten Buche des Schlesischen Provinzial-Rechts enthaltenen Bearbeitung der Kirchen-Rechte. Es beruhte auf amtlicher, uns bindender Anordnung, daß jene Bearbeitung einen Theil des Schlesischen Provinzial-Rechts bildet. Die an sich nicht bedeutenden Nachträge sind aber hier aufgenommen, weil beide Bücher ein Ganzes bilden.

Im zweiten Abschnitte sind die Bezirke behandelt, in denen dem Lokal-Rechte wirkliche geschriebene Gesetze zum Grunde liegen. Jedes solche geschriebene Gesetz ist besonders behandelt. Es ist über die Art der Behandlung im Allgemeinen nur Das zu wiederholen, was im Schlesischen Provinzial-Rechte im Allgemeinen über die Beschaffenheit der geschriebenen Rechts-Quellen, und einleitend zur Darstellung der Kirchen-Rechte angeführt ist. Es kam nicht blos darauf an, die alten Verordnungen und Statuten abdrucken zu lassen, dabei zu zeigen, daß und weßhalb sie als geschriebene Gesetze betrachtet werden können, und den Bezirk anzugeben, für den sie als noch bestehend angenommen werden. Es kam darauf an, zu zeigen, wie sich die einzelnen Sätze, unter dem Einflusse der Rechtswissenschaft und Praxis, durch Gewohnheit gestaltet haben*); denn nur so ersieht man die Rechts-Normen, die jetzt noch am Leben sind, und dabei stellen sich zugleich die Abweichungen heraus, die sich wieder in den einzelnen Theilen des Bezirks finden, in dem eine jede jener Rechtsquellen die Grundlage des Lokal-Rechts bildet.

Im dritten Abschnitte sind die Bezirke behandelt, in denen dem Lokal-Rechte zwar geschriebene Quellen, aber doch solche zum Grunde liegen, die nicht als geschriebene Gesetze betrachtet werden können. Die Aufgabe war

---

*) Vergl. Wentzel Schlesisches Provinzial-Recht S. 89.

hier eine ähnliche. Die Quellen sind auch hier abgedruckt, weil dies häufig zum Verständniß des jetzigen Lokal-Rechts dient.

Um nach Möglichkeit vollständig und zuverläßig Materialien zu erhalten, sind dieselben von uns an Ort und Stelle, wenigstens an dem Haupt-Orte, wo es erforderlich erschien, auch an andern Orten im Bezirke, gesammelt worden.

Das zweite Kapitel umfaßt den Theil Schlesiens, in dem ein Lokal-Gewohnheits-Recht angewendet wird, das wenigstens nicht erkennbar auf schriftlichen Quellen beruht.

Es ist natürlich, daß hier nur aus den amtlichen Berichten der Gerichte geschöpft werden konnte. Es lag in der Natur der Sache, daß es unmöglich war, sich an Ort und Stelle von der Anwendung der einzelnen Sätze durch Einsicht von Akten zu überzeugen; dazu hätte es einer Reihe von Jahren bedurft, in deren Laufe noch dazu gewiß wieder manche Veränderungen eingetreten wären. Es galt ja überhaupt: den gegenwärtigen Zustand rasch zu fixiren. Faßt man aber den Inhalt der Materialien zu diesem zweiten Kapitel ins Auge, so ergiebt sich die unglaubliche Verschiedenheit, die oben umständlicher geschildert worden ist. Es kam also darauf an, alle diese verschiedenen Lokal-Rechte zu ordnen. Daß eine geographische Eintheilung dem Zweck nicht entsprochen hätte, ist oben angedeutet. Sie war keines Falls zu wählen, weil sich eben zeigte, daß das Lokal-Gewohnheits-Recht sich nicht nach Bezirken gebildet hat, die mit irgend einer geographischen Eintheilung der Provinz übereinstimmten. Die im ersten Kapitel gewählte, und dort durch die Natur der Sache wohl begründete Eintheilung nach den Quellen, fand beim Mangel von geschriebenen Quellen hier keine Anwendung. Es ist daher in diesem Kapitel blos, nach den Grund-Prinzipien der vorgefundenen Rechtsnormen, das Gleichartige zusammengestellt, das Verschiedene getrennt worden, ohne Rücksicht auf die geographische Lage der einzelnen Orte. Die jeder einzelnen Abtheilung und Unterabtheilung beigefügten Orts-Nachweisungen zeigen, in welchen Orten jede einzelne Rechts-Norm angewendet wird. Daß in Beziehung auf Einzelnheiten dabei Inkonsequenzen vorkommen, läßt sich gar nicht bestreiten, aber wir haben sie nicht zu vermeiden gewußt, ohne für den praktischen Zweck erheblichere Uebelstände herbeizuführen, und es blieb nun einmal nichts übrig, als durch Zusätze und Anmerkungen einzelne Abweichungen anzugeben. Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß wir nicht, wie im ersten Kapitel, die einzelnen Sätze aus den vorliegenden Materialien im Einzelnen rechtfertigen können. Wir können nur im Allgemeinen bemerken, daß jeder Satz aus einem amtlichen Berichte geschöpft worden ist. Weil es aber möglich war, daß sich bei einer Zusammenstellung aus etwa 700 Berichten,

Mißverständnisse oder Unrichtigkeiten einschleichen konnten, ja weil bei der Natur dieser Arbeit, die eine besondere Technik erforderte, das Verschreiben einer Zahl im ersten Konzept zu den größten Irrthümern führen konnte, ist jedem betreffenden Gerichte und Patrimonial-Richter ein Extrakt aus der ersten Skizze des zweiten Kapitels zur Erklärung mitgetheilt, und sind dann die dadurch veranlaßten Bemerkungen und Erläuterungen mehrer Gerichte und Richter benutzt, auch die Irrthümer, die sich in der That in Beziehung auf 5 Berichte eingeschlichen hatten, berichtigt worden. Alle übrigen Gerichte und Gerichts-Verweser haben amtlich bescheinigt, daß der ihnen mitgetheilte Extrakt die Lokal-Rechtsnormen enthält, die an den angegebenen Orten einzig und allein zur Anwendung kommen.

Im dritten Kapitel endlich ist angegeben, an welchen Orten entschieden gar kein Lokal-Recht angewendet wird, oder aller angestellten Recherchen ungeachtet nicht zu ergründen gewesen ist.

Wir schließen diese Einleitung, die die folgende Bearbeitung karakterisiren und ihr Verständniß erleichtern soll, mit der allgemeinen Bemerkung: daß für die, in den einzelnen, in Gesetzessprache abgefaßten, Zusammenstellungen*) nicht erwähnten Fälle, kein Lokal-Recht zu ermitteln gewesen ist. Nach allgemeinen Grundsätzen würde daher in allen diesen Fällen das Allgemeine Land-Recht zur Anwendung zu bringen sein. Denn im Schlesischen Provinzial-Rechte giebt es keine allgemeinen Rechts-Normen mehr über die vom Lokal-Recht betroffenen Rechts-Verhältnisse. Es ist gar nicht zu verkennen, und auch schon oben in einem Beispiele gezeigt worden, daß dies unleugbar zu den schreiendsten Unbilligkeiten, und offenbar zu Resultaten führt, an die man bei Abfassung des Publikazions-Patents zum Allgemeinen Land-Rechte nicht gedacht hat. Wir müssen es daher auch dahin gestellt sein lassen, in welchem Umfange der Richter das Allgemeine Land-Recht neben dem Lokal-Rechte für anwendbar erachtet; allein so viel steht fest, wir konnten ein Mehres nicht geben, als die Sätze, die sich feststellen ließen. Denn unsere Aufgabe war nur die: das Vorhandene zu sammeln und zu ordnen, nicht aber die: vom legislativen Standpunkte aus, das Vorhandene aus dem subsidiarischen Rechte zu ergänzen, und so zu einem anwendbaren Ganzen umzugestalten.

*) Nach dem amtlichen Sprachgebrauche Entwürfe genannt.

Erstes Kapitel.

Von den Orten, an denen das Lokal-Recht auf geschriebenen Quellen beruht.



Erster Abschnitt.

Das Wenzeslausche und das Kasparische Kirchen-Recht.

Diese geschriebenen Rechts-Quellen sind bereits im dritten Buche des Schlesischen Provinzial-Rechts*) bearbeitet.

Da jene Bearbeitung des Schlesischen Provinzial-Rechts und die gegenwärtige des Lokal-Rechts ein Ganzes bilden**), so genügt es hier, auf jene Bearbeitung Bezug zu nehmen.

Es hat sich aber bei der fortgesetzten und nunmehr beendeten Bearbeitung des Schlesischen Lokal-Rechts ergeben, daß in den Angaben der einzelnen Gerichte über ihren Gerichts-Bezirk Ungenauigkeiten und Uebergehungen enthalten waren, in Folge deren einzelne Dörfer in den Orts-Nachweisungen fehlen, die jener Bearbeitung der Kirchen-Rechte beigefügt sind. Jetzt sind alle statistischen und topographischen Angaben in den erstatteten Berichten mit den offiziellen Geschäfts- und Jurisdikzions-Uebersichten verglichen worden, die die Untergerichte für das Jahr 1838 den 3 Schlesischen Ober-Landes-Gerichten eingereicht haben. Danach sind alle jene Ungenauigkeiten berichtigt, und eben so ist rücksichtlich aller früher übergangenen Orte eine nachträgliche Bericht-Erstattung veranlaßt worden.

Dabei hat sich nun ergeben, daß

I. in die Nachweisung W. I. Seite 615 des Schlesischen Provinzial-Rechts noch folgende Orte gehören:

1) Groß-Kniegnitz mit 892 Seelen }
2) Nassenbrockut mit 90 Seelen } Kreis Nimptsch.

Auf diese findet Alles Anwendung, was über die Anwendung des Kirchen-Rechts von den Orten Nr. 743 bis 757 der Nachweisung W. I. gesagt ist, insbesondere gehören sie mit unter den §. 8b Seite 527.

3) Ober- und Nieder-Jäschkittel, Kreis Strehlen, mit 338 Seelen.

Auf diese Orte findet Alles Anwendung, was über die Anwendung des Kirchen-Rechts von den Orten Nr. 971 bis 1002 der Nachwei-

---

*) Das jetzt bestehende Provinzial-Recht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. Im Auftrage des Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers von Kamptz ausgearbeitet von A. Wentzel, Ober-Landes-Gerichts-Rathe und Direktor des Königlichen Fürstenthums-Gerichts zu Neisse. Breslau, in Commission bei Josef Max und Comp. 1839.

**) Vergl. oben S. 14.

sung W. I. gesagt ist, insbesondere gehören sie mit unter den §. 8^b. Seite 527.

4) Liebenau Pfarrtheilichen Antheils, Kreis Münsterberg, mit 28 Seelen.

Auf diesen Ort findet Alles Anwendung, was über die Anwendung des Kirchen-Rechts von den Orten Nr. 341 bis 367 der Nachweisung W. I. gesagt ist, insbesondere gehören sie mit unter den §. 8^b Seite 527.

5) Das Schloß Falkenberg mit seinen Umgebungen, Kreis Falkenberg, mit 134 Seelen.

Auf dieses findet Alles Anwendung, was über die Anwendung des Kirchen-Rechts von dem Orte Nr. 255 der Nachweisung W. I. gesagt ist, insbesondere gehört es mit unter den §. 8^b Seite 527.

6) Das zu Klein-Oels, Nr. 882 der Nachweisung W. I. gehörende, und mit diesem Dorfe gleichem Lokal-Rechte unterworfene Vorwerk Kanschwitz.

7) Wildschütz mit 400 Seelen } Kreis Oels.
8) Görlitz mit 286 Seelen }

An diesen Orten findet der §. 8^b Seite 527 Anwendung.

II. In die Nachweisung W. II. Seite 653 gehören noch:

1) das Dorf Pietschen, Kreis Striegau, mit 296 Seelen,
2) das Dorf Pohlsdorff, Kreis Neumarkt, mit 456 Seelen,

und es findet daselbst der §. 5^a Seite 558 Anwendung.

In die Nachweisung W. II. mußten diese Orte aufgenommen werden, weil in den Berichten ausdrücklich angezeigt ist, daß nur eine sogenannte communio bonorum impropria angenommen wird.

Wenn auch die Richter dies nicht aus der Praxis haben nachweisen können, so ist es doch höchst wahrscheinlich, daß dies auch faktisch richtig ist. Einmal, weil Pietschen von lauter Orten umgeben ist, in denen die Schweidnitzer Statutar-Rechte angewendet werden, und zweitens, weil, wie gleich erwähnt werden wird, 16 Jahr lang die Schweidnitzer Statutar-Rechte angewendet worden sind.

Bei diesen Dörfern zeigt sich wieder recht deutlich, wie das Schlesische Lokal-Recht so ganz und gar nicht im Volke lebt, und wie die einzig denkbaren Quellen, aus denen man für die Tausende von einzelnen Patrimonial-Gerichten schöpfen kann, nämlich die Berichte der einzelnen Richter, häufig unzuverläßig sind.

Diese Dörfer waren bei der Redakzion des dritten Buchs des Schlesischen Provinzial-Rechts weggeblieben, weil die Richter angezeigt hatten, es fänden die Schweidnitzer Statuten Anwendung. Als nun diese Statuten jetzt speziell bearbeitet wurden, und die Richter, um speziell vorgelegte Fragen zu beantworten, die älteren Akten durchgehen mußten, die Person des Gerichtshalters auch bei dem einen Dorfe gewechselt hatte, fand der jetzige Richter, daß erst seine Vorgänger, es waren dies in Schweidnitz wohnende Richter gewesen, vom Jahre 1823 ab, die Grundsätze der Schweidnitzer Statuten angewendet hatte, während früher das Wenzeslaussche KirchenRecht angewendet worden war. Die Gerichts-Eingesessenen waren dabei ganz gleichgiltig geblieben.

Da Pietschen und Pohlsdorff ehemalige geistliche Güter waren, so ist auch nicht zu bezweifeln, daß das Kirchen=Recht dort früher gegolten hat, weshalb es denn auch der jetzige Richter wieder anwendet.

3) Das Dorf Taschenberg, Kreis Brieg, mit 267 Seelen.

Auf dieses findet Alles Anwendung, was über die Anwendung des Kirchen=Rechts von den Orten Nro. 51, 52 der Nachweisung **W. II.** gesagt ist, insbesondere gehört es unter den §. 5 b. Seite 558.

4) Dagegen scheidet das Dorf Ober=Panthenau, Kreis Nimptsch, Fürstenthum Brieg, welches in der Nachweisung **W. I.** sub Nro. 758 vorkommt, aus dem Bezirk, in dem das Wenzeslaussche Kirchen=Recht Anwendung findet, gänzlich aus. Es ist schon Seite 530 des Schlesischen Provinzial=Rechts angegeben, daß das Gericht, nämlich das Patrimonial=Gericht der Langenbielauer Majorats=Güter, zu dessen Bezirk dieses Dorf gehört, nur aus seiner Lage im ehemaligen Fürstenthum Brieg die Anwendung des Kirchen=Rechts angenommen hat.

Bei den jetzt angestellten speziellen Recherchen hat sich aber ergeben, daß die Anwendung des Kirchen=Rechts sich nicht nachweisen läßt.

Dieses Dorf kommt jetzt im dritten Kapitel unter **II.** 2. litt. f. vor.

III. In die Nachweisung **C. I.** Seite 661. gehört noch das Dorf Regnitz, Kreis Neumarkt, mit 382 Seelen.

Das Königliche Land= und Stadt=Gericht zu Neumarkt, zu dessen Bezirke es jetzt gehört, hatte angezeigt, es würde dort die Oelsnische Landes=Ordnung angewendet. Bei der speziellen Bearbeitung des Lokal=Rechts ist aber festgestellt worden, daß dies erst seit einigen Jahren irrthümlich in Folge einer Verwechselung geschieht, daß vielmehr in Regnitz, welches früher dem Stift Leubus gehörte, das Kaspariſche Kirchen=Recht, eben so wie auf den anderen Leubuser Stiftsdörfern, in Anwendung gewesen ist. Es gilt daher von diesem Dorfe alles Dasjenige, was von den anderen, jetzt zum Bezirke des Königlichen Land= und Stadt=Gerichts zu Neumarkt gehörenden, ehemaligen Leubuser Stiftsdörfern Nro. 79 bis 81. der Nachweisung **C. I.** Seite 661 erwähnt ist. Auch in diesem Dorfe haben übrigens die Gerichts=Eingesessenen die Anwendung eines wesentlich verschiedenen Lokal=Rechts ganz gleichgültig hingehen lassen.

IV. In die Nachweisung **C. III.** gehört noch die zu dem Dorfe Hohenhelmsdorff Nro. 7 der Nachweisung **C. III.** Seite 672 gehörende, mit diesem Dorfe gleichem Lokal=Rechte unterworfene, Kolonie Ketzengraben.

V. Endlich ist in den Orts=Nachweisungen im dritten Buch des Schlesischen Provinzial=Rechts Folgendes zu berichtigen. Und zwar:

A. In der Nachweisung **W. I.** Seite 525.

1)	ad Nr.	89	muß es heißen:	Groß= und Klein=Schmolz statt Schmolz.
2)	⸗ ⸗	100	⸗ ⸗ ⸗	Boguslawitz Scholtisei Antheils statt Boguslawitz.
3)	⸗ ⸗	105	⸗ ⸗ ⸗	Kreicke statt Kreucke.
4)	⸗ ⸗	134	⸗ ⸗ ⸗	Paschwitz Erbscholtisei Antheils statt Paschwitz.
5)	⸗ ⸗	149	⸗ ⸗ ⸗	Kreiselwitz statt Kreischwitz.
6)	⸗ ⸗	157	⸗ ⸗ ⸗	630 Seelen statt 360 Seelen.

7) ad Nr. 163 muß es heißen: Sattgau statt Sallgau.
8) = = 180 = = = Klein = Sägewitz Teichertschen Antheils statt Klein = Sägwitz.
9) = = 200 = = = Wüttendorf 1sten Antheils statt Wüttendorf.
10) = = 204 = = = Gottersdorf 1sten und 2ten Antheils statt Gottersdorf.
11) = = 214 = = = Freierfelde statt Freienfelde.
12) = = 216 zu Schönfeld tritt noch hinzu die Kolonie Nieder-Schönfeld.
13) = = 220 muß es heißen: Omechau mit Vorwerk Olek statt Omechau.
14) = = 232 = = = Cicierzin (Neudorf) statt Cicierzin.
15) = = 235 = = = Reinersdorf und Kolonie Freidorf statt Reinersdorf.
16) = = 236 = = = Brune mit den Kolonien Andreaswill, Neuwelt und Sacken statt Brune.
17) = = 257 = = = Kolonie Ruttken statt Kolonie Ruttke.
18) = = 259 = = = Schidlaw statt Schidlow.
19) = = 293 = = = Herrschaft Schedlau mit Groß- und Klein = Guhrau, Mullwitz, Groß- und Klein = Heidersdorf, mit Kupfer-Kretscham, Groditz und Walde statt Herrschaft Schedlau.
20) = = 297 = = = Herrschaft Löwen, bestehend aus Arnsdorf, Rauske, Stroschwitz, Klein-Tarne und Fröbeln statt Herrschaft Löwen.
21) = = 304 = = = Lamsdorf und Kaltecke statt Lamsdorf.
22) = = 315 = = = Friedewalde statt Grottkau.
23) = = 313 = = = Protzau statt Protzan.
24) = = 333 = = = Kolonie Tschülsch statt Tschülsch.
25) = = 361 = = = Seiffersdorf Kirchen und Pfarrtheilichen Antheils statt Seiffersdorf.
26) = = 372 = = = Antheil Gläsendorf (Allodium) statt Gläsendorf.
27) = = 374 = = = Lindenau rittermäßigen Scholtisei Antheils statt Lindenau.
28) = = 375 = = = Mösen rittermäßigen Scholtisei Antheils statt Mösen.

29) ad Nr. 378 muß es heißen:					Seiffersdorf rittermäß. Scholtisei Antheils statt Seiffersdorf.
30)	= =	376	=	= =	Petersheide rittermäß. Scholtisei Antheils mit Vorwerk Holdirsselber statt Petersheide.
31)	= =	438	=	= =	Obischau Kommende und Hospital Antheils statt Antheil Obischau.
32)	= =	440	=	= =	die Burg- und Schloßbrauerei statt bürgerliche Schloßbrauerei.
33)	= =	441	=	= =	Skorischau mit dem Vorwerk Carlshof, Dallenau, Smyck und Hannssowsky statt Skorischau.
34)	= =	460	=	= =	Ober- und Nieder-Krickau statt Krickau.
35)	= =	461	=	= =	Simmelwitz mit dem Vorwerk Blawaziske statt Simmelwitz.
36)	= =	477	=	= =	Ober- und Nieder-Paulsdorf statt Paulsdorf.
37)	= =	480	=	= =	Nolldau Ottoschen Antheils statt Nolldau.
38)	= =	482	=	= =	Städtel mit dem Vorwerk Przigorzelie, Schwirz, Hönigern mit dem Vorwerk Grünwald, Saabe, mit dem Vorwerk Schönbrunn statt Städtel Schwürz, Hönigern und Saabe.
39)	= =	483	=	= =	Dammer mit Hammer, Sbitze, Neuvorwerk (Oschick), Ulrickenhof statt Dammer.
40)	= =	484	=	= =	Herrschaft Buchelsdorf mit Haugendorf, Groß-Butschkau und den Kolonien Charlottenthal, Friedrichshülf, und Antheil Dorf-Strehlitz statt Herrschaft Buchelsdorf.
41)	= =	485	=	= =	Kaulwitz und Antheil Obischau statt Kaulwitz.
42)	= =	486	=	= =	Alt- und Neu-Grambschütz statt Grambschütz.
43)	= =	487	=	= =	Lorzendorf und Antheil Strehlitz statt Lorzendorf.
44)	= =	497	=	= =	Bischofswalde und Kleinwalde statt Bischofswalde.

45)	ad Nr.	517	muß es heißen:	Köppernigk statt Köppernig.
46)	= =	541	= = =	Ritterswalde und Kaltenberg statt Ritterswalde.
47)	= =	625	= = =	Bechau mit den Vorwerken Kasischkau. Holdirsselber statt Bechau.
48)	= =	628	= = =	Altewalde rittermäßigen Scholtisei-Antheils statt Altewalde.
49)	= =	632	= = =	Kunzendorf ritterm. Scholtisei-Antheils statt Kunzendorf.
50)	= =	634	= = =	Mannsdorf ritterm. Scholtisei-Antheils statt Mannsdorf.
51)	= =	635	= = =	Rennersdorf ritterm. Scholtisei-Antheils statt Rennersdorf.
52)	= =	637	= = =	Tannenberg ritterm. Scholtisei-Antheils statt Tannenberg.
53)	= =	638	= = =	Volkmannsdorf rittermäßigen Scholtisei-Antheils statt Volkmannsdorf.
54)	= =	633	= = =	Nieder-Kupferhammer Freiguts-Antheils statt Nieder-Kupferhammer.
55)	= =	639	= = =	Deutschkamitz und Heidau Pfarrtheilichen Antheils statt Deutschkamitz und Heidau.
56)	= =	687	= = =	Gossendorf Schaubertschen Antheils statt Gossendorf.
57)	= =	710	= = =	Polnisch Schweinitz statt Pohlschweinitz.
58)	= =	717	= = =	Kertschütz und Vorwerk Wüstung statt Kertschütz.
59)	= =	725	= = =	Leonhardtwitz statt Leonhardwitz.
60)	= =	745	= = =	Groß Wilkau und Antheil Neudeck statt Groß Wilkau.
61)	= =	776	= = =	Königlicher Antheil Rankau statt Antheil Rankau.
62)	= =	784	= = =	Dürrbrockott statt Dürrbrockoff.
63)	= =	786	= = =	Gaumitz und Kolonie statt Gaumitz.
64)	= =	832	= = =	Bischwitz a/D. und Antheil Baruthe statt Bischwitz und Antheil Baruthe.
65)	= =	834	= = =	Frauenhein statt Frauenhayn.
66)	= =	840	= = =	Königlicher Antheil Kochern statt Antheil Kochern.

67)	ad Nr. 847 muß es heißen:	Rosenhein statt Rosenhayn.
68)	= = 856 = = =	Wüstebriese statt Wustebriese.
69)	= = 863 = = =	Königlicher Antheil Rattwitz statt Antheil Rattwitz.
70)	= = 881 = = =	Quosnitz (Personal=Jurisdikzion über des Besitzers Familie) statt Quosnitz (Personal=Jurisdiktion).
71)	= = 882 = = =	Klein Oels mit Vorwerk Kanschwitz statt Klein Oels.
72)	= = 883 = = =	Güntersdorf und Weihmühle statt Güntersdorf.
73)	= = 886 = = =	Klein Jänkwitz statt Klein Jankwitz.
74)	= = 898 = = =	Bischwitz bei Wansen statt Bischwitz.
75)	= = 902 = = =	Knieschwitz statt Kniechwitz.
76)	= = 925 = = =	Rattwitz weltlichen Antheils statt Rattwitz.
77)	= = 939 = = =	Kotschanowitz st. Koczanowitz.
78)	= = 947 = = =	Striegelmühle statt Striegelmühl.
79)	= = 970 = = =	Deutsch Lauden und Carolinenhof statt Deutsch Lauden.
80)	= = 975 = = =	Ober= und Mittel=Podiebradt mit 733 Seelen statt Ober=Podiebradt mit 299 Seelen.
81)	= = 977 = = =	Mehltheuer incl. Forsthaus statt Mehltheuer.
82)	= = 986 = = =	Gambitz statt Sambitz.
83)	= = 1025 = = =	Mückendorf statt Muckendorf.
84)	= = 1071 = = =	Johannisdorf statt Johannsdorf.
85)	= = 1072 = = =	Smolok statt Smollok.
86)	= = 1079 = = =	Groß Pogel statt Groß Pogul.
87)	= = 1080 = = =	Klein Pogel statt Klein Pogul.
88)	= = 1083 = = =	Forsthaus und Kretscham Pogel statt Forsthaus und Kretscham Pogul.

B. in der Nachweisung W. II. Seite 557.

1)	ad Nr. 25 muß es heißen:	Klein Leubusch mit Baruthe statt Klein Leubusch.
2)	= = 32 = = =	Tschöplowitz mit Antheil Neuwelt statt Tschöplowitz.
3)	= = 36 = = =	Neu Limburg statt Limburg.
4)	= = 84 = = =	Klein Briesen rittermäßigen Scholtisei=Antheils statt Klein Briesen.

5) ad Nr. 97 muß es heißen: Groß und Klein Wierau statt Groß und Klein Wiehrau.

C. in der Nachweisung C. I. Seite 588.

1) ad Nr. 35 muß es heißen: Weeschkau statt Welschkau.
2) ⸗ ⸗ 54 ⸗ ⸗ ⸗ Tschammerhof statt Tschammendorf.
3) ⸗ ⸗ 75 ⸗ ⸗ ⸗ Nieder-Gostitz Städtischen Antheils statt Gostitz Städtschen Antheils.
4) ⸗ ⸗ 81 ⸗ ⸗ ⸗ Schreibersdorf statt Schreibendorf.
5) ⸗ ⸗ 86 treten bei Carlsruhe noch zu: das Vorwerk Schwedenberg, Christianshof und Waldvorwerk.
6) ⸗ ⸗ 101 muß es heißen: Leubus nebst Klosterhof statt Leubus.

D. in der Nachweisung C. II. Seite 608.

1) ad Nr. 5 muß es heißen: Zadel statt Zeidel.
2) ⸗ ⸗ 9 ⸗ ⸗ ⸗ Peterwitz Königlichen Antheils statt Peterwitz.
3) ⸗ ⸗ 11 ⸗ ⸗ ⸗ Schönwalde mit dem Ausgespann Ober-Schönwalde und den Kolonien Harthe u. Schreibendorf statt Schönwalde.
4) ⸗ ⸗ 20 ⸗ ⸗ ⸗ Schönheide und Kolonie statt Schönheide.
5) ⸗ ⸗ 66 ⸗ ⸗ ⸗ Hartwigswalde und Kolonie statt Hartwigswalde.
6) ⸗ ⸗ 68 ⸗ ⸗ ⸗ Töppliwoda und Kolonie statt Töppliwoda.
7) ⸗ ⸗ 84 ⸗ ⸗ ⸗ Tarchwitz Haunschildschen Antheils mit 218 Seelen statt 104 Seelen.

E. in der Nachweisung C. III. Seite 611.

1) ad Nr. 1 muß es heißen: Alt Reichenau mit Kolonie Neudörffel am Krähenbusch und Neudörffel am Hartenberge statt Alt Reichenau.
2) ⸗ ⸗ 4 ⸗ ⸗ ⸗ Einsiedel mit Kolonie Neu-Einsiedel statt Einsiedel.
3) ⸗ ⸗ 12 ⸗ ⸗ ⸗ Hartau (Grüssauisch) statt Hartau.
4) ⸗ ⸗ 19 ⸗ ⸗ ⸗ Hermsdorf (Grüssauisch) statt Hermsdorf.
5) ⸗ ⸗ 26 ⸗ ⸗ ⸗ Dittersbach (Grüssauisch) statt Dittersbach.

Zweiter Abschnitt.

Von denjenigen Orten, an denen die Quellen als geschriebene Gesetze zu betrachten sind.

Erste Abtheilung.

Das Oelsnische Stadt-Statut.

Einleitung.

Karl Friedrich, Herzog von Schlesien zu Münsterberg und Oels ertheilte unterm 26. Januar 1620 der Stadt Oels eine neue Ordnung, wie es in Erbschaft- und etlichen andern Sachen gehalten werden solle. Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Sie ist jedoch mehrmals, zuerst im Jahre 1620, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Es geht aus dem Eingange hervor, daß bei der Stadt Oels schon früher „ein sonderbares Statut und Willkühr aufgerichtet" und „eine gewisse Ordnung in Erbfällen durch übliche Observanz eingeführt und gehalten" gewesen ist. Der Inhalt dieser alten Willkühr ist jedoch nicht mehr bekannt.

Der Stamm der Piasten zu Oels war bereits 1492 mit dem Tode Herzogs Konrad X., des jungen Weißen, erloschen. Wladislaus, König von Böhmen und Ungarn, verlieh dessen Ländereien anderweit, und gab Oels, gegen Eintausch einiger Böhmischen Besitzungen, an den Herzog Heinrich I. von Münsterberg, dem Sohne Königs Georg Podiebrad von Böhmen. Der Herzog Karl Friedrich war der letzte Fürst unter den Herzögen von Oels aus dem Podiebradschen Hause. Nach seinem, im Jahre 1647 erfolgten Tode gab der Kaiser Ferdinand III. dessen Schwiegersohne, dem Herzoge Sylvius Nimrod von Würtemberg für sich und seine männlichen und weiblichen Nachkommen das Fürstenthum Oels zu Lehn*).

Ob die Herzöge von Oels aus dem Hause Podiebrad gesetzgebende Gewalt hatten, kann für zweifelhaft gelten; gewiß ist, daß den Würtember-

---

*) Morgenbesser. Geschichte Schlesiens. Zweite Auflage. S. 201. 310.

gischen Herzögen diese Gewalt nicht zustand. Seine Majestät der König haben bereits in der Ordre vom 30. December 1798 das diesfalls prätendirte Recht für unbegründet erklärt, und es verdient deshalb praktisch nicht die geringste Berücksichtigung, wenn das Fürstenthums-Gericht zu Oels noch heutzutage die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt.

Will man daher auch die der Stadt Oels von Herzog Karl Friedrich im Jahre 1620 gegebene Ordnung — gemeiniglich das Stadt-Statut genannt — als lex scripta im eigentlichen Sinne des Worts für die Stadt Oels ansehen, so läßt sich doch in keinem Falle die, auch von andern im Fürstenthume Oels fungirenden Richtern angenommene Ansicht des dortigen Fürstenthums-Gerichts theilen, daß das gedachte Statut, als lex scripta, auch in den übrigen Städten des Fürstenthums Oels gelte, und daß gleichergestalt die, auf Grund des in den Artikeln 27 und 28 des gedachten Stadt-Statuts gemachten Vorbehalts, „dasselbe zu erklären und abzuändern," unter dem Namen Deklaratorien erlassenen herzoglichen Verordnungen für sämmtliche Städte des Fürstenthums Oels gesetzliche Kraft hätten. Der erstern Ansicht steht der Text des Status selbst, in welchem nur von der Stadt Oels die Rede ist, entgegen und der Umstand, daß sich die Einführung desselben in den Städten Bernstadt*), Constadt, Festenberg, Juliusburg, Medzibor, Stroppen und Trebnitz durch Herzog Karl Friedrich nicht nachweisen läßt. Denn daraus, daß in einer, angeblich zum Artikel 9 des Statuts von den Herzögen Heinrich Wentzel und Karl Friedrich erlassenen, Deklaratoria vom 16. Februar 1624, als ratio legis mit erwähnt wird:

> „damit dieses Punktes halber in unserm Fürstenthum es gleichlich in Städten und auf dem Laande unter der Bauerschaft gehalten,"

läßt sich um so weniger die Einführung des Stadt-Statuts für alle Städte des Fürstenthums Oels herleiten, als es am Schlusse heißt:

> „Nach dieser Erklärung sollten sich die jetzigen und künftigen Bürgermeister und Rathmanne bei unserer Stadt allhier (Oels) und ingemein alle Mit- und Einwohner und auch jedermänniglich, die diesem Statuto unterworfen sein, richten."

Jene Stelle läßt sich eben so ungezwungen auch dahin erklären: weil in den übrigen Städten und auf dem Lande bereits das gilt, was in der Declaratoria bestimmt wird, so soll der Artikel 9 ebenso interpretirt werden, damit es gleichlich in allen Städten und auf dem Lande gehalten wird.

Was die Deklaratorien betrifft, so hat die des Herzogs Karl Friedrich (von Würtemberg) vom 27. November 1732 zu Artikel 1 des Statuts und die des Herzogs Sylvius Friedrich vom 9. September 1676 zu Artikel 23 aus dem oben angegebenen Grunde unzweifelhaft keine Gesetzeskraft, da die genannten Herzöge das jus statuendi nicht hatten. In Betreff der vorhin allegirten Deklaratoria vom 16. Februar 1624 ist dies

---

*) In Bernstadt scheint das Oelsnische Stadt-Statut späterhin auch eingeführt worden zu sein. Vergl. unten die Deklar. vom 27. Novbr. 1732.

wenigstens zweifelhaft, und zwar um so mehr, da sie zu dem Stadt-Statute selbst in direktem Widerspruche steht. Sie ist gegeben von den Herzögen, Gebrüdern Heinrich Wentzel und Karl Friedrich von Münsterberg-Oels und zwar, wie der Eingang besagt, und im Kontexte wiederholt wird, zu dem von ihrem Vater publizirten und bestätigten sonderbaren Oelsnischen Statuto und Willkühr. Ihr Vater war aber Karl II., welcher bereits 1617 gestorben war. Von einem, Seitens dieses Herzogs bestätigten Oelsnischen Statuts ist nun hier gar nicht die Rede, sondern von dem, von seinem Sohne, dem Mitvollzieher der Deklaratoria, dem Herzog Karl Friedrich, ertheilten Statute vom 26. Januar 1620, und es bleibt, abgesehen von allen übrigen Fragen, die sich in Betreff der Echtheit der Deklaratoria aufwerfen lassen, jedenfalls unerklärlich, warum Herzog Karl Friedrich, wenn er das von ihm selbst im Jahre 1620 bestätigte, und publizirte Statut für giltig hielt, bei der, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich Wentzel erlassenen Deklaratoria nicht auf dieses, sondern auf ein früher von seinem Vater bestätigtes Statut Bezug nimmt.

Nach alle Dem können das Statut der Stadt Oels vom Jahre 1620 für die übrigen Städte des Fürstenthums Oels, und die allegirten Deklaratorien für die sämmtlichen Städte nur insofern als Rechts-Quelle angesehen werden, in wiefern dieselben an diesen Orten rezipirt und die darin enthaltenen Bestimmungen zum Gewohnheits-Rechte geworden sind. Daraus folgt aber selbstredend weiter, daß nur diejenigen Bestimmungen als noch jetzt gewohnheitsrechtlich geltend anerkannt werden können, von denen sich nachweisen läßt, daß sie in Anwendung gekommen und geblieben sind.

Ein solcher Nachweis läßt sich nun in Betreff aller wesentlichen, im Statute und in den allegirten Deklaratorien enthaltenen, Sätze allerdings führen, und deshalb, aber auch nur deshalb ist die Frage, ob diese Rechts-Quellen als leges scriptae anzusehen sind, oder nicht? praktisch von keiner Wichtigkeit.

Diese Sätze haben sich im Verlaufe der letzten zwei Jahrhunderte im Fürstenthume Oels auf so umfassende Art Geltung verschafft, daß sie nicht nicht bloß in den Städten, sondern auch, wenigstens theilweise, in Dörfern Anwendung gefunden haben. Für die letzteren werden in Erbfällen ein oder mehre Abschnitte der Oelsnischen Landes-Ordnung vom Jahre 1617 als geschriebene Rechts-Quelle betrachtet; sie gilt aber nicht in allen Dörfern des Fürstenthums, wenigstens nicht in allen ausschließlich. Es sind nämlich auf Grund einiger s. g. Deklaratorien von Herzögen aus dem Hause Würtemberg die Ansichten geltend geworden, einmal, daß das Stadt-Statut nicht bloß für die Bewohner der Städte, sondern auch für die Dorfbewohner bürgerlichen Standes, die s. g. personae civicae conditionis, maasgebend sei, und dann, daß dasselbe auch für die Dorfbewohner schlechthin in allen den Fällen gelte, worüber die Landes-Ordnung keine Bestimmung enthalte. Außerdem ergeben die neuesten Ermittelungen, daß in einigen Gerichts-Bezirken beide Rechts-Quellen in der Art rezipirt worden sind, daß einzelne Sätze der einen und der andern Quelle untermischt zur Anwendung kommen.

Wie bunt es in der Praxis aussieht, wie schwankend der Rechtszustand ist, das wird recht eigentlich erst dann klar, wenn man die Akten der verschiedenen Gerichte einsieht, aber auch schon dann klar, wenn man Akten desselben Gerichts aus verschiedenen Zeitabschnitten zur Hand nimmt. Veränderungen in der Person der Richter, mehr oder minder gründliche theoretische Ausbildung, Festhalten an allgemeinen Rechts-Grundsätzen oder Gewöhnung zum praktischen Schlendrian, Forschen in den Quellen, oder Abstrahiren nakter Sätze, Interesse für das Studium und für eine zeitgemäße Anwendung des ältern Rechts, oder Gleichgültigkeit und Beschränktheit, — das sind die Ursachen, weshalb sich die in dem Stadt-Statute und der Landes-Ordnung enthaltenen Sätze gewohnheitsrechtlich in den verschiedenen Bezirken verschieden fortgebildet haben.

Mit welchen Schwierigkeiten dabei Derjenige zu kämpfen hat, der diese abweichenden gewohnheitsrechtlichen Normen sammeln und systematisch ordnen will, liegt klar am Tage. Man mag auf die Quellen oder auf die Rechtssätze sehen, nirgends bietet sich ein sicherer Anhalt zu einer streng logischen Eintheilung dar. Unumstößlich gewiß stellt sich nur heraus, daß eine Uebereinstimmung und Verschiedenheit des Erbfolge-Rechts der Nicht-Eximirten im Fürstenthume Oels lediglich nach Gerichts-Bezirken stattfindet, und daß die Feststellung desselben also auch nur in der Art erfolgen kann, daß man die an den einzelnen Orten zur Anwendung kommenden Rechtssätze ermittelt und allgemeine Gesichtspunkte aufsucht, nach denen sich zusammenstellen oder trennen läßt, um aus dem chaotischen Konglomerate von Rechts-Normen ein möglichst übersichtliches Ganzes zu konstruiren.

Betrachtet man den Rechtszustand des Fürstenthums Oels nach den Quellen, so ergiebt sich Folgendes:

Was die Städte betrifft, so kommt das Stadt-Statut nebst Deklaratorien in den Städten Oels, Bernstadt, Constadt, Festenberg, Juliusburg und Medizbor ausschließlich, in den Städten Stroppen und Trebnitz dagegen mit Abweichungen, die sich nur durch den Einfluß, den die Oelsnische Landes-Ordnung auf das Gewohnheits-Recht ausgeübt hat, erklären läßt, zur Anwendung.

In den Dörfern ist nach Lage der in neuester Zeit erstatteten Berichte der Rechtszustand in vierfacher Art verschieden.

In einem Theile kommt bloß der Artikel 15, Thl. III. der Oelsnischen Landes-Ordnung zur Anwendung.

In einem zweiten Theile kommt diese Quelle und das Oelsnische Stadt-Statut in der Art neben einander zur Anwendung, daß man letzteres auf die s. g. personae civicae conditionis, erstere aber auf alle übrigen Personen anwendet.

In einem dritten Theile kommen beide Rechts-Quellen in der Art zugleich zur Anwendung, daß man die Landes-Ordnung durch das Stadt-Statut ergänzt.

In dem vierten Theile der Dörfer endlich werden einzelne Sätze aus dem Statute und einzelne Sätze aus der Landes-Ordnung angewendet und war im Wesentlichen auf gleiche Weise, wie das Stadt-Statut in den Städten Trebnitz und Stroppen zur Anwendung kommt.

Aus dieser Darstellung ergiebt sich genügend, daß von einer partikularrechtlichen Anwendung des Stadt-Statuts in sämmtlichen Städten, sowenig wie von einer partikularrechtlichen Anwendung der Landes-Ordnung in sämmtlichen Dörfern des Fürstenthums Oels die Rede sein kann.

Können daher beide Quellen nur als lokalrechtlich geltende in Betracht kommen, so unterliegt es auch keinem Bedenken, daß es, um eine Uebersicht dieses Lokal-Rechts zu gewinnen, nöthig ist, diejenigen Orte, in denen dieselben Rechtsnormen zur Anwendung kommen, von den übrigen getrennt, zusammenzustellen. Man kann aber, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, durch zu vieles Sondern zu zersplittern und dadurch der Uebersichtlichkeit des Ganzen zu schaden, hierbei nicht stehen bleiben, sondern muß fragen, ob in den durch diese Operazion in verschiedene Bezirke getrennten Orten gewisse Hauptsätze gleichmäßig zur Anwendung kommen oder nicht? und muß, je nachdem eine Uebereinstimmung oder Verschiedenheit in Betreff dieser Hauptsätze stattfindet, die kleineren Bezirke wieder in größere konzentriren. Ein dergleichen Hauptgesichtspunkt läßt sich für die Orte des Fürstenthums Oels aufstellen und festhalten, wenn man das Güterverhältniß der Eheleute erwägt. Es gilt nämlich im ganzen Fürstenthume Oels unter Nicht-Eximirten (von denen überhaupt hier nur die Rede ist) Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß sie an einigen Orten mit der Trauung ihren Anfang nimmt, während sie an andern erst durch Vererbung entsteht. Ersteres findet ohne Ausnahme in allen Städten und außerdem in denjenigen Dörfern statt, die oben zu dem vierten Theile der Dörfer gerechnet worden sind.

Dagegen findet der Satz, daß die Güter-Gemeinschaft erst durch Vererbung entsteht, in dem ersten und dritten Theile der Dörfer ohne Ausnahme und in dem zweiten nur mit Ausnahme einiger wenigen Personen Anwendung.

Betrachtet man nun die beiden, dem in Fürstenthum Oels geltenden Lokal-Rechte zum Grunde liegenden Rechts-Quellen, so ergiebt sich, daß in dem Statute der erste, in der Landes-Ordnung dagegen der letzte Satz enthalten ist. Dadurch hat man eine sichere Grundlage gewonnen, um das an sich so schwankende Lokal-Recht konstruiren zu können. Denn es läßt sich aus äußern und innern Gründen annehmen, daß dem Lokal-Rechte da, wo die Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten mit der Trauung ihren Anfang nimmt, das Statut, und da, wo sie erst durch Vererbung entsteht, die Landes-Ordnung zum Grunde liegt. Hierdurch gewinnt man zwei Hauptabtheilungen und zwei Hauptbezirke und kann die, an den, zu diesen Bezirken gehörenden, einzelnen Orten vorkommenden Abweichungen in Betreff anderer Sätze, je nachdem diese mit den Bestimmungen der einen und resp. der andern Rechts-Quelle übereinstimmen oder nicht, als Regeln oder als Ausnahmen aufstellen und behandeln.

Zu der gegenwärtigen Abtheilung, die von dem Oelsnischen Stadt-Statute handelt, gehört die Nachweisung A. I. Sie umfaßt, dem vorstehenden allgemeinen Grundsatze gemäß, alle diejenigen Orte im Fürstenthume Oels, in denen die Güter-Gemeinschaft der Eheleute schon mit der Trauung ihren Anfang nimmt.

In der folgenden Abtheilung wird von der Oelsnischen Landes-Ordnung die Rede sein. Die dazu gehörige Nachweisung A. II. umfaßt, außer den Dörfern Klein-Peterwitz und Ellguth, die jetzt der Jurisdikzion des Fürstenthums-Gerichts zu Trachenberg unterworfen sind, und in denen nur Gewohnheits-Rechte lokalrechtlich gelten*), alle in der Nachweisung A. I. nicht aufgeführte Dörfer des ehemaligen Fürstenthums Oels, die nicht unter geistlicher Jurisdikzion in Breslau gestanden haben. In einigen dieser Dörfer (A. II. No. 1—94) findet zwar der mehrgedachte Hauptsatz des Stadt-Statuts, daß die Güter-Gemeinschaft mit der Trauung ihren Anfang nimmt, in Bezug auf gewisse Personen ebenfalls Anwendung, allein dies findet nur ausnahmeweise in Folge einer exemtio mere personalis statt und als Regel gilt auch in diesen Dörfern der Satz, daß die Güter-Gemeinschaft erst durch Vererbung entsteht. Das Nähere hierüber wird in den Motiven zum §. 17 des nachstehenden Entwurfs und in denen der Einleitungs-Paragraphen I.—III. des zur folgenden Abtheilung gehörenden Entwurfs bemerkt werden und es war hier nur vorläufig zu erwähnen, daß und warum auch in der folgenden Abtheilung vom Oelsnischen Stadt-Statute in Bezug auf gewisse Personen nochmals die Rede sein wird.

Das Oelsnische Stadt-Statut ist mehrmals gedruckt worden. Die älteste Ausgabe ist vom Jahre 1620**); ein auf der Bibliothek zu St. Bernhardin in Breslau befindlicher Abdruck hat dem Referenten vorgelegen. Ein zweiter Abdruck ist im Jahre 1711 besorgt worden***). Von diesem Abdrucke, sowie von den s. g. Deklaratorien vom 16. Februar 1624, 9. September 1676, 18. Februar 1715 und 27. November 1732 befindet sich im Archive des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Trebnitz eine von der Herzoglichen Regierungs-Kanzlei zu Oels im Jahrre 1774 ge-

---

*) Vergl. das alphabetische Ortsregister.

**) Der Abdruck ist auf 10 Seiten in klein Quart und führt den Titel:
„CONSTITUTION Vnd Ordnung, Wie es in Erbschafft vnd etlichen „andern Sachen in vnserer Fürstlichen Stadt Olssen, vorthin gehalten „werden soll. Zu jedermänniglichen Wissenschafft in offenen Druck gegeben. Zur Olsse den 1. May des 1620. Jahres. — Gedruckt zur Olsse, „Durch Johann Bössemessern 1620."
Es scheint dies also ein offiziell von der fürstlichen Regierung besorgter Abdruck zu sein.

***) Ein Exemplar davon befindet sich in der Bibliothek des Fürstenthums-Gerichts zu Oels und führt den Titel: Constitution und Ordnung, wie es in Erbschafts- und Etlichen andern Sachen in Unserer Fürstl. Residenz-Stadt OELSZE forthin gehalten werden soll. Auf Gnädigste Landes-Fürstl. Erlaubniß, zu jedermänniglichen Wissenschaft abermahl in Druck gegeben. In Hoch-Fürstlich Oelßnischer Hof-Buchdruckerei gedruckt von Johann Theophile Straubeln, Anno 1711. — Es unterscheidet sich von dem im Jahre 1620 besorgten Abdrucke nicht nur, wie schon der Titel zeigt, durch neuere Sprache und Orthographie, sondern namentlich auch darin, daß zwischen dem Texte der Artikel 9 und 10 des Statuts die „Erläuterung der Herzöge Heinrich Wentzel und Karl Friedrich vom 16. Februar 1624 ad articul 9. dieses Statuti" eingeschaltet ist, und daß, während in der Ausgabe von 1620 die einzelnen Artikel nur bis 12 numerirt sind, in dem Abdrucke von 1711 auch den folgenden Artikeln die Ziffern 13—28 vorgesetzt sind.

fertigte beglaubte Abschrift. Aus dieser Urkunde hat der Direktor, Kreis-Justiz-Rath Schütz zu Trebnitz privatim den Text des Statuts und der Deklaratorien neuerdings abdrucken lassen.*)

Außerdem befindet sich das Statut in Hoffmanns Statuta localia Th. II. S. 39 ff. abgedruckt.

Text des Statuts **).

Von Gottes genaden Wir Carll Friederich Hertzog zu Münsterberg inn Schlesien, zur Olsz, Graff zu Glatz, Herr auff Sternberg vnd Jayschwitz etc. Bekennen hiemit offentlich vnd thun kundt, allen denen so es zu wissen vo nöten, Nach deme, bey vnserer Fürstl. Stadt Olsz bisz daher ein sonderbahres Statut vnd Wilkühr auffgerichtet, vnd gewisse Ordnung in vblicher Observantz eingeführet vnd gehalten worden, wasser gestalt zwischen denen Personen, so zusammen in die Ehe geschritten, alles jhres vormögens, welches sie anfangs habeu oder jnstehender jhrer Ehe mit einander Ererben oder Erwerben, Ein gemeines Gutt gemacht, vnd nach absterben eines oder desz andern Ehegenossens, da fern sie sich nicht vorerbet, vnnd Kinder beym leben hinter sich vorlassen hetten, dem vberlebenden, gantz vollkömlich, von jhren Eltern, Geschwistern vnd gefreundten, vnverhindert vorbleiben, vnd an jhn allein vorfallen solle, vnnd wie sonsten inn angezogenem Statut, mit mehrem, die Artickel begrieffen lauten, vnd aber die Gehorsamen Vnterthanen, Bürger vnd Innwohner vnserer Stadt Olssen, mehrmalhn Beschwerden an vns gelangen lassen, samb inn etlichen Puncten, angeregtes Statut vnnd Wilkühr, bey diesen so Schweren Läufften, fast vnerträglich fallen, Vnd nach begebung Plötzlicher fälle offtmals, Wann der vorstorbene Ehegenosz, von seinen Eltern oder Gefreundeten ein zimlich Stücke guttes erlanget, vnd dasselbte durch absterben gar in frembde Hände vorfellete, dadurch zu Abfall vnd Vorterb jhrer Nahrung gerathen wolten, sonsten auch einer Moderation vnd Beynebenst deutlicherer Erklärung bedörfftig wehre, vnd Vns darauff Demühtiges fleisses gebeten, Wir wolten Genedig diese jhre Beschwerde erwegen, vnnd ausz Fürstl. Macht, Gewalt vnnd Satzung, inn andere erträglichere weise setzen vnd verordnen, Das Wir angesehen vnd erwogen, Ihre zimliche Bitte, vnd das Wir Gnedig vnd gerne, was vnserer Stadt vnd derselben Jnnwohner zu Nutz vnnd bestem, vnd jhnen erträglich, gleich vnd billich sein, vnd durch gutte Ordnung, vnd Verbesserung der alten Statut, vnd Eingeführten gewonheiten zu Ersprieszligkeit ge-

*) In diesem in Folio besorgten Privatabdrucke, der zwischen Artikel 9 und 10 die Deklaratoria vom 16. Februar 1624 enthält, sind im Texte des Statuts zwischen Artikel 1 und 2 die s. g. Deklaratoria vom 27. November 1732, zwischen Artikel 18 und 19 die Deklaratoria vom 18. Februer 1715, die ihrem Inhalte nach von keinem weitern praktischen Interesse ist, und zwischen Artikel 23 und 24 die Deklaratoria vom 9. September 1676 eingeschaltet.

**) Der vorliegende Abdruck ist von dem obengedachten, 1520 zu Oels bei Bössemesser gedruckten, Exemplare des Statuts entnommen.

langen könne, befödert wissen wollen. Haben darauff mit guttem wissen, vorbedacht vnd reiffem Rath angezogenes Statut ausz Landes Fürstlicher Macht vnd Gewalt in Ordnung vnd Satzung gebracht, vnd nach jetziger vnserer Stadt, vnd Inwohner gelegenheit, vnd beschaffung gegenwärtiger zeit, zu fürderung gemeinen Nutzes, inn folgenden Articuln, auszgedruckt und erkläret.

Thun dieses auch ausz vnserer Fürstlichen Macht vnnd Gewalt, wollen vnnd Gebieten, Dasz die von allen Vnseren Vnterthannen, Bürgern vnd Inwohnern vnserer Fürstlichen Stadt Olssen, vnd die deroselbten Zwangk vnterworffen, angenommen, stett, fest, vnd vnvorbrüchlich gehalten werden sollen, doch soll hiedurch, wasz inn vorgehenden Zeiten, nach Innhalt desz angezogenen Statuts inn einem oder dem andern Punct auff die Fälle, so sich allreit begeben, vorordnet, auszgesetzt vnd beygelegt worden, demselben allen, nichts benommen, noch darwider wesz weiters auffzujagen jemanden verstattet, vnd diese vnser Ordnung allein auff die von jtzo nachfolgende Fälle, verstanden sein und werden.

1. Anfänglich, Setzen, Ordnen, Vnd wollen Wir, Wann bey Vnser Stadt allhier Zwo ledige Persohnen, als ein Junger Gesell vnd Jungfraw, nach Ordnung vnd Auszsetzung der Christlichen Kirchen mit einander sich verehelichen, oder Wittiber vnd Wittwen, oder auch eine ledige Person zu einer andern, so vorhin in der Ehe schon gesessen in die Ehe zusammen schreitten, das solchen vorehelichten Persohnen, da gleich vnter jhnen diejenigen, so vorhin in der Ehe gelebet, Kinder hetten, Inn allem deme, wasz sie zusammen bringen, vnnd was deme jenigen Ehegatten, nach abstattung seiner in voriger Ehe gezeugten Kinder, zukommen vnd zugefallen were, oder sie beyde inn jhrem werenden Ehestande durch jhren Fleisz erlangen vnd erwärben möchten, oder auch an eines oder das andre Erblich stammen vnd fallen würde, an fahrender vnd vnfahrender Haabe, ein gesamlet vnd gemein gutt gemacht, vnd aller beyder zugleich sein, vn nach absterben eines oder des andern Ehegenossen, da sie sich gar nicht Vererbet hetten, oder jhre Kinder für jhnen beyden abgestorben wehren, dem vberbleybenden Theyl, Es sey Weib oder Mann, gantz vnd gar ausser der legitima vnd quota, so des vorstorbenen Ehegattens Eltern, oder da keine Eltern im Leben, seinen Blutsgefreundeten vormöge dieser Ordnung, wie dieselbte baldt folgendt auszgesetzet ist, vngehindert vorbleiben*).

---

*) Die zu dem Art. 1 des Statuts erlassene Deklaratoria des Herzogs Karl Friedrich lautet:

Declaratoria vor den hiesigen Stadt-Magistrat wegen gewisser, aus denen diesfalls zu errichtenden **Inventariis** außenlassenden Erbschafts-Stücken d. d. 27. November 1732.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Friedrich Herzog zu Würtenberg rc. rc., Urkunden und bekennen hiermit: demnach Uns Tit. der Magistrat Unserer dahiesigen Fürstlichen Residenz Stadt Oels **occasione** des bis anhero von Ihnen bei Errichtung deren **Inventariorum** und nachmaligen Erbschichtungen, wenn nach Ausmessung der hiesigen Waisen-Ordnung und Stadt-**Statuti** von denen überbliebenen Ehegatten al-

2. Würden aber sie durch Gottes Segen in jhrem Ehstande mit einander Kinder erzeugen, vnd eines von dem andern Ehegenosse Todes verfahren, vnnd mehr als zwey Kinder hinter sich im Leben vorlassen, so solle das gantze vormögen, es sey woran es wolle, Nach Abzahlung aller gemachten Schulden, inn zwey Theyl getheylet, vnd halb dem vberlebenden Ehegatten vorbleyben, vnd die ander hällffte den Kindern, sie weren erzogen oder vnerzogen, zu jhrem Vatter oder Muttertheyl auszgesetzt vnd zugeeygnet werden.

3. Wann aber der Kinder nur eins oder zwey im Leben, sol den Kindern zu Vatter- oder Muttertheyl, dasz Dritte theyl vnd

---

les mit zur gemeinen Theilung gegeben werden müssen, wahrgenommen, vielen Klagens und Lamenten, womit Wir Ihn darüber:

Ob, da die Waisen-Ordnung § V. und das Stadt-Statutum § 1 generaliter reden, daß das Völlige von zwei Eheleuten zusammengebrachte und erworbene Gut nach erfolgten eines, oder des andern tödlichen Hintritt, im Inventario consignirt und zur gemeinschaftlichen Theilung gebracht werden muß, auch zugleich pro Existentia Casus des Wittwers und der Wittwe Kleider und Wäsche mit hierunter gezogen, spezifiziret, tariret und den Kindern cujuscunque Sexus ihre Rata statutaria davon abgegeben werden solle;

zu ihrem künftigen Verhalt gnädigst zu bescheiden geruhen möchten, unterthänigste Ansuchung gethan: Wir nicht unterlassen, diese gehorsamst gethane Anfrage und den hierbei vorleuchtenden Rigorem Juris in reifliche Ueberlegung zu ziehen, mithin nach vorhero mit Unseres Herren Vettern, des regierenden Herrn Herzogs zu Bernstadt Liebden, da eben dieses Statutum und Waisen-Ordnung auch in Dero Residenz Bernstadt eingeführt ist, zu hierinnen beibehaltenden Uniformität gepflogener freundvetterlicher Communication, Uns folgender Erklär- und Erläuterung dieses in beiden Residenzien introduzirten Stadt-Statuti und der Waisen-Ordnung zu entschlüssen, und die generalitatem desselben quoad hunc Passum dahin einzuschrenken und zu modifiziren befunden:

daß hinführo die zum täglichen Gebrauch gewidmete Kleider und Wäsche des abgestorbenen Ehegatten sowohl, als des Ueberlebenden, wie ingleichen das Ehebette an Span- und Federbetten nebst zugehörigem Ueberzuge und Bett-Tuche, nicht mehr in das Inventarium verzeichnet, tarirt, und in die gemeinschaftliche Theilung gebracht, sondern zu einem Praecipuo gelassen werden sollen,

und zwar solchergestalt,

daß, wenn bei des Mannes Tode das hinterbliebene Eheweib ihre, im täglichen Gebrauch gehabte Kleider und Wäsche, nebst dem Ehebette wegnimmt, des defuncti Mariti tägliche Kleider und Wäsche, dessen Söhnen, oder Nepotibus Masculis (so deren welche vorhanden, als ansonsten diese Stücke in das gemeine Gut zur gemeinschaftlichen Theilung einzuwerfen und in das Inventarium zu setzen seien), ebenfalls zum Voraus verbleiben, et vice versa, wenn bei des Weibes Absterben der überbleibende Mann seine tägliche Kleider und Wäsche nebst dem Ehebette wegnimmt, denen hinterlassenen Töchtern, oder Nepotibus femininis (dafern dergleichen vorhanden und in deren Ermangelung es dabei wie eben von denen Söhnen oder Nepotibus masculis angeführt worden, verbleibet), des verstorbenen Weibes tägliche Kleidung und Wäsche zum Voraus gelassen werden sollen.

Ordnen diesemnach und befehlen in Kraft Dieses, daß solcher von Uns beliebten und festgestellten Declaratoriae und Modifikation Unsers Stadt-Statuti und Waisen-Ordnung, von Unserm Stadt-Magistrat sowohl bei Verfertigung derer Inventarien, als auch darauf vornehmenden Erbtheilungen von nun an und ins Künftige beständig nachgegangen und observirt werden solle. Urkundlich unter Unserer Eigenen Handes-Unterschrift und aufgedrucktem Fürstlichen Innsiegel.

So geschehen, Oels den 27. November 1732.

nicht das halbe Theyl desz gantzen Vermögens gereichet vnd gefolget werden.

4. Vnd weil von Gottes vnd der Natur wegen, die Eltern jhre Kinder zu aufferziehen vnd zu ernehren schuldig, soll der vberlebende Ehegatte, Es sey Vatter oder Mutter, die Kinder bisz sie entweder zum Studiren, zu Ehrlichen diensten, oder Handwercken, können befödert werden, Nottürfftig vnterhalten vnd erziehen.

5. Hergegen soll dem vberlebenden Vatter oder Mutter, von allem deme, wasz den Kindern zu jhrem Vatter oder Muttertheyl, zugetheilet, oder :wasz jhnen anderwärts, von gefreundten oder frembden Leuten zukommen vnd legiret worden, die Fruchtniessung oder der Usus fructus, wie hernach gesetzt, gebühren vnd zustehen. Dann ob wol die Mündigkeit nach Complierung des Ein vnd Zwantzigsten Jahres am Männlichen, am Weiblichen geschlecht aber bisz zu jhrer Vorehelichung gerechnet wirdt.

6. Jedoch, Soll kein Vatter oder Mutter, den Söhnen oder Töchtern, jhr anererbtes Vatter- oder Muttertheyl, vnd wasz sie sonsten zu fodern haben, auszzugeben vorpflichtet sein, sie hetten sich dann Ehrlich inn die Ehe gesetzt, vnd weren mit anstellung jhrer eygenen Hauszhaltung vnd Nahrung von dem Vatter oder Mutter geschieden, oder aber jhrem Ehrlichen Handwerck nach auff die Wanderschafft sich begeben.

7. Wann aber wegen der Eltern Vnachtsamkeit, zu besorgen were, dasz sie den Kindern jhren gebührenden Zustandt, ehe sie denselben vormöge dieser Ordnung abzufordern befüget weren, verschwenden oder vmbbringen möchten, Sollen vormöge Vnserer Auffgerichteten Waysen-Ordnung, die dem Vatter zugeordnete Mitvormünden, solches den Waysen Herren anzeygen, damit in Zeiten diesem vorkommen werden möge. Stürbe aber ein oder das ander Kindt inn Vnmündigen, oder vnverehelichten Mündigen Jahren, So soll desselben Antheyl vnnd Erbschafft an den noch Lebenden Vatter oder Mutter ab intestato alleine Stammen vnd fallen. Hierdurch aber den Münndigen die Testamenti factio Salva parentum legitima nicht benommen sein.

8. Begebe sichs auch, das von den Ehelenten eines ohne Kinder abstürbe, vnnd der verstorbene Ehegatte Vatter oder Mutter, oder da Vatter vnd Mutter nicht lebeten, seinen Groszvatter oder Groszmutter, oder weiteres Gradus der ascendirenden vnd auffsteygenden Linien hinnter sich verliesse, so soll denselbigen zu jhrer legitima der Dritte theyl des halben Guttes gegeben werden.

9. Wo aber weder Vatter noch Mutter, vnd weiters Gradus auffsteygender Linien nicht vorhanden, So soll des verstorbenen Ehegatten nächsten gefreundeten ab intestato mehr nicht, als der Sechste theyl des halben Gutts zukommen, das vbrige alles dem vberlebenden Ehegenossen vorbleyben*).

---

*) Erläuterung des 9. § und Artikuls dieses Statuti.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich Wentzel, Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Boheimb Königl. Majest. Rath, des andern Kreises in Schlesien Obrister,

10. Wir wollen aber die Gesyp- vnd Blutfreundschafft nach Auszsatz vnd Ordnung der Sachsen Rechte reguliret vnd verstanden haben, doch mit dieser deutlichen Erklärung, dasz Bruder oder Schwester, desz Brudern oder Schwester Kinder von gemelter le

---

und Wir Carl Friedrich, Gebrüdere, Herzoge zu Münsterberg in Schlesien zur Oels, Grafen zu Glatz, Herrn auf Sternberg und Jayschwitz rc. rc., bekennen hiermit öffentlich und thun kund jedermänniglich: Nachdem Uns von den Ehrbaren Weisen Unsern Bürgermeister und Rathmannen zur Oelse, gehorsamlich vorgebracht worden, wie daß bei begebenden Fällen, wegen des Punkts und Artikuls, welcher im Oelßnisch aufgerichteten, und von Weyl. Ihro Gnaden, Unserm Gnädig und Hochgeehrten Herrn Vatern, seligsten Andenkens, publicirten und bestättigten sonderbaren Statuto und Willkühr, von der Erbschafftsnehmung der Collateralium, der Seit-Verwandten dergestalt verfaßt worden:

(: Wo aber weder Vater noch Mutter und weiteres Gradus aufsteigender Linien nicht vorhanden, so soll des verstorbenen Ehegatten nechsten Gefreundten ab intestato mehr nicht, als das sechste Theil des halben Guttes zukommen, das Uebrige alles dem überlebenden Ehegatten verbleiben:), Disputat und Zweifel fürfallen thut, wie eigentlich der sechste Theil des halben Guttes und von welchem halben Gutte, ob des gantzen Vermögens, welches die Eheleute in stehender Ehe mit einander gemacht, und der Abgelebte in seinem Munde an dem völligen verlassenen Vermögen durch den Tod erlediget und hinterlässet, oder ob von demjenigen halben Gutte, welches der Verstorbene an deme zur Zeit der Ehe gehabten Vermögen der Ehegenossen zugebracht, zu verstehen, und darin zu halten, zu erkennen und zu sprechen sey, und Uns gehorsamlich angelanget, der rechten Meinung und Verstandes, um Verhütt- und Abschneidung weitläufftigen Disputats in Gnaden sie zu bescheiden, daß Wir nicht unterlassen, Uns in angeführtem Punkt und Artikul des angezogenen Oelßnischen Statuts, nothdürftig zu ersehen und desselben Begriff in fleißig- und reifliche Vorbetrachtung und Berathschlagung zu nehmen; und alldieweil denn in itzt-berührtem Statuto klar ausgesetzet, wenn die darinn verfassten Ordnungen künftiger Zeit von Jemandem, wer der wäre, disputirlich gemacht, und hierüber die Parten zu Streit und Rechtstheidigung gedeyen wollten, daß zur Verhüttung aller vergeblichen Unkosten Uns, als den Erben und nachkommenden Fürsten die Erklärung, welchergestalt ein oder der ander Punkt, so strittig für dunkel gehalten werden möchte, zu verstehen sei, allemal reserviret und vorbehalten seyn, und wie die Erklärung darauf erfolget, dabey ohn einig ferneres Disputat endlich verbleiben solle, Wir auch ausdrücklich Macht haben, solche Statuta und Ordnungen nach Gelegenheit der Zeit zu vermehren, zu vermindern, gantz oder zum Theil abzuthun und anderweit auszusetzen.

Als wollen Wir, auf gehabte fleißige und reiffe Berathschlagung, diesen Punct und Artikul von der Succession und Erbschafftsnehmung der Collateralium oder Seit-Verwandten in dem angezogenen Oelßnischen Statuto dahin interpretiret, erkläret und verstanden wissen, daß in Erbschaftsnehmung der Seit-Verwandten nicht das halbe Gutt des gantzen, in währender Ehe erworbenen, und in des Sterbenden Munde erledigten Guttes und Vermögens, sondern bloß und allein das halbe Gutt an dem Zugebrachten, welches der Ehegatte dem andern zugebracht, und also das halbe zugebrachte Gutt eigentlich gemeynt sey. Und damit dieses Puncts halber in Unserm Fürstenthum es gleichlich in Städten und auf dem Lande unter der Bauerschafft gehalten, und deßhalb so viel weniger Zweifel und unnöthige Disputata hervorgesucht und eingeführt werden dürffen, wollen Wir aus wichtigen rechtmäßigen Ursachen und Bedenken diesen Punct der Erbschafftsnehmung allerdings nach dem Buchstäblichen Inhalt und Verstand Unseres Fürstenthums-Landes-Ordnung erkläret und aufs Neue ausgesetzet und deutlich diese Constitution von itzo an gemacht, observiret und in allen begebenden Fällen sich danach gehalten und erkläret wissen, Nemlich: Begebe sichs auch, daß von denen Eheleuten eines ohne Kinder abstürbe, und der verstorbene Ehegatte dem überlebenden nichts zugebracht, so soll das hinterbliebene gemeine Gutt dem überlebenden Ehegenossen alleine verbleiben. Hergegen, da der verstorbene Ehegenosse an Vermögen etwas zugebracht, es sei viel oder wenig,

gitima oder einer Erbschafft nicht auszschliessen, sondern zugleich in stirpes zu succediren zu gelassen sein sollen, deszgleichen soll es auch diesen Verstandt haben zwischen halb Geschwistern, vnd halb Geschwister Kinder. Das allemahl die Vollbürtigen Geschwister, oder derselbten Kinder Jure repraesentationis einander für dem halben Geschwister, oder jhren Kindern succediren vnd Erben sollen.

11. So sollen auch das halb Geschwister vnnd des verstorbenen Vollbürtigen Bruders oder Schwester Kinder, des Vatters oder Mutter Brüdern vnd Schwestern, in der Succession vorgezogen werden. In andern Fällen aber, wollen Wir es nach der Praerogativa gradus Sächsischer Rechte gehalten haben.

12. Vnnd dieweil oben gemeldet, dass wann ledige Personen mit andern so vorhin schon in der Ehe gelebet, sich inn Ehestandt einliessen, nichts weniger vnter jhnen nach abstattung jhrer vorigen Ehekinder, ein gemein Gutt würde, so soll auch, Im Fall ein oder der ander Ehegenosse todes vorfahren, vnd hinter sich Kinder jhrer Ehe vorliesse, den Kindern Erster vnd andern Ehe, als von Vatter oder Mutter rechten geschwistern, welche die Rechte Consanguineos vnd Uterinos ernennen, das halb Gutt, da der Kinder mehr als zwey, So aber von beyder Ehe Kinder nur zwey im Leben, der Dritte theyl, zum Vatter oder Muttertheyl gegeben, dem hinterlassenen Ehegatten aber die vbrige Erbschafft gelassen vnd zugetheylet werden.

---

und keine Kinder im Leben verließe, sollen des Verstorbenen Eltern oder Groß-Eltern, oder weitere Gradus der ascendirenden oder aufsteigenden Linie, so sie noch am Leben wären, im Fall die Eltern, Groß-Eltern oder weitern Gradus nicht im Leben, den nechsten Freunden von solchem Zubringen mehr nicht, als der dritte Theil zukommen und gebühren, welches dritte Theil Wir verstanden haben wollen von demjenigen Zubringen, welches der verstorbene Ehegatte, entweder zur Zeit der Eheschreitung in die Ehe dem Ehegenossen zugebracht, oder in währendem Ehstande von seinen Eltern, Geschwister oder Freunden ererbet und erlanget, es sey an Baarschafft, liegenden Gründen, als Häuser, Gärten, Handwercks-Bänken, Aeckern und dergleichen, oder auch an Silberwerck, wenn dasselbe über, und nicht unter zwei Mark fein Silber antrifft, diß aber, was der Ehegenosse, Mann oder Weib an Kleidern, ihrem Ehe-Bette und Schmuck, oder an geringerem Silberwerk, als: Silberne Gürtel, Geschmeide, Goldene Ringe, Becher und derogleichen, so unter zwei Mark Silber werth wären, ingleichen an Bett- und Leinwand-Geräthe zugebracht und ererbet, soll alleine dem überbleibenden Ehegatten verbleiben, und in das dritte Theil des zugebrachten Guttes nicht gerechnet werden, welches dritte Theil zwar den Freunden durch ein Testament oder letzten Willen, den Eltern aber keinesweges und in keinerley Weise benommen werden kann noch soll.

Nach welcher Unserer Erklärung und dabey aufs neu gemachten Aussatz und Ordnung Unsere itzige und künftige Bürgermeister und Rathmanne bei Unserer Stadt allhier, und ingemein alle Mit- und Einwohner, und auch Jedermänniglich, die diesem Statuto unterworffen seyn, sich richten, halten, in vorfallenden Fällen sprechen, erkennen und urtheilen sollen.

Deß zu Uhrkund Wir Unser Fürstlich Secret hierunter zu stellen befohlen; So geschehen zur Oelße, den 16. Februarii Anno 1624.

(L. S.)

Heinrich Wentzel, Hertzog.
Karl Friedrich, Hertzog.

(13.*) Hetten sie aber keine Kinder jhrer Ehe, sondern weren nur des verstorbenen Ehegattens Kinder, ausz der vorigen Ehe vorhanden, so soll denselben Kindern zur vergnügung jhres Vattern oder Muttertheils von dem zugebrachten Gutt, jhres Vattern oder Mutter, da derselbten Kinder nicht mehr als zwey im Leben, das Dritte theyl, wie oben gedacht, des gantzen Guttes, welches die beyden Eheleute zusammenbringen, vnd in stehender Ehe erworben vnd erlanget haben, entrichtet werden, die vbrige Verlassenschafft, soll dem vberlebenden Stiffvatter oder Stiffmutter vorbleiben.

(14.) Wir Ordnen aber vnd wollen das dieser jetzt eingeführter, Willkühr, vnd Statut alszdann nachgelebet werde, wann nicht Ehestifftung vnd Pacta dotalia beredet vnd auffgerichtet, oder testamenta vel donationes causa mortis kräfftigerweise geordnet worden.

(15.) Wenn aber zwischen Eheleuthen, Ehestifftungen vnnd Heyraths Beredungen bedinget, oder Testamenta vnd donationes causa mortis auffgerichtet worden, Soll denselben nachgegangen, vnnd der Mann ausz seines Weibes, oder das Weib ausz jhres Mannes Güttern vnnd Vorlassenschafft, Innhalt vnd Laut derselben abgestattet vnd vergnüget werden.

(16.) Derowegen, Wo eines oder das ander theyl ein ordentliches vnd bey Recht beständiges Testament vnnd Letzten willen gemacht, oder durch eine Gerichtliche vnd sonst gewöhnliche auffgabe jemanden wasz legiret, bescheyden vnnd vorgeben, soll es bey solchem Vormächtnüsz vnstrittig, vnd das Testament bey Würden vorbleiben, auch von dem vberlebenden Ehegatten, solche Legata vnd Vorschaffungen entrichtet werden, doch soll dieses theyl, so derogleichen Testament oder donation auffrichten wollte, ein höhers vnd mehrers zu Legiren, bescheyden oder zu vergeben nicht Berechtiget sein, als den halben Theyl seines gebührlichen zustehenden halben Gutts, vnd also den vierdten Theyl des gantzen Gutts, Welches beyde Eheleute zusammen gebracht, oder jn stehender Ehe durch jhren fleisz erlanget oder erworben haben, vnd ein gemeine Gutt geworden ist.

(17.) Vnd demnach auch bey dieser vnser Stadt viel Weheklagens vnnd Lamentirens, von den Weibes-Persohnen vorgelauffen, dasz, wann die Männer grosses vnnd vberhaufftes Schuldtwesen hinder sich vorlassen, ein jedes Weib bisz anhero ohne mittel solche Schulden mit darsetzung jhres gantzen zugebrachten, oder sonst inn werender Ehe von jhren Eltern oder andern Blutsfreunden vnnd Vorwanthen ererbeten gutts vnd gantzen vermögens, so viel sie dessen gehabet, bisz auff jhre Kleydung vnnd Ehebette zahlen vnd gelten müssen, dardurch sie mit jhren Kindern inn höchstes Ar-

*) Von hier an sind in dem Abdrucke von 1620 die Sätze mit keinen Ziffern bezeichnet. Die Zahlen sind den späteren Abdrücken entlehnt und deshalb eingeklammert worden.

muth vnnd Eusserstes vorterben gerathen, Gleichwol aber die gemeine Kayserliche vnnd Landes vbliche Sächsische Rechte, der Weibs Personen halbe vorsehung gethan, damit sie ausz mangel gutes raths vnd bedachts, nicht vbereylet vnd hintergangen werden möchten, auch inn diesen fällen in gemeinen beschriebenen Rechten wegen jhrer Obligation, Intercession oder Renunciation vor andern sonderbar Privilegiret vnd in acht genommen sein, haben wir ausz solchen vnnd anderen Erhäblichen, Wichtigen Bedencken, Solche Moderationn zuhalten Nothwendig ermessen.

(18.) Ordnen vnnd wollen derowegen, dasz es in künfftig, wann ein Mann mit grossen Schulden, in werendem Ehestande belästet vnd vorteufft, vnd Er entweder bey seinem Leben, oder die Erben vnd Wittib nach seinem Tode, von den Creditorn zur Zahlunge angehalten vnd gedrungen würden, dasz das Eheweib oder die Wittib neben ihrem Ehebette vnd Täglichen Kleydung den vierdten Theyl jhres Beweiszlichen eingebrachten Gutts, Ob sie gleich allen vnnd jeden Wolthaten der Rechte Renunciret hette, oder vor jhren Mann selbschuldig worden were, vor den andern des Mannes Creditorn, Sie hetten tacitam oder expressam hypothecã anteriorem, zu haben vnd zu behalten befüget sein, dasz vbrige aber jhr vnd jhres Mannes vermögen vnd Vorlassenschafft den Schuldtleuten, die sich daran jhrer Zahlung, Es reiche solches zu, oder nicht, erholen mögen, abtretten vnd vbergeben solle.

(19.) Hette es aber diese Gelegenheit, dasz ein Weib jn stehender Ehe etwa einen offenen Cramladen hielte, oder zu offenem Marckte vnd Bauden sesse, vnnd deszhalb von jhr vnnd ihrem Manne schulden gemacht würden, soll ein solches Weib auffn fall die gehäuffte schulden vber vormögen weren, bisz auff jhr Ehebette vnd tägliche Kleydung alle vnd jede Schulden den Gläubigern zahlen vnd gelten helffen, vnd zum vierdten theil jhres Beweiszlichen eingebrachten Gutts kein Recht haben, noch dessen befüget sein.

(20.) Als sichs auch offters zuträget, wann Eheleute mit viel Kindern gesegnet sein, vnd deren eines oder mehr allreyt zimlich erzogen, vnd etwa auff jhre Studia in frembden Schulen vnd Orten, oder Ehrlichen Handwerck, die Eltern viel Vncosten gewendet, das zwischen solchen, vnd denen noch vnerzogenen Geschwistern spän vnnd vnvornehmen wegen Conferirung in gemeine Erbschafft derjenigen Sumptuum, so auff jhre Erziehung, sonderlich auff die Studia oder Ehrliche Handthierung gegangen, vorfallen thun, So wollen wir das hinforder es also gehalten werde, Wo ferrn ein Vatter bey seinem Leben einen oder den andern Sohn zu den Studiis, oder einem Ehrlichen Handtwerck, so weit halten vnd befördern würde, das er in frembden Schulen vnd Ortten mit zimlichen Vncosten denen, oder dieselben Vorleget vnd Vnterhalten hette, dasz ein solcher Sohn schuldig sein soll, wegen derer auff jhnen inn frembden Orthen gewendeteen Vncosten vnd Erziehung, so viel nach gelegenheit der Fälle vnnd Sachen, die geordenten Weysenherren, oder vnser Rath ermessigen vnd erkennen werden, zu gemeiner

Erbschafft in die Theylung zu Conferiren, oder soll jhnen nachmals an seiner quota haereditaria, so viel defalciret vnnd abgezogen werden.

(21.) Inngleichem soll solches auch vorstanden werden von den jenigen Töchtern, so bey Leben jhrer Eltern Ehelich vnd ehrlich von jhnen mit einer Hochzeit, vnd ehrlichen, jhrem Stande mäszlichen Schmuck auszgestewret vnd auszgesetzt worden sein.

(22.) Vnd weil biszweilen etliche Mütter mehrern theyls vormögens ausz vbriger Hoffahrt an Perlene Börtlein, Sylberne Gürttel, Ringe vnd andern Schmuck auff jhre Töchter anwenden, vnd dardurch zwischen den Söhnen vnd Töchtern vngleichheit vervrsachen, sollen hinführo die Perlene Börtlein, Güldene ringe oder Goltgülden alles Golt vnd Sylberwerck, wasz Vatter vnnd Mutter gezeuget, oder den Töchtern zur mit Gifft gegeben, oder sonsten Zusammen bracht haben, inn gemeine Erbschafft vnd Theylung gehören vnd Conferiret werden.

(23.) Ausser dieser Stücke, sollen inn Erbschichtungen den Söhnen des Vatters Kleyder, vnd Waffen, den Töchtern, der Mutter Kleyder, Hembdlein, Schleyer vnd Schürtztücher zukommen.*)

(24.) Bette, Bettgewandt vnd ander geschnitten oder vngeschnitten Leynen gerätte, soll als dann inn gleiche Theylung gehören, wann vorhin jeder Tochter ein Gebett Bette, mit aller zugehör, wo dass vorhanden, zuvor herausz gegeben worden.

(25.) Es sollen auch künfftig der Handwercksleute Wittiben bey jhres vorstorbenen Mannes Handwerck, da sie dasselbe treiben wollen, mit allem Handwerckszeuge, wie jngleichem auch die jenigen, so erkauffte Handtwercksbäncke haben, vngejrret gelassen vnd erhalten werden, doch dasz den Kindern jhr gebührender Zustand wie obgesaget, erfolge.

(26.) Daferrn aber die Handtwercksbäncke zu feylem Kauffe gesetzet, So sollen die Kinder, wann sie Mündisch worden, vnd sich in Jahr vnnd Tag nach erlangeter Mündigkeit desz Kauffs angeben würden, hinwiderumb in den Kauff, als sie verkaufft worden, zu denselben gelangen vnd gelassen, vnd allemal mit solchem reservat dergleichen Handtwercksbänke verkaufft werden.

(27.) Wann auch obgesetzte Ordnungen künfftiger zeit von jemanden, wer der wer, disputirlich gemacht, vnd hierüber die Parteyen zur Stritt vnd Rechts theydigten gedeyen wollen, soll zur vorhüttung aller vergeblicher vncosten, Vns vnd vnsern Nachkommen die Erklärung, wie, welcher gestalt, ein oder der ander

*) In der Resoluzion oder s. g. Deklaratoria d. d. Oels den 9. September 1676 wird vor den Rath oder das Waisen-Amt zu Oels erklärt, daß die Worte des Artikels 23

„bloß einzig und allein dahin zu verstehen, wann beiderseits Eltern mit „Tode abgegangen, daß bei so gestallten Sachen die Söhne des Vaters Klei„der und denen Waffen, die Töchter aber der Mutter Kleider, Hembdter, „Schleyer und Schürtz-Tücher überkommen sollen.“

Punct, so Strittig, oder für Tunckel gehalten werden möchte, zu verstehen sey, alle mahl reserviret vnd zuvor behalten sein, vnd wie von vns oder vnsern Nachkommen, die Erklärung darauff erfolget, dabei solle es ohne einiges ferneres Disputat endlich verbleiben.

(28.) Wir behalten auch vns vnd vnsern Nachkommen, bevor solche Statuta vnd Ordnungen, nach gelegenheit der zeit, Zuvormehren, Zuvormindern, Gantz oder zum Theyl abzuthun, vnd anderweit Auszuzsetzen, alles gantz Trewlich vnd sondern gefehrde.

Geben vnd Publiciret zur Olssen, den Sechs vnd Zwantzigsten Tag des Monats Januarii, Im Sechtzehenhundert vnd Zwantzigsten Jahre nach Christi unsers HErren Geburt.

Für den die Orte der Nachweisung A. I. umfassenden Bezirk kommen auf Grund des vorstehenden Textes folgende Sätze zur Anwendung:

§ 1.

Durch die Trauung entsteht unter Eheleuten eine strenge Güter-Gemeinschaft, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. 1. Abschnitt 6 und Titel 2. § 366 ff. Anwendung finden, soweit nicht die folgenden §§ Abweichungen enthalten.

§ 2.

Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich nicht auf die Ehebetten und die täglichen Kleidungsstücke der Ehefrau.

§ 3a.

Außerdem hat in den Orten Nr. 2. 5—61. 63. 64 der Nachweisung A. I. die Frau gegen die Gläubiger des Ehemannes das Recht, vor deren Befriedigung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen den vierten Theil ihrer Illaten (§ 210—220. Titel 1. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts) zurückzufordern. Dieses Vorzugs-Recht der Frau findet jedoch gegen Pfand- oder Hypotheken-Gläubiger nicht statt.

§ 3b.

In den Städten Festenberg und Constadt (Nr. 1 und 3) und in den Dörfern Nr. 62. 65—70 der Nachweisung A. I. finden die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts über die Verhaftung des gemeinschaftlichen Vermögens für einseitige Schulden des Mannes durchweg Anwendung.

§ 4a.

In den Städten Oels, Bernstadt, Juliusburg und Medzibor (Nr. 2. 4. 58 bis 61 der Nachweisung A. I.) kann der Ehemann die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten ohne Zuziehung der Frau verpfänden und veräußern.

§ 4b.

In allen übrigen Orten (Nr. 1. 3. 5 bis 57. 62 bis 70) kommt dagegen die Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. § 378 zur Anwendung.

§ 5ª.

In den Orten Nr. 1 bis 4. 58 bis 61 der Nachweisung A. I. erhält bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte bei Konkurrenz mit Kindern des Verstorbenen
a) wenn mehr als zwei Kinder vorhanden sind, die Hälfte,
b) wenn nur ein Kind oder wenn zwei Kinder vorhanden sind, zwei Drittheile des gemeinschaftlichen Vermögens (cfr. § 6. 7.).

§ 5ᵇ.

An den Orten Nr. 5 bis 57, 62 bis 70 erhält im gedachten Falle der überlebende Ehegattte, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder des verstorbenen Ehegatten die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens (cfr. § 6. 7.).

§ 6.

Außerdem erhält der überlebende Ehegatte die Ehebetten und seine täglichen Kleidungsstücke und Wäsche zum Voraus.

In der Stadt Festenberg (Nr. 1) gebühren die Ehebetten nur der Wittwe, nicht aber auch dem Wittwer als Präzipuum.

§ 7.

Die tägliche Kleidung und Wäsche des verstorbenen Ehegatten fallen den zur Erbfolge berufenen Deszendenten seines Geschlechts zum Voraus zu, wenn aber dergleichen Deszendenten nicht vorhanden sind, in die zur Theilung kommende, gemeinschaftliche Masse.

§ 8ª.

Sind keine Kinder vorhanden, so erhalten in den Orten ad Nr. 2, 4 bis 61, 63, 64 der Nachweisung A. I. die Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten den dritten Theil von demjenigen Vermögen, was derselbe an baarem Gelde, unbeweglichen Sachen und über 2 Mark werthem Silber in die Ehe gebracht, oder während der Ehe durch Erbschaften oder Geschenke erworben hat. Das ganze übrige gemeinschaftliche Vermögen fällt dem überlebenden Ehegatten allein zu.

In den Orten ad Nr. 2. 4. 58 bis 61 wird unter einer Mark, eine Mark Oelsnisch oder 1 Rthlr. 2 Sgr. Preuß. Cour., in den Orten unter Nr. 5 bis 57. 63 und 64 dagegen eine Mark Silber oder 14 Rthlr. Cour. verstanden.

§ 8ᵇ.

In den Städten Festenberg und Constadt (Nr. 1 und 3) und in dem Dorfe Groß-Wilkawe (Nr. 62) erhalten die Blutsverwandten eines kinderlos verstorbenen Ehegatten den sechsten Theil des gemeinschaftlichen Vermögens, und die übrigen fünf Sechstheile fallen dem überlebenden Ehegatten zu.

§ 8ᶜ.

In den unter Nr. 65 bis 70 der Nachweisung A. I. angeführten Orten erhalten die Blutsverwandten eines kinderlos verstorbenen Ehegatten den dritten Theil von allem dem Vermögen, was derselbe in die Ehe gebracht oder während der Ehe erworben hat und das ganze übrige Vermögen fällt dem überlebenden Ehegatten allein zu.

§ 8d.

Konkurrirt in einem solchen Falle der überlebende Ehegatte, mit Aszendenten des verstorbenen Ehegatten, so wird die ganze in den vorstehenden §§ 8a. b. und c. festgesetzte Intestat-Erbporzion als Pflichttheil derselben angesehen.

§ 9a.

In den Städten Oels, Bernstadt, Juliusburg und Medzibor (Nr. 2. 4. 58 bis 61 der Nachweisung A. I.) kann ein in Güter-Gemeinschaft lebender Ehegatte durch einseitige letztwillige Verfügungen, oder durch Schenkungen ohne Zuziehung oder zum Nachtheile des überlebenden Ehegatten nur über den vierten Theil des gemeinschaftlichen Vermögens giltig verfügen.

§ 9b.

In den übrigen Orten der Nachweisung A. I. (Nr. 1. 3. 5 bis 57. 62 bis 70) kommen die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. § 497—499 zur Anwendung.

§ 10a.

In dem unter der Jurisdikzion des Land- und Stadt-Gerichts zu Oels stehenden Theile der Stadt Oels (A. I. Nr. 2.) und in den unter Nr. 1. 3. 5 bis 57, 62 bis 70 angeführten Orten tritt, wenn Eheleute die statuarisch geltende Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen haben, bei Trennung der Ehe durch den Tod, lediglich die gesetzliche Erbfolge des Allgemeinen Land-Rechts ein.

§ 10b.

In dem unter der Jurisdikzion des Fürstenthums-Gerichts zu Oels stehenden Theile der Stadt Oels und in den Städten Bernstadt, Juliusburg und Medzibor (A. I. 4. 58 bis 61) findet in dem gedachten Falle die gesetzliche Erbfolge

a) in Betreff des überlebenden Ehegatten nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. 1. § 620 ff.,

b) in Betreff der Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten aber nach den statutarischen Bestimmungen (§ 11.) statt.

§ 11.

In den dem überlebenden Ehegatten nicht zufallenden Theil des gemeinschaftlichen Vermögens gelangen die Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten und zwar:

in der ersten Klasse die Deszendenten nach Stämmen;
in der zweiten Klasse die Aszendenten nach der Nähe des Grades;
in der dritten Klasse die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge;
in der vierten Klasse die halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge

zur gesetzlichen Erbfolge.

§ 12a.

In den unter Nr. 1 bis 57, 62 bis 70 angeführten Orten der Nachweisung A. I. werden sodann in der fünften Klasse die übrigen Seitenver-

wandten schlechthin nach der Nähe des Grades, ohne Rücksicht auf volle und halbe Geburt, zur gesetzlichen Erbfolge berufen.

§ 12b.

In den in der Nachweisung A. I. 58 bis 61 angeführten Orten gelangen dagegen in der fünften Klasse die übrigen Seitenverwandten zwar auch nach der Nähe des Grades, jedoch mit der Maaßgabe, daß die halbe Geburt einen Grad zurücktritt, zur gesetzlichen Erbfolge.

§ 13a.

In den Orten unter Nr. 5 bis 57. 62 bis 70 gelangen die Blutsverwandten eines, ohne Hinterlassung eines Ehegatten Verstorbenen, in dessen Nachlaß lediglich nach der Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts zur gesetzlichen Erbfolge.

§ 13b.

In den Städten Oels, Bernstadt, Constadt, Festenberg, Juliusburg und Medzibor (Nr. 1. 2. 3. 4. 58 bis 61) gelangen in den Nachlaß eines, ohne Hinterlassung eines Ehegatten Verstorbenen, dessen Bluts-Verwandte in der im § 11 angegebenen Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge.

§ 14.

Bei der Erbtheilnug unter Deszendenten erhalten, wenn beide Eltern gestorben sind,

a) die Söhne des Vaters Kleidung und Waffen,
b) die Töchter der Mutter Kleider, Leibwäsche und, wenn dergleichen vorhanden, ein Gebett Betten nebst Zubehör

zum Voraus.

§ 15a.

In den Städten Oels, Bernstadt, Juliusburg und Medzibor (A. I. Nr. 2. 4. 58 bis 61.) haben bei der Theilung unter Deszendenten zu konferiren:

a) die Söhne die Kosten, welche die Eltern auf sie zur Erlernung eines Handwerks, oder zum Studiren an fremden Orten und Schulen, verwendet,
b) die Töchter Dasjenige, was sie an Schmuck, Gold und Silber von den Eltern erhalten haben.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften der §§ 303—347. Tit. 2. Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts.

§ 15b.

In den übrigen Orten der Nachweisung A. I. (Nr. 1. 3. 5 bis 57. 62 bis 70) kommen, in Betreff der Conferenda der Deszendenten, lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Tit. 2. Thl. II. § 303 bis 347 zur Anwendung.

§ 16.

Nach dem Tode des Vaters hat in den Orten unter Nr. 1—64 der Nachweisung A. I. auch die leibliche Mutter gegen Sicherstellung den Nießbrauch des nicht freien Vermögens ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder vorher erfolgender Verheurathung.

In den Dörfern unter Nr. 65 bis 70 steht der Mutter dies Nießbrauchs-Recht nur so lange zu, als die Kinder bei ihr erzogen und unterhalten werden.

§ 17.

Auf die evangelischen Geistlichen und die übrigen Personen im Fürstenthume Oels, die, ohne Adelige oder Königliche Beamte zu sein, ihr forum exemtum vor dem Fürstenthums-Gerichte zu Oels haben*), sowie auf die evangelischen Geistlichen in der Stadt Festenberg und im Dorfe Strehlitz finden die vorstehenden §§ 1. 2. 3a. 4a. 5a. 6. 7. 8a. 8d. 9a. 10b. 11. 12b. 13b. 14. 15a. 16 ebenfalls Anwendung.

Rechtfertigung.

Zu § 1.

Dieser § rechtfertigt sich durch den Text der Artikel 1. 2 und 18 des Statuts.

Der Artikel 1 sagt ausdrücklich:

(dass) wenn zwo Persohnen sich verehelichen, in allem deme wass sie zusammenbringen etc., oder sie beyde inn jhrem werenden Ehestande durch jhren Fleisz erlangen vnd erwärben möchten oder auch an eines oder das andere Erblich stammen vnd fallen würde, an fahrender vnd vnfahrender Haabe ein gesamlet vnd gemein gutt gemacht vnd aller beyder zugleich sein solle.

Er bestimmt also unzweifelhaft, daß unter Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter bestehen soll. Dabei beschränkt er das Eintreten der Güter-Gemeinschaft nicht auf den Fall, daß die Eheleute Kinder mit einander gewinnen, und knüpft es auch an keine andre Bedingung; mithin ist anzunehmen, daß dieselbe durch Vollziehung der Ehe entsteht, also sofort nach der Trauung (Allgemeines Land-Recht Thl. II. Tit. 1. § 136.) ihren Anfang nimmt. Daß aber diese Güter-Gemeinschaft eine strenge und eigentliche, d. h. eine solche ist, in Folge deren das gesammte Vermögen beider Eheleute für die Schulden des Mannes verhaftet wird, ist im Art. 18, über den unten in den Motiven zu § 3 noch weiter die Rede sein wird, unzweideutig ausgesprochen.

Im Uebrigen entspricht die allgemeine Fassung dieses § dem § 360. Tit. 1. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts.

Die Praxis stimmt mit dem in dem Entwurfe aufgestellten Satze überein. Dieß bestätigen die im vorigen und in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichte und die eingesehenen Akten der Gerichte ad Nro. 2. 5 bis 64; auch haben dies sämmtliche Gerichte ausdrücklich anerkannt*).

Das Land- und Stadt-Gericht zu Kreutzburg bemerkt in seinem neuesten Berichte: es gelte zwar in der Stadt Constadt strenge Güter-Gemeinschaft, in Betreff deren jetzt die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts

---

*) Vergl. Wentzel Schles. Provinzial-Recht I. Bd. Seite 45. 46. (§ 200, 201.) und Seite 348—352. und siehe die Einleitung der folgenden Abtheilung.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 34 ff. 43. 50. 93. 118. 142. fasc. 6. fol. 22 ff. fasc. 7. fol. 10 ff.

angewendet würden, jedoch habe früher die Praxis darüber, ob sie durch die Trauung oder erst durch Vererbung eintrete, geschwankt*).

Auffallend ist es, daß der § 1 auch für die in der Nachweisung A. I. unter Nr. 6—51. 53—57. 63—64 angeführten Dörfer gelten soll, da der Art. 15. Thl. III. der Oelsnischen Landes-Ordnung, der in allen übrigen Dörfern des Fürstenthums Oels Anwendung findet, das Eintreten der Güter-Gemeinschaft unter bäuerlichen Eheleuten an die Vererbung knüpft. Allein gewiß ist es, daß der § 1 auch in diesen Dörfern, die früher zum Stifte Trebnitz gehört, und unter dem Gerichte der Trebnitzer Stiftsgüter gestanden haben, heutzutage in Anwendung gebracht wird, und seit mindestens 60 Jahren zur Anwendung gebracht worden ist. Denn schon im Jahre 1788 hat das Stifts-Gericht an die Breslauer Ober-Amts-Regierung berichtet:

Das statutarische Recht der Stadt Oels vom 26. Januar 1620 gelte in der zum Stift Trebnitz gehörenden Stadt und Dorfschaften des Oelsnischen Fürstenthums ebenfalls ex receptione, und es obtinire in dem Gerichtsbezirke communio bonorum, welche gleich auf die Verheurathung ohne Rücksicht auf die Vererbung entstehe**).

Zu dem Bezirke des Stifts-Gerichts zu Trebnitz gehörten damals auch die im Breslauer Fürstenthume gelegenen, Dörfer Kottwitz, Breithen und Ober-Camöse (A. I. 28. 63—64.), und aus dieser Vereinigung unter dasselbe Gericht erklärt es sich denn, daß in ihnen dieselben statutarischen Rechte, wie in den Dörfern des Fürstenthums Oels zur Anwendung gekommen, und besage der, von den Land- und Stadt-Gerichten zu Trebnitz und Neumarkt in den letzten 10 Jahren erstatteten Berichten in Gebrauch geblieben sind***).

Die Aufnahme des Ortes Groß-Wilkawe (No. 62.) in die Nachweisung A. I. gründet sich lediglich auf die, in neuerer Zeit von dem, auch beim Land- und Stadt-Gerichte zu Trebnitz fungirenden, Richter gemachte Anzeige: daß dort das Oelsnische Stadt-Statut auf dieselbe Weise, wie in den Dörfern des Land- und Stadt-Gerichts Trebnitz zur Anwendung komme.

Die Dörfer No. 65—70 sind ebenfalls in diese Nachweisung gestellt worden, weil der Richter die Anzeige, daß nie danach, ob eine Ehe vererbt gewesen? gefragt worden sei, gemacht und berichtet hat, daß die Güter-Gemeinschaft mit der Trauung ihren Anfang nehme.†)

Zu §. 2.

Dieser Satz gründet sich theils auf Artikel 18 des Statuts theils, auf die s. g. Deklaratoria vom 27. November 1732††), deren gewohnheitsrechtliche Geltung fast für alle Bezirke durch Akten nachgewiesen ist. Der Artikel 18 enthält nämlich die ausdrückliche Vorschrift:

daß die Ehebetten und die täglichen Kleidungsstücke der Ehefrau in allen Fällen von der Verhaftung für die Schulden des Mannes frei bleiben sollen,

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 69—71.
**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 1. v.
***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 4. 40. v.
†) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 143. 115. 143.
††) S. oben S. 34.

und nach der allegirten Deklaratoria sollen die Ehebetten und die tägliche Kleidung des überlebenden Ehegatten nicht zu der zu vertheilenden gemeinschaftlichen Masse gezogen werden. Diese Gegenstände gehören mithin weder während der Ehe, noch bei deren Trennung durch den Tod, zu dem gemeinschaftlichen Vermögen, und der § 2 erscheint sonach vollkommen gerechtfertigt.

Dessenungeachtet haben nur die Land- und Stadt-Gerichte zu Oels und zu Neumarkt und das Stadt-Gericht zu Festenberg, in Bezug auf die Orte ad Nr. 1. 2. 63. 64, die Richtigkeit dieses Satzes ausdrücklich anerkannt*).

Im Uebrigen ist Folgendes zu bemerken:

In der Stadt Bernstadt (Nr. 4.) und in den, zur Jurisdikzion des Fürstenthums-Gerichts zu Oels gehörenden Städten und Stadt-Antheilen unter Nr. 58—61) findet sowohl der Artikel 18 des Statuts, als auch die Deklaratoria v. 27. November 1732 Anwendung**), und ebendies ist auch an den, unter der Jurisdikzion des Land- und Stadt-Gerichts zu Trebnitz stehenden Orten (Nr. 5 bis 57) der Fall***).

Daraus folgt nach dem Obigen auch die Giltigkeit dieses §phen. Wenn das Fürstenthums-Gericht zu Oels in dem nachträglich erstatteten Berichte vom 6. Juni 1839 dieselbe gleichwohl bestrtiten und nur den §. 6 für richtig anerkannt, dabei aber ausdrücklich bemerkt hat, daß eine Ehefrau nach §. 18 des Statuts die Ehebetten und täglichen Kleider »zurückzufordern« berechtigt sei, so ist dies übergangen worden, da es nicht klar ist, was das Gericht mit dem Ausdrucke »zurückfordern«, und überhaupt mit seinem Widerspruche eigentlich sagen will. †) Das Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz wendet den §. 2 zwar an, in der Konferenz ist jedoch von dessen Mitgliedern bemerkt worden, daß dies auf Grund der Konkurs- und Exekuzions-Ordnung und der Kabinets-Ordre vom 18. December 1836 (Gesetz-Sammlung 1837 Seite 1) geschehe, nicht aber auf Grund des Oelsnischen Stadt-Statuts. Auf die Gründe kann es jedoch hier weiter nicht ankommen, da der Satz selbst als praktisch geltend anerkannt ist. ††) Nach den Berichten der Gerichte ad No. 3 und 62 hat sich aus der Praxis über die Giltigkeit dieses Satzes nichts Näheres feststellen lassen.

Zu § 3a.

I.

Der erste Satz dieses §phen ist unzweideutig im Artikel 18 ausgesprochen, der zweite Satz hat sich, den Worten des Textes entgegen, in Folge der kaiserlichen Sanctio pragmatica vom 4. September 1709 †††), in der Praxis Geltung verschafft.

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 44. 54. fasc. 7. fol. 10 ff.
**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 98. fasc. 6. fol. 22 ff.
***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 34 ff.
†) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 36. 36v.
††) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 34 v.
†††) Brachvogelsche Sammlung I. S. 358.

Die Land- und Stadt-Gerichte zu Oels und Trebnitz, das Fürstenthums-Gericht zu Oels und das Stadt-Gericht zu Bernstadt haben ausdrücklich anerkannt, daß diese Sätze noch jetzt zur Anwendung kommen.*)

Die früheren Berichte und die in Oels und Trebnitz eingesehenen Akten weisen auch nach, daß sie in der Vorzeit geltend gewesen, und daß sie wiederholt und selbst durch Entscheidungen des Breslauer Ober-Landes-Gerichts in contradictario festgestellt worden sind.

In Trebnitz liegen Fälle aus den Jahren 1830 und 1831 vor, worin Ehefrauen den vierten Theil ihrer Illaten liquidirt und, der obwaltenden Güter-Gemeinschaft ungeachtet, ante omnes lozirt erhalten haben. Im Jahre 1827 wurde eine Ehefrau in Oels mit dem vierten Theile ihres eingebrachten Vermögens in der zweiten Klasse hinter öffentlichen Abgaben lozirt, weil das Land- und Stadt-Gericht auf Grund der Sankzion vom 4. September 1709 annahm, sie müsse den öffentlichen Abgaben, die selbst den Hypotheken-Gläubigern vorgingen, nachstehen. In zweiter Instanz wurde indessen das erste Erkenntniß geändert und die Liquidantin auf Grund des §. 18 des Oelsnischen Stadt-Statuts angetragnermaaßen in der Mobiliar-Masse ante omnes lozirt.**)

Am Interessantesten ist folgender Fall aus Intervenzionsprozeß-Akten des Fürstenthums zu Oels: Die Klägerin, die ihren Wohnsitz im Orte No. 58 hatte, behauptete, bereits den größten Theil ihrer Illaten zur Befriedigung der Gläubiger ihres Mannes hergegeben zu haben und nur noch etwa 860 Rthlr. Depositalgelder zu besitzen, führte an, daß dies weniger als der vierte Theil ihres zugebrachten Vermögens sei, machte auf diese Deposital-Masse auf Grund des §. 18 des Oelsnischen Stadt-Statuts gegen die, ihre Befriedigung aus dieser Masse verlangenden, Gläubiger ihres Mannes, außerhalb dem Falle des Konkurses, Intervenzionsansprüche geltend, und beantragte:

> die Verklagten (den Mann und dessen Kreditoren) zur Einwilligung in die Freigebung der beanspruchten qu. Deposital-Masse an Klägerin für verbunden, sie selbst aber für befugt zu achten, die Ueberweisung und Aushändigung dieser Masse behufs der Abgeltung des ihr zustehenden einen Viertheils ihres Eingebrachten zu verlangen.

Durch die gleichlautenden Urtel des Fürstenthums-Gerichts zu Oels und des Zweiten Senats des Breslauer Ober-Landes-Gerichts ist rechtskräftig nach dem Klageantrage erkannt, und es ist, des Widerspruchs der verklagten Gläubiger ungeachtet, in beiden Instanzen angenommen worden, daß das den Ehefrauen nach §. 18 des Statuts zustehende Vindikazions- (soll wohl heißen Zurückforderungs-) Recht des vierten Theils ihrer Illaten nicht auf den Fall des Konkurses beschränkt sei, sondern gegen jeden Gläubiger des Mannes geltend gemacht werden könne, der sich an einen, im gemeinschaftlichen Vermögen begriffenen, von ihnen inferirten Vermögenstheil, einer beträchtlichen Forderung wegen, halten wolle.***)

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. 34 ff. 98. fasc. 6. fol. 22 ff. fasc. 7. fol. 10 ff.
**) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol. 6v. bis 7v.
***) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 15. 19 ff.

Hiernach rechtfertigt sich auch die allgemeine Fassung des § 3ᵃ und die Ansicht des Land- und Stadt-Gerichts Trebnitz, daß der darin enthaltene Satz nur im Konkurse gelte, konnte im Entwurfe nicht berücksichtigt werden, da es keinen Fall nachgewiesen hat, in dem eine Ehefrau, außerhalb dem Falle eines Konkurses, das Rückforderungsrecht auf den vierten Theil ihrer Illaten gegen Gläubiger des Mannes geltend gemacht hätte und mit ihrem Antrage per decretum oder per sententiam abgewiesen worden wäre.

Von dem Land- und Stadtgerichte zu Neumarkt ist angezeigt worden, daß in den Dörfern ad Nr. 63. 64 noch kein Fall vorgekommen sei, in dem der § 3ᵃ Anwendung gefunden hätte. Es muß jedoch nach dem oben Bemerkten angenommen werden, daß an diesen Orten dieselben Sätze gelten, die in den übrigen ehemaligen Trebnitzer Stiftsgütern zur Anwendung kommen.

Referent kann übrigens nicht unbemerkt lassen, daß die Anwendung des § 3ᵃ in der Praxis nur für die Städte durch Akten nachgewiesen ist, und daß die Annahme: er gelte auch auf den Dörfern, sehr problematisch erscheint.

II.

Der Artikel 19 des Statuts bestimmt, daß ausnahmeweise einer Frau, die einen offenen **Kramladen** hielte oder zu offenem Markte und Bauden sesse in Betreff der deshalb von ihr und ihrem Ehemanne gemachten Schulden das Recht, den vierten Theil ihrer Illaten vor allen Gläubigern des gemeinschaftlichen Vermögens in Anspruch zu nehmen, nicht zustehen solle. Er sagt daher, in Verbindung mit dem Artikel 18 gebracht, mit andern Worten Folgendes: Für diejenigen Schulden, die der Mann einseitig gemacht hat, haftet nicht das ganze eingebrachte Vermögen der Frau, sondern nur drei Viertheile desselben.

Für diejenigen Schulden dagegen, die eine Ehefrau, welche einen eigenen Handel treibt, mit Genehmigung des Mannes selbst kontrahirt hat, ist dagegen ihr gesammtes inferirtes Vermögen verhaftet.

Es ist deshalb im § 3ᵃ ausdrücklich gesagt worden, das qu. Recht habe die Frau gegen die Gläubiger des Ehemannes, und es bedarf mithin der Aufstellung des Satzes, daß sie dasselbe gegen ihre eigenen Gläubiger nicht habe, — nicht.

Das Fürstenthums-Gericht zu Oels hat dies verneint und bemerkt:

„es dürfte, so lange die Bestimmung des Artikel 18 gesetzliche Kraft hat, „die strengste Beobachtung des damit verbundenen Artikel 19 eintreten „müssen, da ja sonst die Ehefrau, welche auf ihren Namen einen „Handel treibt, Schulden kontrahiren und dennoch trotz der selbst „gemachten Schuld ihren Gläubigern den vierten Theil ihres Ver„mögens entziehen könnte*).“

Allein dieses Monitum ist offenbar unrichtig und rechtfertigt recht eigentlich die Fassung des Entwurfs. Erheblich würde das Monitum nur

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 37.

dann gewesen sein, wenn das Fürstenthums-Gericht angeführt und durch Bezugnahme auf Akten bescheinigt hätte, daß eine Ehefrau, die einen eigenen Handel treibe, das Privilegium ex art. 18 des Statuts, auch gegen Gläubiger des Mannes nicht genieße, d. h. mit ihrem gesammten eingebrachten Vermögen für die einseitig vom Manne kontrahirten Schulden verhaftet sei.

Davon ist aber nicht die Rede, ebensowenig aber auch davon, daß eine Ehefrau, die keinen eigenen Handel treibe, für die selbst gültig kontrahirhirten Schulden (Allg. Land-Recht Theil II. Tit. 1. § 322. 325 bis 328. 389.) nicht mit ihrem ganzen eingebrachten Vermögen verhaftet sei.

Die Fassung des § 3ª entspricht daher vollkommen der Art und Weise, wie sich die Anwendung der Artikel 18 und 19 in der Praxis gestaltet hat.

Zu § 3ᵇ.

Das Land- und Stadtgericht zu Kreutzburg hat berichtet, daß in den Akten kein Fall, in dem in der Stadt Constadt der Ehefrau ein theilweises Vorzugsrecht vor den Gläubigern ihres Ehemannes zugestanden worden, aufzufinden, über die Negative aber in neuerer Zeit in zwei Instanzen gleichlautend entschieden worden sei*).

Das Stadtgericht zu Festenberg und die Richter in den Dörfern Nr. 62. 65—70 haben angezeigt, daß von einer Frau das im § 3ª erwähnte Recht noch nie geltend gemacht worden sei**).

Hiernach kann nicht angenommen werden, daß die im Art. 18 des Statuts enthaltenen Sätze in den Städten Constadt und Festenberg und in den gedachten Dörfern (Nr. 1. 3. 62. 65 bis 70.) gewohnheitsrechtliche***) Giltigkeit erlangt haben, und es entspricht daher dem § 360. Tit. 1. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts vollkommen, wenn im § 3ᵇ gesagt ist, daß an diesen Orten die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts über die Verhaftung des gemeinschaftlichen Vermögens für die einseitigen Schulden des Mannes durchweg Anwendung finden.

Zu § 4ᵃ·ᵇ·

I.

In dem, von dem Landtage — richtiger, von den Ständen des Fürstenthums Oels — über die, zum Zwecke der Begutachtung des s. g. Steinbeckschen Provinzial-Rechts-Entwurfs gepflogenen Berathungen am dritten Juni 1797 und an den folgenden Tagen aufgenommenen Protokolle kommt folgende Stelle vor:

> Ferner ist der Landtag für Beibehaltung der bisher im Fürstenthume (Oels) bestandenen Observanzen: daß Ehemänner auch ohne Einwilligung der Weiber, wenn sie in Gemeinschaft der Güter leben, Grundstücke und Gerechtigkeiten veräußern und verpfänden können 2c†).

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 74ᵛ· 75.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 54ᵛ· 120. 147.

***) Vergl. die Einleitung zu dieser Abtheilung, worin gezeigt ist, daß das Statut nur in der Stadt Oels als lex scripta betrachtet werden kann.

†) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 6.

Hierauf stützt sich die, von dem Fürstenthums-Gerichte und dem Land- und Stadt-Gerichte zu Oels, sowie von dem Stadt-Gerichte zu Bernstadt in früheren Berichten und noch jetzt vertheidigte, Meinung: daß in ihren Bezirken dem Ehemanne observanzmäßig eine uneingeschränkte Disposizion über die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Grundstücke und Gerechtigkeiten zustehe.

In den, unter der Jurisdikzion dieser Gerichte stehenden, Städten Oels, Bernstadt, Juliusburg und Medzibor ist, soviel bekannt, kein Fall vorgekommen, in welchem über die Giltigkeit dieser Observanz in contradictorio erkannt worden ist. Dagegen haben drei, über bäuerliche Grundstücke in den Dörfern Pawelau, Zuklau und Groß-Graben (A. II. 74. 91. 245.) von Ehemännern ohne Zuziehung der Frauen abgeschlossene, Kaufkontrakte Veranlassung zu Prozessen gegeben. Die beiden ersten schwebten beim Fürstenthums-Gerichte und es sind die betreffenden Kontrakte auf den Grund der gedachten Observanz durch gleichlautende Erkenntnisse dieses Gerichts, so wie des Ersten und Zweiten Senats des Breslauer Ober-Landes-Gerichts in den Jahren 1823. 1824. 1832 und 1833 rechtskräftig für giltig erachtet worden. Das Ober-Gericht nahm in beiden Fällen den Beweis der qu. Observanz durch das Zeugniß des Fürstenthums-Gerichts für geführt an*).

In dem dritten Falle hatte das Gerichts-Amt in erster Instanz über die in Rede stehende Frage nicht mit entschieden, das betreffende Kaufgeschäft jedoch für giltig erachtet. Der Erste Senat des Breslauer Ober-Landes-Gerichts und im Jahre 1833 das Geheime Ober-Tribunal änderten jedoch das erste Urtel ab, weil die Veräußerung nach § 378. 380. Titel 1. Theil II. Allgem. Land-Rechts ungiltig sei, Kläger auch den Beweis, daß nach hiesigen Provinzial-Gesetzen oder Statuten ein andres statt finde, nicht habe führen können, nach § 360 ibidem und § VII. des Publikazions-Patents es aber nur auf solche, nicht auch auf Observanz und Gerichtsgebrauch, worauf Kläger provozire, ankommen solle ꝛc.**).

Das Fürstenthums-Gericht fand sich dadurch veranlaßt, an das Breslauer Ober-Landes-Gericht zu berichten, daß diese Entscheidung gegen die im Fürstenthume Oels seit uralten Zeiten bestehende Observanz sei. Der Bericht wurde von dieser Behörde an des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Exzellenz eingereicht und dieser reskribirte unterm 21. Februar 1834:

der Bericht solle bei der Berathung über das Provinzial-Recht in Erwägung gezogen werden, und das Fürstenthums-Gericht möge über die qu. Observanz nähere Aufklärungen beibringen.

Das Fürstenthums-Gericht hat hierauf Sr. Exzellenz mittelst Berichts vom 16. April 1834 eine Ausführung über die Güter-Gemeinschaft im Fürstenthume Oels eingereicht.

Dieser Aufsatz enthält jedoch thatsächlich nichts Neues, sondern beschränkt sich auf Dedukzionen, in denen auszuführen versucht wird, daß der qu. observanzmäßig geltende Rechtssatz der Natur der, auf Germanischen Rechts-Prinzipien beruhenden, ehelichen Güter-Gemeinschaft und dem, nach diesen Prin-

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 10v. 11. 12.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 9. 9v fasc. 5. fol. 147v.

zipien zu beurtheilenden, Inhalte, des Oelsnischen Stadt-Statuts und der Landes-Ordnung vollkommen entspreche*).

Von einer noch jetzt im ganzen Fürstenthume Oels geltenden, derartigen Observanz kann nach den neuerdings stattgehabten Ermittelungen nicht mehr die Rede sein. Die Akten weisen vielmehr unzweifelhaft nach, daß dieselbe nur in einzelnen Orten resp. Gerichts-Bezirken noch besteht. Dies ist für die zur Jurisdikzion der oben genannten Gerichte gehörenden Städte entschieden der Fall, und das Fürstenthums-Gericht, so wie das Stadt-Gericht zu Bernstadt bemerkt noch:

daß die Observanz selbst dann stattfinde, wenn das Miteigenthums-Recht der Frau aus dem Hypothekenbuche konstire**).

Allein hiervon konnte in den Entwurf, ungeachtet das Fürstenthums-Gericht ausdrücklich darauf angetragen hat, nichts aufgenommen werden, da ein dergleichen Verfahren mit den bestimmtesten Vorschriften der Hypotheken-Ordnung im Widerspruche steht, auf die Anwendung dieses allgemeinen — nicht, wie das Allgemeine Land-Recht, bloß subsidiarisch geltenden — Gesetzes aber Provinzial-Gesetze überhaupt nicht den geringsten Einfluß äußern.

Aus den Akten des Land- und Stadt-Gerichts zu Oels ergiebt sich, daß Ehefrauen, deren Miteigenthums-Recht an Grundstücken aus dem Hypothekenbuche konstirte, in neuster Zeit bei Kauf-Kontrakten zugezogen worden sind, und zwar, wie es in einer Verfügung vom Jahre 1838 heißt:

wegen der immer schwankender werdenden Ansichten über die unbeschränkte Disposizion des in Güter-Gemeinschaft lebenden Ehegatten vermöge seines Mundii***).

In der, mit den Mitgliedern des gedachten Gerichts abgehaltenen, Konferenz wurde bemerkt: daß sich die qu. Observanz nur insoweit erhalten habe, als der Besitz-Titel im Hypothekenbuche auf den Namen des Ehemannes allein eingetragen sei, und es sollte dies in dem Entwurfe ausdrücklich erwähnt werden. In dem spätern Berichte vom 26. Mai 1839 ist jedoch wörtlich angezeigt worden:

„daß das Gericht selbst die gedachte Observanz nur für eine Kautel hält,
„die aus Besorglichkeit der möglichen Existenz verschiedenartiger Mei-
„nung, insoweit nicht die Zuziehung einer Ehefrau, für welche einmal
„titulus possessionis berichtigt, für erforderlich erachtet werden
„möchte, sich gebildet†).

Unter diesen Umständen mußte der unter Nr. 2 gedachte Antheil der Stadt Oels mit den Orten unter Nr. 4. 58 bis 61 in eine Kategorie gestellt werden.

II.

In den übrigen Orten der Nachweisung A. I. Nr. 1. 3. 5 — 57. 62 — 70. mag früher nach der ad I. besprochenen Observanz ebenfalls verfahren worden sein. Aus den neuerdings erstatteten Berichten und resp.

---

*) Aa. c. ibidem.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 24v. fasc. 5. fol. 98v.

***) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol. 8. 8v.

†) Aa. c. ibid. fol. 10v. 35v.

aus den eingesehenen Akten der Bezirke ad Nr. 5—57. 62—70 ergiebt sich jedoch, daß diese Observanz jetzt gänzlich außer Gebrauch gekommen, und durch das Allgemeine Land-Recht verdrängt worden ist, und es haben die betreffenden Gerichte den im § 4 b. des Entwurfs aufgestellten Satz, als mit der gegenwärtigen Praxis übereinstimmend, ausdrücklich anerkannt.

Der Richter ad Nr. 65 — 70 hat sich dabei noch besonders auf das oben gedachte Judikat in dem Groß-Grabener Falle berufen*).

Die Ansicht des Fürstenthums-Gerichts, daß die mehrgedachte Observanz noch jetzt eine fürstenthümliche, und nicht bloß eine lokale sei, wird dadurch hinreichend widerlegt.

Zu § 5 a.

Dieser § gründet sich auf die Artikel 2. 3. 12 und 13 des Statuts. Sie betreffen alle die Erbfolge des überlebenden Ehegatten bei Konkurrenz mit Kindern des Verstorbenen. Es werden zwar die drei Fälle, ob nur Kinder aus der letzten Ehe (Artikel 2. 3) oder ob Kinder aus der letzten, und aus einer früheren Ehe des Verstorbenen (Artikel 12), oder endlich, ob nur Kinder aus einer früheren Ehe desselben (Artikel 13) vorhanden sind, unterschieden. Allein es werden für alle diese Fälle dieselben Theilungs-Prinzipien dahin festgesetzt: daß der überlebende Ehegatte bei Konkurrenz von einem Kinde oder von zwei Kindern zwei Drittheile, bei Konkurrenz von mehr als zwei Kindern aber die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhalten solle.

Diese Bestimmungen sind, besage des Berichts der Regierung zu Oels, vom Jahre 1773, schon im vorigen Jahrhunderte in Anwendung gewesen, und, wie die Akten des Fürstenthums-Gerichts, und des Land- und Stadt-Gerichts zu Oels, so wie die neuesten Berichte der Stadt-Gerichte zu Bernstadt, Kreutzburg und Festenberg nachweisen, in den Städten Oels, Bernstadt, Constadt, Juliusburg und Medzibor bis jetzt in Gebrauch geblieben**).

Für die städtischen Bezirke des Fürstenthums-Gerichts (A. I. 58—61) endlich ist diese Erbfolge-Art des überlebenden Ehegatten, namentlich für den Fall der Konkurrenz von Stief-Kindern, mehrmals in contradictorio festgestellt worden***).

Zu § 5 b.

Dieser mit den Vorschriften des Statuts im Widerspruche stehende § gründet sich lediglich auf die, in dem Bezirke des ehemaligen Stifts-Gerichts zu Trebnitz geltend gewesene und bis jetzt geltend gebliebene Praxis. Die eingesehenen Akten lassen hierüber keinen Zweifel übrig.

Das Stifts-Gericht hat in dem Jahre 1788 berichtet:

daß die Bestimmung des Oelsnischen Stadt-Statuts, wonach, wenn nur ein oder zwei Kinder vorhanden, diese nicht mehr als ein Drittheil

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 34 v. 54v. 75. 123 v. 147 v. 148.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 10. fasc. 5. fol. 55. 76. 99. fasc. 6. fol. 5 ff. 22 ff. fasc. 7. fol. 3 ff. 10 ff.

***) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 1. 2. 8.

des halben (??) verlassenen Gemeinguts erhalten sollten, nicht festgehalten, sondern jedesmal den Kindern die Hälfte des halben Gemein-Guts überlassen worden sei.

Der Magistrat zu Trebnitz hat in einem Schreiben vom 16. Juni 1794 bekundet:

daß die Application des Oelsnischen Stadt-Statuts vom 26. Januar 1620 in der Intestat-Erbfolge eben diejenige sei, welche bei der fürstlichen Stifts-Gerichtsbarkeit nach der bisherigen Kundbarkeit und den gemachten Mittheilungen obwalte 2c. und daß insbesondere bei dasiger Stadt-Gerichtsbarkeit durchgängig, ohne Unterschied, ob eines oder mehrere Kinder zur Perzepzion kommen, immer sämmtlichen Kindern, die eine und dem überlebenden Ehegatten die andere Halbscheit zugetheilt werde.*)

Die eingesehenen Spezial-Akten reichen bis zum Jahre 1805 zurück und ergeben sämmtlich, daß der überlebende Ehegatte bei Konkurrenz mit Kindern des verstorbenen Ehegatten, ohne Rücksicht, ob deren drei oder weniger vorhanden waren, stets die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhalten hat. In einem Erbfalle aus dem Jahre 1832 wollte ein Wittwer im Dorfe Parnitze (A. I. 43), der in kinderloser Ehe gelebt hatte und mit zwei Stiefkindern konkurrirte, diesen nur die Illaten der verstorbenen Frau überlassen und sein Vermögen für sich behalten. Durch ein Erkenntniß des Land- und Stadt-Gerichts zu Trebnitz wurde er jedoch rechtskräftig verurtheilt, das Erbrecht der beiden Stiefkinder auf die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens anzuerkennen**).

Der Grund, warum man in alten Zeiten von den Bestimmungen des Statuts abgewichen ist, hat schon am Ende des vorigen Jahrhunderts nicht angegeben werden können. Unbekanntschaft mit dem Inhalte der geschriebenen Rechts-Quelle oder Willkühr, hauptsächlich aber der Umstand, daß die Oelsnische Landes-Ordnung, die Theil III. Artikel 15 den Kindern unbedingt die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zuspricht, ursprünglich in den Dörfern des Fürstenthums Oels allgemeine Giltigkeit gehabt hat, mögen dazu beigetragen haben. Daß sich diese Abweichungen von den statutarischen Sätzen aber auch später, nicht bloß in den Dörfern, sondern auch in den Städten Trebnitz und Stroppen in der Praxis erhalten haben, erklärt sich aus dem Einflusse, den das Allgemeine Land-Recht auf die Anwendung der Provinzial-Gesetze überhaupt ausgeübt hat.

Die Land- und Stadt-Gerichte zu Trebnitz und Neumarkt und die Richter ad Nr. 62. 65—70 haben überdies die Giltigkeit des im § 5 b. aufgestellten Satzes in Betreff der darin angeführten Orte ausdrücklich anerkannt***).

Zu § 6 und 7.

Diese Sätze sind im Statute nicht enthalten und gründen sich auf die Deklaratoria des Herzogs Karl Friedrich von Würtemberg v. 27. November

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 2. 3.
**) Aa. c. ibid. fol. 27 v. bis 30 v.
***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 34 v. 36. 44. 124. 149.

1732*), deren Bestimmungen im größten Theile des Fürstenthums Oels in Gebrauch gekommen und geblieben sind, und dadurch auch fast in allen Orten der Nachweisung A. I. gewohnheitsrechtliche Giltigkeit erlangt haben.

Dies bestätigen die in Oels und Trebnitz eingesehenen Akten, dies ergeben die früher vom Fürstenthums-Gerichte zu Oels und von den Land- und Stadt-Gerichten zu Oels, Neumarkt und Trebnitz erstatteten Berichte, und außer diesen haben auch die Gerichte ad Nr. 4. 62. 65 – 70 ausdrücklich anerkannt, daß die in den §§ 6 und 7 aufgestellten Sätze mit der in ihren Gerichts-Bezirken geltenden Praxis übereinstimmen**).

In der Stadt Festenberg finden nach dem neuesten Berichte des dortigen Stadt-Gerichts diese Sätze im Allgemeinen gleichfalls Anwendung, der § 6 jedoch mit der Maaßgabe, daß dort die Ehebetten nur der Wittwe, nicht aber auch dem Wittwer als Präzipual-Stücke gebühren***).

Nach dem Berichte des Land- und Stadt-Gerichts zu Kreutzburg hat die frühere Praxis in der Stadt Constadt geschwankt. Bald sind die Präzipual-Stücke in die Inventarien gar nicht aufgenommen, und deshalb nicht mit zur Theilung gekommen, bald ist beides der Fall gewesen†). Darüber, ob diese Sätze jetzt zur Anwendung kommen, hat sich das Gericht nicht ausgesprochen. Referent hat die Affirmative angenommen, weil diese Sätze in allen übrigen Städten des Fürstenthums Oels gelten, und im Wesentlichen mit den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. § 640. 641 übereinstimmen.

Es ist deshalb in dem Entwurfe nur die ad § 6 in Betreff der Stadt Festenberg festgestellte Abweichung erwähnt worden.

Zu § 8 a. b. c. und d.

I.

Das Statut verordnet in den Artikeln 8 und 9, daß, wenn keine Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind,

a) dessen Eltern und weiteren Aszendenten der dritte Theil des halben Guts,

b) in Ermangelung von Aszendenten aber den nächsten Gefreundten (also den Seiten-Verwandten) mehr nicht als der sechste Theil des halben Guts gebühren, Alles übrige dem überlebenden Ehegatten zufallen solle.

Die Deklaratoria der Herzöge Heinrich Wentzel, und Karl Friedrich, v. 16. Februar 1624††) änderte dies jedoch, mit Bezug auf den Inhalt der auf dem platten Lande geltenden Landes-Ordnung (Theil III. Artikel 15) dahin ab: daß die Aszendenten und die Seitenverwandten nur den dritten Theil von demjenigen Vermögen des verstorbenen Ehegatten erhalten sollen, welches derselbe an baarem Gelde, liegenden Gründen" oder auch

*) S. oben S. 34.
**) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 6. 64. fasc. 5. fol. 1 bis 35. 40 v. 44. 100. 125. 150. 151. fasc. 6. fol. 5 ff. 23 ff. fasc. 7. fol. 1 bis 13.
***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 56. 57.
†) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 77, 78.
††) S. oben S. 36—38.

„an Silberwerk, wenn dasselbe über und nicht unter zwei Mark fein Silber antrifft"

in die Ehe gebracht oder während der Ehe „von seinen Eltern, Geschwistern oder Freunden ererbet und erlanget hat."

In Betreff der Anwendung dieser Sätze hat sich in den einzelnen Bezirken die Praxis sehr verschieden gestaltet.

In den Städten Oels, Bernstadt, Juliusburg und Medzibor hat man sich genau nach den Bestimmungen der Deklaratoria vom Jahre 1732 gerichtet. Dies ergiebt sich aus den Berichten der betreffenden Gerichte und läßt sich auch aus mehren Akten nachweisen.

Im Jahre 1785 setzte ein Bürger in Oels seine Wittwe zur Universal-Erbin ein, bestimmte jedoch: daß die Erbfolge in seine Verlassenschaft nach den dasigen Statuten geschehen solle. Die Ehe war kinderlos geblieben; es traten Seiten-Verwandte als Erbes-Prätendenten auf und verlangten im Wege der Klage den dritten Theil des Commun-Vermögens. Die verklagte Wittwe wollte denselben jedoch nur den dritten Theil des bei Einschreitung der Ehe vom verstorbenen Manne zugebrachten Gutes bewilligen. In dem Urtel der ehemaligen Regierung zu Oels vom Jahre 1788 wurde erkannt:

daß die Kläger mit dem geforderten dritten Theile der gesammten Verlassenschaft abzuweisen und die ihnen zugedachte statutarische Erb-Porzion auf den dritten Theil desjenigen Vermögens, welches der Verstorbene zur Zeit der Einschreitung der Ehe mit der Verklagten zugebracht oder in währendem Ehestande von seinen Eltern, Geschwistern oder Freunden ererbt uud erlanget hat, festzusetzen und dahin alles dasjenige zu rechnen, was in der Deklaratoria des § 9 der Oelsnischen Stadt-Statuten vom 16. Februar 1624 bestimmt ist.

Dieses Erkenntniß wurde von der Breslauer Ober-Amts-Regierung und vom Geheimen Ober-Tribunale bestätigt.*)

Im Jahre 1837 starb zu Medzibor eine Frau und hinterließ ihren Mann und ihren Vater als Intestat-Erben. Bei der Erbtheilung kam es zum Streit. Der Vater behauptete, das Mutter-Gut der Verstorbenen auf deren Ausstattung verwendet zu haben, und verlangte davon ein Drittheil nnd außerdem die Hälfte der Mobilien. Er wurde jedoch vom Fürstenthums-Gerichte zu Oels bedeutet, daß er nach der Deklaratoria vom 16. Februar 1624 nur berechtigt sei:

den dritten Theil der von seiner Tochter in die Ehe gebrachten oder während derselben von ihr ererbten Baarschaft, liegenden Gründen und an Silberwerk über zwei Mark schwer zu fordern,

alles übrige aber an Kleidern, Schmuck, Geschmeide, goldnen Ringen, Ehebetten, Bett und Leinwand Geräthe dem überlebenden Ehegatten gehöre, — und erklärte sich in Folge dessen mit dem dritten Theile des Mutter-Guts seiner Tochter zufrieden**).

Nach denselben Grundsätzen ist vom Land- und Stadt-Gerichte zu Oels in Erbfällen aus dem Jahre 1835 und 1837 verfahren worden. In

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 3 v. bis 4 v.
**) Aa. c. ibid. fol. 14v. 15.

dem einen konkurrirte ein Wittwer mit dem Vater der verstorbenen Frau, in den beiden andern konkurrirte ein Wittwer und resp. eine Wittwe mit Geschwistern des verstorbenen Ehegatten*).

Auch aus den Akten des Land- und Stadt-Gerichts zu Trebnitz konstiren Fälle aus den Jahren 1808. 1810 und 1832, in denen die Bestimmungen der Deklaratoria vom 16. Februar 1624 zur Anwendung gekommen sind. In einem derselben kam es zum Prozesse zwischen dem Wittwer, einem Bauer in Klein-Graben (A. I. 19.) und dem Vater seiner verstorbenen Frau. Letzterer verlangte auf Grund der Oelsnischen Statuten den dritten Theil von Demjenigen, was seine Tochter dem Manne

1) an baarem Gelde,

2) an Vieh und Naturalien

eingebracht hatte. Durch das rechtskräftig gewordene Urtel des Land- und Stadt-Gerichts zu Trebnitz wurde der verklagte Wittwer ad 1 verurtheilt, Kläger aber ad 2 abgewiesen, weil der erste Anspruch nach den in Klein-Graben observanzmäßig geltenden Oelsnischen Statuten unzweifelhaft sei, und resp. weil Vieh und Naturalien nicht in die Kategorie von Baarschaft und liegenden Gründen gehöre**).

Die vorstehend gedachten Gerichte haben überdieß den im § 8a. aufgestellten Satz, als noch jetzt zur Anwendung kommend, ausdrücklich anerkannt***).

Nur darin finden Abweichungen statt, daß das Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz, offenbar dem wörtlichen Inhalte der mehrerwähnten Deklaratoria gemäß, unter dem Ausdruck „Mark fein Silber" eine feine Mark im Geldwerthe von 14 Rthlr. Courant versteht†), während das Fürstenthums- und das Land- und Stadt-Gericht zu Oels annehmen, daß unter dem Ausdrucke Mark eine Mark Oelsnisch oder 1 Rthlr. 2 Sgr. gemeint sei††).

Das Stadt-Gericht zu Bernstadt hat aus seiner Praxis weder die eine, noch die andere Ansicht belegen können. Es ist angenommen worden, daß auch in dem unter seiner Jurisdikzion stehenden Theile der Stadt Bernstadt die Mark zu 1 Rthlr. 2 Sgr. berechnet wird, da es nicht glaublich ist, daß an demselben Orte dieserhalb eine Verschiedenheit obwalten wird.

Auch das Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt hat die im § 8a. aufgestellten Sätze als in den, in den Nachweisung A. I. Nr. 63. 64. angeführten, Orten geltend anerkannt und es ist dies eben so natürlich als sachgemäß, da diese Dörfer bis zum Jahre 1826 unter Trebnitzer Stifts-Gerichtsbarkeit gestanden haben*).

II.

In Betreff der Städte Constadt und Festenberg, so wie des Dorfes GroßWilkawe (A. I. Nr. 1. 3. 62.) hat sich, besage der von den resp. Gerich-

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 7 . fol. 2. 4. 4v.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 25. 27v. — 28v.

***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 34v. 102. fasc. 6. 22 ff. fasc. 7. fol. 12.

†) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 34v. 35.

††) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 24. 28v. fasc. 7. fol. 2. 10. 13v.

†††) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 40. 44.

ten erstatteten Berichte, aus den Akten nicht nachweisen lassen, daß die Bestimmungen der Deklaratoria vom 16. Februar 1624 in Gebrauch gekommen sind*).

Das Stadt-Gericht zu Festenberg bezeugt, daß die Blutsverwandten eines kinderlos verstorbenen Ehegatten den sechsten Theil des ganzen oder den dritten Theil des halben gemeinschaftlichen Vermögens erhalten haben, und der Ueberrest dem überlebenden Ehegatten verblieben ist. Dies stimmt mit dem Artikel 8 des Statuts überein, und zeigt nur, daß in der Stadt Festenberg die Erbquoten der Aszendenten und Kollateralen, abweichend von Artikel 9, gleichmäßig hoch angenommen worden sind.

Das Land- und Stadt-Gericht zu Kreutzburg hat die Anzeige: daß alle aufgefundenen Aktenstücke, Auseinandersetzungen in dergleichen Erbfällen in Constadt betreffend, entweder gar keine, oder widersprechende Grundsätze ergäben, durch mehrfache spezielle Fälle belegt, seine Ansicht darüber, welche Prinzipien es für die richtigen ansieht, jedoch nicht ausgesprochen, und das Gerichts-Amt Groß-Wilkawe hat sich mit der Anzeige: in einem solchen Falle hätten die Eheleute Erbverträge errichtet, begnügt.

Da beide Gerichte im Allgemeinen die Rezepzion des Oelsnischen Statuts für nachgewiesen halten, von der Geltung der Deklaratoria vom 16. Februar 1624 aber nichts erwähnen, so ist angenommen worden, daß in den gedachten beiden Orten nicht die Sätze des § 8[a.], sondern, wie in Festenberg, die Bestimmungen des, nur auf den Artikel 8 des Statuts sich gründenden, § 8[b.] zur Anwendung kommen.

Zu solchen schwachen Argumenten muß man seine Zuflucht nehmen, wenn man es vermeiden will, für jeden einzelnen Ort einen andern Rechtssatz als geltend aufzustellen!

III.

Der Richter an den Orten ad Nr. 65 bis 70 hat zwei Fälle angeführt. In dem einen Falle vom Jahre 1831 hat der Wittwer und die mit ihm konkurrirende Schwester der verstorbenen Frau jedes die Hälfte des reinen Nachlasses erhalten. In dem andern Falle vom Jahre 1831 konkurrirte der Wittwer mit der Großmutter seiner Frau und erhielt zwei Drittheil von deren Nachlasse**).

Man sieht, daß sich hieraus nicht entnehmen läßt, welche Theilungs-Grundsätze eigentlich lokalrechtlich gelten. Da aber die gedachten Dörfer überhaupt nur in diese Abtheilung aufgenommen sind, weil die Güter-Gemeinschaft mit der Trauung beginnt***), und da als das eigentlich geltende Gesetz die Landes-Ordnung von 1617 angesehen werden muß, diese aber den im § 8[c.] enthaltenen Satz im Artikel 15 des dritten Theils†) aufstellt, so blieb unter den obwaltenden besondern Umständen nichts übrig, als anzunehmen, daß dieser in den Orten Nr. 65 bis 70 zur Anwendung komme. Eigentlich läßt sich nur sagen, daß sich nicht hat ermitteln las-

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 58. 79. 80. 127.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 152. 153.

***) Vgl. die Einleitung; oben S. 31.

†) Vgl. die folgende Abtheilung.

sen, welche lokalrechtliche Sätze für den Fall gelten, daß der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten, als mit Kindern des Verstorbenen konkurrirt.

IV.

Der § 8^d. gründet sich auf den Artikel 8 des Statuts, worin die den Aszendenten gebührende Inteſtat-Porzion legitima genannt wird, und beziehungsweise auf die Deklaratoria vom 16. Februar 1624, welche, übereinstimmend mit dem Artikel 15. Theil III. der Oelsnischen Landes-Ordnung, festgesetzt, daß der dritte Theil des zugebrachten Vermögens des verstorbenen Ehegatten, der dessen Blutsverwandten gebührt, „den Eltern keineswegs und auf keinerlei Weise entzogen werden könne und solle." Die Gerichte ad Nr. 2. 4 bis 61 haben den im § 8^d. aufgestellten Satz auch als geltend anerkannt*).

Das Gericht ad Nr. 63. 64 hat angezeigt, daß in den Akten kein dergleichen Fall vorgekommen sei**), die Gerichte ad 1. 3. 62. 65 bis 70 aber haben, wahrscheinlich, weil sie dazu nicht ausdrücklich aufgefordert worden sind, hierüber gar keine Auskunft gegeben. Bei den klaren Worten des Textes der drei Rechts-Quellen, auf denen die Sätze der §§ 8^a. 8^b. und 8^c. beruhen, hält Referent es für gerechtfertigt, den § 8^d. auch an den zuletzt gedachten Orten der Nachweisung A. I. für geltend anzunehmen.

Zu § 9^a. und ^b.

I.

In den Artikeln 14. 15 des Statuts wird gesagt, daß die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Erbfolge nur dann eintreten solle, wenn Eheleute keine Ehestiftung oder giltige letztwillige Verordnung errichtet haben. Der Artikel 16 schließt weitere Vorschriften für den Fall an, wenn Eines oder das Andere der Eheleute, also, wenn ein Theil einseitig, mortis causa oder inter vivos Verfügungen über das gemeinschaftliche Vermögen getroffen hat. Es wird eine dergleichen einseitige Disposizion an sich für giltig erklärt, jedoch bestimmt:

> doch soll dieses theyl (der Eheleute) so dero gleichen Testament oder donation auffrichten wollte, ein höhers vnd mehrers zu Legiren, bescheyden oder zu vergeben nicht Berechtiget sein, als den halben Theyl seines gebührlichen zustehenden halben Gutts, vnd also den vierdten Theyl des gantzen Gutts etc.

Im Bezirke des Fürstenthums-Gerichts zu Oels ist die Giltigkeit dieser statutarischen Bestimmung in contradictorio festgestellt worden.

Eine Wittwe in Bernstadt (Nr. 59) konkurrirte mit zwei Stiefkindern, denen der Erblasser seine sämmtlichen Grundstücke einseitig gerichtlich verkauft und Quittung über die Kaufgelder ausgestellt hatte. Eine Zahlung derselben war aber nicht erfolgt, und die Wittwe focht diese Kauf-

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 102. fasc. 6. fol. 24. 29. fasc. 7. fol. 9. 13.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 44.

geschäfte als eigentliche Schenkungen auf Grund des Artikels 16 der Oelsnischen Stadt-Statuten an. Es kam hierüber zum Prozesse, und durch die gleichlautenden Urtel des Fürstenthums-Gerichts und des Ersten Senats des Breslauer Ober-Landes-Gerichts vom Jahre 1821 und 1823 wurde rechtskräftig erkannt:

daß in Gemäßheit der Festsetzungen des Oelsnischen Stadt-Statuts unter den Erben zu theilen.

In den Gründen wird ausgeführt, daß die qu. Kaufkontrakte als Schenkungen anzusehen seien, daß nach dem Statute Güter-Gemeinschaft unter den Eheleuten obgewaltet habe, und nach § 16 kein Ehegatte einseitig über mehr als den vierten Theil des gemeinschaftlichen Vermögens durch Testamente oder Schenkungen verfügen könne. Die Kaufgelder qu. werden zur Masse gezogen, die Schulden in Abrechnung gebracht, von dem Reste der vierte Theil zu Gunsten der Stiefkinder abgezogen, und die übrig bleibenden drei Viertheile des reinen gemeinschaftlichen Vermögens beider Eheleute nach § 13 des Statuts so getheilt, daß die Wittwe davon zwei Drittheile und die Stiefkinder zusammen ein Drittheil erhalten*).

Außer dem Fürstenthums-Gerichte haben noch das Land- und Stadt-Gericht zu Oels und das Stadt-Gericht zu Bernstadt in neuester Zeit anerkannt, und resp. schon früher berichtet, daß die Bestimmungen des Artikel 16 des Stadt-Statuts in Anwendung geblieben sind**).

Darauf gründet sich der § 9a. des Entwurfs.

II.

In Betreff der übrigen Orte der Nachweisung A. I. hat sich kein Fall ermitteln lassen, worin der Artikel 16 des Statuts zur Anwendung gekommen wäre. Da aber, wie in der Einleitung gezeigt worden, die Giltigkeit der statutarischen Sätze dort nur auf Gewohnheits-Recht beruht, die Existenz eines solchen aber nur durch praktische Fälle nachgewiesen werden kann, so läßt sich der Artikel 16 als jetzt noch geltend nicht ansehen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß in Betreff der, dem überlebenden Ehegatten bestimmten, statutarischen Erbporzion die Vorschriften der §§ 497 bis 499. Titel 1. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts Anwendung finden.

Dies hat das Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz hinsichtlich der Orte ad Nr. 5 bis 57 ausdrücklich, das Stadt-Gericht zu Festenberg, so wie das Land- und Stadt-Gericht zu Kreutzburg, in Betreff der Städte Festenberg und Constadt, aber dadurch anerkannt, daß sie berichtet haben, es müsse angenommen werden, daß dem überlebenden Ehegatten die statutarische Porzion nicht entzogen oder geschmälert werden könne***).

Das Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt und die Gerichte ad Nr. 62. 65—70 haben sich über diesen Punkt gar nicht ausgesprochen†); es

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 1. 1v.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 40. 62v. fasc. 5. fol. 104. fasc. 6. fol. 24. fasc. 7. fol. 11.

***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 35 60. 81.

†) Aa. c. ibid. fol. 44. 129. 155.

war daher anzunehmen, daß die in den §§ 497—499 a. a. O. des Allgemeinen Land-Rechts enthaltenen Bestimmungen auch hinsichtlich der Orte ad Nr. 62 bis 70 Platz greifen.

Zu § 10a. und b.

Das Statut enthält keine Vorschriften über die Zuläßigkeit und resp. die Folgen der Ausschließung der Güter-Gemeinschaft. Es gelten mithin in dieser Hinsicht lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. Abschnitt 6. Darüber waltet unter den einzelnen Gerichten nach Lage der erstatteten Berichte kein Zweifel ob. Ueber die Wirkung der Ausschließung der Güter-Gemeinschaft in Betreff der Erbfolge sind jedoch die Ansichten getheilt. Es läßt sich annehmen, daß Eheleute, welche die statutarisch geltende Güter-Gemeinschaft ausschließen, dadurch die Absicht, auch die Erbfolge anders, als in den Statuten bestimmt ist, regulirt zu wissen, an den Tag legen, und es scheint am natürlichsten, diese Absicht so zu deuten, daß die auf den Statuten beruhende Erbfolge überhaupt nicht, weder in Betreff des überlebenden Theils, noch in Betreff der Verwandten des zuerst sterbenden Theils, eintreten soll. Diese Absicht kann jedoch auch dahin interpretirt werden, daß die Eheleute nur die Erbfolge unter sich nicht nach den Statuten regulirt wissen, in Bezug auf die Verwandten aber, es bei der statutarischen Erbfolge belassen wollen. Dieser letztern Ansicht ist das Fürstenthums-Gericht zu Oels und anscheinend auch das Stadt-Gericht zu Bernstadt*).

Die erstere ist ausdrücklich von den Land- und Stadt-Gerichten zu Oels, Trebnitz und Neumarkt ausgesprochen worden.**)

Die Gerichte ad Nr. 1. 3 und 62. 65 bis 70 haben sich mit der Anzeige: daß die Akten über diesen Punkt keine Auskunft geben, begnügt***).

Auch die übrigen Gerichte haben ihre Ansichten durch praktische Fälle nicht belegt.

Unter diesen Umständen würde diese Verschiedenheit der Meinungen gänzlich haben auf sich beruhen bleiben können, wenn nicht das Fürstenthums-Gericht zu Oels ausdrücklich die Bemerkung: daß es in der Praxis auch dann, wenn Eheleute die Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen hätten, die Erbfolge der Blutsverwandten nach den Bestimmungen des Statuts regulirt habe — gemacht, und die Aufnahme des hiermit übereinstimmenden, im § 10a. aufgestellten Satzes in den Entwurf ausdrücklich verlangt hätte.

In Betreff der nicht unter der Jurisdikzion des Fürstenthums-Gerichts zu Oels und des Stadt-Gerichts zu Bernstadt stehenden Orte der Nachweisung A. I. mußte daher in dem Entwurfe bemerkt werden, daß nicht der § 10b. gilt, sondern daß im vorliegenden Falle, wie der § 10a. besagt, lediglich das Allgemeine Land-Recht zur Anwendung kommt. Dies rechtfertigt sich unbedenklich, wenn man erwägt, wie unnatürlich und gesucht die entgegengesetzte Ansicht ist. Denn, da das Statut darüber, wie außer-

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 107. fasc. 6. fol. 24v.
**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. 34v. 37. 44. fasc. 7. fol. 10. 13v.
***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 63. 84. 132. 157.

halb dem Falle der Güter-Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Blutsverwandten getheilt werden soll, keine Bestimmungen enthält, und nur eine Erbfolge in das gemeinschaftliche Vermögen, nicht aber in den abgesonderten Nachlaß des Verstorbenen kennt, so müssen auch da, wo der § 10$^{b.}$ gilt, die Erbtheilungs-Prinzipien nach dem Allgemeinen Land-Rechte beurtheilt werden, während die Erbfolge-Ordnung nach den Statuten eintreten soll.

Zu solchen Resultaten führt das starre Festhalten am todten Buchstaben, wodurch die Theorie zu Nebel und die zeitgemäße Fortbildung des Rechts unmöglich wird!

Zu § 11. § 12^{a} und $^{b.}$ §. 13^{a} und $^{b.}$

I.

Das Statut enthält in den Artikeln 8 bis 11 folgende Sätze:

1) wenn ein Ehegatte ohne Kinder abstürbe, so sollen dessen Eltern, Großeltern oder weitere Aszendenten als legitima ein Drittheil des halben Gutes erhalten;

2) seien weder Vater, noch Mutter, noch weitere Aszendenten vorhanden, so solle des verstorbenen Ehegatten nächsten Gefreundten der 6te Theil des halben Gutes ab intestato zufallen;

3) die Gesipp- und Blutsfreundschaft solle nach Ordnung des Sachsen-Rechts regulirt werden, jedoch mit den Modifikazionen,
   a. daß Bruder oder Schwester, des Bruder oder Schwester Kinder von der Erbschaft nicht ausschließen, sondern zugleich in stirpes sukzediren,
   b. daß allemal die vollbürtigen Geschwister oder deren Kinder jure repraesentationis vor den Halbgeschwistern oder deren Kindern sukzediren,
   und
   c. daß das Halbgeschwister und des verstorbenen vollbürtigen Bruders oder Schwester Kinder des Vaters oder Mutter Brüdern und Schwestern in der Sukzession vorgezogen werden sollen.

   Im Uebrigen solle es nach der Praerogativa gradus Sächsischer Rechte gehalten werden.

Hiernach kann es keinem Bedenken unterliegen, daß nach dem Statute die Blutsverwandten in fünf Klassen zur Erbfolge gelangen sollen, und zwar

α. in der ersten Klasse alle Deszendenten, was sich von selbst versteht;

β. in der zweiten Klasse alle Aszendenten nach der Nähe des Grades; denn der Artikel 8 beruft nach den Kindern die Eltern, oder, da Vater und Mutter nicht leben, die Großeltern oder weiteren gradus der aszendirenden Linien, und der Artikel 9 beruft die nächsten Freunde erst, wo weder Vater, noch Mutter „und weiteren gradus aufsteigender Linien nicht" vorhanden sind;

γ. in der dritten Klasse die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder und zwar in stirpes jure repraesentationis, da dieß Artikel 10 ausdrücklich bestimmt;

δ. in der vierten Klasse die halbbürtigen Geschwister und deren Kinder;

ε. die übrigen Seitenverwandten endlich in der fünften Klasse.

Insoweit kommt die statutarische Erbfolge nach den neusten Ermittelungen in den Orten 2 bis 61. 63 bis 70 der Nachweisung A. I. auf gleiche Weise zur Anwendung*).

Das Stadt-Gericht zu Festenberg hat insoweit auch nichts Abweichendes berichtet, und das Gericht ad 62 hat sich über die geltende Sukzessions-Ordnung gar nicht ausgesprochen**).

Es kann daher angenommen werden, daß in diesen beiden Orten die Erbfolge nach denselben Klassen, wie in den übrigen Orten, statt findet.

Im Uebrigen walten jedoch, wie sich aus dem Nachstehenden ergeben wird, in den einzelnen Gerichts-Bezirken wesentliche Verschiedenheiten ob.

II.

In den, zu den Bezirken der Land- und Stadtgerichte zu Trebnitz und Neumarkt gehörenden, Orten No. 5 bis 57. 63. 64 der Nachweisung A. I. kommt die statutarische Erbfolge-Ordnung überhaupt nur dann zur Anwendung, wenn es sich um die Sukzession in den Nachlaß eines Ehegatten und resp. eines Ehegatten, der mit dem überlebenden Gatten in der statutarischen Güter-Gemeinschaft gelebt hat, handelt. Früher scheinen auch dort andere Rechtsansichten geherrscht zu haben, in neuster Zeit hat sich jedoch der gedachte Satz in der Praxis geltend gemacht, und es ist von den beiden Gerichten ausdrücklich anerkannt worden, daß die Blutsverwandten eines ohne Hinterlassung eines Ehegatten Verstorbenen in dessen Nachlaß nicht nach der statutarischen, sondern nach der landrechtlichen Sukzessions-Ordnung zur Erbfolge gelangen***).

Nach den Berichten der übrigen Gerichte ist dagegen anzunehmen, daß auch in dem zuletzt gedachten Falle die statutarische Erbfolge-Ordnung eintritt.

III.

Was das Repräsentazions-Recht der Geschwister-Kinder in der dritten und vierten Klasse betrifft, so ergiebt sich aus den Berichten und Akten der meisten Gerichte, daß dasselbe früher an den mehrsten Orten nur mit Einschränkung auf die Geschwister-Kinder ersten Grades Anwendung gefunden hat.

Vom Fürstenthums-Gerichte zu Oels ist dieser Satz in einem Urtel vom Jahre 1818 und in dem, in der Einleitung erwähnten, das Statut betreffenden, Aufsatze vom Jahre 1832 ausdrücklich unter Bezugnahme auf die pragmatische Sankzion vom 31. October 1696 und die Deklaratoria vom 20. Januar 1704 gerechtfertigt worden†).

Dessenungeachtet hat dasselbe im Jahre 1838 berichtet: der Artikel 10 und 11 der Statuten stehe als lex specialis der pragmatischen Sankzion

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 36v. 44. 83. 104. 153v. 156. fasc. 6. fol. 29. fasc. 7. fol. 14v.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 61. 130.

***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 6. 21. 37. 44.

†) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 66v. fasc. 6. fol. 4v.

vom Jahre 1696, qua legi generali entgegen.*) Man sieht also, die Praxis und die Ansicht des Gerichts hat geschwankt.

Gegenwärtig, nach Publikazion der Deklarazion vom 22. Juni 1839 (Gesetz-Sammlung S. 222) kann es keinem Zweifel unterliegen, anzunehmen, daß sich auf Grund der gedachten Verordnungen eine Beschränkung des jus repraesentationis auf Geschwister-Kinder ersten Grades nicht weiter vertheidigen läßt.

Das Land- und Stadt-Gericht zu Oels hat in einem Berichte vom Jahre 1838 es für zweifelhaft erklärt:

ob das jus repraesantationis nach den dortigen Statuten bei der Erbfolge der Geschwister und deren Deszendenten aller Grade gelten, oder ob es, wie in der pragmatischen Sankzion vom Jahre 1696 ausgesprochen, nur in Bezug auf Geschwister-Kinder ersten Grades Anwendung finde.**)

Da sich aus den Akten der faktische Rechts-Zustand nicht ermitteln ließ, so stellte Referent in dem ausgearbeiteten Entwurfe für das in der Stadt Oels, auf Grund des Statuts von 1620 geltende Lokal-Recht, mit Rücksicht auf die, damals noch nicht ausdrücklich aufgehobene, pragmatische Sankzion von 1696 den Satz auf: daß in der dritten und vierten Klasse mit den voll- und resp. halbbürtigen Geschwister nur Geschwister-Kinder ersten Grades mit zur Erbfolge gelangen. Das Land- und Stadt-Gericht trug hierauf in dem nachträglich erstatteten Berichte vom 26. Mai 1839 wörtlich darauf an:

„dem gedachten Entwurfe die Modifikazion beizufügen:

„daß das jus repraesentationis bei Geschwisterkindern voller und „halber Geburt vielmehr sich nach Artikel VI. der Landes-Ordnung regulire, weil solches dem deklarirenden Reskripte vom 24. „März 1612 (??), wonach in diesem Punkte (was erst jetzt, wo „von Aufhebung der pragmatischen Sankzion vom 31. October „1696 und der Deklarazion vom 20. Januar 1704 die Rede ist, „von praktischer Wichtigkeit wird) auch bei der Bauerschaft, „dem Artikel VI. nachzugehen, unbedingt entspricht.***)

Da es sich hier lediglich um das in der Stadt Oels, also nicht um das, bei der Bauerschaft geltende Lokal-Recht handelt, es aber überhaupt auch nicht auf ein Räsonnement der Richter, sondern auf die Praxis ankommt, so kann nicht angenommen werden, daß letztere seit Emanazion der Deklarazion vom 22. Juni 1839 sich abweichend von den Vorschriften des Allgem. Land-Rechts Theil II. Titel 3. §. 35. 37. 41. 42 festgestellt hat.

Dies gilt auch in Betreff der Gerichte zu Kreutzburg, Bernstadt, Neumarkt und Trebnitz und des Richters ad 65 bis 70, da die erstatteten Berichte sich nur auf den früheren Rechtszustand beziehen.†)

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 10.
**) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 4v.
***) Aa. c. sp. Vol. III. fasc. 7. fol. 13v. 14. 31v. 32.
†) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 36v. 44. 83. 105.

5

Das Stadt-Gericht zu Festenberg hat berichtet, es sei ihm kein Fall bekannt,

„daß die Sukzession bei voll- oder halbbürtigen Geschwistern nur auf „die Kinder ersten Grades beschränkt wäre.“*)

Der Richter ad Nr. 62 endlich hat aus der Praxis gar keine, die Erbfolge-Ordnung betreffenden Sätze, also auch keine Abweichungen vom Allgemeinen Land-Rechte aufgestellt.**)

Es rechtfertigt sich daher, in Betreff aller Orte, wie im Entwurfe geschehen, gegenwärtig, d. h. nach Emanazion der Deklarazion vom 22. Juni 1839, anzunehmen, daß alle Abkömmlinge von Geschwistern, ohne Beschränkung auf den ersten Grad, jure repraesentationis in der dritten und vierten Klasse mit zur Erbfolge gelangen.

IV.

Daß in der fünften Klasse nur die Nähe des Grades, ohne Rücksicht auf volle und halbe Geburt entscheidet, haben die Gerichte ad Nr. 1. 3. 4. 5 bis 57. 63 bis 70 nach der bisher beobachteten Praxis anerkannt***) und dies ist auch, als den §. 48. 52. Titel 3. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts gemäß, in Betreff des Ortes Nr. 62 anzunehmen, da nicht nachgewiesen ist, daß eine abweichende Rechtsnorm dort gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt hat.†) Das Fürstenthums-Gericht zu Oels hat jedoch auf Grund der Worte des Artikels 11:

In andern Fällen aber wollen Wir es nach der Praerogativa gradus Sächsischer Rechte gehalten haben,

bisher in Betreff der Orte Nr. 58 bis 61 der Nachweisung A. I. angenommen, daß auch in der weitern Seitenlinie die halbe Geburt einen Grad zurücktritt, die Geltung dieses Satzes in den neuesten Berichten aus dem Jahre 1839 besonders vertheidigt, und dabei angeführt, daß kein Fall bekannt sei, wo das Gegentheil angenommen worden.††)

Die Praxis in der Stadt Oels, soweit sie zum Land- und Stadt-Gerichts-Bezirke gehört (A. I. 2.), hat geschwankt. Es konstirt aus den Akten dieses Gerichts ein Fall aus dem Jahre 1835, wo Seitenverwandte des vierten Grades von väterlicher Seite mit Kollateralen desselben Grades von mütterlicher Seite konkurrirt haben. Die letztern waren nur durch halbe Geburt mit dem Erblasser verwandt. Erstere bestritten diesen das Erbrecht, weil durch das Oelsnische Statut das Sachsen-Recht rezipirt sei. Es kam jedoch nicht zum Prozesse, weil sich die halbbürtigen Seitenverwandten durch ein Quantum von 700 Rthlr. abfinden ließen, ungeachtet circa 4000 Rthlr. Masse vorhanden war.†††)

Wie zweifelhaft das Land- und Stadt-Gericht in diesem Falle gewesen, ergiebt sich aus mehren Verfügungen in den Akten und namentlich

*) Aa. c. ibid. fol. 61.
**) Aa. c. ibid. fol. 130.
***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 34v. 36v. 44. 61. 83. 105. 156.
†) Aa. c. ibid. fol. 130.
††) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 37. 37v. 47.
†††) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol. 5.

daraus, daß das Erbeslegitimazions-Attest in folgender Art gefaßt worden ist:

daß, nachdem die Erbansprüche der Miterbesprätendenten (Namen rc.) vergleichsweise beseitigt, als alleinige Intestaterben der Wittwe W. im vierten Grade vollbürtiger Verwandtschaft die (Namen rc.) sich legitimirt haben.

In neuester Zeit hat das Gericht anerkannt, daß die Seitenverwandten in der fünften Klasse ohne Rücksicht auf volle oder halbe Geburt, schlechthin nach der Nähe des Grades, zur Erbfolge gelangen.*)

V.

Nach den obigen Bemerkungen bleibt nur noch zu erwähnen übrig, daß sich die §§. 12[a.] und [b.] auf die Notaten unter IV. und die §. 13[a.] und[b.] auf die Notaten unter II. gründen. Es ergiebt sich zugleich, daß in den Städten Oels und Bernstadt nicht in Betreff aller dem Statute unterworfenen Bewohner dasselbe Recht gilt (§. 12[a.] und [b.]), und zwar bloß deshalb nicht, weil gewisse Theile von beiden Städten ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Fürstenthums-Gerichte zu Oels haben, — ein Um- und Uebelstand, der gewiß schlagend beweist, wie dringend nothwendig es ist, daß durch die Gesetzgebung dem unsichern und zersplitterten Rechtszustande in Schlesien abgeholfen wird.

Zu § 14.

Die Aufstellung des §. 14, dem die klaren Worte der Artikel 23 und 24 des Statuts und der s. g. Deklaratoria vom 9. September 1676**) zum Grunde liegen, rechtfertigt sich dadurch, daß nach den eingesehenen Akten, sowie nach den erstatteten Berichten in Betreff der Orte ad Nr. 1. 2. 4 bis 70 der Nachw. A. I. für festgestellt zu achten ist, daß die, in den erwähnten Quellen enthaltenen Sätze von altersher bis jetzt zur Anwendung gekommen sind.***)

Das Land- und Stadt-Gericht zu Kreutzburg hat zwar berichtet, daß in der Stadt Constadt diese Bestimmungen früher nicht beachtet worden seien, dabei aber bemerkt:

die Kinder hätten bei einer Naturaltheilung, (d. h. wenn der überlebende Ehegatte die Kleidungsstücke nicht gegen Einwerfung des Werths in das Gemeingut überlassen erhalten) sich in die Kleider gleichmäßig vertheilt, wobei nur auf die Möglichkeit der Benutzung gesehen worden.†)

Hiernach scheint das Gericht den Fall des §. 7, und nicht den Fall, wovon im §. 14 die Rede ist, nämlich wenn sich Kinder in den Nachlaß beider Eltern theilen,††) im Auge gehabt zu haben; Referent ist für den

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol. 10. 14.
**) Siehe oben S. 41.
***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 32[v.] 34[v.] 37. 65. 109. 134. 160. fasc. 6. fol. 24. 29. fasc. 7. fol. 10. 14.
†) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 86.
††) Dieser Fall ist namentlich in den Cholera-Jahren 1831 und 1832 bei andern Gerichten häufig vorgekommen.

letztern Fall, deshalb den Worten des Textes gefolgt und hat die Abweichung hinsichtlich der Stadt Constadt nicht im Entwurfe selbst bemerkt, weil er es für zweifelhaft ansieht, ob diese Abweichung durch den erwähnten Bericht für nachgewiesen zu achten ist.

Zu § 15a. und b.

Die Gerichte ad 2. 4. 58 bis 61 haben ausdrücklich angezeigt: daß die in den Artikeln 20. 21. 22 des Statuts enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Conferenda der Kinder zur Anwendung gekommen und in Gebrauch geblieben sind.*)

Das Fürstenthums-Gericht hat dabei noch besonders bemerkt, daß im Uebrigen die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 2. § 303 bis 347 zur Anwendung kommen. Es rechtfertigt sich unbedenklich, dies auch in Betreff der Orte ad Nr. 2 und 4 anzunehmen.

Die Gerichte ad Nr. 1 und 3. 5 bis 57. 62. 65 bis 70 haben berichtet: daß sich Fälle, in denen die gedachten statutarischen Bestimmungen angewendet worden wären, nicht haben ermitteln lassen, resp. daß die betreffenden Artikel des Statuts außer Gebrauch gekommen sind.**)

Es sind daher, womit sich auch einige dieser Gerichte ausdrücklich einverstanden erklärt haben, in Betreff der Ausgleichung unter den Deszendenten, wegen der erhaltenen Ausstattungen und anderer Zuwendungen, lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts a. a. O. für maasgebend zu erachten. Da die Dörfer Nr. 63 und 64 bis zum Jahre 1826 unter derselben Jurisdikzion, wie die Orte unter Nr. 5—57 der Nachweisung A. I. gestanden haben, so muß dies auch hinsichtlich ihrer angenommen werden, zumal das Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt auf die Mittheilung, daß die Artikel 20 bis 22 des Statuts im Bezirke des Land und Stadt-Gerichts zu Trebnitz längst außer Wirksamkeit gekommen seien, von deren Anwendung in den gedachten beiden Dörfern nichts erwähnt hat.***)

Zu § 16.

Der Artikel 5 des Statuts verordnet:

> daß dem überlebenden Ehegatten, Vater oder Mutter, von alle Dem, was den Kindern zum Vater- oder Muttertheil zugetheilet, oder was ihnen anderwärts von Gefreundten oder fremden Leuten zukommen und legiret worden, der ususfructus gebühre, und daß die Mündigkeit der Söhne von Vollendung des 21. Jahres, die der Töchter aber von deren Verehelichung an gerechnet werden soll.

Es ist daher vom nicht freien Vermögen der Kinder, an dem nach dem Allgemeinen Land-Rechte (Theil II. Tit. 2. §. 156. 168) nur der Vater bis zur Aufhebung der väterlichen Gewalt den Nießbrauch hat, die Rede; und das statutarische Recht weicht vom Allgemeinen Land-Rechte mithin in Betreff des Vaters nur rücksichtlich der Dauer des Nießbrauchs ab. In

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 41. 64v. 65. fasc. 5. fol. 108. fasc. 6. fol. 24v. 25.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 35v. 64. 85. 133. 159.

***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 43. 44.

dieser Beziehung ist der Artikel 5 jedoch nicht mehr praktisch geltend, sondern durch das neuere Gesetz verdrängt worden.

Das statutarische Nießbrauchsrecht der Mutter ist dagegen auch nach Emanazion des Allgemeinen Land-Rechts in Gebrauch geblieben; jedoch wird in der Praxis von der Mutter Sicherheits-Bestellung für das nicht freie Vermögen der Kinder verlangt, und es wird angenommen, daß ihr der Nießbrauch daran, sofern die Kinder sich vorher nicht verheurathen, bis zu deren Großjährigkeit gebührt.

Dies haben alle Gerichte ad Nr. 1 bis 64 anerkannt und die mehrsten haben zugleich ausdrücklich bemerkt, daß die Mütter den uneingeschränkten Zinsengenuß des Vermögens der Kinder hätten, und daß von ihnen eine Berechnung der Revenüen, oder ein Nachweis der gänzlichen Verwendung derselben zur Erziehung der Kinder, nicht gefordert werde.*)

Der Richter ad Nr. 65 bis 70 hat dagegen bemerkt, daß die Mutter dies Nießbrauchsrecht nur so lange habe, bis die Kinder die elterliche Stelle verließen, ins Dienst gingen 2c.**)

Dadurch rechtfertigt sich die Aufnahme der betreffenden statutarischen Bestimmung in den vorliegenden Entwurf und die Fassung des §. 16.

Zu § 17.

Das Oelsnische Stadt-Statut vom 26. Januar 1620 war ursprünglich, wie bereits oben bemerkt worden st, nur für die Stadt Oels gegeben. Die Landes-Ordnung vom Jahre 1617 enthält nur Vorschriften für den Adel und die Bauern. Es war daher in der Gesetzgebung des Fürstenthums Oels eine Lücke in Ansehung derjenigen Personen vorhanden, die weder Adelige, noch Stadtbewohner, noch Bauern waren. Zu diesen Personen, für welche kein einheimisches Recht existirte, gehörten unter andern auch die evangelischen Geistlichen. Es entstanden schon im 17. Jahrhunderte Zweifel darüber: nach welchen Gesetzen dieselben in Betreff der ehelichen Verhältnisse und der Erbfolge unterworfen seien. Auf eine Anfrage:

ob eine Pfarrwittwe der Landes-Ordnung unterworfen sei?

reskribirte die Herzogliche Regierung zu Oels am 13. Februar 1665:

daß die Landes-Ordnung einzig und allein die Ritterleute und andre possessionirte Landsassen angehe, die Pfarrer aber dem bürgerlichen Stande zu adnumeriren seien und die Sukzession ihrer Wittwen und Kinder nach den Statuten der Stadt Oels einzurichten sei.

Dieser Bescheid, gewöhnlich Deklaratoria genannt, ist, wenn er auch nicht, wie das Fürstenthums-Gericht zu Oels irrthümlich annimmt, als ein Gesetz angesehen werden kann, deshalb von Wichtigkeit, weil er in Anwendung gekommen und geblieben, und dadurch zum Gewohnheits-Rechte geworden ist. Dieß bezeugen die von der Regierung zu Oels in den Jahren

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 35. 44. 66. 87. 110. 135. fasc. 6. fol. 25. fasc. 7. fol. 34.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 161.

1773 und 1780 und die von dem Fürstenthums-Gerichte in den Jahren 1831. 1832 und 1838 erstatteten Berichte; dies bescheinigen eingesehene Akten des Fürstenthums-Gerichts aus den Jahren 1799. 1811. 1820. 1823;*) dies beweisen endlich Prozeß-Akten aus dem Jahre 1837, in denen durch zwei gleichlautende Urtel des Fürstenthums-Gerichts und des Ersten Senats des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau die Rechte der Ehefrau eines Geistlichen,**) den Gläubigern desselben gegenüber, nach Artikel 18 des Statuts beurtheilt und rechtskräftig festgestellt worden sind.***)

Daß die Geistlichen zu Festenberg und Strehlitz demselben Ehe- und Erb-Rechte unterworfen sind, folgt daraus, daß diese Orte früher zum Fürstenthume Oels gehört haben, daß die dort wohnenden Geistlichen noch jetzt unter der Jurisdikzion des Fürstenthums-Gerichts stehen,†) und daß dasselbe gleiche Rechtssätze auf sie zur Anwendung bringt.

Dieß ist auch nach dem Zeugnisse des Fürstenthums-Gerichts in Betreff aller derjenigen Personen der Fall, die ohne Adelige oder Königliche Beamte zu sein,††) ihr forum exemtum†††) vor demselben haben.

Kann es hiernach auch nicht zweifelhaft sein, anzunehmen, daß die im §. 17 bezeichneten §§phen des gegenwärtigen Entwurfs auch für die evangelischen Geistlichen und die übrigen vorstehend gedachten Personen gelten, so ist doch nicht zu leugnen, daß es sich im Allgemeinen weder logisch noch systematisch vertheidigen läßt, die Rechte derselben im Entwurfe der vorliegenden Abtheilung zu behandeln, da derselbe nach der Einleitung das Lokalrecht eines gewissen Distrikts umfaßt, die Giltigkeit des §. 17 aber über diesen Bezirk hinaus sich erstreckt. Allein es ist bereits in der Haupteinleitung ausführlich bemerkt worden, daß sich kein streng logisches System des Schlesischen Lokal-Rechts aufstellen läßt, und daß bei der gegenwärtigen Bearbeitung in Fällen, wo bei starrem Festhalten an der systematischen Einheit die Uebersichtlichkeit des Ganzen erschwert werden würde, oder, wo es unmöglich ist, das chaotisch unordentliche Gemisch aller, in einem Bezirke geltenden, lokalrechtlichen Sätze überhaupt in eine streng logische Ordnung zu bringen, diejenige Form der Darstellung gewählt worden ist, durch welche Wiederholungen vermieden werden, und die außerdem, vom praktischen Gesichtspunkte aus, als die passendste erscheint.

Nach Dem, was in

Wentzels Schles. Prov. Rechte Seite 84 ff.

über die Eintheilung des Schlesischen Provinzial-Rechts in allgemeines, partikulares und lokales bemerkt worden ist, waren übrigens die Rechte der evangelischen Geistlichen im Fürstenthume Oels, da diese Personen, den

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 5. 6.

**) Vergl. die Motive zu §. 3a. oben S. 49.

***) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 15. 19.

†) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 7v.

††) cf. Entwurf des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts und der Partikular-Rechte von Mittel- und Nieder-Schlesien §. 200. §. 201. Wentzel a. a. O. Seite 45. 46.

†††) Vergleiche die Motive zu den §§. I. bis III. der Einleitung im Entwurfe der folgenden Abtheilung.

Gesetzen nach, keinen besondern Stand im Staate bilden, nicht im Partikular- sondern im Lokal-Rechte mit zu erwähnen.

Die Verschiedenheiten des Letztern sind nun fast in ganz Schlesien örtliche und nicht persönliche, d. h. es gilt zwar in verschiedenen Orten verschiedenes Recht, an den einzelnen Orten aber kommen in der Regel für alle nicht eximirten Bewohner dieselben Rechts-Normen zur Anwendung, und darauf gründet sich die gewählte Eintheilung des Lokal-Rechts nach Bezirken. Diese Eintheilung läßt sich überall durchführen, ausgenommen im Fürstenthume Oels, weil das Lokal-Recht hier nicht durchgängig ein bloß örtliches, sondern, wenigstens zum Theil, ein örtlich persönliches, d. h. ein solches ist, daß in den einzelnen Orten in Betreff gewisser Personen andere lokalrechtliche Sätze, als in Betreff der übrigen, nicht adeligen, oder der Gerichtsbarkeit des Breslauer Ober-Landes-Gerichts nicht unterworfenen, Personen gelten. Unter diesen Umständen schien es am übersichtlichsten und zur Vermeidung von Wiederholungen am zweckmäßigsten, in dieser Abtheilung, in welcher vom Oelsnischen Stadt-Statute die Rede ist, zu erwähnen, daß das Fürstenthums-Gericht für die evangelischen Geistlichen und überhaupt für alle Personen, welche, ohne Adelige oder Königliche Beamte zu sein, ihr **Forum exemtum** vor demselben haben, die dem gedachten Statute entlehnten Sätze in derselben Art, wie für die Bewohner der Städte Juliusburg und Medizbor und für diejenigen Bewohner der Städte Oels und Bernstadt, die ihr ordentliches Forum vor demselben haben, in Anwendung gebracht hat und noch gegenwärtig in Anwendung bringt.

Schlußbemerkung.

Davon, daß die Artikel 4. 25 und 26 des Statuts noch irgend wie zur Anwendung kommen, und insbesondere davon, daß die Verpflichtung der Eltern, für Erziehung und Unterhalt der Kinder zu sorgen, nach andern, als den landrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden, kommt weder in den eingesehenen Akten, noch in den erstatteten Berichten etwas vor, und die Vorschriften der Artikel 6 und 7 sind ebenfalls ganz außer Gebrauch gekommen. Die meisten Gerichte haben dies ausdrücklich anerkannt und angezeigt: daß in Bezug auf die Nothwendigkeit und Art der Auseinandersetzung zwischen einem überlebenden Ehegatten und den Kindern und resp. übrigen Verwandten des verstorbenen Ehegatten in der Praxis die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts überall angewendet werden*).

Es war daher aus den gedachten Artikeln des Statuts in den vorliegenden Entwurf Nichts weiter aufzunehmen.

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 37 v. 67. 88. 111. 136. 162. fasc. 6. fol. 25. fasc. 7. fol. 10 v.

Zweite Abtheilung.

Die Oelsnische Landes-Ordnung.

Einleitung.

Karl (II.) Herzog von Oels, ließ, angeblich mit Zulassung und Bewilligung Kaisers Maximilian II.*), eine erneuerte Landes-Ordnung für das Fürstenthum Oels verfassen.

Das Publikazions-Patent derselben war im Jahre 1610 bereits entworfen. Die Einrückung des Datums und die Vollziehung durch Herzog Karl unterblieb jedoch. Nach seinem Tode im Jahre 1617 erfolgte die Ratihabizion und Publikazion dieser Landes-Ordnung durch dessen Söhne, die Herzöge Heinrich Wentzel und Karl Friedrich zu Münsterberg und Oels, sub dato Oels den 27. April 1617**).

Im Archive des Fürstenthums-Gerichts zu Oels wird noch jetzt das Manuskript der Landes-Ordnung asservirt, in einem Folio-Pappbande auf gewöhnlichem Papier. Es führt den Titel:

Dieß ist die neweste korrigirte Fuerstliche Oelßnische Landes-Ordnung,

ist am Schlusse des Patents vom 27. April 1617, Seite 214 mit einem, jetzt nur noch Spuren von Lack enthaltenden, durch den Abdruck auf das Papier, kenntlichen Siegel versehen gewesen, und von Heinrich W. (Wentzel) Herzog zu Mi (Münsterberg) eigenhändig vollzogen.

Die Unterschrift des Herzogs Karl Friedrich fehlt.

Abgedruckt ist die Landes-Ordnung in der

Brachvogelschen Sammlung Theil III. Seite 1023 — 1124 sub CCI.

Das Patent vom 27. April 1617 trägt in diesem Abdrucke die Unterschriften beider gedachten Herzöge.

Die Landes-Ordnung ist in fünf Theile (partes) und diese sind wieder in Artikel eingetheilt. Der erste Theil handelt von der Gerichts-Verfassung und dem Prozeß-Verfahren, der zweite von Kontrakten, der dritte von der Erbfolge, der vierte von Criminalibus, der fünfte desgleichen, so wie von Gutsherrschaften und bäuerlichen Verhältnissen.

Der ganze erste und vierte Theil ist durch neuere allgemeine Gesetze aufgehoben worden, und auch aus den andern Theilen sind viele Artikel längst außer Gebrauch gekommen. Die noch nicht obsolet gewordenen Artikel enthalten theils solche Sätze, die im Fürstenthume Oels partikularrechtlich gelten, theils solche, die nur an einzelnen Orten Anwendung finden.

---

*) Eine Abschrift der Privilegien-Konfirmazions-Urkunde Maximilian's II. vom 15. Juni 1575, worin zugleich die Genehmigung zur Errichtung einer Oelsnischen Landes-Ordnung ertheilt wird, befindet sich im Vol. I. der General-Akten des Fürstenthums-Gerichts zn Oels, die Oelsnische Landes-Ordnung und das Stadt-Statut betreffend, fol. 1. Das Original konnte dem Kommissarius nicht vorgelegt werden. (Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 5.

**) In dem diesfälligen Patente heißt es:
„der Herzog Karl sei mit Leibesschwachheit, auch durch erfolgten seeligen Abschiede befallen und übereilet worden, daß Ihro Gnaden mit eigner fürstlicher Hand dieselbe (Landes-Ordnung) nicht unterzeichnen und publiziren können."

Von den ersteren ist in dem Entwurfe der Partikular-Rechte Mittel- und Nieder-Schlesiens § 202—§ 231*) bereits das Nöthige bemerkt worden.

Lokalrechtlich kommt dagegen nur der Artikel 5 im zweiten Theile:

Von der Willkühr auf unmündiger Kinder Bauergüter;

und der Artikel 15 im dritten Theile:

Wie weit sich das gemeine Gutt durch Vererbung vnter Bauersleuten erstrecket,

in Betracht.

Zur Erläuterung dieser Landes-Ordnung hat die Regierung der Herzöge von Oels von Zeit zu Zeit Verordnungen erlassen, die unter dem Namen: Herzogliche Deklaratorien, bekannt, jedoch in der That nichts weiter, als Resoluzionen der obern Behörde sind, die sie auf, in speziellen Fällen geschehene, Anfragen ertheilt hat.

Dazu gehört:

1) die Resoluzion vom 13. Februar 1665, worin es heißt:
daß die Landes-Ordnung einzig und allein die Rittersleute und andere possessionirte Landessassen angehe, die Pfarrer aber dem bürgerlichen Stande zu adnumeriren seien, und die Sukzession ihrer Wittiben und Kinder nach den Statuten der Stadt Oels einzurichten sei.

2) die Resoluzion vom $^{20}/_{23}$. Februar 1740, des Inhalts:
daß ein Bauerweib auf dem Dorfe nach den Stadt-Statuten den vierten Theil ihres Vermögens ex concursu des Mannes repetiren könne, jedoch die hypothecae expressae und gerichtliche consenser diesen vorgängig bleiben sollten;

3) Die Resoluzion vom 5. Februar 1749, welche besagt:
daß, wenn auch die Landes-Ordnung hauptsächlich nur den Adel und Herrenstand verbinde, sie doch in den Passibus, so namentlich die unadeligen betreffen, die Personen vom Bürger- und Bauernstande eben so, als die hiesigen Stadt-Statuten obligire, mithin das Stift Trebnitz in Sukzessionsfällen ab intestato des Adels nach der Landes-Ordnung, und in Erbfällen deren, so civicae conditionis sind, nach der specifiquen Ausmessung des Artikel 15 part. III. der Landes-Ordnung und hiesigen Stadtstatutorum schlechterdings zu pronunciiren und zu verfahren habe.

Es ist bereits in der Einleitung zur vorhergehenden (ersten) Abtheilung*) bemerkt worden, daß nur die Fürsten von Oels aus dem Piastischen Stamme proprio jure gesetzgebende Gewalt hatten, und daß das jus statuendi der Herzöge von Oels aus dem Hause Podiebrad (1492—1647) für zweifelhaft gelten kann, den späteren Herzögen aus dem Hause Würtemberg aber, dieses Recht entschieden nicht zugestanden hat. Es kann daher auch keinem Bedenken unterliegen, daß die vorgedachten Resoluzionen oder sogenannte Deklaratorien der Herzoglichen Regierung zu Oels, als Gesetze, in keiner Art Giltigkeit haben, sondern nur insofern und insoweit als Rechts-Quellen in Betracht gezogen werden können, inwiefern und in-

---

*) Wentzel, Schles. Prov. Recht S. 46—54. S. 358 ff.
**) Siehe oben S. 27. 28.

wieweit die darin enthaltenen Rechtssätze wirklich **in Anwendung gekommen und geblieben**, und dadurch zum Gewohnheits-Rechte geworden sind.

Was die Landes-Ordnung selbst betrifft, so wird deren Gesetzeskraft unter Anderm auch daraus hergeleitet, daß sie landesherrlich bestätigt worden sei, und man beruft sich zum Beweise dessen auf die, vom Kaiser Karl VI. unterm 9. August 1725 konfirmirte, neue Oelsnisch-Bernstädtische Landes-Einrichtung der Herzöge Karl Friedrich und Karl*), weil in diesem Gesetze auf die Landes-Ordnung Bezug genommen wird.**)

Unter diesen Umständen kann die Landes-Ordnung, wie auch in Betreff des Adels bei der Bearbeitung des Partikular-Rechts des Fürstenthums Oels geschehen ist, als eine geschriebene Rechts-Quelle anerkannt und die Gesetzeskraft der beiden allegirten Artikel, nämlich Artikel 5. Thl. II. und Artikel 15. Thl. III. für die Bewohner der im Fürstenthume Oels gelegenen Dörfer für bescheinigt erachtet werden.

Die in diesen Artikeln enthaltenen wenigen Rechtssätze reichten aber offenbar zur Entscheidung aller praktischen Fälle nicht aus. Die übrigen in der Landes-Ordnung enthaltenen, den Adel betreffenden Bestimmungen paßten augenscheinlich für die Bauern und übrigen Dorfbewohner nicht. Auf sie konnte daher nicht zurückgegangen werden und die Richter waren mithin genöthigt, sich nach anderen Rechts-Quellen umzusehen. Das Oelsnische Stadt-Statut enthält über ehe- und erbrechtliche Verhältnisse ausführlichere Bestimmungen. Es lag deshalb, zumal die meisten Richter in Städten **und** Dörfern **zugleich** fungirten, näher, diese einheimischen Rechtssätze auch in den Dörfern anzuwenden, also auf das fremde subsidiarisch geltende Sachsen-Recht zu rekurriren.

Mangel an Kenntniß des letztern, Scheu vor dessen gründlichem Studium, Liebe zum vaterländischen Rechte, mögen hierzu auf gleiche Weise mit beigetragen haben.

Im Laufe des vorigen Jahrhunderts wurde die Ansicht, die magern Sätze der Landes-Ordnung durch das Stadt-Statut zu ergänzen, von der Herzoglichen Regierung zu Bernstadt und Oels durch Erlassung der oben allegirten sogenannten Deklaratorien vom Jahre 1740 und 1749 nicht bloß gebilligt, sondern als Norm zur Nachachtung vorgeschrieben. Eine natürliche Folge davon war, daß sich diese Ansicht immer mehr verbreitete und in der Praxis geltend machte.

Ja, dies mußte um so mehr der Fall sein, als das Fürstenthums-Gericht, welches die Aufsichts-Behörde über die Patrimonial-Gerichte bildete, bis auf die neueste Zeit sogar die Gesetzeskraft dieser sogenannten

---

*) Brachvogelsche Sammlung Theil V. S. 1793 ff.

**) Die betreffende Stelle lautet:

Vigesimo septimo:

Die verlangte Revision der Oelsnischen Landes-Ordnung und Beförderung im Druck solle ohne weiteren Aufschub aller Möglichkeit nach beschleunigt und in guter Ordnung gesetzet, bei solcher auch dasjenige, so die Königliche Generalia und **pragmatical sanctiones** in Mund führen, genau beobachtet und derselben so lange nachgelebet werden, bis etwa Ihro Kayserl. und Königl. Majestät rc. über die Einführung eines in Dero Erbherzogthum (Schlesien) gleich durchgehenden Rechts sich Allergnädigst entschlüssen möchten.

Deklaratorien vertheidigt hat, und als die meisten, als Justiziarien im Fürstenthume Oels fungirenden Richter ihre praktische Ausbildung bei dem Fürstenthums-Gerichte erlangt haben, und auch später in einem mehr oder minder abhängigen Verhältnisse zu demselben geblieben sind. Dieser Einfluß des Fürstenthums-Gerichts ist in neuster Zeit noch dadurch vermehrt worden, daß dasselbe einen im Jahre 1832 über die Landes-Ordnung und das Stadt-Statut abgefaßten Aufsatz nebst Zusammenstellung der daraus zur Anwendung kommenden Rechtssätze, sämmtlichen übrigen Unter-Gerichten des Fürstenthums Oels mitgetheilt, und, von der Gesetzeskraft beider Urkunden und der dazu später ergangenen sogenannten Deklaratorien ausgehend, und die Fortbildung des Provinzial-Rechts durch lokales Gewohnheits-Recht schlechthin verwerfend, die mitgetheilten Sätze als partikularrechtlich im ganzen Fürstenthume Oels geltend dargestellt hat. Denn dadurch wurde der faktische, zum großen Theile auf Observanz beruhende Rechtszustand von Neuem verdunkelt. Einzelne Richter schlossen sich nämlich nicht nur der Ansicht des Fürstenthums-Gerichts an, sondern betrachteten fortan jene Zusammenstellung, und nicht mehr die beiden Urkunden selbst als Quelle des Rechts, ja einige Gerichte gingen so weit, selbst in richterlichen Entscheidungen diese Zusammenstellung zu zitiren, wie sonst auf Gesetze Bezug genommen zu werden pflegt. Andere Gerichte sind jedoch selbstständig genug gewesen, jenen Aufsatz einer Prüfung zu unterwerfen, und die bisher beobachtete Praxis aus den Akten zu erforschen. Sie haben dadurch, unabhängig von der Ansicht des Fürstenthums-Gerichts, ein Resultat darüber gewonnen, welche Rechts-Sätze aus den beiden Quellen, der Landes-Ordnung und dem Stadt-Statute, in ihren Bezirken geltend geworden und geblieben, und welche dagegen, unter dem Einflusse des Gewohnheits-Rechts, und bei völlig veränderten Zeit- und Standes-Verhältnissen, außer Anwendung gekommen, und durch das, seit länger als 40 Jahren als subsidiarisches Recht geltende, Allgemeine Land-Recht verdrängt worden sind.

Es handelt sich hier um Feststellung des gegenwärtigen faktischen Provinzial- und Lokal-Rechts-Zustandes. Es kommt also keineswegs auf ein bloßes Abstrahiren nackter Sätze aus Urkunden des 17. Jahrhunderts, sondern wesentlich darauf an, zu ermitteln: welche Rechts-Normen in viridi observantia geblieben, und daher noch jetzt von praktischer Wichtigkeit, welche dagegen im Volksleben und in der Praxis abgestorben und daher nur als Antiquitäten von rechtshistorischem Interesse sind.

Dieser allgemeine, höheren Orts ausdrücklich gebilligte, Gesichtspunkt, so klar und scharf er auch vom Referenten in dem, zur Ermittelung der noch jetzt fortlebenden Rechts-Sätze an die meisten Gerichte des Fürstenthums Oels erlassenen Zirkulare vom 6. Juni 1839 hervorgehoben worden*), ist bei der Berichts-Erstattung nicht von allen Richtern beachtet worden. Einzelne Berichte zeigen, daß sie nicht sowohl auf Akten-Durchsicht, als auf Einsicht des gedachten Aufsatzes des Fürstenthums-Gerichts gegründet, und daß daher nicht bloß diejenigen Sätze, die nach Lage der Akten wirklich (de facto) zur Anwendung gebracht worden sind, sondern alle

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 101—103.

diejenigen, die das Fürstenthums-Gericht (de jure) als geltend angesehen hat, wieder einberichtet worden sind.

Dabei soll und kann nicht verkannt werden, daß die meisten, zur Bericht-Erstattung aufgeforderten, Richter in einer übeln Lage gewesen sind, daß es ihnen an Materialien gefehlt hat, die gestellten spezielleren Fragen aus der Praxis zu beantworten. Die Registraturen sind überhaupt dürftig und die Akten, aus denen sich irgend wie Data schöpfen lassen, reichen kaum einige Jahrzehnte zurück. Im vorigen Jahrhunderte ist von den meisten Patrimonial-Richtern die Justiz auf patriarchalische Weise administrirt worden; das Gesetz wurde ignorirt, und das Verfahren im einzelnen Falle nach Billigkeit und den obwaltenden subjektiven Verhältnissen gemäß, geordnet.

Nirgends eine sichere Grundlage. Will man von den Quellen ausgehen, so fehlen in den Akten die Beläge für alle einzelnen Sätze, und will man aus den Akten die zur Anwendung kommenden Sätze abstrahiren, so zeigt sich ein solches Schwanken der Praxis, daß auch dieser Versuch fast überall an den vorhandenen äußern Schwierigkeiten scheitern muß.

Indessen bleibt doch nichts übrig, als den letzten Weg einzuschlagen. Denn, da das Allgemeine Land-Recht sich überall auf so verständige Weise den Bedürfnissen der Zeit und des Lebens anschließt, so ist es — das wird, von der praktischen Seite betrachtet, auf die es doch, wenn es sich um Feststellung des Provinzial-Rechts-Zustandes als Grundlage zur Kodifikazion der Provinzial-Gesetze handelt, allein ankommen kann, wohl auch der größte Antiquitäten-Freund einräumen, — jedenfalls sachgemäßer und besser, auch im Fürstenthume Oels einen Satz des Allgemeinen Land-Rechts mehr wie bisher geschehen, für geltend anzunehmen, als einen Satz, an den im Volke Niemand mehr denkt, der längst abgestorben ist, und nur im todten, geschriebenen, oder gedruckten Buchstaben fortlebt, als geltend aufzustellen. Man muß die Akten kennen, um sich zu überzeugen, wie in den, zu verschiedenen Perioden erstatteten Berichten dergleichen Rechts-Sätze wie Gespenster*) aus der Nacht der Vergessenheit auftauchen.

Diejenigen Artikel der Landes-Ordnung, welche ausdrücklich von den ehe- und erbrechtlichen Verhältnissen der Bauern handeln, sind, wie bereits oben bemerkt, der Artikel 5 im zweiten, und der Artikel 15 im dritten Theile. Der letztere liegt dem in allen, in die Nachweisung A. II. aufgenommenen, Dörfern des Fürstenthums Oels zur Anwendung kommenden Lokal-Rechte zum Grunde.

Der Artikel 5 im zweiten Theile wird dagegen nur noch in einigen wenigen Gerichts-Bezirken zur Anwendung gebracht.

Es genügt deshalb hier diese beiden Artikel nach dem Texte des im Eingange erwähnten Manuscripts der Landes-Ordnung mitzutheilen. In Betreff des übrigen Inhalts der Landes-Ordnung kann auf die Brachvogelsche Sammlung verwiesen werden. Wo es bei der Rechtfertigung des

---

*) Z. B. der in dem Berichte eines Gerichts vom Jahre 1832 auf Grund der Landes-Ordnung, Artikel 16, Titel III. aufgestellte Satz, daß die Gänse in den Dörfern gelähmt, gebunden oder mit einem Knüppel versehen werden sollen.

Entwurfs darauf ankommt, Stellen daraus zu allegiren, werden dieselben später wörtlich angeführt werden.

Text.

Von der Wilckür auff vnmündiger Kinder Pauergütter.

(O. L. O. Th. II. Art. 5.)

Alsz auch wegen der Wilckür Jn Vorkauffung der vnmündigen Pauergütter zuweilen allerhandt vngelegenheit fürgelauffen, So ordnen Wir: Wann mit der Obrigkeit vorwiszen vnmündiger Kinder Pauer Gütter bisz auff den Jüngsten verkauft werden, dasz der Jüngste Sohn, wenn Er Ein vndt zwanzig Jahr vollstendig erreichet Jnnerhalb Jahr vndt Tag sein Väterlich Gutt von dem Kauffe gegen bahrer erlegung der vom Kauffer allweit darauf ausgezahlten An- vndt Erbegelder, sowohl entrichtung eingewendeter besserung für sich selbst vndt auff keinen andern annehmben möge, Vndt sich doch des Kaufftritts vndt ablöszung bey der Erbherrschaft, Ein Viertel Jahr vor der Zeit angebe, Auch derowegen, dasz Er demselbten würklich Folge thuen wolle, gebührliche bürgliche Caution thue, da Er aber solches In gebührender Zeit nicht thuet, oder auch wegen vnvermögens Zuthuen nicht vermöchte, soll Kauffer ohne alles mittel, bey dem erkaufften Gutte vorbleiben, vndt dem Jüngsten der Zwanzigste Theil, Alsz nach Abzahlung der Schuld, dem Erbe zugleich am Veberrest vorbleibt, bahr Gehld wegen der Wilckür hernach geben, vndt sonst weiter zu nichts mehr verbunden seyn.

Wie weit sich das gemeine Gutt durch Vererbung unter Pauerszleuten erstrecket.

(O. L. O. Th. III. Art. 15.)

Es ist biszhero In dieszem vnszerem Fürsteuthume, wie fast allenthalben Im Lande Schlesien brauchlich gehalten worden, wenn vnter der Pauerschaft, Gärttnern vndt andern gemeinen Volke Ihr Zwey sich Jn Standt der Ehe begeben, vndt Kinder miteinander zeugen, dasz hierdurch zwischen den Eheleuten ein gemeines Gutt wirdt, es habe gleich Eines dem andern Viel oder nichts Zubracht, sey mit Schulden behafft oder vnbehafft gewesen, derowegen Jn solchem Fall eines des andern Schuldt Zu Zahlen verpflichtet. Auch wenn eines von den Eheleuten vorstorben, das Vorbleibende den erzengten Kindern, für Ihr Vater oder Mutter Recht, das halbe Gutt herauszugeben schueldig gewesen ist, Welches zwar künftig In vnszerem Fürstenthumbe also weiter gehalten werden soll.

Dieweil aber geregte Gemeinschafft des Guttes von ezlichen soweit gedeuttet worden, dasz nach absterben des einen Ehegatten seine nechste gefreundeten, Obwohl desselben EheGenosz, dem

vberlebenden nichts Zubracht, auch die erzeugten Kinder bei Ihrer beyderseits leben verstorben dennoch sein des Vberlebenden halbes Gutt abzufordern berechtigt seyn wollen, welches eine offentliche vnbilligkeit, auch hiermit gänzlich abgeschsfft seyn, vndt die geregte Gemeinschafft In diesem Falle, alleine auff die Kinder, wenn dieselben Ihrer Eltern Todt erleben, verstanden werden soll.

Wenn aber der vorstorbene Ehegenosz dem Vberlebenden nichts zubracht, vndt keine Kinder hinter Ihm vorliesze soll dasselbe den vberlebenden Ehegenoszen alleine vorbleiben, Ergegen da der verstorbene Ehegenosz dem vberlebenden an Vormögen Etwas Zugebracht, Esz sey viel oder wenig, vndt keine Kinder verliesze, soll des verstorbenen Eltern, so Sie noch am Leben wehren, In fahll die Eltern nicht leben, den nechsten Freunden, von solchem Zubringen das Dritte Zufordern befugt seyn, Welches dritte Theill zwort den Freunden durch ein Testament oder lezten Willen, den Eltern aber die Legitima keines weges vndt In keinerley weise benommen werden kan, noch soll.

Die Schulden aber, welche einsz oder beide Eheleute gemacht, sollen nach beschehener Vererbung von dem Vberbleibenden gezahlet vndt kein Vnterscheidt gehalten werden, Ob die erzeugten Kinder für oder nach Ihren Eltern verstorben.

Die unter dem Namen Deklaratorien bekannten Resoluzionen der Herzoglichen Regierung vom 20/23. Februar 1740 und vom 5. Februar 1749 sind bereits oben*) dem wesentlichen Inhalte nach angegeben worden. Je nachdem dieselben mehr oder minder den einzelnen Gerichten bekannt wurden, und je mehr oder weniger von ihnen die angedeuteten Ansichten des Fürstenthums-Gerichts getheilt wurden, kamen nach und nach alle oder doch die meisten, mit dem Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung nicht im Widerspruche stehenden, Sätze des Oelsnischen Stadt-Statuts**) auch in den Dörfern in Gebrauch, oder beschränkte man sich in der Praxis für die Dörfer auf die Anwendung des allegirten Artikels der Landes-Ordnung.

Dies ist jedoch nicht der einzige Unterschied, der bei der Anwendung der Oelsnischen Landes-Ordnung in Betreff der Nichtadeligen im Fürstenthume Oels stattfindet.

Wie bereits in der vorigen Abtheilung erwähnt worden***), ist die Praxis auch darin in den einzelnen Gerichts-Bezirken abweichend, daß in einigen Dörfern, wo nicht die Landes-Ordnung allein, sondern zugleich das Stadt-Statut zur Anwendung kommt, diese Rechts-Quellen zugleich, d. h. sich gegenseitig ergänzend, für alle auf dem Lande lebende, nicht eximirte Personen angewendet werden, während in andern Dörfern ein Unterschied zwischen den personis civicae et non civicae conditionis gemacht, und für die erstere das Stadt-Statut allein, für letz-

---

*) Siehe S. 73.

**) Der Text des Oelsnischen Stadt-Statuts ist oben S. 33 ff. mitgetheilt.

***) Siehe oben S. 30 ff.

tere aber die Landes-Ordnung und nur in subsidium das Stadt-Statut zur Anwendung gebracht wird. Für die personae civicae conditionis haben sich jedoch in diesen Dörfern, wie in den übrigen Dörfern für alle, der ordentlichen Jurisdikzion unterworfenen Personen so gleiche Rechtsnormen ausgebildet, daß es am zweckmäßigsten erschienen ist, das Lokal-Recht aller Dörfer, in denen die Landes-Ordnung gilt, zusammen zu behandeln und die obwaltenden Verschiedenheiten nur bei den einzelnen Sätzen zu bemerken.

Alle diese Orte sind in der Nachweisung A. II. zusammen gestellt. — Nach den neuesten Ermittelungen sind darin folgende Sätze, als lokalrechtlich geltende zu betrachten:

Einleitung.

§ I.

In den Orten der Nachweisung A. II. Nr. 1 — 94. kommen die nachfolgenden speziellen Sätze (Artikel I. — XIV.) auf alle, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht eximirte Personen zur Anwendung, welche ein bäuerliches Grundstück besitzen und bewirthschaften, oder als Häusbesitzer, Inlieger, Miether oder Tagelöhner sich nicht mit dem Betriebe eines Gewerbes und Handwerkes im Großen, sondern auf andere Art, namentlich mit der Ackerbestellung bäuerlicher Grundstücke für sich oder für Andere beschäftigen.

§ II.

Auf die sogenannten personae civicae conditionis, d. h. auf alle, in den im § I. gedachten Orten der Nachweisung A. II. Nr. 1 — 94 lebende, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht eximirte Personen, in Betreff deren nicht nach § I. die nachfolgenden Sätze (Artikel I—XIV.) gelten, finden die in den §§. 1. 2. $3^{a.}$ $4^{a.}$ $5^{a.}$ 6. 7. $8^{a.}$ $9^{a.}$ $10^{b.}$ 11. $12^{b.}$ $13^{b.}$ 14. $15^{a.}$ 16 des zur vorigen (ersten) Abtheilung gehörenden Entwurfs*) aufgestellten Sätze Anwendung.

§ III.

In allen übrigen Orten der Nachweisung A. II. (Nr. 95 bis 246) wird ein Unterschied in der in den §§ I. und II. gedachten Art nicht gemacht; es gelten vielmehr die in den nachfolgenden Artikeln I—XIV. aufgestellten Sätze für alle von der ordentlichen Jurisdikzion nicht eximirten Personen.

Spezielle Sätze.

Artikel I.

Es entsteht durch Vererbung unter Eheleuten eine strenge Güter-Gemeinschaft, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. Abschnitt 6 und § 366 ff. Titel 2 Anwendung finden, so weit nicht die folgenden Artikel Abweichungen enthalten.

---

*) S. oben S. 42 ff.

Artikel II.

Unter Vererbung wird die Geburt eines lebenden ehelichen Kindes verstanden.

Auch wenn das Kind vor Eingehung der Ehe geboren, aber durch nachfolgende Heurath legitimirt worden, ist eine Vererbung vorhanden.

Eben so, wenn das Kind erst nach Trennung der Ehe geboren wird, aber nach § 19 ff. § 40 ff. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts für ein eheliches zu erachten ist.

Artikel III.

Die einmal durch Vererbung entstandene Güter-Gemeinschaft dauert fort, wenn auch alle Kinder vor Trennung der Ehe wieder sterben.

Artikel IV.

§ 1.

An den Orten Nr. 1. 4 bis 167. 188 bis 193. 205. 206. 209. 210. 230. 231. 245 der Nachweisung A. II. erstreckt sich die Güter-Gemeinschaft nicht auf die Ehebetten und die täglichen Kleidungsstücke der Ehefrau.

§ 2.

An den Orten Nr. 2. 3. 168 bis 187. 194 bis 204. 207. 208. 211 bis 229. 232 bis 244. 246 finden dagegen Abweichungen von den Vorschriften der §§ 363. 364. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts nicht statt.

§ 3.

An den Orten Nr. 1 4. bis 100. 103 bis 167. 205. 206 hat außerdem (§ 1.) die Frau gegen die Gläubiger des Ehemannes das Recht, vor deren Befriedigung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen den vierten Theil ihrer Illaten (Allgemeines Land-Recht Theil II. Tit. 1. § 210—220) zurückzufordern. Doch findet dieses Vorzugs-Recht gegen Pfand- oder Hypotheken-Gläubiger nicht statt.

§ 4.

An den Orten 2. 3. 101. 102. 168 bis 204. 207 bis 246 finden dagegen die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts über die Verhaftung des gemeinschaftlichen Vermögens für einseitige Schulden des Mannes durchweg Anwendung.

Artikel V.

§ 1.

An den Orten Nr. 1. 4 bis 231 der Nachweisung A. II. ist der Ehemann die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Grundstücke und Gerechtigkeiten ohne Zuziehung der Frau zu verpfänden und zu veräußern berechtigt.

§ 2.

An den Orten Nr. 2. 3. 232 bis 246 kommt dagegen die Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. § 378 zur Anwendung.

Artikel VI.

Ist Güter-Gemeinschaft eingetreten, so erhält, bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte bei Konkurrenz mit Kindern des verstorbenen Ehegatten die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Porzion.

Artikel VII.

§ 1.

An den Orten Nr. 2 bis 8. 9 bis 100. 105 bis 167. 188 bis 206. 209 bis 232. 245 erhält außerdem (Artikel VI.) der überlebende Ehegatte die Ehebetten und seine tägliche Kleidung und Leibwäsche zum Voraus.

In dem Dorfe Nr. 242 wird nur die Kleidung und Wäsche, nicht aber das Ehebette als Präzipualstück betrachtet.

§ 2.

An den Orten Nr. 9 bis 100. 103 bis 206. 211 bis 231. 241. 255 fallen die täglichen Kleidungsstücke und Wäsche des verstorbenen Ehegatten den zur Erbfolge berufenen Deszendenten seines Geschlechts zum Voraus zu, wenn aber dergleichen Deszendenten nicht vorhanden sind, in die Theilung kommende gemeinschaftliche Masse.

§ 3.

An den Orten Nr. 1. 101. 102. 207. 208. 233 bis 240. 242 bis 244. 246 finden dagegen, weder in Betreff des überlebenden Ehegatten, noch in Betreff der mit ihm konkurrirenden Deszendenten des verstorbenen, die im § 1 und 2 angegebenen Präzipualstücke statt.

Artikel VIII.

Sind nach eingetretener Güter-Gemeinschaft, bei Trennung der Ehe durch den Tod, keine Kinder mehr vorhanden und konkurrirt der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten des verstorbenen, als mit Kindern desselben aus einer früheren Ehe, so finden an den verschiedenen Orten verschiedene Rechtssätze statt:

§ 1.

An den Orten Nr. 1. 4 bis 8. 35 bis 100. 103 bis 167. 205. 206, 209 bis 229. 236 bis 240. 246 erhalten in diesem Falle die Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten nur den dritten Theil von demjenigen Vermögen, was derselbe an baarem Gelde, unbeweglichen Sachen und über 2 Mark (Oelsnisch à 1 Rthl. 2 Sgr.) werthem Silber in die Ehe gebracht, oder während der Ehe durch Erbschaften oder Geschenke erworben hat, und das ganze übrige gemeinschaftliche Vermögen fällt dem überlebenden Ehegatten allein zu.

§ 2.

An den Orten Nr. 2. 3. 9 bis 34. 101. 102. 168 bis 204. 207. 208, 230 bis 235, 241 bis 245 wird in diesem Falle ebenfalls das zugebrachte Gut des verstorbenen Ehegatten vom gemeinschaftlichen Vermögen gesondert, und es wird als Nachlaß desselben nur Dasjenige angesehen, was er in die Ehe gebracht, oder während der Ehe durch

Schenkungen oder Erbschaften erworben hat. Davon fallen jedoch dem überlebenden Ehegatten, dem auch jeder anderweitige Erwerb verbleibt, die Kleider, das Ehebette, das Bett- und Leinwand-Geräthe, der Schmuck und das weniger als zwei Mark (à 14 Rthl. Cour.) werthe Gold- und Silberwerk zum Voraus zu, und nur das übrige zugebrachte Vermögen wird in der Art getheilt, daß

a) der überlebende Ehegatte zwei Drittheile und

b) die Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten ein Drittheil

davon erhalten.

§ 3.

Konkurrirt in einem solchen Falle der überlebende Ehegatte mit Aszendenten des verstorbenen, so wird die ganze in den vorstehenden §§ 1 und Theil 2 festgesetzte Intestat-Porzion als Pflicht derselben angesehen.

Artikel IX.

§ 1.

Haben sich Eheleute nicht vererbt, oder die durch Vererbung eintretende Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen, so findet in den in der Nachweisung A. II. unter Nr. 35 bis 100. 206 angeführten Orten die gesetzliche Erbfolge

a) in Betreff des überlebenden Ehegatten nach den Vorschriften der §§ 620 ff. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts,

b) in Betreff der Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten aber nach den Bestimmungen des Artikel X. § 1

statt.

§ 2.

An den Orten Nr. 1 bis 34. 101 bis 205. 207 bis 246 tritt dagegen in dem gedachten Falle nicht bloß in Betreff des überlebenden Ehegatten, sondern auch in Betreff der Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten, die gesetzliche Erbfolge des Allgemeinen Land-Rechts ein.

Artikel X.

In den Nachlaß eines ohne Hinterlassung eines Ehegatten Verstorbenen, so wie in den, dem überlebenden Ehegatten nach Artikel VI., VII., VIII. nicht zufallenden Theil des gemeinschaftlichen Vermögens eines verstorbenen Ehegatten, gelangen die Blutsverwandten an den verschiedenen Orten in verschiedener Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge.

§ 1.

An den Orten Nr. 1 bis 109, 194 bis 210, 232, 242 bis 245 werden nämlich

in der ersten Klasse die Deszendenten nach Stämmen,

in der zweiten Klasse die Aszendenten nach der Nähe des Grades,

in der dritten Klasse die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge,

in der vierten Klasse die halbbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge,

in der **fünften** Klasse die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades, ohne Rücksicht auf volle oder halbe Geburt,

zur gesetzlichen Erbfolge berufen.

§ 2.

An den Orten Nr. 110 bis 193, 211 bis 231, 233 bis 241, 246 gelangen dagegen die Blutsverwandten eines Verstorbenen, sie mögen mit einem überlebenden Ehegatten konkurriren oder nicht, lediglich nach der Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts zur gesetzlichen Erbfolge.

Artikel XI.

§ 1.

An den Orten Nr. 4 bis 100. 194 bis 206. 245 erhalten bei der Erbfolge unter Deszendenten, wenn **beide** Eltern gestorben sind,

a) die Söhne des Vaters Kleidung und Waffen,

b) die Töchter der Mutter Kleidung, Leibwäsche und, wenn dergleichen Sachen vorhanden sind, ein Gebett Betten nebst Zubehör

zum Voraus.

§ 2.

An den Orten Nr. 1 bis 3. 101 bis 193. 207 bis 244. 246 sind dagegen dergleichen Präzipualstücke (§1.) nicht im Gebrauch.

Artikel XII.

§ 1.

An den Orten No. 1. 4 bis 100. 188 bis 193. 205. 207. 208. 232 haben bei der Theilung unter Deszendenten zu konferiren

a) die Söhne die Kosten, welche die Eltern auf sie zur Erlernung eines Handwerks, oder zum Studiren an fremden Orten und Schulen verwendet haben;

b) die Töchter Dasjenige, was sie an Schmuck, Gold und Silber von den Eltern erhalten haben.

Im Uebrigen kommen auch an diesen Orten die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Tit. 2. § 303—347 zur Anwendung.

§ 2.

An den Orten Nr. 2. 3. 107 bis 187. 194 bis 204. 206. 209 bis 231. 233 bis 246 kommen dagegen in Betreff der Conferenda der Deszendenten lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 2. § 303—347 zur Anwendung.

Artikel XIII.

§ 1.

An den Orten Nr. 1 bis 109. 233. 234 hat nach dem Tode des Vaters auch die leibliche Mutter, gegen Sicherheits-Bestellung, den Nießbrauch des nicht freien Vermögens ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder vorher erfolgender Verheurathung.

§ 2.

An den Orten Nr. 110 bis 232. 235 bis 246 steht einer Mutter kein Nießbrauchsrecht am Vermögen ihrer Kinder zu.

Artikel XIV.

§ 1.

An den Orten Nr. 1 bis 3. 9 bis 34. 101. 102. 110 bis 167. 188 bis

240. 242 bis 246 kommt der Artikel 5. im zweiten Theile der Oelsnischen Landes-Ordnung nicht mehr zur Anwendung.

§ II.

An den Orten Nr. 4 bis 8. 35 bis 100. 103 bis 109. 168 bis 187. 241 kommen dagegen auf Grund des gedachten Artikels der Landes-Ordnung noch folgende Sätze zur Anwendung:

1.

Unter einem Kaufe auf den Erben oder auf den Jüngsten versteht man, wenn das zum Nachlasse eines bäuerlichen Grundbesitzers, der mehre Söhne hinterläßt, und dessen jüngster Sohn noch minorenn ist, gehörige Grundstück an einen Dritten, unter Vorbehalt des dem jüngsten Sohne zustehendeu Kür-Rechts verkauft wird.

2.

Dieses Kür-Recht besteht in der, an die Person des jüngsten Sohnes gebundenen, Befugniß, nach erreichter Großjährigkeit die Wiederabtretung des Grundstücks gegen Erstattung des Kaufgeldes und Vergütigung der Verbesserungen, verlangen zu können.

3.

Will der Kür-Rechts-Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß er dies dem Käufer auf den Jüngsten binnen Jahr und Tag (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage) nach erreichter Großjährigkeit anzeigen und Kauzion dafür leisten, daß er den ihm obliegenden Gegenverpflichtungen nachkommen werde. Der Käufer auf den Jüngsten ist dann verpflichtet, ein Vierteljahr nach gemachter Anzeige das Grundstück zu restituiren.

4.

Zeigt der jüngste Sohn innerhalb der gedachten Frist nicht an, daß er von der ihm nach § 2. zustehenden Befugniß Gebrauch machen wolle, oder bestellt er keine Kauzion, oder ist er zur Erstattung des Kaufgeldes und der Verbesserungen nicht vermögend, so erlangt der Käufer auf den Jüngsten das Eigenthum des Grundstücks, und hat nur die Verpflichtung, dem Kür-Rechtsberechtigten eine sogenannte Willkühr, d. h. als Abstands-Quantum, den zwanzigsten Theil des, nach Abzug der ad rationem pretii übernommenen Schulden übrig bleibenden, reinen Kaufgeldes zu zahlen.

5.

Stirbt der Käufer auf den Jüngsten vor erreichter Großjährigkeit des Kür-Rechts-Berechtigten, so fällt das Grundstück gegen Erstattung des Kaufgeldes und der Verbesserungen in die Nachlaß-Masse, aus der es verkauft worden ist, zurück.

Rechtfertigung.

Zu den Einleitungs-Paragraphen I. bis III.

Diese §§ gründen sich darauf, daß, wie bereits früher bemerkt worden, einige Gerichte annehmen, daß in den Dörfern für die sogenannten personae civicae conditionis das Stadt-Statut, und nur für die übrigen Personen die Landes-Ordnung Anwendung finde.

Dieser Unterschied ist schon in früheren Zeiten geltend gemacht worden. Die erste Spur davon kommt in der sogenanten Deklaratoria vom

13. Februar 1665 vor. Es ist dies eine Resoluzion der Herzoglichen Regierung zu Oels, worin diese auf eine an sie gerichtete Anfrage, ob die Wittwe eines Pfarrers nach den Bestimmungen der Landes-Ordnung erbberechtigt sei, reskribirt hat:

daß die Landes-Ordnung einzig und allein die Rittersleute und andere possessionirte Landessassen angehe, die Pfarrer aber dem bürgerlichen Stande zu adnumeriren seien und die Sukzession ihrer Wittiben und Kinder nach den Statuten der Stadt Oels einzurichten sei.

Der Ausdruck personae civicae conditionis wird, — so viel bekannt — zuerst in der oben allegirten Resoluzion resp. Deklaratoria vom 5. Februar 1749*) gebraucht und hat sich seitdem in den Akten der Regierung und des Fürstenthums-Gerichts zu Oels erhalten. In den, von der Regierung zu Oels am 15. November 1773 und 22. August 1780 an die Breslauer Ober-Amts-Regierung erstatteten Berichten wird, nach den sub I. von den, für den Adel geltenden Bestimmungen der Landes-Ordnung die Rede gewesen ist, bemerkt:

II. bei Personen bürgerlichen Standes und honorationis conditionis als z. B. Geistlichen, Magistratsglieder, Advokaten, obtinirt vermöge der hiesigen Stadt-Statuten communio bonorum, zufolge welcher, im Fall mehr als zwei Kinder, die Hälfte, im Fall aber nur ein oder zwei Kinder, der dritte Theil von dem gesammten Vermögen zum Vater- oder Muttertheil ausgesetzt, das übrige aber für den überlebenden Ehegatten bestimmt ist.

In dem, über die von dem Fürstenthums-Landtage im Jahre 1797 erfolgte Berathung des, von dem Ober-Amts-Regierungs-Rath Steinbeck in dem Jahre 1793 bis 1796 verfaßten Entwurfs, des Schlesischen Provinzial-Rechts aufgenommenen Protokolle vom 3. Juli 1797 und den folgenden Tagen heißt es:

Im Fürstenthume Oels findet nach der Landes-Ordnung, den Statuten und der Observanz die Güter-Gemeinschaft unter allen Eheleuten civicae conditionis statt, welche nicht adelige Güter besitzen ꝛc.

Im Jahre 1831 überreichte das Fürstenthums-Gericht dem Breslauer Ober-Landes-Gerichte mit dem Berichte vom 29. November eine generelle Ausführung über das Oelsnische Stadt-Statut, worin es zur Vertheidigung der Ansicht: daß die personae civicae conditionis auf dem Lande dem Stadt-Statut unterworfen seien, wörtlich Folgendes bemerkte:

daß aber das gedachte, in den sämmtlichen zum Fürstenthume Oels gehörigen Städten geltende Statut auch auf die, in dem Fürstenthume Oels auf dem platten Lande wohnenden Personen bürgerlichen Standes, so wie auf alle, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen und unter der Gerichtsbarkeit des Fürstenthums-Gerichts stehenden Personen honoratioris conditionis, mit Ausnahme der bürgerlichen Herzoglichen Räthe und der bürgerlichen Rittergutsbesitzer, endlich auch auf die Geistlichen zu Festenberg und in dem Dorfe Strehlitz sich erstrecke, bestätigt,

---

*) Siehe oben S. 73.

1) der Bericht der ehemaligen Herzoglichen Regierung vom 15. November 1773, worin auf die Aufforderung vom 8. October ej. a., wie die damalige Herzogliche Regierung jetzt Fürstenthums-Gericht

„welches die Gerichtsbarkeit über alle in dem Fürstenthume Oels
„in den Städten und auf dem platten Lande wohnenden von der
„ordentlichen Gerichtsbarkeit Eximirten mit Ausnahme der in
„unmittelbarem Königlichen aktuellen Dienst stehenden Beamten
„ausübt,"

bei Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern, je nachdem es Personen adelichen und bürgerlichen Standes betreffe, verfahre?

attestirt wird,

daß bei Personen bürgerlichen Standes und Honoratioris conditionis, als z. E. Geistliche, Magistrats-Glieder, Advokaten vermöge des Oelsnischen Stadt-Statuts communio bonorum obtinire.

Diese Observanz hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, dergestalt, daß bei Regulirung der Verlassenschaft gedachter Personen und welche diesen gleich stehen, dem Statute nachgegangen wird, wenn nicht die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. § 495 und 496, so wie § 353 in Anwendung kommen.

2) zeigt die Declaratoria vom 13. Februar 1665, die Frage betreffend:

ob Geistliche auf dem Lande nach den Statuten oder Landes-Ordnung sukzediren würden?

daß die ad 1 gedachten Personen bürgerlichen Standes ohne Ausnahme dem Statut unterworfen sind, und zwar durch die Bestimmung:

daß die Prediger-Wittwen, weil sie dem bürgerlichen Stande zu adnumeriren, noch dem Stadt-Statut sukzediren.

3) beurkundet das Landtags-Protokoll vom 4. Juni 1797:

in dem Fürstenthume Oels findet nach dem Statut und Observanz die Gemeinschaft der Güter unter allen Eheleuten civicae conditionis statt, welche nicht adelige Güter besitzen.

4) dokumentirt die eben angezogene Stelle aus dem Landtags-Protokoll, daß die bürgerlichen Rittergutsbesitzer nicht der statutarischen Güter-Gemeinschaft, mithin auch dem Statute nicht unterworfen sind;

5) daß aber Herzogliche bürgerliche Räthe der statutarischen Güter-Gemeinschaft nicht unterworfen sind, bestätigt der Bericht der Herzoglichen Regierung vom 15. November 1773, worin einmal gedachte Behörde diejenigen Personen Honoratioris conditionis benennt, welche der statutarischen Güter-Gemeinschaft unterworfen sind und die Herzoglichen bürgerlichen Räthe als solche nicht erwähnt, dann aber ad I. attestirt, daß die Personen, welchen der persönliche Adel zustehe, wohin

zur Zeit des erstatteten Berichts die Fürstlich bürgerlichen Räthe)
vid. Ritters Element jur. germanici § 160 und in Hymmens
Beiträgen Band II. pag. 89.

gerechnet wurden,

nicht nach dem Statute, sondern nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt werden, wenn sie gleich bei der Regierung, jetzt Fürstenthums-Gerichte, ihr forum haben.

Hierzu tritt noch, daß kein Fall bekannt ist,

daß herzogliche Räthe, welche sich zu der Zeit, als sie diese Würde bekleideten, verheirathet, als solche, welche dem Statute unterworfen, so wenig durante ihres Lebens beurtheilt, oder ihr Nachlaß nach Anleitung des Statuts wäre regulirt worden.

Zwar behauptet das Landtags-Protokoll:

daß die Gemeinschaft der Güter unter allen Eheleuten civicae conditionis stattfinde,

allein nicht zu gedenken, daß jene Behauptung in Betreff der herzoglichen bürgerlichen Räthe mit nichts unterstützt wird, steht es nicht nur

a) mit dem Bericht vom 15. November 1773 in Widerspruch, sondern

b) es unterliegt auch keinem Bedenken, daß das Statut qu. auf Personen bürgerlichen Standes, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit eximirt sind, nur in so weit Anwendung finden kann, als dies durch die Observanz festgestellt worden;

6) daß das Statut aber auch in Betreff der Geistlichen zu Festenberg und in dem Dorfe Strehlitz vim legis hat, wird dadurch fundirt, daß Festenberg bis zum Jahre 1744

„zum Fürstenthum Oels gehörte, und bei dem Verkaufe die Ge-
„richtsbarkeit über die dortigen Geistlichen reservirt wurde, über-
„dies standen auch die Geistlichen zu Festenberg und in dem Dorfe
„Strehlitz unter dem im Jahre 1811 aufgehobenen herzoglichen
„Konsistorio.“

Die Sache erschien dadurch noch nicht genügend erschöpft, namentlich die Frage: welche Personen für civicae conditionis zu achten? noch nicht hinreichend festgestellt, weshalb vom Fürstenthums-Gerichte weitere Auskunft hierüber erfordert wurde. Es zeigte hierauf mittelst Berichts vom 3. Februar 1832 dem Ober-Landes-Gerichte an:

sub d das Statut gelte im Jurisdikzions-Bezirke des Fürstenthums-Gerichts für alle Bewohner in den Städten und die Bewohner bürgerlichen Standes auf dem Lande (personae civicae conditionis) namentlich

1) die sämmtlichen Geistlichen und Lehrer incl. derer zu Festenberg und Strehlitz;

2) die beim Fürstenthums-Gerichte angestellten Assessoren, die Mitglieder des Stadt-Gerichts zu Oels und die Subalternen beider Gerichte;

3) die Justiz-Kommissarien, Justiziarien, Gerichts-Aktuarien und andern Subalternen;
4) die Mitglieder der herzoglichen Kammer excl. der Räthe, die dabei angestellten Subalternen, Förster, Zollbeamten und die ganze herzogliche Dienerschaft, wenn das Amt die Hauptbeschäftigung sei;
5) die Gutspächter, Amtmänner auf dem Lande.

In dem spätern Berichte vom 22. Mai 1832 wird jedoch vom Fürstenthums-Gerichte, nach gepflogener Korrespondenz mit dem Standesherrlichen Gerichte zu Festenberg die Ansicht, daß außer den Geistlichen auch die Lehrer in Festenberg der Jurisdikzion des Fürstenthums-Gerichts und dem Oelsnischen Stadt-Statute unterworfen seien, zurückgenommen.

Auf eine Beleuchtung der in dem Aufsatze des Fürstenthums-Gerichts vom Jahre 1831 für die Behauptung, daß die personae civicae conditionis auf dem Lande nicht der Landes-Ordnung, sondern dem Stadt-Statute unterworfen seien, angeführten, vorstehend extrahirten Gründe einzugehen, ist hier nicht der Ort. Die vielen eingesehenen Akten der Gerichte zu Oels und die von einigen andern Richtern erstatteten Berichte weisen nach, daß in den in der Nachweisung A. II. Nr. 1 bis 94 angeführten Orten noch gegenwärtig die in dem Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung enthaltenen Sätze nicht für alle nicht eximirte Bewohner, zur Anwendung kommen, sondern nur für diejenigen, welche nicht für civicae conditionis gehalten werden. — Der jetzt bestehende Lokal-Rechtszustand ist dadurch für diese Orte festgestellt und es kann sich nur noch um Entscheidung der Frage handeln:

welche Personen sind denn eigentlich civicae conditionis?

Hierbei ist zunächst auf die komplizirten Jurisdikzions-Verhältnisse des Fürstenthums-Gerichts zu Oels aufmerksam zu machen.

Dasselbe ist das ordentliche Gericht,

1) der eximirten Personen und Sachen; davon sind jedoch die aktiven Königlichen Beamten excl. der evangelischen Geistlichen, und die in Gnaden entlassenen Königlichen Räthe ausgenommen.
2) der nicht eximirten Personen und Sachen in einem Antheile der Städte Oels und Bernstadt, in den Städten Juliusburg und Medzibor Nachweisung A. I. Nr. 58 bis 61 und in den Dörfern der Nachweisung A. II. Nr. 35 bis 94.

Darüber waltet nun, wenn man schlechthin auf die Praxis sieht, nach Lage der Akten kein Zweifel ob, daß

a) die Adeligen, insofern sie ihren eximirten Gerichtsstand vor dem Fürstenthums-Gerichte haben, der Landes-Ordnung,
b) die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, die herzoglichen Räthe und Präsidenten und alle Königlichen Beamten mit alleiniger Ausnahme der evangelischen Geistlichen, dem Allgemeinen Land-Rechte,
c) die evangelischen Geistlichen und alle übrigen Personen, die, ohne zu den sub a und b gedachten zu gehören, ein forum exemtum vor dem Fürstenthums-Gerichte haben, dem Oelsnischen Stadt-Statute in Bezug auf Personen- und Erb-Recht unterworfen sind.

Allein darüber, wer diese übrigen Eximirten sind? ist auch der faktische Zustand dunkel, und die Praxis schwankend.

Es ergiebt sich nämlich aus den Akten der verschiedenen Gerichte der Nachweisung A. II., daß in einigen Orten Organisten, Förster, Schullehrer rc. als zur ordentlichen Jurisdikzion der betreffenden Patrimonial-Gerichte gehörig betrachtet worden sind, während das Fürstenthums-Gericht dergleichen Personen, als seiner Jurisdikzion unterworfen, ansieht. Dagegen ist von andern Gerichten angezeigt worden, daß die Frage: ob Schullehrer, Förster rc. als personae civicae conditionis betrachtet würden und resp., ob auf dieselben das Stadt-Statut oder die Landes-Ordnung zur Anwendung komme? von ihnen nicht beantwortet werden könne, da dergleichen Personen nicht unter ihrer Jurisdikzion, sondern unter der des Fürstenthums-Gerichts ständen.

Es lag außer dem Bereiche der Arbeit des Referenten, die Jurisdikzions-Verhältnisse des Fürstenthums-Gerichts zu prüfen und festzustellen. Deshalb ist im §. 17 des Entwurfs in der vorigen Abtheilung*) im Allgemeinen bemerkt worden, daß die dort näher entwickelten Sätze des Stadt-Statuts auch auf alle diejenigen Personen Anwendung finden, welche ohne Adelige, Königliche Beamte und evangelische Geistliche zu sein, doch ein forum exemtum vor dem Fürstenthums-Gerichte haben.

Welche Personen dies sind? konnte und mußte der Entscheidung in jedem einzelnen Falle vorbehalten bleiben.

Es ist mithin hier nur von denjenigen Personen die Rede, welche in den Dörfern der Nachweisung A. II. leben und ihr ordentliches (nicht eximirtes) forum vor dem Fürstenthums-Gerichte oder vor einem der übrigen Unter-Gerichte haben. Zu diesen gehören auch solche Personen, die, weil sie nicht Bauern sind, vom Fürstenthums-Gerichte und einigen andern Richtern für civicae conditionis und deshalb nicht der Landes-Ordnung, sondern dem Stadt-Statute unterworfen, erachtet werden.

Man begnügte sich in dieser Beziehung bei dem Fürstenthums-Gerichte früher mit Exemplifiziren, in der mit den Mitgliedern dieser Behörde abgehaltenen Konferenz wurde jedoch anerkannt, daß der Begriff einer persona civicae conditionis, weil er bisher nur durch Beispiele erläutert worden, schwankend geblieben, daß es jedoch nicht blos wünschenswerth, sondern nothwendig sei, behufs Beibehaltung des mehrgedachten lokalrechtlichen Unterschiedes diesen Begriff möglichst scharf und genau zu fassen. Man war dabei mit dem Referenten dahin einverstanden, unter Berücksichtigung der erwähnten verwickelten Jurisdikzions-Verhältnisse folgende Sätze aufzustellen:

1.

Die Oelsnische Landes-Ordnung findet Anwendung auf alle in den zur Jurisdikzion des Herzoglichen Fürstenthums-Gerichts gehörenden Dörfern wohnende, nicht eximirte Personen, welche ein bäuerliches Grundstück besitzen und bewirthschaften, oder als Hausbesitzer, Inlieger, Miether oder Tagelöhner sich nicht mit dem Betriebe eines Gewerbes und Hand-

*) Siehe oben S. 46.

werks im Großen, sondern auf andere Art, namentlich mit dem Ackerbau für sich oder für andere beschäftigen.

2.

Das Oelsnische Stadt-Statut findet dagegen Anwendung auf alle sogenannte personae civicae conditionis d. h.

1) auf alle nicht eximirte Einwohner in den Städten Juliusburg und Medzibor und den zur Jurisdikzion des Fürstenthums-Gerichts gehörenden Theilen der Städte Oels und Bernstadt,
2) auf alle, der Gerichtsbarkeit des Fürstenthums-Gerichts unterworfene im Fürstenthume Oels wohnende Eximirte, mit Ausschluß
   a) des Adels,
   b) der bürgerlicher Ritterguts-Besitzer,
   c) der Herzoglichen Räthe und Präsidenten,
   d) der unmittelbaren Königlichen Beamten;
3) auf alle Geistlichen im Fürstenthume Oels, in der Stadt Festenberg und in dem Dorfe Strehlitz und
4) auf alle in den zur Jurisdikzion des Fürstenthums-Gerichts gehörenden Dörfern lebende, nicht eximirte Personen, die nicht nach Satz 1 der Landes-Ordnung unterworfen sind.

In dem Berichte vom 6. Juni 1839 hat das Fürstenthums-Gericht nachträglich mit dem Bemerken:

„bei diesen Sätzen um deshalb nicht stehen bleiben zu können, weil ja dann alle, welche Grundstücke besitzen und bewirthschaften, der Landes-Ordnung unterworfen sein müßten, dies aber nicht der Fall sei, vielmehr Ritterguts-Pächter und Wirthschafts-Beamte im Sukzessions-Falle nach dem Statut beurtheilt würden,"

beantragt, die Definizion ad 1 zu modifiziren. Dazu war an sich keine Veranlassung, da durch die Worte bäuerliche Grundstücke besitzen und bewirthschaften hinreichend ausgedrückt ist, daß Ritterguts-Pächter und Wirthschafts-Beamte in die Kategorie der unter 1 genannten Personen nicht gehören.

Jedes fernere Bedenken muß jedoch abgeschnitten werden, wenn am Schlusse des Satzes ad 1 statt „Ackerbau" die Worte „Ackerbestellung bäuerlicher Grundstücke" gesetzt werden.

Was den Satz ad 2 betrifft, so ist von den darin genannten Personen ad 1 und 3 bereits in der vorigen Abtheilung*) und
ad 2 im Partikular-Rechte des Fürstenthums Oels § 200. 201**) die Rede gewesen.

Es bedarf daher nicht mehr der Aufnahme des ganzen Satzes, sondern nur der Bemerkung:

daß in den Orten der Nachweisung A. II. 1 bis 94 ein verschiedenes Lokal-Recht für die Nicht-Eximirten, je nachdem sie personae civicae conditionis sind, oder nicht, zur Anwendung kommt, daß nämlich die der Landes-Ordnung entlehnten Rechts-Normen in diesen Dörfern auf alle von der ordentlichen Gerichtsbarket nicht eximirte

---

*) Siehe oben S. 42—46.
**) Wentzel Schles. Provinzial-Recht Seite 45. 46.

Personen Anwendung finden, welche ein bäuerliches Grundstück besitzen und bewirthschaften, oder als Hausbesitzer, Inlieger, Miether oder Tagelöhner sich nicht mit dem Betriebe eines Gewerbes und Handwerks im Großen, sondern auf andere Art, namentlich mit der Ackerbestellung bäuerlicher Grundstücke für sich oder für Andere beschäftigen; — und daß dagegen die auf dem Stadt-Statute allein beruhenden Rechtssätze auf alle in diesen Dörfern lebenden nicht eximirten Personen, die nach § 1 nicht der Landes-Ordnung unterworfen sind, angewendet werden.

Dies haben die Gerichte ad Nr. 1 bis 94 der Nachweisung A. II. ausdrücklich anerkannt*).

Dadurch rechtfertigen sich die §phen I. und II. der Einleitung. Der § III. besagt blos, an welchen Orten ein dergleichen Unterschied in Betreff der Anwendung des Lokal-Rechts nach Personen nicht statt findet, und war daher nicht besonders zu motiviren. Es genügt vielmehr die Bemerkung: daß die Gerichte in Betreff der im § III. bezeichneten Orte der Nachweisung A. II. ausdrücklich berichtet, oder bei den abgehaltenen Konferenzen anerkannt haben, daß die im § I. und II. enthaltenen Sätze in der Praxis nicht zur Anwendung kommen.

Zu Artikel I., II., III.

Darüber, daß in den sämmtlichen Orten der Nachweisung A. II. der Artikel 15. Theil III. der Oelsnischen Landes-Ordnung gilt, waltet nirgends ein Zweifel ob. Die Richtigkeit der in den Artikeln I. bis III. aufgestellten Sätze:

1) daß durch Vererbung unter Eheleuten eine strenge Güter-Gemeinschaft entsteht,
2) daß unter Vererbung die Geburt eines lebendigen Kindes verstanden wird, und
3) daß die durch Vererbung einmal entstandene Güter-Gemeinschaft fortdauert, wenn auch die Kinder wieder gestorben sind,

ergiebt sich aus den Worten des Textes. Denn es heißt darin:

> wann Ihr zwey sich In Standt der Ehe begeben vndt Kinder mit einander zeugen, dasz hierdurch ein gemeines Gutt zwischen denen Eheleuten wirdt, derowegen eines des andern Schuldt Zu Zahlen vorpflichtet;

und

> die Schulden, welche einsz oder beide Eheleute gemacht, sollen nach beschehener Vererbung von dem Vberbleibenden gezahlet vndt kein Vnterscheidt gehalten werden, ob die erzeugten Kinder für oder nach Jhrer Eltern verstorben.

Diese Sätze sind überdieß von allen Gerichten als praktisch geltend anerkannt und nachgewiesen worden.

Der Beisatz im Artikel I., daß auf die obwaltende Güter-Gemeinschaft, sofern die folgenden Artikel keine Abweichungen vom Allgemeinen Land-Rechte enthalten, die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Anwendung finden, rechtfertigt sich unbedenklich durch die in letzterm, Theil II. Tit. 1. § 360, enthaltene Bestimmung.

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 35v. 44. 74. 99. 124.

Die Fragen:

ob auch dann eine Vererbung vorhanden ist,

a) wenn die Eheleute vor Eingehung der Ehe ein Kind gezeugt haben, welches durch die nachfolgende Heurath die Rechte eines ehelichen erlangt (Allgemeines Land-Recht Theil II. Titel 2. §. 596)? und

b) wenn nach Trennung der Ehe ein posthumus geboren wird?

sind im Texte nicht entschieden. Fast alle Gerichte haben jedoch dieselben in ihren Berichten ausdrücklich bejahend beantwortet, und die wenigen Gerichte, die sich darüber nicht bestimmt ausgesprochen haben, wenigstens nicht behauptet oder bewiesen, daß der bejahenden Beantwortung in ihren Bezirken ein Gewohnheits-Recht entgegensteht. Für die Affirmative spricht übrigens auch der §. 53 der Einleitung und §. 360 am angegebenen Orte des Allgemeinen Land-Rechts, und die Fassung des Artikel III. erscheint sonach vollkommen gerechtfertigt.

Zu Artikel IV.

I.

Wenn man fragt: worauf erstreckt sich die Güter-Gemeinschaft und worauf erstreckt sie sich nicht? so muß bei der Beantwortung zweierlei berücksichtigt werden, einmal die Verhaftung des gemeinschaftlichen Vermögens für die einseitigen Schulden des Mannes und dann die Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens bei Trennung der Ehe durch den Tod. Denn auf alles Das, woran sich die Gläubiger des Mannes auch wegen einseitig kontrahirter Schulden halten können, erstreckt sich die Güter-Gemeinschaft eben so gewiß, als auf alles Dasjenige, was zum Zwecke der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Blutsverwandten des Verstorbenen als eine gemeinschaftliche Masse betrachtet wird. Daraus folgt aber selbstredend, daß sich die Wirkung der Güter-Gemeinschaft auf Dasjenige nicht erstreckt, woran sich die Gläubiger des Mannes nicht halten können und was für den Todesfall des einen Ehegatten auch nicht in die, zur Theilung kommende, gemeinschaftliche Masse gezogen wird.

Der Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung enthält dieserhalb keine Bestimmungen. Es würden deshalb an sich die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. §. 363. 364 für maaßgebend anzunehmen sein.

Nach den Berichten einiger Gerichte gilt jedoch gewohnheitsrechtlich der Artikel 18 des Oelsnischen Stadt-Statuts*), wonach

die Gläubiger des Mannes in keinem Falle aus den Ehebetten und den täglichen Kleidern der Ehefrau ihre Befriedigung verlangen können;

und die zum Artikel 1 des Statuts ertheilte sogenannte Deklaratoria vom 27. November 1732**), wonach

der überlebende Ehegatte die Ehebetten und seine täglichen Kleider bei der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens zum Voraus erhält.

Dies ist in Bezug auf die Gerichte ad No. 4 bis 100. 103 bis 167. 205. 206 der Fall gewesen und es läßt sich auch, wie bereits in den Motiven zu § 2 des Entwurfs der vorigen Abtheilung***) bemerkt worden, nicht wohl

---

*) Siehe oben S. 40.

**) Siehe oben S. 34. 35.

***) Siehe oben S. 48.

einsehen, was die Gerichte ad Nr. 4 bis 8. 35. bis 94, 95 bis 100*) dessenungeachtet mit der Behauptung sagen wollen, daß sich die Güter-Gemeinschaft auch auf die Ehebetten und die täglichen Kleidungsstücke der Ehefrau erstreckt.

Die Gerichte ad Nr. 1. 101. 102. 188 bis 193, 209. 210. 230. 231. 245**) haben dagegen den im § 1 des Artikel IV. aufgestellten Satz als praktisch geltend, ausdrücklich anerkannt.

An den bisher noch nicht gedachten Orten der Nachweisung A. II. kommen gewohnheitsrechtlich keine Sätze zur Anwendung, in Folge deren man die Ehebetten als von der Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen erachten müßte. — Mit Rücksicht darauf, daß die täglichen Kleider der Frau auch nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts (Theil II. Titel 1. § 364) der Güter-Gemeinschaft nicht unterworfen sind, war daher, auf Grund der erstatteten Berichte, wie im § 2 ausgesprochen worden ist, anzunehmen, daß an den Orten Nr. 2. 3. 168 bis 187, 194 bis 204, 207 bis 208, 211 bis 229, 232 bis 244. 246 Abweichungen von den betreffenden landrechtlichen Vorschriften nicht stattfinden. Damit haben sich auch die mehrsten diesfälligen Gerichte ausdrücklich einverstanden erklärt.

II.

Der Text enthält mit klaren Worten die Bestimmung: daß nach eingetretener Vererbung, das Vermögen beider Eheleute ein Gemeingut, und daß Eines des Andern Schulden zu bezahlen verpflichtet sein soll. Von besondern Vorrechten der Ehefrau ist darin nicht die Rede.

Die bereits in der Einleitung zu dieser Abtheilung erwähnte Resoluzion der Herzoglichen Regierungen zu Oels und Bernstadt vom 20/23. Februar 1740 spricht sich jedoch dahin aus:

> daß ein Bauernweib auf dem Lande nach den Oelsnischen Stadt-Statuten den vierten Theil ihres eingebrachten Vermögens ex concursu des Mannes repetiren könne, jedoch die hypothecae expressae und die gerichtlichen Consenser dieser vorgängig bleiben sollen.

Nach dieser Verfügung hat man sich an einigen Orten der Nachweisung A. II. gerichtet, an andern nicht. Ersteres ist nach den Berichten der betreffenden Gerichte an den Orten unter Nr. 1. 4 bis 100, 103 bis 167. 205. 206 der Fall, und darauf gründet sich der § 3 des Artikel IV. Er rechtfertigt sich durch die, auf das Zeugniß der Richter gestützte, Annahme: daß die Artikel 17. 18 des Oelsnischen Stadt-Statuts***), wonach

> eine Ehefrau neben ihrem Ehebette und täglicher Kleidung den vierten Theil ihres erweislich eingebrachten Gutes vor des Mannes Creditoren zu haben und zu behalten befugt sein soll,

unter der, in den Resoluzionen vom 20/23. Februar 1740 und 18. Februar 1715 erwähnten, Beschränkung in Betreff der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger, an den gedachten Orten in Gebrauch gekommen und geblieben sind, und dadurch gewohnheitsrechtliche Geltung erlangt haben. Zu be-

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 98. fasc. 6. fol. 36. 131.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 81. 156. fasc. 7. fol. 85. 210. fasc. 8. fol. 9. 147.

***) S. oben S. 39. 40.

merken ist jedoch, daß, mit Ausnahme des Fürstenthums-Gerichts zu Oels und des Richters ad Nr. 103 bis 109, keines der übrigen Gerichte die Rezepzion des in Rede stehenden, dem Stadt-Statute entlehnten Satzes durch praktische Fälle nachgewiesen haben. Der Richter ad Nr. 103 bis 109 erwähnt eines Falles aus dem Dorfe ad Nr. 103, worin in einem Prioritäts-Verfahren einer Ehefrau der vierte Theil ihres eingebrachten Vermögens bald nach den Hypotheken-Gläubigern im Jahre 1816 zugesprochen worden ist*).

Die Akten des Fürstenthums-Gerichts weisen einen dergleichen Fall aus dem Dorfe Nr. 43 nach. Der Mann verfiel in Konkurs. Die geschiedene Ehefrau liquidirte ihre Illaten, die zum Theil auf dem Bauergute des Mannes eingetragen waren, zur gesetzlichen Klasse. In der rechtskräftig gewordenen Klassifikatoria aus dem Jahre 1825 wurde sie mit dem vierten Theile der Illaten ante omnes und mit den übrigen drei Viertheilen, unter Abweisung in der dritten und vierten Klasse, post omnes lozirt, und zwar

> weil sie sich mit dem Manne vererbt und daher in Güter-Gemeinschaft gelebt habe, in diesem Falle aber einer Ehegattin nach den Oelsnischen Statuten der vierte Theil ihres Eingebrachten vorweg gebühre, Liquidantin auch mit keinem eingetragenen Gläubiger kollidire ꝛc.**).

Die Gerichte ad Nr. 2. 3. 101. 102. 168 bis 204, 207 bis 246 haben dagegen in ihren Berichten theils ausdrücklich bemerkt, daß die Bestimmung des Artikel 18 des Stadt-Statuts keine Anwendung finde, theils angezeigt, daß kein Fall bekannt sei, in dem nach diesen Bestimmungen verfahren worden sei. In Betreff der letztern läßt sich daher auch nicht annehmen, daß der Artikel 18 cit. in ihren Bezirken gewohnheitsrechtlich geltend geworden ist, und die betreffenden Orte waren mithin in eine Kategorie mit denen zu stellen, in Betreff deren die Anwendung des gedachten Artikels bestimmt negirt worden ist.

Für alle diese Orte sind daher hinsichtlich der Frage, inwiefern das gemeinschaftliche Vermögen für die Schulden des Mannes verhaftet ist? auf Grund des § 360. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts auch die folgenden §§ 380 ff. als geltend anzunehmen, und darauf gründet sich der § 4 im Artikel IV. des vorliegenden Entwurfs.

Zum Artikel V.

Im Allgemeinen kann hier auf alles Das Bezug genommen werden, was oben S. 51 ff. in den Motiven zum § 4 des Entwurfs für das auf Grund des Oelsnischen Stadt-Statuts in den Orten der Nachweisung A. I. zur Anwendung kommende Lokal-Recht bemerkt worden ist. Es genügt, zu erwähnen, daß der im § 1 des Artikel V. aufgestellte Satz:

> daß der Ehemann das Recht habe, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Grundstücke und Gerechtigkeiten einseitig zu verpfänden und zu veräußern,

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 180v.
**) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 11v.

der Praxis und der Ansicht der Gerichte ad Nr. 1. 4 bis 231, also der überwiegenden Mehrzahl der Gerichte entspricht, daß dagegen die übrigen Richter ad Nr. 2. 3. 232 bis 246 entweder ausdrücklich das Gegentheil berichtet, oder doch nicht angezeigt haben, daß in der Praxis abweichend von der im § 378. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts enthaltenen Vorschrift verfahren werde.

Zwar hat das Fürstenthums-Gericht zu Oels bemerkt:

daß das erwähnte Recht dem Ehemanne in den, zu seiner Jurisdikzion gehörigen, Dörfern Nr. 35 bis 94 observanzmäßig selbst dann zustehe, wenn das Miteigenthums-Recht der Frau aus dem Hypothekenbuche konstire,

und einige andere Richter haben, gestützt auf die Autorität des Fürstenthums-Gerichts, dieselbe Ansicht in ihren Berichten aufgestellt. Allein dies ist, wie an der oben allegirten Stelle in der vorigen Abtheilung bereits näher gezeigt worden, eine offenbar falsche Ansicht, die den klarsten und bestimmtesten Vorschriften der Hypotheken-Ordnung zuwider läuft, und daher nicht die geringste Berücksichtigung verdient. Denn die Nichtbeachtung formeller, prinzipal und nicht blos subsidiarisch geltender Gesetze, sie mag auf Willkühr, Versehen oder Irrthum beruhen, kann niemals zur giltigen Observanz werden, und es ist mithin auch hier, wo es sich um Feststellung des faktischen Rechts-Zustandes handelt, ganz gleichgiltig, daß das Fürstenthums-Gericht jenen Satz als mit der bisherigen konstantesten Praxis übereinstimmend dargestellt hat*).

Zum Artikel VI.

Der im Artikel VI. aufgestellte Satz entspricht dem Texte, in dem es heißt:

(dasz) wenn eines von den Eheleuten verstorben, das Vorbleibende den erzeugten Kindern für Ihr Vater- oder Mutter-Recht das halbe Gutt herauszugeben schueldig (sein soll).

Zwar ist in dieser Stelle nur von dem Falle die Rede, wenn der überlebende Ehegatte mit leiblichen Kindern konkurrirt. Die eingesehenen Akten einiger, und die Berichte anderer Gerichte lassen jedoch keinen Zweifel übrig, daß der Satz des Artikel VI. von jeher bis in die neuesten Zeiten zur Anwendung gekommen ist, der überlebende Ehegatte mag nun blos mit leiblichen, oder mit leiblichen und Stief-Kindern, oder nur mit Stief-Kindern konkurrirt haben. Es rechtfertigt sich dies auch nach dem weitern Inhalte des Textes. Denn da in der späteren Stelle, worin festgesetzt wird, daß, wenn die erzeugten Kinder vor den Eltern wieder gestorben sind, die übrigen Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten nur an dessen eingebrachtem, nicht aber am gemeinschaftlichen Vermögen Erb-Rechte haben sollen, der allgemeine Ausdruck

„wenn der verstorbene Ehegenosz keine Kinder hinter Ihm verliesze“

gebraucht ist, so deutet dies offenbar darauf hin, daß alle Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der sich mit dem überlebenden vererbt hatte, auf die Hälfte des gemeinschaftlich gewordenen Gutes Anspruch haben sollen, ohne Rücksicht darauf, ob die bei Trennung der Ehe noch lebenden Kinder in dieser letzten, oder in einer frühern Ehe erzeugt worden sind.

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 24v.

In zwei Erbfällen in den Orten Nr. 54 und 138 der Nachweisung A. II., wo der überlebende Ehegatte mit Stief- und mit leiblichen Kindern konkurrirte, ist auch dieser im Artikel VI. ausgesprochene Grundsatz resp. im Jahre 1833 und 1836 durch richterliche Entscheidungen rechtskräftig festgestellt worden*). Ueberdieß haben alle Gerichte, mit alleiniger Ausnahme des Richters ad Nr. 235, diesen Satz, als der bisherigen Praxis gemäß ausdrücklich anerkannt, und es lassen sich daher die wenigen Fälle, in denen nach den aktenmäßigen Ermittelungen ein überlebender Ehegatte, der stattgehabten Vererbung ungeachtet, sich mit Kindestheil begnügt hat, nur als Ausnahmen von der Regel betrachten.

Der Richter ad Nr. 235 fungirt erst seit dem Jahre 1838. Nach seinem Berichte hat er nur fünf Nachlaß- und drei Grund-Akten vorgefunden, in welchen letzteren nur außergerichtliche Kontrakte enthalten sind. Bei drei Nachlaß-Regulirungen haben nur Kinder konkurrirt, in den beiden andern Fällen Kinder und ein überlebender Ehegatte. In diesen soll der Nachlaß zur Hälfte getheilt worden sein. Das ist Alles, was vom Lokal-Rechte des Ortes Nr. 235 berichtet worden ist**).

Referent hält es für ausgemacht, daß, da dies Dorf zum ehemaligen Fürstenthume Oels gehört hat, der Artikel 15 des dritten Theils der Landes-Ordnung auch dort Anwendung finden muß, nimmt jedoch an, daß diejenigen Sätze, welche in anderen Dörfern des Fürstenthums Oels außerdem noch gewohnheitsrechtlich zur Anwendung kommen, in jenem Dorfe nicht gelten, sondern daß sich das jetzt bestehende Lokal-Recht desselben nur auf die wenigen, klar im Texte des Artikel 15 ausgedrückten Sätze (Artikel I. bis III., VI. bis VIII. § 2 des gegenwärtigen Entwurfs) reduzirt, und daß in allen übrigen Punkten lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts für maaßgebend zu achten sind.

Zum Artikel VII.

Von Präzipualstücken des überlebenden Ehegatten oder der Kinder des verstorbenen Ehegatten ist im Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung nicht die Rede, und durch kein giltiges Gesetz sind je im Fürstenthume Oels dergleichen Präzipualstücke vorgeschrieben worden. Die zum Artikel 1 des Oelsnischen Stadt-Statuts erlassenen Deklaratoria des Herzogs Karl Friedrich von Würtemberg-Oels vom 27. November 1732, welche oben S. 34. 35. ausführlich mitgetheilt worden, ist jedoch von der Regierung zu Oels und später von dem dortigen Fürstenthums-Gerichte, so wie so wie von mehreren andern Gerichten, auch in den Dörfern der Nachweisung A. II. zur Anwendung gebracht worden. Die Bestimmungen derselben, wonach der überlebende Ehegatte die Ehebetten und seine Kleider und Leibwäsche, die Söhne und Enkelsöhne eines verstorbenen Ehemannes, so wie die Töchter und Enkeltöchter einer verstorbenen Ehefrau aber die väterliche und resp. mütterliche Kleidung und Leibwäsche zum Voraus erhalten sollen, sind jedoch in den einzelnen Dörfern nicht auf gleiche Weise und in gleicher Ausdehnung in Gebrauch gekommen, sondern es walten in dieser Beziehung gewohnheitsrechtliche Verschiedenheiten ob, wie die Eintheilung des Artikels

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 10v. 11. fasc. 7. fol. 5v. 6. 20v. 21.
**) Aa. c. Vol. III. fasc. 8. fol. 74. 74v.

VII. in die §§ 1 bis 3 näher zeigt. Sie gründet sich auf die Einsicht der Akten der Gerichte ad Nr. 9 bis 94, 110 bis 167 und auf die Berichte der übrigen Richter, die ihre Anzeige, wenigstens zum Theil, durch Bezugnahme auf Akten belegt haben.

In dem § 3 sind diejenigen Orte, zusammengestellt worden, in Betreff deren die Richter die ausdrückliche Anzeige:

daß in der Praxis weder für die hinterbliebenen Ehegatten, noch für die Kinder des verstorbenen Ehegatten dergleichen Präzipua in Gebrauch seien, gemacht oder aus den vorhandenen Akten keine sichere Auskunft gegeben haben.

Der Richter ad Nr. 188 bis 193 hat in seinem, auf sehr sorgfältige Aktendurchsicht gegründeten Berichte*) angezeigt, daß die Praxis in den einzelnen, früher unter verschiedene Patrimonial-Richter gehörig gewesenen Orten geschwankt habe, und hat dies durch spezielle Fälle belegt. Da indessen doch auch die Anwendung der im § 1 und 2 aufgestellten Sätze aktenmäßig nachgewiesen worden ist, sind diese Orte im Entwurfe mit zu den Orten gerechnet worden, wo die gewohnheitsrechtliche Geltung dieser Sätze durch die Richter anerkannt ist.

Der Richter ad Nr. 241 hat unter Bezugnahme auf Akten bestimmt angezeigt, daß die überlebenden Ehegatten nur ihre Kleidung, nicht aber auch das Ehebette zum Voraus erhalten**). Darauf gründet sich der zum § 1 des Artikel VII. gemachte besondere Zusatz.

Zum Artikel VIII.

Der Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung enthält die Bestimmung:

daß, wenn der zuerst sterbende Ehegatte keine Kinder verlasse, der stattgehabten Vererbung ungeachtet, dennoch die Erbfolge nicht in das gemeinschaftliche Vermögen stattfinden, der überlebende Ehegatte den Blutsfreunden des verstorbenen Ehegatten nämlich nicht die Hälfte des gemeinen Guts, sondern nur, „es sei viel oder wenig," das dritte Theil von dem, was letzterer ihm an Vermögen zugebracht habe, herausgeben solle.

Von der Anwendung dieser an sich einfachen und klaren Vorschrift, läßt sich jedoch jetzt kaum mehr sprechen, und es ist im höchsten Grade schwierig, festzustellen, welche Sätze für den im Artikel VIII. des Entwurfs gedachten Fall in den Dörfern der Nachweisung A. II. jetzt eigentlich lokalrechtlich gelten.

In der Deklaratoria der Herzöge Heinrich Wentzel und Karl Friedrich vom 16. Februar 1624 zu Artikel 9 des Oelsnischen Stadt-Statuts wird nämlich wörtlich Folgendes verordnet***):

Und damit dieses Punktes halber in unserm Fürstenthume es gleichlich in Städten und auf dem Lande unter der Bauerschaft gehalten

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol. 73 ff. 87. 88.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 8. fol. 107v.

***) Der vollständige Text dieser Deklaratoria ist oben S. 36—38 mitgetheilt.

und deshalb so viel weniger Zweifel und unnöthige Disputata hervorgesucht und eingeführt werden dürfen, wollen wir ꝛc. diesen Punkt der Erbschaftsnehmung allerdings nach dem buchstäblichen Inhalt und Verstand unsers Fürstenthums Landes-Ordnung erkläret und aufs neue ausgesetzet und deutlich diese Konstituzion von itzo an gemacht, observirt und in allen begebenden Fällen sich danach gehalten und erkläret wissen. Nemlich: Begebe sichs auch, daß von denen Eheleuten eines ohne Kinder abstürbe, und der verstorbene Ehegatte dem überlebenden nichts zugebracht, so soll das hinterbliebene gemeine Gutt dem überlebenden Ehegenossen alleine verbleiben. Hergegen, da der verstorbene Ehegenosse an Vermögen etwas zugebracht, es sei viel oder wenig, und keine Kinder im Leben verliesse, sollen des Verstorbenen Eltern oder Groß-Eltern oder weitere Gradus der ascendirenden oder auffsteigenden Linie, so sie noch am Leben wären, im Fall die Eltern, Groß-Eltern oder weiteren Gradus nicht im Leben, den nechsten Freunden von solchem Zubringen mehr nicht, als der dritte Theil zukommen und gebühren, welches dritte Theil Wir verstanden haben wollen von demjenigen Zubringen, welches der verstorbene Ehegatte, entweder zur Zeit der Eheschreitung in die Ehe dem Ehegenossen zugebracht oder in währendem Ehstande von seinen Eltern Geschwister oder Freunden ererbet und erlanget, es sey an Baarschaft, liegenden Gründen, als Häuser, Gärten, Handwerks-Bänken, Aeckern und derogleichen, oder auch an Silberwerk, wenn dasselbe über und nicht unter zwei Mark fein Silber antrifft, diß aber, was der Ehegenosse, Mann oder Weib, an Kleidern, ihrem Ehebette und Schmuck, oder an geringerem Silberwerk, als Silberne Gürtel, Geschmeide, Goldene Ringe, Becher und dergleichen, so unter zwei Mark Silber werth wären, ingleichen an Bett und Leinwand-Geräthe zugebracht und ererbet, soll alleine dem überbleibenden Ehegatten verbleiben, und in das dritte Theil des zugebrachten Gutes nicht gerechnet werden, welches dritte Theil zwar den Freunden durch ein Testament oder letzten Willen, den Eltern aber keinesweges und in keinerley Weise benommen werden kann noch soll.

Es hat sich nun in den meisten Bezirken die Ansicht Geltung verschafft, daß diese Deklaratoria nicht bloß das Oelsnische Stadt-Statut, sondern auch die Oelsnische Landes-Ordnung abgeändert habe, und daß daher auch in den Dörfern die Blutsverwandten eines vererbt verstorbenen Ehegatten, die nicht Deszendenten sind, nicht den dritten Theil des ganzen von ihm in die Ehe gebrachten Vermögens, sondern nur den dritten Theil eines Theils von dem durch ihren Erblasser zugebrachten Vermögen zu erhalten haben. Darüber, daß zu diesem Vermögen überhaupt nur Dasjenige, was der Verstorbene in die Ehe gebracht, oder während derselben, ohne eignes Zuthun, d. h. durch Erbschaften und Schenkungen erworben hat, zu rechnen, und daß aller übriger Erwerb als ein gemeinschaftliches, dem überlebenden Theile allein verbleibendes, Gut zu betrachten ist, scheinen auch die Ansichten nicht getheilt. Dagegen walten in Bezug auf die Frage: von welchem Theile des als zugebrachtes, Gut zu betrachtenden Vermögens des verstorbenen Ehegatten, dessen Blutsverwandten ein Drittheil zu fordern haben? in den einzelnen Bezirken verschiedene Ansichten ob.

Die Akten geben jedoch hierüber nur wenig Auskunft, einmal weil die Eheleute für den Fall, daß bei Trennung der Ehe durch den Tod keine Kinder am Leben sind, fast immer in Eheverträgen oder Testamenten letztwillige Verfügungen treffen, und dann, weil in Fällen, wo nur majorenne Interessenten konkurriren, selten eine gerichtliche Erbauseinandersetzung statt findet. Daher kommt es, daß die bei einigen Gerichten geltenden Ansichten nur aus den, bei Festsetzung des Erbschafts-Stempels angenommenen Grundsätzen entnommen werden können.

Das Resultat der neuesten Recherchen ist übrigens folgendes:

I.

Aus den eingesehenen Akten des Fürstenthums-Gerichts zu Oels (Nr. 35 bis 94 der Nachw. A. II.) haben zwei Fälle aus den Dörfern Nr. 76 und 86 nachgewiesen werden können, in denen nach den Bestimmungen der gedachten Deklaratoria in den Jahren 1835 und 1836 verfahren und dabei angenommen worden ist, daß der überlebende Ehegatte den Aszendenten und Seitenverwandten nur den dritten Theil von demjenigen Vermögen herausgeben müsse, was der Verstorbene an Baarschaft (Geld und Activis), Immobilien und erheblichem, d. h. über 2 Mark werthem Gold und Silberwerk zugebracht hat.*)

Damit stimmen auch die früher erstatteten Berichte überein und es bleibt nur noch anzuführen, daß das Fürstenthums-Gericht unter dem Ausdrucke Mark nicht eine sogenannte feine Mark à 14 Rthlr. Courant, sondern eine Mark Oelsnisch à 1 Rthlr. 2 Sgr. versteht.

Die Gerichte ad Nr. 1. 4 bis 8. 95 bis 100. 103 bis 167. 205. 206. 209. 210 haben die der Deklaratoria entlehnten Sätze, wie sie im § 1 Artikel VIII. des Entwurfs aufgestellt sind, als der Praxis und resp. ihrer Ansicht entsprechend, anerkannt, deren Anwendung durch Vorlegung von oder Bezugnahme auf Akten indessen nicht nachgewiesen.

Der Richter ad Nr. 211 bis 229 hat einen Fall aus dem Orte Nr. 227 angezeigt, in dem nach den Bestimmungen der gedachten Deklaratoria in derselben Art verfahren worden ist.

Die Richter ad Nr. 236 bis 240. 246 haben auf die Frage: ob die Sätze der Deklaratoria in der im § 1 bemerkten Art in ihren Bezirken Anwendung fänden? berichtet: über die Erbfolge in einem solchen Falle könne aus den Akten keine Auskunft gegeben, eintretenden Falls aber werde unter dem Ausdrucke Mark nur eine Mark Oelsnisch à 1 Rthlr. 2 Sgr. verstanden werden. Aus dieser letzten Bemerkung läßt sich entnehmen, daß diese Gerichte die Deklaratoria in der gedachten Art ebenfalls für maaßgebend achten, und es waren daher die bezeichneten Dörfer mit den übrigen, vorstehend erwähnten Orten in eine Kategorie zusammen zu stellen.

Auf diese bisher aus den Akten extrahirten Data gründet sich der § 1.

II.

Der Richter ad Nr. 9 bis 34 nimmt zwar auch die Deklaratoria vom Jahre 1624 für maaßgebend an, erklärt dieselbe jedoch dahin, daß

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 13. 14.

der überlebende Ehegatte von dem zugebrachten Vermögen der Verstorbenen nur

das Ehebette, die Kleider, das Bett- und Leinwand-Geräthe, den Schmuck und das weniger als zwei Mark werthe Silberwerk

zum Voraus zu erhalten habe, dagegen von allem übrigen durch den verstorbenen zugebrachten Gute, auch wenn es nicht in Baarschaft, Immobilien und über 2 Mark werthem Silberwerk bestehe, (z. B. Vieh, Naturalien, Möbeln rc.) den Aszendenten und Seitenverwandten des verstorbenen den dritten Theil herausgeben müsse. Auf diese Ansicht gründet sich ein in einem Erbfalle aus dem Dorfe Nr. 28 in neuerer Zeit ergangenes Judikat. Aus den diesfälligen Prozeßakten ist Folgendes zu bemerken:

Die K.schen Eheleute hatten mehre Kinder mit einander erzeugt, beim Tode der Frau waren jedoch dieselben sämmtlich bereits verstorben, und es konkurrirten als Intestaterben mit dem Wittwer nur deren Eltern. Zwischen diesen kam es zum Prozesse, in dem die Eltern der Erblasserin als Kläger auftraten, und als Erben ihrer Tochter den dritten Theil des von dieser in die Ehe gebrachten Vermögens und namentlich auch alles desjenigen, was sie während der Ehe an Naturalien, Viehstücken rc. von ihnen zugewendet erhalten habe, zugesprochen verlangten.

Das Gerichts-Amt erkannte in dem Urtel erster Instanz vom Jahre 1833 nur theilweise nach ihren Anträgen, sprach ihnen nämlich nur zu:

den dritten Theil desjenigen Vermögens der Tochter, welches dieselbe entweder bei Einschreitung der Ehe zugebracht, oder während derselben ererbt, und wirklich erlangt habe, jedoch mit Ausnahme der in der Deklaratoria vom 16. Februar 1624, als dem überlebenden Ehegatten allein gebührend, ausdrücklich angeführten Gegenstände, nämlich der Kleider, dem Ehebette und Schmuck oder geringem Silberwerk, als silbernen Gürtel, Geschmeide, goldenen Ringen, Bechern und dergleichen, so unter 2 Mark Silber werth wären, ingleichen Bett- und Leinwandgeräthe.

Aus den Gründen ist speziell zu bemerken:

1) die Frage: ob die Verwandten nur den dritten Theil des an Baarschaft, liegenden Gründen und über 2 Mark werthem Silberwerk eingebrachten Vermögens, oder ob sie den dritten Theil des ganzen eingebrachten Gutes, mit alleiniger Ausnahme der in der Deklaratoria speziell als dem überlebenden Ehegatten verbleibend, angeführten Gegenstände zu erhalten hätten? wird deshalb nach der zweiten Alternative entschieden, weil

„das Erbrecht der Verwandten des Verstorbenen die Regel und „alles, was im Gesetz dem überlebenden Ehegatten allein vorbe- „halten worden, als Ausnahme anzusehen sei."

2) Es wird als zweifelhaft angesehen, ob unter dem Ausdrucke 2 Mark fein Silber, eine feine Mark Silber à 14 Rthlr. oder eine Mark Oelsnisch à 1 Rthlr. 2 Sgr. gemeint sei. Eine Entscheidung hierüber ist in den Gründen jedoch nicht enthalten,

„weil in casu concreto die hinterlassenen Schmucksachen auf je- „den Fall mehr als 2 feine Mark betrugen, dies Wort möge

„nach der einen oder nach der andern Bedeutung verstanden wer-
„den, und weil nicht anzunehmen sei, daß von den Schmucksachen
„zuvörderst der Werth von 2 Mark dem überlebenden Ehegatten
„als Voraustheil überlassen und nur der hiernach verbleibende
„Ueberrest zur Theilung gebracht werden solle."

3) Die Kläger hatten behauptet, daß auch Dasjenige, was die Tochter während der Ehe durch Schenkungen oder Glücksfälle überkommen habe, mit zur Theilung zu ziehen sei, weil es zum Eingebrachten gehöre. Diese Ansicht wird aber deshalb vom Gerichts-Amte verworfen,

„weil unter den Worten der Deklaratoria ererbet **und** erlanget nur
„Dasjenige zu verstehen sei, was **Kraft des Erbrechts** wirklich
„in Empfang genommen worden, nicht aber Dasjenige, was von
„dem Ehegatten durch Schenkungen oder dergleichen Handlungen
„unter Lebenden erworben worden sei, da sich das Gesetz sonst des
„Ausdrucks ererbet **oder** (auf andere Weise) erhalten, hätte be-
„dienen müssen."

Die Kläger appellirten, weil sie sich durch die Entscheidung ad 3 gravirt glaubten und der Zweite Senat des Breslauer Oberlandes-Gerichts änderte im Jahre 1834 das erste Urtel dahin ab:

daß den Klägern der dritte Theil des **gesammten** eingebrachten Vermögens der Tochter **mit alleiniger Ausnahme der in der Deklaratoria vom 16. Februar 1624 dem überlebenden Ehegatten vorbehaltenen Gegenstände** als Erbtheil zugesprochen wurde.

In den Gründen heißt es unter andern:

„die Worte ererbt und erlanget wären auf jeden Erwerb, den der verstorbene Ehegatte während der Ehe **ererbt**, resp. **durch Zuwendungen von andern Personen** verlangt und **nicht durch eigene Anstrengungen gewonnen** habe, zu deuten. Ueberdem spreche die Oelsnische Landes-Ordnung Artikel 15. Theil III. allgemein vom dritten Theile des Zubringens, während die Deklaratoria vom Jahre 1624 nur die Reservate des **conjux superstes** habe festsetzen wollen*)."

Kann man sich auch mit den im Urtel erster Instanz angeführten Gründen nicht durchweg einverstanden erklären, so muß doch anerkannt werden, daß die Deklaratoria vom Jahre 1624 ungezwungen nicht anders, als vom Gerichts-Amte geschehen, interpretirt werden kann. Denn es ist viel natürlicher anzunehmen, daß durch die Worte:

„**es sei an Baarschaft liegenden Gründen, als Häuser, Gärten, Handwerksbänken, Aeckern und dergl., oder auch an Silberwerk, wenn dasselbe über und nicht unter 2 Mark fein Silber antrifft,**"

nur Beispiele angeführt werden sollen, als, wie z. B. vom Fürstenthums-Gerichte geschieht, in diesen Worten eine Bezeichnung **der** Gegenstände zu finden, die ausschließlich zur Theilung gebracht werden sollen. Man kann

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 39 bis 41v.

die Deklaratoria nicht als eine für sich bestehende Verordnung, sondern muß sie in genauen Zusammenhange mit dem Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung betrachten.

Geschieht dies, so findet man darin folgende Sätze enthalten:

Durch Vererbung entsteht zwar Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten, eine Erbfolge in das gemeinschaftliche Vermögen tritt jedoch nur in Betreff der Deszendenten des zuerst verstorbenen Ehegatten ein. Sind dagegen bei Trennung einer vererbt gewesenen Ehe durch den Tod nur Aszendenten oder Seitenverwandte des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so soll „weil dies eine öffentliche Unbilligkeit sein würde" nicht das ganze gemeinschaftliche Vermögen zur Theilung kommen. Es soll vielmehr der überlebende Ehegatte

a) sein in die Ehe gebrachtes Vermögen und

b) den gemeinschaftlichen Erwerb behalten und nur das zugebrachte Vermögen des verstorbenen zur Theilung zu bringen genöthigt sein. Unter diesem zugebrachten Vermögen soll verstanden werden:

   α) dasjenige, was der Verstorbene zur Zeit der Eheschreitung in die Ehe dem andern Ehegenossen zugebracht,

   β) dasjenige, was er in währendem Ehestande von seinen Eltern, Geschwistern oder Freunden ererbt und erlangt (d. h., was er ohne sein Zuthun durch Erbschaften oder sonstige Freigebigkeiten Anderer erworben) hat.

Von diesem zugebrachten Vermögen, welches als Nachlaß des Verstorbenen zu betrachten ist, soll der überlebende Ehegatte gewisse Kleinigkeiten und im täglichen Gebrauch gewesene Sachen, nämlich das Ehebette, die Kleider, den Schmuck, das weniger als 2 Mark werthe Silberwerk, das Bett- und Leinwand-Geräthe, zum Voraus erhalten. Das übrige zugebrachte Vermögen, — es bestehe in Geld, Immobilien oder Mobilien — soll dagegen in der Art getheilt werden, daß der überlebende Ehegatte zwei Theile und die Blutsverwandten des verstorbenen einen Theil, also ein Drittheil, erhalten.

Im Wesentlichen sind diese Sätze in den oben allegirten richterlichen Entscheidungen als geltend anerkannt worden, und nach dem neusten Berichte des Richters ad Nr. 9 bis 34 stimmt die Praxis in diesen Dörfern hiermit überein*).

Es waltet daher eine Rechts-Verschiedenheit zwischen diesen Orten und denen, wovon unter I. die Rede gewesen ist, ob, und diese tritt dadurch noch mehr hervor, daß an den Orten Nr. 9 bis 34 in der Praxis unter einer Mark Silber nicht eine Mark Oelsnisch, sondern eine sogenannte feine Mark zum Werthe von 14 Rthlr. verstanden wird. Es war daher nothwendig die diesfälligen abweichenden lokalrechtlichen Sätze im Artikel VIII. des Entwurfs getrennt von den, in jenen andern Bezirken geltenden in einem § 2 aufzustellen. Was die übrigen bisher nicht erwähnten Gerichte betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Die Gerichte ad Nr. 2. 3. 168 bis 193. 207. 208. 230. 231. 233 bis 235 haben sich mit der Anzeige: daß ein dergleichen Fall nicht vorge-

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 61 bis 63.

kommen oder erörtert worden sei u. s. w., begnügt, ohne zu bemerken, welche Sätze sie event. für anwendbar erachten*).

Die Richter ad Nr. 194 bis 204. 232 haben dasselbe angezeigt, jedoch berichtet, es werde vorkommenden Falls nach der Landes-Ordnung verfahren werden**).

Der Richter ad Nr. 101 und 102 hat gleichfalls bemerkt, es sei kein Fall vorgekommen, in dem die Sätze der Deklaratoria vom Jahre 1624, wie sie im § 1 aufgestellt sind, hätten angewendet werden können. Er hat zugleich angezeigt, daß er dieselben nicht anwenden würde, sich jedoch darüber nicht ausgesprochen, welche andere Sätze maaßgebend sein sollen***).

Der Richter ad Nr. 241 hat unter Bezugnahme auf ein Aktenstück berichtet, daß die Blutsverwandten eines kinderlos verstorbenen Ehegatten, der mit dem überlebenden in Güter-Gemeinschaft gelebt hat, den dritten Theil des inferirten Heuraths-Gutes erhalten†).

In dem Berichte des Richters ad Nr. 245 endlich wird gesagt, es sei nur ein Erbfall dieser Art vorgekommtn, und in diesem hätten die Geschwister des verstorbenen Ehemannes ein Drittheil von dessen Nachlaße, zu dem unbewegliche Sachen übrigens nicht gehört hätten, erhalten††).

Durch die beiden zuletzt etwähnten Berichte ist offenbar für die Dörfer Nr. 241 und 245 noch kein der Deklaratoria vom Jahre 1624 entgegenstehendes Gewohnheits-Recht dargethan. Es muß daher für diese, wie für die Dörfer 2. 3. 101. 102. 168—204. 207. 208. 230—235 angenommen werden, daß, da im Allgemeinen die Giltigkeit des Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung feststeht, und das Ober-Gericht in judicando die Giltigkeit der Deklaratoria vom 16. Februar 1624 in Bezug auf Bewohner eines Dorfes im Fürstenthume Oels angenommen hat, die, durch diese Deklaratoria modifizirten, Sätze des Artikel 15. cit. der Landes-Ordnung auch in den genannten Dörfern Geltung haben.

Und dies ist auch in Betreff der Orte Nr. 242—244 der Fall, indem die Anzeige des dort fungirenden Patrimonial-Richters: der vererbt gewesene Ehegatte theile auch mit Aszendenten und Seiten-Verwandten des verstorbenen Ehegatten das gemeinschaftliche Vermögen zur Hälfte†††) — durch keine Akten belegt ist, und als bloße Ansicht des Bericht-Erstatters offenbar auf einem Irrthume zu beruhen scheint, da sie mit dem Inhalte der im Allgemeinen als geltend anerkannten Landes-Ordnung in direktem Widerspruche steht.

Es konnte sich daher nur fragen, ob diese sämmtlichen Dörfer im § 1 oder im § 2 des Artikel VIII. aufzuführen waren, und man mußte sich für Letzteres entscheiden, da die darin aufgestellten Sätze dem Wortsinne der Deklaratoria vom 16. Februar 1624 mehr entsprechen, und von den Bestim-

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 85. fasc. 7. fol. 60. 190. fasc. 8. fol. 61. 74.
**) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol. 114. fasc. 8. fol. 37.
***) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 169.
†) Aa. c. Vol. III. fasc. 8. fol. 108v. 109.
††) Aa. c. Vol. III. fasc. 8. fol. 152.
†††) Aa. c. Vol. III. fasc. 8. fol. 127.

mungen des Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung weniger abweichen, als die Sätze des § 1.

III.

Sowohl im Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung, als in der Deklaratoria vom 16. Februar 1624 ist ausdrücklich bestimmt:

daß der dritte Theil vom zugebrachten Vermögen des verstorbenen Ehegatten, welches der überlebende an dessen Verwandten herauszugeben hat, zwar den Freunden durch ein Testament oder letzten Willen, dessen Eltern aber keineswegs und auf keinerlei Weise benommen werden kann, noch soll.

Da hier nur Eltern und Freunde unterschieden werden, dem Inhalte der Quelle und dem Sprachgebrauche nach aber uuter dem letztern Ausdrucke Seiten-Verwandte, d. h. solche, die weder in ab- noch in aufsteigender Linie verwandt sind, verstanden werden, so ist der Ausdruck Eltern auf alle Aszendenten überhaupt zu beziehen, und es rechtfertigt sich vollkommen, wenn die Gerichte ad Nr. 35 – 94. 95 — 100. 110 — 167 annehmen,

daß die im Artikel VIII. § 1 oder § 2 bestimmte Intestat-Porzion in Betreff der Eltern als Pflichttheil anzusehen ist*).

Die übrigen Richter haben, wahrscheinlich weil sie dazu nicht ausdrücklich aufgefordert worden sind, hierüber keine Auskunft gegeben. Da indeß nach dem ad I. und II. Bemerkten der Artikel 15 cit. der Landes-Ordnung und die quaest. Deklaratoria auch in den übrigen Orten der Nachweisung A. II. zur Anwendung kommt, so konnte auch der oben gedachte, in beiden Quellen enthaltene Satz in diesen Orten für geltend erachtet werden.

Darauf gründet sich der § 3 im Artikel VIII.

Zum Artikel IX.

Der Text enthält darüber keine Bestimmungen, wie die Erbfolge für den Fall, daß sich Eheleute nicht vererbt, oder daß sie die durch Vererbung eingetretene Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen haben, regulirt werden soll. Es entspricht daher dem § 500. Titel 1. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts vollkommen, daß sämmtliche Gerichte der Nachweisung A. II., mit alleiniger Ausnahme des Richters ad Nr. 188 — 193, für diese Fälle in Betreff der gesetzlichen Erbfolge des überlebenden Ehegatten die Vorschriften der §§ 621—633 a. a. O. des Allgemeinen Land-Rechts für maaßgebend erachten. Die eingesehenen Akten der in Oels ihren Sitz habenden Herzoglichen und Patrimonial-Gerichte weisen nach, daß in der Praxis, sowohl früher als jetzt, hiernach gleichbleibend verfahren worden ist, und es ist dieser Grundsatz auch mehrmals in contradictorio festgestellt worden**).

Der Richter ad Nr. 188 — 193 hat angezeigt, daß in einem Falle aus dem Dorfe Nr. 190 ein nicht vererbter Ehegatte aus dem Nachlasse des andern gar nichts, und in zwei Fällen aus dem Dorfe Nr. 192 ein nicht vererbter Ehegatte nur des Verstorbenen Kleider und Betten erhalten habe, in einem Falle aus dem Dorfe Nr. 191 aber das Allgemeine Land-Recht

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 102. fasc. 6. fol. 25v. 31. fasc. 7. fol. 11. 16.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 9. 10.

zur Anwendung gebracht worden sei*). Berücksichtigt man indessen, daß, wie der jetzt erstattete Bericht ausdrücklich besagt, von dem früheren Justiziarius in einigen Fällen nach dem Wenzeslausschen Kirchen-Rechte verfahren worden ist**), also nach einer Rechts-Quelle, für deren Anwendung auf diese, im Fürstenthume Oels gelegenen, nie unter geistlicher Gerichtsbarkeit gestandenen Dörfer sich aber gar kein razioneller Grund absehen läßt, so verlieren die erstgedachten Fälle allen praktischen Werth, und es muß aus den oben geführten Gründen auch für diese Dörfer, wie für alle übrigen Orte der Nachweisung A. II. angenommen werden, daß im Falle nicht erfolgter Vererbung die gesetzliche Erbfolge der Eheleute nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts a. a. O. zu reguliren ist.

Die Ordnung, in welcher die Blutsverwandten zur gesetzlichen Erbfolge gelangen sollen, ist im Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung nicht bestimmt. Es ist deshalb, wie zu Artikel X. näher gezeigt werden wird, in den einzelnen Bezirken verschieden verfahren worden. In einigen Bezirken ist die Sukzessions-Ordnung des Oelsnischen Stadt-Statuts gewohnheitsrechtlich geltend geworden und geblieben, in anderen sind seit Emanazion des Allgemeinen Land-Rechts die betreffenden Sätze dieses Gesetz-Buchs zur Anwendung gekommen. Für die letzteren Bezirke versteht es sich daher von selbst, daß in dem Falle des vorliegenden Artikels IX. die landrechtliche Erbfolge nicht blos in Betreff des überlebenden Ehegatten, sondern auch in Betreff der Blutsverwandten eintritt. In den übrigen Bezirken, wo die Sätze des Stadt-Statuts auch für die Bewohner des platten Landes angewendet werden, sind die Gerichte verschiedener Ansicht. Die meisten nehmen an, daß in den Fällen, wo wegen nicht erfolgter Vererbung, oder weil die Güter-Gemeinschaft ausgeschlossen worden, die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts in Betreff der Erbfolge eines überlebenden Ehegatten eintreten, sich auch die Erbfolge der konkurrirenden Verwandten nach den landrechtlichen Bestimmungen richten müsse. Einige wenige Gerichte haben sich hierüber gar nicht ausgesprochen, weil in den Akten keine Auskunft zu finden war. Die dazu gehörenden Orte waren daher mit der Mehrzahl der übrigen Orte in eine Kategorie zu stellen.

Nur die Gerichte ad Nr. 35 — 100 sind der Ansicht, daß die dem Stadt-Statute entlehnten Sätze in Betreff der Sukzessions-Ordnung der Bluts-Verwandten auch für den im Art. IX. gedachten Fall, daß die Ehegatten nach dem Allgemeinen Land-Rechte zur Erbfolge gelangen, zur Anwendung kommen. Praktische Fälle, in denen hiernach verfahren worden, sind nicht nachgewiesen worden.

In der mit den Mitgliedern des Fürstenthums-Gerichts abgehaltenen Konferenz ist jedoch bemerkt worden, daß in der Praxis die Erbfolge der Bluts-Verwandten in allen Fällen, und namentlich auch im Falle des Artikel IX., abweichend vom Allgemeinen Land-Rechte regulirt worden sei. Darauf gründen sich die §§ 1 und 2.

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol. 89. 94.

**) Aa. c. ibid. fol. 73 ff.

Zum Artikel X.

Der Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung enthält in Betreff der gesetzlichen Erbfolge der Blutsverwandten gar keine Bestimmungen, und es ist ein von der früheren Herzoglichen Regierung zu Oels in den mehrerwähnten Deklaratorien vom 13. Februar 1665 und vom 5. Februar 1749 *), und später auch vom Fürstenthums-Gerichte wiederholt in Berichten anerkannter allgemeiner Grundsatz **), daß die Oelsnische Landes-Ordnung in allen das Personen- und Erbrecht betreffenden Artikeln, in denen sie nicht ausdrücklich vom Bauernstande spricht, einzig und allein den Herrn- und Ritterstand angeht. Es kann mithin zur Ergänzung des Artikel 15 nicht auf die allgemeinen Sätze der Artikel 1—6 im dritten Theile rekurrirt werden, denn es ist darin vom Bauernstande nicht namentlich die Rede. Ein subsidiarisches Recht war daher, nicht bloß zum Verständniß, sondern auch zur Möglichkeit der Anwendung des Artikel 15 durchaus nöthig. Als solches galt vor Einführung des Allgemeinen Land-Reches im Fürstenthume Oels, wie in ganz Schlesien überhaupt, das Sachsen-Recht, wie solches am Schlusse der Landes-Ordnung auch ausdrücklich anerkannt worden ist. Da nun dieses fremde subsidiarische Recht durch den §. I. des Publikazions-Patents zum Allgemeinen Land-Rechte gänzlich aufgehoben worden ist, so kann es de jure keinem Bedenken unterliegen, die Lücken des Artikels 15 cit. nunmehr durch das subsidiarisch geltende Allgemeine Land-Recht auszufüllen. Allein so einfach und in jure konsequent hat sich der faktische Rechtszustand nicht in allen zur Nachweisung A. II. gehörenden Dörfern gestaltet und festgestellt.

Wie schon oben bemerkt worden, wurde nämlich auf Grund der Resoluzionen oder sogenannten Deklaratorien der Herzoglichen Regierung zu Oels vom 13. Februar 1665 und vom 5. Februar 1749 in einigen Gerichtshöfen die Ansicht geltend, den Artikel 15 im dritten Theile der Landes-Ordnung durch das Oelsnische Stadt-Statut zu ergänzen. Dies war namentlich auch in Betreff der gesetzlichen Erbfolge der Blutsverwandten der Fall, und so kamen die in den Artikeln 8—11 des Stadt-Statuts***) enthaltenen Sätze durch Gerichts-Gebrauch auch in Dörfern der Nachweisung A. II. zur Anwendung.

Die Anwendung dieser statutarischen Sätze auf die Bewohner des platten Landes, beruhte mithin in den Dörfern, wo sie vor Einführung des Allgemeinen Land-Rechts wirklich statt fand, nicht auf ausdrücklichen Gesetzen, sondern einzig uud allein auf Observanz und Gewohnheit. Daraus folgt aber selbstredend weiter, daß von dem Fortbestehen dieses Gewohnheits-Rechts in den Dörfern der Nachweisung A. II. nur in sofern und in soweit die Rede sein kann, in wie fern und in wie weit sich nachweisen läßt, daß auch seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts die statutarischen Sätze in Betreff der Erbfolge der Bluts-Verwandten nicht bloß in den Köpfen einzelner Richter, sondern in der Praxis geltend geblieben sind.

---

*) Siehe oben S. 73.

**) Pachaly S. 188. Wentzel Schles. Prov. Recht. I. S. 352.

***) S. oben S. 36—38.

Dieß im Allgemeinen vorausgeschickt, ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1) Die Richter ad Nr. 119 bis 167. 236 bis 241. 246. haben ausdrücklich anerkannt, daß in Betreff der gesetzlichen Erbfolge der Blutsverwandten die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts jetzt in ihren Bezirken durchgängig zur Anwendung kommen, und zwar in allen Fällen, es mag ein überlebender Ehegatte konkurriren, oder nicht*).

2) Die Richter ad Nr. 168 bis 193. 211 bis 231. 233 bis 235. haben berichtet: es lasse sich aus den vorhandenen Akten nicht entnehmen, in welcher Ordnung die übrigen Blutsverwandten, außer den Deszendenten, zur gesetzlichen Erbfolge gelangen**). Es folgt hieraus, daß sich jetzt gewohnheitsrechtlich geltende Abweichungen vom Allgemeinen Land-Rechte nicht nachweisen lassen, und dies genügt, um die landrechtliche Erbfolge-Ordnung für maaßgebend zu achten, da nach der im Allgemeinen Land-Rechte Theil II. Titel 2. § 272. enthaltenen, ausdrücklich sich zwar nur auf Deszendenten beziehenden, analogisch aber unzweifelhaft hinsichtlich aller Blutsverwandten anwendbaren Vorschrift, in Betreff der gesetzlichen Erbfolge in allen Fällen nach den landrechtlichen Bestimmungen verfahren werden soll, wenn in Statuten oder Provinzial-Gesetzen keine, oder nicht hinreichende Verordnungen darüber enthalten sind.

3) Das Land- und Stadt-Gericht zu Oels hat Erbfälle aus den Dörfern Nr. 110. bis 118, in denen, abweichend von dem Allgemeinen Land-Rechte, nach statutarischen Sätzen verfahren worden, durch Vorlegung von Akten nicht nachweisen können, und die Mitglieder desselben haben in der abgehaltenen Konferenz anerkannt, daß die Blutsverwandten in den erwähnten Dörfern in allen Fällen nach der Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts zur gesetzlichen Erbfolge gelangen***). In einem späteren Berichte vom 26. Mai 1839 ist aber nachträglich angezeigt worden:
daß es dem deklarirenden Rescripte vom 24. März 1612 (??) unbedenklich entspreche, in Betreff des Repräsentations-Rechtes der voll- und halbbürtigen Geschwister dem Artikel 6. Theil III. der Landes-Ordnung†) nachzugehen, und daß dies um so wichtiger erscheine, als es

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol. 15 ff. fasc. 8. fol. 90. 91. 110. 179. 180.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol.63. 64. 92. 93. 243. 244. fasc. 8. fol. 16. 17. 64. 74.

***) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol. 15 ff.

†) Dieser Artikel 6 lautet wörtlich:

Von **Succession** der Seitwärts Verwandten, als Brüder und Brüder Kinder.

Wenn der Verstorbene weder in ab- oder aufsteigender Linien Verwandte hinter sich verliesse, sollen erstlich die Geschwister von voller Geburt, es seyn Brüder oder Schwestern desselben Erbschaft dermassen theilen, daß allemahl ein Bruder zwei Theil an liegenden Gründen, Baarschaft und Fahrnüß, eine Schwester aber das dritte Theil, und also halb so viel als ein Bruder bekomme.

Jedoch sollen an Ringen, Betten, Kleinodien, Pferden, Harnisch und allerley Waffen, die Schwestern keinen Theil haben, sondern der Bruder vor sich alleine behalten, und dem Eltisten das Heergewette folgen lassen.

sich jetzt um Aufhebung der pragmatischen Sankzion vom Jahre 1696 und der Deklaratoria vom Jahre 1704 handele*).

Allein diese Anzeige ist nicht geeignet erschienen, um daraus Etwas in den vorliegenden Entwurf mit aufzunehmen. Denn

A. kommt es hier, wo es sich um Feststellung des faktischen Rechts-Zustandes handelt, nicht auf ein bloßes Räsonnement an, und

B. ist auch dies Räsonnement nicht haltbar,

a) weil es schlechthin gegen die bisher beobachtete Praxis ist (cf. die mehr erwähnten sogenannten Deklaratorien vom Jahre 1665 und 1749) das Erbrecht betreffende Artikel der Landes-Ordnung, die nicht namentlich für die Nichtadeligen gegeben sind, auf den Bauernstand anzuwenden;

b) weil überdieß der Inhalt des Artikels 6 cit., der unter andern die Sätze enthält:

daß ein Bruder noch einmal so viel als eine Schwester erhalten, daß dem ältesten Sohne das Heergewette folgen soll rc.

deutlich zeigt, daß er nur auf die Erbfolge der Adeligen zu beziehen ist;

c) weil, wenn man auch den Artikel 6 cit, welcher drei Sätze enthält, spalten, und wie das Land- und Stadt-Gericht thut, die beiden ersten als nur für den Adel, den letzten Satz aber für alle Einwohner des Fürstenthums Oels gegeben, betrachten will, doch in diesem letzten Satze keine spezielle Vorschrift in Betreff der Erbfolge der Geschwister-Kinder aufgestellt, sondern nur bestimmt ist: daß das jus repraesentationis der Kinder vollbürtiger Geschwister nach gemeinem Rechte statthaben soll. Denn dies gemeine Recht ist durch die pragmatische Sankzion vom 9. October 1696 und die Deklaratoria vom 20. Januar 1704 für ganz Schlesien ausdrücklich abgeändert worden**), und es läßt sich daher nicht wohl einsehen, wie das Gericht jetzt noch auf das, bereits vor Einführung des Allgemeinen Land-Rechts durch allgemeine Provinzial-Gesetze aufgehobene gemeine Kaiserliche Recht des 17. Jahrhunderts rekurriren kann.

Da übrigens neuerdings durch die Deklarazion vom 22. Juni 1839 (G. S. S. 221) ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß auch die, an die Stelle des im Schlußsatze des Artikel 6 cit. der Landes-Ordnung zitirten gemeinen Rechts getretene, pragmatische Sankzion vom Jahre 1696 und Deklaratoria vom Jahre 1704 durch Einführung des Allgemeinen Land-Rechts als aufgehoben zu betrachten sind, so erledigt sich nunmehr jedes

---

Ob denn, Vermöge Land-üblichen Sachsen-Recht, die überlebenden Brüder und Schwestern, des Verstorbenen Brudern- und Schwester-Kinder, bißhero von der Erbschafft ihres Vettern ausgeschlossen, und das Erbe von denselben alleine genommen; demnach aber solches durch Kayserliche **Constitutiones** anders verordnet, auch aller Billigkeit gemäß, daß der Verstorbenen Brudern- oder Schwestern-Kind oder Kinder über empfangenes Herzeleid nicht weiter betrübet, sondern an ihrer verstorbenen Eltern Statt und Stelle treten; Als sollen Dieselben hinführo, wofern sie von vollbürtigen Stamm an ihres Vatern und Mutter Statt zugelassen seyn und das **Jus repraesentationis** nach gemeinem Rechte in diesem Falle Statt haben.

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol. 32. 35v.

**) Wentzel Schles. Prov.-Recht I. S. 154 ff. 371.

Bedenken, was sich in Folge des Berichts vom 26. Mai 1839 gegen die Annahme, daß auch in den Dörfern Nr. 110 bis 118 der Nachweisung A. II. in Betreff der Erbfolge der Geschwister und deren Abkömmlinge die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts zur Anwendung kämen, aufstellen ließe.

Es waren daher diese Dörfer mit den übrigen unter 1 und 2 gedachten zusammenzustellen, und es war im Artikel X. des Entwurfs, wie im § 2 geschehen, zu bemerken, daß in allen diesen Dörfern die Blutsverwandten, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit einem überlebenden Ehegatten konkurriren, oder nicht, lediglich nach der Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts zur gesetzlichen Erbfolge gelangen.

4) Von den übrigen Gerichten ist, zum Theil wenigstens unter Bezugnahme auf Akten, angezeigt worden, daß nach der bisherigen Praxis in den Dörfern Nr. 1 bis 109. 194 bis 210. 232. 242 bis 244 die Blutsverwandten in folgender Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge gelangen:

1) die Deszendenten nach Stämmen,
2) die Aszendenten nach der Nähe des Grades,
3) die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder ersten Grades,
4) die halbbürtigen Geschwister und deren Kinder ersten Grades,
5) die übrigen Seitenverwandten, ohne Rücksicht auf volle und halbe Geburt, nach der Nähe des Grades**).

Der Richter ad Nr. 245 endlich hat berichtet: er könne dies nur ad Nr. 1 bis 3 aus der Praxis bestätigen, da Erbfälle ad Nr. 4 und 5 nicht vorgekommen seien*).

Abweichend vom Allgemeinen Land-Rechte ist die vorstehend gedachte Erbfolge-Ordnung hinsichtlich der zweiten, dritten und vierten Klasse. Die betreffenden, dem Stadt-Statute entlehnten Sätze, beruhen, da dasselbe, wie bereits wiederholt bemerkt worden, für die Dörfer als lex scripta nicht betrachtet werden kann, lediglich auf Observanzen und Gewohnheiten. Davon beseitigen sich jedoch die Abweichungen vom Allgemeinen Land-Rechte in Betreff des jus repraesentationis in der dritten und vierten Klasse, auch wenn man dieselben nicht unmittelbar aus der Sankzion vom Jahre 1696 und der Deklaratoria vom Jahre 1704, sondern aus dem observanzmäßigen Gebrauch der Artikel 10 and 11 des Stadt-Statuts herleiten will, jetzt durch die allegirte Deklarazion vom 22. Juni 1839, weil in dieser jede, den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts über das Repräsentazions-Recht der Abkömmlinge voll- und halbbürtiger Geschwister zuwiderlaufende Observanz schlechthin aufgehoben worden ist.

Es konnte daher auf den Grund der gedachten Berichte in den gegengegenwärtigen Entwurf, wie im § 1. Artikel X. geschehen, als eine in der Praxis noch jetzt geltende Abweichung vom Allgemeinen Land-Rechte, nach dessen Vorschriften § 489. 492. Titel 2. Theil II. die Eltern zwar auch in

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 105. 106. fasc. 6. fol. 25v. 30v. 65. 88. 113. 139. 163. 187. fasc. 7. fol. 117. 142. 167. 193. 218. fasc. 8. fol. 40. 130. 131.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 8. fol. 155.

der zweiten Klasse, die weiteren Aszendenten aber erst nach den vollbürtigen Geschwistern zur Erbfolge berufen werden, nur noch der eine Satz:

daß alle Aszendenten nach der Nähe des Grades in der zweiten Klasse vor den vollbürtigen Geschwistern zur Erbfolge gelangen,

aufgenommen werden.

Der Richter ad Nr. 4 bis 8 hat zwar der Anzeige, daß die oben erwähnten 5 Klassen der Erbfolge-Ordnung in seinem Bezirke zur Anwendung komme, noch die Worte:

„nur würde Unterzeichneter ad 5 noch bemerken, daß der Grundsatz des „Sachsen-Rechts: halbe Geburt tritt um einen Grad zurück, auch in „dieser fünften Klasse Anwendung findet,"

beigefügt*), und das Fürstenthums-Gericht zu Oels hat in einem Berichte vom 17. Juni 1839 nachträglich bemerkt:

es halte sich noch jetzt auch bei Leuten des Bauernstandes für verpflichtet, nach § 11 des Stadt-Statuts zu verfahren, und sei daher der unvorgreiflichen Meinung: die halbe Geburt müsse auch bei der Sukzession der übrigen, d. h. der in der fünften Klasse zur Erbfolge berufenen, Seitenverwandten um einen Grad zurücktreten**).

Allein durch diese, nur auf subjektiver Ansicht beruhende, durch Bezugnahme auf Akten nicht belegten Bemerkungen ist keine dem Allgemeinen Land-Rechte entgegenstehende Rechts-Gewohnheit dargethan, und darauf kommt es doch nach den obigen Ausführungen allein an, wenn noch jetzt von der Anwendung eines, dem Stadt-Statute entlehnten Satzes in Dörfern der Nachweisung A. II. die Rede sein soll.

Es war daher in dem vorliegenden Entwurfe***) hierüber nichts aufzunehmen, sondern hinreichend, in den Motiven die angedeutete Ansicht des Fürstenthums-Gerichts, zu dessen Mitgliedern auch der Patrimonial-Richter der Dörfer ad Nr. 4 bis 8 gehört, zu erwähnen.

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 139.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 47. 48.

***) Die Bemerkung des Fürstenthums-Gerichts in dem Berichte vom 6. Juni 1839:

„es sei kein Fall erinnerlich, wo das Gegentheil des Artikel 11 des Oelsnischen „Stadt-Statuts angenommen worden,"

ist (cf. oben S. 66) nur zur Vertheidigung des Entwurfs für das, auf Grund des Oelsnischen Stadt-Statuts für die Bewohner in den Städten der Nachweisung A. I. 58. bis 61, für die Geistlichen und für die, in den Dörfern der Nachweisung A. II. wohnenden, personae civicae conditionis, zur Anwendung kommende Lokal-Recht, nicht aber auch in Betreff des Entwurfs für das auf Grund der Landes-Ordnung für die Personen, die nicht civicae conditionis sind, in den Dörfern Nr. 35 bis 94. geltende Lokal-Recht, — von dem hier allein die Rede ist (cf. oben Einleitung § I. II.) — gemacht worden. Erst, nachdem das Fürstenthums-Gericht aufgefordert worden war, die gedachte Ansicht, daß auch in der weiteren Seitenlinie die halbe Geburt einen Grad zurücktrete, durch Akten zu belegen, äußerte dasselbe in dem Berichte vom 17. Juni 1839:

wie es nicht zweifeln könne, daß sich auch Akten über den in Rede stehenden Punkt, die seine Meinung unterstützen, auffinden lassen möchten, wie es aber glaube, daß es nicht hierauf, sondern nur darauf ankomme, ob es jetzt noch verpflichtet wäre, nach den Bestimmungen des Artikels 11 des Stadt-Statuts, auch bei Bauersleuten zu verfahren.

Auf eine Widerlegung dieser Ansicht kann Referent hier nicht weiter eingehen.

Zum Artikel XI.

Die im § 1. aufgestellten Sätze gründen sich offenbar auf die Artikel 23 und 24 des Oelsnischen Stadt-Statuts und auf die sogenannte Deklaratoria vom 9. September 1676*). Nach den eingesehenen Akten des Fürstenthums-Gerichts (ad Nr. 35 bis 94 der Nachweisung A. II.), so wie nach den Berichten der Richter ad Nr. 4 bis 34. 95 bis 100. 194. bis 206 und 245. ist anzunehmen, daß die in den gedachten geschriebenen Quellen erwähnten Präzipualstücke der Söhne und Töchter in den betreffenden Dörfern in Gebrauch gekommen und geblieben, und daß die Sätze des § 1 mithin als gewohnheitsrechtlich geltende noch jetzt zu betrachten sind. Der § 2 aber rechtfertigt sich dadurch, daß aus den Akten der übrigen Gerichte nicht konstirt, daß dergleichen Präzipualstücke in den, zu ihrer Jurisdikzion gehörenden, Dörfern in usu gewesen sind, und daß die meisten Richter ausdrücklich angezeigt und resp. anerkannt haben, daß die gedachten, den Statuten entlehnten, Sätze in den Dörfern nicht, und resp. nicht mehr zur Anwendung kämen.

Zum Artikel XII.

Die Gerichte ad Nr. 2. 3. 101 bis 109. 194 bis 204. 206. 236 bis 240. 242 bis 244. 246 haben ausdrücklich anerkannt, daß in Betreff der conferenda der Kinder lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts angewendet werden.

Nach den Berichten der Richter ad Nr. 168 bis 187. 206. 209 bis 231. 233 bis 235. 241. 245 geben die Akten keine Auskunft, es sind daher, da der Artikel 15. Theil III. der Landes-Ordnung in Ansehung der Kollazions-Verbindlichkeit der Deszendenten unter sich, gar keine Bestimmungen enthält, auf Grund des § 272 Titel 2. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts die landrechtlichen Vorschriften § 303 ff. a. a. O. für maaßgebend zu achten.

Dies ist auch in Betreff der Dörfer Nr. 110 bis 167 der Fall, da die eingesehenen Akten der betreffenden Gerichte Fälle, in denen, abweichend vom Allgemeinen Land-Rechte verfahren worden, nicht dokumentirt, und die Richter in der abgehaltenen Konferenz in Betreff der conferenda der Kinder besondere, in ihren Bezirken lokalrechtlich geltende Sätze nicht angezeigt haben.

Dadurch rechtfertigt sich der § 2 des Artikels XII.

Der § 1 dagegen entspricht der Praxis und der Ansicht der Gerichte ad Nr. 1. 4 bis 100. 188 bis 193. 205. 207. 208. 232, indem von diesen, zum Theil unter Bezugnahme auf Akten, angezeigt worden ist, daß die im § 1. aufgestellten, auf die Artikel 20. 21 und 22 des Oelsnischen Stadt-Statuts**) sich gründenden, vom Allgemeinen Land-Rechte abweichenden Sätze in den gedachten Dörfern zur Anwendung gekommen und bis jetzt gewohnheitsrechtlich geltend geblieben sind***).

Zum Artikel XIII.

Der § 1 enthält einen Satz, der in der Praxis einiger Gerichte offen-

*) S. oben S. 41.
**) S. oben S. 40. 41.
***) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 108. fasc. 6. fol. 31. 68. 91. 142. fasc. 7. fol. 95. 145. 196. fasc. 8. fol. 43.

bar auf Grund des Artikel 5 des Oelsnischen Stadt-Statuts*) geltend geworden, und nach den neusten Berichten in Gebrauch geblieben ist. Die Richter ad Nr. 1 bis 109. 188 bis 193. 207. 208. 233. 234 haben dies ausdrücklich angezeigt, und, einige wenigstens, diese Anzeige durch Bezugnahme auf Akten belegt. Nach den Berichten der Richter ad Nr. 188 bis 193. 207. 208 hat die Praxis geschwankt. In dem ad Nr. 2. 3 erstatteten Berichte wird die Ansicht aufgestellt, daß der Mutter das qu. Nießbrauchs-Rechts ohne Sicherheits-Bestellung zustehe. Allein diese Ansicht, deren Geltung in der Praxis durch Akten auch nicht bescheinigt worden, erscheint irrig und beruht unmaaßgeblich auf einer Verwechselung des Falles, wenn eine Wittwe die Güter-Gemeinschaft fortsetzt und in Folge dessen bis zur Auseinandersetzung die Verwaltung und den Nießbrauch des gemeinschaftlichen Vermögens behält, mit dem hier in Rede stehenden Falle, der meist praktisch erst dann zur Sprache kommen wird, wenn das väterliche Erbtheil der Kinder durch die stattgehabte Auseinandersetzung ausgemittelt worden ist, die fortgesetzte Güter-Gemeinschaft mithin ihr Ende erreicht hat.

Die übrigen Gerichte ad Nr. 110 bis 187. 194 bis 206. 209 bis 232. 235 bis 246 haben die Geltung eines dergleichen Nießbrauchs-Rechts der Mutter am nicht freien Vermögen der Kinder theils nicht angezeigt, theils ausdrücklich in Abrede gestellt.

Dadurch rechtfertigt sich der § 2 im Artikel XIII.

Zum Artikel XIV.

Das sogenannte Jüngsten-Recht besteht darin, daß unter mehren Söhnen eines Verstorbenen der jüngste ein vorzügliches (erzwingbares) Recht zur Uebernahme der väterlichen Wirthschaft hat. Dieses Recht hat früher in mehren Theilen Schlesiens gegolten, und kommt gegenwärtig noch in einigen Distrikten von Nieder-Schlesien zur Anwendung. Früheren Berichten zufolge scheint dieses Recht auch in den Dörfern des Fürstenthums Oels in Gebrauch gewesen zu sein. Wo dies der Fall war, beruhte es auf Observanz und Gewohnheit; denn in der Landes-Ordnung ist von einem solchen Rechte des jüngsten Sohnes nirgends die Rede, und ein anderes geschriebenes Gesetz hierüber ist nicht bekannt.

Die Oelsnische Landes-Ordnung enthält jedoch in dem oben in extenso mitgetheilten Artikel 5 des zweiten Theiles**) Vorschriften darüber, wie es gehalten werden soll,

wenn unmündiger Kinder Bauergüter bis auf den Jüngsten verkauft werden,

und es scheint, daß diese Bestimmungen zu der Annahme Veranlassung gegeben haben, daß auch im Fürstenthume Oels das Jüngsten-Recht früher gegolten habe und noch in diesem Jahrhunderte in Gebrauch gewesen sei. In den meisten Gerichts-Bezirken sind jedoch auch diese Bestimmungen außer Anwendung gekommen, und das Jüngsten-Recht muß schlechthin als obsolet geworden, betrachtet werden.

Die Richter ad Nr. 1 bis 3. 9 bis 34. 101. 102. 110 bis 167. 188 bis 240. 242 bis 246 haben dies ausdrücklich anerkannt, und fast alle haben dabei angezeigt, daß sich aus den Akten eine Spur der Geltung des

---

*) S. oben S. 36.

**) Siehe oben S. 77.

Jüngsten-Rechts oder der Anwendung des Artikels 5. Theil II. der Landes-Ordnung nicht auffinden lasse. Die eingesehenen Akten der betreffenden, in Oels domizilirenden Richter haben dies auch durchweg bestätigt*).

Was die übrigen Gerichts-Bezirke betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

I. Das Fürstenthums-Gericht zu Oels, unter dessen Jurisdikzion die Dörfer Nr. 35 bis 94 der Nachweisung A. II. stehen, hat früher die Giltigkeit des Jüngsten-Rechts in der ausgedehntesten Art angenommen, und vertheidigt dieselbe gewissermaßen noch jetzt. Das Resultat der Akten-Durchsicht ist folgendes gewesen:

a) In einer im Jahre 1816 erlassenen General-Verfügung wird mit Bezug auf den Artikel 5. Theil II. der Landes-Ordnung und eine sogenannte Deklaratoria vom 18. März 1712 weitläufig von „der Observanz des Kaufes auf den Erben und des sogenannten Jüngsten- oder Kühr-Rechts des „jüngsten Sohnes," von deren Nützlichkeit und dem dabei eintretenden Verfahren gehandelt. Diese Verfügung stimmt im Wesentlichen und fast wörtlich mit dem betreffenden Theile eines Aufsatzes über die Landes-Ordnung überein**), den das Fürstenthums-Gericht mittelst Berichts vom 13. März 1832 dem Breslauer Ober-Landes-Gerichte eingereicht, und später, als Entwurf für die, aus der Landes-Ordnung geltenden Rechtssätze, sämmtlichen übrigen nicht Königlichen Unter-Gerichten des Fürstenthums Oels mitgetheilt hat. Dieser Aufsatz resp. Entwurf enthält im Abschnitte IV. diejenigen Bestimmungen der Landes-Ordnung, welche die Rustikal-Besitzer und diejenigen bäuerlichen Bewohner, die nicht civicae conditionis sind, betreffen, und stellt unter der Rubrik Artikel 5. Theil II. der Landes-Ordnung nachstehende Sätze auf:

„1) Stirbt der Besitzer eines bäuerlichen Gutes und hinterläßt bloß majorenne Kinder, so hat der jüngste Sohn das Recht, das väterliche Gut für den Tax-Preis anzunehmen.

2) Hinterläßt er aber minorenne Kinder und unter diesen einen minorennen Sohn, oder mehrere dergleichen Söhne, und kann die Besitzung für den minorennen nicht erhalten werden, so geht der jüngste Sohn des Rechts, das Gut für den Tax-Preis anzunehmen, verlustig, sowie dann, wenn Concurs über das Vermögen des Erblassers ausbricht.

3) Wird aber das Grundstück für die Kinder erhalten, die überlebende Mutter kann aber die Wirthschaft nicht versehen, so soll, wenn sie sich wieder verheurathet hat, mit dem Ehemanne, oder, wenn sie sich nicht verheurathet, mit einem aus der Verwandtschaft der Kauf auf den Erben, d. i. auf den jüngsten Sohn, als Guts-Erben, veranlaßt werden.

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 44v. 96v. 120. 170. fasc. 7. fol. 15. ff. 99. 124. 149. 174. 200. 225. 250. fasc. 8. fol. 23. 47. 71. 74. 97. 137. 162. 186.

**) Die wesentlichste Abweichung besteht darin, daß in der Verfügung vom 1. März 1816 gesagt ist, dem Verkaufe des Guts auf den Erben werde eine von den Dorf-Gerichten aufgenommene Beschreibungs-Taxe oder der alte Kaufpreis zum Grunde gelegt, während es in dem Aufsatze vom Jahre 1832 heißt: es müsse eine dorfgerichtliche Ertrags-Taxe zum Grunde gelegt werden, — ein Verfahren, was das Breslauer Ober-Landes-Gericht in einem Reskripte vom 30. März 1821 angeordnet hat. cf. Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 49. 51v. 67v.

Findet sich ein solcher Käufer, so muß

a. die Aufnahme der Werths-Taxe erfolgen, und wird der Tax-Werth zum Kaufpreise bestimmt.

b. die Aufnahme des Kaufes selbst erfolgt unter Zuziehung der Wittwe und der Vormundschaft ihrer minorennen Kinder, und wird der Regel nach die Rückgabe und Auflösung des Kaufs auf den Zeitpunkt, wo der Gutserbe die Majorennität erlangt, bestimmt.

c. Käufer ist verbunden, außer dem Kauf-Pretio, die minorennen Kinder zu ernähren und zu erziehen, gebrechliche aber auch nach erlangter Majorennität zu erhalten; dagegen aber wird

d. der Mutter oder dem zweiten Ehemanne, oder, wenn die Mutter nicht fortwirthschaftet, dem anderweiten Käufer ein Auszug für den Fall bestimmt, daß der Gutserbe das Gut übernimmt;

e. die Eintragung des Besitz-Titels geschiehet auf den Käufer, es muß aber sub Rubr. II. in dem Hypotheken-Buche intabulirt werden, daß der Besitzer Käufer auf dem Erbe, und als solcher nur berechtigt sei, das Grundstück so weit mit Schulden zu belasten, als er an Kauf-Pretium darauf bezahlt hat.

f. Sind mehrere minorenne Kinder vorhanden, so wird die Restituzions-Verbindlichkeit des Käufers, auf den Fall, daß die Erben in der Minorennität, also vor eintretendem Restituzions-Fall versterben sollten, für die dem Alter nach diesem vorgehenden minorennen Brüder, und nach diesen für die minorennen Schwestern, in Anspruch genommen; will sich aber der Käufer auf den Erben dies nicht gefallen lassen, oder findet der Vormund diese Bestimmung weder zum Theil, noch ganz der Sache angemessen, so kann der Kauf auch ohne diese Restituzion abgeschlossen werden.

g. Stirbt der Gutserbe vor erlangter Majorennität, und sind ihm keine von den übrigen Geschwistern substituirt, so erhält der Käufer auf den Erben das ausschließliche Eigenthum der erkauften Stelle gegen Zahlung des noch rückständigen Kaufpretii.

h. Sind aber dem Guts-Erben die Geschwister substituirt, so steht es dem Substituten frei, von dem Substituzions-Rechte Gebrauch zu machen.

i. Stirbt der Käufer auf dem Erbe vor eintretendem Restituzions-Fall, so fällt die Besitzung gegen Restituzion des gezahlten Kaufgeldes und der erweislichen Meliorazionen in die Nachlaß-Masse desselben wiederum an den Verkäufer zurück, und kann ein neuer Kauf auf die Erben eingegangen werden.

k) Erlangt der Guts-Erbe die Majorennität, so muß er sich innerhalb Jahr und Tag erklären, ob er die Besitzung annehmen will und muß diese Erklärung ein Viertel Jahr vor Ablauf der Verjährungsfrist der Grundherrschaft angezeigt und dafür, daß er ihr genügen will, gebührliche Kauzion und Bürgschaft geleistet werden.

l) Erklärt sich der Guts-Erbe innerhalb der Verjährungs-Frist nicht, so verbleibt das Eigenthum der Besitzung dem Käufer.

m) Der Käufer muß aber dem Erben den zwanzigsten Theil des Kauf-

preises, wenn davon die ad rationem pretii übernommenen Schulden abgerechnet werden, als Kür=Recht bezahlen.

n) Eben dies findet statt, wenn der Erbe mit Bezahlung der Kaufgelder nicht aufkommen kann.

o) Kommt es hingegen zur Restitution an den Erben, so muß dieser dem Käufer die angewandte Verbesserung und das gezahlte Kaufgeld vergütigen."

b) Ein Fall, in dem das Jüngsten=Recht in contradictorio festgestellt worden, ist nicht bekannt, und ebensowenig haben Fälle, in denen der jüngste von mehren Söhnen ein besonderes Recht zur Uebernahme der väterlichen Stelle prätendirt, oder in denen das Gericht als Vormundschafts=Behörde für einen Pflegebefohlenen dies Vorzugs=Recht geltend gemacht hätte, aktenmäßig nachgewiesen werden können. Dagegen weisen Hypotheken=Akten aus den Dörfern Nr. 46. 51. 62. 70. Fälle aus dem Jahre 1821. 1806. 1791 und 1804 nach, in denen sogenannte Käufe auf den Erben oder auf den Jüngsten abgeschlossen worden sind*). Der Zeitkäufer war in allen diesen Fällen der zweite Ehemann der nachgelassenen Wittwe des früheren Besitzers, und in zwei Fällen erfolgte der Rückkauf von Seiten des Stiefvaters an den wiederkaufsberechtigten Erben des früheren Besitzers, ohne Widerspruch erst Jahrelang nach dessen Großjährigkeit, resp. dem zur Restituzion der Wirthschaft bestimmten Termine. In Betreff des oben zuerst gedachten Falles, des aus dem Dorfe ad No. 46, ist namentlich Folgendes zu bemerken:

Im Jahre 1821 wurde zwischen der verehelichten H. verwittwet gewesenen M. und dem Vormunde ihres einzig lebenden Kindes erster Ehe des J. W. M. einer= und dem zweiten Ehemanne der ersteren andererseits ein dergleichen Zeitkauf abgeschlossen, und zwar auf Grund einer dorfgerichtlichen Ertragstaxe. Der § 2 des diesfälligen Kontrakts lautet dahin:

„Es hat daher der Käufer die Pflicht, das Bauergut an Johanni 1842
„dem einzigen Christian M.schen Sohne, nemlich dem am 15. Juni
„1818 gebornen J. W. M. um 300 Rthlr. Courant, oder, wenn
„besagter J. W. M. vor erreichter Großjährigkeit mit Hinterlassung
„ehelicher Kinder gestorben sein sollte, diesen Kindern um den nämlichen
„Preis zurückzugewähren. Obgleich ein jüngerer Sohn des Christian
„M. bereits nach des Vaters Tode gestorben ist, so erklären doch die
„Erschienenen, daß sie einig darüber wären, daß der erwähnte jetzt
„einzige M.sche Sohn alle Rechte des Erben zur Stelle haben, und
„dieser Kaufvertrag durchaus nach den Gesetzen eines Kaufes auf den
„Erben beurtheilt und nach diesen Gesetzen abgeschlossen werden solle.
„Daher beschied sich

1) „die verehelichte H. verwittwet gewesene M., daß sie von jetzt an „keine Eigenthums=Anrechte an dem Bauergute, und blos ihr bereits ausgemitteltes maritalisches Erbgut zu fordern habe,

2) „der Käufer Gottlieb G., daß er einst das Bauergut mit Inventarienstücken ohne Erhöhung des Kaufgeldes zurückzugewähren

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 15v. — 18v.

„habe, und daß er solchergestalt nach der heute eingereichten Taxe
„über die ihm im Zeitkaufe gewährten Inventarienstücke

1) „Vieh=Corpora im Werthe von	125 Rtlr. „ Sgr. „ Pf.
2) „Wirthschafts= und Acker=Geräthe „im Werthe von	35 Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf.
„also zusammen Beilaßstücke im Werthe „von	160 Rtlr. 22 Sgr. 6 Pf.

„zugleich mit dem Bauergut um 300 Rtlr. zurückgewähren müsse.
„Die erst erwähnte heut überreichte dorfgerichtliche Taxe de Acto „Groß=Ellguth den 9. Januar 1821 liegt, als worüber die Erschienenen einig sind, dem Zeitkaufe zum Grunde und soll eine Abschrift „derselben mit dem Kaufbriefe verbunden werden."

Es wurde bei der Berichtigung des Besitztitels Rubr. I. bemerkt, daß der Gottlieb H. das Gut auf Zeit bis Johannis 1842 gekauft habe und es wurde Rubr. II. die Beschränkung der Disposizion ex §. 2 eingetragen. — Aus dem Jahre 1827 befindet sich eine Verfügung des Inhalts in den Akten:

Nachdem der Bauer H. notorisch gestorben, ist das von ihm auf Zeit besessene Bauergut Nr. 6 wiederum an die Erben des Bauer M. gefallen und zwar mit 3/4 an die Wittwe und mit 1/4 an den minorennen J. W. M.

und eine Eintragung Rubr. I. so lautend:

Nach dem Tode des Zeitkäufers H. ist das Eigenthum des Bauerguts wiederum an die Erben des Christian M., nämlich den minderjährigen J. W. M. und die M. E. verwittwet gewesene M. nachmals verwittwete H. zurückgefallen, es stehet jedoch von dem der Wittwe H. gebührenden Antheil die Hälfte ihrer mit dem H. erzeugten Deszendenz vermöge der Güter=Gemeinschaft zu.

Eine weitere Auskunft hat aus den vielen eingesehenen Akten nicht entnommen werden können.

c) In der mit den Mitgliedern des Fürstenthums=Gerichts abgehaltenen Konferenz wurden folgende Sätze als mit der Praxis übereinstimmend anerkannt:

a) Hinterläßt der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks mehre Söhne, so hat der jüngste das sogenannte Jüngsten= oder Kürrecht, d. i. vorzugsweise die Befugniß, das Grundstück für die Taxe anzunehmen.

b) Ist der jüngste Sohn majorenn, und macht er von diesem Rechte binnen Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage) keinen Gebrauch, so geht es auf den nächstjüngsten Bruder über, und so weiter fort auf die übrigen vorhandenen Brüder.

c) Ist der jüngste Sohn beim Tode des Erblassers noch minorenn, so kann ein sogenannter Kauf auf den Erben geschlossen, d. h. das Grundstück an einen Dritten unter der Verpflichtung, es dem Kürrechts=Berechtigten nach erreichter Großjährigkeit zu restituiren, für die Taxe verkauft werden.

d) Stirbt dann der Käufer vor eingetretenem Restituzionsfalle, so fällt das Grundstück gegen Erstattung des Kaufgeldes und Verbesserungen in die Nachlaßmasse, aus der es verkauft worden, zurück.

e) Nach erreichter Großjährigkeit muß sich der Kür-Rechts-Berechtigte binnen Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage) erklären, ob er gegen Erstattung des Kaufgeldes und Vergütung der Verbesserungen das Grundstück restituirt haben will oder nicht.

F) Erklärt er sich nicht, oder ist er zur Erstattung des Kaufgeldes und der Meliorazionen nicht vermögend, so erlangt der Käufer auf den Erben das Eigenthum des Grundstücks, hat aber die Verpflichtung, dem Kürrechts-Berechtigten, als Abstandsquantum, den zwanzigsten Theil des, nach Abzug der, ad rationem pretii übernommenen, Schulden übrig bleibenden, reinen Kaufgeldes zu zahlen.

Später aber zeigte das Fürstenthums-Gericht mittelst Berichts vom 6 Jüni 1839 an:

daß die Bestimmungen der Sätze a und b bloß bei dem Zeitkaufe eintreten, ohne daß der Verkauf des Grundstücks an irgend Jemanden aus Berücksichtigung des Jüngsten-Rechts behindert werde*).

Das Fürstenthums-Gericht wurde deshalb aufgefordert den, zwischen dieser Anzeige und den früheren Berichten und Entwürfen obwaltenden, Widerspruch aufzuklären, und berichtete hierauf:

die Angabe, daß die qu. Bestimmungen bloß bei dem Zeitkaufe eintreten, beruhe auf einem Irrthume, es sei übrigens kein Fall erinnerlich, wo außerhalb des Zeitkaufs die gedachten Sätze zur Sprache gekommen seien. Wie aber bei dem Zeitkaufe verfahren werde, besage der Entwurf vom Jahre 1832**).

Man sieht hieraus, daß sich auch beim Fürstenthums-Gerichte selbst keine feste Ansicht hierüber gebildet hat.

II. Die Ermittelungen in Betreff der Gerichts-Bezirke ad No. 4 bis 8. 95 bis 100. 103 bis 109. 168 bis 187. 241. haben ebenfalls kein sicheres Resultat geliefert. In dem Zirkulare vom 6. Juni 1839 wurden auch diese Gerichte zur Beantwortung der beiden Fragen aufgefordert:

A. ob die Bestimmungen des Artikels 5 Theil II. der Landes-Ordnung noch irgend Anwendung fänden oder nicht? und

B. ob, wenn diese Bestimmungen noch zur Anwendung kämen „die oben sub a bis f aufgestellten Sätze geltend seien“ oder welche andere Rechtssätze Anwendung fänden***)?

Aus den hierauf von den gedachten Gerichten erstatteten Berichten ist nun Folgendes zu bemerken:

a) der Richter ad No. 4 bis 8 hat die Frage sub A bejaht und die oben ad a bis f aufgestellten Sätze mit andern Worten als geltend bezeichnet, dabei aber angezeigt:

„bemerkt müsse werden, daß kein Fall erinnerlich sei, wo von dem Jüngsten-Rechte Gebrauch gemacht worden wäre, ohnerachtet die Veranlassung zur Ausübung dieses Rechts sich sehr häufig biete †).“

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 37v. 38.

**) Siehe oben sub I. a. S. 113.

***) Aa. c. Vol. III. fasc. 4. fol. 102. 103v.

†) Aa. c. Vol. III. fasc. 6. fol. 146. 147v.

b) Die Gerichte ad No. 95 bis 100 in denen ein und derselbe Richter fungirt, haben sich, unter Bejahung der ersten Frage, damit begnügt, die im Entwurfe des Fürstenthums-Gerichts vom Jahre 1832 aufgestellten Sätze abzuschreiben. Praktische Fälle sind dabei nicht angeführt worden*).

c) Der Richter ad 103 bis 109 hat unter Bezugnahme auf Akten berichtet, daß zwar sogenannte Käufe auf den Erben in der vom Fürstenthums-Gerichte im Entwurfe vom Jahre 1832 angegebenen Weise geschlossen würden, von den Sätzen ad a und b aber seit längerer Zeit kein Gebrauch gemacht worden sei**).

d) In dem Berichte ad No. 168 bis 187 hat der Richter die Fragen A und B nicht eigentlich beantwortet, sondern nur angezeigt, wie in zwei Fällen verfahren worden ist.

In dem einen aus dem Dorfe No. 176 hat im Jahre 1788 eine schwangere Wittwe die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörig gewesene Wirthschaft für einen gewissen Preis übernommen, und sich verpflichtet, dieselbe dem jüngsten Sohne, oder, wenn dieser sterben sollte, einem andern Sohne, und zwar, wenn der zu erwartende posthumus männlichen Geschlechts wäre, vorzugsweise diesem, wieder für denselben Preis abzutreten. Der zweite Fall ist aus dem Dorfe No. 185. Das Gericht wollte im Jahre 1813 nicht gestatten, daß die Wirthschaft eines Verstorbenen, der nur einen einzigen 10 Jahr alten Sohn hinterlassen hatte, an den zweiten Ehemann der Wittwe erblich überlassen würde, und es ist deshalb demselben das Grundstück nur bis zum Jahre 1831, also 4 Jahre über die Majorennität des sogenannten Erben hinaus, für den alten Erwerbungs-Preis verkauft worden. Ob und in welcher Art in diesen beiden Fällen die Restituzion der Grundstücke an die wiederkaufsberechtigten Söhne erfolgt ist, soll aus den Akten nicht konstiren***).

e) Der Richter ad No. 241 endlich hat berichtet, daß, eingezogener Erkundigung zufolge, in dem gedachten Dorfe zwar ein Jüngsten- oder Kür-Recht allerdings noch zur Anwendung kommen solle, daß sich aber weder aus den Akten noch sonst habe ermitteln lassen, welche Sätze dabei Anwendung fänden, und daß daher hauptsächlich die Bestimmungen des Artikel 5. Theil II. der Oelsnischen Landes-Ordnung zur Anwendung zu bringen sein würden†).

Faßt man Alles, was unter I. und II. vorstehend bemerkt worden ist, zusammen, so ergiebt sich als Resultat Folgendes:

1) die Geltung eines Jüngsten-Rechts in der Art, daß der jüngste Sohn ein vorzügliches, erzwingbares Recht zur Uebernahme des väterlichen Grundstücks für die Taxe habe, hat sich aktenmäßig auch aus der Praxis

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 112. 113.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 5. fol. 194. 195v.

***) Aa. c. Vol. III. fasc. 7. fol. 70 — 72v.

†) Aa. c. Vol. III. fasc. 8. fol. 113. 113v.

der Gerichte ad Nr. 4 bis 8. 35 bis 100. 103 bis 109. 168 bis 187. 241 nicht nachweisen lassen. Es kann daher, da auch die Oelsnische Landes-Ordnung weder im Artikel 5. Theil II., noch sonst an einer andern Stelle, dem jüngsten Sohne eine dergleichen Befugniß beilegt, das Jüngsten-Recht als in den gedachten Dörfern geltend, nicht angenommen werden. Mithin war auch hierüber in den vorliegenden Entwurf Nichts aufzunehmen.

2) Was die sogenannten Zeitkäufe betrifft, so kann, da deren Abschließung in den vorgedachten Dörfern weder nach der bisherigen Observanz, noch nach dem Artikel 5. Theil II. der Landes-Ordnung auf einer Rechts-Nothwendigkeit, sondern lediglich auf der Einigung der Interessenten beruht, darin an sich kein besonderes lokalrechtliches Institut gefunden werden. Dergleichen Geschäfte, daß eine Wittwe oder deren zweiter Ehemann bei Uebernahme des, zum Nachlasse des ersten Mannes gehörigen, Grundstückes sich zur Wiederabtretung des Gutes an eines der Kinder des ersten Mannes verpflichtet, kommen in- und außerhalb Schlesien häufig vor. Sie beruhen auf der fast überall, wo Güter-Gemeinschaft gilt, als Ueberbleibsel des sogenannten Verfangenschafts-Rechts (jus devolutionis) auf dem platten Lande verbreiteten Ansicht, daß den Kindern, und namentlich den Söhnen, ein näheres Recht auf das vom verstorbenen Vater herrührende Grundstück zustehe, als der nachgelassenen Wittwe, und daß diese, wenn sie wegen Minderjährigkeit der Söhne die Wirthschaft übernehme, nicht Eigenthümerin, sondern nur Nießbraucherin werde, und als solche verpflichtet sei, dieselbe einem dieser Söhne später wieder abzutreten. Unter diesen aber wurde in der Regel der jüngste Sohn gewählt, einmal, weil die Wittwe dadurch am längsten die Mittel in den Händen behielt, für die Erziehung aller Kinder zu sorgen, und dann, weil es überhaupt in ihrem Interesse lag, die Wirthschaft selbst möglichst lange fortzuführen.

So lange auf dem Lande eine eigentlich patriarchalische Justizpflege stattfand, und den Interessenten selbst die Leitung ihrer Angelegenheiten, selbst dann, wenn Minorenne konkurrirten, überlassen blieb, war die Sache ganz einfach. Die Wittwe „wirthschaftete" längere oder kürzere Zeit „fort," auch wenn sie wieder verheurathet war, ob als Nießbraucherin und bloße Verwalterin, oder aber, als Eigenthümerin, blieb unentschieden, — und später wählte sie ein Kind erster Ehe zum Uebernehmer der Wirthschaft und ordnete mit diesem die Abfindung der übrigen Kinder, indem für diese ein bestimmtes Quantum als Vater- und Mutter-Gut ausgesetzt wurde. Referent hat fast in allen Bezirken Mittel- und Nieder-Schlesiens dies früher beobachtete Verfahren durch alte Akten und Kaufbriefe belegt gefunden. Durch Einführung des Allgemeinen Land-Rechts erhielt aber das Vormundschaftswesen eine ganz andere Gestaltung, und die Gerichte wurden genöthigt, die frühere formlose Praxis auch auf dem Lande nach den neuen Vorschriften umzugestalten. Wollte daher seitdem eine Wittwe, auch wenn sie zur zweiten Ehe geschritten war, oder dazu schreiten wollte, „fortwirthschaften," so erfolgte im Wege der Auseinandersetzung die

förmliche Ueberlassung der Wirthschaft an sie. Da es aber eigentlich ihre Ansicht war, nur zeitweise im Besitze und in der Benutzung derselben zu bleiben, und das Gut später an ein Kind erster Ehe wieder abzutreten, so mußte Das, was früher stillschweigend für ausgemacht angesehen wurde, in dem Ueberlassungs-Kontrakte ausdrücklich stipulirt worden, weil es sonst keine Giltigkeit haben würde.

So hat sich das Institut der sogenannten Zeitkäufe auf dem Lande fast überall entwickelt und bis in die neuesten Zeiten fortgebildet. Sie sind eine Art von Wiederkauf-Geschäften, und im Allgemeinen im Fürstenthume Oels sowohl, wie überall, wo das Allgemeine Land-Recht gilt, nach den darin Theil I. Titel 11. § 296 ff. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen. Die näheren Modalitäten, unter denen ein solcher Zeitkauf abgeschlossen werden soll, müssen überall der Vereinbarung der Interessenten überlassen bleiben. Die Gesetzgebung hat es nur damit zu thun, die wesentlichen Bedingungen des Rechts-Geschäfts festzustellen und Verordnungen für den Fall zu geben, wenn die Interessenten keine genügende Verabredungen für unvorhergesehene Umstände getroffen haben, damit es an keiner rechtlichen Grundlage zur Entscheidung von Streitigkeiten darüber fehlt. Daß daher nicht alle in dem Aufsatze resp. Entwurfe des Fürstenthums-Gerichts aufgestellten, oben unter I. a. Nr. 3. a. bis o. wörtlich mitgetheilten Sätze zur Aufnahme in den vorliegenden Lokal-Rechts-Entwurf geeignet sind, versteht sich von selbst. Referent glaubt dies, unter Hinweisung auf die Sätze unter Nr. 3. a. b. c. f., nur andeuten zu dürfen, und hält jede weitere Erörterung darüber für unnöthig.

Die Besonderheiten, welche die Landes-Ordnung im Artikel 5. Theil II. enthält, reduziren sich lediglich auf die drei Sätze:

1) daß, wenn unmündiger Kinder Bauergüter bis auf den Jüngsten verkauft werden, der jüngste Sohn nach erreichter Großjährigkeit das an seine Person gebundene Recht habe, das Gut gegen Baarzahlung des vom Käufer gezahlten Kaufgeldes und gegen Erstattung der Verbesserungen wieder abgetreten zu verlangen.

2) daß, wenn der jüngste Sohn von dieser Befugniß Gebrauch machen will, er dem Käufer binnen Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage) nach erreichter Großjährigkeit dies anzeigen und in Betreff seiner Gegenverbindlichkeiten Kauzion leisten muß, wogegen der Käufer sodann ein Vierteljahr nach geschehener Anzeige zur Restituzion des Grundstücks verpflichtet ist; endlich

3) daß, wenn der jüngste Sohn innerhalb der gedachten Frist von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, oder keine Kauzion bestellt, oder das Kaufgeld nicht zurückzahlen und die Meliorazionen nicht vergüten kann, der Käufer das Eigenthum des Gutes erhält, jedoch verpflichtet ist, dem Jüngsten eine sogenannte Willkühr, d. h. als Abstands-Quantum den zwanzigsten Theil des, nach Abzug der auf dem Gute übernommenen Schulden übrig bleibenden, reinen Kaufgeldes zu zahlen.

Hiermit stimmen im Wesentlichen aus dem Entwurfe des Fürstenthums-Gerichts vom Jahre 1832 die Sätze unter Nr. 3. g. k. — o. über-

ein*), und es ist daher nach den obigen Datis anzunehmen, daß dieselben in den Dörfern des Fürstenthums Oels, von denen hier die Rede ist (Artikel XIV. § II. des Entwurfs) noch jetzt lokalrechtlich zur Anwendung kommen. Außerdem ist die Anwendung des zwar in dem Texte nicht enthaltenen, jedoch angeblich auf Observanz beruhenden, materiell erheblichen Satzes unter Nr. 3. i., wie oben erwähnt, wenigstens durch einen Fall aus der neuesten Zeit bescheinigt, und es war derselbe deshalb mit zur Aufnahme in den gegenwärtigen Entwurf geeignet, weil er aus allgemeinen Rechts-Grundsätzen nicht abzuleiten ist, und eine Lücke im Artikel 5. Theil II. der Landes-Ordnung ausfüllt.

Aus den vorliegenden Materialien hat sich daher nur ein sehr unsicheres und schwankendes Resultat gewinnen lassen. Zweifelhaft bleibt es jedenfalls, ob diese Sätze als gegenwärtig in den Dörfern Nr. 4 bis 8. 35 bis 100. 103 bis 109. 168 bis 187. 241 noch wirklich lokalrechtlich geltend betrachtet werden können.

Da es jedoch dem Referenten ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, in die zu bearbeitenden Lokal-Rechts-Entwürfe auch Dasjenige aufzunehmen, dessen Giltigkeit zweifelhaft ist, so rechtfertigt sich auch die Aufnahme der Sätze 1 bis 5 in den Artikel XIV. § II. des vorliegenden Entwurfs.

Dritte Abtheilung.

Das Böhmische Stadt-Recht.

Einleitung.

Die Grafschaft Glatz wurde schon im vierzehnten Jahrhunderte von Schlesien getrennt und mit der Krone Böhmen vereinigt. Eine Folge davon war, daß das Sachsen-Recht keinen Eingang darin fand, daß vielmehr die im übrigen Böhmen geltenden Rechte auch dort theils introduzirt, theils rezipirt wurden. Die Städte hatten und behielten jedoch noch bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts besondere Privilegien, Statuten und Willkühren über ehe-, erb- und andere privatrechtliche Verhältnisse. Schon Kaiser Karl VI. fühlte indessen das Bedürfniß, ein gleichmäßigeres Recht einzuführen, und verordnete mittelst Reskripts vom 26. März 1717:

daß die Böheimbsche Stadt-Rechte in den **Städten** der Grafschaft Glatz vim legis haben sollen."

Es wurde den Städten zugleich anbefohlen: ihre etwanigen besonderen statuta einzureichen, späterhin wurde jedoch deren Bestätigung nicht beliebt, vielmehr mittelst Zirkulares der Landes-Hauptmannschaft zu Glatz vom 6. Juli 1734 ein kaiserliches Reskript vom 25. Juni 1734 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wonach

---

*) Der Satz unter Nr. 3 k. im Entwurfe des Fürstenthums-Gerichts beruht offenbar auf einem Mißverstehen des Textes, während der oben unter Nr. 2 daraus abgeleiteten Satz, dessen Worten, wie der Natur der Sache auf gleiche Weise entspricht. —

„die sogenannten Glätzische Willkühren nach welchen zeithero in denen „Königlichen Städten dieser Grafschaft vornemlich in Ehe-Sukzessions- „und Vormundschafts-Fällen geurtheilet worden, allergnädigst in Totum abrogiret aufgehoben undt abgethan, da hingegen die sämmt- „lichen Königlichen Städte und Bürgerstandt an die Königlichen Bö- „heimbische Stadt-Rechte wie in allen, also auch in Ehe-Sukzessions- „undt Vormundschafts-Fällen leediglich angewüßen werden*)."

Es ergiebt sich hieraus, daß das Böhmische Stadt-Recht als ein fremdes Recht in den Städten der Grafschaft Glatz eingeführt worden ist, und daß es nicht als ein einheimisches, provinzielles Recht angesehen werden kann. Es ist deshalb auch, wie bereits in der Bearbeitung des Partikular-Rechts der Grafschaft Glatz**) näher ausgeführt worden, auf den Grund des § I. des Publikazions-Patents zum Allgemeinen Land-Rechte durch Einführung des Allgemeinen Land-Rechts principaliter für aufgehoben zu erachten, — eine Ansicht, die auch von Richtern in der Grafschaft Glatz getheilt wird***).

In der Praxis haben sich jedoch die Bestimmungen des Böhmischen Stadt-Rechts in Betreff der Erbfolge der Ehegatten und Blutsverwandten auch seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande, wo sie nach und nach gewohnheitsrechtlich geltend geworden waren, bis jetzt in der Anwendung erhalten. Referent hat daher dem Auftrage:

den gegenwärtigen faktischen Provinzial-Rechts-Zustand Schlesiens festzustellen,

gemäß, die noch jetzt auf den Grund des Böhmischen Stadt-Rechts in der Grafschaft Glatz zur Anwendung kommenden, vom Allgemeinen Land-Rechte abweichenden, Rechtssätze sammeln, und in dem folgenden Entwurfe zusammenstellen, die Erledigung der Frage aber:

ob diese Sätze jetzt noch de jure als provinzialrechtlich geltende zur Anwendung kommen?

höherer legislativer Entscheidung überlassen müssen.

Bereits in den Motiven zum Entwurfe des Partikular-Rechts der Grafschaft Glatz†) ist übrigens angeführt worden, daß und warum die im Böhmischen Stadt-Rechte enthaltenen, die Erbfolge betreffenden, Rechts-Normen, hinsichtlich deren die Bewohner der Städte und Dörfer der Grafschaft sich gleichstehen, in den Entwurf des Partikular-Rechts nicht gehören. Wenn sich nun auch durch die in neuster Zeit durch den Referenten bewirkten aktenmäßigen Ermittelungen festgestellt hat, daß die am angegebenen

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 10. fol. 1. 2. 49v. 50. 57. Pachaly S. 230.

**) Wentzel Schles. Prov.-Recht S. 300.

***) Auch in Oberschlesien hat man früher da und dort eine Giltigkeit des Böhmischen Stadt-Rechts angenommen, und auch jetzt haben die Land- und Stadt-Gerichte zu Gleiwitz, Tost und Peiskretscham diese Ansicht tn ihren Berichten beibehalten. Sie ist aber widerlegt in der vom Herrn Präsidenten Zöllmer ausgearbeiteten Uebersicht der Oberschlesischen Provinzial-Gesetze. (Jahrb. f. d. Pr. Ges. Bd. 49. S. 383. Aa. c. ibid. fol. 21.

†) Wentzel, Schles. Prov. Recht S. 314. 315.

Orte unter B. 2 erwähnte Rechts-Verschiedenheit gegenwärtig nicht mehr obwaltet, so ergiebt sich doch aus dem nachstehenden Entwurfe, daß in Betreff der Erbfolge an den verschiedenen Orten der Grafschaft Glatz verschiedene Rechts-Normen zur Anwendung gebracht werden, und daß mithin diese, dem Böhmischen Stadt-Rechte entlehnten Sätze nicht partikularrechtlich, sondern nur lokalrechtlich geltende sind.

Das Böhmische Stadt-Recht ist eine vom Kaiser Rudolph II. bestätigte Sammlung der in Prag und in den übrigen Böhmischen Städten geltenden Rechte, welche nach Inhalt des Schluß-Abschnitts T. 13 vom Tage St. Galli 1579 Gesetzeskraft in Böhmen haben sollte. Ein Auszug davon, in Deutscher Sprache mit Noten und Zusätzen herausgegeben von Weingarten, ist im Jahre 1700 zu Nürnberg in Druck erschienen*). Exemplare davon befinden sich noch bei den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten zu Glatz und Landeck**).

Eine andere vollständige Deutsche Uebersetzung des Böhmischen Stadt-Rechts ist im Jahre 1720 bei Rungger in Wien gedruckt worden. Ein Exemplar davon wird beim Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Reinerz***) asservirt. Referent hat bei seiner Arbeit benutzen können

1) einen im Jahre 1718 herausgekommenen Abdruck des erwähnten Auszugs, welcher mit der Ausgabe von 1700 übereinstimmt und auf dem Titelblatte hinter dem Namen. „Weingarten" die Worte enthält: Prag, zu finden bei Paul Lochner, Buchhändlern. A. 1718; und
2) die Ausgabe des Böhmischen Stadt-Rechts vom Jahre 1720, welche den Titel führt:

> Vollständige Teutsche Stadt-Recht im Erb Königreich Böheim und Marggraffthum Mähren, Von einem dem Publico geneigten Rechtsgelehrten in Druck befördert. Zu fünden in Wienn bey Ignatium Rungger burgerl. buchbind. Anno 1720.

Bei einigen Gerichten in der Grafschaft Glatz ist, wie dem Referenten durch Mittheilung der Richter bekannt geworden, nicht einmal ein Exemplar des Böhmischen Stadt-Rechts in extenso oder im Auszuge vorhanden. Die daraus in Betreff der Erbfolge geltend gebliebenen Sätze erben sich von dem Amts-Vorgänger auf den Nachfolger in der Regel nur durch

---

*) Der vollständige Titel lautet:
Viertmahlig-vermehrt- und von deren Fählern gereinigter Außzug der Königlichen Stadt-Recht, Im Erb Königreich Böheimb, mit Anführung derer, in denenselben einstimmigen Texten, und wo in der verneuerten Königl. Böhmisch- auch Mährischen Landes-Ordnungen, Novellen, Declaratorien, Königl. Appellations- und Königl. Städt Instructionen, Gött- Geist- und allgemeinen Kayserlich- auch andern etwelchen Rechten, und bey verschiedenen Rechts Gelährten, von dergleichen gehandelt wird. Nicht weniger Beyruckung einiger Kaiserl. Declarationen, Rescripten, Patenten; auch mit ausführlichen neu eingerichteten Registern versehen: gefertiget von der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Boheimb Königl. Majest. Appellations-Rath und Secretario JOANNE JACOBO Equite de et in Weingarten. In Verlegung Balthasar Joachim Endters, Buchhändlers in Nürnberg. Im Jahr Christi 1700.

**) Aa. c. ibidem fol. 4. 4v. 49.

***) Aa. c. ibidem fol. 62v.

mündliche Ueberlieferungen fort. Die das Stadt-Recht betreffenden General-Akten sind meist dürftig und geben dem neu eintretenden Richter nirgend sichern Anhalt, und von dem Umstande, ob die älteren Berichte überhaupt noch zu ermitteln, und resp. ob die vorhandnen gründlich oder flüchtig konzipirt sind, hängt in der Regel die mehr oder minder genaue Lokal-Gesetz-Kenntniß der praktischen Juristen ab. Da nun die meisten im vorigen Jahrhunderte erstatteten Berichte viel Räsonnement enthalten, dieses jedoch den Schein einer aus Akten geschöpften, praktischen Erfahrung hat, so ist es deshalb später oft bona fide, ohne weiteres Forschen darnach, wie der Rechts-Zustand in der Praxis nach Lage der Akten aussieht, für richtig angenommen worden. Dadurch, und zugleich in Folge des öftern Wechsels in der Person der Justiziarien und der übrigen Gerichts-Personen, ist eine Verwirrung und ein Schwanken in den Ansichten entstanden, worüber fast einstimmig alle jetzt in der Grafschaft Glatz angestellten Richter klagen, und wovon sich nur Der ein sicheres Bild verschaffen kann, der, wie Referent an mehren Orten mit den Richtern mündlich konferirt, und die, bei den verschiedenen Gerichten in den letzten 50 Jahren verhandelten, Akten selbst eingesehen hat*).

Die Feststellung der noch jetzt auf den Grund des böhmischen Stadt-Rechts zur Anwendung kommenden Sätze ist deshalb mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden. Theorie und Praxis lassen dabei den Sammler auf gleiche Weise im Stich. Von jener gilt dies, weil der Text kein vollständiges konsequent durchgeführtes Rechts-System aufstellt, sondern ein Konglomerat Römischer Rechtssätze und Böhmischer Gewohnheits-Rechte enthält**), was namentlich in Betreff der Lehre von der Intestat-Erbfolge, auf die es hier ankommt, besonders scharf hervortritt. Von der Praxis aber sieht man sich verlassen, weil sich überhaupt nicht für alle statutarischen Rechtssätze, allen Fleißes der Bericht-Erstatter und des genauen Forschens des Referenten ungeachtet, aus den Akten der einzelnen Gerichte haben Be-

---

*) Um diesem schwankenden Rechts-Zustande wenigstens für die Zukunft wo möglich ein Ende zu machen, haben die sämmtlichen Richter in der Grafschaft, auf Anregung des Land- und Stadt-Gerichts-Direktors, Kreis-Justiz-Raths Krause zu Glatz, sich zu Konferenzen privatim vereinigt, und theils schriftlich, theils mündlich, ihre Ansichten über das Böhmische Stadt-Recht und dessen praktische Anwendung ausgetauscht. Dieses wissenschaftliche Streben ist gewiß sehr zu loben, und die Erreichung der Haupt-Tendenz des Vereins einen möglichst gleichen Rechts-Zustand in der ganzen Grafschaft Glatz herbei zu führen, ist allerdings im höchsten Grade wünschenswerth. Allein es kann auch nicht unbemerkt bleiben, daß die Richter dabei in das legislative Gebiet gerathen zu sein scheinen, und daß der Lokal-Rechts-Zustand der Grafschaft in Folge dieser Konferenzen seit Jahr und Tag verändert und verdunkelt worden ist, indem man, wie Referent fast überall wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hat, in den einzelnen Bezirken angefangen hat, die bisher beobachtete Praxis zu verlassen und in neuerer Zeit Sätze in Anwendung zu bringen, die bisher nicht in Gebrauch gewesen waren.

) Dies ist im Böhmischen Stadt-Rechte selbst ausgesprochen, indem es im Abschnitt **A. III. § 3 heißt:

„Also seynd diese Stadt-Rechte aus denen geschriebenen Rechten der alten „Stadt Prag uud andere Löbliche Ordnunge und Gewohnheiten zusammenge„tragen nnd in diese **Formulam** gebracht worden und heißen **die Stadt„Recht im Königreich Böheim.**

läge ermitteln lassen, weil nur wenige dieser Sätze in dem einen oder dem andern Bezirke in contradictorio festgestellt worden sind, und weil die, aus einzelnen Nachlaß-Akten konstirenden, auf der Vereinbarung der Interessenten beruhenden, Erbtheilungen keinen sichern Beweis für das Fortleben oder für das Obsolet-Gewordensein einer im Böhmischen Stadt-Rechte enthaltenen Rechts-Norm liefern. Denn oft waren nur Billigkeits-Gründe, oder besondere, unter den Interessenten obwaltende, persönliche Verhältnisse, oder rein subjektive Ansichten der Richter Veranlassung, daß die Theilung dem Böhmischen Stadt-Rechte gemäß oder nicht gemäß erfolgt ist.

Erschwert wird die Feststellung der lokalrechtlich geltenden Sätze ferner noch durch die in den letzten 10 Jahren oft eingetretene Veränderung des Richter-Personals. Der Wechsel der Justiziarien hat vorzugsweise das Schwanken des Rechts-Zustandes vermehrt. Denn bei dem Abgange eines Richters gingen selten alle von ihm verwalteten Gerichts-Aemter auf einen und denselben Nachfolger über, und dies hatte zur Folge, daß an den einzelnen Orten später gewöhnlich nicht mehr die bisher geltend gewesenen lokalrechtlichen Sätze, sondern diejenigen zur Anwendung gebracht wurden, entweder, wenn sie unter bereits fungirende Justiziarien kamen, die in deren übrigen Bezirken in Anwendung waren, oder, wenn jüngere Juristen sich erst durch die Uebernahme von Justiziariaten einen praktischen Wirkungskreis bildeten, diejenigen, welche nach deren Ansicht in Anwendung zu bringen waren.

Dazu kommt endlich noch, daß in den Dörfern der Grafschaft Glatz das Böhmische Stadt-Recht in Betreff der Erbfolge nur gewohnheitsrechtlich gilt, während es für die Städte als geschriebenes Gesetz eingeführt ist. Denn daraus folgt, daß es in den einzelnen Dörfern wesentlich und allein nur auf den, durch die Praxis nachzuweisenden, Umfang dieses Gewohnheits-Rechtes ankommen, und der Text des Stadt-Rechts nur zur Erläuterung und Ergänzung dienen kann, während für die Städte der Text einer bei weitem genaueren Berücksichtigung unterliegen muß*). Da aber die darin enthaltenen Rechts-Normen unter dem Einflusse der Theorie und Praxis sich auch in den Städten durch Gewohnheits-Recht fortgebildet haben, so ist, zumal da viele und zeitweise fast alle Richter, Städter und Land-Bewohner zu Gerichts-Eingesessenen gehabt haben, der Einfluß des Gewohnheits-Rechtes von den Städten auf das Land und umgekehrt wirksam geworden und geblieben, dergestalt, daß sich gegenwärtig die Uebereinstimmungen und die Verschiedenheiten der statutarischen Erbfolge in der Grafschaft Glatz nicht nach Städten und Dörfern, sondern nur nach Gerichts-Bezirken feststellen lassen.

Von der gesetzlichen Erbfolge wird übrigens im Böhmischen Stadt-Rechte in zwei Kapiteln gehandelt. In dem Kapitel vom Ehe-Rechte, welches vom Abschnitte C. XXXIII. bis D. IV, reicht, und die Ueberschrift:

De sponsaliis, de dote etc. Von Ehe-Gelöbniß Morgengab und Gegen-Vermächtniß etc.

führt, ist von der Erbfolge der Ehegatten, in den Abschnitten C. XL. — L. und in dem die Abschnitte F. V. — XVI. umfassenden Kapitel:

*) Vergleiche z. B. Motive zu § 8c.

de successione ab intestato, Von Anfällen derer die ohne Testament sterben,

ist von der Erbfolge der Blutsverwandten die Rede.

Darunter sind jedoch auch Sätze begriffen, welche, weil sie in ganz besonderen politischen Verhältnissen ihren Grund hatten, mit deren Aufhören von selbst untergegangen resp. obsolet geworden sind, z. B. die Bestimmung in F. IX.: daß nur die in der Stadt Prag befindlichen nächsten Blutsverwandten erben sollen, oder welche ganz allgemeine, mit dem Allgemeinen Land-Rechte konforme Rechts-Regeln aufstellen, z. B. die Bestimmungen von posthumis in F. X. und davon, wenn die Intestat-Sukzession überhaupt eintritt, in F. IV. V., so wie die Definizionen von Verwandtschaft, Schwägerschaft rc. in F. XVI.

Diejenigen, vom Allgemeinen Land-Rechte wenigstens theilweise abweichenden, Sätze, die noch jetzt zur Anwendung kommen, sind, wie die sämmtlichen Gerichte der Grafschaft Glatz ausdrücklich, oder stillschweigend anerkannt haben, in den Abschnitten

C. XLI. XLII. XLIII. und

F. VII. VIII. XI.—XV.

enthalten. Es bedarf daher auch nur einer Mittheilung des ausführlichen wortgetreuen Inhaltes dieser Abschnitte.

T e x t*).

C. XLI**).

Und so in dem Jahr und Tage das Eheweib eher mit Tode abgehet, wird das Heyrath-Gut samt der Austattung dem Ehemanne zuständig seyn, so aber der Haus-Wirth eher stirbt, denn das Eheweib, so wird ihr das Heyrath-Gut (so es nach ihr gegeben ist) samt der Gegen-Vermächtnuss, und mit allem dem, was sie ihres Gutes und Dinges zu ihrem Haus-Wirth gebracht hat, wieder zugestellet.

Lucrum dotis et donationis post mortem primo superviventi debetur.

C. XLII***).

Wann aber ein Jahr und Tag fürüber ist, und der Mann stirbt eher als das Weib, und hätte sie weder mit einer Verschreibung

---

*) Im Konterte sind die Worte der „Vollständigen Teutschen Uebersetzung des Böhmischen Stadt-Rechts" nach der Wiener Ausgabe von 1720; in den Noten aber die Worte des im Jahre 1700 zu Nürnberg gedruckten Auszuges wiedergegeben. Die lateinischen Argumenta und die Allegate sind Randglossen.

) **C. 41. Jeden Ehegenossen gebühret unter Jahr und Tag als den Mann das Heiraths-Gut, sammt der Fertigung, und dem Weib ihr eingebracht Gut, Gegenvermächtnuß und das Heyrathsgut.

Quid hic de J. Imp. vid. L. 1. C. solut. mat. 'dos quid? vid. Cornucopiae fol. 37 in fine fol. 38.

***) **C. 42.** L. Ord. D. 49. Nov. Gg. 3. Kk. 37. 38. inf. Mähr. L. Ord. fol. 182 p. v.

Nach Jahr und Tag, wo weder Verschreibung, Heirathgut oder Testament vorhanden, so erbt das Weib nach den Mann, das Drittel alles seinigen Vermögens,

der Heyraths-Bestättigung noch sonst mit einem Heyraths-Gute oder durch ein Testament gebührlich nicht versorget, so wird sein Haus-Frau in allem seinem Haab und Gütern des dritten Theils geniessen und die Kinder, oder die nechsten Freunde des verstorbenen Ehemannes zween Theil, und noch darüber, was sie ihres eigenen Guts, zu ihrem Haus-Wirth gebracht, und ihme ordentlich nicht übergeben hat, was sie mit Rechte beweisst, das soll ihr auch wieder gegeben werden.

Deficientibus pactis dotalibus conjux supervivens praevio juramento nulla pacta intervenisse 4tam partem (sic!) bonorum conjugis demortui consequitur. L. O. M. 33. C 49. Nov. G. g. 1. 3. et 4. K. k. 37 et 38 inf. Mähr. L. O. fol. 182 pag. vers. Novell. 117. cap. 5.

C. XLIII*).

Und hinwiederum, so die Haus-Wirthin, ohne Testament, eher stirbt, und hat auch aus ihrem Gut, mit billigem Antheil, ihren Ehemann nicht versorget, so wird er in allem Gut, was nach ihr verblieben ist, vermöge der Rechten zu dem dritten Theil Recht und Gerechtigkeit haben, ingleichen, was er seines eigenen Guts, als er sich verehlicht, zu ihr gebracht, und ihr nicht übergeben hat, was er beweist, das soll er auch geniessen, und zu den anderen zweien Theilen, die nach ihr geblieben seyn, sollen die Bluts-Verwandten und Freunde, die bei der Stadt Böss und Guts leiden, das nechste Recht und Gerechtigkeit haben.

Hoc videtur absque ratione inductum esse, idem per Novell. Caesar. Reglam correctum est, ita ut et alibi in regno existentes admittantur.

F. VII**).

Und bei solchen Anfällen haben die Descendentes das nächste und beste Recht, als da seynd Die, welche aus dem Stamme, Geblüt und Geschlecht seynd kommen, und werden genannt, Absteigende, es seynd nun dieselben Mannes- oder Weibs-Geschlechtes.

F. 12. § 1. L. O. O. 31. 32. Novell. K. k. 2. et 14. Mähr. L. O. fol. 176. pag. vers. L. 220. ff. de Verb. signif. Nov. 119. cap. 1.

F. VIII.

Denn bei denen Stadt-Rechten erben die Töchtern in allen Gütern und Gerechtigkeiten ihrer Eltern, sowohl auch in den Anfällen

---

die übrigen 2 Theil gehören denen Kindern, oder nächsten Befreunden zu, hat auch ihr erweißlich zugebracht- und den Mann nicht übergebenes Gut zurück zu nehmen.

Quid J. comm. Vid. Nov. 117. c. 5. auth. praetr. C. unde Vir Et uxor. Inhalt des A. 1641 den 14. Decembris von der Königl. Appellations-Kammer, in materia combinationis das Stadt-Recht mit der Königl. Landes-Ordnung ergangenen Gutachtens § 3 sollte einen hinterlassenen Ehegatten (wo drei oder weniger Kinder im Leben verbleiben) das vierte Theil jenes ab intestato verbliebenen Vermögens, wo aber mehr als drei Kinder vorhanden, demselben Ehegatten ein Kindes-Theil zukommen. De quo vide Sylvam meam p. 201. n. 9. cum seq.

*) **C. 43.** Was vom Mann gedacht, das ist auch nach den Tod deß Weibs zu verstehen. So daß die andern zwei Theil auf die bei der Stadt mitleidende Befreunde fallen sollen. Fol. 9.

) **F. 7. F. 12. cum seq. L. Ord. O. 31. cum seq. K. k. 2. 14. Möhr L. Ord. F. 179. d. o. In erblichen Anfällen haben die absteigende Mann- und Weibs-Personen von Geschlecht, das beste Recht. L. 220. ff. d. V. S. Nov. 110. c. I. lib. 3. t. I. instit. § 1. 2. Perez inst. l. 3. t. 1. f. 249.

auf gleiche Theil, wie die Söhne, Töchter, Enenckel und werden genannt, sui haeredes, vel sui liberi, die ordentlich aus dem heiligen Ehestand hergekommen seynd, diese, wann sie bei Leben, haben sie die beste Gerechtigkeit, für andere Bluts-Verwandten zu denen Anfällen ihrer Eltern.

Filiae quoque ac filii succedunt in capita. Auth in successione Cod. de suis et leg. auth. post fratres Cod. de legit. haered.

F. XI*).

Was die Enenckel beides Geschlechts betreffen thut, das ist also zu verstehen, dass dieselben mit denen Söhnen und Töchtern, zu einem Anfall ihrer Gross-Eltern zugelassen, also und wegen dieser Ursachen, wann ihr Vatter, oder Mutter, aus solchem, ihrer Gross-Eltern Gute, nicht abgestattet worden seynd, mit ihrem Vätterlichen Antheil, so tretten die Enenckel beyderley Geschlechtes, mit denen Erben, der ersten Staffel, durch einen Anfall, zugleich in das Gut, jedoch nicht also, dass auf ein jedes Haupt aus ihnen ein Theil des Gutes (gleich wie auf einen Sohn oder Tochter des Verstorbenen gehet), fallen, sondern man soll nur auf alle Enencklein einen Theil legen, als auf einen Zweig, daraus sie alle kommen seynd, das ist, sie alle nehmen nur den Theil, welcher sonst auf den Vatter oder die Mutter gefallen wäre, so sie bei Leben verblieben, und ihre Eltern überlebt hätten, und solche Successio wird genannt, non in capita, sed in stirpes.

Nepotes eorumque filii, jure repraesentationis succedunt. Non in capita. Sed in stirpes. §. 6. Inst. l. 3 tit. l. L. 2. Cod. de suis et legit. haered. Conf. etiam Nov. J. i. 22. K. k. 6. 15 et 30.

F. XII**).

§ 1. Wo aber keine Descendentes vorhanden seynd, so werden zu dem Anfall der Güter die Ascendentes zugelassen, als nem-

---

*) **F. 11.** 7. 8. 51. K. k. 5. 17. L. Ord. O. 33. Mähr. L. Ord. fol. 177. vide Schickf. f. 573. inf.

Nach denen Groß-Eltern erben die Enkel beides Geschlechts, mit ihres Vatters oder Mutters Geschwistern, doch diese nur in stirpes, jene aber in capita (zu verstehen), wenn ihr Vatter oder Mutter nicht mit einem Antheil aus der Groß-Eltern Gut bereit wären abgestattet worden. Nov. 127. § 2; § 6. lib. 3. t. I. instit; L. 2. C. de suis et legit. §. si quis igitur de haered. ab intest. Pro majori statu vide li. 22. Nov. K. k. 6. 15. 30. Zoes. l. 58. t. 16. n. 6. cum seq. Perez f. 250.

) **F. 12. L. Ord. D. 31. 35. Nov. K. k. 2. 15. cum sequ. Mähr. L. Ord. fol. 176. p. v. 177. p. v.

§ 1. Wo keine Absteigende vorhanden, so geschiehet der Anfall, wie die Staffel gehet, der aufsteigenden Eltern beides Geschlechts, also, daß nach einen leiblichen Kind, der Vatter den Großvattern ausschließe und ihn vorgehe. Zöes. ff. l. 38. t. 16. n. 24. cum seq. Schickf. f. 573. A. 1682. 3. Julii, ab Appellatione judicatum est, quod frater consanguineus excludatus ab ascendentibus inter Georgium Benatzky et Dorotheam Benatzkyn.

§ 2. Also auch die Collaterales, außer, daß der leibliche Bruder und Schwester mit ihren Eltern zugleich nach ihren Geschwistern succediren. Es hatte sich dann die leibliche Mutter durch unehrliches Leben um den Anfall gebracht. Vid. jus Sax. const. 17. n. 3. Zöes. eod. n. 28. Perez 254.

§ 3. Wo aber keine Eltern noch Kinder im Leben, so kommt der Anfall, nach einen Geschwister, auf eigene oder leibliche Brüder und Schwestern, und schließen die

lich die Eltern beides Geschlechtes, wie die Staffeln nach einander gehen, also, dass der Vatter zu dem Anfall der Kinder, welche ohne Testament abgeben, und keine Leibes-Erben verlassen, näher seyn, als der Gross-Vatter oder sonst noch ein Anderer aus denen Aufsteigenden derselben Kinder.

Secunda successio ascendentium cum collateralibus. L. O. O. 35 Nov. K. k. 16. 17.

§ **2.** Und desgleichen auch denen, die auf der Seiten Collaterales seynd, ausserhalb ihrer leiblichen Brüdern und Schwestern, denn dieselben mit ihren Eltern, als die nechsten aus derselben Staffel, zu dem Erbtheil ihrer verstorbenen leiblichen Brüdern und Schwestern zugelassen werden, es wäre denn, dass die Mutter derselben Kinder, durch ihr unehrlich Leben, sich selber um den Anfall gebracht hätte.

Mater impudica se jure successionis privat.

§ **3.** Ist aber weder der Vatter noch die Mutter derselben Kinder vorhanden, so erhalten die Brüder und Schwestern, von einem Band herkommende, den Anfall desselben gantzen Gutes für den Gross-Vatter und Gross-Mutter derselben Kinder auch für alle andere.

Patre et matre deficiente succedunt fratres et sorores. Dissentiunt Nov. J. i. 2. K. k. 18. 21. 22. 24. 29. L. O. O. 31. 35. L. M. O. fol. 176 pag. vers. 177 pag. vers.

§ **4.** Gleichwohl soll man hierbei dessen eingedenk seyn, so viel der aufsteigenden Personen, das ist, der Eltern in ihrem Anfall seynd, so viel seynd auch der Absteigenden, dann die Söhne und Eltern sehen billig eines auf das andere, das ist, sie seynd Correlativa et Correlativorum est eadem natura, seynd gleich wie zusammen gebunden, und siehet eines auf das andere, und wann man eines nennet, so verstehet man bald das andere auch, stimmet also ihr Natur und Gewohnheit überein.

Ascendentes et descendentes sunt correlativa.

F. XIII.*)

§ **1.** Wo keine Aufsteigende noch Absteigende vorhanden seynd, alsdann tretten durch den Anfall des Rechtens, in die Gü-

---

Groß-Eltern und alle andern aus. Const. Saxon. 18. p. 3. Zöes. eod. n. 29. 31. Perez fol. 254. Oppl. L. Ord. Art. 19. § 9. vide reform. Kirchen-Ord. in Schlesien, art. 9. Schickf. f. 573 inf. 4. Und so viel der aufsteigenden Personen, alsoviel der Absteigenden in den Anfall seind, dann die Söhne und Eltern haben billiche Acht eines auf das andere, das ist, sie seind correlativa, et correlativorum eadem est ratio. L. 15 ff. de inoff. testam. Nov. 118. c. 2. auth. defuncto Cod. SC. Tertul. auth. post fratres. Pro majori statu vid. Nov. K. k. 16. 17. 18. 29. 22. lc. 22. Tik berühmtes Appellations-Parere de Anno 1641 § 7. hat in sich gehalten, daß der § 3 in F. 12. ad jus commune reducirt, und daß der Großvatter, und die Großmutter seiner ab intestato verstorbenen Enkel, wenn der leibliche Vater und Mutter nicht mehr bei Leben, mit deß abgelebte Brüdern und Schwestern zugleich succediren könnten.

*) **F. 13.** 14. L. Ord. O. 37. Nov. K. k. 29. cum seq. Declarat. Caes. de Anno 1633. Mähr. L. Ord. 178. 179.

§ 1. In Abgang der Auf- und Niedersteigenden so kommen die Collaterales,

ter deren, welche ohne Testament abgangen, dieselben, welche zu beiden Seiten der Verstorbenen nechsten Bluts-Verwandten seynd, „Collaterales“ genannt. Es ist eine gemeine Regel, wo weder Aufsteigende noch Absteigende der Verstorbenen vorhanden seynd, so verfällt das Gut von einem Bruder oder Schwester, die mit Tod abgangen, auf die leiblichen Brüder und Schwestern des Gestorbenen für allen andern Freunden, die auf dieser Seite seyn.

Collateralium consanguineorum successio. Fratres et sorores invicem succedunt.

§ **2.** Es wäre dann, dass noch von einem ihrer leiblichen Brüder oder Schwestern herkommende Söhne und Töchter, deren Eltern zuvor von dieser Welt abgeschieden wären, vorhanden, so werden dieselben Kinder beiderlei Geschlechtes durch das Recht und Anfall ihrer Eltern mit ihren Vettern und Muhmen zu dem Anfall zugelassen, aber wie oben bemeldt in stirpes et non in capita, das ist, seynd deren mehr als eines, so gehet auf sie alle nur ein Theil, so viel als ihr Vatter genommen hätte, oder ihre Mutter, so sie wäre im Leben geblieben.

Nepotum cum his successio. L. O. O. 37. Nov. K. k. 29. L. M. O. fol. 178 et 179, confer. etiam declarat. Caesar. de 1633. 13. Nov.

§ **3.** Und solches alles wird man besser verstehen, aus dem Baume der hernach gesetzet ist, es werdeu aber zu Erklärung dessen noch etliche Regel allhier fürgelegt.

F. XIV*).

§ **1.** Und so weder Absteigende noch Aufsteigende vorhanden seynd, weder Bruder noch Schwester, sondern werden nur Freunde auf einer weitern Staffel gefunden, so werden die alle, welche dem Verstorbenen in der Staffel die nechsten seynd, zu seinem hinterlassenen Gute, Recht und Gerechtigkeit haben laut dieser Regul: wer näher ist in dem Staffel, der ist auch näher und besser mit denen Rechten.

His deficientibus succedunt proximi. Nov. 118. Cap. 3. Nov. 84. Cap. 2. Auth. post fratres Cod. de leg. haered.

---

nach einem Bruder oder Schwestere, die leibliche id est vollbürtige Geschwistere. Vid. Jus Sax. const. 15. 18. p. 3.

(§) 2. Ingleichen die Kinder, nach Geschwistern, deren Eltern den Erbfall nach den Brüdern, oder Schwestern nicht erlebet, und zwar diese in stirpes et non in capita mit ihren Vettern und Muhmen. Wie besser aus den beigesetzten und obigen Baum zu ersehen. Es werden aber noch etzliche Regel zur Erklärung allhier vorgeleget. Oppl. L. Ord. art. 195. S. 9. Schickf. f. 573. art. 8. p. 3. In casu successionis ab intestato Anno 1662. 17. Novembris, in Collegio Appellationum decisum per majora, quod Germanorum fratrum filii, succedentes jure repraesentationis, excludant consanguineam sororem, a successione fratris, prout ex ipsa decisione Pauli Usman fusius apparebit. Nov. 118. c. 3. Nov. 84. c. si igitur 2. auth. cessante C. de legit. haered. Jus prov. Bavar. tit. 41. art. 45. tit. 40. art. 1. Zöes. ff. l. 38. t. 16. n. 33. Perez f. 255. vid. Hodaporicum meum f. 437.

*) **F. 14.** L. Ord. O. 31. 39. cum seq. Mähr. L. Ord. f. 176. p. v. 179. Novell. K. k. 29 cum seq.

§ 1. Wo weder Ab- noch Aufsteigende, weder Bruder noch Schwester bei Leben, so erben die Freunde auf einer weitern Staffel, nach der Regul, wer näher ist an der Staffel, der ist näher zur Erbschaft.

§ 2. Seynd ihrer aber mehr auf derselben Staffel, denn einer, so nehmen sie alle gleichen Theil aus dem Gute in capita, das ist, auf ein jedes wird ein Theil kommen.

Si plures, in capita succedunt.

F. XV.*)

§ 1. Der Anfall zwischen den Absteigend- und Aufsteigenden währet und erstrecket sich gar weit, hat auch kein gewiss Ziel.

Ascendentium et descendentium successio infinita.

§ 2. Aber wo es die Anfälle auf der Seiten antrifft, das währet nur bis auf den zehenden Staffel, und so kein Freund auf den zehenden Staffel gefunden wird, so gehet solcher Anfall des Verstorbenen ab, höret auf und fällt dem Fisco zu.

L. D. O. 42. 48. 50. K. k. 44., allwo nach dem 10. Grad der fiscal tanquam in vacantia succedit. d. Nov. 118 c. 3. versu: omnes deinceps. Conf. Strickii Tr. de success. et de Hein Promptuarium Juris § successio.

Auf Grund dieser Abschnitte des Böhmischen Stadt-Rechts kommen in der Grafschaft Glatz lokalrechtlich noch jetzt folgende Sätze zur Anwendung:

§ 1. Es besteht unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2. Bei Trennung der Ehe durch den Tod erhält der überlebende Ehegatte, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, den dritten Theil vom Nachlasse des verstorbenen Ehegatten als statutarische Porzion.

§ 3. In die übrigen zwei Drittheile des Nachlasses eines verstorbenen Ehegatten, so wie in den Nachlaß eines ohne Hinterlassung eines Ehegatten Verstorbenen gelangen die Blutsverwandten in nachstehender Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge:

§ 4. I. Zunächst die Deszendenten.

§ 5. II. In Ermangelung von Deszendenten die Eltern, die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder, und zwar in der Art: daß, wenn keine Eltern vorhanden sind, die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder allein, in Ermangelung von vollbürtigen Geschwistern oder deren Kindern aber, die Eltern allein erben.

In dieser Klasse finden jedoch folgende Verschiedenheiten statt:

§ 6[a.] In den unter Nr. 11 bis 25. 47 bis 61. 128 bis 147. 151. 152. 210 bis 228. 249. 250 der Nachweisung A. III. angeführten Orten gelangen in der zweiten Klasse nur die Kinder ersten Grades vollbürtiger Geschwister mit zur Erbfolge.

(§) 2. Wären aber derer auf derselben Staffel mehr, so erben sie in die Häupter. Nov. 118. c. 3. auth. post fratres C. de legit. haered. Jus Prov. Bavar. t. 41. art. 3. Perez f. 256. 257.

*) F. 15. L. Ord. O. 41. 50. 30. Nov. K. k. 44. Mähr. L. Ord. f. 176. 180. 182. p. v.

§ 1. Auf- und absteigende Lini hat kein gewisses Ziel;

(§) 2. Seiten-Freundschafft aber nur bis aufn 10. Grad sich erstrecket. Nov. 118. C. 3. v. omnes deinceps. Treit. 2. d. 16. t. 5. lit. F. G. H. 1. 4. lib. 9. t. 10. Cod.

§ **6**[b.] In allen übrigen Ortschaften der Grafschaft Glatz (Nr. 1 bis 10. 26 bis 46. 62 bis 127. 148. 149. 153 bis 209. 229 bis 248. 251 bis 269 der Nachweisung A. III.) gelangen dagegen auch die weiteren Abkömmlinge vollbürtiger Geschwister jure repraesentationis in dieser Klasse mit zur Erbfolge.

§ **7**[a.] In den unter Nr. 1 bis 9. 11 bis 25. 47 bis 124. 137 bis 247. 249 bis 269 der Nachweisung A. III. angeführten Orten erhält jedes der Eltern bei Konkurrenz mit den andern in dieser Klasse berufenen Personen nur Geschwister=Theil.

§ **7**[b.] In den unter Nr. 10. 26 bis 46. 125 bis 136. 248 der Nachweisung A. III. erwähnten Orten erhalten dagegen die Eltern die eine, und die Geschwister und deren Kinder die andere Hälfte des Nachlasses.

§ **8.** Bei der weiteren Erbfolge kommen folgende Verschiedenheiten vor:

§ **8**[a.] In den unter Nr. 1 bis 10. 20 bis 46. 62 bis 212. 229 bis 269 der Nachweisung A. III. angeführten Orten gelangen die, nicht schon nach § 4 bis 6 in der ersten oder zweiten Klasse berufenen, Verwandten lediglich nach der Sukzessions=Ordnung des Allgemeinen Land=Rechts zur gesetzlichen Erbfolge.

§ **8**[b.*)] In den Orten der Nachweisung A. III. Nr. 11 bis 19. 47 bis 61. 213 bis 228. sukzediren dagegen (§ 3. 4. 5).

III. die Großeltern und weiteren Aszendenten

IV. die Halbgeschwister und deren Kinder, so wie alle übrigen, nicht schon nach § 4. 5. 6[a.] zur Erbfolge berufenen, Seitenverwandten, ohne Rücksicht auf volle und halbe Geburt schlechthin nach der Nähe des Grades.

Rechtfertigung.

Zu § 1. Das Böhmische Stadt=Recht, in dem sich überhaupt mehr Elemente des Römischen als des Germanischen Rechts vorfinden, scheint das Institut der Deutschen Güter=Gemeinschaft gar nicht zu kennen, und enthält nirgend Vorschriften, welche auf die eigentliche oder uneigentliche Güter=Gemeinschaft angewendet werden könnten.*) Ob vor dessen Einführung das Institut der Güter=Gemeinschaft in der Grafschaft bekannt und üblich gewesen sein mag, ist nicht zu ermitteln gewesen, und überhaupt hier nicht näher zu erörtern. Auf jeden Fall ist anzunehmen, daß, wenn und wo es auch früher zur Anwendung gekommen sein mag, das Dotalsystem doch seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts in der ganzen Grafschaft Eingang gefunden hat, und bis in die neuesten Zeiten in Anwendung geblieben ist. Die im Jahre 1773 vom Magistrate zu Neurode gemachte Anzeige:

---

*) Von einer Art vertragsmäßiger Güter=Gemeinschaft ist im Abschnitt C. LIII. LIV. unter dem Ausdrucke „Verschreibung auf gemeine eheliche Uebergab," die Rede. Der Sache nach wird hierunter aber nur eine besondere Art von Erbverträgen unter Eheleuten verstanden.

daß dort wie in der ganzen Grafschaft Glatz communio bonorum obtinire,

beruht daher, wie bereits

Pachaly S. 231.

bemerkt hat, unbedenklich auf einem Rechtsirrthume oder Mißverständnisse. Die übrigen, im vorigen Jahrhunderte von den Magisträten der Städte in der Grafschaft Glatz erstatteten, Berichte stehen damit im Widerspruche, und es ist vom Magistrate der Stadt Glatz im Jahre 1773 der Ober-Amts-Regierung zu Breslau ausdrücklich angezeigt worden:

daß dort die communio bonorum nicht statt findet*).

In den von dem Stadt-Gerichte zu Neurode im Laufe dieses Jahrhunderts erstatteten, Berichten ist von einem lokalrechtlich geltenden Güter-Gemeinschafts-Verhältnisse unter Eheleuten nicht mehr die Rede. Interventions-Prozesse, worin Ehefrauen gegen Gläubiger der Männer Eigenthums-Rechte an den eingebrachten Mobilien geltend machen, kommen in der ganzen Grafschaft häufig vor, und in Konkursen und Liquidazions-Prozessen werden Illaten-Forderungen von Ehefrauen und Wittwen in der vierten Klasse angesetzt. Ueberdieß ist die Richtigkeit des § 1 des gegenwärtigen Entwurfs von den in Neurode fungirenden Richtern eben so, wie von allen übrigen Gerichten der Grafschaft ausdrücklich anerkannt worden, so daß die praktische Giltigkeit des darin enthaltenen Satzes für alle Orte der Grafschaft Glatz nunmehr als unzweifelhaft festgestellt erachtet werden muß**).

Zu § 2. I. Von der Erbfolge der Ehegatten handelt das Böhmische Stadt-Recht in den Abschnitten C. XLI. XLII. XLIII. Es wird darin ausdrücklich unterschieden, ob die Ehe Jahr und Tag bestanden hat, oder nicht, und es werden nur für den erstern Fall dem überlebenden Ehegatten Erb-Rechte in den Nachlaß des zuerst verstorbenen zugesprochen. Von diesem Unterschiede ist auch in den von den Magisträten der Städte im vorigen Jahrhunderte, und in den von einigen Gerichten der Grafschaft Glatz in den letzten zehn Jahren erstatteten Berichten noch die Rede***).

Dessenungeachtet war hierüber in den Entwurf des jetzt auf Grund des Böhmischen Stadt-Rechts noch zur Anwendung kommenden Lokal-Rechts Nichts aufzunehmen. Denn es ist dieser Unterschied durchaus unpraktisch geworden. Referent hat bei der Durchsicht der Akten aus den Gerichts-Bezirken Nr. 1 bis 9. 26 bis 41. 95 bis 123. 125 bis 150. 153 bis 174. 213 bis 247. 251 bis 269†) aus den letzten 50 Jahren keinen Fall ermitteln können, in dem der überlebende Ehegatte deshalb, weil die Ehe nicht Jahr und Tag gedauert hatte, von der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß des andern Ehegatten ausgeschlossen worden wäre. Vielmehr ergeben die Akten, daß in älterer wie in neuerer Zeit eine Recherche

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 10. fol. 2.

**) Aa. c. ibid. fol. 22. 25. 43v. 45. 49v. 62. 73. 83. 94. 105. 117. 130 141. 152. 162. 173. 184. 199.

***) Pachaly S. 232. Aa. minist. Vol. II. Fasc. 7. Sect. 4.

†) Aa. c. ibid. fol. 1 bis 70.

nach der Dauer der Ehe nie angestellt, und dem überlebenden Ehegatten in allen Fällen ein Drittheil des Nachlasses des verstorbenen bei der Theilung zugebilligt worden ist. Ja selbst dann, wenn Braut- oder Eheleute Ehe- und Erbverträge, es sei gerichtlich oder außergerichtlich errichtet hatten, ist auf den Unterschied, ob die Ehe Jahr und Tag dauern werde, oder nicht, keine Rücksicht genommen, vielmehr sind in diesen Verträgen immer nur die Fälle, ob die Ehe überhaupt kinderlos sein würde, oder nicht, und resp. ob beim Tode des einen Theils Kinder vorhanden sein würden, oder nicht, unterschieden worden, — ein schlagender Beweis, daß die Bestimmung des Abschnitts C. XLI. des Böhmischen Stadt-Rechts im Volke nicht mehr fortlebt.

Von den in den übrigen Bezirken fungirenden Richtern ist nach einer im Jahre 1839 angestellten sorgfältigen Durchsicht der Akten ebenfalls übereinstimmend angezeigt worden, daß sich selbst aus den ältesten Akten, kein Fall hat ermitteln lassen, worin bei der gesetzlichen Erbfolge der Eheleute auf die Dauer der Ehe unter oder über Jahr und Tag Rücksicht genommen worden ist*), und in den Bezirken Nr. 10. 42 bis 46. 248. der Nachweisung A. III. hat sich außerdem durch Vernehmung der ältesten Leute festgestellt, daß dieser Unterschied bei der Erbfolge der Ehegatten nie beobachtet worden ist**).

Hiernach lassen sich die abweichenden Angaben in den früheren Berichten nur aus einem ängstlichen Festhalten der Bericht-Erstatter an dem Buchstaben des Böhmischen Stadt-Rechts erklären, so wie daraus, daß sie sich für verpflichtet und resp. nur für verpflichtet hielten, diejenigen Sätze, welche nach der gedachten Quelle zur Anwendung kommen sollen, aus dem Texte derselben zu abstrahiren, statt aktenmäßige Ermittelungen über die Fortbildung dieser Sätze durch Gewohnheits-Recht anzustellen, und nur diejenigen Rechts-Normen als noch geltend zu bezeichnen, deren Anwendung in der Praxis nachgewiesen werden kann.

II. Der § 2. stimmt mit dem Inhalte der Abschnitte C. XLII. XLIII. überein, und seine allgemeine Fassung wird dadurch gerechtfertigt, daß nach dem Texte die Erbfolge gleich sein soll, es mag nun das Weib oder der Mann der überlebende Theil sein, und es mögen außerdem Kinder oder andere Verwandten des verstorbenen Ehegatten konkurriren, und daß von allen Richtern der Grafschaft Glatz die in diesem §phen aufgestellten Sätze als unzweifelhaft in der Praxis geltend anerkannt worden sind***).

Damit stimmt auch, besage der im vorigen, wie in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichte die frühere Praxis überein. Und Referent bemerkt, daß ihm bei Durchsicht älterer und neuerer Akten aus den Bezirken Nr. 1 bis 9. 26 bis 41. 95 bis 123. 125 bis 150. 153 bis 174. 213 bis 247. 251 bis 269 der Nachweisung A. III. nicht ein einziger Fall vor-

---

*) Aa. c. ibidem fol. 86. 97. 108. 120. 133. 144. 153. 164b. 176. 187. 202.

**) Aa. c. ibid. fol. 86.

***) Aa. c. ibid. fol. 22. 25. 43v. 45. 49v. 62. 73. 84. 95. 106. 118. 131. 142. 153. 163. 174. 185. 200.

gekommen ist, worin andere, als die im § 2 des Entwurfs aufgestellten, Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten angenommen worden sind*). Der Nachlaß eines verstorbenen Ehegatten ist immer in der Art getheilt worden, daß der überlebende Ehegatte ein Drittheil und die Verwandten zwei Drittheile erhalten haben, und zwar letzteres ohne Unterschied, ob dies Deszendenten, Aszendenten oder Seitenverwandten waren, und ohne Rücksicht auf die Anzahl der konkurrirenden Kinder. Bei Erbfällen, die an den Orten unter Nr. 1. 213. 251. 255 der Nachweisung A. III. eingetreten waren, sind überdieß die gedachten, von einigen Interessenten bestrittenen, Theilungs-Grundsätze durch Erkenntnisse aus den Jahren 1789. 1835. 1803. 1804 und 1832 rechtskräftig festgestellt worden**).

III. Darüber, ob eine Ehefrau durch letztwillige Verfügung zum Nachtheile ihres Mannes über mehr als zwei Drittheile ihres Vermögens disponiren könne, spricht sich das Böhmische Stadt-Recht nicht aus. Es enthält nur in den Abschnitten C. *XLIV*. XLVIII. Bestimmungen über die diesfälligen Befugnisse des Ehemannes. Derselbe soll darnach beim Vorhandensein von Kindern dem Weibe Kindestheil zu bestimmen, wenn aber keine Kinder vorhanden, weniger als den dritten Theil nur aus folgenden Ursachen zu hinterlassen berechtigt sein: bösliche Verlassung, Nichtunterstützung in Krankheit 2c. Verläumdungen und Injurien, Ehebruch, liederlicher Lebenswandel und grobe Verbrechen.

Ob diese Vorschriften vor Emanazion des Allgemeinen Land-Rechts in der Grafschaft Glatz wirklich zur Anwendung gekommen sind, hat sich jetzt nicht mehr feststellen lassen. Seitdem ist bei keinem einzigen Gerichte ein Fall ermittelt worden, wo über die Frage: ob der dem überlebenden Ehegatten in den Abschnitten C. XLII. XLIII. des Böhmischen Stadt-Rechts bestimmte Erbtheil durch einseitige letztwillige Verfügungen des andern Ehegatten geschmälert, oder ganz entzogen werden könne? in contradictorio etwas festgestellt worden wäre.

Bei Durchsicht der Akten ist auch dem Referenten nur ein einziger Fall, und zwar aus dem Dorfe ad Nr. 218, vom Jahre 1827 vorgekommen, worin ein Ehemann im Testamente der Frau nur Kindestheil ausgesetzt hat. Die Testaments-Kommission des Land- und Stadt-Gerichts zu Glatz hat jedoch zugleich in einem Separat-Protokolle von der Frau die Erklärung aufgenommen:

„daß sie mit einem Kindestheil zufrieden sei und auf das hier in der „Grafschaft Glatz dem überlebenden Ehegatten gebührende ein Drittheil „keinen Anspruch mache"***).

Mit Rücksicht hierauf erscheint es unzweifelhaft richtig anzunehmen:

a) daß eine gewohnheitsrechtliche Anwendung der in den allegirten Abschnitten C. XLIV. und XLVIII. des Böhmischen Stadt-Rechts enthaltenen Sätze für die sämmtlichen Dörfer der Grafschaft nicht nachgewiesen ist. Denn wie im Eingange bemerkt worden, gilt ja das

*) Aa. c. ibid. fol. 1 bis 70.

**) Aa. c. ibid. fol. 10v. 30. 33. 52.

***) Aa. c. ibid. fol. 14.

Böhmische Stadt-Recht in den Dörfern überhaupt nur als Gewohnheits-Recht, d. h. jeder einzelne darin enthaltene Rechtssatz nur insofern und insoweit, inwiefern und inwieweit derselbe auf den Dörfern in Gebrauch gekommen und geblieben ist.

b) Was die Städte betrifft, so ist allgemein anerkannt, daß, ungeachtet in ihnen das Böhmische Stadt-Recht als Gesetz eingeführt worden, doch sehr viele, ja die meisten darin enthaltenen Rechtssätze durch das Allgemeine Land-Recht verdrängt worden sind. Es ist daher gewiß konsequent, auch in der Lehre von der Erbfolge nur diejenigen Sätze als jetzt noch geltend anzusehen, von denen aktenmäßig nachgewiesen werden kann, daß sie seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts noch zur Anwendung gekommen sind. Sonst geräth der Sammler, der ohnehin bei seinem mühsamen Geschäfte keinen festen Boden unter sich hat, und meistens im Dunklen tappt, in Gefahr, Rechts-Normen, an deren Anwendung in der Praxis Niemand im Volke mehr denkt, als fortdauernd giltig zu betrachten, mithin abgestorbene Sätze neu in's Leben einzuführen, — ein Resultat, dessen Verhütung Referent sich möglichst angelegen sein zu lassen, für eine dringende Pflicht bei seinem Geschäfte gehalten hat.

Nach alle Dem muß für sämmtliche Städte und Dörfer nach der Ansicht des Referenten die Entscheidung der oben aufgestellten Frage für zweifelhaft, und es müssen daher, zumal der § 499. Tit. I. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts im Allgemeinen dasselbe besagt, was im Abschnitte C. XLIV. des Böhmischen Stadt-Rechts bestimmt ist, und da es der allgemeinen Gerechtigkeit gemäß ist, die diesfälligen Befugnisse beider Ehegatten gleichzustellen, die Vorschriften der §§ 497—499. Titel 1. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts für maaßgebend angenommen werden.

Mit dieser Ansicht haben sich auch die Gerichte ad Nr. 1 — 10. 26 —46, 62—123, 125—150. 153—248. 250—269 der Nachweisung A. III. einverstanden erklärt*), die abweichenden Anführungen der wenigen anderen Richter sind aber schon deshalb, weil sie nur auf subjektiver Ansicht beruhen und durch praktische Fälle nicht belegt sind, nicht geeignet, in den Entwurf besonders aufgenommen zu werden. Speziell ist, abgesehen davon, was oben in Betreff der Dörfer im Allgemeinen bemerkt worden ist, zu erwähnen,

a) daß, wenn in den Berichten ad Nr. 11 — 25**) der Nachweisung A. III. zuerst angezeigt wird: der berührte Fall sei noch nicht zur Kontestazion resp. zur Anwendung gekommen, — die nachfolgende Bemerkung:

es sei jedoch im Allgemeinen angenommen worden, daß dem Ehemanne gestattet sei, die portio statutaria durch ein Testament zu schmälern, und die Ehefrau mit seinen Kindern zu gleicher Erbschaft einzusetzen,

---

*) Aa. c. ibid. fol. 22. 26. 44. 45v. 50. 62. 75. 87. 134. 165. 188. 203.
**) Aa. c. ibid. fol. 109.

entweder ein bloßes Urtheil enthält, oder mit dem Vordersatze geradezu im Widerspruche steht, und

b) daß, wenn in den Berichten ad Nr. 47—61. 124. 151. 152. 249 der Nachweisung A. III. und zwar gleichfalls ohne Bezugnahme auf spezielle Fälle angeführt wird*),

daß nicht die § 497—499, sondern die § 631. 632. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts für maaßgebend erachtet würden,

wohl nur dies auf einem Mißverständnisse, und auf dem Uebersehen der, sich auf § 495 a. a. O. beziehenden, Worte „solche Gesetze" im § 497 cit. beruhen kann, da das Allgemeine Land-Recht ausdrücklich in Betreff des landrechtlichen Erbtheils der Ehegatten etwas Anderes bestimmt, als in Ansehung des den Ehegatten nach Statuten oder Provinzial-Gesetzen gebührenden Erbtheils.

IV. Darüber: ob seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts die Bestimmung des § 627. Titel 1. Theil II., wonach der überlebende Ehegatte beim Nichtvorhandensein naher Verwandten des verstorbenen Ehegatten, dessen ganzen Nachlaß allein erben soll, zur Anwendung gekommen ist, geben die Akten nirgend Auskunft. Es hat sich in keinem Bezirke ein Fall ermitteln lassen, in dem ein Ehegatte mit Seitenverwandten, die nach § 622 a. a. O. des Allgemeinen Land-Rechts nicht für nahe zu achten sind, gerichtlich Theilung gehalten hat. Das Böhmische Stadt-Recht spricht sich hierüber gar nicht aus, und es ist daher eben so natürlich als sachgemäß, wenn die mehrsten Gerichte die allegirte Bestimmung des Allgemeinen Land-Rechts vorkommenden Falls für maaßgebend und allein anwendbar erachten. Einige Gerichte, die ad Nr. 1—9. 26—41. 95—123. 125—127. 137—150. 153—174. 210—212. 229—247. 250. 251—269**) der Nachweisung A. III. haben dies ausdrücklich anerkannt, andre, die ad Nr. 10—25. 42—94. 124. 128—136. 175—196. 248***) haben es dadurch zu erkennen gegeben, daß sie bei der Berichterstattung über diesen Punkt gar keine Ansicht ausgesprochen, sondern sich allein auf die Angabe, daß aus den Akten keine dergleichen Fälle bekannt seien, beschränkt haben.

Die übrigen Gerichte, nämlich die ad Nr. 151. 152. 197—209. 213—228. 249†) der Nachweisung A. III. nehmen dagegen an, daß die Seitenverwandten bis zum zehnten Grade mit dem überlebenden Ehegatten zugleich zur Erbfolge gelangen, und zwar auf Grund des Abschnitts F. 15 des Böhmischen Stadt-Rechts. Allein abgesehen davon, daß auch für diese Bezirke die Anwendung dieses Satzes in der Praxis, wie ausdrücklich bemerkt wird, nicht nachgewiesen werden kann, daß mithin in Betreff der Dörfer Nr. 151. 152. 197—209. 214—228. 249 jeder Grund fehlt, um den Abschnitt F.15 für gewohnheitsrechtlich rezipirt und geltend ansehen zu können, so wird diese Ansicht durch die erwähnte Stelle des Böh-

---

*) Aa. c. ibid. fol. 145. 154.

**) Aa. c. ibid. fol. 22. 25v. 43. 45v. 49v. 50. 62. 189.

***) Aa. c. ibid. fol. 75. 88, 99. 122. 135. 146. 166. 204.

†) Aa. c. ibid. fol. 22v. 155. 178.

mischen Stadt-Rechts auch nicht gerechtfertiget. Denn diese sagt weiter nichts, als:

daß Deszendenten und Aszendenten ohne Einschränkung auf einen gewissen Grad zur gesetzlichen Erbfolge gelangen, dagegen diejenigen Kollateralen, welche weiter als im zehnten Grade mit dem Erblasser verwandt sind, durch den Fiskus ausgeschlossen werden sollen.

Es ist daher nur davon die Rede, bis zu welchem Grade Kollateralen überhaupt für erbfolgeberechtigt angesehen werden sollen, nicht aber davon, bis zu welchem Grade der Verwandtschaft Kollateralen beim Vorhandensein eines Ehegatten zur Erbfolge gerufen werden. Beides sind aber zwei ganz verschiedene Fälle, die gerade auch in dem Allgemeinen Land-Rechte, dessen Bestimmungen nach § IX. des Publikazions-Patent überall, wo Provinzial-Gesetze Lücken oder Dunkelheiten enthalten, unzweifelhaft ergänzend eintreten müssen, ausdrücklich unterschieden werden. Denn, während nach § 46. 48 ff. Titel 3. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts alle Seiten-Verwandten, ohne irgend eine Beschränkung in Betreff des Grades der Verwandschaft überhaupt zur gesetzlichen Erbfolge berufen werden, bestimmt dasselbe im § 47 a. a. O. und §§ 622—627. Titel 1. Theil II., daß mit einem überlebenden Ehegatten zugleich nur Kollateralen, die im sechsten Grade mit dem Erblasser verwandt sind, an der Erbschaft Theil nehmen sollen.

Referent hat daher geglaubt, dem Antrage des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Glatz*), für seinen Bezirk (Nr. 213—228 der Nachweisung A. III.) den § 2 des Entwurfs dahin zu fassen:

„Bei Trennung der Ehe durch den Tod erhält der überlebende Ehegatte, „im Fall der gesetzlichen Erbfolge, bei Konkurrenz mit Deszendenten, „Aszendenten und Seiten-Verwandten bis zum zehnten Grade den dritten Theil vom Nachlasse des verstorbenen Ehegatten als statutarische „Porzion. Sind nur Seiten-Verwandte entfernteren Grades vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte allein den ganzen Nachlaß.“ —

nicht entsprechen zu dürfen, weil er weder durch praktische Fälle belegt, noch theoretisch zweifellos gerechtfertigt ist. Er hat es vielmehr für genügend gehalten, in den Motiven zum § 2 des obigen Entwurfs die abweichende Ansicht des gedachten Gerichts ausführlicher zu erwähnen und zu beleuchten.

Daß übrigens die Bestimmung des Abschnitts F. XV. § 2, wonach Kollateralen, die weiter als im zehnten Grade verwandt sind, durch den Fiskus ausgeschlossen werden sollen, jetzt überhaupt nicht mehr Platz greift, versteht sich nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1836**) von selbst.

Zu § 3 und 4. Der Text sagt in den Abschnitten F. VII. VIII. und XI.:

daß bei Erbanfällen ab intestato die Descendentes das nächste und beste Recht haben, daß Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in capita, Kinder und Enkel unter sich aber in stirpes sukzediren sollen.

Dies ist mit den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Ti-

*) Aa. c. ibid. fol. 22v.

**) Gesetz-Sammlung S. 196.

tel 2. § 300 ff. übereinstimmend, und, da in der Grafschaft Glatz auch in Betreff der Kollazions-Pflicht der Deszendenten seit 50 Jahren lediglich die landrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gekommen sind, so war auch im Entwurfe ein Mehres, als daß die Deszendenten in der ersten Klasse zur Erbfolge gelangen, nicht zu erwähnen.

Zu § 5. Dieser § gründet sich auf die Abschnitte F. XII. § 1. 2. 3 und F. XIII. § 2, welche folgende einzelne Sätze enthalten:

Beim Nichtvorhandensein von Deszendenten gelangen die Aszendenten, und zwar vorzugsweise die Eltern, zur Erbfolge. Mit den Eltern zugleich erben leibliche Brüder und Schwestern.

Ist weder Vater noch Mutter vorhanden, so erhalten leibliche Brüder und Schwestern vor den Großeltern den ganzen Nachlaß.

Söhne und Töchter verstorbener leiblicher Brüder und Schwestern gelangen mit ihren Vettern und Muhmen zugleich in stirpes zur Erbfolge.

Auf den Grund dieser Sätze des Böhmischen Stadt-Rechts gelangen, abweichend von der Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 2. § 489, in der ganzen Grafschaft Glatz die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder zugleich mit den Eltern in der zweiten Klasse zur gesetzlichen Erbfolge. Darin stimmen alle Gerichte überein, und die Akten aus sämmtlichen Bezirken weisen unzweifelhaft nach, daß die im § 5 des Entwurfs aufgestellten Sätze auch seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts, einige wenige nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachtende Fälle, wo Eltern als Schooßfalls-Erben die Geschwister ausgeschlossen haben, abgerechnet*), an allen Orten geltend gewesen und geblieben sind.

Bei der praktischen Anwendung derselben walten jedoch in Betreff der zwei Fragen:

1) wie weit erstreckt sich das Repräsentazions-Recht der Geschwister-Kinder?

und

2) wie wird getheilt, wenn die in der zweiten Klasse zugleich berufenen Personen konkurriren?

in den einzelnen Orten wesentliche Verschiedenheiten ob. Die §§ 6 und 7 des Entwurfs enthalten darüber das Nähere.

Zu § 6ᵃ. und 6ᵇ. In Betreff der Frage, wie weit sich das jus repraesentationis der Kinder verstorbener vollbürtiger Geschwister erstreckt? ist die Praxis nach Ausweis der Akten aus den letzten 50 Jahren in den mehrsten Bezirken schwankend gewesen und geblieben.

Das Böhmische Stadt-Recht sagt im § 2, Abschnitt F. XIII.:

wenn von einem leiblichen Bruder oder Schwester herkommende S ö h n e und T ö c h t e r, deren Eltern zuvor von dieser Welt abgeschieden wären, vorhanden, so werden d i e s e l b e n K i n d e r beiderlei Gescslechts durch das Recht und Anfall ihrer Eltern mit ihren Vettern und Muhmen zu dem Anfall zugelassen.

Hiernach ist es zweifelhaft, ob unter dem Ausdrucke „Kinder" nur

*) Aa. c. ibid. fol. 25ᵛ. 206.

Kinder ersten Grades, oder Abkömmlinge überhaupt gemeint sind. Bei den vielen, im Böhmischen Stadt-Rechte enthaltenen Sätzen des Römischen Rechts, welches im Jahre 1579, ja bereits seit mindestens hundert Jahren in Böhmen sowohl, wie in ganz Deutschland, als gemeines Reichs-Recht rezipirt war, und bei dem unverkennbaren Einflusse, den dasselbe, wie die Randglossen hinreichend beweisen, auf das Stadt-Recht überhaupt auch späterhin ausgeübt hat, müssen jedoch dunkle und zweifelhafte Stellen des letzteren so ausgelegt werden, daß sie mit dem Römischen Rechte am meisten in Einklang kommen. Da nun nach diesem unzweifelhaft in der zweiten Klasse neben Aszendenten und vollbürtigen Geschwistern nur Söhne und Töchter, also Kinder ersten Grades verstorbener vollbürtiger Geschwister zugleich mit zur Erbfolge gelangen*), so läßt sich auch annehmen, daß das Böhmische Stadt-Recht in der zweiten Klasse ebenfalls nur die wörtlich genannten „Söhne und Töchter" leiblicher Geschwister hat zur Erbfolge berufen wollen.

Es rechtfertigt sich mithin vollkommen, wenn einige Gerichte in der Grafschaft Glatz annehmen, daß in der zweiten Klasse nur die Kinder ersten Grades vollbürtiger Geschwister mit zur Erbfolge gelangen. Allein, da es sich hier um die Feststellung des jetzt bestehenden statutarischen Rechts handelt, und da das Allgemeine Land-Recht in den letzten 40 Jahren einen unverkennbaren Einfluß auf das statutarische Recht geäußert hat, so kommt es gegenwärtig nicht darauf an: ob nach dem Böhmischen Stadt-Rechte nur Kinder vollbürtiger Geschwister ersten Grades mit vollbürtigen Geschwistern und mit Eltern zugleich zur Erbfolge berufen werden? sondern darauf: ob und wieweit in der Praxis das Repräsentazions-Recht der Geschwister Kinder in dieser Klasse zur Anwendung gekommen und in Anwendung geblieben ist?

Von diesem rein praktischen Gesichts-Punkte aus betrachtet, ist das Resultat der angestellten aktenmäßigen Recherchen Folgendes:

Die kommissarisch bewirkte Durchsicht der Akten aus den Bezirken ad Nr. 1—9. 95—123. 148—150. 153—174. 229—247. 251—269**) der Nachweisung A. III. hat ergeben, daß seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts in mehren Fällen die Deszendenten vollbürtiger Geschwister ohne Beschränkung auf den ersten Grad in der zweiten Klasse zur Erbfolge gelangt sind, und die betreffenden Gerichte haben ausdrücklich anerkannt, daß das in ihren Bezirken jetzt zur Anwendung kommende Lokal-Recht mit dem § 6$^{b.}$ übereinstimmt.

Die Richter in den Bezirken ad 10. 42—46. 124. 248 haben, zum Theil unter Bezugnahme auf Akten, angeführt: daß alle Abkömmlinge vollbürtiger Geschwister ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades in der zweiten Klasse mit zur Erbfolge gelangen***).

Von den Gerichten ad Nr. 62—89. 90—94. 175—209†) ist angezeigt worden: daß kein Fall vorgekommen sei, in welchem weitere Ab-

---

*) Nov. CXVIII. c. 2. Mackeldey § 623. Thibaut § 685.

**) Aa. c. ibid. fol. 1—70.

***) Aa. c. ibid. fol. 89. 148.

†) Aa. c. ibid. fol. 136. 205.

kömmlinge vollbürtiger Geschwister mit den übrigen unzweifelhaft in der zweiten Klasse zur Erbfolge berufenen Personen konkurrirt haben. Mit Rücksicht auf Das, was in den Motiven zu § 2 über den Umfang der gewohnheitsrechtlichen Giltigkeit des Böhmischen Stadt-Rechts in den Dörfern der Grafschaft Glatz gesagt ist, muß daher angenommen werden, daß in Betreff des Repräsentazions-Rechts der vollbürtigen Geschwister in den genannten Orten kein, vom Allgemeinen Land-Rechte abweichender, statutarischer Rechtssatz in Gebrauch geblieben ist, daß also mit vollbürtigen Geschwistern in der zweiten Klasse zugleich auch deren Abkömmlinge ohne Unterschied der Nähe des Grades zur Erbfolge gelangen, weil dies dem § 37. Titel 3. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts entspricht, und die analoge Anwendung des § 272. Titel 2. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts in Ansehung der Erbfolge der Blutsverwandten überhaupt, sich durch § 53 der Einleitung zum Allgemeinen Land-Rechte vollkommen rechtfertigt.

Bei Durchsicht der Akten aus den Bezirken ad Nr. 26 bis 41. 125 bis 127*) der Nachweisung A. III. haben sich nur zwei Fälle, und zwar aus den Jahren 1827 und 1835, ermitteln lassen, in denen Enkel verstorbener Geschwister mit Kindern vollbürtiger Geschwister konkurrirt haben. In beiden Fällen sind die erstern durch die letztern bei der Erbfolge nicht ausgeschlossen worden, und Referent hat sich daher auch nur an das Resultat der aktenmäßigen Recherchen halten können, wenn gleich der Richter mit Rücksicht auf den Text des Böhmischen Stadt-Rechts und auf die offenkundige Praxis anderer Gerichte in der Grafschaft Glatz die Ansicht ausgesprochen hat, daß sich das jus repraesentationis der Kinder vollbürtiger Geschwister in der zweiten Klasse nur bis auf den ersten Grad erstreckt**).

Auf alle bisher gedachte Ortschaften findet mithin der § 6b. Anwendung.

Für die Orte Nr. 11 bis 25. 47 bis 61. 128 bis 147. 151. 152. 210 bis 228. 249. 250.***) der Nachweisung A. III. ist dagegen durch praktische Fälle, resp. durch Bezugnahme auf Akten und frühere Berichte, festgestellt worden, daß die Kinder ersten Grades vollbürtiger Geschwister die weitern Abkömmlinge leiblicher Geschwister ausgeschlossen haben, weshalb dieser, in den gedachten Bezirken geltende, von der Praxis der übrigen Gerichte abweichende, Rechtssatz in den § 6a. des Entwurfs besonders aufgenommen worden ist.

Daß in den Orten der Nachweisung A. III. Nr. 151. 152. 249 und in denen ad Nr. 95 bis 123 eine dergleichen Rechts-Verschiedenheit obwaltet, ist übrigens in hohem Grade auffallend, weil alle diese Orte längere Zeit unter demselben Richter gestanden haben, und die erstgenannten erst seit ganz kurzer Zeit einen eigenen Justiziarius erhalten haben†). Dies eine Beispiel liefert aber zu gleicher Zeit den besten Beweis von der Richtigkeit Dessen, was in der Einleitung von dem Schwanken des Lokal-Rechtszustandes in der Grafschaft Glatz gesagt worden ist.

---

*) Aa. c. ibid. fol. 61 ff.

**) Aa. c. ibid. fol. 62v.

***) Aa. c. ibid. fol. 6 ff. 15 ff. 73. 100. 111. 123 156. 190

†) Aa. c. ibid. fol. 42.

Zu § 7a. und b. Der Abschnitt F. XII. sagt nur im § 1 und 2: dass, wo keine Descendentes vorhanden seynd, zu dem Anfall der Güter die Ascendentes, als nämlich die Eltern beides Geschlechts zugelassen werden, also dass der Vatter näher sey, als der Gross-Vatter, oder sonst ein anderer aus denen Aufsteigenden derselben Kinder und desgleichen auch denen, die auf der Seiten Collaterales seynd, ausserhalb ihrer leiblichen Brüdern und Schwestern, denn dieselben mit ihren Eltern, als die nechsten aus derselben Staffel zu dem Erbtheil ihrer verstorbenen leiblichen Brüder und Schwestern zugelassen werden.

Es ist daher nur festgesetzt, daß vollbürtige Geschwister mit den Eltern zugleich erben sollen; darüber: wie dieselben unter einander theilen? fehlt dagegen jede Bestimmung. Daß vollbürtige Geschwister bei Konkurrenz mit Geschwister-Kindern in stirpes theilen, ist im Abschnitte F. XIII. § 2 klar ausgesprochen und von allen Gerichten übereinstimmend als der Praxis gemäß anerkannt.

Die Frage ist daher nur die:
welchen Antheil erhalten die Eltern, wenn sie mit Geschwistern oder Geschwister-Kindern konkurriren?

Geht man, wie es nach dem im § 6 Bemerkten geschehen muß, bei Auslegung zweifelhafter Stellen des Böhmischen Stadt-Rechts auf das Römische Recht zurück, so läßt sich diese Frage nicht anders, als dahin beantworten:

daß die Eltern, wenn sie mit Geschwistern allein konkurriren, mit diesen in capita sukzediren, bei Mitkonkurrenz von Geschwister-Kindern dagegen nach Stämmen theilen, daß mithin jedes der Eltern einen Geschwister-Theil erhält*).

Dieser Ansicht sind auch die mehrsten Gerichte in der Grafschaft Glatz gefolgt, wie die früher erstatteten Berichte beweisen, und die in neuster Zeit angestellten aktenmäßigen Recherchen bestätigen. Der Satz:

daß jedes der Eltern Geschwister-Theil erhält,

theoretisch gerechtfertigt und in der Praxis anerkannt**), war in Folge dieser Ermittelungen, als in den Orten Nr. 1 bis 9. 11 bis 25. 47 bis 124. 137 bis 247. 249 bis 269 der Nachweisung A. III. unzweifelhaft noch jetzt geltend, wie geschehen, in den Entwurf § 7a. aufzunehmen.

Die wenigen übrigen Gerichte ad Nr. 10. 26 bis 47. 125 bis 136. 248***), verwaltet von drei Richtern in Mittelwalde und Reinerz, rekurriren, behufs Entscheidung der im Böhmischen Stadt-Rechte unentschieden gelassenen Frage: wie Eltern bei Konkurrenz mit den in der zweiten Klasse zugleich berufenen Personen theilen sollen? auf das Allgemeine Land-Recht, als das jetzt geltende subsidiarische Recht, und nehmen deshalb, weil

---

*) Nov. C XVIII. c. 2. Mackeldey. § 624. Thibaut. § 686.

**) Aa. com. ibid. fol. 22 ff. 25. 43 ff. 45v. 49v. 101. 112. 124. 137. 148. 157. 168. 180. 191. 206.

***) Aa. c. ibid. fol. 62. 74v. 90.

dies mit dessen Bestimmungen, wonach die Eltern auch die vollbürtigen Geschwister ausschließen, am meisten übereinstimmt, und wahrscheinlich nach Analogie des § 495. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts an:

daß die Eltern, ohne Rücksicht auf die Zahl der konkurrirenden Geschwister, die eine Hälfte des Nachlasses zu erhalten haben, sie mögen beide, oder es mag nur Eins von ihnen am Leben sein.

Die ältere Praxis hat aktenmäßig nicht festgestellt werden können; Akten aus neuerer Zeit zeigen aber, wie schwankend der Rechtszustand gewesen ist.

Aus den Bezirken ad Nr. 10. 42 bis 46. 248 haben sich drei Fälle ermitteln lassen. In zweien, wo eine Mutter mit Geschwistern des Erblassers konkurrirte, aus den Jahren 1832 und 1836 hat erstere ein Drittheil des Nachlasses erhalten, offenbar, weil der Fall, wenn ein conjux superstes mit Kindern konkurrirt, mit dem, wenn ein parens superstes mit Geschwistern konkurrirt, verwechselt worden ist. In dem dritten Falle vom Jahre 1833 ist der Nachlaß dagegen zur Hälfte getheilt worden*).

In den Bezirken ad Nr. 26 bis 41 hat bis zum Jahre 1835 der, jeder rechtlichen Basis entbehrende, Grundsatz gegolten, daß die Eltern ein Drittheil, die Geschwister aber zwei Drittheil erhielten. Vom Jahre 1836 an ist jedoch in der Art getheilt worden, daß die Eltern die eine, und die Geschwister die andere Hälfte des Nachlasses erhalten haben**).

So sieht es in der Praxis aus, wenn man die Akten zur Hand nimmt! Der § 7$^{b.}$ rechtfertigt sich daher nur dadurch, daß die Richter den darin aufgenommenen Satz, als jetzt stets in Anwendung kommend, hingestellt und vertheidigt haben, und daß Referent ein Bild des gegenwärtig bestehenden Lokal-Rechts-Zustandes liefern soll.

Zu § 8$^{a. b.}$ und$^{c.}$ Nachdem das Böhmische Stadt-Recht in den Abschnitten F. VII. bis XIII. von der Erbfolge der Deszendenten, der Eltern und der vollbürtigen Geschwister gehandelt hat, enthält es unter F. XIV. folgende Bestimmungen:

§ 1. Und so weder Absteigende, noch Aufsteigende vorhanden seynd, weder Bruder noch Schwester, sondern werden nur Freunde auf einer weitern Staffel gefunden, so werden die alle, welche dem Verstorbenen in der Staffel die nechsten seynd, zu seinem hinterlassenen Gut, Recht und Gerechtigkeit haben, laut dieser Regel: wer näher ist in dem Staffel, der ist auch näher und besser mit denen Rechten.

§ 2. Seynd ihrer aber mehr auf derselben Staffel, denn einer, so nehmen sie alle gleichen Theil aus dem Gute in capita, das ist, auf ein jedes wird ein Theil kommen.

Ueber die Auslegung dieses Abschnitts herrschen die verschiedensten Ansichten unter den Richtern, und nur in dem einen Punkte sind alle einig:

daß die Großeltern und weitern Aszendenten eher zur Erbfolge gelan-

---

*) Aa. c. ibid. fol. 90.

**) Aa. c. ibid. fol. 64 bis 65.

gen, als diejenigen Seitenverwandten, die nicht Geschwister oder Abkömmlinge von Geschwistern sind.

Im Uebrigen sind die Ansichten geheilt, je nachdem bei Auslegung des Textes auf das Römische Recht oder auf das Allgemeine Land-Recht zurückgegangen wird. Geschieht Ersteres, so wird den weiteren Aszendenten, die nach Römischem Rechte schon in der zweiten Klasse mit zur Erbfolge berufen worden*), ein ausschließliches Erbrecht in der dritten Klasse beigelegt. Rekurrirt man auf das Allgemeine Land-Recht, so wird mit Rücksicht auf § 493 ff. Titel 2. Theil II. angenommen, daß die Halbgeschwister mit den weitern Aszendenten zugleich zur Erbfolge gelangen.

Eine gleiche Verschiedenheit der Meinungen waltet in Betreff der Erbfolge der Halbgeschwister ob. Die Einen, die in der zweiten Klasse die Abkömmlinge der vollbürtigen Geschwister, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, für berufen halten, nehmen an, daß neben Halbgeschwistern jure repraesentationis zugleich deren Abkömmlinge in infinitum zur Erbfolge gelangen.

Die Andern, die das jus repraesentationis der Kinder vollbürtiger Geschwister auf den ersten Grad beschränken, lassen diese Beschränkung eben so konsequent auf Halbgeschwister-Kinder eintreten. Noch Andre endlich nehmen, weil der Text der Halbgeschwister gar nicht ausdrücklich erwähnt, an, daß dieselben in der letzten Klasse, wo gar kein Repräsentazions-Recht gilt, nur mit den übrigen Seitenverwandten zugleich berufen, daß also Kinder von Halbgeschwistern durch diese, so wie durch Onkel und Tante, ausgeschlossen werden, und, wenn sie zur Erbfolge gelangen, immer in capita und nicht in stirpes sukzediren.

Daß bei diesen obwaltenden Meinungs-Verschiedenheiten die Praxis von jeher geschwankt hat, und daß dieselbe mithin aus den Akten mit Sicherheit sich überhaupt nicht feststellen läßt, bedarf keiner weitern Aus- und Beweisführung. Dergleichen Erbfälle, von denen hier die Rede ist, sind überhaupt selten, und es ist noch seltener, daß dabei die Intestat-Erbfolge eröffnet wird. Die Akten geben dem Sammler nirgends genügende und sichere Auskunft, und Referent hat sich daher damit begnügen müssen, in den einzelnen Gerichts-Bezirken zu recherchiren:

ob überhaupt dergleichen Erbfälle vorgekommen sind?

nach welchen Grundsätzen vorkommenden Falls verfahren worden ist? und

nach welchen Grundsätzen verfahren werden würde, wenn gegenwärtig in einem dergleichen Erbfalle die Intestat-Erbfolge eröffnet werden sollte**)?

Die Einsicht der Akten und die mündliche Rücksprache mit den Richtern in einigen, so wie die Berichts-Erstattungen aus andern Bezirken der Nachweisung A. III. haben nun folgendes Resultat geliefert.

1) Die Gerichte in den Bezirken ad Nr. 1 bis 9. 26 bis 41. 95 bis 136. 148 bis 150. 153 bis 174. 229 bis 247. 251 bis 269 haben ausdrücklich anerkannt, daß in den weiteren Klassen der Intestat-Sukzes-

*) Nov. C XVIII. c. 2. Mackeldey. § 623. Thibaut. § 685.

**) Aa. c. ibid. fol. 76. 79v.

sions=Ordnung gegenwärtig nur das Allgemeine Land=Recht zur Anwendung kommt*).

2) Die Gerichte ad Nr. 175 bis 209 haben sich mit der Anzeige begnügt, daß Fälle, in denen andere, als die in den beiden ersten Klassen (§ 4. 5. 6^b.) berufene Personen zur Erbfolge ab intestato gelangt wären, aus den Akten nicht nachgewiesen werden könnten**). Es konstirt mithin für diese Bezirke aus der Praxis keine vom Allgemeinen Land=Rechte abweichende Erbfolge, weshalb nach § 53 der Einleitung zum Allgemeinen Land=Rechte und nach Analogie der §§ 272. 273. Titel 2. Theil II. Allgemeinen Land=Rechts diese Bezirke denen unter 1 gedachten gleichzustellen sind.

3) Die Richter in den Bezirken ad Nr. 20 bis 25. 62 bis 94. 151. 152. 210 bis 212. 249. 250 haben ihre subjektive Ansicht dahin ausgesprochen: daß mit Rücksicht auf das Böhmische Stadt=Recht und resp. nach der von andern Gerichten beobachteten Praxis

in der dritten Klasse die Groß=Eltern und weitern Aszendenten, und

in der vierten Klasse die Halbgeschwister, deren Kinder und die übrigen Seitenverwandten schlechthin nach der Nähe des Grades,

zur Erbfolge berufen würden. Sie haben jedoch sämmtlich zugleich angezeigt, daß aus Akten die Anwendung dieser Sätze in der Praxis nicht nachgewiesen werden könne***). Durch diese Bemerkung verlieren aber die Berichte der Richter den praktischen Werth, weshalb mit Rücksicht auf das oben über die gewohnheitsrechtliche Geltung des Böhmischen Stadt=Rechts in den Dörfern der Grafschaft Glatz Bemerkte, die erwähnten Bezirke mit den vorstehend unter 1 und 2 gedachten Bezirken bei Feststellung des jetzt bestehenden faktischen Rechtszustandes in eine Kategorie zu bringen sind.

Dies ist in dem § 8^a. durch die Aufstellung des Satzes geschehen: daß in allen diesen, nämlich den unter 1. 2 und 3 angeführten, Orten die nicht schon nach den §§ 5 bis 7 in der ersten und zweiten Klasse berufenen Bluts=Verwandten lediglich nach der Sukzessions=Ordnung des Allgemeinen Land=Rechts zur gesetzlichen Erbfolge gelangen.

Dasselbe ist

4) in Ansehung der Bezirke ad Nr. 10. 42 bis 46. 137 bis 147. 248 der Fall, in denen nach der Ansicht der Richter folgende Erbfolge statt finden soll:

dritte Klasse: Großeltern und weitere Aszendenten;

vierte Klasse: Halbgeschwister und deren Kinder;

fünfte Klasse: die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades ohne Rücksicht auf volle und halbe Geburt.

Denn es ist aus Akten nicht ein einziger Fall nachgewiesen worden, in denen diese, vom Allgemeinen Land=Rechte abweichende, Erbfolge=Ordnung je

*) Aa. c. ibid. fol. 25^v. 43 ff. 45^v. fol 49^v. 62. 73. 150.

**) Aa. c. ibid. fol. 170. 182.

***) Aa. c. ibid. fol. 114. 139. 159. 193. 208.

zur Anwendung gekommen wäre*); es läßt sich daher dieselbe auch nicht als praktisch geltend annehmen, und zwar um so weniger, weil der Richter in dem Bezirke ad Nr. 137 bis 147 noch im Jahre 1838 ausdrücklich berichtet hat:

das Böhmische Stadt-Recht werde nur bei der Erbfolge der Deszendenten und der Geschwister zum Grunde gelegt. Alle übrigen Bestimmungen desselben, in Betreff der Erbfolge weiterer Verwandten des Erblassers seien niemals in praxi zur Anwendung gekommen ꝛc.**)

und der Amts-Vorgänger des jetzt in den andern Ortschaften fungirenden Richters im Jahre 1831 ebenfalls berichtet hat:

das Böhmische Stadt-Recht werde nur in Erbfolgefällen der Eheleute, der Eltern und leiblichen Geschwister beachtet, bei allen übrigen Erbfällen dagegen lediglich nach den Landes-Gesetzen, dem Allgemeinen Land-Rechte, verfahren***).

5) Die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Glatz und zu Neurode für ihre, die Orte Nr. 213 bis 228. 11 bis 19 umfassenden, Bezirke, und der Richter in dem Bezirke ad Nr. 47 bis 61 haben dieselbe Ansicht, wie die unter 3 gedachten Richter, und nehmen an: daß nach dem Böhmischen Stadt-Rechte

in der dritten Klasse die Großeltern uud weitern Aszendenten, und in der vierten zugleich mit allen übrigen Seitenverwandten die Halbgeschwister und deren Kinder ohne Repräsentazions-Recht zur Erbfolge berufen würden†).

Aus den Akten des Land- nnd Stadt-Gerichts zu Glatz hat sich kein Fall ermitteln lassen, worin nach diesen, vom Allgemeinen Land-Rechte abweichenden, Sätzen verfahren worden wäre, und für die beiden andern Bezirke ist die praktische Anwendung derselben nur durch ein einziges Aktenstück belegt worden. Gewiß ist es jedenfalls, daß die Praxis auch bei diesen Gerichten geschwankt hat. Denn noch in den Jahren 1831 und 1832 ist von beiden Gerichten angezeigt worden:

daß seit Publikazion des Allgemeinen Land-Rechts die Erbfolge der Großeltern nach dessen Bestimmungen stattgefunden habe, resp. daß das Böhmische Stadt-Recht seitdem nur in Erbfolge-Fällen der Eheleute, der Eltern und der leiblichen Geschwister noch beachtet werde††).

Dagegen hat das Land- und Stadt-Gericht zu Glatz in einem Berichte vom Jahre 1838 die obenaufgestellte, auch neuerdings mit Bezug auf den Inhalt des Textes vertheidigte, Erbfolge-Ordnung als praktisch geltend angezeigt.

Hiernach hat sich darüber: nach welcher Ordnung die nicht schon in der ersten und zweiten Klasse berufenen Personen an den genannten Orten der Praxis nach zur Erbfolge gelangen, nichts Sicheres feststellen

*) Aa. c. ibid. fol. 23. 24v. 92.

**) Aa. c. ibid. fol. 16v. 17.

***) Aa. min. S. Nr. 4. Vol. II. fasc. 7. fol. 85.

†) Aa. c. ibid. fol. 22v. 103. 127.

††) Aa. c. ibid. fol. 3v. Aa. min. S. Nr. Vol. II. fasc. 7. fol. 70v. 84.

lassen, und es spricht viel dafür, in Ansehung dieser, wie in Betreff aller übrigen Bezirke anzunehmen, daß die landrechtliche Sukzessions-Ordnung zur Anwendung komme. Allein, da zu diesen Bezirken die Städte Glatz, Neurode und Wünschelburg gehören, und in diesen das Böhmische Stadt-Recht als Gesetz ausdrücklich eingeführt ist, mußte die obige, daraus hergeleitete, vom Allgemeinen Land-Rechte abweichende, Erbfolge-Ordnung, da sie von den Gerichten selbst nicht als obsolet geworden anerkannt ist, als eine wenigstens angeblich noch zur Anwendung kommende, in den Entwurf mit aufgenommen werden. Und, da die neuerdings gemachten Ermittelungen entschieden den Beweis geliefert haben, daß jetzt überall, wo ein Gerichts-Bezirk Städte und Dörfer umfaßt, für Stadt- und Land-Bewohner dieselben Sätze in Betreff der Erbfolge in Anwendung gebracht werden, in dergleichen gemischten Bezirken mithin der faktische Rechts-Zustand vollkommen gleich ist, läßt es sich, vom rein praktischen Gesichtspunkte aus betrachtet, auch gewiß vertheidigen, daß im Entwurfe die erwähnten drei Städte nicht von den, zu den Bezirken der Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Glatz und zu Neurode gehörenden Dörfern gesondert worden sind.

Daß übrigens Referent den im § 8$^{b.}$ aufgestellten Satz nur als einen solchen ansieht, dessen fortdauernde Giltigkeit zweifelhaft erscheint, hat durch das Zeichen * ausgedrückt werden sollen.

Vierte Abtheilung.

Die Verordnungen des Herzogs Bolko und der Herzogin Agnes und die Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung.

Einleitung.

I.

Bolko, Herzog von Schlesien, Herr von Fürstenberg und zu Schweidnitz, wie er sich in der Urkunde nennt, erließ im Jahre 1341 eine Verordnung über das gesetzliche Erbrecht der Eheleute und damit verwandte Gegenstände, die nicht blos für die Stadt Schweidnitz, sondern auch „in alle deme, das in der Stadt Recht liet" bindend sein sollte. Mit gleicher Bestimmung über die Grenzen ihrer Anwendbarkeit, fügte Agnes, Herzogin in Schlesien, Frau von Fürstenberg, Schweidnitz und Jauer am St. Margarethen-Tage 1380 eine Verordnung über die Gerade bei.

Sowohl Bolko als Agnes gehörten zum Geschlechte der Piasten*); es unterliegt daher keinem Zweifel, daß diese Verordnungen als geschriebene

---

*) Schlesien vor und nach 1780. Freiberg 1765. S. 36. Morgenbesser Gesch. Schlesiens Taf. 2.

Gesetze zu betrachten sind. Auch befinden sich die Original-Urkunden noch unversehrt im magistratualischen Archive zu Schweidnitz und sind bei dieser Bearbeitung benutzt worden*).

Die Verordnungen sind aber theils undeutlich gefaßt, theils unvollständig, und es entwarf daher der Rath der Stadt Schweidnitz im Anfange des 17. Jahrhunderts, nach eingeholtem Gutachten bewährter Rechtsverständigen, und nach gepflogener Berathung mit den Schöffen und Geschwornen, eine Zusammenstellung der, nach dem Inhalte jener Verordnungen und den Ergänzungen und Erläuterungen, die sie im Laufe der Zeit, namentlich durch Observanz, erfahren hatten, in Erbfällen anzuwendenden Grundsätze.

Man ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß man jene Verordnungen nicht abändern, sondern eben nur, da sie wegen veränderter Zeiten etwas dunkel, und ihr Zusammenhang mit den übrigen Gesetzen nicht klar seien, erklären und erläutern wollte, denn es wird ausdrücklich gesagt: daß man jene Verordnungen von Wort zu Wort prämittiren und hiermit publiziren wolle.

Diese Zusammenstellung — unter dem Namen der Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung oder der Schweidnitzer Statuten bekannt**), — ist im Jahre 1617 publizirt worden. Sie ist noch im Originale, und zwar in demjenigen Exemplare im magistratualischen Archive zu Schweidnitz vorhanden, in dem sie, zur Publikazion auf mit Papier überzogene Holztafeln geschrieben, ausgehangen hat, und ist dieses Exemplar auch bei gegenwärtiger Bearbeitung benutzt. Auch diese Sukzessions-Ordnung ist ein geschriebenes Gesetz; denn als im Jahre 1650 am 17. September der König von Böhmen Ferdinand IV. als Landesherr der Stadt Schweidnitz ihre Privilegien, Freiheiten und besonderen Rechte bestätigte, wurde auch diese Sukzessions-Ordnung mit bestätigt.

Es ist nämlich der auf Pergament geschriebenen, im magistratualischen Archive befindlichen, Original-Urkunde ein Vidimus der zur Bestätigung überreichten Privilegien 2c. beigefügt. Diese vidimirte Abschrift ist mit der Urkunde selbst durch eine doppelte seidne Schnur verbunden, die vom Königlichen Siegel zusammengehalten wird, und die mehrgedachte Sukzessions-Ordnung ist in das Vidimus mit aufgenommen.

Auf jener, ursprünglich vor 500 Jahren gegebenen, Verordnung des Herzogs Bolko, beruht dem Namen nach noch heute, nicht bloß in der Stadt Schweidnitz, sondern fast im ganzen Fürstenthume Schweidnitz und einem Theile des Fürstenthums Jauer, das vorkommende Lokal-Recht. Es beruht auf ihr, denn niemals ist sie ausdrücklich aufgehoben worden, wohl aber bekunden alte Schlesische Rechtslehrer***): daß sie als eine nicht bloß für die Stadt Schweidnitz, sondern für das Weichbild, wo nicht für das ganze Fürstenthum, gegebene Verordnung betrachtet worden ist. Und

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 25. fol. 10.

**) Pachaly S. 138.

***) v. Friedeberg d. j. S. Cap. 15. § 7. Milich in delitiis juris Silesiae S. 613.

in der That, man findet diese Ansicht nicht nur in den Anzeigen wieder, die in neuer und neuster Zeit von den einzelnen Gerichten erfordert worden sind, sondern das in ihr wesentlich hervortretende Prinzip einer sogenannten communio bonorum impropria*), mit Drittelung und jus optionis, findet sich fast ohne Ausnahme im ganzen Fürstenthume Schweidnitz.

Daher, wenn es auch an urkundlichen Nachrichten über die Rezepzion der für die Stadt wichtigsten Quelle, nämlich der Sukzessions-Ordnung vom Jahre 1617, in den benachbarten Städten und Dörfern fehlt, kann man doch, wenn das sich anderwärts im Fürstenthume Schweidnitz vorfindende Lokal-Recht dem in Schweidnitz zur Anwendung kommenden, im Wesentlichen gleich ist, das an allen diesen Orten zur Anwendung kommende Lokal-Recht als ein gemeinsames, nur vielfach durch Gewohnheit modifizirtes, betrachten, sofern noch das Zeugniß der Gerichts-Behörde dazu kommt, daß ein auf den oben angegebenen Quellen beruhendes Lokal-Recht angewendet wird. Es rechtfertigt sich dies um so mehr, als

1) die Sukzessions-Ordnung nur eine Erläuterung, keine Aenderung der Verordnung Bolko's bezweckte, als
2) thatsächlich diese Sukzessions-Ordnung in mehren Orten, durch die Gewohnheit, sich nach ihr zu richten, rezipirt worden ist, wie sich z. B. daraus ergiebt, daß die sogenannten Fürstensteiner, die Friedländer und die Freiburger Statuten mit ihr durchaus übereinstimmen**), als
3) endlich, wie schon oben angedeutet, das jetzige Lokal-Recht, aus den in der allgemeinen Einleitung zum Lokal-Recht S. 3 ff. angegebenen Gründen, in Schweidnitz, eben so wie an den anderen Orten, in der That doch nur dem Namen nach auf jenen geschriebenen Quellen beruht.

Denn, wie sich bei der Darstellung der jetzt zur Anwendung kommenden Rechts-Normen zeigen wird, sie reduziren sich auf einige wenige Sätze, die wohl in den Quellen liegen, aber doch erst im Laufe der Jahrhunderte durch Gewohnheits-Recht herausgehoben sind, während der übrige, in den Quellen liegende, Stoff eine todte Masse ist.

Daher nun sind in dieser Abtheilung außer der Stadt Schweidnitz alle die Orte zusammengefaßt, von denen

1) die Gerichte angezeigt haben, daß das Privilegium Bolko's die Grundlage des Lokal-Rechts ist, wenn sich gleichzeitig
2) bei den speziellen Ermittelungen gezeigt hat, daß das wirklich in anerkannter Wirksamkeit bestehende Lokal-Recht mit den Grund-Prinzipien des solchergestalt in der Stadt Schweidnitz vorhandenen übereinstimmt.

Einzelne Orte, von denen früher auch angegeben war, daß sie dem Schweidnitzer Stadt-Recht folgten, bei denen es aber wegen ihrer früheren äußeren Verbindung auffallend und unwahrscheinlich erschien, sind in Folge der spezielleren Recherchen zu anderen Bezirken übergegangen, und eben dies läßt um so eher vermuthen, daß die verbliebenen Orte wirklich hierher gehören.

---

*) Eichhorn Einleitung in d. d. Privat-Recht § 269 ꝛc. Stylo S. 468.

**) Vergl. Pachaly S. 140. 146. Aa. c. Vol. III. fasc. Nr. 25. fol. 152.

In dem hier behandelten Bezirke kommen mehre Orte vor, von denen früher, und namentlich auch von Pachaly, angeführt worden war, daß sie eigene Statuten besitzen. Namentlich kommen in dieser Beziehung in Betracht:

I. Die Stadt Landeshut.

Was diese und die Stadt-Dörfer Vogelsdorf und Nieder-Zieder betrifft, so sind über die Quellen und die Anwendung des dortigen Lokal-Rechts besondere Recherchen angestellt worden.

Schon Pachaly erwähnt*) einer im Doktrinal-Tone abgefaßten Abhandlung über das Landeshutsche Stadt-Recht vom Jahre 1615. Diese Abhandlung befindet sich in einer, nur noch in einigen Abschriften im Besitze von Privat-Personen existirenden, Handschrift, die unter dem Titel:

> Allgemeine Stadt-Verfassungen der Kaiserlich Königlichen Weichbild-Stadt Landeshutt

eine abschriftliche Kompilazion mancherlei, die Verfassung der Stadt angehenden, Entscheidungen der Behörden und des Landesherrn, Eides-Normen, Raths-Beschlüsse, Sportel-Taxen u. s. w. enthält.

Die Abhandlung führt die Ueberschrift:

> Landeshuttisches Stadtrecht in Erbfällen. Actum Schweidnitz am Quartal Crucii den 14. September 1615.

Sie enthält in 17 Abschnitten, „Casus" überschrieben, Entscheidungen verschiedener subponirter Fälle, welche Entscheidungen theils aus den constitutionibus Saxonicis, theils aus den Verordnungen des Herzogs Bolko und der Herzogin Agnes entnommen, theils als der Observanz gemäß, bezeugt sind.

Von einer andern Hand und viel später ist am Schluße die Bemerkung beigefügt:

> daß in denen unter dem 13. April 1742 vom Magistrat der Stadt Landeshut, der Kriegs- und Domainen-Kammer eingereichten Statute zu vorstehenden casus noch ein Zusatz: de tutela von Waysen und Vormündern beigefügt sei.

Dieser Zusatz wird nun in extenso angegeben, und es ergiebt sich daraus, woher die Bezeichnung Actum Schweidnitz den 14. September am Quartal Crucii 1615 kommt.

Der Zusatz lautet wörtlich in den betreffenden passus so:

„Demnach bis anhero bey der von Land und Städten bey dem König-
„lichen Ambte unterschiedene Fragen, wie sich Pupillen und Vormün-
„der wegen Superinteresse verhalten sollen, vorkommen, alß haben
„sich heute unter Dato mit dem Kaiserl. Ambte die löblichen Gerichte,
„Land und Städte in gehaltenem consilio zu einem ewigen Decrete
„dahin verglichen und entschlossen, daß nemlich ohne dieses nach Ord-
„nung der Rechten dergleichen Personae indefensae und Sie ohne

---

*) S. 143.

„ihre Verwahrlosung um das ihrige solchergestalt gebracht worden, übel „dazu kommen würden, in künftigen die Vormünder wegen der Super-„interesse nicht weniger alß das Kapital und schlechten Zinsen Be-„scheid und Antwort zu geben und solche, so sie in mora constituiret „befunden schuldig sein sollen. Von Rechtswegen doch unbeschadet „deme, so bis anhero entweder durch Erkänntniß der Verträge sopiret „und hingelegt, Actum Schweidnitz am Quartal Crucis den 14. „September 1615."

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser ganze Aufsatz nur wegen dieses Schlußes von Pachaly vom Jahre 1615 datirt, und in den Akten mit dem Beisatze: Actum Schweidnitz am Quartal Crucis 1615, bezeichnet wird, während sich nur der letzte Casus auf den an diesem Tage in einer Versammlung zu Schweidnitz gefaßten Beschluß gründet.

Es ist um so unwahrscheinlicher mit Pachaly anzunehmen, daß der ganze Aufsatz 1615 verfaßt worden, oder ein am Quartale Crucis 1615 gefaßter Beschluß sei, als fast hinter jedem casus die Quelle der Entscheidung allegirt ist, und sich daher die letzten Worte: „Actum Schweidnitz ꝛc." gewiß nur auf den casus ultimus beziehen.

Es ist allerdings in Berichten des Magistrats aus dem vorigen Jahrhunderte dieser Aufsatz als ein geschriebenes Zeugniß des in Landeshut geltenden Gewohnheits-Rechts, nach dessen Inhalte man sich geachtet, in Bezug genommen worden*), allein als eine Quelle des Lokal-Rechts kann er doch nur in so weit betrachtet werden, als darin die Entscheidung eines casus auf Observanz gegründet wird, denn wo sie aus anderen Quellen geschöpft wird, kommt es eben darauf an, ob diese als Quellen des Lokal-Rechts anerkannt werden können. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die constitutiones Saxonicae als solche nicht anzuerkennen sind, wogegen die Verordnungen des Herzogs Bolko und der Herzogin Agnes schon oben als die Quellen des in dieser Abtheilung behandelten Lokal-Rechts angegeben worden sind. Sieht man endlich auf die Sätze, die überhaupt noch in Betracht kommen können, und von denen die observanzmäßige Befolgung bezeugt ist, so reduziren sie sich auf die allgemeinen in dem hier behandelten Bezirke geltenden.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß jener Aufsatz im Einzelnen werthlos ist, im Allgemeinen aber es mit rechtfertigt, die Stadt Landeshut und die Stadt-Dörfer Vogelsdorf und Nieder-Zieder zu dem hier behandelten Bezirke zu rechnen. Einige Abweichungen und Spezialitäten, die sich an diesen Orten finden, sind, da die Anwendung für ermittelt zu erachten ist, gehörigen Orts erwähnt, wogegen die Sätze nicht weiter beachtet sind, die das Gericht in einem 1832 eingereichten Entwurfe aus jenem Aufsatze hergeleitet hatte, rücksichtlich deren aber die Nichtanwendung aus dem Begleitungs-Berichte selbst zu entnehmen, oder jetzt ermittelt ist.

II. Der Graf Hochberg, Besitzer der Herrschaften Fürstenstein und Friedland, wozu unter andern auch die Stadt Freiburg gehörte, hat unter

*) Aa. min. S. 4. Vol. 3. fasc. 22. fol. 17.

dem 2. Januar 1716 eine Urkunde vollzogen, die das Freiburger Statut genannt wird.

In dieser Urkunde erklärt er, daß er zum Flore der sehr heruntergekommenen Stadt Freiburg, und, da dieser Uebelstand mit in der Nichtbeachtung eines Privilegiums des Herzogs Bolko seinen Grund habe, den Entschluß gefaßt habe:

„die zeithero beim Städtchen gebrauchten statuta oder andere eingeführte Ordnungen mit Beifügung unterschiedener anderer hierzu dienlicher von meinen in Gott ruhenden Vorfahren konfirmirter Rezesse und gegebener Bescheide in gegenwärtige Form bringen zu lassen."

Hierauf lautet die Urkunde weiter:

„Gleichwie nun eine von denen gemeinesten Begebenheiten unter denen menschlichen Abwechselungen und Unbeständigkeiten das Sterben ist, bei dessen Erfolg über denen Verlassenschaften vielfältige Irrungen zu entstehen pflegen. Also sollen den Anfang dieser statutorum und Ordnungen die jura successionis oder Erbschafts-Rechte machen, damit ein jeder Bürger und Einwohner sich um so viel mehr vor unnützer Geld-Spillerungen hüten möge und könne, besagte Successions-Rechte aber bestehen hauptsächlich darinnen 2c."

Hier folgt nun unter 21 Nummern in einer Art von Paraphrase die Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung vom Jahre 1617, wie sie weiter unten abgedruckt ist, wobei nur zu bemerken bleibt, daß die Bestimmugen der jetzt durch die Deklaratoria vom 22. Juni 1839*), aufgehobenen Kaiserlichen Sankzionen von 1696 und 1704 eingeschaltet sind.

Von Nr. 22 ab handelt diese Urkunde von Gegenständen, die das Privat-Recht gar nicht berühren.

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß diese sogenannten Freiburger Statuten höchstens als ein Zeugniß über das in Freiburg angewendete Lokal-Recht in Betracht kommen können, und danach ist es eine Bestätigung der Angabe, daß das Schweidnitzer Stadt-Recht auch in Freiburg ex receptione gilt.

III. Ganz übereinstimmend mit den eben erwähnten sogenannten Freiburger Statuten, und mit ihnen von gleichem Werthe, sind die sogenannten Fürstensteiner Statuten, die derselbe Graf von Hochberg auch am 2. Januar 1716 vollzogen und 1746, als eine Sammlung des auf seinen Gütern geltenden Rechts, eingereicht hat. Aus den unter **II.** angeführten Gründen können sie auch nicht weiter in Betracht kommen**).

IV. Von der Stadt Friedeberg a/Q. erwähnt Pachaly unkonfirmirter Statuten***).

Man weiß von diesem Schriftstücke, welches mit den sogenannten Greiffenberger Statuten wörtlich übereinstimmt, weder ihren Ursprung, noch ihren Verfasser, die Gerichte rekurriren weder in der Praxis noch in ihren Berichten darauf, und sie können mithin als eine Quelle des jetzt in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Lokal-Rechts nicht betrachtet werden.

---

*) Gesetz-Sammlung Seite 222.

) **Aa. c. Vol. III. fasc. 25. fol. 158.

***) S. 153.

II.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich schon, daß der folgende Entwurf auf eine doppelte Weise zu rechtfertigen ist.

Einmal aus den Quellen, und Zweitens aus den Zeugnissen über die Anwendung.

Eben darin aber liegt die Schwierigkeit, und eben deshalb kommen so viele Abweichungen in den einzelnen Theilen des hier zusammengefaßten Bezirks vor, denn das den gemeinsamen Stoff verarbeitende Gewohnheits-Recht hat nicht überall Gleiches produzirt.

Vorangestellt ist im Entwurfe eine Zusammenstellung der lokalrechtlichen Normen, die in Schweidnitz selbst zur Anwendung kommen. Die abweichenden Lokal-Rechts-Normen, die sich in andern Theilen dieses Bezirks finden, sind in Artikel unter gleicher Nummer, aber mit unterscheidender Bezeichnung, gefaßt.

Es läßt sich über diese Abweichungen zur Rechtfertigung des Entwurfs aber selbstredend nichts weiter sagen, als daß der Entwurf so aufgestellt worden ist, wie sich die Rechts-Normen nach den gesammelten, und möglichst mit Angabe von speziellen Verhandlungen unterstützten, Bekundungen der einzelnen Gerichte vorfinden, und daß dadurch auf eine sorgfältige und gleichmäßige Behandlung des Gegenstandes eingewirkt worden war, daß zuerst in Schweidnitz selbst, unter Benutzung der Urkunden und Akten, und nach vorgängiger Konferenz mit den Richtern, der Entwurf für Schweidnitz aufgestellt, und demnächst allen andern Richtern mit umständlicher Auseinandersetzung, worauf es ankomme, zur speziellen Bericht-Erstattung mitgetheilt worden ist.

Es können daher auch zur Rechtfertigung der im Entwurfe angegebenen Abweichungen, und überhaupt in Beziehung auf die Orte außer der Stadt Schweidnitz und deren Kämmerei-Dörfern, außer dem oben Angeführten nur die einzelnen Bemerkungen beigefügt werden, zu denen die Materialien spezielle Veranlassung geben.

III.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen kommt es, um den hier behandelten Theil des Schlesischen Lokal-Rechts darzustellen, zunächst auf die geschriebenen Quellen an. Sie folgen daher hier in einem getreuen Abdrucke der Original-Urkunden, wobei nur Folgendes zu bemerken bleibt.

Die Verordnungen des Herzogs Bolko und der Herzogin Agnes sind in Suarez Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzial-Gesetze *) abgedruckt; es hatten sich aber mehre Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten selbst in verbis dispositivis eingeschlichen, die jetzt vermieden sind. Dagegen ist die in der Suarezschen Sammlung beigefügte lateinische Uebersetzung mit abgedruckt, da es offenbar leichter ist, in ihr, als in dem altdeutschen Urtexte, das Ganze zu übersehen.

Die Verordnung der Herzogin Agnes liegt nur negativ, nämlich in sofern den aufgestellten Rechts-Normen zum Grunde, als letztere eine besondere Sukzession in Gerade nicht erwähnen, die in jener Verordnung eben

---

*) Bd. I. S. 316 ff.

aufgehoben ist. Sie ist mit abgedruckt, weil sie so häufig unter der Benennung Agneta, als eine Quelle des Lokal-Rechts genannt wird, und doch in der That keine anzuwendenden Rechts-Normen enthält.

Die Sukzessions-Ordnung ist im Originale nicht in §§ eingetheilt, hat vielmehr gar keine Abtheilungen. Da es aber das Bezugnehmen sehr erleichtert, so ist die Eintheilung in §§ beibehalten, die sich schon in einer älteren, in den Akten des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Schweidnitz befindlichen, Abschrift vorfindet.

Verordnung des Herzogs Bolko.

Wir Bolcke von Gots Gnaden Hertzog von Schlezien, Herrn von Fürstenbch und czur Swidnitz, Bekenn offenbar an diesem Brife, das Wir angesehen baben stetm getwn Dienst unser lieben Getwn Burger, Ratlute, und ouch der Gemeyne da czu der Swidnitz und haben ihn mit gutem bedachtem Willen und ouch Rat unser lieben getrwen Manne sulche Recht gegebin, als hin hernach geschrieben sten nu und ymmer dieselben Recht, in der egenannten unser Stadt Swidnitz, und ouch in alle deme, das in der stat Recht liet, czu habn und czu gebruchen an Hindernusz, und ouch vor uns und unsern Hof-Dinge vurbas czu lang in ewetlich, Czu dem erstin so wol wir wo czwey Leute elich czu czamen kommen, was der Mann der Juncvrowen odir der Vrowen Morgingabt, in eynem Erate, stirbet der Man in dem Jare, so soll die Morgingabe halb volgin der Vrowen, Ist aber das sie lebin mit einandir uber die Jarczit, so wird ir Gut, ein Gut, Were aber das die Vrowe bin dem Jare, eynes Kindes swanger wurde, und wird das Kynt geborn lebinde, und die Vrowe das beczugin mack selb dritte so besiczet die Vrowe, ein Dritteyl in das Gut und das Kynt die czwei teyl, Stirbt aber das Kyndt,

Nos Bolko Dei gratia Dux Silesiae, Dominus de Fürstenbergh et in Suidnitz publice notum facimus praesentibus literis: quod diligenter attendentes continua et fidelia officia dilectorum ac fidelium nostrorum Civicum Consulum et Communitatis de Suidnitz ipsis ex bona et enixa voluntate itemque ex consilio dilectorum fidelium nostrorum Virorum ea Jura concessimus, quae hic scripta habentur, ut nunc et in posterum praedicta nostra Civitas Suidnitz et ea quae jurisdictione Civitatis comprehenduntur eadem jura habeant, iisdemque utantur, absque impedimento intemque cum eodem jure agat coram Nobis, nostraeque curiae judicio in aeternum. Primo volunmus: ut quando duo matrimonium contrahunt, quaecunque Vir virgini vel mulieri in morgengabam per pacta dotalia constituet, uxor si vir intra annuum moriatur, in morgengabae dimidiam partem succedat; Quod si in matrimonio vivant ultra annuum tempus, utriusque bona communia fiant; Si vero uxor intra annuum infante gravida fieret, infansque vivus nasceretur, uxorque metertia probare posset, uxor tertiam bonorum partem, et infans re-

ane Geburt so sol des selbin Kindes Gut wieder sterbin an den stam von dann das Gut hergekommen ist, Ist aber das die Vrowe stirbet in der Jar vrist, was Gutes sie czu dem Manne bracht hat, das stirbet wieder an ir nechsten Vrunt, es we denn das es von Ungelucke abgegangin we mit der Gewizzen, Vurbas soll ouch ein yszlich Man sines Gutes gewaldick sin die wile her lebt, do sol in nymant an hindern weder Wip noch Kynt, Welch Man gesten, und gegen mak ungehaldin vor geheigt Ding der mak sin Gut und sin Erbe wol gebin, wem her wil, Ist auch das eine eliche Vrowe anstirbt erbe damit mak sie ton und lazzen, was sie wil, Ist aber das sie es uf giebt irem Manne, so wirt das Gut ein Gut, Stirbt es aber in irre hant, so soll es sterben an ir nechsten, Glicherwisz sol man das vernemme von den Mannen, die Tochter die in dem Erbe siczet unbestat, die teillet nicht mit der swester Betegewant, die usgesatzt ist, Stirbe sie aber an Erbe oder Gut, das mak sie wol teillen mit der swester, Sie sol aber in legin, was sie mit der Gewizzen ufgehaben hat, Glicherwisz wil der sun nemen Erbtheil nach des Vater Tode, her sol in legin was er vor empfangin hat mit der wizzen Ein izlich Mann der sin selgerete spart uber das Betbret, der mak wol bescheyden das Czehndeteil sines Gutes ob her wil, Und die Vrowe mak nicht mehr bescheydin, an Lovbe ires mannes wonn ir cleidir, und ir Gebende, Ist auch das Kinder verweysin Vater halp, so sollen die Ratlute von der Swidnitz, die czu der Czeit Ratlute sint, den-

liquas duas teneat. Sin vero infans in utere moriatur, ejusdem bona revolvantur ad eandem stirpem unde provenerunt. Si vero uxor moriatur intra anni spatium, quicquid bonorum marito attulit, recedit ad illius proximiores cognatos, nisi quae infortunio quodam perierint, quod tamen probari debebit jurejurando. In posterum quoque omnis vir plenam in bona sua potestatem habeat, quamdiu in vivis erit, nec ullus ipsi hac in re impedimentum dare poterit, neque uxor neque liberi. Quicunque vir absque impedimento coram judicio bannito agere poterit bona et hereditatem suam legare potest cuicunque velit. Item quando uxori hereditas quaedam obvenit, ipsi cum ea facere et agere quaecunque libuerit, licitum esto simulac vero marito donat commune fiat bonum: quod si ad illam revolvantur, cognati ejusdem heredes sunto. Idem juris in maritis esto. Filia quae heres erit indotata non dividat linteamenta cum sorore, quae jam dotata est. Quando autem ipsi bonum vel hereditas obvenit, illa cum sorore dividere liceat debebit autem ea quae acceperit jurato conferre. Similiter si filius post patris mortem heres esse velit ipse juratorie conferat, ea quae antea acceperit. Omni viro, qui testamenti sui factum distulerit usque dum in agone demum constitutus, decimam bonorum suorum partem si velit legare licitum esto: Neque mulieri absque consensu mariti sui quidquam praeter vestimenta et ornamenta sua legare jus esto. Item quando li-

ken vor die weysin das in ein sulche Vormunde werde, das die kint nicht verterbin, da sul keinir Vrunt wieder reden, das diese Recht und Sachen, gantz und stete, bliben ewetlich, so hab wir diesen Brif mit unser gutem Gewizzen gegebin, vorsigilt mit unsm groze Ynsigil, das ist geschen, und der Brif ist gegebin noch Christs Geburte Tusend Jahr, Drihundert Jar, in dem ein und virzigsten Jare, In unsem Vorwerg Czolag, des sint getzug, die dabei gewest sin, unser lieben getwen Kekil von Ouen, Albrecht von Krenwitz, Mertin von Swenkenvelt, Tylke Cyras, Kitzolt von Horberch, Hanko Logow, Jacob unser Hofeschreiber und ander vil guter Lute.

(L. S.)

beri patre orbati sunt, Senatores de Suidnitz, qui eo tempore in regimine erunt orphanis talem tutorem constituant ne pereant, neque ullus illorum cognatorum ipsis contradicere poterit. Ut jura haec et quae iis sancita habentur illaesa et firma maneant in aeternum literas hasce ex certa nostra scientia datas majori nostro sigillo corroboravimus. Factum id literaeque datae fuere post Christi incarnationem anno millesimo trecentesimo, quadragesimo quarto in villa nostra Czolag. Testes hujus rei sunt qui praesentes fuere dilecti fideles nostri Kekil de Ouen, Albertus de Krenwiz, Martinus de Swenkenwelt, Tylke Cyras, Kitzolt ab Horberch, Hanco Logow, Jacobus Curiae nostrae Secretarius, aliique plures fide digni viri.

Verordnung der Herzogin Agnes.

Wir Agnes von Gots Gnad H'tzoginne yn Sletz Frouwe von Fürstenbg czur Sweidnicz und czum Jauwor, bekennen offenlich mit disem Brife datz wir mit Rathe und gutem wissen unsr Getruwin mit wohl vorbedachtem Mute, und von Furstlicher mechte mit willen, Rate, Gunst und Verhangnuzze unser Getruwen und Ratmann der eldisten und der Gesworn unser Stat Sweidnitz, ouch durch irer bethe Wille gemeynlich derselben unser Stat, und der ganczen Gemeynde doselbinst, das zu Gnaden und zu rechte getan, und gegeben haben ewiclich, Wenne eyn Mann eyn elich Weib nymmet der in der Statrecht doselbinst zur Sweid-

Nos Agnes Dei gratia Ducissa Silesiae Domina de Furstenberg in Suidnitz et Jawor publice hisce literis declaramus quod consilio et scientia fidelium nostrorum deliberato animo et ex potestate principali, cum voluntate, consilio, suffragio et consensu fidelium nostrorum et Consulum, Seniorum et Juratorum Civitatis nostrae Suidnitz intemque propter illorum communem petitionem eidem Civitati nostrae et Communitati ibidem Jus hoc benigne constituimus, dedimusque in aeternum. Si quis qui sub jurisdictione Civitatis Suidnicensis est, sive habitet in urbe vel extra urbem uxorem sibi jungit, ut

nitz siczet, es sey yn der Stat oder fur der Stat, daz deme alle Gerade, die daselb sein Weib zu ihm brenget, und die er vormals selbir geczuget hat, und noch bey demselbn seinem weibe czeuget und czeugen wird, und auch die dasselb sein Weib bei im czeuget und czeugen wird, desselben ires Mannes gancz und gar sein sal zu tuen und zu lazzen alle die czeit die er lebet ungehindt, und sein Weib sal doran nichts zu tuen haben noch kheyner irer Freunde bey ires Mannes lebn, sie sterbe e wenn ir Mann ader stirbe nicht e, Stirbt aber der Mann e wenn dasselb sein Weib, so sal dieselb Gerade, die der Mann hinder im lezt, komen und sterbn an dasselb sein elich Weib, die sie auch haben soll besiczen und nuczen die weile sie lebet, ungehindt, und noch irem tode zo sal dieselbe Gerade gancz und gar die sie hinder ir leczt komen und sterben an irer beyder kinder vornemelich an dez vorgenant ires Mannes kinder, und ouch an derselbn frouwn kinde, beyde uff Sone und uff Tochte une alles hindernüzze und nicht uff derselben Frowen Spillemagn, Ouch haben wir in bey Fürstlichen Mechte alz vor dornach zu Gnaden und zu Rechte getan und gegeben dacz auch furbazme ewiclich bei allm erbe und gute doz in derselben unsr Stat Sweidnitz Rechte gelegne ist beyde an Vorwerckn an Höfen an Garthen an farender und unfarender habe, wir dacz alles zu nennen sei keynes uzgenommen beyde yn der Stat und für der Stat obiral, bey dem Eldirfater und bey der eltirmutter gleicherteyl mit rechte komen und ge-

omnis gerada, quam vel eadem sua uxor ipsi attulit, vel quam ipse antea acquisivit, vel inposterum cum eadem uxore sua vivens acquirat, sitque acquisiturus, itemque quam uxor ejus apud eundem acquirat, sitque acquisitura, omnis et universa, sit, ejusdem sui mariti, ita ut per omne vitae suae tempus, cum ipsa pro lubitu agere et facere valeat absque ullo impedimento, ita ut neque uxor ejus, neque uxoris cognati ullum in eandem dominum exerceant, quam diu maritus ejus vivat sive uxor prior marito sive posterior decedat. Si vero maritus prior uxore sua moriatur, eadem gerada, quam maritus post se relinquet, veniat et devolvatur ad eandem conjugem suam quae eandem quoque habeat, possideat et ea utatur fruatur absque ullo impedimento et post mortem ipsius omnis illa et universa gerada, quam post se relinquet veniat et devolvatur ad utriusque communes liberos maxime praefati sui mariti, ejusdemque uxoris liberos, tam filios, quam filias, absque ullo impedimento, neque ad ejusdem Conjugis cognatas. Itemque nos constituimus et dedimus benigne ipsis Jus hoc ex potestate principali ut supra, ut in posterum semper in bonis omnibus, et haereditatibus, quae sub jurisdictione ejusdem Civitatis nostrae Sweidnitz sita sunt, tam in villis quam praediis, in hortis, rebus, mobilibus, et immobilibus quocunque nomine haec omnia indigitari potuerunt, nullo excepto, tam in urbe quam extra urbem ubique Avo et aviae aequali parte jure succedant fi-

falln sal an der Tochter kindere vornemelich an tochter als an sone, Alzo gleich, und also volkomenliche alz an der Sonekindere aller sachen ungehindert, doch unschedelich, alln unsm und unsen nachkommenn Fürstliche Rechte. Mit urkund dicz Briffs vorsigelt mit unsern anhangenden Innsigle Gegeben czur Sweidnitz nach Christs Geburt dreiczehn hundert Jahr darnach in dem achtczigsten Jare an Sand Margarete Tage decz sind Gezeug unse getreuwen Herr Herrmann von Czetheras, Herr Heidurich von Tscherticz, Heinrich und Buhard Wiltbergs Gebrudere und Hannes von Slewicz unser Landeschreiber dem wir diesen Brif bevohlen haben.

(L. S.

liae liberi tam filii quam filiae aequaliter et tam perfectae ut filii liberi absque ullius rei impedimento salvo tamen omni nostro, nostrorumque successorum principali Jure. In hujus rei testimonium literas hasce appendenti sigillo nostro munivimus. Datae sunt Suidnicii post Christum natum anno millesimo trecentesimo octuagesimo die S. Margarethae. Hujus sunt testes fideles nostri Dominus Herrmanus de Czetheras, Dn. Heinduricus de Tscherticz, Henricus de Burkardus fratres Waltbergii et Joannes de Slewitz Provinciae nostrae Secretarius cui literas hasce commisimus.

Schweidnitzer Successions-Ordnung.

Wir Rathmanne der Stadt Schweidnitz, Bekennen hiermit offentlich, gegen Jedermänniglich. Demnach eine lange Zeit hero wegen unterschiedlicher Erbfälle, vnd dehrer Theilung, zwischen Eltern, Kindern, Mann, Weib vnd Geschwistern etc. allerhandt strietigkeiten fürgegangen, Welche entweder aus vnwissenheit, vnserer der Stadt, diesfalls habender, vnd von vorgehenden Kaisern vnd Königen Christmildester gedächtnüsz, wie auch ietzt regierender Kaiserl. Mayt. etc. vnserm allergnädigsten herren etc. confirmirter Privilegien, oder aus deroselbten mannichfaltiger vnd nach eines Jederen intention gemachten Deutung, hergefloszen. Vns aber solchen weitleufftigkeiten, so viel an Vns, vnd bei itzigen Zeiten möglichen entgegen zu gehen, obliegett.

Alsz haben Wier, weiland Hertzogs Bolkonis seeligster Gedächtnüs, wegen angedeuteter Erbfälle, dieser Stadt gegebenes Recht vnd Privilegium, vonn Wort zu Wortt praemittiren, vndt hiermit publiciren: Auch, weile es, wegen veränderter Zeiten, etwas dunkell auszen Sachsen Recht, vnd hiegiser observantz, soweit sichs, nach anleitung gedachten Privilegii, thuen laszen, mit gehabtem Rhat, der Herren Schöppen vndt geschwornen, Auch erholetem Rhatsamben gutachten fürnehmber Rechtsvorstendiger Persohnen, daszelbte erleuteren: Weilandt Hertzogin Agnetis, löblichister angedenkens, verordnung einschlieszen, vnd den vnse-

rigen zur wissenschafft bringen wollen. Männiglichen deroselbten wer der auch sei, hiermit ermahnendt, sonderlich aber Beyständeren vnd Advocaten, in ernst mitgebendt, das Sie, die hierinne begriffene Successionsfälle, nach solchem Privilegio vnd erläuterung, reguliren keine Neuigkaiten, oder vnnötige disputat, ferner aufwerffen wolten. Inmaszen Wier dann, eintzige darwieder lauffende, vns fürkombende transactiones, oder, wie es genennet werden möchte, hinfüro Ambtes nicht zuelassen können: Sondern, nach ausgang Jhares vnd Tages, von der höchsten Obrigkait, solch Recht confirmiren lassen, Entzwischen auch alle fälle, ob etwas Zweiffelhaftiges fürgehen, vndt zu ersetzen sein möchte, gutte auff acht geben wollen. Darnach sich männiglich der vnserigen Zurichten: Vnd lautet demnach solche, erleuterung wie folgett.

Wann in Todesfällen zwischen Mann und Weib, nicht kräftige Testamenta, Auffgaben, donationes causa mortis, andere letzte Willen; oder pacta detalia, vndt Eheberedungen (welche auff gedachten Todesfaal, vor Fünf Zeugen auffgerichtet, oder, mit beyden Parten bewilligung, in Vnser Stadtbuch einverleibet, oder Schöppenbrieffe darvber genomben werden müssen), verhanden weren: So solle es, Zur erläuterungk, Hertzogs Bolkonis Privilegii, mit Erbschichtung, ab intestato, gehalten werden, wie folget:

§ 1. Wann ein Mann, nach des Ehebettes beschreitung, innen Sächsischer Jharesfriest, als einem Jhar, Sechs Wochen vnd drey tagen, ab intestato, Vndt ohne vererbung, oder Kinder, verstürbe, solln der Vberlebenden Frawen, des Mannes Kleider, darinnen er Ihr vertrawett worden: Wie auch, die Ihr vom Manne geschickten Kleider vnd Schmuck, Item, Ihr Zugebrachtes Gutt, gantz: Das Hochzeit geschänke, vndt Morgengabe, Jederes halb, erfolgen, die Andere helffte, bey des verstorbenen Mannes Erben verbleiben.

§ 2. Wann aber die Fraw also, vndt in gedachter Friest, ohne vererbung, oder Kinder, todes verbliche, sol dem Ehemanne, das Ehebette, der gedackte Tisch, nach Breszlischer auszetzung, die Kleider vndt Schmuck, darinnen sie Ihnn vertrawet worden, auch die von Ihme, Ihr vor der Hochtzeit, vnd in wehrender gedachter Jahresfriest gezeugten Kleider vnd Schmuck gantz, vndt das Hochzeittgeschäncke halb ervolgen: Hette Sie aber Ihme sonsten Zu einem Kegenvermächtnüsz, bey der Eheberedung, etwas gegeben, solle er davon, wie bey der Morgengabe gemeldet, den halben theil auch bekomben.

§ 3. Wann aber die Fraw, bei gesetzter Jharesfriest, eines Kindes Schwanger, vndt das Kindt lebendig zur Welt gebohren, wann gleich daszelbig inner der Jharesfrist, todes abgehen würde. So sol Sie, nach absterben des Mannes vnd conferirtem zugebrachtem Gutte den Dritten theil des Guttes, es sey anfangs einbracht, erworben, oder ererbet, oder die Wahl haben, ob Sie solchen dritten theil nehmben oder zu Ihrem zugebrachten Gutte vnd der vollen Morgengabe, greiffen wolle.

§ 4. Würde aber das Kindt nicht lebendig gebohren, so ge-

bühret Ihr, nebens zuegebrachten Gutte, die volle Morgengabe, halb Hochzeittgeschänke, vndt was dieszfalls oben beniembett.

§ 5. Hiergegen sol, auff solchen gesetzten faal, wann die Fraw abstürbe, vnd sich vererbet hette, oder Kinder verliesze; der Mann Zweytheil, die Kinder, da dehrer Vier, oder drunter wehren, das drittetheil haben.

§ 6. Wann nun beyde Eheleute, vber benambte Sächsische Jharesfriest, bey einander lebten: So wirdt Ihr Gutt (es sey dasselb inner der Stadt, oder, in der Stadt Recht vndt gebiete) nicht minder, alsz durch die vererbung ein Gutt: Allso, das solch Gutt, so Sie einander in die Ehe zubringen, Sie nicht allein, in wehrender Ehe, mit einander: Sondern auch, wann der Eine Ehegatte verstorben, keine vererbung ervolget, vndt nicht Kinder vorhanden, der Vberlebende, nach abgezahleten Schulden, dasselbte, als sein Proper Gutt, es sey an Gerade, oder wie es Nahmen haben möge, Zuehaben, Zuegebrauchen, vndt seines gefallens damitt zuegebahren, befugt, vndt des verstorbenen angehörenden (doch

§ 7 auszer der Eltern legitima) davon nichts gevolget, sondern nach des letzlebenden Tode, auff seine Blutsfreunde, ab intestato verfallenn.

§ 8. Wehre aber vererbung ervolget, oder Kinder, inn Erster, Anderer oder letzter Ehe vorhanden: So folgete, auff solchen faal, doch mit vorbehalt der Waale, wie obengesetzt, dem Weibe der drittetheil: dem Manne aber, in hoc casu, Zwey Theil, oder, nach Anzahl der Kinder, wie zuvor gemeldet, nach Ordtnungk der Rechte, das halbe Gutt.

§ 9. Desgleichen, da ein Mann, so inn voriger Ehe Kinder erzeugett, mit der letzten Frawen sich nicht vererbete, vndt doch vber benimbete Jharesfriest lebete, hernacher stürbe: So gebührete dem vberbleibenden Ehe Weibe, mit vorbehaltt der Waal, wie oben, gleichesfalls der dritte Theil, doch nur deszen, in die Ehe einander gebrachten Guttes, dero Stieff Kindern aber Zwey theil, vndt was sonsten des Vaters verlaszenschaft anhängigk.

§ 10. Dakegen folgeten, auff solchen itzo gesatzten faal, dem Manne Zwey, deszen Stief-Kindern der Drittetheil itztbemeldeten Guttes.

§ 11. Stürbe aber einer dieser Ehegatten, innen der offtgesatzten Jharesfriest. So würde es beydersaits gehalten, wie oben hievon gemeldet.

§ 12. Vndt, obwohl ein Jeder Mann seines Guttes gewaltig ist, so lange er lebet, vndt ihn daran weder Weib, noch Kinder hindern soll: So sol es doch, auf vnterschiedlich gesätzte fälle also verstanden werden, das weder der Frawen an ihrer portion, noch dehnen inn auff- vndt absteigender Linien, der legitima halber, nicht zunahendt gegangen werde, es geschehe dann solche verminderung, mit der Frawen auszdrücklichem per Tutorem erklärtem Wiellen, oder ad pias Causas (doch, nach auszatzung der im Privi-

legio begrieffenen quotae, des Zehenden theilesz) oder ausz anderen, bey Recht bestehenden Vrsachen etc.

§ 13. Was aber des Weibes zuegebracht gutt betriefft, davon hat der Mann bey Ihren leb-Zeiten, ohne Ihre bewilligung zu disponiren, keineswegeş macht.

§ 14. Wie dann dakegen die Fraw, von dehme, so Sie anfanges einbracht, ohne einwilligung Ihres Mannes, mehr nicht, dann Ihre Kleider vundt Gebende, zue vergeben, berechtiget ist.

§ 15. Wann nun, in wehrendem Ehestande, da ausz dieser Ehe keine Kinder vorhanden, eine Fraw, ein Erbe anstirbet, vnd Sie, dasselbe Ihrem Manne nicht auffgiebet: So bleibet es Ihr allein, vndt hat damit, ohne schmellerung, des dem Manne gebührenden usus fructus, Zuethuen vnd zuelaszen, Ihres gefallens; Stürbe auch dasselbte Gutt, an Ihre Handt, so soll es sterben, an ihre Nehesten.

§ 16. Nach beschehener Auffgabe aber, so per Ceszionem, donationem, reciprocam, oder durch andere kräfftige actus inter vivos, vel mortis causa vollzogen, wirdt es ein Gemein Gutt, Allso, das die Fraw, Ihres gefallens, hiermit nicht mehr zu gebahren hatt. Sondern, nach absterben der Frawen, bleibets dem Manne alleine, vnd hat damit, als mit anderem seinem Propergutte, zu thuen vund zuelassen.

§ 17. Vnndt diese ordtnungk solle gleicherweise, vermöge des Privilegij, auch von den Mannen vnd dero anfallenden Erbe vorstanden werden. Also, das, wann in wehrendem Ehestande, da aus dieser Ehe Keine Kinder vorhanden, dem Manne ein Erbe anstürbe, vndt er dasselbte seinem Weibe nicht auffgebe: So bliebe es Ihme alleine vndt hat damit zuethun vndt zuelaszen, seines gefallens. Stürbe nun daszelbe Gutt an seine Handt, so soll es, sambt aller, inn stehender Ehe ervolgeten beszerungk, sterben, an seine Nehesten.

§ 18. Nach beschehener auffgabe aber, so,wie zuvor gesagett, per Ceszionem, donationem, reciprocam, oder, durch andere Krefftige actus inter vivos, vel mortis causa volzogen, würde es ein gemein Gutt, Allso, das der Mann libere darmit nicht mehr zuthun vnd zuelassen hatt: Sondern nach absterben des Mannes bleibets der Frawen alleine, vnd Sie mag hernacher vngehindert damit gebahren.

§ 19. Wann aber Kinder vorhanden weren, solle es bey diesem Punct gehalten werden, wie oben bey dem Zuegebrachten vnd gemeinen Gutt gemeldet worden.

§ 20. Vndt weile sich auch, bey Theilung der Kinder offters zuegetragen, das die Jenigen, so zuvor auszgestattet gewesen, nach der Eltern Tode, die Ihnen beschehene, Väter- oder Mütterliche hülffe, mit Stillschweigen vben: vndt mit den vnabgestatteten, Zu gleichem theil gehen vnd also ein Vortheil haben wollen: Alsz soll ein Jeder Sohn vnd Tochter (doch, auszer der Töchterer gewönlichen Auszatzung) so viel er, oder Sie, für den andern Geschwistern bekomben, vnd, er, entweder mit gewiszen, oder die cohaeredes,

durch andere probationes erhalten können, zu gemeiner Erbschafft conferiren oder Ihm oder Ihr soviel defalciren laszen, vnd alsz dann zu gleicher theilung greiffen. Es könnte dann die Vaters oder Mutters praelegatum et animus donandi oder andere Privilegirte Vncosten, Kräfftig erwiesen werden.

§ 21. Vnd damit den Kindern, so Vaterhalb verwaiset, desto beszer fürgestanden, vnd durch Wittiben vbell Hausz halten, nicht in gefhar gesetzet werden mögen: So solle dem Privilegio stricte nachgegangen vnd dehnen also verwaiseten Kindern, Vormündern alszbaldt, innen des dreiszigsten geordnet werden.

§ 22. Es wehre dann, das der Vater in seinem Testament, oder sonsten, wie es der Vormundtschaft halber zuehalten, Kreffige verordnung gethan hette.

§ 23. Vndt obwol der Vater, nach Absterben seines Eheweibes Ihrer beyderseits erzeugeten Kinderer, selbst natürlicher Vormünde ist; danmehero ex inductione Privilegii, so wol als vigore patriae potestatis vnd der Rechte, Vormünder neben sich zuedulden, nicht schuldigk sein möchte: So soll er doch, wan er sich anderwärts verehelichet, bei gewiszen, im vngefehrlich verzeichnisz des Jenigen, was den Kindern Mütterlichen Zustandes halber, gehören möge, beym Rhate, oder deszen geordnetem Waisen Ambt einstellen. Beynebens vndt nicht desto minder aber, wiel Ihm Ein E. Rhat, ausz beweglichen vrsachen, vorbehalten haben, vnd soll in deszelbten discretion bestehen, nach beschaffenheit der Persohnen, erheblicher vmbstende vnd aufferinderung der Freunde, anders diszfahls zu disponiren, vndt der Mündlein wolstandt, zu beföderen. Inmaszen es auch biszher in vbungk also gehalten worden.

Zue Urkundt, mitt vnserem der Stadt Innsiegell vorfertiget, vndt den Sechsten Juny Anno Sechszehnhundert vnd Sieben Zehn publiciret. (L. S.)

Faßt man nun das Lokal-Recht ins Auge, welches, auf diesen Quellen beruhend, jetzt in dem hier behandelten, in der Nachweisung A. IV. angegebenen, Bezirke in Anwendung kommt, so läßt sich dasselbe in folgende Sätze fassen:

Artikel 1.

Unter Eheleuten besteht während der Dauer der Ehe keine Güter-Gemeinschaft.

Artikel 2.

Wird eine Ehe durch den Tod getrennt, die weder vererbt war, noch ein Jahr sechs Wochen und drei Tage gedauert hat, so erhält, bei der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen nur die in dem Artikel 4 erwähnten Gegenstände.

Zusatz. In den Orten Nr. 217 bis 238 der Nachweisung A. IV. erhält in dem im Artikel 2 gedachten Falle der überlebende Ehegatte gar nichts.

Artikel 3.

Unter Vererbung wird die Geburt eines lebenden Kindes verstanden, das für ein eheliches zu achten ist.

Artikel 4.

§ 1. An den Orten Nr. 196 bis 216 der Nachweisung A. IV. erhält in dem im Artikel 2 gedachten Falle:

1) der überlebende Ehemann: Alles, was die Verstorbene am Altare bei der Trauung angehabt und getragen hat, und einen gedeckten Tisch;
2) die überlebende Ehefrau: Alles, was der Verstorbene am Altare bei der Trauung angehabt und getragen hat, und einen gedeckten Tisch.

§ 2. In der Stadt Friedeberg a. Q. Nr. 270 der Nachweisung A. IV. und in den unter Nr. 185. 280 bis 283 ibidem aufgeführten Orten, erhält in dem im Artikel 2 gedachten Falle der überlebende Ehegatte die Kleidung und den Schmuck, den der verstorbene bei der Trauung getragen, so wie das Ehebette mit doppelten Ueberzügen und Betttüchern.

§ 3. An den Orten Nr. 20 bis 23. 98 bis 100 der Nachweisung A. IV. erhält in dem im Artikel 2 gedachten Falle

1) der überlebende Ehemann: alle Kleider, Leibwäsche und Schmuck, die er der Verstorbenen geschenkt, oder die sie bei der Trauung angehabt hat, so wie das Ehebette und einen gedeckten Tisch, nämlich 2 Tischtücher, 2 Schüsseln, 4 Teller und zwei Handtücher;
2) die überlebende Ehefrau: die Kleider, in denen der Verstorbene ihr angetraut worden, und einen gedeckten Tisch.

§ 4. In den Städten Freiburg und Friedland — Nr. 25 und 284 der Nachweisung A. IV. — erhält in dem im Artikel 2 gedachten Falle

1) der überlebende Ehemann:
   a. alle Kleider, Leibwäsche und Schmuck, die er der Verstorbenen geschenkt, oder die sie bei der Trauung angehabt hat, so wie das Ehebette und einen gedeckten Tisch, nämlich 2 Tischtücher, 2 Schüsseln, 4 Teller und 2 Handtücher, und
   b. außerdem noch, aber nur in der Stadt Friedland, — Nr. 284 der Nachweisung A. IV. — die der Ehefrau als Braut gemachten Geschenke,
2) die überlebende Ehefrau: die Kleider, in denen der Verstorbene ihr angetraut worden.

§ 5. In der Stadt Landeshut (Nr. 17) und an den Orten Nr. 18 und 19 der Nachweisung A. IV., erhält in dem im Artikel 2 gedachten Falle

1) der überlebende Ehemann: das Ehebette nebst Ueberzügen und Betttüchern, die Hochzeitkleidung der Frau, den Brautschmuck und einen gedeckten Tisch,
2) die überlebende Ehefrau: den Hochzeitsanzug des Mannes.

§ 6. An allen übrigen in der Nachweisung A. IV. aufgeführten Orten erhält in dem im Artikel 2 gedachten Falle:

1) der überlebende Ehemann: alle Kleider, Leibwäsche und Schmuck, die er der Verstorbenen geschenkt, oder die sie bei der Trauung angehabt hat, so wie das Ehebette;
2) die überlebende Ehefrau: die Kleider, in denen der Verstorbene ihr angetraut worden.

Artikel 5.

Haben sich aber Eheleute vererbt, oder hat die Ehe ein Jahr sechs

Wochen und drei Tage gedauert, so hat bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er

1) sein eigenthümliches Vermögen zurücknehmen und den Nachlaß des Verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen, oder
2) sein eigenes Vermögen einwerfen und aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erben will.

Artikel 6.

Welche Rechte dem die Kollazion wählenden überlebenden Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen zustehen, richtet sich theils nach dem Inhalte der Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung, theils ist dies durch Gewohnheits-Recht anders bestimmt. Es ergeben sich folgende Verschiedenheiten:

Artikel 7[a].

In der Stadt Schweidnitz — Nr. 1 der Nachweisung A. IV. — und in den unter Nr. 2 bis 16. 148 bis 150. 196 bis 216 derselben aufgeführten Orten werden folgende Rechtsnormen angewendet:

§ **1.** Konkurrirt der überlebende Ehegatte

I. mit Deszendenten des verstorbenen, so erhält aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als statutarische Porzion,
   1) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,
   2) der überlebende Ehemann
      a. wenn er nur mit vier Kindern oder Stämmen theilt, zwei Drittheile,
      b. wenn der Kinder oder Stämme mehr als vier sind, die Hälfte.

§ **2.** Konkurrirt er dagegen

II. mit andern Verwandten des Verstorbenen, so ist zu unterscheiden:
   1) ob die Ehe ein Jahr sechs Wochen und drei Tage gedauert hatte und vererbt gewesen ist,
   2) oder ob die Ehe zwar ein Jahr sechs Wochen und drei Tage gedauert hat, aber unvererbt geblieben ist,
   3) oder ob die Ehe zwar vererbt war, aber vor Ablauf von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen getrennt worden ist.

§ **3.** Im ersten Falle (§ 2. II. 1.) erhält der überlebende Ehegatte das gesammte gemeinschaftliche Vermögen und schließt alle Verwandten des verstorbenen aus.

§ **4.** Im zweiten Falle (§ 2. II. 2.) findet dasselbe statt, mit der Maaßgabe, daß die Eltern des verstorbenen Ehegatten so viel als Intestat-Porzion erhalten, als ihr Pflichttheil von dem eigenthümlichen Vermögen dieses ihres Kindes betragen würde.

§ **5.** Im dritten Falle (§ 2. II. 3.) erhält der überlebende Ehegatte als statutarische Porzion von dem gemeinsamen Vermögen, und zwar:
   a. der überlebende Ehemann zwei Drittheile,
   b. die überlebende Ehefrau ein Drittheil.

Artikel 7[b].

In den Städten Waldenburg und Gottesberg nebst Vorstadt Kohlhau — Nr. 51. 52 der Nachweisung A. IV. — so wie in den Orten Nr. 140 bis 147 ibidem werden folgende Rechts-Normen angewendet:

§ 1. Konkurrirt der überlebende Ehegatte

I. mit Deszendenten des verstorbenen, so erhält aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als statutarische Porzion
   1) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,
   2) der überlebende Ehemann zwei Drittheile.

§ 2. Konkurrirt er dagegen

II. mit andern Verwandten des verstorbenen, so ist zu unterscheiden:
   1) ob die Ehe ein Jahr sechs Wochen und drei Tage gedauert hatte und vererbt gewesen ist,
   2) oder ob die Ehe zwar ein Jahr sechs Wochen und drei Tage gedauert hat aber unvererbt geblieben ist,
   3) oder ob die Ehe zwar vererbt war, aber vor Ablauf von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen getrennt worden ist.

§ 3. Im ersten Falle (§ 2. II. 1.) erhält der überlebende Ehegatte das gesammte gemeinschaftliche Vermögen und schließt alle Verwandten des verstorbenen aus.

§ 4. Im zweiten Falle (§ 2. II. 2.) findet dasselbe statt, mit der Maaßgabe, daß die Eltern des verstorbenen Ehegatten so viel als Intestat-Porzion erhalten, als ihr Pflichttheil von dem eigenthümlichen Vermögen dieses ihres Kindes betragen würde.

§ 5. Im dritten Falle (§ 2. II. 3.) erhält der überlebende Ehegatte als statutarische Porzion von dem gemeinsamen Vermögen, und zwar:
   a. der überlebende Ehemann zwei Drittheile,
   b. die überlebende Ehefrau ein Drittheil.

Artikel 7[c].

In den Orten Nr. 35 bis 50 der Nachweisung A. IV. werden folgende Rechts-Normen angewendet:

§ 1. Konkurrirt der überlebende Ehegatte

I. mit Deszendenten des verstorbenen, so erhält aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als statutarische Porzion
   1) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,
   2) der überlebende Ehemann zwei Drittheile.

§ 2. Konkurrirt er dagegen

II. mit andern Verwandten, und hatte er sich mit dem verstorbenen vererbt, so erhält er das ganze gemeinschaftliche Vermögen.

Artikel 7[d].

In den Orten Nr. 151 bis 165 der Nachweisung A. IV. werden folgende Rechts-Normen angewendet:

§ 1. Konkurrirt der überlebende Ehegatte

I. mit Deszendenten des verstorbenen, so erhält aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als statutarische Porzion
   1) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,
   2) der überlebende Ehemann zwei Drittheile.

§ 2. Konkurrirt er dagegen

II. mit andern Verwandten des verstorbenen, so ist zu unterscheiden, ob er sich vererbt hatte oder nicht.

Im ersteren Falle erhält er das ganze gemeinschaftliche Vermögen.

Im letzteren Falle erhält er zwar auch das gesammte gemeinschaftliche

Vermögen und schließt alle Verwandten des verstorbenen aus, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Eltern des verstorbenen Ehegatten so viel als Intestat-Porzion erhalten, als ihr Pflichttheil von dem eigenthümlichen Vermögen dieses ihres Kindes betragen würde.

Artikel 7[e].

In den unter Nr. 166 bis 178 der Nachweisung **A. IV.** aufgeführten Orten werden folgende Rechts-Normen angewendet:

§ **1.** Konkurrirt der überlebende Ehegatte

I. mit Deszendenten des verstorbenen, so erhält aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als statutarische Porzion

1) die überlebende Ehefrau ein Drittheile,

2) der überlebende Ehemann zwei Drittheile.

§ **2.** Konkurrirt er dagegen

II. mit andern Verwandten des verstorbenen, so ist zu unterscheiden, ob er sich vererbt hatte oder nicht.

Im ersteren Falle erhält er das ganze gemeinschaftliche Vermögen.

Im letzteren Falle erhält der überlebende Ehegatte zwei Drittheile und die Verwandten des verstorbenen erhalten ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens.

Artikel 7[f].

In den unter Nr. 53. 217 bis 238 der Nachweisung **A. IV.** aufgeführten Orten werden folgende Rechts-Normen angewendet:

§ **1.** Konkurrirt der überlebende Ehegatte

I. mit Deszendenten des verstorbenen, so erhält aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als statutarische Porzion:

1) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,

2) der überlebende Ehemann zwei Drittheile.

§ **2.** Konkurrirt er dagegen

II. mit andern Verwandten, so erhält er das gesammte gemeinschaftliche Vermögen mit der Maaßgabe, daß die Eltern des verstorbenen Ehegatten so viel als Intestat-Porzion erhalten, als ihr Pflichttheil von dem eigenthümlichen Vermögen dieses ihres Kindes betragen würde.

Artikel 7[g].

In den Städten Freiburg und Friedland, — Nr. 25 u. 284 der Nachweisung A. IV. — so wie in den unter Nr. 20 bis 23. 98 bis 100 derselben aufgeführten Orten, werden folgende Rechts-Normen angewendet:

§ **1.** Konkurrirt der überlebende Ehegatte

I. mit Deszendenten des verstorbenen, so erhält aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als statutarische Porzion

1) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,

2) der überlebende Ehemann

a) wenn er nur mit vier Kindern oder Stämmen theilt zwei Drittheile,

b) wenn der Kinder oder Stämme mehr als vier sind, die Hälfte.

§ **2.** Konkurrirt er dagegen:

II. mit andern Verwandten des verstorbenen, so erhält er das gesammte gemeinschaftliche Vermögen mit der Maaßgabe, daß die Eltern des verstorbenen Ehegatten so viel als Intestat-Porzion erhalten, als ihr

Pflichttheil von dem eigenthümlichen Vermögen dieses ihres Kindes betragen würde.

Artikel 7ʰ.

In den unter Nr. 56 bis 97. 101 bis 115 der Nachweisung A. IV. aufgeführten Orten werden folgende Rechts-Normen angewendet:

§ 1. Konkurrirt der überlebende Ehegatte

I. mit Deszendenten des verstorbenen, so erhält aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als statutarische Porzion

1) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,

2) der überlebende Ehemann

a) wenn er nur mit vier Kindern oder Stämmen theilt zwei Drittheile,

b) wenn der Kinder oder Stämme mehr als vier sind die Hälfte.

§ 2. Konkurrirt er dagegen

II. mit anderen Verwandten des verstorbenen, so ist zu unterscheiden:

1) ob die Ehe ein Jahr sechs Wochen und drei Tage gedauert hatte, gleich viel, ob sie vererbt war oder nicht,

2) oder, ob die Ehe zwar vererbt war, aber vor Ablauf von einem Jahr sechs Wochen nur drei Tagen getrennt worden ist.

Im ersteren Falle erhält der überlebende Ehegatte das gesammte gemeinschaftliche Vermögen und schließt alle Verwandten des verstorbenen aus, mit der Maaßgabe, daß die Eltern des verstorbenen Ehegatten so viel als Intestat-Porzion erhalten, als ihr Pflichttheil von dem eigenthümlichen Vermögen dieses ihres Kindes betragen würde.

Im zweiten Falle erhält der überlebende Ehegatte als statutarische Porzion von dem gemeinschaftlichen Vermögen und zwar:

a) der überlebende Ehemann zwei Drittheile,

b) die überlebende Ehefrau ein Drittheil.

Artikel 7ⁱ.

In den unter Nr. 24. 54. 55. 269. 116. 135 bis 139. 117 bis 119. 120. 132 bis 134. 179 bis 184. 186 bis 195. 279. 260 bis 268. 271 bis 278 der Nachweisung A. IV. aufgeführten Orten werden folgende Rechts-Normen angewendet:

§ 1. Konkurrirt der überlebende Ehegatte mit Deszendenten, so erhält aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als statutarische Porzion:

1) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,

2) der überlebende Ehemann zwei Drittheile.

§ 2. Für den Fall, wenn der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten des verstorbenen als Deszendenten konkurrirt, konstirt gar kein Lokal-Recht.

Artikel 7ᵏ.

In der Stadt Friedeberg a/O. — Nr. 270 der Nachweisung A. IV. — so wie in den unter Nr. 26 bis 34. 121 bis 131. 185. 280 bis 283. 239 bis 259 ibidem aufgeführten Orten werden folgende Rechts-Normen angewendet:

§ 1. Konkurrirt der überlebende Ehegatte mit Deszendenten des verstorbenen, so erhält aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als statutarische Portion:

1) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,

2) der überlebende Ehemann

a) wenn er nur mit vier Kindern oder Stämmen theilt, zwei Drittheile,

b) wenn der Kinder oder Stämme mehr als vier sind, die Hälfte.

§ 2. Für den Fall, wenn der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten des verstorbenen als Deszendenten konkurrirt, konstirt gar kein Lokal-Recht.

Artikel 71.

In der Stadt Landeshut — Nr. 17 der Nachw. A. IV. — und in den unter Nr. 18 und 19 aufgeführten Orten werden folgende Rechts-Normen angewendet:

§ 1. Der überlebende Ehegatte wirft bei der Kollazion seines Vermögens die zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Kleider und anderen Effekten nicht mit ein; erhält auch bei der Theilung stets die Ehebetten nebst Ueberzügen und den Hochzeit-Anzug des Verstorbenen zum Voraus.

§ 2. Konkurrirt der überlebende Ehegatte

I. mit Deszendenten des verstorbenen, so erhält aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als statutarische Porzion

1) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,

2) der überlebende Ehemann zwei Drittheile.

§ 3. Konkurrirt er dagegen

II. mit Aszendenten oder Geschwistern oder Geschwister-Kindern, so erhält er zwei Drittheile des gemeinschaftlichen Vermögens und die Verwandten des verstorbenen erhalten ein Drittheil.

§ 4. Für den Fall der Konkurrenz mit andern Verwandten konstirt gar kein Lokal-Recht.

Rechtfertigung des Entwurfs.

Zu Artikel 1.

Es ist ein großer Irrthum, der auch in der Praxis zu mancherlei Verstößen geführt hat, wenn man immer an die in das Land-Recht aufgenommene Güter-Gemeinschaft des Lübischen Rechts denkt, so oft in den Quellen des Schlesischen Provinzial-Rechts von einem gemeinsamen Gute der Eheleute, oder davon die Rede ist, daß ihr Gut ein Gut wird.

Das Karakteristische der landrechtlichen ehelichen Güter-Gemeinschaft ist in der Gestaltung zu suchen, die das Güter-Recht der Eheleute während der Dauer der Ehe hat, und das bei dieser Gestaltung Hervortretende ist wieder, daß das gemeinsame Vermögen beider Eheleute solidarisch für die Schulden eines jeden der beiden Ehegatten haftet*),

*) Allg. Land-Recht Thl II. Tit. 1. § 380 ff. 389. 391.

und daß der Erwerb beider Ehegatten dem gemeinschaftlichen Vermögen zuwächst*).

Denn die Rechte des Mannes in Beziehung auf die Verwaltung, und seine Befugnisse in Beziehung auf die Substanz des beiderseitigen Vermögens, sind in dem Allgemeinen Land-Rechte bei bestehender Güter-Gemeinschaft und bei bestehendem Dotal-Systeme nicht wesentlich verschieden.

Findet sich also entschieden festgestellt, daß während der Dauer der Ehe eine solche solidarische Verhaftung nicht statt findet, tritt hinzu, daß, (nach Artikel 6 des Entwurfs) der überlebende Ehegatte die Wahl hat, sein Vermögen wegzunehmen, oder unter Einwerfung seines Vermögens zu erben, so kann man, nach dem Sprach-Gebrauche des Land-Rechts, nur sagen:

es besteht unter Eheleuten während der Ehe keine Güter-Gemeinschaft.

So ist denn auch der Artikel 1. gefaßt, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Zunächst enthalten die Quellen durchaus Nichts, was das Güter-Verhältniß der Eheleute irgend der landrechtlichen Güter-Gemeinschaft ähnlich regulirte. Es kommt in der Verordnung des Herzogs Bolko nur zweimal vor, daß gesagt wird: „so wird das Gut ein Gut". Daß daraus das Bestehen einer strengen Güter-Gemeinschaft nicht folgt, ist unbestreitbar, weil das Deutsche Recht auch ein Rechts-Verhältniß unter Eheleuten kennt, bei dem das Gut nur in Beziehung auf Erbfolge ein Gut wird, und in der Verordnung Bolko's, in den beiden Stellen, wo jener Ausdruck gebraucht wird, eben von der Erbfolge gesprochen wird. Es wird nämlich gesagt, was die Frau in dem Falle erben soll, wenn sie innerhalb Jahresfrist stirbt, und nun fährt Bolko fort:

„Ist aber das sie leben mit einander über die Jarczit, so wird ir Gut ein Gut, were aber" rc.

und nun werden wieder Fälle unterschieden, die in den generellen Fall einer annua cohabitatio passen, und gesagt, was in diesem die Frau erben soll. An der zweiten Stelle ist gesagt:

wenn der Frau Erbe erstirbt, so kann sie damit thun und lassen, was sie will, wenn sie es aber dem Manne aufgiebt, so wird das Gut ein Gut, — licitum esto simulac vero marito donat commune fiat bonum.

Aus dieser Stelle kann um so weniger auf eine strenge Güter-Gemeinschaft geschlossen werden, als es ja eben in die Willkühr der Frau gestellt ist, ob sie ihr Erbe dem Manne aufgeben will, oder nicht.

In der Sukzessions-Ordnung von 1617 kommen diese beiden Stellen aus der Verordnung Bolko's in einer Umschreibung, und zwar in den §§ 6. 16. 18 wieder vor, es ist aber da noch deutlicher zu ersehen, daß nur in Beziehung auf die Erbfolge von dem Entstehen eines Gemein-Guts die Rede ist.

---

*) ibid. § 371 vergl. mit § 211.

Denn einmal kündigt sich das Ganze entschieden nur als eine Sukzessions-Ordnung an, und zweitens sind in den Artikeln 13. 14 die Rechte der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen, durante matrimonio, ganz so wie bei dem Dotal-Systeme bestimmt.

2) Aus den übereinstimmenden Zeugnissen älterer und neuerer Zeit geht hervor, daß in der Praxis angenommen worden ist, es bestehe keine strenge Güter-Gemeinschaft. Es berichtete dies
   a) schon im Jahre 1786 der Magistrat zu Schweidnitz, attestirte es auch im Jahre 1790 auf die Anfrage eines auswärtigen Gerichts.
   b) Im Jahre 1810, nach der Trennung des Stadt-Gerichts vom Magistrate zu Schweidnitz, registrirten die zusammengetretenen Mitglieder des ersteren die lokalrechtlich geltenden Sätze, und bestätigten dabei jene Bekundungen des Magistrats.
   c) Auch bei der gegenwärtigen Bearbeitung des Lokal-Rechts, haben, bis auf die wenigen speziell zu erwähnenden Richter, alle die Anwendung des im Artikel 1 aufgestellten Satzes bestätigt und es sind in den Berichten zu Nr. 51. 52. 54. 55. 116 bis 121. 139. 148 bis 165. 186 bis 195. 279 mehrfach Akten, aus denen die Anwendung hervorgeht, in Bezug genommen, wie denn auch dem Referenten namentlich in Schweidnitz mehre Prozeß-Akten vorgelegen haben, in denen sich Ehefrauen bei Auspfändung ihrer Männer interveniendo gemeldet, und ihr Eigenthum an den gepfändeten Sachen erstritten haben.

Bei diesen übereinstimmenden Zeugnissen kann es nicht in Betracht kommen, daß

a) in den Berichten zu Nr. 180 bis 184. 260 bis 262 von den Richtern die Ansicht aufgestellt wird, daß eine strenge Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten bestehe, denn Keiner hat auch nur einen aktenmäßigen Beweis dafür zu liefern vermocht, Sie halten sich nur an die Worte der Verordnung des Herzogs Bolko, vergessen aber, daß auch das Deutsche Recht eine communio bonorum impropria kennt, daß das dem überlebenden Ehegatten nach ihrer eigenen Angabe unzweifelhaft zustehende jus optionis, und die entschieden freie Disposizion des Mannes über die auf seinen Namen im Hypotheken-Buche eingetragenen Grundstücke, der Annahme einer strengen Güter-Gemeinschaft entgegenstehen.

Es kann ferner nicht in Betracht kommen, daß

b) ein Patrimonial-Richter in dem Berichte zu Nr. 217 bis 238 erwähnt: durch den neuesten Justiz-Visitazions-Bescheid sei ihm aufgegeben worden, den § 378. Tit. 1. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts anzuwenden, denn es mag dies blos als eine Vorsichtsmaßregel angeordnet sein, weil man seither allerdings immer gewohnt war, sich so auszudrücken: es besteht nach der Verordnung Bolko's Güter-Gemeinschaft, ohne daß man sich eben immer klar machte, daß dabei nicht an eine Güter-Gemeinschaft, wie sie das Allgemeine Land-Recht kennt, zu denken ist*).

---

*) Pachaly S. 138.

Endlich ist

c) zwar in dem Berichte zu Nr. 271 bis 278 erwähnt, daß in der Rippinschen Konkurs-Sache im Jahre 1831 die Ehefrau mit ihren Illaten post omnes lozirt worden sei, allein es kann ein einzelnes Judikat, bei dem Gewichte so erheblicher Momente, als die oben erwähnten sind, diese nicht überwiegen, weshalb es auch auf eine nähere Ermittelung der Gründe jenes Judikats nicht ankam, bei der es sich überhaupt erst hätte finden können, ob diese Lokazion nicht auf ganz anderen Gründen, als der Annahme einer bestehenden strengen Güter-Gemeinschaft, beruhte.

d) Schließlich ist zu erwähnen, daß das Gericht über die unter Nr. 17 bis 19 der Nachweisung verzeichneten Orte, in seinen früheren Entwürfen Anstand genommen hatte, auszusprechen, daß keine Güter-Gemeinschaft bestehe, daß es vielmehr den Satz:

 es entsteht durch Vererbung oder annua cohabitatio Güter-Gemeinschaft

 an die Spitze gestellt, und nun in weiteren §§ angegeben hatte, daß es keine nach dem Allgemeinen Land-Rechte zu beurtheilende, vielmehr eine durante matrimonio gar keine Wirkung äußernde sei, und zwar, wie die Motive ergeben, deshalb, weil es annahm, die in Landeshut geltende Vorschrift des § 497. Titel 1. Theil 2 Allgemeinen Land-Rechts,

 daß die portio statutaria des conjux superstes nicht geschmälert werden könne,

 beziehe sich blos auf den Fall einer bestehenden statutarischen Güter-Gemeinschaft.

Jetzt hat aber das Gericht, bei der mit ihm abgehaltenen Konferenz, entschieden bekundet, daß nie in der Praxis, obgleich in Landeshut viel kaufmännischer Verkehr ist, angenommen worden, daß durante matrimonio irgend eine Güter-Gemeinschaft bestehe, auch hat dies die Durchsicht mehrerer Akten bestätigt*). Da endlich die Voraussetzung, von der das Gericht ausging, bei der Stellung des § 497 cit. nicht als richtig anerkannt werden kann, so ist auch für diese Orte die gewählte Fassung des Artikels 1 beibehalten worden.

Zu Artikel 2.

Die Artikel 2 und 5 bilden Gegensätze. Es unterscheidet der Entwurf in ihnen zwei Fälle,

1) den, wenn sich die Eheleute vererbt, oder ein Jahr sechs Wochen und drei Tage die Ehe fortgesetzt haben, und
2) den, wenn die Ehe getrennt wird, ehe das Eine oder das Andere geschehen war.

Im letztgedachten Falle, den die Artikel 2 und 4 behandeln, findet kein Zusammenwerfen der Güter bei der gesetzlichen Erbfolge statt, während im ersten das, in Schlesien überall da, wo sich communio bonorum impropria findet, vorkommende, jus optionis geltend gemacht werden kann.

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 29. fol. 40v.

Diese wesentlichste Unterscheidung findet sich bereits in den Quellen.

Schon im Privilegium des Herzogs Bolko ist gesagt:

„Ist aber das sie lebin mit einander über die Jarczit, so wird ir Gut
„ein Gut,"

und es ist ferner, allerdings nur in Beziehung auf die Frau, gesagt:

„Were aber das die Vrowe bin dem Jare eynes Kindes schwanger
„wurde und wird das Kynt geboren lebinde und die Vrowe das beczugin
„mack selb dritte so besiczet die Vrowe ein Dritteyl in das Gut und das
„Kynt die czwey teyl."

In diesen beiden Stellen ist also der im Artikel 5 und folgende behandelte Fall erfolgter Vererbung, oder Dauer der Ehe durch eine gewisse Zeit, ins Auge gefaßt, und davon gesagt:

einmal, daß das Gut ein Gut wird,
zweitens, daß die Frau ein Drittheil erhält.

Dagegen ist der hier im Artikel 2 gedachte Fall in folgenden Stellen berührt:

Es ist nämlich gesagt:

„stirbt der Mann in dem Jare, so soll die Morgengabe halb folgin der
„Browen."

Es wird also hier das Gut nicht ein Gut und die Frau erhält auch nicht ein Drittheil.

Ferner ist gesagt:

„Ist aber das die Vrowe stirbet in der Jar vrist, was Gutes sie czu
„dem Manne hat, das stirbet wieder an die nechsten Vrunt."

Also auch der Mann hat in diesem Falle kein gesetzliches Erbrecht. Es leuchtet ein, daß diese in der Mitte des 14. Jahrhunderts gegebene Verordnung nur Andeutungen der jetzt angewendeten Rechts-Normen enthält und es ist gewiß in der Praxis ein großer Mißgriff, wenn man sich, wie wohl geschieht, bei der Anwendung solcher alten Verordnungen auf eine strenge Wort-Auslegung, wie etwa die einer Stelle des corpus juris, einläßt, und dabei übersieht, daß das Römische Recht ein ausgebildetes System hat, während diese einzelnen Verordnungen des Mittelalters eben nur isolirt dastehen, und ohne juristische Bildung, ohne einen Ueberblick des Rechts-Systems, zur Entscheidung einzelner Fragen erlassen sind.

Die erwähnten Andeutungen finden sich nun in der, 300 Jahre jüngeren, Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung, schon etwas mehr ausgebildet, in Bestimmungen wieder, die wenigstens ein etwas mehr abgeschlossenes Ganzes bilden sollten.

Zunächst ist im § 1 gesagt, was unter Jahres-Frist zu verstehen ist, nämlich die Sächsische Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen. Sodann ist in diesem § schon deutlich ausgesprochen, daß Vererbung und Dauer der Ehe durch 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage von gleicher Wirkung sind, und es ist endlich in diesem und dem folgenden § bestimmt gesagt, was der überlebende Mann, und resp. die überlebende Frau, erhalten soll, wenn die Ehe ohne erfolgte Vererbung, und ohne daß sie 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage gedauert hatte, durch den Tod getrennt wird.

Hierdurch rechtfertigt sich, in Verbindung mit Artikel 4, der Artikel 2 aus den Quellen.

Sieht man aber auf seine Rechtfertigung aus der Praxis, so ist zunächst schon in dem Berichte, den der Magistrat zu Schweidnitz im Jahre 1786 erstattet hat, das angegeben, was der Artikel 2 besagt, und es ist dies in den Bemerkungen desselben Magistrats zu dem ihm im Jahre 1796 mitgetheilten Provinzial=Rechts=Entwurfe, wiederholt, wie denn auch alle bei der jetzigen Bearbeitung erstatteten Berichte, und die Bekundungen der Richter bei den mit ihnen abgehaltenen Konferenzen, darin übereinstimmen:

daß ein über die Bestimmungen des Artikels 4 hinausgehendes Intestat=Erbrecht des überlebenden Ehegatten, in dem Artikel 2 gedachten Falle, durchaus nicht ersichtlich sei.

Und auch bei der, namentlich in Schweidnitz und Landeshut, von dem Kommissarius selbst vorgenommenen Durchsicht vieler Akten, hat sich von einem solchen keine Spur gefunden.

Es ist daher nur noch der Zusatz zu diesem Artikel zu rechtfertigen. Er gründet sich auf die bestimmte Bekundung des Richters*) daß in den erwähnten Orten der überlebende Ehegatte in dem, Artikel 2 gedachten Falle gar kein Intestat=Erbrecht an den Nachlaß des verstorbenen hat, und auf den Grundsatz, daß die Schweidnitzer Sukzessions=Ordnung außerhalb des magistratualischen Gebiets, nur eben in soweit, als ihre Bestimmungen rezipirt worden, in Betracht kommen kann.

Zu Artikel 3.

Der Ausdruck Vererbung kommt in der Verordnung des Herzogs Bolko nicht vor. Daß aber darunter die Geburt eines lebenden Kindes verstanden wird, ist nicht nur in Schlesien so notorisch, daß es keines weiteren Beweises bedarf, wie eben ein allgemeiner Sprach=Gebrauch keines Beweises bedarf, sondern geht auch aus der Schweidnitzer Sukzessions=Ordnung von 1617 ganz unzweifelhaft hervor. Denn es gebraucht dieselbe bei ihrer Erläuterung der Verordnung Bolkos den Ausdruck Vererbung, wenn sie den Fall bezeichnen will, der einer kinderlosen Ehe entgegensteht. So sagt sie im § 1 und 2 was der überlebende Mann, und resp. die überlebende Frau, in dem Falle erhält, wenn die Ehe nicht Jahr und Tag gedauert hat, und auch keine Vererbung erfolgt war, wobei sie schon immer den Zusatz macht:

Vererbung oder Kinder und fährt dann im § 3 fort:

„Wenn aber die Fraw, beigesetzter Jahresfriest, eines Kindes Schwanger, „vndt das Kindt lebendig zur Welt gebohren, wenn gleich daßelbig „inner der Jahresfriest Todes abgehen würde, So sol Sie, nach absterben des Mannes, vnd conferirtem zugebrachtem Gutte, den „drittentheil des Guttes, es sey anfangs einbracht, erworben oder ererbt, oder die Wahl haben, ob Sie solchen Drittentheil nehmben, „oder zu Ihrem zugebrachtem Gutte vnd der vollen Morgengabe, „greiffen wolle".

Sie setzt aber auch gleich im § 4 hinzu:

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 25. fol. 117v.

„Würde aber das Kindt nicht lebendig gebohren, so gebühret Ihr,
„nebens zuegebrachtem Gutte, die volle Morgengabe, halb Hochzeitt-
„geschänke, vndt was dießfalls oben beniembett".

So viel ist also nach der Quelle nicht zu bezweifeln:

daß unter Vererbung die Geburt eines ehelichen Kindes verstanden wird.

Es frägt sich aber, was unter einem ehelichen Kinde zu verstehen ist, ob namentlich auch ein posthumus und ein per subsequens matrimonium legitimirtes?

Aus der Praxis ist es nicht gelungen, darüber eine andere Aufklärung zu erhalten, als daß bei der Konferenz mit dem Land- und Stadt-Gerichte zu Schweidnitz die Richter bekundeten, daß ihnen genau erinnerlich sei, daß beim Vorhandensein eines posthumus stets Vererbung als existent angenommen worden sei.

Das Fehlen weiterer und spezieller Belege ist deshalb sehr natürlich, weil es, wenn die Ehe nicht vor Ablauf von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen durch den Tod getrennt wurde, gar nicht mehr auf Vererbung ankam.

Der Artikel ist daher mit Rücksicht auf den § IX. des Publikazions-Patents zum Allgemeinen Land-Rechte so gefaßt worden, daß darin nicht positiv ausgesprochen ist, daß das Kind in der Ehe geboren sein muß und in dieser Fassung haben ihn auch alle Richter ohne Ausnahme, als dem zur Anwendung kommenden Lokal-Rechte entsprechend, anerkannt.

Zu Artikel 4.

In diesem Artikel ist angegeben, was in dem im Artikel 2 gedachten Falle der überlebende Ehegatte, je nachdem es der Mann oder die Frau ist, aus dem Nachlaße des verstorbenen Ehegatten erhält.

Weil dies in den verschiedenen Theilen des hier behandelten Bezirks verschieden ist, ist er in 6 §§ getheilt. Im Allgemeinen mußte man sich darauf beschränken, Dasjenige aufzunehmen, was die einzelnen Gerichte und Richter angezeigt haben, weil die Schwednitzer Sukzessions-Ordnung nicht für den ganzen Bezirk als geschriebenes Gesetz betrachtet werden kann, und es kann daher zu diesem Artikel nur Folgendes bemerkt werden.

I. Der Fall einer Anwendung dieses Artikels kommt sehr selten vor; es ist daher natürlich, daß, in Beziehung auf eine nicht unbedeutende Anzahl von Orten, die Richter sich außer Stande erklärt haben, eine bestimmte Auskunft zu geben, was der überlebende Ehegatte in dem hier behandelten Falle erhält.

Da aber aus den einleitend erwähnten Gründen diese Orte im Allgemeinen in den hier behandelten Bezirk gehören, und überhaupt ja auch das nicht unzweifelhaft Bestehende aufgenommen werden soll, da ferner, wenn jede einzelne ganz unbedeutende Abweichung, z. B. ob Ueberzüge zu den Ehebetten gehören, berücksichtigt worden wäre, der Bezirk in unendlich kleine Theile zersplittert worden wäre, so blieb nichts übrig, als diese Orte im § 6 mit zu denen zu nehmen, für die die Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung ein geschriebenes Gesetz ist, und in der Rechtfertigung zu erwähnen, daß es ganz besonders ungewiß ist, ob diese Normen in der That angewendet werden können.

Daher sind denn in den §§ 1—5 nur die Orte ausgeschieden worden, für welche von den Richtern einigermaßen erhebliche Abweichungen von den in Schweidnitz selbst, auf Grund der geschriebenen Quellen, angewendeten Sätzen, bestimmt bekundet sind.

II. Was nun insbesonderr den § 6 dieses Artikels anlangt, so gründet er sich auf die Ermittelungen, die über die Anwendung der Quellen in Schweidnitz selbst, angestellt worden sind.

Im Allgemeinen stimmt er mit der Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung überein. Die Verordnung Herzogs Bolko enthielt nur die höchst dunkle Bestimmung:

„stirbet der Mann in dem Jare, so soll die Morgingabe halb volgin der
„Browen.

Nach jetzigen Rechts-Begriffen wird die Morgengabe schon während der Ehe Eigenthum der Frau, es kann also von einer Intestat-Sukzession der Frau in die ihr ausgesetzte Morgengabe nicht die Rede sein*).

Die Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung hat nun zwar die Bestimmung der Verordnung Bolko's rücksichtlich der Morgengabe im § 1 aufgenommen, und im § 2 dadurch ergänzt, daß sie eine ganz gleiche Intestat-Sukzession des Ehemannes in das Gegenvermächtniß anordnet, allein von dieser Intestat-Sukzession kann nicht mehr die Rede sein. Denn Gegen-Vermächtniß [oder Ehe-Vermächtniß, welches letztere wohl gemeint ist]**) kommt ja nur bei der vertragsmäßigen Erbfolge vor; es fehlt also an Rechts-Sätzen, die die Möglichkeit einer Anwendung jener Vorschriften der Sukzessions-Ordnung vermitteln.

Es stimmen aber auch die Berichte aller Gerichte und Richter dahin überein, daß in der Praxis überhaupt nicht die geringste Spur einer solchen Erbfolge, oder überhaupt des Aussetzens einer Morgengabe, oder eines solchen Gegen-Vermächtnisses, vorkommt.

Eben so findet sich da, wo spezielle Recherchen angestellt worden sind, daß der im § 1 der Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung erwähnte gedeckte Tisch gar nicht vorkommt***). Er ist daher auch übergangen worden.

Abgesehen von diesen Punkten, die als entschieden abgestorben übergangen sind, ist in dem § 6 des Artikels 4 der Inhalt der §§ 1 und 2 der Sukzessions-Ordnung von 1617 aufgenommen, und so ist er denn auch bei der Konferenz mit dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Schweidnitz, als dem dortigen Lokal-Rechte entsprechend, anerkannt worden.

Spezielle Fälle zu ermitteln, in denen danach verfahren worden, gelang nicht. Uebrigens ist es auch praktisch von keiner großen Erheblichkeit, welche Gegenstände es sind, die der überlebende Ehegatte, der im Allgemeinen kein Intestat-Erbrecht am Nachlaß des zuerst verstorbenen hat, gleichsam als Andenken erhält†).

---

*) Allg. Land-Recht Theil II. Titel 1. §. 207.

**) Allg. Land-Recht a. a. O. § 452. 456.

***) Könnte man bei jedem einzelnen Patrimonial-Gerichte spezielle Recherchen anstellen, so würde sich sicherlich zeigen, daß auch an vielen Orten, in denen nach den Berichten der überlebende Ehemann einen gedeckten Tisch erhält, davon längst jede Spur verschwunden ist.

†) Es ist dieser Gegenstand nur von historischem und rechtspolitischem Interesse,

Zu Artikel 5.

Es ist bereits oben zu Artikel 2 bemerkt worden, wie schon in der Verordnung des Herzogs Bolko der Haupt-Unterschied angedeutet ist, ob nämlich eine Ehe vererbt war, oder doch Jahr und Tag gedauert hatte, oder ob sie vor Ablauf dieser Frist, und ohne erfolgte Vererbung, durch den Tod getrennt wurde.

Es ist erwähnt, wie die Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung diesen Unterschied deutlicher herausstellt, und wie sich der Artikel 4, der von dem letztgedachten Falle handelt, an den Artikel 2 anschließt.

In den Artikeln 5—7 wird nur der andere Fall behandelt und angegeben, welches gesetzliche Erbrecht dem überlebenden Ehegatten zusteht, wenn die Ehe vererbt war, oder 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage gedauert hatte.

Es ist dies in den §§ 3. 5—11 der Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung angegeben, und muß bei den folgenden Artikeln näher betrachtet werden.

Hier zu Artikel 5, der nur die Einleitung bildet, genügt die Bemerkung, daß

1) in der Verordnung des Herzogs Bolko überhaupt gar nicht enthalten ist, was der Mann bei der gesetzlichen Erbfolge erhält, wenn das Gut ein Gut geworden, daß
2) dagegen unzweideutig in allen oben allegirten §§ der Sukzessions-Ordnung erwähnt ist, daß der Fall einer erfolgten Vererbung oder annua cohabitatio vorausgesetzt wird,
3) daß nach den, in diesem Punkte völlig übereinstimmenden, Berichten aller Gerichte und Richter, in der Praxis der Unterschied festgehalten wird, der in den Artikeln 2 und 5 herausgehoben ist.

II. Der Artikel 5 enthält aber auch noch die positive Bestimmung: daß bei erfolgter Vererbung oder annua cohabitatio, der überlebende Ehegatte das sogenannte jus optionis, nämlich das Recht hat, zu wählen, ob er den Nachlaß des verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen, und nur sein eigenes Vermögen wegnehmen, oder aber dasselbe einwerfen, und dann aus dem gemeinschaftlichen Vermögen miterben will; und dies ist zu rechtfertigen.

Geht man davon aus, daß nach Artikel 1 keine strenge Güter-Gemeinschaft besteht, daß vielmehr nur ein Zusammenwerfen der Güter beider Eheleute bei der gesetzlichen Erbfolge, und nach Artikel 2 auch nicht unbedingt, sondern nur unter einer gewissen Voraussetzung, vorkommt, so müßte man schon von vorn herein, und selbst dann, wenn die Quellen

---

denn es zeigen die Vorschriften der Sukzessions-Ordnung die gesunden und christlichen Ansichten unserer Voreltern über die Ehe. Dem Ehegatten war nichts theurer, als was der andere bei der Trauung getragen, mochte er daher auch gar keinen Antheil an dem eigentlichen Vermögen des zuerst verstorbenen haben, diese Andenken an denselben mußten ihm bleiben. Und so findet man das Recht des überlebenden Ehegatten auf die Hochzeit-Kleider, nicht nur fast in dem ganzen großen Bezirke, der in dieser Abtheilung behandelt wird, sondern auch noch an vielen andern Orten in Schlesien, aber freilich schon wieder häufig durch den Zusatz ergänzt, daß, wenn der Hochzeit-Anzug nicht mehr vorhanden ist, der beste Anzug an dessen Stelle tritt; ein Zusatz der zeigt, daß die Idee, die ursprünglich zum Grunde lag, von einer egoistischen verdrängt worden ist.

nichts darüber enthielten, annehmen, daß es dem überlebenden Ehegatten freistehe, durch die Erklärung: er entsage dem gesetzlichen Erbrechte, das Zusammenwerfen der Güter zu verhindern; denn einen suus haeres, in der Bedeutung des alten Römischen Rechts, kennt das Gesetz schon lange nicht mehr.

Es bestimmt dies aber auch, zwar noch nicht die Verordnung Herzogs Bolko, aber schon die Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung von 1617.

1) Sie sagt im § 3 ausdrücklich, daß die Frau bei erfolgter Vererbung die Wahl haben soll, den dritten Theil zu nehmen, oder nach ihrem zugebrachten Gute zu greifen.

2) Im § 5 ist zwar des Wahlrechts des Mannes nicht ausdrücklich gedacht, allein im § 8 ist ganz allgemein für den Fall erfolgter Verwaltung bestimmt:

„So folgte auf solchen faal, doch mit Vorbehalt der Waale „wie oben gesetzt, dem Weibe der Dritte theil. Dem Manne aber, „in hoc casu, Zwey Theil, oder, nach Anzahl der Kinder, wie „zuvor gemeldet, nach Ordtnungk der Rechte, das halbe Gutt."

3) Im § 6 endlich ist im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen, daß annua cohabitatio mit der Vererbung gleiche Wirkung in Beziehung auf Begründung der sogenannten communio bonorum impropria hat.

Wenn sich nun auch nicht leugnen läßt, daß diese Vorschriften rücksichtlich des Wahlrechts des Mannes nicht so klar sind, daß sich nicht noch Bedenken dagegen erheben ließen, so ist doch, nach den bestimmtesten Bekundungen der Gerichte und Richter, in ihren Berichten und bei den Konferenzen, in der Praxis nie ein Zweifel darüber gewesen, daß dies Wahlrecht beiden Eheleuten zusteht. Es ist daher nur zu erwähnen:

1) daß ein einziger Richter, der nur ein einzelnes Gerichts-Amt im Fürstenthume Schweidnitz verwaltet*), bemerkt hat, es sei ihm nicht gelungen, einen Fall der Ausübung des Wahlrechts zu ermitteln, und daß

2) der Justiziarius von Kuchendorf (Nr. 120 der Nachweisung **A. IV.**) ein Judikat erwähnt, durch das in zweiter Instanz ausgesprochen worden, daß nach der Verordnung Bolkos nur die Frau das Wahlrecht habe.

Dies einzelne Judikat kann nicht entscheiden, denn theils ist oben erwähnt, daß, und weshalb man bei der Anwendung jener Verordnung sich nicht auf eine strenge Wortauslegung einlassen kann, theils kommt, bei dem trefflichen Zustande, in dem sich unser ganzes Schlesisches Lokal-Recht, als bloßes Gewohnheits-Recht, befindet, in einzelnen Fällen eben Alles darauf an, wie weit eine Partei den Nachweis eines Gewohnheits-Rechts führt, was häufig von bloßen Zufälligkeiten, z. B. der Thätigkeit ihres Mandatars, oder der Vollständigkeit der ertheilten Informazionen, abhängt.

Es kommt aber auch noch dazu,**) daß der Magistrat zu Schweidnitz schon im Jahre 1797, in seinen Bemerkungen zu dem ihm damals mitgetheilten Provinzial-Rechts-Entwurfe bemerkt hat, daß eine unzweifelhafte

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 25. fol. 129v.

**) Aa. c. ibid. fol. 3v.

Observanz in den magistratualischen Jurisdikzions-Bezirken beiden Ehegatten das jus optionis gestatte, und daß, wenn man auch, an den andern dem Schweidnitzer Rechte folgenden Orten, das jus optionis zu Unrecht nur der Frau gestatten wolle, doch schon im Jahre 1623 ein Erkenntniß des Freiburger Magistrats das jus optionis auch dem Manne zugesprochen habe.

Zu Artikel 6 und 7.

Der Artikel 6 ist ein bloß einleitender, der nur die materielle Bestimmung enthält, daß der Artikel 7 überhaupt nur Anwendung findet, wenn der überlebende Ehegatte die Kollazion der Güter wählt. Dies ist auch ganz entschieden richtig, denn

1) geben die geschriebenen Quellen für den entgegengesetzten Fall gar keine Rechts-Normen an, und
2) es stimmen alle Berichte darin überein, daß sich überhaupt nur die Spur eines Lokal-Rechts über die gesetzliche Erbfolge von überlebenden Ehegatten finde, während die gesetzliche Erbfolge, abgesehen von der Konkurrenz eines überlebenden Ehegatten, lediglich die des Allgemeinen Land-Rechts sei; und soweit spezielle Recherchen angestellt worden sind, hat sich dies auch bestätigt.

Der Artikel 7 ist in 11 durch Buchstaben unterschiedene Abtheilungen getheilt, weil sich so viel verschiedene Rechts-Normen herausgestellt haben, nach denen im Falle der gesetzlichen Erbfolge an den Orten sukzedirt wird, die im Allgemeinen in den hier behandelten Bezirk gehören.

Es war nämlich in Schweidnitz selbst aus den Urkunden, in Zusammenstellung mit den früheren Berichten und den Zeugnissen über die neuere Praxis, das sich daraus ergebende Lokal-Recht zusammengestellt, und diese, in Form eines Gesetz-Entwurfs abgefaßte, Zusammenstellung allen Gerichten mitgetheilt worden, die im Allgemeinen angezeigt hatten, daß sie die Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung, oder die Verordnung des Herzogs Bolko, dem Lokal-Rechte zum Grunde legen. Sie waren angewiesen worden, diesen Entwurf mit den bei ihnen verhandelten Akten zu vergleichen, und anzuzeigen, ob und welche Abweichungen davon sich in ihren Gerichts-Bezirken fänden, auch ihre Angaben nach Möglichkeit durch Bezugnahme auf Akten zu belegen.

Aus den in Folge dieser Anweisung erstatteten Berichten haben sich nun die erwähnten 11 Verschiedenheiten herausgestellt, so daß sich also eigentlich der ganze hier behandelte Bezirk wieder in 11 verschiedene Unter-Bezirke theilt.

Es läßt sich, wenn man so die Materialien erwägt, aus denen der obige Entwurf, und namentlich die 11 mit Nr. 7 litt. a. bis l. bezeichneten Artikel, hervorgegangen sind, zu ihrer Rechtfertigung nur Folgendes bemerken:

1) In dem Artikel 7a. sind die Rechts-Normen angegeben, die für Schweidnitz selbst, und den Bezirk des dortigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichts, so weit darin überhaupt das Schweidnitzer Statutar-Recht angewendet wird, ermittelt worden sind, und spezieller gerechtfertigt werden können.

2) Alle diejenigen Orte, in denen nach den Berichten dieselben Rechts-Normen Anwendung finden, sind in diesen Artikel mit aufgenommen.
3) Da die Verordnung des Herzogs Bolko, wie ihr Inhalt zeigt, nur einen einzelnen, die überlebende Frau betreffenden, Fall behandelt, da es nicht einmal feststeht, daß sie für das ganze Fürstenthum gegeben ist, da ferner die Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung entschieden nicht für das ganze Fürstenthum Schweidnitz eine lex scripta ist, da es endlich jedenfalls darauf ankommt, wie sich das Gewohnheits-Recht bis jetzt ausgebildet hat, so mußten alle übrigen Orte nach dem Inhalte der erstatteten Berichte zusammengestellt und eingetheilt werden, und es kann zur Rechtfertigung der Artikel $7^{b.}$ bis $7^{l.}$ eben nur im Allgemeinen gesagt werden, daß sie mit dem Inhalte der Berichte übereinstimmen, die über die darin erwähnten Orte erstattet worden sind; nur hin und wieder lassen sich einzelne Bemerkungen, zu denen die Materialien Stoff darbieten, beifügen.

Zu Artikl $7^{a.}$

I. Im § 1 dieses Artikels ist der Fall behandelt, wenn der überlebende Ehegatte mit Deszendenten konkurrirt. Es erhält dann:
1) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,
2) der überlebende Ehemann,
   a. wenn er nur mit vier Stämmen konkurrirt zwei Drittheile,
   b. wenn er mit mehrern konkurrirt die Hälfte

des gemeinschaftlichen Vermögens.

Die Verordnung des Herzogs Bolko erwähnt nur den unter 1 gedachten Fall. Sie sagt:

„so besiczet die Vrowe ein Dritteyl in das Gut und das seynt die czwey „teyl."

Die Sukzessions-Ordnung dagegen sieht alle hier erwähnten Fälle vor.

Nach § 3 der Sukzessions-Ordnung erhält, wenn Vererbung erfolgte, die überlebende Ehefrau ein Drittheil, gleichviel, ob sie mit Kindern konkurrirt, oder nicht. Daß die Kinder die andern zwei Drittheile erhalten, ist nicht speziell gesagt, folgt aber daraus, daß sie die nächsten Verwandten sind, an die Dasjenige fallen muß, was der überlebende Ehegatte nicht erhält.

Nach § 5 ibid. erhält bei erfolgter Vererbung der überlebende Ehemann zwei Drittheile, die Kinder aber, so ihrer nur vier, ein Drittheil.

Der § 8 ibid. schließt sich an die vorhergehenden §§ an, in denen davon die Rede ist, wenn annua cohabitatio eingetreten ist, und wiederholt für diesen Fall Das, was in den §§ 3 und 5 schon für den Fall erfolgter Vererbung vorgeschrieben ist, aber
   a. mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß es gleichgiltig ist, ob Vererbung erfolgt war, oder nur Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, und
   b. mit der näheren Bestimmung, daß bei der Konkurrenz von mehr als vier Kindern, der überlebende Ehemann nur die Hälfte und nicht zwei Drittheile erhält.

Sonach stimmt der § 1 mit dieser Quelle gänzlich überein, nur ist für Kinder der Ausdruck Deszendenten gebraucht, weil nach dem, nach § 500. Titel 1. §. 272. Tit. 2. Theil II. A. L. R. zu berücksichtigenden Allgemeinen Land-Rechte, die Deszendenten in infinitum jure repraesentationis sukzediren, auch die Praxis, nach den übereinstimmenden Bekundungen, zwischen Kindern und Deszendenten keinen Unterschied macht.

Wie sich der § 1 aus den Quellen rechtfertigt, so bestätigte nicht nur das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz bei der Konferenz, daß er mit dem in Anwendung sich findenden Lokal-Rechte übereinstimmt, sondern auch in den früheren von dem Gerichte gefertigten Entwürfen, und den Bemerkungen zu den früher mitgetheilten, werden die in diesem § aufgenommenen Sätze anerkannt. Endlich haben sie sich auch bei der Akten-Durchsicht in der Anwendung gezeigt, nur ist zu bemerken, daß es nicht geglückt ist, einen Fall zu ermitteln, in dem der überlebende Ehemann mit mehr als vier Stämmen konkurrirt hat.

II. In den §§. 2 bis 5 ist der Fall behandelt, wenn der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten als Deszendenten konkurrirt. Die Verordnung des Herzogs Bolko enthält hierüber Nichts. Aus der Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung leiten sich aber diese §§, und zwar aus dem § 3. 5. 6. 7, in folgender Art ab:

1) Im § 3 ist gesagt:

Wenn eine Ehe vererbt war, aber vor Ablauf von Jahr und Tag durch den Tod getrennt wurde, erhält die Frau ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens.

Im § 5 der Sukzessions-Ordnung sind für diesen Fall dem Manne zwei Drittheile zugesprochen.

Dies ist der im § 5 des Entwurfs vorgesehene Fall.

2) Im § 6 und 7 der Sukzessions-Ordnung ist gesagt:

Wenn die Eheleute (ohne sich vererbt zu haben) über Jahr und Tag in der Ehe gelebt haben, so erhält der überlebende Ehegatte das gesammte Vermögen, wenn keine Kinder vorhanden sind, jedoch salva legitima der Eltern.

a) Es ist also diese legitima den Eltern nur für den Fall zugesprochen, daß sich die Eheleute nicht vererbt haben. Daraus ist der § 4 entnommen; und da

b) der Gegensatz, wenn Vererbung eingetreten ist, von der Sukzessions-Ordnung nicht speziell behandelt worden ist, so hat sich die Ansicht herausgebildet, daß dann der überlebende Ehegatte unbedingt das gemeinschaftliche Vermögen erhält. Diese Rechts-Ansicht ist dergestalt zur Gewohnheit geworden, daß man kein Bedenken getragen hat, in solchen Fällen ohne Weiteres den Besitztitel von Grundstükken auf den überlebenden Ehegatten zu berichtigen.

So wie diese §§ 2—5 im Entwurfe aufgestellt worden, sind sie bei der Konferenz mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Schweidnitz, als mit dem zur Anwendung kommenden Lokal-Rechte übereinstimmend, anerkannt worden. Bei der Durchsicht der Akten hat der Kommissarius sein Augenmerk ganz vorzüglich auf die nicht gewöhnlich vorkommenden Fälle gerichtet, denn über die gewöhnlich vorkommenden kann man die

amtliche Bekundung der Richter ohne Weiteres für einen zuverläßigen Beweis erachten, eben weil ihnen die in diesen befolgten Rechts-Normen natürlich stets gegenwärtig sind. Es ist nun auch geglückt, Mehres zur Bestätigung der §§ 2—5 aufzufinden*).

1) Mehrfach sind die Seitenverwandten beschieden worden, daß ihnen gar kein Erbrecht zustehe, wenn eine Ehe über Jahr und Tag bestanden hatte, auch wenn sie nicht vererbt war.

2) Mehrfach ist der überlebende Ehegatte, wenn eine vererbt gewesene Ehe bei ihrer Trennung durch den Tod kinderlos war, ohne weiteren Nachweis als legitimirter Universal-Sukzessor des verstorbenen Ehegatten behandelt worden, dergestalt, daß der Besitztitel von Grundstücken ohne Weiteres auf seinen Namen berichtiget worden ist.

3) Anderseits findet sich wieder, daß in Fällen, in denen die Ehe unvererbt geblieben, von dem überlebenden Ehegatten die Versicherung gefordert ist, daß der verstorbene keine Eltern hinterlassen habe, ehe er als legitimirter Universal-Sukzessor betrachtet wurde.

Diese Fälle bestätigen unzweifelhaft die Anwendung der, aus den Quellen abgeleiteten, §§ 2. 3. 4, nur für den, gewiß sehr seltenen, im § 5 vorgesehenen Fall hat sich keine Anwendung nachweisen lassen.

4) Dafür, daß im § 4 gesagt ist, daß der Pflichttheil der Eltern eines Ehegatten nicht von dem gemeinschaftlichen Vermögen, sondern von dem Nachlasse desselben zu berechnen ist, hat der Magistrat zu Schweidnitz, in seinen Bemerkungen zu dem Provinzial-Rechts-Entwurfe vom Jahre 1796, ein Judikat aus dem Jahre 1734 erwähnt**).

III. In Beziehung auf die, nicht ursprünglich unter die magistratualische Gerichtsbarkeit gehörenden, in den Artikel 7^a. aufgenommenen, Dörfer kann nur erwähnt werden, daß die Richter bestimmt anerkannt haben, daß die §§ 1—5 Anwendung finden, ohne jedoch diese Bekundung in allen ihren Theilen durch Fälle der Anwendung belegen zu können.

Weshalb spezielle Recherchen an jedem einzelnen Orte theils unausführbar waren, theils kein Resultat versprachen, ist in der Einleitung zum Lokal-Recht S. 11 erwähnt. Man muß sich begnügen, pflichtmäßig die Beschaffenheit der Materialien zu erwähnen, um anzudeuten, daß dem Zweifel an der Richtigkeit dieser Sätze Raum bleibt.

Zu Artikel 7^b. bis Artikel 7^l.

I. Im Allgemeinen sieht man, bei einer Vergleichung dieser Artikel unter einander und mit Artikel 7^a., daß:

1) der § 1 stets der Fall der Konkurrenz des überlebenden Ehegatten mit Deszendenten behandelt.

Es tritt darin die Verschiedenheit hervor, daß an sehr vielen, ja den meisten Orten, der überlebende Ehemann, gleich viel mit wie vielen Stämmen er konkurrirt, zwei Drittheile des gemeinschaftlichen Vermögens erhält.

---

*) Aa. c. ibid. fol. 51. 52.

**) Aa. c. ibid. fol. 4v.

Diese Abweichung von dem Texte der Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung ist von den betreffenden Gerichten und Richtern bestimmt bekundet, und um so weniger in Zweifel zu ziehen, als der Fall der Konkurrenz eines überlebenden Ehegatten mit Deszendenten der am häufigsten vorkommende ist.

Mit dieser Abweichung stimmt das Lokal-Recht des ganzen Bezirks, in dem im § 1 gedachten Falle, durchweg überein. Es konnten aber doch die sämmtlichen Orte nicht blos in zwei Abtheilungen gebracht werden. Denn auch an den Orten, wo in dem im § 1 gedachten Falle gleiche Normen angewendet werden, findet sich wieder

2) im Falle der Konkurrenz eines überlebenden Ehegatten mit andern Verwandten, die größte Verschiedenheit, und wieder anderseits in dieser Beziehung an manchen Orten, die im § 1 zu trennen sind, Uebereinstimmung.

Daher mußten so viele Unterabtheilungen gemacht werden, und es läßt sich darüber im Einzelnen Folgendes aus den Materialien erwähnen:

Zu Artikel 7b.

Dieser Artikel unterscheidet sich von dem Artikel 7a. nur darin, daß in § 1 nicht unterschieden ist, mit wie viel Stämmen der überlebende Ehemann konkurrirt.

Da die Gerichte in ihren Berichten über den mitgetheilten Entwurf diese Abweichung aus der Praxis bestimmt angegeben haben, so mußte sie aufgenommen werden.

Dagegen stimmen die §§ 2 bis 5 des Artikel 7b. wörtlich mit den §§ 2—5 des Artikel 7a. überein.

Dies gründet sich,

1) in Beziehung auf die Städte Waldenburg und Gottesberg, darauf, daß man sich dort nach alten Zeugnissen*) des Schweidnitzer Stadt-Rechts ex receptione bedient, und daß auch bei der gegenwärtigen Bearbeitung das Gericht angezeigt hat, daß die Fürstensteiner Statuten Anwendung finden, diese aber, nach dem in der Einleitung Erwähnten, eine bloße Abschrift der Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung enthalten. Da aber das Gericht nicht im Stande gewesen ist, die Anwendung dieser Sätze in der Praxis nachzuweisen, so kann man allerdings nicht umhin, ihr Bestehen für sehr zweifelhaft zu halten.

2) Anlangend die in diesen Artikel aufgenommenen Dörfer, so hat der Richter die Anwendung der §§ 3 und 5 belegt, und nur zu § 4 keinen Fall der Anwendung nachweisen können.

Unterscheidet nun aber die Praxis in der That so, wie die Anwendung der §§ 3 und 5 voraussetzt, so bleibt nur noch der § 4 gedachte Fall übrig und es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß nur eben in diesem einen die Anwendung der Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung ausgeschlossen bleiben sollte.

Uebrigens soll nicht verkannt werden, daß dies Argument leicht angegriffen werden kann, aber Zuverläßiges läßt sich nicht ermitteln*).

---

*) Pachaly S. 140.
*) Aa. c. Vol. III. fasc. 25. fol. 156v. 168v.

Zu Artikel 7$^{c.}$

Der Richter hat in Beziehung auf die in diesen Artikel aufgenommenen Dörfer, für den Fall, wenn der überlebende Ehegatte nicht mit Deszendenten konkurrirt, nur so viel aus der Praxis bekunden können: daß der überlebende Ehegatte, im Falle erfolgter Vererbung, das ganze gemeinschaftliche Vermögen erhält. Für den Fall, wenn keine Vererbung erfolgt war, hat sich also gar kein Lokal-Recht nachweisen lassen, es mußte daher der § 2 wie geschehen redigirt werden*).

Zu Artikel 7$^{d.}$

In dem Berichte über den mitgetheilten Entwurf bekundet der Richter, in Beziehung auf diese Dörfer, daß

a) bei erfolgter Vererbung der überlebende Ehegatte dergestalt als heres universalis, ohne Rücksicht auf Aszendenten und Kollateralen, betrachtet, und daß der Besitztitel von Grundstücken ohne Weiteres auf ihn berichtigt werde; Er bekunndet ferner

b) Fälle der Anwendung des Grundsatzes, daß beim Mangel der Vererbung die Eltern die legitima erhalten haben; wogegen

c) von einer Anwendung des im § 5. Artikel 7$^{a.}$ aufgestellten Grundsatzes Nichts konstirt.

Hiernach ist für den, im Artikel 7$^{a.}$ § 2 unter 3 und § 5 erwähnten, singulären Fall nichts ermittelt, und es konnten nur für die beiden andern, im Artikel 7$^{a.}$ § 2 unter 1 und 2 und § 3 und 4 erwähnten Fälle, Rechts-Normen angegeben werden; dies ist im § 2 dieses Artikels 7$^{d.}$ übereinstimmend mit dem Inhalte jenes Berichts, geschehen**).

Zu Artikel 7$^{e.}$

Dieser Artikel, und insbesondere dessen § 2, entspricht dem Inhalte der, mit Angabe von Akten belegten, Bemerkungen des Richters zu dem mitgetheilten Entwurfe.

Es wird nämlich bekundet, daß

a) im Falle erfolgter Vererbung, der überlebende Ehegatte das gesammte gemeinschaftliche Vermögen erhält, wogegen

b) im Falle der bloßen annua cohabitatio, der überlebende Ehegatte zwei Drittheile und die Verwandten ein Drittheil desselben erhalten***).

Zu Artikel 7$^{f.}$

In den Bemerkungen des Richters zu dem mitgetheilten Entwurfe ist bemerkt:

a) daß kein Unterschied gemacht werde, ob Vererbung statt gefunden habe oder nicht,

b) daß sich eine Anwendung des § 5. Artikel 7$^{a.}$ nicht ergebe,

c) daß, in den § 3 und 4 gedachten Fällen, der überlebende Ehegatte in vielen angeführten Fällen das ganze gemeinschaftliche Vermögen erhalten habe, wobei, rücksichtlich der Ansprüche der Eltern auf eine legitima, mehre Fälle angeführt werden, in denen eine Einigung statt gefunden hat.

---

*) Aa. c. ibid. fol. 155 und vso.

**) Aa. c. ibid. fol. 170$^{v.}$ bis 171.

***) Aa. c. ibid. fol. 172$^{v.}$ bis 173$^{v.}$

Diesen Bemerkungen gemäß ist der § 2 dieses Artikels redigirt worden, und es bleibt nur noch zu bemerken, daß es allerdings nicht genügend hat festgestellt werden können, worin die Intestat-Porzion der Eltern besteht*).

Zu Artikel 7g.

Der § 2 dieses Artikels stimmt mit dem § 2 des Artikels 7f. überein. Die Orte sind nur deshalb in 2 Artikel zu vertheilen gewesen, weil der § 1 in beiden verschieden ist. Der § 2 gründet sich auf gleiche Bekundungen wie die zu Artikel 7f. erwähnten, und ist nur zu bemerken, daß, in Beziehung auf die Stadt Friedland, das Gericht mehre Akten bezeichnet hat, in denen ein Drittheil des Nachlasses des verstorbenen Kindes als die Intestat-Porzion der Eltern angenommen worden ist**).

Zu Artikel 7h.

Die hier erwähnten Orte sind theils solche, die den Bezirk des Gerichts-Amts der Herrschaft Fürstenstein noch jetzt bilden, theils solche, die erst im Jahre 1838 davon getrennt worden sind.

Das erwähnte Gerichts-Amt wendet nach seinem Berichte die sogenannten Fürstensteiner Statuten, die, wie in der Einleitung erwähnt worden, nur als eine Abschrift der Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung anzusehen sind, als eine geschriebene Sammlung des Lokal-Rechts an. Es legt dieselben aber anders aus, und gesteht den Eltern die sogenannte legitima in allen Fällen zu. Demgemäß ist der Artikel 7h. redigirt. Eine Anwendung dieser Sätze in der Praxis ist nicht nachgewiesen.

Zu Artikel 7i. und 7k.

Nach den erstatteten Berichten haben die Gerichte, in Beziehung auf die in diese Artikel, die nur im § 1 von einander verschieden sind, aufgenommenen Orte gar nicht ermitteln können, daß Lokal-Rechts-Normen in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn der überlebende Ehegatte nicht mit Deszendenten konkurrirt. Es ließ sich also auch darüber nichts sagen, da die Verordnung Bolko's von diesem Falle gar nicht handelt, und die Schweidnitzer Sukzessions-Ordnung für diese Orte nicht gegeben ist. Unzweifelhaft werden daher die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts zur Anwendung kommen. Es ist nicht zu bestreiten, daß es daher streng genommen des § 2 in diesem Artikel gar nicht bedurft hätte. Er ist aufgenommen, damit die Artikel mit den übrigen Artikeln 7 korrespondiren.

Zu Artikel 7l.

Dieser Artikel gilt für die Stadt Landeshut und die beiden Stadtdörfer Nieder-Zieder- und Vogelsdorf. Er gründet sich auf die Ermittelungen, die die an Ort und Stelle vorgenommenen kommissarischen Verhandlungen enthalten, und auf die Bekundung des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts bei der mit demselben abgehaltenen Konferenz, daß der, nach jenen Ermittelungen aufgestellte, Entwurf mit dem, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, Lokal-Rechte dieser Orte übereinstimmt. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) eine Anwendung des § 1 kommt täglich vor, das Gericht konnte daher darüber nicht irren;

---

*) Aa. c. ibid. fol. 179v.

**) Aa. c. ibid. fol. 138. 141.

2) ebenso verhält es sich mit dem § 2.

Uebrigens sind auch dem Kommissarius, beim Durchsehen einer erheblichen Anzahl von Akten, Fälle der Anwendung vorgekommen.

3) die im § 3 aufgestellte Norm ist, in Beziehung auf den Fall der Konkurrenz mit Aszendenten, dem Gerichte bei der Konferenz als eine bekannte gegenwärtig gewesen, aber nicht auch für den Fall der Konkurrenz mit Geschwistern oder deren Kindern.

Bei der Akten-Durchsicht haben sich auch nur Fälle auffinden lassen, in denen sich die Interessenten, ohne Rücksicht auf die Vorschriften des Lokal-Rechts, geeinigt haben. Allein in dem Berichte, der vom Gerichte im Jahre 1832 erstattet worden ist, hat es nicht nur mehre Fälle nachgewiesen, in denen Geschwister und Geschwister Kinder ein Erbrecht prätendirt und theils eingeräumt erhalten, theils erstritten haben, sondern namentlich auch Fälle, und unter diesen ein Judikat aus dem Jahre 1794, in denen dasselbe auf ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens festgestellt worden ist*).

Schluß-Bemerkung.

Mit Dem, was in den obigen 7 Artikeln aufgestellt ist, erschöpft sich das in dem hier behandelten Bezirke irgend vorkommende Lokal-Recht. Dies haben alle Gerichte und Richter, theils bei den Konferenzen, theils in ihren Berichten, anerkannt und insbesondere hat auch bei der Akten-Durchsicht**) sich nur dann eine Spur des Lokal-Rechts, und überhaupt einer Abweichung vom subsidiarischen Rechte, gezeigt, wenn es sich um die gesetzliche Erbfolge bei der Konkurrenz mit einem überlebenden Ehegatten handelte. Nur folgende Punkte bedürfen ihrer besondern Wichtigkeit wegen einer speziellen Erwähnung:

1) daß der § 497. Tit. 1. Thl. II. A. L. R., wonach die portio statutaria des überlebenden Ehegatten Pflichttheil ist, auch in diesem Bezirke Anwendung findet, ist nicht zu bezweifeln. Nicht nur, daß sich kein entgegenstehendes Gewohnheits-Recht ermittelt hat, ist im Gegentheil jene landrechtliche Bestimmung als geltend vom Magistrate zu Schweidnitz, namentlich für den nicht magistratualischen Gerichts-Bezirk, in dem Berichte vom 16. Februar 1786, und den Bemerkungen zum Provinzial-Rechts-Entwurfe vom Jahre 1796, erwähnt. Und wenn auch in diesem Berichte die, mit keiner Praxis belegte, Ansicht ausgesprochen ist, daß in der Stadt Schweidnitz die Pflichttheils-Quote nicht vom gemeinschaftlichen, sondern vom zugebrachten Vermögen zu berechnen sei, so ist doch gerade in einem städtischen Falle, durch drei gleichlautende Erkenntnisse der drei Instanzen, die unbedingte Anwendung des § 497 cit. ausgesprochen worden***).

2) Das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Schweidnitz hatte im Jahre 1831 eine Zusammenstellung des zur Anwendung kommenden Lokal-Rechts ausgearbeitet und eingereicht, in dem noch manche Be-

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 29. fol. 35.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 25. fol. 51.

***) Aa. c. ibid. fol. 2. 4. 13.

stimmungen vorkommen, die jetzt übergangen sind, weil sich keine Spur einer Anwendung entdecken ließ, das Gericht auch bei der Konferenz anerkannt hat, daß das jetzt Uebergangene nur aus den geschriebenen Quellen und alten Berichten, ohne alle Recherche, ob es noch in viridi observantia sei, aufgenommen worden, daß sich aber in der That keine Spur einer Anwendung ergebe.

Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung die, schon in der Verordnung Bolko's berührte, und in den §§ 15 bis 19 der Sukzessions-Ordnung näher erwähnte, besondere Sukzession in Erbe, d. h. Grundstücke, die einem der Ehegatten während der Dauer der Ehe durch Erbgang zugefallen sind. Noch in dem Berichte des Schweidnitzer Magistrats von 1786, und seinen Bemerkungen zum Entwurfe von 1796, wird darauf Bezug genommen, allein ohne Angabe einer Anwendung dieser Abweichungen. Jetzt haben alle Gerichte und Richter bekundet, daß davon keine Spur mehr existirt. Dasselbe hat sich bei der Akten-Durchsicht ergeben, und es ist bei der Konferenz mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Schweidnitz ausdrücklich bekundet worden, daß bei keiner Erbregulirung je danach gefragt worden ist, ob die in dem Inventarium verzeichneten Grundstücke ererbt, oder auf welche andere Art sie erworben worden sind, und daß man eben so wenig je eine solche Recherche beim Hypothekenbuche vorgenommen hat.

Es war daher*) in dieser Darstellung des in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Lokal-Rechts, nach den, im Schlesischen Provinzial-Rechte**) entwickelten Grundsätzen nichts weiter aufzunehmen. Was die geschriebenen Quellen davon enthalten, ist aus ihnen selbst zu ersehen.

Fünfte Abtheilung.

Die Willkühr der Stadt Freystadt.

Einleitung.

Das statutarische Recht von Freystadt gründet sich auf eine s. g. Willkühr (Willekore), welche, so viel bekannt, zuerst im Jahre 1419 niedergeschrieben und landesherrlich bestätigt, lange Zeit zuvor aber schon in Anwendung gewesen ist. Die Bestätigung ist ertheilt von der Herzoginn Katharina, „Frauen zu Freyenstadt und zu Grünenberg", der Wittwe Heinrich VIII. (des Sperlings), Herzogs zu Glogau, und von ihren Söhnen den Herzogen Heinrich dem Aelteren (IX.) und Heinrich dem Jüngeren (X.), sub dato Groß-Glogau am Sonntage nach Epiphaniae 1419. Diese Urkunde ist im rathhäuslichen Archive zu Freystadt noch im Originale vorhanden. Sie ist auf Pergament in klein Quer-Folio geschrieben, und mit zwei, an grün- und rothseidenen Schnüren daran befestigten Siegeln versehen.

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 25. fol. 13. 3. 4v. 21v.
**) S. 89.

Späterhin ist diese Willkühr noch bestätigt worden vom Herzoge Heinrich (XI.) von Schlesien, Herren zu Groß-Glogau, Freystadt und Krossen d. d. Freystadt am Donnerstage nach Ostern 1469, und vom Herzoge Johann (II.) von Schlesien, Herrn von Sagan, Groß-Glogau und Freystadt d. d. Freystadt am St. Michaelistage 1479. Auch diese beiden, auf Pergament in Groß-Folio geschriebenen, mit den Herzoglichen Siegeln versehenen, Urkunden, — unzweifelhaft Original-Urkunden — sind im gedachten Archive noch jetzt vorhanden*).

In diesen Urkunden wird im Eingange erwähnt, daß die Dörfer

„Heinzendorf, Reichenau und Groß-Bohrau" der Stadt Freystadt gegeben und gehörig seien, und es werden darin die „für die Stadt und das Weichbild ertheilten Privilegia und Freyheiten" erneuert und konfirmirt. Diese Privilegien sind in den Urkunden wörtlich inserirt, und es ist darin auch der Text der Willkühr**), wie er in der Urkunde von 1419 lautet, mit Ausnahme weniger, ganz unwesentlicher Worte***) unverändert aufgenommen worden.

Alle die vorstehend genannten Herzöge gehörten zum Stamme der Piasten†); die von ihnen bestätigte Willkühr ist mithin für die Stadt Freystadt und deren Weichbild als eine lex scripta im eigentlichen Sinne des Worts zu erachten, und es kann darauf nicht weiter ankommen, daß in den der Stadt von verschiedenen Deutschen Kaisern ertheilten General-Konfirmazions-Briefen der Willkühr nicht ausdrücklich erwähnt, sondern nur ganz allgemein bemerkt wird, daß der Stadt und ganzen Gemeinde Freystadt

„alle ihre von den Vorfahren, Kaisern, Königen, auch andern Für-
„sten ertheilten Freiheiten, Privilegien ꝛc., als wenn sie von Wort zu
„Wort hierin begriffen und klärlich ausgedruckt wären",

erneuert und bestätigt würden. Die neuste vorhandene dergl. Original-Konfirmazion ist die vom Kaiser Leopold (I.) sub dato Wien den 4. August 1659. Es wird darin eines Privilegii Kaisers Ferdinandi primi besonders gedacht. Wahrscheinlich ist darunter das, vom nachmaligen Kaiser Ferdinand I., als König von Böhmen, d. d. Prag den 10. März 1530 der Stadt Freystadt ertheilte, die Willkühr in Todesfällen betreffende, Privilegium gemeint, welches im Originale nicht mehr aufzufinden, und dessen Inhalt nur aus Abschriften aus dem vorigen Jahrhunderte bekannt ist††).

---

*) Aa. Comm. Vol. III. fasc. 11. fol. 10. 10v.

**) Es heißt in dieser Beziehung in beiden Urkunden: Auch haben die (Bürgermeister, Rathmanne und Mannen) vns vorbracht ire wilköre, die das Weichbild von alderß bisher gehalden vnd gebraucht hat, daß sie da mit allen Güttern, was zu Weichbild rechte gehöret, das sie vnd ihre Erben vnd nachkömmlinge ewiglich gerne gebrawchen wollen, nemblich Zum ersten: wen Man oder Weip ꝛc.

***) In den Urkunden von 1469 und 1479 heißt es nämlich: Gutis mit einander statt Gutes Alles mitenander (S. 190. Z. 15. v. u.) langit vnd folgit statt: folget vnd langet (S. 190. Z. 2 u. 3 v. u.) mitbracht statt: ichtbrocht. (S 191. Z. 1 v. o.) dy en statt: eñ die (S. 191. Z. 10 v. o.) Willkore vnd Artykel statt: Willekorn (S. 191. Z. 12.).

†) Morgenbessers Schles. Gesch. Tab. 3.

††) Stylo S. 20. — Aa. Comm. fol. 23. 9v. 11. Fasc. adhib. Nr. 11. Vol. III.

Nach diesen Abschriften ist das gewillkührte Recht der Stadt Freystadt vom Bürgermeister und den Rathmannen in etlichen wenigen Artikeln gebessert und vom König Ferdinand in extenso konfirmirt worden. Die Veränderungen bestehen darin,

daß die hinterbliebene Ehefrau im Falle vererbt gewesener Ehe nur über die Hälfte des ihr auf den Todesfall des Mannes gebührenden einen Drittheils des gemeinschaftlichen Vermögens bei Lebzeiten frei verfügen könne, die andre Hälfte aber ihren Kindern oder sonstigen Verwandten hinterlassen müsse;

sowie,

daß im Falle keine Vererbung erfolgt, die überlebende Frau nur die Hälfte der versprochenen Morgengabe und die Gerade, der überlebende Mann aber die von der verstorbenen Frau eingebrachte Gerade und fahrende Habe mit Ausnahme der von den Eltern ererbten, erben solle. Das ererbte Gut der Frau aber solle nach ihrem Tode halb an den Mann und halb an ihre nächsten Freunde fallen*).

Dieses s. g. Privilegium Ferdinandinum scheint jedoch entweder nicht gehörig bekannt geworden, oder bald in Vergessenheit gerathen, und später ganz unbeachtet geblieben zu sein. Die vom Magistrate zu Freystadt in den Jahren 1773 und 1780 erstatteten Berichte sprechen sich dahin aus, daß dasselbe nie zur Observanz gekommen sei. In dem sehr sorgfältig ausgearbeiteten Berichte vom Jahre 1780 wird ausdrücklich bemerkt:

es seien die hiesigen Waisenbücher, worin seit 1591 alle Erbsonderungen eingetragen worden, genau durchgesehen, und die ältesten Bürger vernommen worden, es habe sich aber kein einziger Fall ermitteln lassen, wo dem Privilegio Ferdinandi nachgelebt, und namentlich wo das Drittel der Mutter im Geringsten eingeschränkt worden wäre; und so sei nach der Versicherung des bereits im Jahre 1741 in den Rathsstuhl gekommenen Prokonsuls Groß auch bis jetzt niemals darauf reflektirt worden, und überhaupt keine Spur aufzufinden, daß von dem Statuto nach den Confirmationen der Herzöge Heinrich und Johann je abgewichen worden wäre**).

Damit stimmt auch der, im Jahre 1836 vom Königl. Stadt-Gerichte zu Freystadt erstattete Bericht überein***).

Dieses Privilegium Königs Ferdinand vom Jahre 1530 ist sonach schon seit Jahrhunderten außer allen Gebrauch gekommen, und daher jetzt von keinem praktischen Interesse mehr.

Nach der in den Jahren 1419. 1469. 1479 bestätigten Willkühr der Stadt Freystadt hat man sich von altersher bis jetzt nicht blos in der Stadt und deren Kämmereidörfern, sondern auch in der Stadt Neustädtel und in einigen Dörfern des Freystädtischen Kreises gerichtet†).

In den meisten Dörfern dieses Kreises sind indessen während der letzten 50 Jahre gewohnheitsrechtlich Sätze geltend geworden, die wesentlich von

*) Aa. Comm. ibidem fol. 3. 3v.

**) Aa. C. ibid. fol. 5. 6. 6v

***) Aa. C. ibid. fol. 8.

†) Stylo S. 472. — Aa. comm. Vol. III. fasc. 11. fol. 4v. 5v. 7. 8v. 21.

dem jetzt zur Anwendung kommenden Statutar-Rechte der Stadt Freystadt abweichen, weshalb davon in dem zweiten Kapitel des Schlesischen Lokal-Rechts die Rede ist.

Diejenigen Dörfer, in denen die Willkühr der Stadt Freystadt für gewohnheitsrechtlich rezipirt anzusehen ist, sind die in der Nachweisung A. V. unter 9 bis 16 angeführten, in welchen seit geraumer Zeit derselbe Richter fungirt hat, welcher die Justiz in der Stadt administrirte. Auf diesen zufälligen Umstand gründet sich die Uebereinstimmung des Lokal-Rechts. Dasselbe gilt von der Vorstadt von Freystadt, der Kirchberg genannt [Nr. 17, der Nachweisung A. V.*)].

Der Rechts-Zustand in den Orten Nr. 6 und 7 liegt ganz im Dunkeln. Sie gehörten früher zum ehemaligen Dom-Kapitular-Gerichte zu Glogau, und sind erst im Jahre 1827 zu dem Königlichen Stadt-Gerichte zu Freystadt geschlagen worden. Bei der Uebergabe wurde über das dort geltende Lokal-Recht keine Auskunft ertheilt. Die wenigen Akten aus diesen kleinen Dörfern enthalten ebenfalls keine sicheren Data, und nur soviel ist daraus zu entnehmen, daß bei der Erbfolge der Ehegatten die Drittelung stattgefunden hat**).

Da aber das Prinzip der Drittelung in den verschiedenen Gerichts-Bezirken unter den verschiedensten Modifikazionen zur Anwendung kommt, so ist durch die Feststellung des Grundsatzes der Drittelung allein noch kein sicherer Anhalt gewonnen. Das Königliche Stadt-Gericht zu Freystadt hat sich deshalb veranlaßt gesehen, in den wenigen seit 1827 vorgekommenen Fällen in diesen beiden Orten nach denselben Rechts-Normen zu verfahren, die auf Grund der Willkühr von 1419 in der Stadt und in deren Kämmerei-Dörfern zur Anwendung kommen. Ob mit Recht oder Unrecht, läßt sich nicht mehr ermitteln. Es blieb daher dem Referenten nichts übrig, als sich schlechthin an den gegenwärtigen faktischen Rechts-Zustand zu halten und deshalb diese Orte mit in die Nachweisung A. V. aufzunehmen.

Text der Willkühr.

In Gotts namen amen. Wenne alle ding vnd sachen die do geschen in der tzeit vorgeslich vnd vorgenglich sein tzo ist notdorft die ding die do lange weren sullen zu bestetigen mit offenbriuen vnd mit worhaftigen getzewgen hirumb wir Katherina von gotis gnaden Herrzoginne in Slesien frawe tzur freyenstad vnd tzu Grünenberg vnd mit vns Herrzoge Heinrich der elder vnd Herrzoge Heinrich der junger herren tzu grosen Glogaw etc.

vnsere lieben söne Bekennen offentlich das wir angesehen haben sotene merkliche grose schaden die vnser stad freyenstad von brandes wegen dyss jor enpfangen vnd genomen hot, vnd haben durch irer bete wille vnd manchfeldiger dinste die sie vns

*) Aa. c. Fasc. Nr. 11. ad Vol. III. fol. 24.

**) Aa. Com. ibid. fol. 8. 8v. 12v. ff.

willetlich getan hot vnd noch thun mag, intzukumftigen tzeiten von sunderlichen gnaden en gegeben vnd bestetiget geben bestetigen vnd confirmiren in craft deses briwes dese nochgeschreben gnaden vnd rechte der sie vnd ere nochkomelinge sich eweclich frewen vnd gebrawchen sullen etc. Czum ersten das man keinerlei merkte haben noch halden sal of dem lande in den dörfern des weichbildes tzur Freyenstad Ouch sal nymandes in den dorfern des weichbildes tzur Freyenstad bir brawen ader brot backen ader fleisch ofhawen of feilen kawff noch keinen kretschem haben Jnnewendik der meyle her habe es denne mit rechte tzu beweisen noch vnsern dukentnisse welchs her mit rechte thun moge. Ouch sal nymandes in dem Weichbilde tzur Freyenstad gewat sneiden ober die ynwner*) der stad her habe is denne sunderlich tzu beweisen das her es mit rechte thun moge. Ouch sein vor vns komen vnser burger derselben vnser stad Freyenstad mit der manschaft desselben vnsers weichbildes vnd haben sich vor vns geeynet alz von wegen deser noch geschreben willekoren die das weichbilde vor alden tzeyten vnd bisher gehalden vnd gebrawcht hot das sie der mit alle eren gütern was tzu weichbilde rechte gehöret, sie vnd ere erben vnd alle ere nochkömelinge vorbas ewiclich gerne gebrawchen welten nemlich die Czum ersten wenne man vnd weip die eres rechten vnbeschulden sein elich tzu sampne komen gewinnen die kinder mitenander was sie denne in erblichem gute ader farnden habe ader welcherley dacz mochte benant werden haben ader zu sampne brengen das ist alles ein guth Stirbet denne donoch der man tzo erbt her des gutes mitenander keins awsgenommen czweteil of die kinder vnd das dritteteil of das weip dasselbe dritteteil hot das Weip czu thun vnd czu lasen. Stirbt aber das weip zo erbet sie desselben gutes alles mitenander tzweteil of den man vnd das dritteteil of die kinder werr och sache ap die kinder vore sturben ehe denne vater ader muter welchs denne dornoch sturbe vater oder muter tzo erbet der man tzweteil desselben gutes of seyne nesten vnd das weip das dritteteil of ere nesten Js were denne das yrre eyns ader sie beide das anders bestellten an stellen do das craft hette Ouch ap denne sache were das man vnd weip die alzo tzu sampne komen weren nicht kinder mitenander gewonnē was denne der man dem weybe gemorgengobet hette noch dess landes zete Sturbe der man zo fulget vnd langet dem weibe dieselbe morgengobe die helfte vnd die hot sie tzu thun vnd tzu lasen Sturbe aber die frawe tzo erbet sie keyne morgengobe tzunder

---

*) Soll wahrscheinlich heißen: ynwoner d. i, Innwohner.

hot sie icht*) brocht tzu dem manne js sey viel ader wenig das erbt sie gantz vnd gar of ere nesten js were denne das yrre eyns ader sie beyde die sachen anders bestellten an stellen do das craft hette. Ouch von rechten geschwistriden die vngetzweet sein von vater vnd von muter die weile die eres gutes mitenander vngesundert sein die weile so erbet alles ein geschwistride sein guth of das ander Js sey an farndem ader an erblichem gute wie das mochte benāt werden vnd haben vns gebeten en die tzu bestetigen Haben wir angesehen mogeliche bete vnd manchfeldige getrawe dinste vnd haben en die abgeschreben willekorn bestetiget vnd confirmiret bestetigen vnd confirmiren en die in craft deses brieves alzo das alle die die tzu weichbilderechte gehoren der vorbas mer ewiclich alzo gebrawchen sullen. Des tzu gröser sicherheit vnd ewigem gedechtenisse haben wir obgenannte ffurstinne vnser Jngesigel vnd die vorgenannten vnser Sone er gemeyne Sigel an desen brief lasen hengen der gegeben ist tzu grosen Glogaw noch cristi gebort vierzenhundert ior vnd donoch in dem newntzenden iore am sontage noch Epiphamie Dobey sein gewest vnsere lieben getrawen Nickel von Rotenburg kortsche Knoblochsdorff Erich von Lessnow Niclaus Senfteleben Niclaus glaubis anshelm Lessnow vnd marcus lessnaw vnsere schreybere den dēser brief wart enpfolen etc.

(L. S.) (L. S.)

Das auf Grund dieser Willkühr in den Städten Freystadt und Neustädtel und in den übrigen in der Nachweisung A. V. angeführten Orten zur Anwendung kommende Lokal-Recht enthält folgende Sätze:

§ 1. Es besteht während der Ehe unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2. Haben sich jedoch die Eheleute vererbt, so **muß** bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte sein Vermögen, mit alleiniger Ausnahme der, ihm vorweg verbleibenden, eignen Kleidung und Leibwäsche einwerfen, und es erhält dann, ohne Rücksicht darauf, ob Kinder oder andere Verwandte des verstorbenen Ehegatten konkurriren,

a) der Wittwer zwei Drittheile
b) die Wittwe ein Drittheil

des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Porzion.

§ 3. Unter Vererbung wird die Geburt eines lebenden ehelichen Kindes verstanden.

Eine Vererbung wird auch dann als vorhanden angenommen:

a) wenn das Kind vor Eingehung der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Heurath legitimirt worden,

*) mit bracht; s. oben S. 187. Anm. ***).

b) wenn das Kind erst nach Trennung der Ehe geboren worden, nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 2. §§ 19. 40 ff. aber für ein eheliches zu achten ist.

§ 4. Haben sich die Eheleute nicht vererbt, so schließen bei der gesetzlichen Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen dessen Blutsverwandte den überlebenden Ehegatten gänzlich aus.

§ 5. In den Nachlaß eines ohne Hinterlassung eines Ehegatten Verstorbenen und in den, dem überlebenden Ehegatten nach § 2. 4. nicht zufallenden, Nachlaß eines verstorbenen Ehegatten, resp. Theil des gemeinschaftlichen Vermögens gelangen dessen Blutsverwandte lediglich nach der Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts zur gesetzlichen Erbfolge.

Rechtfertigung.

Zu § 1. Die Bestimmung der Willkühr:

wenne man und weip elich (ehelich) tzu sampne kommen (zusammen kommen), gewinnen die kinder mit enander, was sie denne (dann) in erblichem gute oder farnden habe oder welcherley dacz mochte benant werden haben oder zu sampen brengen, das ist alles ein guth.

ist in der Praxis, so weit die ältesten Nachrichten reichen, bis jetzt immer nur so ausgelegt und in Anwendung gebracht worden, daß Vererbung der Eheleute eine Erbfolge in das gemeinschaftliche Vermögen derselben bewirkt. In ältern und neueren Berichten wird ausdrücklich bemerkt,

„daß es in Cridefällen der Ehefrau freistehe, ihr eingebrachtes Ver-„mögen zu repetiren*)"

und die kommissarisch bewirkte Durchsicht der Akten in den Bezirken ad Nr. 1—7. 9—16 der Nachweisung A. V. hat nicht einen Fall ermitteln lassen, aus dem die Annahme einer, während der Ehe unter Eheleuten obwaltenden, Güter-Gemeinschaft gerechtfertigt werden könnte. Vielmehr ist dadurch festgestellt worden, daß in zwei Fällen aus den Jahren 1828 und 1829 eine Wittwe und eine Ehefrau in einem Konkurs- und resp. Prioritäts-Verfahren gegen Gläubiger des Mannes Illatenforderungen geltend gemacht und zur vierten Klasse liquidirtermaßen angesetzt erhalten haben, ohne daß eine Recherche darüber, ob sie in der Ehe Kinder erzeugt hatten oder nicht, angestellt worden ist.**)

Das karakteristische Merkmal einer Güter-Gemeinschaft, die während der Ehe Wirkungen äußert, besteht aber gerade darin, daß das Vermögen beider Eheleute für die einseitigen Schulden des Mannes verhaftet ist. Der im § 1 aufgestellte Satz wird daher durch die Praxis bescheinigt und rechtfertigt sich überdies auch theoretisch, wenn man die oben extrahirte Stelle der Willkühr im Zusammenhange mit deren übrigen Bestimmungen betrachtet, und erwägt, daß in der Willkühr überhaupt nur von der Erbfolge der Ehegatten und Verwandten die Rede ist, daß sich mithin am natürlich-

*) Aa. Com. ibid. fol. 4v. 5v.

**) Aa. Com. ibidem fol. 12. 14v.

sten jene Stelle also auch nur auf die Erbfolge, nicht aber auf das Güter-Verhältniß der Eheleute während der Ehe beziehen läßt.

Zu § 2.

I. Der in diesem § enthaltene Satz: daß nach erfolgter Vererbung eine Erbfolge in das gemeinschaftliche Vermögen stattfindet, und daß davon der überlebende Ehemann zwei Drittheile die überlebende Ehefrau aber ein Drittheil erhält, ist den Worten des Textes

> gewinnen die (Eheleute) Kinder mit enander, — das ist alles ein guth. Stirbet denne donach der Man, tzo erbt her (er) des Gutes mit enander keins ausgenomen zweteil of die Kinder vnd das dritteteil of das Weip. Stirbt aber das Weip zo erbet sie desselben gutes alles mit enander tzweiteil of den Man etc.

vollkommen gemäß. Ebenso entspricht auch der weitere Satz des § 2, daß diese Erbfolge eintritt, der überlebende Ehegatte mag mit Kindern oder andern Verwandten konkurriren, mit andern Worten, die in der Ehe erzeugten Kinder mögen am Leben geblieben sein oder nicht, — der ferneren ausdrücklichen Bestimmung der Willkühr:

> werr och Sache (wäre es auch Sache d. h. wäre es auch der Fall) ap (ob d. h. daß) die Kinder vore Stürben ehe denne Vater oder Muter, welches denne (dann) dornoch Stürbe Vater oder Muter tzo erbet der man tzweteil desselben gutes of seyne nesten (nächsten und Blutsverwandten) vnd das Weip das drittetheil of ere (ihre) nesten.

Diese Sätze kommen heut zu Tage in der Praxis ebenso zur Anwendung, wie sie früher zur Anwendung gekommen sind. Letzteres wird, wenigstens in Betreff der Stadt Freystadt, durch die alten bis ins Jahr 1591 zurückgehenden Waisenbücher, und durch die vom dortigen Magistrate im vorigen Jahrhunderte erstatteten Berichte bescheinigt, und die jetzige Praxis ist durch Einsicht einer großen Anzahl von Akten unzweifelhaft festgestellt*). In einzelnen Fällen sind zwar andre Grundsätze angewendet worden, allein es sind dies offenbar nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten, die durch besondere Billigkeits-Gründe, oder, wie sich zum Theil aus den Akten ergiebt, durch Ehe-Verträge oder andre, unter den Eheleuten getroffene, Verabredungen veranlaßt worden sind.

II. Der im § 2 enthaltene Satz, daß der überlebende Ehegatte seine eigne Kleidung und Wäsche bei der Theilung nicht mit einzuwerfen brauche, sondern dieselbe vorweg erhalte, ist zwar gegen den Inhalt der Willkühr, entspricht aber der, seit den letzten hundert Jahren beobachteten Praxis. Die in Freystadt eingesehenen Akten aus alter und neuer Zeit haben nicht einen einzigen Fall nachgewiesen, in dem der überlebende Ehegatte seine Kleidung und Leibwäsche konferirt hat**), und der oben aufgestellte Satz ist so allgemein in Gebrauch und bekannt, daß diese Gegenstände gar nicht erst in die Inventarien mit aufgenommen werden.

---

*) Aa. Com. ibid. fol. 4v. — 7. 12—15. 21v.

**) Aa. Com. ibid. fol. 13v. 14.

III. Daß der überlebende Ehegatte die Wahl haben solle, entweder collatis bonis propriis nach dem Prinzipe der Drittelung zu erben, oder unter Ausschlagung der Erbschaft sein eignes Vermögen zu behalten und resp. zurückzufordern, ist in der Willkühr nicht bestimmt. Die Praxis scheint geschwankt zu haben. In dem vom Magistrate zu Freystadt im Jahre 1780 erstatteten Berichte wird ausdrücklich bemerkt: daß dem überlebenden Ehegatten dies s. g. jus optionis nicht freistehe, und es wird dabei auf ein Erbtheilungs-Protokoll vom 8. November 1737 Bezug genommen, worin es heißt:

Der Vater, der ein Grundstück im Werthe von 5000 Mark besitzt und einwirft, habe mit seinem verstorbenen Weibe ein gar Geringes erheurathet, und müsse also aus seinem eignen Vermögen den 3 Kindern das Muttertheil bestellen*).

In dem Berichte vom Jahre 1832 wird nur erwähnt, daß, auch wenn die Kinder vor den Eltern wieder gestorben, der überlebende Ehegatte doch mit den nächsten Erben des Verstorbenen drittheilen müsse**). Dagegen ist in den in Betreff der Orte Nr. 1—7. 9—16 im Jahre 1836 erstatteten Berichten dieser Punkt ausführlicher behandelt und angezeigt worden.

der überlebende Ehegatte könne die Absonderung seines Vermögens in dem einzigen Falle verlangen, wenn er mit dem Verstorbenen in keiner vererbten Ehe gelebt habe. Sei dagegen der Fall einer vererbten Ehe vorhanden, so stehe dem überlebenden Ehegatten nur die Wahl zu, entweder das statutenmäßige Erbtheil collatis bonis propriis zu nehmen, oder dem Nachlasse zu entsagen. Wähle er das letztere, so könne er eine Absonderung seiner, im Nachlasse befindlichen, oder in denselben verwendeten, eingebrachten Vermögens-Stücke nicht verlangen; diese fielen gleich dem Nachlasse des Verstorbenen den Kindern oder andern Miterben zu, und es verbleibe ihm nur das Vermögen, was noch nicht in die Hände des verstorbenen Ehegatten gekommen sei***).

Von der Anwendung dieser Sätze in der Praxis findet sich jedoch keine Spur in den vielen vom Referenten eingesehenen Akten. Sie scheinen daher nur in der subjektiven Ansicht des Berichterstatters ihren Grund zu haben. Aus den Orten ad Nr. 1—5. 9—16. ist überhaupt nur ein einziger Fall vom Jahre 1818 bekannt, in dem ein mit vier minorennen Kindern konkurrirender Wittwer das jus optionis für sich geltend gemacht, sein eignes Vermögen behalten und den ganzen Nachlaß der Frau den Kindern überlassen hat. Es hat sich jedoch dabei ausdrücklich verbindlich gemacht: der zweiten Ehefrau auf seinen Todesfall nur eine Wittwen-Pension auszusetzen und sein ganzes Vermögen den Kindern zu hinterlassen†).

Dieser eine Fall kann daher nur als eine Ausnahme von der durch die frühere und spätere Praxis konstatirten Regel, daß nach eingetretener Ver-

---

*) Aa. Com. ibid. fol. 7.

**) Aa. Com. ibid. fol. 4v.

***) Aa. c. ibid. No. 11 ad III. fol. 7v. — 8v.

†) Aa. Com. fasc. adhib. Nr. 11. ad Vol. III. fol. 13.

erbung dem überlebenden Ehegatten das jus optionis nicht freistehe, sondern daß er sein Vermögen einwerfen und sich mit dem, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen als Erbporzion in der Willkühr festgesetzten, Antheile von resp. zwei Drittheilen und ein Drittheil begnügen müsse, betrachtet werden.

In den Orten ad Nr. 6 und 7 der Nachweisung ist dagegen früher, wie die Akten unzweifelhaft nachweisen*), dem überlebenden Ehegatten das jus optionis zugestanden worden. Seit der im Jahre 1827 erfolgten Vereinigung mit dem Königl. Stadt-Gerichte zu Freystadt ist es nicht mehr ausgeübt worden, und die jetzige Praxis ist dort dieselbe wie an den Orten sub 1—5. 9—16 der Nachweisung und Seitens des Richters als mit dem Entwurfe übereinstimmend anerkannt**).

Eben dies gilt auch von der Stadt Neustädtel, da das dortige Königl. Stadt-Gericht unter Bezugnahme auf Akten ausdrücklich berichtet hat, daß die im § 2 aufgestellten Sätze dort ebenfalls zur Anwendung kommen***).

IV. Im Texte heißt es, nachdem in der zweiten oben sub I. extrahirten Stelle davon, daß, wenn die Kinder vor Trennung der Ehe wieder gestorben sind, die nächsten Verwandten bei der Erbfolge an die Stelle der Kinder treten sollen:

> Is were denne das yrre eins (daß ihrer eins) odor sie beide das anders bestellten an Stellen, do das kraft hette.

Hiernach ist auch immer angenommen worden, daß die Eheleute durch Erbverträge und Testamente die statutarische Erbfolge abändern können. Es frägt sich jedoch, ob durch e i n s e i t i g e letztwillige Verfügungen des einen Ehegatten die statutatarische Erb-Porzion des andern geschmälert, oder entzogen werden könne? In dem Berichte des Magistrats zu Freystadt ist diese Frage verneint, und bemerkt worden:

> „ein Ehegatte dürfe zwar das Erbtheil des andern erhöhen, es stehe ihm aber wider dessen Willen (also einseitig) nicht frei, die portionem statutariam desselben zu diminuiren†)."

In den spätern Berichten ist von diesem Punkte nicht weiter die Rede, und die Akten geben über die gedachte Frage gar keine Auskunft. Es werden daher die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. § 497—499 vorkommenden Falls Anwendung finden müssen, und es sind um hieran zu erinnern, am Schlusse des § 2 die Worte: „als statutarische Porzion" beigefügt worden.

Zu § 3. Der Ausdruck: Vererbung, statt Erzeugung von Kindern, ist im Entwurfe nur der Kürze und des allgemeinen Sprachgebrauches wegen, gewählt worden.

Der erste Satz des § 2 versteht sich von selbst. Die beiden andern Sätze sind zwar im Texte nicht ausgesprochen, werden jedoch von den Gerichten als geltend anerkannt††) und rechtfertigen sich überdieß, als dem

---

*) Aa. Com. ibid. fol. 12v. 13.
**) Aa. Com. ibid. fol. 4.
***) Aa. Com. ibid. fol. 21. 21v.
†) Aa. Com. ibid. Vol. III. fol. 6.
††) Aa. Com. ibid. fol. 4 u. 21.

Allgemeinen Land-Rechte gemäß, schon deshalb, weil Lücken und Dunkelheiten in Provinzial-Gesetzen nach den Vorschriften des geltenden allgemeinen subsidiarischen Rechts zu ergänzen und zu erläutern sind*).

Zu § 4. Für den Fall, daß Eheleute keine Kinder gewinnen, ist in der Willkühr Folgendes bestimmt:

Die Frau soll nach dem Tode des Mannes die Hälfte der Morgengabe erhalten, sterbe aber die Frau vor dem Manne, so vererbe sie keine Morgengabe, sondern nur ihr gesammtes eingebrachtes Gut auf ihre nächsten Verwandten.

Diesen Sätzen entspricht auch der § 4, in sofern darin ausgesprochen ist, daß im Falle der gesetzlichen Erbfolge ein Ehegatte, der sich mit dem verstorbenen Ehegatten nicht vererbt hat, von dessen Nachlasse gar nichts erhält, sondern von den Blutsverwandten desselben gänzlich ausgeschlossen wird. Damit stimmt auch die Praxis überein**).

Das Institut der Morgengabe ist unter Nicht-Eximirten in den hier in Rede stehenden Bezirken, wie in Schlesien überhaupt, ganz außer Gebrauch gekommen. Aus der früheren Praxis wird in dem Berichte des Magistrats zu Freystadt vom Jahre 1780 angeführt:

daß im zweifelhaften Falle unter Morgengabe nur dasjenige verstanden worden sei, was der Bräutigam der Braut in der Eheberedung auf den unbeerbten Todesfall zur Abstattung verschrieben habe; davon aber, daß der Wittib die Morgengabe nur zur Hälfte gegeben und verabfolgt worden sei, finde sich nicht ein Beispiel, vielmehr sei es von Alters her bis jetzt so gehalten worden, daß sie ganz erhalte, was ihr bei dem Eheverlöbniß versprochen worden***).

Es kann jetzt überhaupt nur noch von einer vertragsmäßigen, nicht aber von einer auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Morgengabe die Rede sein.

Bei der vertragsmäßig stipulirten kommt aber alles auf den Inhalt des Kontrakts an; und wenn darin ein Unterschied, ob die künftige Ehe kinderlos sein werde oder nicht, gemacht ist, so hat es dabei sein Bewenden. Es bedurfte daher auch im Entwurfe keiner Erwähnung, daß die Frau nach dem Tode des Mannes alles Das erhält, was ihr derselbe bei Eingehung der Ehe auf seinen Todesfall versprochen hat, da sich deis ganz von selbst versteht, und die gesetzliche Erbfolge, von der im § 4 allein die Rede ist, ja überhaupt erst dann eintritt, wenn keine giltigen Ehe- und Erb-Verträge vorhanden sind.

Zu § 5. Aus der am Schlusse des Textes befindlichen Stelle:

Ouch von rechten geschwistriden der vngetzweet sein von Vater vnd von Muter dieweile den ires Gutes mitenander ungesundert sein die weile so erbet alles ein geschwistride sein guth of das ander Is sey an Farendem oder an erblichem Gute wie das mochte benāt werden

läßt sich zwar der Satz ableiten, daß wenn sich der überlebende Ehegatte mit

---

*) Allg. Land-Recht. Publ. Pat. §. IX Einleit. § 53. Theil II. Tit. 1. § 360.
**) Aa. Com. fasc. Adhib. Nr. 11 ad Vol. III. fol. 4 ff. 21.
***) Aa. Com. ibid. fol. 6v. 7.

den Kindern des verstorbenen Ehegatten nicht auseinandergesetzt habe, und eines der Kinder sterbe, dessen vollbürtige Geschwister seinen Antheil an dem ungetheilt gebliebenen gemeinschaftlichen Vermögen beider Eltern, mit Ausschließung des Vaters oder der Mutter, allein erben sollen. Allein in der Praxis ist dieser Satz nicht zur Anwendung gekommen.

Auch die im vorigen Jahrhunderte erstatteten Berichte erwähnen davon nichts und die eingesehenen ältern und neueren Akten weisen keinen Fall nach, in dem danach verfahren worden ist. Er konnte daher auch in den Entwurf des jetzt geltenden Lokalrechts nicht aufgenommen werden.

Im Uebrigen enthält der Text, im Betreff der gesetzlichen Erbfolge der Blutsverwandten gar keine Bestimmungen. Es sind daher in dieser Beziehung stets die Vorschriften des geltenden gemeinen Rechts und seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts die darin enthaltenen Vorschriften zur Anwendung gebracht worden. Dieß ergeben die früher und später erstatteten Berichte; dies weisen die Akten unzweifelhaft nach, dies ist auch von den Richtern neuerdings anerkannt worden. Der § 5 des Entwurfs erscheint sonach ebenfalls hinreichend gerechtfertigt.

Sechste Abtheilung.

Die Statuten der Stadt Goldberg.

Die ältesten bekannten Privilegien der Stadt Goldberg sind die der Herzöge Heinrich, Boleslaus und Wentzel aus den Jahren 1292. 1325. und 1348. Die ersteren beiden ertheilten der Stadt die Erlaubniß, sich der Stadt-Rechte von Breslau und Liegnitz zu bedienen; das letztere bewilligte derselben Magdeburgisches Recht. Diese Privilegien sind jedoch längst außer Gebrauch gekommen. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts galt observanzmäßig Güter-Gemeinschaft der strengsten Art in Goldberg. Mehr ist von dem ältern Stadt-Rechte nicht bekannt. Der Magistrat und die Bürgerschaft wünschten nach dem Uebergange von Schlesien an die Krone Preußen die Aufhebung dieser Observanz und suchten die Bestätigung eines in Ansehung der Erbfolge unter Eheleuten entworfenen Statuts nach. Friedrich der Große konfirmirte diese neue Sukzessions-Ordnung sub dato Berlin den 24. Januar 1756, und diese Bestätigungs-Urkunde, deren Original noch jetzt im rathhäuslichen Archive von Goldberg vorhanden ist, und die gemeiniglich mit dem Namen „Statut" bezeichnet wird, ist die einzige geschriebene Quelle für das gegenwärtig in der Stadt Goldberg zur Anwendung kommende Lokal-Recht.

Das Original ist in Folio auf gewöhnliches Papier geschrieben, vom Könige Friedrich II. eigenhändig vollzogen und mit dem größern Siegel versehen. Es lautet wörtlich wie folgt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallingin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,

Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Hatzeburg, Ostfriesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Havensburg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehndomm, Herr zu Harenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arloy und Breda etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Uns der Magistrat und die Bürgerschaft Unserer Stadt Goldberg in Schlesien unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmassen in ihrer Stadt nach einer unerdenklichen Observanz die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten in einem strengen Sinne beobachtet werde, dass, wann ein oder der andere Ehegatte verstorben, der überbleibende aus dem gemeinschaftlichen Guth, ohne darauf zu sehen, von welchem der Ehegatten das Vermögen hergeschossen, nur allein mit diesem Unterschiede geerbet, dass der überlebende Mann zwey Theile bekommen, die überlebende Frau hingegen mit Einem Drittheil des gemeinschaftlichen Guts sich begnügen müssen, das übrige resp. Drittheil oder Zwei Drittheile aber denen Kindern und Erben regulariter anheim gefallen, von welcher Dispositione-Statutaria abzugehen und dem überlebenden Ehegatten die Wahl zu lassen, ob er nach dieser statutarischen Gewohnheit erben, oder aber des Verstorbenen Erbschaft oder Vermögens sich völlig begeben und also eine Absonderung machen wolle? bis dahin alda nicht üblich gewesen: und dann schon seit geraumer Zeit wahrgenommen worden, dass sothane Observanz zu verschiedenen Irrungen und Inconvenienzien Gelegenheit gegeben, und dem gemeinen Wohl der Stadt und Bürgerschaft keinesweges zuträglich sei; daher sie Uns denn demüthigst ersuchet, Wir wollten allergnädigst geruhen, obbesagte Observanz aus Ober-Landes-Fürstlicher Macht und souverainer Gewalt gänzlich niederzuschlagen und dahin zu verändern, dass bei Absterben eines derer in Communione bonorum lebenden Eheleute, der überlebende die Wahl hätte, ob er nach dem Seinigen greifen und sich der Erbschaft des verstorbenen Ehegattens, welche sodann allein denen Kindern und Erben zufallen würde, begeben, oder aber die vorerwähnte Portionem Statutariam, das ist denjenigen Antheil, welcher Ihm nach der bisherigen Gewohnheit des resp. Ein Drittheils und Zwei Drittheile mit Hinzuthuung und Inbegriff des eigenen Vermögens, zugekommen, erwählen wolle und Wir dann vorerwähntes Gesuch, nach vorgängiger reifer Untersuchung und Ueberlegung der Sache, und nachdem Wir vollkommen überzeugt worden, dass selbiges der Stadt und der Bürgerschaft zu Goldberg nicht anders als vortheilhaftig sein könne, in Gnaden angesehen, und solchem zu willfahren kein Bedenken getragen; So ordnen, setzen und bestätigen Wir hiermit und Kraft dieses, aus Ober-Landes-Fürstlicher souverainer Macht und Vollkommenheit, dass in Unserer Stadt Goldberg die Gemeinschaft der Güter

zwischen Eheleuten, in dem, besage mehrgemeldter alter Observanz, daselbst beobachteten engeren Verstande, von nun an gänzlich aufgehoben sein, und an deren Statt eine Successio Statutaria collatis bonis propriis des überlebenden Ehegatten, beibehalten und dem letztern eine Frist von Sechs Wochen verstattet werden solle, um sich zu erklären, ob er nach dem Seinigen greifen, und sich der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten, welche alsdann allein denen Kindern und Erben zufallen wird, begeben, oder aber die oberwähnte Portionem Statutariam, das ist denjenigen Antheil, welcher Ihm nach der bisherigen Gewohnheit des resp. Ein Drittheil und zwei Drittheile collatis defuncti et superstitis bonis zugekommen sein würde, wählen wolle. — Was aber die von dem verstorbenen Ehegatten contrahirten Schulden anbetrifft, so muss eben das stattfinden, was dieserhalb in Unserer Churmark üblich ist, dass nämlich in dem Falle, wenn der überbleibende Ehegatte sich der statutarischen Succession begiebt, derselbe für des Verstorbenen Schulden zu haften nicht verbunden, woferne Er sich dafür bei Contrahirung der Schuld auf eine rechtliche Weise nicht verbindlich gemacht hat, hingegen in dem andern Falle, wenn der überlebende Ehegatte portionem Statutariam collatis bonis propriis erwählet, die sämmtliche von beiden Eheleuten contrahirten Schulden vor der Theilung von dem zusammengeworfenen Vermögen, abgezogen, oder wenn solche vor der Theilung nicht bezahlt, von dem überlebenden Ehegatten resp. zu einem oder zwei Drittheilen übernommen werden müssen. Wornach sich denn nicht nur der Magistrat nnd die Bürgerschaft zu Goldberg, sondern auch alle unsere hohe und niedere Dicasteria in judicando und bei allen übrigen vorkommenden Fällen allergehorsamst und eigentlich zu achten. Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Confirmation obbesagter Verordnung unter Unserer höchst Eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Königl. Innsiegel ausfertigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 24. Januarii 1756.

(L. S.) Friedrich.

v. Jariges.

Confirmatio
der Verordnung der Stadt Goldberg, dass nach ihrem Verlangen die bisherige Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten jetzt aufgehoben, hingegen eine andere Successions-Ordnung eingeführt werden solle.

Auf Grund dieses sogenannten Statuts kommen in der Stadt Goldberg und in deren Vorstädten, zusammen für 6993 Seelen*), folgende Sätze zur Anwendung:

§ 1. Es besteht unter Eheleuten während der Ehe keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2. Bei Trennung der Ehe durch den Tod hat, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte innerhalb sechs Wochen die Wahl, entweder unter Einwerfung seines eignen Vermögens zu erben, oder unter Ausschlagung der Erbschaft sein eignes Vermögen zurückzunehmen.

§ 3. Wird die Kollazion gewählt, so erhält:

a. der überlebende Ehemann zwei Drittheile,

b. die überlebende Ehefrau ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Porzion.

Rechtfertigung.

Die vorstehenden Sätze entsprechen dem Inhalte des Statuts vom 24. Januar 1756 so vollkommen, daß es im Allgemeinen hinreichend erscheint, auf die Worte des Textes zu verweisen und zu bemerken, daß dieselben noch gegenwärtig zur Anwendung kommen. Dieß bestätigen die vom Magistrate zu Goldberg im vorigen Jahrhunderte erstatteten Berichte, auf die sich die Angaben von Stylo**) gründen, dieß bescheinigen die Berichte des dortigen Königl. Land- und Stadt-Gerichts aus den Jahren 1832 und 1836; dieß ist durch die neuerdings kommissarisch bewirkte Durchsicht der Akten aus älterer und neuerer Zeit unzweifelhaft festgestellt worden***).

Im Einzelnen ist zu bemerken:

1) Der Satz: daß während der Ehe keine Güter-Gemeinschaft unter den Eheleuten statt findet, gilt unzweifelhaft in der Praxis. Eingesehene Konkurs-Akten aus den Jahren 1832 und 1839 ergeben, daß Ehefrauen mit ihren Illaten-Forderungen ohne Widerspruch der Kuratoren oder Mitgläubiger in der vierten Klasse lozirt worden sind†).

2) Alle Nachlaß-Akten, die dem Referenten vorgelegen haben, weisen nach, daß den im § 2 und 3 des Entwurfs aufgestellten, im Statute klar ausgesprochenen Sätzen gemäß, bei Erbregulirungen verfahren wird. Sie sind auch so bekannt, daß Streitigkeiten über die statutarische Erbfolge äußerst selten vorkommen. Ein Judikat darüber hat nicht vorgezeigt werden können. Der einzig bekannte Prozeß dieser Art ist durch Vergleich beseitigt worden. Er betraf die Frage: ob ein überlebender Ehemann, dem die kinderlos verstorbene Frau in ihrem Testamente den

---

*) Nach den früher erstatteten Berichten war anzunehmen, daß auch die Goldberger Vorwerke und 26 Dörfer dem statutarischen Rechte der Stadt Goldberg unterworfen seien. Die neusten an Ort und Stelle angestellten Recherchen haben jedoch ergeben, daß an diesen Orten nur Gewohnheits-Rechte gelten, und daß dieselben in das zweite Kapitel gehören, wohin sie auch genommen sind.

**) S. 474. 475.

***) Aa. comm. Vol. III. fasc. 13. fol. 7. ff.

†) Aa. c. ibidem fol. 7.

„Pflichttheil" vermacht hatte, ein Drittheil des Nachlasses oder zwei Drittheile des gemeinschaftlichen Vermögens zu fordern habe?*)

3) Auch darüber: ob die statutarische Porzion des überlebenden Ehegatten durch einseitige letztwillige Verfügungen des andern Ehegatten geschmälert werden könne oder nicht? ist, so viel bekannt, in judicando Nichts festgestellt worden. Es wird daher bei der Vorschrift des Allgem. Land-Rechts Theil II. Tit. 1. § 497—499 bewenden müssen, — eine Annahme, mit der sich auch in früherer, wie in neuster Zeit das Königl. Land- und Stadt-Gericht einverstanden erklärt hat**).

4) Der Text sagt ausdrücklich, daß der überlebende Ehegatte von dem im § 2 gedachten Wahl-Rechte innerhalb sechs Wochen Gebrauch machen solle, bestimmt jedoch nicht, welche Folgen eintreten sollen, wenn er sich gar nicht, oder nicht innerhalb der gedachten Frist erklärt. Dem Kommissarius hat kein einziges Nachlaß-Aktenstück aus der Stadt Goldberg vorgelegen, in dem der überlebende Ehegatte innerhalb sechs Wochen vom Todestage des andern Ehegatten an gerechnet, das Wahl-Recht ausgeübt hätte. Gewöhnlich erfolgt die Erklärung in dem ersten, vom Gerichte angesetzten, Termine, und dies wird vom Königl. Land- und Stadt-Gerichte auch für ausreichend erachtet. Es ist zwar der Ansicht, daß die in Rede stehende Frist in derselben Art, wie die gesetzliche Deliberazions-Frist, die nach dem Allgemeinen Land-Rechte jedem Erben zu statten kommen soll, zu berechnen sei. In der Konferenz wurde jedoch bemerkt, daß sich hierüber noch keine konstante Praxis festgestellt habe***), und ein Fall aus dem Jahre 1834 liefert dafür auch den schlagendsten Beweis.

Ein gewisser D. hatte nämlich in seinem Testamente seiner Ehefrau und der minorennen Tochter eines vor ihm verstorbenen Sohnes nur Legate ausgesetzt. Sein Nachlaß betrug circa 8000 Rthlr., das Vermögen der Wittwe dagegen circa 40,000 Rthlr. Letztere erklärte erst nach Ablauf der sechswöchentlichen Deliberazions-Frist, als statutarische Erbin nicht auftreten, und ihr eignes Vermögen nicht mit einwerfen zu wollen. Es entstand nun die Frage: ob die minorenne Enkeltochter im Pflichttheile verletzt sei? und es wurde von den Interessenten ein Vergleich proponirt. Wegen Genehmigung desselben wurde schriftlich votirt. Zwei Mitglieder des Königl. Land- und Stadt-Gerichts waren der Ansicht, daß der Pflichttheil nur vom Nachlasse des Erblassers zu berechnen sei, das dritte Mitglied war dagegen der Meinung, daß, da die Wittwe der statutarischen Erbfolge nicht tempestive entsagt habe, die Berechnung des Pflichttheils vom gemeinschaftlichen Vnrmögen beider D.schen Eheleute, nach Abzug des der Wittwe gebührenden statutarischen einen Drittheils, erfolgen müsse. Konkludirt wurde auf Genehmigung des Vergleichs, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Minorenne nach erlangter Großjährigkeit das Recht, wegen Pflichttheils-Verletzung zu klagen, behalten solle†).

*) Aa. c. ibid. fol. 6v.
**) Aa. c. ibid. fol. 2v. 20v.
***) Aa. c. ibid. fol. 20v.
†) Aa. c. ibid. fol. 7v. 8.

5) Eben so wenig ist die Frage: ob und inwiefern ein überlebender Ehegatte, der erst nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist die Erklärung, nicht konferiren und nicht erben zu wollen, abgiebt, den Gläubigern des verstorbenen Ehegatten verhaftet ist? in der Praxis durch richterliche Entscheidungen oder sonst festgestellt. Das Königl. Land- und Stadt-Gericht hat indessen in einem Berichte vom Jahre 1832 die Ansicht ausgesprochen:

daß zwar die Gläubiger des conjux superstes einer spätern Entsagung widersprechen könnten, sofern ihnen dadurch eine Vermögens-Vermehrung entgehe, daß aber die Gläubiger des verstorbenen Ehegatten nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist die Einwerfung des Vermögens des Ueberlebenden zu verlangen nicht berechtigt seien*).

6) Stylo**) erwähnt zwar auf Grund der im vorigen Jahrhunderte erstatteten Berichte noch mehrer Präzipualstücke, die der überlebende Ehegatte nach einer beständigen Observanz in allen Fällen zu erhalten haben solle. Allein von dem Fortbestehen dieser Observanz ergiebt sich aus den eingesehenen Akten Nichts, und das Königl. Land- und Stadt-Gericht hat sowohl im Jahre 1832 berichtet, als in neuster Zeit anerkannt, daß dergleichen Präzipualstücke gänzlich außer Gebrauch gekommen sind. Es war daher darüber auch in den vorliegenden Entwurf Nichts aufzunehmen.

7) In Betreff der gesetzlichen Erbfolge der Blutsverwandten enthält das Statut vom 20. Januar 1756 keine Bestimmungen, und es gelten auch gewohnheitsrechtlich in der Stadt Goldberg dieserhalb keine vom Allgemeinen Land-Rechte abweichenden Sätze. Es versteht sich daher nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen von selbst, daß in dieser Beziehung schlechthin die landrechtlichen Vorschriften maaßgebend sind.

Siebente Abtheilung.

Die Willkühr der Stadt Grünberg.

Einleitung.

Die einzige, dem statutarischen Rechte der Stadt Grünberg zum Grunde liegende geschriebene Urkunde ist die, von den Brüdern Heinrich dem Aelteren (IX.) und Heinrich dem Jüngeren (X.), Herzögen in Schlesien zu Groß-Glogau, Sprottau, im Jahre 1418 bestätigte Willkühr***),

---

*) Aa. c. ibid. fol. 2v.

**) S. 475.

***) Diese Willkühr soll später auch vom Herzog Heinrich (XI.), dem Sohne Heinrich des X., im Jahre 1468 bestätigt worden sein. Eine in den General-Akten des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Grünberg, die dortigen Statuten betreffend, befindliche, vom Magistrate im Jahre 1742 gefertigte unbeglaubte Abschrift aus dem sogenannten schwarzen Buche besagt darüber folgendes:

über deren Gesetzeskraft kein Zweifel obwalten kann, da die gedachten Herzöge zum Stamme der Piasten gehört haben*).

Ob das Original dieser Urkunde noch existirt, hat sich nicht ermitteln lassen. Es scheint früher im rathhäuslichen Archive zu Grünberg aufbewahrt gewesen zu sein. Der dortige Magistrat hat aber schon in den Jahren 1742 und 1780 berichtet, daß das Original wegen völliger Unordnung des Stadt-Archivs nicht habe aufgefunden werden können**). Er hat in dem Jahre 1742 aus einem im Jahre 1716 gefertigten Copiarium, das Archivum Grünbergense genannt, Abschriften der darin pag. 633 befindlichen Bestätigungs-Urkunde vom Jahre 1418 extrahirt, und die eine dem Mundo des, an die Ober-Amts-Regierung zu Glogau erstatteten Berichts beigefügt, die andere aber zu den Akten hinter das Konzept des Berichts heften lassen.

Mit dieser Abschrift stimmt auch im Wesentlichen eine andere Abschrift überein, die sich in einer alten, im rathhäuslichen Archive asservirten, anscheinend vor länger als 100 Jahren gefertigten Sammlung von Abschriften einiger Stadt-Privilegien, Vokazionen, Attesten ꝛc. unter dem Titel: „Willkühr der Stadt Grünberg" befindet. Sie weicht von jener nur durch hin und wieder gebrauchte, alterthümlichere Sprachformen und in drei außerwesentlichen Worten ab***), worüber unten bei der Mittheilung des Textes in Noten das Nöthige bemerkt werden wird.

Das erwähnte, angeblich beglaubigte, Copiarium, des Archivum Grünebergense, hat Referent bei seiner Anwesenheit in Grünberg nicht einsehen, und auch später nicht vorgelegt erhalten können. Das rathhäus-

---

Extract aus des Hertzog Heinrichs in Schlesien sub dato Grünberg am Freytag für Hedwig im 1468ten Jahre der Stadt Grünberg ertheilten Bestätigungs-Brief.

Zum andern mahl, so ein Mann oder Weib die da ehelichen zusammen kommen seyn, verstürbet, so soll der gelassene Mann oder Weib alles des Guttes die Helffte haben und besitzen, und die Kinder, die sie mit einander gezeugt haben, die andere Hälffte; Wäre es Sach, daß der verstorbene Mann oder verstorbenes Weib nicht Kinder hinter ihnen ließe, so soll die Helffte solches Guttes, daß sich an ihren Kindern verstorben hätte, verfallen und versterben an des verstorbenen Mannes oder verstorbenen Weibes nächsten Freunde kommen und erben.

Vorgeschriebener Extract ist heute unterm gesetzten dato aus deme in ein altes dahier bei Rathhauße befindlichen sogenandten Schwartzen Buch ver mehr als anderthalb Secula, eingetragenen Bestätigungs Brief des Hertzogs Heinrich gezogen, mit demselben von Wort zu Worth collationiret und in allen gleich lautend befunden, auch zu desto mehrer Beglaubigung mit der Stadt gewöhnlichen Insiegel corroboriret worden. Actum Grünberg den 7. Martii Ao. 1718.

(L. S.) N. N. Burgermeister und Rathmanne.

Die Bestätigungs-Urkunde vom Jahre 1468 soll so wenig, wie das schwartze Buch, im rathhäuslichen Archive mehr vorhanden sein. Da aus dem vorstehenden Extrakte Abweichungen von der im Jahre 1418 bestätigten Willkühr nicht dokumentirt werden, und das jetzt in den Orten der Nachweisung A. VI. geltende Lokal-Recht mit der letzteren übereinstimmt, so ist diese letztere auch als alleinige geschriebene Rechts-Quelle anzusehen.

*) Morgenbesser Geschichte Schlesiens Tabelle 3.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 14. fol. 4v. 5v.

***) Aa. c. ibid. fol. 29v.

liche Archiv ist noch jetzt nicht völlig geordnet, ein vollständiges Repertorium der vorhandenen Urkunden existirt nicht, und die Recherchen nach dem Originale der Urkunde vom Jahre 1418 und nach dem Archivum Grünebergense sind deshalb ohne Erfolg geblieben*).

Von dem dortigen Magistrate ist übrigens am Ende eines, unter dem Titel „Statuten der Stadt Grünberg" im Jahre 1809 ausgearbeiteten Aufsatzes bemerkt worden:

„daß die Original-Dokumente der Stadt in großen Feuersbrünsten „1582 und 1651 größtentheils verloren gegangen, und daß von deren „Privilegiis nur alte Copien in dem Copiario und in Akten vorhan„den seien**)

Abgedruckt ist die im Jahre 1418 bestätigte Willkühr unter Andern in der Suarezschen Sammlung Theil I. S. 338—340; es konstirt jedoch nicht, aus welcher Quelle dort der Text geschöpft ist. Er stimmt übrigens mit der in den Akten des Magistrats befindlichen im Jahre 1742 gefertigten Abschrift aus dem Archivum Grünbergense bis auf die zwei Punkte völlig überein,

a) daß in letztren keine solchen Absätze, wie die im Abdrucke, wahrscheinlich zur bessern Uebersichtlichkeit, gemacht worden sind, vorkommen, und

b) daß am Ende das Wort „unschädlichen" zweimal gedruckt ist während in der qu. Abschrift nur einmal, nämlich hinter „Lehngütern" vorkommt.

Die Urkunde vom Jahre 1418 besagt: daß die darin enthaltene Willkühr nicht bloß für die Stadt, sondern auch für das ganze (Herzogliche) Weichbild Grünberg aufgerichtet und landesherrlich bestätigt worden ist. Es herrschen nun zwar im Allgemeinen unter den Rechtslehrern, wie in der Praxis, verschiedene Ansichten darüber: was unter dem Ausdrucke „Weichbild" nach altem Deutschen Rechte zu verstehen ist. Allein es kann hier auf diesen Streit nicht weiter ankommen, da er im vorliegenden Falle ein bloß theoretischer, und kein praktischer sein würde. Denn es steht durch die im vorigen, wie in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichte fest, daß die gedachte Willkühr nicht bloß in der Stadt Grünberg und deren Kämmerei-Dörfern, sondern, mit einigen wenigen Ausnahmen***), in dem

---

*) Aa. c. ibid. fol. 29. 30. 64.

**) Aa. Min. S. 4. Vol. 3. fasc. 14. fol. 314.

***) In der Stadt Rothenburg und in den Dörfern Schlesisch-Drehnow und Polnisch-Netkow gilt nämlich, weil diese Orte erst im Jahre 1815 zu Schlesien und resp. zum Grünberger Kreise geschlagen worden sind, das Provinzial-Recht der Neumark (Wentzel Schles. Prov. Recht I. S. 4. § 2b. 4.). In dem Städtchen Saabor, so wie in einigen wenigen Dörfern des Grünberger Kreises, von denen im zweiten Kapitel die Rede sein wird, finden jetzt gewohnheitsrechtliche Sätze Anwendung, die von der Willkühr von 1418 abweichen. Ein eigentlicher Grund für diese Rechts-Verschiedenheit hat sich nicht ermitteln lassen. Sie beruht, wie in andern Distrikten, wahrscheinlich nur auf dem zufälligen Umstande, daß die dort fungirenden Patrimonial-Richter nicht im Grünberger Kreise domizilirt und das in ihren übrigen Justiziariaten gewohnheitsrechtlich geltende Recht auch in den im Grünberger Kreise liegenden Orten zur Anwendung gebracht haben.

ganzen Grünberger Kreise als eine, Gesetzeskraft habende Rechts-Quelle von altersher gegolten hat und resp. noch jetzt gilt.

Die Nachweisung A. VI. umfaßt den Bezirk, in Betreff dessen diese Geltung durch die neusten Ermittelungen unzweifelhaft nachgewiesen worden ist. Es hat sich jedoch dabei zugleich ergeben, daß sich das auf der Willkühr der Stadt Grünberg beruhende Lokal-Recht in den einzelnen Orten dieses Bezirks theils durch Gewohnheit, theils unter dem Einflusse des Allgemeinen Land-Rechts verschieden fortgebildet hat, und daß daher nicht an allen diesen Orten dieselben Rechtssätze zur Anwendung kommen. Und es ist außerdem festgestellt worden, daß neben den aus der gedachten Willkühr abzuleitenden Sätzen an diesen Orten noch andere Rechts-Normen gelten, die sich schlechthin nur auf Observanz und Gewohnheit gründen. Allein durch keine dieser Rücksichten hat Referent veranlaßt werden können, das Lokal-Recht der in die Nachweisung A. VI. aufgenommenen Orte nicht in diesem Abschnitte des ersten Kapitels zusammenzustellen. Durch die erste nicht, weil gewisse, wie der nachstehende Entwurf zeigen wird, in allen diesen Orten geltende, Hauptsätze auf der Grünberger Willkühr d. i. auf einem geschriebenen Gesetze beruhen, resp. von jeher aus dieser geschriebenen Rechts-Quelle abgeleitet worden sind, und durch die zweite nicht, weil es ein, bei der gegenwärtigen Bearbeitung des Schlesischen Provinzial- und Lokal-Rechts angenommener, allgemeiner Grundsatz ist, das gesammte an einem Orte oder in einem gewissen Bezirke geltende Lokal-Recht, der Uebersichtlichkeit wegen, an einer und derselben Stelle zu behandeln.

Text der Willkühr.

Wir Heinrich der Aeltere und Heinrich der Jüngere von Gottes Gnaden, Hertzoge in Schlesien, und Herren zu Groszen-Glogau und zu Sprottau, bekennen in diesem Brieffe allen, die ihn sehen und hören lesen, dasz für uns kommen sind unsere getreue Liebe Manne unsers Weichbilds-Grünberg, darzu Burgermeister und Rathmanne und die gantze Gemeine der genandten unser Stadt Grünberg und haben uns vorgeleget, wie sie durch gemeines Nutzens Willen unsers Landes und unserer Stadt daselbst sich einträchtiglich vertragen und eine freye Willkühr gemachet haben, mit Rath uud Vollwort ihrer Untersaszen, vor sich, und alle ihre Nachkommen, in Dörffern und auf dem Lande, in der Stadt und auf den Güttern, die da gelegen sind, in dem obgenandten unsern Weichbilde jedoch nehmblichen als: ob Mann oder Weib von Todeswegen abginge, dasz beyde Manns- und Weibes-Geschlechte, Sie undt ihre Kinder, oder ob Sie nicht Kinder haben, andere ihre Erben und Nächsten, es seyn Mannes- oder Weibes-Geschlechte, die sich zu ihrer Magschafft mehr*) ge-

*) In der in dem alten Copiario (s. oben Seite 203.) befindlichen Abschrift heißt es: „näher“.

sippen mögen, kein Vortheil eines vor dem andern haben soll, sondern an solchem Gutt, das sich so verstorben hat, es sey fahrende oder unfahrende, beweglich oder unbewegliche, zu gleichen Theile gehen sollen, und sollten damit verschieden seyn, vor aller andern Gerechtigkeit, die sonst nach Rechte fordern möchten; Als von Morgengabe, Musztheil, Heergewäthe und Geräthe Sie und ihre Erben, Jedoch in solcher Weise, welches unter den zweyen, es wäre Mann oder Weib, dasz das andere überlebete, dem sollen seine Kleider, die ihme zu seinem Leibe geschnitten sind, bei ihrer beyden gesunden Leibe, zu voraus vor allen andern Theilungen geruhiglichen folgen; unschädlichen*) denen obgenandten unseren Mannen an ihren Gerechtigkeiten, ihren Lehn-Güttern**) unschädlichen; Als***) haben wir angesehen ihre mögliche Bitte und bedacht solchen Nutzen und fromen des mehr genandten Landes und unserer Stadt, die obgenandte Willkühr bestättiget und confirmiret. Bestättigen und confirmiren die in Krafft dieses Briefes vor uns und unserer Nachkommlichen ewiglich zu halten. Dieser Sachen zu einer Sicherheit und ewigen Gedächtnüsz haben wir diesen Brief laszen schreiben, und mit unserm gewöhnlichen Insiegel versiegelt worden. Der gegeben ist zur Freystadt nach Christi Geburth des 1418ten Iahres, Dabey sind gewesen unsere liebe Getreue Nicolaus Glaubit, zu der Zeit unser Hauptmann zu Freystadt: Nicolaus Senfftleben, Siegfried Vecher, Heinrich Seefeld, Siegmund Nostitz, Christoph von Rothenburg, und Heinrich Burwitz, dehnen dieser Brieff wurde empfohlen etc.

(L. S.)

Das zum Theil auf dieser Willkühr, zum Theil aber auf Observanzen und Gewohnheiten beruhende, in den Orten der Nachweisung A. VI. zur Anwendung kommende Lokal-Recht läßt sich in folgende Sätze zusammen fassen:

Artikel I.

Es entsteht unter Eheleuten sofort durch die Trauung strenge Güter-Gemeinschaft, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. Abschnitt 6 und Abschnitt 7 § 634 ff., so wie Titel 2. § 360 ff. Anwendung finden, so weit nicht die folgenden §§ Abweichungen enthalten.

Zusatz. Die herzoglichen Beamten in der Stadt Deutsch-Wartenberg und in den unter Nr. 40—47. und 51 angeführten Dörfern, welche nicht zu den Handwerkern oder dem Gesinde gehören, sind der Güter-Gemeinschaft nicht unterworfen.

---

*) In der vom Magistrate im Jahre 1742 aus dem Archivum Grünebergense gefertigten Abschrift fehlt das Wort: „unschädlichen".

**) In derselben Abschrift steht: „Löhn-Güttern".

***) In der in dem obengedachten, im rathhäusslichen Archive zu Grünberg aufbewahrten, Copiario befindlichen Abschrift fehlt das Wort: „Als";

Artikel II.

Bei Trennung der Ehe durch den Tod kommen, in Betreff der Verpflichtung des überlebenden Ehegatten, sich mit den Verwandten des verstorbenen auseinanderzusetzen, in den Orten der Nachweisung A. VI. verschiedene Sätze zur Anwendung.

§ 1. An den Orten unter Nr. 1 bis 38 ist der überlebende Ehegatte, wenn er nur mit leiblichen Kindern konkurrirt, berechtigt, mit denselben die Güter-Gemeinschaft fortzusetzen, und er ist in diesem Falle nur dann zur Auseinandersetzung verpflichtet,

a. wenn er zur zweiten Ehe schreitet, oder
b. wenn er schlechte Wirthschaft führt, oder das Vermögen zu verschwenden anfängt.

Bei der Verheurathung oder Großjährigkeit eines Kindes ist er nur verpflichtet, demselben eine mäßige Ausstattung zu geben.

§ 2. Konkurrirt dagegen an diesen Orten (Nr. 1 bis 38) der überlebende Ehegatte mit Stief-Kindern oder mit Aszendenten oder Seitenverwandten des verstorbenen, so muß er sich auf jeweiliges Verlangen mit denselben auseinandersetzen, und die für sie ermittelten Erbtheile ausantworten, ohne den Nießbrauch davon zu behalten.

§ 3. An den Orten unter Nr. 39 bis 52 finden in beiden Fällen lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Anwendung.

Artikel III.

Bei der Auseinandersetzung sind, in Betreff der Präzipualstücke des überlebenden Ehegatten und der Kinder des verstorbenen, an den Orten der Nachweisung A. VI. folgende verschiedene Sätze geltend:

§ 1^a. Setzt sich der überlebende Ehegatte mit den Erben des verstorbenen auseinander, so erhält derselbe in allen Fällen und an allen diesen Orten:

a. seine eigene Kleidung und Wäsche,
b. den Hochzeits-Anzug und Schmuck des verstorbenen, und
c. die Ehebetten

zum Voraus.

§ 1^b. In den Städten Grünberg und Deutsch-Wartenberg und in den Dörfern Nr. 40 bis 52 erhält der überlebende Ehegatte außerdem noch den sogenannten gedeckten Tisch, d. h. die, zum alltäglichen Gebrauche bestimmten, Eßgeräthschaften nebst dem Eßtische und der Tischwäsche zum Voraus.

§ 2. Konkurrirt an den Orten Nr. 1 bis 38 der überlebende Ehegatte mit Kindern von des verstorbenen Geschlechte, so erhalten diese dessen Kleidung und Leibwäsche, mit Ausnahme des Braut-Anzuges (§ 1^a. b.) zum Voraus.

§ 3. An den Orten Nr. 39 bis 52 kommen die im § 2 gedachten Präzipua unter allen unabgefundenen Kindern zur Theilung, ohne Rücksicht darauf, ob sie von dem Geschlechte des Verstorbenen sind oder nicht.

Artikel IV.

Auch in Betreff der Erbfolge finden an den in der Nachweisung A. VI. angeführten Orten folgende Rechts-Verschiedenheiten statt.

§ 1. Das, nach Abzug der, in dem Artikel III. erwähnten, Präzipualstücke übrig bleibende Vermögen wird, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, an allen Orten bei der Auseinandersetzung in zwei Hälften getheilt.

§ 2. An den Orten Nr. 1 bis 38 gelten dann folgende Sätze:

Die eine Hälfte nimmt der überlebende Ehegatte als sein Eigenthum zurück, und er muß sich damit begnügen, so lange nahe Verwandte des Verstorbenen (A. L. R. Th. II. Tit. 1 § 622) vorhanden sind.

Die andere Hälfte wird als der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten angesehen, und dessen Blutsverwandten gelangen darin nach der Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts zur gesetzlichen Erbfolge.

§ 3. An den Orten Nr. 39 bis 52 kommen dagegen die Vorschriften der §§ 637—639. 642. 644 Titel 1 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts zur Anwendung.

Artikel V.

§ 1. Auch nach erfolgter Auseinandersetzung steht an den Orten Nr. 1 bis 37 der Nachweisung A. VI. der überlebenden Wittwe gegen Sicherheits-Bestellung, der Nießbrauch von dem Erbtheile ihrer leiblichen Kinder bis zu deren Verheurathung oder Großjährigkeit zu.

§ 2. An den Orten Nr. 38 bis 52 steht dagegen der Wittwe ein solches Nießbrauchs-Recht nicht zu.

Artikel VI.

In Betreff der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des verstorbenen, gelten an den einzelnen Orten der Nachweisung A. VI. folgende verschiedene Sätze:

§ 1. In der Stadt Grünberg hat der überlebende Ehegatte das Recht, das beste Grundstück für den letzten Erwerbungs-Preis, oder, wenn Verbesserungen oder Verschlimmerungen vorgekommen sind, für den gerichtlichen Taxwerth anzunehmen, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst, oder ob der verstorbene Ehegatte dasselbe in die Ehe gebracht hat.

§ 2. In den Dörfern Nr. 2 bis 37 hat der überlebende Ehegatte das Recht, die von ihm in die Ehe gebrachten Grundstücke für den alten Erwerbungs-Preis anzunehmen.

Hat der verstorbene Ehegatte die Grundstücke in die Ehe gebracht, so ist bei der Auseinandersetzung

a. der überlebende Ehemann zwar auch berechtigt, dieselben für den alten Erwerbungs-Preis anzunehmen, er darf aber dieselben weder bei Lebzeiten, noch von Todeswegen, an einen Dritten veräußern, so lange ein mit der verstorbenen Ehefrau erzeugtes Kind am Leben ist.

b. die überlebende Ehefrau ist dagegen, im Falle sie zur zweiten Ehe schreitet, verpflichtet, einem der Söhne des verstorbenen Mannes, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, der ältesten Tochter bei erlangter Großjährigkeit, die Grundstücke nach dem letzten Erwerbungs-Preise, oder für eine billige Taxe, zu überlassen.

§ 3. In der Stadt Deutsch-Wartenberg und in den Dörfern Nr. 38. 40 und 52 kommt auch in dem Falle, wenn der überlebende Ehegatte mit Kindern konkurrirt, die Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. § 648 zur Anwendung.

Artikel VII.

Erfolgt die Auseinandersetzung unter Kindern erst nach beider Eltern Tode, so hat unter mehreren Söhnen der jüngste ein vorzügliches Recht, die vorhandenen Grundstücke nach dem letzten Erwerbungs-Preise, oder nach einer billigen Taxe anzunehmen.

In der Stadt Grünberg erstreckt sich jedoch dieses Vorzugsrecht des jüngsten Sohnes nur auf das Wohnhaus, nicht aber auf andere Grundstücke.

Artikel VIII.

Sind beide Eltern gestorben, so erhalten bei der Erbtheilung unter Deszendenten, die Söhne des Vaters, und die Töchter der Mutter Kleider zum Voraus.

Rechtfertigung.

Zum Artikel I.

I. Die Willkühr bestimmt nur, daß bei Trennung der Ehe durch den Tod der überlebende Ehegatte und die Kinder oder andere Verwandten des verstorbenen

„eins vor dem andern keinen Vortheil haben, sondern an solchem Gutte, „das sich so verstorben hat, es sei fahrende oder unfahrende, beweglich „oder unbewegliche, zu gleichen Theilen gehen sollen."

Sie redet daher nur von der Erbfolge, nicht aber von dem Güter-Verhältnisse der Eheleute in stehender Ehe. Allein die gedachten Worte des Textes sind von jeher dahin interpretirt worden: daß das Vermögen beider Eheleute schon während der Ehe als ein Gut zu betrachten, und daß dies gemeinschaftliche Vermögen für die Schulden des Mannes verhaftet sei.

Judikate, worin der Grundsatz, daß das Vermögen der Frau in stehender Ehe für die Schulden des Mannes haftet, festgestellt werden, sind zwar weder aus älterer, noch aus neuerer Zeit bekannt. Allein dieser Grundsatz ist dennoch als ein, in den Orten der Nachweisung A. VI. observanzmäßig geltender anzusehen, da er nach den älteren und neueren Ermittelungen ein so allgemein bekannter und durchgehends beobachteter ist, daß er eben deshalb in contradictorio niemals zur Kontestazion gekommen ist.

Der Magistrat zu Grünberg hat bereits im Jahre 1742 berichtet:

auf Grund der im Jahre 1418 bestätigten Willkühr gelte unter Eheleuten in der Stadt und in den Stadt-Dörfern (Nachweisung A. VI. Nr. 1 bis 8) sogleich post consummatum matrimonium eine ganz außerordentliche communio bonorum, vermöge deren die Ehefrauen im Konkurse nicht zu ihrem Eingebrachten greifen können;

und im Jahre 1780 ergänzend bemerkt:

Judikate über die Wirksamkeit dieser communio bonorum könnten nicht mitgetheilt werden, da sich nicht ein einziger Fall auffinden lasse, wo ein Eheweib auf Separazion ihres Vermögens provozirt und ihre Illaten repetirt hätte, und wo es darüber zur Kontestazion gekommen wäre.

In dem, auf die Bemerkungen der Glogauer Ober-Amts-Regierung für das abzufassende Provinzial-Gesetzbuch von Schlesien aufgenommenen,

Konferenz-Protokolle des Magistrats vom 17. Mai 1795, worin im Allgemeinen bemerkt wird, daß die darin aufgestellten Grundsätze seit Jahrhunderten üblich, und Jedermann bekannt seien, werden die früher einberichteten Sätze wiederholt und speziell folgende aufgestellt:

Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich sogleich nach der Trauung über das ganze be- und unbewegliche Vermögen, so daß beider Ehegatten Gut nur ein Gut ist, und kein Theil sein eignes Vermögen absondern darf, wenn gleich der Unterschied des zusammengebrachten Vermögens noch so groß ist. Dies gemeinschaftliche Vermögen haftet für beider Eheleute Schulden, wenn solche auch nur von einem Theile kontrahirt worden, dergestalt, daß die Ehefrau für den Ehemann, und umgekehrt, die Schulden mit bezahlen muß, es mögen solche vor, oder während der Ehe gemacht worden sein. Diesemgemäß darf bei entstehendem Konkurse auch die Ehefrau ihr Eingebrachtes nicht zurücknehmen.

Eben diese Grundsätze sind auch vom Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Grünberg in den in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichten, als in der Praxis geltend, angezeigt worden, und die eingesehenen Repertorien des Gerichts haben nicht einen einzigen Fall ermitteln lassen, daß eine Ehefrau in einem Konkurse ihre Illaten repetirt, oder Intervenzions-Ansprüche in Betreff ihres Eingebrachten gegen Gläubiger des Mannes geltend gemacht hätte*).

Zur Unterstützung der Behauptung, daß die observanzmäßig geltende Güter-Gemeinschaft eine eigentliche und strenge, schon während der Ehe Wirkungen habende sei, ist zugleich früher bemerkt worden, daß, da bei Trennung der Ehe nach der Bestimmung der Willkühr kein Ehegatte einen Vortheil haben solle, hieraus folge, daß dem überlebenden Ehegatten nicht frei stehe, zu seinem Vermögen zu greifen, oder der Erbschaft zu entsagen, um dadurch von Bezahlung der Schulden loszukommen, und daß sich hiernach auch die weitere Folgerung rechtfertige, es könne auch während der Ehe kein Theil sein zugebrachtes Vermögen vor der Verhaftung für die Schulden des Andern schützen. Es kann hier ganz dahin gestellt bleiben, ob sich diese zweite Folgerung unbedingt rechtfertigt oder nicht, da sie sich in der Praxis entschieden allgemeine Geltung verschafft hat, und da es sich hier um Feststellung des faktischen, d. h. gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, Rechtszustandes handelt.

In Betreff des ersteren Folgesatzes aber ist zu erwähnen, daß man sich zu dessen Rechtfertigung auf ein, noch im Originale im rathhäuslichen Archive zu Grünberg befindliches, **Responsum** oder Urtel der Appellazions-Kammer zu Prag vom 5. Juni 1614**) beruft, in dem der Satz ausge-

---

*) **Aa. c. Vol. III. fasc. 14. fol. 4v. 5. 6v. 7v. ff. 20v.**

**) Diese Urkunde lautet wörtlich:
Wir **Matthias** von Gottes gnaden, Erwälter Römischer Kaiser zu allen Zeitten, Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Kroatien Khönig, Erzherzog zur Oesterreich, Marggraffe zur Mähren, Herzog zur Luxenburg und in Schlesien, Marggraffe zur Lausitz. Bekennen alß Unserm Verordneten Präsident vnd Räthen, so über den **Appellationen** auff Unserm Königlichen Schloß Prag Siezen, Von Burgermaister vnd Rathmannen der Stadt Grünberg Eine Frage fürkommen, Vnd darinnen was Recht sein möchte, Vmb

sprochen ist, daß ein überlebender Ehegatte nach dem klaren Buchstaben der Grünberger Willkühr, wenn keine Kinder vorhanden wären, das Recht der Wahl, entweder die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens anzunehmen, oder nach seinem Eingebrachten zu greifen, nicht habe. Demgemäß ist auch nach den erstatteten Berichten von altersher bis in die neuesten Zeiten verfahren, und in einer Prozeß-Sache zum Nachtheile eines überlebenden Ehegatten, welcher seine Illaten repetiren resp. nicht mit zur Theilung bringen wollte, per tres conformes erkannt werden*).

Die Richter ad Nr. 9 bis 38 haben in den in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichten die in ihren Bezirken geltende Güter-Gemeinschaft ebenfalls als eine strenge, d. h. eine schon während der Ehe Wirkungen äußernde, bezeichnet und damit stimmt in Betreff der früheren Praxis auch der am 31. August 1780 vom Kreis-Justiz-Rathe des Grünberger Kreises eingereichte Bericht im Allgemeinen überein**).

Was die Orte unter Nr. 39 bis 52 betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Der Grundsatz, daß die, auf Grund der Willkühr von Grünberg geltende Güter-Gemeinschaft eine strenge sei, kommt nach den in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichten, und nach der neuerdings angestellten

---

Beschaidt angesonnen worden, Haben gedachte Vnser Presidont vnd Räthe, nach ersehung vnd genungsamber Erwegung deroselben, so bei Ihnen verblieben, sich dahin endtschlossen. Vofern die Sachen allenthalben der Vberschikhten fragen, sich gemeß Verhalten, Vnd sonsten Weitters oder erhebliches darwider nicht möchte aufgebracht werden, So hatte der Vberlebende Ehegatte, es sey Mans oder Weibes-Person, Wen Kheine Khinder verhanden, sich der Election (Krafft welcher Ihnen beuor stehen solte, entweder Inhalts Vnd vermöge in der Beylage Vndter Litt. A. 2.*) Vnd sonsten in miteingeschickhten Actis, hin vnd vider angezogenen der Statt Grünberg statuts oder Wülkür, die Helffte beiderseits habenden verlassenen Guetter, vermitelst fürgehenter Collation, anzunemben: oder anstatt deroselben Ihres eingebrachten Guts allein, sich anzumassen) nicht zu gebrauchen, Sondern es verbliebe bei gemelter Wülkhür Claren Buchstaben Vnd darauff gegründter durch vill Exempel, alten observantz vnd gewohnheit, beides in gegenwärtigen Casu Abrahamb Behren und Anna Lorenzinn betreffendt. So woll in Khunfftgien fallen, nochmahls billich. Von Rechts Wegen; Mitt Vrkundt diß Briefs, besiegelt mit Vnserm hierzue Verordnetem Gerichts-Insiegel, der geben ist auf Vnserm Königlichen Schloß Prag. Den fünften Tag des Monats Juny. Nach Christi Vnsers lieben Heren gebuerdt, Im Sechzehenhundert vnd vierzehenden, Vnserer Reiche des Römischen im Andern, des hungarischen im Sechsten, Vnd des Behoimbischen Im Vierten Jahre.

Joannes Baro de Hassenburgt praeses.

(L. S.) Nicolaus Hoffmann Azu.

Kriaß.

An Burgermeister vnd Rathmanne der Stadt Grünberg.

Wenn dieser Ausspruch des Appellazions-Hofes auch nicht von der praktischen Wichtigkeit ist, die ihm in den Berichten des Magistrats aus dem vorigen Jahrhunderte beigelegt wird, so bleibt er doch jedenfalls von rechtshistorischem Interesse, und Referent hofft daher, daß die ausführliche Mittheilung dieser Urkunde willkommen sein wird.

*) Aa. c. ibid. fol. 4v. 5. 8. 20. 31.

**) Stylo S. 416. Aa. c. ibid. fol. 34v. 35. 36v. 39 42v. 60.

---

*) Wahrscheinlich die, oben S. 203 mitgetheilte, vom Magistrate aus dem schwarzen Buche Ao. 1718 extrahirte, Stelle der Urkunde v. J. 1468 gemeint.

aktenmäßigen Ermittelungen jetzt in allen diesen Orten in der Praxis zur Anwendung. Was die Vorzeit betrifft, so soll in den Dörfern unter Nr. 50 und 51, bis zum Jahre 1816, bis wohin dieselben unter der Justizpflege eines zu Züllichau wohnhaften Richters gestanden haben, das Allgemeine Land-Recht zur Anwendung gebracht worden sein. Die Geltung des obigen Grundsatzes in der früheren Praxis wird dagegen hinsichtlich der Orte unter Nr. 39 bis 47 und 52 durch den Bericht des Schulamts-Gerichts zu Wartenberg vom 14. September 1780 bestätigt, und ist hinsichtlich der Dörfer Nr. 48 und 49, die erst im Jahre 1823 dem Domänen-Justiz-Amte zu Deutsch-Wartenberg zugeschlagen worden sind, durch den Bericht des Kreis-Justiz-Raths vom 31. August 1780 für mit bescheinigt zu achten. In dem Berichte vom 14. September 1780 wird zugleich bemerkt, daß die Beamten der ehemaligen Jesuiter-Residenz zu Deutsch-Wartenberg der Güter-Gemeinschaft observanzmäßig nicht unterworfen seien, und es wird zum Beweise dessen auf ein rechtskräftig gewordenes Urtel in Sachen der verehelichten Breitenwald wider die Gläubiger ihres Mannes Bezug genommen. Die neusten Recherchen haben auch das Fortbestehen dieser Observanz dokumentirt*) und darauf gründet sich der Zusatz zum Artikel I. des vorstehenden Entwurfs.

Der Artikel selbst entspricht nach dem bisher Bemerkten der Praxis und Ansicht der betreffenden Gerichte und insbesondre auch der Vorschrift des § 360. Tit. I. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts, wonach da, wo Verträge, Statuten oder Provinzial-Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich verordnen, wegen der Güter-Gemeinschaft und deren Folgen die landrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Die Einsicht der Akten in den verschiedenen Gerichts-Bezirken hat auch ergeben, daß die in den §§ 412. 415. 424. a. a. O. des Allgemeinen Land-Rechts enthaltenen Vorschriften angewendet werden. —

Zum Artikel II.

Die Willkühr enthält über die Verpflichtung eines überlebenden Ehegatten, sich mit den Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens aus einander zu setzen, keine Bestimmungen.

In Gemäßheit des § 360. Tit. I. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts ist daher anzunehmen, daß für die Bezirke, hinsichtlich deren sich nicht nachweisen läßt, daß andere Sätze observanzmäßig geltend geworden und geblieben sind, die betreffenden landrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen müssen, und daß demgemäß und mit Rücksicht auf die Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 17. April 1805 folgende Sätze gelten:

1) Die Güter-Gemeinschaft wird zwar in der Regel durch den Tod des einen Ehegatten geendet; konkurrirt der überlebende Ehegatte aber mit unabgefundenen leiblichen Kindern, so kann eine Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft zwischen ihm und den Kindern statt finden.
2) Der überlebende Vater setzt mit den Kindern die Güter-Gemeinschaft ipso jure fort, und zwar so lange, bis er entweder zur zweiten Ehe

*) Aa. c. ibid. fol. 50v. 51. 54v. 55. Stylo Seite 417.

schreitet, oder ein Fall eintritt, wo er Sicherheit für das Vermögen seiner Kinder bestellen muß.

3) Die überlebende **Mutter** kann auf Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft **antragen**, und ist zur Auseinandersetzung mit ihren Kindern nur verpflichtet,

a) wenn sie zu einer anderweiten Ehe schreitet,

b) wenn die Töchter heirathen, oder die Söhne eine eigene Wirthschaft anfangen,

c) wenn sie sich der Verschwendung oder sonst einer schlechten Verwaltung verdächtig macht.

4) Konkurrirt dagegen der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten des verstorbenen, als mit unabgefundenen leiblichen Kindern, so findet keine Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft statt, vielmehr muß nach Trennung der Ehe durch den Tod die Auseinandersetzug erfolgen, der überlebende Ehegatte behält jedoch den Nießbrauch des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens auf Lebenslang, und die Verwandten können die Ausantwortung ihrer Erbtheile erst nach dessen Tode verlangen.

Was nun den gegenwärtigen faktischen Rechtszustand in den Orten der Nachweisung A. VI. betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Aus dem Gerichts-Bezirke ad Nr. 39 bis 52 haben Akten aus dem Zeitraume von 1796 bis 1839 vorgelegen. Es hat sich jedoch daraus kein Fall ermitteln lassen, in dem abweichend von den vorstehenden Sätzen verfahren worden ist. Damit stimmen die in den letzten 10 Jahren vom Gerichte erstatteten Berichte überein, und es muß daher angenommen werden, daß früher etwa observanzmäßig geltend gewesene Sätze durch und seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts außer Anwendung gekommen sind. Mit dieser Ansicht hat sich das Gericht auf Grund der bisher beobachteten Praxis auch ausdrücklich einverstanden erklärt *), und darauf gründet sich der § 3 im Artikel II. des vorliegenden Entwurfs.

In den Dörfern Nr. 9 bis 37, deren Patrimonial-Richter schon früher, so wie es auch mit den gegenwärtig fungirenden der Fall ist, in Grünberg wohnhaft gewesen sind, ist im vorigen und in diesem Jahrhunderte fast durchgängig in derselben Art, wie vom dortigen Magistrate und später vom Königlichen Land- und Stadt-Gerichte geschehen, verfahren worden, wie der von Stylo benutzte Bericht des Kreis-Justiz-Raths vom 31. August 1780, und die in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichte beweisen, welche letztere zum Theil mit auf die gleichzeitigen Berichte des Land- und Stadt-Gerichts Bezug nehmen. Die Uebereinstimmung der früheren Praxis erklärt sich auch ganz natürlich daraus, daß im Anfange dieses Jahrhunderts der Syndikus des Magistrats längere Zeit hindurch als Patrimonial-Richter in den meisten der gedachten Dörfer fungirt hat.

Die folgenden aus den Akten des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Grünberg geschöpften Data sind daher nicht bloß für die Orte Nr. 1 bis 8 der Nachweisung A. VI. sondern auch für die darin unter Nr. 9 bis 37 aufgeführten Dörfer von praktischem Interesse. In den Berichten des Magistrats vom Jahre 1742 und 1749 wird nur bemerkt:

---

*) Aa. c. l. und fol. 50 bis 55v.

der überlebende Ehegatte sei nicht schlechterdings gehalten, den Kindern die andere Hälfte der Verlassenschaft herauszugeben, vielmehr sei die Erbsonderung nur dann gänzlich nöthig, wenn er sich wieder verheirathe oder mit dem Vermögen liederlich oder verschwenderisch gebähre.

Der, über das Verfahren bei der Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern erstattete, Bericht vom 18. October 1773 enthält die weitere Anzeige:

So lange der überlebende Ehegatte nicht ad secunda vota schreite oder verschwende, bleibe er im Besitze des ganzen Vermögens ohne alle Inventur und Theilung, und habe selbst bei erlangter Großjährigkeit die Kinder nicht abzufinden, sondern nur willkührlich auszustatten. Erfolge die Auseinandersetzung, so bleibe der überlebende Ehegatte (Mann oder Weib) nach gesichertem Vermögen noch immer Nießbraucher ohne Rechnungslegung bis zur Majorennität des Kindes, habe aber für dessen völlige Erziehung zu sorgen.

In Folge eines Justiz-Visitazions-Bescheides der Ober-Amts-Regierung zu Glogau vom 4. August 1775 änderte sich, wie aus einem am 2. Juni 1780 erstatteten Berichte zu entnehmen ist, das Verfahren nur in soweit, daß gleich nach dem Ableben des einen Ehegatten von dem überlebenden die Einreichung und Manifestirung eines Inventars über das gemeinschaftliche Vermögen erfordert wurde, und der weitere, vom 18. October 1780 erstattete Bericht enthält nur die neue Anzeige:

der überlebende Ehegatte habe nur den Nießbrauch vom Vermögen leiblicher Kinder, nicht aber von dem Theile des Vermögens, das Stiefkindern oder andern Verwandten des Verstorbenen zufalle.

Als späterhin von der Ober-Amts-Regierung zu Glogau die Bemerkungen für das Schlesische Provinzial-Gesetzbuch mitgetheilt wurden, stellte der Magistrat in dem Konferenz-Protokolle vom 17. Juni 1795 die observanzmäßig geltenden Abweichungen vom Allgemeinen Land-Rechte in einen Entwurf zusammen. In diesem wird ad § 637 bis 652. Titel 1. Theil II. Allgemeinen Land-Rechts unter § 1. 7 und 9 bemerkt:

die Güter-Gemeinschaft werde durch den Tod des einen Ehegatten beendigt, und wenn der überlebende Ehegatte mit Stiefkindern konkurrire, oder wenn der verstorbene nur Aszendenten oder Seiten-Verwandte hinterlasse, so müsse 4 Wochen nach dessen Tode zur Theilung geschritten werden.

Dann heißt es wörtlich weiter:

§ 10. Hinterläßt der Verstorbenen aber leibliche mit dem überlebenden Ehegatten erzeugte Kinder, so wird die Gemeinschaft der Güter zwar auch beendigt, der überlebende Ehegatte, er sei Wittwer oder Wittwe, ist jedoch nicht eher, als bis er

1) entweder zur zweiten Ehe schreitet, oder
2) das Vermögen durchzubringen anfängt, wo dann den minorennen Kindern Vormünder bestellt werden müssen, oder
3) bis die Kinder sämmtlich ihre Volljährigkeit erreicht haben, mit seinen Kindern zu theilen verbunden.

§ 11. Damit aber bis auf diese Fälle alle Vermögens-Verdunkelung vermieden werde, ist der überlebende Ehegatte schuldig, sechs Wochen nach

dem Tode des verstorbenen ein richtiges Vermögens-Verzeichniß, welches er erforderlichen Falls eidlich bestärken muß, dem Gerichte zu übergeben.

§ 12. Von der unabgesonderten Vermögens-Hälfte der Kinder, stehet dem überlebenden Ehegatten bis zur Theilung der Nießbrauch zu, wovon er die Kinder ernähren, bekleiden und erziehen muß, und er behält denselben, wenn auch die Einkünfte mehr betragen, als zur Erziehung erforderlich ist, ja selbst in dem Falle, wenn er das Vermögen zu dilapidiren anfängt, solches aber nur gehörig sicher gestellt hat, kann ihm der Nießbrauch nicht genommen werden.

§ 13. Wenn sich die Kinder während der Minderjährigkeit verheurathen, in welchem Falle er ihnen nur eine mäßige Ausstattung geben darf, behält der überbliebene Ehegatte den Nießbrauch ihres Vermögens gleichfalls.

Diese aus dem Konferenz-Protokolle vom 17. Juni 1795 extrahirten Sätze hat der Konzipient desselben, der nachmalige Stadt-Direktor Anders, in einen auf Grund des § 49 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 entworfenen, von ihm und sämmtlichen Magistrats-Mitgliedern und Stadtverordneten, unter Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den geleisteten Diensteid, unterm 25. Mai 1809 unterschriebenen, den Titel:

„Statuta der Königlichen Preußischen Immediatstadt Grünberg"

führenden Aufsatz sub II. Artikel 5. 11. 13—17 wörtlich aufgenommen, und als statutarisch geltend bezeichnet*).

Als hierauf im Jahre 1832 von Neuem Bericht über die im Gerichts-Bezirke geltenden Statuten, und die Einreichung eines Entwurfs derselben erfordert wurde, stellte das Königl. Land- und Stadt-Gericht in den §§ 26. 28—32 des diesfälligen Entwurfs im Allgemeinen dieselben Sätze auf, bemerkte jedoch:

der in den älteren Berichten gedachte usus fructus eines mit Kindern konkurrirenden überlebenden Ehegatten sei eigentlich kein Nießbrauch, sondern die wahren communio bonorum prorogata.

Als Abweichung von den frühen Berichten und Entwürfen ist nur zu erwähnen:

a) daß im § 29 unter den Fällen, wo ein überlebender Ehegatte sich mit leiblichen Kindern auseinandersetzen muß, nicht auch der Fall,

wenn sämmtliche Kinder die Großjährigkeit erreicht haben,

gedacht ist, und

b) daß es im § 31 wörtlich heißt:

dem überlebendem Ehegatten liegt aus dem in seinen Händen gebliebenen Gesammt-Vermögen die Sorge für Erziehung und Unterhaltung der hinterbliebenen Kinder ob, und muß er diesen, wenn sie sich verheurathen oder etabliren, eine mäßige, den Vermögens-Umständen angemessene Ausstattung, wie sie erforderlichen Falls ex arbitrio judicis bestimmt wird, reichen**).

Bei diesen Sätzen ist auch das Königl. Land- und Stadt-Gerichte in

---

*) Aa. min. S. 4. Vol. 3. fasc. 14. fol. 288. 290v. 291 v. —292v. 314v.

**) Aa. min. l. c. fol. 63. 63v.

einem im Jahre 1836 erstatteten Berichte stehen geblieben, und hat dabei noch ausdrücklich bemerkt:

Nach dem Tode des einen Ehegatten setze der überlebende, wenn er mit Kindern konkurrire, die Güter-Gemeinschaft mit voller Wirkung fort, und behalte nicht bloß die Rechte eines Nießbrauchers. Die Annahme, daß die Güter-Gemeinschaft mit dem Tode des einen Ehegatten aufhöre, sei in den Entwurf vom Jahre 1795 nur durch die Ansicht des Konzipienten, Stadt-Direktors Anders, gekommen, finde sich aber in der Praxis nicht bestätigt.

Nach diesen Grundsätzen wird, wie die eingesehenen Akten des Königl. Land- und Stadt-Gerichts ergeben, auch noch jetzt verfahren, und es ist in einer speziellen Sache vom Jahre 1838 angenommen worden:

daß nach den Statuten und Observanzen die Güter-Gemeinschaft auch nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden und den aus der Ehe mit dem verstorbenen entsprossenen Kindern fortgesetzt werde, und daß einer Wittwe rücksichtlich der ungetheilten Güter nicht bloß der Nießbrauch, sondern die freie und unbeschränkte Verwaltung, und überhaupt alle die Rechte an dem gemeinschaftlichen Vermögen zuständen, welche der Mann während der Ehe ausübe*)

Existiren nun auch keine Präjudikate hierüber: so entspricht doch in Betreff der Befugniß des überlebenden Ehegatten die Güter-Gemeinschaft mit den Kindern, fortzusetzen, die jetzt in der Praxis herrschende Ansicht den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts so vollkommen, daß die Nothwendigkeit gar nicht vorhanden ist, den Beweis zu führen, daß diese Befugniß des überlebenden Ehegatten auf einer besonderen, rechtsbeständigen Observanz beruht.

Abweichend von den oben unter 1—4 aufgestellten landrechtlichen Bestimmungen sind mithin nur folgende, bisher als observanzmäßig geltend angenommene, Sätze:

a) daß die eintretende Großjährigkeit oder Verheurathung eines Kindes den überlebenden Ehegatten, der bis dahin mit leiblichen Kindern die Güter-Gemeinschaft fortgesetzt hat, nicht nöthigt, sich mit den Kindern auseinander zusetzen, sondern ihn nur verpflichtet, dem großjährig gewordenen oder in den Ehestand tretenden Kinde eine mäßige Ausstattung zu geben; und

b) daß der überlebende Ehegatte, wenn er mit Stiefkindern oder mit des verstorbenen Verwandten in der aufsteigenden und Seiten-Linie konkurrirt, sich nicht nur sofort auseinandersetzen, sondern denselben auch bei Lebzeiten ihre Erbtheile ausantworten muß, ohne den Nießbrauch davon zu behalten.

Daß der Satz ad a. in contradictorio festgestellt worden, ist nicht bekannt; dagegen ist in einem Appellazions-Urtel des Glogauer Ober-Landes-Gerichts vom Jahre 1830 der Satz ad b. als ein im Dorfe Nr. 3 der Nachweisung A. VI. observanzmäßig geltender, anerkannt worden. Es waltete nämlich zwischen einer Wittwe und den Seitenverwandten des Man-

*) Aa. c. l. c. fol. 6v. — 9v. 21 — 23v.

nes darüber Streit ob, ob und unterwelchen Modalitäten erstere die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörige bäuerliche Nahrung zu übernehmen berechtigt sei? und die Wittwe wollte den Anspruch der Seitenverwandten in zweiter Instanz schon auf Grund des ihr nach dem Allgemeinen Land-Rechte zustehenden lebenslänglichen Nießbrauchs-Rechtes beseitigt wissen. Der gedachte Gerichtshof hat aber, mit Bezug auf die Bemerkungen in Sect. IX. der Styloschen Sammlung diesen Beschwerdepunkt deshalb verworfen:

„weil nach deutlichem Inhalte der Statuten von Grünberg und dessen „Weichbilde die überlebende Wittwe in Konkurrenz mit Kollateralen den „ihr sonst zustehenden Nießbrauch des gesammten Vermögens nicht „ausüben dürfe*)",

Die Mitglieder des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Grünberg haben in der abgehaltenen Konferenz die oben ad a und b aufgestellten Sätze, als in den Orten Nr. 1--8 observanzmäßig geltend, auf Grund der bisherigen Praxis ausdrücklich anerkannt, und die Richter ad Nr. 9—37 haben dabei bemerkt, daß die Praxis in ihren Bezirken hiermit übereinstimme**)

Dadurch rechtfertigen sich die §§ 1 und 2 im Artikel II. des Entwurfs, und es ist schließlich nur noch zu erwähnen, daß sich auch das Justiz-Amt des vormaligen Domkapitels zu Glogau, zu dessen Jurisdikzion der Ort Nr. 38 bis zum Januar 1840 gehört hat***), mit den darin aufgestellten Sätzen einverstanden erklärt hat.

Zum Artikel III.

Die Willkühr von 1418 bestimmt nur:

daß dem überlebenden Ehegatten seine Kleider, die ihm zu seinem Leibe bei gesunden Tagen geschnitten sind, zum Voraus vor aller Theilung bleiben sollen.

Die Praxis hat dies an allen Orten der Nachweisung A. VI. auf die sämmtliche Kleidung und Leibwäsche des überlebenden Ehegatten ausgedehnt, und es sind außerdem, wie die Berichte und die eingesehenen Akten aus älterer und neuerer Zeit darthun, noch andere Präzipual-Stücke, sowohl hinsichtlich des Ehegatten, als der Kinder, observanzmäßig in Gebrauch gekommen und geblieben; für die erstern nämlich überall die Ehebetten und der Anzug und Schmuck, den der verstorbene am Hochzeittage getragen hat, für die Kinder aber, die übrige Kleidung und Wäsche des verstorbenen Ehegatten.

In einem Falle aus dem Dorfe Nr. 45 ist einer Wittwe die Hochzeitskleidung des Mannes, als observanzmäßig gebührendes Präzipuum, im Jahre 1835 in contradictorio zugesprochen worden. Sonstige Judikate haben sich nicht ermitteln lassen.

In Betreff der Präzipua der Kinder ist die Praxis verschieden. An den Orten Nr. 1—38 erhalten nur die Söhne des verstorbenen Vaters, und die Töchter der verstorbenen Mutter Kleidung und Wäsche ausschließlich zum Voraus. An den Orten Nr. 39—52 wird dagegen auf das Ge-

---

*) Aa. min. S. 4. Vol. 3. fasc. 14. fol. 149. 149v.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 14. fol. 44v. bis 45v.

***) Aa. c. ibid. fol. 60.

schlecht der Kinder keine Rücksicht genommen, sondern die Kleidung und die Wäsche des verstorbenen Ehegatten werden als gemeinschaftliche Präzipual-Stücke aller vorhandenen unabgefundenen Kinder betrachtet.

In den Berichten des vorigen Jahrhunderts wird auch noch des sogenannten gedeckten Tisches, als eines dem überlebenden Ehegatten gebührenden Präzipualstückes gedacht. Allein, wie die in neuerer Zeit erstatteten Berichte und die eingesehenen Akten ergeben, und wie überdies von den betreffenden Richtern anerkannt worden, ist dasselbe in den meisten Bezirken ganz außer Gebrauch gekommen.

Unzweifelhaft gilt dieß in Betreff der Dörfer ad Nr, 2—38. In der Stadt Grünberg (Nr. 1) ist dieses Präzipuum jedoch noch in einem Falle vom Jahre 1831, Seitens eines Wittwers ohne Widerspruch der übrigen Interessenten und des konkurrirenden vormundschaftlichen Gerichts in Anspruch genommen worden. Wenn dies auch seit langer Zeit der einzig bekannte Fall dieser Art ist, so läßt sich doch nicht, wie von den Richtern in der Konferenz angenommen wurde, das Präzipuum des gedeckten Tisches auch in der Stadt Grünberg für unzweifelhaft obsolet geworden ansehen, und es war dieser Ort mit den Orten unter Nr. 39—52 der Nachweisung **A. VI.** zusammenzustellen, an denen dasselbe noch heut zu Tage in Gebrauch ist, und in denen unter dem gedeckten Tische die zum täglichen Gebrauche bestimmten Eßgeräthschaften, der Eßtisch und die Tischwäsche verstanden werden*).

Die in den §§ 1—3 des Artikels III. im vorliegenden Entwurfe aufgestellten Sätze gründen sich daher auf die in den einzelnen Orten bisher beobachtete Praxis und erscheinen sonach genügend gerechtfertigt. Insbesondere sind sie auch vom Gerichte ad Nr. 38 als geltend anerkannt worden. Belags-Akten dafür anzuführen, daß dem überlebenden Ehegatten auch das Ehebette und der Hochzeits-Anzug des verstorbenen als Präzipuum gebühren, hat dasselbe jedoch sich für außer Stande erklärt**).

Zum Artikel IV.

Der Text stellt den Satz auf:

daß der überlebende Ehegatte mit den Kindern oder andern Verwandten des verstorbenen zu gleichen Theilen gehen (erben) so daß keins vor dem Andern an dem Gut einen Vortheil haben soll.

Man hat diesen Satz, wie zum Artikel I. bereits näher gezeigt worden ist, in der Praxis der letzten hundert Jahre stets so ausgelegt, daß der überlebende Ehegatte die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Porzion zu fordern habe, er möge mit Kindern oder mit andern Verwandten konkurrireu, und daß in Folge der, schon während der Ehe eintretenden, Güter-Gemeinschaft, die gesetzliche Erbfolge, stets in das gemeinschaftliche Vermögen stattfinde, und der überlebende Theil nicht das Recht habe, der Erbschaft zu entsagen, und sein eingebrachtes Vermögen zurückzufordern.

---

*) Aa. c. ibid. fol. 6—15. 45v. 50—55v. 60.

**) Aa. c. l. c. fol. 60. 60v.

Hierüber haben, wie die im vorigen und in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichte der betreffenden Gerichte beweisen, die Ansichten in der Praxis auch nie geschwankt. Die angeführten Sätze sind auch so bekannt, und so gleichmäßig zur Anwendung gekommen, daß nur ein einziger Fall aus dem Dorfe Nr. 3 ermittelt worden ist, in welchem Streit darüber entstanden ist. Die mit dem Vater des im Jahre 1819 verstorbenen Mannes konkurrirende Wittwe weigerte sich in diesem Falle, ihr sämmtliches eingebrachtes Vermögen mit zur Theilung zu bringen, wurde aber dazu

weil nach dem Grünberger Statute der überlebende Ehegatte nur die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erbe,

in drei Instanzen verurtheilt*).

Allein in Betreff der Frage: ob sich der überlebende Ehegatte in allen Fällen mit der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens begnügen müsse oder nicht? sind von den Orten Nr. 39—52 andere Sätze, als an den Orten Nr. 1—38 geltend geworden. An diesen letztgedachten ist nämlich dem Buchstaben des Textes gemäß, bis in die neusten Zeiten nach der ersten Alternative verfahren, und es ist in der Praxis kein Unterschied gemacht worden, ob der überlebende Ehegatte mit Kindern oder andern Verwandten des verstorbenen konkurrirt. Seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts ist jedoch kein Fall bekannt, daß neben einem überlebenden Ehegatten auch Personen, welche mit dem verstorbenen im siebenten oder einem weitern Grade der Seitenlinie verwandt waren, zur Erbfolge gelangt sind, und die Richter ad Nr. 1—38 sind deshalb der Ansicht, daß, da sich sonach aus der Praxis die Geltung eines in dieser Beziehung vom Allgemeinen Land-Rechte abweichenden Satzes nicht nachweisen lasse, es aber wünschenswerth sei, so wenig Abweichungen vom Allgemeinen Land-Rechte wie möglich als fortbestehend zu erachten, die Vorschrift des § 647. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts, wonach der überlebende Ehegatte im Falle keine nahen Verwandten des verstorbenen (§ 622 ibid.) vorhanden sind, das ganze gemeinschaftliche Vermögen allein erhalten soll, vorkommenden Falls auch in ihren Bezirken zur Anwendung zu bringen sein werde**). Referent hat dieser, in den Gerichtshöfen jetzt geltenden Ansicht gemäß den vorliegenden Entwurf gefaßt, will aber deren Richtigkeit ganz dahin gestellt sein lassen.

Das Gericht ad Nr. 39—52 dagegen hat in diesem Jahrhunderte stets die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. §§ 637—639. 642. 644 zur Anwendung gebracht. Dies bezeugen die in den Jahren 1832. 1836 und 1838 erstatteten Berichte, dies bestätigen die eingesehenen Akten. Es ergiebt sich nämlich daraus, daß der überlebende Ehegatte in allen Fällen, in denen er mit andern Verwandten als unabgefundenen Kindern konkurrirt hat, stets an der, als Nachlaß des verstorbenen Ehegatten betrachteten, zweiten Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens Erbansprüche geltend gemacht hat, und daß hiernach, meist ohne Widerspruch der übrigen Interessenten, bei der Theilung verfahren, dabei auch fast immer auf die landrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen worden ist. Im Jahre 1835 ist es in einem Erbfalle aus dem

*) Aa. min. S. 4. V. 3. fasc. 14. fol. 120 ff.
**) Aa. c. Vol. III. fasc. 14. fol. 15v. 22v. 45v. 46. 60.

Dorfe Nr. 48 zum Streite gekommen. Der Erblasser S. hatte in seinem Testamente bestimmt, daß sein Nachlaß zwischen seiner Wittwe und dem Sohne seiner Schwester zu gleichen Theilen getheilt werden solle. Bei der Auseinandersetzung behauptete nun die Wittwe, daß unter dem Nachlasse ihres Ehemannes nur die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu verstehen sei, und daß sie daher außer der ihr in Folge der bestandenen Güter-Gemeinschaft zustehenden Hälfte desselben, noch die Hälfte der zweiten Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als Erbtheil zu erhalten habe. Dies wollte der Mit-Erbe nicht nachgeben, weshalb die Wittwe klagbar wurde. In zwei Instanzen ist hierauf

auf Grund der Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts rechtskräftig zu ihren Gunsten entschieden worden*).

Ueber die Ordnung, in welcher die Blutsverwandten unter sich zur gesetzlichen Erbfolge gelangen sollen, enthält die Willkühr keine Bestimmungen. Sie richtete sich daher immer nach den Vorschriften des subsidiarischen Rechts, und es rechtfertigt sich daher von selbst, wenn in der Praxis an allen Orten der Nachweisung A. VI. seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts in dieser Beziehung lediglich nach dessen Bestimmungen verfahren worden ist.

In Betreff des Repräsentazions-Rechts der Geschwister-Kinder sind zwar bis in die neuesten Zeiten die pragmatische Sankzion vom 31. October 1696 und die Deklarazion vom 20. Januar 1704 zur Anwendung gebracht werden. Von der Giltigkeit der darin enthaltenen Sätze kann aber jetzt, nach Emanazion der Deklaratoria vom 22. Juni 1839**) nicht weiter die Rede sein. Nach den vorstehenden Bemerkungen entspricht mithin den in den §§ 1—3 des vorliegenden Artikel IV. aufgestellten Sätzen die Praxis und die Ansicht der Gerichte, und die Fassung des Entwurfs erscheint sonach hinreichend gerechtfertigt.

Zum Artikel V.

Der im § 1 aufgestellte Grundsatz ist in den früher erstatteten Berichten der betreffenden Gerichte an den Orten Nr. 1—37 observanzmäßig geltend gewesen, und nach den neusten Ermittelungen bis jetzt in Gebrauch geblieben. Dagegen hat sich aus Akten die Existenz resp. das Fortbestehen einer solchen Observanz an den Orten unter Nr. 38—52 nicht nachweisen lassen. Darauf gründet sich der § 2.

In contradictorio ist über das Nießbrauchs-Recht der Mutter auch in den im § 1 gedachten Orten Nichts festgestellt, und die Praxis scheint früher schwankend gewesen zu sein.***)

Daß auch der überlebende Ehemann den Nießbrauch am mütterlichen Vermögen der Kinder nach erfolgter Auseinandersetzung behält, war in dem Entwurfe nicht zu erwähnen, da dies Recht überall, wo das Allgemeine Land-Recht gilt, einem jeden Vater der Regel nach zusteht, und da die

*) Aa. c. ibid. fol. 50. 52. 53. 54—55v.

**) G. O. S. 222.

***) Aa. c. ibid. fol. 5v. 23. 40. 46. 48v. 50—55. 60v.

stattgehabten Ermittelungen nicht ergeben haben, daß an den Orten der Nachweisung A. VI. observanzmäßig ändre, als die landrechtlichen Sätze in Betreff des väterlichen Nießbrauchs in Gebrauch gekommen und geblieben sind.

Zum Artikel VI.

Die in den §§ 1 und 2 dieses Artikels aufgestellten Sätze beruhen ebenfalls nur auf Observanz und Gewohnheits-Recht. Die früheren Berichte sprechen sich darüber meist unbestimmt aus, und die Akten geben wenig Auskunft, so daß es in hohem Grade schwierig ist, den faktischen Rechts-Zustand auszumitteln. Um zu einem sichern Resultate zu gelangen, ist es zunächst nöthig, die im Allgemeinen Land-Rechte vorgeschriebenen Theilungs-Prinzipien mit den in der Praxis der einzelnen Gerichte an den Orten der Dachweisung A. VI. geltenden zu vergleichen, und demnächst, was in den früher eingereichten Entwürfen eigentlich gar nicht geschehen ist, die übereinstimmenden Sätze von den abweichenden zu sondern. Denn allein dadurch kann festgestellt werden, welche von diesen Sätzen als lokalrechtliche zu betrachten, und als solche näher zu erörtern resp. zu motiviren sind.

Das Allgemeine Land-Recht bestimmt nun im § 648. Titel 1. Theil II. ganz Allgemein:

daß der überlebende Ehegatte das Recht haben solle, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Grundstücke für eine, von den übrigen Erben zu setzende, Taxe anzunehmen.

Es findet daher kein Unterschied statt, ob der Ehemann oder die Ehefrau der überlebende Theil ist, und ob die übrigen Erben Deszendenten oder andere Verwandte des verstorbenen Ehegatten sind.

Der § 79 des Anhangs aber hat diese Bestimmung dahin modifizirt:

daß ein überlebender Vater, der mit leiblichen Kindern konkurrirt ein auf seinen Namen eingetragenes (d. h. also, ein von ihm in die Ehe gebrachtes) Grundstück für den alten Erwerbungs-Preis, mithin ohne vorhergegangene Taxe, wieder übernehmen könne, unter dem Vorbehalte, daß bei einem höheren Verkaufe des Grundstücks das Mehre der gemeinschaftlichen Masse zuwachse, d. h. unter allen Mitinteressenten nachträglich zur Theilung kommen solle.

Dies vorausgeschickt, ist aus der Praxis der hier in Rede stehenden Bezirke Folgendes zu bemerken:

1) Wenn der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten als leiblichen Kindern konkurrirt, d. h. also, wenn der verstorbene Ehegatte nur Kinder aus einer früheren Ehe, oder Aszendenten oder Seiten-Verwandte zu seinen gesetzlichen Erben hinterläßt, so wird nach den früheren Entwürfen und Berichten der Gerichte ad Nr. 1 bis 37. 39 bis 52 dem überlebenden Ehegatten nur das Recht beigelegt, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücke für den Taxwerth anzunehmen. Von anderweitigen Vorrechten desselben ist theils nicht die Rede, theils ist ausdrücklich bemerkt worden, daß ihm keine besondere Befugnisse zustehen. Es findet mithin für den gedachten Fall lediglich die Bestimmung des § 648 cit. des Allgemeinen Land-Rechts Anwendung.

Dies ist auch in zwei streitig gewordenen Fällen aus dem Dorfe Nr. 3 in judicando angenommen worden. In dem einen dieser Fälle konkurrirte eine Wittwe mit den Erben ihres nach dem Tode des Mannes gestorbenen Schwiegervaters (also mit einem Aszendenten des Mannes), und machte auf das Recht, die Wirthschaft des Mannes für den alten Erwerbungspreis anzunehmen, Anspruch, wogegen die übrigen Interessenten das Grundstück zur Subhastazion gestellt wissen wollten. Durch das Erkenntniß erster Instanz des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Grünberg vom Jahre 1824 wurde der Anspruch der Wittwe für unbegründet erachtet, und den Anträgen der Gegenpartei gemäß entschieden. In zweiter und dritter Instanz 1825 und 1827 aber wurde, und zwar im Appellazions-Urtel ausdrücklich auf Grund des, beim Mangel von Provinzial-Gesetzen Platz greifenden § 648. Tit. 1. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts abändernd dahin erkannt:

daß zwar die Wittwe nicht befugt, das qu. Grundstück für den alten Erwerbungs-Preis zu verlangen, ihr aber die Wahl zu lassen, ob sie es für eine von den Miterben zu setzende Taxe übernehmen wolle, und erst, wenn sie dies nicht will, die Tax und Subhastazion theilungshalber für zuläßig zu achten*).

In dem zweiten Falle konkurrirte eine Wittwe mit Seiten-Verwandten des Mannes. Der Gegenstand des Streites war ganz derselbe, wie in dem vorstehend gedachten. Das Königliche Land- und Stadt-Gericht hat im Jahre 1829 in erster Instanz auf Grund des § 648 a. a. O. des Allgemeinen Land-Rechts erkannt:

daß zwar die Wittwe nicht befugt, die Wirthschaft für den alten Erwerbungspreis anzunehmen, derselben aber die Wahl zu lassen, ob sie das Grundstück für eine von den Miterben zu setzende Taxe annehmen (wolle) und erst wenn sie dies nicht will, der Antrag der klagenden Miterben, die Nahrung Theilungs halber zur Tax- und Subhastazion zu stellen, für zuläßig zu achten.

Dieses Urtel ist von dem Ersten Senate des Glogauer Ober-Landes-Gerichts im Jahre 1830, deshalb, weil die Kläger nicht appellirt hatten, bestätigt worden**).

Man sieht hieraus, daß die Gerichte erster und zweiter Instanz wenigstens darüber, daß ein mit Aszendenten oder Seiten-Verwandten konkurrirender Ehegatte kein Recht habe, ein zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörendes Grundstück für den alten Erwerbungs-Preis anzunehmen, einerlei Ansicht gehabt, und behalten haben. Unbegreiflich aber ist es in der That, daß es in den Urteln vom Jahre 1824. 1825 und 1829 heißt:

in dem im Jahre 1418 konfirmirten Statute der Stadt Grünberg wären nur für den Fall, daß der überlebende Ehegatte mit Kindern konkurrire ausdrückliche Bestimmungen in Betreff der Befugnisse desselben, die zur Masse gehörigen Grundstücke zu übernehmen, enthalten.

---

*) Aa. min. S. 4. Vol. 3. fasc. 14. fol. 118. 123. 127.

**) Aa. min. l. c. fol. 146. 149.

Denn, wie der oben mitgetheilte Text zeigt, ist in der gedachten Willkühr so wenig, wie in dem, in den gedachten Urteln ebenfalls in Bezug genommenen, Responsum vom Jahre 1614 dieserhalb irgend eine ausdrückliche Bestimmung enthalten. Es kann daher bei Abfassung der gedachten Urtel unmöglich auf die allegirten Urkunden selbst zurückgegangen worden sein, vielmehr scheinen die Entscheidungen auf Grund des obengedachten, von dem Stadt-Direktor Anders im Jahre 1809 aus den früheren Berichten und aus dem von ihm verfaßten Konferenz-Protokolle vom Jahre 1795 zusammengestellten, Statuts der Stadt Grünberg gefällt zu sein, — einschlagendes Beispiel dafür, wie wenig selbst Judikate geeignet sind, das wirklich bestehende Lokal-Recht zu beweisen und mit welcher Vorsicht bei deren Benutzung zu verfahren ist.

Außer den genannten Fällen ist es auch in einem Erbfalle aus dem Dorfe Nr. 45 in Betreff des Annahme-Rechts der Wirthschaft zum Prozesse gekommen, und es ist darin durch das rechtskräftig gewordene Urtel erster Instanz vom Jahre 1835 der mit einem Stiefsohne konkurrirenden Wittwe die Befugniß:

„das zum Nachlasse ihres Ehemannes, oder vielmehr zum gemein-„schaftlichen Vermögen gehörige Grundstück für die Taxe auf ihr Erb-„theil anzunehmen."

zugesprochen worden*).

Nach alle Dem ist nicht anzunehmen, daß an den Orten Nr. 1 bis 8. 39 bis 52 der Nachweisung A. VI. für den Fall, daß aus der durch den Tod getrennten Ehe keine Kinder vorhanden sind, andre Theilungs-Grundsätze als die im § 648. Titel 1. Theil II des Allgemeinen Land-Rechts vorgeschriebenen, observanzmäßig geltend geworden und geblieben sind. Und dies gilt auch in Ansehung der Dörfer unter Nr. 9 bis 38, da die betreffenden Richter von lokalrechtlich anderweit geltenden Sätzen keine Anzeige gemacht haben.

2) Wenn dagegen der überlebende Ehegatte mit leiblichen Kindern konkurrirt, sollen besage der von den Gerichten im vorigen und in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichte besondre, von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts abweichende Sätze zur Anwendung kommen, und es bedarf deshalb einer näheren Erörterung über die dieserhalb angeblich geltenden Observanzen.

a) Was die Stadt Grünberg betrifft, so kommt davon die erste Spur in dem am 18. Oktober 1773 vom Magistrate erstatteten, das Verfahren bei der Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern betreffenden, Berichte vor, indem es darin heißt:

der hinterbliebene Ehegatte (Mann oder Weib) hat bei der Theilung das statutarische Recht, das beste Grundstück ohne Rücksicht darauf, ob er es selbst inferirt habe oder nicht, für den im Inventar angesetzten Taxwerth, anzunehmen.

In dem mehrgedachten Konferenz-Protokolle vom 17. Juni 1795 aber wird bemerkt:

---

*) Aa. c. Vol. III. fas. 14. fol. 52.

(§ 18.) Bei dieser Theilung (zwischen Eltern und Kindern) hat in der Stadt Grünberg der überlebende Wittwer oder Wittwe in dem Immobiliar-Nachlasse das Vorzugsrecht, das beste Grundstück, es mag solches von dem Verstorbenen herrühren oder nicht, und in dem Wohnhause oder einem andern Grundstücke bestehen, nach dem alten Preise, wofür es erkauft, oder in Erbefällen angenommen worden, oder, wenn Verbesserungen vorgekommen, nach dem gerichtlich taxirten Werthe, zu wählen und auf seine Hälfte anzunehmen.

Dieser Satz ist wörtlich auch in das vom Magistrate im Jahre 1809 entworfene Statut unter II. Nr. 16 wieder aufgenommen worden, und in dem vor dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte im Jahre 1832 eingereichten Entwurfe (§ 36. 37) ist von der Observanz,

wonach in der Stadt Grünberg der überlebende Ehegatte bei der Theilung mit leiblichen Kindern das Recht habe, das beste Grundstück, es möge solches von dem verstorbenen herrühren oder nicht, für den alten Erwerbs-Preis, oder, — wenn Verbesserungen oder Verschlimmerungen nachgewiesen würden, — nach einer gerichtlichen Taxe anzunehmen,

als von einer nach geltenden ebenfalls die Rede.

In contradictorio ist hierüber zwar nichts festgestellt worden. Die eingesehenen Nachlaß-Akten ergeben jedoch, daß überlebende Ehegatten noch bis in die neusten Zeiten das „statutarische" oder „observanzmäßige" Recht: „eines der erblasserischen Grundstücke" oder „das beste Grundstück" für den alten Erwerbungs-Preis annehmen zu können, ohne Widerspruch der übrigen Interessenten, und mit Zustimmung des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts, als vormundschaftlicher Behörde konkurrirender Minorennen, geltend gemacht haben, ohne daß der im § 79 des Anhangs zum Allgemeinen Land-Rechte vorgeschriebene Vorbehalt bei der Ueberlassung des Grundstücks für nöthig erachtet worden ist.

Das Gericht hat endlich auch noch in neuster Zeit den vorstehend aus dem Entwurfe vom Jahre 1832 extrahirten Satz, als mit der jetzigen Praxis übereinstimmend anerkannt, und, da er von den oben angegebenen landrechtlichen Vorschriften wesentlich abweicht, rechtfertigt sich —, wie im § 1 geschehen —, dessen Aufnahme in den Artikel VI des vorliegenden Entwurfs.

b) Was die Dörfer Nr. 2 bis 37 der Nachweisung **A. VI.** betrifft, und zwar

α) die Dörfer unter Nr. 2—8, so ist zu erwähnen, daß der Magistrat im Berichte vom 18. Oktober 1773 im Allgemeinen angezeigt hat:

das das, was in der Stadt als Observanz gelte, auch in den zur Stadt gehörenden Dörfern (denen unter Nr. 3—8) zu beobachten sei.

Allein es kann diese Anzeige nicht füglich auch in Betreff der Befugniß eines überlebenden Ehegatten in der Stadt Grünberg, das beste Grundstück für den letzten Erwerbungspreis annehmen zu können, verstanden werden, weil im Konferenz-Protokolle vom 17. Juni 1795 das in der Stadt Grünberg geltende Recht besonders behandelt ist, und für die gedachten Kämmereidör-

fer folgende Sätze, als von altersher observanzmäßig geltend, angezeigt worden sind:

(§ **23.**) Wenn der überlebende Ehegatte mit leiblichen Kindern, im Falle er zur zweiten Ehe schreitet, Theilung macht, so behält der Wittwer die Nahrung, sie mag von ihm oder von der verstorbenen Ehefrau herrühren, nach der Wiederverheurathung dennoch so lange als es ihm gefällt, oder bis an seinen Tod rc.

(§ **24**.) Ist die Wittwe der überlebende Theil, und sie schreitet zur zweiten Ehe, so behält sie die Nahrung, wenn sie von ihr selbst herrührt, so lange es ihr gefällt, außerdem aber muß sie solche dann dem mit dem erst verstorbenen Ehegatten erzielten Sohne, oder, wenn dieser nicht vorhanden, der ältesten Tochter bei erlangter Majorennität abtreten und wenn mehre Söhne vorhanden sind, entscheidet unter ihnen über den Besitz (ebenfalls) das Loos.

Diese Sätze sind auch unverändert in das mehr erwähnte, vom Magistrate im Jahre 1809 entworfene, Statut aufgenommen worden, und in dem vom Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Grünberg in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichten wird deren observanzmäßige Giltigkeit in den Dörfern Nr. 3—8, und ausdrücklich auch in Betreff des Dorfes Nr. 2, ebenfalls noch behauptet, rücksichtlich des Wittwers aber wird noch bemerkt,

daß im Abtretungsfalle der Wirthschaft er sie dem jüngsten Sohne oder der ältesten Tochter für den letzten Erwerbungs-Preis, oder eine leidliche Taxe überlassen müsse,

und

daß die Wittwe die von ihr nicht herrührende Nahrung ebenfalls dem jüngsten mit dem verstorbenen ersten Manne erzeugten Sohne, oder dessen ältester Tochter bei erlangter Majorennität für den alten Kaufpreis oder eine leidliche Taxe abzutreten verpflichtet sei.

In einem Berichte vom Jahre 1836 ist zugleich die Anzeige enthalten:

es sei nicht bekannt, was den Konzipienten des Konferenz-Protokolls vom Jahre 1795 zu der Annahme, daß unter mehren Söhnen das Loos über den Besitz des Grundstücks entscheide, bestimmt haben möge, da das Vorrecht des jüngsten Sohnes auf uralter Gewohnheit beruhe, und die Praxis jener Annahme nicht zur Seite stehe*).

Aus den eingesehenen speziellen Akten ergiebt sich, daß in der Praxis verschieden verfahren worden ist. In einigen Erbtheilungen hat der überlebende Ehegatte die vorhandenen Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob sie von ihm oder von dem verstorbenen in die Ehe gebracht worden waren, und ohne daß der Vorbehalt des Anhangs-§phen 79 gemacht worden, für den letzten Erwerbungs-Preis angenommen. In einem Falle aus dem Jahre 1818 hat dagegen ein Wittwer, der nur mit leiblichen Töchtern konkurrirte, auf das Verlangen des Theilungs-Kurators sich verpflichtet, die Wirthschaft, weil sie von der verstorbenen Frau herrühre, der ältesten Tochter für den alten Erwerbungs-Preis, für den er sie bei der

*) Aa. c. ibid. fol. 9v. 10. 26. 26v.

Auseinandersetzung annehmen wolle, künftig wieder abzutreten. Und in einem andern Falle aus dem Jahre 1834 kommt in dem Erb-Rezesse folgende Stelle vor:

da die Wirthschaft nicht von der Wittwe, sondern von ihrem verstorbenen Manne herkommt, muß sie solche nach den Grünberger Statuten der ältesten Tochter (NB. es war kein Sohn vorhanden), bei erreichter Großjährigkeit abtreten.*)

β) Ueber die, dieserhalb in den Dörfern unter Nr. 9—37 der Nachweisung A. VI. geltende Observanz ist die älteste Nachricht in dem vom Kreis-Justiz-Rathe des Grünberger Kreises am 31. August 1780 erstatteten Berichte enthalten, aus dem Stylo**) Folgendes extrahirt hat:

Was das Immobile oder die Nahrung anlangt, so bleibt der überlebende Wittwer darin der anderweiten Verheurathung ungeachtet, so lange es ihm gefällt, und zwar, es rühre solches von ihm selbst, oder von dem verstorbenen Eheweibe her, nur muß im letzteren Falle nach seinem Tode, oder wenn er es bei seinem Leben abtritt, solches einem der Kinder des Weibes, von dem die Nahrung herrührt, zu Theil werden. Eine Wittwe hingegen behält die Nahrung nur in dem Falle, wenn sie von ihr selbst herrührt, so lange es ihr gefällt, außerdem aber nur so lange, bis sämmtliche von ihr mit dem verstorbenen Manne erzeugten Kinder majorenn sind, oder bis der jüngste Sohn, allenfalls auch ein anderer unter ihnen, solche annehmen kann.

In den in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichten der Richter ad Nr. 9—37 wird zwar durchgängig das Fortbestehen dieser Observanz angezeigt, jedoch mit mancherlei Modifikazionen, worüber Folgendes besonders zu bemerken ist:

a) Der Richter ad Nr. 9 hat z. B. berichtet, daß die Observanz nur hinsichtlich des besten Grundstücks bestehe, dabei aber mit erwähnt, daß immer der jüngste Sohn unter den gedachten Modalitäten die Nahrung zu überkommen habe.

b) In dem Berichte ad Nr. 10—15 wird dabei unter Andern die Ansicht aufgestellt:

Die Wittwe, und wieder vermöge der Güter-Gemeinschaft deren zweiter Ehemann, überkomme das vollständige Eigenthum der Nahrung, und das Anfalls-Recht der Kinder resp. des jüngsten Sohnes, sei kein fideikommissarisches, sondern daran bedingt, daß die Eltern im Besitze bleiben, und solche Wirthschaft treiben, daß sie dem Kinde das Recht erhielten; ihre Verpflichtung zur Wiederabtretung des Gutes beruhe daher auf einer Resolutiv-Bedingung, nicht ex tunc, sondern ex nunc.

Der Richter hat aber zugleich bemerkt, daß über diese Observanz und deren rechtlichen Folgen unter den Richtern des Grünberger Kreises die verschiedensten Meinungen herrschen.

c) Auch der Richter ad Nr. 16—34 hat sich in einem Berichte vom Jahre

*) Aa. c. ibid. fol. 13. 14. 14v.

**) S. 419. 420.

1836 ausführlich über diese Observanz ausgesprochen und dabei Folgendes bemerkt:

Die Nahrung sei der überlebende Wittwer entweder unter dem Vorbehalte des Anhangs-§phen 79 nach dem früheren Erwerbungs-Preise, oder für die Taxe auf seine Hälfte anzunehmen berechtigt. Er werde unumschränkter Eigenthümer derselben, nach seinem Tode aber seien die Kinder erster Ehe, sofern die Nahrung von der Mutter herkomme, vorzugsweise vor den Kindern zweiter Ehe, zur Uebernahme der Nahrung für den früheren Erwerbs-Preis, oder, wenn Minorenne konkurrirten, für die Taxe berechtigt, und zwar die Söhne vor den Töchtern.

Die überlebende Wittwe sei ebenfalls berechtigt, die Nahrung zu übernehmen, jedoch nach neuerer Observanz nur für die Taxe, und sie werde, wenn die Nahrung von ihr herrühre, unumschränkte Eigenthümerin. Komme die Nahrung dagegen von dem verstorbenen Manne her, so sei sie verpflichtet, dieselbe dem mit demselben erzeugten Sohne, oder in dessen Ermangelung der Tochter bei erlangter Großjährigkeit für den dann durch eine Taxe zu ermittelnden Werth abzutreten ꝛc.

b) Der vom Richter ad Nr. 35—37 im Jahre 1832 erstattete Bericht stimmt endlich im Wesentlichen mit Dem überein, was im Berichte und resp. Entwurfe des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Grünberg — siehe oben unter 2 $^{b.}$ α. — über diese Observanz gesagt worden ist*).

Die eingesehenen Akten aus den Gerichts-Bezirken ad Nr. 9—37 haben ergeben, daß in der Praxis sehr verschieden verfahren, daß aber in den meisten Fällen von den Interessenten selbst auf Festhaltung der Observanz qu. in der Art gedrungen wird, daß der überlebende Ehegatte die Nahrung, wenn sie von ihm selbst in die Ehe gebracht worden ist, für den alten Erwerbungs-Preis bei der Theilung mit Kindern annehmen und behalten kann, sie aber entgegengesetzten Falls einem mit der verstorbenen Ehegattin gezeugten Kinde, nach Verlauf einer gewissen Zeit wieder abtreten muß, und daß, wenn die Wittwe der überlebende Theil ist, der jüngste Sohn, oder in Ermangelung von Söhnen, die älteste Tochter ein vorzügliches Recht hat, die Wiederabtretung der Wirthschaft bei erlangter Großjährigkeit zu verlangen**).

In den Bezirken ad Nr. 9. 10—15. 35—37 ist es nach Lage der Repertorien, und soweit die Erinnerung der Richter reicht, nie zu einem Prozesse hierüber gekommen. Aus den Akten des Richters ad Nr. 16 bis 34 hat sich dagegen ergeben, daß bei einem Erbfalle aus dem unter Nr. 16 angegebenen Hauptdorfe Streit unter den Interessenten obgewaltet hat, und dadurch richterliche Entscheidungen herbeigeführt worden sind. Der Fall war folgender:

Im Jahre 1808 starb der Bauer N. und hinterließ außer seiner Wittwe

*) Aa. c. ibid. fol. 34v. 36v. 39v. 40. 42v.

**) Aa. c. ibid. fol. 33—42v.

nur eine einzige ein Jahr alte, mit ihr erzeugte Tochter. Er hatte seine Wirthschaft für 400 Rthlr. erkauft. Die Wittwe übernahm sie bei der Auseinandersetzung, es wurde jedoch im Erb-Rezesse zugleich bestimmt, daß, da das Bauergut von dem Verstorbenen herrühre, die Tochter dasselbe für den alten Preis nach 23 Jahren eigenthümlich erhalten müsse. Die Tochter verheurathete sich und starb mit Hinterlassung von Kindern vor Ablauf von 23 Jahren. Ihr Wittwer, als natürlicher Vormund seiner Kinder, verlangte nun nach deren Ablauf die Wiederabtretung der Wirthschaft an dieselben für den alten Preis von 400 Rtlr. und wurde gegen seine Schwiegermutter und deren zweiten Ehemann, die sich dazu nicht verstehen wollten, klagbar. Er erstritt in allen drei Instanzen ein obsiegliches Urtel. In den Gründen des vom Geheimen Ober-Tribunale abgefaßten Revisions-Erkenntnisse vom Jahre 1834 heißt es unter Andern:

Die Grünberger Statuten — NB. wahrscheinlich ist das, auf Grund des Konferenz-Protokolls vom 17. Mai 1795 im Jahre 1809 vom Magistrate entworfene Statut gemeint — enthielten die Bestimmung:

Ist die Wittwe der überlebende Theil, und sie schreitet zur zweiten Ehe, so behält sie die Nahrung, wenn solche von ihr selbst herrührt, so lange es ihr gefällt, außerdem aber muß sie, solche dem mit dem verstorbenen Ehemanne erzielten Sohne, oder wenn dieser nicht vorhanden, der ältesten Tochter bei erlangter Majorennität abtreten;

Die Wittwe des Bauers N. wäre daher, auch ganz abgesehen von den Bestimmungen des im Jahre 1808 abgeschlossenen Erb-Rezesses, verbunden gewesen, das qu. Bauergut an die Tochter abzutreten. Uebrigens sei dieses Recht, die Wiederabtretung zu verlangen, kein unübertragbares, bloß an die Person ihrer verstorbenen Tochter geknüpftes, sondern habe sich auf deren Kinder vererbt*) ꝛc.

Faßt man dies Alles zusammen, so ergiebt sich, daß weder die früher erstatteten Berichte, noch die eingesehenen Akten dem Referenten eine sichere Grundlage zur Ausmittelung der noch jetzt observanzmäßig geltenden Sätze geliefert haben, und daß der eigentliche Rechts-Zustand um so mehr im Dunkeln lag, als die Richter ad Nr. 9—37 im Allgemeinen darin einverstanden waren, daß in diesen Dörfern dieselbe Observanz statt finde, welche in den Dörfern ad Nr. 2—8 gebräuchlich sei. Es blieb daher nichts übrig, als mit diesen Richtern und mit den Mitgliedern des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Grünberg gemeinschaftlich zusammen zu treten, und sie aufzufordern, aus der bisherigen Geschäfts-Erfahrung zur Aufklärung des Rechts-Zustandes Dasjenige zu suppeditiren, was sich aus den Akten nicht hatte entnehmen lassen. In der zu diesem Behufe abgehaltenen Konferenz waren die sämmtlichen Richter über das Fortbestehen der qu. Observanz einig, und die weitere gegenseitige Rücksprache ergab, daß in den einzelnen Bezirken in der Praxis weit mehr, als sich nach den früher erstatteten Berichten vermuthen ließ, nach gleichen Grundsätzen verfahren wird. Die vorkommenden

*) Aa. c. ibid. fol. 38. 38v.

Abweichungen wurden als Ausnahmen von der Regel dargestellt, und man gab einstimmig die im vorliegenden Entwurfe Artikel VI. § 2 aufgestellten Sätze als diejenigen an, welche in viridi observantia geblieben seien, und in der Idee des Volks, wie in den Gerichtshöfen, als erzwingbare, noch jetzt angesehen würden*).

Dies ist der Grund, weshalb diese und resp. nur diese Sätze, als noch jetzt in den Dörfern Nr. 2—37 observanzmäßig geltend, in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen worden sind.

c) An den Orten unter Nr. 38—52 sollen, zufolge der schon früher in Bezug genommenen Berichte vom 31. August und vom 14. September 1780, im vorigen Jahrhunderte in Betreff der Befugniß und Verpflichtung des überlebenden Ehegatten, die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörende Wirthschaft anzunehmen und resp. an eines der Kinder wieder abzutreten, dieselben Observanzen, wie an den übrigen Dörfern des Grünberger Kreises, gegolten haben. Allein diese Observanzen sind im Laufe der Zeit, und wahrscheinlich zunächst durch den Einfluß des Allgemeinen Land-Rechts, an den gedachten Orten gänzlich außer Gebrauch gekommen. Dies kann namentlich in Betreff des Bezirks ad Nr. 39—52 nicht bezweifelt werden. In den in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichten ist stets bemerkt worden, daß bei der Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. §. 648 und Anhangs §phen 79 zur Anwendung gebracht würden, und die eingesehenen Akten bestätigen dies auch durchgehends**).

Das Gericht ad Nr. 38 endlich hat angezeigt, daß die vorhandenen Akten über die Geltung der im Artikel VI. § 2 des Entwurfs aufgestellten Sätze keinen Aufschluß gäben, daß es aber auch nicht im Stande sei, aus der Praxis über anderweit geltende Observanzen Auskunft zu erstatten***). Es entspricht daher dem Publikazions-Patente zum Allgemeinen Land-Rechte, dem § 53 der Einleitung und § 360. Titel 1. Theil II. vollkommen, in dem Dorfe Nr. 38 jetzt die Bestimmungen des § 648 ibid. und des Anhangs-§phen 79 schlechthin für maaßgebend anzunehmen.

Dadurch rechtfertigt sich der § 3 im Artikel VI. des Entwurfs.

Zum Artikel VII.

Das sogenannte Jüngsten-Recht, d. h. das vorzügliche (erzwingbare) Recht des jüngsten unter mehren Söhnen auf die Uebernahme der von den Eltern nachgelassenen Wirthschaft, hat sich an den in die Nachweisung A. VI. aufgenommenen Orten bis jetzt erhalten. Es beruht ebenfalls nur auf Observanz, und es ist, wie der oben mitgetheilte Text zeigt, ein Irrthum, wenn es in mehren Berichten aus der im Jahre 1418 bestätigten Willkühr abgeleitet wird. Die Giltigkeit und das Fortbestehen dieser Observanz wird übrigens durch alle, im vorigen, wie in diesem Jahrhunderte von den einzelnen Gerichten erstatteten Berichte bescheinigt, und die eingesehenen Akten weisen genügend nach, daß sie noch jetzt in der Praxis befolgt wird, und im Volke selbst fortlebt. In einzelnen Bezirken scheint früher ein gleiches Recht

*) Aa. c. ibid. fol. 46. 46 v.
**) Aa. c. ibid. fol. 50—55 v.
***) Aa. c. ibid. fol. 59. 60 v.

in Ermangelung von Söhnen auch von der ältesten Tochter ausgeübt worden zu sein, nach den neuesten Ermittelungen ist jedoch die angeblich früher dieserhalb geltend gewesene Observanz für obsolet geworden zu betrachten. Nur vom Richter Nr. 39—52 ist dies nicht bemerkt worden, da er aber selbst das Vorrecht des jüngsten Sohnes für zweifelhaft ansieht, und die eingesehenen Akten keinen Beweis liefern, daß die älteste von mehren Töchtern je die qu. Befugniß, als ein ihr zustehendes Zwangsrecht, ausgeübt habe, so war für diese Orte im Entwurfe nichts Besonderes zu erwähnen.

Von dem observanzmäßigen Vorrechte qu. der ältesten Tochter hat sich nach den neuesten Recherchen nur noch in den Dörfern Nr. 2—37 in sofern eine Spur erhalten, daß eine Wittwe die von ihrem verstorbenen Ehemanne herrührende Wirthschaft, in Ermangelung von Söhnen, der ältesten Tochter bei deren Großjährigkeit abzutreten verpflichtet ist. Darüber ist jedoch schon im § 2 des vorigen Artikels das Nöthige bemerkt worden.

In Betreff des Jüngsten-Rechts gilt übrigens allein in der Stadt Grünberg der besondere Satz, daß es nur hinsichtlich des besten unter mehren vorhandenen Grundstücken ausgeübt werden kann. An allen übrigen Orten der Nachweisung **A. VI.** kommt es dagegen hinsichtlich aller vorhandenen Grundstücke zur Anwendung.

Aus den Orten ad Nr. 9—38 ist kein Fall bekannt, in dem es über das Jüngsten-Recht zu einem Prozesse gekommen wäre. Dagegen haben sich drei Judikate aus den Bezirken ad Nr. 1—8 und Nr. 39—52 ermitteln lassen, von denen jedoch nur zwei, Erbfälle aus den Orten Nr. 1 u. 45 betreffend, von praktischem Interesse sind, da es sich in dem dritten Prozesse unter Interessenten aus dem Dorfe Nr. 7 eigentlich nur um die Frage handelte, ob ein jüngster Sohn dem in einem Erb-Rezesse das Recht, die väterliche Wirthschaft bei erreichter Majorennität überlassen zu erhalten, ausdrücklich, jedoch ohne Bestimmung des Annahme-Preises, vorbehalten worden war, dafür den letzten Erwerbs-Preis oder den Taxwerth zu berichtigen habe? — eine Frage, die übrigens in judicando nach der letztern Alternative entschieden worden ist*).

Der Fall aus der Stadt Grünberg war folgender: Die M.schen Eheleute bestimmten in ihrem 1807 errichteten wechselseitigen Testamente: daß der überlebende Theil Universal-Erbe sein, nach dessen Tode aber einer von ihren Söhnen das ihnen gehörige Haus für einen bestimmten Preis übernehmen solle. Zuerst starb der Mann, und die Frau übernahm als Universal-Erbin das ganze be- und unbewegliche Vermögen. Hierauf starb auch der jüngste der vorhanden gewesenen Söhne mit Hinterlassung einer Wittwe und einer Tochter, später endlich auch dessen Mutter, die Wittwe des M. sen., nachdem sie letztwillig einem andern ihrer Söhne das qu. Haus auf sein Erbtheil angewiesen hatte. Deswegen kam es zwischen ihrem letztgedachten Sohne und der Wittwe des vorverstorbenen jüngern Sohnes zum Prozesse, weil letztre, als Erbin ihres Mannes, auf Grund des zu Grünberg geltenden statutarischen Rechts behauptete, ein vorzüglicheres Recht zur Uebernahme des qu. Hauses zu haben. Der Streit wurde jedoch durch die gleichlautenden Urtel des Königl. Land- und Stadt-Gerichts, des

*) Aa. c. ibid. fol. 11 v.

Ersten Senats des Glogauer Ober-Landes-Gerichts und des Geheimen Ober-Tribunals in den Jahren 1828, 1829 und 1832 zum Nachtheile der verklagten Wittwe entschieden. In den Gründen der Erkenntnisse erster und zweiter Instanz ist angenommen worden:

daß nach den Grünberger Statuten, — es scheint darunter der im Konferenz-Protokolle vom 17. Juni 1795 enthaltene Entwurf gemeint zu sein, — der jüngste Sohn zwar ein vorzügliches Recht zur Uebernahme des väterlichen Wohnhauses habe, daß aber die verklagte Wittwe auf dieses Recht keinen Anspruch machen könne, theils, weil der Vater im Testamente vom Jahre 1807 allgemein einen der Söhne zum künftigen Annehmer bestimmt habe, theils, weil die Mutter durch das erwähnte wechselseitige Testament als Universal-Erbin Eigenthümerin des qu. Wohnhauses geworden, und befugt gewesen sei, einen der Söhne, welchen sie wolle, zum Annehmer zu bestimmen, theils, weil der Zeitpunkt, wo das Jüngsten-Recht event. hätte ausgeübt werden können, im vorliegenden Falle erst nach dem Tode der Mutter eingetreten und von dem Manne der verklagten Wittwe nicht erlebt worden sei, indem das Vorzugsrecht des jüngsten Sohnes für ein höchst persönliches nicht transmissibles erachtet werden müsse.

Dem Revisions-Urtel sind keine Gründe beigefügt*).

In dem Falle aus dem Dorfe Nr. 45 wurde einem jüngsten Sohne das prätendirte observanzmäßige Recht, die elterliche Wirthschaft pro taxa anzunehmen, von einem ältern Bruder bestritten, weshalb er klagbar wurde. Das rechtskräftig gewordene Urtel erster Instanz vom Jahre 1835 fiel jedoch zu seinem Nachtheile aus,

weil die Styloſche Sammlung von einer so unumstößlichen Observanz oder statutarischen Bestimmung, wie sie der Kläger voraussetze, nichts enthalte, der Umstand aber, daß bisher die von ihm angegebene Theilungsart bei gütlichen Regulirungen in der Regel möge beobachtet worden sein, für ihn kein jus quaesitum begründen könne**).

Diese letztere Entscheidung verliert jedoch deshalb an Wichtigkeit, weil die Richtigkeit der Gründe nicht zweifellos ist, und weil der Richter ad Nr. 39 bis 52, der im Jahre 1835 noch nicht lange fungirte, in neuster Zeit das Fortbestehen des observanzmäßigen Jüngsten-Rechts angenommen, wenigstens nicht ausdrücklich erklärt hat, daß es ganz außer Gebrauch gekommen sei.

Von allen Gerichten wird übrigens angenommen, daß das Jüngsten-Recht, als solches, nur nach dem Tode beider Eltern***) ausgeübt werden kann, und daß die dem überlebenden Ehegatten nach Artikel VI. zustehenden Rechte prävalent sind. Darüber aber, ob das Jüngsten-Recht auch für den Fall geltend gemacht werden kann, wenn der überlebende

---

*) Aa. c. ibid. fol. 9 – 10v.

**) Aa. c. ibid. fol. 51v.

***) d. h. wenn nach dem Tode des zuerst verstorbenen Ehegatten keine Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden und den Kindern stattgefunden hat, sondern die Güter-Gemeinschaft fortgesetzt worden ist.

Ehegatte von den ihm nach Artikel VI. zustehenden Befugnissen keinen Gebrauch machen will, ist aus der Praxis keine Auskunft zu erhalten gewesen.

Darauf gründen sich die im Artikel VII. aufgestellten Sätze, in Betreff deren nur noch zu bemerken ist, daß die Praxis darin

ob die Annahme der Wirthschaft für den letzten Erwerbungs-Preis oder nach einer Taxe erfolgen solle,

von jeher schwankend gewesen ist, daß auch die früheren Berichte sich immer alternativ ausdrücken, jedoch übereinstimmend von einer „mäßigen", „billigen", oder „leidlichen" Taxe*) sprechen, und daß sich sämmtliche Richter mit der Fassung des Artikels VII. einverstanden erklärt haben**).

Zum Artikel VIII.

Dieser Artikel rechtfertigt sich dadurch, daß der darin ausgesprochene Satz schon im vorigen Jahrhunderte, als observanzmäßig geltend, angezeigt worden ist, und daß derselbe, besage der in neuerer Zeit erstatteten Berichte, so wie der eingesehenen Akten, an allen Orten der Nachweisung A. VI. bis jetzt in Gebrauch geblieben ist***).

In contradictorio ist jedoch hierüber nichts festgestellt worden.

Früher sollen zwar noch die Waffen des Vaters als Präzipualstücke der Söhne betrachtet worden sein. Allein die diesfällige Observanz ist nach den neusten Ermittelungen schon seit einer langen Reihe von Jahren obsolet geworden.

Schlußbemerkung.

In den vom Magistrate zu Grünberg im vorigen Jahrhunderte erstatteten Berichten wird auch noch außer andern, auf das Vorkaufs-Recht der Verwandten und Nachbarn Bezug habenden, jetzt entschieden nicht mehr geltenden Observanzen, unter Bezugnahme auf Präjudikate, bemerkt: daß in Betreff der zur Stadt Grünberg gehörenden Weinberge ein Vorkaufs-Recht ex jure vicinitatis seit uralten Zeiten observanzmäßig geltend sei, und daß sich dieses Gewohnheits-Recht auf die Lage der dortigen Weinberge, über 2000 an der Zahl, die unter sich nur durch Sand- oder Gras-Raine begrenzt seien, gründe, und von höchster Wichtigkeit sei, da einem jeden Weinbergs-Besitzer daran gelegen sein müsse, keinen unruhigen, zänkischen oder sonst zweideutigen Nachbar zu haben. Diese Observanz hat sich rücksichtlich der Verkäufe aus freier Hand bis in die neusten Zeiten auch wirklich in der Praxis erhalten. Das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Grünberg hat nämlich in dem im Jahre 1832 eingereichten Entwurfe folgende Sätze, als observanzmäßig geltend geblieben, aufgestellt†):

„In der Stadt Grünberg findet das Näher-Recht unter Nachbarn bei dem Verkaufe von Weinbergen aus freier Hand statt."

---

*) Diese Worte sollen offenbar nur sagen, daß bei Aufnahmen der Taxe bloß der mittlere Werth der Grundstücke in Betracht kommen solle, also etwas ausdrükken, was sich nach den jetzt geltenden allgemeinen gesetzlichen Tax-Grundsätzen eigentlich schon von selbst versteht.

**) Aa. c. ibid. fol. 46v. 49v. 50. 61.

***) Aa. c. ibid. fol. 5—61.

†) Aa. min. S. 4. Vol. 3. fasc. 14. fol. 59. 60.

„Die Dauer dieses Vorkaufs-Rechts wird auf 8 Tage bestimmt, binnen welcher Frist der Berechtigte seine bestimmte Erklärung dem Verkäufer, bei Verlust seines Rechts, abgeben muß."

„Der Verkäufer ist schuldig, den Weingarten zuerst einem seiner Nachbarn zum Verkaufe anzutragen."

„Für einen Weinbergs-Nachbar ist Derjenige zu achten, dessen Weinberg von dem anstoßenden Weinberge nur durch einen Sand- oder Rasen-Rain getrennt wird."

„Es steht in des Verkäufers Wahl, welchem unter mehreren Nachbaren er den Weinberg verkaufen will."

„Falls der Nachbar, welchem der Weinberg zum Kaufe angeboten worden, davon keinen Gebrauch machen will, so muß der Verkäufer den Weinberg allen seinen Nachbaren anbieten."

„Erst wenn sämmtliche Nachbaren den Kauf ausgeschlagen haben, oder wegen Nichterklärung binnen der Frist von acht Tagen dafür geachtet werden mußten, oder wenn sie sich mit dem Verkäufer nicht über den Preis einigen konnten, steht es diesem frei, den Weinberg an einen Dritten für einen höheren Preis zu verkaufen."

„Unterläßt der Verkäufer seinen Weinberg solchergestalt den Berechtigten zum Verkaufe anzubieten, so können diese das Kaufgeschäft binnen Jahr und Tag (einem Jahre, sechs Wochen und drei Tageen) als nichtig anfechten."

„Wählt der Verkäufer den Weg des freiwilligen gerichtlichen Verkaufs seines Weinbergs nach vorgängigem willkührlichen Aushange, so fällt das Vorkaufs-Recht ganz weg."

Diese Sätze finden sich zuerst in dem Konferenz-Protokolle vom 27. Juni 1795 aufgestellt, und sind aus diesem wörtlich in das vom Magistrate im Jahre 1809 entworfene Statut der Stadt Grünberg übertragen, und demnächst in den vorgedachten Entwurf vom Jahre 1832 wieder aufgenommen worden.

In dem Berichte vom 9. August 1836 hat das Königl. Land- und Stadt-Gericht diese Sätze mit besonderer Wärme vertheidigt und bemerkt: dieses Näher-Recht ex jure vicinitatis beruhe auf einem uralten, im Bewußtsein des Volks entschieden fortlebenden, Herkommen und sei bei der eigenthümlichen Lage der Grünberger Weinberge in der, diesem alten Herkommen gemäßen, von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts abweichenden, Art und Weise in der bisherigen Beschränkung auf Verkäufe aus freier Hand beizubehalten.

Allein es konnten dessenungeachtet die vorerwähnten Sätze in den gegenwärtigen Lokal-Rechts-Entwurf nicht aufgenommen worden, weil durch den § III. des Edikts vom 9. Oktober 1807 alle früher bestandnen gesetzlichen Näher-Rechte, in sofern sie nicht in der vermischten Lage der Grundstücke ihren Grund haben, schlechthin aufgehoben worden sind. Denn das in Betreff der Grünberger Weinbergs-Grundstücke observanzmäßig früher geltend gewesene Näher-Recht beruht nicht auf dem gedachten Grunde, ist also durch das Edikt schlechthin aufgehoben worden und aufgehoben geblieben, da Gewohnheits-Rechte contra legem, die sogenannten consuetudines

sive observantiae derogatoriae und obrogatoriae, nach § 61 der Einleitung zum Allgemeinen Land-Rechte keine rechtsverbindliche Kraft und Giltigkeit haben. Hieraus folgt aber selbstredend weiter,*) daß die gedachten observanzmäßig früher geltend gewesenen Sätze jetzt weder eine Klage noch eine Einrede begründen können, mithin den Karakter der Erzwingbarkeit verloren haben, und also in den Entwurf des jetzt geltenden Lokal-Rechts nicht mehr gehören.

Die dermaligen Mitglieder des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Grünberg haben übrigens, wie schließlich noch zu bemerken bleibt,**) in der abgehaltenen Konferenz angezeigt, daß das qu. Näher-Recht, welches bei Verkäufen aus freier Hand bis ins Jahr 1839 im Volke fortlebend geblieben, bei freiwilligen Subhastazionen und nothwendigen Veräußerungen aber schon längst nicht mehr berücksichtigt worden sei, bei der eigenthümlichen Lage der dortigen Weinberge sehr zweckmäßig, und die Beibehaltung deshalb wünschenswerth sei. Sie haben aber, getrieben von dem Bedürfnisse, daß dem jetzigen schwankenden Rechts-Zustande ein Ende gemacht werde, zugleich submittirt:

im legislativen Wege festzusetzen, daß in Bezug auf die dortigen Weinberge ein Näher-Recht nach den Vorschriften des 3. Abschnitts Titel 20., Theil I. Allgemeinen Land-Rechts fernerhin statt finden solle.

Ob und in wie weit auf diese Ansicht einzugehen sein dürfte, muß jedoch höherem Ermessen zu prüfen und zu entscheiden überlassen bleiben.

Achte Abtheilung.

Die Statuten der Stadt Jauer.

Einleitung.

Der Magistrat zu Jauer hat in früherer Zeit das Recht, Statuten zu machen, in Anspruch genommen, und dasselbe auf das, vom Könige Wladislaus wegen der freien Raths-Chur ertheilte, Privilegium d. d. Ofen Dienstags vor Mathiä 1508 gegründet. Dieses Privilegium ist auch von den spätern Landesherrn ausdrücklich bestätigt worden. Die neuste Konfirmazions-Urkunde, von Kaiser Karl VI. unterm 20. November 1739 ertheilt, ist noch jetzt im Originale vorhanden. Es sind darin die zu konfirmirenden und resp. konfirmirten Privilegien der Stadt Jauer

„dem Inhalte sambt denen nominibus concedentium und denen datis nach,"

in einem Extractus inserirt worden, und in diesem Extrakte wird ausdrücklich mit angeführt:

---

*) Vergl. § 86 der Einleitung zum A. L. R.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 14. fol. 46v. 47.

„Kayserlicher Maytt. Wladislai Privilegium über die freye Raths-
„Chur sub dato Ofen Dienstag vor Mathiä funffzehenhundert achte".

Das Original dieses Privilegii vom Jahre 1508 ist zwar nicht mehr vorhanden, sein Inhalt geht jedoch aus einem andern Original-Dokumente, nämlich aus der General-Konfirmazion, welche der König Ferdinand IV.*) von Böhmen d. d. Wien den 7. September 1650 der Stadt Jauer ertheilt hat, glaubhaft hervor. Dieser Urkunde mittelst der am Siegel befestigten, grün und rosa wollnen Schnur annektirt, in demselben Einbande enthalten, und daher einen integrirenden Theil der Urkunde ausmachend, ist angehängt eine

„Consignation und gründthafter Bericht aller vnd jeden Privilegien
„so der Stadt Jawer von vilen Christmildesten Andenkens, Hertzogen,
„Hertzogin: Rö. Kays. auch Königlichen Maytt. zu Beheimb vnd Erb-
„herren der Fürstenthum Schweidnitz und Jawer ertheilet ꝛc."

Dieser Consignation ist ein „Vidimus" des Kämmerers, Raths- und Landeshauptmanns George Ludwig von Starhemberg unter Siegel und Unterschrift d. d. Schweidnitz den 28. Juli 1650 beigefügt, an dessen Schluße es wörtlich heißt:

„Wann da gemelte Kays. vnndt Königl. auch landesfürstl. Brife Ich
„ganz eigentlich vnd mit Fleiß vbersehen, vnndt verleßen lassen, dabey
„aber, daß selbtige Jägliche vnd vnuersehert an Pergament Kays.
„Königl. vnd Fürstl. Sigeln auch anschrifften Puncten, Artikulln vn-
„tadelhafft vnnd vnradiret von wort zu Wortt wie vorhero geschrieben
„stehen befunden worden; Alß habe Ich auf besagten Rahttes Bieten
„dieses Transumpt von mir geben und zu mehrer sicherheit auch wah-
„ren Bekenntnuß mein grafl. Signet hierunten zu drucken auch mich
„mit eigener Handschrifft zue vnterzeichnen nit vmbgang nehmen
„wollen".

In diesem vidimirten Kopiarium der Privilegien befindet sich auch: Königl. Mayestet Privilegium vber die freye Rathß Chur sub dato Ofen Dienstag vor Matthäi 1508.

Es lautet:

„Wier Wladslaus von Gottes Gnaden zu Hungarn Behem,
„Dalmatien, Croatien etc. König ꝛc. Hertzog zu Luxenburg vnd in
„Schlesien ꝛc. bekennen vnd thuen kundt ꝛc.

„Darumben Wir aus sonderlich Königl. Gnaden vnd angeboren
„güttigen mildigkeit mit Rathe vnd Rechte wissen obgenant Burger-
„meister vnd Rathmannen Vnser Stadt Jaw̄r auf zimliche demüttige
„Bitte durch Jr Erbarn Botschafft vleißiglich vnd treulichen an vns ge-
„langet, mit diesem Privilegio vnd Freyheit mildiglichen begemdet.
„So mer ꝛc.

Es folgt nun die Verleihung des Rechts, sich einen neuen Rath zu wählen, und dann kommt folgende Stelle, aus der das jus statuendi hergeleitet wird:

---

*) Ferdinand der IV. der Sohn Kaisers Ferdinand III. starb 1650 und die Kaiserwürde fiel bei des letztern Ableben im Jahre 1657 an seinen Bruder dessen zweiten Sohn Leopold I.

„Vndt waß dieselbigen Burgermeister vnd Rathleute die Jzund sein
„vnd förder an Raths stat gekoren werden, der Stat arm vnd reich Zu
„gutt vnd gemeinem nuz zu fromen verordnen Gebitten verbitten vnd
„mit ihren mitbürgern vnd Vnterseſſen an vnser Stadt zu Regirung
„gemeiner Stadt vnd der Handwerker vnd straffunge der vngehorsamen,
„welcherley das sey, gar nichts außgeschlossen, verschaffen vnd der
„Stadt vor das Beste erkennen vnd aussern würden, dadurch vnser
„Stadt nicht allein im Wesen erhalden, Sondern auch gebessert aufge-
„richt vnd erhalten werde, das sollen Sie alß sam Wir selbest Zu thun,
„auch ganz vollkommene macht haben, solchs auch von ihren Vnder-
„sessen vnd gemeinem man so Vns mit eyden nicht verbunden die sie
„darumben auch nit dürffen fragen noch beraten, vnwiedersprechen vnd
„vnangefochten ewiglichen sollen beleiben rc."

Der Schluß lautet:

„Zur Vrkundt mitt vnserm Königlichen anhangden Insiegel besiegelt.
„Geben Zu Ofen. Dinstags vor Mathäi des heiligen Zwölfboten nach
„Christi Geburth funffzehenhundert vnndt im Achten, vnsrer Reiche des
„Hungerischen im Neunzehenden vnnd des Behmischen im Acht vnd
„dreyßigsten Jahren."

(L. S.)

Auf Grund dieses Privilegii haben Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Jauer von Zeit zu Zeit Verordnungen erlassen, von denen die meisten zwar nur gewerbliche und polizeiliche Verhältnisse, deren einige jedoch auch die Erbfolge, namentlich die Ehegatten-Sukzession betreffen, und daher privatrechtlicher Natur sind.

Diese Verordnungen und Rathsschlüsse scheinen in das „Buch der Statuten und Willkühren," welches 1549 angelegt zu sein scheint, eingetragen worden zu sein. Dieses Buch der Statuten und Willkühren soll jetzt im rathhäuslichen Archive zu Jauer nicht mehr vorhanden sein. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts aber muß es noch existirt haben, und es müssen, insofern außerdem überhaupt noch besondere Urkunden über die einzelnen Statute dieser Art ausgefertigt worden sind, auch diese noch vorhanden gewesen sein, weil der Magistrat zu Jauer unter einer im Jahre 1746 gefertigten Abschrift mehrer dergleichen Statuten ausdrücklich attestirt hat, daß diese Kopie mit den im rathhäuslichen Archive befindlichen Originalien von Wort zu Wort kollazioniret und durchgehends übereinstimmig befunden worden sei.*)

In diesem beglaubigten Extrakte sind Abschriften enthalten:

a) von einem, mit dem Namen „Statuten" bezeichneten Atteste der Bürgermeister und Rathmänner aus dem Jahre 1563 über die in der Stadt Jauer gewohnheitsrechtlich geltende Intestat-Erbfolge der Ehegatten,
b) von einem Statutum de anno 1572, Erbschaft der Kinder von Eltern betreffend,
c) von einem Statutum der Stadt Jauer in Erbsachen und Anfällen de Anno 1511 und 1584,

*) Aa. comm. Vol. III. fasc. 16. fol. 1. 12. 23.

d) von einem Statutum, Erbschichtung zu machen, von Montag nach Martini 1598,

e) von einem Urtel des Appellazions-Hofes zu Prag vom Jahre 1553.

Das letztere hat überhaupt nicht die Natur einer Rechts-Quelle und kann daher als solche hier nicht in Betracht kommen.

In Betreff der übrigen Urkunden ist Folgendes zu bemerken:

Das unter c gedachte Statutum von 1511 und 1584 enthält weitläuftige Bestimmungen über die Erbfolge in die Gerade und das Heergewette, sowie darüber, was zu beiderlei Gattung von Vermögensstücken gehören soll*). Allein diese, mit dem früher üblich gewesenen Rechte im Widerspruch stehenden, Sätze sind nie bleibend giltig geworden, oder sind doch später wieder außer Gebrauch gekommen, da die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erstatteten Berichte, sowie die ältesten vorhandenen Akten keine Spur von deren Anwendung enthalten, vielmehr nachweisen, daß in der Praxis das unter b erwähnte Statut de anno 1572, wonach Söhne und Töchter Präzipualstücke aus dem Nachlasse resp. ihrer Väter und Mütter nicht erhalten sollen, in Giltigkeit gewesen und geblieben ist.

Das unter d angeführte Statutum de anno 1598 schreibt vor, daß Wittwer und Wittwen nicht eher zur anderweiten Verheurathung gelassen werden sollen, bis sie zuvor Erbschichtung gemacht hätten. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind jedoch, namentlich seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts außer Gebrauch gekommen, und es ist jetzt in der Praxis lediglich die in letzterm Theil II. Titel 1. § 18 enthaltene Vorschrift für maaßgebend zu achten.

Die in den, oben unter a und b gedachten, sogenannten Statutis aus den Jahren 1563 und 1572 aufgestellten Sätze sind dagegen bis jetzt in Anwendung geblieben, und zwar sowohl in der Stadt Jauer selbst, als in deren Kämmerei-Dörfern Ober-Poischwitz und Siebenhuben, welche, soweit die Nachrichten reichen, als dem Stadt-Rechte unterworfen, betrachtet worden sind.

Diese gedachten Statuten sind von jeher bis in die neueste Zeit, als geschriebene, gesetzliche Kraft habende, Rechts-Quellen für diese Orte angesehen worden. Referent glaubt sie deshalb unten in extenso mittheilen zu müssen. Das darauf beruhende Lokal-Recht ist übrigens nur aus dem Grunde in diesem zweiten Abschnitte des ersten Kapitels behandelt worden, weil es wegen der, in dem Privilegium des Königs Wladislaus vom Jahre 1508 dem Bürgermeister und den Rathmannen der Stadt Jauer ertheilten Befugniß, verbindliche Verordnungen zu erlassen, für zweifelhaft erachtet werden kann, ob nicht wenigstens das Statutum de Anno 1572 als eine lex scripta im eigentlichen Sinne des Worts, anzusehen sein dürfte.**)

Nach früher erstatteten Berichten rechtfertigte sich die Annahme, daß das an 32 andern Dörfern geltende Lokal-Recht ebenfalls auf diesen geschriebenen Rechts-Quellen beruhe. Allein die neusten Recherchen haben ergeben, daß in diesen Dörfern nur Gewohnheits-Rechte Anwendung fin-

---

*) Pachaly S. 148.

**) Nach der Ansicht des Referenten sind diese s. g. Statuta nur niedergeschriebene Rechts-Gewohnheiten, und keine eigentlichen Statuten.

den, und daß daher das diesfällige, mit dem in andern Dörfern geltenden übereinstimmende, Lokal-Recht nicht im ersten, sondern im zweiten Kapitel zu behandeln war.

Text. *)

Statutum der Stadt Jauer in Erbfällen ratione Communionis Bonorum zwischen Mann und Weib, item Successione prolium von denen Vorfahren, zum Königlichen Ambte eingeschicket den 29. Marty 1563 zufinden in Curia in Buche der Statuten und Willkühren à Anno 1549 usque ad annum 1609 circa medium.

1563.

Der Stadt Recht und Gewohnheit, dasz der Mann zwey und das Weib das dritte Theil in ihren gemeinen Güttern haben und ihre Kinder nach ihrem Todte.

Auf des Herrn Hauptmanns etc. s. Gstr. Ambts Befehlich und compulsorial Brief, des Raths zum Jauer Bekäntnüsz, wegen der Gewohnheit, so herr Hansz Seyler, Martin Cunrad und George John zum Buntzlau Burgere beweisen sollen.

Vff des Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten, Wohlbenahmten Herrn Conrads von Hobergk aufm Fürstenstein, Röm. Kayserl. Maytt. Raths und Hauptmanns in Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer etc. unsers günstigen Herrn Amts Befehlich und compulsorial Brieff des datum Schweidnitz Sonnabend nach Invocavit dits lauffenden 1563 Jahr, dasz den Ehrsamben Hanszen Seyler, Martin Curadten und George Jhonen, Bürgern zum Buntzlau, Zu verführung einer Gewohnheit Zeugnisz der Wahrheit gegeben solt werden, Bekennen wir Burgermeister und Rathmanne der Stadt Jauer, bei unserem, Gott dem Allmächtigen, der Röm. Kays. Maytt. etc. unserem Allergnädigsten Erbherrn, und zu unserem Ambte geschwornen Cörperlichen Eydte, dasz uns wohl bewust, ja und wahr ist, wenn Zwey Eheleute in dieser Stadt Gerichten Jahr und Tag mit einander in der Ehe gesessen, oder sich vererbt haben, dasz ihr beyder Guth, so sie zusammen bracht, oder aber in stehender Ehe, eines oder das ander oder sie alle beyde

---

*) Dieser Text ist aus der oben erwähnten, vom Magistrate zu Jauer im J. 1746 gefertigten, beglaubten Abschrift entnommen, welche am Schluße folgende Vidimazions-Klausel enthält:

Das (daß) vorstehende abschriftliche **Statuta** der Königlichen Preußischen Fürstenthums Stadt **Jauer** mit denen bey unsern Rathhäußlichen **Archiv** befindlichen **Originalien** von Wort zu Wort **Collationirt** und durchgehends übereinstimmig befunden, **attestiren** und Beuhrkunden Wir durch unsere Unterschrift und der Stadt gewöhnlichen Innsiegel.

So geschehen **Jauer** den **4. Novembr 1746.**

(L. S.)

Bürgermeistere und Rath.

(folgen Unterschriften.)

erlanget und erworben haben, es sey fahrend oder unfahrend, ein gemeine Guth ist und genannt wird, also, wo von den zwey Eheleuten der Mann stirbt, dasz die im Leben überbleibende Mutter den Kindern und Erben Zwey Theil zum Vater Theil, da aber die Mutter vorstirbet, der im Leben verbliebene Vater den Kindern das dritte Theil zum Mutter Theile aus allen ihren Güthern im Stadt Rechten gelegen, es sei an liegenden Gründen, oder wie bemeldt, fahrende oder unfahrende zu geben schuldig sein, ohne das Ehebette und einen gedackten Tisch mit etzlichen Zinnern Tellern, Schüsseln und Kandel, wo es vorhanden, jedoch allwege nach Vermögen, das nimbt im Leben überblieben Mann oder Weib samt der Kleidung so an seinem oder ihren Leib gehörig und angeschnitten seyn, zu vorn heraus, das andere alles es sey fahrende oder unfahrende, musz in die Theilung wie gemelt kommen und gebracht werden, und dasz solches altes Recht über viertzig und funffzig Jahr und so lange uns die ältesten Rath Leuthe gedenke, allwege bey dieser Stadt also bis auf heute dato stet vest und unverruckt gehalten ist wurden, und noch gehalten wird, und wir selber haben unsere Erbfälle von unsern Eltern also empfangen und sie unsern rechten und Stieff-Kindern auch dergestalt von uns gegeben, es wäre dann aus Liebe und Freundlicher Guttwilligkeit oder durch güttliche Vormittelung ein Theil dem andern, was gutwillig entreumbt oder nochgelassen hätte.

Darumb dann allewege so oft sichs dermassen begeben, dasz das Weib vor dem Manne gestorben, die Kinder ein Theil und der Mann zwey Theil aus solchem gemeinen Guthe empfangen haben, und noch bis auf heute also empfahen, und diese alte Gewohnheit, Recht und Brauch, wird auch gehalten, dogleiche das Weib mit Zweyen oder dreyen ihren ehelichen Männern Kinder erzeuget hat, dasz nach ihrem der Frauen Absterben des ersten auch des andern sowohl des dritten ihrer Ehemänner mit ihr erzeigten Kinder alle zugleiche aus allen des verstorbenen Weibes und ihres lebenden andern oder dritten Mannes Güttern den dritten Theil zum Muttertheile bekommen, empfahen und unter sich gleiche theilen.

Welches dasz es auch über aller lebendigen Menschen Gedencken viel lange Zeit bey dieser Stadt und folgende immer bis alhier also bräuchlich gehalten ist wurden, finden wir in unsern Stadt-Büchern, doraus wir die hiernach geschriebenen Signaturen rechtschaffen von Worte zu Worte, wie hiernach folget überschreiben haben lassen; So ist uns auch nicht anders bewust wie dann auch eine gemeine Sage, Geschrey, Gerüchte und fama publica ist, dasz nicht alleine bey uns allhier zum Jauer, sondern in allen andern dits Jauerischen Fürstenthums zugehörigen Städten auch uffm Lande in diesem Jauerischen Fürstenthum fast in allen

Dörffern das Recht, Brauch und Gewohnheit ist, dasz nach des Vatern Todte aus dem gemeinen Guthe die Kinder zwey, oder der Mutter Todte nur den dritten Theil zu ihrem gebührenden väterlichen und mütterlichen Erbtheile zugewarten, zu empfahen, zufordern und zunehmen haben.

Da auch jemands der in dieser Stadt Gerichten solchen oder dergleichen Erbfall zu mahnen und zu fordern gehabt, oder itzunder hätte ein höhers und mehrers gefordert, gemahnet, oder noch fordern und mahnen thäte, desgleichen wo Vater oder Mutter die bemeltes Erbtheil wie obvermelt, nach dieser Stadt alten Rechten, Brauche und gutter Gewohnheit aus ihren Güttern ihren Rechten oder Stieff-Kindern und Erben zugeben vorpfliehn und dieselben aus gutwilligkeit nichts haben nachlassen wollen, was abbebrechen und nicht vervull hätten geben wollen, ist solches alles wie bemelt die Zeit so lange wir die Raths Stellen verwaltet keinem obbemelten Theile zugelassen oder verstattet wurden, sondern ist und wird auch von uns männiglichen so es begehret viel bemelten der Stadt altem Rechten Brauche und guten Gewohnheit nach zu seinem anerstorbenen Erbfall wie obermelt gebührliche nnd billiche Hülffe bezeugt,

folgen die Signaturen so in unseren Stadt Büchern befunden werden:

Hansz Polans Kinder mit Nicasio ihrem Stieff Vater umb Vaterlichs Angefälle Vortragen F[a.] 6[a.] ante fest. Margarethae 1458.

Iohann Petsche Hannemanns Sohns Vorzicht seines väterlichen und mütterlichen Theiles von Iohannes Crohners Hause, in vigilia xjmilia virginum 1458. etc.*)

Siemon Kleinbartsch macht seinen Kindern einen Anschlag Freitags nach Trium Regum 1541. Jahr.

Wir Burgermeister und Rathmann der Stadt Jauer haben aus unsern Stadt Büchern etzliche Signaturen so hievorstehen hiereinschreiben lassen, solchen und dergleichen Lauts Signaturen nicht allein noch so viel als dieser seyn sondern eine sehr grosze Anzahl in unsern Stadt Büchern vorhanden und zu befinden seyn, daraus dieser Stadt Jauer altes Recht, Brauch und gute Gewohnheit, wie bemelt, dasz aus zweyer Eheleute die Jahr und Tag mit einander in der Ehe gesessen gemeinen Guthe dem Manne zwey und dem Weibe der dritte Theil gebührt und Zugeständig ist, und wenn eins aus denselben abstirbt, dasz die Kinder oder Erben desselben Verstorbenen Antheil zufordern berechtiget und ihnen auch unweigerlich gegeben musz werden, zuerweisen und darzuthun ist, nemlich, dasz solches

---

*) Es folgen nun noch 39 dergleichen Registraturen über Erbfälle aus den Jahren 1460. 1462. 1464. 1465. 1467. 1468. 1470. 1494. 1498. 1501. 1502. 1503. 1505. 1506. 1507. 1509. 1516. 1519. 1522. 1525. 1526. 1528. 1529. 1531. 1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538. 1540.

Recht und gute Gewohnheit, davon Wir wie obstehet dits unser Wahrhaftigs Gezeugnisz gegeben, bis in hundert Jahr und darüber in und bey dieser Stadt vmber continue also nach einander gebraucht, observirt und gehalten ist wurden, auch noch bis auff heute stet, vest, und unverbrüchlichen bey männiglichen allhie gehalten wird, gantz treulichen und ohne alle böse Gefährde. Zu urkund und wahren Bekäntnisz haben Wir unser der Stadt Sigill wis zentlich hierauf drukken lassen. Geschehen und gegeben zum Jauer den 29. Tag des Monaths Martij nach Christi Jesu unsers lieben Herrn und einzigen Erlösers Geburth, funffzehn Hundert drey und sechzigsten Jahr.

Statutum

de Anno 1572. Erbschaft der Kinder von Eltern soll in allen gleiche getheilt werden, Kleidung, Kleinodien etc. zufinden in den Braun eingebundenen Wahl und Statuten Buch de hoc Anno etc.

Ferner ist bewogen worden allerley Unart, Wiederwillen und Zanck, so sich zwischen Eltern, Kindern und nechsten Blut-Freunden bishero offtmahls zugetragen: dasz nach Absterben der Eltern die Söhne des Vatern und die Töchter der Mutter Kleidung zuvor in der Theilung und Erbschichtung genommen: drumb diese Gemeiner Stadt alte Statuten, Brauch und Gewohnheit disfalls gar aufgehoben und abgethan worden ist; In Erwegung dasz Vater und Mutter bey ihrem Leben, nachdenne sie Jahr und Tag in der Ehe gesessen und sich vererbet, ein Gemein Guth haben, dasz nach Recht alten Brauch und Gewohnheit, der Vater Zwey und die Mutter den dritten Theil daran zu gewartten und die Kinder als ihre rechte natürliche Leibes Erben, es sterbe ihr Vater oder Mutter an desselben verstorbenen Stelle und Recht treten, ihr des Verstorbenen nachgelassene Guth, es sei Zwey oder ein Theil, wie viel ihnen gebühret, zugleiche mit einander als rechte eheleibliche Geschwister erben, damit keines, es sey Sohn oder Tochter sich einiger Vervortheilung zu beschweren oder Zubefaren haben möge, sollen sie alle Zugleich solche Kleider, auch Perlen, gülldene und silberne Kleinodien und Geschmeide, welche sie an ihrem Leib getragen, wie sonst andere Verlassenschaft und Voraus miteinander gleiche theilen. Aber das im Leben verbliebene Parth, es sey Vater oder Mutter, soll auszerhalbe des Perlen, golden und silbern Geschmeids und Kleinodien oder Edelgesteinen die Kleider so an seinem Leibe gemacht und gehörig, bey seinem Leben in solche Theilung mit einzubringen, nit Verpflicht sein.

Und die geadelten Bürger oder ander ansehnlich und fürnehme Leut, oder derselben Erben, so in der Stadt Jurisdiction Wohnhafftig, mögen durch uns den Rath oder andere ihre der Parth ehelich Freundschafft sich wegen dieses Artikuls der Kleider und Geschmeidts wohl gütlichen und freundlichen behandeln und vergleichen lassen, solches soll dieser Gemeiner Stadt Willkühr und Statuten an Abbruch und ohne allen Schaden seyn.

Auf Grund dieser sogenannten Statuten kommen in der Stadt Jauer zu der insbesondere auch die auf der städtischen Feldmark gelegenen, mit dem Namen „Grögersdorf" bezeichneten, Besitzungen gehören, und in deren Kämmerei-Dörfern Ober-Poischwitz und Siebenhuben lokalrechtlich folgende Sätze zur Anwendung:

§ 1. Es besteht keine Güter-Gemeinschaft, die vor dem Tode eines Ehegatten Wirkung äußerte.

§ 2. Haben sich aber Eheleute vererbt, oder hat die Ehe Jahr und Tag gedauert (ein Jahr sechs Wochen drei Tage), so hat bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er collatis bonis propriis erben, oder, unter Ausschlagung der Erbschaft, sein eignes Vermögen zurücknehmen will.

§ 3. Dieses Wahlrecht des überlebenden Ehegatten ist an keine Frist gebunden.

§ 4. Wählt er die Kollazion, so erhält ohne Rücksicht darauf, ob Kinder oder andere Blutsverwandte des verstorbenen Ehegatten konkurriren,

a) der überlebende Ehemann zwei Drittheile

b) die überlebende Ehefrau ein Drittheil

des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Porzion.

§ 5. Außerdem erhält im Falle des § 4 der überlebende Ehegatte

a) seine eignen Kleider und Leibwäsche,

b) die Ehebetten nebst doppelten Ueberzügen und Betttüchern,

c) die Kleidung und den Schmuck, den der verstorbene Ehegatte am Hochzeitstage getragen,

zum Voraus.

§ 6. Hat die Ehe nicht Jahr und Tag gedauert und haben sich die Eheleute auch nicht vererbt, so erhält im Falle der gesetzlichen Erbfolge der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen nur die im § 5$^{b.}$ und $^{c.}$ gedachten Präzipualstücke.

§ 7. Unter Vererbung wird die Geburt eines lebenden Kindes verstanden. Außerdem wird eine Vererbung auch alsdann angenommen:

a) wenn das Kind vor Eingehung der Ehe geboren, durch die nachfolgende Heirath aber legitimirt worden ist,

b) wenn das Kind nach Trennung der Ehe geboren wird, nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts aber für ein eheliches zu achten ist.

§ 8. Die Wirkung der Vererbung (§ 2) dauert fort, wenn auch die Trennung der Ehe durch den Tod kein Kind mehr am Leben ist.

Rechtfertigung.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Magistrat der Stadt Jauer auf Grund des Privilegii Wladislai vom Jahre 1508 wirklich berechtigt war, Statuten über privatrechtliche Gegenstände zu errichten, denn es ist unzweifelhaft festgestellt, daß mindestens seit den letzten 100 Jahren und zwar, sowohl vor, als nach Emanazion des Allgemeinrn Land-Rechts die in den sogenannten Statuten vom Jahre 1563 und 1572 enthaltenen Grundsätze, so wie sie in den vorstehenden Entwurf aufgenommen worden,

zur Anwendung gekommen, und daß daher diese Sätze jedenfalls gewohnheitsrechtlich geltend gewesen und geblieben sind.

Die vom Magistrate zu Jauer im vorigen Jahrhunderte erstatteten Berichte stimmen mit den Berichten des dortigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichts aus neuerer Zeit bis auf wenige unwesentliche Punkte hierin vollkommen überein, und die kommissarisch bewirkte Durchsicht vieler Akten aus den letzten 50 Jahren bestätigt es, daß diese statutarischen Sätze in der Praxis befolgt und zur Anwendung gebracht worden sind.

Im Einzelnen bleibt nur Folgendes zu bemerken:

1) Sowohl in dem Attestatum vom Jahre 1563, als in dem s. g. Statutum vom Jahre 1572 ist der Satz enthalten: daß,

„wenn zwei Eheleute Jahr und Tag mit einander in der Ehe gesessen, „oder*) sich vererbt haben, ihr beider Gut so sie zusammen bracht oder „in stehender Ehe eines oder das andere oder alle beide erlanget und erworben haben es sei fahrend und unfahrend ein gemein Gut ist und „genannt wird.“

Es ist jedoch in den Quellen nicht gesagt, daß diese Gemeinschaft der Güter beider Eheleute schon in stehender Ehe wirksam seiu und rechtliche Folge in Bezug auf ihre Verhältnisse zu dritten Personen, namentlich zu den Gläubigern haben solle; es ist darin vielmehr ausdrücklich nur von der Erbfolge die Rede. Demgemäß hat die Praxis auch immer angenommen, daß diese Güter-Gemeinschaft erst bei Trennung der Ehe durch den Tod als eintretend zu betrachten sei, daß mithin deren Folgen während der Ehe suspendirt bleiben, und daß die, durch annua cohabitatio oder Vererbung bedingte, statutarische communio bonorum keine strenge, in stehender Ehe Wirkungen äußernde, sondern nur eine uneigentliche, die Erbfolge in das gemeinschaftliche Vermögen bewirkende, Güter-Gemeinschaft ist.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ist zwar in frühern Berichten aus dem bereits oben in der Einleitung unter c erwähnten Urtel (richtiger Responsum) des Appellazions-Hofes zu Prag vom 16. Februar 1553**) dedu-

---

*) In dem vorliegenden Texte des Statuts von 1572 heißt es zwar „und“ statt „oder“, allein es ist wahrscheinlich, daß dies auf einem Schreibfehler beruht. Jedenfalls muß angenommen werden, daß die Partikel „und“ nicht kopulativ, sondern alternativ gebraucht worden ist, da allen vorhandenen Zeugnissen zufolge, nach Ablauf von Jahr und Tag es auf eine erfolgte Vererbung nicht weiter ankommt, und die Thatsache, daß Eheleute sich vererbt haben, nur für den Fall, daß die Ehe innerhalb Jahr und Tag durch den Tod getrennt wird, von Erheblichkeit ist.

**) Des historischen Interesses wegen rechtfertigt sich die Mittheilung dieses Responsums. Es führt in der vom Magistrat im Jahre 1746 gefertigten beglaubigten Abschrift die Ueberschrift:

Urthel wann Mann und Weib Jahr und Tag in der Ehe sitzen, das es ein Gemeine Guth wird, so bedarff die Frau von ihrem dritten Theile des verstorbenen ihres Mannes Glaeubigern nit Zahlung thun.

und lautet demnach wörtlich:

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer, Hungarischer und Böhmischer 2c. König, Infant in Hisspanien, Ertzherzog zu Oesterreich, Marg Graff zu Mähren, Hertzog zu Luxenburg und in Schlesien, Marg Graff zu Lausitz 2c. Bekennen als unsern verordneten Räthen so über den Appellationen auf unserm Königlichen Schloß Prag sitzen, von Burgermeister und Rathmann

zirt worden. Allein diese Entscheidung des obern Gerichtshofes verliert durch ihre relative Fassung an praktischer Wichtigkeit, weil nicht mehr bekannt ist, wie die von dem Bürgermeister und den Rathmännern gestellte Frage gelautet hat.

Es bedarf auch gegenwärtig der Bezugnahme auf dieses Responsum zum Beweise der Richtigkeit des im § 1 des Entwurfs aufgestellten Satzes nicht, da der Magistrat zu Jauer im Berichte vom 5. November 1773 ausdrücklich angezeigt hat:

daß die dasigen Statuta bloß in casu ab intestato zur Vorschrift gedient haben, auch die communio bonorum auf andere Fälle als (z. B.) in crida eines oder des andern Ehegatten nicht gezogen werden möge,

und da die eingesehenen Akten hiermit übereinstimmend darthun, daß die Ehefrauen in älterer und neuer Zeit in Konkursen der Männer ihre Illaten liquidirt, und während der Ehe Intervenzions-Ansprüche in Betreff inferirter Vermögensstücke gegen Gläubiger der Männer geltend gemacht haben, und daß dadurch auch in contradictorio festgestellt worden ist:

die statutarische communio bonorum finde nur ab intestato statt, und verpflichte die Frau nicht zur Bezahlung der vom Manne gemachten Schulden.*)

2) Unzweifelhaft ist es, daß dem überlebenden Ehegatten das im § 2 des Entwurfs erwähnte Wahlrecht zusteht, und eben so, daß er nicht nöthig hat, dieses jus optionis binnen einer gewissen Frist geltend zu machen. In allen frühern Berichten ist dies ausdrücklich bemerkt worden, und sämmtliche eingesehene Akten bestätigen es, daß die Praxis hiermit übereinstimmt. Sie zeigen vielfach, daß das Wahlrecht erst Monate lang nach dem Tode des andern Ehegatten ausgeübt worden ist, und in einem

---

der Stadt Jauer eine Frage fürkommen, und darinnen was Recht seyn möchte umb Bescheid angesonnen worden, haben gedachte unsere Räthe nach Ersehung und gnugsamer Erwegung derselben so bei Ihnen verblieben sich dabei entschlossen, Wofern die Sachen allenthalben, wie in der Frag vermeldet, dermassen geschaffen, und bei der Stadt Jauer ein vorworte Gewohnheit wäre, wo Mann und Weib Jahr und Tag bey einander in der Ehe sitzen und wohnen, daß alsobald und ehe sich der Todesfall eines unter den Eheleuten begiebt, ihr Hauß und Gut ein Gemeine Guth sey, und der Mann die Zwey, und das Weib den dritten Theil habe, so wäre die Frau, davon in der Frag Meldung geschieht, wohl befugt den dritten Theil, vor ihres Mannes Gläubigern unverhindert zu nehmen und für sich zu behalten. Im Fall aber daß solche Gewohnheit nit vorhanden, gebühret doch gemelter Frauen die Viertzig Thaler von ihrer Mutter herrührend, ohn allen der Gläubiger Einhalt, herauszunehmen, und an ihren Nutz und Gebrauch zu vorwenden, von Rechte wegen, Mit urkund diß Brieffs besiegelt mit unsern hierzu verordneten Gerichts-Insiegel, der geben ist, auf unserm Königlichen Schloß Prag, den Sechzehnden Tag des Monats february, nach Christi unsers Herrn Geburth, im Funfzehn Hundert und Drey und Funffzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Drei und Zwanzigsten und der andern aller im Sieben und Zwantzigsten.

Ladislaus de Lobcowiz etc.

An Burgermeister und Rathmanne der Stadt Jauer.

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 16. fol. 2v. 4. 5. 8. 9v. 10.

Erbfalle, in dem es zwischen einem Wittwer und der Mutter der verstorbenen Frau zu Streitigkeiten über die Erbfolge kam, wurde in zwei Instanzen das statutarische Wahlrecht des Wittwers anerkannt. Aus den diesfälligen, in den Jahren 1814 und 1816 ergangenen, Urteln des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Jauer und des Ersten Senats des Breslauer Ober-Landes-Gerichts, ist als besonders bemerkenswerth noch hervorzuheben, daß die Richter in beiden Instanzen angenommen haben:

der überlebende Ehegatte könne das jus optionis auch faktisch z. B. dadurch, daß er im Inventario nur den Nachlaß des verstorbenen, und nicht das gemeinschaftliche Vermögen verzeichne, ausüben;

und daß es namentlich im Appellazions-Erkenntniße heißt:

„die statutarische resp. provinzielle Befugniß des überlebenden Ehe-„gatten, statt der ihm gebührenden Erbporzion aus dem gemeinschaft-„lichen Vermögen nur sein eigenes zurückzunehmen, und auf diese „Weise ausnahmsweise die Gemeinschaft aufzuheben, sei an keine be-„stimmte Frist gebunden, und obwohl sie eine Entsagung auf die Erb-„schaft des zuerst verstorbenen Ehegatten enthalte, dergleichen nach den „Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts ausdrücklich, und binnen „der darin bestimmten Ueberlegungs-Frist, erklärt werden solle, so „könne diese Vorschrift doch nicht auf dieses provinzielle Recht der Wahl „angewendet werden.“*)

3) Daß das gemeinschaftliche Vermögen in der im § 4 erwähnten Art gedrittelt werden soll, ist im Texte klar und unzweideutig ausgesprochen. Das Attestatum vom Jahre 1563 besagt auch am Schluße ganz ausdrücklich, daß derjenige Antheil des durch annua cohabitatio gemeinschaftlich gewordenen Vermögens, welcher dem überlebenden Ehegatten nicht gebührt, „den Kindern oder Erben“ des verstorbenen zustehen soll. Es rechtfertigt sich daher vollkommen, wenn, sofern nur die Ehe Jahr und Tag gedauert hat, in der Praxis kein Unterschied gemacht worden ist, ob der überlebende Ehegatte mit Kindern oder mit andern Verwandten des andern Theils konkurrirt hat.

4) In contradictorio ist darüber, ob die portio statutaria des überlebenden Ehegatten durch einseitige letztwillige Verordnungen des andern Theils geschmälert oder entzogen werden kann? nichts festgestellt worden. Eine Wittwe wurde zwar im Jahre 1833 deshalb, weil der Mann in seinem Testamente ihr nur gewisse Quanta und Nießbrauchs-Rechte vermacht, seine Enkel aber zu Universal-Erben eingesetzt hatte, mit dem Antrage klagbar,

das einseitige Testament des Mannes für ungiltig und die eingesetzten Erben für schuldig zu erachten, an sie ein Drittheil des ihr und dem Manne gemeinschaftlich gehörig gewesenen Vermögens herauszugeben.

Allein es kam in der Hauptsache zu keiner Entscheidung, da der Vater der verklagten minderjährigen Enkelkinder das Testament für null und nichtig anerkannte, weil der hinterlassenen Wittwe darin das ihr statutarisch gebührende ein Drittheil nicht ausgesetzt worden sei.**)

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 16. fol. 1v. 2v. 4v. 6—8. 8v. 9v. 10v. 11.
**) Aa c. ibid. fol. 10.

Eben so ist in einem Erbfalle aus dem Jahre 1772 von keinem Interessenten, ungeachtet auch Vormünder dazu gehörten, über die Frage: ob das einseitige Testament einer Ehefrau, worin bestimmt war, daß der zweite Ehemann und die Kinder erster und zweiter Ehe zu gleichen Theilen Erben sein sollen, giltig sei? auf richterliche Entscheidung provozirt, sondern es ist von allen Erben anerkannt worden, daß diese Disposizion ganz ungiltig sei, und der Wittwer als statutarische Porzion zwei Dritttheile des gemeinschaftlichen Vermögens „nach Jauerschem Orts-Recht und Gewohnheit" erhalten müsse*).

Auch in allen, in älterer und neuer Zeit erstatteten, Berichten ist die obige Frage verneint worden, und es müssen daher die Vorschriften der §§ 497—499, Titel 1. Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts für maaßgebend erachtet werden.

5) Im Atteste vom Jahre 1563 sind als Präzipualstücke des überlebenden Ehegatten gedacht:

a) „die Kleidung, so an seinem Leibe gehörig und angeschnitten ist,"

b) „das Ehebette,"

c) „der gedeckte Tisch mit etzlichen zinnernen Tellern, Schüsseln und Kandel, wo es vorhanden, jedoch allewege nach Vermögen."

Und in dem s. g. Statute vom Jahre 1572 ist ebenfalls bestimmt: daß der überlebende Theil

„die Kleider, so an seinen Leib gemacht und gehörig"

nicht mit zur Theilung zu bringen verpflichtet sein soll. Demgemäß sind die unter a und b gedachten Präzipualstücke auch stets in Anwendung gekommen, und die Praxis hat das Präzipuum der Ehebetten von altersher bis jetzt auch auf das Bettgewand und auf doppelte Ueberzüge, wo solche vorhanden, ausgedehnt.

Das Präzipuum des gedeckten Tisches ist dagegen nach den Berichten des vorigen Jahrhunderts schon damals schon lange nicht mehr in Gebrauch gewesen. In einem Urtel des Stadt-Gerichts zu Jauer vom Jahre 1806 ist einem Wittwer, der in einer 15jährigen kinderlosen Ehe gelebt hatte, zwar „auf Grund der Bestimmungen der dortigen Statuten" der gedeckte Tisch nebst Zubehör rechtskräftig zugesprochen worden. Allein da in den Gründen ausdrücklich bemerkt wird,

„daß dies Praecipuum früher bei vorkommenden Erbtheilungen „noch nie in Ausübung gebracht worden sei,"

und da seit dem Jahre 1806 keiner neuer Fall bekannt ist, wo dasselbe gewährt oder auch nur gefordert worden wäre, das Königliche Land- und Stadt-Gericht überdies selbst anerkannt hat, daß es jetzt für gänzlich obsolet geworden zu achten sei, so war davon Nichts mehr in den gegenwärtigen Entwurf aufzunehmen. Dagegen ist, wie die früher erstatteten Berichte bezeugen, wie die eingesehenen Akten bestätigen, und wie auch in dem gedachten Urtel vom Jahre 1806 ausdrücklich anerkannt wird, observanzmäßig seit einer langen Reihe von Jahren der Hochzeits-Anzug und Schmuck des verstorbenen Ehegatten dem überlebenden Theile

---

*) Aa. c. ibid. fol. 8v. 9.

zum Voraus zugebilligt worden, und diese Observanz hat sich auch seit Publikazion des Allgemeinen Land-Rechts bis jetzt in Anwendung erhalten.*) Darauf gründet sich der § 5 des Entwurfs.

6) Nach dem Texte versteht es sich von selbst, daß, da nur durch annua cohabitatio oder Vererbung das Vermögen beider Eheleute hinsichtlich der Erbfolge als ein gemeinschaftliches Gut anzusehen ist, für den Fall, daß die Ehe nicht Jahr und Tag gedauert, und daß auch keine Vererbung statt gefunden hat, der überlebende Theil sein eigenes Vermögen behält, und daß nur das Vermögen des verstorbenen Ehegatten als dessen Nachlaß bei der Erbfolge in Betracht kommen kann. Allein in den vorhandenen Quellen ist darüber keine Bestimmung enthalten, welche Erbrate der überlebende Ehegatte für diesen Fall an dem Nachlasse des andern Theils haben soll. Es ist mithin in dem geschriebenen statutarischen Rechte von Jauer offenbar eine Lücke vorhanden.

Aus den früheren und spätern Berichten, so wie aus den eingesehenen Akten ergiebt sich jedoch, daß gewohnheitsrechtlich der im § 6 des Entwurfs aufgestellte Satz, daß der überlebende Ehegatte in dem gedachten Falle sich mit den Ehebetten und mit dem Hochzeits-Anzuge und Schmucke des verstorbenen begnügen müsse, und im Uebrigen gar kein Erb-Recht an dessen Nachlaß habe, geltend geworden, und bis jetzt geltend geblieben ist. Das Königliche Land- und Stadt-Gericht hat dies auf Grund der bisherigen Praxis ausdrücklich anerkannt**).

7) Die in den §§ 4—6 des Entwurfs aufgestellten Sätze sind übrigens nicht im Volke abgestorben, sondern noch gegenwärtig allgemein bekannt. Dies ergiebt sich z. B. daraus, daß die in den §§ 5 und 6 erwähnten, dem überlebenden Ehegatten verbleibenden, Präzipualstücke gewöhnlich in die Inventarien gar nicht erst verzeichnet, oder doch nicht mit zur Taxe gezogen, oder endlich darin zwar mit bemerkt und taxirt, jedoch zugleich als Vorausstücke ausdrücklich bemerkt worden. Dafür liefern auch die General-Akten, die Aufnahme von Ehe-Kontrakten betreffend, den sichersten Beweis. Ehe-Verträge kommen nämlich, sowohl in der Stadt, als in deren Kämmerei-Dörfern auch jetzt noch sehr häufig vor, und die Entwürfe dazu sind in der Regel von den Gerichts-Schreibern, oder sonst privatim aufgesetzt, und nur zur gerichtlichen Verlautbarung und Bestätigung eingereicht worden. Es werden darin immer die beiden Fälle, ob die Ehe Jahr und Tag (ein Jahr sechs Wochen drei Tage) dauern werde oder nicht, unterschieden, und es wird wieder darauf, ob die Ehe kinderlos sein werde oder nicht, Rücksicht genommen. Durchgängig ist dann weiterhin von der „statutarischen Erbfolge" die Rede, und namentlich von den Präzipualstücken, dem Ehebette nebst Bett-Gewand und von dem Hochzeits-Anzuge***).

8) Der Text erklärt zwar nicht, was unter den Worten: „wenn die Eheleute sich vererbt haben," zu verstehen ist. Darüber hat jedoch nie in

*) Aa. c. ibidem fol. 3v. 7v. 8 ff.

**) Aa. c. ibid. fol. 30v.

***) Aa. c. ibid. fol. 9. 9v. 10. 10v. 31v.

der Praxis ein Zweifel obgewaltet, daß unter dem Ausdrucke „sich vererben" der Sprache des Mittelalters gemäß, Kinder d. i. Leibeserben erzeugen, verstanden werden muß, und daß eine Vererbung also dann unbedenklich vorhanden ist, wenn die Ehefrau in stehender Ehe ein lebendes Kind geboren hat. Ein todtes Kind ist kein Erbe, durch die Geburt eines todten Kindes tritt mithin keine Vererbung ein. Die Thatsache der Vererbung wird aber auch hiernach allein schon durch die Geburt eines Erben existent, und der Erwerb der an das Eintreten einer Thatsache geknüpften Rechte wird nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts durch das Existentwerden der Thatsache an sich vollendet. Daraus folgt denn weiter, daß, da das Erbfolge-Recht der Ehegatten in das gemeinschaftliche Vermögen bei Trennung der Ehe innerhalb Jahr und Tag, von der Thatsache der inzwischen stattgefundenen Vererbung, nicht aber davon, daß bei dem Tode des einen Theils Kinder vorhanden sind, abhängig gemacht ist, die Wirkung der Vererbung, d. h. das Erbfolge-Recht des überlebenden Ehegatten in das gemeinschaftliche Vermögen nach dem Prinzipe der Drittelung, fortdauert, wenn auch die erzeugten Kinder vor eingetretenem Todesfalle eines der Eltern wieder sterben.

Zweifelhaft kann dagegen die Frage erscheinen:

ob eine Vererbung auch dann als vorhanden anzunehmen ist, wenn die Eheleute schon vor Eingehung der Ehe ein Kind erzeugt haben, und wenn nach Trennung der Ehe ein posthumus geboren wird?

Man muß sich jedoch für die bejahende Beantwortung entscheiden, da in beiden Fällen die Kinder nach dem subsidiarisch geltenden Allgemeinen Land-Rechte Theil II. Titel 1. § 19. 596. alle Rechte eines ehelichen erlangen, und die Eheleute mithin in beiden Fällen eheliche Leibeserben erzeugt haben. Demgemäß sind die §§ 7 und 8 des Entwurfs gefaßt worden. Das Königliche Land- und Stadt-Gericht hat sich mit den darin aufgestellten Sätzen einverstanden erklärt; praktische Fälle, in denen sie zur Anwendung gekommen, haben zwar durch Akten nicht nachgewiesen werden können, es sind jedoch eben so wenig Fälle bekannt, in welchen nach andern Grundsätzen verfahren worden ist*).

Berücksichtigt man, daß alle vorstehend unter 8 berührten Fragen elidirt sind, sobald eine Ehe Jahr und Tag gedauert hat, und daß in allen Ehe-Kontrakten gerade für den Fall der Trennung der Ehe unter Jahr und Tag letztwillige Verfügungen getroffen werden, so kann es auch nicht auffallen, daß die Akten über die Praxis keine eigentliche Auskunft geben, und daß die Entscheidung dieser Fragen vorkommenden Falls nur auf theoretische Gründe, nicht aber auf die Praxis gestützt werden kann.

9) In Betreff der Erbfolge der Blutsverwandten sind in dem Texte keine Bestimmungen enthalten, und keine von den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen abweichende Observanzen in der Stadt Jauer und deren Kämmerei-Dörfern geltend geworden und geblieben**).

---

*) Aa. c. ibid. fol. 30v.

**) Aa. c. ibid. fol. 3. 30v 34v.

Es versteht sich daher von selbst, daß die Blutsverwandten, sie mögen mit einem überlebenden Ehegatten konkurriren oder nicht, unter sich jetzt, da nach Emanazion der Deklarazion vom 22. Juni 1839*) die im Entwurfe des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts § 27**) in Betreff des Repräsentazions-Rechts der Geschwister-Kinder aufgestellten Sätze als aufgehoben zu betrachten sind, lediglich in der durch das Allgemeine Land-Recht bestimmten Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge gelangen.

Dies war jedoch im vorliegenden Entwurfe nicht besonders zu erwähnen, weil darin nur die, abweichend vom Allgemeinen Land-Rechte geltenden, lokalrechtlichen Sätze aufzustellen sind.

10) In der mit den Mitgliedern des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Jauer abgehaltenen Konferenz ist zwar auch zur Sprache gekommen, daß in der Praxis dem überlebenden Ehegatten, im Falle des § 4, bei Konkurrenz mit Kindern, das Recht eingeräumt werde, die Güter-Gemeinschaft fortzusetzen, bis nach der Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts die Nothwendigkeit der Auseinandersetzung eintritt.***) Allein da die frühern Berichte von dieser angeblichen Observanz Nichts erwähnen, auch die eingesehenen Akten darüber keine genügende Auskunft gegeben haben, und eine Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft mit den rechtlichen Wirkungen, die das Allgem. Land-Recht und das Gutachten der Gesetz-Kommission vom 17. April 1805 mit der communio bonorum prorogata verbindet, überhaupt nur da rechtlich als möglich gedacht werden kann, wo die Güter-Gemeinschaft unter den Eheleuten eine eigentliche ist, d. h. schon während der Ehe rechtliche Wirkungen äußert, so ist anzunehmen, daß, wo in Akten von einer Fortsetzung der Güter-Gemeinschaft die Rede ist, darunter nur die Aussetzung der Theilung gemeint gewesen ist, weil es häufig nach dem Ermessen der Vormünder, wenn die Kinder noch klein oder wenn viele Schulden vorhanden waren, weniger im Interesse der miterbenden Pflegebefohlenen gelegen haben mag, auf Theilung zu dringen, als zu gestatten, daß die Wittwe bis zur eintretenden Großjährigkeit eines und des andern Kindes im ungetheilten Gute bleiben, und wie es im Sprachgebrauche des gemeinen Mannes heißt „fortwirthschaften" könne, um dadurch die Mittel zur Erziehung der Kinder und zur Berichtigung der Schulden zu behalten. Damit ist aber noch kein, den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts entgegenstehendes, Gewohnheits-Recht dargethan, und es war mithin hierüber Nichts in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen.

Neunte Abtheilung.

Die Willkühr der Stadt Lüben.

Einleitung.

Heinrich, — wie er sich selbst nennt — Herzog in Schlesien und Herr von Groß-Glogau, Crossen und Loben, bestätigte auf Ansuchen der Man-

*) Gesetz-Sammlung S. 222.
**) Wentzels Schles. Prov. Recht I. S. 11.
***) Aa. c. ibid. fol. 30v.

nen des Weichbildes und des Bürgermeisters und der Rathmannen der Stadt Loben (Lüben) in einem, zu Loben am ersten Sonnabende in der Faste vor dem Sonntage Invokavit 1457 gegebenen, Briefe für die Stadt und Land Loben mit Ausschluß „der im Weichbilde gelegenen Lehin und Lehm-Güter“ eine s. g. Willkühr. Er war jedoch nicht Erbfürst, sondern nur Pfand-Inhaber der Eingangs erwähnten Herrschaften gewesen. Dies ergiebt sich aus einer, von den Herzögen Friedrich und George von Liegnitz, Brieg und Loben am Tage Circumcisionis 1500 zu Loben ausgestellten Urkunde, in welcher sie der Einlösung der väterlichen Erblande Erwähnung thun, und die gedachte Willkühr für das Weichbild Land und Stadt Loben erbetenermaßen anderweit konfirmiren.

Beide Urkunden sind noch im Originale vorhanden und werden im rathhäuslichen Archive zu Lüben aufbewahrt.

Daß die beiden letztgenannten Herzöge gesetzgebende Gewalt hatten, ist deshalb anzunehmen, weil sie zum Geschlechte der Piasten gehört haben*). Es kann dies jedoch ganz dahin gestellt bleiben, da durch die, an Ort und Stelle angestellten, Recherchen des Referenten im rathhäuslichen Archive zu Lüben auch eine andere Original-Urkunde ermittelt worden ist, durch welche die Gesetzeskraft der gedachten Lübener Willkühr außer allen Zweifel gestellt wird. Es ist dies nämlich die, in keinem der bisher in älterer und neuerer Zeit erstatteten Berichte erwähnte, auch im Stylo S. 30 nicht gedachte, Konfirmazions-Urkunde Kaisers Karl VI. de dato Wien den 3. Juli 1733, durch welche der Kaiser, als König von Böhmen und oberster Herzog von Schlesien, verschiedene, der Stadt Lüben von früheren Fürsten ertheilte, Privilegien ausdrücklich bestätigt hat, und in deren Texte die beiden Eingangs erwähnten Konfirmazionen der Willkühr aus den Jahren 1457 und 1500 wörtlich mit aufgenommen worden sind. Diese Urkunde, in Groß-Quart auf Pergament geschrieben, mit dem großen kaiserlichen Siegel versehen, von Karl VI. eigenhändig vollzogen, vom Kanzler des Königreichs Böhmen, Grafen von Kinsky, mit unterschrieben, läßt gegen ihre Originalität und Authentizität keinen Zweifel aufkommen, und es ist im hohen Grade befremdend, daß die Existenz dieses Dokuments schon in den vom Magistrate zu Lüben im vorigen Jahrhunderte erstatteten Berichten unerwähnt, und seitdem bis in die neuste Zeit anscheinend unbekannt geblieben ist.

Diese Willkühr ist der Stadt und dem Lande Loben gegeben. Sie gilt daher unzweifelhaft in der Stadt Lüben und deren beiden Kämmerei-Dörfern ex promulgatione, d. h. als geschriebene Rechts-Quelle im eigentlichen Sinne des Worts. Außerdem kommt sie auch in den übrigen, jetzt zum Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Lüben gehörigen Dörfern zur Anwendung. Ob diese in ältester Zeit zum s. g. Weichbilde Lüben gehört haben, steht nicht fest. Von dem ehemaligen Kammeral- resp. Domänen-Justizamte Lüben, unter dessen Gerichtsbarkeit früher diese Orte und ein Theil der Vorstädte von Lüben gestanden haben, ist jedoch schon im Jahre 1780 berichtet worden**):

---

*) Morgenbesser Geschichte Schlesiens. 2. Auflage. Tabelle 4.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 19. fol. 4.

„daß in seinem Bezirke das jus statutarium et consuetudinarium der Stadt Lüben obtinire,"

und die Akten weisen nach, daß sich an diesen Orten die Sätze der Willkühr bis in die neusten Zeiten ohne Widerspruch in der Praxis erhalten haben. Die Nachweisung A. VII. umfaßt alle diese Ortschaften, es ist jedoch in Betreff der bei dem unter Nr. 7 gemachten Bemerkung „ein Bauergut Nr. 2" besonders zu erwähnen, daß der Jurisdikzion des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Lüben und resp. dem dort geltenden statutarischen Rechte nur die auf diesem einen Bauergute wohnenden Personen unterworfen sind, während die Bewohner des ganzen übrigen Dorfes Groß-Kriechen unter Patrimonial-Gerichtsbarkeit gehören, und sich hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge der Ehegatten nur nach Observanzen richten*). Gewiß ein schlagendes Beispiel von dem traurigen, zersplitterten Lokal-Rechts-Zustande in Schlesien!

Text der Willkühr.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böheim, auch zu Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lutzemburg, und in Schlesien, und Marggraf zu Lausznitz etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund Jedermänniglich, dasz uns Burgermeister, und Rathmanne der Königlichen Weichbild-Stadt Lüben in Unserm Erb-Fürstenthumb Liegnitz allerunterthänigst gebetten, Wir geruheten Ihnen die Kayser- und Königliche Gnad zu thuen, und ihre von denen ehemaligen Fürsten in Schlesien erhaltene Privilegia allermildest zu confirmiren, deren Inhalt von Worth zu Worth folgender Gestalt lauthet: etc.

Wir Heinrich von Gottes Gnaden Hertzug in Schlesien und Herre zu Groszinglogau, Crossen und Loben bekennen uffentlich mit desim Briefe vor allen, die en sehen, ader horen lesen, dasz vor uns kommen sein Unsere lieben Getrewe, die wohltüchtigen, Ehrbaren und Weisen Manne des Weichbildes von ihrer Undirthonen, Burgermeister, und Rathmann der Stadt Loben von ihreren und der gantzen Gemeine wegen, und haben Uns demuthiglich ersucht und gebetten, dasz Wir en durch Vormeidunge wille grosses Ersalls, dar unterweilen sich sachet durch die Rechte, eine Willköhr, wie dy hie noch geschreben stehit, gnädiglich nu und ewiglich dy zu halten, geruchten zu geben, confirmiren, und zu bestättigen, nemblich:

Zum Ersten also: Niemet ein Mann eine Jungfrau, ader ein Waib zu der Ehe, gewynnen dy Kinder mit enandir, dene sallysz ein gemeine Guth sein: Stirbet den dem Weibe ihr Mann, den sall dem Weibe

---

*) Siehe unten am Schlusse das alphabetische Orts-Register.

folgen und bleiben ein dritte Theil aus allem Gutte, das der Mann nach seinem Tode läst, es seyn, das sich das noch Magdeburgischem Rechte ziehen, und seyn möge, gerade ader fahrende hab'e, domete sy sall vergnüget sein allenthalben, und sy sall auch mit demselben ihre dritten Theile haben zu thuen, und zu lossen, sie nehme einen andern Mann ader nicht. Und die anderen zwee Theile des gelossen Guthes des todten Mannis, es sey woran das sey, sall kommen und gefallen an seine Kinder, sie sind Schwerdmogen oder SPilemogen, zu gleichnem Theile, vornemblich also, dasz die gerade, und was sich nach Magdeburgischem Rechte zu gerade ziehen moge, wo das ist, fürbas mehr gleich ander fahrender habe, off Schwerdmogen, und off SPielemogen geleiche erben solle, deszgleichen ouch dy Herwot, und was dazu gehoret.

Stirbet aber dem Mann sein Ehelich Weib, was den noch Magdeburgischen Rechte gerade moge heissen, und sich dorzu ziehen, wo das wäre, das sall bey dem Manne bleiben, und sich erben als ander fahrende Habe, die der Mann hot brocht in seine Gewehre, dyweile sy lebite, das sall ouch bleiben bey dem Manne, der das allis zu seinen Lebetagen besitzen, und innen halten sall, ahne alle Ansprüche von seinen Kinderen umb Mutter-Theil.

Stirbet den der Kinder eins noch seines Vatter Todte bey der Mutter lebindigen Tagen, den sall des Todten Kindes Theil erben an seine rechte Geschwisterte, Vatter- und Mutterhalben die noch lebin, und nicht an die Mutter; Stirbet den das letzte Kind, den sall alle sein Guth, woran das gesein moge, sterbin und gefallen, do is zu rechte hensterben sall, gleich die gerade ander fahrende Haabe. Stirbet aber ein ledig Knecht ader Mann, der kein Kind hot, ader hinter ihm läst, was der den nach Magdeburgischen Rechte gerade läst, und das sich dozu ziehen mag, wo das wäre, dasselbe sall her erben uff seine nechisten Erben, gleiche uff Schwerdmogen, und uff SPielmogen, alsandere fahrende Haabe, dofern her des vor nicht hot vorgeben, an der statt, do es Krafft hat.

Niemet auch ein Sohn ein Weib, ader eine Tochter einen Mann bey ihren rechten Elteren Vatter und Mutter lebindigen leiben, und gewinnen sy Kinder bey en, und sterbin sie dornoch, ehe sie ihre Eltern betheilen, und ausroden von den Guthern, und haben sie sich auch nicht angefällis verlowbit, noch vorzegin, ihre Kinder nehmen theil in ihrer Eltern Elter,

das ist Elter Vatters, und Elter Mutter Erbe gleiche ihren Vettern und Ohmen an ihrer Eltern statt, und nehmen alle nicht mehr den eines Mannes Theil, von Rechtis wegen.

Off sothane Gesatze Willkohre obin gemeldt, haben Wir erhort mogeliche Bette, und ouch dobey betrachtet merklichen Fromen, der Unserm genannten Lande und Stadt Loben, da man solcher Willkohr, wie dy gemeldt ist, gebruchen sall, da raus zukünfftiglich kommen mag, und haben darumb von Fürstlichen Gnaden als ein rechter Erb-Herr solche Willkohr, wie die obin ausgedruckt ist, gnädiglich konfirmiret, und bestättiget; Confirmiren, und bestättigen en dy wissentlich in Krafft dysz Briefes, dy nu und ewiglich zu halten, zu gebrauchen, und zu haben, und wollen ouch, dasz dy noch ihrem Innehalde von ydermann imwedersprechlich gehalten sall werden, vor Uns, Unser Erben und Nachkommen, und vor jedermann Geistlichen und Weltlichen aller Sachen ungehindert, jedoch Uns, Unsere Erben und Nachkommen an Unseren Fürstlichen Hyrrschafften, Diensten und Rechten, und ouch an allirley lehin, und Lehm-Guthern, die in dem genanten Weichbilde Land und Stadt Löben gelegen sind, die Wir aller in sothaner Willkohre ausziehen, und sollen ouch derein ewiglich nicht gezogen werden, noch der gebruchen, allezeit ane Schaden. Dos zu Orkunde haben Wir Unser Sigil an diesen Brief lossen hengen, der gegeben ist zu Loben am Ersten Sonn-Obinde in der Faste vor dem Sonntage Invocavit noch Gotts Geborth Vierzehen Hundert, do noch in sebin und Funffziegesten Jahren. Dobey seyn gewest Unser lieben Getreuen, der Edil Herr Otto von Kittelitz, Hanes Knobisdorff Hoptmann zu Crossen, Malchar Goran zu Simbzen, Nicl Wese Hoptmann zu Loben, Hantsche Glubis, Nicl Ebersbach, beydirsits zu Hertzogenwalde gesessen, und Herr Johannes Owossaw Unser Schreiber, dem desir Brief entpfohlen ward.

(L. S.)

In Namen Gottis, amen. Wir Friedrich und Georg Gebruder von Gottis Gnaden in Slezin Hertzuge und Herren zur Liegnitz, Brig und Loben; Bekennen uffentlich vor jedermanniglich, dasz Wir von Unseren lieben Getraiwen alle der Mannschaft Unsers Lobinschen Weichbilds durch etliche aus yn allen yn voller Macht der ande geschickt von wegen ihrer armen Leuthe, welche ihr Erbe und guter zu pauer Erbe, und nicht zu Lehen haben, dergleichen von dem Rathe desyr Stadt von wegen aller ihrer mit-Wohner eyn- und vor der Stadt, die ihre Güther allein zu Stadt-Rechte und nicht zu Lehen hetten, mit demuthiger fleissiger Bette erlangit sein, dasz Wir yn ihre Willkoren etwann von dem Hochgebornen Fürsten und Herrn Hertzuge Heinrichen dem Eltern von der Freystadt, und ihrem Pfandis-Herren Unser Stadt Loben gewesin, im Jahr noch Christ Geburth Vierzehn Hundert und im Seben und Funffzigisten Jahre vorbrifft, und bestättiget genommen.

Sind Wir sy nun derselben Pfandschaft ufrichtig gefreiet, und also die Rechten Erb-Landis-Fürsten widerumb zu Unsern Handen gebracht, dergleichen denselbigen vollständigen vorgebrachten Brief dorobin uf ein neues zu bevestigen, zu bestättigen und zu confirmiren, gnädiglichen geruheten.

Wo Wir denn nach derselbigen und viel anderen dar Unsern vorgehabten Rath erkannt, und befunden, dasz sulche ihre brifliche angezeigte Willköhre von Uns uf heute gehort, und vorlesen, den armen Gebauers-Leuthen, darzu denn die zu Stadt-Rechte gehoren, viel sonderliche Irrunge und Zweyunge an Tedigen des gemeinen Land-Rechten bewart, und vorbauet hätte, damit sich ihrer Zusproche zusammen selber dadurch haben mogen gerichten, und geruglicher entscheiden, haben Wir ihrer ziemblichen Bitte nach, gnädigis willen ouch derogleichen zugesaget, und itzunder hiermit zusagen, damit Wir als die rechten Landes-Fürsten den vorgedachten Fürstliche Brief, obir solche Willkohre, eigens Rechten, zu jener Zeit und itzunder dermassen von den unsern der Manoschafft, und ouch der Stadt angenommen nach alle seinem Laute und Inhalt, wie das bescheidlichen durch alle seine Artiel dorin klärlich ausgedrucket ist, uff ein neues aus rechten guten Wissen, von unsern und aller unser Nachkommen Herren wegen bevestigen, bestättigen, und confirmiren dieselbigen Willkohren von manniglichen Geistlichen und Weltlichen Persohnen, welche damit verbunden seyn, nun und zu aller Zeit stet vest, unverändert und gantz unverbrochlichen zu halten in Krafft und Macht dies Briefs, doch allewegen Fürstlichen Hirschaften und Rechten uff alle und yede Leben und Lehngutheren uf dem Lande in- und bey der Stadt Loben unbegeben, und gäntzlich doran zu allirzeit ausgezogen, die solchen Willkohren gar nichts sollen unterworffen sein.

Mit Ohrkunde unserer Furstlichen anhangenden Insiegele geschehen und geben zu Loben Dornstags nach Circumcisionis, der Geburth Unsers Herrn Christi im Funffzehn Hunderten Jahre; In Beywesen unserer Räthe Adam Besuff, Käzerdorff Marschall, Abricht Geiszler Haubtmann zu Loben aus der Mannschafft daselbst in voller Macht alle der anderen, Melcher Magnek, Nicol Schwenkenfeld, George Goran, Nicol Gezke, und Herrn Caspar Hofmann Dechent und Cantzler zur Liegnitz, dem dieser Brief entpfohlen ward.

(L. S.) (L. S.)

etc. etc.

Wann Wir nun nach von gehörigen Orthen eingeholten gut achtlichen Bericht in die dieszfällige allerunterthänigste Bitte in Kayser- und Königlichen Gnaden gewilliget. Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem vorgehabten zeitigen Rath, und rechtem Wissen sothane Privilegien (jedoch salvo Jure Regio, et cujuscunque tertiy, und in soweit erwehnte Stadt Lüben in derenselben usu et possessione ist, auch solche der jetz- und künfftigen Landes-Verfassung nicht entgegen stehen) allergnädigst confirmiret und bestättiget.

Thuen das auch hiemit wissentlich, und in Krafft dieses Briefs als Regierender König in Böheimb, und Obrister Hertzog in Schlesien.

Meynen, setzen und wollen, dasz mehrgedachte Stadt Lüben ob- inserirte Privilegien auf die von uns confirmirte Weisz ohne männiglicher Hinderung haben, gebrauchen und genüssen könne und möge.

Und gebiethen hierauf allen, und jeden Unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standt, Ambts, oder Weesens Sie in Unserem Erb-Hertzegthumb Schlesien seind, insonderheit aber Unserem Königlichen Ober-Ambt daselbst hiemit gnädigst, dasz Sie mehrgenannte Stadt Lüben bey sothanen von Uns confirmirten Privilegien erwehnter massen schützen, und handhaben, darwider selbst nicht thuen, noch das jemand ander zu thuen verstatten, als lieb einem jeden seyn, Unsere schwehre Straffe, und Ungnad zu vermeiden. Das meynen Wir Ernstlich.

Zu Urkund diesz Briefs besiegelt mit Unserm Kayser- und Königlichen anhangenden grössern Insigl. Der geben ist in Unserer Stadt Wienn den dritten Monats-Tag July nach Christi Unsers lieben Herrn, und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehen Hundert Drey und Dreiszigsten, Unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten, derer Hispanischen im Dreyssigsten, und derer Hungarisch und Böheimbischen auch im Zwey und Zwantzigsten Jahre.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky.
Ris Bae Sup. Cancellus

Ad mandatum Sacrae Caesae Regiaeque Mattis proprium.
Wilhelmb Graff von Kollowrath. Fh. Ugezd.
Johann Tobisch.

Ferdinand, Prinz
Taxator.

Auf den Grund der vorstehend mitgetheilten, landesherrlich konfirmirten, Willkühr kommen in der Stadt Lüben und in dem zur Nachweisung A. VII. gehörenden Bezirke folgende lokalrechtliche Sätze zur Anwendung.

§ 1. Durch Vererbung entsteht unter Eheleuten eine strenge Güter-Gemeinschaft, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. Abschnitt 6 und Titel 2 § 366 und folgende Anwendung finden, soweit nicht die folgenden §§ Abweichungen enthalten.

§ 2. Unter Vererbung wird die Geburt eines lebenden ehelichen Kindes verstanden.

Außerdem wird eine Vererbung auch dann als vorhanden angenommen:

a) wenn das Kind vor Eingehung der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Heurath legitimirt worden ist,

b) wenn das Kind nach Trennung der Ehe geboren wird, nach den Vor-

schriften des Allgemeinen Land-Rechts aber für ein eheliches zu achten ist.

§ 3. Die einmal durch Vererbung entstandene Güter-Gemeinschaft dauert fort, wenn auch alle Kinder wieder sterben.

§ 4. Haben sich Eheleute nicht vererbt, so erhält, bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge

a) der überlebende Ehemann zwei Drittheile,

b) die überlebende Ehefrau ein Drittheil

vom Nachlasse des verstorbenen Ehegatten.

§ 5. Haben sich Eheleute vererbt, so sind in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge zwei Fälle zu unterscheiden.

§ 6. I. Es sind Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden; dann tritt folgende Erbfolge-Ordnung ein:

1) der überlebende Ehemann erhält, ohne Einwerfung seines Vermögens, zwei Drittheile vom Nachlasse der verstorbenen Frau,

2) die überlebende Ehefrau erhält ihre Kleider und Leibwäsche zum Voraus, und außerdem ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens.

§ 7. II. Hinterläßt der verstorbene Ehegatte keine Deszendenten, so fällt dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftliche Vermögen allein zu.

§ 8. In den Nachlaß eines ohne Hinterlassung eines Ehegatten Verstorbenen, so wie in den, dem überlebenden Ehegatten nach den vorstehenden §§ 4 ff. nicht zufallenden, Theil des Nachlasses eines verstorbenen Ehegatten, resp. des gemeinschaftlichen Vermögens gelangen die Bluts-Verwandten des Verstorbenen in folgender Ordnung zur gesetzlichen Erfolge:

1) die Deszendenten,
2) der Vater,
3) die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder,
4) die Mutter,
5) die übrigen Aszendenten und Seiten-Verwandten nach der Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts.

§ 9. Der überlebende Ehemann ist nur bei Konkurrenz mit Stief-Kindern zur sofortigen Auseinandersetzung und zur Ausantwortung des ihnen gebührenden mütterlichen Erbtheils (§ 4. 6.) verpflichtet.

Konkurrirt derselbe nur mit leiblichen Kindern am Nachlasse der Frau, so tritt die Verbindlichkeit zur Auseinandersetzung erst dann ein, wenn er zur zweiten Ehe schreitet.

§ 10. Kommt es in einem der im § 9 angegebenen Fälle zwischen dem überlebenden Ehemanne und dessen leiblichen Kindern zur Auseinandersetzung, so beschränkt sich dieselbe in Ansehung solcher Kinder nur auf die Ausmittelung ihres mütterlichen Erbtheils. Dem Vater steht davon bis zu seinem Tode der Nießbrauch zu, und er ist zur Herausgabe des mütterlichen Vermögens leiblicher Kinder bei Lebzeiten nicht verpflichtet, zur Sicherheits-Bestellung aber nur nach Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Titel 2. § 198 ff. verbunden.

Rechtfertigung.

Zu § 1. Die Worte der Willkühr, aus denen dieser Satz hergeleitet wird, lauten:

> Niemet ein Mann eine Jungfrau oder ein Weib zu der Ehe, gewinnen dy Kinder mit enandir, dene sallysz ein gemeine Guth seyn,

und es kann hiernach auch wohl keinem Bedenken unterliegen, das Eintreten der Güter-Gemeinschaft unter den Eheleuten erst von dem Umstande abhängig zu erachten, wenn sie Kinder mit einander gewonnen resp. erzeugt, d. i. wenn sie sich vererbt haben. Ueber die Art dieser Güter-Gemeinschaft enthält der Text keine weitere ausdrückliche Bestimmung, und es würde sich daher, da in der Willkühr überhaupt nur von der Erbfolge die Rede ist, die Annahme, daß die Güter-Gemeinschaft erst beim Tode des einen Ehegatten rechtliche Wirkung äußere, also nur eine uneigentliche sei, rechtfertigen lassen. Allein in der Praxis sind die angeführten Worte der Willkühr seit den letzten hundert Jahren erweiternd ausgelegt, und es ist gleichbleibend angenommen worden, daß die statutarische Güter-Gemeinschaft schon während der Ehe rechtliche Folgen habe, namentlich die Folge: daß das Vermögen der Ehefrau nach erfolgter Vererbung für die Schulden des Mannes mit verhaftet sei. Dies bezeugen die vom Magistrate in Lüben in den Jahren 1742. 1780. 1795 erstatteten Berichte, worin speziell auf mehre, in Konkurssachen ergangne, rechtskräftig gewordene Entscheidungen Bezug genommen wird, nach denen Ehefrauen **nicht** für befugt erachtet worden sind, ihre Illaten zurückzufordern. Dies bestätigen auch die Berichte des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Lüben aus den Jahren 1832 und 1837, sowie die vom Referenten eingesehenen M.schen Konkurs-Akten aus dem Jahre 1826. Aus diesen Akten — den einzig vorhandenen Kredit-Akten, in denen Illaten repetirt worden sind, ergiebt sich nämlich, daß die Ehefrau des Gemeinschuldners, welche ihr Eingebrachtes zurückforderte, mit ihrem Liquidate in zwei Instanzen rechtskräftig deshalb abgewiesen worden ist:

> „weil nach den Lübener Statuten vom Jahre 1457 notorisch Güter-„Gemeinschaft der strengsten Art gelte *)."

Hiernach rechtfertigt sich der in dem § 1. aufgenommene Satz:

> es entstehe durch Vererbung eine strenge Güter-Gemeinschaft,

und, in Betracht der Vorschrift des § 360. Tit. 1. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts, zugleich die ganze Fassung des § 1.

Zu § 2 u. 3. Der Ausdruck: Vererbung statt Erzeugung von Kindern ist im § 1 gewählt, weil damit der allgemeine juristische Sprachgebrauch übereinstimmt. Um etwanige Irrthümer und Mißdeutungen zu verhindern, sind die in dem § 2 u. 3 enthaltenen Sätze in den Entwurf aufgenommen worden, da sie das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Lüben, als in der Praxis geltend, anerkannt hat **), und es überdieß den Bestimmungen des § IX

---

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 19. fol. 2. 3v. 5v. 10. 27.

**) Aa. c. ibid. fol. 36.

im Publikazions=Patente und des § 53 der Einleitung zum Allgemeinen Land=Rechte gemäß ist, unbestimmte und dunkle Provinzial=Gesetze nach den Vorschriften des Allgemeinen Land=Rechts zu erläutern und zu ergänzen.

Zu § 4. In dem Texte der Willkühr ist von dem Erb=Rechte des Mannes in dem Nachlasse der Frau, mit der er sich nicht vererbt hatte, gar nicht die Rede, und ein Erb=Recht der Frau für den Todesfall des Mannes bei nicht stattgehabter Vererbung läßt sich auch nicht daraus ableiten. Denn, nachdem in der Willkühr von der Erbfolge des überlebenden Ehegatten bei Konkurrenz mit Kindern die Rede gewesen ist, heißt es darin:

> Stirbet aber ein ledig Knecht ader Mann der kein Kind hat, ader hinter ihm läst, was der (er) den (dann) nach Magdeburgischen Rechte gerade läst, und das sich dozu ziehen mag, wo das waere, dasselbe sall (soll) her (er) erben uff (auf) seine nechisten Erben, gleiche uff Schwerdmogen und uff Spielmogen, alsandere fahrende Haabe, dofern her (er) des vor (vorher) nicht hot (hat) vorgeben, an der statt, do es Krafft hat.

Abgesehen davon, daß diese Stelle deshalb dunkel ist, weil von der im Nachlasse eines Mannes enthaltenen, auf seine Erben gelangenden „Gerade" die Rede ist, während gerade nach dem in Bezug genommenen Magdeburgischem Rechte unter dem Ausdruck Gerade etwas ganz Anders, nämlich entweder ein, der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zustehender, oder ein, nur den weiblichen Verwandten einer Frau aus deren Nachlasse gebührender, Inbegriff von Sachen verstanden wird*); so läßt sie auch in Betreff der Erbfolge eines, ohne Hinterlassung von Kindern gestorbenen, Ehegatten Lücken, die auch der übrige Text nicht ausfüllt. Jene Stelle besagt nur:

> daß die Bluts=Verwandten eines unverheuratheten oder eines kinderlos verstorbenen Mannes, ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht, dessen ganzen Nachlaß erben sollen, wenn er über sein Vermögen inter vivos oder mortis causa nicht giltig disponirt hat,

und es ist, wenn man auch annehmen wollte, daß im gedachten Falle die Frau von der gesetzlichen Erbfolge habe ganz ausgeschlossen werden sollen, in der Willkühr gar nicht davon die Rede: wer den Nachlaß einer kinderlos verstorbenen Frau erben solle. Die Praxis hat indessen diesen Dunkelheiten und Lücken vollständig abgeholfen. Es hat sich nämlich gewohnheitsrechtlich für den Fall der nicht erfolgten Vererbung die Erbfolge in den Nachlaß des zuerst verstorbenen Ehegatten dahin gebildet und in der Anwendung erhalten, daß der überlebende Ehemann zwei Drittheile und die überlebende Ehefrau ein Drittheil des Nachlasses geerbt, und das eigne Vermögen behalten hat. Hierüber lassen die in älterer und neuerer Zeit erstatteten Berichte keinen Zweifel**), und wenn gleich die jetzt kommissarisch bewirkte Durchsicht der Akten einerseits ergeben hat, daß hin und wieder in dem gedachten Falle die Erbfolge nach den Vorschriften des Allgemeinen

---

*) Eichhorn § 297. 330. Mittermeier § 336 not. 9. 396. Runde § 682.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 19. fol. 2v. 3. 4. 5v. 27. Stylo S. 447. unter 7. 8.

Land-Rechts regulirt worden ist, so ist dadurch doch anderseits auch festgestellt worden, daß die erwähnte gewohnheitsrechtliche Erbfolge noch bis in die neuste Zeit ohne Widerspruch zur Anwendung gekommen, und daß die Giltigkeit dieses Gewohnheits-Rechts in rechtskräftig gewordenen Entscheidungen zweier Instanzen anerkannt, also in contradictorio festgestellt worden ist*).

Die Aufnahme des § 4 in den Entwurf erscheint hiernach genügend motivirt.

Zu § 5—7. I. Die in diesen §§phen aufgestellten Sätze weichen zum Theil von den in der Willkühr enthaltenen ab, zum Theil aber füllen sie darin vorkommende Lücken aus. Der Text enthält nur die drei Bestimmungen:

1) daß, wenn Eheleute Kinder erzeugen, ihr Gut ein gemein Gut sei;
2) daß, wenn dann der Mann sterbe, aus allem Gute, das derselbe verlasse, der hinterbliebenen Wittwe ein Drittheil und seinen Kindern zwei Drittheile zufallen sollen;
3) daß, wenn die Frau sterbe, der Mann das ganze eingebrachte Gut derselben lebenslang behalten solle, ohne daß seine Kinder einen Anspruch auf ihr Muttertheil machen dürften.

Für die Fälle aber, wenn nach erfolgter Vererbung, sofern die gemeinschaftlich erzeugten Kinder wieder gestorben, der überlebende Ehemann mit Stief-Kindern, und der überlebende Ehegatte überhaupt mit andern Verwandten als Kindern des verstorbenen konkurrirt, ist die Art der Erbfolge gar nicht bestimmt.

Die Praxis hat indessen auch hier geholfen, und zunächst dem Satze Geltung verschafft: daß das durch stattgehabte Vererbung zu einem gemeinen Gute gewordene Vermögen beider Eheleute, wenn bei Trennung der Ehe durch den Tod die erzeugten Kinder auch bereits wieder verstorben sein sollten, dem überlebenden Ehegatten, es sei Mann oder Weib, allein verbleiben solle. (Entwurf § 7).

Für den Todesfall des Mannes ist in der Willkühr selbst bestimmt, daß nach stattgehabter Vererbung zwischen der nachgelassenen Wittwe und den Kindern des Mannes eine Erbfolge in das gemeinschaftliche Vermögen statt finden solle. Und da der Text ganz allgemein sagt:

> die anderen zwee Theile des gelossen Guthes des todten Mannes sall kommen und gefallen an seine Kinder.

also keinen Unterschied zwischen den mit der überlebenden Frau, und den etwa in einer früheren Ehe erzeugten Kindern des Mannes macht, so ist es dem Inhalte der Willkühr auch vollkommen gemäß, daß in der Praxis die Fälle, ob die Wittwe nur mit eignen, oder mit eignen und Stief-Kindern, oder nur mit Stief-Kindern konkurrirt, nicht unterschieden worden sind, sondern daß die qu. statutarische Erbfolge (Entwurf § 6. I. 2.) stets zur Anwendung gekommen ist, wenn nach stattgehabter Vererbung außer der Wittwe überhaupt nur Kinder des verstorbenen Mannes vorhanden gewesen sind.

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 19. fol. 7 ff. 9v.

Anders verhält es sich mit der Erbfolge, die nach dem Tode einer Ehefrau stattfinden soll. Denn die Willkühr spricht nur davon, wie es hinsichtlich des Wittwers und seinen Kindern gehalten werden soll, für die Fälle, wenn außerdem, oder wenn nur Kinder der Frau aus einer früheren Ehe vorhanden sind, ist dagegen gar nichts bestimmt. Dergleichen Fälle konnten aber nicht selten sein, und das dadurch herbeigeführte Bedürfniß, das statutarische Recht in Betreff der Erbfolge der Stiefkinder des überlebenden Ehemannes in den Nachlaß ihrer Mutter zu ergänzen, mußte immer mehr hervortreten, und eine Ergänzung durch Feststellung eines bestimmten Antheils der Kinder am mütterlichen Nachlasse immer nothwendiger werden, je entschiedner sich durch ausdrücklich allgemeine Gesetze, oder gewohnheitsrechtlich*), auch in Schlesien der Satz Geltung verschaffte, daß der Wittwer, wenn er zur zweiten Ehe schreite, auch mit leiblichen Kindern sich hinsichtlich deren mütterlichen Vermögens auseinandersetzen müsse. So hat denn auch hier wieder das Gewohnheits-Recht als ergänzende Rechts-Quelle sich geltend gemacht, und dem in Nieder-Schlesien so allgemein verbreiteten Prinzipe der Drittelung auch im Weichbilde Lüben Eingang verschafft. Dabei ist aber in der Praxis offenbar der Umstand, daß die Willkühr für den allein gedachten Fall der Konkurrenz des Wittwers mit eignen Kindern, also in Betreff der Erbfolge nach dem Tode einer vererbten Ehefrau nicht vom gemeinen Gute, sondern ausdrücklich vom eingebrachten Gute der Frau redet, festgehalten, und es ist demgemäß angenommen, und observanzmäßig beobachtet worden, daß auch nach erfolgter Vererbung der Wittwer bei der Feststellung des Erbtheils der Kinder der Frau sein eignes Vermögen nicht zu deren Nachlasse mit einwerfen dürfe, daß die Erbfolge vielmehr auch in diesem Falle, wie in dem, wenn keine Vererbung erfolgt war, nur in den Nachlaß der Frau stattfinde, und zwar in der Art, daß der überlebende Ehemann davon zwei Drittheile erbe, und die hinterbliebenen Kinder der Frau zusammen ein Drittheil ihres Nachlasses erhielten. (Entwurf § 6. I. 1).

Daß sich das statutarische Erbfolge-Recht vererbter Eheleute in der angegebenen Art durch Gewohnheit fortgebildet und bis jetzt in Anwendung erhalten hat, so wie, daß, ungeachtet die Willkühr an mehren Stellen nur von fahrender Habe spricht, in der Praxis durchaus kein Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen gemacht wird, oder gemacht worden ist, geht aus den im vorigen und in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichten, und aus den, vom Referenten eingesehenen, Akten unzweifelhaft hervor. Und dadurch ist zugleich die fortdauernde Giltigkeit der bereits von Stylo**) auf den Grund der ältesten Berichte erwähnten Observanz:

> daß eine vererbte Ehefrau, welche nach des Mannes Tode mit dessen Kindern in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens Theilung halte, ihre eigne Kleidung und Leibwäsche zum Voraus behalte,

Entwurf § 6. II. 2.) hinreichend festgestellt worden***).

---

*) Aa. c. ibid. fol. 21v. 22.

**) S. 446.

***) Aa. c. ibid. fol. 3. 4v. 5v. 10v. ff.

II. Darüber, ob die statutarische Porzion des überlebenden Ehegatten demselben durch einseitige letztwillige Verordnungen des andern Ehegatten entzogen oder geschmälert werden kann, geben die Akten keinen Aufschluß. In den ältern und neuern Berichten wird dies verneint, eine Entscheidung in contradictorio ist jedoch, so viel bekannt, nicht ergangen*). Es wird daher bei den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 1. § 497—499 sein Bewenden behalten müssen.

Zu § 8. Auch in Betreff der Erbfolge der Bluts-Verwandten stellt die Lübener Willkühr kein vollständiges und erschöpfendes System auf, sondern enthält nur Vorschriften für einzelne Fälle. Dahin gehört zunächst die Bestimmung:

Kinder (unabgefundner Deszendenten) nehmen theil in ihrer Eltern Elter, das ist Elter Vatters und Elter Mutter Erbe gleiche ihren Vettern und Ohmen an ihrer Eltern statt und nehmen alle nicht mehr den eines Mannis Theil,

oder mit andern Worten: Deszendenten werden zum Nachlasse ihrer Eltern und weiteren Aszendenten nach Stämmen zur Erbfolge berufen. Das statutarische Recht stimmt also in dieser Beziehung mit dem Allgemeinen Land-Rechte Theil II. Titel 2. § 348 ff. überein.

Abweichend von dem subsidiarischen Rechte ist dagegen die weitere Bestimmung der Willkühr:

Stirbet den (dann) der Kinder eins noch (nach) seines Vatter Todte bei der Mutter lebindigen Tagen, den (dann) sall (soll) des Todten Kindes Theil erben an seine rechte Geschwisterte Vatter- und Mutterhalben, die noch lebin, und nicht an die Mutter; stirbet den das letzte Kind, den sall alle sein Guth woran das geseyn moge, sterbin und gefallen do is (da es) zu rechte hensterbin sall, gleich die gerade ander fahrende Haabe.

Denn hiernach soll die Mutter von der Erbfolge in den Nachlaß eines Kindes durch dessen vollbürtige Geschwister ausgeschlossen werden.

Anderweitige Vorschriften in Betreff der Erbfolge der Bluts-Verwandten sind in der Willkühr nicht enthalten, und es muß mithin, da den vollbürtigen Geschwistern kein Vorzugsrecht vor dem Vater beigelegt, und die Mutter beim Nichtvorhandensein von vollbürtigen Geschwistern von der Erbfolge nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, angenommen werden, daß in den Nachlaß eines ohne Hinterlassung von Deszendenten Verstorbenen sukzediren:

a) zunächst der Vater,
b) in dessen Ermangelung die vollbürtigen Geschwister,
c) in deren Ermangelung die Mutter, und
d) wenn auch diese nicht mehr lebt, die übrigen Bluts-Verwandten nach der Erbfolge-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts.

Damit stimmt auch die Praxis überein, wie sich aus den Berichten und Akten aus älterer und neuerer Zeit ergiebt**).

---

*) Aa. c. ibid. fol. 3. 36.

**) Aa. c. ibid. fol. 11 ff. 36. 38.

Ob früher neben vollbürtigen Geschwistern und resp. an deren Stelle auch deren Kinder und weiteren Abkömmlinge, mit Ausschließung der Mutter, zur Erbfolge gelangt sind, hat sich aktenmäßig nicht nachweisen lassen. Es ist jedoch, offenbar mit Rücksicht auf die Sanctio pragmatica vom 31. October 1696 bisher angenommen worden*), daß nur den Kindern ersten Grades vollbürtiger Geschwister ein vorzügliches Erbrecht vor der Mutter zustehe. Allein seit Emanazion der Deklarazion vom 22. Juni 1839**) kann es keinem Bedenken unterliegen, anzunehmen, daß alle Abkömmlinge verstorbener Geschwister schlechthin jure repraesentationis in der Klasse miterben, in der die Geschwister des Erblassers zur Erbfolge berufen werden, und daß also hier in Ermangelung des Vaters, die vollbürtigen Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge vor dessen Mutter zur gesetzlichen Erbfolge gelangen.

Hiernach weicht die auf den Grund der Lübener Willkühr zur Anwendung kommende statutarische Erbfolge der Bluts-Verwandten von der Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts in Betreff der Deszendenten (Theil II. Titel 2. Abschnitt 5. excl. § 301) gar nicht, und in Betreff der Aszendenten und Seiten-Verwandten (Theil II. Titel 2. Abschnitt 6. Titel 3. § 31—52) nur darin ab***): daß, mit alleiniger Ausnahme des Vaters, alle Aszendenten des Erblassers von dessen vollbürtigen Geschwistern und deren Abkömmlingen ausgeschlossen werden, während nach dem Allgemeinen Land-Rechte Vater und Mutter des Erblassers zugleich in der zweiten, dessen vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge aber erst in der dritten Klasse zur Erbfolge gelangen.

Die in dem § 8 aufgestellte Sukzessions-Ordnung der Bluts-Verwandten ist nach alle Dem dem Inhalte der Willkühr, der Praxis und den Bestimmungen des, ergänzend und erläuternd eintretenden, subsidiarischen Rechts gemäß, und es ist zur Rechtfertigung dieses §phen des Entwurfs schließlich nur noch zu bemerken, daß die Fassung der Eingangsworte, wie geschehen, gewählt worden ist, weil die Bluts-Verwandten eines verstorbenen Ehegatten nicht in allen Fällen nur in den Nachlaß desselben zur Erbfolge gelangen, (Entwurf § 4. b. I. 1.), sondern die Deszendenten eines verstorbenen Ehemannes (Entwurf § 5. 6. I. 2) zur Sukzession in das gemeinschaftliche Vermögen beider Eheleute berufen werden.

Zu § 9 und 10. I. In Ansehung der Art und Nothwendigkeit der Auseinandersetzung zwischen einer Wittwe und den Kindern, oder andern Bluts-Verwandten des Mannes, und resp. dessen Verwandten unter sich, enthält die Willkühr keine besondern Bestimmungen, und es treten mithin die diesfälligen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts ein.

In einem, vom Justiziarius des ehemaligen Kammeral- und Domänen-Justiz-Amts Lüben im Jahre 1780 erstatteten, Berichte wird zwar in Betreff der in der Nachweisung unter Nr. 2. 3. 5. 6. gedachten Orte

---

*) Aa. c. ibid. fol. 36. 38.

**) Gesetz-Sammlung S. 222.

***) Vergl. Allgemeines Land-Recht Theil II. Tit. 2. § 489—492. Tit. 3. § 34.

angezeigt: daß der jüngste Sohn ein vorzügliches Recht zur Annahme der väterlichen Wirthschaft bei der Erbtheilung habe*), und von Stylo**) werden für die Dorfschaften des Lübener Kreises im Allgemeinen einige, vom statutarischen Rechte von Lüben abweichende, Sätze als geltend angeführt. Allein davon findet sich in der Praxis dieses Jahrhunderts keine Spur mehr, und das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Lüben hat bereits im Jahre 1832 berichtet, daß das sogenannte Jüngsten-Recht nicht mehr vorkomme, auch in neuster Zeit überdies noch ausdrücklich anerkannt, daß andere lokalrechtliche Sätze im ganzen Gerichts-Bezirke nicht zur Anwendung kommen, als diejenigen, die in dem obigen Entwurfe aufgenommen sind***).

II. Für den Todesfall einer Ehefrau enthält die Willkühr die bereits oben erwähnte Bestimmung:

> Stirbet aber dem Mann sein Ehelich Weib, was den noch Magdeburgischen Rechte gerade moge heissen, und sich dorzu ziehen, wo das wäre, das sall bleiben bei dem Manne, der das allis zu seinen Lebetagen besitzen und inne halten sall, ahne alle Ansprüche von seinen Kindern umb Mutter-Theil.

Es ist in dieser Stelle nur des Falles, wenn der Wittwer mit leiblichen Kindern konkurrirt, gedacht, und die Praxis des vorigen Jahrhunderts hat deshalb bereits angenommen, daß dieselbe nicht ausdehnend erklärt werden könne, daß mithin der Wittwer beim Vorhandensein von Stiefkindern kein Recht habe, die Aussetzung der Theilung des Nachlasses der Frau während seiner Lebenszeit zu verlangen†).

Dabei ist man aber nicht stehen geblieben, sondern hat, besage der in den Jahren 1773 und 1780 erstatteten Berichte, schon im vorigen Jahrhunderte angenommen, daß dem Wittwer die Zwangspflicht obliege, sich auch mit seinen leiblichen Kindern in Betreff des mütterlichen Nachlasses in dem Falle auseinander zu setzen, wenn er zur zweiten Ehe schreite. Seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts hat sich diese Rechts-Idee natürlich noch mehr festgestellt, und die in neuerer Zeit erstatteten Berichte, so wie alle, vom Referenten eingesehenen, Akten weisen unzweifelhaft nach, daß die angeführte Bestimmung der Willkühr nicht in ihrer ganzen Ausdehnung mehr zur Anwendung kommt, sondern daß jeder Wittwer, wenn er eine anderweitige Heurath eingehen will, sich mit den mit der verstorbenen Frau erzeugten Kindern auseinandersetzen muß††).

Dadurch rechtfertigt sich der § 9 des Entwurfs.

III. Ist nun zwar nach dem ad II. Bemerkten der Vater verpflichtet, für den im § 9 gedachten Fall auch mit leiblichen Kindern in Betreff des mütterlichen Nachlasses sich auseinander zu setzen, so ist doch die allegirte statutarische Bestimmung von altersher bis in die neusten Zeiten in

---

*) Aa. c. ibid. fol. 5.

**) S. 448 ff.

***) Aa. c. ibid. fol. 5v. 36. 36v.

†) Aa. c. ibid. fol. 3. 4.

††) Aa. c. ibid. fol. 4. 6. 10v. ff.

soweit in Kraft geblieben*), daß keine förmliche Auseinandersetzung und Theilung des mütterlichen Nachlasses, sondern nur die Ausmittelung desselben und die Feststellung der Höhe des Erbtheils der leiblichen Kinder des Wittwers für nöthig erachtet, und daß dieser zur Verwaltung und zum Nießbrauche des mütterlichen Erbtheils seiner Kinder, auch nach Aufhebung der väterlichen Gewalt, lebenslang für berechtigt angesehen wird. Dies ist noch in einem, ins Contradictorium gekommenen, Falle aus dem Jahre 1839 durch ein Erkenntniß des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Lüben ausdrücklich anerkannt worden. Eine majorenne verheurathete Tochter verlangte nämlich von ihrem, zur zweiten Ehe geschrittenen, Vater die Ausantwortung des für sie ausgemittelten mütterlichen Erbtheils, und wurde unter andern auch aus dem Grunde abgewiesen,

„weil nach der Lübener Willkühr eine Tochter kein Recht habe, die Her-
„ausgabe ihres Vermögens vom Vater zu verlangen." **)

Die Akten ergeben übrigens, daß die mit Grundstücken angesessenen Väter stets ohne Widerspruch für das mütterliche Erbtheil der Kinder Sicherheit bestellt haben***) und es schien deshalb nicht überflüßig, in dem, die vorstehend gedachten, vom Allgemeinen Land-Rechte abweichenden, auf Grund der Lübener Willkühr noch jetzt zur Anwendung kommenden, Rechtssätze enthaltenden, § 10 des Entwurfs am Schlusse zu bemerken: daß der Vater zur Sicherheits-Bestellung nach Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Titel 2. § 178 ff. verpflichtet sei. Das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Lüben hat sich hiermit auch ausdrücklich einverstanden erklärt†).

Zehnte Abtheilung.

Die Statuten der Stadt Neumarkt.

Einleitung.

Die Statuten der Stadt Neumarkt sind am 20. November 1621 von dem Bürgermeister und den Rathmännern der Stadt aufgesetzt und vom Kaiser Ferdinand II. unterm 21. März 1625 konfirmirt worden. Die darüber ausgestellte Urkunde ist noch jetzt im Originale vorhanden, und wird im rathhäuslichen Archive zu Neumarkt aufbewahrt. Sie ist in groß Quart auf Pergament geschrieben und mit dem großen kaiserlichen Siegel versehen††).

---

*) Diese Sonderbarkeit erklärt sich durch die Nähe von Liegnitz, wo nach dem statutarischen Rechte der Vater nur ein beliebiges Muttergut aussetzt, das auch erst mit seinem Tode fällig wird.

**) Aa. c. ibid. fol. 4. 6 7.

***) Aa. c. ibid. fol. 6v. 10v. ff.

†) Aa. c. ibid. fol. 36. 38v.

††) Die Urkunde ist unter dem Titel:

Dero Kays. (Kayserl.) auch zu Hungarn vnnd Böhmen Königl. Majestet,

Die Statuten sind nach den Worten der kaiserlichen Konfirmazion nur für die Stadt Neumarkt ertheilt und bestätigt worden. In dem Eingange wird aber erwähnt:

„daß nach gepflogenem Rath vnd in sonderbarer erwegung der Statt „vnd dero Einwohner vnd Burgerschafft Zustandt vnd gelegenheit mit „Zuziehung der Ersamen Landt- vnd Stadt Schöppen ꝛc. diese Erklärung vnd Wilkür ꝛc. acceptiret vnd angenommen worden."

Hiernach läßt sich annehmen, daß die Statuten auch für das Land, soweit dem Magistrate und den Rathmannen der Stadt Neumarkt die Gerichtsbarkeit zugestanden hat, aufgesetzt, ertheilt und bestätigt worden, und daß sie, als eine eigentliche lex scripta, nicht bloß in der Stadt Neumarkt, sondern auch in deren beiden Kämmerei-Dörfern Pfaffendorf und Schlaupe, die schon seit Jahrhunderten in enger Verbindung mit der Stadt gestanden haben, zur Anwendung gekommen sind.

Außerdem gelten sie auch in den, in der Nachweisung **A. VIII. Nr. 4 bis 9** angeführten, sechs Breslauer Kämmerei-Dörfern, die mit Ausnahme von Jenkwitz, früher zum ehemaligen Burglehne Neumarkt gehört haben. Schon Pachaly*) erwähnt: daß man sich auf den, unweit Neumarkt gelegenen, Gütern des Breslauer Magistrats ex observantia unter Bauersleuten nach dem jure statutario der Weichbild-Stadt richte. Offenbar sind damit jene sechs Ortschaften gemeint. Die in Neumarkt gehaltenen Recherchen haben über den historischen Grund der Anwendung des statutarischen Rechts der Stadt Neumarkt in den Breslauer Kämmerei-Dörfern keine Auskunft gegeben. Eine weitere Ermittelung würde auch von keinem praktischen Interesse sein, da es aktenmäßig nachgewiesen ist, daß das in jenen sechs Orten zur Anwendung kommende Lokal-Recht mit dem Statutar-Rechte der Stadt Neumarkt übereinstimmt. Ob dort die Statuten ex promulgatione oder ex receptione, als geschriebenes oder als Gewohnheits-Recht gelten, kann dahin gestellt bleiben. Die Uebereinstimmung der lokalrechtlichen Sätze, so weit sie von denen des Allgemeinen Land-Rechts abweichen, ist hier, wo es sich um die Feststellung des faktischen Rechts-Zustandes handelt, das Wesentliche. Die kommissarische Durchsicht der Akten hat nun zwar ergeben, daß in einigen der sechs Orte, namentlich in Jenkwitz (**A. VIII. Nr. 7.**), in früherer Zeit, wo dieselben noch unter der Jurisdikzion des ehemaligen Stadt- und Hospital-Landgüter-Amts zu Breslau standen, bei Erbfällen das Wenzeslaussche Kirchen-Recht zur Anwendung gebracht worden ist. Allein diese Durchsicht der Akten hat zugleich auch festgestellt, daß solche Fälle eben nur Ausnahmen

---

ꝛc. Allergnädigste Confirmation der Stadt Neumarkt aufgerichteten Statuta. Anno MDCXXV.

mehrmals gedruckt worden. Dem Referenten haben zwei Abdrücke vorgelegen, von denen der eine auf dem Titel den Vermerk:

Gedruckt zu Breßlaw durch Georgium Baumann

hat. Auf dem Titelblatte des andern heißt es nur: „Gedruckt zu Breßlaw". Der erstgedachte Abdruck scheint älter, und schon aus dem 17. Jahrhunderte herzurühren. Ein Exemplar davon befindet sich in der Bibliothek zu St. Bernhardin in Breslau.

Aa. c. Vol. III. fasc. 20. fol. 1. 1v.

*) S. 133.

sind*), die einen schlagenden Beweis dafür liefern, welche große Rechts-Unsicherheit bisher in Schlesien geherrscht hat, wie wenig sich die Richter um die an den einzelnen Orten wirklich geltenden Observanzen gekümmert haben, wie sehr und leicht sie vielmehr geneigt gewesen sind, ein Lokal-Recht, wie das Wenzeslaussche Kirchen-Recht, das in einigen und den mehrsten Orten des Gerichts-Sprengels Anwendung fand, ohne Weiteres auch in andern, derselben Gerichtsbarkeit unterworfenen, Orten gleichfalls zur Anwendung zu bringen. Während sich sonst fast überall Gleichgiltigkeit der Gerichts-Eingesessenen in Betreff des Lokal-Rechts gezeigt hat, liefert ein Fall aus dem Jahre 1806 gerade einen Beweis dafür, daß die hier in Rede stehenden statutarischen Bestimmungen im Dorfe Jenkwitz im Volke fortlebend geblieben sind, indem ein dortiger Bauer bei einer Erbtheilung gegen die Anwendung von Rechtssätzen, die vom Deputirten aus dem Wenzeslauschen Kirchen-Rechte entlehnt waren, deshalb protestirt hat, weil sie in Jenkwitz nie gebräuchlich gewesen wären.**)

Die Artikel 1 bis 4 und 8 der Statuten sind übrigens jetzt nur noch allein als Quellen des in dem angegebenen Bezirke geltenden Lokal-Rechts zu betrachten. Die Bestimmungen der übrigen Artikel sind dagegen theils durch neuere Gesetze aufgehoben worden, theils gänzlich außer Anwendung gekommen. Es bedarf daher hier nur einer Mittheilung des vollständigen Textes der Artikel 1—4 und 8, und es genügt in Betreff der Artikel 5 bis 7. 9 bis 15 die Angabe der Rubra.

Text.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes gnaden Erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeitten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungern, Behemb, Dalmatien, Croatien und Sclauonien etc. König, Erzherzog zue Oessterreich Marggraff zu Maerhern, Herzog zue Luxenburg und in Schlesien und Marggraff zue Lauszitz etc. Bekennen hiermit offentlich vor Jedermenniglich. Demnach Unns die Ersahmen Unsere liebe getrewe N. Burgermaister und Rathmanne Unserer Statt Newmarkt in Unserem Breszlawischen Fürstenthumb gelegen, Unterthenigist zue vernehmen gegeben, Wassmaszen sie zue verhuett: und abschneidung allerhandt weitleufftigen Rechtsthädigungen und angelegenheitten, so unter denen Mittbürgern und Einwohner ien gedachter Statt sich zue endtspinnen und vorzulauffen Pflegen, gewisse und in Unterschiedenen Puncten begriffene Statuta aufgesetzet und verfasset, Welche von Wortt zu Wortt, also lauten:

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Neumarkt Bekennen und thun kund offentlich, hiemit vor Jedermeniglich, Demnach biszhero bey dieser Statt, etzlicher Punct und zuetragender Fälle halber, insonderheit bei Erbtheilungen,

*) Aa. c. ibid. fol. 24v. ff. 36. 41—44.

**) Aa. c. ibid. fol. 25.

Vormündschaften und Kauffbriffen allerhandt Unrichtigkeitt eingeschlichen, allso das auch dadurch offtmals, Unnötzer streit und ungelegenheit geursachet, — So haben wir zu künfftiger desto mehrer gewiszheit, und abschneidung aller weitläufftigkeit, die diessfalls alhier vor langen Jahren hergebrachte gewohnheiten fleissig erkundiget, und darauff nach gepflogenem Rath vnd in sonderbahrer erwegung der Statt, vnd dero Einwohner vnd Burgerschafft Zustandt vnd gelegenheit, mit Zuziehung der Ersamen Landt und Stattschöppen, auch mit auszdrucklicher verwilligung der gesambten Zunfften und Zechen, diese Erklerung und Wilkür bis auf Ihrer Kaisser und Königliche ayst:*) Unnsers allegenedigisten, Herrens, ratification und genedigste genehmhaltung hiermit beliebet, acceptiret und angenommen, wie von Articula zu Articulla hernach folget.

I. Von Succession der Eheleutte.

Wann Zwo Personen, Nach Ordnung Gottes und Christlicher Gewohnheit sich mit einander Ehelichen eingelassen, und nach beschrietenem Ehebette, eines vnter Ihnen, der Man oder das Weib vorstürbe, So soll vor allen Dingen darnach gesehen und gefraget werden, ob pacta dotalia vorhanden, das ist, ob sich dieselbe Eheleutte einer gewissen Eheberedung, wie es auff eines oder des andern Todesfahl gehalten werden solle, mit einander bei angehender Ehe vorglichen, solche Eheberedung auch zum wenigsten im Beisein fünf glaubwürdiger Zeugen aufgerichtet, vorbriefet, besiegelt und volzogen worden, auff welchen Fal es bei solcher wilkürlichen beliebung allerdings vorbleiben, und derselben nach, die Succession angestellet werden soll. Da aber dergleichen volzogene Eheberedung nicht vorhanden noch erweisslich, also dann sol es, es weren gleich Kinder und Leibes Erben vorhanden oder nicht, deroselben auch gleich nur eines oder mehr, viel oder wenig, derogestalt gehalten werden, dass auf solchen faal dem überlebenden Eheman, nach des Weibes Tode, anfänglich alles das Jenige, so ohne diess vor das seinige zu Recht geachtet würdt, eigenthumblich und ungeirret verbleiben soll.

Alls Erstlichen wasz Er vor der Ehe gehabt vnnd besessen, *Andern* wasz er ein stehender Ehe ererbet, oder wass sonsten durch Ehrliche Handthierung und Gewerb gezeuget, erworben oder gewonnen worden, *Drittens* dasz halbe Hochzeitgeschenk, so uiel davon bei des Weibes ereignetem Todesfahl vorhanden Vnd dann zum *Vierten.* Wass Er der Mann dem Weibe, vor, In, oder nach der Hochzeit geschenket, oder machen lassen, und bei Ihrem absterben dauon noch vorhanden ist, Auss des verstorbenen Weibs Gutt aber so sie erweisslich an Heyrath oder anderem ihrem Gutt,

---

*) Es scheint der Buchstabe M. zu fehlen.

zu Ihme entweder anfänglich gebracht, oder hernachmalls in stehender Ehe Ererbet, es sey an liegenden Gründen baarschafft oder fahrnusz, soll Ihme dem uberlebenden Ehemanne, der halbe theill und noch uberdiess zn solchem halben theil, ferner gefolget werden. 1*) dass Ehebett oder Spannbett, 2. Unterbette, 1. Oberbette, 1. Pfül, 2. Hauptküssen, 4. Leylach. Zweyerlei Zichen, uber solche stük uberzuziehen, Jedoch so ferne diese stük in des Weibes verlassenschafft, noch also vorhanden sein, Der Ander Halbe theil aber izo berührter des Weibes verlassenschafft, soll auff berürten faal den Leiblichen Kindern oder Kindes-Kindern, so uiel oder wenige derselben sein mögen, in stirpes Zu Muttertheil oder da dero keine gezeuget, oder auch dieselbe vor dem Mütterlichen Todesfahl schon albereit verstorben weren, und allso den mütterlichen Todesfahl nicht erlebeten, des Weibes nehesten Blutsfreünde, nach rechter Sip-Zahl gefolget werden, Ebenermassen soll es auch auf den Gegenfaal, und da der Man vor dem Weibe vorstürbe, Kinder, eines oder mehr, oder gar keines vorlisse, gehalten werden, dass nehmblich das Weib nicht allein ihr dem Manne würklich und erweisslich zugebracht Heurath und ander Guth, ungehindert wider abzufodern und zurükg zunehmen befüget, sondern ihr auch noch darzu auss des Mannes ganzer verlassenschafft, sie bestehe gleich an liegenden Gründen, fahrnuss Baarschafft, aussenstehenden Schulden, oder woran es immer wolle, der halbe thail, nebenst dem Ehebette, halben Hochzeitgeschenk vnd ihrem Weiblichen Schmuck vnd Kleidung, so uiel sie dessen mit vorbewust des Mannes an ihrem Leib getragen, vnd in ihrem beschluss gehabt vnd behalten, Erblich vnd eigenthumblich abgefolget werden solle, Jedoch ist diese biszherige verordnung allein ab intestato und auf solchen faal zu uorstehen, Wenn keine ordentliche ubergabe, Testament oder anderer beständiger lezter Wille vorhanden, wodurch dane einem oder dem andern Ehegatten, vnbenommen, dem uberlebenden ein mehrers, alss endtweder die Eheberedung oder dieser Artikul besaget, Zuzuwenden, oder auch ein Wenigers zuuorlassen, sofern auff diesen lezeren faal, das vberlebende auszdruklich darein verwilliget haben würde, Damit auch Streit und vnrichtigkeit desto mehr verhüttet werden möge, So sol hinfüro kein Witber oder Wittfrau Zu anderweits Verehelichung zugelassen, noch von der Canzel gewönlich auffgeboten werden, Sie haben sich denn Zuuorhero, mit ihren in voriger Ehe erzeugeten Kindern, mit Zuziehung deroselben Vormündern, nehesten Freünden vnd Anuerwandten, eines gewissen Vatter- oder Muttertheils, verglichen, und bey dem Waysen-Ampte richtig verschreiben lassen, Jedoch sol

*) Es ist nicht verständlich, warum im Texte vor den Worten: das Ehebett oder Spannbett eine 1 steht, da kein mit 2 bezeichneter Satz folgt, der von einem zweiten Haupt-Präzipualstücke redet, vielmehr die folgenden Ziffern 2. 1. 1. 2. 4. nur die Zahlen der einzelnen Stücke angeben, die unter dem Begriffe Ehebett verstanden werden sollen. Da sich aber die Ziffer 1 an der erwähnten Stelle im Originale vorfindet, so mußte sie auch oben mit abgedruckt werden.

dem Vatter, so lange Er die Kinder in seinem Brodt behelt, der zu Recht gebührende Usus fructus vnd abnuz, dadurch nicht entzogen noch geschmellert werden.

2) Von Succession der Gross Eltern.

Stirbt iemand ohne Vbergab, oder bestendigen letzten willen vnd vorlesset nach sich weder Kinder noch Eltern, Son dern nur Gross Eltern, alss der Gross-Vatter oder Gross-Mutter, nebenst einem oder mehr volbürtigen Bruder oder Schwestern, auf solchen faal, sol dem Gross-Vatter oder Grosz-Mutter zugleich, oder da vnter Ihnen nur eines vorhanden, demselben vberlebenden, mehr nicht, alss die zu Recht gebührende Legitima, dass ist der dritte Theil des Nepotis oder Neptis verlassenschafft gefolget werden, die vbrigen Zwey theil aber, sollen auf die vorhandene volbürtige Brüder oder Schwestern Zue gleichem theil fallen, vnd Vnter Sie in capita vortheilet werden, Wehren aber volbürtige Gebrüdere oder Geschwistere nicht, sondern nur halbe Gebrüdere oder Stieffgeschwistere, nebenst dem Gross-Vatter vnd Gross-Mutter, oder auch derer einen vorhanden, auff solchen faal, sol die verlassenschafft halb getheilet, und den Grosz Eltern Zwar die eine helffte, dem Stieffgeschwister aber die andere helffte, Zugebilliget werden, Sonsten und da weder vollbürtige noch halb Geschwister v̄berlebend ist, vorbleibet die Erbschaft den Grosz-Eltern genzlich, es wäre dann durch bestendige vbergab oder Testament, ein anders angeordnet, dabey es auff solchen faal, Jedoch unbeschadet der Gross Eltern Legitimae nicht vnbillich gelassen würde.

3) Von Succession Vatters und Mutters.

Stirbet iemand ohne Kinder vnd Leibs-Erben, vnd verlasset nach sich seinen leiblichen Vatter, oder leibliche Mutter, danebenst seithalben volbürtige Brüder oder Geschwistere, viel oder wenig, so soll den Eltern von solcher verlassenschafft, vngeachtet, wohero dieselbte das verstorbene Kindt bekommen haben mag, Mehr nicht, alls die Legitima, das ist, der dritte theil eigenthumblich anheimb fallen, die andern beide Theil aber usu fructualiter auf ihr beider oder eines Lebetage dergestallt gefolget werden, das der eigenthumb solcher beider theil den Volbürtigen Gebrüedern oder Geschwistern, so viel deren bey des verstorbenen Bruders oder Schwersters Todesfaal vorhanden Vnuermerrukht verbleiben thue, Jedoch sollen die Eltern dieses usus fructus halber caution Zubestellen nicht schuldig sein, es befinden sich dann hierzu genugsambe Vrsachen, Darüber Summarisch Erkenndtnuss erwardet werden soll. Wann aber das verstorbene Kindt keine volbürtige, sondern nur halbe Brüder oder Schwestern, nach sich verlisse, auff solchen faal sollen die Halbgeschwister genzlich ausgeschlossen vnd die Erbschafft dem Vater und der Mutter, im faal

Sie beide noch am Leben, Zugleichen Theil, oder da ihrer nur noch einer vorhanden, demselben alleine eigenthumblich gefolget werden.

4) Von Succession derer so in linea collaterali oder seitwärts verwant sein.

Wann in der auffsteigenden Linie niemand, sondern allein Gebrüdere und Geschwistere vorhanden, So sollen der, oder dieselben, deme oder denen, von halber Geburtt allerdings vorgezogen vnd zu ihrer verstorbenen volbürtigen Bruders oder Schwesters verlassenschafft in capita, nach Persohnen an Zahl allein zugelassen werden. Ebenermaassen, sollen leibliche Brüder oder Schwestern, dero verstorbenen Bruder oder Schwester Kinder, wie auch halbe Brüeder vnd Schwestern, dero verstorbenen Halbbrueders oder Schwester Kinder, Landvblichen Sächsischen Rechten nach aussschlissen. Dafern aber des volbürtigen Bruders oder Schwester Kinder mit dem halbbürtigen Bruder oder Schwester concurriren würden, Sol die Successio vnter ihnen in capita nach Persohnen an Zahl vortheilet werden.

5) Von Thailung der Erbschafft. etc.

6) Was bei der Erbtheilung conferiret werden soll. etc.

7) Wie es mit vorfertigung der Testamenten und letzten Willen gehalten werden soll. etc.

8) Von der Legitima.

Damit aber einfältige Leüte, was es mit solcher Legitima vor Gelegenheit habe, wissen und vorstehen mögen, So ist der Kinder Legitima, die ihnen ausz ihrer verstorbenen Eltern verlassenschafft gebühret, wo ferne der Kinder Vier oder weniger seind, der dritte Theil alles dessen, so die Eltern, woran es immer sein mag, verlassen vnd nach bezalten erweisslichen Schulden vbrig ist, Woferne aber der Kinder mehr als Vier vorhanden, auff solchen faal ist es der ganzen verlassenschafft halber theil, Also das denselben Kindern in gesambt zum wenigsten die Helffte des vermögens gegönnet werden musz, von der anderen Helffte aber, einem oder dem andern ein Vortheil gethan, oder auch wol dieselbe Helffte ganz an frembde Leute des Testatoris gefallen nach, gebracht werden mag. Der Eltern Legitima, so ihnen ausz der Kinder vorlassenschafft gebühret, ist allemahl der dritte Theill, derer von einem Vatter erzeügtem Brueder vnd Schwester Legitima aber ist auff den bei Recht ausgesetzten faal mehr nicht, alls der verlassenschafft Vierdte Theil, dessen sie sich doch ehe vnd anderer gestalt nicht, alss turpi persona instituta anzumassen haben.

9) Von Vormundschaften etc.

10) Wie sich die Vormünden bey antretung der Vormündschaft bezeigen und verhalten sollen etc.

11) Von Administration der Vormünden und vnmündiger Kinder Geldt etc.

12) Von Alienation und Verkauffung der Vnmündigen, beweglicher vnd vnbeweglicher Gütter etc.

13) Von endung der Vormündschafft vnd gebürlicher Quittung etc.

14) Wie es mit Vermittung und Verkauffung der Heüser vnd anderer ligende Gründe in gemein gehalten werden soll etc.

15) De Jure retractus oder vom Kaufftritt. etc.

Zur Urkundt haben wir unser der Statt Insiegel wissentlich zu Endt aufdrucken und nach besehener Publication dessen allen beglaubte Copien, den Zechen, zu Männigcklichs wissenschaft, und künfftiger nachrichtung einstellen lassen Geschehen den Zwanzigsten Nowembris, Anno Sechzehnhundert Ain vnd Zwanzig*). *Vnnd Vnns hierauff demüttigest gebetten, das Wer solche Statuta und ordnung zue confirmiren und zu bestetigen gnedigst geruehen wolten. Alls haben Wir, in anmerkung das solches ihr gehorsambistes bitten niemanden zum Praejudiz und nachtheil geraichet, sondern dieselbten zue erhaldtung fridt und ainigkeitt und zu vorhüttung khünfftiger misshelligkeitten gerichtet, und mehrerntheil derselben von langen Zeitten hero in acht und obseruanz bey erwentter Stadt gehalten worden demselben auf vorgehabtem zeittigen, Unser Edlen Raethe und lieben getrewen Rath gnedigst stadt gethan und derowegen obbeschriebene Statuta in allen Puncten, Clausuln und Articuln, wie die von Wort zu Wortt hierein verleibet, gnedigst confirmiret und bestättiget, Thuen solches auch auss Regierender Koeniglicher macht zue Behemb als obrister Hertzog in Schlesien, und Hertzog zue Breslaw, hiemitt wissentlich in Crafft dieses Brieffs. Mainen setzen und wollen das mehrberurte Statuta nun und zu ewigen Zeitten umb dieser Vnnserer Confirmation willen, sollen bestend: kraefftig vnd gültig, die Burger und Einwohner von ermelter Statt, dieselbten stett, fest und vnverbrüchlich zue halten vnd darnach zu richten schuldig, sich auch deren Zu gebrauchen, zu erfrewen vnd zue genieszen befuegt sein.*

*) Hier hört der Text des Statutes selbst auf und es folgt der Schluß des Konfirmazions-Briefes. Da sich in der Original-Urkunde kein Absatz befindet, ist auch im obigen Abdrucke ein solcher nicht gemacht worden.

Vnd gebietten darauff allen vnd Jeden Vnnserer Vnterthanen, Wasz hohen oder Niedrigen Würden, Standts, Ambts oder Weesens die sein Insonderheit aber Vnserer Breslawischen Haubtmannschafft ietzigen vnd künfftigen, das sie offtberürte Burgermaister und Rathmanne, auch die gantze gemein der Statt Newmarkt bey dieszen von Vnns Confirmirt: vnd bestaetigten Statuten schützen, schirmen, handthaben, vnd geruehiglich verbleiben lassen, Sie darwieder in keinerley Weisz noch weege beirren oder beschweren, noch solches iemanden andern zuthun verstatten. Alls lieb einem Jeden sey Vnnsere schwere straff vnd vngnad zue vermeiden. Dasz mainen Wir Ernstlich, Jedoch Vnseren Landts Fürstlichen Ob: vnd Pottmessigkeitten vnd andern habenden gerechtigkeiten ohne schaden.

Zu Vrkhundt besigelt, mit Vnnserem Kaiszer: vnd Königlichen anhangendem gröszerm Innsigel. Geben in Vnserer Statt Wienn, den Vier vnd Zwanzigsten Tag des Monats Marty Nach Christi Vnnsers lieben Herrn und Seeligmachers geburtt. Im Ein Tausend Sechshundert fünff vnd zwanzigsten Vnserer Reiche des Römischen im Sechsten, des Hungerischen im Siebenden, vnnd des Böhmischen im achten Jahr.

Ferdinandt.

Sdenco A. Pr. de Lobcowicz, S. R. Bohemiae Cancellarius
Otto L. B. d. Nostitz k. etc.
(L. S.)

Ad mandatum, Sac$^{\underline{a}}$ Caes$^{\underline{a}}$ Majestatis proprium.
H. Rasper.
Wendelin.

Das auf Grund dieser Statuten in der Stadt Neumarkt und in den in der Nachweisung A. VIII. angeführten Dörfern zur Anwendung kommende Lokal-Recht enthält folgende Sätze:

§ **1.** Es besteht unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ **2.** Bei Trennung der Ehe durch den Tod erhält, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen, sofern dergleichen Gegenstände vorhanden sind, zum Voraus: die Ehebetten, bestehend in zwei Unterbetten, einem Oberbette, zwei Kopfkissen, einem Pfühl, vier Betttüchern und zwei Ueberzügen, und außerdem noch:

a) der überlebende Ehemann die noch vorhandenen, der verstorbenen Frau vor oder während der Ehe gemachten, Geschenke,

b) die überlebende Ehefrau die zum weiblichen Schmucke und Kleidung gehörigen Gegenstände, die sie mit Wissen des verstorbenen Mannes getragen, und in ihrem Verschlusse gehabt und behalten hat.

§ **3.** Von dem übrigen Nachlasse (§ 2) eines verstorbenen Ehegatten erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte als statutarische Porzion.

§ **4.** Die im § 2 erwähnten Präzipualstücke und die statutarische Hälfte (§ 3) können dem überlebenden Ehegatten durch einseitige letztwillige Verfügungen des andern Ehegatten weder entzogen, noch geschmälert werden.

§ **5.** In den Nachlaß eines ohne Hinterlassung eines Ehegatten Verstorbenen und eben so in die, nach Abzug der im § 2 erwähnten Präzipual-

stücke verbleibende, zweite Hälfte des Nachlasses eines verstorbenen Ehegatten gelangen die Blutsverwandten desselben in folgender Ordnung zur gesetzlichen Erbfolge:

§ 6. 1) Zunächst die Deszendenten.

§ 7. 2) In Ermangelung von Deszendenten die vollbürtigen Geschwister und die Aszendenten ersten oder zweiten Grades, und zwar so, daß die Geschwister zwei Drittheile und die Aszendenten nach der Nähe des Grades ein Drittheil erben (§ 15).

§ 8. 3) In Ermangelung von Aszendenten ersten oder zweiten Grades die vollbürtigen Geschwister allein, und in Ermangelung vollbürtiger Geschwister die Aszendenten ersten Grades allein.

§ 9. 4) Sind weder vollbürtige Geschwister noch Aszendenten ersten Grades vorhanden, so gelangen zur Erbfolge:

a) die übrigen Aszendenten nach der Nähe des Grades;

b) die Kinder ersten Grades vollbürtiger Geschwister und die halbbürtigen Geschwister,

in der Art, daß erstere (ad a.) die eine und letztere (ad b.) zusammen die andere Hälfte erben.

§ 10. 5) In Ermangelung von Aszendenten erben die Kinder vollbürtiger Geschwister und die Halbgeschwister zusammen allein, und wenn dergl. Personen (§ 9 b.) nicht vorhanden sind, erben die Aszendenten allein.

§ 11. 6) In Ermangelung der im § 9 berufenen Verwandten gelangen die Kinder ersten Grades halbbürtiger Geschwister zur Erbfolge.

§ 12. 7) Sind auch diese nicht vorhanden, so erben die übrigen Seitenverwandten nach der Nähe des Grades.

§ 13. Bei der Erbfolge der Seitenverwandten gilt kein Repräsentazions-Recht, auch nicht in Betreff der Kinder ersten Grades voll- oder halbbürtiger Geschwister. Es wird daher in der Seiten-Linie stets nach Köpfen, und nicht nach Stämmen, sukzedirt.

§ 14. Mit alleiniger Ausnahme bei der Erbfolge der Geschwister und deren Kinder ersten Grades (§ 7—11) entscheidet in der Seitenlinie nur die Nähe des Verwandtschafts-Grades ohne Rücksicht auf volle oder halbe Geburt.

§ 15. Eltern behalten bei Konkurrenz mit vollbürtigen Geschwistern in der Regel ohne Kauzion lebenslang den Nießbrauch der diesen nach § 7 zufallenden zwei Drittheile vom Nachlasse eines verstorbenen Kindes.

§ 16. Der Pflichttheil der Aszendenten besteht in dem dritten Theile des Nachlasses eines ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorbenen, oder in dem dritten Theile der, nach § 5 den Blutsverwandten zufallenden, Hälfte des Nachlasses eines verstorbenen Ehegatten.

Rechtfertigung.

Zu § 1. Von Güter-Gemeinschaft findet sich in den Statuten keine Spur. Das Güter-Verhältniß der Eheleute während der Ehe ist darin gar nicht berührt, und im Artikel 1 ist auch für den Fall der Trennung der Ehe durch den Tod ausdrücklich vom Separat-Vermögen eines jeden Ehegatten die Rede. Schon Pachaly*) bemerkt, daß nach den Neumarkter Statuten

*) S. 134.

keine Güter-Gemeinschaft eingeführt sei, und die Praxis bestätigt entschieden diesen Satz*).

Zu § 2. Die in diesem §phen aufgestellten Sätze sind unzweideutig im Art. 1 der Statuten enthalten, mit der Praxis übereinstimmend, und so allgemein bekannt, daß die angegebenen Gegenstände entweder gar nicht erst in die betreffenden Titel der Inventarien aufgenommen werden, oder daß dieser Sachen in den Inventarien zwar Erwähnung gethan, ihr Werth aber gar nicht, oder doch nur ante lineam bemerkt wird**). Der Text besagt zwar noch: daß das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten abgesondert werden, und daß derselbe auch die halben Hochzeit-Geschenke erhalten soll. Allein diese Bestimmungen waren in dem § 2 nicht mit aufzunehmen, da sie mit den Vorschriften des Allg. Land-Rechts Thl. II. Tit. 1. § 172 und § 543 übereinstimmend sind.

Zu § 3 und 4. Die in diesen §§ aufgestellten Sätze rechtfertigen sich durch den klaren Inhalt des Textes im Art. 1. Ihre fortdauernde Anwendung in der Praxis, die schon von Pachaly***) bezeugt, und durch Berichte aus älterer und neuerer Zeit bescheinigt wird, ist in Folge der vom Referenten bewirkten Akten-Durchsicht für unzweifelhaft nachgewiesen anzunehmen†).

Zu § 5. Dieser § rechtfertigt sich im Allgemeinen durch den wörtlichen Inhalt der Artikel 1—4, sowie durch die folgenden §§ 7 — 12, und namentlich dadurch, daß nach dem Zeugnisse des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Neumarkt in der Praxis kein Unterschied obwaltet, ob die Blutsverwandten mit einem überlebenden Ehegatten konkurriren oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so ist als eine lokalrechtlich geltende Abweichung vom Allgemeinen Land-Rechte hervorzuheben, daß nach der statutarischen Erbfolge der überlebende Ehegatte auf die darin Theil II. Tit. 1. § 628. 629 gedachten Präzipual-Stücke bei Konkurrenz mit Aszendenten und Seitenverwandten keinen Anspruch machen kann, und in Ermangelung von nahen Verwandten (§ 622. 627 a. a. O.) kein ausschließliches Erbrecht geltend zu machen befugt ist, daß er sich vielmehr, wenn überhaupt Verwandte des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, nach den Statuten immer mit den oben im § 2 gedachten Präzipual-Stükken und mit der Hälfte des Nachlasses begnügen muß.

Zu § 6. Dieser Satz ergiebt sich unzweifelhaft aus einer Vergleichung der Art. 1. 2 und 3 der Statuten. Pachaly††) erwähnt zwar auch noch die im Artikel 6 der Statuten enthaltene Bestimmung: daß die zum Studiren, Erlernung eines Handwerks oder zu den Kosten einer Hochzeit gemachten Verwendungen von den Kindern konferirt werden müßten, wenn die Eltern die Auslagen in ihr Schulden-Register verzeichnet, oder sonst die Kollazion schriftlich oder mündlich vor zwei Zeugen verordnet hätten. Und

---

*) Aa. Com. ibid. fol. 13. 22 ff. 41.
**) Aa. Com. ibid. fol. 26 – 28. 35. 41 ff.
***) S. 134.
†) Aa. c. ibidem fol. 21 ff. 41 ff.
††) S. 135.

das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt hat im Jahre 1831 diese, von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. 2. § 303 ff. abweichenden, Sätze in dem eingereichten Entwurfe als noch geltend aufgestellt. Allein, da die fortdauernde Anwendung in den früheren Berichten durch Akten nicht nachgewiesen ist, dagegen bei der neuerdings bewirkten Durchsicht vieler Akten aus älterer und neuerer Zeit auch nicht eine Spur von dem Fortbestehn dieser statutarischen Bestimmungen sich hat ermitteln lassen, so müssen dieselben als durch das in dieser Beziehung jetzt zur Anwendung kommende Allgemeine Land-Recht verdrängt betrachtet, und konnten in den vorliegenden Entwurf um so weniger aufgenommen werden, als das Gericht in neuster Zeit das Obsoletgewordensein dieser Sätze ausdrücklich anerkannt hat*).

Zu § 7. I. Die Sätze:

daß in Ermangelung von Deszendenten die Eltern mit vollbürtigen Geschwistern zusammen zur Erbfolge gelangen,

und

daß, wenn keine Eltern vorhanden, die Großeltern mit vollbürtigen Geschwistern zugleich erben sollen,

sind in den Artikel 2 und 3 der Statuten klar ausgesprochen. Beide Artikel enthalten zugleich die deutliche Bestimmung:

daß Eltern und Großeltern bei Konkurrenz mit vollbürtigen Geschwistern ein Drittheil erben sollen.

Die Fassung des § 7 erscheint sonach gerechtfertigt. Die Praxis stimmt damit überein.**)

II. Die beiden Artikel 2 und 3 berufen nur vollbürtige Geschwister und der Art. 4 verordnet, daß leibliche Geschwister die Kinder verstorbener Geschwister ausschließen sollen. Es ist somit klar in den Statuten ausgesprochen, daß kein jus repraesentationis unter Geschwistern und deren Abkömmlingen gelten soll, und die Akten aus älterer und neuerer Zeit weisen auch die Anwendung dieses Satzes in der Praxis nach.***)

Da indeß die Statuten in den Jahren 1621 u. 1625 ertheilt und bestätigt worden sind, durch die kaiserliche Sankzion vom 31. Okt. 1696 †) aber später das jus repraesentationis in Betreff der Kinder ersten Grades verstorbener Geschwister in Schlesien eingeführt worden ist, — eine Bestimmung, die auch in den Entwurf des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts § 27††) aufgenommen ist, — so entsteht die Frage:

ob nicht die Statuten in Betreff dieses Punktes durch die Sankzion vom Jahre 1696 aufgehoben worden, und resp. ob nicht, nachdem letztere durch die Deklarazion vom 22. Juni 1839†††) für aufgehoben erklärt worden ist, jetzt schlechthin die Vorschriften des Allgemei-

*) Aa. c. ibid. fol. 35v. 36.

**) Aa. c. ibid. fol. 25. 28. 43.

***) Aa. c. ibid. fol. 3v. 10v. 24 ff.

†) Suarez I. S. 98.

††) Wentzel Schles. Prov. Recht. S. 11.

†††) Gesetz-Sammlung S. 222.

nen Land=Rechts Th. II. Tit. 3. § 31 ff. für maaßgebend zu achten sind?

Für die verneinende Ansicht spricht die allgemeine Rechtsregel:

daß Stadt=Recht den Vorzug vor dem Land=Rechte hat, auf die sich der, nach den berühmtesten Rechts=Lehrern*) gemeinrechtlich geltende, und auch vom Allgemeinen Land=Rechte § 61 der Einleitung anerkannte Satz gründet:

daß Statuten durch neuere allgemeine (Landes=) Gesetze nicht aufgehoben werden, wenn nicht in letztern die Aufhebung derselben deutlich verordnet ist.

Eine solche deutliche und ausdrückliche Verordnung enthält aber die Sankzion vom Jahre 1696 nicht. Von Statuten ist darin gar nicht die Rede, und die Absicht, auch die statutarischen Rechte aufheben zu wollen, läßt sich nicht daraus folgern. Im Eingange wird gesagt:

„Was maßen Ihro kays. Majestät zeithero wahrnehmen müssen, daß in dero Hertzogthum Schlesien an unterschiedlichen Orten in puncto juris Repraesentationis in linea Collaterali bei ereigneten Erbfällen diversimode bald pro bald contra von denen Unterrichtern gesprochen und theils dem juri communi, theils dem juri Electorali Saxonico nachgegangen, dadurch aber die Partheyen zu Ergreiffung der Appellationen verleitet werden. Wenn nun aber dieselbe ein durchgehendes gleiches Recht in hoc passu in dero Hertzogthum Ober= und Nieder=Schlesien einzuführen und jure sanctionem pragmaticam zu statuiren gnädigst für nöthig befunden, daß rc.

Die Sache verhält sich hiernach so: In Schlesien existirte kein Landes=Gesetz darüber: ob und wie weit in der Seiten=Linie das jus repraesentationis gelte, und es gab nur wenige Orte, deren Statuten in Betreff dieses Punktes eine unzweideutige Bestimmung enthielten. Deshalb herrschte im Allgemeinen große Rechts=Ungewißheit, und unter den Richtern viel Streit, weil einige die qu. Frage nach gemeinem, andere sie nach Sächsischem Rechte entschieden. Dadurch wurde eine Ungleichheit der Entscheidungen herbeigeführt. Diesem Mangel wollte der Kaiser abhelfen, und deshalb führte er durch die Sankzion vom Jahre 1696, an der Stelle des zweifelhaften Rechts ein gewisses gleiches Recht allgemein für Schlesien ein. Die Sankzion war mithin ein Landes=Gesetz und wurde als allgemeines Schlesisches Provinzial=Gesetz noch bis in die neusten Zeiten angesehen, aber neben dem Landes=Gesetze gab es damals und neben dem Allgemeinen Provinzial=Rechte giebt es auch jetzt eben noch ein statutarisches und resp. Lokal=Recht, welches so lange besteht, bis es durch die gesetzgebende Gewalt ausdrücklich aufgehoben wird. Ein neues allgemeines Gesetz tritt immer nur an die Stelle des früher geltenden allgemeinen Gesetzes, und was außerhalb der Wirksamkeit des alten aufgehobenen Gesetzes lag, das liegt mithin auch außer der des neuen Gesetzes.

Für die entgegengesetzte Ansicht läßt sich dagegen anführen:

---

*) Thibaut § 39. Mittermaier § 31. Runde § 54. Eichhorn § 30.

1) daß der Kaiser im angeführten Eingange der Sankzion sagt:
er wolle ein durchgehendes gleiches Recht einführen, und zwar indistincte im Herzogthum Schlesien;
2) daß allgemeine neuere Gesetze die Provinzial- und Statutar-Rechte aufheben, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, sobald nur der Wille des Gesetzgebers,
daß das neuere Gesetz allgemein befolgt werden solle
deutlich erhellt. Denn es werde ungeachtet des § 61 der Einleitung zum Allgemeinen Land-Rechte Niemand bezweifeln wollen, daß die in die Gesetz-Sammlung aufgenommenen allgemeinen Gesetze z. B. die Edikte vom 9. Oktober 1807, vom 14. September 1811 ꝛc. in Schlesien unbedingt gelten, obgleich früher viele Provinzial-Gesetze, die Entgegengesetztes bestimmen, gegolten haben, und obgleich jene Edikte nirgend die Aufhebung dieser letztern ausdrücklich aussprechen.

Von praktischem Interesse ist jedoch für den vorliegenden Zweck diese Streitfrage nicht, da, wie bereits oben bemerkt worden ist, die Praxis mit dem Entwurfe übereinstimmt, also die erste Ansicht adoptirt hat.

Zu § 8. Vergleicht man die Artikel 2 und 3 der Statuten, so ergiebt sich Folgendes:

1) Neben vollbürtigen Geschwistern werden zugleich nur Aszendenten ersten und zweiten Grades (Eltern und Großeltern) zur Erbfolge berufen. Hieraus folgt, daß entferntere Aszendenten durch vollbürtige Geschwister ausgeschlossen bleiben.
2) Wenn keine vollbürtige Geschwister vorhanden sind, so soll die Erbschaft den Eltern (Aszendenten ersten Grades) allein zufallen.
3) Neben den Großeltern werden auch Halbgeschwister zur Erbfolge berufen. Hiernach tritt in Bezug auf Großeltern eine Ausnahme von der Regel ein: daß die in einer früheren Klasse berufenen Personen, die in eine spätere Klasse gehörenden gänzlich ausschließen, und es war daher im § 8 auszusprechen, daß diese Regel nur in Ansehung der Eltern und vollbürtigen Geschwister gilt.

Hiernach rechtfertigt sich die Fassung des § 8, der vom Gerichte als mit der Praxis übereinstimmend, anerkannt worden ist*).

Zu § 9. I. Was die Erbfolge der Aszendenten betrifft, so gehören:

1) Die Großeltern unzweifelhaft nochmals in diese Klasse, weil sie nach Art. 2 die Halbgeschwister nicht ausschließen, sondern mit diesen zugleich zur Erbfolge berufen werden. Sie waren nur in der zweiten Klasse (§ 7) deshalb schon mit aufzuführen, weil ihnen nach Artikel 2 neben vollbürtigen Geschwistern ebenfalls Erb-Rechte zustehen.
2) Das Erb-Recht der übrigen Aszendenten folgt aus den Anfangs-Worten des Art. 4:
„Wann in der aufsteigenden Linien niemand, sondern allein Gebrüdere und Geschwistere etc."

Denn hiernach wird in der aufsteigenden Linie Niemand ausgeschlossen, und es ist von der Erbfolge der Seitenlinie, — mit Ausnahme der voll-

*) Aa. c. ibid. fol. 34. 38v.

bürtigen Geschwister, die im Art. 3 allein als Konkurrenten mit Eltern genannt werden, — ausschließlich nur für den Fall die Rede, wenn in der aufsteigenden Linie Niemand vorhanden ist. Daß aber auch die Seitenlinie durch entferntere Aszendenten nicht ganz ausgeschlossen werden soll, ergiebt sich daraus, daß nach Artikel 2 die Halbgeschwister schon mit Groß-Eltern zugleich zur Erbfolge gelangen sollen, indem es sich von selbst versteht, daß Aszendenten entfernteren Grades kein besseres Erb-Recht als die Großeltern haben können.

II. Der Artikel 4 der Statuten gedenkt des Falles: daß Halbgeschwister mit Kindern vollbürtiger Geschwister konkurriren. Hieraus ergiebt sich:

1) daß letztre vor jenen keinen Vorzug haben sollen; sonst wäre der Fall der Konkurrenz nicht denkbar. Es folgt aber eben so gewiß daraus:
2) daß sie den Halbgeschwistern nicht nachstehen, sondern mit ihnen zugleich zur Erbfolge berufen werden sollen; sonst könnte der Fall der Konkurrenz ebenfalls nicht eintreten. Durch die Worte: „landüblichen Sächsischen Rechten nach" scheint es aber
3) ausgemacht, daß nur vollbürtiger Geschwister Kinder ersten Grades zugleich mit Halbgeschwistern berufen werden. Denn es war in den Ländern, wo Sächsisches Recht galt, bekanntlich kontrovers: ob der Vorzug der vollen Geburt vor der halben nur bei gleichem Grade der Verwandtschaft gelte, so, daß der entferntere Vollbürtige den um einen Grad näheren Halbbürtigen nicht als Miterbe an die Seite gesetzt werde, oder ob der Vorzug soweit ausgedehnt sei, daß der vollbürtige Verwandte, der dem halbbürtigen in gleichem Grade stehe, nicht nur diesem allemal vorgehe, sondern daß er auch, wenn er um einen Grad entfernter als der halbbürtige sei, mit diesem zugleich erbe. Diese Kontroverse ist im Artikel 4 zu Gunsten der zweiten Alternative in Betreff der Halbgeschwister entschieden, und wenn diesen die Kinder vollbürtiger Geschwister zur Seite gesetzt werden, so können nur Kinder ersten Grades damit gemeint sein.

III. Nach Art. 2 erhalten die Großeltern, bei Konkurrenz mit Halbgeschwistern, die Hälfte, und nach Art. 4 erben letztre mit vollbürtiger Geschwister-Kindern ersten Grades zugleich. Mehr sagen die Statuten nicht. Es folgt hieraus, daß entferntere Aszendenten als Eltern, — den bereits im § 7 gedachten Fall der Konkurrenz der Großeltern mit vollbürtigen Geschwistern allein ausgenommen, — bei Konkurrenz mit Seitenverwandten stets die Hälfte des zur Theilung unter Blutsverwandten kommenden Nachlasses erben, und daß, wenn Aszendenten vorhanden sind, die Halbgeschwister immer auch nur die Hälfte erhalten, sie mögen nun gleichzeitig mit Kindern vollbürtiger Geschwister konkurriren oder nicht.

Die Fassung des § 9 erscheint sonach genügend gerechtfertigt, und das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt hat sich mit den darin als geltend aufgestellten Sätzen ausdrücklich einverstanden erklärt*).

Zu § 10. Der Aufstellung dieses §phen hätte es eigentlich nicht bedurft, da es ein allgemeiner Grundsatz ist: daß die Intestat-Sukzession der

*) Aa. c. ibid. fol. 34.

Regel nach eine successio graduum et ordinum ist. Da diese Regel aber bei der in Rede stehenden statutarischen Erbfolge nach § 7 und 8 in Betreff der Großeltern eine Ausnahme erleidet, so schien es zweckmäßig, ausdrücklich zu bemerken, daß es in Ansehung der im § 9 berufenen Erben bei der allgemeinen Rechts-Regel bleibt.

Zu § 11. Dieser § ist nicht unzweifelhaft, er rechtfertigt sich aber dadurch, daß während nach Art. 1

der Nachlasz den nehesten Blutsfreünden nach rechter Sip-Zal gefolget werden soll,

im Artikel 4, wo sedes materiae in Betreff der Sukzession in der Seitenlinie ist, nur von Geschwistern und deren Kindern die Rede ist. Es läßt sich hieraus entnehmen, daß den Geschwistern und deren Kindern ersten Grades im Allgemeinen ein Vorzug vor andern Verwandten, namentlich vor Onkel und Tante, zustehen soll, weil sonst eben von ihnen nicht allein die Rede sein würde. Da ferner nach Art. 4 vollbürtiger Geschwister Kinder ersten Grades sogleich mit in die Erbfolge eintreten, sobald keine vollbürtigen Geschwister selbst vorhanden sind, so scheint es auch ganz natürlich, daß halbbürtiger Geschwister Kinder ersten Grades sogleich eintreten, sobald keine Halbgeschwister vorhanden sind. Dagegen ist kein Grund vorhanden, den Vorzug der vollen Geburt über die Fälle der Geschwister und deren Kinder ersten Grades hieraus, für die ihn die Statuten ausdrücklich statuiren, gelten zu lassen.

Das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt hat sich mit dem § 11 einverstanden erklärt*). Aus der Praxis hat sich seine Anwendung indessen nicht nachweisen lassen.

Zu § 12. Zur Rechtfertigung dieses §phen ist zu bemerken: daß, da im Art. 4 nur von einem vorzüglichen Erb-Rechte der Geschwister und deren Kinder ersten Grades die Rede ist, angenommen werden muß, die übrigen Seitenverwandten seien schlechthin nach der Nähe des Grades zur Erbfolge berufen, weil nach Art. 1 dazu überhaupt die nächsten Blutsverwandten nach rechter Sipp-Zahl gelangen sollen. Aus der Praxis hat sich die Geltung des § 12 nicht nachweisen lassen, er entspricht jedoch der Ansicht des Gerichts.

Zu § 13. 14. Die im § 13 aufgestellten Sätze sind unzweideutig im Art. 4 ausgesprochen und werden durch das ad § 7. sub II. Bemerkte gerechtfertiget. Sie finden sich bereits von Pachaly**) aufgestellt, und ihre Anwendung wird durch ältere und neuere Berichte bescheinigt. Die vom Referenten bewirkte Durchsicht einer nicht unbeträchtlichen Anzahl Akten hat ergeben, daß die Praxis schwankend gewesen ist. In der Konferenz haben sich die Mitglieder des Gerichts jedoch mit dem Entwurfe einverstanden erklärt***).

Der § 14 rechtfertigt sich durch das bereits ad § 7. II., ad § 9. II. und ad § 11. Bemerkte.

---

*) Aa. com. ibid. fol. 34. 39.

**) S. 136.

***) Aa. Com. ibid. fol. 22. 23v. 28. 34. 39.

Zu § 15. I. Dieser § ist fast wörtlich aus dem Art. 3 entlehnt. Da es in dem Texte heißt:

„Jedoch sollen die Eltern dieses usus fructus halber Caution zu bestellen nicht schuldig sein, es befinden sich dann hierzu genugsambe Vrsachen.“

in den Statuten aber nirgend gesagt ist, was „unter genügenden Ursachen“, verstanden werden soll, so ist im § 15 der Ausdruck „in der Regel ohne Kaution“ gebraucht. Nach dem allgemeinen Land-Rechte Th. I. Tit. 21. § 19 ist der Nießbraucher, wie jeder andere Nutzungs-Berechtigte, in der Regel auch nicht zur Kauzionsleistung verpflichtet; er wird es aber nach § 20 a. a. O. sobald wahrscheinliche Besorgnisse eines Mißbrauchs oder einer Vernachläßigung eintreten. Nach diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wird daher auch zu beurtheilen sein, ob und in wiefern Eltern im Falle des § 15 werden angehalten werden können, Kauzion für dasjenige Erbtheil zu bestellen, was ihren lebenden Kindern aus dem Nachlasse eines verstorbenen Kindes zufällt.

II. In früheren Berichten des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Neumarkt ist zwar erwähnt, daß nicht bloß den Eltern, sondern observanzmäßig auf den Großeltern der lebenslängliche kauzionsfreie Nießbrauch von dem Erbtheile zustehe, welches den Geschwistern eines ihrer Deszendenten aus dessen Nachlasse zufalle. Allein da diese Observanz nicht durch Angabe von Fällen unter Bezugnahme auf Akten nachgewiesen ist, und da sie sich nach den Angaben der jetzigen Richter auch aktenmäßig nicht nachweisen läßt*), so konnte von dem angeblichen Nießbrauchs-Rechte der Großeltern, zumal in den Statuten nirgend davon die Rede ist, auch in den Entwurf nichts aufgenommen werden.

Zu § 16. Nach dem Art. 8 haben Deszendenten, Aszendenten, vollbürtige Geschwister und Halbgeschwister von väterlicher Seite aus dem Nachlasse ihres Erblassers den Pflichttheil zu fordern, Geschwister jedoch nur, wenn eine persona turpis zu Erben eingesetzt ist. Und dieser Pflichttheil soll betragen:

1) für Deszendenten
   a) wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind, für alle ein Drittheil,
   b) wenn fünf oder mehr Kinder vorhanden sind, für alle die Hälfte,
2) für Aszendenten ein Drittheil,
3) für Geschwister ein Viertheil

des Nachlasses.

Diese Bestimmungen sind jedoch nur noch in Betreff der Aszendenten ersten und zweiten Grades in Gebrauch geblieben. Von den übrigen im Art. 8 enthaltenen Sätzen erwähnt schon Pachaly nichts. Nach der Angabe der Richter wird in der Praxis seit einer Reihe von Jahren der Pflichttheil der Deszendenten lediglich nach dem § 392. Titel 2. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts berechnet.

Auch die Festsetzung des Pflichttheils für die Geschwister im Falle der Einsetzung einer persona turpis hat sich offenbar nur aus dem Römischen

---

*) Aa. c. ibid. fol. 35.

Rechte in die Statuten eingeschlichen. Aus der Praxis hat sich seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts kein Fall der Anwendung dieser statutarischen Bestimmungen nachweisen lassen, und es ist daher auch kein Grund vorhanden, die fortdauernde Giltigkeit dieses, nicht aus dem Volksleben hervorgegangnen, sondern aus frühern subsidiarischen Gesetzen entlehnten, anscheinend erstorbenen Rechtssatzes anzunehmen*).

Was den Pflichttheil der Aszendenten betrifft, so ergiebt sich aus einer Vergleichung der Artikel 2. 3 u. 8, daß Eltern und Großeltern denselben zu fordern haben. Auch die übrigen Aszendenten für pflichttheils berechtigt anzunehmen, ist nach den Statuten kein Grund vorhanden. Der Pflichttheil wird übrigens, abweichend von den landrechtlichen Bestimmungen, (Thl. II. Tit. 2. § 502) nicht nach der Intestat-Erbporzion berechnet, sondern besteht immer im dritten Theile der Verlassenschaft. Aus dem Art. 1, wonach überhaupt nur die zweite Hälfte des Nachlasses eines verstorbenen Ehegatten den nächsten Blutsfreunden zufallen soll, folgt jedoch unzweifelhaft, daß der Pflichttheil der Eltern und Großeltern nur bei ehelosem Absterben des Kindes im dritten Theile der ganzen Verlassenschaft, dagegen für den Fall, daß das Kind einen Ehegatten hinterläßt, nur im dritten Theile der diesem nicht zufallenden Hälfte des Nachlasses besteht.

Dadurch rechtfertigt sich die Fassung des § 16. Die Praxis und Ansicht des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Neumarkt stimmt, wie in der Konferenz ausdrücklich bemerkt worden ist**), damit überein.

Eilfte Abtheilung.

Das Privilegium des Herzogs Lesko von Ratibor.

Einleitung.

Das statutarische Recht der Stadt Ratibor ist von dem Magistrate in den im vorigen Jahrhunderte erstatteten Berichten aus vier herzoglichen Privilegien aus dem 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte abgeleitet worden. Die ältesten Privilegien sind die der Herzöge Przismislaw und Lesko aus den Jahren 1299 und 1318, worin der Stadt Magdeburgisches Recht verliehen wird. Nach dem vom Magistrate am 18. Juli 1780 erstatteten Berichte soll jedoch hiervon kein besonderer Gebrauch gemacht werden, sondern es soll nur das Sachsen-Recht als subsidiarisches allgemeines Recht früher in Anwendung gewesen sein***). Diese Privilegien sind daher jetzt in Folge des § I. des Publikazions-Patents zum Allgemeinen Land-Rechte von keinem praktischen Interesse mehr. Ebendies ist auch in Betreff des vom Herzoge Hanus (Johann) im Jahre 1483 ertheilten Privilegien-Briefes, der nach dem erwähnten Berichte die Bestimmung enthalten hat:

---

*) Aa. com. ibid. fol. 34v.

**) Aa. com. ibid. fol. 34. 34v.

***) Aa. com. Vol. III. fasc. 22. fol. 2v.

daß das städtische Aerarium immer Erbe ex lege und zwar in tertia parte, deficientibus necessariis aut collateralibus aber ex asse sein solle,

der Fall. Denn der Magistrat hat gleichzeitig angezeigt:

daß dies Erbrecht der Stadt bis auf die bona vacantia, welche der Kämmerei statt sonst dem Fiskus zustehen, per actus contrarios, ganz aufgehoben sei,

und es ergiebt sich durch diese, auch in spätern Berichten wiederholte, Anzeige, daß der Theil des Privilegii, der rein privatrechtlicher Natur ist, das Miterbrecht der Stadt an jeder Verlassenschaft, schon im vorigen Jahrhunderte obsolet gewesen ist*). Der Theil desselben, welcher der Stadt die bona vacantia zuspricht, kann aber nicht als Gesetz, sondern nur als ein Spezial-Privilegium betrachtet werden, und dergleichen, das Privatrecht nicht betreffenden, Privilegien einzelner Kommunen, als moralischer Personen betrachtet, interessiren, wie bereits in Wentzel's Schlesischem Provinzial-Rechte S. 82 gezeigt ist, bei der Bearbeitung des Schlesischen Provinzial- und Lokal-Rechts überhaupt nicht.

Praktisch wichtig ist dagegen noch jetzt das vierte Privilegium, das des Herzogs Lesko sub dato 1319 in vigilia Beati Matthaei Apostoli et Evangelistae. Denn es ist in den in älterer und neuerer Zeit erstatteten Berichten übereinstimmend als die geschriebene, Gesetzeskraft habende, Quelle bezeichnet worden, auf welcher das in der Stadt Ratibor nebst Vorstädten und in deren Kämmerei-Dörfern geltend gewesene und geltend gebliebene Lokal-Recht beruht. Das Original dieser Urkunde ist zwar nicht mehr vorhanden, der Magistrat besitzt jedoch in seinem Archive noch eine vom ehemaligen dortigen Kollegiat-Stifte im Jahre 1665 beglaubigte Abschriften-Sammlung**), in der unter Nr. 14 eine Kopie des Leskoschen Privilegii vom Jahre 1319 enthalten ist, und hat mit dem Berichte vom Jahre 1780 der Ober-Amts-Regierung zu Brieg eine vidimirte Abschrift

---

*) Aa. com. l. c. fol. 3. 3v.

**) An dieser Sammlung soll nach einer Anzeige des Magistrats vom Jahre 1839 ein Siegel annektirt gewesen sein. Jetzt fehlt dasselbe. Sie ist in groß Folio auf Pergament geschrieben und führt den Titel:

Wytah Pryvilegy Mielta Ratiborze.

Es sind darin Abschriften von 31 Urkunden enthalten, welche dem Datum nach auf einander folgen, und von denen die älteste vom Jahre 1267, die letzte aber vom Jahre 1665 datirt ist. Am Schlusse ist sie mit einer im Namen des Capituli ecclesiae collegiatae Beatae Virginis etc. zu Ratibor ausgestellten, vom 20. Juni 1665 datirten, von Andreas Franciscus Sendecius, praefatae ecclesiae Custos, Senior Canonicus et sedis Rattibor Archipresbyter, authoritate sedis apostolicae notarius publicus manu propria unterzeichneten, Vidimazions-Klausel versehen, in der attestirt wird:

quod praefatae civitatis Rattibor privilegia, hic descripta tam in membrana et scriptura uti et sigillis illaesa et integra in manibus nostris habuerimus, eaque legerimus atque hocce Transumptum cum ipsis originalibus diligenter contulerimus nec non in omnibus verbis, punctis et clausulis concordare repererimus. In cujus rei fidem et evidentius Testimonium Sigillum majus Capituli nostri subappendi, manuque notarii nostri publici subscribi curavimus.

desselben eingereicht, die sich jetzt bei den Akten des Justiz-Ministerii befindet*).

Ein Theil der Vorstädte von Ratibor steht nicht unter der Jurisdikzion des dortigen Land- und Stadt-Gerichts, ist auch früher der des Magistrats nicht unterworfen gewesen, und gehört jetzt, ebenso wie ein Theil des Dorfes Studzienna unter das Herzogliche Gerichts-Amt der Güter Binkowitz und Altendorf. Diese Antheile gehören nach den neusten Recherchen zu denjenigen Bezirken von Schlesien, in denen gar kein Lokal-Recht gilt. Der nachstehende Entwurf bezieht sich daher nur auf diejenigen Theile der Ratiborer Vorstädte, und des Dorfes Studzienna, welche unter der Jurisdikzion des Land- und Stadt-Gerichts zu Ratibor stehen**).

T e x t ***).

In Nomine Domini Amen. Quoniam mundus instabilis et caducus est, et quotidie diversis casibus variatur. Idcirca necessarium est et utilitati propinquum temporales et legitimas actiones, memoria indigentes per Scripti continentiam, et providentiam testimonii in notitiam transmitti diligentius posteriorum. Noverint igitur tam praesentes quam posteri, praesentiam copiam habituri. Quod nos Lestko Dei gratia Dux et Dominus Ratiboriensis, ardenti desiderio intendentes Utilitati ac profectui, civitatis nostrae Ratibor pro remedio foelicis memoriae Patris nostri, atque omnibus in ipsa civitati habitatoribus, imo et quod magis est universis sub iure dictae civitatis placitantibus ad profectum, damus, concedimus, conferimus perpetuo jure, quod judicibus pro juramento dimisso, ac relaxato, non plus dare debeant, quam dimidium grossum, hoc est unam quartam. Item damus et conferimus, et sub virtute nostrae Majestatis instituimus. Quod quicunque civis dictae civitatis nostrae Ratibor, casu Opinato, vel quocunque eventu occurrente homordium fecerit, aut alicui vulnus, vel vulnera inflixerit, et per judicium citatus, judicio non ostiterit, aut fidejussoriam cautionem de praedictis excessibus non posuerit, sed fugam coeperit, quod Judices de omni Substantia rerum suarum mobilium ac immobilium, imo et de omnibus bonis suis, quae Subjacent ex actionibus ipsius civitatis nostrae Ratibor, nullam penitus potestatem occupandi, vel sibi aliquo modo mancipandi. Coeterum pro Jure damus et conferimus Praenotatae civitati nostrae, et sub titulo nostrae Majestatis confirmamus, quod quando quis qui sub gremio Juris Ratibor tegitur, et sub jure ipso moritur, post se uxorem relin-

---

*) Aa. min. S. 4. Vol. IV. fasc. 8. fol. 222. Aa. com. Vol. III. fasc. 22. fol. 2v. 4. 16. 18.

**) Aa. com. ibid. fol. 21.

***) Ein Abdruck dieses Privilegii findet sich auch in v. Boehme's diplomat. Beiträgen Theil I. S. 54. II. 84. — Dem obigen Texte liegt die vom Magistrate zu Ratibor im vorigen Jahrhunderte an die O. A. Reg. zu Brieg eingereichte beglaubte Abschrift des Privilegii zum Grunde.

quens et pueros, quod de dotali (? totali) substantia bonorum suorum ac haereditatum relicta ipsius mortui, non plus pro sua portione accipiat, nisi tertiam partem, residuas vero duas partes pueri ejus accipiant, aut legitimi haeredes. In cujus rei evidentiam sempiternam praesentes literas nostro Sigillo duximus pro majori efficacia roborandis. Data sunt haec sub Anno Incarnationis Domini Millesimo Trecentesimo decimo nono in Vigilia Beati Mathaei Apostoli et Evangelistae. Praesentibus testibus qui aderant subscriptis, Vitoslao Castellano Ratiboriensi Sandcone Judice curiae nostrae Jacobo de Langa, Wenzeslao Subcamerario nostro, Militibus nostris Aegidio de Dambisco. In wanio, Nicolao Cerirady Wloscone famulis nostris, Petro Bontonis, Godino Girlaco, Petro Capellanis nostris Alexio Notario nostro, et aliis quam plurimis fide dignis.

Angeblich auf Grund dieses Privilegii kommen in der Stadt Ratibor, in einem Theile der dazu gehörigen Vorstädte und in den übrigen, in der Nachweisung A. IX. angeführten, Dörfern nachstehende Sätze lokalrechtlich zur Anwendung:

§ 1. Es besteht unter Eheleuten gar keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2. Bei Trennung der Ehe durch den Tod ist die gesetzliche Erbfolge des überlebenden Ehegatten verschieden, je nachdem er mit Kindern oder mit andern Verwandten des verstorbenen Ehegatten konkurrirt.

§ 3. Konkurrirt der überlebende Ehegatte mit Kindern des verstorbenen Ehegatten, so sind wieder mehre Fälle zu unterscheiden:

§ 4. Ist nur ein Kind vorhanden, so erhält:

a) der überlebende Ehemann, ohne Einwerfung seines Vermögens, die Hälfte des Nachlasses der Frau;

b) die überlebende Ehefrau

α) wenn sie ihre Illaten konferiren will, die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens,

β) wenn sie nicht konferiren will, ein Drittheil vom Nachlasse des Mannes.

§ 5. Sind zwei, drei oder vier Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte ein Drittheil vom Nachlasse des verstorbenen.

§ 6. Sind mehr als vier Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte vom Nachlasse des verstorbenen Ehegatten Kindestheil.

§ 7. Konkurrirt der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten des Verstorbenen als Deszendenten, so erhält derselbe ein Drittheil von dessen Nachlasse.

Rechtfertigung.

Der Text enthält nur für den Fall, daß die Ehefrau der überlebende Theil ist, eine Bestimmung, wie es in Betreff der Erbfolge gehalten werden soll, in dem es darin heißt:

pro jure damus, quod — quando quis moritur post se uxorem relinquens et pueros — de dotali substantia bonorum suorum

ac haereditatum relicta ipsius mortui non plus pro sua portione accipiat, nisi tertiam partem, residuas vero duas partes pueri ejus accipiant, aut legitimi haeredes.

Diese Stelle, deren Lateinische Sprachform überhaupt nicht klassisch genannt werden kann, ist durch die Worte: „de dotali substantia“ eigentlich ganz unverständlich, da die Präposition „de“ niemals die Bedeutung des Deutschen Fürwortes „über,‘ d. h. „außer“, hat, und da die Worte bonorum suorum ac haereditatum, die ihrer Stellung nach nicht füglich zu dem Substantivum partem gehören können, mit den Worten de dotali substantia in Verbindung gebracht, keinen vernünftigen Sinn geben. Wenn auch daher alle vorhandenen Abschriften des Privilegii qu. das Wort dotali enthalten, so hält doch Referent dafür, daß sich der Buchstabe d nur durch einen Schreibfehler eingeschlichen hat, daß es nämlich „totali“ statt dotali heißen soll. Nimmt man diese Konjektur an, so verschwinden alle Schwierigkeiten der Interpretazion, und die Stelle giebt folgenden klaren und einfachen Sinn:

> Pro jure damus (Wir verordnen), quod, quando quis moritur relinquens post se uxorem et pueros, (daß, wenn Jemand stirbt, der eine Frau und Kinder [Knaben] hinterläßt), relicta ipsius mortui accipiat de totali substantia bonorum suorum ac haereditatum pro sua portione (die hinterbliebene Frau von der ganzen Masse ihres Vermögens und der Erbschaft des Mannes für ihren Theil erhalten soll) non plus nisi tertiam partem (nicht mehr als den dritten Theil), pueri vero aut legitimi heredes accipiant residuas duas partes (und daß [daß aber] die Kinder oder die [anderweitigen] gesetzlichen Erben [des Mannes] die übrigen zwei Theile haben sollen).

Der Text verordnet also mit andern Worten, daß, wenn der Mann stirbt, eine Erbfolge in das gemeinschaftliche Vermögen stattfinden, und daß von diesem gemeinschaftlichen Vermögen die hinterbliebene Wittwe den dritten Theil erhalten soll, ohne Unterschied, ob sie mit Kindern oder andern Verwandten des verstorbenen Mannes konkurrirt. Vergleicht man damit den obigen Entwurf, so ergiebt sich, daß von den darin, als jetzt an den Orten der Nachweisung A. IX. geltend angegebenen, Sätzen kein einziger mit der Dispositzion des Textes übereinstimmt. So groß ist die Macht des Gewohnheits-Rechts gewesen! So groß aber auch die Sucht, das bestehende Lokal-Recht historisch aus geschriebenen Quellen abzuleiten, daß, ungeachtet sich, wie gleich gezeigt werden wird, observanzmäßig das statutarische Recht von Ratibor in der im Entwurfe angegebenen Art fortgebildet und modifizirt, ja eigentlich ganz umgestaltet hat, man doch bis in die neusten Zeiten diese observanzmäßig geltenden Rechts-Normen als statutarische d. h. auf Grund des Privilegii von 1319 geltende, ausgegeben hat, statt einfach, der Lage der Sache entsprechend, das Bekenntniß auszusprechen, daß der in dem Privilegio qu. aufgestellte Satz gänzlich obsolet geworden ist, und daß die jetzt noch lokalrechtlich zur Anwendung kommenden Sätze, wodurch die gedachte statutarische Rechts-Norm verdrängt worden ist, schlechthin auf Gewohnheit und Gerichtsgebrauch beruhen.

Dies vorausgeschickt ist zur Rechtfertigung der im obigen Entwurfe aufgestellten Sätze Folgendes zu bemerken:

Im Berichte vom 1. März 1755 hat der Magistrat zu Ratibor angezeigt, das Privilegium des Herzogs Lesko vom Jahre 1319 sei bisher dahin gedeutet worden:

daß eine Frau vorher ihre illata konferiren müsse, ehe und bevor sie sich der tertia maritalis habe können theilhaftig machen, wenn sie dies aber nicht gethan, als wozu sie die freie Wahl gehabt, so habe sie auch nicht das Geringste aus der Erbschaft ihres Mannes erhalten.

Späterhin, im Jahre 1773, hat der Magistrat aus den, in den geführten Grundbüchern enthaltenen, Erbtheilungen aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, und namentlich aus den Jahren 1746, 1756 und 1765 Fälle extrahirt, wonach Wittwen:

a) im Falle der Konkurrenz mit einem Kinde, unter Einwerfung ihrer Illaten die Hälfte der „Verlassenschaft;"
b) mit zwei, drei und vier Kindern, ein Drittheil der „maritalischen Substanz,"
c) mit fünf Kindern aber, „Kindestheil" erhalten haben.

Auf Grund dieser aktenmäßigen Recherchen hat hierauf der Magistrat am 10. November 1773 berichtet:

daß sowohl in der Stadt als auch in den Kämmerei-Dörfern nach den angegebenen Grundsätzen prozedirt, und daß auch kein Unterschied zwischen dem marito und uxori superstiti diesfalls gemacht worden sei.

Damit stimmt auch im Wesentlichen der Bericht vom 17. Juli 1780 überein; es ist aber darin ausdrücklich nur für den Fall, wenn die Wittwe der überlebende Theil ist, davon gesprochen, daß sie bei Konkurrenz eines einzigen Kindes, um die Hälfte zu erben, ihr Vermögen konferiren müsse.

Abweichend hiervon wird dagegen in dem am 15. Mai 1787 auf Grund der vom Magistrate über das projektirte neue Gesetzbuch für die Königlich Preußischen Staaten erfolgten Berathung erstatteten Berichte die statutarisch geltende Erbfolge der Eheleute dahin angegeben,

daß, wenn ein bis vier Kinder vorhanden, so wie auch, wenn gar keine vorhanden, der überlebende Ehegatte ein Drittheil, dagegen nur Kindes-Theil bei fünf oder mehr Kindern erhalte;

Von einer Sukzession in das gemeinschaftliche Vermögen ist in dem Berichte gar nicht die Rede*).

Aus alle Dem ergiebt sich, daß im vorigen Jahrhunderte die Praxis zwar geschwankt hat, daß jedoch schon damals die praktisch geltenden Sätze von dem Inhalte des Privilegii von 1319, aus dem sie abgeleitet wurden, gänzlich abweichend gewesen sind.

Seitdem hat sich die Praxis festgestellt, und es sind, wie die in den Jahren 1828, 1838 und 1839 von dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Ratibor erstatteten Berichte bezeugen, unter dem Einflusse des Ge-

---

*) Aa. com. ibid. fol. 2v. 3. 20. 20v.

wohnheits-Rechts die in den Berichten aus den Jahren 1773 und 1780 angeführten Sätze in der Art, wie sie in den §§phen 4—7 des obigen Entwurfs aufgestellt worden sind, in Gebrauch gekommen und geblieben. Das Gericht hat dies in neuster Zeit ausdrücklich anerkannt mit dem Bemerken, daß Akten zur Belegung der praktischen Anwendung dieser Sätze nicht füglich allegirt werden könnten, da in allen Nachlaß-Regulirungen die darin angegebenen Prinzipien zur Richtschnur gedient hätten*).

Es rechtfertigt sich daher unbedenklich, die Sätze der §§ 4—7 des Entwurfs als unzweifelhafte Lokal-Rechts-Normen aufzustellen, und danach rechtfertigen sich auch die, nur zum Zwecke einer präziseren Fassung in besondere §§phen aufgestellten, Sätze der §§phen 2 und 3.

Judikate über diese lokalrechtliche Erbfolge der Ehegatten sind übrigens nicht bekannt, und alle seit 1755 erstatteten Berichte stimmen darin überein, daß es darüber nie zu einem Streite gekommen ist**).

Davon, daß während der Ehe Güter-Gemeinschaft unter den Eheleuten gelte, ist in keinem einzigen Berichte die Rede, und das Königl. Land- und Stadt-Gericht hat in seinem neusten Berichte vom Jahre 1839 sich zum Beweise, daß das Güter-Verhältniß der Eheleute in stehender Ehe lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts über das Vermögen der Eheleute bei nicht obwaltender Güter-Gemeinschaft beurtheilt worden, auf mehre Prozeß-Akten bezogen***). Dadurch wird auch der § 1 des Entwurfs gerechtfertigt.

Davon, daß lokalrechtlich in Betreff der Erbfolge der Bluts-Verwandten Abweichungen von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geltend geworden und geblieben sind, geht aus den oben allegirten Berichten Nichts hervor. In den in neuerer Zeit erstatteten wird zwar noch der, im Entwurfe des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts aufgestellte § 27 †) in Ansehung des Repräsentazions-Rechts der Geschwister-Kinder, als zur Anwendung kommend, erwähnt, allein davon kann jetzt, nach Erlaß der Deklarazion vom 22. Juni 1839 ††) nicht mehr die Rede sein. Es war daher auch in den gegenwärtigen Lokal-Rechts-Entwurf über die Erbfolge der Bluts-Verwandten Nichts aufzunehmen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß in der, mit den ständischen Deputirten von Ober-Schlesien, über den im Jahre 1830 ausgearbeiteten Entwurf des Ober-Schlesischen-Provinzial-Rechts, im Jahre 1835 abgehaltenen Konferenz, einstimmig darauf angetragen worden ist:

> daß die Sukzessions-Ordnung überall gleichmäßig nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts beurtheilt werden, und daß der ganze Zusatz 35 des erwähnten Entwurfs, in dem für diese Orte (Nr. 1—6 der Nachweisung A. IX) im Wesentlichen dieselben Lokal-Rechts-Normen wie im vorliegenden Entwurfe aufgestellt waren, — wegfallen möchte.

---

*) Aa. com. ibid. fol. 6 – 8v. 19. 19v.

**) Aa. com. ibid. fol. 8. 20v.

***) Aa. com. ibid. fol. 19.

†) Wentzel Schlesf. Prov.-Recht I. S. 22.

††) Gesetz-Sammlung S. 222.

Zwölfte Abtheilung.

Die Willkühren der Stadt Sagan.

Einleitung.

Die älteste bekannte Quelle des statutarischen Rechts der Stadt Sagan ist das, im dortigen rathhäuslichen Archive noch jetzt im Originale vorhandene, Privilegium des Herzogs Georg von Sachsen d. d. Leipzig am Montage nach Simonis und Judä 1508, worin der Stadt Sagan Willkühr und Ordnung in Erbfällen bestätigt wird. Der Bruder Georgs, der Herzog Heinrich (der Fromme) von Sachsen, folgte ihm 1540 in der Regierung und ertheilte der Stadt Sagan noch in demselben Jahre am Mittwoch nach Galli ein neues Privilegium, in welchem er

„alle ihre Freyheiten, Privilegien etc.

die der Stadt von den früheren Herzögen Ernst und Albrecht, Friedrich, Johann und George von Sachsen ertheilt worden

„also ob solchs alles von worthe zu worthe hir Innen einge-„leibt vnd vormelt wer."

erneuerte und bestätigte. Eine dergleichen General-Konfirmazion über der Stadt Sagan Privilegia, Rechte, Freiheiten, Begnadungen, Alt-Herkommen, Gewohnheiten, Briefe und Verschreibungen wurde sub dato Annaberg, Freitag nach Judika 1543 auch von dem Sohne und Regierungs-Nachfolger Heinrichs des Frommen, von dem berühmten Herzog Moriz von Sachsen, ertheilt. Letzterer vertauschte Sagan im Jahre 1549 gegen Eulenburg an den König Ferdinand von Böhmen, nachmaligen Kaiser Ferdinand I., und dieser stellte sub dato Brünn den 3. Oktober 1554 einen neuen General-Konfirmazions-Brief aus. Die dadurch bestätigten ältern Privilegien werden darin dem Datum und Inhalte nach angeführt, und es geschieht dabei der eben gedachten Konfirmazionen der Herzöge Heinrich und Moritz von Sachsen aus den Jahren 1540 und 1543 ausdrücklich mit Erwähnung.

Alle diese Urkunden sind noch jetzt im Originale vorhanden und werden im rathhäuslichen Archive zu Sagan asservirt.

Die Willkühr von 1508 wurde jedoch schon im 16. Jahrh. nicht für ausreichend geachtet, und der Rath der Stadt verfaßte unter Zuziehung aller Geschwornen und der ganzen Gemeinde am 12. August 1573 eine neue Willkühr, die von dem damaligen Pfand-Inhaber des Herzogthums Sagan, Seyfried von Promnitz, d. d. Sagan den 14. Mai 1575 bestätigt worden sein soll*). Der Text dieser Willkühr findet sich in einem in Pappe eingebundnen, mit gepreßtem Leder überzogenen, alten Buche in folio, welches den Titel führt:

Copeiliche Privilegien der Stadt Sagan Volumen secundum.**)

---

*) Das Original dieser Konfirmazions-Urkunde, das nach einem Vermerke im Inventario der Stadt-Privilegien im Jahre 1705 noch vorhanden gewesen ist, hat dem Referenten nicht vorgelegt werden können.

**) Das Volumen primum soll nicht mehr vorhanden sein.

Dieses Buch ist von altersher im Stadt-Archive aufbewahrt worden. Die ersten 106 Seiten sind beschrieben, dann folgen leere Blätter. Das, Seite 1 befindliche, Titelblatt lautet:

Der stadt Sagan Wilküer, Gemeine Geboth, statuten vndt Ordnungen 1573 A°.

Es ist ausgezeichnet schön geschrieben, die großen Buchstaben und einige Züge sind mit Gold geziert. Zwischen „Ordnungen“ und „1573“ ist eine besonders künstliche kalligraphische Verzierung angebracht, worin mit ganz kleiner Schrift die Worte stehen:

Geschrieben durch Georg Pescheln 1580.

Seite 2 bis 20 folgt der Text der Willkühr, Seite 21 und 33 kommen neue Titelblätter „statuta“ und „Ordnungen“ lautend. Deren Text steht Seite 23 bis 32 und Seite 35 bis 51. Der Text der Willkühr enthält mehre Abtheilungen, und diese bestehen wieder aus einzelnen Sätzen, theils mit, theils ohne Ueberschriften. Die Anfangs-Buchstaben jedes Satzes und alle großen Buchstaben der Rubra sind mit goldenen Strichen verziert. Man sieht, daß der Schreiber seine Produkzion für ein wichtiges Dokument angesehen hat, und daß es mehr ist, als eine gewöhnliche Abschrift.

Der Magistrat zu Sagan hat im Jahre 1780 der Ober-Amts-Regierung zu Glogau ein Buch zur Einsicht eingeschickt, mit dem Bemerken:

daß sich darin die Willkühr von 1573 in einer stets für das Original geachteten Abschrift befinde.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dies das vorstehend gedachte Buch. Mit Gewißheit hat sich dies jedoch jetzt nicht mehr feststellen lassen.

Ueber die verbindliche Kraft dieser Willkühr von 1573 herrschen verschiedene Ansichten. Der Magistrat hat sie in alten Zeiten als eine geschriebene Rechts-Quelle angesehen, und in einem Prozesse zwischen Funkeschen Erben im Jahre 1690 eine richterliche Entscheidung darauf gebaut, auch in einer besonderen Dedukzion vom 3. Januar 1692 gegen die Appellazions-Kammer zu Prag die Giltigkeit, Gesetzeskraft und Konfirmazion dieser Willkühr vertheidigt. Dagegen erging an die Appellazions-Kammer vom Kaiser Leopold I. unterm 7. Juli 1701 ein Reskript des Inhalts:

daß der qu. Funkesche Fall nicht nach denen Saganschen Statuten zu entscheiden sei, da sie nie specifice konfirmirt worden ꝛc.*)

Dadurch wurde eine Verfügung des Herzogs Ferdinand von Sagan und Lobkowitz vom 17. September 1701 veranlaßt, wonach die Funkesche Verlassenschaftstheilug bis auf Weiteres in Anstand gelassen werden solle, „weil „er bei dem Kaiser um Manutenenz der Stadt Saganschen Willkühr interveniendo einlangen wolle,“ so wie ein Memoriale des Herzogs an den Kaiser von demselben Tage, worin die Giltigkeit der qu. Willkühr von 1573 aus verschiedenen Kaiserlichen General-Konfirmazionen der Saganschen Privilegien, aus der erfolgten speziellen Bestätigung durch den Pfand-Inhaber Seyfried von Promnitz vom Jahre 1575, so wie durch die späteren Herzöge von Sagan aus dem Hause Lobkowitz, und namentlich daraus deduzirt wird, daß Kaiser Maximilian II. in einer Urkunde de dato Speier den

*) Weingarten Cod. Ferd. p. 638.

12. November 1570 dem mehr erwähnten Seyfried von Promnitz das Recht verliehen habe, im Pfandschilling Sagan die jura regia zu exerziren. Die auf dieses Memoriale erfolgte kaiserliche Entscheidung ist nicht mehr vorhanden, wenigstens dem Referenten, angestellter Nachforschungen ungeachtet, nicht bekannt geworden. Von einer später durch den Kaiser erfolgten Bestätigung der Willkühr von 1573 konstirt eben so wenig Etwas. Der Funkische Erbstreit aber ist durch Vergleich beendet worden.

Für den vorliegenden Zweck ist es nicht erforderlich, auf die Kontroverse über die Gesetzeskraft der Willkühr von 1573 weiter einzugehen, weil es aktenmäßig feststeht, daß diejenigen Bestimmungen der Willkühr, welche noch gegenwärtig zur Anwendung kommen, schon seit Jahrhunderten in gleicher Art zur Anwendung gebracht worden sind, und daher jedenfalls als gewohnheitsrechtlich geltende, zu betrachten sind. Einige dieser Sätze stimmen mit der konfirmirten Willkühr vom Jahre 1508 überein, und können daher auch aus dieser abgeleitet werden.

Da übrigens die mehrsten Bestimmungen der Willkühr von 1573, wie sich aus den bisher erstatteten Berichten ergiebt, schon seit einer langen Reihe von Jahren gänzlich außer Gebrauch gekommen sind, so erscheint eine Mittheilung dieser ganzen Urkunde nicht nothwendig und es folgt deshalb unten, außer dem vollständigen Abdrucke der Willkühr von 1508 nur ein Extrakt derjenigen Stellen der Willkühr von 1573, welche nach dem Zeugnisse des Königl. Stadt-Gerichts zu Sagan in Anwendung geblieben, und noch jetzt von praktischer Wichtigkeit sind.

T e x t.

I.

WIR, Georg von gots gnadenn Hertzog zu Sachsenn etc. Römischer Keyserlicher Maiestät vnnd des Heiligenn reichs erblicher Gubernator In Frieslannden Lan̄dtgraue In Dormgenn vnnd Margraue zu Meyssen, Bekennen an diesem vnnserm Offenn brieue vor aller meniglichenn Die In Sehenn oder hörenn lesenn, Das vor vnns die geschicktenn Burgermeisters, Rates vnnd gemeiner Stadt Sagan komenn Seind, Vnnd vnns einen begreiff, wie sy Ire wilkere vnnd Ordenung in Erbfellenn zweyer Eelichenn Lewtte kinder, die Sye zusame brenngenn, Desz geleichen was mann vnnd weyb, Eins von dem anderen Ererbet, So Ir eins mit oder ān̄e erben vorstirbet, Auch vonn wegen der v̆bergaben, So mann vnnd weyb eins dem anndern thuett oder gethoun mag, Vnnd der gewehre halbenn der vorkaw̆fftenn guttere, Auch der vormunnden halben, Vnnd Irer Rechennschafft vnnd an̄ders, wie volget, gehallten habenn furgetragen, Vnnd Vnns demuttiglichenn gebettenn In diese vnnd anderen Artickell derselbigenn Ire wilkere, wie volgenn Einer nach dem annderen angezeyget wirdet genediglichen anzunemenn vnnd zu bestettigenn, Weylle wir denn wissenn das gemeinschafftenn, Comun vnnd vorsamelung der Stette vnnd anndern ān̄e besoundern Ordenung zu Irem bestenn Swerlichenn er-

haltenn vndt Regierdt w̃erden, Auch das Sich dieselbigen allezeit nach der Schriefft, vnnd vsssatzung der gemeinenn recht In allen fellenn nicht wol gerichtenn kõnnen, Vnnd wir allezeit geneyget Seind vnns gegenn den vnnser dermãs zubezceigenn das seyn zu besserung vnnd gedeyenn komenn mogenn, Haben Wir Ir bette vor Zymlichen angesehenn. Vnnd In diese nachuolgenn artickell vnd punckt zur wilkere vnnser Stadt Sagan angenomenn vnnd bestettigen, Nemenn die an bestettigen Sye hirmit genediglichenn In Crafft dies brieues, Vnnd nemlichenn also Wue mann vnnd weyb an Irem rechtenn vnbeschuldenn Sich mit einander Eelich bekindet haben, Oder In Zukunfftign Zeittenn bekinden werdenn Seyn Irer beyder Rechte natturliche kinder Auch annder Ire Kinder So der Mann vnnd desgleichenn das Weyb Zuuorann, In rechter Ehe gehapt, Vnnd darzu Ire kindeskind, Aber vorder kindeskind vnnd wye fernn das vnnder sich gehenn mag, mit tode vorscheyden oder werdenn hinfordt mit tode abegehnn, Wellichs darnach Stirbet der Mann oder das weyb, Sol alle vnnd ytzliche Seine gutter vnerstorbenn Ererbet Oder wie die Sunst Redelichenn bekom̃enn oder Erwurbenn sein varren̄de vnnd vnvarende nichts ausgeschlossen Wye ymmer benannt mõchtenn werden ṽff das annder brenngen sterben vnnd erbenn, Stirbet aber der Mann, So sollenn seine rechte naturliche kinder oder kindeskindt, oder So die nicht werenn fõrder kindiskindt wiefern die vnndersich seynn wurden, Solliche Seiner vnnd Seines weybes gutter varennde vnnd vnvarennde Zwey teil, vnnd das weyb denn drittenn teyll habenn. Vnnd balde nach dem begenngnus so die vier wochenn aus Seyen vormacht ausgericht vnnd bekomenn. Also das ein ytzliches teyl weysz was da seyn seye, Seint ader das Mannes Rechte naturliche kinder vnnd kindes kindt oder aber Vorder kindeskindt, wie fernn die vnnder sich seyn mochtenn, vor seinem Tode aller vorscheydenn, So sollenn die gutter ganntz vnnd gar dem Weyb zustehnn vnnd volgenn Widerumb Stirbet das Weyb, So soll der Mann sollich Ir beyder gutter, wie ytzt gemelt, Zwey Teyl vnnd des Weybes Rechte naturliche kinder oder kindeskindt, So die nicht werenn vorder kindes kindt und wie obenn denn drittenn teyll habenn, So aber des Weybs rechte naturliche kinder vnnd kindeskindt in wie vor aussgetruckt vor Irem tode aller abegingenn oder abgehnn wurdenn So sollen Solliche gutter varennde vnnd vnṽarende dem weybe ganntz Zustehen (Sun̄derlichenn kindeskindt Sol nach tode des grosenn vatters vnd der

groszenn mutter mit denn rechten kindern An demselbigenn vetterlichen vnnd Mutterlichenn angefellenn, erbteylunge nemenn) Aber aller so der meher denne eyn mehr nicht meher denne eins kindtsteyl So vil Ir vatter oder mutter hette nemen sollenn, Es were denne das Ir vatter oder mutter erbeteyl Zunemen Sich an Crefftigennstellen vor gerichte vorzyhenn hetten das mann beweysen konnde Item So mann vnnd weyb wie oben angezeigt Eelich Zusammen komenn seynt, Oder zukünfftig zu ein annder komenn werden Vnnd keyne kynder miteinannder habenn vnnd auch nicht kinder mit einander gewynnen, der eins mag dem anndern alle vnnd ytzlich seynn gut, oder eins teyls seyner gutter, varennde vnnd vnvarennde, Es sey anerstorben ererbt, Oder wie das Sust Redelich bekomenn oder Erwonnenn Ist bey gesundem wolmugendem vnnd frischem leibe vor gerichte In eygenn vnnd vffgebenn, nach seinem Tode, So die mit einannder, ane rechte naturliche Leibeserbenn bleybenn, Zu habenn, Zu besitzenn, Zugebrawchenn, Vnnd also das seyne Zugenyszen vor Yedermeniglich vngehinndert, So ader der Mann oder das weyb Zuuorn In rechter Ehe kinder hettenn oder haben wurdenn So sol der mann dem weybe, Vnd das weyb dem Manne denselbigen kindern oder kindtskindern oder wie fern es gereichenn mag Zuschadenn nicht mehr, denn die recht Zulaszenn Zuuorgebenn haben So aber Zwuschen sollichenn Eelichenn Lewttenn keine rechte vffgabe nicht geschehenn Ist, oder hinvort geschiet, vnnd eins vorstirbet, der mann oder das weyb, So sol das, das am Leben bleybet, Souil behalltenn vnnd bekomenn Als nach Magdeborgeschem Rechte, Recht ist, Doch v̈ber das alles so soll nyemannts gerade noch hergewete Zu uordern habenn, noch Zugebenn vorpflicht sein, Sunder alles das, das Zugerade vnnd hergewettenn gehort oder gehorenn mochte Soll alle wege vor varennde habe geacht vnnd gehaldenn werdenn, Alleyn ausgeschlossen die weiber die Sich mit Irenn mennern nicht bekindet habenn, oder bekonndenn wurden Vnnd die menner vor In mit Tode abgienngen Sollenn an alle gabe Ire Cleider, schlewr Elennte vnnd frewlich gebennde aller vnnd alles bette gewannt vnnd Leinenn gerethe die helffte vor Ire volle gerade, vor allenn schuldigernn vnnd yedermannes vorhinderungenn behalltenn vnnd bekomenn. Item so auch gutter, Es sey an hew̃sernn Eckernn gerttenn oder an anndernn liegenndenn grunden, Wye vnnd waran die sein, vonn vor mundenn vnmunndiger kinder oder wie vnnd von wem der kaw̃ff

geschicht, vonn mennernn oder weybernn vorkawfft werdenn, So sollen der oder dieselbigenn, die sollicher gutter Es sey eins oder mehr verkawfft habenn, dasselbige In Jar vnnd tag gewerenn, Vnnd So solliche gewere als Jar vnnd tag ausgegangenn ist, das also denennen die kouffer ganntz gewert sollenn habenn Vnnd die kouffer sollen auch geweret seynn vor einer ytzlicher person, Geistlicher oder weltlucher gerichte, vnnd Sust aller Sachenn halbenn unvorhindert. Es wenre denne das Ymanndts ausenwemdig dreyssig Meylenn vonn dem Sagan wer der Zu sollichenn vorkawfftenn gutternn Gerechtigkeit hette den oder dem selbigenn sol sollich vorkouffenn vnschedelichenn seynn vnd sol bleybenn vnd gehaltenn werdenn In aller masze, als es Sust die recht ausweisenn vnd besagenn, die aber so sollich gut oder gutter vorkawfft werdenn, beyn dreyssig meilenn werenn, Vund das Jar vnnd tag vorschwygenn das dieselbigenn vordernn keyn recht darann habenn, Vnnd der vnd die kouffer sollen sollichenn Kawff denn Sy gethanne habenn auch vor yeder meniglich vnvorhindert habenn vnnd behalltenn, Vnnd were vnmundiger kinder vormunde ist oder seynn wirt, der soll dem rate hie Zum Sagan venn derselbigenn kinder wegen das Ire beschreibenn Also auch demselbigenn vorstehenn, das es In nicht gemynnert noch geringert wurde, Vnnd auch das In sollich Ir gut So die vnmundig wurden Sein zu rechter Zeit sol Inn gegeben vnnd vber anntwurt werdenn, Derhalbenn vnnd dieselbigenn vormundenn sollen denn Rette alle Jar Rechnunge thuenn. Wers auch sache das mann vnnd weyb die auch also Eelich zusammen komenn weren vor Lanngen oder In Kurtzenn Jarenn Eins dem annder vil oder wenig seiner gutter, sy werenn anerstorbenn oder ererbt wie die Sust Redelich bekomenn vnnd erworbenn seint varende vnnd vnvarende keins ausgeslossen vor gerichte wie recht vff gegebenn vnnd zugeeyget hette, solliche gabenn sollenn durch recht, Dieweyle die albie In diesenn gerichten zugelassen sein wordenn, Nochmals bei Crafft vnnd macht bleybenn vnd hinforder nicht widerledigt, noch angefochtenn werden, In keinerley weyse, wie mann ymmer erdennckenn mochte der Mann oder das weyb die Eelich Zusammen komen, Sy haben mit einander Leypliche kinder oder nicht, die Mogenn Ir Testament vnnd Zole gerethe machenn Souil die recht, es sey denne das Sy sich des weitter mit einander voreinigettenn, Zu Lassen. Vnd wir Obbemellter hertzog George wollenn das diese wilkere Ordenung vnnd Stattut vonn allenn vnnsern Einnwonnernn benannter vnnser Stat Sagan, Vnnd allenn den, die sye begreiffenn mag, Stette Vheste vnnd vnvorbrochenn gehallttenn, Vnnd In keinenwege darwider gethann werde. Yedoch wollen wir vnns hier Zunenn vorbehaltenn habenn, ap wir mit der Zeit diese wilkere allennthalben vffheben oder Susten In etzlichen Stuckenn vnnd artickeln anndernn werdenn, das es bey vnnser macht als Furstenn dieser Stadt wie pillichen stehnn, vnnd bleyben soll, Alles trewlichenn und ane geuerde, Des Zuurkunde habenn wir an diesenn brief vnnser Insiegell wissentlichenn

henngenn lassenn, Geschehnn vnnd geben Zu Leiptzk am Monntag nach Symonis et Jude. Nach Cristi vnnsers Liebenn herrenn gepurt Tawsennd Funffhundert vnnd darnach Im achtenn Jarenn.

(L. S.)

II.

Auszug aus „der Stadt Sagan Wilkhuer, Gemeine Geboth, Statuta vndt Ordnungen Anno 1573."

DEmnach die Stadt Sagan vber Menschen gedencken Ein löbliche Wilkhühr, In vblichen gebrauch gehalten, Welche Anfengklich von den Hochlöblichen Hertzogen zu Sachssen, Nachmaln auch von der Röm. Kay- Maytt. etc. Vnnserem allergnedigisten Herrn, Allergnedigist Confirmiret vnd bestettiget, Alsz hat ein Erbar Rath dieselbte Wilkhür, mit wissen aller Geschwornen vnd der gantzen gemeyne, Ine eine Richtige Ordnung bringen, Deszgleichen etzliche Felle, so Zuuorn darinnen nicht begriffen, Inseriren, vnd deroselben die Statuta vnd Ordnungen, Alt vnd New anhangen lassen.

Vnd hat der Rath, die Geschwornen, sambt der gantzen Gemeyne Eintrechtigk gewilliget, Diese Wilkhür, sowohl die Itzo Jnserirte vnd erclerte Punkt, hinfuro Zu allen Zeitten, vnwiderrufflich zu haltten, Deszgleichen denen hernachfolgenden Statuten vnd Ordnungen, nachzukommen, Doch behalten Ihr Rath Geschwornen vnd Gemeyne bauer, Souiel die Gemeine Geboth, Statutt vnd Ordnungen, Anreicht, Dieselben nach gelegenheit der Zeit vnd Laufft, Zu Anndern, Zu Mindern, vnd zu mehren, Actum Sagan den Zwelfften tagk desz Monats Augusti, Nach Christi vnsers Herrn vnd Seligmachers geburth, Im Tausent, Fünffhundert Drey vnd Siebentzigisten Jahre.

Der Stadt Sagan Wilkhür.

Ehleutte Begabungen.

Der Erste Fall.

Ein Junger Gesell, der eine Jungkfraw zur Ehe nimbt, Der mag Ihr inn der Ehestifftung, ein genant Gelt, oder all sein Gutt, was er hat, Immer gewinnet, An Ihn erbet oder sterbet, vormachen, Vnd solch Vormächnis beym Rath vorschreyben lassenn. Beerbt er sich nicht mitt Ir vnd stirbt vor Ihr, So hat Sie das Jenige, zo Ir vormacht, zu fordern. Stirbt aber Sie vor dem Manne, vnd hat sich mit Ihm nicht beerbet, Was sie zu Ihm gebracht, An Gelde, oder an fahrender Habe, Das ist des Mannes, Das Vnnfahrende Gutt aber, So sie ein stehender Ehe vberkommen hat, Ist vnd bleibt halb desz Mannes, Vnd halb desz Weybes negster Freuntschafft.

Der Ander Fall.

Nimbt aber ein Junger Gesell eine Wittwe, die nicht vorhin Kinder hat, So mag er Ir vormachen ein genant gelt, Oder alle sein Gutt wie obgemelt. Stirbt er, Ehe er sich mit Ihr vorerbet, So hat Sie das vormachte Geldt oder Gut, Stirbt Aber Sie ehe sie sich mit Ihme vorerbet, So sol Er Ihre Zu Ihm gebrachte farende habe gar, Das Unfarrende halb, Vnd die Annder Helffte desz Weybes negste Freuntschafft bekommen.

Der Dritte Fall.

Do aber ein Junger Gesell eine Wittwe nimbt, Die von voriger Ehe Kinder hat, Der mag Ir ein genanttes, oder Alle sein Gutt, wie obgemelt, vormachen, Stirbt Er mit Ir vnbeerbet, So hat sie die vormächnis zu bekommen. Stirbet Aber Sie, mit Ihme vnbeerbet, Die Kinder voriger Ehe nehmen vber Ir Vatertheil, an der Mutter verlassenschafft, fahrendt vnd vnfahrendt, Zweytheil, vnd der Mann das Dritte.

Der Vierde Fall.

Wenn sich zutrüge, das ein Wittwer, der keine Kinder hat, eine Wittwe Auch ohne Kinder zur Ehe nehme, So sol es Allenthalben gehalten werden, Wie im Ersten Artickel von einem Jungen Gesellen, vnd einer Jungkfraw gemeldt wirt.

Der Fünffte Fall.

Do Aber ein Wittwer, der Kinder von voriger Ehe hat, Eine Wittwe ohne Kinder, oder Jungfraw Zur Ehe nehme, der mus vnd sol Ir eingenanntes vormachen, Doch nicht vber den dritten theil desz, was vber seiner Kinder voriger Ehe, Muttertheil. vbrigk. Stirbt Er vor Ihr vnbeerbet, so bekömbt sie, was er Ir vormacht hat, Stirbt Aber sie vor Ihme vnbeerbet, Der Mann hat Ire farende Habe gar. Das Vnnfahrende Gutt halb, Die negste Freundtschafft die Annder Helffte zu bekommen.

Der Sechste Fall.

Wann ein Wittwer, der vorhin Kinder hat, eine Wittwe nimbt, Die auch vorhin Kinder hat, So mag er Ir ein genanttes, Doch nicht vber den dritten theil desz, Was vber seiner Kinder Muttertheil vbrigk, vormachen, Stirbet Er vor Ir vnbeerbet, So hat sie das Jenige, so er Ihr vormacht, Zufordern, Stirbt aber sie vor Ihme, vnd hat sich mit Ihme nicht vorerbet, So hat der Mann nur den halben theil an farendt vnd vnfahrendt, was vber der Frawen voriger Kinder Muttertheil*) vbrigk. Inn diesen Sechs Fellen, soll es, wie gemelt gehalten werden, Es were denn sach, Das ein Ehegemahl, mitt wissen vnd willigung des Anndern, ein Testament gemacht hette. etc. etc. etc.

*) soll wahrscheinlich „Vatertheil“ heißen.

Vnuorerbte Ehleut ab intestato, wie die Erben.

So aber zwischen Eheleutten, die vnbeerbet sein, noch Kinder voriger Ehe haben, kein Ehvormächnis, Morgengabe, Auffgabe, Testament noch Donation geschehen, Vnnd eins stirbt, Der Mann oder das Weyb: So soll das, so am Leben bleibet, desz verstorbenen Ehgattens farende Habe gar, vnd dann den halben theil an vnfarenden liegenden Güttern, Den Andern halben theil desz verstorbenen Ehgattens negste freundtschafft Erben, Da aber Kinder voriger Ehe in solchem fall vorhanden, nimbt das vberbleibende Part nur das dritte von dem, was vber der Kinder vorigen Zustandt vbrigk.

etc. etc. etc.

Von Erbnehmen Beerbter Ehleut vnd welche vor Beerbte Ehleutt zu achten.

So baldt ein Weib mit Irem Manne Kinder ertzeugt, vnd Eins lebendigk zur Welt bringet, Also, das es die Vier Wennde beschreyet, Oder, do es gleich die Vier Wennde nicht beschrihe, Das nur sonst durch die Hubammen oder Andere Zwo glaubwirdige Weyber, oder anndere vnnvordechtige Personen, das es das leben auff die Welt bracht, köndte bewiesen werden, So sollen solche Ehleutte, Obgleich disz oder mehr kinder vor Ihnen mit Tode abgingen, vor Beerbt geacht vnd gehalten werden. Vnd Alszdann ist die Ehvormächnisz, Morgengab, oder Aufgabe todt, Vnd so der Mann stirbt, so behelt das Weyb sein Gutt, Do er nicht ein Testament mit Irem willenn gemacht hette, gantz vnd gar, farend vnd vnfarendt, Also auch, Do das Weyb stirbt, vnd Sie nicht ein Testament mit willen des Mannes gemacht, Behelt der Mann all Ir Gutt, farendt vnd vnfarendt, gantz vnd gar Ine solchem falle.

Wie Eltern vnd Kinder Erben.

Wann sich zwei Ehleutt mit einander beerben, vnd die Kinder lebendigk bleiben, So dane der Mann stirbt, So nimbt seine nachgelassene Wittib, seines Guts, farendt vnd vnfarendt das Dritte, Die Kinder, wieuil Ir auch sein, Zwey theil, Die sie nach Personen Zahl gleich vnter sich theilen.

Stirbt das Weyb vor dem Manne, So nimbt der Mann am gantzen Gutte, farendt vnd vnfarendt, Zweytheil, Die Kinder aller das Dritte, welche sie nach Personen Zahl zugleich vnter sich theilen.

etc. etc. etc.

Ordnung mit Erbschichtigungen zu haltten.

etc. etc. etc.

Der verstorbenen Mutter Kleydung gebüren den Töchtern, Vnd desz Verstorbenen Vatern Kleidung, Bücher, Büchssen, Hauszwehren, Petzschier den Söhnen, das Silberwergk vnd Zihnen Gefehsz, teylen Söhne vnd Töchter zugleich.

etc. etc. etc.

Auf Grund dieses Textes kommen in der Stadt Sagan*) lokalrechtlich folgende Sätze zur Anwendung:

§ 1. Es besteht unter Eheleuten während der Ehe keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2. Bei Trennung der Ehe durch den Tod kommt es, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, darauf an, ob der überlebende Ehegatte mit Kindern oder mit andern Verwandten des verstorbenen Ehegatten konkurrirt.

§ 3. Sind keine Kinder vorhanden, so ist zu unterscheiden, ob sich die Eheleute vererbt hatten oder nicht.

A. Im erstern Falle erhält der überlebende Ehegatte der ganzen be- und unbeweglichen Nachlaß des verstorbenen mit Ausschließung aller Bluts-Verwandten desselben.

B. Haben die Eheleute keine Kinder mit einander gezeugt, so erhält der überlebende Ehegatte den ganzen beweglichen Nachlaß und die Hälfte des unbeweglichen.

§ 4. Konkurrirt der überlebende Ehegatte dagegen mit Kindern des verstorbenen, so tritt folgende Erbfolge ein:

a) die überlebende Ehefrau erhält ohne Einwerfung ihres Vermögens ein Drittheil der Verlassenschaft des Mannes, die Ehe mag vererbt gewesen sein oder nicht.

b) Ist aber der Mann der überlebene Theil, so kommt es darauf an: ob er sich mit der verstorbenen Frau vererbt hat oder nicht.

α) Erstern Falls hat er die Wahl, ob er collatis bonis propriis erben, oder, unter Ausschlagung der Erbschaft, sein Vermögen behalten will. Wählt er die Kollazion, so erhält er seine eigene Kleidung und Leibwäsche zum Voraus und zwei Drittheile des übrigen gemeinschaftlichen Vermögens.

β) Hat sich der überlebende Ehemann nicht vererbt gehabt, so erhält derselbe ohne Einwerfung seines Vermögens ein Drittheil des Nachlasses der Frau, und seine Stiefkinder erhalten die übrigen zwei Drittheile.

§ 5. Unter Vererbung wird die Geburt eines lebendigen Kindes verstanden.

Eine Vererbung wird auch dann als vorhanden angenommen,

a) wenn das Kind zwar vor Eingehung der Ehe geboren, aber durch die nachfolgende Heurath legitimirt worden;

b) wenn das Kind zwar erst nach Trennung der Ehe geboren wird, nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts aber für ein eheliches zu erachten ist.

§ 6. Die im § 3 und § 4 b. α. gedachte Wirkung der Vererbung dauert fort, wenn auch die in der Ehe gebornen Kinder vor deren Trennung bereits wieder verstorben sind.

---

*) Die auf frühere Berichte gegründete Vermuthung, daß dem statutarischen Rechte von Sagan, auch 8 Dörfer des Saganer Kreises unterworfen seien, hat sich nicht bestätigt, vielmehr haben die neusten Ermittelungen festgestellt, daß diese Dörfer in das zweite Kapitel des Schlesischen Lokal-Rechts gehören.

§ 7. Theilen Deszendenten unter sich oder mit Einem der Eltern, so erhalten die Söhne des verstorbenen Vaters, und die Töchter der verstorbenen Mutter Kleidung und Wäsche zum Voraus.

Rechtfertigung.

Zu § 1. Der Satz, daß unter Eheleuten während der Ehe keine Güter-Gemeinschaft statt findet, rechtfertigt sich sowohl durch die Quellen, als auch durch die Praxis. Von dem Güter-Verhältnisse der Eheleute in stehender Ehe ist nämlich weder in der Willkühr von 1508, noch in der von 1573 die Rede, und die in der erstern enthaltene Bestimmung, daß, im Falle der überlebende Ehegatte mit Kindern konkurrirt, die Erbfolge in das Vermögen beider Eheleute statt finden solle, läßt sich ungezwungen nicht so ausdehnend erklären, daß durch Vererbung unter Eheleuten eine Güter-Gemeinschaft, die schon während der Ehe Wirkungen äußere, entstehen solle. Damit stimmt auch die Praxis aus den letzten 70 Jahren vollkommen überein. Dies beweisen die seit dem Jahre 1773 vielfach über das statutarische Recht der Stadt Sagan erstatteten Berichte, und die in neuster Zeit vom Referenten eingesehenen Akten, aus denen sich unter Anderm ergeben hat, daß in einem Kredit-Verfahren eine Wittwe im Jahre 1834 ihre Illaten zur vierten Klasse liquidirt, und angetragenermaßen rechtskräftig angesetzt erhalten hat, sowie daß im Jahre 1837 die, gegen Gläubiger des Mannes angestellte Intervenzions-Klage einer Ehefrau zugelassen, und für begründet erachtet worden ist. Eine Recherche darüber, ob die Frauen in vererbter Ehe gelebt hatten, hat in keinem dieser Fälle statt gefunden*).

Zu § 2. 3. 4. Der § 2 rechtfertigt sich von selbst durch die §§ 3 und 4, und es ist nur darauf aufmerksam zu machen, daß unter dem Ausdrucke Kinder überhaupt Deszendenten, d. h. Verwandte in absteigender Linie gemeint sind.

Im Uebrigen ist zu bemerken:

I. Der § 3 spricht von dem Falle, wenn keine Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind, begreift also die zwei Unterfälle, daß der überlebende Ehegatte weder mit eigenen, noch mit Stief-Kindern konkurrirt, unter sich. Dies vorausgeschickt, ist zur Rechtfertigung der einzelnen Sätze des Entwurfs aus den Quellen und aus der Praxis Folgendes anzuführen:

1) die Willkühr von 1508 bestimmt:

> daß, wenn die in der Ehe gezeugten Kinder oder die vom zuerst sterbenden Ehegatten in einer früheren Ehe gezeugten Kinder vor Trennung der Ehe durch den Tod gestorben sind, der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, die gesammten Güter, fahrende oder unfahrende (bewegliche oder unbewegliche) ganz und gar erhalten, resp. erben solle.

Damit stimmt auch die Willkühr vom Jahre 1573 überein, da sie mit klaren Worten besagt:

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 24. fol. 4—6. 11.

daß, wenn sich Eheleute vererbt haben, die Kinder aber vor ihnen mit Tode abgehen, der überlebende Mann des verstorbenen Weibes Gut und die überlebende Frau des verstorbenen Mannes Gut, fahrend und unfahrend, ganz und gar behalten soll.

Es entspricht mithin dem wörtlichen Inhalte beider Quellen, wenn im § 3 unter A. der Satz aufgestellt worden ist:

daß, wenn sich Eheleute vererbt gehabt haben, bei Trennung der Ehe durch den Tod aber keine Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden sind, der überlebende Ehegatte dessen ganzen be- und unbeweglichen Nachlaß, mit Ausschließung aller Blutsverwandten desselben, erhält.

In der Praxis ist auch, besage der im vorigen wie in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichte, stets demgemäß verfahren worden, und ein Aktenstück aus dem Jahre 1838 liefert unzweideutig den Beweis, daß dieser Grundsatz des statutarischen Rechts bis in die neusten Zeiten im Bewußtsein des Volkes fortlebend geblieben ist. Es starb nämlich ein Mann und hinterließ eine Wittwe und, als nächste Blutsverwandte, eine vollbürtige Schwester. Das Königl. Stadt-Gericht zog Beide bei der Regulirung des Nachlaßes zu, die Letztere erklärte aber sogleich im ersten Termine:

„ich habe niemals daran gedacht, Erbansprüche an den Nachlaß meines Bruders zu machen, da ich weiß, daß derselbe mit seiner Frau sechs Kinder erzeugt hat, obwohl diese gestorben sind, da das hiesige Statut sehr deutlich sagt, daß in den Fällen, wenn die Ehe vererbt gewesen ist, auch wenn die Kinder wieder verstorben sind, die Wittwe alsdann alleinige Erbin ist*)".

2) Für den Fall, daß Eheleute sich nicht vererbt haben, bestimmt die Willkühr von 1508:

daß, wenn die Eheleute nicht schon bei Lebzeiten giltige Verfügungen über ihr Vermögen getroffen hätten, der überlebende Theil so viel, als nach Magdeburgischem Rechte Recht sei behalten und bekommen, alles Dasjenige aber, was nach diesem Rechte zur Gerade oder zum Heergewette gerechnet werde, für fahrende Haabe geachtet werden solle.

Abweichend hiervon verordnet dagegen die Willkühr von 1573:

daß, wenn sich Eheleute nicht vererbt haben, und auch Kinder des Verstorbenen aus einer früheren Ehe nicht vorhanden sind, der überlebende Theil, Mann oder Weib, des verstorbenen Ehegatten fahrende Haabe gar, und den halben Theil an unfahrenden liegenden Güttern erben, dessen nächsten Blutsfreunden aber der andere halbe Theil zustehen soll.

Die Vorschrift der Willkühr von 1508 ist schon in den vom Magistrate im vorigen Jahrhunderte erstatteten Berichten für obsolet ausgegeben worden, und die neuerdings angestellten Recherchen haben die gleichzeitig gemachte, in den späteren Berichten wiederholte, Anzeige: daß dagegen die al-

---

*) Aa. c. ibid. fol. 4v. 5. 6v. 7. 18v.

legirte Bestimmung der Willkühr vom Jahre 1573 in viridi observantia sei, als unzweifelhaft richtig nachgewiesen. Dem darin enthaltenen Grundsatze gemäß ist im Jahre 1820 der Nachlaß eines kinderlos verstorbenen Mannes zwischen der Wittwe und zwei vollbürtigen Schwestern desselben getheilt worden, und die Erbschaftsstempel-Tabellen ergeben, daß das Stadt-Gericht in Fällen, wo der Nachlaß eines kinderlos verstorbenen Ehegatten nur aus Mobilien besteht, den überlebenden Theil als alleinigen statutarischen Erben ansieht*).

Dadurch rechtfertigt sich der im § 3 des Entwurfs unter B. aufgestellte Satz.

II. Konkurrirt der überlebende Ehegatte mit Kindern des verstorbenen, — ist also der Fall, den der § 4 allgemein vorausgesetzt, vorhanden, — so sind die drei Unterfälle denkbar,

a) daß der überlebende Ehegatte nur mit leiblichen,
b) oder daß er mit leiblichen und mit Stief-Kindern
c) oder endlich, daß er nur mit Stief-Kindern konkurrirt.

In den beiden ersten Fällen versteht es sich von selbst, daß die durch den Tod getrennte Ehe eine vererbte gewesen ist, in dem letzten Falle dagegen können entweder die in dieser Ehe erzielten Kinder vor dem Ableben eines der Eltern wieder verstorben, oder es kann diese Ehe eine kinderlos gebliebene, also eine unvererbte gewesen sein. Die Fälle unter a und b sind in den Quellen nicht unterschieden, und auch die Praxis hat zwischen ihnen keinen Unterschied gemacht. Es kommt daher nur darauf an, das in den Fällen unter a und c statutarisch geltende Recht festzustellen.

Es müssen jedoch zu diesem Behufe die Rechte der Frau von denen des Mannes unterschieden werden.

1) Ist die Frau der überlebende Theil, und hat sie sich vererbt gehabt, so enthält die Willkühr von 1508 die Bestimmung:

> daß des Mannes rechte natürliche Kinder oder Kindes-Kinder von allen seinen und seines Weibes fahrenden und unfahrenden Gütern zwei Theile haben sollen, der dritte Theil aber dem Weibe gebühren soll.

Für den Fall, daß die Ehe aber unvererbt gewesen ist, daß die überlebende Frau mithin nur mit Stiefkindern konkurrirt, soll — vergleiche oben I. 2. — die gesetzliche Erbfolge nach Magdeburgischem Rechte eintreten.

Abweichend hiervon enthält die Willkühr von 1573 folgende Vorschriften:

> Wenn sich Eheleute vererbt haben und die Kinder lebendig bleiben, und der Mann stirbt, so soll die nachgelassene Wittib seines Guts fahrend und unfahrend das dritte Theil, die Kinder aber, wie viel ihrer auch sind, zwei Theile erhalten.
>
> Wenn sich dagegen Eheleute nicht vererbt haben, jedoch Kinder voriger Ehe vorhanden sind, so soll der überlebende Theil (also Mann oder Weib) nur das dritte von Dem, was über der Kinder vorigen Zustand übrig, nehmen.

Darüber, wie die Erbfolge sein soll, wenn die in der, durch den Tod ge-

---

*) Aa. c. ibid. fol. 2v. 4v. 5. 11v. 18v.

trennten, Ehe erzeugten Kinder nicht lebendig bleiben, der überlebende Ehegatte aber mit Stief-Kindern konkurrirt, spricht sich die Willkühr von 1573 nicht aus.

Sieht man auf die Praxis, so ergiebt sich zunächst, daß die Bestimmungen der Willkühr von 1508 seit mindestens 100 Jahren nicht mehr zur Anwendung gekommen sind.

Die ältesten Akten enthalten keine Data, aus denen gefolgert werden könnte, daß beim Tode des Mannes das gemeinschaftliche Vermögen beider Eheleute zur Theilung zwischen der Wittwe und den Verwandten des Mannes gebracht werden müsse, und im vorigen Jahrhunderte hat der Magistrat bereits berichtet:

> daß die überlebenden Ehefrauen niemals ihr Vermögen einzuwerfen, vielmehr den dritten Theil vom Nachlasse der Männer zu erhalten, und, wenn ihr eingebrachtes Gut konsumirt, oder in rem mariti vertirt worden wäre, dasselbe vor der Drittelung als ein Praecipuum zu bekommen hätten.

Nach diesen Sätzen ist, wie die eingesehenen Akten auf das Entscheidenste darthun, von altersher bis in die neuste Zeit gleichmäßig verfahren worden, und zwar in allen Fällen, wo die Frau mit Kindern des verstorbenen Mannes, es mochten ihre eigene oder Stief-Kinder gewesen sein, konkurrirt hat, und letzternfalls wieder ohne Unterschied, ob die durch den Tod des Mannes getrennte Ehe eine vererbte gewesen, oder kinderlos geblieben war*).

Darauf gründet sich die allgemeine Fassung des in dem § 4 des Entwurfs unter a. aufgestellten Satzes, und es beseitigt sich dadurch auch jede weitere Erörterung darüber, was unter der oben zuletzt allegirten Bestimmung der Willkühr von 1573:

> der überlebende unvererbte Ehegatte solle das dritte Theil von Dem, was über der Stiefkinder vorigen Zustand übrig, erhalten,

eigentlich gemeint gewesen sein mag.

2) Wenn der Mann der überlebende Theil ist, so wird dagegen in beiden Quellen unterschieden, ob er sich mit der verstorbenen Frau vererbt hat, oder nicht, und es ist dieser Unterschied auch in der Praxis immer festgehalten worden.

a) Für den Fall, daß die durch den Tod getrennte Ehe eine vererbte war, so bestimmt die Willkühr von 1508:

> daß, wenn das Weib stirbt, der Mann all ihrer beider Güter zwei Theil, des Weibes rechte natürliche Kinder oder Kindeskinder aber den dritten Theil haben sollen.

Und übereinstimmend hiermit verordnet die Willkühr von 1573:

> daß, wenn sich Eheleute vererbt haben, und die Kinder lebendig bleiben, nach dem Tode der Frau der Mann am ganzen Gutte fahrend und unfahrend zwei Theile und die Kinder aller das dritte nehmen sollen.

Daß unter dem Ausdrucke „am ganzen Gute" das gemeinschaftliche Vermögen beider Eheleute zu verstehen ist, ergiebt sich unzweifelhaft da-

---

*) Aa. c. l. c. fol. 5. 8—9v. 18r.

raus, daß in dem vorhergehenden Satze der Willkühr, wo von dem Falle, daß der Mann zuerst gestorben ist, die Rede ist, — vergleiche oben II. 1. — gesagt wird: die Frau solle „seines Guts“ — also ausdrücklich nur von des Mannes Vermögen resp. Nachlasse — den dritten Theil erhalten. Dieser Auslegung gemäß ist auch von altersher in der Praxis insoweit verfahren worden, daß man angenommen hat, der überlebende vererbte Ehemann habe bei Konkurrenz mit Kindern der Frau, auch wenn bei deren Ableben die mit ihr erzeugten Kinder wieder gestorben, und die vorhandenen Kinder nur seine Stiefkinder sind, stets sein eignes Vermögen bei der Theilung mit einzuwerfen. Es ist jedoch diese statutarische Bestimmung durch Gewohnheits-Rechte in zweifacher Hinsicht umgestaltet und modifizirt worden, nämlich

α) darin, daß man dem Wittwer bei der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens seine Kleidung und Wäsche zum Voraus gelassen, und

β) darin, daß man ihm das Recht der Wahl gestattet hat, ob er unter Ausschlagung der Erbschaft der Frau sein eigenes Vermögen behalten, oder collatis bonis propriis erben, d. h. zwei Drittheile des gemeinschaftlichen Vermögens in Anspruch nehmen will.

Von dem observanzmäßigen Rechte des Wittwers, seine Kleidung und Wäsche von der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens auszuschließen, ist schon in den im vorigen Jahrhunderte erstatteten Berichten die Rede, und die neusten Recherchen haben dargethan, daß diese Observanz sich bis jetzt durchgängig in Anwendung und im Volksleben erhalten hat. Dies ergiebt sich am sichersten daraus, daß dergleichen Gegenstände meistens gar nicht erst in die Inventarien über das gemeinschaftliche Vermögen mit aufgenommen werden. Unzweifelhaft ist auch das Wahlrecht des Wittwers. Schon in dem Berichte des Magistrats vom 8. Dezember 1780 ist von dieser Observanz Anzeige gemacht worden, und die eingesehenen Akten bestätigen sie, und weisen nach, daß sie bis in die neusten Zeiten in Gebrauch geblieben ist. Auch das Gericht hat ausdrücklich die fortdauernde Giltigkeit dieses gewohnheitsrechtlichen Wahlrechts anerkannt, und zugleich angezeigt: daß die Ausübung desselben an keine Frist gebunden sei*).

Der im § 4 des Entwurfs unter b. α. aufgestellte Satz entspricht hiernach dem jetzt bestehenden Lokal-Rechts-Zustande.

b) War dagegen die Ehe eine unvererbte, so kann der im § 4 generell vorausgesetzte Fall der Konkurrenz von Kindern nur dann eintreten, wenn Stiefkinder des überlebenden Mannes vorhanden sind. Die Willkühr von 1508 setzt in der oben unter I. 2 extrahirten Stelle allgemein fest:

daß die Erbfolge in den Nachlaß eines unvererbt gebliebenen Ehegatten nach Magdeburgischem Rechte statt finden solle.

Diese Vorschrift ist indessen, wie bereits früher bemerkt worden, seit Jahrhunderten nicht mehr zur Anwendung gekommen. Die Willkühr vom

---

*) Aa. c. ibid. fol. 3v. 4r. 5. 7—9v. 18v.

Jahre 1573 spricht dagegen von dem hier in Rede stehenden Falle an mehrer Stellen. Der Abschnitt: „Ehleute Begabungen" enthält darüber folgende Bestimmungen:

a) im dritten Falle:

Wenn ein Junggesell eine Wittwe, die von voriger Ehe Kinder habe, heurathe, und die Frau sterbe, ohne sich mit ihm vererbt zu haben, so sollen die Kinder aus voriger Ehe über ihr Vatertheil an der Mutter-Verlassenschaft, fahrend und unfahrend, zwei Theile und der Mann das dritte Theil nehmen;

b) im sechsten Falle:

Wenn ein Witwer der vorhin Kinder habe, eine Wittwe die auch vorhin Kinder habe, heurathe, und die Frau sterbe, ohne sich mit ihm vererbt zu haben, so solle der Mann nur den halben Theil an fahrend und unfahrend, was über der Frauen voriger Kinder Muttertheil*) übrig haben.

In dem Abschnitte „Unvererbte Eheleute ab intestato wie die Erben" dagegen wird der oben unter II. 1. bereits erwähnte Grundsatz aufgestellt:

daß, wenn sich Eheleute nicht vererbt haben, jedoch Kinder der zuerst sterbenden Ehegattin aus einer früheren Ehe vorhanden sind, der überlebende Theil (Mann oder Weib) das Dritte von dem, was über der Kinder vorigen Zustand übrig, nehmen soll.

Die Praxis hat die beiden letzten Bestimmungen, offenbar, weil sie dunkel sind, gänzlich fallen lassen, und sich lediglich an die klare Vorschrift des dritten Falles im ersten Abschnitte gehalten, wonach der überlebende unvererbte Ehemann bei Konkurrenz mit Stiefkindern, ohne Einwerfung seines eigenen Vermögens, ein Drittheil vom Nachlasse der Frau zu erhalten hat. Eine verschiedene Erbfolge, je nachdem ein solcher Wittwer bei Eingehung der letzten Ehe noch ein Junggeselle, oder schon einmal verheurathet gewesen war, findet daher jetzt in der Praxis nicht mehr statt. Alle früher erstatteten Berichte bestätigen dies, und es bleibt daher zur Rechtfertigung des im § 4 des Entwurfs unter b. β aufgestellten Satzes nur noch zu bemerken, daß das Gericht denselben, als mit der Praxis übereinstimmend, ausdrücklich anerkannt hat**).

III. In contradictorio ist über die in der Stadt Sagan geltende statutarische Erbfolge des überlebenden Ehegatten Nichts festgestellt worden, — ein Beweis, daß nie darüber Streit entstanden, und das statutarische Recht auch seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts im Volke fortlebend geblieben ist.

Daß übrigens die statutarische Erb-Porzion dem überlebenden Ehegatten durch einseitige letztwillige Verfügungen des andern Theils nicht entzogen oder geschmälert werden kann, ist in der Willkühr von 1573 an mehren Stellen klar ausgesprochen. Es wird daher bei den Bestimmungen der §§ 497 bis 499. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts sein

---

*) Soll wahrscheinlich „Vatertheil" heißen.

**) Aa. c. l. c. fol. 4v. 7. 18v.

Bewenden behalten, — eine Ansicht, mit der sich auch das Gericht ausdrücklich einverstanden erklärt hat*).

Zu § 5 und 6. Die darin aufgestellten Sätze:

daß unter Vererbung die Geburt eines lebendigen ehelichen Kindes zu verstehen ist,

und

daß eine Ehe auch dann als vererbt anzusehen ist, (mit andern Worten: daß die Wirkung der Vererbung auch dann fortdauert) wenn die Kinder vor den Eltern wieder gestorben sind,

sind in beiden vorliegenden Rechts-Quellen unzweideutig ausgesprochen und in der Praxis von altersher bis jetzt befolgt worden.

Die Annahme, daß durch die Geburt eines Posthumus der überlebenden Ehefrau die Rechte einer vererbten Frau begründet werden, entspricht der Natur der Sache und dem allgemeinen Rechts-Grundsatze: nasciturus pro jam nato habetur.

Zweifelhafter erscheint der Satz des § 5. a. Die Aufnahme in den Entwurf rechtfertigt sich jedoch dadurch, daß nach den Vorschriften des subsidiarisch geltenden Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 2. § 596 ein vor Eingehung der Ehe erzeugtes Kind durch die nachfolgende Ehe der Eltern alle Rechte eines ehelichen erlangt, aus Akten die Geltung einer andern Rechtsnorm nicht konstirt, und das Gericht sich mit der Fassung des § 5 ausdrüklich einverstanden erklärt hat**).

Zu § 7. Dieser § gründet sich darauf, daß die in der Willkühr von 1573 enthaltene Bestimmung:

der verstorbenen Mutter Kleidung solle den Töchtern, und des verstorbenen Vaters Kleidung den Söhnen gebühren,

von altersher geltend geworden, und, wie die bisher erstatteten Berichte und die eingesehenen Akten nachweisen, bis jetzt geltend geblieben ist, auch in der Praxis die Leibwäsche des verstorbenen Theiles der Eltern mit zu der Kleidung gerechnet wird. Dagegen sind die außerdem im Texte erwähnten Präzipualstücke der Söhne, nämlich Bücher, Büchsen, Hauswehre und der Petschirring, wie das Gericht anerkannt hat, schon lange gänzlich außer Gebrauch gekommen***) und es war daher im vorliegenden Entwurfe davon Nichts zu erwähnen.

Schluß-Bemerkung.

Die Willkühr von 1573 enthält zwar außer den oben abgedruckten Stellen noch Bestimmungen über andre privatrechtliche Verhältnisse, z. B. über die Intestat-Erbfolge der Bluts-Verwandten. Dieselben sind jedoch, wie das Königl. Stadt-Gericht zu Sagan in den in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichten wiederholt angezeigt hat, seit Publikazion des Allgemeinen Land-Rechts nie mehr zur Anwendung gekommen. Es steht jetzt nach Emanazion der Deklarazion vom 22. Juni 1839†) unzweifelhaft fest, daß die Bluts-

---

*) Aa. c. l. c. fol. 2v. 6. 7. 11. 18v.
**) Aa c. l. c. fol. 18. 18v.
***) Aa. c. l. c. fol. 3v. 5v. 8 bis 9v. 18v. 19.
†) Gesetz-Sammlung S. 222.

Verwandten eines Verstorbenen, gleichviel, ob sie mit einem überlebenden Ehegatten konkurriren oder nicht, lediglich nach der Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts zur gesetzlichen Erbfolge gelangen. In dem vorliegenden Entwurfe des statutarischen Rechts der Stadt Sagan konnte daher von der Erbfolge der Bluts-Verwandten nicht weiter die Rede sein.

Dreizehnte Abtheilung.

Die Privilegien der Herzöge Wenzel vom Himmelfahrts-Tage 1428 und Heinrich XI. vom Sonntage Oculi 1469.

Einleitung.

Einen Theil des jetzigen Züllichauer Kreises im Regierungs-Bezirke Frankfurth bildet der ehemalige Schwiebuser Kreis, der durch einen Vergleich des Kaisers Leopold und des Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm, sub acto Cölln an der Spree den 7. Mai 1686, dem letzteren in qualitate feudi masculini Bohemici mit der superioritas territorialis abgetreten, aber schon wenige Jahre später wieder mit Schlesien vereinigt, und erst im Jahre 1815 durch die Verordnung vom 30. April zur jetzigen Provinz Brandenburg geschlagen wurde*).

Er gehörte nach der alten Eintheilung Schlesiens in Fürstenthümer zum Fürstenthume Glogau, bei dem ihn auch noch Stylo**) abhandelt.

Wie es gekommen ist, daß sich in diesem Kreise durchgängig dasselbe, und zwar im Ganzen ein, mit dem in der Stadt Schwiebus vorkommenden, gleiches Lokal-Recht erhalten hat, während es eben in dem benachbarten Nieder-Schlesien so sehr bunt aussieht, läßt sich nur vermuthen. Wahrscheinlich hat die mehr isolirte Lage dieses Kreises, und der Umstand eingewirkt, daß das befolgte Lokal-Recht in der Hauptsache dergestalt mit der Joachimica, die überall in der Nachbarschaft gilt, und von den Richtern vielfach anzuwenden war, übereinstimmt, daß sich jetzt, bei den an Ort und Stelle vorgenommenen kommissarischen Ermittelungen, noch mehre Richter in dem Irrthume befanden: es sei die Joachimica, die sie anwendeten, während doch das in der Stadt Schwiebus und den in der Nachweisung A. X. verzeichneten, den ehemaligen Schwiebuser Kreis bildenden, Ortschaften noch jetzt in anerkannter Wirksamkeit bestehende Lokal-Recht auf ganz anderen geschriebenen Quellen beruht, namentlich auf einem Privilegio Wenzeslai, des Herrn von Krossen und Schwiebus vom Himmelfahrts-Tage 1428, und dem Privilegio Heinrichs (XI.) Herzogs von Schlesien und Herrn zu Groß-Glogau, Krossen und Schwiebus vom Sonntage oculi 1469.

---

*) v. Kunow. Provinzial-Recht der Neumark. Seite 6.

**) S. 19 und 474.

Wenn Stylo*) konfirmirte Statuten der Stadt Schwiebus von 1428 erwähnt, so kann er damit nur das erwähnte Privilegium von Wenzeslaus gemeint haben**).

Das Original ist verloren gegangen, in den Akten des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, in denen die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts erstatteten Berichte gesammelt sind***) befindet sich aber noch eine amtlich beglaubigte Abschrift davon, die übrigens offenbar nicht mit diplomatischer Genauigkeit gefertigt ist. Es erklärt in dieser Urkunde Wenzeslaus Herzog in Schlesien Herr zu Krossen und Schwiebus, daß er die von den Mannen des ganzen Weichbildes und auch Burgemeister und Rath der Stadt Schwiebus gemachte freie Willkühr für das ganze Weichbild genehmige, und bestätige.

Diese Willkühr wird in der Urkunde dahin angegeben:

„Op Mann und Weip von Todiswegen abegingen, daz beide Mannes „und Weibis geschlechte sey, dortzu irer Kinder, adir ap sey nicht „Kinder haben, Andere ire erben und nestin, Is sey mannes adir „Weibes geschlechte, dy sich dortzu rechtir mogeschoft nehir gesippen „mogen, Kein Vorteil eins vor dem anderen haben sal, Sundir an „sulchen gute, daz sich so verstorbin hodt, is sey farende und unfarende, „bewegelich adir unbewegelich zu gleichim Theile gehen sullen, und „sullen domete vorscheiden sein von allir an dir gerechtigkeit, dy sey „sust nach rechte fordirn mochtin, alfo von Morgingabe, Musteil, „Herwedt und gerade, sey und ire erbin. Idoch In sulchem Weis, „welches un dir den Tzwey is were Mann adir Weip, das des andere „obir lebete, dem sullin seine Cledere, dy Im zu seine Leibe gesneten „sinth, bey erer beidir gesundem Leibe, Hivoran vor allir andir Tei- „lunge geruglich in folgin haben."

Das andere oben erwähnte Privilegium des Herzogs Heinrich XI. von 1469 ist noch im Originale im rathhäuslichen Archive zu Schwiebus vorhanden, und in den obenerwähnten Akten des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau befindet sich ein Vidimus desselben. Es ist ziemlich lang, größtentheils bezieht sich sein Inhalt auf Auflagen, Besitzungen und Gerechtsame der Stadt, namentlich auch auf ausschließliche Gewerbs-Befugnisse. In privatrechtlicher Beziehung kommt nur Folgendes in Betracht:

Der Herzog erklärt: daß er gebeten worden, die Gerechtigkeiten der Stadt Schwiebus zu bestätigen, und dieses hiermit thue. Unter diesen Gerechtigkeiten ist nun auch folgende, schon in dem Privilegio von 1428 ebenso, nur nach älterer Redeweise, angegebene Willkühr aufgeführt:

„Die Willkühre ob Mann oder Weib von Todeswegen abgingen, „daß beyde Mannes und Weibes-Geschlechte, Sie, dazu ihre Kin- „der, oder ob Sie nicht Kinder haben, andere ihre Erben und „Nehisten, es sey Mannes oder Weibes-Geschlechte, die sich do

*) S. 474.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 31. fol. 12 ff.

***) Aa. gener. No. 45.

„zu rechter Magenschafts Gesippen*) mögen, Kein Vortheil eines „Vor dem andern solle, sundern an solchen Guthe, daß sich so ver= „storben hat, es sey fahrend oder unfahrend, beweglich oder unbe= „weglich, zu gleichen Theilen gehen sollen, als daß do ist ußgenom= „men, was Kleyder der Mann oder Fraue bei ihrer beider gesun= „den Leibe an sich haben lassen Kleyden, und schneiden, die sollen „dem Mann oder Weibe, welches eines das Andere überlebt, zu „Voraus vor alle Theilung folgen, unschädlich unsern Fürstlichen „Herrschaften und Gerechtigkeiten rc."

Diese beiden Privilegien können als die Grundlage des im ehemaligen Schwiebuser Kreise noch jetzt bestehenden Lokal=Rechts, betrachtet werden. Die Herzöge Wenzeslaus und Heinrich waren Nachkommen des Piastischen Herzogs Heinrich VIII. von Glogau, der 1389 alle Besitzungen seiner Familie, und darunter auch Krossen und Schwiebus, wieder vereinigt hatte. Er starb 1397 und seine Söhne theilten sich in die vereinigten Besitzungen. Dabei erhielt Wenzel Krossen und Schwiebus, das erst nach seinem Tode an seinen Bruder Heinrich IX. fiel, und von diesem auf einen anderen Bruder Heinrich X. von Freistadt und Glogau überging, dessen Sohn Heinrich XI. erst 1476 starb**). Da nun beide aus Piastischem Stamme waren, so können auch die von ihnen ertheilten Privilegien als geschriebene Gesetze betrachtet werden. Auch Stylo***) betrachtet sie als die Grund= lage des Schwiebuser Lokal=Rechts, womit auch die in älterer und neuerer Zeit von den Gerichts=Behörden erstatteten Berichte übereinstimmen. Es finden sich zwar im rathhäuslichen Archive noch zwei geschriebene Bücher in Folio vor, überschrieben: „Statuta und alte Willkühr der Stadt Schwie= bus," allein eine genauere Betrachtung ihres Inhalts zeigt, daß sie von keiner erheblichen Wichtigkeit sind.

Es kommt nämlich in dem Privilegium Heinrichs von 1469 auch folgende Stelle vor:

„Auch begnaden Wir Unsere genandte Stadt mit vollkommenen Stadt= „Rechte, gleich Andere Unsere Städte Ihre Ordnunge und Satzunge „in Ihren Gerechtigkeiten mit Vorsorgunge vor Alters gewidmet und „außgesetzt zu haben, und zu behalten, unverdränget."

In Folge dessen hat der Rath der Stadt Schwiebus von Zeit zu Zeit, wie es ausdrücklich immer heißt: vermöge der durch Privilegien verliehenen Macht, und mit Beirath der geschworenen Aeltesten, die Statuten reiterirt, renovirt und de novo publizirt.

Die beiden erwähnten Bücher enthalten nun Abschriften der erneuerten Statuten=Sammlungen. Man sieht, von Zeit zu Zeit hat man Aen= derungen für nothwendig erachtet, und dann ist immer die letztvorherge= gangene Abschrift der Statuten=Sammlung als Konzept für die neue zu

*) Magenschafts Gesippen heißt, die zu rechter Freundschaft gehören.

**) Menzel, Geschichte Schlesiens Bd. 1. S. 119. Morgenbesser, Geschichte Schlesiens S. 101. 110 und Taf. 3, auf welcher letzteren aber Wenzel, der Sohn Heinrichs VIII., fehlt.

***) S. 25 und 474.

publizirende benutzt worden, indem die Aenderungen und Zusätze an der Seite vermerkt worden sind.

Die jüngste der in dem einen dieser Büchern vorhandenen Sammlungen, ist vom Jahre 1668, mit entworfenen Zusätzen und Abänderungen, welche, dem Konzepte nach, im Jahre 1673 und 1677 gemacht und publizirt worden sind.

In dem zweiten befindet sich die im Jahre 1678 am 28. October publizirte neue Redakzion, in einer offenbar offiziellen Abschrift.

Wie es scheint, sind dieser Redakzion wieder noch spätere gefolgt, denn auch hier finden sich, von einer andern Hand geschrieben, Aenderungen an der Seite vermerkt, allein eine neuere Sammlung ist nicht zu ermitteln.

Diese jüngste, weder paginirte noch paragraphirte, Statuten-Sammlung enthält allerdings, wenn auch zerstreut, manche privatrechtliche Bestimmungen, die aber größtentheils, wegen allgemeiner neuerer Gesetze, nicht mehr in Betracht kommen können, als z. B. über Auf- und Vorkaufen, über die Ungiltigkeit der nicht dem Magistrate produzirten Käufe, Erbschichten und Quittungen u. d. m. Andere Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts sind so allgemein, und mit dem allgemeinen Rechte übereinstimmend, daß sie keiner Erwähnung bedürfen, z. B. daß Alles, was Erd-, Wand- und Nagelfest ist, mit dem Hause für verkauft zu erachten sei, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt ist.

Es muß daher den erwähnten zwei Bänden eine besondere Wichtigkeit abgesprochen werden. Theils weil aus der angeführten Stelle des Privilegiums von 1469 das jus statuendi der Stadt Schwiebus nicht hervorgeht, theils weil die Originale der vom Rathe publizirten Beschlüsse nicht vorliegen, theils weil nicht einmal ersichtlich ist, wie die neuesten gelautet haben, theils endlich weil ihrem Inhalte nach nur 2 Stellen in Betracht kommen, die weiter unten erwähnt werden sollen.

Es folgt daher auch nur ein Abdruck des Privilegiums von 1428, nach der nur noch vorhandenen beglaubigten Abschrift. Das Privilegium von 1469 ist nicht mit abgedruckt, weil es, wie oben erwähnt worden, ziemlich lang ist, und daraus nur die wörtlich extrahirten Stellen interessiren, weil es endlich in seinem privatrechtlichen Theile überhaupt nur das vom Jahre 1428 bestätigt.

Text des Privilegiums vom Jahr 1428.

Wir Wentslaw von Gotis Gnoden In Slesien Hertzuge, Herr zu Crossin und zu Swebissen vor Uns, vor Unsrn rechten Nachkommelingen unnd Erbnehmen, Bekennen in Dissem offin Brive allen dy en sehen, horen, handelen adir lesen, dass vor Uns Komen sinth, unsir Getrauwen libin manne Unsirs Weichbildes Schwebissin, dortzu Borgermeistir, Ratmanne und dy gantze gemeine der egenanten Unsir Stadt Swebissin und haben uns vorgeleget,: Wy sey durch gemeines Nutzis Wille Unsirs Landis und Unsir Stadt doselbest eintrechtiglich sich vortragen und eine freie Wilkor gemacht haben, mit Gote und Folworte Irer Undirsessin vor sich und alle ire Noch-

komelingen und Erbnemen, In Dorfern, uf dem Lande, In der Stadt und vor der Stadt und of allen gutiren, dy do gelegen sein In dem egenanten Unsrn Weichbilde Swebissin, Jdoch nemlich also: Op Mann und Weip von Todiswegen abegingen, daz beide Mannes und Weibes geschlechte sey, dortzu irer Kinder, adir ap sey nicht Kinder haben, Andere ire erben und nestin, Is sey mannes adir Weibesgeschlechte, dy sich dortzu rechtir mogeschoft nehir gesippen mogen, Kein Vorteil eins vor dem anderen haben sal, Sundir an sulchim gute, daz sich so verstorbin hodt, is sey farende und unfarende, bewegelich adir unbewegelich zu gleichim Teile gehen sullen und sullen domete vorscheiden sein von allir andir gerechtigkeit, dy sey sust nach rechte fordirn mochtin, also von Morgingabe, Musteil, Herwedt und gerade, sey undire erbin. Idoch In sulchem Weis, welches undir den Tzwey is were Mann adir Weip, das des andere obirlebete, dem sullin seine Cledere, dy Im zu seime Leibe gesneten sinth, Bey erer beidir gesundem Leibe, Hivoran vor allir Andir Teilunge geruglichin folgin haben. Wir angesehin mogelich bete und bedocht sulchin Notz und frommen des egenannten Landis und unsir Stadt Swebissin und haben von Unsrn Furstlichen Gnoden also ein angeborener, rechter Erb-Herre, den egenanten unsrn mannen und Stadt Swebissin dy egenante Wilkor zugegeben und bestetiget, wir zugebn und bestetigin, bestetigin und zugebn In Craft und macht dises Brives, vor uns und allen unsrn nach Komelingen und erbnemen ewiglich stete feste und Igantz ane allis arg zu halten, doch unschedelich unsrn Fürstlichen Hirschoftin und Gerechtigkeit.

Nemlich daz keines Mannes Weip, dy do von Uns belehnet sind, Keine Gerechtigkeit an Unsern Lehn nichtin habn sulln, niche denen irer man hot lossin leien und Keine Juncfraw nicht mehr sal haben In Len Gute, denn ire Gerade und ire Bestattunge. Wir begnoden auch In macht dessis Brives unsir egenanten getrawin liebin Borgirmeistrin und Ratmanne, dortzu dy gantze gemeine und Stadt Swebissin und alle ire Nach Komelinge, daz Sy obir alle getzogen, daz do von ledigin Knechtin, bey nachte geschege adir geschen mochte. Sullen und mogin richtin nach irem Willen Unsir genantin Stadt Swebissin zugute.

Daz Wir sulche Begnodunge stete gantz feste unvorrugter zu ewigin Tzeitin ane arg haldn wolln habn-haben Wir unsir Sigel lossin hengin an dessin Briff, der gegeben ist zu Crossin am Tage der Himmelfart Cristi, nach Gotis gebort virtzinhundert dornach Im acht und Tzwentzigsten Jaren.

Bey sulchir Begnodunge sint gewest unsr getrawn Libin Erv. Heinrich Lendorff pfarr zu Swebissin, Hanss von Gebeltzig, Nickel Falkenhayn Hewptmann zu Swebissin, Heinrich Newinwald, Fridrich Falgast, der Rat zu Crossin, Lodewig Brandt Borgirmeistir, Ratmanne Michil Kaldinborg, Andres Ruland, Nickel Augustin Birkner, Niclas Gebin, Jorge Schuwert, Baltezar Zenduckol und

Nicolaus Dampnitz Unsir Hewptmann zu Crossin, dem desir Brif befalen war.

Dass diese Copia vidimata mit dem original in allen genau übereinstimme, wird hiermit beglaubet.

Glogau den 3. Julii 1742. G. F. Giebel.

Faßt man nun das auf diesem Privilegium beruhende, wenn auch darin allerdings nur unvollkommen angedeutete, Lokal-Recht ins Auge, das in anerkannter Wirksamkeit noch jetzt im ehemaligen Schwiebuser Kreise besteht, so läßt es sich in folgende Sätze zusammen fassen:

Entwurf.

§ 1. Es besteht unter Eheleuten keine, während der Dauer der Ehe eine Wirkung äußernde, Güter-Gemeinschaft.

§ 2. Bei Trennung der Ehe durch den Tod, hat der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er nur sein eigenthümliches Vermögen wegnehmen, und den Nachlaß des verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen, oder sein eignes Vermögen einwerfen und miterben will.

§ 3. Wählt er die Kollazion, so erhält er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, und zwar gleichviel, ob er mit Kindern oder andern Verwandten des verstorbenen konkurrirt.

Zusatz. Außerhalb der Stadt Schwiebus erhält der überlebende Ehegatte das Ehebette und die Kleider, die er bei der Trauung getragen, zum Voraus.

Rechtfertigung des Entwurfs.

Es ist schon erwähnt, daß die jetzt angewendeten Rechts-Normen in den Privilegien von 1428 und 1469 nur angedeutet liegen. Diese Andeutung findet sich in dem ausgesprochenen Grundsatze: daß

1) kein Unterschied gemacht werden soll, ob Kinder oder andere Verwandte konkurriren, und

2) daß sie zu gleichen Theilen theilen sollen, und zwar wie das Privilegium von 1469 in der extrahirten Stelle es deutlicher bestimmt:

„Sie (nämlich Mann oder Weib) dazu ihre Kinder, oder ob Sie nicht Kinder haben, andere ihre Erben und Nehisten."

Auch wenn man in den oben erwähnten, vom Rathe der Stadt Schwiebus abgefaßten Statuten-Sammlungen wenigstens ein näheres Zeugniß über die Ausbildung jener Grundsätze sucht, wird man noch nicht gerade zu auf die jetzt befolgten Rechts-Normen geführt.

Die jüngste Sammlung vom Jahre 1678*) enthält nur folgende Stelle:

***) Aa. c. Vol. III. fasc. 31. fol. 23.

Testament.

„Item. Wenn zween Ehegatten, so sich nicht vererbet, ein Aufgabe und
„letzten Willen mit einander aufrichten wollen, die sollen solches thun
„bei gesunden Leibe und vor ordentlichen Gerichten, wie bei den alle ge-
„schehen, die es anders vornehmen, denen weiß man keinen Schutz zu
„halten, sondern soll uralten Gebrauche nach gehalten werden, dem
„nämlich auf solchen Fall der Ehegatte der halbe Erbe, und des verstor-
„benen Ehegatten nächsten Freunde die andere Hälfte, was nach Be-
„zahlung der Schulden übrig bleibet, erben sollen."

Es ist also auch hier von einem Einwerfen der Güter, oder von einem Wahl-Rechte des überlebenden Ehegatten, noch nicht die Rede.

Nur entfernt deutet auf Ersteres eine zweite Stelle in dieser Sammlung hin, wo sie von dem Vormundschafts-Wesen handelt und bestimmt, daß, wenn der Vater oder die Mutter stirbt,

„Alles und jedes was der Mündlein Eltern zur Zeit ihres Absterbens an
„beweg- und unbeweglichen Gütern, fahrend und liegend, auch an aus-
„stehenden Schulden, nichts ausgeschlossen, hinter sich verlassen,"

inventirt werden soll.

Eine Andeutung: daß die Güter zusammen geworfen worden, liegt deshalb hierin, weil, wenn dies nicht geschähe, es ja nicht der Inventur des Vermögens der Eltern, sondern nur des Vermögens des verstorbenen parens bedürfte.

Vergeblich endlich sucht man bestimmte Auskunft in alten Schöppenbüchern zu finden. Sie enthalten allerdings Erbtheilungs-Verhandlungen, aber theils ist nur das Resultat der gepflogenen Verhandlungen registrirt, ohne daß bestimmte Prinzipien ausgesprochen sind, oder aus den Verhandlungen mit Sicherheit erkannt werden können, theils sind in der Regel, ohne Angabe von Gründen, den Kindern im Wege der Einigung bestimmte Summen ausgesetzt worden*).

So unvollständig aber auch das Lokal-Recht aus den vorhandenen und erwähnten schriftlichen Urkunden erkannt werden kann, so unzweifelhaft steht es fest, daß durch eine sehr lange Reihe von Jahren, und zwar schon vor Publikazion des Allgemeinen Land-Rechts, die in dem obigen Entwurfe aufgenommenen Rechtssätze als Gewohnheits-Recht befolgt worden sind.

Abgesehen von den übereinstimmenden Zeugnissen Stylo's, und der Gerichte, die in neuester Zeit berichtet haben, bestätigt dies die kommissarisch bewirkte Durchsicht vieler Akten aus älterer und neuerer Zeit, und zwar ebenso aus der Stadt Schwiebus, als aus den verschiedensten Theilen des Kreises. Immer, so weit die Nachrichten reichen, sind jene Grundsätze angewendet, und endlich ist der Entwurf von allen Richtern, als eine richtige und vollständige Zusammenstellung des Lokal-Rechts, anerkannt worden.

Es ist daher nur im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1) Von einer durante matrimonio bestehenden Güter-Gemeinschaft hat sich keine Spur gefunden. Sie ist auch schon deshalb nicht anzuneh-

*) Aa. c. ibid. fol. 22.

men, weil das Wahlrecht des überlebenden Ehegatten nicht zu bezweifeln ist. Die eingesehenen Akten bestätigen seine Ausübung.
Insbesondere

a) ist der überlebende Ehegatte vielfach bedeutet worden, daß ihm dasselbe zustehe,

b) ist es auch den Gerichts-Eingesessenen ein so bekanntes Recht, daß z. B. die Dorfgerichte, wenn sie das Inventarium einreichen, häufig schon anführen, ob der überlebende Ehegatte einwerfen wolle oder nicht, und im ersteren Falle immer gleich ein Inventarium von seinem Vermögen mit einreichen.

Stylo erwähnt zwar, daß nach einem Berichte von 1780 in Liebenau die Abweichung stattfinde, daß dort eine strenge Güter-Gemeinschaft bestehe, daß demgemäß im Falle des Konkurses die Vermögens-Absonderung nicht zuläßig sei, und daß dem überlebenden Ehegatten das Recht der Wahl nicht zustehe, allein dies hat sich nicht bestätigt, es sind im Gegentheile mehre Fälle ermittelt worden, in denen Ehefrauen im Konkurse ihre Illaten liquidirt und erhalten haben*).

Unzweifelhaft ist es, daß der überlebende Ehegatte dieses Recht der Wahl nicht binnen einer gewissen Frist geltend machen muß; die Akten zeigen vielfach, daß es erst Jahre lang nach dem Ableben des andern Ehegatten ausgeübt worden ist.

2) Darüber, ob die portio statutaria des überlebenden Ehegatten demselben durch letztwillige einseitige Dispositionen entzogen werden kann, geben die Akten eigentlich keinen Aufschluß; nur ein Fall ist erwähnt, in dem dies sententionando verneint worden ist. Es wird also um so mehr bei der Bestimmung des § 497. Tit. 1. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts bleiben*).

3) Die Akten ergaben eigentlich nichts von einem dem Ehegatten zustehenden Praecipuo, vielmehr traten bei der Akten-Durchsicht

a) mehre Fälle hervor, in denen ein solches entschieden nicht gewährt worden ist, und

b) wenn auch der sogenannten Präzipual-Stücke bisweilen in den Verhandlungen gedacht wurde, so konstirte deren wirkliche Gewährung doch nur in einem einzigen Falle***);

Es ist daher auch im Allgemeinen nichts darüber in den Entwurf aufgenommen, obgleich Stylo a. a. O. solche praecipua erwähnt. Für das platte Land aber ist der Zusatz beigefügt, weil die Richter†) bekundet haben: daß der darin ausgesprochene Grundsatz auf dem Lande ein so allgemein bekannter sei, daß eben deshalb diese Gegenstände gar nicht erst in die Inventarien aufgenommen würden, woher es denn auch komme, daß aus den Akten darüber nichts hervorgehe.

---

*) Aa. c. ibid. fol. 17 ff.

**) Aa. c. ibid. fol. 28.

***) Aa. c. ibid. fol. 17 ff,

†) Aa. c. ibidem fol. 28.

4) Man hat mitunter geglaubt, und auch jetzige Richter haben sich in dem Irrthume befunden*) daß die Joachimica angewendet werde. Allein dies ist entschieden nicht der Fall.

Allerdings hat das ehemalige Land-Gericht in Krossen in einem Prozesse**) die Joachimica, als in Schwiebus geltendes Provinzial-Recht seiner Entscheidung zum Grunde gelegt, allein ohne dies irgend zu rechtfertigen. Im Gegentheile ergeben viele eingesehene Akten, daß man, — was von der Joachimica gänzlich abweicht, — es als unbedenklich erachtet hat, daß Schooßfall statt finde. Jener Irrthum ist daher offenbar nur dadurch erzeugt, daß die Bestimmungen der Joachimica und die §§ 1 — 3 des obigen Entwurfs, mit einander übereinstimmen. Es könnte auch nur durch Unachtsamkeit oder Willkühr der Richter die Joachimica eingeführt worden sein. Denn wenn gleich im Jahre 1686 der Schwiebuser Kreis dem Churfürsten von Brandenburg abgetreten worden war, so fiel er doch sehr bald wieder an Schlesien zurück, und blieb Inhalts des Abtretungs-Rezesses, immer ein Böhmisches Lehn, auch während der Zeit, als er von dem übrigen Schlesien getrennt war.

---

*) Aa. c. ibid. fol. 7. 10.

**) Aa. c. ibid. fol. 18.

Dritter Abschnitt.

Von denjenigen Orten, an denen die Quellen nicht als geschriebene Gesetze zu betrachten sind.

Erste Abtheilung.

Das Compendium Statutorum Boleslaviensium.

Einleitung.

Die früher magistratualischen, jetzt bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Bunzlau aufbewahrten Akten, betreffend das Bunzlauer Gewohnheits-Recht, enthalten die Urkunden, aus denen man allein Aufschluß über die Quelle des Bunzlauer Lokal-Rechts erhalten kann.

Die in Bunzlau selbst, und zwar deshalb angestellten Recherchen, weil der Magistrat und später das Gericht bis zum Jahre 1838 herab, sich auf geschriebene Quellen berufen hatte, haben ergeben, daß keine Quelle existirt, die als geschriebenes Gesetz zu betrachten wäre. Die Nachrichten gehen überhaupt nur etwa 100 Jahre zurück, und beginnen mit einem magistratualischen Berichte vom 12. Februar 1742*) an die Breslauer Ober-Amts-Regierung durch den, um der Aufforderung, die etwa vorhandenen Statuten einzusenden, zu genügen, Abschrift eines Schriftstücks eingereicht wurde, welches sich in den Akten befindet, von der Hand eines Notarius Romberg geschrieben ist**), und die Ueberschrift führt

Compendium Statutorum Boleslaviensium.

So viel ist gewiß, daß das vorhandene Schriftstück, ohne Datum, ohne Unterschrift, ohne Siegel oder andere Form der Beglaubigung, kein Original-Statut ist. Es ist offenbar eine Zusammenstellung Desjenigen, was bei der

*) Aa. c. fasc. adhib. No. 32 ad Vol. III. fol. 4v.

**) Aa. c. fasc. adhib. No. 32 ad Vol. III. fol. 5v.

Anfertigung dieser Zusammenstellung von dem Verfasser als geltendes Lokal-Recht betrachtet wurde. Ob aber der Notar Romberg selbst der Verfasser gewesen, oder sich nur eine Abschrift gefertigt hat, ob die Zusammenstellung eine Privat-Arbeit, oder im Auftrage einer Behörde, so wie endlich, wann sie angefertigt worden, und ob dies in den Akten befindliche Schriftstück das Original, oder aber doch eine vollständige und getreue Abschrift ist, Alles dieses ist unbekannt.

Das Königliche Land- und Stadt-Gericht ist bemüht gewesen, darüber Aufklärung zu erhalten, und hat sich deshalb, da in der Nähe keine zu erlangen war, sogar an das Landes-Gubernium zu Prag mit dem Ersuchen gewendet,

in den dortigen Archiven zu recherchiren, ob sich von Bunzlauer Statuten, oder einer landesherrlichen Konfirmazion derselben, eine Spur finde.

Das Landes-Gubernium hat aber unter dem 28. Dezember 1831 geantwortet:

daß sich nur 10 Abschriften von Privilegien der Stadt Bunzlau im Archive befinden, die aber mit dem erwähnten Compendium und seinem Inhalte in gar keiner Beziehung ständen.

Es beschränkt sich also Alles darauf, daß aus dem erwähnten magistratualischen Berichte vom 12. Februar 1742 zu entnehmen ist, daß der Magistrat damals dieses Compendium als eine das statutarische Recht von Bunzlau enthaltende, zuverlässige Sammlung betrachtet hat.

Es sind aber schon wenige Jahre später die Ansichten über den Werth jenes Compendii sehr verschieden gewesen. Unter dem 4. Februar 1745 nämlich wurde vom Magistrate eine Anfrage über seinen Werth entworfen, in dem der Referent die Ansicht entwickelt, daß es nicht einmal als eine Sammlung der rechtsverbindlichen Observanzen betrachtet werden könne.

Mit dieser Ansicht war der Consul dirigens nach seinen Randbemerkungen nicht einverstanden, und es ist ausdrücklich bemerkt, daß der Bericht nicht abgegangen ist.

Vielmehr wurde unter dem 6. Februar 1745 ein anderweitiger Bericht entworfen, worin vorgetragen wurde, daß man dem hiesigen jus consuetudinarium jetzt quaestionem status machen wolle, namentlich der Bestimmung im § 10. Diese Bestimmung wurde vertheidigt, ihre Befolgung bekundet, und der Antrag geht dahin:

das jus consuetudinarium als rechtsverbindlich anzuerkennen.

Auch dieser Entwurf scheint nicht genehmigt zu sein, vielmehr ist unter dem 20. Februar desselben Jahres ein ganz kurzer Bericht abgegangen, mit dem man drei Schriftstücke abschriftlich einreichte, und blos im Allgemeinen anfrug:

ob diese consuetudines in judicando zur Norm zu nehmen seien.

Eine definitive Resolution ist nicht ergangen. Die Ober-Amts-Regierung forderte zunächst die Original-Statuten, und auf die Anzeige, daß dergleichen nicht existirten, in contradictorio ergangene Entscheidungen und ältere Verhandlungen ein. Es konstirt aber nicht, daß dem letzten Reskripte vom 14. Juni 1745 genügt worden ist.

Bei dieser Beschaffenheit der einzigen ermittelten geschriebenen Quelle

kommt mithin Alles darauf an, das, seiner rechtlichen Natur nach als bloßes Gewohnheits-Recht zu betrachtende, Bunzlauer Lokal-Recht aus den Zeugnissen über seine Anwendung kennen zu lernen.

Nach diesen gesammelten Zeugnissen ist denn auch das Lokal-Recht, welches in der Stadt Bunzlau und dem übrigen Gerichts-Bezirke des dortigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichts angewendet wird, in dem folgenden Entwurfe zusammengestellt, demselben aber ein Abdruck des erwähnten Kompendiums vorangeschickt worden.

Compendium Statutorum Boleslaviensium
oder
das Vornehmste in Einem Kurtzen Begriff aus denen Statuten und Observantien der Kaisl. und Königl. Stadt Bunzlaw.

1) Soll Keiner zum Burger Rechte gelaszen werden, Er seye dann 21 Jahr alt und dafern Er ein fremder ist, soll Er seinen Geburts-Brieff einhändigen.

2) Soll Jeder einen Bürgen Stellen, wegen der Jüngsterei und ein Einheimbischen einen Feuer-Eimer, Ein frembder aber eine Feuer-SPritzen mit auf dasz Rathhausz bringen.

3) Wann Ein paar zusammen heurathen, Stehet Ihnen frei vor ein paar Gutten Freunden, allsz Zeugen eine Eheberedung aufzurichten und darinnen, wie es auff den Todesfall binnen Jahr und Tag gegen einander gehalten werden solle zu verordnen.

4) Ist aber Keine solche deutliche Ehe-Beredung vorhanden, weder dasz weib Schwanger und Stirbt der Mann ohne Testament oder Donation, so bleibet Ihr des Mannes Ehren-Kleydt, und wasz Er Ihr vorhero gegeben, sambt allem wasz Sie zu Ihm Bracht, das übrige aber folget des Verstorbenen Mannes nechsten Freunden.

5) Stirbt aber dasz Weib auf solche Weisze, so bekombt der Mannn dasz Ehe-Bette, die Kleidung und Schmuck, wie die Brauth zur Trauung gegangen und Einen Gedeckten Tisch, dasz übrige Zugebrachte aber wirdt Ihren negsten Freunden wiederumb herauszgegeben.

6) Vererben sich aber ein paar Ehe-Leuthe, oder Leben Jahr und Tag im Ehe-Stande, so machen Sie Communionem Bonorum und gilth es gleich, ob der Mann Viehl und dasz Weib wönig, oder dasz Weib Viehl und der Mann wönig gehabt.

7) Bei gemachter Vermischung der Gütter ist sodann Portio Statutaria vor den Mann Zwey und vor dasz weib dasz Dritte Theil, welches auch in Erben der Kinder von den Eltern also gehalten wird.

8) Sterben nun derley Ehe Leute ohne Kinder, Donation oder Testament von Einander, fordern die nechsten Freunde die portionem Statutariam nach 4 Wochen.

9) Wann Ein Wittiber oder Wittib ad Secunda vota schreiten wiel, soll es vor der Hochzeith mit seinen Kindern in gegenwarth des

Rathes-Commissarien und der Vormünder ordentliche Erbschafft halten, dasz gäntzliche Vermögen gewiszenhafft anmelden und hernach wasz nach Abzug des Aeris alieni in Vermögen übrig bleibt, zu theilen geben, damit die Kinder Ihre Portionem Statutariam zum Vater- oder Mutter-Theil haben können.

10) Bleibet Eine Wittib oder Wittiber aber unverheirathet und kann wegen Verschwändung oder offenen übelführenden Wirthschaft nicht überführet werden, ist Er nicht schuldig mit seinen eigenen Kindern zu theilen, sondern bleibet Wirth oder Wirthin.

11) Ein anderes ist es aber wann zweyerley Kinder vorhanden sein, so soll der überlebende Ehe-Gathen, wegen der vorhandenen Stieff-Kinder 4 Wochen nach des Anderen Tode obgeschriebenermaaszen Erbschichtung halten.

12) Bei denen Erbschichtungen soll denen unmündigen alleweil nach Proportion des Vermögens mit Rath der Vormünder von des Rathes-Commissarien ein Vorhalt auszgesetzet und hernach erst getheilet werden.

13) Wie nun diesze Erb-Vergleiche zu des Rathes Konfirmation zu Bringen und ins Erbschichtungs-Buch einzutragen seyn.

14) Also ist auch sonst Kein Kauff-Kontrakt giltig Er werde denn Vier Wochen nach der schlieszung dem Rathe zur Konfirmation gebracht, damit auch der Neue Besitzer wegen der Real-Beschwerden in der Burger Consignation ordentlich bemerkt werde.

15) Zum Kauffen eines Grundes oder Handwerks-Bank ist niemandt zuzulaszen, Er habe dann zu Vorhero durch den Burgerlichen Eydt sich dazu fähig gemachet.

16) Mit denen Testamenten bleibet es, das es Ein Jeder entweder vor dauglichen ausgesetzten Zeugen, nach denen Gemein-Rechten schriftlich aufrichten, oder solches entweder vor denen Gerichten in der Gerichts-Stelle eröffnen, oder auch Bey dem Erb-Voigdt die Schöppen vor sich in seinen hausze und Wohnung zu senden deszwegen auszbitten könne.

17) Die Testamenten, Donationes, Dispositiones und Letzten Willen, von denen im Burger-Rechte, welche entweder vor Zeugen oder Gerichten gemachet, Gerichtlich eingeleget sein, werden 4 Wochen nach dem Todes-Fall allda auch publiziret.

18) Wie es bey Hochzeithen, Kirchen-Gängen und Tauffen solle gehalten werden, ist eine absonderliche ordnung Verabfaszet.

19) Hatt sich niemandt Einer bürgerlichen Nahrung zu gebrauchen, es seyn durch Wasz es wolle, Er seye dann Burger.

20) Wie auch keinem zu Bräuen gestattet werden soll, Er besitze dann Ein Hausz oder Wohnung mit Uhrbahr.

Auf der Rückseite steht:

Compendium

Derer Buntzlauischen Statuten, aut Juris Consvytudinaro Wohvon auch wie es ratione Communionis Bonorum et Suc-

cessionis ab Intestato inter Conjuges gehalten werde, dem Hochlöbl. Königl. Ambte referiret worden.

d. 9ten Ocbr. Ao 1734.

Entwurf.

§ 1. Es besteht unter Eheleuten keine, während der Dauer der Ehe eine Wirkung, äußernde Güter-Gemeinschaft.

§ 2. Stirbt ein Ehegatte, bevor die Ehe ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage bestanden hat, und ist die Ehe auch nicht vererbt gewesen, so erhält der überlebende Ehegatte bei der gesetzlichen Erbfolge aus dem Nachlaße des verstorbenen nur das Ehebett und den Braut-Anzug und Schmuck, der Mann auch noch einen gedeckten Tisch.

§ 3. Wird aber die Ehe erst nach Ablauf von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen getrennt, oder hatten sich die Eheleute vererbt, so hat der überlebende Ehegatte bei der gesetzlichen Erbfolge die Wahl, ob er sein eigenthümliches Vermögen behalten und den Nachlaß des verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen, oder sein Vermögen einwerfen und miterben will.

§ 4. Wählt er die Kollazion, so erhält von dem gemeinschaftlichen Vermögen, als portio statutaria

a) der überlebende Ehemann zwei Drittheile,

b) die überlebende Ehefrau ein Drittheil;

das übrige erhalten die Verwandten des verstorbenen Ehegatten.

Rechtfertignng des Entwurfs.

Der Entwurf ist nach den neuesten Bekundungen des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts, und dem Ergebniße der veranstalteten Durchsicht vieler verhandelten Akten aufgestellt, und bei der mit diesem Gerichte abgehaltenen Konferenz, als eine Zusammenstellung der Rechts-Normen anerkannt worden, die als Lokal-Recht angewendet werden.

Es bleibt schließlich nichts übrig, als sich an diese amtlichen Zeugnisse zu halten, weil eines Theils die geschriebene Quelle von der oben geschilderten Beschaffenheit ist, und andern Theils der Inhalt der durchgesehenen Akten nur in einem gewissen Grade ein zuverläßiges Resultat gewährt, da die Richter ihre subjektiven Ansichten nach Möglichkeit in den Verhandlungen ausgedrückt haben. So hat z. B.*) ein früherer Richter im 2. Decennio des 19. Jahrhunderts, seine Ansicht von dem Bestehen einer strengen Güter-Gemeinschaft dergestalt willkührlich geltend gemacht, daß er z. B. ohne Veranlassung, und ohne Anerkenntniß der Interessenten, bei Besitztitel-Berichtigungen häufig ohne Weiteres ins Hypothekenbuch den Zusatz geschrieben hat:

welcher mit NN. in Güter-Gemeinschaft lebt.

---

*) Aa. c. fasc. adhib. No. 32. ad Vol. III. Bl. 26v.

Bei allem Dem ist doch nicht zu bezweifeln, daß in dem Entwurfe das Bunzlauer Lokal-Recht richtig aufgestellt ist.

Denn

Zu § 1. ist eine bedeutende Zahl von Judikaten ermittelt worden, in denen, zum Theil auch in den höheren Instanzen, ausgesprochen oder vorausgesetzt worden ist, daß keine strenge Güter-Gemeinschaft besteht. Namentlich sind die Ehefrauen mit ihren Illaten-Forderungen in Konkursen in den privilegirten Klassen lozirt, und Intervenzions-Ansprüche für begründet anerkannt worden*).

Es kann daher nichts weiter darauf ankommen, daß allerdings in früherer Zeit, namentlich in den vom Magistrate in den Jahren 1734 und 1773 erstatteten Berichten, gesagt ist: durch Vererbung, und eben so durch Dauer der Ehe von Jahr und Tag, entstehe eine strenge Güter-Gemeinschaft.**)

In dem Compendium selbst ist § 6 allerdings gesagt:

> Vererben sich aber ein paar Eheleute oder leben Jahr und Tag im Ehestande, so machen sie communionem bonorum,

allein es ist schon bei mehren Schlesischen Lokal-Rechten vorgekommen, daß in Schlesien eine sogenannte communio bonorum impropria sehr häufig ist, und es entscheidet daher das Ergebniß***), daß seit 25 Jahren die Praxis sich in der Annahme, es bestehe keine Güter-Gemeinschaft, gleich geblieben ist.

Zu § 2. Das Bunzlauer Lokal-Recht unterscheidet, bei der gesetzlichen Erbfolge der Eheleute, zweierlei Fälle ganz entschieden:

1) den, wenn die Ehe vor Ablauf von Jahr und Tag, womit in Schlesien allgemein die Sächsische Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen gemeint ist, durch den Tod getrennt wird, ohne daß sich die Eheleute vererbt hatten, und
2) den, wenn die Ehe vererbt war, oder doch Jahr und Tag gedauert hatte†).

Was der überlebende Ehegatte in dem erstgedachten Falle erhalten soll, ist hier im § 2 so angegeben, wie es im § 4 und 5 des Compendii, und in zwei magistratualischen Berichten vom 20. November 1724 und 9. Oktober 1734 erwähnt wird, und in einem im Jahre 1828 ergangenen Erkenntnisse erster Instanz, auf Grund jener Zeugnisse, festgesetzt worden ist.

Eine weitere Anwendung dieses Satzes in der Praxis hat sich nicht ermitteln lassen, und bei der Konferenz mit dem Gerichte hat dasselbe die Ansicht ausgesprochen, daß schwerlich stets so, wie im Jahre 1828 geschehen, erkannt werden dürfte, weil es viel mehr für sich habe, beim Mangel eines noch in viridi observantia bestehenden Gewohnheits-Rechts, die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts zur Anwendung zu bringen. Die im § 2 aufgestellte Rechts-Norm ist also nur aufgenommen, weil auch das Zweifelhafte aufgenommen werden sollte††).

---

*) Aa. c. Fasc. adhib. No. 32 ad Vol. III. fol. 15—20.
**) Aa. c. Fasc. adhib. No. 32 ad Vol. III. fol. 7.
***) Aa. c. Fasc. adhib. No. 32 ad Vol. III. fol. 10.
†) Vergleiche auch Pachaly S. 149.
††) Aa. c. Fasc. adhib. No. 32 ad Vol. III. fol. 4. 7. 12. 22.

Zu § 3. Die §§ 3 und 4 behandeln den anderen Fall, nämlich den, wenn die Eheleute sich vererbt oder Jahr und Tag die Ehe fortgesetzt hatten.

Zunächst ist im § 3 ausgesprochen, daß dem überlebenden Ehegatten das vielfach vorkommende, und z. B. im Abschnitt 2. Abtheilung 4. S. 176. 177 näher behandelte jus optionis zusteht.

Das Compendium enthält hierüber Nichts. Nach früheren Berichten des Magistrats, namentlich den erwähnten vom 6. Februar 1745 und 9. October 1734, hat man es in alter Zeit dem überlebenden Ehegatten nicht eingeräumt. Dies war auch ganz konsequent, da man eine strenge Güter-Gemeinschaft annahm. Eben so konsequent, und vielmehr nach der Ausführung S. 176 eine nothwendige Folge davon, daß man jetzt seit langen Jahren nur eine sogenannte Communio bonorum impropria annimmt, ist es aber auch, daß man das jus optionis gestattet. Und so hat sich dann auch bei der Akten-Durchsicht ergeben, daß dies in der That der Fall ist, ja es ist sogar ein Erkenntniß ermittelt worden, durch das entschieden wurde, daß der überlebende Ehegatte befugt sei, dasselbe auszuüben*).

Zu § 4. Daß in dem § 3 gedachten Falle die überlebende Ehefrau ein Drittheil, der überlebende Ehemann zwei Drittheile des zusammengeworfenen Gutes erhält, ist unzweifelhaft.

Das Compendium besagt es in den §§ 6 und 7 mit bestimmten Worten, daß bei erfolgter Vermischung der Güter die portio statutaria so viel beträgt, und daß die Vermischung der Güter bei erfolgender Vererbung, oder Dauer der Ehe durch Jahr und Tag, d. h. durch 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage entsteht.

Hiermit stimmt der Inhalt der magistratualischen Berichte vom 20. Oktober 1724, 9. Oktober 1734, 1. November 1773, und der des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts vom Jahre 1832 überein, und bei der Durchsicht vieler Akten sind auch viele Fälle der Anwendung dieses Satzes, und darunter insbesondere auch solche ermittelt worden, in denen der überlebende Ehegatte mit anderen Verwandten als Deszendenten konkurrirt hat**).

Schlußbemerkung.

So wie der Entwurf jetzt aufgestellt worden ist, ist er auch bei der Konferenz mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte, als eine, das jetzt zur Anwendung kommende Lokal-Recht richtig und vollständig enthaltende, Zusammenstellung anerkannt worden. Es bleibt nur noch Folgendes zu erwähnen:

1) Es findet sich in den Akten ein magistratualisches conclusum vom Jahre 1530, daß es gewillkührt Recht sei, daß die Eltern die Geschwister bei der Intestat-Erbfolge ausschließen; da Dies mit dem Allgemeinen Land-Rechte übereinstimmt, ist es übergangen.

---

*) Aa. c. Fasc. adhibd. No. 32. ad Vol. III. fol. 5. 7. 13. 16—20v.
**) Aa. c. Fasc. adhibd. No. 32. ad Vol. III. fol. 6. 7. 10. 14—20.

2) Früher ist es unzweifelhaft Gewohnheits-Recht gewesen, daß der überlebende Ehegatte sich erst dann, wenn er ad secunda vota schritt, mit den Kindern auseinandersetzte. Es ist dies in den §§ 9—11 des Compendii und in dem magistratualischen Berichte vom 20. Oktober 1724 ausgesprochen, allein offenbar in Folge des Edikts vom 8. September 1750 über die Inventuren und Siegelungen, dessen Publikazion in Bunzlau zu der Anfrage Veranlassung gab: ob die alte entgegenstehende Observanz nicht fortbestehen könne, eine Anfrage, auf die kein Bescheid aus den Akten ersichtlich ist, kommt schon in den Bemerkungen des Magistrats, zu dem 1796 mitgetheilten Provinzial-Rechts-Entwurfe, die Modifikazion vor, daß, wenn das Vermögen des Kindes beträchtlich ist, dem überlebenden Ehegatten statt des Nießbrauchs nur ein bestimmtes Erziehungsgeld ausgesetzt werde, und in späterer Zeit hat sich jene alte Observanz nicht mehr im Leben bestehend gefunden.

3) In dem Berichte des Königl. Land- und Stadt-Gerichts vom Jahre 1832 war angegeben, der überlebende Ehegatte erhalte das Bett, worin er schläft, die Kleider und Wäsche, die er getragen, und die Behältnisse, in denen sie aufbewahrt werden, zum Voraus, und es hat sich auch bei dem Durchsehen der Akten, ein Fall ermittelt, in dem, nicht bestimmt feststehende Effekten, dem überlebenden Ehegatten als praecipuum gegeben worden sind, allein es hat etwas Bestimmtes darüber, theils nicht ermittelt, theils bei der jetzt erfolgten Bericht-Erstattung nicht angegeben werden können. Es läßt sich also nicht bezweifeln, daß keine erzwingbare Rechts-Norm über solche praecipua besteht.

Zweite Abtheilung.

Das sogenannte Statut der Stadt Glogau.

Einleitung.

Die Stadt Glogau besitzt mehre alte Privilegien von rechtshistorischem Interesse, aber kein eigentliches Statut. Die auch in Stylo*) erwähnten, ältesten Privilegien resp. des Herzogs Heinrich d. d. Glogau acht Tage vor Laurentius 1302 und des Herzogs Primislaus vom Tage Kreuzerhöhung 1323 sind noch im Originale vorhanden. Das letztere, in lateinischer Sprache abgefaßt, bezieht sich nur auf die Gerichts-Verfassung, das erstere in deutscher Sprache verleiht der Stadt Glogau das Recht der Stadt Wratislaw (Breslau). Aus dem Texte dieses Rechts, welches wörtlich inserirt wird, ergiebt sich jedoch, daß von keinen privatrechtlichen Verhältnissen, sondern nur von der Ausübung der Kriminal- und Zivil-Rechtspflege und von gewerblichen Vorrechten darin die Rede ist**).

---

*) S. 19.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 12. fol. 4v. 7.

Im Originale vorhanden ist auch noch ein Privilegium des Kaisers Rudolph I., d. d. Regensburg den 26. Juli 1574 „wie es in der Stadt Glogaw mit den Erbschafften zu halten sey." Es enthält folgende Bestimmungen:

1) daß, wenn Defunctus neben vollbürtigen Geschwistern auch Kinder vollbürtiger Brüder oder Schwestern verläßt, diese sämmtlich in stirpes, und zwar letztere jure repraesentationis, sukzediren,

2) daß, wenn Defunctus nur Halbgeschwister und neben ihnen Kinder vollbürtiger Brüder oder Schwestern verläßt, diese gleichfalls sämmtlich, jedoch in capita, erben, endlich

3) daß vollbürtige Geschwister-Kinder die Halbgeschwister des Vaters oder der Mutter (Stief-Oheim und Stief-Tante), von der Erbschaft ausschließen sollen.

Die Sätze ad 2 und 3 sind indeß in Folge der pragmatischen Sankzion vom 31. Oktober 1696 und der Deklarazion vom 20. Januar 1704 längst außer Gebrauch gekommen*).

Die einzige geschriebene Quelle für das in der Stadt Glogau zur Anwendung kommende statutarische Recht, auf die es gegenwärtig noch ankommt, das s. g. Attestatum des dortigen Magistrats vom 14. März 1612

„wie es in Erbfällen Mann vndt Weibes zu halten,"

ist nicht mehr im Originale, sondern nur in einer alten Abschriften-Sammlung vorhanden. Diese Sammlung, das s. g. schwarze Buch, besteht aus drei, in mit Leder überzogener Pappe eingebundenen, Bänden von gewöhnlichem Papiere in Klein Folio. Der erste Band trägt Spuren hohen Alters an sich. Er enthält im Anfange zwei Indices, den ersten nach Materien und Buchstaben, den zweiten nach der Reihefolge der Seitenzahlen. Dann folgen Abschriften von Privilegien der Stadt Glogau ohne chronologische Ordnung von Seite 1—600. Unter diesen befindet sich S. 161—168 Abschrift des obengedachten Privilegiums Kaisers Rudolph aus dem Jahre 1594 und S. 644 des hier in Rede stehenden Attestats des Glogauer Raths vom 14. März 1612. S. 651 folgt dann eine vom Notar Offner ausgestellte, mit doppelten Siegeln versehene, vom 8. März 1655 datirte, Vidimazions-Klausel, in welcher von ihm attestirt wird, daß er die vorstehende Kollekzion der Abschriften von S. 1—650 eigenhändig theils aus den Originalien, theils aus glaubhaften Dokumenten exzerpirt habe**).

Die beiden übrigen Bände des schwarzen Buchs enthalten unbeglaubte Abschriften von Urkunden, die zum Theil aus der neusten Zeit sind.

Dieses schwarze Buch ist von jeher im rathhäuslichen Archive zu Glogau aufbewahrt gewesen und geblieben, und der Magistrat hat bereits im Jahre 1780 berichtet:

> daß es von ihm und von seinen Vorfahren jederzeit für eine echte Kollekzion derer die Stadt angehenden Rechte und Urkunden gehalten worden sei***).

---

*) Aa. c. ibid. fol. 6—7.

**) Aa. c. ibid. fol. 7. 23v. 24.

***) Aa. c. ibid. fol. 3v. 7v.

Da sich die Abschrift des Attestati oder s. g. Statuti vom Jahre 1612 in demjenigen Theile des schwarzen Buches befindet, der von dem Notar Offner vidimirt ist, so kann sie als eine authentische betrachtet und der gegenwärtigen Bearbeitung des Lokal-Rechts zum Grunde gelegt werden.

Die Urkunde ist ihrem Inhalte nach nur ein Attest vom Bürgermeister und den Rathmännern der Stadt Glogau über die, dem Gerichts-Gebrauche nach seit Menschen-Gedenken dort geltend gewesene, Erbfolge der Eheleute. Die Bezeichnung Statutum mag es wohl erst später erhalten haben. Da nicht bekannt ist, daß der dortige Rath das jus statuendi gehabt habe, oder daß jenes Attestatum vom 14. März 1612 als Statut späterhin landesherrlich konfirmirt worden sei, kann dasselbe als ein Gesetz nicht angesehen, und nur deshalb überhaupt als eine geschriebene Rechts-Quelle für das Glogauer Lokal-Recht betrachtet werden, weil die Gerichts-Behörden in älterer und neuerer Zeit auf diese Urkunde als auf ein Statut Bezug genommen haben.

Es rechtfertigt sich hiernach, zufolge des in der Einleitung aufgestellten allgemeinen Grundsatzes, die Behandlung des Glogauer Statutar-Rechts in dem dritten Abschnitte des ersten Kapitels des Schlesischen Lokal-Rechts.

Das in der Stadt Glogau geltende Lokal-Recht findet gleichergestalt seit länger als 20 Jahren, auch auf den sämmtlichen zur Jurisdikzion des dortigen Königl. Land- und Stadt-Gerichts gehörenden, in die Nachweisung A. XII. aufgenommenen, Dörfern Anwendung. Die Rezepzion scheint nur auf dem Gerichts-Gebrauche zu beruhen, ein anderer rechtlicher Grund konstirt wenigstens nicht. Was an den Dörfern Kotzemeuschel, Priedemost und Tschopitz, (Nr. 26—28 der Nachw. A. XII.) die im Jahre 1809, Grabig (Nr. 21), das im Jahre 1811, und Fröbel und Woischau (Nr. 22. 23), die im Jahre 1817 zum gedachten Gerichts-Bezirke geschlagen worden, früher für lokalrechtliche Sätze gegolten haben, hat sich aus den eingesehenen Akten nicht feststellen lassen*).

Die Dörfer Quilitz und Klopschen (Nr. 24. 25) haben bis zum Jahre 1811 unter dem Augustiner-Stifts-Gerichte zu Sagan gestanden, und es ist nach Lage der eingesehenen Akten früher dort ein, den Sätzen des Saganer Statuts ähnliches Lokal-Recht zur Anwendung gekommen, wie es nach dem zweiten Kapitel gewohnheitsrechtlich in einer großen Anzahl von Dörfern Saganer Kreises noch heute zur Anwendung kommt. Das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Glogau erachtete jedoch die bei der Uebernahme der Jurisdikzion von den beiden erwähnten Dörfern erhaltne Auskunft über die darin geltenden besondern Rechte für ungenügend, und faßte, eines im entgegengesetzten Sinne erlassenen Rescripts des damaligen Ober-Landes-Gerichts zu Liegnitz ungeachtet, im Jahre 1815 den Beschluß, nicht nach den Saganer, sondern nach den Glogauer Statuten zu verfahren, und den Widersprechenden ad viam juris zu verweisen**).

Die sämmtlichen übrigen, vorstehend nicht besonders benannten Dörfer der Nachweisung A. XII. sind Stadt- oder Kämmerei-Dörfer, haben schon vor dem Uebergange der Gerichtspflege von dem Magistrate auf das im

---

*) Aa. c. ibid. fol. 10.

**) Aa. c. ibid. fol. 5. 6.

Jahre 1809 organisirte Königliche Land- und Stadt-Gericht unter der Jurisdikzion des Magistrats gestanden, und sind dem statutarischen Rechte der Stadt Glogau unterworfen gewesen. Diesem Rechte gemäß ist auch in den zugeschlagenen Dörfern (Nr. 21—28) seit länger als 20 Jahren verfahren worden, und da das Gericht in neuster Zeit ausdrücklich anerkannt hat, daß in der Stadt wie auf dem Lande dasselbe Lokal-Recht gelte, auch im Jahre 1832 die in den Berichten des Magistrats vom Jahre 1780 enthaltene Anzeige: daß das früher auf dem Lande in Gebrauch gewesene s. g. Jüngsten-Recht schon längst ex usu gekommen sei, wiederholt bestätigt hat, so konnte es gegenwärtig keinem Bedenken unterliegen, den jetzigen faktischen Rechts-Zustand dahin für festgestellt anzunehmen, daß in den sämmtlichen Dörfern der Nachweisung A. XII. dasselbe Lokal-Recht wie in der Stadt Glogau zur Anwendung kommt.

Die diesem Lokal-Rechte zum Grunde liegende Urkunde, das s. g. Raths-Attestatum vom Jahre 1612, lautet nach Inhalt des schwarzen Buches wörtlich dahin:

Statutum Glogov: Wie es in Erbfällen Mann vndt Weibes zu halten.

Wir Burgermeister vndt Rathmanne der Stadt Groszenglogaw vor Vnsz vndt im nahmen der Stadt vndt Hoffe-Schöppen bekennen hiermit wo noth, dasz es alhier vber Menschengedencken vndt nach laut vnser Stadt vndt Gerichts-Acten allzeit pro statuto gehalten vndt observiret wurde, dasz wann zwei Eheleute von einander gestorben vndt nach sich Eheleibliche Kinder verlassen, allezeit Ihre Haab vndt Gutt zwischen dem vberlebenden Ehegatten vndt den Kindern folgendergestalt getheilet werde, dasz der vberlebende Vater $^2/_3$ desz ganzen Vermögens, so die Zwei Eheleute zusammengebracht, vndt in wehrendem Ehestande erworben vndt die Kinder $^1/_3$ zum Muttertheil bekommen, Oder da der Mann vom Weibe gestorben Ihren Kindern $^2/_3$ zum Vatertheil ausz der ganzen verlassenschafft, vndt der Mutter vnangesehen ihresz zubringens $^1/_3$ sindt zugetheilet worden. Dieser Stadtbrauch ist also offt Erbschichtungen durch die Obrigkeit gemacht, allezeit gleichförmig gehalten worden.

Actum Groszen Glogaw den 14ten Martij Anno 1612.

Auf diesem Texte beruhen folgende, in der Stadt Glogau und den Dörfern der Nachweisung A. XII. noch jetzt lokalrechtlich geltende, Sätze:

§ 1. Es besteht unter Eheleuten während der Ehe keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2. Bei Trennung der Ehe durch den Tod hat, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er collatis bonis propriis erben, oder unter Ausschlagung der Erbschaft sein eignes Vermögen zurücknehmen will.

§ 3. Die Ausübung dieses Wahlrechts ist an keine Frist gebunden.

§ 4. Wählt der überlebende Ehegatte die Kollazion, so erhält:
a) der überlebende Ehemann zwei Drittheile,
b) die überlebende Ehefrau ein Drittheil
des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Porzion, es mögen außerdem Deszendenten oder andere Verwandten des verstorbenen Ehegatten konkurriren.

Zur

Rechtfertigung

dieser Sätze ist im Einzelnen nur Folgendes zu bemerken:

1) Unzweifelhaft ist es, daß unter Eheleuten während der Ehe keine Güter-Gemeinschaft obwaltet. Der Magistrat hat dies bereits in seinem Berichte vom 8. Juli 1780 mit den Worten angezeigt:

„Zwischen den Eheleuten ist bei ihren Lebzeiten keine communio bonorum, denn, wo solche obwaltet, muß ein Ehegatte des andern Schulden mit bezahlen. Allein hier mögen die Ehefrauen ihre Illata zurückfordern, wie solches bei vielen Konkursen vorgekommen."

Aus den eingesehenen Akten ist anzuführen, daß, wie Fälle aus den Jahren 1811 und 1812 nachweisen, Ehefrauen zur Geltendmachung von Intervenzions-Ansprüchen in Betreff ihrer Illaten gegen Gläubiger der Ehemänner ohne Weiteres zugelassen worden sind und obsiegliche Urtel erstritten haben, so wie daß in Kredit-Verfahren das Recht der Ehefrauen und Wittwen, ihre Illaten in der vierten Klasse zurück zu fordern, durch Urtel aus den Jahren 1817, 1835 und 1837 in contradictorio festgestellt worden ist. Endlich hat das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Glogau den § 1 des Entwurfs, als mit der Praxis übereinstimmend, ausdrücklich anerkennt*).

2) Der Text enthält zwar keine Bestimmung über das dem überlebenden Ehegatten im § 2 beigelegte Wahlrecht. Es kann jedoch in der Praxis dies Wahlrecht nicht bezweifelt werden. Abgesehen von dem Zeugniße der jetzt beim Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Glogau fungirenden Richter, wird die Richtigkeit der im § 2 und 3 aufgestellten Sätze durch die eingesehenen Akten aus älterer und neuerer Zeit nachgewiesen. Es sind eben so viele Fälle, in denen der überlebende Ehegatte das Wahlrecht ausgeübt und sein Vermögen zurück erhalten, als Fälle, in denen er collatis bonis propriis an der Erbschaft Theil genommen hat, vorgekommen, und die Akten zeigen vielfach, daß der überlebende Ehegatte von dem jus optionis, ohne Widerspruch der übrigen Interessenten, erst Monate und Jahrelang nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten Gebrauch gemacht hat. Auch in allen Fällen, wo Minorenne konkurrirten, ist dem überlebenden Ehegatten das Recht, sein Vermögen nicht mit zur Theilung zu bringen, ohne Weiteres zugestanden worden. Damit stimmt auch die frühere Praxis überein. Denn der Magistrat zu Glogau hat bereits im Jahre 1773 angezeigt:

---

*) Aa. c. ibid. fol. 4. 8v. 10. 26v.

die communia bonorum finde nicht in strictiori sensu statt, lasse sowohl superstiti patri als matri die option zu, und habe mithin nur den Effekt, daß portio statutaria auf das gemeinschaftliche Vermögen, im Fall superstes conjux erben wolle, abgemessen werde; —

und im Jahr 1780 berichtet:

das statutum sey niemals in so strengem Verstande genommen worden, daß Jemanden die communio bonorum aufgedrungen werden müsse, sondern, wenn der conjux superstes sein Conveniens dabei finde, sich des Erbrechts zu begeben, so sey ihm dasselbe unverwehrt. Es sey auch kein Fall bekannt, daß Jemand zur communio bonorum und dem daraus entstehenden Dritteln der Erbschaft genöthigt werden solle, oder daß die option habe strittig gemacht werden wollen rc.*).

3) Die im § 4 aufgestellten Theilungs-Grundsätze: daß, wenn die Kollazion gewählt wird, der Wittwer zwei Drittheile, die Wittwe aber ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens erhält, sind für den Fall, daß der überlebende Ehegatte mit Kindern des verstorbenen konkurrirt, im Texte klar ausgesprochen. Sie sind, wie die im vorigen und in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichte und die eingesehenen Akten unzweifelhaft nachweisen, von jeher bis in die neuste Zeit in Anwendung gekommen und geblieben, und zwar nicht bloß für den im s. g. Statute gedachten Fall, sondern in jedem Falle, wo ein überlebender Ehegatte mit Bluts-Verwandten des verstorbenen Ehegatten konkurrirt hat. Schon in dem Berichte des Magistrats vom Jahre 1780 wird angezeigt:

es sey niemals ein Unterschied gemacht worden, ob der überlebende Ehegatte, welcher ex statuto erbe und communio bonorum mache, mit des Defuncti Kindern, oder Aszendenten und Kollateral-Erben konkurrire, sondern von dem gemeinschaftlichen Vermögen bekomme superstes maritus allezeit zwei Drittheile und superstes uxor ein Drittheil.

Damit stimmt auch der vom Königl. Land- und Stadt-Gerichte im Jahre 1832 erstattete Bericht überein. Fälle aus den Jahren 1819 und 1829 beweisen, daß hiernach verfahren worden ist, und in zwei Fällen aus dem Jahre 1834 und 183⁵/₆ sind die im § 4 aufgestellten Theilungs-Grundsätze durch richterliche Entscheidungen festgestellt worden, und zwar im ersten auf den Widerspruch eines Seiten-Verwandten, der dem überlebenden Ehemanne nur Ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens zugestehen wollte, und im zweiten Falle auf den Widerspruch von Stief-Kindern, die mit dem Kurator des abwesenden Ehemannes der Erblasserin über die Theilungs-Grundsätze in Streit gerathen waren**).

4) Darüber, ob die portio statutaria des überlebenden Ehegatten demselben durch letztwillige einseitige Verfügungen des andern Theils ent-

*) Aa. c. ibid. fol. 4. 5v. 10 ff. 26v.

**) Aa. c. ibid. fol. 4. 4v. 5v. 8v. 9. 9v. 10v. 11.

zogen oder geschmälert werden kann, ist im Texte keine Bestimmung enthalten. Die Berichte vom Jahre 1780 und 1832 verneinen dies ausdrücklich*), in contradictorio ist jedoch bis in die neusten Zeiten hierüber Nichts festgestellt worden. Es muß daher angenommen werden, daß die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Th. II. Tit. 1. §§ 497—499 zur Anwendung kommen, und mit dieser Ansicht haben sich auch die jetzigen Mitglieder des Königl. Land- und Stadt-Gerichts in der Konferenz einverstanden erklärt**).

5) Auch darüber, in welcher Ordnung die Bluts-Verwandten überhaupt zur gesetzlichen Erbfolge gelangen sollen, ist im s. g. Statute nichts festgesetzt. Es sind deshalb, da, wie bereits oben erwähnt, das Privilegium Rudolphinum vom Jahre 1594 schon längst außer Gebrauch gekommen ist, die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts, als des allgemein geltenden subsidiarischen Rechts, angewendet worden. In Bezug auf das jus repraesentationis der Geschwister-Kinder ist zwar früher, wie sich aus Prozeß-Akten vom Jahre 1834 ergiebt, angenommen worden, daß dem Allgemeinen Land-Rechte durch die, als Allgemeine Schlesische Provinzial-Gesetze zu betrachtende Sankzion vom 31. Oktober 1696 und die Deklarazion vom 20. Januar 1704***) „derogirt" werde, und die Mitglieder des Gerichts haben sich hiefür auch in der Konferenz noch erklärt. Es kann jedoch jetzt, nach Emanazion der Deklarazion vom 22. Juni 1839†), kein Bedenken darüber obwalten, daß auch die Abkömmlinge von Geschwistern und überhaupt die Bluts-Verwandten, sie mögen mit einem Ehegatten konkurriren oder nicht, lediglich nach der Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts zur gesetzlichen Erbfolge gelangen. In dem vorliegenden Lokal-Rechts-Entwurfe waren daher über die Erbfolge der Bluts-Verwandten keine besondere Sätze aufzustellen.

Dritte Abtheilung.

Die Sammlung Hirschberger Statuten.

Einleitung.

In mehren älteren Berichten des Magistrats zu Hirschberg werden geschriebene Statuten der Stadt Hirschberg als vorhanden erwähnt.

So berichtete der Magistrat unter dem 14. November 1746: daß auf die Statuten vom Jahre 1592 de casu in casum sententionando reflektirt, und daß insbesondere in materia successionis ab intestato nach § 8 derselben verfahren worden sei. Der Magistrat nahm dabei an, daß

*) Aa. c. ibid. fol. 4v. 5v.

**) Aa. c. ibid. fol. 26v. 27.

***) Wentzels Schles. Prov. Recht. Entwurf § 27. S. 11.

†) Gesetz-Sammlung S. 222.

dieselben durch den § 1 des rathhäuslichen Reglements vom 15. März 1742 konfirmirt worden seien.

Dagegen räumt der Bericht des Magistrats vom 20. April 1787 ein, daß die Stadt keine landesherrlich konfirmirten Statuten besitze, und erwähnt, daß dasselbe schon im Jahre 1734 in einem Berichte anerkannt worden sei.

Dessenungeachtet ist seit 100 Jahren, und bis auf die neusten Zeiten herab, eine Statuten-Sammlung vom Jahr 1592 als die Grundlage des in Hirschberg angewendeten Lokal-Rechts erwähnt worden, und es kommt daher darauf an, auf diese zurück zu gehen.

Ein Original derselben hat sich nicht auffinden lassen, es wird aber im rathhäuslichen Archive zu Hirschberg ein Band alter Schriftstücke aufbewahrt, die sich beim ersten Anblicke als alte Abschriften erweisen. Unter diesen Schriftstücken befindet sich auch ein in Quart-Format geschriebenes mit der Ueberschrift

Statuta de anno 1592.

Es ist unbeglaubigt, ohne Siegel und Unterschrift, überhaupt ohne alle Form einer öffentlichen Urkunde. Allein es ist nicht zu bezweifeln, daß es diejenige, seit langer Zeit im Archive aufbewahrte, Abschrift des verloren gegangenen Originals ist, deren man sich seit 100 Jahren, und wohl schon länger, beim Magistrate bedient hat, als von ihm noch die Gerichtsbarkeit verwaltet wurde. Dafür spricht nicht bloß die Art ihrer Aufbewahrung, die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit dem Inhalte der älteren Berichte, sondern auch der Umstand, daß sich auf einem leeren Blatte derselben

„in judicando angenommene principia“

verzeichnet finden, und daß sich keine Spur eines anderen Exemplars der, in so vielen Berichten als vorhanden erwähnten, Statuten-Sammlung gezeigt hat.

Sieht man nun von dem Mangel eines Originals ab, so ergiebt jenes Schriftstück, daß die Statuten-Sammlung im Jahre 1592 von Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Hirschberg, nach früher gehabtem Rathe der Schöppen und geschwornen Aeltesten, beschlossen und publizirt worden ist.

Unbegründet aber war die Behauptung im Berichte des Magistrats vom Jahre 1746, daß diese Statuten für konfirmirte zu erachten seien.

Es haben sich nur zwei Urkunden vorgefunden, auf die sich die Vertheidiger jener Behauptung beziehen könnten.

1) Eine sogenannte General-Konfirmazion aller-Privilegien und Freiheiten der Stadt Hirschberg, unter dem 7. September 1650 von Ferdinand II., König von Ungarn, Böhmen ꝛc. Herzog in Schlesien zu Schweidnitz, Jauer ꝛc. ertheilt.

   Diese Urkunde wird im Original im rathhäuslichen Archive zu Hirschberg aufbewahrt, und es ist darin allerdings auch gesagt: daß der Stadt Hirschberg alle

   „Privilegia, Freiheiten, Lehen, Gnaden, Gericht, Recht, Handtvesten, Willkühren, alte löbliche Herkommen und guette Gewohnhaiten“

   konfirmirt worden, allein es kann keinem Bedenken unterliegen, daß hierdurch die Statuten-Sammlung von 1592 nicht mit konfirmirt wor-

den ist. Denn es ist, durch eine vom Königl. Siegel gehaltene Schnur, mit der auf Pergament geschriebenen Urkunde ein Vidimus der Schriften verbunden, die jene Freiheiten, Privilegia ꝛc. enthalten und resp. beweisen, und es befindet sich die Statuten-Sammlung vom Jahre 1592 nicht darunter.

2) Eben so wenig kann man in dem, von der Königlichen Kriegs- und Domänen-Kammer zu Glogau unter dem 15. März 1742 erlassenen, rathhäuslichen Reglement für die Stadt Hirschberg, eine landesherrliche Konfirmazion finden. Abgesehen davon, daß die Kriegs- und Domänen-Kammer zu einer solchen Bestätigung gar nicht ermächtigt gewesen wäre, ist auch nur im § 1 dieser Geschäfts-Instrukzion, denn weiter ist jenes Reglement nichts, im Allgemeinen gesagt:

„daß die Stadt bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten, Einkünften, Statutis und Privilegiis geschätzt werden soll."

Es ist also mit deutlichen Worten ausgesprochen, daß nur Das, was rechtlich bestand, ferner rechtlich bestehen solle.

Das Resultat der veranlaßten Recherchen ist mithin nur die: daß keine, als lex scripta zu betrachtenden, Statuten existiren, daß aber den, seit einer sehr langen Reihe von Jahren durch Gewohnheits-Recht befolgten, Rechts-Normen eine im Jahre 1592 veranlaßte Aufzeichnung derselben zum Grunde liegt.

Wenn also auch die oft erwähnte Sammlung nicht als geschriebenes Gesetz betrachtet werden kann, so erscheint es doch nicht unwichtig, deren Inhalt genau zu kennen.

Es ist zunächst zu bemerken, daß diese Sammlung größtentheils polizeiliche, strafrechtliche und solche Bestimmungen enthält, auf die es wegen neuer allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen nicht mehr ankommen kann, und daß nach allen älteren Berichten, so wie nach der, durch die Durchsicht vieler Akten und sorgfältige Ermittelungen festgestellten Praxis, nur die Abschnitte 8 und 10 jener Sammlung es sind, die privatlokalrechtliche Bestimmungen enthalten.

Es folgt daher hier auch nur ein getreuer Abdruck der Abschnitte 8 und 10 jener Statuten-Sammlung, der von dem oben näher beschriebenen Schriftstücke genommen worden ist.

Einesz Ehrbaren Rathesz der Stadt Hirschberg Statuta

So Anno 1592

Vorneuert, Beschlossen und Publiciret worden.

Nachdem Einer Jeden Christlichen Obrigkeit ausztragenden Ambte getreye Vorsorge zu haben gebürt, wie gutte polizey und ordnung nicht allein auszgerichtet, sondern auch darüber festiglich gehalten undt Ihren Ambts-Verwandten und Unterthanen aufnehmen gedencken undt wolfarth gesucht undt schaden und nachtheil verhüttet werden möge. Allsz haben wier Burgermeister undt Rathmanne der Stadt Hirschberg nach zeitigem fürgehabten Rathe Unserer Schöppen undt geschwornen Eltesten hernach folgenden ordnungen undt Statuta eintrachtlichen beschlossen undt wollen die

vor allen und jeden Unseren Burgern undt innwohnern, auch handwerkszgesellen undt sonst allen dehnen, die siech hier bey dieser Stadt aufhalten in allen puncten, clausuln undt Artikeln bei Vermeidung Unserer ernstlichen undt unnachläszlichen Straffe, die wier gegen dem muthwilligen undt ungehorsamben Verbrechern fürzunehmen nicht vnterlassen wollen. etc.

8) Mit den Erbschichtigungen undt Erbfällen soll esz gehalten werden, wie vor altersz Ihn undt allweege bei dieser Stadt braichlich undt üblich gewessen, nemblich wan Mann undt Weib jahr und Tag bey einander gesessen, Kinder gezeigt oder nicht, so wirdt allweege nach absterben desz Ehemannes dasz gantze Vermögen und Verlassenschafft in 3 Theil getheilt, davon, wirdt der Wittib das 3te Theil zuerkannt, die Kinder aber zwei Theil oder im Mangel, aber wo kein Testament aufgerichtet ist, desz Manns Nechste freyndtschaft die andere zwei Theil, welche nach anzahl der Kinder getheilt werden. Deszgleichen Stirbet die Mutter, so behelt der Mann zwey Theil, dasz 3tel aber giebt er seinen kindern zu Mutter Recht, wo aber keine Kinder vorhanden, wird solchesz 3tel unter desz Weibsz nechste freyndtschaft auszgetheilt. Esz wirdt aber allezeit bey Solchen Erbschichtigungen den Kindern so noch klein vndt unerzogen, ausz dem gantzen Vermögen zu Vorausz, entweder zu auferziehung, zur schull, handtwerck, oder auszsatz nach gestalt undt gelegenheit des Vermögensz wasz Vermachet undt Verordnet herentgegen die Eltern nach gebühr undt ohne beschwernusz, die Erbschichtigungen einzurichten haben, undt wasz Sie gewissenhaft angeben, dabey sollen Sie wie auch bei der taxa Ihrer gütter wie sie dieselben an sich gebracht, ungeirret und ungeirret verbleiben, so wirdt hierbey letzte ordnung, Testament undt ordentliche gabe zu machen keinem deme esz sonsten in Rechten mit Verbotten verschrenkt undt abgeschnitten. Wann auch über dies Jemandtsz ohne beständigen letzten Willen verstirbet, und keine Kinder hinterlasset, sondern den gros-Vatter oder gros-Mutter an Einem, undt seinen Bruder oder schwester von voller geburth in andern benachbahrten Städten für alters gebraichlich gewessen, dasz dieselbe Erbschaft bey denen kindern, auf welche sie erstlich von ihren Eltern gestammet, verbleiben und also auf desz Verstorbenen vollbürtige geschwister und mit deroselben gros-Eltern, auszgenohmen wasz ihnen davon zu ihrer Legitima gebührendt kommet undt verfället worden, dabey wier esz dann auch, weill esz sonderl. alte gewohnheit undt der gantzen gemeine einhelliger Wille vndt meinung ist, billich verbleiben lassen. Träge siech es aber zu, dasz des kindes Erbschaft den Eltern es sey Vatter oder Mutter in die schosz fülle und siech deroselben Eines entweder anderwerthsz verheirathet, oder ausz Einer andern Ehe kinder hatte, so soll auf den fall, wann dasz verstorbene kiudt einesz oder mehr Vollbürtige geschwister hat, der Vatter an solcher ihresz Kindes heimgefallener Erbschaft allein den nutz und usum fructum zu ihrer lebtage haben, dasz eigenthumb aber auszerhalb

der legitima welche denen Eltern billich verbleibet, desz verstorbenen kindesz vollbührtige geschwister zustehen. Verliesse aber dsz kindt keine vollbührtige sondern halbe geschwister, so soll die Erbschaft denen Eltern eigenthümblich verbleiben, inmassen dan auch wo der Verstorbene kein Vollbührtige, sondern allein halbe geschwister neben seinen gros-Eltern verlest, Soll die Erbschaft halb auf die gros-Eltern, undt die ander helfte auf die ander geschwister kommen und fallen. etc.

10) Angelangendt den Brautschmuck undt kleyder darin sie ihrem braitigamb gefreydt wirdt, weill sich oft zuträgt, dsz die Braut zur Zeit die kleider borgen und siech also in frembder leith kleydung trayen lassen undt nachmahlsz wann ein fall geschihet wegen der brautkleyder, so dem bräutigamb nebst dem Braut- undt Ehe-bette billig folgen und zukommen Streit und irrungen vorfallen, alsz soll hienführo allerley erschlieff undt arglistigkeit zu verhütten allzeit die besten kleider so ein Weib, Ehe Sie iahr und Tag in der Ehe gesessen, hinter sich verlassen würde, sie weeren gleich für oder nach der Hochzeit, zeuget, an Stadt der damahlsz geborgten kleyder dem Ehe-Mann ohngehindert verbleiben und zukommen. etc.

Entwurf.

Faßt man, nach der gewonnenen näheren Kenntniß von den sogenannten Hirschberger Statuten, nun mehr das Lokal-Recht ins Auge, das sich in der Stadt Hirschberg und den in der Nachweisung A. XIII. aufgeführten Orten in der That in Anwendung findet, so kann man dasselbe in folgende Sätze zusammen fassen:

§ 1. Es besteht unter Eheleuten keine, während der Dauer der Ehe eine Wirkung äußernde, Güter-Gemeinschaft.

§ 2. Hat aber die Ehe ein Jahr sechs Wochen und drei Tage gedauert, so hat bei Trennung der Ehe durch den Tod, der überlebende Ehegatte, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, die Wahl, ob er sein eigenes Vermögen einwerfen und miterben, oder der Erbschaft entsagen, und sein eignes Vermögen wegnehmen will.

§ 3. Wählt er die Kollazion, so erhält der überlebende Ehegatte aus dem gemeinschaftlichen Vermögen, nach Abzug der Schulden, wenn es der Mann ist, zwei Drittheile, wenn es die Frau ist, ein Drittheil, und hat auch das Recht, alle zu seinem eingeworfenen Vermögen gehörenden Grundstücke, und von den, dem verstorbenen Ehegatten gehörenden Grundstücken ein beliebiges, oder das allein vorhandene, für den Erwerbspreis anzunehmen.

Es macht dabei keinen Unterschied, mit welchen Verwandten des verstorbenen Ehegatten der überlebende konkurrirt.

§ 4. Diese statutarische Porzion des überlebenden Ehegatten (§ 3) kann durch letztwillige Verordnungen geschmälert werden.

§ 5. Hat die Ehe nicht ein Jahr sechs Wochen und drei Tage gedauert, so erhält der überlebende Ehegatte, bei der gesetzlichen Erbfolge, aus dem Nachlaße des verstorbenen Nichts als die Ehebetten nebst dazu gehören-

den Ueberzügen, und die Hochzeitkleider des verstorbenen, wenn aber letztere nicht mehr vorhanden sind, statt dessen des verstorbenen besten Anzug.

Rechtfertigung des Entwurfs.

Bei der Rechtfertigung müssen zunächst die Stadt Hirschberg und deren Kämmerei-Dörfer von den übrigen, in der Nachweisung aufgeführten, Orten, nämlich der Stadt Schönau mit dem Kämmerei-Dorfe Nieder-Reichwaldau, und der Stadt Kupferberg unterschieden werden.

Entschieden war die Statuten-Sammlung nur für die Stadt Hirschberg und deren Bewohner zusammen getragen, unb eine ausdrückliche Rezepzion derselben in Schönau und Kupferberg läßt sich nicht nachweisen. Allein wie schon Pachaly*) erwähnt, hat der Magistrat zu Schönau im Jahre 1746 angezeigt, daß daselbst die Hirschberger Statuten rezipirt worden sind, und gleichzeitig eine Zusammenstellung dieser befolgten Statuten eingereicht, der in einem, die §§ 8 und 10 der Hirschberger Statuten-Sammlung enthaltenden, Extrakte aus derselben bestand. Auch jetzt hat sich bei der, in Schönau selbst vorgenommenen, Einsicht vieler Akten ergeben, daß man dort dieselben Rechts-Normen befolgt, wie in Hirschberg. Eben so geht aus den Berichten des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Hirschberg, zu dessen Bezirke die Stadt Kupferberg gehört, so wie aus den in Hirschberg selbst aufgenommenen Verhandlungen hervor, daß das Gericht in seinem ganzen Gerichts-Sprengel**) dasselbe Lokal-Recht anwendet.

Es rechtfertigt sich also, anzunehmen, daß in allen in dieser Abtheilung behandelten Orten dem Lokal-Rechte die sogenannten Hirschberger Statuten zum Grunde liegen.

Dieses im Allgemeinen vorausgeschickt, ist zur Rechtfertigung des Entwurfs selbst Folgendes zu bemerken:

Daß die Abschnitte 8 und 10 der Statuten-Sammlung vom Jahre 1592 so unvollständig und so unzusammenhängend sind, daß sehr bald das Gewohnheits-Recht modifizirend, ergänzend und bestimmend einwirken mußte, leuchtet schon bei der oberflächlichen Betrachtung derselben ein, und daß dies auch in der That der Fall gewesen ist, wird in älteren Berichten, namentlich in dem im Jahre 1787 vom Magistrate zu Hirschberg erstatteten, ausdrücklich erwähnt.

Es darf daher nicht befremden, wenn der gegenwärtig aufgestellte Entwurf sich nur sehr unvollständig aus der geschriebenen Quelle rechtfertigen läßt, und vielmehr auf späteren Zeugnissen und auf der Ermittelung über die Praxis beruht. Nach diesen aber waltet kein gegründeter Zweifel über seine Zuverläßigkeit und Vollständigkeit ob, so weit man überhaupt wagen kann, bei einzelnen Theilen unseres Schlesischen Provinzial-Rechts von diesen Eigenschaften zu sprechen.

Zu § 1. Unstreitig hat man früher in Hirschberg eine strenge Güter-Gemeinschaft als bestehend angenommen, der Bericht des Magistrats vom Jahre 1746 bekundet dies noch ausdrücklich***), aber eben so gewiß ist es,

---

*) S. 152.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 15. fol. 33v. sub I.

***) Aa. c. ibid. fol. 5v. fol. 42.

daß diese Rechts-Ansicht sich geändert hat, und daß seit länger als 50 Jahren das Gegentheil in der Praxis, und namentlich auch in judicando angenommen worden ist.

Zuerst wird dies in dem Berichte vom 20. April 1787 bestimmt ausgesprochen, und es fällt also die Umwandlung der Rechts-Ansicht in das dritte Viertheil des vorigen Jahrhunderts. Seit dem ist man, nach den später erstatteten Berichten, bei derselben Ansicht verblieben, wie auch eine große Anzahl von Erkenntnissen darthut, die theils in Berichten erwähnt werden, theils bei der gegenwärtigen Redakzion vorgelegen haben, und bis zum Jahre 1783 zurückgehen. Insbesondere sind, soweit man es hat ermitteln können, die Ehefrauen in Konkursen mit ihren Illaten immer in der vierten Klasse angesetzt worden.

Bei diesen Zeugnissen der Praxis erscheint der § 1 um so mehr gerechtfertigt, als die Quelle im Abschnitte 8 gar nicht von dem Güter-Rechte der Eheleute während der Dauer der Ehe, sondern nur davon handelt, wie bei Erbschichtungen und Erbfällen zu verfahren ist.

Zu §§ 2 und 4. 1) Der Entwurf stellt in den §§ 2—5 die bei der Intestat-Erbfolge der Ehegatten, abweichend vom subsidiarischen Rechte, in Anwendung kommenden Rechts-Normen auf.

Er stimmt hierin mit der geschriebenen Quelle überein, die auch nur für den Fall der Intestat-Sukzession Regeln aufstellt.

Es heißt ausdrücklich:

„so wirdt hierbei letzte ordnung Testament und ordentliche gab zu machen keinem deme esz sonsten in Rechten nicht Verbotten, verschrenkt und abgeschnitten.“

Und man muß daher annehmen, daß die Vorschrift des § 497. Tit. 1. Th. II. A. L. R., wonach die portio statutaria des überlebenden Ehegatten in der Regel durch letztwillige einseitige Verordnungen nicht geschmälert werden kann, hier keine Anwendung findet.

Daß dies auch die in der Praxis festgehaltene Ansicht ist, geht aus der Bekundung im Berichte vom 2. Februar 1832: daß die portio statutaria in sehr zahlreichen Fällen durch Testamente ohne Widerspruch geschmälert worden ist, hervor*), und es sind in der That auch mehre solche Fälle ermittelt worden**). Ueberhaupt zeigen die eingesehenen Akten und die Bekundungen der Richter, daß, wenn eine letztwillige Verordnung vorhanden ist, gar nicht daran gedacht wird, nach dem gemeinschaftlichen Vermögen, aus dem doch erst die portio statutaria berechnet wird, zu fragen.

Dies rechtfertigt es

a) die Anwendung der §§ 2 ff. so wie geschehen, auf den Fall der Intestat Erbfolge zu beschränken, und

b) den § 4 der Präsumzion im § 497. Tit. 1. Thl. II. Allg. L. R. entgegenzustellen.

2) Vergleicht man die §§ 2 und 5, so ergiebt sich, daß der Haupt-Umstand, auf den es bei der gesetzlichen Erbfolge ankommt, der ist,

---

*) Aa. com. ibid. fol. 12.

**) Aa. com. ibid. fol. 15. 16v. 19. 43r.

ob die Ehe bei ihrer Trennung bereits Jahr und Tag gedauert hatte oder nicht.

Von dem ersteren Falle handeln die §§ 2 und 3 und die geschriebene Quelle. Daß in diesem Falle aus dem gemeinschaftlichen Vermögen beider Eheleute der überlebende Ehemann zwei Drittheile, die überlebende Ehefrau ein Drittheil erhält, während das übrige an die Verwandten des verstorbenen Ehegatten fällt, ist in der Quelle so bestimmt ausgesprochen, in allen Berichten, die vom Jahre 1746 bis zum Jahre 1838 über das Lokal-Recht von den Gerichts-Behörden erstattet worden sind, so oft wiederholt, und durch so zahlreiche Beispiele nachgewiesen, daß es darüber keiner weiteren Ausführung bedarf*), und nur zu erwähnen ist, daß sich diese Drittelung in allen ermittelten Fällen ganz gleichmäßig vorfand, es mochte der überlebende Ehegatte mit Kindern oder anderen Verwandten konkurriren.

Nicht so klar aber ergeben sich aus den Materialien die beiden anderen, in den §§ 2 und 3 aufgestellten, Sätze, nämlich:

a) daß dem überlebenden Ehegatten die Wahl zusteht, ob er unter Einwerfung seines Vermögens mit den Verwandten des verstorbenen dritteln, oder sein eigenes Vermögen wegnehmen, und das des verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen will,

b) daß der überlebende Ehegatte bei der Kollazion die Grundstücke nicht in natura einzuwerfen, sondern nur deren Erwerbspreis zu konferiren verpflichtet ist, und verlangen kann, daß ihm ein Grundstück aus dem Nachlaß für den Erwerbspreis überlassen wird.

Zu a. Das Wahlrecht des überlebenden Ehegatten findet sich in vielen Schlesischen Lokal-Rechten, namentlich fast im ganzen Fürstenthume Jauer, zu dem Hirschberg gehörte. Es darf also zunächst nicht befremden, daß die geschriebene Quelle desselben nicht speziell gedenkt. Sodann muß man zugeben, daß, worauf schon der magistratualische Bericht vom Jahre 1787 aufmerksam machte, wenn man es als ausgemacht betrachtet, daß keine eigentliche Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten besteht, von vorn herein schon die Präsumzion dafür ist, daß das Wahlrecht dem überlebenden Ehegatten zustehen müsse. Denn es handelt sich dann ja eben nur um ein Intestat-Erbrecht, und es ist ein allgemeiner Rechts-Grundsatz, daß es dem Erben freisteht, die Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen; einen suus heres in der Bedeutung des alten Römischen Rechts kennt man schon lange nicht mehr.

Und so hat denn auch in der That die Praxis dem überlebenden Ehegatten, so weit die Nachrichten reichen, jenes Wahlrecht gestattet.

Die älteren und neueren Berichte des Gerichts und eine große Anzahl ermittelter Fälle der Anwendung lassen darüber keinem Zweifel Raum**).

Daß man das Wahlrecht als eine natürliche Folge davon betrachtete, daß das Lokal-Recht eben nicht ein Güter-Recht, sondern eine Intestat-Erbfolge, der Eheleute festsetzt, ergiebt sich daraus sehr deutlich, daß man die

*) Aa. c. ibid. fol. 5. 8. 12. 14. 16. 18. 39v. 40.

**) Aa. c. ibid. fol. 8. 18. 19. 34. 37v. 41.

Erklärung über dessen Ausübung, regelmäßig als eine Erklärung über den Erbschafts-Antritt behandelte. Der überlebende Ehegatte erklärte entweder: ich entsage der Erbschaft — dann nahm er sein eignes Vermögen weg —, oder: ich will Erbe sein — dann warf er sein eigenes Vermögen ein und drittelte.

Bemerkt muß hierbei nur werden, daß selbstredend ein überlebender Ehegatte nie ab intestato Benefizial-Erbe des verstorbenen Ehegatten sein kann. Denn er kann nur Intestat-Erbe sein, wenn er sein und des verstorbenen Vermögen in eine Masse zusammenwirft, wodurch activa und passiva gemeinschaftlich werden.

Zu b. Höchst sonderbar ist das Recht des überlebenden Ehegatten, die Grundstücke nicht in natura einzuwerfen, sondern nur deren Erwerbspreis zu konferiren, und noch auffallender die Befugniß, ein beliebiges Nachlaß-Grundstück für den Erwerbspreis zu übernehmen. Worauf sich diese Befugnisse gründen, ist nicht zu ermitteln gewesen.

Die erste, aber allerdings sehr unbestimmte, Spur findet sich in der Statuten-Sammlung in den Worten:

> „herentgegen die Eltern nach Gebühr und ohne Beschwernisz die Erbschichtungen einzurichten haben, undt wasz Sie gewissenhaft angeben, dabey sollen Sie wie auch bei der Taxa Ihrer gütter wie sie dieselben an sich gegebracht ungeirret verbleiben.“

Der magistratualische Bericht vom Jahre 1746 erwähnt zuerst bestimmt:

> „daß nach § 8 der Statuten der überlebende Ehegatte das Grundstück in der Taxe, wie die Eheleute solches an sich gebracht, überlassen erhalte.“

Vollständig aber, so wie es jetzt der § 5 des Entwurfs angiebt, wird das Recht des überlebenden Ehegatten auf die Grundstücke, zuerst in dem magistratualischen Berichte vom Jahre 1787 angegeben. Seit dieser Zeit geben alle erstatteten Berichte dasselbe gleichmäßig an, und es haben auch die durchgesehenen Akten entschieden und beständig die Anwendung dieser Rechts-Norm gezeigt*). Insbesondere wird niemals, wenn der Vater sich mit seinen minorennen Kindern beim Ableben ihrer Mutter auseinandersetzt, verlangt, daß er das im § 79 Anh. zum Allg. L. R. vorgeschriebene Versprechen abgebe:

> Dasjenige mit seinen Kindern zur nachträglichen Theilung zu bringen, was er bei einer Veräußerung des für den Erwerbspreis übernommenen Grundstücks etwa über denselben erhalten möchte**).

Es kann also um so weniger zweifelhaft sein, daß die im § 3 aufgestellte Rechts-Norm zum Gewohnheits-Rechte geworden ist, als der Fall ihrer Anwendung so sehr häufig vorkommt.

Nur der Vollständigkeit wegen muß erwähnt werden, daß sich in den Materialien Stoff zu drei Bedenken findet.

---

*) Aa. com. ibid. fol. 12—18. 40—42.

**) Aa. com. ibid. fol. 34. 19.

a) In einer Verfügung des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Hirschberg wurde das Dorf-Gericht des Kämmerei-Dorfes Grunau, auf seine Anfrage vom 14. Januar 1823, belehrt: daß es nach den Statuten, wenn die Eheleute sich vererbt hätten, auf die Dauer der Ehe nicht ankomme*).

Das Gericht legte also der Vererbung dieselbe Wirkung bei, wie der annua cohabitatio. Bei der mit dem Gerichte im Jahre 1839 gepflogenen Konferenz konnte keine Auskunft gegeben werden, ob dies wirklich in der Praxis angenommen werde, es hat sich auch kein Fall ermitteln lassen, indem es sich um Entscheidung dieser Frage gehandelt hätte. Der Fall, daß eine durch den Tod getrennte Ehe vererbt war, und nicht Jahr und Tag gedauert hatte, kommt natürlich höchst selten vor, und man kann gewiß um so eher von jener Bescheidung des Grunauer Dorf-Gerichts absehen, als die früheren und späteren Berichte und Entwürfe immer nur der Dauer der Ehe durch Jahr und Tag erwähnen, und als im Jahre 1797, bei der mit den Ständen und Städten des Hirschberger Kreises gepflogenen Konferenz, über den damaligen Entwurf des Provinzial-Rechts, von den Vertretern des platten Landes der Antrag formirt wurde:

es möge festgesetzt werden, daß Güter-Gemeinschaft entstehe, wenn die Ehe ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage gedauert habe, oder die Eheleute sich vererbt hätten,

während die Stadt Hirschberg dagegen beantragte,

den Grundsatz der Statuten beizubehalten, daß Güter-Gemeinschaft durch die Dauer der Ehe während ein Jahr sechs Wochen und drei Tagen entstehe**).

b) Es hatten sich bei der Durchsicht der Akten einige Fälle gefunden, in denen, namentlich im vorigen Jahrhunderte, dem überlebenden Ehegatten noch die Ehebetten und Hochzeit-Kleider als praecipuum belassen worden waren***), und die Berichte der Magisträte zu Hirschberg und Schönau vom Jahre 1773 und 1787 hatten auch erwähnt, daß dies Rechtens sei†). Allein es ist nicht nur im Berichte des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Hirschberg vom Jahre 1831††) ausdrücklich bekundet: daß dies nicht mehr üblich sei, sondern es hat auch außer den erwähnten wenigen Fällen sich in den vielen eingesehenen Akten keine Spur eines solches praecipui gezeigt, so daß man für richtig annehmen muß, was das Gericht im Jahre 1839 bei der gepflogenen Konferenz†††) bemerkt hat: daß nämlich wohl in einzelnen seltenen Fällen dem überlebenden Ehegatten, aus Billigkeits-Rücksichten, ein solches

---

*) Aa. c. ibid. fol. 17v.
**) Aa. c. ibid. fol. 9v.
***) Aa. c. ibid. fol. 16. 18. 39.
†) Aa. c. ibid. fol. 8v. 38.
††) Aa. c. ibid. fol. 11v.
†††) Aa. c. ibid. fol. 34.

praecipuum möge bewilligt worden sein, daß aber ganz entschieden kein Gewohnheits-Recht ihm ein solches zuspreche*).

c) In den Bemerkungen des Magistrats zu Schönau, über den ihm mitgetheilten Entwurf vom Jahre 1796, ist erwähnt: der überlebende Ehegatte habe bei der Konkurrenz mit minorennen Kindern nur das Recht, die Grundstücke pro taxa anzunehmen. Allein diese Abweichung von dem Hirschberger Statutar-Rechte hat sich bei der Durchsicht der Akten nicht bestätigt, vielmehr haben sich mehre Fälle vollständiger Anwendung des § 3 ermitteln lassen**).

Zu § 5. Was der § 5 besagt, hat sich nicht aus der Praxis nachweisen lassen, indem es nicht gelungen ist, einen Fall zu ermitteln, in dem ein vermögender Ehegatte ohne Testament gestorben ist, bevor die Ehe ein Jahr sechs Wochen und drei Tage gedauert hatte. Die geschriebene Quelle enthält auch keine bestimmte Norm für diesen Fall, sie setzt eine solche als bekannt voraus, und bestimmt nur im § 10, daß, wenn die Brautkleider nicht mehr vorhanden sind, der beste anderweitige Anzug an deren Stelle treten soll. Es ist daher im § 5 nur wiedergegeben, was die magistratualischen Berichte vom Jahre 1750 und 1787 erwähnen, und in den obenerwähnten Entwurf des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Hirschberg vom Jahre 1832, und des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Schönau vom Jahre 1831, übergegangen ist***).

Schlußbemerkung.

Mit dem, was diese fünf §§phen besagen, erschöpft sich Alles, was sich mit einiger Zuverlässigkeit als das Lokal-Recht der in der Nachweisung A. XIII. aufgeführten Orte hat ermitteln lassen. Eine Vergleichung mit der geschriebenen Quelle ergiebt allerdings, daß letztere noch

1) einer besonderen Erbfolge der Geschwister in dem Falle gedenkt, wenn die gemeinschaftlichen Eltern zur zweiten Ehe geschritten sind, ferner
2) das Recht der Mutter auf den Nießbrauch am Vermögen ihrer minorennen Kinder erwähnt, und
3) von einem den unmündigen Kindern im Voraus auszusetzenden Erziehungs-Gelde spricht,

allein es finden sich

a) schon seit 50 Jahren die bestimmtesten Zeugnisse des Gerichts zu Hirschberg, daß davon keine Spur mehr vorkommt†); und es hat sich diese Angabe bei dem Durchsehen der Akten bestätigt; und wenn auch
b) der vom Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Schönau im Jahre 1831 erstattete Bericht noch der unter 2. und 3. gedachten Punkte erwähnt, so ist doch zu berücksichtigen, daß in den meisten Fällen schon nach dem Allgemeinen Land-Rechte der Mutter die Revenüen des Ver-

*) Aa. c. ibid. fol. 12. No. 18.
**) Aa. c. ibid. fol. 40—42.
***) Aa. c. ibid. fol. 38v.
†) Aa. c. ibid. fol. 11. 12. 19.

mögens ihrer minorennen Kinder überlassen werden, wenn das Vermögen nicht sehr bedeutend ist, und daß, wenn auch in vielen Fällen aus Billigkeits-Rücksichten den unerzogenen Kindern zu ihrer Erziehung Etwas zum Voraus gewährt wird, daraus noch nicht folgt, daß dies eine erzwingbare Rechts-Norm ist. Von einer solchen hat sich aber bei der Durchsicht der Akten nicht die geringste Spur gezeigt.

Es war also hierüber Nichts aufzunehmen, da man immer von dem Grundsatze ausgehen muß: daß kein geschriebenes Gesetz existirt, daß also Alles darauf ankommt, wie sich das Gewohnheits-Recht im Laufe der Zeit modifizirt hat, was sich doch wieder nur aus der Praxis und aus den Bekundungen des Gerichts entnehmen läßt.

Vierte Abtheilung.

Der Entwurf der Liegnitzer Statuten von Thebesius.

Einleitung.

Die Gerichtsbarkeit in der Stadt Liegnitz und deren Vorstädten war früher sehr zertheilt, sie stand theils dem Magistrate, theils dem Domänen-Fiskus, theils geistlichen Korporazionen zu. Jetzt steht die ganze Stadt unter der Gerichtsbarkeit des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Liegnitz, das überhaupt zu den bedeutendsten Unter-Gerichten der Provinz gehört, weil zu seinem Bezirke nicht nur die Stadt Liegnitz mit den Kämmerei-Dörfern, sondern auch eine große Zahl von Dörfern gehört, in denen dem Fiskus theils ursprünglich, theils in Folge der Säkularisazion der Klöster und Stifter die Gerichtsbarkeit zusteht, weil endlich mehrfach frühere Patrimonial-Gerichte damit verbunden sind. Im Wesentlichen besteht der jetzige Bezirk des Gerichts schon seit länger als 25 Jahren.

Ganz gewiß haben früher die aller verschiedensten Lokal-Rechte in den heterogenen Theilen des jetzigen Bezirks dieses Gerichts Anwendung gefunden, allein nach den bestimmten Bekundungen desselben wird, mit den unten zu erwähnenden Modifikazionen, im ganzen Gerichts-Bezirke, ausgenommen die Dörfer Klemmerwitz und Mönchhoff, dasselbe, nemlich das ursprünglich städtische, Lokal-Recht angewendet. Man darf nicht glauben, daß bloße Bequemlichkeit oder Unkenntniß hier eine Verbreitung dieses Rechts bewirkt haben. Im Gegentheile, alle Berichte und Arbeiten dieses Gerichts für die Bearbeitung des Provinzial-Rechts, zeichnen sich durch Sorgfalt und Gründlichkeit aus. Ob man nicht bei gleicher Sorgfalt in den ersten Jahren der Bildung des jetzigen Bezirks, die Verschiedenheiten mehr hätte festhalten und feststellen können, bleibt dahingestellt. Der jetzige Zustand ist daraus hervorgegangen, daß man überall zwar Aehnliches, mitunter Gleichartiges fand wie in der Stadt Liegnitz, aber nirgend eine sichere Basis. Da nun in dem Theile der Stadt, der ursprünglich unter die Gerichtsbarkeit des Magistrats gehörte, doch eine geschriebene Sammlung existirte, die

man zum Grunde legte, so hat sich, bei dem für die Gerichts-Pflege nur wohlthätigen Streben nach Rechtsgewißheit, und bei dem übereinstimmenden Bedürfnisse der Gerichts-Eingesessenen, im Laufe der Jahre ein im Ganzen übereinstimmendes Lokal-Recht im ganzen Bezirke des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts gebildet, welches in dem unten folgenden Entwurfe richtig zusammengestellt worden ist, wie das Gericht bei der mit ihm gepflogenen Konferenz ausdrücklich anerkannt hat. Die Quellen dieses Lokal-Rechts sind in dem älteren Rechte der Stadt Liegnitz zu suchen, man findet aber dabei sehr bald, daß die vorhandene geschriebene Quelle nicht für ein geschriebenes Gesetz erachtet werden kann.

Nach den im vorigen Jahrhunderte angestellten amtlichen Ermittelungen*) sind es folgende Urkunden, die in Betracht kommen könnten:

1) Ein Privilegium des Herzogs Heinrich vom Jahre 1293. Es befindet sich noch im Liegnitzer Stadt-Archive, ist auf Pergament geschrieben und in Lateinischer Sprache abgefaßt. Die rothe Schnur, durch die das Siegel auf gewöhnliche Weise befestigt war, ist noch daran, das Siegel selbst aber nicht mehr. Daß es die Original-Urkunde ist, scheint keinem Zweifel zu unterliegen; sie trägt in Schrift und äußerem Ansehen die Spuren hohen Alters. Daß das Privilegium vom Herzoge Heinrich ausgestellt worden, ist aus der Urkunde selbst ersichtlich, obgleich sie, wie dies nichts Ungewöhnliches ist, nicht unterschrieben ist. Herzog Heinrich ist im Texte als Verleiher genannt. Nach dem Inhalte dieses Privilegii werden der Stadt Liegnitz die Breslauer Rechte verliehen. Die Worte, auf die es ankommt, lauten so:

„donamus, tradimus et concedimus civitati nostrae Liegnitz omnia jura civitatis Vratislawiae qualitercunque nomine censeantur in judiciis, in Mensuris, in metretis, in ulnis, in exactionibus**), collectis contrabutionibus et taxationibus, in omnibus officinis qualitercunque nuncupentur ut eisdem juribus Wratislaviensibus Civitas Liegnitz jure perpetuo gaudeat et fruatur."

Das Privilegium ist ausgestellt:

anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo tertio, quinto decimo Calendas July.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob Herzog Heinrich auch das in Breslau damals geltend gewesene Privat-Recht in Liegnitz hat einführen wollen, oder nicht, vielmehr bloß die politischen und öffentlichen Rechts-Verhältnisse im Auge gehabt hat, denn so viel ist gewiß, daß sich nirgend eine Spur der Anwendung des Breslauer Privat-Rechts findet, wie es auch überhaupt wohl noch ganz im Dunkeln liegt, welches Lokal-Recht man im dreizehnten Jahrhunderte in Breslau angewendet hat.

Es kommt also auf diese Urkunde nicht weiter an.

*) Stylo S. 27.

**) Exactio: Geschoß; — eine in Schlesischen Städten oft vorkommende Abgabe.

2) Das ebenfalls noch im Originale im magistratualischen Archive zu Liegnitz vorhandene Privilegium des Herzogs Wenzeslaus vom obersten Tage nach Gottes Geburt 1352. Die Urkunde ist auf Pergament in Deutscher Sprache geschrieben, mit dem angehängten Herzoglichen Siegel versehen, aber auch nicht unterschrieben. Ihrem Inhalte nach ertheilt der Herzog der Stadt Liegnitz

1) das Recht, wöchentlich einen Tag Brodmarkt zu halten,

2) Sodann heißt es in der Urkunde weiter:

daraber wenn wir selber nicht volkommentliche wegen bedenken derselben unser stat Legnitz vromen und was ir frommentlich mak oder mochte werden durch andere großen Sache willen di wir alle tage zu Handen haben, darumme so beute wir unsen ratmannen derselben stat und biten und heysen sy daß sy denken alle Tage, was derselben unser stat Liegnitz aller nutzlichst und frommlichst mag gesyn und werden an allem gerichte an allem Rechte und an allem kaufe welcherlei der mak gesyn und an allem sachen dy der stat zu eren und zu frommen kommen mogen dazu haben sy unsen gantzen Willen wort gunst geheyse und macht.

Hieraus leitet man das jus statuendi der Stadt Liegnitz her.

Es kann ebenfalls dahin gestellt bleiben, ob der Herzog, wie es allerdings scheinet, dem Rathe durch jenes Privilegium das jus statuendi verliehen hat: denn nur, wenn vom Rathe beschlossene und publizirte Statuten vorlägen, die aber der Landesherrlichen Konfirmazion entbehrten, könnte es auf das jus statuendi ankommen. Dergleichen Statuten existiren aber nicht.

3) Das ebenfalls im magistratualischen Archive befindliche Original-Privilegium des Herzogs Ludwig vom Jahre 1435 am Sonntag Jubilate. Die Urkunde ist in Deutscher Sprache auf Pergament geschrieben, zwar nicht unterschrieben, aber mit einem angehängten Siegel verbunden, welches unzweifelhaft das der Herzöge von Liegnitz und Brieg gewesen zu sein scheint, auch giebt sonst Nichts Veranlassung, an ihrer Echtheit zu zweifeln.

Anlangend den Inhalt dieser Urkunde, so erklärt der Herzog, daß er auf Ansuchen des Raths einige Irrungen zu beseitigen, so durch einige Artikel des Sächsischen Rechts entstanden, bestimme nach geschriebenen Rechten und Willkühren,

1) daß, was nach Magdeburgischem Rechte zur Gerade gehört, wie andere fahrende Habe vererbt werden soll.

2) Dabei kommt der eingeschaltete Satz vor:

Auch lest sy (nämlich die Frau) gut oder farende habe die der man hat bracht in seyne gewere dyweyl sy lebte: das sol auch bei dem manne beleiben.

3) Hierauf folgt eine, dem Kommissarius ganz unverständliche Stelle. Sie lautet, so weit er die Schriftzüge zu entziffern vermag, wie folgt:

Nympt auch ein Sone odir ein Tochtir ein Weiby oder einen man bey ir rechte eldirn vater und muter lebendige Leyben und

gewinne sy kinder beyen und sterben sy dornach Er syn eldir beteylen und ausraten von den gütern und haben sy sich auch nicht angestellig vorlobit noch vorizigen we kynder neme z teyl in wer elde eldir das ist Eldir vatirs und Eldir mit erbe gleich wie vettern und muhmen an eldir stat und nehme alle nicht mer denn eynes mannes teyl von rechtswegen.

Es scheint aber auch auf diese Urkunde nicht anzukommen, weil sich auch sonst keine Spur einer Spezial-Sukzession in Gerade findet, weil ferner nirgend eine Bezugnahme auf die unter 3. extrahirte Stelle vorkommt, und endlich der unter 2. extrahirte Passus zwar als Beweis für das umfassende Erbrecht des Mannes angeführt wird, darüber aber überhaupt kein Zweifel obwaltet.

4) Die eben daselbst befindliche Original-Konfirmazion des Herzogs Georg Rudolph vom 25. Juny 1613. Die Urkunde in Deutscher Sprache auf Pergament geschrieben, vom Aussteller unterschrieben und mit dem Herzoglichen Siegel versehen, enthält nur eine Bestätigung der General-Konfirmazionen der Herzöge Friedrich III. vom Dienstage nach Erasmi anno 1548 und Heinrich vom Montage nach Bartholomäi anno 1561, welche wörtlich inserirt sind, und nur im Allgemeinen alle früheren Rechte, Privilegien, Willkühren rc. bestätigen, ohne sie näher zu bezeichnen, und ohne daß, wie solches anderwärts vorgekommen, ein Vidimus derselben beigefügt ist.

Diese Urkunde ist also auch nicht von Bedeutung.

5) Stylo erwähnt ferner ein Statutum des Raths und der Geschwornen vom Jahre 1587. Ein eigentliches Statut existirt nicht; die Sache verhält sich vielmehr so:

In einem alten Copiario in weißem Pergamente, mit der Aufschrift:

Acta Reipubl. Lign. ab anno 1576 usque in annum 1603.

findet sich Blatt 76 ein Rathsbeschluß vom 24. September 1587 verzeichnet. Es ist dies offenbar eben das Buch, welches schon Thebesius*) als eine alte zuverlässige Urkunde in Bezug nimmt. Der Beschluß selbst ist nun das, was in mehreren älteren und neueren Berichten ein Statut oder auch wohl „die Statuten" genannt worden ist.

Auch Stylo erwähnt dies Statutum, und daß es sich in gedachtem Copiario befindet.

Man kann, das jus statuendi des Raths als feststehend vorausgesetzt, allerdings dieses Conclusum des Raths als eine lex scripta betrachten. Allein der Inhalt raubt wieder dieser Urkunde die besondere Wichtigkeit, die sie sonst hätte. Sie lautet nämlich nur wie folgt:

„Mit den heurigen Geschwohrenen geschlossene den 24. Septembris Anno 87."

1—3) handelt von Steuern, dem Begräbniße einer Tochter, und der Ausrüstung gegen die Polen.

4) Weil dannin in freiheten bei den Ehestiftungen Allerley striet Eide undt Andere Ungelegenheit einreißen, Sollen förder Alle freiheten

---

*) Jahrbücher Bd. 39. S. 304.

nach Alter Stadt Wilkuer und Gewohnheit zwischen Mannes und Weibs Personen gehalten werden, Also dafern Einer Eine Wittib oder Jungfrau freyet, daß Er Sie freyet mit allem was Sie hat, und also auch hergegen Sie Ihren Mann: Im Fall aber Einige Auszuege verbehalt oder andere Conditiones in specie mit eingeführet werden wollen, sohl dasselbte auffs Papier gebracht und folgendes dem Rath übergeben, in die Rathsbücher einverleibt, und also ratifiziret, Da solches nicht Beschehen, und derogleichen konditionirte freyeten vom Rathe nicht ratifiziret und libelliret, sollen Dieselben vor null und Kraftlos gehalten, und alleine Dem üblichen Stadtbrauch und Willkühr Auf solche fahl nachgegangen werden."

6) Die von Stylo*) ferner unter f — i erwähnten Privilegien betreffen nicht das Lokal-Recht, und sind seit dem Edikte vom 9. Oktober 1807 ohne Bedeutung.

Hat sich nun gezeigt, daß es auf alle diese erwähnten Quellen, die allerdings als geschriebene Gesetze zu betrachten wären, nicht weiter ankommt, so bleibt endlich nur noch der sogenannte Thebesiussche Entwurf übrig.

Im Archive des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Liegnitz befindet sich nämlich eine Handschrift, die den Titel führt:

Statutum Liegnicense de Successionibus Liberorum Parentum, Conjugum, Collateralium,

und mit den Worten schließt:

Ita sentio, salvo rectius sententium judicio. Georgius Thebesius D. Syndicus-Liegnitiensis.

Auf dem ersten Blatte steht von einem späteren Syndikus folgendes Attest:

Dieses Exemplar der Liegnitzschen Statuten gehöret zur Rathhäuslichen Registratur und ist das vom seeligen Doctore und Syndico Herrn Thebesio eigenhändig niedergeschriebene Original, welches nachrichtlich vermerken wollen.

Nikolovius.

Dieser vom Thebesius im Jahre 1674, wahrscheinlich im amtlichen Auftrage, angefertigte Entwurf eines zu sankzionirenden und zu publizirenden Statuts, ist aber, wie schon Stylo**) erwähnt, bloßer Entwurf geblieben, mithin kein geschriebenes Gesetz.

Der Entwurf kann auch nicht unbedingt als Zeugniß über das 1674 bestandene Lokal-Gewohnheits-Recht angesehen werden, schon deshalb nicht, weil Thebesius selbst in seiner Paraphrase des Titels andeutet, daß er sich nicht streng an das unzweifelhaft Bestehende gehalten hat, sondern das Ganze so bezeichnet:

Unmaßgeblicher Entwurf, wie etwann hiesige Liegnitzsche Statuta oder Consvetudines in Erbschaftsfällen, und was sonst von der

*) S. 27.
**) S. 28.

hier rezipirten communione bonorum inter conjuges disputirlich zu sein pflegt, einzurichten: Womit weder der uhralten Gewohnheit und Privilegien, noch auch der natürlichen Billigkeit allzunahe getreten werden möchte.

Auch ergeben die notae decisivae, daß der Verfasser das Bestehende ergänzt und modifizirt hat.

Das Königliche Land= und Stadt=Gericht zu Liegnitz geht daher wohl zu weit, wenn es, wie bei der Konferenz bemerkt wurde, diesem Entwurfe historischen Glauben dergestalt schenkt, daß es bei entstehendem Streite darüber, was lokalrechtliche Gewohnheit sei, sich zunächst an Dasjenige hält, was Thebesius darüber bekundet hat, und was nicht entschieden, wie z. B. die praecipua der überlebenden Frau, nicht mehr vorkommt. Richtiger ist es wohl den Grundsatz aufzustellen: nur in soweit eine Anwendung der vom Thebesius aufgestellten Rechtssätze nachzuweisen ist, können sie als bestehendes Gewohnheits=Recht anerkannt werden.

Daß aber der Thebesiussche Entwurf die Grundlage des Liegnitzer Lokal=Rechts ist, läßt sich nicht bezweifeln. Schon Stylo erwähnt, daß der Magistrat derselben in Erkenntnissen mehrfach als wirkliches Statut zitirt habe, wobei er jedoch bemerkt, daß in appellatorio der Beweis eines wirklichen Gewohnheits=Rechts, durch das bloße Berufen auf jenen Entwurf, nie für geführt erachtet worden ist. Ferner hat der Magistrat, beauftragt, die beizubehaltenden statutarischen Bestimmungen aufzusetzen, und mit Statuten oder Privilegien zu belegen, die unter dem 15. Oktober 1749 eingereichte Zusammenstellung mit dem Thebesius'schen Entwurfe belegt; und auch die späteren Berichte des Gerichts zeigen, daß die jetzige Bezugnahme desselben auf diesen Entwurf nur eine wiederholte ist.*)

Da er nun sonach als die geschriebene Quelle des in dieser Abtheilung behandelten Lokal=Rechts zu betrachten ist, folgt er hier in einem getreuen Abdrucke, nur ist zu bemerken, daß in der Handschrift keine Abtheilung in §§ vorkommt, die jetzt deshalb beigefügt ist, um die einzelnen Sätze in der Rechtfertigung des Entwurfs leichter allegiren zu können.

Statutum Lignicense
De
Successionibus Liberorum Parentum, Conjugum, Collateralium.

Unmaszgeblicher Entwurff, wie etwann hiesige Liegnitsche Statuta oder Consvetudines in Erbschafftsfällen, und wasz sonst von der hier recipirten communione bonorum inter conjuges disputirlich

---

*) Der Thebesiussche Entwurf ist bereits im 39. Bande der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechts=Wissenschaft und Rechts=Verwaltung S. 303 bis 323 abgedruckt, er ist aber hier wieder abgedruckt, da nicht angenommen werden kann, daß sich die Jahrbücher in den Händen aller Derer befinden, die auf das Schlesische Lokal=Recht unterzeichnet haben.

Zusein pfleget, einzurichten: Womit weder der Uhralten Gewohnheit und Privilegien, noch auch der Natürlichen Billigkeit allzunahe getreten werden möchte.

NB. Die *notae decisivae* sind nur zur nachricht, Warum ein und andere meinung ergriffen worden, beigesetzt. Gehören aber nicht zur Publikation.

§ 1. Anfänglich, Wenn Zwey angehende Ehleuthe, vor überschrittenem Ehebette, Eine Ehberedung, und Zwar Zu vermeidung allerhand streittesz, vor 5 anwesenden und uno actu unterschriebenen Zeugen aufgerichtet, Behält esz dabey billich, in allem, auch Wasz die Succession betriefft sein Bewenden[1]; Esz sohl auch solche Ehberedung[2], Ein Ehgatte, ohne des andern Kräfftigen Consens und Einwilligung durch Testament und Letzte Willen zu ändern nicht befugt sein.

§ 2. Sonsten sohl esz bei der Stadt alten Willkühr allerdings verbleiben, dasz nehmlich wenn Einer Eine Wittib oder Wayse heyrathet, Er Sie heyrathe mit allem Ihrem Vermögen, beweglich und unbeweglich auch allen Ihren auszenstehenden Schulden; dergestalt, dasz nach absterben des Ehweibes, der überlebende Ehmann, er habe sich mit ihr vererbt oder nicht, universalis successor und völliger Erbe Seines Weibes Vermögen werde, auch bei Ihrem Leben desselbten Vermögens Ein Herr so weit sei, dasz auch Seine eigene Schulden hievon bezahlt werden müssen[3].

---

[1]) In Lib. Act. Publ. Lit. L. fol. 76 hat zwar den 24. September 1587 Der Rath mit den Geschwornen statuiret, daß hinfüro alle freyethen nach alter Stadt Willkühr und Gewohnheit, Zwischen Mannes und Weibs-Personen gehalten werden, Also dafern Einer Eine Wittib oder Jungfrau freyet, daß Er Sie freyet mit allem was Sie hat, und also auch hergegen Sie Ihren Mann: Im fall aber Einiger vorbehalt odere andere Conditiones in specie mit eingeführet werden wollen, sohl dasselbte auffs Papier gebracht und folgends dem Rath übergeben, in die Raths-Bücher einverleibt, und also ratificiret, Da solches nicht Beschehen, und derogleichen conditionirte freyeten vom Rathe nicht ratificiret, und libelliret, sollen Dieselben vor null und Krafftlos gehalten, und alleine Dem üblichen Stadbrauch und Willkühr nachgegangen werden.

Eß findet sich aber nicht, Waß diesen ultimum passum anbelanget, daß auff solch Statut jemalß gesprochen, sondern andere Kräfftige Ehberedungen attendiret, ja wenn sie gleich nicht schrifftlich auffgericht gewesen, durch Zeugführungen bewiesen worden. Wie zwar auß dem Libro Missiv. No. XI. fol. 195 Zuersehen, daß 27. Martii 1598 und also 10 Jahr nach gedachtem Statuto, de numero testium disputiret worden, wie ingleichen in Act. Lit. D. fol. 124. 29. May 1555. Eine solche Zeugführung Zu befinden.

[2]) aequum visum fuit, subtilitates, an pacta dotalia in vim Contractus concepta sint, an in vim ult. voluntatis, hoc Statuto tollere, et nihilom. quinque. testes requirire.

Caeterum Pacta dotalia non esse mutanda sed vim Contractus habere debere placuit Antecessoribus nostris in der Liegn. Lands-Ordnung tit. 16. Const. I. per rationes ibidem adductas.

Testes subscribere debere aequum est ob supradictum Statutum. Lit. L. Da gar die Confirmatio Senatus dazu erfordert wird: auch sonsten wegen absterben Eines und des andern Zeugen, aller stritt nicht vermieden werden kann.

[3]) Vermöge schon besagten Statuti in Act. Lit. L. fol. 76. Wie dann von diesem Statuto weitläufftiger Bericht in Lib. Actor. Lit. O. fol. 22. 8. May

§ 3. Und also sohl auch Eine Wittib nach absterben Ihres Ehmanns, Sie habe Sich mit Ihme vererbet oder nicht, Seines Vermögens einzige Erbin sein; vor Seinen Geschwistern und Freunden ganz ungehindert[4]).

§ 4. Immaszen gleichfalls der Ehmann Ihre und, da esz eine Wittib ist, auch Ihres vorigen Ehmannsz Schulden zu Zahlen verbunden ist[5]).

§ 5. Wiewohl aber biszhero diese Communio bonorum unter Ehleuten, so in Succession und Erbschafftsfällen, alsz auch in Bezahlung der Schulden des andern Ehgattens, allzuweit extendiret, und offtermalsz Eltern und Kinder Ihres natürlichen Rechtens und Erbfallesz entsetzet worden: Derogestalt, das sonderlich die Ehmänner nach absterben Ihrer Weiber, mit ausschlissung Ihrer Leiblicher Kinder, die Erbschafft alleine überkommen und dehnen Kindern einig Muttertheil zu erstatten nicht verbunden Zu sein Vermeinet[6]).

1609 an Hochlöb. Fürstl. Regierung geschehen und dergleichen an die Appellation Zu Prage 20. Nov. 1607 in Act. Lit. N. fol. 21 sqq. Allwo auch das Kayserl. Urthel fol. 212. b. beigefügt hisce formalibus:

Wir Rudolff der Ander von Gottesgnaden, Erwölter Römischer Kayser, zu allen Zeitten, mehrer des Reichs, in Germanien Zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croation ꝛc. Königl. Erz-Herzog Zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Luxenburgk und in Schlesien, Marggraff zu Lausnitz ꝛc. Bekennen alß Unsern verordneten Präsident und Räthen so über den Appellationen auf Unserm Königl. Schloß Prag sizen von Burgermeister und Rathmannen der Stadt Liegnitz etliche sazschriften Zugeschickt worden, Zwischen Melchior und Berndt Dittrichen Gebrüdern. Clegern eines und Baltasar Fieglinger dem Jüngern, Beklagten andern theiles, und darinnen waß Recht sein möchte, Zu erkennen gebethen, haben gedachte Unsere Präsident und Räthe, nach ersehung und genugsamer erwegung derselben so bey Ihnen verblieben Zu recht erkandt, daß Beklagter von angestellter Clage zu absolviren, eß sohl auch in diesem fall, bei der Stadt Liegnitz Uhralten Gebrauch verbleiben, und sind die in dieser sachen aufgewandten Gerichtscosten, auß beweglichen Uhrsachen gegen einander aufgehoben, von Rechtswegen ꝛc. Anno 1608.

[4]) vigore allegirten Statuti Lit. L. fol. 76 in verbis:
Und also auch die hingegen Ihren Mann (supra not. 3) Et, valere ejusm. Statuta, qua fratres excludunt, docent Carpzov. 6. Resp. 54. Mevius ad Jus Lubec. lib. 2. tit. 2. art. 12 a. 172.

[5]) Et ita Decisum in causa Elisaei Bartschens 30. Sept. 1637 verba Sent. daß der Bartsch, der Sachen Bewandtniß nach, vermöge der ersten Erbvergleichung die Onera Haereditaria des Schwedners, Seines Vorfahren, abzuführen, schuldig sein solle. Lib. Decis. fol. 107 b.

Et in causa Hannsen Kleines Ehweibes, daß Klägern Ihres ersten Ehmannes und Vorfahrens Melchior Ullrichs hinterlassene Schulden zu Bezahlen schuldig, 11. Jun. 1638. Lib. Decis. fol. 115. b. Et in causa Christoff Mehbes Ehweibe 11. Jul. 1636. daß Klägerinn Sich Ihres vorigen Ehmannes Guttes ferner in allem anzunehmen, und die Schulden gebührlich abzuführen schuldig sein solle. L. Decis fol. 93. b.

[6]) ita: ad Quaestionem der Hochlöbl. Fürstl. Regierung: Ob das Muttertheil auch von denen Güttern, so außerhalb der Stadt Jurisdiction gelegen, nicht gegeben werden dürffe? 31. Octbr. 1580. Responderunt Antecessores nostri: daß die Stadt begnadet, auch über verwehrte Zeit in stetter übung gehalten, daß der Vater nach absterben der Mutter den Kindern, es sei erster- oder ander- oder dritter-

§ 6. Solches aber denen Natürlichen Rechten allerdings Zuwieder Läuffet[7]), Alsz sohl Zwar hinfüro Ein Vater bey Seinem Leben Seinen eigenen Kindern Ihre legitimam maternam Zu erstatten nicht gehalten sein, sondern ad dies vitae, ob Er gleich zur andern Eh schritte, deren Usum fructum unstrittig behalten[8]). Esz sohl aber nichts destoweniger Ein jeder Wittiber, so Kinder hat[9]),

---

Ehe, bei seinem Leben gar Kein Muttertheil Zu geben schuldig, Er thäte denn Waß gegen Ihnen von gutem Willen. Ob eß aber auff andere Gütter außer der Stadt Jurisdiktion Zu ziehen, sey Ihnen unwissend. 8. Nov. 1580. Lib. Missivar. No. 6. fol. 53.

Et Anno 1577. 24. Aug. ad Quaest. circa antiquatum nunc aliquod Statutum Vermöge dessen gestolen Gutt der Stadt verfallen, Respondit Senatus inter alia: Dann alhier auch die Gewohnheit wieder alle beschriebene natürliche und Landläufftige Rechte; daß die Kinder Kein Muttertheil nach Ihrer Mutter Tode Zufodern haben: Welches auch alle wege also gehalten wird. Lib. Act. Lit. K. fol. 7. Und in Einer Urthelßfrage 3. Apr. 1583. Lib. Missiv. No. VI. fol. 243 attestiret Senatus: his verbis: Wann dann alhier ein Willführlich Recht, die Stadt auch sonderlich derowegen privilegiret und also in stetter übung gehalten, daß nach absterben der Mutter, der Vater den Kindern Kein Muttertheil Zu geben schuldig.

Und wann Eine Mutter Zur andern Eh schreittet, und Ihr in der Ehberedung Ihren Kindern allen Zu gutte, Keinen Vorbehalt auß Ihrem anererbten Drittheil thut nach Ihrem absterben, alle und jede Ihre Verlassenschafft beim andern Ehmann, Da Er den Fall überlebet, verbleibet, also daß Ihn der Mutter Kinder, Erster- ander- oder dritter-Ehe und Kein Mutterrecht Zu besprechen befugt ꝛc.

ut et 9. Juli 1598 an Fürstl. Regierung in causa Adam Schniebers, Missiv. No. XI. fol. 231 daß es allewege über Menschen Gedenken und alle verjahrte Zeit des Rechten bei Gemeiner Stadt also in unverrücktem üblichen Gebrauch gewesen und gehalten worden, auch biß dato gehalten wird; daß Wann Einer Eine heyrathet, Jahr und Tag mit Ihr in der Ehe gesessen, auch Sich mit Ihr vererbet und Sie Ihme folgends mit Tode abgehet, Er den hinterlassenen Kindern Kein Muttertheil Zu geben schuldig: Eß were dann daß Sie Ihr, bey der geschlossenen Ehberedung Waß außdrücklichen Zuvor behalten, damit Sie auff solchen fall Ihres Gefallens nachmals zu disponiren hätte. Das mehrmahl angeführte Privilegium ist ohne Zweifel die Begnadgung Ludovici 1435 in Consign. Privil. fol. 63. verba sunt: Waß denn nach Magdeburgischen Rechten Gerade mage heissen und sich darzu Ziehen, Wo das were, daß sohl bei dem Manne bleiben und Sich erben, alß andere fahrende habe. Auch Läst Sie Gutt oder fahrende habe die der Mann hat Bracht in Sein Gewehre; dieweil Sie lebte, das sohl auch bei dem Manne bleiben ꝛc.

[7]) quod agnovisse videtur Senatus in der Tanzerisch Gruneischen Action Da Sie 13. May 1655 interloquiret his verbis: daß Klägere mit der intendirten Actione ad supplementum legitimae in allewege Zu hören. Eß Konten dann beklagte binnen Minder Sächsischer frist, Wie Zurecht genugsam erweisen und darthun, daß allhier durch Recht beständige Gewonheit eingeführet, daß Kinder und Eltern in derogleichen fälle die in Landüblichen Kayßerl. Rechten außgesetzte Legitimam Zu fodern nicht befuget sein ꝛc.

Lib. Deciss. No. 1. fol. 348. Sed jurgium hoc postea transactione Sopitum. Wie d. 1. pag. 378 Zu sehen.

[8]) Das Statutum Wegen des Muttertheils setzet außdrücklich diese legitimation ibi: bei Seinem Leben gar Kein Muttertheil Zugeben schuldig sey (Supra not. 6.). Et valere ejus modi Statuta quibus legitima non tollitur sed ad tempus differtur probant. Carpz. 3. 12. def. 6. Mev. ad Jus Lubec. p. 2. t. 2. art. 8. n. 24.

[9]) Temperamentum hoc svadet consvetudo Civitatis daß des Statuti ungeachtet, auffrichtige Väter, jederzeit Ihren Kindern einen Auffatz ratione des Mut-

wenn Er zur andern Ehe schreittet, hinfüro schuldig sein, Seines Verstorbenen Ehweibes Inventarium vorzuzeigen; in Wasz Qualität das Vermögen bey Ihrem Tode bestanden, Unsz remonstriren, und den Kindern Ein Gewisses billigmässiges Quantum, loco legitimae, schrifftlich vorschreiben, auch zu Unserer Confirmation vorbringen, hiermit nach seinem Tode die Kinder mit Seiner Wittib anderer Ehe, oder auch Ihren Stieffgeschwistern, Rechtsstreitt Zuführen, nicht uhrsache haben mögen [10]).

Und sollen also nach absterben des Vaters die Kinder Erster Ehe solch Ihr auszgesetztes Muttertheil Zuvoraus bekommen; Uebrigensz aber mit den Kindern anderer Eh Zwar gleichwohl, nach Abzug der Wittib dritten theiles, im Vatertheile Zu gleichen theilen admittiret werden. [11]).

§ 8. Solte aber der Kinder anderer Ehe Mutter vor dem Vater verstorben sein; Sohl nach beider Eltern Tode von dem sämbtlichen Vermögen den Kindern voriger Ehe, besagtes Muttertheil Zuerst erstattet, nachmals aber den Kindern Letzter Ehe, der Dritte theil des übrigen Vermögens statt Ihrer Verstorbenen Mutter, Zu Ihrem Muttertheil gefolget, und das übrige gleichlich unter die Kinder, Sie seind von Welcher Eh Sie wollen, eingetheilet werden [12]).

§ 9. Wasz aber die Wittiben betrifft: Denen Ihr Mann Eines oder mehr Kinder gelassen, sollen Selbige nach absterben Ihrer

---

tertheils gemacht. veluti supra n. 12. ex Lib. Missiv. No. 6. fol. 53. ibi. Er thäte denn waß gegen Ihnen von guttem Willen.

Ita in Actis Publ. Lit. A. fol. 188. Ao 1548. notatum: Hanuß Wornitzer hat vor Uns bekand und außgesagt, daß Er, in sonderlicher Betrachtunge, daß Sein Weib Frau Barbara Ihme Waß Zugebracht, dieweil er sich Wiederum verändert, Annen seinem Kinde, daß Er mit gedachter Barbara erzeuget vor all den andern Seinen Kindern auß Seinem Gutte haben und behalten solle 60 fl. Reinisch Zu 32 gr.

Also hat 1577 den 23. January Hr. Jodocuss Debitz Consuperintendens alhier, alß Er zur andern Ehe geschritten, Seinen Kindern = 100 Reinische fl. zu 32 gr. Zuvoraus vermacht und Zu Ihrem Muttertheil geordnet, daß Sie solche vor Seinem Weibe und Erben auß Seinen Güttern, nach Seinem Tode ungehindert bekommen sollen. Welch Contract à Senatu confirmiret Zu befinden in Cist. Cancell. tit. Arrest a XX. 3. Et in causa George Zieglers Missiv. No. 2. fol. 337. Würde er Sich aber mit Ihr vererben, Sollte nach Seinem Tode Sein Sohn erster Ehe in der Theilung 100 fl. Reinisch Zuvorauß haben, und folgends in Gemeine theilung tretten. quod confirmatum a Senatu 21. Julii 1568.

[10]) Haec ideo addenda, daß Wenn das Vermögen so Ein Mann mit Seinem Weibe bekommen bey Ihrem Leben sehr abgenommen, Er nicht eben anzuhalten ist, die legitimam nach dem Inventario den Kindern Zugeben. ratio ist, daß die Frau nach hiesigen Statutis bei dem Manne Ihr Vermögen Zuzusetzen, und die Schulden Zu bezahlen pflichtig ist, und dem Vater hoc casu das beneficium competentiae von Rechtswegen Zustehet.

Jate Zorer I. Quaest. 13. per tot.

[11]) Ratio daß der Kinder anderer Ehe Mutter alßdenn tertiam bekommet, von Welcher Sie gleichfalls Ihr Muttertheil Zugewartten haben.

[12]) Ratio esse videtur daß die Kinder anderer Ehe Ihr Muttertheil gleichfalls billich empfangen, und gleichsam Ihre Verstorbene Mutter quoad tertiam quodammodo repräsentiren solten.

Ehmänner Zum Längsten inner Viertel-Jahresfrist, Sich bei dem Verordneten Weysenambte angeben, Zuvor aber Vormünden Zu Unserer Bestätigung vor die Unmündigen ernennen, und darauf Ordentliche Richtigkeit befödern, hiermit die Kinder Ihres Natürlichen Rechtens ferner nicht entsetzet werden, bei straffe derer in Kayserl. Rechten auszgesetzten Verlustigung Künfftiger der Kinder Erbschafft und Schoszfalles[13]).

§ 10. Jedoch Derogestalt, dasz die Mutter, Sie bleibe Eine Wittib, oder schritte auch zur andern Eh, solch der Kinder Vermögen, wenn selbiges, wasz die Zinsen davon betrifft, der auff er Ziehung proportioniret ist, in Händen behält, und den Usum fructum davon bis Zu der Kinder Mündigkeit oder Verheyrathung ohne alle Ver-Interessirung geniessen, hingegen die Kinder ohne entgeld mit Alimentation und Kleidung, auch haltung Zur Schule, und dergleichen Versorgen sohl: Bey gröszerem Vormögen aber, da der Genuzz desz Capitals die Alimentation und erziehung weit überstei-

---

[13]) Ita Dispositum in der neu revidirten Waysenambtes Gebühr und Taxa de Anno 1657 den 1. May ibi. Inner Jahresfrist.

Eadem habet die alte Weysenordnung 1538. Im Ordnungs-Buche fol. 30. Eß sohl auch Eine jede Wittib welcher Ihr Mann Eines oder mehr Kinder würde lassen, Sechs Wochen nach Ihres Mannes Tode Zum Rathe kommen, den Rath ansuchen, damit um die Gütter Richtigkeit gemacht und Ein anschlag geschehe, darnach Sich die Frau Zu richten habe, Waß Ihre sey, auch den Kindern Ihr gebührlicher Antheil in Verwaltung genommen werde 2c. straffe, Verlust des Schoßfalls 2c. Welches also dem Rathe und allen den so zum Rathe gehörig berathschlaget und constituiret ist.

Es ist auch diese Weysenordnung fest Zuhalten, mehrmals an die Geschwornen erinnerung geschehen, alß 1546 Sabato post Andr. Lib. Act. Lit. A. fol. 49.
it. Ao. 1550 nach Magd. Act. Lit. B. fol. 15. it. Ao. 1553 Sonnabend nach Pet. Paul. Lit. B. fol. 190.
idgl. in jure expeditum, quod ubi Portio Statutaria Viduae debetur, Communio bonorum ab ea allegari nequeat sed cogatur dividere cum liberis.
Richter: vol. 4. Cons. 15. n. 37.
Besold. vol. 2. Cons. 77.

Doch scheinet es auch, daß auch diese Ordnung nicht allemal so Stricte observiret worden, sondern die Wittiben, so lange Sie nicht ad secunda vota geschritten, in Gemeinem Gutte vor den Kindern ungehindert sitzen blieben. Et ita Responderunt Consiliarii Regii Pragenses Ao. 1561. Daß so lange Beklagte Ihren Wittwenstul nicht verendert, sambt Ihren Kindern in dem libellirten Gutte verbleiben, und die Stiefkinder davon abstatten solle, Im fall Sie Sich aber Wiederum verehelichen würde, Klägere mit Seinem Begehren alßdann billich gehöret und Zugelassen V. R. W. Responsum hoc ad Senatum Lignic. ist registrirt in Libro Act. Lit. F. fol. 228. b. Das Original liegt in Cist. Cancell. Obscuritate tn. laborat Sententia illa. fundus enim de quo quaerebatur a Vidua Rea ad Maritum, privignorum agentium patrem, eumq. facultatibus destitutum adg. egenum illatus erat.

Es scheinet doch auch diese Connivenz gegen die Adelichen Wittiben auffm Lande, so nicht Zweierlei Kinder vorhanden und die Wittib Ihre Abstattung nicht fodert, Zu confirmiren: Rescriptum Ducis Joh. Christiani sub dato Brieg den 8. Martii 1631 in Causa der Seidlitz-Kuhnerner Vormünden. Sed supra dicta Statuta Lignitiensia clara sunt et in contrarium.

get, ist esz hier alle Zeit also gehalten worden, dasz der Mutter ein Tischgeld auszgesetzet, denen Vormünden aber der Unmündigen Erb-Zustand, solches sicher auszzuleihen, anvertrauet worden: wobei esz noch verbleibet.

§ 11. Wenn aber die Kinder Ihre Mündige Jahre erreichen, und Sich in Heyrath oder Ihrem Handwerk und Nahrung einrichten: ist die Mutter schuldig, auff des Rathes Erkänntnisz, Ihnen, wenn ihr dasz Vermögen inn Händen gelassen worden, dasz Ihrige auszzuantworten, Und sollen die Vormünden, wann Ihrer Mündlen Mutter Zur andern Ehe schreittet, diszfalls gutte acht haben; dasz Selbige nicht gefehrdet oder durch den Stieff-Vater um dasz Ihre gebracht werden möchten: Massen auch so der Mutter alsz des Stieffvaters Vermögen den Kindern, bisz Sie völlig gezahlet, unterpfändlich haften soll[14]). Wenn aber nebst den Leiblichen Kindern auch

---

[14]) Es scheinet Zwar daß die Wittib alsobald Sich mit den Kindern würklich theilen, und Ihre portiones den Vormündern Zustellen solle. Besage der Weysenordnung supra in verbis: auch den Kindern Ihr gebührlicher Antheil in Verwaltung genommen werde. Et ita attestari videtur Senatus an die Pragische Appellation Montag nach Jubilate 1552 in Act. Publ. Lit. D. fol. 45. b. his verbis: Daß Ein Mann Sein Weib und Kind mit Liegenden Gründen hinter Sich verlassen, Darein Sich die Wittwe mit den Erben nach gebühr getheilet, also daß die Kinder von den Gründen Ihren Gebühr zu Väterlichen Erbfalle Zu Sich bekommen. unde collegi posset Viduam indistincte teneri ad tradendam liberis haereditatem.

Dennoch aber ist die Observanz bei nicht allzu übrigen Vermögen, wie oben berichtet, in contrarium. Ita in Act. Lit. A. de Ao. 1549 habedur. Die Kinder sollen haben nachdem eß Eineß oder das ander bedürffen wird, nach des Rathes Erkänntniß in causa der Weingartischen Erben.

et fol. 283. Den Jungfrauen sohl die Mutter Ihren Zustand Jährlich auff Barth: mit 40 fl. Reinisch nechst Künftig anzufahen abelegen: Da sich auch Eine und die andere verenderte, sohl Sie Ihnen denn Zu der Stund inwendig Jahr und Tag nach der Auffatzunge geben und Zustellen. in causa der Hillerischen 1549. feria 3. post. Aegid.

Idem habetur in Actis Lit. D. fol. 8. 1550. feria 4. post. Chiliani in causa der Schaaffischen Erben. ibi: Eß wil auch die Frau den Töchtern Ihren theil unter eines geben, wenn Sie Sich vernehmen, den Söhnen auch das Ihrige nach des Rathes und Freundschafft erkänntniß.

Ita in Libr. Contr. No. XIX. fol. 381. 23. Aug. 1582 in causa der Urbanischen Erben. Belangende die Gelder oder Kinder anderer Eh derselbigen Gelder so viel auff dem Hause Einem jeden Zukombt, daß es die Frau nicht schuldig sein sohl den Kindern Zugeben, Eß sey dann bis Sie eß zu Ihrem Ehrlichen Vorhaben bedürfen ohne alle Interesse.

Betreffend aber die Kinder Erster Ehe, sohl denenselbten daß Ihre Waß Einem jeden Zukomt vom Hause alsobald zugezehlet werden rc. hat versprochen Sie ohne abbruch Ihres Vaterguttes mit Täglicher und Ziemlicher Kleidung und essen Zu versorgen und versehen, biß Sie zu Ihren mündigen Jahren Kommen.

it ibid. fol. 385. b. in fine. in ead. causa. Eß hat E. Erbahrer Rath vor billich erkand; daß die Vomünden der Kinder Gelde, so viel Einem zu Seinen theil Zukombt, bey der Mutter ohn alle Interesse stehen Lassen, eß sey denn daß eß nicht mehr in Ihrem Brodte sey.

et haec Consvetudo quoad Matrem Juri. Sax. optime congruit Landr. 1. Artikel 11. Hält Ein Vater Seine Kinder in Vormundschafft nach Ihrer Mutter Tode, Wenn Sie Sich darnach von Ihm scheiden, Er sohl Ihnen Lassen und geben alles Ihr Muttergutt: Dasselbige sohl das Weib den Kindern auch thun.

Stieffkinder vorhanden waren, sollen Selbige Stieffkinder alsobald vom überlebenden Stieffvater oder Stieffmutter abgestattet werden[15]).

§ 12. Gleichwie aber nach hiesigem Stadt Rechte ungezweifelt ist: dasz in solchen fällen da Ein Mann Kinder erster oder anderer Ehe verlassen[16]); Der Wittib wann Sie gleich selbst Sich nicht mit Ihme vererbet hätte, Sie habe wenig oder nichts Zugebracht[17]), nebst dem Ehebette Brautkleider und alle Zubehörde, wie auch Schmuck, Ihren Kleidern und an Ihrem Leibe getragenen Leinengeräthe, ohn unterschied, der Dritte theil des sämbtlichen beiderseits zusammen gebrachten, und nach Bezahlung der Schulden, auch der Kinder erster Eh-Muttertheilesz, übrigbleibenden Vermögens gebühret, die übrigen 2 Drittel aber Denen sämbtlichen Kindern Erster oder anderer Ehe, gleiche einzutheilen sind.

§ 13. Also sohl doch solche theilung Ihrer, der Wittib eigener Kinder, blosz vom Vatertheile verstanden werden, derogestalt dasz nach der Mutter Tode, wenn Sie Sich anderwerts Verheyrathet hette, Selbige gleichwohl Ihre legitimam und Muttertheil von dem Stieffvater oder Stieffgeschwistern Zufördern haben sollen[18]).

De Jure quidem Sax. an Ususfr. Matri deb. in bonis liberorum dubitant. v. Carpz. 2. Const. 10. def. 13 et Lib. 6. Resp. 70. n. 3. Sed jure nostro Statutario contrarium tota die practicatur.

Quod de tacita Hypotheca liberorum in bonis Vitrici adjecitur juris communis est. ex l. pen. Cod. in quib. Causs. pign. tac.

[15]) per decisionem Senatus supra Not. 14. Betreffende aber ut et Sententiam Pragensem not. 13.

[16]) Notorium hoc est Statutum. Ita attestatus Senatus. 29. Apr. 1617. in causa Caspar Linkenß, daß hiesigen Uhralten und Unverrückten Stadtbrauche nach, Wenn Ein Ehmann ohne einige mit Seinem Ehweibe wegen der Succession getroffenen Vergleichung verstirbet, Seine hinterlassene Wittib auß Ihrem beiderseits ganzem Vermögen den Dritten Theil doch de ducto aere alieno Zu erben und Zu empfahen befugt. Libr. Contr. No. XLIII. fol. 509. b. et No. LVII. pr. et in Actis Lit. P. fol. 36. b. et fol. 52.

Et de hoc Statuto pleni sunt omnes libri; Quod observatur, etsi liberos prioris matrimonii Maritus reliquerit.

Wie zu sehen in einer alten Erbschichtung 1549 in Libr. Act. Publ. Lit. A. fol. 260 und in allen Weysenambtsbüchern.

ita Liegnitzische Landordnung tit. 14. Const. 11. Sonsten sohl Eine Wittib eß habe der Mann auß Einer andern Ehe Kinder gelassen oder nicht, der Dritte theil unverkürzt folgen.

esti Vidua liberos non habuit hat Sich nicht vererbet: nihilom. enim ad tertiam, (si velit, vid. infra), admittitur uti tractatum in Senatu 12. Sept. 1635. Protoc. No. X. fol. 143.

[17]) Esti parum aut nihil intulit: Hic enim non habetur ratio illatorum sed solius legis certam portionem deferentis.

Carpz. 3. C. 7. def. 1 in f. et def. 13.

Besold. 2. Cons. 77. n. f. Mev. ad Jus. Lubec. p. 2. t. 1. art. 8. n 51. et t. 2. art. 12. n. 357 sqq.

[18]) Statuta ejusm. annudam tantum et simplicem divisionem, an vero Separationem inducant, saepe disputatum. Wie Zusehen beym Mevio ad Jus. Lubec. part. 2. tit. 1. art. 3. n. 4 sqq. et art. 6. n. 27 cum cit. et n. 42. ubi statuit daß wo Eine Communio bonorum introduciret, die Separatio ex communibus et patris et matris bonis geschehen, derogestalt: Daß Sie pro Separatis zu halten.

Jedoch derogestalt dasz Sie Legitimam blosz ausz Ihrer Mutter dem Stieffvater zugebrachtem Vermögen, alsz nehmlich von obbeniemter Tertia und so Ihr sonst etwasz Zugefallen, nicht aber ausz dem Gesambten oder instehender anderen Ehe erworbenen Gutte Zugewarten haben[19].

§ 14. Begebe Sichs aber, dasz nach absterben der Mutter ein sehr weniges Vermögen sich ereignete, und durch unglückszfälle oder Schwere Zeitten selbiges sich merklich gemündert hette, also dasz wenn der Stieffvater den Stieffkindern Ihre Legitimam nach dem Zubringen der Mutter völlig geben sollte, Er zambt Seinen Kindern wenig oder nichte zu Ihrer Alimentation übrig behilten, welches hiesigem Stadtbrauche nach, Vermöge dessen Eine Wittib das Ihre beim Manne Zuzusetzen schuldig ist, nicht Zuzugeben, sohl in solchem falle, das absehen des Muttertheils nach Proportion des Gegenwärtigen Zustandes des gesambten Vermögens, genommen werden: also dasz die Stieffkinder an Ihrer Legitima gleichfalls Ihren proportionirten abfall zu Leiden haben.

Idemq. de Consvet. Aegrae, qua liberi ita separati a Successione matris excluduntur, testatur G. Mundig 1. Cons. 11. n. 17 sqq.

Jedennoch weilen solches wieder das jus commune Läuffet v. v. Mev. d. art. 3. N. 4 et art. 6. n. 27 cum legitima materna statuto vix tolli queat. So scheinet nach Liegnitschen Stadtrechte solche meinung verworffen zu sein.

Idq. apparet ex attestato Senatus supra adducto ibi: also daß die Kinder von den Gründen Ihren Gebühr zu Väterlichem Erbtheile Zu Sich bekommen ex Act. Lit. D. fol. 45.

et n. 32. ibi: ohne abgang Ihreß Vatergutteѕ.

Also in Einer alten Erbsonderung in Act. Lit. A. fol. 221. b. dicitur Kommt der Mutter Zu Ihrem Drittheil 62 fl. jedem Kinde aber Zu Ihrem Vaterthelle 15 fl.

[19]) Saepe dubitatum an non propter communionem bonorum à Statuto introductam privigni Legitimam petere possint: auß dem gesambten und durch die Communion vermischteu Vermögen? Aequior tamen est Sententia, daß weil diese Communio inter conjuges plane anomala et maxime bonae fidei ist, Sie außer den Ehleutten, zu Ihrem schaden, nicht Zu extendiren, sondern die Legitima bloß von des Einen an dem Klagenden in linea ascendente vel descendente Verwandten Ehgattens Vermögen Zufodern sei.

uti late demonstrat Mevius ad Jus Lubec. lib. 2. tit. 2. art. 12. n. 106 et per tot.

Et ita quoad Legitimam Parentum Responderunt nuperrime Scab. Lipsienses ad Consultationem Advocati cujusdam. So seind auch C. V. F. Verstorbenen Ehweibes Eltern den Drittentheil der Gesambten, und also auch des hinterbliebenen Ehmannes Gütter zu begehren nicht berechtigt, sondern lassen sich allen falles an der Legitima, so der Drittetheil der Verstorbenen eigenen Vermögens ist, billich begnügen.

Quando enim Legitima ab aliquibus bonis deduci debet, necesse est, ut Actor in illis bonis Succedere possit: Si enim à successione excluditur, etiam à petitione legitimae repellitur. Berlich. 3. Cond. 11. n. 20. 30. Dahero der Stief-Sohn Zu des noch Lebenden Stieffvater Erbschafft und Vermögen oder dessen Legitima nullo jure gelassen werden Kan.

Idemq. Lignitii observari patet Ex Libro Missiv. No. 2. fol. 79 in causa der Gerstmänner und Häßler 1565 ubi Actores: daß Beklagter von Unserer Mutter Drittentheil znm wenigsten, Weil Sie Unser Sechs Kinder Verlassen, den halben

§ 15. Und zwar derogestalt, dasz der Stieffvater, wenn der Stieffkinder Zum meisten meisten 4 vorhanden, Ihnen den Dritten theil solcher sämbtlichen verlassenschaft, Da Ihrer aber mehr weren, die Helffte überlassen, und den übrigen theil des Vermögens vor Sich undSeine Kinder behalten sohl[20]).

§ 16. Belangende hierauff der Eltern Ihre Legitimam. So ist nach Liegnitschen Stadtrechte esz in alle wege also gehalten worden, dasz wenn einem Ehmanne Sein Ehweib bey Leben Ihrer Eltern verstirbet, Er Ihr ganzes Vermögen, so viel Er in seine Gewehr bracht, allein erbe, und hievon den Eltern einige legitimam Zu erstatten nicht schuldig sey[21]).

§ 17. Wenn Er aber solch vermögen in Seine Gewehr nicht bracht hätte, sondern dasselbe entweder in dote promissa bestünde, oder auch der Schwieger Vater Seiner Tochter Muttertheil oder hingegen die Schwieger Ihrer verstorbenen Tochter Vatertheil noch in Händen hätte. Inn solchen fällen ist Zwar der überlebende Ehemann solchem Seinem Weibe Zukommenden Zustand Zufodern befugt. Den Dritten theil aber davon behält der überlebende Vater oder Mutter, billich Zu Ihrer legitima. Wie dann auch in solchem falle der Vater Seinem Eydam (sowohl alsz der Tochter, wenn Sie lebte) Bey Lebzeitten solch Muttertheil Zugeben nicht verbunden ist.

§ 18. Wann aber durch Kräfftige Ehberedung auszdrücklich versehen, Wasz Ein Mann auff solchen Unvererbten fall haben solle, ist Er auch, wie schon erwehnet, Ein mehres von den Eltern Zu fodern nicht berechtigt.[22])

---

theil an Ihrem Drittheil, (Welches Sie nehmlich ad Maritum Secundum bracht) alß die Gebührliche Legitimam Zugeben schuldig sein.

Quo pertinet etiam das Pragische Urthel 1563 in causa Franz Jungfers von Deme die Stieffkinder das Muttertheil gefodert Lib. Missiv. No. 1. fol. 102 et fol. 197 his verbis: daß ungeacht eingewandter Behelff die Klägere Ihre Mütterliche Gerechtigkeit und abstattunge allein in den angezogenen 190 fl. Zu fodern befugt.
B. R. W.

20) Aequitas haec svadet teste Zorero 1. qu. 13. per tot.

21) Dieses scheinet das einzige stücke Zu sein, so in privilegio Ludovici de Anno 1435 tanquam diversum et Separatum à Jure communi, nebst abschaffung der Gerade und Heergewettes enthalten. in verbis: auch Läst Sie Gutt oder fahrende habe, die der Mann hat bracht in Sein Gewehr dieweil Sie lebte, daß sohl auch bey dem Manne bleiben.

Wiewohl nach publicirter Novella Augusti die Saxonisten mehrentheils statuiren wollen, quod Legitima Parentum statuto tolli nequeat.

Carpz. 3. Const. 12. def. 1. Berl. 3. Cond. 18. n. 16 et alii.

So gestehen Sie doch daß die Communis in contrarium sey: quam in Regno Franciae observari docet.

Fr. Barry de Succes. tom. 2. lib. 16. tit. 11. n. 4.

Dannenhero dahin stehet, ob die opinio so auf die Novellas Augusti sonderlich Sich gründet, bey den Liegnitschen Privilegio Zu attendiren: Zumahl Eltern. Wenn Sie gleich Ihre Kinder außstatten und Ihnen an Hülffe oder Ehgeld etwaß mitte gegeben, Sie doch den meisten theil Ihres Vermögens behalten; also daß das argumentum ab alimentis ad Legitimam ductum nicht tanti ist. Zumahlen der Maritus in derogleichen illatis de jure nostro Statutario nicht sowohl pro Haerede atß pro Domino gehalten wird. supra.

22) Daß der Ehmann dotem promissam und andere inferenda lucrire, ist in

§ 19. Wann aber Ein Ehmann ohne Kinder verstürbe, und nach Sich Seine Eltern an Einem und Sein Ehweib andern theiles verlisse, soll Zwar das Ehweib (Wie oben allbereit erwehnet) Seine Erbin Sein und verbleiben.

Sie ist aber dennoch denen Schwieger-Eltern den Dritten theil Ihresz Mannesz hinterlassenen Vermögens, und Zwar nach abzuge Ihresz Zubringens, als welchesz Sie diszfallsz Zu conferiren nicht schuldig ist, Zu Ihrer Legitima folgen Zu lassen verbunden[23]).

§ 20. Und nachdeme auch offtmalsz durch Testament und andere Letzte Willen solche Legitima und Portiones Statutariae so der Kinder alsz Eltern und Ehegatten vermindert, oder wieder gebühr oneriret werden: So sollen solche Testament die ein mehrers alsz in diesen Statuten enthalten, an derogleichen gebührnisze den Kindern, Eltern oder Ehgatten entziehen, so ferne nicht gültig geachtet werden, sondern die Actio ad supplementum und andere beneficia juris dem beleidigten theile allemal freystehen, jedoch wasz in specie die portionem statutariam der Ehleuthe betrifft, wenn selbige ohne Leibliche Kinder von einander versterben, und universaliter in allen des Verstorbenen Ehgattens Güttern ab intestato succedirten; in solchem falle sohl Ihnen, wenn gleich in der Ehberedung nichtes deszhalben versehen oder Vorbehalten worden: dennoch und Zwar dem Ehmanne von Zweyen theilen des gesambten Vermögens, dem Weibe aber von Einer Tertia Ihres Zugebrachten eigenen Zustandes, durch Testament und andere Letzte Willen Kräfftiglich Zu disponiren Frey gelassen sein, doch dasz dem überlebenden Ehmann also zum Wenigsten Zwey theile solchen Ihren Zubringens, dem Ehweibe aber der Dritte theil des gesambten Vermögens ohne einige onerirung verbleibe[24]).

---

der Liegnitschen Landes-Ordnung tit. 16. def. 3. und dabey befindlichen rationibus außgeführet. Derogleichen Praejudiz auch Zubefinden beym Richtero parte 4. Cons. 23. ad consultationem matris bona filiae paterna retinentis; verba sunt: Weilen ohne daß nach Sächsischen Rechten, Ein Weib nach vollzogenem Beilager mit allem Ihrem Gutte Komt in des Mannes Gewalt, alß begreiffen die in der Ehstifftung (eadem ratio: in Statuto) gesetzte Worte, Waß Sie itzo an väterlicher Erbschafft Zu Ihme einbringet, auch in Sich dasjenige so Eure Tochter Ihrem Ehmanne an Väterlicher Erbschafft noch nicht Würklich eingebracht oder einbringen sollen, also das solche ganze Väterliche Erbschafft Sie sei itzo eingebracht oder nicht dem Bräutigam Zufället und Hiervon der Mutter mehr nicht als die Legitima Zuständig.

Daß Er aber hoc casu die Legitima den Eltern Lassen müsse, ist die Ratio, daß das Privilegium nicht zu extendiren ultra ea quae expresse disponit in verbis: Die der Mann hat bracht in Seine Gewehr dieweil Sie lebte. Privilegia n. juri contraria interpretanda sunt ut quantum fieri potest non recedatur a jure communi.

23) Ratio est eadem: quod Privil. Ludovici tantum de Marito loquatur, qui plus juris habet in bonis Uxoris quam haec in Mariti.

24) Aequior haec est sententia Jacobi Schultes, Berlichii, Wesenbecii à quibus quidem perperam dissentit Carpzov. part. 3. Const. 7. def. 4. cujus Sententia in Novellae Electoralis verbis generalibus male fundata iniqua absurditate vix caret.

§ 21. Jedoch sohl in solchen fällen Einem Weibe wenn nach des Mannes Tode Keine von Ihnen beyden erzeugte überlebende Leibes-Erben vorhanden, allemahl freystehen, entweder der Succession ab intestato oder auch ausz des Ehmannes Testament Sich anzumaszen, oder aber der Succession Zu renunciren, und Zu Ihrem Zugebrachten Gutte Zugreiffen, vor des Mannes Erben und denen Creditoren, so nach Gemeinen Rechten dem Ehweibe nicht vorgehen, allerdinges ungehindert[25]).

§ 22. Massen auch, wenn gleich Kinder vorhanden sind das Ehweib Zwar das Ihrige bey dem Manne Zuzusetzen, und vor Ihn zu zahlen, auch der Mann des Weibes oder Ihres vorigen Ehmannes Schuldener zu befriedigen schuldig ist[26]).

§ 23. Jedoch aber wenn ein Ehmann, sogar in abfall Seines vermögens geriethe, dasz entweder bey Seinem Leben oder nach Seinem Tode ein formaler Concursus Creditorum Sich ereignete,

---

Idem Carpzov. ead. Const. 7. def. 8. censet portionem statutariam non posse per testamentum minui, etiamsi totam defuncti Conjugis Substantiam Superstiti deferat, e. g. ein Weib Könnte hier in praejudicium Mariti tanq. universalis successoris gar von nichts testiren. Quod omnino iniquum per adducta a Corsmanno Vol. 1. Const. 74. n. 18. 111. 125. Coler. Const. 21. n. 1 sq. et n. 49. Quos sequitur Mevius ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. act. 8. n. 61. ubi ait Carpzovium dissentire. Sed levioribus rationibus, quam ut sine expressa lege testandi arbitrium excludere valeant.

Idem censet Berlich 3. Cond. 9. n. 45. Esbach ad Carpzov. 1. def. 8. Hinc. Brunnemannus in l. un n. 14. Cod. Unde Vir et Uxor. ait; semper mihi iniquum visum, quod Conjux necessario teneatur dimidiam partem Conjugi relinquere; Saepe usu venit, ut juvenis pauper ducat Viduam (Virginem) divitem, quam contemnit et despicatui habet, injuriose tractat, verbis vel verberibus; Nihilominus illa dimidiam, quasi honorarium pro saevitia ei tenetur relinquere. Roganda esset Serenitas Electoralis, ut Conjugi liceret, diminuere hanc legitimam, usq. ad quartam Haereditatis. Quae ergo aequitas Decisionis Carpzoviana et Lipsiensium, quae omnem Uxoris Substantiam, etiam saevienti Merito, adjudicat, miseramq. Uxorem omni facultate testandi injuste privat? Hinc omnino restringendum Statutum istud nimis acerbum.

[25]) Die Rationes dubitandi et decidendi sind Weitläufftig angeführet, in der Liegnitschen Landes-Ordnung tit. 14. Const. 11. Et ita pronunciatum a Serenissimo 17. September 1621. in causa Johann Weglerß Erben und Wittib in Hayn, in instantia Appellationis.

Daß die Wittib (Eines Erb-Rathes Zu Haynau gegebenen, und auff eine Wiedrige Gewonheit daselbst gegründeten abschiedes ungeacht) Ihr Zugebrachtes Gutt relicta tertia consvetudinaria auß Ihres verstorbenen Manneß Verlassenschafft Zurücke Zufodern befuget, und deswegen Seine Erben Sie für allen Creditoribus (die specificirten außgenommen) Zu contendiren schuldig sein sollten.

[26]) Supra: Ita decisum in causa Christoff Mehles Creditoren und Seiner Wittib 11. Julii 1636, daß Klagende Wittib Ihres Einwendens ungeachtet Sich des Guttes ferner in allem Wo eß hanget und langet, Wie Sie eß Zuvor gethan hat anzunehmen, die Schulden gebührlich abzuführen, und also Richtigkeit Zu beföderu schuldig sein solle. Lib. Decis. No. 1. fol. 93. b.

Ita in causa Tobiae Wittiches Wittiben 1636. Protoc. No. XIII. fol. 230. Weil Sie in communione bonornm mit Ihrem Manne gestanden, Sie sich nur in Ihres Mannes schuld dieselbte abzuführen, Sich verstehen müsse, hiesiger Statuten Gebrauche nach.

sohl das Weib, wenn Sie gleich Kinder hat, Ihr Zubringen, nach gemeinen Rechten zu fodern hinfüro allerdinges berechtiget sein. Welches beneficii dann sich auch der Ehmann in solchem falle wie der seinesz Weibesz und Vorfahrensz Creditores zu bedienen hat.[27])

---

[27]) Acerbe durum est Statutum, daß Ein Weib wenn Sie nicht Kinder hat, Ihr Zugebrachtes erhalten Kan, und hingegen überlebender Kinder halben, mit Ihnen in Bettelstab unschuldig gerathen muß. quicquid dicat Mevius ad Jus Lubec. Lib. 1. tit. 5. art. 5 et 7. Unde Brunnem. decis. 3. ut et Carpz. 3. Const. 20. def. 11 et 14. decisum relinquerunt, quod ubi ex Statuto tenetur Uxor pro Marito; hoc ad concursum Creditorum non extendendum sit.

Eß ist auch nicht zu Zweifeln, daß wo inn Schlesien die Communio bon. inter Conj. recipiret, solcheß auß dem Schlesischen Kirchenrecht herrühre, welcheß aber auch inn der Fürstl. Stadt Brieg, da solcheß ebenfallß gehalten wird, nicht allein von E. E. Rath, sondern auch von der Landeß-Fürstl. Obrigkeitt inn so weitt auch in altera instantia limitiret worden: daß solch jus communionis auf Credit-Wesen deß Ehmannß nicht zu extendiren.

Verba Sententiae: Obwol Klägere Zu Behauptung ihreß intenti unterschiedene Rationes anziehen, warumb Beklagte die libellirten ihreß Ehmannß schulden Zu Zahlen verbunden sein solle. Immassen solcheß wegen der Vererbung wol zu erhärten, dadurch zwischen Ehleütten hiesiger Stadtbrauch nach, ein gemein Gutt gemacht wird, und dannenhero die schulden auch von dem gemeinen gutte und Vermögen abgeführet werden müssen. Jedennoch aber und dieweil solche gemeine absahrung der schulden allezeit dahin angesehen worden. Wenn die schulden dem gemeinen Urbar, Wandel, hanthierung, und Haußhaltung, Zum Besten gemacht werden, und Kein theil dem anderm umb Verschwendung frembder Contracten und ander Verbrechung willen contradiciret. Alß sol Sie Zu Zahlen nicht schuldig sein. vide Schickfus. Chron. Sil. lib. 3. cap. 33. Vom Kirchenrecht pag. 556. vers. Wenn aber der Ehmann et seq.

Zumahlen hiesige Bürger an allen Orthen in Creditwesen um das Ihre Kommen, und den Wittiben nachsehen müssen. Da eß denn unbillich daß e. g. Ein Breßlauischer, Leipziger Bürger Einer Wittib alhier in Ihrem Vermögen vorgehen sohl, wieder den man doch ne obstante quidem statuto, Sich nach gemeinen Rechten des juris retorsionis billich Zu bedienen hätte.

Dahero auch Unsere Vorfahren mehrmalen über diesem so harten Statuto allerhand dubia und temperamenta gehabt. Alſo in causa Melch. Brauner 1644 ad Consultationem Senatus Scabb. Lipsienses pronunciarunt: Daß Klägerinn Zu Ihrem Zugebrachten gutte und deme à tempore mortis Mariti auffgelaufene Interessen Zu Kiesen frey stehe: Eß känne denn Beklagter Seinem fürg ben nach innerhalb Sächsischer frist anderer Gestalt und wie Recht erweisen und beybringen, daß in der Stadt Liegnitz durch eine beständige Gewonheit eingeführet, daß eine Wittib, Wenn Keine Ehstifftung vorhanden, auch von Ihrem eigenthümlichen Güttern des Mannes schulden bezahlen helffen, und sodann erst mit dem dritten theile von beyderseits übrigem Vermögen Sich abfinden Lassen müsse, und also zu Ihrem einbringen nicht Kiesen Könne, dasselbe auch über Rechtsverwehrte Zeit unverbrüchlichen auff jedesmahl begebende fälle also gehalten worden were. etc.

Quod Responsum ita refert Carpzov. Decis. 60. parte 1. dessen Original in Cist. Cancellarie VIII. b. ex quo patet Statutum hoc non adeo firmum esse, Sed nihilominus Senatus in publicatione ejusdem Sententiae adjecit:

„Wenn Keine Ehstifftung NB. oder Lebendige Leibes-Erben vorhanden." Sonsten ist in diesem Braunischen litigio viel Disputirens vorgegangen, Wie Zusehen in Lib. Missiv. No. XXII. fol. 452. cum sqq. und an andern Orthen v. Paquet in d. Cist VIII. b.

Also ist den 4. December 1603 decidiret: in dem Bernhard Fuchsischen Credit-Wesen: daß Zuforderst das jus Praelationis vor allen andern habe des Fuchses Ehweib, wegen des Reservats der 100 fl. Ungrisch. In Act. Lit. M. fol. 7 de Pactis dotal. loquitur.

§ 24. Weilen auch endlich nach Sachsen Rechte in der Collateral-Linie das Jus Repraesentationis aufgehoben wird, und dannenhero der Seitsverwandten Succession und Erbschafft halben, Ein und ander stritt sich ereignet, So sohl hinfüro in denen fällen da der verstorbene, in ab- und auffsteigeuder Linie niemanden, noch auch Seinen Ehgatten nach Sich verläst; Sein hinterlassenes Vermögen, auff Sein vollbürthiges Geschwister, allein verfallen, der verstorbenen Geschwister-Kinder aber nebst Ihnen, Zu solcher Succession in stirpes nicht Zugelassen werden[28]).

§ 25. Esz sollen auch, Wenn Keine Geschwister mit concurriren, des Verstorbenen Brudersz oder Schwester-Kindes, sowohl das halbe Geschwister, mit des verstorhenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester, Weil Sie in gleichem Grad sich befinden, Zugleich in Capita succediren, und Ihrer Eltern Vettern oder Muhmen inn Keinerley Wege auszschlüssen[29]).

Wiewohl in causa Reservati, die Breßlauischen Schöppen das contrarium vorhero gesprochen 25. Aug. 1587. — Daß des Lorenz Walthers Ehweibe nunmehr das Reservat der 100 Mark Schwr. für Ihres Mannes Creditoren, auß den Gesambten Güttern Zuvorauß nicht folgen möge, sondern Sie were Sich dem Liegnitschen Stadtbrauche nach für Ihren Zustand abstatten Zulassen schuldig. V. R. W. In Cist. Cancell. VII. b. Satius esset igitur litigia haec, Statuto jam dicto dirimere. Zumahlen die alten Statuta, Da Ein Weib mit Kindern vor den Mann sogar indistincte Zahlen muß, diese einzige Ration anzuführen haben: daß Ihnen an dem ehrlichen Nahmen Ihres Vaters mehr alß an dem Vermögen gelegen sei, quae tamen ratio non videtur esse tanti, daß Sie allein in der Stadt Liegnitz zu observiren.

[28]) Die Liegnitsche Landes-Ordnung Tit. XIV. Const. 2. decidiret solcheß.

Wiewolen aber Stadt Liegnitz à Duce Henrico 1293 privilegiret: daß die Breßlauischen Rechtes Sich gebrauchen möge. verba sunt: Tradimus et concedimus Civitati nostrae Liegnitz, omnia jura Civitatis Vratislaviae qualiter cunque nomine censeantur in judiciis etc. Consign. Priv. fol. 2. So ist doch dahin Zustellen, ob das Breßlauische Statut (so in Ihren Statutis de Succes. fol. 5. art. 2. vers. Ob dann auch wohl) mehr Billigkeit in Sich habe.

Quanquam ita pronunciasse videtur appellatio Pragensis 20. May 1552. So weren gedachte Hiller schuldig die ganze hintergelassene Erbschafft mit Ihren Brüdern und Schweßter-Kinder Zugleich Zutheilen V. R. W. Dabey eß doch harte zu sein scheinet, daß Da meineß Geschwisterß Kinder von mir Erben sollen gleichwol mein balber Bruder außgeschlossen wird, unde satius esset; Nach der Landeß-Ord. Zusprechen: Et ita decisum in foro contradictorio à Senatu 8. Septbr. 1632. in causa der Schwerdnerischen und Schoberischen Erben, ubi Consobrini à Sorore exclusi sunt. Prot. No. VII. fol. 31 et fol. 52. Eß were denn, daß man den Bruder-Kindern ex aequitate halb so viel, alß denen Geschwistern und Zwar in stirpem außsetzen wolte. Temperamentum enim ejusmodi Consobrinorum querelam excluderet.

[29]) Contrarium placuit Electori Augusto 3. Const. 18. quam, ut Solet, Sequitur Ltegnitsche Lands-Orduung d. tit. 14. Const. 2. cum ibi notatis. Wie ingleichen die Breßlauischen Statuta dl. vers. Eß sollen auch hinfüro: Sed prior Sententia Decisione Senatus firmata 7. Juny 1639. his verbis. Inn entstandenen strittigkeitten, Wegen Weyland Barbaren, Caspar Guders Bürgers und Beckers alhier, und Frauen Rosinen Dittrichen beyder Seel. Ehleuthe hinterlassenen Tochter nach verbliebenen Erbschafft Zwischen denen Erbahren Caspar Grimmen alß des verstorbenen Kindes Groß-Mutter vom Vater: und Melchior Gudern dessen Groß-vatern vom Vater hinterlassenen Geschwister Klägern Eines; Sowohl dehnen (titul.)

§ 26. Würde aber einiger Weder Vollbürtiger noch halbber Bruder oder schwester noch auch Vater oder Mutter Bruder etc. Vorhanden sein, sollen alsdenn alle die welche desz Verstorbenen person mitt Sippschafft inn gleichenn grad am nechsten Ver Wand, dasz Erbe nach der personen anZahl allemal Zugleich nehmen, und alszdenn unter der Verwandtnüsz Von Voller und halber geburth einiger Unterschied weiter nicht gehalten werden[30].

Und gleichwie diese izt gesetzte Statuta und gewonheiten hiesiger Stad, blosz auff Künftige fälle von dato an Zu Ziehen: Alsz sollen diejenigen actus so vor auffrichtung dieser Statuten unter Ehleuthen, Eltern oder Kindern vorgegangen und etwa in contrarium decidiret worden, Hieurausz in Keinerley Weise judiciret, oder dadurch Krafftlosz gemacht werden.

A. 1674.

Ita sentio, salvo rectius
sententium judicio.
Georgius Thebesius D.
Syndicus Liegnitiensis.

Man konnte schon von vorn herein vermuthen, daß nicht alle in diesem Thebesiusschen Entwurfe enthaltenen Sätze ins Leben übergegangen sind, oder sich darin erhalten haben. Und in der That, schon in dem Berichte des Magistrats vom 15. Oktober 1749 wird erwähnt, daß sich darunter viele unzweckmäßige befinden.

Faßt man den gegenwärtigen Zustand des Lokal-Gewohnheits-Rechts ins Auge, so läßt sich, nach dem Inhalte der erstatteten Berichte und ange-

---

Herren Wenceslao Schultz der Artznei Doct. und Bürgermeißtern zu Lüben für sich und inn statthaltung Christion Hentschels Bürgerß allda, alß Verordnete Vormünden, Weyland (titul.) Johann Dittrichs Notarii zu Lüben Seel. hinterlassenen Kinder, Wie auch Eliseo Bartschen statt Seines mit Frauen Barbara Dittrichin Seel. erzeugten und hinterlassen Sohnes, alß des Verstorbenen Kindes Geschwister-Kinder, beklagten andern theils werden die Partheyen nach considerirten an- und Vorbringen dahin beschieden, daß gestalten Sachen nach beyderseits dem Verstorbenen inn gleichem Grade Zugethan, Derowegen billich Zu gleichen theilen bey der Erbschafft Zuzulassen sein. Wornach Sich die Parteyen Zu achten.

[30]) In quaestione an in Collateralib. remotiorib. habeatur respectus an ab utroq, an ab uno tantum latere sint conjuncti, disputant Dd. Affirmativae Subscribunt Coler. 1. decis. 49. n. 17. Berl. 3. ejd. 24. Richter de Success. sect. 3. membr. 4. n. 15. Carpzovius 3. Const. 18. def. 18. Contrarium tamen statuunt etiam d. I. S. alii, velut Reusnerus lib. 1. decis. 13. ubi 4. praejudicia atq. ita etiam Magdeburgenses pronunciarunt teste Richt. dl. pag. 343. Und die Liegnitsche Landßordnung tit. 18. Const. 2. in f. Idem constituit Elector Coloniensis in der Cölnischen Rechts-Ordnung A. 1663. tit. 5. §. 6. referent. Esbachio ad Carpzov. d. Const. 18. def. 19. Wann Keine voll- oder halbbürtige Brüder oder Schwestern, noch von denselben Kinder im ersten Glied im Leben, so erbet Jeder Nechster Bluts-Verwandter des verstorbenen Verlasschafft ohn unterscheid Männliches oder Weibliches Stammes, eß rühre die Verwandschafft von einem Bande her oder von Beyden.

stellten Recherchen, dasselbe für den Bezirk, den die Nachweisung **A. XIV.** angiebt, in den folgenden Entwurf zusammenfassen, den man um so mehr als erschöpfend und richtig betrachten kann, da ihn das Königliche Land- und Stadt-Gericht, welches sich sehr gründlichen Ermittelungen behufs der Bericht-Erstattung unterzogen hatte, schließlich bei der mit ihm abgehaltenen Konferenz als solchen anerkannt hat.

Entwurf.

§ 1. Es entsteht durch Vererbung unter Eheleuten eine strenge Gemeinschaft der Güter, auf die die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts § 363 ff. Tit. 1. Thl. II. im Allgemeinen Anwendung finden.

§ 2. Die Vorschrift im § 378 a. a. O. findet aber nicht Anwendung. Der Ehemann kann Grundstücke und Gerechtigkeiten, von denen der Besitztitel nur auf seinen Namen berichtigt ist, ohne Genehmigung der Frau verpfänden und veräußern.

§ 3. Mit dem Tode aller in der Ehe erzeugten Kinder, hört die Güter-Gemeinschaft mit allen ihren Wirkungen ipso jure wieder auf.

§ 4. Bei der gesetzlichen Erbfolge finden Abweichungen von dem Allgemeinen Land-Rechte außer dem im § 12 gedachten Falle nur dann statt, wenn ein überlebender Ehegatte des Erblassers konkurrirt.

§ 5. Ist dieses der Fall, so muß man unterscheiden

1) ob beim Ableben des Erblassers unter den Eheleuten Güter-Gemeinschaft besteht, oder
2) ob dieselbe entweder nicht entstanden, oder aber bereits wieder erloschen war. (§ 1 und 3.)

§ 6. I. Besteht Güter-Gemeinschaft (§ 5 Nr. 1.) und stirbt

1) die Frau, so behält der überlebende Ehemann das ganze gemeinschaftliche Vermögen, mit der Beschränkung, daß
   a) wenn Kinder der Erblasserin aus einer früheren Ehe konkurriren, diese den dritten Theil von Dem erhalten, was ihre Mutter in die Ehe zugebracht, oder während der Ehe durch Erbschaften oder Glücksfälle erworben hat:
   b) daß, wenn der überlebende Ehemann zur zweiten Ehe schreitet, er den Kindern aus der durch den Tod getrennten Ehe, ein billiges Quantum als Muttertheil aussetzen muß. Dies Muttertheil ist der Vater, so lange er lebt, zu bezahlen oder herauszugeben, nicht verpflichtet, er behält vielmehr lebenslänglich die Verwaltung und den Nießbrauch davon ohne Sicherstellung.

§ 7. 2) Stirbt der Ehemann, so erhalten von dem gemeinschaftlichen Vermögen

a) die überlebende Ehefrau ein Drittheil,
b) die Kinder des Verstorbenen zwei Drittheile.

Zusatz: In den Dörfern Nikolstadt, Kniegnitz, Alt Beckern, Koischwitz und Bienowitz Nr. 62—66 der Nachweisung **A. XIV.** erhalten in dem § 7 gedachten Falle

a) die überlebende Ehefrau die eine,
b) die Kinder des Verstorbenen die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens.

§ 8. II. Besteht keine Güter-Gemeinschaft (§ 5. 2.) und stirbt
1) die Frau, so ist der überlebende Ehemann ihr nächster alleiniger gesetzlicher Erbe, jedoch mit der Beschränkung, daß:
a) wenn Kinder der Verstorbenen aus einer früheren Ehe konkurriren, diese, ebenso wie in dem § 6 unter 1a. gedachten Falle, abgefunden werden müssen,
b) daß, wenn Eltern der Verstorbenen konkurriren, diese ein Drittheil Desjenigen als Pflichttheil erhalten, was sie noch an Vermögen oder versprochenem Heirathsgute der Verstorbenen hinter sich haben.

§ 9. 2) Stirbt der Mann und konkurrirt die überlebende Ehefrau
a) mit Kindern des Verstorbenen, so muß die Frau ihr Vermögen einwerfen, und das gemeinschaftliche Vermögen wird auf die im § 7 und Zusatz zu § 7 angegebene Art getheilt;

§ 10. b) konkurrirt sie mit Aszendenten des Verstorbenen, so erhalten diese ein Drittheil des Nachlasses als Pflichttheil, die übrigen zwei Drittheile erbt die Wittwe;

§ 11. c) konkurrirt sie aber weder mit Deszendenten, noch mit Aszendenten des Verstorbenen, so ist sie dessen alleinige nächste gesetzliche Erbin.

§ 12. Hinterläßt ein Vater neben Kindern, die rücksichtlich ihres Muttertheils schon von ihm abgefunden sind, Kinder einer anderen Ehe, die rücksichtlich ihres Muttertheils noch nicht abgefunden worden sind, so erhalten diese als ihr Muttertheil ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens ihrer Eltern zum Voraus.

Rechtfertigung des Entwurfs.

Zu § 1—3. I. Daß eine strenge Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten besteht, kann nicht bezweifelt werden. Zwar sagt der Thebesiussche Entwurf im § 13, daß im concursus formalis über das Vermögen des einen Ehegatten der andere nach gemeinen Rechten befugt sein solle, sein eigenes Vermögen aus der Güter-Gemeinschaft zu ziehen; allein man sieht aus den von ihm beigefügten Motiven, daß die Sache, schon als er schrieb, keinesweges feststand, und daß er also wahrscheinlich diesen Satz als einen neuen Rechtssatz in seinen Entwurf aufnahm.

Vorzüglich sucht er ihn dadurch zu motiviren, daß er darauf hinweiset, wie es unbillig wäre, daß auswärtige Kreditoren z. B. die Breslauer und Leipziger, sich an das gemeinschaftliche Vermögen zu halten, befugt sein sollen, während hiesigen Bürgern bei dortigen Konkursen dies Recht nicht zugestanden werde. Es steht ferner auch dieser Satz mit mehren Stellen seines Entwurfs, namentlich dem § 4 und 22, in denen ausdrücklich gesagt ist, daß, wenn Kinder vorhanden sind, der eine Ehegatte für die Schulden des Andern haftet, im Widerspruch.

Abgesehen aber auch davon, so ist es unleugbar, daß, so weit die Nachrichten zurückreichen, eine strenge Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten von

der Praxis angenommen, aber von dem Vorhandensein in der Ehe erzeugter Kinder abhängig gemacht worden ist, und noch wird. Es stimmen darin die früher vom Magistrate, und später von dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte, erstatteten Berichte überein, insbesondere auch die Entwürfe des Lokal-Rechts, die von jenem 1795, von diesem 1832 angefertigt worden sind.

So wurde auch in der Sinkinschen Konkurs-Sache durch die drei gleichlautenden Erkenntnisse aller drei Instanzen de publ. 3. April 1778, 21. September 1778 und 1. Februar 1779 die Ehefrau des Gemeinschuldners mit ihrer Illaten-Forderung pure abgewiesen, weil nach dem Liegnitzer Statute, in casu existentium liberorum Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten gelte.

In der Philippschen Konkurs-Sache wurde in dem Erkenntnisse de publicato 22. Dezember 1769 die Wittwe des Gemeinschuldners mit dem Antrage, ihr Vermögen nicht konferiren zu dürfen, gleichfalls abgewiesen.

Dagegen wurde durch zwei gleichlautende Erkenntnisse vom 10. Dezember 1768 und 10. April 1771 in der Emrichschen Konkurs-Sache die Wittwe des Gemeinschuldners mit ihrer Illaten Forderung lozirt, weil beim Ableben des Mannes keine Kinder aus dieser Ehe am Leben waren.

II. In den bisherigen Entwürfen war Das, was die jetzigen §§ 1—3 ausdrücken sollen, anders gefaßt. Es war nämlich nicht gesagt, es entsteht Güter-Gemeinschaft durch Vererbung, sondern:

Es entsteht Güter-Gemeinschaft unmittelbar nach vollzogener Trauung. Es war aber in folgenden §§phen hinzugesetzt, daß diese Güter-Gemeinschaft in Absicht der Verbindlichkeit des einen Ehegatten, für die Schulden des anderen zu haften, erst wenn eine Vererbung erfolge, ihre völlige Wirkung äußere, und auch nur so lange, als Kinder aus der Ehe am Leben sind. Dasselbe ist im Berichte des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts vom 9. Juni 1838 bestimmt ausgesprochen. Es war ferner in den Entwürfen ausdrücklich bemerkt, daß die Ehefrau, wenn keine Kinder am Leben sind, ihre Illaten loco privilegiato repetiren könne, und es wird später unten vorkommen, daß sie in diesem Falle bei der gesetzlichen Erbfolge das jus optionis ausüben kann.

Da nun das eben die Wesenheit der ehelichen Güter-Gemeinschaft ausmacht, daß das Vermögen beider Eheleute nur als eins betrachtet wird, und die gesetzliche Erbfolge der Ehegatten mit Einwerfung des eigenen Vermögens sich in Schlesien auch vielfach da findet, wo keine Güter-Gemeinschaft besteht, endlich aber das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz bei der mit ihm abgehaltenen Konferenz im Jahre 1839 keine, zum Wesen der Güter-Gemeinschaft gehörende, Wirkung anführen konnte, die schon durch die Trauung entsteht, so verdient die jetzige Redakzion den Vorzug. Da jedoch das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz bei dieser Konferenz die frühere Fassung des Entwurfs vertheidigt hat, müssen die dafür angeführten Gründe erwogen werden. Sie gehen dahin:

1) daß dieser Entwurf mit der Fassung der früheren Berichte und Entwürfe übereinstimme.

Referent kann darauf kein Gewicht legen, denn eine Kritik jener älteren Berichte und Entwürfe zeigt eben, daß sie sich sächlich unrichtig

ausgedrückt haben, wenn man sich des landrechtlichen Sprachgebrauchs bedienen will, weil sie ja in folgenden §§phen haben angeben müssen, daß alles Dasjenige, was die Folge einer strengen Güter-Gemeinschaft ist, erst dann statt findet, wenn die Ehe eine vererbte geworden ist.

2) Es wird Gewicht auf die Worte in dem Thebesiusschen Entwurfe, und dem Raths-Beschlusse von 1587 gelegt.

Allerdings ist darin gesagt: es sei alte Willkühr der Stadt, daß wenn Einer eine Wittib oder Weyse heyrathet, Er sie heyrathet mit allem Ihrem Vermögen; allein theils ist dieses doch so unbestimmt ausgedrückt, daß man eben in der Beschaffenheit der einzelnen Rechte des Mannes und der Frau die Erklärung suchen muß, theils ist nicht zu übersehen, daß der Thebesiussche Entwurf ganz unstreitig nicht als lex scripta betrachtet werden kann.

Wenn endlich

3) erwähnt wird, daß sich das Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wie es in den §§ 8 und 9 angegeben ist, nur aus einer bestandenen Güter-Gemeinschaft erklären lasse, so beweist dies Erbrecht wohl nichts für die Natur des ehelichen Güter-Rechts durante matrimonio, weil man sehr häufig in Schlesien ähnliche Lokal-Rechte, namentlich ein Zusammenwerfen der Güter, findet, wo entschieden durante matrimonio keine Güter-Gemeinschaft besteht.

Aus diesen Gründen ist Referent bei der gewählten Fassung verblieben.

III. 1) Daß, wie § 2 es ausspricht, die Vorschrift des § 378. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts nicht angewendet wird, zeigt jedes Grund-Aktenstück. Man kann es dahin gestellt sein lassen, ob nicht vielleicht die Vorfahren, als das Land-Recht eingeführt wurde, jene Vorschrift übersehen haben; so viel aber scheint gewiß zu sein, daß es sehr bedenklich wäre, einen Grundsatz, der seit Einführung der Hypotheken-Bücher befolgt worden, jetzt plötzlich als fehlerhaft zu bezeichnen, zumal da, so weit die Bekundungen des Gerichts gehen, und trotz der angestellten Recherchen, kein Fall ermittelt worden ist, in dem es zum Streite darüber gekommen wäre.

2) In den Entwurf vom Jahre 1832 hatte das Gericht auch den Satz aufgenommen:

> Das Miteigenthum des einen Ehegatten an den Grundstücken des anderen, wird im Hypotheken-Buche nicht eingetragen, auch wenn sie unter einer andern Gerichtsbarkeit liegen.

Es ist dies jetzt übergangen, und zwar:

a) weil auch das Land-Recht diese Eintragung nur dann, und nur in dem Falle vorschreibt, wenn ein Grundstück unter einer Gerichtsbarkeit liegt, wo keine Güter-Gemeinschaft gilt, weil

b) dieser Fall sich in Liegnitz gewiß selten zugetragen hat, da in der Umgegend überall Güter-Gemeinschaft gilt, es mithin erst noch eines Nachweises in facto bedürfte, und weil

c) auch selbst die Unterlassung im einzelnen Falle noch kein giltiges, die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts derogirendes, Gewohnheits-Recht begründen würde. Es ist nämlich dieser Punkt von dem sub 1 behandelten wesentlich verschieden.

Hier kann nämlich nur eine Unterlassung, kein positives Handeln des Richters gegen die Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts konstiren, wie dies doch der Fall ist, wenn er auf Grund von Verhandlungen des Mannes, bei denen die Frau nicht zugezogen worden, gegen die Vorschrift des § 378 cit. ins Hypotheken-Buch einträgt.

Die Vorschrift, um die es sich hier handelt, ist eine bloße Sicherheits-Maaßregel, während jene des § 378 ein positives Erforderniß einer giltigen Veräußerung und Verpfändung angiebt.

3) In den Entwurf vom Jahre 1832 und dessen § 5 war auch noch die Abweichung aufgenommen,

daß die im § 392. Tit. 1. Th. II. A. L. R. nachgelassene Güter-Sonderung unstatthaft sei.

In dem Berichte vom 29. März 1837 hat aber das Königliche Land- und Stadt-Gericht bekundet, daß dies zwar seine Ansicht, aber nicht ein aus der Praxis sich ergebender Rechtssatz sei. Er ist daher hier, wo nur Bestehendes aufgenommen werden soll, weggelassen, dürfte aber auch namentlich da viel gegen sich haben, wo, wie hier, die Güter-Gemeinschaft nicht überhaupt unauflösbar ist, sondern vielmehr ipso jure aufhört, wenn die Kinder sterben.

IV. Im § 3 ist ausgesprochen, daß mit dem Tode aller Kinder die Güter-Gemeinschaft wieder aufhört.

Dies besagt schon Thebesius, indem er im § 21 der überlebenden Ehefrau, wenn keine Kinder vorhanden sind, gestattet, zu ihrem zugebrachten Gut zu greifen, ohne daß die Kreditoren befugt sein sollen, dies zu hindern. Auch noch jetzt bekundet das Königliche Land- und Stadt-Gericht jenen Grundsatz, und außer dem schon oben erwähnten älteren Falle in der Emrichschen Konkurssache, spricht dafür, daß, wenn ein Ehegatte verstirbt, ohne daß Kinder aus der Ehe am Leben sind, nicht von dem gemeinschaftlichen Vermögen, sondern nur von dem des verstorbenen, ein Inventarium eingereicht wird*).

Es ist nicht zu verkennen, daß der § 3 zu zahlreichen Kontroversen Veranlassung, und für ihre Entscheidung keinen Anhalt bietet. Es hat aber, trotz der großen Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der das Gericht über diesen Gegenstand berichtet hat, dem Kommissarius über die sich aufdrängenden Fragen eine Auskunft aus der Praxis so wenig gegeben, als eine solche bei der Akten-Durchsicht gewonnen werden können.

Namentlich frägt es sich:

1) Wenn die Güter-Gemeinschaft aufhört, hören dann auch die Schulden auf, gemeinschaftlich zu sein, die während der Dauer der Güter-Gemeinschaft entstanden sind? und

2) Wie verhält es sich insbesondere mit solchen, die schon in terminis executivis gegen beide Eheleute standen, oder rücksichtlich deren sogar schon besondere Rechte der Gläubiger z. B. durch Immission oder Eintragung, existent geworden waren? gehen alle diese akzessorischen Rechte mit dem Haupt-Rechte gegen den anderen Ehegatten unter?

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 17. fol. 8. 9.

Daß über diese Fragen kein gründlicher Aufschluß zu erlangen ist, beweist nur mit, in welchem trostlosen Zustande der Rechts-Ungewißheit man sich befindet.

Zu § 4. Allerdings enthält der Entwurf des Thebesius in den §§ 24—26 einige, die Intestat-Erbfolge ohne Konkurrenz eines Ehegatten betreffenden Sätze, allein theils geht aus seinen Motiven hervor, daß er diese Sätze nicht auf ein bestehendes Lokal-Recht, sondern auf andere Quellen, z. B. die nicht Gesetzeskraft habende Liegnitzer Landes-Ordnung, und Ansichten der Rechtslehrer, gründet, theils führt er selbst entgegengesetzte Judikate an, so daß es klar wird, er hat pro futuro zu befolgende Rechts-Normen empfehlen wollen.

Sieht man auf die Praxis, so findet sich, sowohl nach den älteren und neueren Bekundungen des Gerichts, als nach dem Inhalte der durchgesehenen Akten, nur dann eine Abweichung von dem subsidiarischen Rechte, wenn ein überlebender Ehegatte konkurrirt. Nur für den im § 12 angegebenen Fall hat sich ausnahmeweise eine Rechts-Norm bilden müssen, obgleich in demselben kein überlebender Ehegatte konkurrirt, weil das subsidiarische Recht ganz unanwendbar wäre. Dies rechtfertigt den § 4. Seine Fassung giebt übrigens aufs Bestimmteste zu erkennen, daß im Allgemeinen, beim Vorhandensein letztwilliger Dispositionen, die folgenden §§phen außer Anwendung bleiben.

Daß dies in der That der Fall ist, bekunden alle älteren und neueren Berichte des Gerichts, und schon Thebesius sagt an mehren Stellen, z. B. § 1 und § 18, daß der Inhalt von Ehepakten vorgeht, und daß Testamente nur in sofern nicht bestehen, als sie eine Verletzung der Legitima enthalten. Damit ist aber nicht gesagt, daß der § 497. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts außer Anwendung bliebe, vielmehr weiset die Fassung des § 4 eben auf die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts hin. Und das mit Recht, denn ein abweichendes Gewohnheits-Recht ist nicht zu erweisen.

Zu § 5. Der § 5 muß sich durch die folgenden §§phen rechtfertigen.

Zu 6. u. 7. I. Hier wird der im § 5 sub 1. gedachte Fall behandelt; also der Fall bestehender Güter-Gemeinschaft. Da hier nur von der gesetzlichen Erbfolge die Rede ist, und Güter-Gemeinschaft nach § 3 nur so lange Kinder aus dieser Ehe am Leben sind, besteht, so können nach § 4 mit dem überlebenden Ehegatten nur Kinder, — unter denen hier entschieden alle Deszendenten verstanden werden, — konkurriren. Es ist also nicht erforderlich, dies noch besonders auszusprechen, und es kommt nur darauf an, zu untersuchen, welche Rechts-Normen sich aus den vorhandenen Materialien für den Fall ergeben, wenn ein Ehegatte mit Kindern des verstorbenen Ehegatten konkurrirt.

Dies können nur entweder

1) Kinder aus der durch den Tod getrennten Ehe, oder
2) Stiefkinder des überlebenden Ehegatten, also Kinder des verstorbenen aus einer früheren Ehe, sein;

Faßt man nun zuerst den Fall ins Auge, wenn die Frau stirbt, (§ 6) so ist unter a. angegeben, welche Rechte den Stiefkindern, und unter b. welche Rechte den rechten Kindern des überlebenden Ehemannes zustehen; daraus

ergiebt sich von selbst, welche Verbindlichkeiten dem überlebenden Ehemanne obliegen, wenn er mit rechten und Stief-Kindern konkurrirt. Die letzteren erhalten die tertia, die ersteren haben, erst wenn er zur zweiten Ehe schreitet, ein Recht auf das Aussetzen eines Materni. Betrachtet man sodann den Fall, wenn der Mann stirbt, (§ 7) so haben, weil die Frau in Beziehung auf die Kinder aus der getrennten Ehe nicht dieselben Vorrechte hat wie der Mann, alle Kinder des Verstorbenen gleiche Rechte.

So viel über die Fassung dieser §§phen im Allgemeinen.

II. Mit dem Thebesiusschen Entwurfe von 1674 stimmen die §§ 6 und 7 im Allgemeinen überein. Er erwähnt

1) ausdrücklich im § 6, daß der Vater seinen eignen Kindern nur ein billig mäßiges Quantum loco legitimae verschreiben dürfe, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, und im § 13—15, daß dagegen seine Stiefkinder Das zu erhalten haben, was ihnen der Entwurf § 6 unter 1a. zuspricht.

2) Der Thebesiussche Entwurf spricht sich ferner ausdrücklich dahin aus, daß der Vater das willkührlich ausgesetzte Muttertheil, so lange er lebt, nicht zahlen darf.

Wie sehr diese Idee dem Thebesius vorschwebte, ergiebt gleich der § 2; wo er sagt:

wenn einer eine Wittib oder Weyse heirathet, Er Sie heirathe mit allem Ihrem Vermögen rc.

Der Verfasser dachte offenbar nur an den gewöhnlichsten Fall, wie ein Mensch Vermögen erlangt, nämlich durch Beerbung der Eltern. Darum sagt er: „Wittib oder Weyse", weil eine Tochter, so lange ihr Vater lebt, sie also nicht Waise ist, von den Eltern nichts erben kann, eben weil dem Vater das Maternum verbleibt.

3) Daß in dem im § 7 gedachten Falle die Kinder zwei Drittheile, die überlebende Ehefrau ein Drittheil erhalten, spricht Thebesius in den §§ 11 und 12 aus.

4) Allerdings erwähnt Thebesius noch Manches, was jetzt übergangen ist, allein dies mußte übergangen werden, weil es nicht auf die Worte jenes Entwurfs, sondern darauf ankommt, was sich als Gewohnheits-Recht nachweisen läßt, und weil die Bekundung des Gerichts mit dem Resultate der vorgenommenen Durchsicht vieler Akten dahin übereinstimmt, daß sich von dem Uebergangenen keine Spur in der Anwendung findet.

Nur ein Punkt ist näher zu erörtern, der sich auf den im § 6 unter 1 a vorgesehenen Fall bezieht. In dem Berichte des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts vom 29. März 1837 wird ausdrücklich erwähnt, daß die Stiefkinder ein Drittheil des von der Mutter eingebrachten, oder durch Erbschaft und Glücksfälle erworbenen Vermögens erhalten. In älteren Berichten des Magistrats, und in einem Entwurfe des Königlichen Land- und Stadtgerichts vom Jahre 1832, ist aber noch, übereinstimmend mit Thebesius § 14 und 15, erwähnt:

daß der überlebende Mann, wenn sich das Vermögen der Frau durante matrimonio bedeutend vermindert hat, befugt ist, ihnen statt des dritten Theils des eigenen Vermögens ihrer Mutter, den drit-

ten Theil des gemeinschaftlichen Vermögens zu geben, und in dem Entwurfe des Magistrats von 1795 war überdem noch, allerdings auch mit dem Thebesiusschen Entwurfe übereinstimmend, hinzugefügt, daß dies nur zulässig sei, wenn nicht mehr als vier Stiefkinder vorhanden wären, wogegen bei der Konkurrenz mehrer, der Stiefvater sie mit der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens abfinden müsse.

Daß sich diese letztere Bestimmung in der Praxis nicht erhalten hat, ist zwar jetzt vom Gerichte bekundet, aber die erstere in den Entwurf von 1832 aufgenommene, ist von ihm bei der Konferenz vertheidigt worden. Sie ist aber doch übergangen, weil sich die Vertheidigung nur auf die, vom Referenten oben als irrig dargestellte, Ansicht über den Werth des Thebesiusschen Entwurfs stützt, und eine Anwendung nicht nur nicht nachgewiesen ist, sondern auch in keinem der vielen Fälle vorkommt, die dem Kommissarius bei der Akten-Durchsicht vorgelegen haben.

III. Daß die in den §§ 6 und 7 aufgestellten Rechts-Normen noch in beständiger Anwendung sind, ist nach dem Resultate der angestellten Recherchen im Allgemeinen außer Zweifel. Denn

I. bekundet dies der Magistrat in älteren Berichten und Bescheiden, und das Königliche Land- und Stadt-Gericht in seinen späteren Berichten. So berichtete

1) der Magistrat im Jahre 1753:

daß es hierorts niemalen bräuchlich gewesen, daß ein Vater, bei vorkommenden Theilungen mit seinen Kindern, in die Verlassenschaft der Verstorbenen respective Ehegattin und Mutter sein eigenes Vermögen conferiret, und den Aussatz der tertiae von dem gemeinschaftlichen Gute gemachet hat, sondern wie er lediglich bei Einschreitung der anderen Ehe schuldig und gehalten ist, anzuzeigen, in was qualitaet das Vermögen seines abgelebten Eheweibes bestanden, und folgsam hiernach denen Kindern ein gewisses billig mäßiges loco legitimae verschreiben muß.

Ferner

Sohin hat ein Vater annoch dieses zum Voraus, daß er, so lange er lebt, denen Kindern die ausgemachte legitimam maternam nicht erstatte, und vielmehr deren usum fructum, ob er gleich zur anderen Ehe schreitet, behalten darf.

2) Gleichmäßig berichtete der Magistrat unter dem 26. Oktober 1773 umständlicher, und unterschied fünf Fälle, und gab Folgendes an:

a) W e n n e i n l e i b l i c h e r V a t e r d e r ü b e r l e b e n d e T h e i l:

In diesem Falle müsse der Wittwer, obgleich er früher gar nicht verpflichtet gewesen, seinen mit der verstorbenen Frau erzeugten Kindern Etwas als Maternum auszusetzen, wenn er ad secunda vota schreite, von dem Vermögen der verstorbenen Frau, wie es mortis tempore beschaffen gewesen, den Kindern ein Billiges als Maternum aussetzen.

b) W e n n e i n e l e i b l i c h e M u t t e r m i t d e n K i n d e r n R i c h t i g k e i t z u t r e f f e n h a t.

In diesem Falle würden, wenn keine letztwillige Verordnung vorhanden sei, das Ehebette und die beiderseitigen Hochzeits-Kleider und Hochzeits-Schmuck der Wittwe im Voraus gelassen, demnächst den mit erwachsenen Geschwistern konkurrirenden unmündigen Kindern proporzionirliche praecipua ausgesetzt, und endlich werde das übrige gemeinschaftliche Vermögen, deducto aere alieno, mit ein Drittheil der Wittwe, mit zwei Drittheil den Kindern zugetheilt.

c) Wenn ein Stief-Vater mit den Kindern konkurrirt.

In diesem Falle müsse derselbe den Kindern der Verstorbenen ein Drittheil des eingebrachten und durante matrimonio durch Erbschaft oder Glücksfälle erworbenen Vermögens der verstorbenen Frau als Maternum überlassen. Habe aber das Vermögen der Verstorbenen sich durch Unglücksfälle verringert, so sei der Wittwer berechtigt, den Stief-Kindern, wenn deren vier seien, ein Drittheil, wenn deren mehre seien, die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu überlassen, und das Uebrige für sich und seine Kinder zu behalten.

d) Wenn eine Stief-Mutter mit den Kindern die Theilung macht.

Das für diesen Fall Angegebene stimmt mit dem sub b Erwähnten überein.

e) Der fünfte erörterte Fall betraf die Konkurrenz von Kindern aus verschiedenen Ehen, und die hierfür angeführte Rechts-Normen wurden nur aus dem Obigen und aus allgemeinen Grundsätzen abgeleitet.

3) Auch unter dem 21. Juli 1780 zeigte der Magistrat an, daß es nie zweifelhaft gewesen sei, daß der Vater seinen Kindern nur ein billiges Quantum als Muttertheil aussetzen dürfe. Nur einmal sei es über dessen Höhe zum Prozesse gekommen, das klagende Kind aber abgewiesen worden.

II. Bei der Akten-Durchsicht haben sich zahlreiche Fälle der Anwendung der §§ 6 und 7 des gegenwärtigen Entwurfs ermittelt*); wichtig sind insbesondere mehre Fälle, in denen sich die Kriegs- und Domänen-Kammer dabei beruhigt hat, daß das Vermögen ausgetretener Kantonisten, so lange ihre Väter lebten, nicht eingezogen werden könne.

Auch zwei Judikate waren zu ermitteln. In dem einen wurde gegen den Fiskus entschieden, daß die Kinder, so lange der Vater lebt, weder die Substanz noch die Revenüen ihres Materni fordern können, und in dem zweiten, schon 1774 ergangenen, wurde der beklagte Sohn zur Zahlung von 81 Rthlr. verurtheilt, und sein Einwand, daß er sich diese Summe als die Zinsen von seinem Materno rechne, verworfen.

Nur darin ist sich die ältere und neuere Praxis nicht ganz gleich geblieben, daß man in neuerer Zeit die Ansicht, die auch das Ober-Landes-

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 17. fol. 6—16. 17.

Gericht zu Glogau in einem Bescheide vom 18. September 1820*) ausgesprochen hatte, mitunter verfolgt hat, nämlich:

daß der Vater das ausgesetzte Maternum in den vom Allgemeinen Land-Rechte aufgestellten Fällen sicher stellen müßte.

So viel ist gewiß, daß mehrfach die Väter zur Sicherstellung vermocht worden sind, und nicht widersprochen haben, wogegen sich allerdings auch Fälle finden, in denen der Theilungs-Kurator ausdrücklich erklärt hat: er könne nach dem Lokal-Rechte keine Sicherstellung verlangen. Die auffallendste Bestimmung des Liegnitzer Lokal-Rechts ist offenbar die:

daß der Vater seinen Kindern ein beliebiges Quantum als Muttertheil aussetzen kann.

Aber eben dies ist nach dem Erwähnten für unzweifelhaft festgestellt zu erachten, wenn gleich die Väter häufig disponirt werden, dieses Muttertheil ungefähr auf den dritten Theil Dessen zu bestimmen, was, im Fall eine Güter-Sonderung statt fände, als der Nachlaß der verstorbenen Frau zu betrachten wäre.

Zu dem Zusatze.

Die in diesem Zusatze erwähnten Dörfer gehörten früher zum Bezirke des Domänen-Justiz-Amts Liegnitz. Ueber das dort geltende Lokal-Recht gab zunächst ein Bericht des Gerichts vom 30. August 1780 Auskunft. Damals haben sich mehre Abweichungen von dem städtischen Rechte gefunden, sie sind im Laufe der Zeit verschwunden, hauptsächlich wohl deshalb, weil ein Theil dieses Bezirks einen Theil der Vorstädte bildete, und jede Spur früherer Verschiedenheit mehr und mehr verschwand, als durch Einführung der Städte-Ordnung, und Vereinigung der Gerichtspflege, Alles aufgehoben wurde, was an diese Verschiedenheit erinnern konnte. Nur in den hier in diesem Zusatze erwähnten Dörfern hat sich eine Abweichung von dem, im übrigen Theile des Domänen-Justiz-Amts-Bezirks geltenden Lokal-Rechte, noch bis jetzt erhalten, daß nämlich in dem im § 7 gedachten Falle die überlebende Ehefrau nicht ein Drittheil, sondern die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhält. So wie das Gericht alles Dieses bekundet hat, haben sich auch bei der Akten-Durchsicht einerseits mehre Fälle aus diesen Dörfern ergeben, in denen nach Inhalt des Zusatzes verfahren worden, während sich andererseits keine weitere Abweichungen in den Akten gezeigt haben. Interessant ist besonders ein Fall**), in dem in erster und dritter Instanz eine überlebende Wittwe mit dem Antrage, ihre Illaten zu repetiren, abgewiesen, und ihr die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Porzion zugesprochen wurde.

Zu § 8. Dieser § stellt:

1) den Satz voran, daß der Mann heres universalis der Frau ist. Dies besagt schon der Thebesiussche Entwurf im § 2. Die bereits erwähnten Berichte des Magistrats und des Land- und Stadt-Gerichts bestätigen dies, und insbesondere hat sich auch bei der Akten-Durchsicht ergeben, daß man ganz allgemein, wenn eine Frau stirbt, den Mann,

*) Aa. Gen. fol. 104.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 17. fol. 8.

z. B. auch beim Hypotheken-Buche, als gesetzlichen Universal-Sukzessor der Frau betrachtet, ohne daß er eine weitere Legitimazion zu führen hat*).

2) Er besagt aber ferner, und zwar unter a. daß die Stief-Kinder des überlebenden Ehemannes Dasjenige zu fordern haben, was ihnen oben im Falle des § 6 unter 1a. zugesprochen ist. Dies ist hier nur wiederholt, weil dem ganzen Entwurfe die Eintheilung darnach zum Grunde liegt, ob Güter-Gemeinschaft beim Tode eines Ehegatten besteht oder nicht. In den früheren Entwürfen und Berichten ist aber ohne eine solche Unterscheidung das Erbrecht der mit einem Stief-Vater konkurrirenden Kinder einer Ehefrau angegeben. Da sich nun auch bei der Akten-Durchsicht keine Verschiedenheit ergeben hat, wenn beim Tode der Frau keine Güter-Gemeinschaft bestand, so ist dieser Satz des § 8 durch die Rechtfertigung des § 6 gerechtfertigt.

3) Endlich besagt der § 8 noch unter b, daß, wenn Eltern konkurriren, diese ein Drittheil Desjenigen als Pflichttheil erhalten, was sie n och an Vermögen oder versprochenem Heurathsgut hinter sich haben.

Thebesius besagt dies schon in den §§ 16. 17 seines Entwurfs, und das Königliche Land- und Stadt-Gericht hat dies nicht nur in seinem Entwurfe vom Jahre 1832, sondern auch in neuester Zeit bekundet, insbesondere auch, daß dieses Drittheil Pflichttheil ist. Es stimmt hierin mit dem mehrerwähnten Entwurfe des Lokal-Rechts überein, den der Liegnitzer Magistrat 1795 einreichte. Einen Fall der Anwendung zu ermitteln, ist übrigens dem Kommissarius nicht gelungen, offenbar, weil der Fall selten ist, daß ein Ehegatte mit Hinterlassung von Eltern, kinderlos verstirbt, und entschieden hier, wie überall in Schlesien, vermögende Personen in einem solchen Falle in der Regel testiren. Nur ein Fall der Art**) ist ermittelt; er hatte sich aber bei einem erst später mit dem Land- und Stadt-Gerichte vereinigten Patrimonial-Gerichte ereignet, und es erhielten die Eltern, ohne daß es zum Streite kam, die eine, der Wittwer, die andere Hälfte des Nachlasses.

Wie wenig Werth man aber darauf legen kann, daß in der Verhandlung gesagt ist, sie erhielten dies

„nach den Statuten des Ortes des Todesfalls"

geht schon daraus hervor, daß entschieden keine Statuten dieses Dorfes (Liebenau) existiren. Daß übrigens der Vater, wenn er mit dem überlebenden Ehemanne seiner Tochter konkurrirt, die zwei Drittheil ihres hinter ihm befindlichen Materni, die dem Manne zufallen, so lange er der Vater lebt, nicht zu zahlen braucht, folgt schon aus § 6. 1b.

Zu § 9. Der in diesem § aufgestellte Satz findet seine Rechtfertigung in der Rechtfertigung des § 7, denn, wie dies schon zu § 8 erwähnt worden, sowohl Thebesius als die späteren Berichte und Entwürfe haben ganz allgemein, und ohne den hier der Haupt-Eintheilung wegen

---

*) Aa. c. ibid. fol. 11v.

**) Aa. c. ibid. fol. 14v.

gemachten Unterschied, ob Güter=Gemeinschaft besteht oder nicht, angeführt: wie eine überlebende Wittwe mit konkurrirenden Kindern theilt. Es ist also auf Grund dieser Zeugnisse der § 9 so redigirt, daß er materiell Dasselbe besagt, was der § 7 ausspricht. Bei der Akten=Durchsicht haben sich konzernente Fälle gefunden*). In diesen ist auch so verfahren worden. Die Wittwe, obgleich sie nur mit Kindern aus einer früheren Ehe ihres verstorbenen Mannes konkurrirte, mußte ihr Vermögen einwerfen; insbesondere wurde sie in dem einen Falle**) dazu durch ein, in dritter Instanz bestätigtes, Erkenntniß des Königlichen Land= und Stadt=Gerichts verurtheilt.

Zu § 10 und 11. Schon Thebesius sagt im § 3 seines Entwurfs, daß eine Wittwe, sie mag sich vererbt haben oder nicht, des Mannes einzige Erbin vor seinen Geschwistern und Freunden ist; setzt aber im § 19 zu, daß, wenn der Mann kinderlos verstirbt, dessen Eltern ein Drittheil seines Nachlasses erben.

Dasselbe besagen jetzt die §§ 10 und 11 übereinstimmend mit dem Entwurfe des Land= und Stadt=Gerichts vom Jahre 1832.

Bei der Akten=Durchsicht haben sich einige Fälle ermitteln lassen, in denen das Gericht nach diesen Grundsätzen verfahren hat***), und namentlich hat in der sehr bedeutenden Mathesiusschen Nachlaß=Sache die Wittwe sogleich anerkannt, daß die Mutter ein Drittheil des Nachlasses ihres kinderlos verstorbenen Mannes als Pflichttheil zu fordern habe. Dies rechtfertigt es, ohne Weiteres dem Entwurfe des Gerichts vom Jahre 1832 zu folgen.

Im § 21 dieses Entwurfs ist noch die Abweichung angegeben, daß, in dem im § 10 behandelten Falle, die Wittwe auf den Domänen=Amts=Dörfern nur ein Drittheil des gemeinschaftlichen Vermögens erhalte, dabei aber das jus optionis habe.

Da aber in dem Berichte vom 9. Juni 1838 bekundet wird, daß, mit der im Zusatze zu § 7 angegebenen Ausnahme, im ganzen hier behandelten Bezirke sich bereits ein gleiches Gewohnheits=Recht gebildet habe, so ist jene früher angezeigte Abweichung um so mehr übergangen worden, als sich davon bei der Akten=Durchsicht keine Spur mehr gefunden hat.

Zu § 12. Während im Allgemeinen nur bei der Konkurrenz eines überlebenden Ehegatten Abweichungen von dem subsidiarischen Rechte vorkommen, so mußte sich doch eine solche auch für den häufig vorkommenden, im § 12 des Entwurfs erwähnten Fall durch Gewohnheit bilden, weil die sonderbaren Grundsätze des Liegnitzer Lokal=Rechts, über die Abfindung der mit einem überlebenden Ehemanne konkurrirenden Kinder einer verstorbenen Ehefrau, eine Anwendung des subsidiarischen Rechts ganz unmöglich machen, wenn beim Tode eines Wittwers, der in verschiedenen Ehen gelebt hatte, Kinder aus diesen verschiedenen Ehen konkurriren.

---

*) Aa. c. ibid. fol. 13. No. 29.

**) Aa. c. ibid. fol. 8.

***) Aa. c. ibid. fol. 8—12. No. 6. 9. 20. 26.

Die in diesem § angegebene Rechtsnorm ist aus dem § 8 des Thebesiusschen Entwurfs entnommen. Hierbei ist jedoch zunächst eines wichtigen Druckfehlers in dem Abdrucke dieses Entwurfs in den Jahrbüchern*) zu gedenken. Es heißt dort:

„Sollte aber der Kinder anderer Ehe Mutter vor dem Vater verstorben „sein; Sohl noch bei der Eltern Tode von dem sämtlichen Vermögen"

zuerst das Maternum der Kinder erster Ehe berichtigt, sodann den Kindern zweiter Ehe ein Drittheil des übrigen Vermögens, statt Ihrer verstorbenen Mutter, als ihr Muttertheil gegeben, und das übrige unter die Kinder beider Ehen gleich vertheilt werden.

In dem Original-Entwurfe steht aber:

nach beider Eltern Tode

und nicht:

noch bei der Eltern Tode,

und diese Worte:

nach beider Eltern Tode

sind von einer anderen Hand eingeschaltet.

So ist der Satz auch nur verständlich.

Der Verfasser dachte sich offenbar, daß der überlebende Ehemann bei dem Tode seiner zweiten Ehefrau Kinder aus einer früheren, und Kinder aus dieser Ehe hatte, und, weil er nicht auch zur dritten Ehe geschritten ist, mit den Kindern zweiter Ehe sich nicht auseinandergesetzt hat. Diesen Fall vorausgesetzt, ist die Entscheidung ganz richtig, und mit anderen Stellen übereinstimmend.

Denn betrachtet man das beim Ableben der zweiten Ehefrau vorhandene gemeinschaftliche Vermögen, so haftete auf demselben das Maternum der Kinder erster Ehe als eine Schuld des Vaters. Diese muß als aes alienum zuerst in Abzug kommen. Damit sind die Kinder erster Ehe respectu ihres Materni abgefunden. Nun handelt es sich zunächst um das Maternum der Kinder zweiter Ehe. Ein solches ist ihnen nicht ausgesetzt, es kann also nur auf andere Art bestimmt werden. Da sie nun als Repräsentanten ihrer verstorbenen Mutter betrachtet werden, so sollen sie ein Drittheil des übrigen Vermögens statt ihrer verstorbenen Mutter erhalten, weil diese ihre Mutter ein Drittheil erhalten hätte, wenn sie den Tod des Erblassers erlebt hätte. Das übrige aber theilen sie, als Kinder ihres gemeinschaftlichen Vaters, mit ihren Halb-Geschwistern zu gleichen Theilen. Da aber der gedachte Fall ohne die eingeschalteten Worte nicht deutlich konstirte, so schaltete sie, wahrscheinlich Thebesius selbst, bei Durchsicht der Reinschrift des Entwurfs, ein.

Frühere Entwürfe berührten diesen Fall nicht, es hat aber jetzt das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz, bei der mit ihm gepflogenen Konferenz**), ganz bestimmt bekundet, daß, übereinstimmend mit dem Entwurfe des Thebesius, der im § 12 angegebene Grundsatz als ein unstreitiger angewendet wird, und dies rechtfertigt den § 12.

---

*) Bd. 39. S. 304.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 17. fol. 40.

Schlußbemerkung.

Es ist einleitend erwähnt worden, daß in dem ganzen Bezirke des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Liegnitz, mit Ausnahme der Dörfer Klemmerwitz und Moenchhoff, das hier behandelte Lokal-Recht in Anwendung kommt.

Es ist dabei:

1) der sogenannte Dornbusch, bestehend aus 6 in einer der Liegnitzer Vorstädte, mitten unter alten städtischen Besitzungen, liegenden Häusern, speziell zu erwähnen*).

Diese sechs Häuser standen früher unter der Gerichtsbarkeit des Stiftes Leubus. Erst im Jahre 1818 wurde die Gerichtsbarkeit über diesen kleinen Ort dem Liegnitzer Land- und Stadt-Gerichte übertragen.

Die Bekundungen darüber, welches Lokal-Recht hier angewendet werde, widersprechen sich eben so, als der Inhalt der nur sehr sparsam, — seit 1818 ist keine Nachlaß-Regulirung gerichtlich verhandelt, — vorhandenen gerichtlichen Verhandlungen.

Jetzt hat das Land- und Stadt-Gericht die Ansicht gewonnen, daß das Liegnitzer Lokal-Recht, das überhaupt auch in den Vorstädten Anwendung findet, das anzuwendende ist. Demgemäß ist der Dornbusch in den hier behandelten Bezirk aufgenommen, und zwar in Betracht, daß:

a) wenn auch, bei der Uebergabe der Gerichtsbarkeit im Jahre 1818, von dem Deputirten des Leubusser Gerichts bekundet worden ist, daß in Dornbusch, wie überhaupt auf den Leubusser Stifts-Dörfern, Kasparisches Kirchen-Recht rezipirt sei, und sich auch zwei Fälle haben ermitteln lassen, in denen des Kasparischen Kirchen-Rechts, als des geltenden, Erwähnung geschieht, doch

b) schon im Jahre 1775 in der Schwanerschen Nachlaßsache, wo die Interessenten nach dem Inhalte des Protokolls angenommen hatten,

   es gelte im Liegnitzer Fürstenthume eben so, wie auf den Leubusser Stifts-Gütern Kasparisches Kirchen-Recht,

   die Verhandlung nur unter der Voraussetzung im Dekrete für richtig erklärt ist, daß das Liegnitzer Stadt-Recht damit übereinstimme.

Anlangend:

2) Das Dorf Klemmerwitz, so ist das dort zur Anwendung kommende Lokal-Recht in der Darstellung des Wenzeslausschen Kirchen-Rechts erwähnt**).

3) Was das Dorf Moenchhoff anlangt, so hat das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz in der Konferenz-Verhandlung vom 12. September 1839 bemerkt, daß sich in diesem kleinen, nur aus 14 Possessionen bestehenden, Dorfe keine Praxis in neuster Zeit habe bilden

---

*) Aa. c. Vol. II. fasc. 12 fol. 164.

**) Bei dieser Gelegenheit muß eine Unrichtigkeit, die sich S. 549 des Schlesischen Provinzial-Rechts eingeschlichen hat, berichtigt werden. Die dort erwähnten Fälle in denen unrichtig verfahren worden, haben sich ereignet, ehe die Gerichtsbarkeit über Klemmerwitz dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Liegnitz übertragen worden ist.

können, und daß man daher bei der Ansicht verharren müsse, daß die im Berichte vom 9. Juni 1838 angegebenen Lokal-Rechts-Normen dort Anwendung finden.

Dieses Dorf gehörte früher dem Stifte zu Trebnitz. Nach einem Berichte des Trebnitzer Stifts-Gerichts-Amts vom 24. August 1788 wurde aber in den von Trebnitz entfernt liegenden Dörfern nicht das in der Gegend um Trebnitz geltende Lokal-Recht angewendet. Man vermuthete vielmehr, daß das Statutar-Recht der betreffenden Kreis-Stadt in Anwendung komme. In Beziehung auf Moenchhoff hat sich dies nicht bestätigt, vielmehr haben die Dorf-Gerichte im Jahre 1819 angezeigt, es sei beim Ableben eines Ehegatten, wenn Kinder vorhanden gewesen, das gemeinschaftliche Vermögen in der Art getheilt worden, daß der überlebende Ehemann davon zwei Drittheil, und die überlebende Ehefrau ein Drittheil, die Kinder aber das Uebrige erhalten haben.

Hiermit stimmen auch fünf aus den Jahren 1791—1818 ermittelte Fälle überein. Gleichzeitig ist aber von den Dorf-Gerichten und von einem früheren Gerichts-Verweser bemerkt worden, daß in allen andern Fällen nach den Landes-Gesetzen verfahren werde. Ein Mehres hat sich nicht ermitteln lassen. Es bleibt also insbesondere unentschieden, ob unter Eheleuten Güter-Gemeinschaft besteht oder nicht. Aus der bloßen Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens beim Tode eines Ehegatten folgt dies nicht, wie der ganze dritte Abschnitt des zweiten Kapitels dieses Lokal-Rechts zeigt. Da nun eine strenge Güter-Gemeinschaft nicht vermuthet werden kann, so ist das Dorf Moenchhoff in das zweite Kapitel unter die in dem Abschnitte 3. Abtheilung 2. Unterabtheilung 2 behandelten Orte aufgenommen, und es ist in einer Anmerkung gesagt worden, daß das dort erwähnte jus optionis nicht aktenmäßig nachgewiesen ist.

Fünfte Abtheilung.

Die sogenannten Statuten der Stadt Löwenberg.

Einleitung.

Die Stadt Löwenberg besitzt kein landesherrlich bestätigtes Statut, wenigstens ist jetzt keine dergleichen Urkunde mehr vorhanden, und es liegen auch keine Data vor, aus denen gefolgert werden kann, daß ein solches Dokument früher existirt hat. Im rathhäuslichen Archive daselbst wird zwar ein, in Schweinsleder eingebundenes, Buch in klein Folio aufbewahrt, welches auf dem Rücken des Einbandes den Titel: „Statut der Stadt Löwenberg" führt; allein es fehlt demselben an aller und jeder Authentizität, so daß es als eine Gesetzeskraft habende Rechts-Quelle nicht füglich betrachtet werden kann.

Dieses Buch beginnt mit einigen leeren Blättern, dann folgen einige hundert beschriebene Seiten, von denen jedoch nur 205 paginirt sind. S. 1

beginnt mit der „Kirchen-Ordnung“, Seite 72 folgen unter der neuen Ueberschrift „Von Erbfällen, Erbschichtungen Ubergaben ꝛc. ꝛc.“ dreizehn kürzere oder längere Sätze, von denen einer auf jeder Seite von Pagina 72 bis 84 steht, Seite 86 kommt eine neue Ueberschrift „Injurien, Schmähungen ꝛc.“ und das Buch enthält dann bis Seite 204, zum Theil unter mehren spätern Rubris, eine große Anzahl theils privatrechtlicher, theils polizeilicher oder anderer administrativer Bestimmungen, wonächst der Text einer „Feuer-Ordnung vom 3. Februar 1609“ und, nach einigen leeren Blättern, ein Verzeichniß der Bürgermeister von 1500 bis 1834 folgt, von denen die Namen derselben bis 1714 von einer Hand geschrieben sind. Hierauf schließt das Buch, wieder nach einigen leeren Blättern, und zwar ohne alle Beglaubigung durch Siegel oder Unterschrift, mit einem alphabetischen Index.

Dieses Buch ist offenbar weiter Nichts als ein, — wahrscheinlich von einem Rathsschreiber gefertigtes — unbeglaubigtes Copiarium, in das zugleich eine Sammlung der in der Stadt Löwenberg geltend gewordenen Gewohnheits-Rechte aufgenommen worden ist. Es trägt zwar Spuren des Alterthums an sich, der oben angegebene Inhalt selbst aber zeigt, daß es nicht früher als im Anfange des vorigen Jahrhunderts gefertigt worden sein mag. Das noch jetzt lokalrechtlich dort geltende Erbfolge-Recht der Eheleute wird aus dem Inhalte dieses Buches abgeleitet, und es kann deshalb hier auch als eine geschriebene Rechts-Quelle in Betracht kommen; die Eigenschaft und Kraft eines geschriebenen Gesetzes, die der Magistrat den in dem Buche, als einem Statute, niedergeschriebenen Sätzen noch in einem im Jahre 1834 an die Regierung zu Liegnitz erstatteten Berichte zu vindiziren versucht hat*), kann ihr jedoch auf keine Weise beigelegt werden. Und zwar selbst dann nicht, wenn, wie doch nicht der Fall ist, der Magistrat nachgewiesen hätte, daß ihm das jus statuendi schon im dreizehnten Jahrhunderte von dem Herzoge Heinrich mit dem Barte († 1238) verliehen worden sei**). Denn es fehlt gerade darüber jeder Beweis, daß die in dem er-

---

*) Die General-Konfirmazions-Briefe verschiedener Kaiser bis auf Karl **VI.**, auf die sich der Magistrat unter Anderm beruft, und die auch zum Theil noch im Originale vorhanden sind, sind deshalb ohne Gewicht, weil darin nur die bereits früher konfirmirten Briefe, Privilegia, etc. generaliter von Neuem bestätigt werden, hier aber eben der Beweis, daß die Löwenberger Statuten je einmal speziell konfirmirt worden sind, fehlt.

**) Diese Befugniß wird aus zwei Urkunden abgeleitet, die im rathhäuslichen Archive zu Löwenberg aufbewahrt werden, und von denen des historischen Interesses wegen Folgendes bemerkt wird:

1) Das sogenannte rothe Buch oder Stadt-Buch, mit Mönchsschrift auf Pergament in Groß-Quart sauber geschrieben, in braunem Korduan gebunden, mit goldenem Schnitte versehen. Auf dem ersten Blatte ist das Jüngste Gericht, auf dem letzten der Englische Gruß gemalt. An der letzten Seite ist das Buch beschädigt, was dem Einschlagen des Blitzes am 18ten Mai 1540, nach einer ins Buch gemachten Bemerkung zugeschrieben wird. Einen Titel hat das Buch nicht. Auf der mit **1.** bezeichneten Seite stehen mit rother Schrift die Worte:

„hie beginnet der ꝓlogus“

und es folgen bis **fol. 4v.** Deutsche Verse, die denen des Sachsenspiegels völlig gleich zu sein scheinen, und in denen die Worte vorkommen:

wähnten Buche enthaltenen Bestimmungen wirklich statutarische, d. h. solche sind, die der Rath der Stadt Löwenberg auf den Grund des angeblichen jus statuendi, als allgemein giltige, vorgeschrieben und publizirt hat.

Unter diesen Umständen war das in der Stadt Löwenberg geltende Lokal-Recht in dem dritten Abschnitte des ersten Kapitels zu behandeln. Die dazu gehörigen Vorstädte und Kämmerei-Dörfer sind von altersher dem Rechte der Stadt unterworfen gewesen, und es kommen in ihnen auch jetzt noch dieselben Rechts-Normen, wie in der Stadt Löwenberg selbst, zur Anwendung.

Es sind dies die in der Nachweisung A. XV. genannten Dörfer. Nach früheren Berichten rechtfertigte sich die Annahme, daß auch das an

---

Diz Buech durch sine bete
eyke von ripchowe stete.

fol. 6 heißt es ebenfalls mit rother Schrift:

Hie beginnet sich daz lenrecht.

Dieser erste Theil enthält 51 Kapitel und geht bis fol. 51. Fol. 52. 53. sind leere Blätter. Dann folgt ein Index des Folgenden, was aus 89 Abschnitten besteht. Der erste Abschnitt

von der Werlde beguenotnuesse

enthält eine Geschichte von der Sündfluth an, die aber auf der 3ten Seite fol. 66 schon bis zu Kaiser Otto dem Großen gediehen ist. Fol. 55 ist von Herzog Polken die Rede. Da Herzog Boleslaw der Kahle insgemein Herzog Polke genannt worden sein soll, und von dessen Privilegien die Rede ist, die nach seinem 1278 erfolgten Tode folgenden Herzoge aber nicht erwähnt werden, so wird angenommen, daß dieses Stadt-Buch noch vor 1278 geschrieben worden ist. (Sutorius Geschichte von Löwenberg Th. I. S. 23.) Fol. 77 steht wieder mit rother Schrift:

Diz ist daz recht d'bor. von lewenberc

und es heißt nun

von Gotis geburt 1217. jar. Der edele h'zoge Heinrich mit den barte mit siner Manne rate etc. gap etc. sine voyten lewenb'c zv besetzen zv dvischeme rechte. Vñ gab in recht nach irre willekohr etc.

Hieraus wird abgeleitet, daß Heinrich mit dem Barte der Stadt Löwenberg das Recht, Willkühren und Statuten zu machen und darnach zu sprechen, ertheilt habe. Einen eigentlichen Schluß hat dies Buch nicht, eben so weder Siegel, noch Datum, noch Unterschrift.

2) Die oben gedachte Berechtigung wird auch abgeleitet aus einer pergamentnen, mit einem, an einer grün-rothen Schnur befestigten, größeren Wachssiegel versehenen Urkunde in groß Quer-Folio. Sie ist ausgestellt von

Jan von Leuchtenburg, Crusschina genannt, Kais: Kön: Majestaet zu Boehemb Houptmann in den Furstenthumen Sweidnitz und Jauwor 1407. an der heiligen Dreifaltigkeit Abende.

Er sagt darin, daß Burgermeister und Rathmanne von Löwenberg die Fürstlichen Briefe, die der Herzog Heinrich mit dem Barte der Stadt Löwenberg 1209 gegeben, ihm vorgelegt, und daß er sie selber gesehen, und von Wort zu Wort habe lesen hören. Er bekennt nun

Das her se begnad hat mit solchen Gnaden, als hernoch geschrieben stet. Czu dem ersten mole was sie recht sprechen en selbir und erem Weichbilde noch eres Buchs rechts usweysunge, doran sullen sy en laszen genugen und ungestraft bleiben.

Dieses Buch soll nun das sub 3 gedachte rothe oder Stadt-Buch gewesen sein.

Aus diesen Urkunden folgt indessen nur die Verleihung der Gerichtsbarkeit, der Befugniß Recht zu sprechen, nicht aber die Verleihung des Rechts, Statuten zu errichten.

mehren andern Dörfern in den Kreisen Bunzlau, Löwenberg und Lauban geltende Lokal-Recht auf dem Löwenberger Stadt-Rechte beruhe. Allein die neusten Recherchen haben ergeben, daß an den betreffenden Orten nur Gewohnheits-Rechte lokalrechtlich angewendet werden, daß dieselben mithin nicht in das erste, sondern in das zweite Kapitel des Schlesischen Lokal-Rechts gehören*).

Von den, im oben erwähnten sogenannten Statute der Stadt Löwenberg Seite 72—84 enthaltenen Sätzen betreffen nur die Seite 72—77 geschriebenen die gesetzliche Erbfolge der Eheleute, und es bedarf daher auch nur der Mittheilung dieser Sätze, da nach den, im vorigen und in diesem Jahrhunderte angestellten, Ermittelungen das an den Orten der Nachweisung A. XV. geltend gebliebene Lokal-Recht einzig und allein die Intestat-Sukzession der Ehegatten betrifft.

T e x t.

Von Erbfällen, Erbschichtungen, Vbergaben etc.

Stirbt einem Ehemanne sein Weib Inwendig Jahr vnd Tag vnvorerbet, so sol Im folgen das betgewandt vnd Kleidung wie Sie zur Treue geführet wirdt, Ohne das Silberwergk, Perlin, Börttell, Silbern Gürttell, Weschker oder derogleichen geschmeide, Item ein gedackter Tisch vnd Handtuch; das faahrnüss aber an Zihn, Küpfern vnd anderem Haussrath, so auf die Hochzeit vorehret, soll baydersaits getheilet werden.

Stirbt der Man Iñwendig Jahr vnd Tag vnvorerbet, so sol dem Weibe folgen die Morgengabe nach dieser Stad gewonheit oder wie es sonst in der Ehestifftung beredet wirdtt. Inmassen*) das fahrnüss an Zihn, Küpffer vnd anderem Haussrath so auf die Hochzeit verehret, ihr nach d theilung folg soll. etc.

Leben die aber Jahr vnd Tag bey einander, so gepühret dem Manne Zwey thail, vnd dem Weibe das dritte thail all Ihres gutts. Wo sie Siech aber vorerben, gibt man Zum Muttertheill eins Zum Vatertheil Zway thail, wie dann auch die anderen Erbfelle, nach diesem sollen gerichtet werden.

Nach absterben der Eheleute so nicht Kinder hinter sich lassen wirds mit der Kleidung also gehalten, das der Man seine Kleider nach absterben des Weibss vnd das Weib nach Absterben des Mannesz ihre Kleider behelt, Des verstorbenen Kleider aber theilet die Freundtschafft allermasszen es mit den Kindern gehalten wirdt. etc. etc.

Bey der Kleidung verbleibet folgendsz Silber, so es vorhanden, ob es auch gleich vorguldet were, Der Man behellt die Knöppe Jedoch nicht mehr den zu einem Kleide, einen Tolch, beschlagene Messzer mit der Scheiden, Das Weib aber einen gürttell, Wegsch-

*) Aa. c. Vol. III. fasc. 18. fol. 1—3v. 10—13. 16. 17. 19. 23.

*) Dieser Satz ist S. 73 des Statutenbuchs (siehe oben die Einleitung) hinter dem vorstehenden Satze: „Stirbt — wirdtt" auf einem kleinen Zettel, der von derselben Hand, wie der übrige Text geschrieben ist, aufgeklebt worden.

ker vndt Messzerscheide mit den Messzern, das andere alles vorbleibet zur Teilungkt.

Den Petschir vnd Treie Ring behelt der Man fur sich allein, Wie dan das Weib den vorlübnüss vnd Treie Ring auch allein behalten soll „so sie vorhanden" Wan aber der Man stirbt vnd ein Petschir Ring vorhanden sol der Erbe welcher des verstorbenen Namen hat, denselben behaltten, vnd sich mit den anderen Erben wegen des vberschusses vertragen, Die anderen Ringe aber sollen in gleiche Taihlung nach Erbgangs Recht Kommen.

Auf Grund dieser, im Statutenbuche der Stadt Löwenberg enthaltenen, Sätze kommen in den Orten der Nachweisung A. XV. folgende Lokal-Rechts-Normen zur Anwendung:

§ 1. Es besteht unter Eheleuten während der Ehe keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2. Haben sich aber Eheleute vererbt, oder hat die Ehe Jahr und Tag gedauert (ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage), so hat, bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er collatis bonis propriis erben, oder, unter Ausschlagung der Erbschaft, sein eignes Vermögen zurücknehmen will.

§ 3. Dieses Wahlrecht des überlebenden Ehegatten ist an keine Frist gebunden.

§ 4. Wird die Kollazion gewählt, so erhält, ohne Rücksicht darauf, ob Kinder oder andre Verwandte des verstorbenen Ehegatten konkurriren,

a) der überlebende Ehemann zwei Drittheile,

b) die überlebende Ehefrau ein Drittheil

des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Porzion.

§ 5. Haben sich Eheleute nicht vererbt und hat die Ehe auch nicht Jahr und Tag gedauert, so erhält der überlebende Ehegatte, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, aus dem Nachlasse des verstorbenen nur dessen Hochzeits-Kleidung und die Ehebetten.

§ 6. Unter Vererbung wird die Geburt eines lebenden Kindes verstanden.

Außerdem wird eine Vererbung auch dann angenommen,

a) wenn das Kind vor Eingehung der Ehe geboren, durch die nachfolgende Heurath aber legitimirt worden ist,

b) wenn das Kind nach Trennung der Ehe geboren wird, nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts aber für ein eheliches zu achten ist.

§ 7. Die Wirkung der Vererbung (§ 2) dauert fort, wenn auch bei Trennung der Ehe durch den Tod kein Kind mehr am Leben ist.

Zur

Rechtfertigung

dieser Sätze ist Folgendes zu bemerken:

1) Es kann dahin gestellt bleiben, ob dem Magistrate zu Löwenberg das Recht, Statuten über privatrechtliche Verhältnisse zu errichten, durch

ein landesherrliches Privilegium verliehen gewesen ist, ob derselbe auf Grund dieses Rechts wirklich Statuten emanirt hat, ob das in der Einleitung erwähnte, unbeglaubigte Statuten-Buch dergleichen Statuten enthält, endlich, ob die aus diesem Buche eben mitgetheilten Sätze wirklich Das bestimmen wollten, was jetzt Inhalts des obigen Entwurfs als Rechts-Norm befolgt wird. Denn es ist durch die, im vorigen wie in diesem Jahrhunderte angestellten, aktenmäßigen Recherchen unzweifelhaft festgestellt, daß die in den vorliegenden Entwurf aufgenommenen Rechtssätze in den letzten hundert Jahren befolgt worden sind, und auch jetzt noch zur Anwendung kommen, daß sie mithin jedenfalls als lokalgewohnheitsrechtlich geltende anzusehen sind. Dies bezeugen die in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vom Magistrate zu Löwenberg erstatteten Berichte, aus denen Pachaly*) geschöpft hat; dies beweisen die Berichte aus den Jahren 1794. 1798. 1832. 1838, dies bestätigt die jetzt kommissarisch bewirkte Durchsicht vieler Akten aus älterer und neuerer Zeit, sowohl aus der Stadt Löwenberg als aus den in der Nachweisung A. XV. unter Nr. 2—10 aufgeführten Dörfern**).

Läßt sich die Kraft und Eigenschaft dieser Rechtssätze, als statutarischer im eigentlichen Sinne des Wortes, auch nicht für nachgewiesen annehmen, so kann doch auf Grund der vorliegenden übereinstimmenden Zeugnisse nicht bezweifelt werden, daß sie als Lokal-Rechts-Normen überhaupt anzusehen sind.

2) Pachaly***) erwähnt zwar, daß nach den Löwenberger Statuten die communio bonorum inter conjuges auf die gewöhnliche Art per annuam cohabitationem, oder durch Vererbung entstehe. Allein abgesehen davon, daß der Text nicht von dem Güter-Verhältniß der Eheleute in stehender Ehe, sondern nur von der Erbfolge handelt, so hat auch der dortige Magistrat im Jahre 1798 ausdrücklich berichtet: daß diese Bemerkung in der Pachalyschen Sammlung nur auf dem allgemeinen Vorurtheile beruhe, welches über die communio bonorum herrsche, und daß in der Stadt Löwenberg und deren neun Kämmerei-Dörfern eine communio bonorum propria während der Ehe gar nicht existire, sondern nur ein Erbfolge-Recht ex communio bonorum impropria üblich sei, worüber die Styloſche Sammlung†) richtige Bemerkungen enthalte. Der Magistrat hat zugleich, unter Bezugnahme auf die alten Kauf-Konsens- und Hypotheken-Bücher ꝛc., angezeigt, daß die Männer von jeher ohne Einwilligung der Frauen über die Grundstücke disponirt haben. Und damit stimmt auch, besage der späteren Berichte und der eingesehenen Akten, die in diesem Jahrhunderte geltende Praxis überein. Insbesondre ergiebt sich aus den letztern, daß die Rechte der Ehefrauen in Betreff ihres eingebrachten Vermögens in stehender Ehe, sowohl den Männern als deren Gläubigern gegenüber, lediglich nach dem fünften Abschnitte im Tit. 1. Th. II. des Allgemei-

---

*) S. 149. 150.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 18. fol. 1—9v

***) S. 149.

†) Vergl. deren Abdruck, Breslau bei Leukart 1830, S. 409. Nr. 2.

nen Land=Rechts beurtheilt worden sind, und es ist bis in die neuste Zeit kein Fall bekannt, in dem es zu einem Streite darüber gekommen wäre: ob das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes auf Grund obwaltender Güter=Gemeinschaft verhaftet sei*)?

Dadurch rechtfertigt sich der § 1 des Entwurfs.

3) Was die Erbfolge betrifft, so unterscheidet der Text offenbar die drei Fälle:
   a) ob die Ehe innerhalb Jahr und Tag,
   b) oder ob sie nach Jahr und Tag durch den Tod getrennt wird? und
   c) ob sich die Eheleute vererbt haben?

Er bestimmt für den zweiten Fall, daß dem Manne zwei „dem Weibe aber ein Theil „all ihres Gutes" gebühren soll; für den dritten Fall, daß die Kinder zum Muttertheil ein Theil, zum Vatertheil aber zwei Theile erhalten sollen, für den ersten Fall aber — und zwar ausdrücklich mit dem Beisatze, wenn die Frau oder der Mann unvererbt sterbe, — daß dem überlebenden Theile nur gewisse Gegenstände zufallen sollen. Es ergiebt sich hieraus unzweideutig, daß, wenn eine Ehe Jahr und Tag gedauert hat, es darauf, ob eine Vererbung erfolgt ist oder nicht, nicht weiter ankommt, und ebenso daß es, wenn sich Eheleute vererbt haben, in Betreff der Erbfolge keinen Unterschied macht, ob die Ehe Jahr und Tag gedauert hat, oder nicht. Die beiden Fälle, ob die Ehe Jahr und Tag gedauert hat, oder ob sich die Eheleute überhaupt vererbt haben, stehen sich hiernach völlig gleich, und eine abweichende Erbfolge tritt nur dann ein, wenn die Ehe nicht Jahr und Tag gedauert hat und sich die Eheleute auch nicht vererbt haben. Demgemäß sind die Eingangs=Worte der §§phen 2 und 5 gefaßt worden, da auch die Praxis, besage der in älterer und neuerer Zeit erstatteten Berichte, in Betreff dieses Punktes mit dem Texte vollkommen übereinstimmt.

4) Daß durch annua cohabitatio oder Vererbung eine communio bonorum impropria entsteht, d. h. daß in den im § 2 gedachten beiden Fällen die Erbfolge nicht bloß in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten eröffnet wird, sondern daß sie in das gemeinschaftliche Vermögen beider Eheleute stattfindet, ist ein Satz, der durch die Worte des Textes „all ihres Guts" gerechtfertigt wird, und in der Praxis entschieden anerkannt ist. Alle früher erstatteten Berichte stimmen hierin überein, so wie darin, daß es in diesen Fällen keinen Unterschied macht, ob der überlebende Ehegatte mit Kindern oder andern Verwandten der Frau konkurrirt. Auch die neuerdings eingesehenen Akten bestätigen dies, indem sich daraus ergiebt, daß diejenigen überlebenden Ehegatten, welche Erb=Rechte geltend machen wollen, entweder von selbst Inventarien über das gemeinschaftliche Vermögen einreichen, oder, wenn in einzelnen Fällen die Inventarien nur den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten umfassen, von den übrigen Interessenten oder vom Gerichte aufgefordert werden, auch ihr eignes Vermögen mit zur Theilung zu bringen**).

5) Unzweifelhaft aber ist auch das Wahlrecht des überlebenden Ehegat=

*) Aa. c. l. c. fol. 1v. 2. 4. 9.

**) Aa. c. l. c. fol. 1v. 2. 6. ff.

ten. Pachaly*) erwähnt das jus optionis zwar nur als einer der überlebenden Frau zustehenden Befugniß. Dies beruht aber wahrscheinlich nur auf einer Unvollständigkeit oder auf einem Mißverstehen der Berichte, aus denen er die Materialien zu seiner Bearbeitung des Schlesischen Provinzial-Rechts geschöpft hat. Einige Nachlaß-Akten aus dem vorigen Jahrhunderte zeigen nämlich, daß auch schon damals überlebende Ehemänner das jus optionis ausgeübt haben, und die vielen eingesehenen Akten aus den letzten dreißig Jahren beweisen, daß gerade die Männer am öftersten davon Gebrauch machen. Der Bericht des Magistrats vom Jahre 1798, so wie die vom Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Löwenberg in den Jahren 1832 und 1838 erstatteten Berichte sprechen sich endlich klar und bestimmt dahin aus, daß dem überlebenden Ehegatten observanzmäßig die Wahl zustehe, ob er mit Konferirung seines eignen Vermögens die statutarische Porzion nehmen, oder von der Theilnahme am Nachlasse abstrahiren, respective sein eignes Vermögen zurücknehmen und sich der Erbschaft gänzlich begeben wolle**).

6) Ebenso gewiß ist der im § 3 aufgestellte Satz: daß das Wahlrecht des überlebenden Ehegatten an keine Frist gebunden ist, in der Praxis geltend. Abgesehen davon, daß das Gericht in neuster Zeit dies ausdrücklich anerkannt hat, so sind auch bei Durchsicht der Akten nur drei Fälle ermittelt worden, in denen die Erklärung, nicht konferiren und also nicht miterben zu wollen, innerhalb der gesetzlichen sechswöchentlichen Deliberazions-Frist abgegeben worden ist. Dagegen zeigt die überwiegende Mehrheit der Akten, daß das Wahlrecht erst Monate lang nach dem Ableben des andern Ehegatten ausgeübt worden ist***).

7) Der Text spricht zwar noch von gewissen Gegenständen, die dem überlebenden Ehegatten, wenn er nicht mit Kindern konkurrirt, bei der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens zum Voraus gebühren sollen, und nach Pachaly†) scheinen dergleichen Präzipualstücke auch im vorigen Jahrhunderte noch im Gebrauche gewesen zu sein. Späterhin sind sie indessen, wie die eingesehenen Akten beweisen, ex usu gekommen und jetzt für gänzlich obsolet geworden zu achten. Dies gilt auch von der, besage der Berichte und Akten aus älterer Zeit früher üblich gewesenen, Observanz, wonach dem überlebenden Ehegatten seine eignen, und den Kindern die Kleider des verstorbenen bei der Theilung zum Voraus gebühret haben. Denn es ist bei der Durchsicht der Akten kein Fall aus den letzten fünfzehn Jahren ermittelt worden, in dem der überlebende Ehegatte seine Kleider ohne Anrechnung des Werths auf seine statutarische Erbporzion behalten hat, und die Mitglieder des Königl. Land- und Stadt-Gerichts haben bei der im Jahre 1839 abgehaltenen Konferenz ausdrücklich anerkannt, daß die statutarischen und observanzmäßigen Be-

---

*) S. 150.
**) Aa. c. l. c. fol. 1v. 2. 8v.
***) Aa. c. l. c. fol. 8v. 17.
†) S. 150.

stimmungen in Betreff der Praecipua der Ehegatten oder der Kinder ganz außer Gebrauch gekommen sind*).

8) Der nach § 4 dem überlebenden Ehegatten gebührende Antheil am gemeinschaftlichen Vermögen ist von jeher als statutarische Porzion angesehen worden. Die Frage dagegen, ob dieselbe wider den Willen des überlebenden Ehegatten geschmälert werden könne? ist, soweit die Nachrichten reichen, noch nie ins contradictorium gekommen, und bis jetzt zweifelhaft geblieben. Es wird daher bei den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. 1. § 497—499 sein Bewenden behalten. Hiermit haben sich die Mitglieder des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts in der Konferenz auch einverstanden erklärt, jedoch bemerkt, daß über die zwei Fragen:

ob der überlebende Ehegatte im Falle des § 4 überhaupt als Erbe zu betrachten sei?

und

wie im Falle des § 2 der Pflichttheil der Deszendenten zu berechnen sei?

die verschiedensten Ansichten herrschend seien, und daß es zur Feststellung eines sicheren Rechts-Zustandes wünschenswerth, ja nothwendig sei:

daß bei der Kodifikazion der Schlesischen Provinzial-Rechte diese Fragen im legislativen Wege entschieden würden**).

Referent ist zwar der Ansicht, daß eine authentische Entscheidung dieser Fragen, namentlich der zweiten Frage, nicht nöthig sei, weil sie aus allgemeinen Rechts-Grundsätzen abstrahirt werden könne, jedoch darin mit den Richtern vollkommen einverstanden, daß die Beseitigung des jetzigen schwankenden Rechts-Zustandes ein wahrhaft dringendes Bedürfniß ist.

9) Für den im § 5 des Entwurfs aufgestellten Fall, daß nämlich eine Ehe nicht Jahr und Tag gedauert hat und unvererbt geblieben ist, gelten jetzt in Betreff der gesetzlichen Erbfolge für Mann und Frau dieselben Rechts-Normen. Das Institut der Morgengabe ist nämlich auch in dem Bezirke, den die Nachweisung A. XV. umfaßt, schon längst außer Gebrauch gekommen, und es ist der im Texte enthaltene erste Satz auch für den Fall in Anwendung gebracht worden, daß die Frau der überlebende Theil ist. Daß sie übrigens die vom Manne erhaltenen Geschenke behält, sofern die Schenkung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen perfekt geworden und überhaupt giltig ist, versteht sich, da erstere dann nicht zu des Mannes Nachlasse, sondern zu ihrem eignen Vermögen gehören, von selbst. Der in dem Texte aufgestellte, auch von Pachaly***) als observanzmäßig geltend erwähnte Satz: daß der überlebende Ehegatte die halben Hochzeits-Geschenke erhalte, war gleichfalls in den vorliegenden Lokal-Rechts-Entwurf nicht mit aufzunehmen, da schon das Allg. Land-Recht Thl. II. Tit. 1. § 172 bestimmt: daß die Hochzeits-Geschenke, die beiden Eheleuten gemacht worden sind, durch

*) Aa. c. l. c. fol. 2. 6—8v. 17.

**) Aa. c. l. c. fol. 1v. 2. 17. 17v.

***) S. 149.

die Trauung gemeinschaftliches Eigenthum beider Ehegatten werden. In dem Texte wird zwar außer den, in dem obigen Entwurfe aufgeführten, dem überlebenden Ehegatten aus dem Nachlasse des andern Theils allein gebührenden, Sachen, den Ehebetten und dem Hochzeits-Anzuge des Verstorbenen, dazu noch der gedeckte Tisch und Handtuch gerechnet, und es ist davon auch in der Pachalyschen Sammlung*) und in den vom Jahre 1796 an erstatteten Berichten die Rede. Allein da der Fall, daß ein Ehegatte innerhalb Jahr und Tag stirbt, an sich schon selten, das Eintreten der Intestat-Erbfolge vorkommenden Falls aber überdies noch seltner ist, weil die Brautleute in den Ehe-Kontrakten in der Regel gerade darüber Bestimmungen treffen, wie es gehalten werden soll, wenn Eines von ihnen unvererbt innerhalb Jahr und Tag sterben sollte, so hat sich aus der Praxis nicht ermitteln lassen, was früher eigentlich unter dem gedeckten Tische und Handtuche verstanden worden ist. Die älteste und zugleich neuste Notiz darüber findet sich in dem vom Magistrate am 10. Mai 1794 erstatteten Berichte. Wenn aber darin nur bemerkt wird:

> es würde vorkommenden Falls zum gedeckten Tische nichts wie ein Tischtuch und ein zinnerner Teller gerechnet werden, weil bei Einführung der Statuten Servietten gewiß in Löwenberg noch gar nicht in Gebrauch gewesen und selbst heut zu Tage nicht allgemein in Gebrauch seien,

so ergiebt sich augenscheinlich, daß für die Annahme, der gedeckte Tisch sey noch jetzt in usu, alle und jede Grundlage fehlt, und es rechtfertigt sich hiernach die auch vom Königlichen Land- und Stadt-Gerichte ausgesprochene Ansicht: daß die diesfällige Disposizion des Textes als noch jetzt observanzmäßig geltend nicht füglich betrachtet werden könne.

Ueber die Erbfolge in dem Falle des § 5 ist es übrigens im Jahre 1834 zwischen Geschwistern einer verstorbenen Ehefrau und dem Wittwer zu einem Prozesse gekommen. Die Ehe hatte nicht Jahr und Tag gedauert und die Verstorbene hatte nur ein todtes Kind geboren. Deshalb bestritten die Seiten-Verwandten dem Wittwer das Recht, zwei Drittheile des gemeinschaftlichen Vermögens verlangen zu können, und wollten ihm nur die im ersten Satze des obigen Textes angegebenen, sogenannten statutarischen Praecipua bewilligen. Der Wittwer wurde klagbar, das Königliche Land- und Stadt-Gericht erkannte jedoch auf Grund jenes „angeblich in den Statuten der Stadt Löwenberg vom Jahre 1603**) stehenden" Satzes zu seinem Nachtheile nach den Anträgen der Miterben. Bevor dieses Urtel publizirt wurde, verglichen sich aber die Parteien auch in dieser Sache, der einzigen, so weit die Nachrichten reichen, in der eine richterliche Entscheidung über einen Satz des hier in Rede stehenden Lokal-Rechts gefällt worden ist***).

---

*) S. 149.

**) Worauf sich die Angabe dieser Jahrzahl gründet, ist dem Referenten nicht bekannt worden. Der Erbfall hatte sich übrigens nicht in der Stadt Löwenberg, sondern in dem Dorfe Höfel (A. XV. Nr. 5.) ereignet.

***) Aa. c. l. c. fol. 3. 5v. 6. 17.

10) Von den in den §§ 6 und 7 des vorliegenden Entwurfs aufgestellten Sätzen ist nur der eine: daß nämlich unter Vererbung die Geburt eines lebendigen Kindes zu verstehen sei, aus dem Texte Satz 3 zu abstrahiren, und in der Praxis, als unzweifelhaft geltend, aktenmäßig nachgewiesen.

Die übrigen Sätze rechtfertigen sich aus allgemeinen Rechts-Grundsätzen und zwar die § 6 a und b aufgestellten insbesondere deswegen, weil nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. 1. § 19. 592. nachgeborne und per subsequens matrimonium legitimirte Kinder alle Rechte ehelicher Kinder haben sollen. Auch haben sich die Mitglieder des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts mit der Fassung der §§phen 6 und 7 einverstanden erklärt*).

11) Alle übrigen, in den Statuten enthaltenen, privatrechtlichen Bestimmungen, von denen Pachaly**) einige anführt, deren Giltigkeit er aber, zum Theil wenigstens, selbst schon bezweifelt, sind nach den Berichten der letzten vierzig Jahre, seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts, ganz obsolet geworden, und können mithin, da auch aus den vielen eingesehenen Akten kein einziger Fall ihrer Anwendung ermittelt worden ist, jetzt nicht weiter in Betracht kommen. Auch in Betreff der Erbfolge der Blutsverwandten sind in dem gedachten Zeitraume, wie die erstatteten Berichte und die eingesehenen Akten übereinstimmend nachweisen***), lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts und resp. die des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts, Entwurf § 27†), zur Anwendung gekommen. Von der Giltigkeit der letztern kann jedoch nach Emanazion der Deklarazion vom 22. Juni 1839††) nicht mehr die Rede sein, und es gelangen mithin auch an den Orten der Nachweisung A. XV. die Blutsverwandten gegenwärtig schlechthin nach der Sukzessions-Ordnung des Allgemeinen Land-Rechts zur gesetzlichen Erbfolge, ohne Unterschied, ob sie mit einem überlebenden Ehegatten konkurriren oder nicht. Ueber die Erbfolge der Bluts-Verwandten war daher in den vorliegenden Entwurf Nichts aufzunehmen.

Sechste Abtheilung.

Die Kolbesche Sammlung des Neustädter Gewohnheits-Rechts.

Einleitung.

Das in der Stadt Neustadt und deren, jetzt zum Theil veräußerten, Kämmerei-Dörfern in Anwendung kommende Lokal-Recht hat allerdings eine geschriebene Rechts-Sammlung zur erweislichen Grundlage, und ge-

*) Aa. c. l. c. fol. 17.
**) S. 150.
***) Aa c.. l. c. fol. 3. 17. 18v.
†) Wentzel I. S. 11.
††) Gesetz-Sammlung S. 222.

hört deshalb in dieses erste Kapitel; allein jene Sammlung ist nie ein jus scriptum im engeren Sinne gewesen. Konfirmirte Stadt-Statuten existiren nicht. Es hat aber im Jahre 1697 der damalige Protonotarius George Joseph Kolbe die Neustädtischen Gewohnheiten in einer dem Magistrate gewidmeten Sammlung aufgezeichnet. Die Original-Sammlung existirt auch nicht mehr, sie ist vielmehr, höchstwahrscheinlich im Jahre 1779, mit dem größten Theile der rathhäuslichen Registratur ein Raub der Flammen geworden. Man verwahrt jedoch eine Abschrift im rathhäuslichen Archive, an deren Richtigkeit und Vollständigkeit sich um so weniger zweifeln läßt, als sie schon im Jahre 1780, als die damals nur noch bekannte, der Ober-Amts-Regierung zu Brieg eingesandt worden ist. Jene Abschrift ist bei dieser Arbeit benutzt worden.

Die Kolbesche Sammlung war, wie auch in der Dedikazion und Vorrede erwähnt wird, dazu bestimmt: überhaupt die, das gemeine Wesen der Stadt Neustadt betreffenden, Gewohnheiten, Verhältnisse und Privilegien der Vergessenheit zu entziehen. Sie handelt daher hauptsächlich von Gegenständen, die hier nicht interessiren, namentlich von öffentlichen und Kommunal-Verhältnissen, von Zünften, vom Prozesse u. dergl. m. Nur in einzelnen Abschnitten werden das Privat-Recht betreffende Gegenstände behandelt, und die dahin einschlagenden Gewohnheiten verzeichnet. Im Allgemeinenen ist erwähnt, daß die hier verzeichneten Gewohnheiten schon damals sehr alt gewesen sind, und dasselbe bestätigt der Magistrat in einem Berichte vom 27. Juni 1780. Aber auch von den in der Sammlung aufgezeichneten Rechts-Normen sind die allermeisten keinesweges lokalrechtliche Gewohnheiten, sondern vielmehr solche, aus dem allgemeinen subsidiarischen Rechte abgeleitete, oder in demselben ausdrücklich ausgesprochene Rechtssätze, auf die der Sammler ihrer Trefflichkeit und Nützlichkeit wegen aufmerksam machen wollte. Dies beweisen die immer in margine angegebenen Beweis-Stellen aus dem Corpus juris und den Werken renomirter Schriftsteller jener Zeit; zum Theil scheinen es auch Rechts-Sätze zu sein, deren Befolgung der Sammler anempfehlen wollte, denn er belegt sie mit fremden Statuten, z. B. mit der Frankfurter Reformation, dem Hamburger Statute u. a. m.

In Erwägung alles Dessen konnte es sich bei der gegenwärtigen Bearbeitung

1) nur fragen: welche in der Kolbeschen Sammlung aufgeführten Rechts-Normen sind in Anwendung gewesen und geblieben? und man muß und kann
2) ganz davon abstrahiren, aus dem Texte der Kolbeschen Sammlung das Lokal-Recht aufzustellen; man kann denselben nur zur Erklärung benutzen, wenn das Gewohnheits-Recht dunkel ist.

Es ist nun nach Lage der Materialien gar keinem Zweifel unterworfen, daß schon seit einem Zeitpunkte, der über den der Einführung des Allgemeinen Land-Rechts hinausreicht, nur einige wenige, die Intestat-Sukzession der Ehegatten betreffende, Rechts-Normen als lokales Gewohnheits-Recht Giltigkeit haben. Dies erweiset sich

1) dadurch, daß sich bei der jetzt in der Registratur des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Neustadt, und unter Zuziehung dieses Gerichts,

angestellten Recherchen, keine Spur eines anderweitigen Lokal-Rechts gefunden hat.

2) In den Akten des gedachten Gerichts findet sich ein Extrakt aus der Kolbschen Sammlung, der unter dem 30. April 1779 vom Magistrate einer Partei, als ein Ausweis über das in Neustadt geltende Gewohnheits-Recht, ausgefertigt worden ist, und schon in diesem Extrakte ist ein Mehres nicht aufgenommen.

3) Dem Magistrate war im Jahre 1780 aufgegeben worden, das damals geltende Lokal-Recht anzuzeigen. Er berichtete unter dem 27. Juni 1780, daß nur in Sukzessions-Fällen ein jus consuetudinarium a jure communi diversum bestehe, und gab dies, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Inhalte jenes Attestes, an.

4) Auch die späteren Berichte des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Neustadt stimmen im Wesentlichen mit jenen Angaben überein*).

Die hiernach allein in Betracht kommende Ehegatten-Sukzession ist in der Kolbschen Sammlung im 57sten Titel und dessen §§ IV—VI abgehandelt. Der Text dieser Sammlung lautet nach der oben erwähnten Abschrift wie folgt:

57ter Titel. Von Erbschaften derer Eheleüthe.

§ IV.
Von Succession derer Eheleute, welche einander Eheliche Kinder Verlassen.

Der 1te Punkt.

Landt. R. art. 31. F. 45. lib. 1. approbat haec statuta Gail. 2. obs. 86. N. 14 et 15.

Wann die Eheleute mit Hinterlassung Ehelicher Kinder Von einander Verstorben, so sohl des Mannes undt Weibes gutt, es sei Zugebrachtes, in der Ehe ererbtes, erspartes, errungenes undt gewonnenes; Kein gezweyt, sondern ein Gemeingut sein und verbleiben, damiet auch hieraus Kein Zweiffel entstehe, sohl solche Gemeinschaft der Güter aller Eheberedungen per pactum Dotale auff den Wehrenden VerErbungsfall einverleibet undt einander zugelassen werden.

Carpzov. decis. illustr. Saxon. part. 2. decis. 163. inpr.
Bene sibi consulunt Nupturientes quando in pactis Dotalibus de Successione futura conveniunt, ne cassu contingenti, Lites cum Defuncti Heeredibus alere necessum habeant.

Der 2te Punkt.

Mev. lib. 2. tit. 2. art. 8.

Deroselben, da der Eheleute Eines mit Tode abgehet und der Ueberlebende Sich nicht wiederumb Verheurathet, so bleibt es in den Gemeinen Gütern, solche Seinem Gefallen nach zu geniessen undt zu gebrauchen, es mag aber derselben keine weder Verkauf-

*) Act. c. Vol. III. fasc. 21. fol. 1. ff.

fen, Versetzen, noch Vergeben, ohne der Erben Erlaubnisz, es währe dann, dasz es dieselbte Bedörfften, zu unterhaltung des Leibes, welches Sie zuvor eidlich erhalten müssen.

Quomodo haec communio inducta sit. vid. Rudenburg de jur. conjung. in part. prior. tit. 2. cap. 5. N. 14.

Der 3te Punkt.

Esz haben auch die Kinder an desz Verstorbenen Vatters oder Mutters gutt Keinen Benanten Theil und kann dass überlebende durch die Kinder zu Keiner abtheilung nicht gedrungen werden, Esz wäre denn Verschwenderei, oder andere Versehen vorhanden, wie im folgenden § 5 zu sehen ist.

Der 4te Punkt.

Landt. R. lib. 1. art. 11.

Jedoch ist solcher überlebende Ehegenosz Seine Kinder von dem Gemeinen Gutt Zu Verhalten, auch diesselben Zur Ehrbarkeit, Schulen undt eine Handthierung zu erziehen, auch Ehrlich auszustatten schuldig.

Der 5te Punkt.

Stirbt ein solcher Ehegatt, ohne Er wieder zur andern Ehe greift, so sollen die Kinder in aller Verlassenschaft zugleich erben, und Erbtheil theilen, wie oben schon ermant ist.

Der 6te Punkt.

L. filij 22. § vidua. 1. ff. ad manicip. L. cum te 10. Cod. de nupt. L. faemina. 8. ff. de Senat. vid. Andr. Gail. 2. obs. 98. N. 15. 16 et 17.

Gleichwie ein Weib nicht nach Ihren Eltern, sondern nach Ihrem Manne, dem Sie verEhelichet ist, die Ehre hat, alszo behält Sie auch solche, so lange Sie eine Wittib bleibet undt Sich zum andern mahl nicht verehelichet, alsz wann Ihr Mann noch Lebete, Sie hauszete dann Unzüchtig und Ihrem Wittibstande nicht gemäss.

Der V. §.

Ausz welchen Ursachen die Eltern mit denen Kindern theilen müssen, wenn Sie auch im Wittib-stande Verharren.

Der 1te Punkt.

In Vorgehendem § 4. pt. 3 ist gesagt worden, dasz die Eltern mit dehnen Kindern nicht theilen dürffen, es werden aber davon nachfolgende Fälle auszgenommen alsz da

Imo der Eltern oder gross-Eltern Eines, nach Absterben Seines Ehegenosz sein Wittibenstandt Verrückt undt in die andere, dritte oder weitere Ehe sich Begeben, alsdann ist dasselbige Ehegenosz, dasz also Seinen Wittibenstandt verrucken wihl, seinen

Kindern, Enkeln, oder Urenkeln, dasz der Vatter das Drittel, die Mutter zwei Theil aller Hab und Gütter so zur Zeit der Verruckten Wittibstandes zur Handt, sowohl von seinen eigenen, als desz Verstorbenen Ehegattens Güttern zureichen undt zu geben schuldig, wann nur nicht durch Testament, oder sonsten ein anderes versehen ist.

Würzburg. Landt-Gerichts-Ordn. de legitima.
Mev. ad Jus Lubec. part. 2. tit. 2. art. 21. N. 13.

Zum andern. Wann nach absterben des Einen Ehegenossen dasz überbleibende Sich in Uneheliche Beiwohnungen begiebt, hat dasselbige dadurch ipso facto den genusz der Kinderl. legitima verwürket und sollen dergl. öffentlichen Sünden, auch sonst ernstlich nach Gelegenheit dess Verbrechens weiter begegnet werden.

Zum dritten. Wann Beide Eltern oder nach Absterben desz Einen dasz andere verbleibende Ehegenosz deren Güttern übel Vorstehet, dieselben Verschwendet, Verlüdert, oder sonsten unnützlich durchbringet, dadurch die Kinder, Enkel oder Urenkel Ihres Väterl. Mütterl. oder deren Grosz-Eltern, Erbschaften auch Ihres gebührenden Antheils Künftig Beraubet werden möchten, ist abermahl dasz Gutt Verwürkt undt sindt dergl. Eltern dasselbe auff des Raths Erkanntnus herauszzugeben schuldig.

Vid. aptissima apud Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 5. art. 10. ab. 18. usque 47. Et Carpz. in jurisprud. forens. part. 2. const. 10. definit. g. N. 10.

Zum vierten. Da die Eltern Beide oder deren Eines Sich unter andere Herrschaft Begeben, undt die Liegende Gütter, so Sie zuvor gehabt, alieniren und durch solche Alienation die Kinder in Gefahr oder Nachtheil gerathen, so ist dadurch dasz Kindliche Antheil auch verwürkt; auff welchen Fall doch Bei Erkantnusz des Raths Bestehen wirdt, ob auff frembde Hypothekarische Obrigkeitl. Versicherung dehn Eltern etwas aus der Stadt-Jurisdiction Zufolgen seyn, da Sie nur sonsten die Kinder im Brodte hielte.

Zum fünften. Wann die Eheleute stets mit einander im Hader liegen, auch der Erbscheidung halber gegen einander nur in Rechtfertigung stehen, oder auch von einander Geschieden worden, dadurch die Gütter denen Kindern zum Nachtheil in merklichen abgang kommen, in solchen Fällen seyndt Sie dehnen Kindern dasz Ihrige herauszugeben schuldig.

L. consensu 8. Cod. de repud.

Zum sechsten. Können Eltern, sonderlich aber die Stieff-Eltern ausz Untreue, Kargheit oder Mieszgunst Einem Kinde zu ehrlichen Sachen mit ziemblicher Hilffe nach Gelegenheit Ihrer Nahrung nicht vollen Zusteuer kommen, ob so die Kinder etwa in Krankheit fallen, oder schadhaft werden, dieselbe ohne Pfleg und Hilffe wollten Verlassen undt doch von Ihnen den Kindern oder derselben Freunden darumb ersucht worden währen, so sollen alszdañ solche Eltern denselben Kindern Ihro gebührendes Mutter-

oder Vatter-Recht zum Theil, oder auch gar zu geben schuldig sein.

Der VI. §.

Von Verheurathung eines Ehegattens, welcher ans vorgehender Ehe Kinder hat und von Verträgen.

Der 1te Punkt.

Schlesisch. Kirchen-Recht Art. 2.

Wasz oben in dem Nechsten § p. 1 gesagt worden, ist dahin zu verstehen, dass wann ein Wittiber zur andern Ehe greiffen will, sohl er denen Kindern voriger Ehe, das drittel aller Güter in einem Vertrag durch erbothene Vormünder in Beisein der Kinder nechster freundtschaft zum Mutter Recht auffsetzen, undt unter Straffe L. R. gl. vor der hochzeit, im Rathhause confirmiren lassen und darff nichts Voraus nehmen, als seine Waffen, Kleider und ein Gebeth Bette, andere Verträge, die im Rathhause nicht bestättiget, sollen unkräfftig sein.

arg. eorum, quae de unione prolium Andr. Gail. 2. obs. iis n. 5. tradit.

Der 2te Punkt.

Ibid. art. 3.

Per Auth. praeterea. Cod. unde vir et uxor. Existentibus tribus vel paucioribus liberis viduae quarta, quatuor vero vel pluribus virilis portio attribuitur.

Stirbt der Mann zuvor undt das Weib will Ihren Wittibstand verrücken, so kann dieses Ehnder nicht geschehen, es seindt dann die Gütter (auszgenomben Ihre Kleider, Trauring, mäsziger Frauenschmuck undt Ein gebeth Bette) Bewegliche oder unbewegliche getheilet, und dehnen Kindern Zwei, der Mutter aber dasz dritte Theil zueignet undt der Vertrag im Rathhause bestettiget.

Der 3te Punkt.

Consvetudo servat, daß der Wittib über Ihr dritte Theil ein Gebett Bette, ein gedeckter Tisch, sonderlich wann es Vorhanden, undt die Wittib Sich wohl verhalten, nach Gelegenheit der Verlassenschaft vorausgegeben werde, Ingleichen folget Ihr auch Ihr Brautschmuck, wann er nicht gar zu kostbar ist.

Hat also Bei erfolgter undt mit dem Tode wehrender Vererbung der Mann zwei, dasz Weib aber den dritten Theil, dasz Uebrige aber die Kinder, es sindt derer Viel oder wenig Vorhanden undt musz alles wasz da zugebracht, Ererbet, gewonnen oder errungen worden, in die Gemein-Theilung kommen.

Der 4te Punkt.

Observa tamen, ut vir duas asses non habeat, si quinque vel plures liberi sint superstites ad salvandum legitimam eorum in semisse.

hanc Divisionem approbat: Mev. part. 2. tit. 2. art. 2. No. 29.

Wann nun über obiges Verbot die Eltern ohne Theilung und Vertrag zur anderen Ehe greiffen, können die Kinder Ihre Freunde

und Vormünder bei dem foro ordinarij anhalten, damit die Aufbietung der Copulation vor gepflogener Richtigkeit nicht geschehe; wo auch dieses nicht verfangen, und dennoch die Heimbführung und neue Verehligung vollzogen würde, sohl obige Geldstrafe stattfinden und die unabgestattete Kinder, mit einweiszen oder Pfändern versichert werden; Esz verliehren auch solche Eltern alle Hoffnung zur Erbschaft derer Kinder und desz neuen Ehemannes Gütter sindt alle denen Kindern verpfendet.

Mev. d. loc. articuli 28. No. 24 et sequ. tractat. hanc materiam. et idem Mev. decis. 336. part. 2. pulchre tradit, quod secunda vota consummare non est permittendus, qui nondum bona cum haeredibus praedefunctae conjugis Divisit, aut iis de debitis satisfecit.

Nov. 22. cap. 20. L. omnem 6. Cod. ad SC. Tertyll. L. pen. C. in quib. caus. pign. tacit contrah. L. 2. Cod. quemad. mul. offic. tut. fung.

Der 5te Punkt.

Carpzov. p. 3. const. 20. definit. 8. Zobel p. 3. differ. 1. No. 4.

Es stehet einem solchen vererbten Ehegatten nicht frei, sein zugebrachtes Gutt wegzunehmen, sondern musz sich mit dem dritten oder zweiten Theil ausz den gemeinen vordern Güttern vergnügen lassen.

Der 6te Punkt.

Esz pflegen die Eltern in dehnen Verträgen öfters anzuhenken, dasz Sie es bei Ihrem Versprechen nicht bewenden lassen, sondern da sie Gott bei dem Ihrigen erhalte, oder die Güter zunehmen würden, wollten Sie die Kinder Erster Ehe mit mehrern begaben, wenn nun dieses geschiehet, so bleibet es bei den freien Willen der Eltern und können die Kinder mit Rechtszwang dennoch nichts fodern.

Mev. part. 2. Titel 2. art. 2. No. 201. seq.

Der 7te Punkt.

Arg. L. cum oporteat 6 § non autem 2. Cod. de bon. matern.

Ihren ausgestatteten Kindern sollen die Eltern dasz Ihrige im Jahr undt Tag erlegen, der Unmündigen Antheil aber mögen Sie nach Gefallen, der Vater sowohl als die Mutter bisz zu Ihren Mündigen Jahren, oder so lang Sie dieszelben erziehen, genieszen undt behalten, undt auf Ihre Gütter genugsamb versichern lassen.

Der 8te Punkt.

hiesige Waisen-Ordn. Tit. 14. p. 1. 2. 4 et 5.

Wann der heurathende Ehegenosz nur allein rechte leibl. Kinder hat, so ist es bishero mit auffrichtung eines Inventarii nicht beschwehret, sondern allein die Theilung zwischen denen Eltern, Freunde, undt Vormündern güttlich unternommen worden.

Der 9te Punkt.

Wann aber zweierlei Kinder vorhanden, so wirdt baldt nach dem Tode, desz einen Ehegattens entweder ex testamento oder ab intestato mit Inventirung der Güter alle gehörige Richtigkeit befördert.

Der 10te Punkt.

Esz geschiehet öfters, dasz nach abgerichtetem Vertrage, die Eltern ohne Schuldt und nicht etwan durch Verschwenderei, in Abfall Ihrer Nahrung dergestalten gerathen, dasz wann Sie die im Genusz gehabten Gütter derer Kinder abtreten solten, Ihre Leibesnahrung nicht haben noch gewinnen könnten, solche Eltern sollen Ihre Kinder, da Sie zum verständigen Alter kommen, mit ihren Vormündern und Curatoribus für das Waisen Ambt erfordert undt Ihre Noth auff die Ursache fürbringen und auff Versöhr aller Umbstände und Geschaffenheit der Sachen Bescheidts erwarten, ob und wasz Ihnen von der Kinder Güttern zu nothdürftiger Unterhaltung zuerkannt worden aber ohne diesze Erkantniss sollen Sie der Kinder Gütter anzugreiffen, oder zu verändern gantz keine macht haben.

Der 11te Punkt.

Wann die Verträge allerseits richtig seindt, sollen die Vormünder undt Mündtlein vor das Waisen Ambt erscheinen und die Letzteren nebst gewöhnlicher Danksagung über die durchsehene Rechnung Verziecht Gerichtlich Leisten, andersz sohl es gar nicht gültig sein.

Der 12te Punkt.

Wollte endlich ein Ehegatte dem andern über seine portionem statutariam durch ein Testament oder Donation wasz mehrers zueignen, sohl Ihnen solches unverschranket sein, doch dasz der Testirende Seine Kindern oder Eltern, wann derer vorhanden, die legitimam nicht verkürze, massen denn auch durch Testamenta, denen überbleibenden Ehegatten, ohnediesz Sein gebührender Zustand nicht benohmben werden kann, noch sohl es geschehen dann mit seinem Gutten Wissen undt Willen. Worzu die Eheleute, ob Sie gleich Vererbet seyndt, wegen Verschwendung desz überlebenden undt sonsten gar Gutte Ursachen, die Theilung Selbst einzurichten haben können.

Carpzov. part. 3. const. 7.

Der 13te Punkt.

Mev. lib. 2. tit. 1. art. 6. n. 17. sequ.

Wann nun aber ein Ehegatt dem andern, von dem es Ver Erbet, hinscheidet im Testamente sein Antheil gleich nicht, oder nicht völlig verschaffet hette, sohl dennoch dasz Testament in Seinen Würden bleiben undt vom Erben allein daszjenige, wasz an

dem lucro statutario ermanglet, alsz andere Schulden ersetzet undt die übrige Disposition erfüllet werden undt auf diesen Fall wird die Gemeinschafft der Gütter mit denen Kindern gänzlich auffgehoben.

Der 14te Punkt.

L. Im § ex aptis 3. Cod. qui potior. in. pig. Nov. pr. cap. 1. Jus Lubec. Lib. 2. tit. 2. art. 31.

Heurathet eine Wittib oder Wittiber, welche aus vorgehender Ehe Kinder haben, undt sterben in der letzten Ehe unvererbet, ehe sie denen Kindern Ihr Vater oder Mutterrecht ertheilet, so können die hinterbleibende Stieff Eltern Ihre Eheberedung ehnder nicht fodern, Esz seind denn die Kinder Zuerst an Ihrer Schuldt befriediget.

Geht man nun an die Aufstellung des in der Stadt Neustadt und den Kämmerei-Dörfern, also in dem in der Nachweisung A. XVI. angegebenen Bezirke, nach dem Inhalte der Akten, und den Bekundungen des Gerichts, zur Anwendung kommenden Lokal-Rechts, so läßt sich dasselbe dahin aufstellen:

Entwurf.

§ 1. Es besteht während der Dauer der Ehe keine Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten.

§ 2. Durch Vererbung entsteht eine uneigentliche, erst beim Tode des einen Ehegatten ihre Wirkung äußernde, Güter-Gemeinschaft, die jedoch nur dann eintritt, wenn bei der Trennung der Ehe durch den Tod noch ein Kind am Leben ist.

§ 3. Ist dieser Fall eingetreten, so ist

1) der überlebende Ehegatte berechtigt, die Güter-Gemeinschaft fortzusetzen, und gegen die Pflicht, die Kinder zu erhalten, berechtigt, das gesammte gemeinschaftliche Vermögen in seiner Verwaltung und in seinem Nießbrauche zu behalten, bis er
   a) entweder zu einer ferneren Ehe schreitet,
   b) oder die Güter schlecht verwaltet.
2) Setzt sich der überlebende Ehegatte freiwillig, oder weil er dazu verpflichtet ist, mit den Kindern auseinander, so erhalten von dem bei der Auseinandersetzung vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögen
   a) der überlebende Ehemann als seine statutarische Porzion zwei Drittheile, die Kinder ein Drittheil,
   b) die überlebende Ehefrau als ihre statutarische Porzion ein Drittheil, die Kinder zwei Drittheile.

§ 4. Sind bei der Trennung einer Ehe durch den Tod keine Kinder am Leben, so erhält der Ueberlebende, bei der Konkurrenz mit Verwandten, aus dem Nachlasse des Verstorbenen Nichts als

1) die Brautkleider, und
2) das Ehebette.

Rechtfertigung des Entwurfs.

Zu § 1. I. Der im § 1 aufgestellte Grundsatz ist seit einer langen Reihe von Jahren vom Gerichte befolgt worden.

Schon im Berichte des Magistrats vom 17. Juni 1780 ist gesagt:

daß wenn sich Eheleute vererbt haben, und beim Tode des einen von ihnen noch ein Kind am Leben ist, communio bonorum eintritt, und daß dann das gemeinschaftliche Vermögen für die gesammten Schulden haftet.

Nirgend hat der Magistrat in diesem Berichte, in welchem doch das ganze jus consuetudinarium angezeigt werden sollte, von einer Wirkung dieser communio bonorum durante matrimonio Etwas erwähnt. Im Gegentheile hat er bekundet:

daß nur in Sukzessions-Fällen ein jus consuetudinarium a jure communi diversum existire.

Alle späteren Berichte stimmen hiermit überein, und in der Praxis ist der im § 1 aufgestellte Grundsatz durchweg befolgt worden. Dies ergiebt sich insbesondere

1) daraus, daß bei Verfügungen des Mannes über Grundstücke, die auf seinen Namen im Hypothekenbuche eingetragen sind, die Ehefrau nie zugezogen worden ist;
2) daraus, daß man ohne allen Anstand, und ohne irgend nur danach zu fragen, ob sich die Eheleute vererbt hatten, Intervenzions-Klagen der Ehefrau zugelassen hat, wenn bei Exekuzionen gegen den Mann, Objekte in Beschlag genommen waren, an denen sie das Eigenthum behauptete;
3) daraus, daß man ohne Anstand Kauf-Kontrakte zwischen Eheleute aufgenommen hat, ohne darnach zu fragen, ob sie sich vererbt hatten.
4) Endlich hat das Gericht auch bestimmt bekundet, daß es entschieden nach diesem Grundsatze verfahre.

II. Es ist allerdings mehr als wahrscheinlich, daß sich Kolbe bei Anfertigung seiner Statuten-Sammlung die Sache anders dachte, und annahm, daß durch die Vererbung unter Eheleuten eine strenge, schon durante matrimonio ihre Wirkung äußernde, Güter-Gemeinschaft entstehe; denn er führt

1) im Titel 43 pct. 17 an:

   daß beim Verkaufe von Grundstücken, wenn der Besitzer in vererbter Ehe lebt, die Ehefrau mit zugezogen werden müßte,

   und zwar deshalb:

   weil die Eheweiber durch Vererbung in unzertheiltem Gut sitzen.

2) Er bemerkt ferner ibid. pct. 19:

   die Eheweiber, welche sich nicht vererbt haben, mögen ihren Männern die angehörigen Güter freiwillig verkaufen.

3) Im Titel 58 handelt er von den Schulden der Eheleute, und hier kommen mehre Stellen vor, aus denen hervorgeht, daß er sich eine Verhaftung des gemeinschaftlichen Vermögens schon durante matrimonio dachte, obgleich er am Schlusse dieses Titels ausdrücklich sagt:

„die hierin öfters erwähnte Vererbung durch Kinder ist nur dahin „zu verstehen, wenn nach Absterben der Eheleute noch lebendige „Kinder hinterblieben, oder die Wittwe schwanger ist, wenn aber „gleich Kinder gezeugt werden, und vor den Eltern sterben, ist es „so viel, als wenn keine Vererbung geschehen wäre, und höret wie„derum die Gemeinschaft oder Vermischung der Güter auf."

Man sieht also, er dachte sich die Güter-Gemeinschaft durch Vererbung, aber unter einer Resolutiv-Bedingung, entstehend. In dieser Art scheint auch Westarp in seiner Uebersicht des Ober-Schlesischen Provinzial-Rechts*) die Sache aufgefaßt zu haben. Er sagt:

„Es ist

„1) zu Neustadt die Güter-Gemeinschaft unter den Eheleuten eingeführt, „dergestalt, daß wenn Eheleute mit einander eheliche Kinder erzeugt „haben, das ganze von beiden Eheleuten alsdann vorhandene Ver„mögen ex quocunque titulo es auch herrühren mag, als ein ge„meinschaftliches Gut betrachtet wird, und müssen von diesem Ge„meingut zuvörderst alle sich findenden Passiva, sie haben Namen „wie sie wollen, getilgt werden, insofern nicht durch Verträge an„ders deponirt worden.

„Was sodann deducto aere alieno übrig bleibt, wird unter „den überlebenden Ehegatten und die noch lebenden Kinder dergestalt „vertheilt, daß die Wittwe oder der Wittwer zwei Drittheile, das „übrige ein Drittheil aber die Kinder, es seien deren eins oder meh„rere resp. zu gleichen Theilen empfangen.

Wenn aber:

„2) nach eines der Ehegatten Tode keine Kinder mehr am Leben sind, „so zessirt jene Güter-Gemeinschaft eo ipso."

Die Art, wie Westarp hier die Sache auffaßte, hat auch eine, vom Geheimen Ober-Tribunale jedoch nicht bestätigte, Entscheidung in judicando veranlaßt, die mit dem § 1 des Entwurfs im Widerspruche steht.

Die verehelichte Sch. lebte mit ihrem Ehemanne in vererbter Ehe. Der Ehemann verkaufte sein Haus ohne ihre Zuziehung. Deshalb focht die verehelichte Sch. jenen Kauf-Kontrakt als nichtig an. Sie wurde vom Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Neustadt in erster Instanz abgewiesen, weil die Güter-Gemeinschaft nach dem bestehenden Gewohnheits-Rechte erst dann eintrete, wenn bei Trennung der Ehe durch den Tod ein Kind am Leben sei, mithin auch vor Trennung der Ehe keine Güter-Gemeinschaft als existent gedacht werden könne. Der Appellazions-Richter legte seiner Entscheidung eine bloße W o r t i n t e r p r e t a z i o n des Westarp-schen Berichts zum Grunde und bemerkte:

da Westarp sagt: die Güter-Gemeinschaft z e s s i r e, wenn beim Tode des einen Ehegatten kein Kind mehr am Leben sei, so müsse sie vorher existirt haben.

Er erachtete daher den Kauf-Kontrakt wegen unterlassener Zuziehung der Klägerin für ungültig. Das Geheime Ober-Tribunal stellte aber das erste

---

*) Stylo und Westarp S. 553.

Urtel wieder her; Gründe wurden damals von diesem Gerichtshofe noch nicht mitgetheilt.

Es kann jedoch auf dieses Appellazions-Urtel schon deshalb kein Gewicht gelegt werden, weil es gewiß unrichtig war, der Entscheidung eine bloße Wort-Erklärung jenes Berichts zum Grunde zu legen, eines Berichts, der ein bloßes Referat war, und den der Richter ganz zu Unrecht wie eine lex scripta sensu strictissimo behandelte.

Aber es konnte auch überhaupt in der von Kolbe ausgesprochenen Ansicht keine Veranlassung liegen, in dem jetzigen Entwurfe, von dem sich klar herausstellenden Prinzipe der Praxis abzugehen. Und zwar

1) nicht, wegen der obenerwähnten allgemeinen Beschaffenheit der Kolbeschen Sammlung, in die der Verfasser gar nicht streng bloß festgestellte Observanzen aufgenommen hat, und
2) nicht, weil sich unter allen Umständen das Gewohnheits-Recht, welches zur Zeit jener Sammlung bestanden haben mag, durch Gewohnheit ändern konnte*).

Endlich konnte auch der scheinbar abweichende Inhalt des Westarpschen Berichts kein Bedenken erregen, weil

1) Westarp gar nicht einmal sagt, daß die in Neustadt bestehende Güter-Gemeinschaft schon durante matrimonio eine Wirkung äußere;
2) nicht, weil Westarp übereinstimmend mit dem Berichte des Magistrats vom 27. Juni 1780 vorausschickt, daß nur in Sukzessions-Fällen Das, was er nun folgen läßt, beobachtet werde.

Zu § 2. Daß durch die Vererbung, in dem hier angegebenen Falle, die Güter beider Eheleute zusammen geworfen werden, und eine sogenannte communio bonorum impropria entsteht, ist in der Praxis als unzweifelhaft angenommen worden, wie die eingesehenen Akten ergeben, und es stimmen in diesem Punkte alle vorhandenen Materialien überein.

Schon Kolbe sagt im Tit. 57. § IV. pct. 1.

„Wenn die Eheleute mit Hinterlassung ehelicher Kinder von einander
„versterben, so sohl des Mannes undt Weibes Gutt, es sei zugebrach-
„tes, in der Ehe ererbtes, erspartes, errungenes und gewonnenes kein
„gezweigt, sondern ein Gemein-Gut sein, und verbleiben."

Und in der oben extrahirten Stelle am Schlusse des Titel 58 erwähnt er ausdrücklich: daß dies nur dann der Fall ist, wenn beim Ableben des Ehegatten noch ein Kind am Leben ist. Hiermit stimmen der Bericht vom 27. Juni 1780, Westarp an der angeführten Stelle, und alle späteren Berichte überein. Da aus der Praxis darüber, welche Kinder für eheliche zu erachten sind, in wie weit durch Verträge ein anderes festgesetzt werden könne, und über andere möglicher Weise entstehende Streitfragen kein Aufschluß zu erhalten war, werden alle diese Fragen event. nach den Bestimmungen des subsidiarischen Rechts zu entscheiden sein.

Der Zulässigkeit abändernder Verträge erwähnten schon der Bericht vom 27. Juni 1780 und Westarp, es wird sich also nur nach dem Allge-

---

*) Wentzel Schlesisches Provinzial-Recht S. 90.

meinen Land-Rechte fragen: in welcher Art und Form sie errichtet werden müssen.

Zu § 3. Ueber die Anwendung der in diesem §phen aufgestellten Grundsätze in der Praxis, waltet nach dem Inhalte der eingesehenen Akten und Berichte, so wie der Westarpschen Uebersicht, kein Bedenken ob, und es ist nur im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1) Daß der überlebende Ehegatte die Güter-Gemeinschaft fortsetzen kann, erwähnt schon Kolbe. Er sagt im Titel 57. § IV. pct. 2:

„Deroselbe, da der Eheleute Eines mit Tode abgehet undt der Ueberlebende sich nicht wiederumb Verheuratet so bleibt es in den Gemeinen Gütern, solche Seinem Gefallen nach zu genießen und zu gebrauchen."

2) Daß dies zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestehende Rechts-Verhältniß eine wirkliche communio prorogata ist, ergiebt sich daraus, daß

a) Kolbe schon im pct. 3. l. c. sagt: Es haben auch die Kinder an des Verstorbenen Vaters oder Muttersgutt keinen Benannten Theil.

b) daraus, daß in der Praxis*) bei der Theilung zwar das beim Tode des einen Ehegatten eingereichte Inventarium zum Grunde gelegt, aber doch die sich inzwischen ereignete Veränderung der Masse berücksichtigt wird.

3) In dem Berichte des Magistrats vom 27. Juni 1780 war ausdrücklich erwähnt:

es bleibt dem überlebenden Ehegatten völlige Freiheit mit dem sämmtlichen Vermögen nach seinem Gefallen zu schalten und zu walten,

allein man darf nicht annehmen, daß der überlebende Ehegatte den Beschränkungen nicht unterworfen sei, die in dem Gutachten der Gesetz-Kommission vom 17. April 1805 näher angegeben sind. Denn theils erwähnt schon Kolbe a. a. O. derselben, theils zeigt dies die Praxis und der Inhalt späterer Berichte*).

4) Die Fälle, in denen der überlebende Ehegatte sich auseinandersetzen muß, zählt Kolbe im § V. a. a. O. auf. Praktisch von Bedeutung und im Leben sind nur die im vorstehenden Entwurfe erwähnten; was Kolbe sonst noch erwähnt, ist obsolet.

5) Da der überlebende Ehegatte die Pflicht hat, die Kinder zu erhalten, wie dies schon Kolbe im § IV. pct. 4 erwähnt, so könnte die Frage entstehen: ob er berechtigt ist, sich auseinander zu setzen, wenn er will? Die Praxis hat aber kein Bedenken gefunden, ihm dies zu gestatten*).

6) Auch über die Theile, die bei der Auseinandersetzung der überlebende Ehegatte einer- und die Kinder andererseits erhalten, stimmen alle Ma-

---

*) Aa. c. ibid. fol. 12.
**) Aa. c. ibid. fol. 13.
***) Aa. c. ibid. fol. 13.

terialien überein. Daß kein jus optionis stattfindet, erwähnt Kolbe im § IV pct. 3 ausdrücklich.

Obsolet ist nach dem Inhalte der seit 1780 erstatteten Berichte*) geworden, was Kolbe

a) im § VI pct. 1. 2 über Präzipual-Stücke, die den Eheleuten zustehen;

b) ibid. pct. 7 über die Zeit, binnen welcher das Vater- oder Mutter-Gut gezahlt werden soll,

erwähnt hat.

7) Der Theil, den der überlebende Ehegatte erhält, ist als portio statutaria bezeichnet, um an die Vorschrift des § 497. Tit. 1. Thl. II. A. L. R. zu erinnern. Daß diese portio statutario respektirt werden muß, folgt

a) schon daraus, daß sich ein entgegengesetztes Gewohnheits-Recht nicht ergeben hat, und ist

b) auch von Kolbe im § VI. pct. 12 ausdrücklich erwähnt. Denn er sagt:

„Wollte endlich ein Ehegatte dem andern über seine portionem „statutariam durch ein Testament oder Donation waß mehrers zueignen, sohl Ihnen solches unverschränket sein, doch daß „der Testirende Seinen Kindern oder Eltern, wenn deren vorhanden, die legitimam nicht verkürze, massen dann auch durch „Testamente denen überbleibenden Ehegatten ohnedieß Sein „gebührender Zustand nicht benohmben werden kann, „noch soll es geschehen, dann mit seinem Gutten Wissen und „Willen Wozu die Eheleute, ob Sie gleich Vererbet seyen wegen „Verschwendung deß überlebenden undt sonsten gar Gutte Ursachen die Theilung Selbst einzurichten haben können."

Zu § 4. Aus der Praxis hat sich über die hier aufgestellten Rechts-Normen eigentlich nichts Wesentliches ermitteln lassen.

In der Regel wird durch letztwillige Disposizionen Schwierigkeiten vorgebeugt, und die beiden ermittelten Fälle**) sind theils dem Objekte nach sehr unbedeutend, theils ist es darin zu keiner richterlichen Entscheidung gekommen.

Als Quelle für diesen §phen können daher nur die seit 1780 erstatteten Berichte, und Westarp***) angegeben werden; nur sind jetzt die halben Hochzeit-Geschenke nicht erwähnt, weil sie schon nach dem Allgemeinen Land-Rechte Eigenthum des überlebenden Ehegatten sind.

Schlußbemerkung.

Auf die in diese vier §§phen aufgenommenen Rechts-Normen beschränkt sich das Ermittelte; und daß ein Mehres nicht Anwendung findet, ist schon nach Westarps Uebersicht wahrscheinlich, hat sich aber jetzt auch bestätigt.

---

*) Vergl. auch Stylo und Westarp S. 553. 554.

**) Aa. c. ibid. fol. 13v.

***) S. 554.

Nur zwei Punkte sind zu erwähnen, weil ihrer der Bericht vom 27. Juni 1780 gedenkt.

1) Er erwähnt bei der Erbtheilung des elterlichen Nachlasses eines sogenannten Jüngsten-Rechts. Allein schon der im Jahre 1828 erstattete Bericht bezeugt, daß sich in der Stadt keine Anwendung finde. Es findet sich aber auch auf dem Lande keine Spur einer Anwendung. Es ist dem Kommissarius nur geglückt, einen Fall aus dem Jahre 1796 zu ermitteln, in dem ein älterer, das väterliche Grundstück übernehmender Bruder seinem jüngsten Bruder, für das sogenannte Jüngsten-Recht, freiwillig 80 Rthlr. aussetzte.

2) Im Berichte vom 27. Juni 1780 war allgemein gesagt, es werde im Allgemeinen das jus commune caesareum befolgt, nur finde nach dem Sachsen-Recht Schooßfall statt. Im Berichte vom 16. April 1828 ist dies näher dahin erläutert, daß dies Schooßfalls-Recht nach dem Allgemeinen Land-Rechte angewendet werde. Im Berichte vom 10. August 1838 war dagegen gesagt: auch die Großeltern schließen die Geschwister aus*). Es hat sich aber diese Abweichung nicht nachweisen lassen, und es erscheint also die Bekundung im Berichte vom Jahre 1838 nicht motivirt, weshalb auch Nichts in den Entwurf aufzunehmen war.

Siebente Abtheilung.

Die Statuten der Stadt Reichenbach.

Einleitung.

Die Stadt Reichenbach hat keine landesherrlich bestätigte Statuten. Das dortige Lokal-Recht gründet sich ursprünglich auf keine geschriebene Gesetze, beruht vielmehr, soweit die jetzt noch vorhandenen Nachrichten reichen, nur auf Observanzen und Gewohnheiten, die sich in Bezug auf das Erbrecht gebildet hatten**).

Von Zeit zu Zeit sammelte der Magistrat diese Observanzen und machte sie unter dem Namen: Statuten bekannt. Wann dies zuerst geschehen sein mag, hat sich nicht mehr ermitteln lassen. Aus der neusten, noch im Originale vorhandenen, beim dortigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichte asservirten, Statuten-Sammlung vom 10. Januar 1693 ergiebt sich indessen, daß ein Theil dieser Statuten mindestens 300 Jahre alt sein muß, da diese Sammlung mit dem vom Rathe der Stadt am Donnerstage nach Invocavit 1554 ertheilten Statutum novum schließt. Vor diesem Statutum novum enthält die Sammlung vom Jahre 1693 funfzehn einzelne Statute, von denen einige in einzelne Paragraphen zerfallen***). Diese

---

*) Aa. c. ibid. fol. 2. 4.

**) Aa. c. Vol. III. fasc. 23. fol. 1. 2. 12. 12v.

***) Aa. c. ibid. fol. 1. 1v. 23.

Statuten stehen unter sich in keinem innern Zusammenhange, sind zum Theil sehr dunkel und unverständlich, betreffen sämmtlich nur die Intestat-Erbfolge, und enthalten, wie bereits Pachaly*) richtig bemerkt hat, weniger allgemeine Bestimmungen, als Entscheidungen spezieller Fälle. Einzelne in diesen Statuten aufgestellte Sätze z. B. daß Geschwister von den Eltern, und Onkel und Tante von den Geschwistern bei der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden (Statutum 2. § 1. Statutum 4. § 1. Statutum 7. § 1), daß Kinder ihre accepta konferiren müssen (Statutum 5), sind den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts konform, kommen daher als lokalrechtliche nicht in Betracht. Andere Bestimmungen sind gänzlich außer Gebrauch gekommen, und deshalb von keinem praktischen Interesse mehr. Dies ist in Ansehung der Statute 2. 3. 4. 5. 7. 8. 10—13 und 15 und des Statutum novum der Fall. Es bedarf daher auch nur einer Mittheilung des Textes der Statute 1. 6. 9. 14**), die bis in die neusten Zeiten als geschriebene Quellen des Reichenbacher Lokal-Rechts angesehen worden sind.

T e x t.

Wir Burgermeister vndt Rathmanne der Kayser- vnd Königl. Stadt Reichenbach, Thun kundt vndt bekennen hirmit offentlich vor Allermänniglich etc. dasz, demnach wir eine Zeithero wahrnehmen müssen, wie öfters allhier Bei denen Erbfällen vndt theilungen allerhandt Irrungen, streittigkeyten, Zank, Vneinigkeyt vndt widerwillen Vnter denen Erben sich ereignet, vndt zwar dahero, weil die allhiesigen Statuta oder Jura muncipalia (so bei denen irregular- vndt Kriges-Zeiten vnter viel anderen Stadtssachen oder Documenten, die theils zerstreveter Verlohren, Vndt theils durch das Fewer consummiret worden, wegkommen) denen wenigsten bekannt gewesen, wohero dan sogar auch die Erben wegen ermanglung einer richtigen Cynosur in Langwührige vndt Kostbahre rechtstheidigungen mit einandergerathen, wir solchem Vnheil Künfftig Vorzubügen, ausz denen Stadt Vndt Raths-Archivis die Vorhero üblich gewesene vndt Beständig observirte Statuta widerumb hervorgebracht, dieselbe Einem gesambten Convent von Vogdt, Schöppen vndt Geschworenen an gewöhnlicher Rathsstelle vorgetragen und mit deren einmüthigen Consens beliebet, dasz sothane renovirte nachfolgende Statuta durch erheischende publication zu männiglicher wissenschaft vndt Nachricht, wie sich bei denen ereignenden Erbschaftsfällen zu reguliren sey, möchten gebracht werden.

Statutum 1.

Ist, dasz ein Mann eine Fraw nimbt, vndt hat mit derselben Fraw Kinder vndt geschehe, dasz derselbigen Mann stürbe, so stürbt das Gutt halb an die Kinder, vndt halb an die Fraw.

---

*) S. 142. 143.

**) Aa. c. ibid. fol. 2. 13. 23. 29v.

§ 1. Ist es dan aber, dasz dieselbigen Kinder Von Todes wegen abgehen, so Stirbt das Gutt von den Kindern an die Mutter.

§ 2. Vndt die Fraw, weil Sie lebt, ist deszelbigen guttes gewaltig, allemahl damit Zu thun vnd Zu laszen, so Lange Sie sich nicht widerumb verheuratet, oder aber das gutt nicht Vnnötig Verschwendet.

etc. etc. etc.

Statutum 6.

Ist dasz ein Mann nimbt eine Fraw oder Jungfrau und Bringen auf beyden Theilen Zusamben Gutt vnd Haab 20 oder 30 Marck mehr oder weniger, vnd sitzen mit einander Jahr vndt Tag in der Ehe Beysamben, oder hetten sich aber Vnter Jahr Vndt Tag mit einander Vererbet, so ist das ein Gemeingutt undt ist dan auch die Morgengabe ledig.

etc. etc. etc.

Statutum 9.

Nehme ein Mann eine Fraw vnd hette ein Kindt, vndt die Fraw hette auch ein Kindt, so hette des Mannes Kindt seiner Muttertheil im Gutte, vndt der Frawen Kindt hette auch sein Vattertheil in demselbigen Gutte.

§ 1. Vndt Stirbe dan darnach der Frawen Kindt, so stirbt des Kindestheil an die Mutter.

§ 2. Vnd sasse dan die Fraw Vndt der Mann Beyeinander Jahr und tag ehelich, so wäre es ein Gemeingutt.

§ 3. Vndt stürbe darnach der Mann, so sol des Mannes Kindt Vndt die Fraw das Gutt, es wäre Bettgewandt oder Erbe, oder Frawenhaab gleich mit einander theilen.

etc. etc. etc.

Statutum 14.

Nehme ein Mann eine Fraw Vndt säsze mit der Jahr Vndt Tag, Vndt hette die einen Vatter, also, dasz der hette Erb Vndt Gutt, Vndt stürbe der Vatter, so stirbt an die Tochter des Guttes al so Viel, alszdan die andere seiner Kinder, allein, ob Ihr Vor nicht in demselbigen Gutt Ihr Theil ist beniemet, das ist ihr Vnschädlichen.

§ 1. Sintemahlen aber dieselbige Fraw hatte mit einem ehrlichen Manne wirthe, das ist in der ehe gesessen, so ist es ein gemein gutt worden, Beiden, das Sie Vor zu ihrem Manne gebracht hat, vndt das Ihr hernach Von Ihrem Vater angestorben ist.

§ 2. Stirbe dan darnach dieselbige Fraw und hatte mit ihrem Würthe nit nur ein kindt, so stirbe das gutt, es wäre am Erbe, oder an fahrender haabe, an Bettgewandt, oder an Schleyern, es wäre, woran es wäre, halb an der Frawen Mann vndt das ander

halbe theil deszelbigen guttes, das stürbe an der Frawen nechsten freindt.

etc. etc. etc.

Urkundlich haben wir der gemeinen Stadt Insiegel hie beidrucken lassen.

So geschehen Reichenbach in Curia den 10. January Anno 1693.

(L. S.)

Auf Grund dieses Textes kommt in der Stadt Reichenbach, in dem zur Stadt geschlagenen Theile des Dorfes Hebendorf (Höfendorf) und in dem Dorfe Ernsdorf städtischen Antheils, noch jetzt ein Lokal-Recht zur Anwendung, welches folgende Bestimmungen enthält:

§ 1. Es entsteht unter Eheleuten durch Vererbung oder Dauer der Ehe durch Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen 3 Tage) eine strenge Güter-Gemeinschaft, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. 1. Abschn. 6. und Tit. 2. §§ 366 ff. Anwendung finden, soweit nicht die folgenden §§phen Abweichungen enthalten.

§ 2. Die einmal durch Vererbung entstandene Güter-Gemeinschaft dauert fort, auch wenn die Kinder sterben, bevor die Ehe Jahr und Tag gewährt hat.

Eine Vererbung wird auch dann angenommen, wenn ein Kind vor Eingehung der Ehe geboren, aber durch nachfolgende Ehe legitimirt worden ist, oder, wenn ein Kind erst nach Trennung der Ehe geboren wird, aber nach § 19 ff. § 40 ff. Tit. 2. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts für ein eheliches zu achten ist.

§ 3. Ist Güter-Gemeinschaft eingetreten, so erhält bei Trennung der Ehe durch den Tod der überlebende Ehegatte, er mag mit Kindern oder andern Verwandten des verstorbenen konkurriren, die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Porzion.

§ 4. Ist keine Güter-Gemeinschaft eingetreten, so finden bei Trennung der Ehe durch den Tod, hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge des überlebenden Ehegatten, die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. 1. § 621 ff. Anwendung.

Rechtfertigung.

Zu § 1. I. Das Deutsche Privat-Recht kennt eine uneigentliche Güter-Gemeinschaft, d. h. eine solche, die erst beim Tode des einen Ehegatten ihre Wirkung äußert, im Gegensatze der eigentlichen allgemeinen Güter-Gemeinschaft, deren karakteristisches Merkmal es ist, daß das Vermögen der Frau während der Ehe für die einseitigen Schulden des Mannes haftet*).

Beide Arten von Güter-Gemeinschaft kommen auch in Schlesien vor, und die Distrikte, in denen die eine oder die andere Art geltend geworden

---

*) Eichhorn § 296 ff. Mittermaier § 334 ff.

und geblieben ist, liegen in buntem Gemische durcheinander. Ueberall, wo die ältere, auf dem ehelichen Mundium beruhende, Rechts-Ansicht von der Gegenseitigkeit der Erbfolge unter Eheleuten sich erhielt, war und blieb nur von der uneigentlichen Güter-Gemeinschaft die Rede. Wo dagegen die Römischen Rechts-Begriffe von societas und condominium bei Beurtheilung der Güter-Rechte der Eheleute Eingang fanden, verschaffte sich die Ansicht einer schon während der Ehe stattfindenden Güter-Gemeinschaft Geltung, und zwar um so leichter, je mehr das freie Verfügungs-Recht des Mannes über alle in seinem Besitze und in seiner Verwaltung befindlichen Güter zur Erweiterung des Verkehrs und zur Belebung des Kredits beitrug.

Offenbar lag die ältere Rechts-Ansicht auch den Reichenbacher Statuten zum Grunde. Von dem Güter-Verhältnisse der Eheleute in stehender Ehe ist darin nicht ausdrücklich die Rede. In dem Eingange der noch im Originale vorhandenen Statuten-Sammlung vom Jahre 1693 heißt es ausdrücklich, daß die Statuten gesammelt würden, weil

„öfters allhier bei denen Erbfällen und Theilungen allerhand Irrungen, Strittigkeiten, Zank, Widerwillen und Uneinigkeit unter denen Erben sich ereignet,"

und daß diese renovirten Statuten durch erheischende Publikazion zu männigliche Wissenschaft und Nachricht

wie sich bei denen ereignenden Erbschaftsfällen zu reguliren sey,

gebracht werden möchten. Eben so deuten die Worte im Statutum 1:

das Gutt stürbt halb an die Kinder und halb an die Frau,

und die Bestimmungen der § 2 und 3 in dem Statutum 9 und § 1 und 2 in dem Statutum 14 nur auf die Erbfolge der Ehegatten hin. Die allgemeine Disposizion des Statutum 6.

„Ist, daß ein Mann nimbt eine Fraw oder Jungfrau vndt Bringen auf beyden Theilen Zusamben Gutt vndt Haab 20 oder 30 Marck mehr oder weniger vndt sitzen mit einander Jahr vndt Tag in der Ehe Beysamben oder hetten sich aber Vnter Jahr vndt Tag mit einander vererbet, so ist das ein Gemeingutt vndt ist dann auch die Morgengabe ledig."

könnte indessen zu der Ansicht führen, daß das Gut der Eheleute auch während der Ehe ein gemeines Gut sein solle. Allein abgesehen davon, daß nach dem oben Angeführten die Statuten überhaupt nur auf Erbschaftsfälle sich beziehen sollen, beweisen dies auch hinsichtlich des Statutum 6 die Schluß-Worte:

vndt ist dan auch die Morgengabe ledig,

weil die Morgengabe ja eben nur für den Todesfall des Mannes versprochen wird*).

Die Ansicht, daß in den Statuten nur von einer uneigentlichen Güter-Gemeinschaft die Rede sei, scheint auch noch im vorigen Jahrhunderte in der Praxis geherrscht zu haben. Darauf deuten die Berichte des hiesigen Magistrats vom Jahre 1742 und 1746, in denen die Einführung und

*) Eichhorn § 296.

Giltigkeit der Statuten nur in Erbschaftssachen behauptet wird*). Dafür spricht die in der Raths-Session vom 10. April 1797 vom Magistrate den Repräsentanten der Stadt vorgelegte und von ihnen genehmigte Umarbeitung der Statuten, worin es unter andern heißt, daß in Konkursen die Frauen ihre Illaten repetiren könnten**).

Auch noch in neuster Zeit ist die Ansicht, daß die zu Reichenbach geltende statutarische Güter-Gemeinschaft während der Ehe keine Wirkungen äußere, in judicando durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Gerichts-Amts Hundsfeld und des Zweiten Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau ausgesprochen worden***).

Allein die Praxis des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Reichenbach hat seit den letzten zwanzig Jahren dem Rechtssatze: daß die dort geltende statutarische Güter-Gemeinschaft eine strenge sei, vermöge deren das Vermögen der Frau während der Ehe für die Schulden des Mannes hafte, entschieden Geltung verschafft. Dies bestätigen die in diesem Jahrhunderte erstatteten Berichte, dies ist durch die vom Referenten bewirkte Durchsicht vieler Akten festgestellt†).

Daß aber dieser Satz nicht bloß vom Gerichte angenommen worden, daß er vielmehr ins Volksleben übergegangen und anscheinend kein auch früher ganz abgestorbener gewesen ist, beweist der Umstand, daß sich aus den Akten des Gerichts auch nicht ein Fall hat nachweisen lassen, wo eine Ehefrau Intervenzions-Ansprüche gegen Gläubiger des Mannes geltend gemacht hat, und einen einzigen Fall abgerechnet, in keiner Kreditsache Illaten-Forderungen von Ehefrauen oder Wittwen erhoben worden sind. In dem erwähnten einen Falle geht aber ausdrücklich aus den Akten hervor, daß die Ehe kinderlos gewesen war und nicht Jahr und Tag gedauert hatte††).

Daß die Statuten, wie oben gezeigt, anscheinend strenge Güter-Gemeinschaft nicht haben einführen wollen, und daß die Praxis des vorigen Jahrhunderts eine andere als die jetzt geltende, gewesen ist, spricht allerdings gegen die Richtigkeit des im § 1 aufgestellten Rechtssatzes. Die Aufnahme desselben in den Entwurf aber rechtfertigt sich eben mit Rücksicht auf die jetzt Jahre lang geltende Praxis, durch das Festhalten an dem Grundsatze, daß das jetzt wirklich bestehende Lokal-Recht zu sammeln, und im Entwurfe aufzustellen war. Die Praxis hat an allen Orten und zu allen Zeiten geschwankt, so daß sich auf sie selten oder nie eine sichere Grundlage des Rechts bauen läßt, aber sie kann und muß allein den Ausschlag geben, wo es sich um Feststellung eines Lokal-Gewohnheits-Rechts handelt. Es muß durchaus im Auge behalten werden, daß die Reichenbacher Statuten von der gesetzgebenden Gewalt nicht gegeben oder bestätigt worden sind, daß das hier in Rede stehende Lokal- oder statutarische Recht daher nur als Ge-

*) Aa. c. ibid. fol. 12. 12v.

**) Aa. c. ibid. fol. 19v.

***) Aa. c. ibid. fol. 3v.

†) Aa. c. ibid. fol. 2v. 4 ff. 29v.

††) Aa. c. ibid. fol. 9v. 10.

wohnheits-Recht Giltigkeit erhalten und behalten hat, und daß mithin dieses Lokal-Recht, da die Kodifikazion des Schlesischen Provinzial-Rechts bis jetzt nicht erfolgt ist, auch seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts der Fortbildung durch Gewohnheit unter dem Einflusse der Wissenschaft und des Gerichts-Gebrauchs unterworfen gewesen und geblieben ist. Und hieraus folgt unzweifelhaft, daß dies Lokal-Recht in den jetzigen Entwurf in der Gestalt und nur in der Gestalt aufzunehmen war, die es gegenwärtig durch Gewohnheit und Praxis angenommen hat.

Daß übrigens in dem einzigen bekannten Falle, wo über das Wesen und die rechtliche Wirkung der in Reichenbach geltenden statutarischen Güter-Gemeinschaft in judicando Entscheidungen ergangen sind, von einem auswärtigen Gerichts-Amte und von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau angenommen worden ist, daß diese Güter-Gemeinschaft keine strenge, sondern nur eine uneigentliche sei, beweist allein Nichts gegen diese eben aufgestellten Sätze. Denn es ergiebt sich aus den Gründen des Appellazions-Urtels, daß die sukkumbirende Partei in Ansehung mehrer wesentlicher Punkte z. B. in Betreff der Frage: ob die Ehe eine vererbte gewesen sei oder Jahr und Tag gedauert habe? für beweisfällig erachtet worden ist, und es läßt sich natürlich im Voraus nicht bestimmen, wie bei genügender Auslassung der Partei die Entscheidung ausgefallen sein würde. Abgesehen davon ist zu berücksichtigen, daß nicht das Reichenbacher, sondern ein fremdes Breslauer Gericht in erster Instanz erkannt, und daß es sich nur darum gehandelt hat: ob Eheleute die unter einer andern Jurisdikzion wohnten, deshalb, weil sie in Reichenbach sich geheurathet hatten, als in strenger Güter-Gemeinschaft lebend erachtet werden könnten? Denn dadurch, daß die Richter ihre Entscheidungen allein auf Das gründen konnten, was von den Parteien selbst suppeditirt, und durch Beweismittel belegt wurde, sind diese Entscheidungen von minderer Wichtigkeit. Etwas Anderes wäre es gewesen, wenn das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach seine Gründe für die entgegengesetzte, Jahre lang beobachtete, Praxis ausgeführt, und das Landes-Justiz-Kollegium dessenungeachtet in zweiter Instanz eine auf jenen Gründen beruhende Entscheidung abgeändert hätte. Daraus erklärt sich auch, daß das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach, welches seit dem Jahre 1834 Kenntniß von dem erwähnten Urtel des Ober-Landes-Gerichts erlangt hat, sich dadurch nicht nur nicht bewogen gefunden hat, seine frühere Ansicht aufzugeben, sondern daß es gerade in den letzten Jahren mit noch größerer Konsequenz als früher, den im § 1 des Entwurfs aufgestellten Satz zur Anwendung gebracht hat.

II. Im Statutum 6 ist klar ausgesprochen, daß die Güter-Gemeinschaft entsteht, entweder wenn die Eheleute Jahr und Tag beisammen gesessen, oder wenn sie sich unter Jahr und Tag vererbt haben. Die Praxis aus alter und neuer Zeit bestätigt diesen Satz. Dadurch und resp. durch die Vorschrift des § 360. Tit. 1. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts rechtfertigt sich die Fassung des § 1.

Zu § 2. Die im § 2 aufgestellten Sätze sind im Texte der Statuten nicht enthalten, in den Entwurf zur Vermeidung künftiger Zweifel und Mißverständnisse jedoch aufgenommen worden, weil das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach ihre Giltigkeit in der Praxis anerkannt

hat, weil sie sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts rechtfertigen, und weil es dem § IX des Publikazions-Patents vom 5. Februar 1794 und dem § 53 der Einleitung und § 360. Tit. 1. Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts entspricht, dunkle und unbestimmte Provinzial-Gesetze nach den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts zu erklären und zu ergänzen.

Zu § 3. I. Das Statutum 1 bestimmt: daß im Falle der Trennung einer vererbten Ehe durch den Tod des Mannes das Gut halb an die Kinder und halb an die Frau sterben d. i. fallen solle. Im § 2 und 3 des Statutum 9, ist festgesetzt: daß, wenn durch annua cohabitatio das Gut ein Gemeingut geworden sei, und die kinderlose zweite Ehe des Mannes durch dessen Tod getrennt werde, dessen Kind erster Ehe und die Frau das ganze Gut gleich miteinander theilen soll. Endlich sagt das Statutum 14, in dem überhaupt nur von dem Falle, wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hat, die Rede ist, im § 2: daß bei kinderlosem Absterben der Frau das Gut — was nach § 1 ein Gemeingut geworden — es wäre, wovon es wäre, halb an den Mann und halb an der Frauen nächste Freunde sterben solle.

Nach dem Texte erhält daher der überlebende Ehegatte bei eingetretener Güter-Gemeinschaft die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, ebenso wenn er mit leiblichen Kindern, als, wenn er mit Stiefkindern, oder mit Nicht-Deszendenten konkurrirt.

Die Praxis stimmt damit überein*), und dadurch rechtfertigt sich die Fassung des § 3.

II. In einem früheren Berichte hatte das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Reichenbach zwar die Behauptung aufgestellt: daß im Falle des § 3 neben dem überlebenden Ehegatten nur nahe Verwandte im Sinne des § 622. Tit. 1. Thl. II. Allgemeinen Land-Rechts zur Erbfolge gelangten. Allein es hat jetzt diese Behauptung ausdrücklich zurückgenommen, und sie läßt sich auch durch die Praxis nicht rechtfertigen**).

Es ist deshalb im § 3 der allgemeine Ausdruck „Kinder oder andere Verwandten" gebraucht. Sind gar keine Bluts-Verwandte des verstorbenen Ehegatten vorhanden, dann wird der überlebende allerdings auf das ganze gemeinschaftliche Vermögen auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1836***) Anspruch machen können. Dieser Satz ist jedoch kein lokalrechtlicher, beruht vielmehr nur auf der erwähnten neuen landesherrlichen Bestimmung, und war daher auch nicht in den Entwurf mit aufzunehmen.

III. Darüber, ob das statutarische Erbtheil des überlebenden Ehegatten demselben durch einseitige letztwillige Verfügungen des andern Ehegatten entzogen werden kann, sagt der Text der Statuten Nichts. Auch aus den Akten ergiebt sich nicht, daß über diese Frage ein Lokal-Gewohnheits-Recht

---

*) Aa. c. ibid. fol. 4 ff. 29v.

**) Aa. c. ibid. fol. 2v. 30v.

***) Gesetz-Sammlung S. 196.

sich gebildet hat. Es wird also bei der Vorschrift des § 497. Tit. 1. Thl. II. des Allgemeinen Land-Rechts sein Bewenden behalten.

Zu § 4. Es soll zwar nach Statutum 3. bei kinderloser Ehe die überlebende Ehefrau nur die halbe Morgengabe und nach dem Novum Statutum, wenn die Ehe nicht Jahr und Tag gedauert hat, der überlebende Mann nur einige Präzipualstücke erhalten. Allein es hat sich bei der vom Referenten bewirkten Durchsicht der Akten nicht ergeben, daß diese Bestimmungen zur Anwendung gekommen sind, oder irgend im Volke noch fortleben. Auch dem Königl. Land- und Stadt-Gerichte zu Reichenbach ist nicht ein einziger Fall ihrer Anwendung in den letzten 40 Jahren bekannt. Es ergiebt sich hieraus, daß diese statutarischen Bestimmungen, wenn sie auch früher observanzmäßig gewesen, doch jetzt gänzlich ex usu gekommen sind*). Da nun die Statuten an sich nie Gesetzes-Kraft gehabt haben, und ihre Bestimmungen überhaupt nur so weit, als sich auf Grund derselben ein Gewohnheits-Recht gebildet und erhalten hat, als lokalrechlich noch geltende zu betrachten, und in den gegenwärtigen Entwurf aufzunehmen sind, so konnten darin die obigen obsolet gewordenen Sätze nicht erwähnt werden. Es hat sich aber nach dem Zeugniß des Gerichts über die Erbfolge des überlebenden und der Verwandten des verstorbenen Ehegatten bei nicht eingetretener Güter-Gemeinschaft auch kein anderes, von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts (Thl. II. Tit. 1. § 621 ff.) abweichendes, Lokal-Gewohnheits-Recht gebildet. Mithin müssen jetzt, dem § 53 der Einleitung gemäß, die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts Anwendung finden. Dadurch rechtfertigt sich die Fassung des § 4.

Schlußbemerkung.

Die Statuten sprechen im Allgemeinen nur von der Ehegatten-Sukzession und im Statutum 14. § 2, wo allein neben Ehegatten von andern Verwandten als Kindern des Verstorbenen die Rede ist, werden allgemein nur die nächsten Blutsfreunde zur Erbfolge berufen. Im Uebrigen enthalten sie, außer dem öfters ausgesprochenen, mit dem Allgemeinen Land-Rechte konformen, Satze: daß Kinder von den Eltern beerbt werden, nur im Statutum 8 eine davon abweichende Bestimmung in Betreff der Erbfolge der Halb-Geschwister. Allein letztere ist nach dem Zeugnisse des Gerichts**) schon lange nicht mehr in usu, und kommt aus den ad § 4 angeführten Gründen mithin nicht weiter in Betracht. Es existirt also auf Grund der Reichenbacher Statuten in Ansehung der Erbfolge der Bluts-Verwandten kein von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts abweichendes Lokal-Gewohnheits-Recht mehr.

Zwar ist früher der im Entwurfe des Allgemeinen Schlesischen Provinzial-Rechts aufgestellte § 27***) in Betreff des Repräsentazions-Rechts der Geschwister-Kinder als zur Anwendung kommend, betrachtet worden; allein von der Geltung dieses, auf der pragmatischen Sankzion vom 31. Oktober 1696, und der Deklaratoria vom 20. Januar 1704 beruhen-

---

*) Aa. c. ibid. fol. 29v. 30.

**) Aa. c. ibid. fol. l. c.

***) Wentzel Seite 22.

den Satzes kann jetzt, nach Publikazion der Deklarazion vom 22. Juni 1839 *), nicht weiter die Rede sein.

Es ist daher auch über die Erbfolge der Bluts-Verwandten in den gegenwärtigen Lokal-Rechts-Entwurf Nichts aufzunehmen gewesen.

Achte Abtheilung.

Die Statuten der Stadt Striegau.

Einleitung.

Original-Statuten der Stadt Striegau existiren nicht mehr. Nach einem in den General-Akten des dortigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichts befindlichen, freilich unbeglaubigten, jedoch von dem Prokonsul und Syndikus Zellmer geschriebenen Extractus ex actis concursus würde anzunehmen sein, daß sie schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts nicht mehr existirt haben. Denn es heißt in dem Auszuge einer im Jahre 1755 publizirten Klassifikatoria:

„Nachdem aber schon seit langen Zeiten kein Original von diesen Sta-„tutis zu Rathhaus vorhanden**)".

Damit steht indessen in direktem Widerspruche die in den Akten des Magistrats zu Striegau, das Justiz-Wesen betreffend, befindliche beglaubte Abschrift der Statuten, welche unter Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters und der Rathmannen am 24. Mai 1759 mit der Klausel gefertigt worden ist:

„daß diese Abschrift mit dem Originale collationirt und überall con-„form befunden worden***)".

Materialien, die zur Lösung dieses Widerspruchs führen könnten, haben sich nicht ermitteln lassen. Außer jener beglaubten Abschrift existiren in den Akten des Magistrats und des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Striegau nur simple Abschriften der Statuten, die zum Theil Spuren hohen Alters an sich tragen. Einige enthalten zwei Abschnitte mehr, als die beglaubte Abschrift vom Jahre 1759; übrigens stimmen sie im Wesentlichen sowohl unter sich, als mit jener copia vidimata überein†).

Die Zeit der Abfassung der Statuten liegt ganz im Dunkeln, und eben so ungewiß ist es, ob sie je landesherrlich konfirmirt worden sind. Der Magistrat zu Striegau hat in dem Berichte vom 2. November 1746 zwar angegeben, daß sie im 14. Jahrhunderte vom Magistrate, Schöppen und Geschwornen bewilligt worden seien. Dies hat er aber nicht bescheinigt, und

---

*) G. S. Seite 222.

**) Aa. com. Vol. III. fasc. 30. fol. 6. 6v.

***) Aa. com. ibid. fol. 3.

†) Aa. com. ibid. fol. 3—6v.

der Text der Statuten, wie er in den vorhandenen Abschriften vorliegt, spricht der Wortfassung und dem Inhalte nach gegen diese Behauptung und für die schon von Pachaly*) aufgestellte Ansicht, daß sie erst aus dem 17ten Jahrhunderte herrühren.

In jenem Berichte vom Jahre 1746 ist auch gesagt: „daß diese Statuta nachhero von landesherrlich Königlicher Beheimscher Macht in besondere von den Kaisern Ferdinand I und II, letzterhin aber von Leopoldo I$^{\underline{mo}}$ Anno 1659 den 11. August bestätigt und konfirmiret worden." Von letzterer Urkunde hat sich jedoch jetzt in den Archiven zu Striegau keine Spur mehr ermitteln lassen. Zwei Urkunden-Sammlungen, die auf dem Rathhause aufbewahrt werden, enthalten nur Abschriften alter Privilegien aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderte, so wie Abschriften mehrer General-Konfirmazionen aus den Jahren 1533. 1626. und 1650, wodurch:

„der Stadt Stegaw alle yhre Brieff, privilegia, Freyheiten, Lehn,
„Gnade, Gericht, Recht, handvesten Wilkür auffrichtige Statuten,
„Contrakt Kauffe alte lobliche Herkommen und gute Gewohnheiten"

erneuert und bestätigt werden**).

Es wird durch diese Sammlungen sehr wahrscheinlich, daß der Magistrat im Jahre 1746 die Bestätigung der Statuten aus diesen General-Konfirmazionen irrthümlich gefolgert hat, daß sie aber nie in extenso zur Bestätigung eingereicht und in Folge dessen vom Landesherrn ihrem ganzen Inhalte nach konfirmirt worden sind, daß sie also auch nie die Kraft und Giltigkeit einer lex scripta erlangt und gehabt haben. Dafür spricht besonders der Umstand, daß keine der vorhandenen alten Abschriften einen Eingang oder Schluß nach Gesetzes-Form enthält, und daß in keiner derselben der Zeit der Abfassung, Konfirmazion und Promulgazion irgend Erwähnung geschieht. Berücksichtigt man überdies, daß diese Abschriften nicht ganz gleichlautend sind, namentlich nicht in Betreff zweier Abschnitte, von denen einer oder der andere, oder die beide in einigen Abschriften fehlen, so muß jene Ansicht noch mehr an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Am natürlichsten scheint die Annahme gerechtfertigt, daß die in Striegau nach und nach geltend gewordenen Gewohnheits-Rechte schon in sehr früher Zeit vom Magistrate gesammelt, und von Zeit zu Zeit namentlich von neu erwählten Burgermeistern, Schöppen und Rathmannen erneuert, ergänzt und mit Zusätzen versehen worden sein mögen***).

Hieraus erklärt sich auch, daß sich das auf Grund dieser Statuten angewendete Lokal-Recht noch in den letzten 100 Jahren als Gewohnheits-Recht mannigfach fortgebildet und umgestaltet hat, namentlich in Bezug auf das Güter-Verhältniß der Eheleute in stehender Ehe, und auf das jus optionis des überlebenden Ehegatten.

Es kann jedoch ganz dahin gestellt bleiben, ob der Magistrat von Striegau zur Emanirung von Statuten befugt war, oder ob die Statuten

---

*) S. 140.

**) Aa. com. Vol. III. Fasc. 30. fol. 1—3.

***) Aa. com. ibid. fol. 9.

je die landesherrliche Bestätigung erlangt haben, oder endlich ob die Statuten wirklich diejenigen Sätze als Rechts-Normen bestimmen wollten, die jetzt nach dem unten folgenden Entwurfe zur Anwendung gebracht werden. Denn es steht durch die in den Jahren 1831 u. 1832 erstatteten Berichte, so wie durch die kommissarisch bewirkte Durchsicht vieler Akten aus älterer und neuerer Zeit fest, daß die in den Entwurf aufgenommenen Sätze durch eine sehr lange Reihe von Jahren als Gewohnheits-Recht in der Stadt Striegau und in deren Kämmerei-Dörfern befolgt worden sind, und daß diesem Lokal-Rechte die mehrgedachten Statuten zum Grunde liegen.

Von den 13 Abschnitten, die die Statuten nach den noch vorhandenen Abschriften enthalten, sind die Abschnitte 3—7. 9—13 gänzlich ex usu gekommen. Ihr Inhalt ist daher von keinem praktischen Interesse mehr. Der Text der Abschnitte 1. 2 und 8, auf die es jetzt zur Rechtfertigung des Entwurfs noch ankommt, lautet nach der oben erwähnten beglaubten Abschrift vom 24. Mai 1759 wörtlich so:

Statuta et Consvetudines Civitatis Strigoviensis.

1) Von Ehgenossen so vor Ausgang Jahres und Tages sterben und was ihnen gebühre, da sie keine Kinder oder Erben mit einander haben, auch einander gerichtlichen nichts aufgegeben.

de Viro.

Nimmt ein Mann oder Junger Geselle eine Wittfrau oder Jungfer zur Ehe und stirbt, ehe er Jahr und Tag, das ist ein Jahr Sechs Wochen und drei Tage mit ihr in der Ehe gesessen, da er auch gleich Kinder gehabt, die bei seinem Absterben nicht mehr am Leben wären, noch beide Eheleute einander gerichtlich auf den Todes-Fall nichts aufgegeben hätten, so soll seiner hinterlassenen Wittibe von seinem Gutte nicht mehr folgen, denn was er ihr Loco Arrhae oder zum Mahlschatze, da es noch vorhanden, gegeben, und so ordentlich zu erweisen vermorgengabet, und alles dies so sie zu ihm in der Zeit und sie zu erweisen hätte, ins Gutt gebracht, was aber die Hochzeit-Geschenke, von Zinn und andern anlanget, so der Braut allein verehret worden, bleibet ihr auch billich.

de Muliere.

Stirbet aber auch das Weib ehe Jahr und Tag vorbei wie obgesaget und ohne Leibes-Erben, auch ohne Gerichtliche Aufgabe, so werden dem Manne herausgegeben ihre Kleider, darinne sie ihme anvertrauet worden, das Ehe-Bette mit aller Zugehörung, als mit einem Ober- und Unter-Bette, einem Pfühl, zwei Küszen und ein Paar Leih-Lachen, item zweimal überzuziehen, ein Tisch, ein Becken, ein Handtuch, Zwölff Teller, drei Schüsseln, eine Kanne, so gut es vorhanden, und darff die Morgengabe ihren Eltern oder nechsten Freunden nicht herausgeben.

2) Wenn sie Jahr und Tag in de Ehe gesessen und keine Erben haben.

Nach Jahr und Tag ist beider Gutt ein Gutt und gesammeltes Gutt worden, stirbet nun eines es sei Mann oder Weib ob sie schon Leibes-Erben erzeuget hätten, und wären vor dem abgestorbenen mit Tode verblichen und er oder sie einander nichts Gerichtlichen (doch da er Eltern im Leben derer Recht und Legitima unbenommen) aufgegeben hätten, so nimmt das hinterlassene das halbe Gutt und des verstorbenen nechsten Freunde das andere halbe, in liegenden Gründen, Fahrnüsz und aller Zugehör, und da das Weib an köstlichen Kleidern, wie sie Namen hätten, silberne Gürtel und andere köstliche Kleinodien, was machen lassen, sollen dieselben auf zwei Theile getheilet werden, wie das andere Gutt, auch soll es, es sei Weib oder Mann, sein Bette bestellen, mit zweien Betten, Ober und Unter, einen Ffühl, zwei Küszen und ein Paar Leilachen, doch dasz vor aller Theilung bei Hausz oder Hoff verbleiben, ein Harnisch, Sturmhuth, ein Pantzer mit aller Zugehörung, Musquet oder langes Rohr, ein Pantelier, Rappier oder was vorhanden.

etc. etc. etc.

8) Von denen Posthumis oder Nachgebohrne.

Es soll auch kein Weib, die nach dem Tode ihres Mannes ein Kind trägt (doch die Zeit der Rechte, so bei den Nachgeburthen ausgesetzt in acht genommen) aus den Güttern ihres verstorbenen Mannes verweiszt werden, ehe sie des Kindes genesen ist, sondern ihre Zeit soll ihr gelassen werden und so sie das Kind lebendig gebähret, dasz es getaufft, oder die vier Wände beschrien hat, soll sie sich in Gebrauch der Gütter und ihres halben Theiles wie obvermeldet verhalten. So aber die Mutter vorm Kinde verstirbet, und beide Eltern sind Todt, so theilen die Kinder so viel deren vorhanden und vollbürtige Geschwister sind, die vorhandenen Gütter zu gleichen Theilen unter sich, so aber nicht Kinder vorhanden, so nehmen es des letzten verstorbenen Eltern nechste Freunde.

etc. etc. etc.*)

---

*) Die beglaubte Abschrift, aus der der obige Text entnommen ist, enthält am Schlusse folgenden Vermerk:

Urkundlich und zur Versicherung dessen, daß vorstehende Abschrift mit dem Originali collationiret und demselben überall conform befunden worden, ist gegenwärtige Recognition unter unserem der Stadt Innsiegel und eigenhändiger Nahmens-Unterschrift wohlwißentlich ertheilet.

So geschehen Striegau den 24sten May 1759.

(L. S.)

Bürgermeister und Rathmanne.

(folgen Unterschriften.)

Auf Grund dieser statutarischen Bestimmungen kommt in der Stadt Striegau, mit Ausnahme des katholischen Pfarrhofes und der dabei gelegenen Häuser Nr. 259. 260 und 268, sowie in den, in der Nachweisung XVII verzeichneten, drei Kämmerei-Dörfern Alt-Striegau, Gräben und Heydau (Heidau) folgende, lokalrechtlich geltende Sätze zur Anwendung:

§ 1. Es besteht unter Ehegatten während der Ehe keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2. Haben sich Eheleute vererbt, oder haben sie Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage) mit einander in der Ehe gelebt, so hat bei Trennung der Ehe durch den Tod der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er sein eigenes Vermögen einwerfen, und miterben, oder ob er es zurücknehmen und der Erbschaft entsagen will.

Die Ausübung dieses Wahlrechts ist an keine Frist gebunden.

§ 3. Wählt der überlebende Ehegatte die Kollazion, so erhält er die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als statutarische Porzion.

§ 4. Haben die Eheleute sich nicht vererbt, und hat die Ehe auch nicht Jahr und Tag gedauert, so erhält:

a) der überlebende Ehemann die Hochzeits-Kleider der verstorbenen Frau, und das Ehebette nebst Zubehör, nämlich ein Ober- und ein Unter-Bette, einen Pfühl, zwei Kissen, zwei Betttücher und zwei Ueberzüge;
b) die überlebende Ehefrau die ihr vom Manne vor oder während der Ehe gemachten Geschenke. Der ganze übrige Nachlaß des Verstorbenen fällt dessen Bluts-Verwandten zu.

§ 5. Unter Vererbung wird auch die Geburt eines lebendigen Kindes nach Trennung der Ehe verstanden, wenn es nach § 19 ff. Titel 2. Theil II. Allgemeines Land-Recht für ein eheliches zu achten ist.

Dagegen wird es nicht als Vererbung angesehen, wenn die in der Ehe gebornen Kinder sämmtlich vor Trennung der Ehe wieder gestorben sind.

Rechtfertigung.

Zu § 1. Dieser Satz gilt jetzt unzweifelhaft in der Praxis, indem die Worte im Abschnitte 2 der Statuten:

„Nach Jahr und Tag ist beider (Eheleute) Gutt ein Gutt und gesammeltes Gutt worden;“

nur auf die Erbfolge unter Eheleuten, nicht aber auf das Güter-Verhältniß in stehender Ehe bezogen worden sind. Diese Praxis scheint sich jedoch erst in den letzten 80 Jahren gebildet zu haben. Denn in dem Berichte des Magistrats an die Breslauer Ober-Amts-Regierung vom 2. November 1746 heißt es:

„Nach § 2 der Statuten entstehe zwischen Mann und Weib, wenn sie Jahr und Tag mitsammen gelebt, ein gemeinschaftliches Gut und eine vollkommene communio bonorum, dergestalt und also, wie schon so viele Jahrhunderte über hierorts bekannt, daß ein Weib ihres Mannes kontrahirte Schuldenlast mitzahlen, und keineswegs bei entstandnem Creditwesen ihre Illaten als ein Prioritativum fordern, viel weniger bekommen könne ꝛc.*).“

---

*) Act. com. Vol. III. fasc. 30. fol. 7.

Und ebenso sind in dem, in der Einleitung erwähnten, extractus ex actis concursus drei Klassifikatorien aus den Jahren 1740, 1746 und 1750 exzerpirt, in denen Ehefrauen mit Illaten-Forderungen an die Konkursmasse der Männer abgewiesen sind,

„weilen die communio bonorum hier Orts secundum statuta und observantiam stattfindet."

und resp.

„weil nach den statutis simul longissimae observantiae et consuetidinis unter Eheleuten nach Jahr und Tag ihres eingeschrittenen Ehestandes ihr Gut ein gesammletes Gut worden und durch die eingeführte Gemeinschaft der Güter auch die Schulden aus diesem Vermögen zu entrichten seyen*)."

Allein aus diesem Extractus ex actis concursus ergiebt sich auch, daß die letztgedachte Klassifikatoria vom Jahre 1750 in appellatorio annullirt, und daß in der in derselben Kreditsache im Jahre 1752 anderweit in erster Instanz ergangenen Klassifikatoria die qu. Illatenforderung in classe 4 angesetzt worden ist, und ferner, daß in 4 andern Kreditsachen durch Klassifikatorien aus den Jahren 1755. 1767. 1768 und 1789 Illaten-Forderungen der Ehefrauen oder ihrer Erben zum Ansatz gekommen sind**).

Eine gleiche Entscheidung ist nach einem Berichte des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Striegau durch eine im Jahre 1790 ergangne und rechtskräftig gewordene Klassifikatoria erfolgt***).

Ebenso hat die kommissarisch bewirkte Durchsicht der Akten ergeben, daß, einen einzigen Fall aus dem Jahre 1825 abgerechnet, Intervenzions-Ansprüche von Ehefrauen gegen Gläubiger der Männer im Wege des Prozesses ohne Weiteres eingeleitet und für begründet erachtet, so wie daß in den Jahren 1827 und 1831 durch rechtskräftig gewordene Entscheidungen, Illaten-Forderungen von Ehefrauen in Kreditsachen, der von den Kreditoren, auf Grund der angeblich statutarisch stattfindenden Güter-Gemeinschaft, dagegen angebrachten Einwendungen ungeachtet, in der vierten Klasse lozirt worden sind†).

Endlich ist durch die Einsicht einer Anzahl von Hypotheken-Akten, Kontrakten und Konsensbüchern festgestellt worden, daß von jetzt an zurückgerechnet durch einen mindestens 80jährigen Zeitraum bei Verkäufen und Verpfändungen von Grundstücken die Ehefrauen der Besitzer nie zugezogen worden sind††).

Nach allem Dem ist für festgestellt zu achten, daß die auf den Bericht des Magistrats vom Jahre 1746 fußende Angabe in Pachaly†††) daß nach den Striegauer Statuten durch annua cohabitatio oder Vererbung unter Eheleuten strenge Güter-Gemeinschaft entstehe, in direktem Wider-

*) Aa. com. ibid. fol. 6. 6v.

**) Aa. com. ibid. fol. 6 6v.

***) Act. com. ibid. fol. 32.

†) Aa. com. ibid. fol. 10. 10v. 15. 15v.

††) Aa. com. ibid. fol. 17v.

†††) S. 141.

sprüche mit der konstanten Praxis der letzten 80 Jahre steht. Es kommt aber, wie bereits früher mehrfach bemerkt worden ist, hier nur auf eine Ermittelung des jetzt in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Lokal=Rechts an, und es kann gegenwärtig nicht mehr davon die Rede sein, nackte und todte Rechtssätze aus den Statuten zu abstrahiren, sondern es handelt sich gerade darum, das statutarische Recht in den Entwurf so aufzunehmen, wie es sich unter dem Einfluße der Wissenschaft und Praxis durch Gewohnheit fortgebildet und im Volksleben erhalten hat.

Hierdurch rechtfertigt sich die Fassung des § 1.

Zu § 2. 3 und 4. I. In den Statuten werden in Betreff der Erbfolge unter Ehegatten offenbar die zwei Fälle unterschieden: ob die Ehe Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage) gedauert hat, oder nicht. Für den ersten Fall tritt nach Abschnitt 2. eine Erbfolge in das gemeinschaftliche Vermögen ein, ohne daß es von Einfluß ist, ob die Ehe kinderlos war oder nicht. Für den Fall dagegen, daß die Ehe vor Jahr und Tag durch den Tod getrennt wird, kommt es darauf an, ob sich die Eheleute vererbt, d. h. Kinder erzeugt haben, und resp., ob diese bei Trennung der Ehe noch leben oder nicht.

Nach Abschnitt 1. soll nämlich, wenn die Kinder gestorben sind, und die Ehe nicht Jahr und Tag gedauert hat, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, dem überlebenden Ehegatten kein eigentliches Erbrecht an den Nachlaß des Verstorbenen zustehen. Dagegen ist wieder im Abschnitte 3 in dem Falle, wenn Kinder bei Trennung der Ehe vorhanden sind, von der Erbfolge in das halbe Gut die Rede, ohne daß die Fortdauer der Ehe durch Jahr und Tag vorausgesetzt wird. Hieraus ergeben sich folgende noch jetzt zur Anwendung kommende Sätze:

1) Haben sich Eheleute vererbt oder haben sie Jahr und Tag in der Ehe gelebt, so wird der überlebende Ehegatte zur Erbfolge in das gemeinschaftliche Vermögen beider Eheleute berufen.
2) Haben sich Eheleute nicht vererbt, und haben sie auch nicht Jahr und Tag in der Ehe gelebt, so stehen dem überlebenden Ehegatten keine eigentlichen Erbrechte an den Nachlaß des Verstorbenen zu.
3) Als Vererbung wird es nicht angesehen, wenn die in der Ehe erzeugten Kinder sämmtlich vor Trennung der Ehe wieder gestorben sind.

Diese Sätze sind in den Entwurf § 2. 4 und 5 aufgenommen. Daß sie im Volke noch fortleben, geht sowohl aus den früheren Berichten, als namentlich daraus hervor, daß bei Errichtung von Ehe=Kontrakten und Testamenten, die sehr häufig vorkommen, fast immer auf diese Sätze Rücksicht genommen wird*).

II. Von einem Wahlrechte des überlebenden Ehegatten bei Trennung der Ehe nach Jahr und Tag, entweder collatis bonis propriis zu erben, oder der Erbschaft zu entsagen und sein eigenthümliches Vermögen zu behalten, ist in den Statuten nirgends die Rede. Im Abschnitte 2 heißt es nur:

„daß nach Jahr und Tag beider Eheleute Gut ein Gut und ein gesammletes Gut geworden sei und daß beim Tode eines Ehegatten der

*) Aa. com. ibid. fol. 13. 17v.

überlebende das halbe Gut und des verstorbenen nächste Freunde das andere halbe nehmen sollen."

Dessenungeachtet ist nicht zu bezweifeln, daß das jus optionis gewohnheitsrechtlich seit einer langen Reihe von Jahren in der Stadt Striegau und deren Kämmerei-Dörfern Eingang gefunden hat, und bis jetzt in viridi observantia geblieben ist. Alle eingesehenen Akten bestätigen dies und weisen zugleich eine konstante Praxis durch einen mehr als 50jährigen Zeitraum nach*).

Eben so unzweifelhaft ist es, daß der überlebende Ehegatte dieses Wahlrecht nicht binnen einer gewissen Frist, namentlich nicht binnen der gesetzlichen Deliberazionsfrist, geltend machen muß. Die Akten zeigen vielfach, daß es erst Monate oder Jahre lang nach dem Tode des andern Ehegatten ausgeübt worden ist**).

III. Daß der überlebende Ehegatte, es sei Mann oder Weib, die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhält, er mag mit Deszendenten oder mit andern Verwandten des verstorbenen konkurriren, ist dem Abschnitte 2. der Statuten gemäß, und, wie die früheren Berichte bezeugen und die vielen eingesehenen Akten bestätigen, ein Satz, dessen fortdauernde Giltigkeit nicht bezweifelt werden kann.

Dagegen sind die Bestimmungen der Statuten im Abschnitte 2:

1) daß der überlebende Ehegatte, es sei Mann oder Weib, sein Bette bestellen soll, mit zweien Betten Ober und Unter, einem Pfühl, zwei Kissen und ein paar Leilachen d. h. daß er das Ehebette zum Voraus erhalten resp. behalten soll, und

2) daß vor aller Theilung bei Haus oder Hoff verbleiben soll ein Harnisch, Sturmhut, ein Pantzer mit aller Zubehörung Musquet oder langes Rohr, ein Pantelier, Rappier oder was vorhanden***),

außer Gebrauch gekommen. Das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Striegau hat bereits im Jahre 1832 berichtet: daß die Beilaßstücke von Grundstücken (ad 2) nicht mehr üblich seien, und die ad 1 erwähnte Bett-Bestellung dem hinterbliebenen Ehemanne nur, wenn er mit Nicht-Deszendenten zusammen erbe, gewährt werde. Allein, da das Gericht zugleich angezeigt hat, daß überhaupt kein Fall bekannt sei, wo ein conjux superstes ein Gebett Betten zum Voraus erhalten hätte†), und da sich durch die kommissarisch bewirkte Durchsicht der Akten aus älterer und neuerer Zeit auch nicht eine Spur von der Anwendung der erwähnten Bestimmungen in der Praxis hat ermitteln lassen, die Akten vielmehr ergeben, daß die Betten immer in die Inventarien mit aufgenommen und zur Theilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Miterben gebracht werden††), so ist genügend nachgewiesen, daß jene Sätze weder im Volke

*) Aa. com. ibid. fol. 11. 12v. 14.

**) Aa. com. ibid. fol. 48.

***) Pachaly S. 141.

†) Aa. com. ibid. fol. 37.

††) Aa. com. ibid. fol. 12—14. 47v. 48.

noch in der Praxis mehr fortleben. Die Nichtaufnahme derselben in den Entwurf ist sonach gerechtfertigt.

IV. Darüber, ob der dem überlebenden Ehegatten gebührende statutarische Erbtheil demselben durch einseitige letztwillige Verordnungen entzogen oder geschmälert werden kann, sprechen sich die Statuten nicht aus, und die Akten geben hierüber auch keinen Aufschluß. Bei vorkommendem Streite wird daher auf die Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. 1. § 497 ff. rekurrirt werden müssen.

V. Die Sätze im § 4 sind aus dem Abschnitte 1. der Statuten entlehnt. Daß die statutarischen Bestimmungen allgemein bekannt, und noch in Anwendung sind, geht vornämlich daraus hervor, daß bis in die neuste Zeit in Ehe-Kontrakten, Erb-Verträgen und Testamenten darauf ausdrücklich oder stillschweigend Rücksicht genommen wird*).

Der Abschnitt 1. enthält zwar noch andere Sätze, allein diese sind theils mit dem Allgemeinen Land-Rechte konform, wie z. B. der: daß die Wittwe die ihr allein gemachten Hochzeits-Geschenke allein behalte, theis gänzlich außer Gebrauch gekommen, wie z. B. der, daß der überlebende Ehemann im Falle des § 4. den sogenannten gedeckten Tisch enthalte**).

Der Schlußsatz des § 4 ist in der Praxis anerkannt, und, wenn auch im Abschnitte 1. der Statuten nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch nach dessen Inhalte gerechtfertigt. Denn es heißt am Schlusse desselben:

„der Mann darf die Morgengabe den Eltern oder nächsten Freunden der verstorbenen Frau nicht herausgeben,"

und es muß deshalb, da die Statuten sonst nicht sagen, wem das Vermögen des verstorbenen Ehegatten bei Trennung der Ehe unter Jahr und Tag zufallen soll, angenommen werden, daß in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, soweit dem überlebenden daraus nicht einzelne Stücke gebühren, die nächsten Verwandten zur gesetzlichen Erbfolge berufen werden.

Zu § 5. Der erste darin aufgestellte Satz, daß unter Vererbung auch die Geburt eines posthumus zu verstehen sei, ist unzweideutig im Abschnitte 8 der Statuten enthalten, der Natur der Sache und allgemeinen Rechts-Regeln gemäß, und in der Praxis anerkannt***).

Der zweite Satz: daß eine Ehe nicht als vererbt anzusehen sei, wenn die in der Ehe erzeugten Kinder beim Tode eines der Eltern nicht mehr leben, ist bereits oben ad § 2—4 unter I. gerechtfertigt.

Schlußbemerkung.

In den Statuten sind zwar in Betreff der Erbfolge der Bluts-Verwandten mancherlei Bestimmungen enthalten, die von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts abweichen z. B. daß Geschwister nicht in allen Fällen von den Eltern unbedingt ausgeschlossen werden, daß auch bei der Erbfolge der Geschwister kein jus repraesentationis gelte, u. d. m.†).

---

*) Aa. com. ibid. fol. 17. 17v.
**) Aa. com. ibid. fol. 30v. 48.
***) Aa. com. ibid. fol. 29v. 34. 40. 47v. 48v.
†) Pachaly S. 141. 142.

Allein die Durchsicht der Akten hat die Richtigkeit der schon in früheren Berichten aufgestellten Behauptung, daß diese Sätze seit Einführung des Allgemeinen Land-Rechts gänzlich außer Gebrauch gekommen sind, vollkommen bestätigt*).

In einigen der vorhandenen Abschriften der Statuten befindet sich unter 9. ein Abschnitt, der insofern mit dem Abschnitte 1 und 2. im Widerspruche steht, als es darin heißt:

„Stirbet ein Mann und hat keine Kinder mit seinem Weibe erzeuget, ob dieselben gleich vor Ihm verstorben, so verfallet sein Gutt gantz und gar auf sein hinterlassenes Weib, desgleichen das Weib auf den Mann."

Allein es kann jetzt darauf nicht weiter ankommen, da kein Fall bekannt ist, wo dieser Satz jemals zur Anwendung gekommen wäre**).

Eben so wenig findet sich in der Praxis eine Spur von der Anwendung der im Abschnitte 5 der Statuten enthaltene Bestimmung: daß Töchter die weiblichen Kleidungsstücke und Gebetbücher, und Söhne die männlichen Kleider und haustägliche Bücher aus dem elterlichen Nachlasse zum Voraus erhalten sollen. Es kann daher auch jetzt nicht davon die Rede sein, diesen abgestorbenen Satz wieder ins Leben zu rufen***).

Hierdurch wird die Nichtaufnahme aller der von Pachaly†) und zum Theil auch noch in früheren, hin und wieder mehr gutachtlich, als über den wirklichen faktischen Rechts-Zustand, sich aussprechenden Berichten angeführten, obsolet gewordenen statutarischen Bestimmungen in den gegenwärtigen Entwurf gerechtfertiget.

Im Jahre 1838 hat das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Striegau ausdrücklich angezeigt:

daß in dasiger Jurisdikzion keine besondern Statuten oder Lokal-Rechte in Betreff des Erbrechts der Abkömmlinge von voll- und halbbürtigen Geschwistern des Erblassers existirten††).

und man ist früher in dieser Beziehung den Bestimmungen der pragmatischen Sankzion vom 31. October 1696 und der Deklaratoria vom 20. Januar 1704 in Betreff des Repräsentazions-Rechtes der Geschwister-Kinder nachgegangen, indem man sie für allgemeine, provinzialrechtlich in Schlesien überhaupt geltende ansah†††). Allein von der Giltigkeit der diesfälligen, vom Allgemeinen Land-Recht abweichenden, Sätze kann jetzt, nach Emanazion der Deklarazion vom 22. Juni 1839††††), nicht mehr die Rede sein.

Es ist mithin auch in Betreff der gesetzlichen Erbfolge der Bluts-Verwandten, in Ansehung deren keine Abweichungen vom Allgemeinen Land-Rechte mehr stattfinden, in den gegenwärtigen Lokal-Rechts-Entwurf Nichts aufzunehmen gewesen.

---

*) Aa. com. ibid. fol. 11. 13 16. 30v. 31. 37. 48v.
**) Aa. com. ibid. fol. 29v. 30. 11. ff.
***) Aa. com. Fasc. adh. No. 30. ad Vol. III fol. 48 48v.
†) S. 141. 142.
††) Aa. com. Vol. III. fasc. 30. fol. 8v.
†††) Wentzel Schles. Prov. Recht § 27. S. 11. 154 ff.
††††) Gesetz-Sammlung S. 222.

Anhang*).

Die Bau-Ordnung der Stadt Breslau.

Von den in der Stadt Breslau und deren Vorstädten geltend gewesenen Lokal-Rechten sind durch das Gesetz vom 11. Mai 1839**)

das Wenzeslaussche Kirchen-Recht vom Jahre 1416.

das Statut für die Stadt Breslau vom Jahre 1588,

die noch zur Anwendung gekommenen Bestimmungen der Gerichts-Ordnung vom 18. März 1591, so wie der Wechsel-Ordnung vom 30. Januar 1751,

mit den darauf sich beziehenden Observanzen und Verfügungen mit dem 1. Januar 1840 außer Kraft gesetzt worden. Die Breslauer Bau-Ordnung vom 30. Mai 1668 ist dagegen nicht mit aufgehoben worden. Sie ist die einzig bekannte Quelle für das in der Stadt Breslau noch jetzt zur Anwendung kommende Lokal-Recht und soll jetzt neu redigirt werden.

Sie enthält viele polizeiliche Verordnungen, wie bei Aufführung der Gebäude verfahren werden soll, und schließt mit einer Zunft-Ordnung für Maurer und Zimmerleute.

---

*) Nach der Eintheilung, die der gegenwärtigen Bearbeitung des Schlesischen Lokal-Rechts zum Grunde liegt, gehört Dasjenige, was über die Breslauer Bau-Ordnung, und die fortwährende Anwendung ihrer privatrechtlichen Bestimmungen zu erwähnen ist, entschieden in das erste Kapitel, und eigentlich in dessen zweiten Abschnitt. Wir haben es aber vorgezogen, die Breslauer Bau-Ordnung in einem Anhange zu Kapitel 1 zu behandeln, weil sich alle übrigen Schlesischen Lokal-Rechte, und zwar ausschließlich, auf das Güter-Recht der Eheleute und die damit zusammenhängende Intestat-Erbfolge beziehen, in der Stadt Breslau aber durch das Gesetz vom 11. Mai 1839, alle Lokal-Rechte, und namentlich auch die über eheliche Güter-Rechte, und Intestat-Erbfolge, aufgehoben sind, und nur noch die Bau-Ordnung bestehen geblieben ist. Es wird also objektiv hier in diesem Anhange in der That von etwas ganz Anderem gehandelt, als in allen übrigen Abschnitten des ersten Kapitels.

**) G. S. S. 169.

Diese polizeilichen Bestimmungen haben durch neuere Vorschriften jedoch größtentheils ihre Anwendbarkeit verloren.

Auch die in das Privat-Recht gehörenden Anordnungen sind zum Theil mit dem Allgemeinen Land-Rechte übereinstimmend. So weit dies der Fall ist, kommen sie als lokalrechtliche nicht weiter in Betracht. Es bedarf daher auch nur der Mittheilung derjenigen Bestimmungen der Bau-Ordnung welche vom Allgemeinen Land-Rechte abweichende Sätze enthalten, zumal sie vollständig*) neu abgedruckt worden und im Buchhandel zu haben ist.

Die älteste gedruckte Ausgabe ist von 1668 und führt den Titel:

„Der Kayserlichen und Khöniglichen Stadt Breßlau Auffs neu umgefertigte, vermehrte und verbesserte Bau-Ordnung. Gedruckt und publiciret im Jahr 1668. In der Baumannischen Erben-Druckerey, druckts Johann Christopf Jacob, Factor."

In der Mitte des Titelblatts ist das Breslauer Stadt-Wappen mit der Umschrift:

SENATUS POPULUSQUE WRATISLAUIENSIS 1644.

befindlich. Aus einem Exemplare dieses Abdrucks ist der nachstehende Extrakt genommen.

Wir Rathmanne der Stadt Breszlau, Bekennen und thun offentlich hiermit vor Jedermänniglich, Demnach die biszherige Erfahrung genugsam bezeuget, dasz bey hiesiger Stadt fast jedermann seines Gefallens gebauet, die Mäurer, Zimmerleute und andere, so zu Vollendung eines Baues gehören, keine Achtung darauff geben, ob ein Gebäude beständig, oder nicht, auffgeführet würde, auch was für Unheyl darausz erfolgen, oder wie die Nachbarn derowegen an einander gerathen möchten; Beyneben auch sonsten, zwischen der gemeinen Bürgerschafft, wegen desz Baues, damit einer dem andern zu nahe kommen, vielfältig Streit und Irrungen vorgefallen.

Als haben Wir, zu Verhüttung Schadens und anderer Weitläufftigkeit, auch damit männiglich wissende, wie er künfftig im bauen sich Verhalten solle, mit zuziehung derer Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten, und Wolbenahmten herren, N. N. Unserer verordneten Stadt-Schöppen, die alten und neuen Bau-Statuta und Ordnungen wiederumb mit Fleisz übersehen, an etlichen Orten verbessern, was darinnen gemangelt, hinzusetzen, und zu männigliches Nachricht, im offenen Druck fertigen lassen. Gebieten demnach allen Unsern Bürgern und Einwohnern, so wol denen Mäurern, Zimmerleuten und andern Werkleuten, dasz sie dieser Unserer Ordnung, in allen Puncten und Artikulen, bei Vermeidung Unserer ernsten unnachlässigen Straff, gebührlich nachleben, und die Ihrigen darzu halten sollen. Welche Ordnung, von Punct zu Puuct, lautet, wie hernach folget:

etc.

*) Breslau 1828 bei W. G. Korn.

Blinder in gemeinen Mauern.

In gemeinen Gräntz- oder Schiede-Mauern mögen zwar, zu beyden Theilen, Blinder und Bögen gemacht werden, doch, dasz derer nicht zu viel, noch zu nahe an einander, oder zu nahe an die Eck (da man so weit von dem Ecke mit denselben bleiben sol, als die halbe Breite der Blinde ist) oder Fenster gerichtet, noch über die helffte tief in die Mauern gehen, oder gegen einander stehen, sondern auff beyden Seiten, mit Abwechselung und breiten, darzwischen stehenden Pfeilern, oder Diensten, angeleget, wie inngleichem, in solcher höhe und Breite, dasz die Schiedemauern hierdurch nicht geschwächet, oder Einfallung und ander Gefahr in Feuers-Nöthen, und sonsten, dadurch möge verursacht werden.

Uber diesz, sol niemand, in solchen gemeinen Gräntz- oder Schiede-Mauern, ohne Verwilligung seines Nachbars, einiges Blind, oder sonst etwas, zu brechen, oder zumachen macht haben; Da aber beyde Nachbarn darüber sich nicht vergleichen können, sol es zu derer verordneten Bau-herren, oder Unserer Vermittelung gestellet werden.

etc.

Fenster gegen dem Nachbar.

In gemeinen Mauern, so beyden, an einander liegenden Erben zuständig, sol niemanden einiges Fenster auffs neue zu machen, zugelassen werden, es weren denn alte Raths-Verschreibungen, oder Schöppen-Brieffe, darinnen die Freyheit, Fenster zu brechen, befindlich, darüber verhanden.

Sonsten sol auch niemand gegen seinem Nachbar, ob jhme gleich dieselbe Mauer alleine zuständig, einig Fenster zu haben, zugelassen werden, es wäre denn ausz Gutwilligkeit seines Nachbars, und dargegen eingestellten Revers. Und sol auch die Verjährung, oder Praescription, dieszfalls keine Statt haben, es wären denn anfänglich solche Fenster bey Auffbauung der häuser mit gebauet, und für geraumen Jahren mit abgebundenem holtze, Steinwerck, oder richtigen Mauer-Bögen auffgeführet, welche mit engen Gegittern, dadurch nichts könnte geschüttet oder gegossen werden, zuverwahren seyn, so alsdenn denen Schöppenbriefen gleich zu achten ist.

Were aber ja jemand, gegen seinem Nachbar, Liecht oder Fenster benöthiget, so sol er von der Gräntze seines Nachbars mit der Wand, darinnen er die Fenster machen wil, auffs wenigste drey Ellen verbleiben.

Einfallend Liecht.

Einfallende Liechte und Lufft-Löcher können auff Vergünstigung der Nachbarn, wol zugelassen werden, doch dasz solche, damit zu dem Nachbar nicht möge gesehen werden, hoch gesetzet, und mit gebührenden Gegittern versorget sein mögen. Da aber sein Nachbar, über kurtz oder lang, darneben oder daran, zu seiner Gelegenheit, auffbauen wolte, dadurch solche einfallende Liechte ver-

finstert würden, sol demselben solches unbenommen seyn, wenn nicht Raths-Verschreibungen oder Schöppen-Brieffe dagegen vorhanden. etc.

Troffen von den Dächern.

Die Troffen oder Auszgüsse der Rinnen, von seinem Hause sol niemand in seines Nachbars Erbe weisen, sondern dieselbigen auff dem seinigen abführen, er hätte denn Rathes Verschreibungen und Schöppen-Brieffe darüber, oder es würde ihme von seinem Nachbarn gutwillig, und gegen einen Revers vergünstiget.

Auff welchen Fall doch auch keine praescription helffen sol, wenn der Nachbar, so es vergünstiget, oder der künfftige Besitzer, am selben Ort, etwas hinbauen wolte, wie fornen bey den Fenstern gleichfalls vermeldet.

etc.

Schmiede-Essen. Back-Oefe. Branntwein- und Töpfer-Oefen. Färbe-Kessel.

Schmiede-Essen, Back- Brantewein- und Töpfer Öfen, Färbe-Kessel und dergleichen, wo stet und grosz Feuer gehalten wird, sol man von desz Nachbars Erbe, anderthalb Ellen, so ausz dem Mittel der Mauer oder Wand, wenn solche gemein ist, zunehmen, setzen; Weil solches aber auch nicht allemal die Nothdurfft erfodert, so mag, doch auff zuvorhergehende Besichtigung und Zulassung die Mauer erstärket, und einer halben Ellen dick, vorgemauert werden. Doch sollen solche auch mit richtigen Feuer-Mauern, in solcher Weite, wie sichs gebüret, und oben gemeldet, versehen werden. In Kellern aber sol nichts dergleichen an die Gräntz-Mauer angemacht werden, weil desz Nachbars Keller hierdurch verterbet wird.

Es sollen aber die Färbe-Kessel, bey denen Färbern, Parchnern, huttmachern, und andern, so solche zu brauchen benöthiget, nicht unter das Dach, oder an gefährliche, sondern solche Orte gesetzt werden, da sich desz Feuers halben keiner Gefahr zu befürchten, wie denn auch keine solche Feuerstädte, darunter sehr gefeuert wird, es sey auch bey wem es wolle, nicht gesetzet werden sol, es sey denn selber Ort zuvor, von derselben Zunfft Eltesten, sam̃t einem Mäurer, besichtiget worden, ob es an einem schädlichen Orte, oder nicht, welches hernach, wie es befunden, oder angeordnet worden, bey jeder Zunfft, in ihre Bücher, so sie dazu absonderlich halten sollen, eingezeichnet werden sol.

etc.

Rosz-Stallung.

Wer auch an der Gräntz-Mauer, gegen seinem Nachbarn, eine Rosz-stallung hat, oder machen wil, sol daselbst die Mauer, bisz unter die Krippe, umb eine halbe Ellen verstärken, und den Abzicht auff sein Erbe führen, damit der Gräntz-Mauer kein Schaden geschehe.

Die Stallungen oder andere gefährliche Oerter, wo hew, Stroh, oder andere leicht brennende Sachen gehalten werden, sollen nicht nahe an Küchen, Öffen, Bad-Stuben, Feuer-Mauern, Bräuhäuser, Back-Öfen etc. oder an dergleichen Feuer-Örter gebauet, oder bey einander gesetzt; Wo sich aber derogleichen schon befindet, mit guten Mauern unterschieden werden.

Brunnen.

Brunnen und Wasser-Sümpffe sollen von desz Nachbars Erbe anderthalb Ellen (welche ausz dem Mittel, so eine gemeine Mauer daselbst vorhanden, zunehmen), gesetzet, oder so wol verwahret werden, dasz dem Nachbar kein Schaden darausz erfolge; Da aber beyde Nachbarn nur einen Wasser-Sumpf mit einander halten wolten, könte derselbe auff beyde Erbe gesetzt werden.

Es sollen auch alle und jede, sonderlich diejenigen, so nahe an den Wasser-Künsten gelegen, in jhren Brunnen, Röhren und Sümpffen, häne oder Stangen halten und haben, dieselbe, wenn die Sümpffe voll und angefüllet, zudrehen und verstopffen, damit der Ueberflusz desz Wassers bey Winters-Zeit die Gassen mit Eisz nicht überdecke, und sonsten auch nicht vergebens dahin und weglauffe, hergegen andern, und weit entlegenen Orten das Wasser abgestrickt werde, also, dasz sie wegen obangedeuteter Ursachen, weder zu jhrer Nothturfft, noch auch in vorstehender Feuers-Gefahr, zu Rettung, das Wasser erlangen mögen; Auff welches so wol die Bau-Bediente, als auch die Gassen- und Röhr-Meister fleiszig Achtung zu geben haben.

Quäll-Brunnen.

Wo aber Quäll-Brunnen auff offenen Gassen, oder inwendig in häusern vorhanden (welche vor ein sonderliches Kleinod zu halten), sol man solche durchaus nicht eingehen laszen, sondern die eingegangenen, von denen, so es zustehet, wieder repariret und baugständig erhalten werden, auch solche nicht mit Pompen, sondern mit Eimern ziehen, und die Brunnen-Schwängel, wegen Übelstandes, gäntzlich abgeschaffet seyn.

Wasser-Läuffte.

Wasser-Läuffte in und durch desz Nachbars Erbe sollen ohne gutwillige Einräumung derselben ferner nicht zugelassen werden, es wären denn richtige Raths-Verschreibungen, und Schöppen-Briefe, warumb solche vor alters zugelassen, oder aber, wenn alte Bögen, die bey Auffrichtung der Mauer und Wasser-Läuffte geschlossen, in den Mauren zu befinden, welche ferner, wie bisz anhero, den Schöppen-Briefen gleich gelten sollen.

etc.

Privet.

Privet sol ein jeder so viel im Hause haben, oder so grosz machen, wie die Nothturfft, oder die Anzahl der einwohnenden erfodert, und solche gar nicht auff den Mist setzen, oder mit demselben den Unflat wegführen lassen, solche auch mit nothdürfftigen Lufft-Löchern versehen, und oben hinausz führen, damit aller böser Geruch möge vermieden bleiben.

Es sol aber jedermann seinen Schacht oder heimlich Gemach von seines Nachbars Erbe an, anderthalb Ellen weit setzen, so ausz dem Mittel der Mauer, oder Wand zu nehmen, wann solche gemein ist, damit seinem Nachbar kein Schaden geschehe, doch also, dasz gegen der Mauer oder Wand zu, solch Privet, einer halben Elle breit mit Latt wol verstossen oder sonst verwahret werde.

Da aber die Gräntz-Mauer von dem Mittel derselben genommen, das Privet hart an dieselbe kommen würde, in solchem Fall sol noch eine halbe Ellen, von der Mauer gewichen werden, damit entweder solche Mauer verstärket, oder mit Latt dazwischen verstossen werden möge.

Es sol auch niemand, insonderheit in denen Kretscham- und Gast-häusern, dergestalt in seinem Hause einigen Schacht oder Abtritt haben, dasz solcher auff Rinnen gesetzt, und durch Regen oder ander Wasser, auff die Gassen abgeführet werde, es wohnete denn jemand nahe an Wasser, da es durch gedeckte Erdrinnen dahin mag abgewiesen werden; da aber von Priveten, die von alters hero gemacht worden, den Nachbarn Schaden geschehe, die sollen auff vorhergehende Besichtigung der verordneten Erbschauer, auff Unser und der Bauherren Erkänntnüsz, mit genugsamer Verwahrung, und dem Nachbarn ohne Schaden und Nachtheil erhalten, auch ohne desselben Zuthat, von dem der Schaden herrühret, alles gerichtet werden.

Schwein- oder andere Vieh-Stallung.

In den häusern sollen keine Stallungen vor Schweine, Kühe oder anderes Viehe (auszer der Rosse) gebauet oder geduldet werden, weil dergleichen Viehe in der Stadt zu halten oder zu mesten gäntzlich verbothen.

etc.

Gräntz-Mauern.

Da aber jemand zwischen jhme und seinen Nachbarn eine Gräntze, oder anderes, bauen wil, der sol es demselben, mit zweyen Freunden, ein viertel Jahr zuvor, ankündigen laszen, welcher sich, inner Monatsfrist erklären sol, ob er solchen Bau, auff gleichen Unkosten, mit jhme aufführen wolle, oder nicht, und, so er dieses bewilligen würde, sollen sie die Mauer, auff jhrer beyder Erbe legen, dieselbe zugleich zahlen, nutzen und gebrauchen.

Bauete aber ein Nachbar, und liesse das den andern nicht wissen, als obbeschrieben, so sol, der da bauet, das Geld, oder

den Werth der Mauer, dem Nachbar, ein viertel Jahr zu warten schuldig sein.

Wolte aber der Nachbar, welchem eine gemeine Mauer angeboten worden, denselben Baw nicht thun, so sol er dem andern den Grund geben, und gestatten, dasz die Mauer auff denselben Grund gesetzet, und auffgebauet werde, und sol der, welcher also bauen wil, dem andern sein Holtzwerk, so ein Gebäude daran abschneiden, in die Mauer fassen, und gehörige Blinder lassen, auch solches hinfüro eine gemeine Mauer sein und verbleiben.

Spreche aber einer, er vermöchte nicht zu bauen, und könte solch sein Unvermögen gnugsam bescheiniget werden, wolte oder könte auch den Platz zu solcher Mauer nicht geben; oder sein Nachbar, so da bauet, begehrte denselben auch nicht, so sol die Mauer, so auffgeführet wird, auf beyder Erbe geleget, durch die verordneten Erbschauer und Werkleute geschätzet, und ein gebührlicher wiederkauflicher Mauer-Zins darauff geschlagen werden, welchen der unvermögende, jährlichen, also lange, bisz er den wiederumb abzukauffen vermag, geben sol.

Hölzerne Schiede-Wände und Blancken.

Höltzerne Schiede-Wände und Blancken sollen hinfüro gantz gemieden, und auffs wenigste, solche Wände von holtz abgebunden, und mit Ziegeln auszgeflochten, auch mit Ziegeln gedeckt werden.

Da aber jemand höher mauern wolte, denn einen Faden über der Erden, und der Nachbar dörffte der Mauer nicht höher, so sol der, welcher den Bau bedarff, die gantze Mauer förder auffmauern, wie hoch er wil (es wäre denn, dasz der Ander Briefe, wegen der nicht höherführung hätte) mit seinem eigenen Gelde, und sol die Dach-Rinne legen, gleich in die mitten der Mauer, und seinem Nachbar einen Raum lassen, auff der Mauer, da einer Mauer-Latte liegen, und der Nachbar folgends ein Gespärr darauff setzen möge, also, dasz, dafern der Nachbar, oder seine Nachkommende, desz hernach zu rathe würden, solche Mauer die Helffte zu zahlen, und zu gebrauchen, dasz beydes jhme die Rinne und Mauer-Latte zu Nutz kommen könnte; Wolte denn der Nachbar die Mauer mit nutzen, er mauerte drauff oder nicht, so sol er die Mauer helffen gelten, allermassen, als vorgemeldet.

Es sol auch jederman, der da bauen wil, sein Gebäude selber fahen, und sein Nachbar das seine, und darff, der da bauen wil, dem andern hierzu keine hülffe geben.

Wer eine alte Mauer hat, die da liegt auff seinem Erbe, wil dann sein Nachbar daran oder darauff bauen, so sol er seinem Nachbar dieselbe alte Mauer, also lang und hoch, als er die nutzet, halb gelten, und auch das Erbe, nach Achtung der Erbschauer und Werckleute.

Da auch einer einen gemauerten Keller hat, und die gantze Mauer auff seinem Erbe liegt, wil sein Nachbar mit jhme auff die-

selbe Mauer bauen, so sol er jhme dieselbe, und auch das Erbe, gleichfalls die Helffte gelten, nach Achtung der verordneten Erbschauer und Werckleute, und sol der Nachbar, desz die Mauer eigen ist, schuldig sein, gegen Bezahlung der Helffte, solche jhme zu seinem Nutzen zu überlaszen.

So jemand in seinem Hoffe mauern, und auff die Mauer bauen wil, sein Nachbar darff aber nicht mehr als eine Schiedmauer, so mag er die Mauer legen auff seines Nachbars Erbe, anderthalb Ziegel unter der Erden, und über der Erden einen Ziegel; acht Ellen hoch (und sein Nachbar darff jhme der Zeit nicht mehr, denn anderthalb Ziegel unter der Erden, und einen Ziegel über der Erden, acht Ellen hoch) an derselben Mauer gelten: Würde aber der Nachbar, oder seine Nachkommende, die Mauer gleich nutzen wollen, so sol er das übrige an der halben Mauer, und auch an dem Erbe, vermöge der Würdigung gelten.

Wenn im Hofe eine Gräntzmauer, daran der eine Nachbar ein Gebäude, der ander aber nichts hat, schadhafft würde, sol derselbe, so solchen Schaden verursachet, denselben alleine gelten, und ohne desz andern Zuthat, wieder zu recht bringen.

Wolte auch jemand mauern, in seinem Hofe, an seines Nachbars Einfarth, also dasz seinem Nachbar, die Einfarth geengert würde, der sol die Mauer, auff seine Unkosten aufführen, und sein Nachbar darf jhme nicht mehr, denn anderthalb Ziegel über der Erde, an derselben Mauer gelten, so weit nemlich solche Mauer auf sein Erbe gesetzt worden. Würde aber der Nachbar die Mauer hernachmals gleich nutzen, so sol er das übrige, beydes an der Mauer, und auch an dem Erbe, gelten.

Wer ein Haus liegen hat an einer Einfarth, oder an einer Stallung, und einen Keller darinnen wolte mauern, sein Nachbar aber bedörfte der Mauer nicht, so darf dieser an der Mauer desz Grundes nicht mehr gelten, denn den vierden Pfennig, umb dasz er desz Grundes gantz nicht bedarff, weil er jhme an dem Erd-Bogen könte genügen laszen. Wolte aber der Nachbar dieselbe Mauer desz Grundes hernacher nutzen, so sol er jhme den vierden Pfennig noch eines bezahlen, also dasz er jhme die halbe Mauer bezahlet.

etc.

Mauer-Recht.

Da auch Streit vorfiele, ob eine Mauer, so zwischen zweyen Erben gelegen, beyden Nachbarn zuständig, oder nur einem alleine, und keine brieflichen Urkunden, darüber vorhanden, ist auff nachfolgendes Achtung zu geben, denn eine gemeine Mauer geben folgende Anzeigungen, wenn beyde Theil Fenster oder Blinde haben, wenn die Balken auff jeder Seiten, nur bisz auff die Helffte eingeleget, wenn Krag-Steine oder was anders eingemauert, so gleichfals nur auff die Helffte gehen; Ingleichen wenn die Feuer-Mauern nur bisz in die Helffte der Mauern gemacht, welches auch in Röhren der Privet also zu verstehen; Item, wenn die Abdachung, oder

Troffe auf beyde Seiten gerichtet. Hergegen wenn nur der eine Nachbar Fenster und Blinde in solcher Mauer hat; Wenn die Balken, Krag-Steine, Feuer-Mauern, Röhr der Privet, und dergleichen, über die Helffte in die Mauern gemacht, oder die Abdachung und Troffe, nur auff eine Seite gerichtet, giebet es die Anzeigung, dasz die Mauer diesem alleine zugehöre, es wären denn brieffliche Urkunden und Quittungen, über solche bezahlte Mauer, oder auch andern Anzeigungen verhanden, die solches eine gemeine Mauer zu seyn bestätigten. etc.

Jedoch haben Wir Uns und Unsern nachkommenden Rathmannen auszdrücklichen zuvorbehalten, obgesetzte Ordnungen, nach Gelegenheit der Zeit und Läufften zu verbessern, zu mehren und zu mindern, gar, oder zum theil abzuthun, von manniglich ungehindert. Alles gantz treulich und ungefährlich. Geschehen den 30. Tag Monats Maji desz sechzehenhundert und acht und sechzigsten Jahres.

Aus vorstehendem Texte lassen sich nun folgende in der Stadt Breslau, mit Ausschluß der Vorstädte, noch jetzt lokalrechtlich geltende, von den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts abweichende, Sätze aufstellen:

1) Ad § 125. 131. Tit. 8. Thl. I. A. L. R.

Brunnen, Wassersümpfe und Kloaken müssen 1½ Ellen, von der Mitte der gemeinschaftlichen Mauer an gerechnet, von dem Gebäude des Nachbars und seinem Grunde und Boden entfernt bleiben.

In der Stadt sollen, außer für Pferde, keine Viehstallungen, namentlich nicht für „Schweine, Kühe oder anderes Vieh" gebaut und geduldet werden.

Wer eine Pferdestallung besitzt, soll die Mauer bis unter die Krippe um eine halbe Elle verstärken.

2) Ad § 128. Titel 8. Thl. I. A. L. R.

Das Recht, Wasserläufe durch des Nachbars Grund und Boden anzulegen, kann in der Regel durch Verjährung nicht erworben werden. Wird jedoch eine solche Servitut mit dem Grundstücke, zu welchem selbige erworben worden, namentlich aufgeboten und der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks ausdrücklich dabei vorgeladen, so ist, wenn der letztere nichts gegen die Servitut erinnert, hierüber eine förmliche Urkunde auszufertigen, und hiernächst der Besitzer des berechtigten Grundstücks bei der Ausübung der Servitut zu schützen.

3) Ad § 134. Titel 8. Theil I. A. L. R.

Eine Mauer zwischen zwei benachbarten Grundstücken wird als gemeinschaftlich angesehen, wenn sie von beiden Seiten Blenden hat, wenn die Balken, Feuermauern und dergleichen auf jeder Seite nur bis zur Hälfte gehen, und wenn die Abdachung oder Traufe auf beide Seiten gerichtet ist.

Wer zwischen seinem und des Nachbars Hause eine Mauer aufführen will, muß demselben ein Vierteljahr vorher anbieten lassen, diesen Bau ge-

gen gemeinschaftliche Kosten mit zu übernehmen. Unterläßt er dieses Anerbieten, und baut die Mauer allein, so muß er wegen Bezahlung der, von dem Nachbar zu übernehmenden, Baukosten demselben eine vierteljährige Frist bewilligen.

Kann der Nachbar aus Unvermögen zu dem Baue nichts beitragen, so ist die erbaute gemeinschaftliche Mauer abzuschätzen, und auf Grund dieser Taxe zur Entschädigung des Erbauers ein verhältnißmäßiger wiederkäuflicher Zins auf das Haus des Unvermögenden Nachbars zu legen, welchen derselbe aber immer durch Bezahlung der auf ihn fallenden Kosten ablösen kann.

Wenn Jemand auf seinem eigenen Grunde und Boden eine Mauer hat, und der Nachbar auf dieselbe bauen will, so kann der Eigenthümer der Mauer nichts dagegen erinnern, sobald ihm der Nachbar die Hälfte des durch eine gerichtliche Taxe auszumittelnden Werths der Mauer und des Grundes, auf welchem sie ruht, bezahlt.

Hat ein Grundbesitzer die Grenzmauer nicht höher als bis zum ersten Stockwerke seines Hauses nöthig, und der Nachbar will dieselbe höher haben, so muß der Besitzer, wenn er sonst nicht an dem Höherbauen durch eine Servitut gehindert wird, diesen Bau allein auf seine Kosten führen. Jedoch muß hiebei die Dachrinne in die Mitte gelegt, und alles so eingerichtet werden, daß der Nachbar in der Folgezeit, gegen Erstattung der halben Kosten, die Mauer zu einer gemeinschaftlichen machen und als solche gebrauchen kann.

4) Ad §§ 135. 136. Tit. 8. Thl. I. A. L. R.

In eine gemeinschaftliche Mauer darf, ohne Einwilligung des Nachbars, Niemand eine Blende einhauen, Schränke einmauern, oder neue Fenster machen lassen.

5) Ad § 137. Tit. 8. Thl. I. A. L. R.

Wer in seiner eigenen Mauer Oeffnungen und Fenster, welche eine Aussicht auf die benachbarten Gründe gewähren, anbringen will, muß die Mauer wenigstens drei Ellen von dem Grunde des Nachbars entfernt aufführen lassen. Ist die Mauer nicht in dieser Entfernung gebaut worden, so kann selbst durch die Verjährung das Recht, Fenster oder einfallende Lichter nach dem Nachbar hin anzulegen, nicht erworben werden, wenn nicht schon bei der Erbauung der Mauer selbst die Fenster oder einfallenden Lichter mit angebracht, und mit abgebundenem Holze, Steinwerk oder richtigem Mauerwerk aufgeführt worden.

Hat aber auch Jemand das vorgedachte Recht erworben, so hat dennoch der Nachbar die Befugniß, auf seinem Grunde und Boden zu bauen, und dadurch jenen Fenstern und Oeffnungen in der Mauer Aussicht und Licht zu benehmen, wenn nicht Raths-Verschreibungen oder Schöppen-Briefe dagegen vorhanden sind.

Wenn gleich Jemand befugt ist, die Traufe seines Hauses auf des Nachbars Grund und Boden zu leiten, so ist gleichwohl der Nachbar berechtigt, auf seinem Grunde und Boden Etwas zu bauen, wodurch das Servituts-Recht des benachbarten Besitzers gestört oder ganz aufgehoben wird.

6) Ad § 133. Tit. 8. Thl. I. A. L. R.

Schmiede-Essen, Back-Oefen, Brandtwein-, Töpfer-Oefen u. dgl., sollen 1½ Ellen von der Mitte der gemeinschaftlichen Mauer entfernt angelegt werden. Wo die Nothdurft dies nicht erfordert, soll die Mauer, jedoch nicht in Kellern, um eine halbe Elle verstärkt werden.

7) Die §§ 142. 146. Tit. 8. Thl. I. A. L. R.

sind der Bau-Ordnung fremd.

Zur

Rechtfertigung

dieser Sätze ist nur Folgendes zu bemerken:

1) Daß der Magistrat der Stadt Breslau das Recht, Statuten zu machen, gehabt hat, ist landesherrlicher Seits nie bestritten und von den Gerichtshöfen auch stets anerkannt worden. Die Gesetzeskraft der Bau-Ordnung kann daher nicht bezweifelt werden, und ist auch, so viel bekannt, nie in Zweifel gezogen worden.

2) Der Magistrat hat die Bau-Ordnung nur für die Bürger der Stadt Breslau gegeben, und auf die Vorstädte hat sich auch das ihm zustehende jus statuendi nicht erstreckt. Sie gilt daher de jure nur für den Bereich der Stadt selbst und ist auch nur in der Stadt, niemals aber in den Vorstädten, wo jetzt lediglich die Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts maaßgebend sind, zur Anwendung gekommen. Auch hierüber waltet nicht der geringste Zweifel ob.

3) Die einzelnen Sätze sind klar und unzweideutig in der Bau-Ordnung selbst ausgesprochen. Es kann daher nur auf den Text und zwar

ad 1) auf die Artikel: Brunnen; Quellbrunnen; Privet; Roß-Stallung; Schwein- und andere Vieh-Stallung;

ad 2) auf den Artikel: Wasserläufte;

ad 3) auf die Artikel: Grenz-Mauern; Hölzerne Schiede-Wände, Blanken rc.; Mauer-Recht;

ad 4) auf den Artikel: Blinden in gemeiner Mauer;

ad 5) auf die Artikel: Fenster gegen den Nachbar; Einfallend Licht; Troffen in den Dächern;

ad 6) auf den Artikel: Schmiedeessen, Backöfen, Branntwein und Töpfer-Ofen, Färbekessel;

verwiesen werden. Daß übrigens diese und resp. nur diese privatrechtlichen Sätze aus der Bau-Ordnung noch jetzt zur Anwendung kommen, und daß deren diesfällige Bestimmungen in der angegebenen Art in der Praxis verstanden werden, ergiebt sich unzweifelhaft aus den Vorarbeiten zu dem Gesetze vom 11. Mai 1839*), besage deren die im vorliegenden Entwurfe sub 1—7 aufgestellten Sätze im Jahre 1837 von dem Königl. Stadt-Gerichte und dem Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Breslau, im Einverständnisse mit dem dortigen Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung**), als unbestritten geltend, ermittelt und angezeigt worden sind.

---

*) Aa. Gen. des Breslauer Ober-Landes-Gerichts. Sect. V. No. 82.
**) Aa. c. Vol. III. fasc. 33. fol. 4. 6.

Zweites Kapitel.

Von den Orten, an denen Gewohnheits-Rechte, die nicht erkennbar auf geschriebenen Quellen beruhen, als Lokal-Rechte angewendet werden.

Zweites Kapitel.

Vorbemerkungen.

Von den Orten, an denen Gemeinheits-Rechte, die nicht erblicher auf gesetzliche[illegible] Titeln beruhen, als Grundrechte angesehen werden.

[illegible]

1) eine [illegible]

2) eine [illegible]

3) eine [illegible] communio [illegible]

[illegible]

Hiernach zerfällt dies zweite Kapitel in 3 Unter-Abtheilungen.

[illegible]

Vorbemerkungen.

I.

Bei einem Ordnen der für jeden einzelnen Ort nach Möglichkeit ermittelten Rechts-Normen, fand sich die Haupt-Eintheilung sehr leicht. Sie betreffen alle nur das Güter-Recht der Eheleute und die damit zusammenhängende Intestat-Erbfolge, ja das erstere wird oft nur aus den Normen für die letztere abstrahirt.

Es war daher zunächst zu sondern, je nachdem

1) eine reine Erbfolge in den Nachlaß des zuerst verstorbenen Ehegatten, ohne alle Güter-Gemeinschaft, oder aber
2) eine wirkliche strenge Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten, nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts, oder endlich
3) eine sogenannte communio bonorum impropria, wie sie ja auch im ersten Kapitel vielfach vorgekommen ist,

als bestehend anzunehmen ist.

Danach theilt sich dieses Kapitel in 3 Haupt-Abschnitte.

So weit ließ sich nach einem allgemeinen Grundsatze verfahren. Dies hörte aber bei der weiteren Unterabtheilung in den Haupt-Abschnitten auf. Nur der Zweck, eine Uebersicht zu gewähren, konnte hierbei leiten, und es war erforderlich, in jedem Abschnitte die wesentlichen Unterschiede, die sich, bald in Beziehung auf Theilungs-Grundsätze, bald in Beziehung auf die Entstehung der Güter-Gemeinschaft, bald in Beziehung auf die Bedingungen, unter denen das Lokal-Recht überhaupt Anwendung findet, vorfinden, aufzusuchen, und danach die weiteren Unterabtheilungen zu ordnen.

Einzelne Vorbemerkungen in den betreffenden Unterabtheilungen geben, wo es erforderlich schien, darüber weitere Auskunft.

Hätte man aber durchaus nur Gleiches zusammenstellen, und bei jeder vorkommenden Abweichung weiter abtheilen wollen, so wäre durch eine zu große Menge von Unterabtheilungen die Uebersicht wieder, nicht blos verringert, sondern geradezu zerstört worden. Es blieb daher nichts übrig, als Ausnahmen, die sich wieder in den oft schon sehr kleinen Bezirken finden, in Zusätzen anzugeben.

II.

Die bestimmte Aufgabe: das Bestehende zu geben, und in keiner Art ein zu sankzionirendes Gesetz zu entwerfen, durfte nie aus dem Auge gelassen werden. Es versteht sich daher von selbst, daß in allen Fällen, die nicht unter die §§ des folgenden Entwurfs zu subsummiren sind, das Allgemeine Land-Recht Anwendung findet. Eben deshalb, weil nur jene Aufgabe gestellt war, kam es gar nicht darauf an: Dasselbe immer mit denselben Ausdrücken zu sagen, vielmehr sind verschiedene Ausdrücke gewählt, wie es zur Deutlichkeit zweckmäßig erschien, oder wegen der Ueberschriften erforderlich war. So z. B. ist mitunter gesagt: Es besteht während der Dauer der Ehe keine eigentliche Güter-Gemeinschaft, mitunter aber: Es entsteht durch Vererbung eine uneigentliche Güter-Gemeinschaft; obgleich Beides, in Beziehung auf das durante matrimonio bestehende Güter-Recht der Eheleute, ganz Dasselbe besagt. Ein Versuch, diesen Mangel an Eleganz zu vermeiden, zeigte auf das Entschiedenste, daß man dabei der Deutlichkeit Eintrag gethan, oder das, in der Einleitung als den Grundfehler früherer Bearbeitungen erwähnte, Generalisiren nicht vermieden hätte.

Was überhaupt von dem hier folgenden Schlesischen Lokal-Gewohnheits-Rechte zu halten ist, das ist in der Einleitung gezeigt, wo zugleich die Gründe entwickelt sind, aus denen man sich lediglich an den Zustand de facto halten muß.

Erster Abschnitt.

Von den Orten, an denen gar keine Güter-Gemeinschaft unter den Eheleuten stattfindet.

Erste Abtheilung.

Von den Orten, an denen bei Trennung der Ehe durch den Tod der Wittwer ⅔ und die Wittwe ⅓ des Nachlasses erhält.

Vorbemerkung.

Es ist in Schlesien eine sehr häufig vorkommende und gewiß alte Gewohnheit, daß bei Trennung der Ehe durch den Tod, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Verwandten des verstorbenen gedrittelt wird.

Ob sie, wie das Land- und Stadt-Gericht zu Schmiedeberg annimmt, aus der lex Ripuariorum stammt, kann unentschieden bleiben, aber allerdings ist eher anzunehmen, daß das Kasparische Kirchen-Recht diese Gewohnheit aufgenommen hat, als daß da, wo sie sich findet, die Anwendung des Kasparischen Kirchen-Rechts zu präsumiren ist. Ein Irrthum, in den nicht wenige Richter bei ihrer Berichtserstattung gefallen sind.

Diese Drittelung nun findet sich sowohl da, wo keine, als da, wo strenge, als endlich auch da, wo eine uneigentliche Güter-Gemeinschaft angenommen wird, aber wieder bald in allen Fällen, bald an diese, bald an jene Bedingung geknüpft.

Erste Unterabtheilung.

Von den Orten, an denen diese Drittelung in allen Fällen stattfindet.

An den in der Nachweisung B. I. verzeichneten Orten*)**)***)†) wird folgendes Gewohnheits-Recht angewendet:

*) Das Dorf Nr. 60 gehörte früher zum Stifte Leubus, bei dem eine mehrfach modifizirte Anwendung des Kasparischen Kirchen-Rechts angenommen ward, das hier geltende Lokal-Recht ist ganz besonders ungewiß.

**) In den unter Nr. 119—140 verzeichneten Orten ist, wenn keine Kinder konkurrirten, bisweilen das Allg. Land-Recht zur Anwendung gebracht worden.

***) In dem Berichte über Saabor, Nr. 154 der Nachweisung, wird ein nicht konfirmirtes Statut eines früheren Besitzers Grafen Dünewald vom 12. März 1683 erwähnt, welches aber ganz werthlos ist, weil der Graf Dünewald nie Gesetz gebende Gewalt gehabt hat, und darin keine Gewohnheit bekundet, sondern nur bestimmt ist: daß das Magdeburger Sachsen-Recht gelten solle.

†) Nach dem zu Nr. 174 erstatteten Berichte ist hin und wieder früher von dem Richter angenommen worden, es bestehe unter Eheleuten Güter-Gemeinschaft, ohne daß jedoch konstirt, worauf sich dies gründet.

§ 1.

Es besteht unter Eheleuten gar keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Bei Trennung der Ehe durch den Tod erhält — gleichviel ob Kinder oder sonstige Verwandte konkurriren, und ohne Einwerfung des eigenen Vermögens, — bei der gesetzlichen Erbfolge

a) der überlebende Ehemann $^2/_3$,

b) die überlebende Ehefrau $^1/_3$,

von dem Nachlasse des Verstorbenen.

Zusatz. An den unter den Nummern 47—59 und 83—98 verzeichneten Orten*) findet der § 2 nur Anwendung, wenn die mit dem überlebenden Ehegatten konkurrirenden Verwandten des verstorbenen Ehegatten nicht über den sechsten Grad verwandt sind.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Orten, an denen diese Drittelung nur bei der Konkurrenz von Kindern des Verstorbenen stattfindet.

Vorbemerkung.

Hier folgt nun der Bezirk, in dem das Prinzip der Drittelung nur angenommen wird, wenn Kinder des verstorbenen Ehegatten konkurriren.

Es bleibt häufig unentschieden, ob diese Beschränkung daher kommt, daß sich wirklich ein entgegenstehendes Gewohnheits-Recht gebildet hat, oder ob sie nur aus Mangel an Kenntniß von anderen Fällen angenommen worden ist. Wo sich, wie bei diesem zweiten Kapitel des Schlesischen Lokal-Rechts, fast ohne Ausnahme gar nicht ermitteln läßt, welche Lokal-Verhältnisse die Veranlassung zu einem Gewohnheits-Rechte gegeben haben, da ist eine Aufklärung nicht möglich.

Uebrigens sind auch in diesem Bezirke wieder verschiedene Unterbezirke, und in diesen wieder Unterabtheilungen zu unterscheiden, ohne daß ein Grund ersichtlich wäre, aus dem sich die Abweichungen gebildet haben.

Erstes Hauptstück.

Von den Orten, an denen diese Drittelung in allen Fällen stattfindet, insofern nur Kinder konkurriren.

Vorbemerkung.

Dieses Hauptstück handelt von dem Bezirke in dem nur die Existenz von Deszendenten des verstorbenen Ehegatten Bedingung der Drittelung ist;

---

*) In dem zu No. 83—98 erstatteten Berichte wird ausdrücklich als geltend erwähnt, daß bei der Konkurrenz von entfernteren Verwandten der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß erhält, und in den Berichten zu Nr. 47—59 ist angeführt, daß die Grundsätze des § 2 bei der Konkurrenz entfernterer Verwandten nicht angewendet werden. Beides läuft nach § 627. Tit. 1. Thl. II. des Allg. Land-Rechts auf Eins hinaus, und es genügte daher die gewählte Fassung des Zusatzes.

die beiden folgenden Hauptstücke dagegen handeln von den Bezirken, in denen noch eine Bedingung vorhanden sein muß, wenn die Drittelung statt finden soll. In dem hier behandelten Bezirke ist nun wieder das Lokal-Recht in der Art verschieden, daß in dem Falle, wenn nicht gedrittelt wird, verschiedene Grundsätze gelten.

I.

Von denjenigen Orten, an welchen, wenn keine Kinder vorhanden sind, gar kein Lokal-Recht zur Anwendung kommt.

Es sind dies die in der Nachweisung **B. II.** aufgeführten*)**)***)†)††), und kommt dort folgendes Gewohnheits-Recht zur Anwendung:

§ 1.

Es besteht unter Eheleuten gar keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Sind bei Trennung der Ehe durch den Tod Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so wird bei der gesetzlichen Erbfolge der Nachlaß in der Art getheilt, daß:

1) beim Tode der Frau der Wittwer ⅔, die Kinder ⅓,

2) beim Tode des Mannes die Wittwe ⅓, die Kinder ⅔

erhalten.

Zusatz. In dem unter Nr. 142 aufgeführten Orte erhalten in dem im § 2 gedachten Falle die Söhne die männlichen, und die Töchter die weiblichen Kleidungsstücke der Eltern zum Voraus.

II.

Von denjenigen Orten, an welchen, wenn keine Kinder vorhanden sind, nach Gewohnheits-Recht in die Immobilien und in das Mobiliar-Vermögen abgesondert sukzedirt wird.

Es sind dies die in der Nachweisung **B. III.** verzeichneten, in denen sich folgendes Gewohnheits-Recht findet:

---

*) Nach dem Berichte ad Nr. 24—27 ist dort bisher von den verschiedenen Gerichtshaltern so verschieden verfahren worden, daß es überhaupt zweifelhaft bleibt, ob dort ein Gewohnheits-Recht als bestehend angenommen werden kann.

**) In dem zu Nr. 179 erstatteten Berichte, hält der Berichts-Erstatter dieses Gewohnheits-Recht für Kasparisches Kirchen-Recht, was schwerlich richtig ist, da es davon in den wesentlichsten Punkten abweicht. Wahrscheinlich kam er nur darauf, weil das Dorf früher dem Domstifte zu Breslau gehörte. Uebrigens ist gar nicht abzusehen, wie sich dies Gewohnheits-Recht in das Fürstenthum Oppeln, wo sonst keine Spur davon existirt, verlieren konnte.

Wahrscheinlich haben schon frühere Richter geglaubt, irgend Etwas vom Kirchen-Rechte anwenden zu müssen, weil das Gut dem Domstifte gehörte.

***) Nach dem zu Nr. 186. 187 erstatteten Berichte herrscht dort bedeutende Ungewißheit und Verwirrung, da früher mitunter das Bestehen einer Güter-Gemeinschaft behauptet, mitunter vom **conjux superstes** sein Vermögen eingeworfen worden ist.

†) Nach dem zu Nr. 188—194 erstatteten Berichte geben nur die Akten aus der neusten Zeit einigen Aufschluß, es ist daher ganz ungewiß, was eigentlich gilt, und zwar um so mehr, als bedeutende Nachlaß-Regulirungen nicht vorgekommen sind.

††) In dem zu Nr. 231—236 erstatteten Berichte wird angeführt, daß sich zwar auch einige Fälle gefunden haben, in denen der überlebende Ehegatte sein Vermögen eingeworfen, daß diese aber nur als einzelne Ausnahmen von der Regel erscheinen. Es ist mithin nicht unzweifelhaft, welches Gewohnheits-Recht an diesen Orten als anwendbar zu betrachten ist.

§ 1.

Es besteht unter Eheleuten gar keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Sind bei Trennung der Ehe durch den Tod Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so erhalten bei der gesetzlichen Erbfolge

a) der überlebende Ehemann 2/3 die Kinder 1/3,

b) die überlebende Ehefrau 1/3, die Kinder 2/3,

von dem Nachlasse des verstorbenen.

Zusatz. In den unter Nr. 1—16 aufgeführten Orten erhalten die Söhne die männlichen, und die Töchter die weiblichen Kleidungsstücke der Eltern zum Voraus.

§ 3.

Sind keine Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte

1) das Mobiliar-Vermögen allein,

2) von den vorhandenen Grundstücken die eine Hälfte und die Verwandten des verstorbenen die andere Hälfte.

Zusatz. In den unter Nr. 1—16 aufgeführten Orten hat der überlebende Ehegatte ein Vorkaufs-Recht an den Immobilien.

III.

Von denjenigen Orten, an welchen, wenn keine Kinder vorhanden sind, der überlebende Ehegatte, er sei Mann oder Frau, 2/3 des Nachlasses erhält.

Es sind dies die in der Nachweisung B. IV. verzeichneten Orte, in denen folgendes Gewohnheits-Recht angewendet wird:

§ 1.

Es besteht unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Sind bei dem Ableben des einen Ehegatten Kinder vorhanden, so erhalten bei der gesetzlichen Erbfolge

a) der überlebende Ehemann 2/3, die Kinder 1/3,

b) die überlebende Ehefrau 1/3, die Kinder 2/3,

von dem Nachlasse des verstorbenen.

§ 3.

Konkurrirt der überlebende mit Aszendenten des Verstorbenen, so erhält er 2/3 des Nachlasses.

§ 4.

Sind weder Kinder, noch Aszendenten vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß.

Zusatz. In dem unter Nr. 7 aufgeführten Orte findet der § 4 nicht Anwendung, vielmehr erhält der überlebende Ehegatte nicht bloß in dem § 3 gedachten Falle, sondern stets, wenn er mit andern Verwandten als Deszendenten konkurrirt, 2/3 des Nachlasses.

IV.
Von dem besonderen Gewohnheits-Rechte der Stadt Parchwitz.

Nach Stylo*) galt in Parchwitz blos das Sachsen-Recht, jetzt aber hat das Gericht folgendes Gewohnheits-Recht als geltend angezeigt, welches jedoch erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, also ohne Bestand Rechtens, eingeführt zu sein scheint.

§ 1.

Es besteht keine Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten.

§ 2.

Bei Trennung der Ehe durch den Tod, erhalten bei der gesetzlichen Erbfolge, wenn Kinder des verstorbenen Ehegatten konkurriren,

1) der Wittwer 2/3, die Kinder 1/3,
2) die Wittwe 1/3, die Kinder 2/3

des Nachlasses.

§ 3.

Sind keine Kinder vorhanden oder zu hoffen, hat aber die Ehe Jahr und Tag gedauert, so erhält der überlebende Ehegatte, mit Ausschluß aller Seitenverwandten, vorbehaltlich eines den Aszendenten gebührenden Pflichttheils, den gesammten Nachlaß.*)

§ 4.

Hat die Ehe nicht Jahr und Tag gedauert, so erhält der überlebende Ehegatte nur Das, was der verstorbene bei der Trauung um und an sich gehabt hat.

Zweites Hauptstück.
Von den Orten, an denen diese Drittelung nur bei erfolgter Vererbung statt findet.

An den in der Nachweisung B. V. verzeichneten Orten gilt folgendes Gewohnheits-Recht:

§ 1.

Es besteht unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Haben sich die Eheleute vererbt, und sind noch Kinder aus dieser Ehe am Leben, so erhalten bei dem Tode des einen Ehegatten, im Falle der gesetzlichen Erbfolge,

a) der überlebende Ehemann 2/3, die Kinder 1/3,
b) die überlebende Ehefrau 1/3, die Kinder 2/3

des Nachlasses.

---

*) S. 484.

**) In neuster Zeit wendet das Gericht den § 3 nicht mehr an, sondern gesteht den Seitenverwandten in dem § 3 gedachten Falle ein Erbrecht nach dem Allgemeinen Land-Rechte zu.

§ 3.

Haben sich die Eheleute nicht vererbt, oder sind sämmtliche Kinder aus dieser Ehe wieder verstorben, und konkurrirt der überlebende Ehegatte mit Kindern aus einer früheren Ehe des verstorbenen, so erhält er nur die Kleidungsstücke und den Schmuck, den der verstorbene am Hochzeits-Tage getragen, und die Frau außerdem das Ehebette.

Zusatz. An den unter Nr. 25—36 verzeichneten Orten*) fällt der § 3 weg, dagegen treten hinzu:

Haben sich die Eheleute nicht vererbt, oder sind sämmtliche Kinder aus dieser Ehe wieder verstorben, so erhält:

I. der überlebende Ehemann bei der Konkurrenz
  a) mit Stiefkindern 1/4 und
  b) bei der Konkurrenz mit Aszendenten 2/3
des Nachlasses; dagegen
  c) wenn er nur mit Kollateralen konkurrirt,
den ganzen Nachlaß;

II. die überlebende Ehefrau, und zwar:
  1) wenn sämtliche Kinder vorher verstorben sind, 1/3 des Nachlasses, wenn dagegen
  2) die Eheleute sich gar nicht vererbt hatten, nur die Hochzeit-Kleider des verstorbenen.

Dritte Unterabtheilung.

Von den Orten, an denen diese Drittelung statt findet, wenn Kinder des Verstorbenen konkurriren, oder die Eheleute sich vererbt hatten.

Vorbemerkung.

Das hier vorkommende Gewohnheits-Recht unterscheidet sich von dem in der vorangegangenen Unter-Abtheilung erwähnten dadurch, daß wenn hier nur alternativ Kinder konkurriren, oder die Eheleute sich vererbt haben, die Drittelung statt findet, während sie, nach dem in der zweiten Unterabtheilung behandelten Gewohnheits-Rechte, ausgeschlossen ist, wenn keine Kinder vorhanden sind.

Diesen Bezirk bilden die in der Nachweisung B. VI. verzeichneten Orte, in denen folgendes Gewohnheits-Recht angewendet wird:

§ 1.

Es besteht unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Haben sich die Eheleute vererbt, oder sind Kinder des verstorbenen am Leben, so erhalten bei dem Tode des einen Ehegatten, im Falle der gesetzlichen Erbfolge:

---

*) Die Anwendung dieser Sätze ist übrigens nach dem Berichte des Gerichts nicht unzweifelhaft.

a) der überlebende Ehemann $2/3$, die Verwandten der verstorbenen Frau $1/3$,
b) die überlebende Ehefrau $1/3$, die Verwandten des verstorbenen Mannes $2/3$

des Nachlasses.

§ 3.

Ist keine Vererbung erfolgt, so erhält der überlebende Ehegatte $1/3$ des Nachlasses und die Eltern des verstorbenen $2/3$. In Ermangelung von Eltern kommt das Allgemeine Land-Recht zur Anwendung.

§ 4.

Der überlebende Ehemann bleibt im Besitze des eidlich manifestirten Nachlasses bis zur Wiederverheurathung, in welchem Falle er den dritten Theil des mütterlichen Nachlasses als Muttergut der Kinder sicher stellen oder herausgeben muß, jedoch den Nießbrauch davon zu ihrer Erziehung behält. Stirbt er vor der Wiederverheurathung, so fällt das gesammte mütterliche und väterliche Vermögen an die Kinder.

§ 5.

Die überlebende Ehefrau bleibt bis zur Wiederverheurathung, mit den Kindern im Nießbrauche des zu inventirenden maritalischen Nachlasses.

Zweite Abtheilung.

Von den Orten, an denen bei Trennung der Ehe durch den Tod, der überlebende Ehegatte die eine, und die Kinder die andere Hälfte des Nachlasses erben.

In dem hier zu erwähnenden Bezirke hat man das Prinzip der Drittelung ganz verlassen, und theilt den Nachlaß in zwei gleiche Hälften.

Zu diesem Bezirke gehören die in der Nachweisung **B. VII.** verzeichneten Orte, und es wird dort folgendes Gewohnheits-Recht angewendet:

§ 1.

Es besteht unter den Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Sind bei Trennung der Ehe durch den Tod Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so erhalten, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, diese die eine, und der überlebende Ehegatte die andere Hälfte des Nachlasses.

§ 3.

Sind keine Kinder vorhanden und auch nicht zu hoffen, so erbt der überlebende Ehegatte Nichts, als was der Verstorbene bei der Trauung um und an sich gehabt hat.

Zusatz. In dem Orte Nr. 1 der Nachweisung erhält, in dem § 2 gedachten Falle, der überlebende Ehegatte
1) bei der Konkurrenz mit Aszendenten $2/3$ des Nachlasses,
2) bei der Konkurrenz mit anderen Verwandten den ganzen Nachlaß.

Dritte Abtheilung.

Von den Orten, an denen bei Trennung der Ehe durch den Tod, der überlebende Ehegatte 1/3 und die Kinder 2/3 des Nachlasses erben.

Vorbemerkung.

Während an den in der ersten Abtheilung vorkommenden Orten, bei der Drittelung ein Unterschied gemacht wird, ob der Mann oder die Frau beerbt wird, erhält, in dem hierher gehörenden Bezirke, der überlebende Ehegatte, es mag der Mann oder die Frau sein, stets nur 1/3 des Nachlasses.

Diesen Bezirk bilden die in der Nachweisung B. VIII. verzeichneten Orte, in denen man folgendes Gewohnheits-Recht findet:

§ 1.

Es besteht unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Sind bei Trennung einer Ehe durch den Tod Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, 1/3 von dem Nachlasse des verstorbenen.

§ 3.

Sind keine Kinder vorhanden, und auch nicht zu hoffen, so erhält der überlebende Ehegatte Nichts, als was der verstorbene bei der Trauung um und an sich gehabt hat.

Zusatz*). In dem § 3 gedachten Falle erhält der überlebende Ehegatte

1) in Pohlschildern (Nr. 8 der Nachweisung B. VIII.) und zwar:
   a) bei der Konkurrenz mit Aszendenten 2/3 des Nachlasses,
   b) bei der Konkurrenz mit Geschwistern des verstorbenen den ganzen Nachlaß,

dagegen

2) in den unter No. 9—13 verzeichneten Orten, ohne Rücksicht darauf, mit welchen Verwandten des verstorbenen er konkurrirt, 2/3 des Nachlasses.

Vierte Abtheilung.

Von den Orten, an denen bei Trennung der Ehe durch den Tod der überlebende Ehegatte Kindestheil erhält.

An den in der Nachweisung B. IX. verzeichneten Orten wird folgendes Gewohnheits-Recht angewendet:

---

*) Was in diesen Zusatz aufgenommen worden, hat der Richter, ohne es jedoch durch Fälle belegen zu können, angezeigt.

§ 1.

Es besteht unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Sind bei Trennung der Ehe durch den Tod Kinder vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, Kindestheil.

Zusatz 1. An den unter Nr. 1 und 12—30 verzeichneten Orten, erhalten, bei der Konkurrenz mit anderen Verwandten, der überlebende Ehegatte die eine und die Verwandten des verstorbenen die andere Hälfte des Nachlasses.

Zusatz 2. In der Stadt Nimptsch (Nr. 2 der Nachweisung) erhält der überlebende Ehegatte das im Zusatze 3 erwähnte **Praecipuum** nebst einigen andern nicht genau bestimmten Vermögens-Stücken, auch in dem § 2 gedachten Falle.

Zusatz 3. Im Bezirke des Gerichts-Amts des Burglehns Auras (Nr. 31 der Nachweisung) erhält der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, außer seiner, nach dem Allgemeinen Land-Rechte zu bestimmenden, gesetzlichen Erb-Porzion, das Brautbett, so wie den Hochzeitanzug und Hochzeitschmuck des verstorbenen zum Voraus.

Zweiter Abschnitt.

Von den Orten, an denen eine strenge Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten besteht.

Vorbemerkung.

Es ist schon im zweiten Abschnitte des ersten Kapitels, und zwar in der vierten Abtheilung von dem auf der Verordnung des Herzogs Bolko von Schweidnitz beruhenden Lokal-Rechte, erwähnt worden, wie sehr man sich hüten muß, wenn in Schlesien von einer ehelichen Güter-Gemeinschaft die Rede ist, ohne Weiteres an eine solche zu denken, wie sie aus dem Lübischen Rechte in das Allgemeine Land-Recht übergegangen ist. Eine solche strenge Güter-Gemeinschaft findet sich nur in einem verhältnißmäßig sehr kleinen Theile von Schlesien.

Faßt man zunächst die Bezirke ins Auge, in denen sie aus geschriebenen Quellen des Lokal-Rechts hergeleitet wird, so ist in diesen Quellen fast nirgend bestimmt ausgesprochen, daß sie eingeführt oder bestätigt wird. Dem Umfange nach sind die Bezirke am bedeutendsten, in denen sie deshalb als bestehend angenommen wird, weil eines der beiden Kirchen-Rechte angewendet wird.

Es ist aber schon im dritten Buche des Schlesischen Provinzial-Rechts erwähnt worden, daß nicht überall da, wo die Kirchen-Rechte Anwendung finden, eine strenge Güter-Gemeinschaft besteht, wie sich denn auch nicht leugnen läßt, daß die Kirchen-Rechte, über das während der Dauer der Ehe bestehende Güter-Recht, keine direkten Bestimmungen enthalten.

Findet man nun daneben sehr bedeutende Bezirke, z. B. die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, in denen im Ganzen entschieden nur eine communio bonorum impropria gilt, überblickt man endlich den Theil Schlesiens, in dem das Lokal-Recht ein Gewohnheits-Recht ist, das sich gar nicht erkennbar auf geschriebene Quellen zurück führen läßt, und nimmt man dabei wahr, daß es nur 92 Dörfer sind, in denen eine solche strenge Güter-Gemeinschaft angenommen wird, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß in Schlesien die strenge Güter-Gemeinschaft überhaupt erst in späterer

Zeit durch Gewohnheit eingeführt worden ist, und wohl wahrscheinlich mehr durch ein Anhalten an einzelne Worte der geschriebenen Quellen, ferner durch ein Uebertragen der so gefaßten Ansicht auf die Bezirke, für die keine geschriebenen Quellen existiren, endlich durch ein Zurückgehen auf die Vorschriften des Land-Rechts, wenn man überhaupt Spuren irgend einer Güter-Gemeinschaft fand, und zwar mehr von Seiten der Richter, als nach den Rechts-Ansichten des Volks.

Bei der gegenwärtigen Darstellung des faktischen Lokal-Rechts-Zustandes liegen historische Untersuchungen über diesen Gegenstand außer dem Zwecke, allein jene allgemeine Betrachtung forderte auch bei der gegenwärtigen Bearbeitung des Schlesischen Lokal-Rechts zur größten Vorsicht auf, wenn von einem Orte angenommen werden sollte, daß daselbst eine strenge Güter-Gemeinschaft gelte. Man konnte sich nicht an den bloßen Ausdruck Güter-Gemeinschaft halten, sondern mußte bestimmtere Bekundungen für die Annahme einer strengen Güter-Gemeinschaft haben, namentlich konnte sie nicht ohne strengen Beweis als bestehend angenommen werden, wenn sich das sogenannte jus optionis, wovon im folgenden Abschnitte die Rede sein wird, vorfand, weil dasselbe dem Wesen einer strengen Güter-Gemeinschaft geradezu widerspricht.

Dies wird es erklärlich machen, weshalb bei der gegenwärtigen Bearbeitung des Schlesischen Lokal-Rechts der Bezirk, in dem strenge Güter-Gemeinschaft gilt, so viel kleiner angegeben ist, als in früheren Bearbeitungen.

Erste Abtheilung.

Von den Orten, an denen sie durch die Trauung entsteht.

An den in der Nachweisung B. X. verzeichneten Orten*) wird nachstehendes Gewohnheits-Recht angewendet:

§ 1.

Es besteht unter Eheleuten eine sogleich mit der Trauung ihren Anfang nehmende Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Sind bei dem Ableben des einen Ehegatten Kinder vorhanden, so erhalten, im Falle der gesetzlichen Erbfolge,

a) der überlebende Mann $^2/_3$, die Kinder $^1/_3$,

b) die überlebende Frau $^1/_3$, die Kinder $^2/_3$

des gemeinschaftlichen Vermögens.

---

*) Der Bericht des Justitiarius über die in der Nachweisung unter Nr. 1 — 14 verzeichneten Orte erwähnt ausdrücklich, daß er die Registratur in einem solchen Zustande überkommen, daß er eigentlich nichts mit Bestimmtheit daraus entnehmen könne. So sei nicht einmal der Nachweis zu führen, welche Wirkungen die Güter-Gemeinschaft durante matrimonio habe, auch konstire nur bei den unter Nr. 11 bis 14 aufgeführten Orten bestimmt, daß die Güter zusammen geworfen würden.

Zusatz 1. Konkurrirt an den unter Nr. 1—14 verzeichneten Orten der überlebende Ehegatte nicht mit Kindern, so erhält er die Hälfte des Nachlasses, die andere Hälfte fällt an die Verwandten des Verstorbenen.

Zusatz 2. An den unter Nr. 30—32 verzeichneten Orten bleibt der überlebende Ehegatte bis zur Wiederverheurathung im Besitze und Nießbrauche des gemeinschaftlichen Vermögens.

Zweite Abtheilung.

Von den Orten, an denen sie durch Vererbung entsteht.

In dem Bezirke, in dem dieser Grundsatz angenommen wird, herrscht wieder die größte Verschiedenheit im Detail; es sind daher die zwei Hauptrichtungen des angezeigten Gewohnheits-Rechts aufgestellt, und die Abweichungen in Zusätzen beigefügt.

Erste Unterabtheilung.

An den in der Nachweisung B. XI verzeichneten Orten*) wird nachstehendes Gewohnheits-Recht angewendet:

§ 1.

Es entsteht unter Eheleuten Güter-Gemeinschaft durch Vererbung, die auch beim Tode der Kinder fortbesteht.

§ 2.

Sind Kinder bei dem Tode des einen Ehegatten noch am Leben, so erhalten, im Falle der gesetzlichen Erbfolge,

a) der überlebende Ehemann $2/3$, die Kinder $1/3$,

b) die überlebende Ehefrau $1/3$, die Kinder $2/3$

des gemeinschaftlichen Vermögens.

Zusatz. In den unter Nr. 1—37 der Nachweisung verzeichneten Orten treten noch hinzu:

§ 3.

Der überlebende Ehegatte erhält im Falle des § 2 seine nothdürftigen Kleidungsstücke im Voraus, und bleibt bis zur Wiederverheurathung im ungetheilten Besitze des gemeinschaftlichen Vermögens.

§ 4.

Ist keine Güter-Gemeinschaft entstanden, so erhält der überlebende Ehegatte, wenn er von den Interessen seines Vermögens nicht standesmäßig leben kann, auch durch kein Amt oder Gewerbe seinen Unterhalt gewinnt, $1/4$ des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten.

---

*) In die unter Nr. 34. 35 verzeichneten im Fürstenthume Oels belegenen Orte ist dies Gewohnheits-Recht gewiß wieder nur dadurch eingeführt worden, daß die Justiz in diesen und den vorher verzeichneten Orten durch dasselbe Gericht verwaltet wird.

Zweite Unterabtheilung.

An den in der Nachweisung B. XII. verzeichneten Orten*) kommt folgendes Gewohnheits-Recht zur Anwendung.

§ 1.

Durch Vererbung entsteht unter Eheleuten eine eigentliche und strenge Gemeinschaft der Güter, die auch bei dem Tode aller Kinder fortbesteht.

§ 2.

Ist Güter-Gemeinschaft entstanden, so erhält bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, wenn der überlebende Ehegatte mit Kindern konkurrirt,

a) der Ehemann $^2/_3$, die Kinder $^1/_3$,

b) die Ehefrau $^1/_3$, die Kinder $^2/_3$

des gemeinschaftlichen Vermögens; seine eigene Kleidung und Leibwäsche erhält aber der überlebende Ehegatte im Voraus.

Zusatz. In den unter Nr. 1—14 der Nachweisung verzeichneten Orten treten noch hinzu:

§ 3.

Bestand Güter-Gemeinschaft, sind aber keine Kinder bei dem Tode des einen Ehegatten vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte den gesammten Nachlaß und zwar an den unter Nr. 1—11 verzeichneten Orten unbedingt, an den unter Nr. 12—14 der Nachweisung verzeichneten Orten dagegen nur, wenn er nicht mit Verwandten ersten und zweiten Grades konkurrirt.

§ 4.

Ist keine Güter-Gemeinschaft entstanden, so hat der überlebende Ehegatte gar kein Intestat-Erbrecht an dem Nachlasse des verstorbenen, und erhält nur dessen Hochzeit-Anzug, Geschmeide und Betten, so wie sämmtliche Leib- und Tischwäsche aus dem Nachlasse.

---

*) In dem über die Orte Nr. 1—11 erstatteten Berichte wird noch die Observanz, jedoch ohne allen Belag, erwähnt, daß, wenn conjux superstes die Güter-Gemeinschaft mit den Kindern fortsetzt, auch sein neuer Erwerb, nicht aber der der Kinder, dem gemeinschaftlichen Vermögen zuwachse.

In demselben Berichte wird ferner erwähnt, der überlebende Ehegatte habe die Wahl, collatis bonis nach § 2 zu theilen, oder sein eignes Vermögen wegzunehmen. Es wird dies auf ein Attest der Auersbergschen Regierung zu Frankenstein gegründet, aber gleichzeitig angezeigt, daß kein Fall der nicht erfolgten Kollazion aktenmäßig zu ermitteln gewesen sei.

Es kann daher kein Gewohnheits-Recht als nachgewiesen anerkannt werden, und es sind diese Punkte um so mehr übergangen, als gleichzeitig in dem erwähnten Atteste gesagt ist, daß die Ehefrau im Konkurse Illata nicht repetiren könne, also daß strenge Güter-Gemeinschaft stattfindet und wo diese besteht, ein jus optionis nicht als bestehend vermuthet werden kann.

Dritte Abtheilung.

Von den Orten, an denen sie durch Vererbung oder Dauer der Ehe durch Jahr und Tag entsteht.

Diesen Bezirk bilden die in der Nachweisung B. XIII. verzeichneten Orte,*)**)***)†), in denen folgendes Gewohnheits-Recht angewendet wird.

§ 1.

Unter Eheleuten entsteht, wenn sie 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage nach der Trauung zusammen gelebt, oder sich vererbt haben, eine strenge Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Wird eine Ehe durch den Tod getrennt, ohne daß Güter-Gemeinschaft entstanden war, so erhält, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen nur die Kleider und den Schmuck, die der verstorbene bei der Trauung angehabt hat.

§ 3.

Wird eine Ehe durch den Tod getrennt, nachdem Güter-Gemeinschaft entstanden war, so steht dem überlebenden Ehegatten frei, unbeschadet der Rechte der Gläubiger, Güter-Sonderung zu verlangen, und sein eigenthümliches Vermögen wegzunehmen.

---

*) Die sämmtlichen in der Nachweisung B. XIII. aufgenommenen Dörfer bilden den Bezirk des Gerichts-Amts Langenbielau. So auffallend nun auch bei dem Bestehen des im § 3 angegebenen **jus optionis** die Annahme einer strengen Güter-Gemeinschaft ist, so wenig läßt sich doch dieselbe bezweifeln. Langenbielau ist nämlich ein Dorf von mehr als 10,000 Einwohnern, in dem ein sehr bedeutender Handel getrieben wird, so daß dem Gerichte die Frage: ob Eheleute in strenger Güter-Gemeinschaft leben, beständig vorkommen muß, weshalb es denn auch die Affirmative mehrfach belegt hat.

**) Der im § 2 aufgestellte Grundsatz ist zwar vom Gerichte angezeigt, aber auch gleichzeitig dabei bemerkt worden, daß er nur auf mündlicher Ueberlieferung beruht, und kein Aktenstück ermittelt worden ist, in dem er zur Anwendung gebracht worden wäre.

***) Daß gewohnheitsrechtlich die Seitenverwandten in dem im § 4 unter II. gedachten Falle durch den überlebenden Ehegatten ausgeschlossen werden, dafür hat das Gericht ein Präjudikat aus dem Jahre 1789 beigebracht.

Acta minist. S. 4. Vol. 2. Fasc. 23. fol. 179.

Der Pflichttheil der Eltern ist nach den landrechtlichen Bestimmungen berechnet worden.

Aa. min. ibidem fol. 176v.

†) Wie die Güter-Sonderung bewirkt wird, darüber giebt der Bericht vom 25. November 1839 die Auskunft, daß der überlebende Ehemann die Illaten der Frau und die zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände den Verwandten überläßt, und das Uebrige behält; die überlebende Ehefrau aber ihr inferirtes Vermögen und die zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände für sich behält, das übrige gemeinschaftliche Vermögen dagegen den Verwandten des verstorbenen Mannes überläßt

§ 4.

Wählt er die Güter-Sonderung, so erhält er aus dem Nachlasse des verstorbenen gar nichts, macht er aber von diesem Rechte keinen Gebrauch, so erhalten

I. bei der Konkurrenz mit Deszendenten, und zwar

1) der überlebende Ehemann ²/₃, die Deszendenten ¹/₃,

2) die überlebende Ehefrau ¹/₃, die Deszendenten ²/₃

des gemeinschaftlichen Vermögens, und

II. bei der Konkurrenz mit andern Verwandten der überlebende Ehegatte salva legitima parentum den ganzen Nachlaß.

Dritter Abschnitt.

Von den Orten, an denen eine uneigentliche, erst beim Tode des einen Ehegatten ihre Wirkung äußernde, Güter-Gemeinschaft besteht.

Vorbemerkung.

Das Deutsche Privat-Recht kennt eine solche sogenannte communio bonorum impropria*), und besonders in Nieder-Schlesien und im Schlesischen Gebirge, namentlich auch in vielen im ersten Kapitel behandelten Bezirken, kommt sie häufig vor.

Es finden sich aber die größten und nicht aufzuklärenden Verschiedenheiten, sowohl rücksichtlich der Bedingungen, an die ihr Entstehen geknüpft ist, als rücksichtlich der Folgen, die sie hat.

Von besonderer Wichtigkeit ist das überall vorkommende jus optionis, d. h. das Recht des überlebenden Ehegatten, seine Güter einzuwerfen, und dann aus der gemeinschaftlichen Masse mit zu erben, oder sein Vermögen wegzunehmen, und das des verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten zu überlassen. Da, wo ein solches jus optionis statt findet, kann nur eine communio bonorum impropria angenommen werden, weil jenes jus optionis mit einer strengen Güter-Gemeinschaft ganz unvereinbar wäre.

Es ist zwar in der letzten Abtheilung des vorigen Abschnitts ein Bezirk vorgekommen, in dem bei bestehender strenger Güter-Gemeinschaft ein jus optionis vorkommt, allein nur ein unvollkommenes, die Verhaftung des überlebenden Ehegatten für die beiderseitigen Schulden nicht tangirendes.

---

*) Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht § 296 ff.

Erste Abtheilung.

Von den Orten, an denen die uneigentliche Güter-Gemeinschaft durch Vererbung oder Dauer der Ehe durch Jahr und Tag entsteht.

So wie oben im ersten Hauptstücke der zweiten Unterabtheilung der ersten Abtheilung des ersten Abschnitts dieses Kapitels, so müssen auch hier wieder Bezirke unterschieden werden, und zwar:

Erste Unterabtheilung.

Von denjenigen Orten, in denen es keinen Unterschied macht, mit welchen Verwandten des verstorbenen Ehegatten der überlebende konkurrirt.

Diesen Bezirk bilden die in der Nachweisung B. XIV. verzeichneten Orte, in denen sich folgende Gewohnheits-Rechte finden, zu denen an einzelnen Orten noch unbedeutende Gewohnheiten über Vorzugs-Rechte treten sollen, aber nicht speziell als solche belegt sind:

§ 1.

Durch Erzeugung eines lebendigen Kindes, oder Dauer der Ehe von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen, entsteht eine uneigentliche Güter-Gemeinschaft, die erst beim Tode des einen Ehegatten ihre Wirkung äußert.

§ 2.

Ist Güter-Gemeinschaft entstanden, so hat der überlebende Ehegatte, bei der gesetzlichen Erbfolge, die Wahl, ob er den Nachlaß des Verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen und sein Vermögen wegnehmen, oder unter Einwerfung desselben miterben will.

§ 3.

Wählt er die Kollazion, so erhalten dann vom gemeinsamen Vermögen:

a) der Wittwer ⅔, die Verwandten der Frau ⅓.

b) die Wittwe ⅓, die Verwandten des Mannes ⅔.

Zusatz 1. Ist keine Güter-Gemeinschaft entstanden, so erhält in den unter Nr. 1—20. 106—113. 86—105. 117—128. 138—144 der Nachweisung verzeichneten Orten, der überlebende Ehegatte außer seinem Vermögen nur das Ehebette, und die Hochzeits-Kleider, oder den besten Anzug des verstorbenen.

Zusatz 2. In den unter Nr. 1—20 der Nachweisung verzeichneten Orten kann jeder Ehegatte über sein Vermögen letztwillig verfügen, ohne die im § 2 gedachte statutarische Porzion zu respektiren.

Zusatz 3. In der Stadt Greifenberg (Nr. 23 der Nachweisung), erhält, wenn keine Güter-Gemeinschaft eingetreten ist:

a) der Mann alle Kleidung und Haabe, welche die Frau zum ehelichen Beilager gebracht, ein Tischtuch und ein Handtuch,

b) die Frau nur ihr eigenthümliches Vermögen.

Zusatz 4. In dem unter Nr. 38 aufgeführten Dorfe Eckersdorf ist zu unterscheiden:

1) sind keine Kinder vorhanden, und hat die Ehe Jahr und Tag gedauert, so erhält der überlebende Ehegatte 1/3 des Nachlasses,

2) sind keine Kinder vorhanden und hat auch die Ehe nicht Jahr und Tag gedauert, so erhält der überlebende Ehegatte nur das Ehebett mit dem Bettzeuge, der überlebende Ehemann aber noch außerdem die Kleidung und den Schmuck, womit die Verstorbene am Hochzeitstage bekleidet gewesen. Den übrigen Nachlaß erhalten die Verwandten des Verstorbenen.

Zusatz 5. In den unter Nr. 48—50 der Nachweisung verzeichneten Orten erhalten, im Falle des § 3, der überlebende Ehegatte die zu seinem, und die Kinder des Verstorbenen die zu dessen, Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke zum Voraus.

Zusatz 6. Hat in den unter Nr. 55—63 und 70—85 der Nachweisung verzeichneten Orten die Ehe nicht Jahr und Tag gedauert, und haben sich die Eheleute nicht vererbt, so erhält, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen, nur die im Zusatze 7 ad 1. b. c. gedachten Präzipualstücke.

Zusatz 7.

1) In den unter Nr. 55—63. 70—85 der Nachweisung verzeichneten Orten erhält der überlebende Ehegatte, wenn er im Falle des § 2 die Kollazion wählt, als ein praecipuum

a) seine eignen Kleider und Leibwäsche,

b) die Ehebetten nebst doppelten Ueberzügen und Betttüchern,

c) die Kleidung und den Schmuck, den der verstorbene Ehegatte am Hochzeitstage getragen.

2) In den unter Nr. 86—105 der Nachweisung verzeichneten Orten*) behält der überlebende Ehegatte, auch wenn er das Einwerfen der Güter wählt,

a) die zu seinem täglichen Gebrauche bestimmten Kleider für sich, und ist

b) nicht verpflichtet, die auf seinen Namen eingetragenen Grundstücke in natura einzuwerfen, vielmehr nur verbunden, deren Erwerbspreis zu konferiren.

3) In den unter Nr. 138—140 der Nachweisung verzeichneten Orten erhält der überlebende Ehegatte, wenn er im Falle des § 2 die Kollazion wählt, die beste Kleidung des verstorbenen und das Ehebett als Praecipuum.

---

*) In diesen Orten gilt auch der Zusatz 1., nur mit der Maaßgabe, daß nicht anstatt der Hochzeit-Kleider der beste Anzug gewählt werden kann.

Zweite Unterabtheilung.

Von denjenigen Orten, in denen die gesetzliche Erbfolge verschieden ist, je nachdem der überlebende Ehegatte mit Kindern oder andern Verwandten des verstorbenen konkurrirt.

Diesen Bezirk bilden die in der Nachweisung B. XV. verzeichneten Orte*).

In ihnen wird folgendes Gewohnheits-Recht angewendet:

§ 1.

Durch Erzeugung eines lebendigen Kindes oder Dauer der Ehe von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen entsteht eine uneigentliche Güter-Gemeinschaft, die erst beim Tode des einen Ehegatten ihre Wirkung äußert.

§ 2.

Ist Güter-Gemeinschaft entstanden, so hat der überlebende Ehegatte bei der gesetzlichen Erbfolge die Wahl, ob er den Nachlaß des verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen und sein Vermögen wegnehmen, oder unter Einwerfung desselben miterben will.

§ 3.

Wählt er die Kollazion, so erhalten vom gemeinsamen Vermögen:

a) wenn Deszendenten des Verstorbenen vorhanden sind, der überlebende Mann 2/3, die Deszendenten 1/3, die überlebende Frau 1/3, die Deszendenten 2/3,

b) wenn keine Deszendenten, aber Aszendenten des verstorbenen Ehegatten konkurriren, der überlebende den gesammten Nachlaß salva legitima der Aszendenten,

c) wenn bloß nahe Verwandte konkurriren, der überlebende Ehegatte 2/3 und die Verwandten 1/3,

d) wenn bloß entfernte Verwandte konkurriren, der überlebende Ehegatte den gesammten Nachlaß.

Zusatz. In den unter Nr. 6—8 der Nachweisung verzeichneten Orten erhalten, in allen im § 3 unter b—d gedachten Fällen, der überlebende Ehegatte 2/3 und die Verwandten des Verstorbenen 1/3 des gemeinschaftlichen Vermögens.

§ 4.

Ist keine Güter-Gemeinschaft eingetreten, so erhält der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen nur dessen Hochzeits-Anzug, und in den unter Nr. 9 und 10 der Nachweisung verzeichneten Orten außerdem noch das Ehebett mit Ueberzügen.

---

*) In den Berichten zu Nr. 6—8 war angenommen, es gelte an diesen Orten Kasparisches Kirchen-Recht. Diese Ansicht ist aber nicht begründet, vielmehr zeigt eine Vergleichung des weiteren Inhalts der Berichte, wie er hier aufgenommen worden, wesentliche Verschiedenheiten von diesem Kirchen-Rechte.

Zweite Abtheilung.

Von den Orten, an denen die uneigentliche Güter-Gemeinschaft nur durch Vererbung entsteht, und zwar:

Erste Unterabtheilung.

Von denjenigen Orten, an denen es keinen Unterschied macht, mit welchen Verwandten des verstorbenen Ehegatten der überlebende konkurrirt.

An den in der Nachweisung B. XVI. verzeichneten Orten kommt nachstehendes Gewohnheitsrecht zur Anwendung:

§ 1.

Es besteht keine während der Dauer der Ehe eine Wirkung äußernde Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Haben sich die Eheleute vererbt, so hat bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er den Nachlaß des Verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen und nur sein Vermögen wegnehmen, oder ob er dasselbe einwerfen und miterben will.

§ 3.

Wählt er die Kollazion, so erhalten:

a) der überlebende Ehemann 2/3, die Verwandten der Frau 1/3,

b) die überlebende Ehefrau 1/3, die Verwandten des Mannes 2/3,

des gemeinschaftlichen Vermögens.

§ 4.

Haben sich die Eheleute nicht vererbt, so finden in den einzelnen Orten dieses Bezirks folgende Verschiedenheiten Statt:

I. in den unter Nr. 1—15. 37—44. 46—81 verzeichneten Orten behält der überlebende Ehegatte nur sein eignes Vermögen.

II. In dem unter Nr. 45 der Nachweisung verzeichneten Orte erhält der überlebende Ehegatte den Hochzeits-Anzug des Verstorbenen aus dessen Nachlasse.

III. In den unter Nr. 16—36 verzeichneten Orten*) erhält der überlebende Ehegatte:

a) bei Konkurrenz mit Stiefkindern, unter Einwerfung seines Vermögens, Ein Drittheil,

b) bei Konkurrenz mit Eltern oder Geschwistern des verstorbenen das ganze Mobiliar-Vermögen, und die Hälfte des Immobiliar-Vermögens.

IV. In den unter Nr. 47—60 verzeichneten Orten erhält:

---

*) Offenbar ist dies Gewohnheits-Recht aus einer Vermischung mit dem im benachbarten Fürstenthume Sagan häufig vorkommenden Gewohnheits-Rechte, nach dem aber nie **collatis bonis** geerbt wird, entstanden.

1) der überlebende Ehemann alle Kleider, Leibwäsche und Schmuck, die er der Verstorbenen geschenkt, oder die sie bei der Trauung angehabt hat, so wie das Ehebett,
2) die überlebende Ehefrau die Kleider, in denen der Verstorbene ihr angetraut worden.

V. In den unter Nr. 61—80 verzeichneten Orten erhält:
1) der überlebende Ehemann den Schmuck und die Kleidung, die die verstorbene Frau bei der Trauung an sich getragen hat, und zwei Stück Betten,
2) die überlebende Ehefrau die Kleider, in denen der Verstorbene ihr angetraut worden.

Zusatz 1. In den unter Nr. 45 und 46 der Nachweisung verzeichneten Orten erhält, im Falle des § 3, der überlebende Ehegatte seine eigenen Kleider und Wäsche als ein praecipuum.

Zusatz 2. In dem unter Nr. 45 verzeichneten Orte steht dem überlebenden Ehegatten, bei dem Vorhandensein von Kindern, das jus optionis nicht zu, derselbe muß vielmehr konferiren.

Zusatz 3. In den unter Nr. 61—80 der Nachweisung verzeichneten Orten erhält der überlebende Ehegatte, auch wenn er im Falle des § 2 nicht konferirt, und nur sein Vermögen wegnimmt, und eben so als praecipuum im Falle des § 3, die im § 4. unter V. angegebnen Gegenstände.

Zweite Unterabtheilung.

Von denjenigen Orten, an denen es einen Unterschied macht, mit welchen Verwandten des verstorbenen Ehegatten der überlebende konkurrirt.

An den in der Nachweisung B. XVII. verzeichneten Orten*) gilt folgendes Gewohnheits-Recht:

§ 1.

Es besteht keine während der Dauer der Ehe eine Wirkung äußernde Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Haben sich die Eheleute vererbt, so hat bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte bei Konkurrenz mit Kindern die Wahl, ob er den Nachlaß des verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen und nur sein Vermögen wegnehmen, oder ob er dasselbe einwerfen und miterben will.

§ 3.

Wählt er die Kollazion, so erhalten dann:

---

*) Das in dem Dorfe Moenchhoff Nr. 77 der Nachweisung geltende Lokal-Recht hat sich nur sehr unvollkommen ermitteln, insbesondere hat sich nicht feststellen lassen, ob und welche Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten gilt, und ob dem überlebenden Ehegatten das jus optionis wirklich zusteht.

a) der überlebende Mann 2/3, die Kinder der Frau 1/3,
b) die überlebende Frau 1/3, die Kinder des Mannes 2/3,
von dem gemeinschaftlichen Vermögen.

Zusatz. In den unter Nr. 74—76 der Nachweisung verzeichneten Orten*) erhält,
I. wenn die Kinder vor Trennung der Ehe wieder gestorben sind, der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß des verstorbenen mit Ausschließung aller Bluts-Verwandten desselben;
II. hatten sich aber die Eheleute gar nicht vererbt, so erhält der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen nur das Ehebette und die Hochzeitskleider, oder den besten Anzug desselben.

Dritte Abtheilung.

Von denjenigen Orten, an denen die uneigentliche Güter-Gemeinschaft nur durch Dauer der Ehe durch Jahr und Tag entsteht.

An den in der Nachweisung B. XVIII. verzeichneten Orten**) wird folgendes Gewohnheits-Recht angewendet:

§ 1.

Durch Dauer der Ehe von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen entsteht eine uneigentliche Güter-Gemeinschaft, die erst beim Tode des einen Ehegatten ihre Wirkung äußert.

§ 2.

Ist Güter-Gemeinschaft entstanden, so hat der überlebende Ehegatte, bei der gesetzlichen Erbfolge, die Wahl, ob er den Nachlaß des Verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen, und sein Vermögen wegnehmen, oder unter Einwerfung desselben miterben will.

§ 3.

Wählt er die Kollazion, so erhalten dann vom gemeinsamen Vermögen:
a) der Wittwer 2/3, die Verwandten der Frau 1/3,
b) die Wittwe 1/3, die Verwandten des Mannes 2/.

§ 4.

Bei der Auseinandersetzung ist der überlebende Ehegatte befugt:
a) die auf seinen Namen geschriebenen Grundstücke, gegen Einwerfung des letzten Erwerbspreises, zu behalten,

---

*) Referent hat jedoch diese Sätze aus der Praxis nicht belegen können.

**) Die Anwendung der §§ 5 und 6 in den unter Nr. 1—3 verzeichneten Orten ergiebt sich daraus, daß der Justiziarius im Allgemeinen bekundet hat, daß, wie dies auch in den andern Orten dieses Bezirks geschieht, dasselbe Gewohnheits-Recht Anwendung findet, was in den Hirschberger Kämmerei-Dörfern gilt. Uebrigens haben die Richter die Anwendung dieser §§ 5 und 6 aus der Praxis nicht belegt.

b) eines der Grundstücke des Verstorbenen, und wenn dieser nur eines besessen hat, eben dieses, für den letzten Erwerbspreis anzunehmen.

§ 5.

Diese statutarische Porzion (§ 3) kann durch letztwillige Verordnungen geschmälert werden.

§ 6.

Hat die Ehe nicht 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage gedauert, so erhält der überlebende Ehegatte, bei der gesetzlichen Erbfolge, aus dem Nachlasse des Verstorbenen nichts, als die Ehebetten nebst dazu gehörigen Ueberzügen, und die Hochzeits-Kleider des Verstorbenen, wenn aber Letztere nicht mehr vorhanden sind, statt dessen des Verstorbenen besten Anzug.

Vierte Abtheilung.

Von den Orten, an denen die uneigentliche Güter-Gemeinschaft durch die Heurath entsteht.

Da das Recht des überlebenden Ehegatten, collatis bonis zu erben, in dem hier zu behandelnden Bezirke an keine Bedingung weiter geknüpft wird, so muß man annehmen, daß hier die communio bonorum impropria, als deren Folge nur die Kollazion erscheint, mit der Trauung eintritt.

Erste Unterabtheilung.

Von denjenigen Orten, an denen es keinen Unterschied macht, mit welchen Verwandten des verstorbenen Ehegatten der Ueberlebende konkurrirt.

Diesen Bezirk bilden die in der Nachweisung B. XIX. verzeichneten Orte*) **) ***) ****), in denen folgendes Gewohnheits-Recht befolgt wird:

§ 1.

Es besteht keine während der Dauer der Ehe eine Wirkung äußernde Güter-Gemeinschaft.

---

*) In den unter Nr. 1—4 der Nachweisung verzeichneten Orten ist es nach dem Berichte des Justiziarius ganz ungewiß, ob dieses von ihm als geltend angezeigte Gewohnheits-Recht gilt, da jeder neue Justiziar das ihm bekannte Recht angewendet zu haben scheint.

**) An einigen Orten erhält der jedesmal überlebende Ehegatte seine eigenen Kleidung zum Voraus.

***) In den unter Nr. 49—54 der Nachweisung verzeichneten Orten scheint, nach dem jetzt erstatteten Berichte, früher das Gewohnheits-Recht beobachtet worden zu sein, welches in der ersten Unterabtheilung der ersten Abtheilung im ersten Abschnitte erwähnt ist, und das hier Geschilderte ist, wie es scheint, erst durch den Vorgänger des jetzigen Justiziarius in Anwendung gebracht worden.

****) Ad No. 55 der Nachweisung. Der Richter vermeint zwar, es sei noch die Bestimmung beizufügen, daß der überlebende Ehegatte, wenn er eine Wirthschaft besessen, noch einen Auszug (Altentheil) zu fordern habe. Es mag auch richtig sein, daß ein solcher Auszug in der Regel ausgesetzt wird; man kann aber um so weniger annehmen, daß das Recht, einen solchen zu fordern, ein erzwingbares sei, als der Richter selbst anführt, daß der Umfang desselben nur durch Einigung oder

§ 2.

Bei Trennung der Ehe durch den Tod, hat der überlebende Ehegatte, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, die Wahl, ob er den Nachlaß des verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen und nur sein Vermögen wegnehmen, oder ob er dasselbe einwerfen und miterben will.

§ 3.

Wählt er die Kollazion, so erhalten:

a) der überlebende Ehemann 2/3, die Verwandten der Frau 1/3,

b) die überlebende Ehefrau 1/3, die Verwandten des Mannes 2/3,

des gemeinschaftlichen Vermögens.

Zusatz 1. In den unter Nr. 10 und 11 der Nachweisung verzeichneten Orten erhält, nach dem Berichte des Gerichts, der überlebende Ehegatte, gleich viel ob Mann oder Frau, immer nur 1/3 des gemeinschaftlichen Vermögens.

Zusatz 2. In den unter Nr. 12—17 verzeichneten Orten hat die überlebende Ehefrau, und in den unter Nr. 81. 82 verzeichneten Orten haben beide Eheleute die Befugniß: sich der Theilnahme am Mobiliare und den Kleidungsstücken des Mannes zu enthalten, und nur an dessen Hauptvermögen mitzuerben, in welchem Falle auch sie nur ihr übriges Vermögen zu konferiren brauchen; auch erhält, in den beiden letztgedachten Orten, der überlebende Ehegatte den Hochzeits-Anzug des verstorbenen Ehegatten, und die überlebende Ehefrau außerdem noch die Ehebetten, zum Voraus.

Zusatz 3. In den unter Nr. 44—46 der Nachweisung verzeichneten Orten hat der überlebende Ehegatte, wenn er collatis bonis miterbt, das Recht, ein beliebiges Grundstück aus dem Nachlasse des Verstorbenen für den letzten Erwerbspreis anzunehmen. Auch hat die Wittwe während des Wittwenstandes das Recht, den Nachlaß zu verwalten.

Zusatz 4. In Eisenmost und Guelichen (Nr. 55 der Nachweisung) behält der überlebende Ehegatte seine Kleider und Leibwäsche zum Voraus. Sind Deszendenten des Verstorbenen von seinem Geschlechte vorhanden, so erhalten diese die Kleidungsstücke und Leibwäsche des Verstorbenen zum Voraus.

Zweite Unterabtheilung.

Von denjenigen Orten, an denen es einen Unterschied macht, mit welchen Verwandten des verstorbenen Ehegatten der Ueberlebende konkurrirt.

Diesen Bezirk bilden die in der Nachweisung B. XX. verzeichneten Orte, in denen folgendes Gewohnheits-Recht angewendet wird:

---

das **Arbitrium** der Dorfgerichte bestimmt werde. Ein erzwingbares Recht auf einen Auszug ist aber, ohne rechtsverbindlich feststehende Grundsätze über seinen Umfang, nicht denkbar, auch führt der Richter selbst an, daß der Auszug stets nur in Folge stattgehabter Einigung ausgesetzt worden ist.

§ 1.

Es besteht keine während der Dauer der Ehe eine Wirkung äußernde Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Konkurrirt bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge, der überlebende Ehegatte mit Kindern des verstorbenen, so hat er die Wahl, ob er den Nachlaß des verstorbenen dessen Gläubigern und Verwandten überlassen und nur sein Vermögen wegnehmen, oder ob er dasselbe einwerfen und miterben will.

§ 3.

Wählt er die Kollazion, so erhalten:

a) der überlebende Ehemann $^2/_3$, die Kinder $^1/_3$,

b) die überlebende Ehefrau $^1/_3$, die Kinder $^2/_3$,

des gemeinschaftlichen Vermögens.

Zusatz. In den unter Nr. 38—40 der Nachweisung verzeichneten Orten finden die in den §§ 2 und 3 angegebenen Bestimmungen auch bei der Konkurrenz mit Aszendenten Anwendung, und wenn in den unter Nr. 40 der Nachweisung verzeichneten Orten der überlebende Ehegatte nur mit Seiten-Verwandten des verstorbenen konkurrirt, schließt er diese gänzlich aus, und erhält das gesammte gemeinschafliche Vermögen.

Vierter Abschnitt.

Von den Orten, an denen ganz singuläre Gewohnheits-Rechte angewendet werden.

Vorbemerkung.

Da in Schlesien so viele verschiedene, an sich nicht motivirte, Gewohnheits-Rechte gelten, so konnte es nicht fehlen, daß aus Vermischungen immer wieder neue, und zum Theil wahre juristische monstra, hervorgingen. So ist es doch z. B. etwas ganz Unerhörtes, daß ein Ehegatte collatis, der andere non collatis bonis erbt, daß eine strenge Güter-Gemeinschaft während der Ehe angenommen, und doch zum Theil wieder bei der gesetzlichen Erbfolge in gesonderte Güter sukzedirt wird.

Es läßt sich über diese Gewohnheits-Rechte eben weiter nichts sagen, als was in der Einleitung über Begründung und Entstehung der Schlesischen Lokal-Gewohnheits-Rechte im Allgemeinen erwähnt worden ist.

Es wird nun folgendes Gewohnheits-Recht angewendet:

I.

An den in der Nachweisung B. XXI. verzeichneten Orten:

§ 1.

Es besteht während der Ehe unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Haben sich jedoch die Eheleute vererbt, oder Jahr und Tag zusammen gelebt, so erhält bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge,

1) der überlebende Ehemann bei Konkurrenz mit Deszendenten, Aszendenten oder Kollateralen der Frau ²/₃, ohne Einwerfung des eigenen Vermögens,

2) die überlebende Ehefrau ⅓, sie muß jedoch bei Konkurrenz mit Kindern, wenn sie diesen Antheil erhalten will, ihr eignes Vermögen einwerfen; doch steht es ihr frei, statt dessen ihr eingebrachtes Vermögen zurück zu fordern.

§ 3.

Aszendenten haben ⅓ des reinen Nachlasses als Pflichttheil zu fordern, desgleichen Deszendenten aus dem Nachlasse der Mutter.

Eben so hat die statutarische Porzion der Eheleute selbst die Natur eines Pflichttheils.

In den übrigen Fällen wird der Pflichttheil nach den Grundsätzen des Allgemeinen Land-Rechts von der Intestat-Porzion berechnet.

II.

An den in der Nachweisung B. XXII. verzeichneten dagegen:

§ 1.

Es besteht während der Ehe keine eigentliche Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Sind bei Trennung der Ehe durch den Tod Kinder vorhanden, so erhält:

a) der überlebende Ehemann, ohne Einwerfung des eigenen Vermögens, ⅔ vom Nachlasse der Frau,

b) die überlebende Ehefrau, unter Einwerfung ihres eignen Vermögens, ⅓ des Gemeinguts, die Ehebetten, Traukleider, Bett- und Tischwäsche.

Zusatz 1. In den unter Nr. 1—17 der Nachweisung verzeichneten Orten erhält, wenn keine Kinder, sondern Eltern oder Geschwister des verstorbenen Ehegatten am Leben sind, und in den unter Nr. 44—57 verzeichneten überhaupt bei der Konkurrenz mit andern Verwandten als Deszendenten,

a) der überlebende Ehemann ⅔,

b) die überlebende Ehefrau ⅓,

von dem Nachlasse des Verstorbenen.

Zusatz 2. In den unter Nr. 34—43 der Nachweisung verzeichneten Orten*) findet die im § 2 angegebene Drittelung immer Statt, und die Verwandten des Verstorbenen erhalten den übrigen Theil.

Zusatz 3. In den unter Nr. 18—33 und 58 der Nachweisung aufgeführten Orten findet der § 2 nur mit der Maaßgabe Anwendung, daß in dem im § 2 unter b gedachten Falle die Ehefrau die Betten und Kleider nicht zum Voraus erhält, dagegen die Wahl hat, unter Einwerfung ihres Vermögens ⅓ zu erben, oder ihr Vermögen wegzunehmen.

---

*) Ueber Das, was die Frau einwerfen muß, giebt der jetzige Richter an: „die Frau wirft nur ihr baares Geld (illat. und paraph.) und Activa ein, „jedenfalls keine Mobiliar-Effekten; ob aber etwa anderweit besessene Immobi„lien? darüber konstirt nichts ab Actis. Die Ortsgerichte, hierüber befragt, „wissen überhaupt nichts, und es hat sich recht klar dargethan, daß die soge„nannte Observanz lediglich eine des früheren Justiziars gewesen.“

Zusatz 4. In den unter Nr. 44—57 der Nachweisung verzeichneten Orten kommt das im § 2 unter b. erwähnte praecipuum nicht vor.

III.

Ganz bunt sieht das Gewohnheits-Recht aus, das an den in der Nachweisung **B. XXIII.** aufgeführten Orten, nach den darüber erstatteten Berichten gelten soll, und zwar dahin:

A. An den unter Nr. 1—18 verzeichneten Orten:

§ 1.

Durch Vererbung oder Dauer der Ehe durch Jahr und Tag entsteht eine strenge Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Ist keine Güter-Gemeinschaft eingetreten, so erhält:

1) der überlebende Wittwer aus dem Nachlasse der Frau nur die Brautbetten nebst deren Hochzeits-Kleidern und Schmuck,
2) die überlebende Wittwe nur die Hochzeits-Kleider aus dem Nachlasse des Mannes.

§ 3.

Ist Güter-Gemeinschaft eingetreten, so erhält bei Trennung der Ehe durch den Tod, im Falle der gesetzlichen Erbfolge,

I. der Wittwer vom besondern Vermögen der verstorbenen Frau,
   1) bei der Konkurrenz mit Kindern $^2/_3$ desselben,
   2) bei der Konkurrenz mit andern Verwandten, salva legitima der Eltern, den ganzen Nachlaß.

II. Die Wittwe hat
   1) wenn sie mit Kindern konkurrirt, die Wahl, ihre Güter mit Ausnahme ihrer Kleider einzuwerfen, und $^1/_3$ aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu erben, oder ihr eignes Veemögen wegzunehmen, doch haftet dasselbe für alle Nachlaßschulden.
   2) Konkurrirt die Wittwe mit andern Verwandten, so hat sie dasselbe Erbrecht, wie der Wittwer.

§ 4.

Von dem nach § 3 unter den überlebenden Ehegatten und die Kinder zu theilenden Vermögen kommen aber die Kleidungsstücke, und, wenn die Frau verstorben ist, auch deren Betten, in Abzug, welche die Kinder von dem Geschlechte des verstorbenen im Voraus erhalten.

Zusatz. In den unter Nr. 15—18 der Nachweisung aufgeführten Orten*) erhält

a) im Falle des § 3. I. 1, der überlebende Ehemann das Braut-Kleid und den Brautschmuck der verstorbenen Frau, und
b) im Falle des § 3. II. 1, die überlebende Ehefrau das Brautkleid des verstorbenen Mannes und das Ehebett mit Ueberzügen zum Voraus, und zwar dergestalt, daß dies praecipuum dem im § 4 erwähnten praecipuo der Kinder vorgeht.

---

*) Der Richter erwähnt auch noch, daß der überlebende Ehegatte einen Auszug zu fordern hat, es gilt aber rücksichtlich dieser Angabe das in der Note ****) zu Abschnitt 3. Abtheilung 4. Unterabtheilung 1. Seite 453 Gesagte.

B. An den unter Nr. 19 und 20 aufgeführten Orten wird dasselbe Gewohnheits-Recht befolgt, jedoch mit folgender Modifikazion:

1) die Güter-Gemeinschaft entsteht nur durch Vererbung.

Ist keine Güter-Gemeinschaft eingetreten, die Ehe hat aber Jahr und Tag gedauert, so erhält der überlebende Ehegatte

a) wenn es der Wittwer ist 2/3,

b) wenn es die Wittwe ist 1/3

vom Nachlasse des Verstorbenen.

Ist die Ehe schon innerhalb Jahr und Tag durch den Tod getrennt worden, so erhält der überlebende Ehegatte nur die Hochzeits-Kleider und den Hochzeits-Schmuck des verstorbenen.

2) Der Wittwe steht das im § 3 unter II. 1 erwähnte jus optionis nicht zu.

3) Die Kinder können ihr Maternum von erreichter Großjährigkeit ab-, vom Vater zwar verzinst, aber nicht gezahlt verlangen.

IV.

Von der Stadt Prausnitz im Militsch-Trachenberger Kreise ist folgendes Gewohnheits-Recht angezeigt:

§ 1.

Es besteht überhaupt unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Bei Trennung der Ehe durch den Tod erbt der überlebende vererbte Ehegatte, ohne Unterschied des Geschlechts, ein Drittheil des eigenthümlichen Vermögens des verstorbenen.

§ 3.

Dasselbe gilt auch, wenn die in der Ehe erzeugten Kinder vor dem zuerst verstorbenen Ehegatten wieder verstorben sind.

§ 4.

Alles, was der verstorbene Ehegatte am Trautage auf dem Leibe gehabt, und ein Gebett Betten erhält der Ueberlebende zum Voraus.

§ 5.

Haben sich die Ehegatten nicht vererbt, so beerben sie einander gar nicht.

V.

In den in der Nachweisung B. XXIV. verzeichneten Ortschaften, von welchen die unter Nr. 1—6 verzeichneten die frühere Seniorats-Herrschaft Wiese bildeten, ist erst seit etwa 20 Jahren die Justiz-Pflege eine geordnete. Bis dahin wurden durch die Dorf-Gerichte bei Eingehung der Ehen, Verträge aufgenommen, und diese streng gehalten. Eben so regulirten die Dorf-Gerichte die Nachlässe ohne Konkurrenz des Gerichtshalters. Jene Verträge und diese Vergleiche wurden vom Gutsherrn oder dessen Vertreter konfirmirt, und in ein Buch eingeschrieben, das mit dem Jahre 1758 beginnt.

So hat sich durch langjährige Befolgung gleicher Grundsätze in diesen Orten ein wirkliches Gewohnheits-Recht gebildet, und zwar schon vor Publikation des Allgemeinen Land-Rechts, — denn später konnte sich ein sol-

ches nicht mit rechtlicher Wirkung zu bilden anfangen, — welches folgende Rechtssätze enthält:

§ 1.

Güter-Gemeinschaft tritt ein bei dem Tode des einen Ehegatten, wenn Kinder aus derselben Ehe vorhanden, mit Ausnahme der Fälle, wo ein Ehegelöbniß vor Eingehung der Ehe, oder ein Erbvertrag während der Ehe, oder eine testamentarische Bestimmung, etwas Anderes verordnen, ohne Unterschied, ob ein Ehegatte vor Eingehung der Ehe bereits verheurathet gewesen und Kinder zugebracht hat, oder nicht.

§ 2.

In das Gemeingut muß der überlebende Ehegatte Alles einwerfen, was ihm gehört, mit Ausnahme der eigenen Kleider, Wäsche und des Bettes; er erwirbt davon aufs neue, ist es der Mann $^2/_3$, die Kinder $^1/_3$, ist es die Frau $^1/_3$, die Kinder $^2/_3$.

§ 3.

Der überlebende Ehemann kann das Grundstück für die Erwerbungssumme aus dem Nachlasse annehmen, muß aber den Mehr-Betrag des höheren Verkaufs seinen Kindern vertreten, und die Erbquoten der Kinder zahlen, oder sicher stellen; die Zinsen hiervon bezieht er, in Ermangelung der Verabredung, gemeinhin so lange, als er das Kind ernährt und erzieht.

§ 4.

Die überlebende Ehefrau kann das Grundstück nach gerichtlicher Taxe für den ermittelten Werth annehmen, und muß die Erbquoten der Kinder zahlen oder sicher stellen; sie erhält die Zinsen davon, so lange sie die Kinder wirklich ernährt und erzieht.

§ 5.

Setzte sich der überlebende Ehegatte mit den Kindern nicht auseinander, welches er unterlassen kann, wenn er nicht wieder heirathet, so bleibt er im Genuße des Gesammtgutes, als Administrator, ohne Rechnungslegung, und erzieht und ernährt die Kinder; giebt er Veranlassung zur Besorgniß der Verkümmerung des Vermögens, so wird der Kurator oder Vormund nach vorheriger Recherche dahin angewiesen, auf Ermittelung der Erbquoten, deren Zahlung oder Sicherstellung zu dringen.

Es ist in die Augen fallend, daß dieses Gewohnheits-Recht eines Theils mit den Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts zusammen trifft, andern Theils aber zu keiner der in den früheren Abschnitten erwähnten Klasse von Gewohnheits-Rechten paßt, schon deshalb nicht, weil sonderbarer Weise das Eintreten der Güter-Gemeinschaft durch letztwillige Disposizion ausgeschlossen werden kann.

VI.

An den in der Nachweisung B. XXV. verzeichneten Orten wird folgendes Gewohnheits-Recht angewendet:

§ 1.

Es besteht unter Eheleuten gar keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Bei Trennung der Ehe durch den Tod empfängt, gleichviel, ob Kinder oder sonstige Verwandte konkurriren:

a) der überlebende Ehemann ohne Einwerfung des eigenen Vermögens zwei Drittheile des Nachlasses,

b) die überlebende Ehefrau aber unter Einwerfung ihres eigenen Vermögens ein Drittheil aus dem zusammen geworfenen Vermögen.

VII.

An den in der Nachweisung B. XXVI. aufgeführten Orten*) wird folgendes Gewohnheits-Recht angewendet:

§ 1.

Es besteht während der Dauer der Ehe keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Bei der gesetzlichen Erbfolge hat der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er sein Vermögen wegnehmen und den Nachlaß den Gläubigern und Verwandten des verstorbenen überlassen, oder sein Vermögen einwerfen und miterben will.

§ 3.

Wählt er die Kollazion, so erhält er die eine, und die Verwandten des verstorbenen erhalten die andere Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens.

VIII.

In den in der Nachweisung B. XXVII. aufgeführten Orten findet folgendes, offenbar aus Vermischung mehrer benachbarten Rechts-Gewohnheiten, entstandene Gewohnheits-Recht Anwendung:

§ 1.

Es besteht unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Bei der gesetzlichen Erbfolge erhält der überlebende Ehegatte,

I. wenn er mit Deszendenten konkurrirt, und zwar

1) der überlebende Ehemann unter Einwerfung seines Vermögens $^2/_3$ des zusammengeworfenen Vermögens,

2) die überlebende Ehefrau ohne Einwerfung ihres Vermögens $^1/_3$ des Nachlasses des verstorbenen Mannes.

§ 3.

II, Wenn er mit andern Verwandten konkurrirt, den ganzen Mobiliar- und die Hälfte des Immobiliar-Nachlasses des verstorbenen.

IX.

An den in der Nachweisung B. XXVIII. verzeichneten Orten kommt folgendes Gewohnheits-Recht zur Anwendung:

§ 1.

Es besteht während der Ehe unter Eheleuten keine Güter-Gemeinschaft.

---

*) Nach dem zu Nr. 2 erstatteten Berichte ist es zweifelhaft, ob dem überlebenden Ehegatten das jus optionis zusteht, oder ob er nicht vielmehr gezwungen ist, sein Vermögen einzuwerfen.

§ 2.

Sind jedoch beim Tode eines Ehegatten Kinder aus dieser Ehe vorhanden, so erhält unter Einwerfung seines Vermögens:

a) der überlebende Ehemann 2/3,

b) die überlebende Ehefrau 1/3,

des Gemeinguts, und außerdem zum Voraus die eigene Kleidung und Wäsche, die Ehebetten und den Hochzeits-Anzug des verstorbenen Ehegatten.

§ 3.

Sind keine Kinder vorhanden, so erhält ohne Einwerfung seines Vermögens

a) der Wittwer 2/3,

b) die Wittwe 1/3

vom Nachlasse des verstorbenen, und außerdem das Ehebett, und den Hochzeits-Anzug desselben.

X.

An den in der Nachweisung B. XXIX. verzeichneten Orten*) wird folgendes ungeschriebene Gewohnheits-Recht angewendet:

§ 1.

Es besteht während der Dauer der Ehe keine Güter-Gemeinschaft.

§ 2.

Haben die Eheleute 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage in der Ehe gelebt, und konkurrirt bei Trennung der Ehe durch den Tod der überlebende Ehegatte mit Deszendenten des verstorbenen, so hat bei der gesetzlichen Erbfolge

I. der überlebende Ehemann die Wahl, ob er unter Einwerfung seines Vermögens erben, oder sein Vermögen wegnehmen und den Nachlaß der verstorbenen Frau deren Gläubigern und Verwandten überlassen will. Wählt er die Kollazion, so erhält er 2/3 und die Deszendenten der verstorbenen erhalten 1/3 des gemeinschaftlichen Vermögens.

§ 3.

Dagegen erhält:

II. die überlebende Ehefrau 1/3 des Nachlasses des verstorbenen Ehemannes, und 2/3 fallen an dessen Deszendenten.

---

*) Pachaly erwähnt zwar besondere unkonfirmirte Statuten von Bolkenhayn. Es hat sich aber bei den an Ort und Stelle angestellten Recherchen, und bei der Durchsicht aller vorhandenen Nachlaß-Akten ergeben, daß von diesen Statuten keine Spur mehr aufzufinden, und daß von ihrer Anwendung gar nicht mehr die Rede ist. Ueberhaupt haben sich aus der Akten-Durchsicht nur obige Sätze abstrahiren lassen, wogegen sich für die darin nicht erwähnten Fälle durchaus keine Anwendung eines bestimmten Lokal-Rechts herausstellte. Die früheren Verhandlungen sind im höchsten Grade mangelhaft. Fälle, in denen eine Ehe vor Ablauf von Jahr und Tag durch den Tod getrennt worden, existirten gar nicht, und in den ermittelten sechs Fällen, in denen der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten als Deszendenten konkurrirt hatte, war bald so, bald so verfahren. Bei der Intestat-Erbfolge ohne Konkurrenz eines überlebenden Ehegatten zeigte sich nirgend eine Abweichung von dem subsidiarischen Rechte.

XI.

Schließlich ist zu erwähnen, daß in den Dörfern Plothow und Schertendorff von dem Märkischen Provinzial-Rechte die Joachimica vom Jahre 1527 durch Gewohnheit rezipirt sein soll.

Diese Dörfer gehören zu der Herrschaft Rothenburg, die größtentheils in der Mark Brandenburg liegt.

Die Justiz wird durch einen Justiziarius auf der ganzen Herrschaft verwaltet.

So kam das Märkische Provinzial-Recht nach Schlesien!

Drittes Kapitel.

Von den Orten, an denen gar kein Lokal-Recht angewendet wird.

Im Allgemeinen ergiebt sich, daß es in Oberschlesien, d. h. im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, wenn man davon die ehemaligen Fürstenthümer Neisse-Grottkau ausnimmt, zu den seltensten Ausnahmen gehört, wenn man ein Lokal-Recht findet. Nur in den gedachten Fürstenthümern und in den angrenzenden Ortschaften haben das Wenzeslausche und das Kasparische Kirchen-Recht Geltung erhalten, und beziehungsweise sich verschafft.

Dagegen giebt es in den übrigen Theilen von Schlesien nur wenige Orte, an denen kein Lokal-Recht existirt. In kleineren Bezirken hat es sich so allgemein und übereinstimmend erhalten, daß es unter den Begriffen eines Partikulars-Recht paßt.

Hiernach, und mit Berücksichtigung der Vorschrift des § 23 der Einleitung und der §§ 6 und 11. Tit. 8. Thl. 2 des Allgemeinen Land-Rechts, wonach die Eximirten den eigentlichen Lokal-Rechten nicht unterworfen sind, ist der Bezirk, in dem gar kein Lokal-Recht gilt, in folgende Unterbezirke einzutheilen:

I. Es findet sich ein Partikular-Recht für Nicht-Eximirte in

1) der Standes-Herrschaft Goschütz*),

2) den minder freien Standes-Herrschaften

a) Freihan**),

b) Neuschloß und

c) Sulau***).

3) dem Fürstenthume Karolath-Beuthen†).

Dasselbe betrifft die Güter-Verhältnisse der Eheleute und die Intestat-Erbfolge, und existirt daneben kein Lokal-Recht.

II. Es findet sich weder ein eigentliches Lokal-Recht noch ein Partikular-Recht für Nichteximirte:

*) Wentzel Entwurf des Schles. Provinzial-Rechts § 260—264.

**) Daselbst § 265. 266.

***) Daselbst § 267.

†) Daselbst § 293—302.

1) in den Oberschlesischen Kreisen
Beuthen,
Kosel,
Leobschütz,
Lublinitz,
Neustadt,
Oppeln,
Pleß,
Ratibor,
Rosenberg,
Rybnik,
Groß-Strehlitz,
Tost,
Gleiwitz,

mit Ausnahme der in der Nachweisung D. I. verzeichneten Orte. Das im Anhange beigefügte alphabetische Orts-Verzeichniß ergiebt für jeden dieser Orte, wo das daselbst zur Anwendung kommende Lokal-Recht abgehandelt ist.

2) In den, nicht in den unter 1 aufgeführten 13 Kreisen liegenden, Orten Ober-, Mittel- und Nieder-Schlesiens, die in der Nachweisung D. II. zusammengestellt sind.

Wie es kommt, daß in diesen Orten, obgleich in ihrer Nachbarschaft sich überall Lokal-Rechte in Anwendung finden, kein Lokal-Recht zu ermitteln ist, ist im Allgemeinen nicht aufzuklären.

Daß es sehr leicht geschehen konnte, daß an einzelnen Orten Lokal-Rechte spurlos untergingen, kann, nach Dem, was in der Einleitung an- und ausgeführt worden ist, nicht befremden; sie werden unläugbar um so mehr verschwinden, je mehr die Richter gründliche Beweise für das Bestehen eines bloßen Gewohnheits-Rechts fordern, ehe sie ein solches anwenden.

Wenn aber auch im Allgemeinen keine Aufklärung über das Fehlen des Lokal-Rechts in den oben gedachten Orten zu erhalten ist, und man bei einer Darstellung des de facto bestehenden Lokal-Rechts auf die amtlichen Berichte der Gerichts-Behörden fußen muß, so kann und muß doch im Einzelnen Folgendes erwähnt werden:

Die unter Nr. 1—135 aufgeführten Orte, waren auf Grund der erstatteten Berichte gleich bei der ersten Anlage dieser Bearbeitung des Lokal-Rechts als solche bezeichnet, in denen gar keine Anwendung eines Lokal-Rechts ersichtlich ist. Von den unter Nr. 136—169 aufgeführten dagegen, war bei Anfertigung der Skizze des Schlesischen Lokal-Rechts *) angenommen worden, es bestehe daselbst ein Lokal-Recht, und sie sind erst jetzt in Folge spezieller Recherchen zu dem hier im dritten Kapitel behandelten Bezirke genommen worden, und zwar aus folgenden Gründen:

a) zu Nr. 136 und 137. Der Bericht, auf Grund dessen diese Orte in der ersten Skizze in das zweite Kapitel, Abschnitt 1, Abtheilung

*) Jahrbücher Bd. 52. Heft 104.

1, Unterabtheilung 2. Hauptstück 1 ad I. aufgenommen waren, war sehr unbestimmt gefaßt, es war daher schon*) in einer Anmerkung gesagt: daß es überhaupt zweifelhaft bleibe, ob an diesen Orten ein Gewohnheits-Recht als bestehend angenommen werden könne.

Bei der jetzt erforderten bestimmteren und spezielleren Berichterstattung**) hat der jetzige Richter so viele Fälle, in denen bald so, bald so verfahren worden, angeführt, daß es unzweifelhaft ist, daß sich gar kein Gewohnheits-Recht nachweisen läßt.

b) Zu Nr. 138—145. Das Gericht hat jetzt ganz bestimmt angezeigt, daß nur das Allg. Land-Recht angewendet wird, und daß in früherer Zeit so verschieden verfahren worden ist, daß von diesen Orten das unter a. Erwähnte gilt***).

c) Zu Nr. 146. In Beziehung auf diese jetzt zum Bezirke des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Glogau gehörende Stadt Schlawa ist, weil die früheren Berichte die Sache zweifelhaft machten, in Glogau eine kommissarische Recherche angestellt worden†), bei der sich ergeben hat, daß das Gericht jetzt gar kein Lokal-Recht anwendet, weil es an urkundlichen Nachrichten über ein solches fehlt, und die Akten auch in der That ergeben, daß früher bald so, bald so verfahren worden ist.

d) Zu Nr. 147—159. Diese Orte bilden den Bezirk des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Schmiedeberg, und die von einem dortigen Richter verwalteten Gerichts-Aemter. Diese Orte waren bei Anfertigung der ersten Skizze in das zweite Kapitel, Abschnitt 3, Abtheilung 2, Unterabtheilung 3.††) aufgenommen worden, weil das daselbst angegebene Lokal-Recht mit demjenigen übereinstimmte, welches nach älteren Materialien früher an diesen Orten angewendet worden ist. Jetzt haben die Gerichte angezeigt, daß sie durchaus das Allgemeine Land-Recht anwenden, weil sie†††) die Giltig- ungeschriebener Gewohnheits-Rechte in Schlesien nicht anerkennen könnten.

Es mußten also, da sich diese Ansicht auch schon in judicando geltend gemacht hat, bei dieser Darstellung des jetzigen Rechts-Zustandes, diese Orte zum dritten Kapitel übergehen††††).

e) Zu Nr. 160—166. Ueber diese Orte war früher gar nicht berichtet worden. Die Registraturen mehrer betreffenden Gerichts-Aemter sind im Kriege 1813 vernichtet worden. Es hat sich trotz aller

---

*) Jahrbücher a. a. O. S. 384.

**) Aa. c. Vol. III. fol. 146.

***) Aa. c. Vol. III. fol. 146v.

†) Aa. c. Vol. III. fol. 145v. Aa. c. Vol. II. fasc. 2. Extr. Nr. 23.

††) Jahrbücher Band 52. S. 404.

†††) Vergl. die Einleitung S, 6 und das daselbst erwähnte, im Centralblatte für Preußische Juristen Jahrgang 1838. S. 1093 abgedruckte Urtel.

††††) Aa. c. Vol. III. fol. 65v. 153v.

Mühe, die sich die Richter gegeben, durchaus nichts irgend Zuverläßiges über vom Allgemeinen Land-Rechte abweichende und befolgte Rechts-Normen ergründen lassen*).

f) Zu Nr. 167. Dieser Ort gehört zum Bezirke des Gerichts-Amts Langenbielau. Bei den angestellten speziellen Recherchen aber hat sich ergeben, daß in diesem Dorfe, das nicht, wie der übrige Bezirk des Gerichts, im Fürstenthume Schweidnitz liegt, die im letzteren zur Anwendung kommenden Rechts-Normen nicht angewendet worden sind, und daß sich aus der Praxis, der einzigen vorhandenen Quelle, aus der geschöpft werden kann, auch die Annahme des Gerichts in seinem früheren Berichte, daß das Wenzeslaussche Kirchen-Recht dort Anwendung finde, nicht bestätigt hat. Es ist daher schon im ersten Abschnitte des ersten Kapitels**) erwähnt, daß dieses Dorf aus der Nachweisung W. I. ausscheidet, und da sich andere Rechts-Normen nicht nachweisen lassen, kann es nur hier seinen Platz finden***).

g) Zu Nr. 168 und 169. In dem Berichte vom 20. August 1838 hatte der Richter angezeigt, daß in diesen, im Liegnitzer Kreise belegenen, Orten das statutarische Recht dieser Stadt Anwendung finde. Bei der jetzigen speziellen Bearbeitung dieses Rechts†) hat aber der Richter anzeigen müssen, daß sich eine Anwendung desselben aus den Akten nicht ergiebt. In den von ihm speziell aufgezählten und ermittelten Nachlaß-Sachen, ist verschieden verfahren, namentlich bald collatis bald non collatis bonis getheilt worden. Es war also gar kein Lokal-Recht zu ermitteln.††).

---

*) Aa. c. Vol. III. fol. 159. 160.

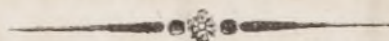
**) S. oben S. 21.

***) Wentzel Schles. Prov. Recht S. 530. Aa. c. Vol. III. fol. 167v.

†) Vergl. oben Kapitel 1. Abschnitt 3. Abtheilung 4. S. 338—372.

††) Aa. c. Vol. II. fasc. 8. fol. 151v. Aa. c. Vol. III. fasc. 3. fol. 263.

Orts-Nachweisungen.



Nachweisung A. I.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Festenberg, Stadt ...	Poln. Wartenberg	Oels	1971	ad No. 1 des Königl. Stadt-Gerichts zu Festenberg.
2.	Oels, Stadt, excl. Fürstenthums-Gerichts-Antheils..........	Oels	"	5205	ad No. 2 des Herzogl. Land- und Stadt-Gerichts zu Oels.
3.	Constadt, Stadt	Creutzburg	"	1384	
4.	Bernstadt, Stadt, excl. Fürstenthums-Gerichts-Antheils	Oels	"	2206	ad No. 3 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Kreutzburg.
5.	Trebnitz, Stadt	Trebnitz	"	3530	
6.	Bentkau...........	"	"	205	
7.	Groß-Biadauschke ...	"	"	492	ad No. 4 des Königl. Stadt-Gerichts zu Bernstadt.
8.	Klein-Biadauschke ...	"	"	193	
9.	Briesche	"	"	486	
10.	Brietzen	"	"	267	ad No. 5 bis 57 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Trebnitz.
11.	Brodowcze	"	"	86	
12.	Groß- u. Kl.-Cainowe	"	"	560	
13.	Groß-Commorowe...	"	"	173	
14.	Klein-Commorowe...	"	"	304	
15.	Domnowitz	"	"	509	
16.	Droschen...........	"	"	72	
17.	Ober-Frauwaldau ...	"	"	1024	
18.	Nieder-Frauwaldau ..	"	"	363	
19.	Klein-Graben.......	"	"	511	
20.	Grochowe	"	"	141	
21.	Deutschhammer	"	"	985	
22.	Katholischhammer ...	"	"	505	
23.	Polnischhammer und Waldecke	"	"	756	
24.	Janischgut	"	"	72	
25.	Nieder-Kachel.......	"	"	108	
26.	Kniegnitz	"	"	176	
27.	Kobelwitz..........	"	"	206	
28.	Kottwitz...........	"	Breslau	367	
29.	Groß-Lahse	Militsch	Oels	367	
30.	Klein-Lahse	"	"	193	
31.	Lassaterey..........	Trebnitz	"	41	
32.	Maltschawe	"	"	103	
33.	Maluschütz.........	"	"	83	
34.	Groß-Mertinau	"	"	346	
35.	Klein-Mertinau	"	"	75	
36.	Neiderey...........	"	"	301	

Nachweisung A. I.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
37.	Neuhof..........	Trebnitz	Oels	198	
38.	Pawellau..........	"	"	488	
39.	Groß-Perschnitz.....	Militsch	"	517	
40.	Klein-Perschnitz.....	"	"	294	
41.	Pflaumendorf.......	Trebnitz	"	69	
42.	Polnischdorf.......	"	"	300	
43.	Parnitze..........	"	"	101	
44.	Pfaffenmühle.......	"	"	50	
45.	Klein-Raaker Freigut Nr. 4..........	"	"	52	
46.	Raschen..........	"	"	160	
47.	Rux..............	"	"	246	
48.	Schawoine.........	"	"	827	
49.	Schickwitz.........	"	"	269	
50.	Schlottau.........	"	"	868	
51.	Gr.-Schwudnig Fidei-Kommiß-Gut......	Oels	"	106	
52.	Stroppen, Stadt....	Trebnitz	"	729	
53.	Trebnitzer Mühlen...	"	"	31	
54.	Trzemesse.........	"	"	23	
55.	Groß-Ujeschütz.....	"	"	420	
56.	Klein-Ujeschütz.....	"	"	430	
57.	Wischawe.........	"	"	83	
58.	Antheil Oels Stadt..	Oels	"	700	ad No. 58 bis 61 des Herzoglichen Fürstenthums-Gerichts zu Oels.
59.	Antheil Bernstadt Stadt	"	"	766	
60.	Medzibor Stadt.....	"	"	1140	
61.	Juliusburg Stadt...	"	"	936	
62.	Gr. Wilkawe.......	Trebnitz	"	202	ad No. 62 des Patrimonial-Gerichts über dieses Dorf.
63.	Breithen..........	Neumarkt	Breslau	281	ad No. 63 und 64 des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Neumarkt.
64.	Ober-Camöse.......	"	"	526	
65.	Sechskiefern.......	Oels	Oels	158	ad No. 65 bis 70 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
66.	Brustawe nebst Neuvorwerk.........	Militsch	"	445	
67.	Eisenhammer.......	"	"	227	
68.	Linsen...........	"	"	146	
69.	Kol. Liebenthal.....	"	"	149	
70.	Kol. Kesselsdorf.....	"	"	151	

Nachweisung A. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Ossen mit Charlottenfeld u. Benjaminsthal	Wartenberg	Oels	539	ad No. 1 bis 34 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Schloß Konstadt mit Konstadt-Ellguth, Kol. Sophienthal, Vorw. Heinrichsfeld und der Konstadter Märkerei	Creutzburg	"	585	
3.	Brinitze mit Brinitzer Ellguth und Märkerei	"	"	245	
4.	Zessel	Oels	"	438	
5.	Buselwitz	"	"	215	
6.	Pangau	"	"	504	
7.	Ober- und Nieder-Ludwigsdorf	"	"	400	
8.	Neu-Vorwerk und Freigut Buchwald	"	"	176	
9.	Paulwitz	Trebnitz	"	106	
10.	Bergkehle	"	"	112	
11.	Nieder-Mahliau	"	"	129	
12.	Buckowine	"	"	259	
13.	Schickerwitz	Oels	"	185	
14.	Schwundnig	"	"	182	
15.	Tschertwitz	"	"	123	
16.	Rotherinne	"	"	90	
17.	Nieder-Jäntschdorf	"	"	226	
18.	Kol. Grüneiche	"	"	20	
19.	Ober-, Nieder u. Klein-Mühlatschütz	"	"	614	
20.	Nauke	"	"	147	
21.	Ulbersdorf	"	"	437	
22.	Ober-Schönau	"	"	240	
23.	Uloischwitz	"	"	162	
24.	Ober- u. N.-Wabnitz	"	"	444	
25.	Bruckotschine	Trebnitz	"	165	
26.	Tschachawe v. Helmrichschen Antheils	"	"	35	
27.	Bunkay	"	"	125	
28.	Kampern	"	"	221	
29.	Schön-Ellguth	"	"	237	
30.	Perschütz	"	"	282	
31.	Langenau	"	"	164	

Nachweisung A. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
32.	Mahlen	Trebnitz	Oels	287	
33.	Wiese	"	"	274	
34.	Hochkirch	"	"	91	
35.	Bartkerey	Oels	"	156	ad No. 35 bis 94 des Herzoglichen Fürstenthums-Gerichts zu Oels.
36	Vorstadt Bernstadt...	"	"	427	
37.	Buchwald	"	"	690	
38.	Buckowintke	"	"	246	
39.	Carlsburg	"	"	206	
40.	Cronendorf	"	"	102	
41.	Cunzendorf	"	"	171	
42.	Dammer	"	"	289	
43.	Döberle	"	"	200	
44.	Domatschine........	"	"	263	
45.	Fürstlich Ellguth und Baruthe	"	"	723	
46.	Groß-Ellguth	"	"	316	
47.	Klein-Ellguth	"	"	852	
48.	Neu-Ellguth	"	"	160	
49.	Grüneiche	"	"	21	
50.	Ober-Jäntschdorf....	"	"	246	
51.	Jenkwitz	"	"	423	
52.	Juliusburg.........	"	"	686	
53.	Kaltvorwerk	"	"	187	
54.	Korschlitz	"	"	421	
55.	Langewiese Fürstlichen Antheils..........	"	"	198	
56.	Maliers	"	"	346	
57.	Netsche............	"	"	491	
58.	Neudorf...........	"	"	188	
59.	Patschkey	"	"	295	
60.	Rathe	"	"	365	
61.	Schmarse	"	"	391	
62.	Ober-Schmollen....	"	"	570	
63.	Nieder-Schmollen ...	"	"	224	
64.	Neu-Schmollen	"	"	361	
65.	Sibillenort........	"	"	352	
66.	Spahlitz..........	"	"	495	
67.	Vielguth..........	"	"	799	
68.	Vogelgesang.......	"	"	96	
69.	Weissensee	"	"	234	
70.	Wilhelminenorth....	"	"	653	
71.	Woitsdorf.........	"	"	524	
72.	Würtemberg	"	"	106	

Nachweisung A. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
73.	Ziegelhoff	Oels	Oels	123	
74.	Zucklau	"	"	424	
75.	Schloßbezirk Oels ...	"	"	96	
76.	Erdmansberg	Poln. Wartenberg	"	139	
77.	Friederickenau	"	"	177	
78.	Glasehütte	"	"	334	
79.	Honig	"	"	563	
80.	Jeschune	"	"	104	
81.	Kalkowsky	"	"	449	
82.	Klenowe..........	"	"	420	
83.	Kottowsky	"	"	503	
84.	Kenchen	"	"	337	
85.	Kenchenhammer	"	"	174	
86.	Kotzine	"	"	288	
87.	Mariendorf	"	"	229	
88.	Dom. Medzibor	"	"	53	
89.	Neurode	"	"	371	
90.	Nieffen	"	"	436	
91.	Pawelau	"	"	480	
92.	Dzielunke oder Sylonke	"	"	249	
93.	Suschen	"	"	465	
94.	Wielgy...........	"	"	130	
95.	Taschenberg	Oels	"	149	ad No. 95 bis 97 des
96.	Vogelgesang Städtisch Antheil	"	"	56	Königl. Stadt=Gerichts zu Bernstadt.
97.	Kunzendorf	"	"	67	
98.	Langenhof mit Antheil Taschenberg	"	"	410	ad No. 98 bis 109 der
99.	Nieder=Prietzen	"	"	240	Patrimonial=Gerichte
100.	Grüttenberg	"	"	138	über diese Dörfer.
101.	Heidewilxen	Trebnitz	"	439	
102.	Zechelwitz..........	"	"	47	
103.	Reesewitz	Oels	"	446	
104.	Ob. u. Nrd.=Mühlwitz	"	"	590	
105.	Galbitz	"	"	431	
106.	Pontwitz	"	"	790	
107.	Nieder=Schönau	"	"	201	
108.	Kraschen	"	"	411	
109.	Ober=Prietzen mit dem Vorwerk Kl. Walters=dorf und Borkau ...	"	"	315	ad No. 110 bis 118
110.	Stadt Anth. Schwierse	"	"	86	des Herzogl. Land= u.
111.	Peucke	"	"	545	Stadt=Ger. zu Oels.

Nachweisung A. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
112.	Stronn	Oels	Oels	426	
113.	Schützendorf	"	"	145	
114.	Pühlau	"	"	284	
115.	Schleibitz	"	"	363	
116.	Dörndorf	"	"	230	
117.	Freigut Zucklau, der kleine Hof genannt..	"	"	100	
118.	Neuhaus	"	"	103	
119.	Massel mit Vorwerk Neurode	Trebnitz	"	476	ad No. 119 bis 246 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
120.	Buchwald..........	"	"	104	
121.	Kl. Schweinern	"	"	115	
122.	Oberkehle	"	"	134	
123.	Neuwalde	"	"	150	
124.	Werndorf	"	"	201	
125.	Nieder-Luzine.......	"	"	704	
126.	Zantkau	"	"	301	
127.	Probotschütz	"	"	96	
128.	Mankerwitz	"	"	189	
129.	Lickerwitz	"	"	148	
130.	Simsdorf	"	"	389	
131.	Ober- und Nieder-Sapratschine mit Höllekretscham	"	"	305	
132.	Zedlitz mit Kl. Zedlitz	"	"	346	
133.	Biegerau	"	"	237	
134.	Crakowahne........	"	"	173	
135.	Bogschütz mit Kolonie Damnig	Oels	"	833	
136.	Ostrowine und Wilhelmsort	"	"	458	
137.	Jackschönau	"	"	271	
138.	Stampen	"	"	520	
139.	Güntherсches Freigut zu Jenkwitz	"	"	44	
140.	Oppeln und Neugarten	"	"	106	
141.	Probstei zu Oels und Prietzen	"	"	100	
142.	Ober-Luzine	Trebnitz	"	48	
143.	Allerheiligen	Oels	"	271	
144.	Bohrau	"	"	447	
145.	Pol. Ellguth mit Lorke und Heidaue.......	"	"	506	

Nachweisung A. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
146.	Gimmel mit Obrath und Guttawe	Oels	Oels	494	
147.	Guttwohne.........	"	"	753	
148.	Lampersdorf	"	"	595	
149.	Mirkau	"	"	164	
150.	Neudorf..........	"	"	154	
151.	Neuhoff (Kolewe) ...	"	"	115	
152.	Postelwitz.........	"	"	422	
153.	Schwierse.........	"	"	134	
154.	Weidenbach	"	"	262	
155.	Wieschegrade	"	"	173	
156.	Schmoltschütz.......	"	"	123	
157.	Briese	"	"	558	
158.	Hönigern	"	"	312	
159.	Crampusch.........	"	"	106	
160.	Kritschen	"	"	622	
161.	Zantoch	"	"	315	
162.	M. Mühlatschütz	"	"	270	
163.	Raacke............	"	"	234	
164.	Medlitz	"	"	118	
165.	Neuhof	"	"	86	
166.	Pischkawe.........	"	"	173	
167.	Ober-Glauche	Trebnitz	"	343	
168.	Machnitz	"	"	229	
169.	Michelwitz	"	"	125	
170.	Klein-Totschen	"	"	188	
171.	Nieder-Glauche	"	"	109	
172.	Skarsine	"	"	344	
173.	Günterwitz.........	"	"	176	
174.	Kurtzwitz	Oels	"	85	
175.	Dobrischau.........	"	"	272	
176.	Maschlischhammer ...	Trebnitz	"	241	
177.	Niederkehle	"	"	79	
178.	Jeschütz	"	"	153	
179.	Ober-Mahliau.......	"	"	125	
180.	Peterwitz	"	"	314	
181.	Pristelwitz	"	"	134	
182.	Gr. Zauche	"	"	267	
183.	Haltauf	"	"	121	
184.	Tarnast	"	"	216	
185.	Tschelentnig	"	"	101	
186.	Burgwitz	"	"	162	
187.	Eichgrund..........	Oels	"	107	

Nachweisung A. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
188.	Paschkerwitz........	Trebnitz	Oels	462	
189.	Stein	Oels	"	305	
190.	Klein-Raake.......	Trebnitz	"	55	
191.	Hünern	"	"	426	
192.	Pannwitz	"	"	286	
193.	Paschkerwitz	"	"	363	
194.	Gr. Peterwitz mit Raake und Göllendorf ..	"	"	968	
195.	Esdorf mit Klein- und Gr. Breesen.......	"	"	523	
196.	Conradswaldau und Dom. Stroppen....	"	"	498	
197.	Gr. Krutschen	"	"	437	
198.	Jagatschütz und Langawe	"	"	290	
199.	Guhlau	"	"	184	
200.	Schimmelwitz mit Linde	"	"	225	
201.	Obernigk	"	"	563	
202.	Grottki und Pruskawe	Wohlau	"	273	
203.	Wersingawe	"	"	227	
204.	Peruschen..........	"	"	258	
205.	Schilkowitz	"	"	166	
206.	Raschewitz und Schidlawe............	Trebnitz	"	397	
207.	Groß-Schweinern ...	Creutzburg	"	356	
208.	Klein-Schweinern ...	"	"		
209.	Puditsch	Trebnitz	"	299	
210.	Ellguth u. Schmarker	"	"	333	
211.	Cawallen und Kummernigk	"	"	247	
212.	Groß Muritsch und Kolonie	"	"	256	
213.	Karauschke mit Neu-Karauschke........	"	"	443	
214.	Mühnitz...........	"	"	282	
215.	Schweretau	"	"	53	
216.	Senditz	"	"	168	
217.	Kapatschütz und Wilhelmshof	"	"	171	
218.	Kl. Muritsch	"	"	72	
219.	Groß Leipe u. Nitschldorf	"	"	401	
220.	Klein Wilkawe......	"	"	222	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
221.	Kodlewe	Trebnitz	Oels	144	
222.	Koschnewe	"	"	141	
223.	Krumpach	"	"	238	
224.	Laserwitz	Wohlau	"	116	
225.	Schlanowitz	"	"	224	
226.	Siegda............	"	"	193	
227.	Sackerschewe	Trebnitz	"	123	
228.	Striese...........	Wohlau	"	87	
229.	Pawelschewe	"	"	143	
230.	Pollentschine	Trebnitz	"	336	
231.	Pirschen..........	"	"	161	
232.	Laubsky...........	Oels	"	209	
233.	Bothendorf	Trebnitz	"	116	
234.	Groß Raacke	"	"	75	
235.	Kapitz	"	"	103	
236.	Jeroltschütz mit Sabagen...........	Creutzburg	"	530	
237.	Alt- und Neu- Wundschütz mit Wundschütz Brinitze	"	"	446	
238.	Groß-Deutschen	"	"	190	
239.	Nieder-Simmerau ...	"	"	348	
240.	Deutsch-Würbitz.....	"	"	551	
241.	Kloch Ellguth	Trebnitz	"	237	
242	Groß-, Ober-, Nieder- u. Klein-Weigelsdorf	Oels	"	748	
243.	Ramischau	Trebnitz	"	142	
244.	Bruschewitz	"	"	182	
245.	Gr. Graben nebst Zubehör, Winkelmühle, Steinhollunderei, Sandhäuser, Sandvorwerk	Oels	"	869	
246.	Poln. Würbitz mit Kol. Tanne u. Tannenberg	Creutzburg	"	736	

Nachweisung A. III.

1.	Landeck, Stadt.....	Habelschwerdt	Glatz	1450	ad No. 1 bis 9 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Landeck.
2.	Wilhelmsthal, dito	"	"	544	
3.	Nieder-Thalheim ...	"	"	515	
4.	Ober-Thalheim	"	"	366	
5.	Voigtsdorf.........	"	"	137	

Nachweisung A. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
6.	Heidelberg	Habelschwerdt	Glatz	112	
7.	Leuthen	"	"	210	
8.	Karpenstein	"	"	94	
9.	Olbersdorf.........	"	"	134	
10.	Mittelwalde, Stadt mit den Kolonieen Gläsendorf u. Dreihöfe	"	"	1700	ad No. 10 des Königl. Stadt-Gerichts zu Mittelwalde.
11.	Neurode, Stadt ...	Glatz	"	4526	ad No. 11 bis 19 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Neurode.
12.	Wünschelburg, dito	"	"	1380	
13.	Eulau, Städtisch Antheil............	"	"	157	
14.	Scheibau	"	"	206	
15.	Siebenhuben	"	"	183	
16.	Kol. Hain	"	"	36	
17.	Freirichtergut Kunzendorf	"	"	10	
18.	dito Königswalde....	"	"	16	
19.	dito Ludwigsdorf	"	"	10	
20.	Ober- u. Nieder-Hausdorf mit den Kolonien Wenzelshain, Louisenthal und Köhlergrund	"	"	1996	ad No. 20 bis 25 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
21.	Kunzendorf, Greppischen und Freirichtergut Antheils	"	"	1001	
22.	Zaughals	"	"	267	
23.	Ober- und Nieder-Rathen excl. des Freirichterguts-Antheils Ober-Rathen......	"	"	774	
24.	Ludwigsdorf Freirichterguts-Antheils....	"	"	76	
25.	Königswalde, Freirichterguts-Antheils mit den Kolonien Heidenberg und Goldwiese.	"	"	164	
26.	Reinerz, Stadt, nebst Vorder-Kohlau und Prottendorf	"	"	1924	ad No. 26 bis 41 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Reinerz.
27.	Lewin, Stadt......	"	"	1254	
28.	Hermsdorf	"	"	77	

Nachweisung A. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
29.	Roms	Glatz	Glatz	230	
30.	Kolonie Hummelwitz nebst Alt-Hummel ..	"	"	101	
31.	Kolonie Ratschenburg	"	"	103	
32.	dito Reinerzkrone	"	"	79	
33.	Kuttel	"	"	116	
34.	Krzischnet	"	"	99	
35.	Friedrichsgrund	"	"	180	
36.	Karlsberg mit Klein-Karlsberg und Antheil Nauserei	"	"	285	
37.	Dörnickau	"	"	111	
38.	Kaltwasser	"	"	110	
39.	Gränzendorf	"	"	127	
40.	Grunwald nebst Kol. Königswalde	"	"	520	
41.	Alt- u. N.-Biebersdorf	"	"	380	ad No. 42 bis 212 der
42.	Schönfeld	Habelschwerdt	"	453	Patrimonial-Gerichte
43.	Hayn	"	"	196	über diese Dörfer.
44.	Michaelsthal	"	"	156	
45.	Lauterbach excl. Freigut	"	"	561	
46.	Thanndorf	"	"	753	
47.	Dom. Mittelwalde...	"	"	83	
48.	Wölfelsdorf	"	"	1631	
49.	Bobischau	"	"	628	
50.	Schreibendorf	"	"	517	
51.	Schönau	"	"	374	
52.	Steinbach	"	"	385	
53.	Rothflössel	"	"	110	
54.	Grenzendorf	"	"	133	
55.	Herzogswalde	"	"	335	
56.	Schönthal	"	"	150	
57.	Neundorf	"	"	192	
58.	Gläsendorf.........	"	"	326	
59.	Alt-Neisbach	"	"	312	
60.	Neu-Neisbach	"	"	264	
61.	Urnitz............	"	"	529	
62.	Albendorf mit Kolonie Hirschzunge	Glatz	"	1162	
63.	Seifersdorf	"	"	467	
64.	Antheil Mittelsteine u. Neubiebals	"	"	356	

Nachweisung A. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
65.	Reichenforst	Glatz	Glatz	106	
66.	Antheil Tuntschendorf	"	"	230	
67.	Krainsdorf mit Flucht Achthäuser, Vierhäuser und Fischerberg ..	"	"	660	
68.	Eckersdorf mit Kolonie Eckersdorf und Louisenhain	"	"	1198	
69.	Rothwaltersdorf und Neudorfer Wustung.	"	"	766	
70.	Mölten	"	"	232	
71.	Niedersteine excl. Böhmischwinkel	"	"	1352	
72.	Antheil Dürrkunzendorf	"	"	98	
73.	Antheil Schwenz und Hohberg	"	"	370	
74.	Gabersdorf, Böhmischer Wald, Feld-Wilscher und Schwenzer Häuser	"	"	1242	
75.	Wiesau	"	"	372	
76.	Glatzisch-Wiltsch	"	"	125	
77.	Antheil Mühldorf ...	"	"	52	
78.	Beuthengrund u. Wurzeldorf und die Kolonien Schaafwiese, Goldwasser, Schweingraben	"	"	859	
79.	Markgrund	"	"	205	
80.	Königswalde exclusive der Freirichterguts-Jurisdikzion ...	"	"	839	
81.	Vierhöfe und Fichtig ..	"	"	609	
82.	Ludwigsdorf mit den Kol. Herrngrund, Eule und Weitengrund.	"	"	1033	
83.	Mölke mit den Kolonien Eule, Harte, Hain und Josephsthal....	"	"	777	
84.	Falkenberg und Eulenburg mit Kol. Neumölke	"	"	931	

Nachweisung A. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
85.	Antheil Kunzendorf..	Glatz	Glatz	179	
86.	Buchau mit Kol. Kieferey u. Annaberg..	"	"	701	
87.	Kohlendorf	"	"	469	
88.	Biehals mit der Kolonie Teuber und Friedrichsbau	"	"	560	
89.	Volpersdorf mit den Kol. Köpprich, Glashütte und Waldgrund	"	"	1261	
90.	Obersteine	"	"	674	
91.	Antheil Tuntschendorf mit den Kol. Rudelsdorf und Heindorf...	"	"	613	
92.	Nieder-Walditz	"	"	370	
93.	Ober-Walditz........	"	"	359	
94.	Scheidewinkel mit Antheil Tuntschendorf..	"	"	71	
95.	Rosenthal	Habelschwerdt	"	640	
96.	Ebersdorf	"	"	990	
97.	Wölfelsgrund	"	"	414	
98.	Ober-Langenau incl. Freirichtergut......	"	"	704	
99.	Lichtenwalde........	"	"	582	
100.	Verlorenwasser	"	"	508	
101.	Seitendorf.........	"	"	341	
102.	Stuhlseiffen	"	"	499	
103.	Langenbrück	"	"	367	
104.	Marienthal	"	"	432	
105.	Peucker	"	"	160	
106.	Freiwalde mit der Kolonie Neuwalde	"	"	255	
107.	Antheil Nieder-Langenau...........	"	"	149	
108.	Hammer	"	"	143	
109.	Kieslingswalde	"	"	1014	
110.	Weisbrod	"	"	90	
111.	Steingrund	"	"	243	
112.	Glasegrund	"	"	71	
113.	Marienau	"	"	79	
114.	Neudorf...........	"	"	44	
115.	Alt-Plomnitz......	"	"	673	
116.	Neu-Plomnitz......	"	"	182	

Nachweisung A. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
117.	Ullersdorf ohne die Fabrik-Arbeiter (586 Seelen)	Habelschwerdt	Glatz	1139	
118.	Kolonie Antheil Ober-Raumnitz	"	"	33	
119.	Antheil Klein-Hermsdorf	"	"	113	
120.	Ober-Hannsdorf Oberhof u. die Antheile der Freibauern Heertwig, Kuschel, Thienelt und Kintscher i. Eisersdorf	"	"	1652	
121.	Märzdorf	"	"	227	
122.	Kolonie Hayn	"	"	90	
123.	Anth Nieder-Hansdorf	"	"	97	
124.	Schönau	"	"	455	
125.	Rückers excl. Kolonie Steinbruch nebst Antheil Gläsendorf und Friedrichsgrund	Glatz	"	844	
126.	Hartau nebst Antheil Gläsendorf........	"	"	424	
127.	Utschendorf..........	"	"	215	
128.	Wallisfurth nebst Stolzenau, Agnesfeld und Antheil Ober-Schwedeldorf...........	"	"	1535	
129.	Tscherbeney und Kudowa mit Inbegriff einer Possession in Dörnikau, Jakobowitz und Strauseney und Bukowine	"	"	1796	
130.	Kamitz mit Reichenau, Ludwigsdörfel u. dem Engelhof in Ober-Schwedeldorf......	"	"	798	
131.	Freirichtergut Passendorf mit Antheil Nauseney und zwei Possessionen in Brunnkreß	"	"	499	
132.	Ober-Schwedeldorf, Antheil Amtshof gen.	"	"	200	

Nachweisung A. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
133.	Ober-Schwedeldorf, Pfarr-Antheil, mit Antheil Reichenau u. Antheil Altheide ...	Glatz	Glatz	126	
134.	Ober-Schwedeldorf, von Mitrowskischen Antheils..........	"	"	60	
135.	Pronkendorf, Freirichtergut in Hinter-Kohlau..............	"	"	179	
136.	Ober-Rathen, Freirichtergut...........	"	"	34	
137.	Nieder-Schwedeldorf mit Antheil Eisersdorf, Antheil Ober-Schwedeldorf, Anth. Mügwitz, Soritsch, Nieder-Halbendorf, Antheil Reichenau, Werdek, Antheil Königshain, Domwiese bei Glatz.........	"	"	1487	
138.	Nieder-Hannsdorf und Kolonie Neu-Hannsdorf.............	"	"	1291	
139.	Ober-Altwilmsdorf nebst Zubehör......	"	"	862	
140.	Nieder-Altwilmsdorf und Antheil Rengersdorf............	"	"	291	
141.	Labitsch...........	"	"	248	
142.	Poditau u. Murischau	"	"	217	
143.	Altheyde..........	"	"	180	
144.	Klein-Tuntschendorf .	"	"	177	
145.	Freirichtergut Neudorf	"	"	179	
146.	Kaiserswalde........	Habelschwerdt	"	356	
147.	Freirichtergut Pohldorf	"	"	75	
148.	Neuwaltersdorf.....	"	"	869	
149.	Konradswalde......	"	"	677	
150.	Rayersdorf nebst Neustift...........	"	"	685	
151.	Nieder-Altwaltersdorf	"	"	271	
152.	Anth. Klein-Herrnsdorf	"	"	68	

Nachweisung A. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
153.	Schlegel, Graf Pilatischen Antheils mit den Kolonien Theresienfeld, Wolfshäuser und Kirchhäuser	Glatz	Glatz	2054	
154.	Ebersdorf und Moschner Anth. Schlegel..	"	"	1277	
155.	Mittelsteine von Lüttwitzschen Antheils ..	"	"	528	
156.	Dürrkunzendorf = Falkenhausen	"	"	181	
157.	Antheil Schwenz=Falkenhausen mit Hohberg und Anth. Nieder=Steine (Bömischwinkel)...........	"	"	316	
158.	Bergwitz	"	"	315	
159.	Finkenhübel........	"	"	220	
160.	Kaltenbrunn	"	"	289	
161.	Rauschwitz........	"	"	313	
162.	Pischkowitz	"	"	292	
163.	Koritau	"	"	155	
164.	Hollenau	"	"	186	
165.	Falkenhayn mit der Kolonie Wersenhayn u. der Fels = Mühle in Ober=Schwedeldorf .	"	"	215	
166.	Scheibe und Kolonie Hochrosen..........	"	"	198	
167.	Droschkau	"	"	237	
168.	Neudeck	"	"	352	
169.	Eisersdorf, Freirichtergut Wagnerschen Antheils............	"	"	163	
170.	Rengersdorf von Rotenbergschen Antheils, der rothe Berg genannt, Schloß, Baron von Humbracht-Pfarr= Welzel= und Mittelguts = Antheils	"	"	862	
171.	Alt=Lomnitz Franzschen Antheils.........	Habelschwerdt	"	53	

Nachweisung A. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
172.	Ober = Schwedeldorf, Weese- u. Franzschen Antheils (Ribischhof genannt)	Glatz	Glatz	35	
173.	Altheyde Franzschen Antheils	"	"	5	
174.	Aspenau von Humbrachtschen Antheils	"	"		
175.	Friedersdorf	"	"	745	
176.	Johannisthal	"	"	85	
177.	Friedrichsberg	"	"	96	
178.	Annaberg..........	"	"	26	
179.	Hallatsch	"	"	202	
180.	Jauernig	"	"	183	
181.	Keilendorf	"	"	106	
182.	Tschyschney	"	"	105	
183.	Nerbotin	"	"	65	
184.	Kessel	"	"	49	
185.	Löschney...........	"	"	49	
186.	Goldbach	"	"	190	
187.	Waltdorf..........	"	"	189	
188.	Gellenau	"	"	594	
189.	Sakisch	"	"	387	
190.	Gr. Georgsdorf.....	"	"	197	
191.	Tanz	"	"	195	
192.	Tassau	"	"	219	
193.	Järker	"	"	142	
194.	Kl. Georgsdorf.....	"	"	78	
195.	Schlaney	"	"	627	
196.	Brzesowie	"	"	278	
197.	Seitenberg.........	Habelschwerdt	"	723	
198.	Schreckendorf (Rittergut und Pfarrei)...	"	"	593	
199.	Alt-Gersdorf.......	"	"	684	
200.	Neu-Gersdorf	"	"	516	
201.	Bielendorf mit der Kolonie Neubielendorf.	"	"	391	
202.	Mühlbach	"	"	156	
203.	Neumohrau mit der Kolonie Mutiusgrund	"	"	225	
204.	Kamnitz mit der Kolonie Neu-Kamnitz ...	"	"	346	

Nachweisung A. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
205.	Klessengrund mit der Kolonie Neu-Klessengrund	Habelschwerdt	Glatz	267	
206.	Alt-Mohrau	"	"	197	
207.	Johannesberg	"	"	125	
208.	Heudorf	"	"	256	
209.	Gompersdorf	"	"	381	
210.	Grafenort mit Glasendorf, Neulomnitz, Neubatzdorf, Neuwilmsdorf, Neuhain, Sauerbrunn, Hüttenguth, Hohndorf, Kol. Stephansberg, Antheil Melling und Herrnsdorf, Altlomnitz, Majorats-Antheils und Antheil Nieder-Langenau	"	"	3821	
211.	Nieder-Altlomnitz mit Kolonie Neuwelt und Ranser, Antheil Alt-Waltersdorf	"	"	389	
212.	Ober-Langenau, Freirichterguts- und Erbguts-Antheil	"	"	156	
213.	Glatz, Stadt, mit den Vorstädten Ober-Halbendorf, Angel Neuland und Quergasse	Glatz	"	7094	ad No. 213 bis 228 des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Glatz.
214.	Steinwitz	"	"	198	
215.	Mügwitz, Hospitals-Antheils	"	"	62	
216.	Ober-Schwedeldorf, Hospitals-Antheils	"	"	87	
217.	Ober-Hannsdorf, Hospitals-Antheils	"	"	39	
218.	Altheyde, Hospitals-Antheils	"	"	147	
219.	Ober-Schwedeldorf, Rentamts-Antheils	"	"	1	

Nachweisung A. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
220.	Neuheide nebst Rolling Rentamts-Antheils	Glatz	Glatz	342	
221.	Piltsch, Rent-Amts-Dorf	"	"	88	
222.	Neudorf, Rentamts-Antheils..........	"	"	546	
223.	Wiltsch, Freirichtergut u. Freirichterguts-Antheils	"	"	25	
224.	Neudorf, Freirichtergut..............	"	"	17	
225.	Droschkau, dito......	"	"	237	
226.	Eisersdorf, dito	"	"	164	
227.	Mühldorf, dito	"	"	25	
228.	Mühldorf, Rentamts-Antheils..........	"	"	10	
229.	Hassitz	"	"	530	ad No. 229 bis 250 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer
230.	Königshain, Dom.Antheil excl. Freirichterguts- u. Freibauerguts-Antheils......	"	"	834	
231.	Raschwitz	"	"	244	
232.	Friedrichswartha	"	"	160	
233.	Nieder-Eisersdorf und Rengersdorf von Lindheimschen Antheils..	"	"	404	
234.	Altbatzdorf.........	"	"	387	
235.	Königshain, Freirichterguts-Antheils ...	"	"	95	
236.	Königshain Freibauer-Antheils mit Kolonie Josephthal	"	"	82	
237.	Kunzendorf.........	Habelschwerdt	"	1316	
238.	Heinzendorf	"	"	659	
239.	Martinsberg excl. Freirichterguts-Antheils .	"	"	297	
240.	Wolmsdorf excl. Freirichterguts-Antheils .	"	"	92	
241.	Weiswasser	"	"	99	
242.	Winkeldorf exclusive Freirichterguts-Antheils	"	"	206	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
243.	Ober-Altlomnitz Krauseschen Antheils mit Antheil Ranser	Habelschwerdt	Glatz	293	
244.	Wolmsdorf, Freirichguts-Antheils......	"	"	48	
245.	Winkeldorf, Freirichterguts-Antheils......	"	"	50	
246.	Antheil Ullersdorf ...	Glatz	"	103	
247.	Kolonie Raumnitz ...	"	"	48	
248.	Freigutsgemeinde Lauterbach	Habelschwerdt	"	184	
249.	Martinsberg, Freirichterguts-Antheils....	"	"	78	
250.	Eisersdorf Dietrichshof Antheil	Glatz	"	94	
251.	Habelschwerdt, Stadt............	Habelschwerdt	"	2340	ad No. 251 bis 264 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Habelschwerdt.
252.	Alt-Weistritz	"	"	719	
253.	Neu-Weistritz	"	"	415	
254.	Krötenpfuhl	"	"	218	
255.	Brand	"	"	155	
256.	Friedrichsgrund	"	"	223	
257.	Nieder-Langenau, städtischen Antheils	"	"	61	
258	Nieder-Altwaltersdorf städtischen Antheils .	"	"	34	
259.	Aspenau	"	"	69	
260.	Spätenwalde	"	"	233	
261.	Voigtsdorf.........	"	"	374	
262.	Pohldorf	"	"	595	
263.	Freirichtergut Petersdorf	"	"	43	
264.	Melling dito	"	"	28	
265.	Ober-Altwaltersdorf von Koszielskyschen Antheils.........	"	"	766	ad No. 265 bis 269 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
266.	Freirichterguts-Antheil Voigtsdorf........	"	"	49	
267.	Freirichterguts-Antheil Spätenwalde......	"	"	34	
268.	Alt-Weistritz dito	"	"	12	
269.	Neu-Weistritz dito ...	"	"	25	

Nachweisung A. IV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Schweidnitz, Stadt	Schweidnitz	Schweidnitz	9019	ad No. 1 bis 16 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Schweidnitz.
2.	Kletschkau	"	"	237	
3.	Weitzenrodau	"	"	624	
4.	Nitschendorf	"	"	167	
5.	Säbischdorf	"	"	127	
6.	Tunkendorf	"	"	241	
7.	Schönbrunn........	"	"	599	
8.	Nieder-Bögendorf ...	"	"	1088	
9.	Nieder-Giersdorf....	"	"	276	
10.	Croischwitz	"	"	264	
11.	Poln. Weistritz	"	"	440	
12.	Seiffersdorf	"	"	438	
13.	Hohengiersdorf	"	"	711	
14.	Beuthmannsdorf l. vier Antheilen (Ober- und Nieder-Burg und Grundseite)	"	"	3137	
15.	Groß- und Klein-Friedrichsfelde	"	"	568	
16.	Kapitel Gräditz, großen und kleinen Königlichen Antheils ..	"	"	838	
17.	Landeshut, Stadt..	Landeshut	"	3678	ad No. 17 bis 19 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Landeshut.
18.	Nieder-Zieder	"	"	536	
19.	Vogelsdorf.........	"	"	497	
20.	O., M. u. N. Gutschdorf oder Kohlhöhe..	Striegau	"	744	ad No. 20 bis 24 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
21.	Pläswitz mit Vorwerk Johnsdorf, Metschkau und Zuckelnick	"	"	1000	
22.	Rauske............	"	"	496	
23.	Stadt u. Vorwerk Hohenfriedeberg mit Schweinz, Wiesenberg, Schollwitz und Simsdorf	Bolkenhain	Jauer	1967	
24.	O., M. u. N. Cammerau	Schweidnitz	Schweidnitz	292	
25.	Freiburg, Stadt...	"	"	2627	ad No. 25 des Königl. Stadt-Gerichts zu Freiburg.
26.	Oelse mit Folgehäusern, Alt- und Neu-Ullersdorf u. Teichau	Striegau	"	1619	ad No. 26 bis 50 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.

Nachweisung A. IV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
27.	Teichenau	Schweidnitz	Schweidnitz	254	
28.	Zülzendorf und das Wenglersche Lehngut in Bögendorf	"	"	170	
29.	Rothkirschdorf	"	"	116	
30.	Jakobsdorf nebst Grunau u. M. Arnsdorf	"	"	376	
31.	Domanze mit Hohenposeritz und Buschamt	"	"	960	
32.	Schönfeld	"	"	211	
33.	Groß = Mohnau und Protschkenhayn	"	"	770	
34.	Rosenthal mit Mörschelwitz, Christelwitz und Bankwitz......	"	"	870	
35.	Wüstewaltersdorf mit Kol. Friedrichsberg u. Wilhelmsthal	Waldenburg	"	1421	
36.	Grund	"	"	217	
37.	Neugericht	"	"	285	
38.	Taschendorf	"	"	383	
39.	Zedlitzheyde incl. Kol. Eckartsberg	"	"	484	
40.	Dittersbach incl. Neuhaus, Antheil Bären- und Heinrichsgrund .	"	"	995	
41.	Althayn	"	"	211	
42.	Nieder=Hermsdorf ...	"	"	736	
43.	Ober=Hermsdorf	"	"	147	
44.	Ober = Weistritz	Schweidnitz	"	526	
45.	Breitenhayn	"	"	398	
46.	Burkersdorf	"	"	339	
47.	Ohmsdorf	"	"	165	
48.	Schlesierthal	"	"	92	
49.	Altfriedersdorf......	Waldenburg	"	479	
50.	Neufriedersdorf	"	"	99	
51.	Waldenburg, Stadt	"	"	2404	ad No. 51 und 52 des Königl. Gerichts der Städte Waldenburg und Gottesberg.
52.	Gottesberg, Stadt nebst Vorst. Kohlhau	"	"	2322	
53.	Schwarzwaldau, O. M. Conradswaldau, Gaablau und Vogelgesang	Landeshut	"	2452	ad No. 53 bis 116 der Patrimonial=Gerichte über diese Dörfer.

Nachweisung A. IV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
54.	Ober- u. Nieder-Adelsbach* mit Fröhlichsdorf, Zeisberg u. Neu-Lässig	Waldenburg	Schweidnitz	1710	
55.	Liebersdorf	Landeshut	"		
56.	Altliebichau	Waldenburg	"	476	
57.	Neuliebichau	"	"	151	
58.	Sorgau	"	"	666	
59.	Nieder-Salzbrunn	"	"	607	
60.	Ober-Salzbrunn	"	"	1592	
61.	Neu-Salzbrunn	"	"	262	
62.	Conradsthal	"	"	352	
63.	Bärengrund	"	"	88	
64.	Hartau	"	"	398	
65.	Neuhayn	"	"	210	
66.	Steinau	"	"	308	
67.	Steingrund	"	"	370	
68.	Ober-Waldenburg	"	"	601	
69.	Weisstein	"	"	1276	
70.	Langwaltersdorf	"	"	947	
71.	Nieder-Waltersdorf	"	"	194	
72.	Görbersdorf	"	"	307	
73.	Fellhammer	"	"	467	
74.	Altfriedland	"	"	873	
75.	Schmidtsdorf	"	"	361	
76.	Neudorf	"	"	587	
77.	Göhlenau	"	"	799	
78.	Rosenau	"	"	243	
79.	Raspenau	"	"	452	
80.	Donnerau	"	"	658	
81.	Reimswaldau	"	"	767	
82.	Lomnitz	"	"	587	
83.	Lehmwasser	"	"	621	
84.	Freudenburg	"	"	174	
85.	Reimsbach	"	"	192	
86.	Dörnhau	"	"	340	
87.	Dorfbach	"	"	435	
88.	Schlesisch Falkenberg	"	"	413	
89.	Ober-Wüstegiersdorf	"	"	1116	
90.	Nieder-Wüstegiersdorf	"	"	865	
91.	Neu-Wüstegiersdorf	"	"	140	
92.	Kaltwasser	"	"	223	
93.	Ober-Rudolfswaldau	"	"	999	

Nachweisung A. IV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
94.	Nieder-Rudolfswaldau	Waldenburg	Schweidnitz	125	
95.	Polsnitz	"	"	1109	
96.	Zirlau	Schweidnitz	"	1279	
97.	Fürstenstein incl. Vorwerke	Waldenburg	"	292	
98.	Puschkau	Schweidnitz	"	477	
99.	Grunau	Striegau	"	129	
100.	Tschechen	Schweidnitz	"	547	
101.	Bohrauseiffersdorf ...	Bolkenhain	"	125	
102.	Dätzdorf..........	"	"	228	
103.	Girlachsdorf	"	"	418	
104.	Güntersdorf	Striegau	"	159	
105.	Nieder-Polkau	Bolkenhain	"	105	
106.	Ober-Polkau	"	"	95	
107.	Offenbahr	"	"	78	
108.	Rohnstock..........	"	"	646	
109.	Weidenpetersdorf ...	"	"	401	
110.	Ober- und Neu-Wernersdorf..........	"	"	629	
111.	Nieder-Wernersdorf..	"	"	666	
112.	Thomasdorf	"	"	546	
113.	Wederau	"	"	613	
114.	Falkenberg	"	"	257	
115.	Baritsch	Jauer	Jauer	157	
116.	Möhnersdorf	Bolkenhain	Schweidnitz	250	
117.	Ernsdorf, Königlichen Antheils..........	Reichenbach	"	1786	ad No. 117 bis 119 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Reichenbach.
118.	Peterswaldau, dito...	"	"	272	
119.	Lehngut Ober-Peilau.	"	"		
120.	Kuchendorf	"	"	145	ad No. 120 bis 185 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
121.	Ober-Peterswaldau..	"	"	1049	
122.	M. Peterswaldau ...	"	"	2653	
123.	N. Peterswaldau mit Ausschluß des Königl. Antheils..........	"	"	843	
124.	Stein-Kunzendorf ...	"	"	806	
125.	Stolbergsdorf	"	"	336	
126.	Dorotheenthal	"	"	145	
127.	Peiskersdorf........	"	"	915	
128.	Neudorf	"	"	572	
129.	Ober-Faulbrück	"	"	193	
130.	M. Faulbrück.......	"	"	696	
131.	Heinrichau	Waldenburg	"	718	

Nachweisung A. IV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
132.	O. Leppersdorf ..... mit	Landeshut	Schweidnitz	370	
133.	N. Leppersdorf u. dem Schloß und Herrenhofe, Kreppelhof genannt	"	"	524	
134.	Rohnau	"	"	720	
135.	Ober-Kunzendorf ...	Schweidnitz	"	661	
136.	Reussendorf, Neu-Craussendorf, Antheil Steingrund und Bärengrund	Waldenburg	"	1714	
137.	Halbendorf	Striegau	"	298	
138.	Thomaswaldau	"	"	325	
139.	Alt- u. Neu-Börnchen	Bolkenhain	"	202	
140.	Wenigmohnau	Schweidnitz	"	407	
141.	Berghof	"	"	95	
142.	Kleinmohnau	"	"	98	
143.	Goglau	"	"	457	
144.	Weißkirschdorf	"	"	138	
145.	Kol. Bergthal	"	"	97	
146.	Stephanshayn	"	"	595	
147.	Kleinmerzdorf	"	"	121	
148.	Konradswaldau mit Ingramsdorf, Tarnau, Neuforgau u. Freudenthal	"	"	1249	
149.	Frauenhayn nebst Rungendorf	"	"	389	
150.	Nieder-Stanowitz ...	Striegau	"	495	
151.	Dittmannsdorf	Waldenburg	"	1681	
152.	Bärsdorf	"	"	773	
153.	Hausdorf	"	"	702	
154.	Kynau	"	"	515	
155.	Schenkendorf	"	"	523	
156.	Jauernig	"	"	485	
157.	Wäldchen	"	"	402	
158.	Thannhausen	"	"	1492	
159.	Charlottenbrunn	"	"	938	
160.	Sophienau	"	"	210	
161.	Altwasser mit Kolonie-Antheil Bärengrund	"	"	1875	

Nachweisung A. IV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
162.	Seitendorf mit der Kolonie Neuseitendorf..	Waldenburg	Schweidnitz	1208	
163.	Alt-Lässig..........	"	"	525	
164.	Neu-Hohendorf	"	"	218	
165.	Rothenbach	Landeshut	"	320	
166.	Hulm.............	Striegau	"	168	
167.	Eisendorf	"	"	198	
168.	Diesdorf	"	"	54	
169.	Taubnitz...........	"	"	83	
170.	Lederhose..........	"	"	434	
171.	Nieder-Strelt	"	"	117	
172.	Nieder-Würgsdorf mit Halbendorf, Frei- oder Neu-Würgsdorf....	Bolkenhain	"	1438	
173.	Nieder-Hohendorf ...	"	"	46	
174.	Groß-Waltersdorf ..	"	"	91	
175.	Blumenau mit Kolonie Grenzhäuser ...	"	"	434	
176.	Langhellwigsdorf mit Kolonie Steinhäuser	"	"	938	
177.	Gräbel mit Kolonie Buschhäuser	"	"	370	
178.	Nieder-Leipe mit Petersgrund und Antheil Mochau	Jauer	"	598	
179.	Wernersdorf	Schweidnitz	"	287	
180.	Guhlau, Girlachsdorf v. Prittwitzschen Antheils und Johannisthal	Reichenbach	"	727	
181.	Hennersdorf u. Ober-Lang-Seiffersdorf ..	"	"	816	
182.	Endersdorf.........	"	"	201	
183.	N. M. Peilau, Premier-Lieut. Marrschen Antheils.........	"	"	609	
184.	Lieutenant Urbansche Königl. Lehnvorwerk und After-Lehngut zu Ernsdorf	"	"	79	ad No. 186 bis 195 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Striegau.
185.	Alt-Kemnitz	Hirschberg	Jauer	1182	
186.	Altstriegau Kommende Antheil..........	Striegau	Schweidnitz	9	

Nachweisung A. IV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
187.	Zedlitz	Schweidnitz	Schweidnitz	338	
188.	Lüssen.............	Striegau	"	608	
189.	Stanowitz, Kommende und Jungfr. Stifts-Antheils..........	"	"	207	
190.	Muhrau...........	"	"	187	
191.	Järischau	"	"	933	
192.	Beckern	"	"	353	
193.	Pfaffendorf	"	"	289	
194.	Ossig	"	"	758	
195.	Eisdorf	"	"	227	
196.	Laasan	"	"	500	ad No. 196 bis 269 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
197.	Beatenwald (Kolonie Hummel).........	"	"	15	
198.	Peterwitz	Schweidnitz	"	531	
199.	Saarau	"	"	160	
200.	Neudorf	"	"	341	
201.	Körnitz............	Striegau	"	205	
202.	Bunzelwitz	Schweidnitz	"	468	
203.	Ober-Gräditz.......	"	"	176	
204.	Kolonie Ober-Gräditz	"	"	134	
205.	Creisau	"	"	240	
206.	Nieder-Gräditz......	"	"	145	
207.	Wierischau.........	"	"	171	
208.	Kapsdorf..........	"	"	464	
209.	Käntchen	"	"	281	
210.	Ludwigsdorf........	"	"	615	
211.	Schwengfeld	"	"	260	
212.	Esdorf............	"	"	319	
213.	Wilkau............	"	"	479	
214	Pfaffendorf von Dreskyschen Antheils....	Reichenbach	"	343	
215.	Nieder-Faulbrück	"	"	410	
216.	Rogau Rosenau.....	Schweidnitz	"	1070	
217.	Girlachsdorf v. Zezschwitzschen Antheils ..	Reichenbach	"	602	
218.	Güttmannsdorf u. Kolonie Klein-Güttmannsdorf	"	"	904	
219.	Höfendorf..........	"	"	24	
220.	Költschen	"	"	377	
221.	Klinkenhaus	"	"	429	
222.	Möllendorf	"	"	282	

Nachweisung A. IV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
223.	Schlaupitz	Reichenbach	Schweidnitz	688	
224.	Jenschwitz	"	"	59	
225.	Nieder-Peilau, Schlössel	"	"	709	
226.	O. Mittel-Peilau	"	"	676	
227.	Olbersdorf	"	"	560	
228.	Seherrswaldau	"	"	63	
229.	Prauß	"	"	60	
230.	Ober-Peilau, Reuß-Niederhof und Reichardt	"	"	1208	
231.	Ober-Peilau v. Zezschwitz	"	"	682	
232.	Gnadenfrey	"	"	592	
233.	Pfaffendorf, Probsteilich	"	"	239	
234.	Stein Seiffersdorf	"	"	1448	
235.	Friedrichshayn	"	"	516	
236.	Schmiedegrund	"	"	175	
237.	Kaschbach	"	"	394	
238.	Friedrichsgrund	"	"	301	
239.	Kratzkau	Schweidnitz	"	123	
240.	Pänkendorf	"	"	262	
241.	Gohlitsch	"	"	200	
242.	Schmellwitz	"	"	318	
243.	Klettendorf	"	"	182	
244.	Stäubchen	"	"	73	
245.	Groß-Märzdorf	"	"	498	
246.	Birkholz	"	"	174	
247.	Nieder-Kunzendorf	"	"	584	
248.	Alt-Jauernick	"	"	410	
249.	Neu-Jauernick	"	"	49	
250.	Ober-Bögendorf	"	"	406	
251.	Nieder-Arnsdorf	"	"	297	
252.	Wickendorf	"	"	384	
253.	Ober-Arnsdorf	"	"	447	
254.	Pfarrwiedmuth Bögendorf mit einem Bauergute in Schönbrunn	"	"	136	
255.	Pilzen	"	"	287	
256.	Ober-Stanowitz	Striegau	"	275	
257.	Hoimsberg	"	"	66	
258	Hohenpetersdorf	Bolkenhain	"	550	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
259.	Neupetersdorf	Bolkenhain	Schweidnitz	65	
260.	Habendorf mit der Kolonie Kittlitzheide...	Reichenbach	"	1275	
261.	Mittel-Peilau	"	"	530	
262.	Weigelsdorf mit der Kolonie Jannenberg, Seherrsaue, Neubielau und Carlswald .	"	"	1958	
263.	Ober-Leipe	Jauer	Jauer	395	
264.	Mittel-Leipe	"	"	416	
265.	Altenberg..........	Schönau	"	177	
266.	Ober-Wolmsdorf....	Bolkenhain	"	360	
267.	Schobergrund	Reichenbach	Schweidnitz	369	
268.	Sadebecksköh	"	"	318	
269.	Michelsdorf mit Kolonie Mühlbach u. Heidelberg	Waldenburg	"	902	
270.	Friedeberg a. Q., Stadt	Löwenberg	Jauer	1458	ad No. 270 des Königl. Stadt-Gerichts zu Friedeberg a. Q.
271.	Barzdorf	Striegau	Schweidnitz	278	ad No. 271 bis 278 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
272.	Damsdorf	"	"	639	
273.	Gr. Rosen	"	"	363	
274.	Kl. Rosen	"	"	102	
275.	Kuhnern u. Eichberg	"	"	816	
276.	Niklasdorf	"	"	255	
277.	Preilsdorf	"	"	295	
278.	Freiseite Buchwald...	Neumarkt	"	224	
279.	Der katholische Pfarrhof und die Häuser Nr. 259, 260 und 268 der Stadt Striegau	Striegau	"	21	ad No. 279 des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Striegau.
280.	Reibnitz	Hirschberg	(Schweidnitz) Jauer	1023	ad No. 280 bis 283 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
281.	Hinndorf mit den sogenannten Kieferhäusern	"	"	615	
282.	Spiller, Kemnitzer Antheils	Löwenberg	"	353	
283.	Johnsdorf, Kemnitzer Antheils	"	"	83	
284.	Friedland, Stadt..	Waldenburg	Schweidnitz	1274	ad No. 284 des Königl. Stadt-Gerichts zu Friedland.

Nachweisung A. V.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Freystadt, Stadt, excl. des in der Vorstadt belegenen evangelischen Kirchberges	Freystadt	Glogau	3100	ad No. 1 bis 7 des Königl. Stadt-Gerichts zu Freystadt.
2.	Heinzendorf	"	"	290	
3.	Reichenau	"	"	162	
4.	Zissendorf, städtischen Antheils	"	"	132	
5.	Grossenbohrau	"	"		
6.	Herwigsdorf, Königl. Antheils..........	"	"	48	
7.	Ober-Herzogswaldau, Königl. Antheils ...	"	"	69	
8.	Neustädtel, Stadt, mit Lindau, Königl. Antheils..........	"	"	1200	ad No. 8 des Königl. Stadt-Gerichts zu Beuthen a. O.
9.	Fürstenau	"	"	364	ad No. 9 bis 17 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
10.	Nieder-Siegersdorf, Schwerdtfegerschen Antheils	"	"	332	
11.	Mittel-Herwigsdorf ..	"	"	356	
12.	Liebschütz	"	"	347	
13.	Streidelsdorf, Gräflich von Kalkreuthschen Antheils..........	"	"	451	
14.	Bielitz	"	"	108	
15.	Mittel-Seiffersdorf ..	"	"	320	
16.	Sorge	"	"		
17.	Evangelischer Kirchberg in der Vorstadt zu Freystadt.....	"	"	53	

Nachweisung A. VI.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Grünberg, Stadt..	Grünberg	Glogau	9351	ad No. 1 bis 8 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Grünberg.
2.	Klein-Heinersdorf ...	"	"	673	
3.	Lausitz oder Lansitz...	"	"	586	
4.	Woischecke	"	"	102	
5.	Kühnau	"	"	500	
6.	Krampe	"	"	486	
7.	Sawade	"	"	654	
8.	Wittgenau	"	"	234	

Nachweisung A. VI.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
9.	Jonasberg	Grünberg	Glogau	125	ad No. 9 bis 37 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
10.	Polnisch Kessel......	"	"	630	
11.	Janny	"	"	285	
12.	Lawaldau	"	"	647	
13.	Neuwaldau	"	"	78	
14.	Külpenau	"	"	277	
15.	Mittel = Ochelhermsdorf	"	"	690	
16.	Boyadel mit Fährkutschen Henriettenhof .	"	"	1322	
17.	Dickstrauch	"	"	100	
18.	Mesche............	"	"	76	
19.	Kern	"	"	182	
20.	Polke.............	"	"	78	
21.	Schoslase	"	"	123	
22.	Schosnoske	"	"	50	
23.	Schwenten.........	"	"	47	
24.	Ober = Ochelhermsdorf	"	"	548	
25.	Schweinitz I. und II. Antheils	"	"	1555	
26.	Groß-Lessen	"	"	675	
27.	Wenig-Lessen	"	"	260	
28.	Laesgen	"	"	524	
29.	Seiffersholz und Meileiche	"	"	264	
30.	Seedorf	"	"	192	
31.	Buchelsdorf	"	"	337	
32.	Löttnitz und Doberau	"	"	593	
33.	Schloin	"	"	363	
34.	Heinrichau	"	"	93	
35.	Herrschaft Saabor excl. des Städtel gleichen Namens mit Saabor, Loos, Sattel, Droschkau, Zahn, Ober- und Nieder-Hammer, Milzig u. Ludwigsthal..	"	"	2588	ad No. 38 des Dom-Kapitular-Justiz-Amtes zu Glogau. Vom 1. Januar 1840 ab des Königlichen Land- und Stadt = Gerichts zu Neusalz.
36.	Prittag............	"	"	839	
37.	Deutschkessel und Wilhelminenthal	"	"	576	ad No. 39 bis 52 des Herzogl Stadtgerichts und Justiz = Amtes zu Deutsch = Wartenberg.
38.	Dammerau	"	"	276	
39.	Deutsch = Wartenberg, Stadt......	"	"	849	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
40.	Deutsch = Wartenberger Vorwerks = Gemeinde	Grünberg	Glogau	180	
41.	Bobernig und Cukawe	„	„	808	
42.	Nittritz mit Vorwerk .	„	„	1091	
43.	Friedersdorf........	„	„	582	
44.	Cunersdorf mit Vorwerk............	„	„	277	
45.	Kleinitz mit Vorwerken.............	„	„	1718	
46.	Karschin mit Vorwerk	„	„	410	
47.	Sedczyn mit Vorwerk	„	„	120	
48.	Günthersdorf mit Vorwerk	„	„	677	
49.	Drentkau mit Vorwerk	„	„	757	
50.	Schwarmitz mit Vorwerk	„	„	802	
51.	Mühldorf	„	„	139	
52.	Zauche mit Vorwerk Zauche..........	„	„	317	

Nachweisung A. VII.

1.	Lüben, Stadt	Lüben	Liegnitz	3163	ad No. 1 bis 7 des Königlichen Land- u. Stadt = Gerichts zu Lüben.
2.	Altstadt	„	„	255	
3.	Mallmitz	„	„	520	
4.	Samitz............	„	„	101	
5.	Lübenwaldau	„	„	74	
6.	Kniegwitz, Domänen Antheils	„	„	57	
7.	Groß = Kriechen, ein Bauergut Nr. 2....	„	„	5	

Nachweisung A. VIII.

1.	Neumarkt, Stadt..	Neumarkt	Breslau	3724	ad No. 1 bis 9 des Königlichen Land- u. Stadt = Gerichts zu Neumarkt.
2.	Pfaffendorf	„	„	93	
3.	Schlaupe..........	„	„	271	
4	Kammendorf	„	„	268	
5.	Nieder = Stephansdorf	„	„	139	
6.	Jäschkendorf	„	„	98	
7.	Jenkwitz	„	„	210	
8.	Nieder=Tschammendorf	„	„	147	
9.	Kobelnick	„	„	254	

Nachweisung A. IX.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Ratibor, Stadt, incl. Vorstädten, so weit sie nicht unter Herzoglicher Gerichtsbarkeit stehen	Ratibor	Ratibor	6558	ad No. 1 bis 6 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Ratibor.
2.	Plania	"	"	901	
3.	Brzezie mit der Kolonie gleichen Namens, dem Vorwerk Jagelno und Dorfe Pogwisdow	"	"	913	
4.	Studzienna, städtischen Antheils	"	"	611	
5.	Altendorffer Parzellen	"	"	72	
6.	Neugartener Parzellen	"	"	134	

Nachweisung A. X.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Schwiebus, Stadt	Züllichau	Glogau	4287	ad No. 1 bis 12 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Schwiebus.
2.	Liebenau mit dem Hammerteich und Rittergut	"	"	919	
3.	Buschvorwerk	"	"	12	
4.	Birkholz	"	"	275	
5.	Jordan	"	"	334	
6.	Neuhöffchen	"	"	179	
7.	Oppelwitz Antheil ...	"	"	180	
8.	Rinnersdorf	"	"	361	
9.	Neudörffel	"	"	246	
10.	Grätz	"	"	311	
11.	Salckau	"	"	358	
12.	Rietschütz	"	"	283	
13.	Schönfeld	"	"	270	ad No. 13 bis 53 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
14.	Sawische	"	"	51	
15.	Olbersdorf.........	"	"	322	
16.	Mühlbeck	"	"	545	
17.	Lauken	"	"	183	
18.	Mittwalde	"	"	254	
19.	Skampe	"	"	480	
20.	Rentschen	"	"	322	
21.	Dornau	"	"	164	

Nachweisung A. X.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
22.	Riegersdorf	Züllichau	Glogau	149	
23.	Rackau	″	″	270	
24.	Friedrichstabor	″	″	53	
25.	Klippendorf	″	″	47	
26.	Starpel	″	″	367	
27.	Vorwerk Grunewald.	″	″	72	
28.	Jehser	″	″	252	
29.	Niedewitz I. Antheils.	″	″		
30.	Niedewitz II. Antheils	″	″		
31.	Niedewitz Lehn-Antheils	″	″	288	
32.	Niedewitz III. Antheils	″	″		
33.	Schmarse	″	″	492	
34.	Hammer	″	″	59	
35.	Oggerschütz	″	″	290	
36.	Walmersdorf mit Kl. Dammer, Keltschen und Oppelwitz Antheil............	″	″	672	
37.	Steinbach	″	″	217	
38.	Kutschlau mit Blankensee, Goldbach und Blankfeld	″	″	678	
39.	Rissen und Friedrichsfelde............	″	″	273	
40.	Stentsch	″	″	888	
41.	Muschten	″	″	503	
42.	Leimnitz...........	″	″	405	
43.	Lugau	″	″	155	
44.	Rietschütz Antheil ...	″	″	179	
45.	Koppen und Witten ..	″	″	310	
46.	Merzdorf	″	″	235	
47.	Burglehn Schwiebus.	″	″	54	
48.	Wilkau und Friedrichswerder	″	″	408	
49.	Birkholz Antheil	″	″	130	
50.	Möstchen	″	″	451	
51.	Heinersdorf	″	″	145	
52.	See und Friedrichslägen	″	″	207	
53.	Wutschdorf.........	″	″	183	

Nachweisung A. XI.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Bunzlau, Stadt ..	Bunzlau	Jauer	5534	ad No. 1 bis 11 des Königlichen Stadt-Gerichts zu Bunzlau.
2.	Tillendorf	"	"	1303	
3.	Sand	"	"		
4.	Burglehn	"	"	194	
5.	Dobrau	"	"	196	
6.	Aschitzau	"	"	431	
7.	Neu-Jäschwitz	"	"	289	
8.	Greulich..........	"	"	621	
9.	Rückenwaldau	"	"	469	
10.	Hinterheide.........	"	"	286	
11.	Eckersdorf	"	"	234	

Nachweisung A. XII.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Glogau, Stadt, mit Vorder- und Hinter-Dom............	Glogau	Glogau	11646	ad No. 1 bis 31 des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Glogau.
2.	Beichau	"	"	176	
3.	Beuthnick	"	"	85	
4.	Brostau	"	"	648	
5.	Glogischdorf........	"	"	122	
6.	Klein-Gräditz	"	"	388	
7.	Guhlau	"	"	595	
8.	Höckricht	"	"	264	
9.	Jätschau	"	"	730	
10.	Mediat-Dominium Modlau	"	"	—	
11.	Nilbau	"	"	532	
12.	Noßwitz	"	"	249	
13.	Rauschwitz	"	"	547	
14.	Schloin	"	"	215	
15.	Mediat-Dominium Schmarsau	"	"	36	
16.	Ober-Schrepau	"	"	114	
17.	Großvorwerk	"	"	169	
18.	Kleinvorwerk	"	"	161	
19.	Zarkau	"	"	148	
20.	Zerbau	"	"	554	
21.	Grabig...........	"	"	105	
22.	Fröbel	"	"	306	
23.	Woischau	"	"	182	
24.	Klopschen.........	"	"	828	

Nachweisung A. XII. XIII. XIV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
25.	Quilitz	Glogau	Glogau	653	
26.	Kotzemeuschel.......	"	"	469	
27.	Priedemost.........	"	"	1027	
28.	Tschopitz...........	"	"	390	
29.	Mühle Lindenruh bei Glogau	"	"	16	
30.	Klostermühle bei Glogau	"	"	4	
31.	Grützemühle bei Glogau	"	"	7	

Nachweisung A. XIII.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Hirschberg, Stadt.	Hirschberg	Jauer	7080	ad No. 1 des Königl.
2.	Schönau, Stadt...	Schönau	Schönau	1085	Land- und Stadt-Ge-
3.	Nieder-Reichwaldau .	"	"	107	richts zu Hirschberg.
4.	Grunau	Hirschberg	"	1912	ad No. 2 und 3 des Kö-
5.	Kunnersdorf	"	"	1275	nigl. Land- u. Stadt-
6.	Straupitz..........	"	"	1056	Gerichts zu Schönau.
7.	Hartau	"	"	376	ad No. 4 bis 10 des
8.	Schwarzbach	"	"	545	Königlichen Land- u.
9.	Södrich	"	"	207	Stadt-Gerichts zu
10.	Kupferberg, Stadt	Schönau	"	692	Hirschberg.

Nachweisung A. XIV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Liegnitz, Stadt....	Liegnitz	Liegnitz	11607	ad No. 1 bis 66 des
2.	Liegnitzer Stadtvorwerke und Konsortengüter	"	"	981	Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Liegnitz.
3.	Schwarzvorwerk	"	"	124	
4.	Greibnig	"	"	362	
5.	Hummel	"	"	98	
6.	Kossendau, städtischen Antheils	"	"	79	
7.	Neudorf, desgleichen..	"	"	40	
8	Neurode..........	Lüben	"	131	
9.	Prinkendorf	Liegnitz	"	189	
10.	Tentschel	"	"	552	
11.	Glogauer Vorstadt...	"	"	} 270	
12.	Töpferberg.........	"	"		
13.	Speergasse, Steinweg und Sandhäuser ...	"	"	326	
14.	Dänemark	"	"	86	

Nachweisung A. XIV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
15	Kommendator-Gut ..	Liegnitz	Liegnitz	—	
16.	Arnsdorf	"	"	439	
17.	Barschdorf	"	"	383	
18.	Groß-Beckern	"	"	606	
19.	Kossendau Königlichen Antheils..........	"	"	132	
20.	Klein-Schweinitz	"	"		
21.	Fischerende.........	"	"	105	
22.	Kunitzer Seegasse....	"	"	80	
23.	Ober-Langenwaldau..	"	"	576	
24.	Neumühle	"	"	14	
25.	Panthen............	"	"	332	
26.	Klein-Schildern	"	"	136	
27.	Schönborn.........	"	"	511	
28.	Seedorf	"	"	152	
29.	Tschierschkau	"	"	106	
30.	Waldau	"	"	814	
31.	Weissenhof	"	"	98	
32.	Großtinz	"	"	454	
33.	Berndorf	"	"	123	
34.	Rosenau	"	"	397	
35.	Bischdorf	"	"	123	
36.	Mankelwitz	"	"	80	
37.	Nieder-Rüstern	"	"	226	
38.	Grünthal	"	"	33	
39.	Kuchelberg	"	"	358	
40.	Briese	"	"	92	
41.	Nieder-Langenwaldau	"	"	284	
42.	Scheibsdorf	"	"	137	
43.	Liebenau	"	"	163	
44.	Stelzenberg	"	"	163	
45.	Raischmannsdorf	"	"	140	
46.	Wahlstadt	"	"	380	
47.	Strachwitz	"	"	70	
48.	Kaltwasser	Lüben	"	605	
49.	Würtsch und Helle...	"	"	407	
50.	Lindhart	"	"	180	
51.	Fuchsmühl	"	"	141	
52.	Buchwald...........	"	"	445	
53.	Pfaffendorf	Liegnitz	"	382	
54.	Rodelands-Gut	"	"	12	
55.	Herzogl. Freihaus ...	"	"	—	
56.	Hof- u. Stadt-Apotheke	"	"	—	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
57.	Ottomansche Konsorten Grundstücke	Liegnitz	Liegnitz	—	
58.	Klostergüter der Franziskaner und Benediktiner Nonnen	"	"	—	
59.	Der Bischofshof u. die ehemalige Komende ad St. Nikolaum...	"	"	41	
60.	Dornbusch	"	"	111	
61.	Kroitsch	"	"	663	
62.	Alt-Beckern	"	"	206	
63.	Bienowitz..........	"	"	551	
64.	Kniegnitz	"	"	298	
65	Koischwitz	"	"	558	
66.	Nikolstadt..........	"	"	570	

Nachweisung A. XV.

1.	Löwenberg, Stadt	Löwenberg	Jauer	3929	ad No. 1 bis 10 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Löwenberg.
2.	Groß-Rackwitz	"	"	414	
3.	Ludwigsdorf	"	"	708	
4.	Nieder-Moys	"	"	174	
5.	Höfel	"	"	176	
6.	Hagendorf	"	"	} 533	
7.	Louisendorf.........	"	"		
8.	Langenvorwerk	"	"	471	
9.	Nieder-Görisseiffen ..	"	"	220	
10.	Ober-Sirgwitz......	"	"	230	

Nachweisung A. XVI.

1.	Neustadt O.S. Stadt	Neustadt	Oppeln	4377	ad No. 1 bis 13 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Neustadt.
2.	Schnellewalde	"	"	1883	
3.	Jassen	"	"	324	
4.	Kreiwitz	"	"	393	
5.	Dittersdorf	"	"	520	
6.	Wilschgrund	"	"	90	
7.	Eichhäusel	"	"	69	
8.	Neudeck	"	"	80	
9.	Kröschendorf	"	"	394	
10.	Zeiselwitz	"	"	492	
11.	Leuber	"	"	788	
12.	Riegersdorf	"	"	360	
13.	Schweinsdorf	"	"	350	

Nachweisung A. XVII.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Striegau, Stadt, mit Ausschluß des katholischen Pfarrhofes u. der städtischen Häuser Nr. 259, 260, 268..	Striegau	Schweidnitz	4531	ad No. 1 bis 4 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Striegau.
2.	Alt-Striegau	"	"	179	
3.	Heidau	"	"	275	
4.	Graeben..........	"	"	327	

Nachweisung B. I.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Kotzenau	Lüben	Liegnitz	451	ad No. 1 bis 46 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Klein-Kotzenau	"	"	644	
3.	Kol. Raupenau	"	"	92	
4.	Anth. Birkfleck......	"	"	55	
5.	Persel Kynast	"	"	144	
6.	Neuhammer	"	"	151	
7.	Kriegheide und Tirlitz	"	"	308	
8.	Michelsdorf und Hinterek............	"	"	361	
9.	Jakobsdorf.........	"	"	136	
10.	Groß-Kotzenau......	"	"	615	
11.	Krebsberg u. Gränze.	"	"	726	
12.	Seebnitz...........	"	"	1181	
13.	Parchau, große und kleine Seite incl. Teichvorwerk	"	Glogau	912	
14.	Mittel- und Nieder-Gläsersdorf	"	"	923	
15.	Hummel	"	Liegnitz	234	
16.	Wengeln und Mühlheide............	"	Glogau	297	
17.	Ober-Zauche	Glogau	"	409	
18.	O., M. u. N. Hirschfeldau...........	Sagan	Sagan	895	
19.	Nieder-Gorpe	"	"	223	
20.	Groß-Dobritsch	"	"	194	
21.	Zeisdorf	Sprottau	Glogau	259	
22.	Nieder-Giesmannsdorf mit Anth. Walddorf.	"	"	275	
23.	Oberau	Glogau	"	27	

Nachweisung B. I.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
24.	Alt- und Neu-Strunz nebst Waldvorwerk. .	Glogau	Glogau	856	
25.	Salisch nebst Burgvorwerk und Märzdorf. .	"	"	609	
26.	Quaritz nebst Heidevorwerk u. Meschkau	"	"	1890	
27.	Kosel	"	"	510	
28.	Würchwitz, Karitsch u. Pudel	"	"	451	
29.	Ober-Herrndorf und Kladau	"	"	917	
30.	Nieder-Herrndorf	"	"	543	
31.	Schmarsau, Stillerschen Antheils	"	"	235	
32.	Klein-Kauer u. Golschwitz	"	"	282	
33.	Putschlau und Milchau	"	"	347	
34.	Bartsch und Culm . . .	Steinau	Wohlau	291	
35.	Brödelwitz	"	"	193	
36.	Cammelwitz	"	"	237	
37.	Georgendorf	"	"	190	
38.	Kunzendorf	"	"	223	
39.	Mühlgast	"	"	227	
40.	Mlietsch	"	"	531	
41.	Nährschütz u. Leeskau	"	"	484	
42.	Nistitz	"	"	306	
43.	Ransen	"	"	559	
44.	Thielau	"	"	159	
45.	Thauer	"	"	185	
46.	Krieschütz	Wohlau	"	141	
47.	Steinau a. O., Stadt	Steinau	"	2554	ad No. 46 bis 59 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Steinau a. O.
48.	Georgendorf, städtisch Antheil	"	"	117	
49.	Nimkowitz	"	"	75	
50.	Hospital-Gemeinde . .	"	"	64	
51.	Preichau	"	"	291	
52.	Hochbauschwitz	"	"	280	
53.	Zechelwitz	"	"	136	
54.	Oellschen	"	"	286	
55.	Kleinbauschwitz	Wohlau	"	146	
56.	Geissendorf	Steinau	"	325	
57.	Hammer	Wohlau	"	190	
58.	Lehsewitz	Steinau	"	209	

Nachweisung B. I.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
59.	Culmicau	Steinau	Wohlau	138	
60.	Seitendorf	Schönau	Jauer	952	ad No. 60 des Kö-
61.	Wohlau, Stadt ...	Wohlau	Wohlau	1797	niglichen Land- und
62.	Auras, Stadt	"	Breslau	868	Stadt-Gerichts zu
63.	Groß Ausger, Dom.				Bolkenhain.
	Amts-Antheil	"	Wohlau	169	ad No. 61 bis 82 des
64.	Klein-Ausger	"	"	182	Königlichen Land- u.
65.	Beschine	"	"	297	Stadt-Gerichts zu
66.	Borschen	Steinau	"	131	Wohlau.
67.	Buschen	Wohlau	"	286	
68.	Dombsen	"	"	236	
69.	Friedrichshayn	"	"	112	
70.	Garben	"	"	245	
71.	Heidau	"	"	137	
72.	Königl. Krehlau	"	"	384	
73.	Krummwohlau	"	"	480	
74.	Petranowitz	"	"	222	
75.	Pohlnischdorf	"	"	534	
76.	Pronzendorf	Steinau	"	451	
77.	Neudchen	Wohlau	"	170	
78.	Schöneiche	"	"	251	
79.	Klein-Schmogerau ...	"	"	252	
80.	Stanschen	"	"	237	
81.	Strien	"	"	231	
82.	Tomnitz	"	"	94	
83.	Belkawe	"	"	68	ad No. 83 bis 118 der
84.	Dahme	"	"	167	Patrimonial-Gerichte
85.	Groß-Ausger, Ritter-				über diese Dörfer.
	Antheil	"	"	68	
86.	Graeschine	"	"	181	
87.	Herrnmotschelnitz mit Kolonie Mönchfurth und Neusorge	"	"	437	
88.	Krehlau, Pfarr-Anth.	"	"	56	
89.	Piscorsine	"	"	322	
90.	Norigawe	"	"	153	
91.	Schlaupp	"	"	244	
92.	Seifrodau, Vorwerk Isoldenort und Kol. Leopoldshayn	"	"	365	
93.	Thiergarten	"	Breslau	662	
94.	Wischütz	"	Glogau	518	
95.	Neuvorwerk	"	"	105	

Nachweisung B. I.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
96.	Groß-Pantken	Wohlau	Wohlau	137	
97.	Klein-Pantken	"	"	126	
98.	Przybor	Steinau	"	194	
99.	Dammitsch.........	"	"	202	
100.	Mittel-Dammer	"	"	170	
101.	Nieder-Dammer	"	"	90	
102.	Mondschütz	Wohlau	"	750	
103.	Groß-Sürchen	"	"	184	
104.	Leipnitz............	"	"	192	
105.	Pathendorf.........	"	Breslau	257	
106.	Ober- und Nieder-Kunern	"	Wohlau	318	
107.	Ibsdorf	"	"	120	
108.	Ober- und Nieder-Kunzendorf	Sprottau	Sagan	587	
109.	Ober- und Nieder-Girbigsdorf..........	"	"	402	
110.	Dober und Pause....	Sagan	"	196	
111.	Liebichau	Sprottau	Glogau	383	
112.	Schladendorf	"	"	326	
113.	Klein-Polkwitz	"	"	61	
114.	Koberbrunn	"	"	142	
115.	Kaltdorf	"	"	146	
116.	Ober-Eulau	"	"	351	
117.	Klein-Eulau........	"	"	314	
118.	Johnsdorf	"	"	347	
119.	Haynau, Stadt ...	Haynau	Liegnitz	3301	ad No. 119 bis 126 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Haynau.
120.	Haynauer Vorwerks-Kommune	"	"	236	
121.	Pohlswinkel u. städtisch Bischdorf.........	"	"	305	
122.	Gnadendorf	"	"	107	
123.	Burglehn	"	"	184	
124.	Amts Göllschau	"	"	102	
125.	Amts Ulbersdorf	"	"	43	
126.	Nieder- u. Kl. Bielau	"	"	222	
127.	Nieder-Steinberg ...	"	"	196	ad No. 127 bis 174 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
128.	Nieder-Adelsdorf	"	"	491	
129.	Neu-Schweinitz	Goldberg-Haynau	"	115	
130.	Ober-Brockendorf ...	"	Jauer	253	
131.	Schierau	"	Liegnitz	107	
132.	Giersdorf und Ernestinenthal	"	"	415	

Nachweisung B. I.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
133.	Nieder-Lobendau	Goldberg-Haynau	Liegnitz	149	
134.	Ulbersdorf	"	"	41	
135.	Göllschau..........	"	"	622	
136.	Petschendorf und Anth. Ober-Baersdorf ...	"	Jauer	44	
137.	Siegendorf.........	"	Liegnitz	561	
138.	Gassendorf	Liegnitz	"	141	
139.	Wildschütz	"	"	483	
140.	Spröttchen.........	Lüben	"	268	
141.	Vorhaus mit Kolonie Hammer, Hintereck, Dreibrod u. Antheil Göllschau.........	Haynau	"	478	
142.	Samitz und Antheil Nieder-Reisicht.....	"	"	519	
143.	Ober-Bielau	"	"	339	
144.	Alt-Sabel	Glogau	Glogau	93	
145.	Andersdorf, Berndorf, Carstendorf und Antheil Wiesau	"	"	261	
146.	Jakobskirch	"	"	360	
147.	Nechlau	Guhrau	"	213	
148.	Pürschen	Glogau	"	158	
149.	Neuthau	Sprottau	"	436	
150.	Groß-Schwein	Glogau	"	201	
151.	Tschirnitz	"	"	253	
152.	Groß- u. Kl. Weidisch	"	"	136	
153.	Zarkau, Conradschen Antheils.........	"	"	173	
154.	Städtel Saabor .	Grünberg	"	500	
155.	Mallmitz	Sprottau	"	846	
156.	Ober-Altwohlau	Wohlau	Wohlau	189	
157.	Nieder-Altwohlau ...	"	"	288	
158.	Dittersbach	"	"	156	
159.	Packuswitz	"	"	83	
160.	Hünern mit Sorge und Gansar	"	"	528	
161.	Heidersdorf und Vorwerk Guhle	"	"	141	
162.	Glumbowitz	"	"	138	
163.	Groß Strenz	"	"	196	
164.	Klein Strenz	"	Trachenberg	222	
165	Leubel und Tschipkei..	"	"	508	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
166.	Groß = Baulwie und Tschepline	Wohlau	Wohlau	246	
167.	Erau	"	"	295	
168.	Ober=Steinsdorf	Goldberg=Haynau	Liegnitz	195	
169.	Ober=, Mittel= u. Nieder=Kottwitz	Sagan	Sagan	602	
170.	Koiskau	Liegnitz	Liegnitz	271	
171.	Obsendorf u. Antheil Buchwald	Neumarkt	Schweidnitz	513	
172.	Maserwitz	"	Liegnitz	158	
173.	Wültschkau.........	"	"	447	
174.	Dambritsch.........	"	Schweidnitz	525	

Nachweisung B. II.

1.	Herrnstadt, Stadt.	Guhrau	Wohlau	1731	ad No. 1 bis 23 des Königl. Land= und Stadt=Gerichts zu Herrnstadt.
2.	Amtsvorstadt mit Gahle	"	"	503	
3.	Bobile und Schubersee	"	"	858	
4.	Königsbruch	"	"	200	
5.	Wilhelmsbruch	"	"	125	
6.	Bartschdorf	"	"	165	
7.	Schwinaren	"	"	245	
8.	Heidchen...........	"	"	142	
9.	Herrndorf..........	"	"	83	
10.	Königsdorf	"	"	105	
11.	Woidnig............	"	"	259	
12.	Ober= und Nieder=Backen...........	"	"	282	
13.	Duchen	"	"	182	
14.	Wehrse und Sandeborske	"	"	336	
15.	Anth. Gr. Räudchen .	"	"	17	
16.	Groß=Saul	"	"	175	
17.	Klein=Saul	"	"	180	
18.	Zechen	"	"	305	
19.	Geischen und Antheil Perlewitz	"	"	287	
20.	Tscheschkowitz.......	"	"	92	
21.	Wickoline..........	"	"	221	
22.	Bienowitz	"	"	94	ad No. 24 bis 37 der Patrimonial=Gerichte über diese Dörfer.
23.	Gurkau	"	"	90	
24.	Würchland	Glogau	Glogau	215	

Nachweisung B. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
25.	Nettkau und Antheil Priedemost	Glogau	Glogau	470	
26.	Dalkau, Reche, Samitz, Baunau nebst Zubehör u. Gr. Würbitz	"	"	794	
27.	Schönau mit Krolypusch, Mürschau, Annaberg u. Wieleisen.	"	"	831	
28.	Ober-Gläsersdorf ...	Lüben	"	517	
29.	Böckei	"	"	129	
30.	Petersdorf	"	"	109	
31.	Friedrichswalde	"	"	101	
32	Guhlau	"	Liegnitz	166	
33.	Koslitz	"	"	203	
34.	Friedrichshuld	"	"	92	
35.	Gr. u. Kl. Rinnersdorf	"	"	320	
36.	Ziebendorf	"	"	365	
37.	Ober-Dammer	Steinau	Wohlau	222	
38.	Polkwitz, Stadt ...	Glogau	Glogau	1636	ad No. 38 und 39 des Königl. Stadt-Gerichts zu Polkwitz.
39.	Ober- u. Nieder-Polkwitz, städtischen Anth.	"	"	286	
40.	Arnsdorf	"	"	236	ad No. 40 bis 100 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
41.	Liegnitz..	"	"	332	
42.	Golgowitz	"	"	183	
43.	Hünerei	"	"	166	
44.	Leschkowitz	"	"	162	
45.	Linden, v. Niebelschützschen Antheils	"	"	260	
46.	Musternick	"	"	269	
47.	Schwusen..........	"	"	449	
48.	Tschwirtschen	Guhrau	"	125	
49.	Tarnau	Glogau	"	405	
50.	Trebitsch	"	"	309	
51.	Herrnlauersitz.......	Guhrau	Wohlau	216	
52.	Austen nebst Rabenau	"	"	231	
53.	Irrsingen	"	"	130	
54.	Oberbeltsch	"	"	254	
55.	Naumburg a. B, Stadt............	Sagan	Sagan	763	
56.	Cosel	"	"	874	
57.	Kunzendorf	"	"	283	
58.	Schöneich	"	"	301	
59.	Neuklepen	"	"	174	

Nachweisung B. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
60.	Tschirkau	Sagan	Sagan	92	
61.	Theuern	"	"	84	
62.	Eichdorf	"	"	80	
63.	Reichenau mit Buschvorwerk	"	"	731	
64.	Alt- und Neu-Poydritz	"	"	124	
65.	Paganz	"	"	82	
66.	Nieder-Mednitz	"	"	62	
67.	Rückersdorf	Sprottau	"	1152	
68.	Reussenfeldau	"	"	95	
69.	Nieder-Buchwald	Sagan	"	316	
70.	Barge	"	"	157	
71.	Ober-Buchwald	"	"	267	
72.	Mittel-Küpper	"	"	241	
73.	Charlottenthal......	"	"	109	
74.	Thamm, Klemnitz, Buchwald, Neuhammer Thammschen Antheil u. Neu-Haidau.	Glogau	Glogau	1514	
75.	Kunzendorf, Neuhammer und Nieder-Neudeck	"	"	985	
76.	Klein-Logisch	"	"	295	
77.	Kottwitz	"	"	192	
78.	Kattschütz	"	"	103	
79.	Drogelwitz und Vorwerk Perschke und Reinberg	"	"	301	
80.	Greif	"	"	76	
81.	Schmarsau, Freibäuerlichen Antheils.....	"	"	46	
82.	Modlau	"	"	148	
83.	Nieder-Polkwitz, von Kernschen Antheils .	"	"	221	
84.	Seppau	"	"	167	
85.	Groß-Kauer	"	"	153	
86.	Mangelwitz	"	"	222	
87.	Tschepplau mit Marienfeld, Ingersleben und Eichberg	"	"	1163	
88.	Lanken und Friedrichsau..........	Guhrau	"	639	

Nachweisung B. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
89.	Kolzig mit Neu- und Karschvorwerk, Grünwald, Lippke, Schlaberndorf, Otternstädt, Jeschane u. die Glashütte	Grünberg	Glogau	1994	
90.	Hermsdorf	Glogau	"	420	
91.	Wiesau...........	"	"	516	
92.	Groß-Logisch	"	"	547	
93.	Naunsdorf	"	"	313	
94.	Leipe	"	"	234	
95.	Guttenstädt	"	"	62	
96.	Schlatzmann	"	"	101	
97.	Klein-Tschirnau	"	"	503	
98.	Doberwitz	"	"	502	
99.	Skeyden..........	"	"	358	
100.	Weckelwitz	"	"	50	
101.	Groß-Tschirnau, Stadt	Guhrau	"	730	ad No. 101 bis 116 des Stadt-Gerichts zu Groß-Tschirnau resp. der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
102.	Ober-Tschirnau und Neu-Vorwerk und Lestwitzhof	"	"	588	
103.	Ronicken u. Friedrichshuld	"	"	342	
104.	Katschkau	"	"	326	
105.	Sulkau und Neusorge	"	"	261	
106.	Nieder-Ellguth	"	"	184	
107.	Gabel	"	"	372	
108.	Reichen und Zeipern..	"	"	227	
109.	Juppendorf	"	"	263	
110.	Logischen	"	"	208	
111.	Zapplau mit Linz und Sackerau	"	"	331	
112.	Triebusch u. Kl. Saul Dominial-Antheils..	"	Wohlau	717	
113.	Saborwitz mit Antheil Perlewitz	"	"	258	
114.	Perlewitz	"	"	60	
115.	Geischen, Dom. Anth.	"	"	70	
116.	Globitschen	"	"	263	
117.	Radichen	Haynau	Liegnitz	396	ad No. 117 bis 150 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
118.	Ober-, M. und Nieder-Kaiserswaldau	"	"	431	

Nachweisung B. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
119.	O. Wittgendorf	Haynau	Liegnitz	230	
120.	O. Schellendorf	"	"	72	
121.	Rechenberg	"	"	38	
122.	Ober-, M. u. Nieder-Adelsdorf	Goldberg-Haynau	"	801	
123.	BärschdorferGüter mit Neusorge	"	"	1085	
124.	Bischdorf	"	"	551	
125.	N. Brockendorf	"	Jauer	257	
126.	Mittel-Bielau	"	Liegnitz	157	
127.	Conradsdorfer Güter mit Ueberschaer	"	"	682	
128.	Ober-Hermsdorf	"	"	280	
129.	Nieder-Hermsdorf ...	"	"	178	
130.	Kreibau	"	"	487	
131.	Nieder-Leysersdorf ...	"	"	280	
132.	Nieder-Michelsdorf ..	"	"	109	
133.	PanthenauerGüter mit Steudnitz, List u. Doberschau	"	"	805	
134.	Pohlsdorf	"	"	238	
135.	Petersdorf	"	"	220	
136.	Kottwitz mit Schmerbach	"	"	18	
137.	Keisichter Güter mit Birkfleck, Tammendorf, Nieder-Wittgendorf und Kl. Tschirbsdorf	"	"	1353	
138.	Antheil O., M. u. N. Steinsdorf	"	"	395	
139.	Nieder-Schellendorf..	"	"	242	
140.	Straupitz	"	"	256	
141.	Woitsdorf	"	Jauer	602	
142.	Gräfenhain	Sagan	Sagan	882	
143.	Altraudten	Steinau	Wohlau	308	
144.	Wandritsch	"	"	245	
145.	Brodelwitz	"	"	267	
146.	Gr. und Kl. Gaffron.	"	"	} 412	
147.	Beitkau	"	Glogau		
148.	Deichslau	"	Wohlau	311	
149.	Kliefschau	"	"	142	
150.	Gaeblitz	"	"	47	

Nachweisung B. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
151.	Queissen, Pfarrtheil-Antheils	Steinau	Wohlau	19	ad No. 151 des Königl.
152.	Töschwitz	"	"	451	Stadt-Gerichts zu
153.	Ober-, Mittel- u. Nieder-Rostersdorf	"	"	521	Raudten. ad No. 152 bis 155 der
154.	Antheil Bautsch.....	"	Glogau	30	Patrimonial-Gerichte
155.	Weissig nebst Vorwerk Morenthal	"	Wohlau	229	über diese Dörfer.
156.	Raudten, Stadt...	"	"	1201	ad No. 156 bis 159 des
157.	Queißen	"	"	108	Königlichen Stadt-
158.	Köben, Stadt	"	Glogau	1103	Gerichts zu Raudten.
159.	Gurkau	"	Wohlau	147	
160.	Wehlefronze........	Wohlau	"	111	ad No. 160 bis 178 der
161.	Nisgawe	"	"	266	Patrimonial-Gerichte
162.	Gr. Räudchen	Guhrau	Glogau	202	über diese Dörfer.
163.	Stroppen	"	"	147	
164.	Pfarrthei Guhrau ...	"	"	23	
165.	Nieder-Herwigsdorf ..	Freystadt	Sagan	849	
166.	Streidelsdorfer Güter Jaitheschen Antheils mit Nieder-Herzogswaldau u. Louisdorf	"	"	581	
167.	Bullendorf	"	"	85	
168.	Tschöplau und Antheil Alt-Tschau........	"	"	177	
169.	Wallwitz und Nieder-Zecklau...........	"	"	275	
170.	Nieder-Zyrus Ober- u. Mittel-Zecklau	"	"	253	
171.	O. M. u. N. Poppschütz	"	"	337	
172.	Scheibau	"	"	199	
173.	Obervorwerk Langheinersdorf..........	Sprottau	"	70	
174.	O. Siegersdorf	Freystadt	Glogau	534	
175.	Antheil Nieder-Siegersdorf..........	"	"	393	
176.	Ober-Zyrus	"	"	142	
177.	Zissendorf	"	"	85	ad No. 179 des Königl.
178.	Schönbrunn........	"	"	88	Land- und Stadt-Ge-
179.	Kostenthal	Cosel	Oppeln	1157	richts zu O. Glogau.
180.	Osselwitz u. Teichenau	Wohlau	Wohlau	230	ad No. 180 bis 237 der
181.	Lendschütz..........	"	"	110	Patrimonial-Gerichte
182.	Dahsau	"	"	445	über diese Dörfer.

Nachweisung B. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
183.	Tscheschkowitz	Guhrau	Wohlau	40	
184.	Hochbeltsch	"	"	208	
185.	Klein Räudchen	"	"	189	
186.	Wiersebenne........	Militsch	Trachenberg	137	
187.	Coernitz	"	"	210	
188.	Cromlau	Sohrau	Sagan	139	
189.	Tschoeppeln	Sagan	"	201	
	mit				
190.	Quolsdorf	"	"	170	
	und				
191.	halb Zeisdorf	Sohrau	"	82	
192.	Jemlitz	"	"	187	
193.	Märzdorf	Sagan	"	201	
194.	Neudorf	"	"	20	
195.	Wendstadt	Guhrau	Glogau	198	
196.	Sophienthal u. Tscheschenheide	"	"	321	
197.	Kl. Wiersewitz mit Neu-Vorwerk u. Heidedorf	"	"	545	
198.	Hengwitz	Wohlau	Wohlau	87	
199.	Camin u. Zweckfronze	"	"	295	
200.	Klein-Rinnersdorf ...	Lüben	Liegnitz	151	
201.	Gusitz.............	Glogau	Glogau	288	
202.	Rietschütz	"	"	474	
203.	Schabitzen nebst Vorwerk Illkowitz	"	"	357	
204.	Druse nebst Anth. Pudel	"	"	180	
205.	Gleinitz	"	"	243	
206.	Stumberg	"	"	169	
207.	Gustau	"	"	291	
208.	Metschlau von Niebelschützschen Antheils .	Sprottau	"	588	
209.	Töppendorf	Goldberg-Haynau	Liegnitz	268	
210.	Moschendorf........	"	"	111	
211.	Klein-Lauersitz	Guhrau	Glogau	106	
212.	Ober-Ellguth u. Polnisch Bortschen	"	"	239	
213.	Kahrau	"	"	202	
214	Nieder-Tschirnau	"	"	538	
215.	Kahlau	"	"	90	
216.	Guhlau	"	"	191	
217.	Birkendorf und Johannisfeld	"	"	181	

Nachweisung B. II. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
218.	O., M. u. N. Schlaube u. Gewehrsewitz	Guhrau	Wohlau	483	
219.	Schabenau.........	"	Glogau	250	
220.	Heinzendorf	"	"	666	
221.	Gleinig	"	"	404	
222.	Heinzebortschen	"	"	204	
223.	Züchen	"	Wohlau	148	
224.	Tarpen............	"	Glogau	244	
225.	Conradswaldau	"	"	319	
226.	Tschistey	"	"	204	
227.	Sandewalde........	"	"	61	
228	Klein-Beltsch	"	"	190	
229.	Radschütz	Steinau	Wohlau	340	
230.	Akreschfronze und Kl. Tschuder	Wohlau	"	288	
231.	Brieg	Glogau	Glogau	682	
232.	Kreidelwitz und Friedrichsdorf.........	"	"	854	
233.	Gr. Gräditz und Grögersdorf..........	"	"	300	
234.	Kl. Schwein, Pinquart und Willschau	"	"	305	
235.	Hochkirch mit Antheil Kreidelwitz	"	"	214	
236.	Suckau	"	"	248	
237.	Lussendorf mit Neuhäuser, Wiethemuths Gut und Antheil Alt-Tschau mit Költschmühle	Freystadt	"	528	

Nachweisung B. III.

1.	Alt-Kleppen........	Sagan	Sagan	368	ad No. 1 bis 16 des Domänen-Justiz-Amtes Sagan.
2.	Ober-Briesnitz......	"	"	659	
3.	Nieder-Briesnitz	"	"	320	
4.	Deutschmachen......	"	"	67	
5.	Diebau...........	"	"	101	
6.	Dittersbach, Probstei (Königl.) Antheil ..	"	"	122	
7.	Erdmannshof (Probstei Naumburg)	"	"	48	
8.	Kalkreuth.........	"	"	269	

Nachweisung B. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
9.	Küpper Königl. Anth.	Sagan	Sagan	124	
10.	Lentschen	″	″	39	
11.	Neuwaldau	″	″	717	
12.	Popowitz	″	″	63	
13.	Reichenbach	″	″	520	
14.	Rengersdorf........	″	″	342	
15.	Schönbrunn	″	″	1029	
16.	Zedelsdorf	″	″	113	
17.	Ablaßbrunn	″	″	70	ad No. 17 bis 23 des
18.	Antheil Hirschfeldau .	″	″	123	Königl. Land= und
19.	Antheil Küpper	″	″	115	Stadt=Gerichts zu
20.	Hertwigswaldau.....	″	″	859	Sprottau.
21.	Antheil Rückersdorf..	Sprottau	″	56	
22.	Wachsdorf	Sagan	″	378	
23.	Wittgendorf........	Sprottau	″	773	
24.	Halbau (Schlesisch)..	Sagan	″	128	ad No. 24 bis 32 der
25.	Freywaldau, Stadt	″	″	943	Patrimonial=Gerichte
26.	Buhrau	″	″	672	über diese Dörfer.
27.	Cunau	″	″	608	
28.	Saatz	″	″	158	
29.	Zehrbeutel (Schlesisch)	″	″	21	
30.	Zeysau (Gräflich) ...	″	″	239	
31.	Naedel	″	″	106	
32.	Klix (Schlesisch)	″	″	174	
33.	Eckersdorf, Herzoglicher Antheil mit Vorwerk Neuvorwerk ...	″	″	82	ad No. 33 bis 51 des
34.	Eisenberg	″	″	302	Herzogl. Saganschen
35.	Gladisgorpe........	″	″	194	Rent=Kammer=Ju=
36.	Hermsdorf	″	″	224	stiz=Amtes.
37.	Heiligensee	″	″	173	
38.	Loos	″	″	462	
39.	Ober=Mednitz	″	″	459	
40.	Neudorf a. d. Tschirne	″	″	86	
41.	Neuhammer	″	″	103	
42.	Neuhaus	″	″	318	
43.	Nicolschmiede	″	″	159	
44.	Puschkau	″	″	264	
45.	Polnischmachen	″	″	204	
46.	Silber	″	″	239	
47.	Tschiebsdorf	″	″	269	
48.	Tschirndorf mit Tschirndorf Hammer	″	″	469	

Nachweisung B. III.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
49.	Wolfsdorf	Sagan	Sagan	137	
50.	Zehrbeutel	"	"	24	
51.	Zeisau	"	"	151	
52.	Ober-Gorpe........	"	"	146	ad No. 52 bis 72 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
53.	Niebusch...........	Freystadt	Glogau	591	
54.	Rohrwiese	"	"	316	
55.	Langhermsdorf	"	"	514	
56.	Steinborn	"	"	187	
57.	Pürben	"	"	249	
58.	Ober- u. Ndr. Weichau	"	"	601	
59.	Rheinshayn	"	"	459	
60.	Neudorf	"	"	108	
61.	Friedrichsruh und Antheil Altenau	"	"	77	
62.	Märzdorf..........	Sagan	Sagan	147	
63.	Petersdorf	"	"	393	
64.	Nimbsch...........	"	"	91	
65.	Dittersbach nebst Zubehör, Greisitz, Nieder-Küpper, Georgenruh u. Peterswaldau	"	"	1158	
66.	Bergisdorf nebst Zubehör, Klein Dobritsch, Pusch - Vorwerk und Luthrötha.........	"	"	464	
67.	Ob. Küpper Uttechschen Anth. u. Klein-Kothau	"	"	470	
68.	Wendisch-Hermsdorf .	"	"	299	
69.	Dubrau und Schrotthammer	"	"	347	
70.	Pechern	"	"	317	
71.	Wendischmusta, Lichtenberg und Kutschig	"	"	286	
72.	Kochsdorf..........	"	"	96	
73.	Eckersdorf, städt. Anth.	"	"	885	ad No. 73 bis 81 des Königl. Stadt-Gerichts zu Sagan.
74.	Altkirch	"	"	92	
75.	Brandstadt.........	"	"	151	
76.	Fischendorf.........	"	"	101	
77.	Schönthal	"	"	144	
78.	Neue Forst-Kolonie ..	"	"	110	
79.	Alte Forst-Kolonie...	"	"	66	
80.	Altdorf Vorwerk	"	"	25	
81.	Annenhof Vorwerk ..	"	"	50	

Nachweisung B. IV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Dürschwitz	Liegnitz	Liegnitz	354	ad No. 1 bis 7 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Herrndorf..........	"	"	163	
3.	Nieder-Kummernick ..	"	"	195	
4.	Merschwitz	"	"	340	
5.	Seifersdorf	"	"	659	
6.	Ober-Wangten	"	"	91	
7.	Bielwiese	Steinau	Wohlau	485	

Nachweisung B. V.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Pluskau und Ostrawe	Wohlau	Wohlau	481	ad No. 1 bis 8 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Winzig.
2.	Gr. Tschuder und Marienruh...........	"	"	218	
3.	Peiskern u. Tscheltsch	"	"	238	
4.	Fröschen...........	"	"	149	
5.	Klein-Wangern	"	"	78	
6.	Vorwinzig	"	"	71	
7.	Pfarroggen	"	"	75 (No. 7 u. 8)	
8.	Quallwitz..........	"	"		
9.	Köben	Steinau	"	514	ad No. 9 bis 22 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
10.	Guhren	"	"	359	
11.	Alt- u. Neu-Heidau ..	Wohlau	"	257	
12.	Gimmel...........	"	"	442	
13.	Tscheschen	"	"	197	
14.	Gr. Wangern	"	"	231	
15.	Kaschewen	"	"	269	
16.	Rayschen	"	"	200	
17.	Schmögerle	"	"	149	
18.	Lahse	"	"	212	
19.	Fröscherogen	"	"	118	
20.	Kleschwitz	"	"	136	
21.	Mersine	"	"	207	
22.	Ober- u. Nieder-Krehlau	"	"	242	
23.	Winzig, Stadt....	"	"	1814	ad No. 23 bis 24 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Winzig.
24.	Jakobsdorf und Berg	"	"	151	
25.	Guhrau, Stadt...	Guhrau	Glogau	3542	ad No. 25 bis 36 des Königl. Stadt-Gerichts zu Guhrau.
26.	Kainzen	"	"	427	
27.	Alt-Guhrau	"	"	510	
28.	Jaestersheim	"	"	293	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
29.	Gaisbach	Guhrau	Glogau	178	
30.	Tschilesen	"	"	40	
31.	Saltschütz, städtischen Antheils	"	"	94	
32.	Kolonie Ober-Friedrichswaldau	"	"	40	
33.	Kolonie Mittel-Friedrichswaldau	"	"	51	
34.	Kolonie Nieder-Friedrichswaldau	"	"	78	
35.	Groß-Kloden	"	"	147	
36.	Bronau	"	"	148	

Nachweisung B. VI.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Urschkau, Camitz und Briese	Steinau	Wohlau	739	ad No. 1 bis 13 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Klein-Kloden und Guglitze	Guhrau	Glogau	165	
3.	Kaltebortschen	"	"	152	
4.	Lübchen und Corangelwitz	"	"	668	
5.	Mechau	"	"	269	
6.	Narthen	"	"	380	
7.	Groß und Klein-Osten, Niebe, Kittlau und Waldvorwerk	"	"	923	
8.	Nützen u. Rothenhayn	"	"	547	
9.	Sallschütz und Graben	"	"	482	
10.	Schätz	"	"	214	
11.	Ober-Schüttlau	"	"	286	
12.	Nieder-Schüttlau und Hockenau	"	"	392	
13.	Gr. Wierschwitz	"	"	331	

Nachweisung B. VII.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Koitz	Liegnitz	Liegnitz	815	ad No. 1 des Patrimonial-Gerichts über dieses Dorf.
2.	Vorstadt Parchwitz bestehend aus d. Schloß- u. Hüfner-Gemeinde	"	"	685	ad No. 2—4 des Kön. Land- u. Stadt-Gerichts zu Parchwitz.
3.	Groß-Läßwitz	"	"	466	
4.	Leschwitz	"	"	412	

Nachweisung B. VIII.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Ober- u. Niedr Heidau mit Pirl	Liegnitz	Liegnitz	825	ad No. 1 bis 7 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Parchwitz.
2.	Spittelndorf	"	"	140	
3.	Möttig	"	"	109	
4.	Antheil-Wangten ...	"	"	433	
5.	Amt Altläst	"	"	110	
6.	Ueberschau	"	"	66	
7.	Jürtsch mit der Spedizions-Anstalt Aufhalt a. O.	Steinau	Wohlau	398	
8.	Pohlschildern	Liegnitz	Liegnitz	447	ad No. 8 bis 13 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
9.	Dieban	Steinau	Wohlau	295	
10.	Grossendorf	"	"	269	
11.	Kreischau	"	"	299	
12.	Neudorf	"	"	84	
13.	Porschwitz	"	"	345	

Nachweisung B. IX.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Bralin, Stadt	Wartenberg	Wartenberg	1394	ad No. 1 des Standesherrlichen Gerichts zu Poln. Wartenberg.
2.	Nimptsch, Stadt, nebst Antheil Gaumitz und Neudeck ...	Nimptsch	Brieg	1654	ad No. 2 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Nimptsch.
3.	Prauß	"	"	433	ad No. 3 bis 10 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
4.	Rauchwitz	"	"	80	
5.	Gollschau	"	"	391	
6.	Gorkau	"	"	141	
7.	Mallschau	"	"	105	
8.	Klein Johnsdorf	"	"	151	
9.	Roth-Neudorf	"	"	188	
10.	Plottnitz	"	"	94	
11.	Priebus, Stadt ...	Sagan	Sagan	1044	ad No. 11 des Königl. Stadt-Gerichts zu Priebus.
12.	Wartenberg, Stadt, incl. Vorstädte	Wartenberg	Wartenberg	2295	ad No. 12 bis 15 des Königl. Stadt-Gerichts zu Poln. Wartenberg.
13.	Klein-Kosel	"	"	388	
14.	Wioske	"	"	174	
15.	Kolonie Wioske u. Pawelke	"	"	110	
16.	Groß Woitsdorf mit Bauditzerei	"	"	436	ad No. 16 bis 31 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
17.	Ottendorf	"	"	201	
18.	Otto-Langendorf	"	"	220	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
19.	Mittel-Langendorf ...	Wartenberg	Wartenberg	207	
20.	Ober-Langendorf	"	"	185	
21.	Dalbersdorf	"	"	219	
22.	Boguslawitz	"	"	173	
23.	Grunwitz	"	"	340	
24.	Perschau	"	"	205	
25.	Schreibersdorf	"	"	452	
26.	Kraschen..........	"	"	236	
27.	Gaffron	"	"	226	
28.	Kraschner Niefken ...	"	"	166	
29.	Bischdorf	"	"	279	
30.	Himmelthal	"	"	95	
31.	Burglehn Auras, Fischergasse u. die Kolonien Raake und Weite-Walke	Wohlau	Breslau	616	

Nachweisung B. X.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Rothkirch u. Grosnig	Liegnitz	Liegnitz	421	ad No. 1 bis 32 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Schimmelwitz	"	"	71	
3.	Schmochwitz	"	"	136	
4.	Klein-Tinz	"	"	193	
5.	Gr. Janowitz u. Burgvorwerk mit Schönau	"	"	447	
6.	Dohnau	"	"	309	
7.	Prinsnig	"	"	207	
8.	Ober-Kummernigk ..	"	"	260	
9.	Baudmannsdorf.....	Haynau	"	208	
10.	Riemberg	"	"	356	
11.	Braunau	Lüben	"	670	
12.	Brauchitschdorf	"	"	753	
13.	Talbendorf	"	"	232	
14.	Kniegnitz	"	"	423	
15.	Ausche	Liegnitz	"	246	
16.	Klein-Jänowitz	"	"	177	
17.	Johnsdorf	"	"	91	
18.	Pahlowitz	"	"	137	
19.	Royn	"	"	645	
20.	Schützendorf	"	"	195	
21.	Sophienthal	"	"	72	
22.	Klein Wandriß......	"	"	240	
23.	Dom. Mertschütz	"	"	51	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
24.	Weissenrode	Liegnitz	Liegnitz	53	
25.	Lerchenborn und Bohlendorf	Lüben	"	509	
26.	Nieder-Oberau	"	"	259	
27.	Blumerode	Neumarkt	"	357	
28.	Rausse mit Kol. Rausse und Rachen	"	"	661	
29.	Riegel	Striegau	Schweidnitz	92	
30.	Queitsch	Schweidnitz	"	225	
31.	Altenburg	"	"	200	
32.	Floriansdorf	"	"	431	

Nachweisung B. XI.

1.	Schmlegrode mit Gogoline und Schloß Trachenberg	Militsch	Trachenberg	786	ad No. 1 bis 35 des Fürstenthums-Gericht zu Trachenberg.
2.	Groß-Bargen	"	"	368	
3.	Karbitz	"	"	412	
4.	Corsenz	"	"	599	
5.	Codlewe...........	"	"	438	
6.	Deusch Damno und Gränz-Vorwerk	"	"	343	
7.	Kendzie	"	"	237	
8.	Glieschwitz	"	"	253	
9.	Marmtschine	"	"	132	
10.	Snyne	"	"	301	
11.	Klein-Krutschen	"	"	215	
12.	Gürkwitz	"	"	301	
13.	Fürstenau	"	"	187	
14.	Groß-Ossig u. Jamnig	"	"	370	
15.	Klein-Ossig u. Schätzke	"	"	277	
16.	Heidichen	"	"	358	
17.	Wanglewe	"	"	167	
18.	Goitke	"	"	319	
19.	Buckau............	"	"	376	
20.	Hirokaschütz	"	"	330	
21.	Kl. Bargen	"	"	226	
22.	Hammer u. Biadauschke	"	"	490	
23.	Willkowe	"	"	213	
24.	Nesegade	"	"	394	
25.	Buckolowe, Grüneiche und Gallhäuser	"	"	234	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
26.	Powitzko	Militsch	Trachenberg	497	
27.	Dobrtowitz	"	"	364	
28.	Przittkowitz	"	"	126	
29.	Gr. Kaschütz	"	"	429	
30.	Neudorf	"	"	68	
31.	Radzienz und Charlottenberg	"	"	611	
32.	Herrmannau	"	"	123	
33.	Lauskowe	"	"	318	
34.	Klein-Peterwitz mit Neu-Kretscham	"	Oels	487	
35.	Klein-Ellguth	"	"	226	
36.	Dambitsch	"	Trachenberg	169	ad No. 36 und 37 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
37.	Rogosawe	"	"	155	
38.	Trachenberg, Stadt, mit dabei gelegenem Kämmereigute	"	"	2213	ad No. 38 des Königl. Stadt-Gerichts zu Trachenberg.
39.	Ladzitza	"	"	238	
40.	Labschütz mit Zerra, Guhle u. Kl. Glieschwitz	"	"	484	ad No. 39 bis 42 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
41.	Alexanderwitz	Wohlau	"	117	
42.	Pinxen mit Tschocke	Trebnitz	"	341	

Nachweisung B. XII.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Münsterberg, Stadt	Münsterberg	Münsterberg	3776	ad No. 1 bis 9 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Münsterberg.
2.	Bürgerbezirk	"	"	569	
3.	Rheindörffel und Viehhöfe	"	"	405	
4.	Leipe	"	"	206	
5.	Fürstlich Freigarten	"	"	7	
6.	Weigelsdorf	"	"	711	
7.	Freigut Tschammerhoff	"	"	146	
8.	Commende	"	"	171	
9.	Zwei Mühlen in Neu-Altmannsdorf	"	"	14	
10.	Nieder-Kunzendorf	"	"	312	ad No. 10 bis 18 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
11.	Münchhoff u. Schönharte	"	"	220	
12.	Lampersdorf	Frankenstein	"	974	
13.	Raudnitz mit den Kol. Tränkendorf und Michelsdorf	"	"	627	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
14.	Raschdorf	Frankenstein	Münsterberg	303	
15.	Tomnitz	"	"	182	
16.	Kleutsch	"	"	297	
17.	Dittmannsdorf	"	"	431	
18.	Haunold	"	"	183	

Nachweisung B. XIII.

1.	Langenbielau, bestehend aus: O. M. u. Nieder-Bielau, Bielau großen und kleinen neuen Antheils, Bielau mittleren neuen Antheils und Neu-Bielau	Reichenbach	Schweidnitz	10451	ad No. 1 bis 8 des Patrimonial-Gerichts über diese Dörfer.
2.	Berthelsdorf mit Kol. Eichberg	"	"	742	
3.	Harthau mit Kol. Neu-harthau	"	"	528	
4.	Nieder-Langseiffersdorf mit Kolonie Strassenhäuser	"	"	1069	
5.	Stoschendorf	"	"	363	
6.	Lauterbach	"	"	648	
7.	Groß-Ellguth	"	"	706	
8.	Nieder-Panthenau ..	"	"	193	

Nachweisung B. XIV.

1.	Pfaffendorf	Landshut	Schweidnitz	680	ad No. 1 bis 22 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Nieder-Haselbach	"	"	148	
3.	Alt-Weisbach	"	"	787	
4.	Neu-Weisbach	"	"	207	
5.	Nieder-Blasdorf	"	"	295	
6.	Johnsdorf	"	"	475	
7.	Petzelsdorf	"	"	469	
8.	Fischbach	Hirschberg	Jauer	1224	
9.	Neufischbach (Neudorf)	"	"	385	
10.	Ober-Schreibendorf .	Landshut	Schweidnitz	583	
11.	Nieder-Schreibendorf.	"	"	357	
12.	Antheil Schreibendorf	"	"	85	
13.	Eventhal	"	"	134	
14.	Moritzfelde	"	"	100	

Nachweisung B. XIV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
15.	Ober- u. Alt-Märzdorf	Bolkenhayn	Schweidnitz	804	
16.	Neu-Märzdorf	"	"	207	
17.	Ober-Baumgarten ...	"	"	855	
18.	Folgenau	"	"	71	
19.	Nieder-Baumgarten ..	"	"	633	
20.	Heinzenwald	"	"	114	
21.	Stimpel-Kauffung ...	Schönau	Jauer	134	
22.	Lest-Kauffung	"	"	99	ad No. 23 des Königl.
23.	Greiffenberg a. Q. Stadt	Löwenberg	"	2524	Stadt-Gerichts zu Greiffenberg.
24.	Kittlitztreben	Bunzlau	"	372	ad Nr. 24 bis 85 der
25.	Urbanstreben	"	"	312	Patrimonial-Gerichte
26.	Wenigstreben	"	"	153	über diese Dörfer.
27.	Alt- und Neu-Oels ..	"	"	578	
28.	Baudendorf	"	"	102	
29.	Linden	"	"	192	
30.	Klein-Gollnisch	"	"	96	
31.	Ob. u. Mittel-Mittlau	"	"	453	
32.	Kroischwitz	"	"	515	
33.	Groß-Krauschen	"	"	369	
34.	Looswitz	"	"	400	
35.	Kol. Gnadenberg	"	"	308	
36.	Thomaswaldau	"	"	744	
37.	Schwiebendorf	"	"	110	
38.	Eckersdorf	Lauban	"	458	
39.	Klitschdorf	Bunzlau	"	3421	
40.	Borgsdorf	"	"		
41.	Lorenzdorf	"	"		
42.	Hasenau	"	"		
43.	Straus	"	"		
44.	Groß-Gollnisch	"	"		
45.	Neundorf	"	"		
46.	Rosenthal	"	"		
47.	Klonitz	Jauer	"	196	
48.	Ob. u. Nied.-Prausnitz	"	"	1004	
40.	Haasel	"	"	404	
50.	Laasnig und Conradsberg	"	"	312	
51.	Herrmannswaldau und Rosenau	Schönau	"	379	
52.	Neukirch und Schandhausen	"	"	1113	

Nachweisung B. XIV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
53.	Nieder-Falkenhayn...	Schönau	Jauer	533	
54.	Neu-Kemnitz	Hirschberg	"	429	
55.	Ober- und Nieder Peterwitz	Jauer	"	1217	
56.	Nieder-Poischwitz, Fischer-Antheils......	"	"	98	
57.	Lobris	"	"	381	
58.	Merzdorf..........	"	"	334	
59.	Profen und Raaben..	"	"	741	
60.	Herzogswaldau	"	"	389	
61.	Kalthaus..........	"	"	212	
62.	Seckerwitz	"	"	158	
63.	Semmelwitz........	"	"	259	
64.	Matzdorf mit Antheil Spiller u. Johnsdorf.	Löwenberg	"	1288	
65.	Arnsberg und 1 Gärtnerstelle in Saudau .	"	"	194	
66.	Hohndorf	"	"	507	
67.	Probstei Zobten, bestehend aus 15 Poss. in Zobten, 3 Poss. in Langenneundorf u. 2 Poss. in Hohndorf	"	"	85	
68.	Ob. u. Nied. Beerberg	Lauban	"	611	
69.	Antheil O. Langenoels u. Anth. Kl. Stöckigt	"	"	484	
70.	Bersdorf	Jauer	"	696	
71.	Ndr. Poischwitz R. A.	"	"	544	
72.	O. Hartwigswaldau .	"	"	180	
73.	Anthl. Siebenhuben .	"	"	25	
74.	Nieder Hartwigswaldau	"	"	792	
75.	O. M. N. Reppersdorf	"	"	583	
76.	Moisdorf und Keulendorf	"	"	246	
77.	Jacobsdorf.........	"	"	282	
78.	Dittersdorf	"	"	260	
79.	Kolbnitz mit Zubehör St. Georgenberg u. Rathschütz	"	"	747	
80.	Skohl	"	"	487	
81.	Rodeland..........	Schönau	"	74	

Nachweisung B. XIV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
82.	Reichwaldau mit Polnisch Hundorf......	Schönau	Jauer	621	
83.	Dromsdorf mit Lohnig	Striegau	Schweidnitz	360	
84.	Häslicht	"	"	402	
85.	Fehebeutel.........	"	"	119	
86.	Warmbrunn, Alt- und Neu-Gräfl. Anth. ..	Hirschberg	Jauer	2197	ad Nr. 86 bis 105 des Standsherrlichen Gerichts zu Hermsdorf u. K.
87.	Hermsdorf u. Kynast.	"	"	1812	
88.	Petersdorf mit Hartenberg u. Kiesewald	"	"	1972	
89.	Schreibershau......	"	"	2425	
90.	Ludwigsdorf........	"	"	427	
91.	Seiffershau	"	"	1138	
92.	Crommenau mit Jung-Seiffersdorf.......	"	"	759	
93.	Mermersdorf.......	"	"	241	
94.	Gotschdorf.........	"	"	454	
95.	Herischdorf.........	"	"	1477	
96.	Agnetendorf........	"	"	643	
97.	Saalberg mit Kynwasser	"	"	571	
98.	Hayn.............	"	"	406	
99.	Brückenberg (Gebirgsbauden) mit Baaberhäuser und Wolffschau	"	"	773	
100.	Giersdorf..........	"	"	1309	
101.	Seydorf...........	"	"	1210	
102.	Kaiserswaldau......	"	"	437	
103.	Märzdorf..........	"	"	301	
104.	Boberröhrsdorf	"	"	1546	
105.	Voigtsdorf.........	"	"	1179	
106.	O. Görisseiffen	Löwenberg	"	2107	ad No. 106 bis 110 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Löwenberg.
107.	Görisseiffen Königl. Antheils	"	"	173	
108.	Plagwitz Königl. Anth. (Irren- und Siech-Anstalt mit Görisseiffen)	"	"	121	
109.	Hartliebsdorf.......	"	"	908	
110.	Deutmannsdorf.....	"	"	1105	
111.	Siebeneichen nebst Hodlau..............	"	"	553	ad Nr. 11 bis 44 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
112.	Lauterseiffen	"	"	537	

Nachweisung B. XIV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
113.	Radmansdorff	Löwenberg	Jauer	203	
114	Vogelsdorf nebst Neidberg	Lauban	"	432	
115.	Gieshübel	"	"	447	
116.	Nieder-Steinkirch....	"	"	227	
117.	Hohlstein	Löwenberg	"	376	
118.	Nieder-Sirgwitz.....	"	"	163	
119.	Gähnsdorf.........	"	"	221	
120.	Seitendorf.........	"	"	451	
121.	Giersdorf..........	"	"	1038	
122.	Dürr-Kunzendorf und Kolonie Carlshoff ..	"	"	441	
123.	Wenig-Walditz......	"	"	398	
124.	Groß-Walditz	"	"	1052	
125.	Neuen	Bunzlau	"	417	
126.	Nieder-Poitzenberg u Ober-Stamnitzdorf.	Löwenberg	"	307	
127.	Klingenwalde und Nieder-Stamnitzdof	"	"	71	
128.	Ober-Poitzenberg....	"	"	46	
129.	Ottendorf mit Schlemmer und Ernestinenthal	Bunzlau	"	1354	
130.	Rothloch mit Uttig, Ekkersdorf, Mühldorf u. Lohden...........	"	"	663	
131.	Ober-Schönfeld.....	"	"	492	
132.	Nieder- u. Neu-Schönfeld..............	"	"	581	
133.	Pharrthei Niederschönfeld	"	"		
134.	Nieder-Thomaswaldau und Kolonie Haydau und Frauenvorwerk.............	"	"	846	
135.	Wolfshain und Martinwaldau.........	"	"	626	
136.	Nieder-Mittlau	"	"	125	
137.	Merzdorf und St. Hedewigsdorf	Goldberg	"	150	
138.	Ober- und Nieder-Berbisdorf...........	Schönau	"	1640	
139.	Ketschdorf	"	"	847	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
140.	Rohrlach	Schönau	Jauer	707	
141.	Mertschütz	Liegnitz	Liegnitz	828	
142.	Groß Wandriß	"	"	746	
143.	Weissenleipe........	"	"	194	
144.	Würchwitz	"	"	82	

Nachweisung B. XV.

1.	Arnsdorf nebst Birkigt	Hirschberg	Jauer	1192	ad No. 1 bis 10 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Steinseiffen	"	"	1332	
3.	Krummhübel	"	"	627	
4.	Querseiffen	"	"	154	
5.	Glausnitz..........	"	"	165	
6.	Krausendorf........	Landshut	Schweidnitz	614	
7.	Hartmannsdorf	"	"	670	
8.	Kol. Seidlitzau	"	"	102	
9.	Alt- und Neu-Jannowitz	Schönau	Jauer	1250	
10.	Waltersdorf u. Creutzwiese	"	"	572	

Nachweisung B. XVI.

1.	Neuland und Neulände und den Simonis-Häusern..........	Löwenberg	Jauer	598	ad No. 1 bis 46 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Cunzendorf unterm Walde mit Schönau.	"	"	1362	
3.	Stöckigt............	"	"	48	
4.	Ndr. Kesselsdorf und Andreasthal	"	"	357	
5.	Wenig-Rackwitz.....	"	"	362	
6.	Seiffersdorf.........	Bunzlau	"	1175	
7.	Zobten G. A.	Löwenberg	"	579	
8.	M. u. N. Langenneundorf	"	"	675	
9.	Petersdorf	"	"	233	
10.	Plagwitz Gräfl. Anth. mit Saeuborn	"	"	666	
11.	Dippelsdorf mit Sandau und Lerchenberg.	"	"	375	
12.	Ober Moys.........	"	"	349	
13.	Kleinneundorf	"	"	396	

Nachweisung B. XVI.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
14.	Friedrichshöh	Löwenberg	Jauer	215	
15.	Giesmannsdorf mit Paulusberg u. Heinrichsgrund.	Bunzlau	"	1995	
16.	Primkenau, Stadt	Sprottau	Glogau	1330	
17.	Schloßgemeinde	"	"	138	
18.	Lauterbach nebst Hohenofen	"	"	652	
19.	Langen, Neidhardt Stichhäuser	"	"	464	
20.	Krampf und Antheil Heidau	"	"	490	
21.	Kl. Heinzendorf	"	"	223	
22.	Haselbach	"	"	100	
23.	Weissig	"	"	477	
24.	Wolfersdorf	"	"	327	
25.	Kl. Gläsersdorf	"	"	223	
26.	Petersdorf und Ludwigsmühl	"	"	529	
27.	Karpfreis	"	"	184	
28.	Baierhaus	"	"	107	
29.	Armadebrunn	"	"	160	
30.	Neuvorwerk	"	"	90	
31.	Modlau	Bunzlau	Jauer	653	
32.	Gremsdorf	"	"	228	
33.	Neuhammer und Antheil Rückenwaldau .	"	"	505	
34.	Altenlohm	Goldberg-Haynau	Liegnitz	787	
35.	Buchwald und Appertinenz Kochnicht und Hilgerei	Bunzlau	Jauer	220	
36.	Ober Neudeck	Glogau	Glogau	66	
37.	Ober, Mittel und Antheil Nieder Herzogswaldau mit Hähnchen	Freystadt	"	1581	
38.	Malschwitz	"	"	190	
39	Zöbelwitz	Glogau	"	112	
40.	Ob. und Ndr. Baesau und Kl. Würbitz ...	"	"	183	
41.	Weichnitz	"	"	149	
42.	Antheil Grabig	"	"	134	

Nachweisung B. XVI.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
43.	Kaltenbriesnitz mit Kolonie Georgendorf und Antheil der Kolonie Beissert und Berghäuser, so wie die Neuhäuser und Metschglauer sieben Huten	Sprottau	Glogau	494	
44.	Schrien	Glogau	"	143	
45.	Hartmannsdorf	Freystadt	"	444	
46.	Droseheide	"	"	326	
47.	Liebenthal, Stadt	Löwenberg	Jauer	1648	ad No. 47 bis 61 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Liebenthal.
48.	Birngrütz mit Neusorge	"	"	927	
49.	Geppersdorf	"	"	573	
50.	Hennersdorf mit Haynvorwerk	"	"	424	
51.	Krummölse	"	"	1294	
52.	Langwasser	"	"	1501	
53.	Märzdorf	"	"	999	
54.	Neundorf	"	"	505	
55.	Ottendorf	"	"	604	
56.	Röhrsdorf mit Folge	"	"	808	
57.	Schmottseifen	"	"	2926	
58.	Süssenbach	"	"	395	
59.	Stöckigt	"	"	587	
60.	Ullersdorf	"	"	1146	
61.	Antonienwald	"	"	324	
62.	Schloß Geiffenstein mit zubehörigen Vorwerk, Mühlen und Bleichen	"	"	151	ad No. 62 bis 81 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
63.	Birkigt incl. Lehngut	"	"	377	
64.	Blumendorf mit Gotthardsberg	"	"	475	
65.	Egelsdorf	"	"	688	
66.	Flinsberg mit Iser	"	"	1691	
67.	Giehren mit Förstel	"	"	893	
68.	Geiffenthal	"	"	224	
69.	Hayne	"	"	314	
70.	Hernsdorf	"	"	749	
71.	Krobsdorf	"	"	564	
72.	Kunzendorf	"	"	481	
73.	Mühlseiffen	"	"	793	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
74.	Neuendorf mit Baumgarten..........	Löwenberg	Jauer	636	
75.	Querbach..........	"	"	1207	
76.	Rabischau..........	"	"	1617	
77.	Regensberg mit Kessel	"	"	263	
78.	Röhrsdorff.........	"	"	671	
79.	Steine............	"	"	221	
80.	Ullersdorf	"	"	464	
81.	Krolckwitz	Freystadt	Glogau	186	

Nachweisung B. XVII.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Sprottau, Stadt..	Sprottau	Glogau	3532	ad Nr. 1 bis 18 des Königl. Land- u. Stadt-Gerichts zu Sprottau.
2.	Bergvorwerk	"	"	70	
3.	Boberwitz	"	"	351	
4.	Dittersdorf.........	"	"	308	
5.	Ober u. Ndr. Ebersdorf	"	"	743	
6.	Nieder-Eulau.......	"	"	265	
7.	Antheil Giesmansdorf	"	"	40	
8.	Hirtendorf	"	"	171	
9.	Küpper............	"	"	388	
10.	Kunichen	"	"	253	
11.	Kortnitz	"	"	204	
12.	Ober-Leschen mit den Kolonien	"	"	427	
13.	Bayerhaus, Forsthaus und Waldhaus.....	"	"		
14.	Mückendorf	"	"	127	
15.	Langheinersdorf, Raimannsschen und Domänen-Antheil	"	"	867	
16.	Sprottischdorf	"	"	347	
17.	Sprottischwaldau....	"	"	119	
18.	Zirkau.	"	"	286	
19.	Neusalz, Stadt....	Freystadt	"	2841	ad Nr. 19 bis 27 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Neusalz.
20	Alt-Neusalz........	"	"	70	
21.	Kuffer	"	"	482	
22.	Modritz	"	"	434	
23.	Kgl. Aufhalt.......	"	"	269	
24.	Thiergarten	"	"	174	
25.	Költsch............	"	"	692	
26.	Tschieser..........	"	"	1271	

Nachweisung B. XVII.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
27.	Tschiefer alte Fähre..	Freystadt	Glogau	111	
28.	Cosel	Bunzlau	Jauer	307	ad No. 28 bis 52 der
29.	Ober- und Mittel-Großenbohrau	Freystadt	Glogau	237	Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
30.	Zöllnig und Freybraun	"	"	463	
31.	Obr.-u, Ndr.-Altgabel	Sprottau	"	443	
32.	Hartau............	"	"	580	
33.	Nieder-Leschen	"	"	477	
34.	Ottendorf und Ulbersdorf	"	"	947	
35.	Wichelsdorf	"	"	448	
36.	Nieder-Zauche	"	"	363	
37.	Mittel - Giesmannsdorf	"	"	565	
38.	Eckartswaldau	"	"	184	
39.	Alt- und Neu-Berthelsdorf	Lauban	Jauer	776	
40.	Ober-, Mittel,- Nieder-Thiemendorff und Kolonie Hennig	"	"	1904	
41.	Herzogswaldau	Bunzlau	"	719	
42.	Lichtenwaldau	"	"	721	
43.	Braunau	Löwenberg	"	} 340	
44.	Weinberg..........	"	"		
45.	Neuschau	Freystadt	Glogau	341	
46.	Antheil Altschau	"	"	229	
47.	Döhringau.........	"	"	129	
48.	Nettschütz..........	"	"	205	
49.	Heinzenburg, Herbersdorf, Heinzendorf, Neugut und Neudorf	Lüben	"	1810	
50.	Brunzelwaldau und Altenau	Freystadt	"	885	
51.	O- N.- Seiffersdorf.	"	"	265	
52.	O.-, M.- u. N.-Kessel-Schosdorf u. Kolonie Euphrosinenthal.	Löwenberg	Jauer	1759	
53.	Naumburg a. Q. Stadt...........	Bunzlau	"	1548	ad No. 53 bis 63 des Königl. Land- und
54.	Paritz......	"	"	780	Stadt - Gerichts zu
55.	Herrmannsdorf	"	"	280	Naumburg a. Q.
56.	Birckenbrück........	"	"	603	
57.	Possen	"	"	383	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
58.	Thiergarten	Bunzlau	Jauer	337	
59.	Kol. Friedrichsthal ..	"	"		
60.	Ndr. Ullersdorf a. B.	"	"	31	
61.	Königswald	"	"	58	
62.	Ober Kesselsdorf	Löwenberg	"	833	
63.	Hänchen	"	"	88	
64.	Ludwigsdorff	Schönau	"	790	ad No. 64 bis 68 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
65.	Lehnhaus mit Nieder Hussdorf, Schiefer O. und N., Mauer und Wünschendorf	Löwenberg	"	1233	
66.	Ober Langenau und Flachenseiffen mit Neuflachenseiffen ...	"	"	1375	
67.	Kleppelsdorf mit Kuttenberg, Tieshübel u. Schellenberg	"	"	495	
68.	Ndr.-Wiesenthal....	"	"	414	ad No. 69 des Königl. Stadt-Gerichts zu Lähn.
69.	Lähn, Stadt	"	"	824	
70.	Logau mit Schlesisch Haugsdorf	Lauban	"	790	ad No. 70 bis 76 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
71.	Die Königl. Lehngüter zu Gr. Hartmannsdorf - Gros - Kirsch - Güntherdorwerk ...	Bunzlau	"	128	
72.	Ndr.-Langheinersdorf v. Kottwitzscher Anth.	Sprottau	Sagan	307	
73.	Waldorf	"	"	79	
74.	Langenöls-Schloß-Mittel-Eichgut	Lauban	Jauer	2358	ad No. 77 des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Liegnitz.
75.	Klein-Stöckigt	"	"	116	
76.	Steinbach	"	"	429	
77.	Mönchhoff	"	Liegnitz	189	

Nachweisung B. XVIII.

1.	Ober-Röversdorf	Schönau	Jauer	580	ad No. 1 bis 34 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Nieder-Röversdorf und Willenberg	"	"	181	
3.	Stonsdorf	Hirschberg	"	805	
4.	Cammerswaldau	Schönau	"	1300	
5	Nimmersatt	Bolkenhayn	"	676	
6.	Nimmersatt-Hartau ..	"	"	123	

Nachweisung B. XVIII.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
7.	Streckenbach	Bolkenhain	Jauer	628	
8.	Charlottenberg	"	"	39	
9.	Ober-Kunzendorf....	"	"	345	
10.	Neu-Kunzendorf.....	"	"	265	
11.	Bettelfichte.........	"	"	14	
12.	Wüste- u. Neu-Röhrsdorf	Hirschberg	"	687	
13.	Rothenzechau	"	"	246	
14.	Dreschburg.........	Schönau	"	129	
15.	Mittel-Kauffung	"	"	627	
16.	Niemitz-Kauffung ...	"	"	202	
17.	Heiland-Kauffung ...	"	"	132	
18	Stöckel u. Tschirnhaus Kauffung	"	"	412	
19.	Elbel-Kauffung	"	"	186	
20.	Maywaldau	"	"	1079	
21.	Schönwaldau mit der Kolonie Neu-Stechow und Sandretzky	"	"	987	
22.	Alt-Schönau .... mit	"	"	681	
23.	Vorder- und Hinter-Mochau, Georgendorf, Helmsbach ...	"	"	400	
24.	Waltersdorf	Löwenberg	"	306	
25.	Carlsthal und Ober-Hußdorf..........	"	"	270	
26.	Nieder-Langenau	"	"	438	
27.	Ober- und Mittel-Falkenhayn..........	Schönau	"	882	
28.	Erdmannsdorf	Hirschberg	"	846	
29.	Berthelsdorf nebst Boberullersdorf	"	"	835	
30.	Hohenliebenthal nebst Johannisthal......	Schönau	"	1128	
31.	Tiefhartmannsdorf nebst Ratschien	"	"	1454	
32.	Nieder- und Lehngut Kauffung	"	"	390	
33.	Eichberg	"	"	215	
34.	Tschischdorf, Riemendorf, Neumühl	Löwenberg	"	775	

Nachweisung B. XIX.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Altwässer	Glogau	Glogau	243	ad No. 1 bis 17 der
2.	Machnau	"	"	171	Patrimonial-Gerichte
3.	Ziebern nebst Obervorwerk	"	"	289	über diese Dörfer.
4.	Neugabel nebst Heidevorwerk	Sprottau	"	514	
5.	Wiesau	Bunzlau	Liegnitz	218	
6.	Eichberg mit Kolonie Rothbusch	"	"	298	
7.	Kremnitz mit Kolonie Waldvorwerk	"	"	310	
8.	Liebichau mit Kolonie Neu-Liebichau	"	"	492	
9.	Aslau m. Kol. Zitzschkau	"	"	899	
10.	Armenruh mit Anth. Ober-Harpersdorff	Goldberg-Haynau	Jauer	925	
11.	Ober-Langneudorf	Löwenberg	"	265	
12.	Warthau	Bunzlau	"	543	
13.	Nieschwitz	"	"	368	
14.	Klein-Krauschen	"	"	175	
15.	Alt-Jäschwitz	"	"	178	
16	Neu-Warthau	"	"	106	
17.	Ober- und Nieder-Gr. Hartmannsdorf	"	"	2043	ad No. 18 des Königl.
18.	Thiemendorf	Steinau	Wohlau	852	Land- und Stadt-Gerichts zu Steinau a. O.
19.	Dyhernfurth, Stdt.	Wohlau	Breslau	1161	ad No. 19 bis 55 der
20.	Bschanz	"	Wohlau	206	Patrimonial-Gerichte
21.	Cranz	"	Breslau	237	über diese Dörfer.
22.	Klein-Sürchen	"	"	85	
23.	Wahren	"	"	506	
24.	Seiffersdorf	"	"	329	
25.	Gloschkau	Neumarkt	"	467	
26.	Ganscherau	"	"	48	
27.	Kauder mit den Kesselhäusern	Bolkenhain	Schweidnitz	695	
28.	Hausdorf	"	"	605	
29.	Preilsdorf	"	"	99	
30.	Nieder-Wolmsdorf	"	"	355	
31.	Lauterbach	"	"	483	
32.	Ober-Hohendorf mit den Bienenhäusern	"	"	237	

Nachweisung B. XIX.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
33.	Georgenthal	Volkenhayn	Schweidnitz	30	
34.	Schweinhaus	"	"	205	
35.	Schönthälchen	"	"	75	
36.	Alt-Röhrsdorf	"	"	1018	
37.	Neu-Röhrsdorf.....	"	"	245	
38.	Rudelstadt	"	"	1156	
39.	Schönbach.........	"	"	162	
40.	Prittwitzdorf	"	"	181	
41.	Adlersruh	"	"	313	
42.	Ndr. Kunzendorf	"	"	519	
43.	Würgsdorf, Pfarr-Antheil............	"	"	28	
44.	Johnsdorf	Schönau	Jauer	272	
45.	Ober-Wiesenthal	Löwenberg	"	322	
46.	Mühlwaldau	"	"	77	
47.	Ober-Steinberg.....	Goldberg	Liegnitz	109	
48.	Roth Vorw. Lobendau	"	"	127	
49.	Barschau mit Polach II.	Lüben	"	650	
50.	Pohrschütz	Glogau	Glogau		
51.	Denkwitz	"	"	349	
52.	Weisholz	"	"	252	
53.	Wettschütz	"	"	321	
54.	Wilkau u. Immersatt	"	"	499	
55.	Eisemost u. Gühlichem	Lüben	"	407	
56.	Kopatsch	Goldberg	Liegnitz	166	ad No. 56 bis 69 des Kgl. Land- u. Stadt-Ger. zu Goldberg.
57.	Flensberg	"	"	79	
58.	Seifenau	"	"	102	
59.	Kosendau..........	"	"	237	
60.	Hahnwald, auch Hain- oder Dunkelwald ...	"	"	83	
61.	Neudorf am Reemwege	"	"	265	
62.	Wolfsdorf	"	"	1038	
63.	Geiersberg	"	"		
64.	Ober Harpersdorf ...	"	"	738	
65.	Röchlitz	"	"	495	
66.	Hohendorf	"	"	270	
67.	Oberau	"	"	118	
68.	Peiswitz...........	"	"	216	
69.	Rothbrünig	"	"	373	
70.	Ob. u. Ndr. Pilgramsdorf mit Anth. Neudorf u. Neuwiese ...	Goldberg-Haynau	"	1671	ad No. 70 bis 82 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
71.	Ober- u. Ndr. Hermsdorf	Goldberg-Haynau.	Liegnitz	738	
72.	Ndr. Harpersdorf	"	"	894	
73.	Hockenau	"	"	500	
74.	O. N. M. Leysersdorf	"	"	391	
75.	Seiffersdorf	"	"	235	
76.	N. Tscheschendorf	"	"	40	
77.	Schönfeld	"	"	249	
78.	Knobelsdorf	"	"	124	
79.	Hohberg	"	"	59	
80.	Taschenhof	"	"	101	
81.	Welkersdorf	Löwenberg	Jauer	1590	
82.	Ndr. Langenöls	Lauban	"	408	ad No. 83 des Königl. Land- u. Stadt-Ger. zu Goldberg.
83.	Goldberger Vorwerk mit Reisicht Vorwerk	Goldberg-Haynau	Liegnitz	321	

Nachweisung B. XX.

1.	Sabitz	Lauban	Liegnitz	429	ad Nr. 1 bis 12 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Gröditzberg mit Gröditz, Wüttchenau, Wilhelmsdorf, Georgenthal, O. Leisersdorf, Modelsdorf, Ober- und Ndr. Alzenau	Goldberg-Haynau	"	3728	
3.	Nieder-Gröditz	"	"	11	
4.	Neuhof	Striegau	Schweidnitz	418	
5.	Guckelhausen	"	"	224	
6.	Ober-Mois	Neumarkt	"	289	
7.	Nieder-Mois	"	"	293	
8.	Gäbersdorf	Striegau	"	712	
9.	Pilgramshayn	"	"	363	
10.	Förstchen	"	"	127	
11.	Ober-Streit	"	"	124	
12.	Tschinschwitz	"	"	127	
13.	Waltersdorf	Sprottau	Glogau	1071	ad Nr. 13 bis 35 des Domstifts-Gerichts-Amtes zu Glogau.
14.	Neusabel	Glogau	"	108	
15.	Kostadel	"	"	284	
16.	Klautsch	"	"	220	
17.	Lerchenberg	"	"	221	
18.	Moswitz	"	"	210	
19.	Gusteutschel	"	"	217	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
20.	Görlitz	Glogau	Glogau	91	
21.	Nieder-Schrepau	"	"	181	
22.	Gurkau	"	"	93	
23.	Vorwerk Weckritz	"	"	15	
24.	Antheil Priedemost	"	"	42	
25.	Antheil Brostau	"	"	43	
26.	Antheil Kl. Gräditz	"	"	7	
27.	Antheil Jätschau	"	"	19	
28.	Grundmühle bei Glogau	"	"	24	
29.	Fiedler-Mühle bei Glogau	"	"	16	
30.	Sieglitz	"	"	127	
31.	Glogauer Dom-Anth.	"	"	217	
32.	Steudelwitz	Steinau	"	134	
33.	Kraschen	Guhrau	"	992	
34.	Schlabitz und Neuwarthe	"	"	440	
35.	Neuguth	"	"	271	
36.	Altkranz	Glogau	"	615	ad No. 36 bis 40 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
37.	Rapsen und Oppach	"	"	308	
38.	Ulbersdorf	Goldberg-Haynau	Liegnitz	1090	
39.	Neudorf am Gröditzberg O. L. v. Schillschen Antheil	"	"	475	
40.	Groß- und Klein-Baudiß mit Jenkau, Gränowitz und Campern	Liegnitz	"	1580	

Nachweisung B. XXI.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Malitsch	Jauer	Jauer	470	ad Nr. 1 bis 7 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Triebelwitz und Christianshöhe	"	"	390	
3.	Groß- und Klein-Neudorf nebst Schindelwaldau	"	"	575	
4.	Jaegendorf mit den Feigenhäusern	"	"	463	
5.	Conradswaldau	Schönau	"	930	
6.	Neudorf	Liegnitz	Liegnitz	437	
7.	Gruessigrund	Goldberg-Haynau	Jauer	23	

Nachweisung B. XXII.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Baben	Liegnitz	Liegnitz	95	ad Nr. 1 bis 58 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Boberau	"	"	141	
2.	Buchwäldchen	Lüben	"	258	
4.	Gohlsdorf	Haynau	"	219	
5.	Hochkirch	Liegnitz	"	181	
6.	Kaltenhaus	"	"	86	
7.	Krain	"	"	317	
8.	Ober- u. Ndr.-Kunitz	"	"	879	
9.	Kunzendorf	"	"	214	
10.	Krumlinde und Kaltenborn	Lüben	"	233	
11.	Muckendorf	"	"	180	
12.	Pansdorf	Liegnitz	"	243	
13	Burg Lobendau	Haynau	"	37	
14.	Rudolphsbach	Liegnitz	"	89	
15.	Schlottnig	"	"	151	
16.	Ober-Tscheschendorf	Goldberg	"	106	
17.	Haenichen	Jauer	Jauer	56	
18.	Schwarzau mit Klaptau	Lüben	Liegnitz	606	
19.	Mühlrädlitz und Ischerey-Häuser	"	"	597	
20.	Dittersbach	"	"	570	
21.	Ober- und Nieder-Herzogswaldau	"	"	527	
22.	Ossig	"	"	430	
23	Groß- und Klein-Krichen mit Vorw. Erlicht und Antheil Lerchenborn	"	"	913	
24.	Ober- und Mittel-Oberau	"	"	475	
25	Pilgramsdorf	"	"	371	
26.	Gugelwitz	"	"	317	
27.	Petschkendorf	"	"	494	
28	Fauljoppe	"	"	241	
29	Groß- und Klein-Reichen	"	"	450	
30.	Zedlitz	Steinau	Wohlau	580	
31.	Klein-Raedlitz	"	"	271	
32.	Lampersdorf	"	"	550	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
33.	Burglehn, Raudten u. Antheil Schmohl...	Steinau	Wohlau	110	
34.	Gramschütz	Glogau	Glogau	1297	
35.	Simbsen nebst Waldvorwerk	"	"	483	
36.	Bautsch	"	"	236	
37.	Dammer	"	"	215	
38.	Groß- u. Klein-Obisch	"	"	270	
39.	Hainbach	"	"	382	
40.	Töppendorf	"	"	273	
41.	Tauer	"	"	180	
42.	Borkau	"	"	187	
43.	Sabor	"	"	116	
44.	Leutbach...........	"	"	99	
45.	Nieder-Großenbohrau von Unruhschen Anth. nebst Grundvorwerk.	Freystadt	"	417	
46.	Kölmchen..........	"	"	296	
47.	Vicarey	"	"	210	
48.	Köhlerey	"	"	50	
49.	Sabinengrund	"	"	32	
50.	Liebenzig	"	"	548	
51.	Buchwald mit Teich- und Buschvorwerk ..	"	"	120	
52.	Pirnig	Grünberg	"	692	
53.	Pirniger Waldmühle.	"	"	119	
54.	dito Fährhäuser	"	"	37	
55.	dito Anhalt	"	"	20	
56.	dito Ziegelvorwerk ...	"	"	22	
57.	dito Wildeborse	"	"	11	
58.	Jauschwitz	Lüben	Liegnitz	123	

Nachweisung B. XXIII.

1.	Eichholz und Koischkau	Liegnitz	Liegnitz	407	ad No. 1 bis 20 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Fellendorf	"	"	428	
3.	Heinersdorf	"	"	490	
4.	Jacobsdorf	"	"	398	
5.	Jaeschkendorf	"	"	299	
6.	Kaudewitz	"	"	237	
7.	Lindenbusch und Annawerder	"	"	177	
8.	Ojas und Hünern ...	"	"	557	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
9.	Ottomannsches Konsorten Gut in der Jauerschen Vorst. zu Liegnitz	Liegnitz	Liegnitz	206	
10.	Petersdorf	"	"	368	
11.	Groß- und Klein-Pohlwitz und Heidenberg.	"	"	328	
12	Rosnig	"	"	377	
13.	Zobel	"	"	189	
14.	Simsdorf	Striegau	"	127	
15.	Blumen	Goldberg-Haynau	"	160	
16.	Ober-Lobendau	"	"	275	
17.	Mittel-Lobendau	"	"	394	
18.	Scharfenort und Neu-Lobendau	"	"	150	
19.	Ober- und Mittel-Rüstern	Liegnitz	"	619	
20	Sechshufen, Langenwaldau und Thiergarten	"	"	326	

Nachweisung B. XXIV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Wiese und Kotzem ...	Neustadt	Oppeln	1561	ad No. 1. bis 7 des Patrimonial-Gerichts über diese Dörfer.
2.	Langebrücke	"	"	1732	
3.	Buchelsdorf	"	"	832	
4	Siebenhuben	"	"	260	
5.	Riegersdorf	"	"	1101	
6.	Dittmannsdorf	"	"	1220	
7.	Ellschnig	"	"	258	

Nachweisung B. XXV.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Kuttlau und Neukranz mit Ratsch-Vorwerk.	Glogau	Glogau	1451	ad No. 1 des Fürstenthums-Gerichts zu Carolath.
2.	Schlawa, Dorf	Freystadt	"	368	
3.	Pürschkau mit Ziegel- u. Bömisch-Vorwerk	"	"	438	ad No. 2 bis 11 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
4.	Sperlingswinkel	"	"	159	
5.	Goile	"	"	202	
6.	Laubegast mit Eichberg und Crempine	"	"	216	
7.	Aufzug............	"	"	116	
8.	Cattersee und Josephhoff	"	"	236	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
9.	Hammer mit Mäusewinkel, Ogglischmühle, und Hammervorwerk	Freystadt	Glogau	240	
10.	Baedchen	"	"	186	
11.	Linden, R. A. mit Morgenstern und Steinitz	Glogau	"	382	

Nachweisung B. XXVI.

1.	Keulendorf	Neumarkt	Breslau	444	ad No. 1 und 2 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
2.	Jerschendorf	"	"	320	

Nachweisung B. XXVII.

1.	Leuthen	Sagan	Sagan	298	ad No. 1 des Patrimonial-Gerichts über dieses Dorf.
2.	Nieder-Hartmannsdorf mit den Kolon. Siendorf und Seedorf ...	"	"	490	ad Nr 2 bis 26 des Herzoglichen Saganschen Rent-Kammer-Justiz-Amtes.
3.	Ober-Hartmannsdorf.	"	"	360	
4.	Hausdorf	"	"		
5.	Hannsdorf	"	"	91	
6.	Jamnitz und Pattag..	"	"	135	
7.	Jenkendorf	"	"	242	
8.	Liebsen	"	"	238	
9.	Ober- und Unter-Mellendorf	"	"	159	
10.	Mühlbach	"	"	170	
11.	Neudörfel am Tschrath (bei Mühlbach)	"	"		
12.	Ober- u. Nieder-Groß-Petersdorf	"	"	546	
13.	Priebusser Vorwerk ..	"	"	19	
14.	Quolsdorf	"	"	101	
15.	Qumälisch	"	"	136	
16.	Raussen	"	"	64	
17.	Ober- und Unter-Reichenau	"	"	308	
18.	Ruppendorf	"	"	200	
19.	Groß-Selten	"	"	493	
20.	Klein-Selten	"	"	214	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
21.	Sichdichfür	Sagan	Sagan	192	
22.	Wällisch	"	"	209	
23.	Wiesau	"	"	438	
24.	Zeipau	"	"	202	
25.	Zessendorf	"	"	279	
26.	Ziebern	"	"	200	

Nachweisung B. XXVIII.

1.	Erkelsdorf	Freystadt	Glogau	457	ad No. 1 bis 5 des
2.	Teichhoff und Altkusser Mühle	"	"	95	Herzoglichen Stadt-Gerichts und Justiz-
3.	Lindau	"	"	677	Amtes zu Deutsch-
4.	Windisch Bohrau....	"	"	197	Wartenberg.
5.	Haydau	"	"	351	

Nachweisung B. XXIX.

1.	Bolkenhayn, Stadt	Bolkenhain	Schweidnitz	1630	ad No. 1 bis 3 des
2.	Obr. Würgsdorf....	"	"	682	Königl. Land- und
3.	Städtisch-Wolmsdorf.	"	"	53	Stadt-Gerichts zu Bolkenhayn.

Nachweisung D. I.

1.	Kostenthal	Cosel	Oppeln	1157	ad No. 1 des Königl.
2.	Neustädt O. S. Stadt............	Neustadt	"	4377	Land- und Stadt-Gerichts zu Ob. Glogau.
3.	Schnellewalde	"	"	1883	ad Nr. 2 bis 14 des
4.	Jassen	"	"	324	Königl. Land- und
5.	Kreiwitz	"	"	393	Stadt-Gerichts zu
6.	Dittersdorf.........	"	"	520	Neustadt O. S.
7.	Wilschgrund........	"	"	90	
8.	Eichhäusel	"	"	69	
9.	Neudeck	"	"	80	
10.	Kröschendorf	"	"	394	
11.	Zeiselwitz	"	"	492	
12.	Leuber	"	"	788	
13.	Riegersdorff	"	"	360	
14.	Schweinsdorf	"	"	350	
15.	Wiese mit Kotzen....	"	"	1561	ad No. 15 bis 21 der
16.	Langebrücke	"	"	1732	Patrimonial-Gerichte
17.	Buchelsdorf	"	"	832	über diese Dörfer.

Nachweisung D. I.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
18	Siebenhuben	Neustadt	Oppeln	260	
19.	Riegersdorf	〃	〃	1101	
20.	Dittmannsdorf......	〃	〃	1220	
21.	Ellschnig	〃	〃	258	
22.	Kunzendorf.........	〃	〃	954	ad No. 22 bis 25 des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Neustadt.
23.	Achthuben	〃	〃	265	
24.	Wackenau..........	〃	〃	414	
25.	Mühlsdorf	〃	〃	298	
26.	Steinau, O. S., Stadt............	〃	〃	773	ad Nr. 26 bis 31 der Patrimonial-Gerichte über diese Orte.
27.	Steinau	〃	〃	607	
28.	Kohlsdorf.........	〃	〃	441	
29.	Erbpachtgut Hahnen-Vorwerk..........	〃	〃		
30.	Comprachczütz	Oppeln	〃	311	
31.	Kol. Rothhausen	〃	〃	69	
32.	Poln. Neudorf......	〃	〃	763	ad No. 32 des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Oppeln.
33.	Carlsruhe, Marktflecken, mit Gründorf, Krogulno und den dazu gehörigen kleinen Vorwerken Schwedenberg, Christianshof und Wald-Vorwerk............	〃	〃	2892	ad No. 33 der Patrimonial-Gerichte über diese Orte.
34.	Ratibor, Stdt., incl. Vorstädte, soweit sie nicht unter herzoglicher Gerichtsbarkeit stehen............	Ratibor	Ratibor	6558	ad No. 34 bis 39 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Ratibor.
35.	Plania............	〃	〃	901	
36.	Brzezie mit der Kol. gleichen Namens, dem Vorwerk Jagelno und dem Dorfe Pogwisdow	〃	〃	913	
37.	Studzienna	〃	〃	611	
38.	Altendorffer Parzellen	〃	〃	72	
39.	Neugarten Parzellen .	〃	〃	134	
40.	Kotschanowitz	Rosenberg	Oppeln	917	ad No. 40 bis 49 des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Creutzburg.
41.	Kraskau mit Neuhof .	〃	〃	729	

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
42.	Bodland mit seinen Dependenzen Jagdschloß Krzesel, Sabiniec u. Glashütte	Rosenberg	Oppeln	1097	
43.	Borkewitz	"	"	461	
44.	Basan und Damnig ..	"	"	305	
45.	Jaeschin mit Lorzendorf, Lippine und Stöbrau	"	"	609	
46.	Wiersche mit Christienhoff und den sogenannten zwei Häusern	"	"	305	
47.	Carlsgrund mit Bodländer Hütte.......	"	"	231	
48.	Fabianswalde	"	"	91	
49.	Kuznica mit Schumm und 3 Häusern	"	"	241	

Nachweisung D. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
1.	Pitschen, Stadt, mit Klutzow	Creutzburg	Brieg	1831	ad Nr. 1 bis 4 des Königlichen Land- u. Stadt-Gerichts zu Pitschen.
2.	Jaschkowitz.........	"	"	416	
3.	Pollanowitz	"	"	462	
4.	Kol. Birkenfeld	"	"	50	
5.	Golkowitz..........	"	"	370	ad No. 5 bis 11 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
6.	Costau	"	"	407	
7.	Jakobsdorf mit der Kol. Grundmannshayn ..	"	"	288	
8.	Bischdorf	"	"	255	
9.	Roschkowitz mit Borek und Nassadel Raschkowitzer Antheils ...	"	"	902	
10.	Matzdorf, mit Pszanke u. d. Kol. Wesendorf	"	"	465	
11.	Schmardt, III. Antheils mit Kol. Benjaminsthal	"	"	118	ad No. 12 des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts zu Creutzburg.
12.	Schmardt, VI. Antheil	"	"	16	ad No. 13 des Königl. Stadt-Gerichts zu Falkenberg.
13.	Schurgast, Stadt .	Falkenberg	Oppeln	684	

Nachweisung D. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum oder Standesherrschaft.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
14.	Czeppelwitz	Falkenberg	Oppeln	266	ad No. 14 bis 20 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
15.	Jancke	"	"	216	
16.	Sorge	"	"	62	
17.	Poln. Leipe	"	"	300	
18.	Probsthayn	Goldberg-Haynau	Liegnitz	1196	
19.	Lomnitz	Hirschberg	Jauer	973	
20	Neussendorf	Landshut	Schweidnitz	664	
21.	Militsch — Stadt — Königl. Antheil mit Altstadt-Militsch, der Polnischen Vorstadt und einem Theil der Deutschen Vorstadt	Militsch	St. Herrsch. Militsch	1677	ad Nr. 21 des Königlichen Stadt-Gerichts zu Militsch.
22.	Von Militsch die Deutsche Vorstadt und einige Grundstücke ...	"	"	529	ad No. 22 bis 67 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
23.	Schlabotschnie mit Antoniettenruh	"	"	399	
24.	Steffitz und Conte ...	"	"	283	
25.	Schwentroschine	"	"	426	
26.	Schloßgärtnerei nebst Cabelke und Lubel ..	"	"	427	
27.	Carlstadt	"	"	167	
28.	Schlabitz	"	"	300	
29.	Althammer Militsch mit Contawe	"	"	87	
30.	Grabownitze	"	"	202	
31.	Bratschelhoff	"	"	180	
32.	Potasch	"	"	238	
33.	Joachimshammer ...	"	"	304	
34.	Wehlige	"	"	268	
35.	Casawe und Garuschke			431	
36.	Birnbäumel........	"	"	155	
37.	Grebline mit Waldvorwerk	"	"	252	
38.	O. M. und N. Breslawitz...........	"	"	307	
39.	Liatkowe...........	"	"	234	
40.	Gungwitz...........	"	"	376	
41.	Gugelwitz mit Marquiste...........	"	"	311	
42.	Wallkawe	"	"	103	
43.	Collande	"	"	293	

Nachweisung D. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum oder Standesherrschaft.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
44.	Bartnig	Militsch	Standesher. Militsch	403	
45.	Wildbahn mit Heidau	"	"	281	
46	Pnikotschine und Neuwalde	"	"	334	
47.	Craschnitz, Hammer, Dammer und Politz.	"	"	738	
48.	Schwiebedawe	"	"	367	
49.	Postel	"	"	287	
50.	Melochwitz	"	"	257	
51.	Frankenthal	"	"	88	
52.	Bogislawitz, Rackelsdorf, Coschine und Cammlowe	"	"	389	
53.	Jawor.	"	"	71	
54.	Guhre	"	"	325	
55.	Jantkawe	"	"	162	
56.	Groß-Tworzimirke...	"	"	181	
57.	Ober-Tworzimirke ...	"	"	168	
58.	Groß-Wezuntkawe ..	"	"	380	
59.	Klein-Wezuntkawe ..	"	"	157	
60.	Ober-Woidnikowe ...	"	"	278	
61.	Nieder-Woidnikowe u. Gollkowe	"	"	476	
62.	Dziewentline	"	"	316	
63.	Protsch	"	"	306	
64.	Carmine	"	"	172	
65.	Zwornegoschütz	"	"	140	
66.	Wensowitz	"	"	79	
67.	Ober- und Nieder-Strebitzko	"	"	426	ad No. 68 und 69 des
68.	Flaemischdorf.......	Neumarkt	Breslau	40	Köngl. Land- u. Stadt-Ger. zu Neumarkt.
69.	Bruck	"	"	132	
70.	Stuse und Pirschen mit dem Vorwerk Hartau	"	"	451	ad No. 70 des Patrimonial-Gerichts über diese Dörfer.
71.	Friedrichsstadt bei Neisse	Neisse	Neisse	1000	ad Nr. 71. des Königl. Fürstenthums-Gerichts zu Neisse.
72.	Droschkau	Namslau	Breslau	327	
73.	Boberstein	Schönau	Jauer	335	ad No. 72 bis 87 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
74.	Schildau mit dem Vorwerk Johannisthal ..	"	"	399	
75.	Seiffersdorf........	"	"	636	
76.	Hennigsdorf	Trebnitz	Breslau	323	

Nachweisung D. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum oder Standesherrschaft.	Seelenzahl	Gehört zum Bezirke:
77.	Kunzendorff	Trebnitz	Breslau	319	
78.	Striese und Lohe	"	"	447	
79	Schebitz	"	"	498	
80.	Polgsen mit Riegsen, Zychline, Wilhelmsthal und Arnsdorff	Wohlau	Wohlau	978	
81.	Klein-Baulwie und Wanglewe	"	"	255	
82.	Kutscheborwitz und Waldvorwerk mit Kadlewe	"	"	418	
83.	Tschielesen und Brennowitz	"	"	525	
84.	Klein-Peterwitz	"	"	214	
85.	Heinzendorf u. Schönbrunn	"	"	632	
86.	Goernsdorf	Wartenberg	Standesher. Wartenberg	129	
87.	Mittel-Stradam	"	"	130	
88.	Baldowitz	"	"	369	ad No. 88 bis 118 des Kammer-Justiz-Amtes zu Poln.-Wartenberg.
89.	Bralin	"	"	140	
90.	Cammerau	"	"	299	
91.	Cojentschin	"	"	258	
92.	Groß-Kosel	"	"	470	
93.	Distelwitz	"	"	316	
94.	Distelwitzer-Eilguth	"	"	87	
95.	Fruschoff	"	"	90	
96.	Gohle	"	"	244	
97.	Kunzendorff	"	"	552	
98.	Karlowitz	"	"	105	
99.	Mangschütz	"	"	689	
100.	Mechau	"	"	478	
101.	Merzdorff	"	"	465	
102.	Neudorf	"	"	940	
103.	Neuhoff	"	"	191	
104.	Paulschütz und Groß-Vorwerk	"	"	143	
105.	Peterhoff	"	"	77	
106.	Rippin	"	"	432	
107.	Rippiner-Ellguth	"	"	197	
108	Sbitschin	"	"	151	
109.	Schlaupe	"	"	320	
110.	Schleuse	"	"	584	
111.	Groß-Tabor	"	"	386	

Nachweisung D. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum oder Standesherrschaft.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
112.	Klein-Tabor	Wartenberg	St.-Herrsch. Wartenberg	140	
113.	Trembatschau	"	"	1026	
114.	Tschermine	"	"	421	
115.	Türkwitz	"	"	439	
116.	Klein-Vorwerk und Weinberg	"	"	141	
117.	Schloßgemeinde Wartenberg	"	"	146	
118.	Klein-Woitsdorf beide Antheile u. Nieffken .	"	"	203	
119.	Buckowine mit Königswille, Wegersdorff u. Annenthal	"	"	809	ad No. 119 bis 145 der Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
120.	Ober-Stradam	"	"	526	
121.	Nieder-Stradam	"	"	328	
122.	Neu-Stradam	"	"	384	
123.	Schollendorf	"	"	605	
124.	Nassadel	"	"	146	
125.	Polnisch Steine	"	"	136	
126.	Klein-Ulbersdorf	"	"	205	
127.	Rudelsdorf	"	"	346	
128.	Radine	"	"	156	
129.	Kolonie Dyhrnfeld...	"	"	155	
130.	Groß-Schönwald mit Schöneiche, Pawelke und Altbrettmühle ..	"	"	861	
131.	Klein-Schönwald ...	"	"	195	
132.	Kolonie Sandraschütz			172	
133.	Dombrowe	"	"	221	
134.	Dombsel mit den Abbauen Guttglück und Poserode	"	"	367	
135.	Poselwitz	Liegnitz	Schweidnitz	297	
136.	Kummernick	Glogau	"	370	
137.	Bansau und Neusorge	"	"	209	
138.	Kontopp, Marktflecken	Grünberg	"	343	
139.	Kontopp	"	"	399	
140.	Hohwelze	"	"	160	
141.	Striemehne	"	"	43	
142.	Polome	"	"	67	
143.	Schaafhorst	"	"	31	
144.	Waldvorwerk.......	"	"	41	
145.	Antheil Boyadel	"	"	142	

Nachweisung D. II.

No.	Name des Orts.	Kreis.	Fürstenthum oder Standesherrschaft.	Seelenzahl.	Gehört zum Bezirke:
146.	Schlawa, Stadt...	Freystadt	Glogau	674	ad No. 146 des Königl.
147.	Schmiedeberg, dito, mit dem Vorw. Neuhof	Hirschberg	Jauer	3745	Land- und Stadt-Gerichts zu Glogau.
148.	Hohenwiese	"	"	665	ad No. 147 bis 157 des
149.	Arnsberg	"	"	278	Königl. Land- und
150.	Hohenwald	"	"	129	Stadt-Gerichts zu
151.	Bärndorf	"	"	646	Schmiedeberg.
152.	Dittersbach	Landshut	Schweidnitz	703	
153.	Ober-Haselbach	"	"	618	
154.	Michelsdorf	"	"	835	
155.	Hermsdorf, städtischen Antheils	"	"	1013	
156.	Hartau	"	"	190	
157.	Buschvorwerk	Hirschberg	Jauer	183	
158.	Buchwald mit Kolonie Drehhaus	"	"	706	ad No. 158 bis 169 der
159.	Quirl mit den Kolonien Gansberg, Giese, Hartau und Pfaffengrund	"	"	578	Patrimonial-Gerichte über diese Dörfer.
160.	Ober-Steinkirch	Lauban	"	305	
161.	Mittel dito mit Hain.	"	"	204	
162.	Tschernitz	Sagan	Sagan	353	
163.	Groß-Bogendorf	"	"	185	
164.	Lieskau	Lauban	Jauer	150	
165.	Horlitz	"	"	120	
166.	Bloischdorff	"	"	230	
167.	Ober-Panthenau	Nimptsch	Brieg	152	
168.	Romnitz	Liegnitz	Liegnitz	100	ad No. 170 des Königl.
169.	Tscharnikau	"	"	96	Stadt-Gerichts zu
170.	Ranisch	Falkenberg	Oppeln	207	Zülz.

Anhang.

Alphabetisches Verzeichniß aller im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz befindlichen Orte, mit Angabe der Seite, wo im Schlesischen Provinzial-Rechte oder im Schlesischen Lokal-Rechte angeführt ist, ob und welches Lokal-Recht daselbst angewendet wird.

Vorbemerkung.

Es ist ein trauriges Zeugniß über die Beschaffenheit des Schlesischen Lokal-Rechts, daß man der Bearbeitung desselben dies alphabetische Verzeichniß beifügen muß, um es für den praktischen Gebrauch nützlich zu machen. Und doch war dies in der That nothwendig. Denn da sich die verschiedensten Rechts-Normen in demselben Kreise, ja mitunter in demselben Dorfe finden, und anderseits dieselben Rechts-Normen in den entlegensten Orten vorkommen, so ließ sich dem Ganzen durchaus keine geographische Eintheilung geben, und man mußte jedes Generalisiren vermeiden. Man muß daher zu dem Orts-Verzeichnisse seine Zuflucht nehmen, wenn man darüber Auskunft sucht, welches Lokal-Recht an einem bestimmten Orte angewendet wird.

In diesem Orts-Verzeichnisse ist nun bei jedem Orte die Seite bezeichnet, auf der die daselbst bestehende Lokal-Rechts-Norm angegeben ist, und ebenso die Nachweisung, in welcher der Ort aufgeführt steht. Da es, wie

schon in der Einleitung*) bemerkt worden, auf höherer und bindender Anordnung beruht hat, daß die sogenannten Kirchen-Rechte im Schlesischen Provinzial-Rechte abgehandelt sind, so mußte bei den Orten, an denen eines dieser Kirchen-Rechte Anwendung findet, das Schlesische Provinzial-Recht allegirt werden.

---

*) Siehe oben S. 14.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Ablaßbrunn	Sagan	—	433	B. III. Nr. 17.
Achthuben	Neustadt	525	—	W. I. Nr. 736.
Adamowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Adamowitz	Strehlitz, Gr.-	—	468	A. L. R.
Adelsbach, Nieder-	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 54.
Adelsbach, Ober-	〃	—	162	A. IV. Nr. 54.
Adelsdorf, Mittel-	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 122.
Adelsdorf, Nieder-	〃	—	431	B. I. Nr. 128.
Adelsdorf, Nieder-	〃	—	433	B. II. Nr. 122.
Adelsdorf, Ober	〃	—	433	B. II. Nr. 122.
Adlersruh	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 41.
Adolphsthal	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 226.
Agnesfeld	Glatz	—	131	A. III. Nr. 128.
Agnetendorf	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 96.
Akreschfronze	Wohlau	—	433	B. II. Nr. 230.
Albendorf	Glatz	—	131	A. III. Nr. 62.
Albendorf	Landshut	611	—	C. III. Nr. 31.
Albrechtsdorf	Breslau	525	—	W. I. Nr. 152.
Albrechtsdorf	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Albrechtsthal, Kolonie	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 218.
Alexanderwitz	Wohlau	—	442	B. XI. Nr. 41.
Algersdorf	Münsterberg	525	—	W. I. Nr. 428.
Allerheiligen	Oels	—	79	A. II. Nr. 143.
Alt-Altmannsdorf	Frankenstein	588	—	C I. Nr. 25.
Altbrettmühle	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Altdorf	Pleß	—	468	A. L. R.
Altdorf, Vorwerk	Sagan	—	433	B. III. Nr. 80.
Altenau	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 50.
Altenau, Antheil	〃	—	433	B. III. Nr. 61.
Altenberg	Schönau	—	162	A. IV. Nr. 265.
Altenburg	Schweidnitz	—	441	B. X. Nr. 31.
Altendorf	Ratibor	—	468	A. L. R.
Altendorfer Parzellen	〃	—	284	A. IX. Nr. 5.
Altenlohm	Goldberg-Haynau	—	450	B. XVI. Nr. 34.
Altenstein, Kolonie	Rybnik	—	468	A. L. R.
Altewalde	Neisse	525	—	W. I. Nr. 493.
Altewalde, Kirchen-Antheil	〃	557	—	W. II. Nr. 73.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Altewalde, rittermäßiger Scholtisei-Anth	Neisse	525	24	W. I. Nr. 628.
Altgabel, Nieder-	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 31.
Altgabel, Ober-	"	—	451	B. XVII. Nr. 31.
Althammer	Oppeln	—	468	A. L. R.
Althammer	Pleß	—	468	A. L. R.
Althammer, Militsch.	Militsch	—	468	A. L. R.
Altheide, Antheil	Glatz	—	131	A. III. Nr. 133.
Altheyde	"	—	131	A. III. Nr. 143.
Althof	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Althof	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 98.
Althof, Dürr	Breslau	525	—	W. I. Nr. 114.
Althof, Naß-	"	525	—	W. I. Nr. 1.
Altkirch	Sagan	—	433	B. III. Nr. 74.
Altkuffer Mühle	Freystadt	—	461	B. XXVIII. Nr. 2.
Altlaest, Amt	Liegnitz	—	438	B. VIII. Nr. 5.
Altlaest, Stift	"	588	—	C. I. Nr. 52.
Altmannsdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 586.
Altmannsdorf, Alt-..	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 25.
Altmannsdorf, Anth. Alt-	Münsterberg	588	—	C. I. Nr. 53.
Altmannsdorf, Neu- .	"	608	—	C. II. Nr. 73.
Altmannsdorf, Neu-2 Mühlen in	"	—	443	B. XII. Nr. 9.
Altmannsdorf, Pfarrthei, Neu-	"	608	—	C. II. Nr. 77.
Altschau (Alt-Tschau) Antheil..........	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 46.
Altschloß	Brieg	557	—	W. II. Nr. 36.
Altstadt (Lüben).....	Lüben	—	255	A. VII. Nr. 2.
Altstadt	Namslau	525	—	W. I. Nr. 435.
Altstadt	Neustadt	—	468	A L R.
Altstadt, Kirchen-Anth.	Neisse	525	—	W. I. Nr. 494.
Altwasser	Glogau	—	453	B. XIX. Nr. 1.
Altwasser	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 161.
Altwilmsdorf, Nieder-	Glatz	—	131	A. III. Nr. 140.
Altwilmsdorf, Ober- nebst Zubehör	"	—	131	A. III. Nr. 139.
Alzenau	Brieg	557	—	W. II. Nr. 5.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung
Alzenau, Nieder-	Goldberg-Haynau	—	454	B. XX. Nr. 2.
Alzenau, Ober-	„	—	454	B. XX. Nr. 2.
Amaliengrund	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Amalienhof	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Amalienthal	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Andersdorf	Glogau	—	431	B. I. Nr. 145.
Andreasthal	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 4.
Andreaswill, Kolonie	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 236.
Angel, Vorstdt. v. Glatz	Glatz	—	131	A. III. Nr. 213.
Anhalt	Pleß	—	468	A. L. R.
Anhalt, Pirniger	Grünberg	—	457	B. XXII. Nr. 55.
Annaberg	Glatz	—	131	A. III. Nr. 178.
Annaberg	Glogau	—	433	B. II. Nr. 27.
Annaberg	Ratibor	—	468	A. L. R.
Annaberg	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Annaberg, Kolonie ..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 86.
Annawerder	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 7.
Annenhof, Vorwerk ..	Sagan	—	433	B. III. Nr. 81.
Annenthal	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Antoinettenruh	Militsch	—	468	A. L. R.
Antonia, Kolonie	Oppeln	—	468	A. L. R.
Antonienhütte	Beuthen	—	468	A. L. R.
Antonienwald	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 61.
Antoschowitz, Kolonie	Ratibor	—	468	A. L. R.
Armadebrunn	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 29.
Armenruh	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 10.
Arnoldsdorf	Neisse	557	—	W. II. Nr. 82.
Arnoldshof	Jauer	588	—	C. I. Nr. 45.
Arnoldsmühle	Breslau	525	—	W. I. Nr. 98.
Arnsberg	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Arnsberg	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 65.
Arnsdorf	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 297.
Arnsdorf	Glogau	—	433	B. II. Nr. 40.
Arnsdorf	Hirschberg	—	449	B. XV. Nr. 1.
Arnsdorf	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 16.
Arnsdorf	Wohlau	—	468	A. L. R.
Arnsdorf, Dürr	Neisse	525	—	W. 1. Nr. 612.
Arnsdorf, Mittel	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 30.
Arnsdorf, Mittel- ...	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 994.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Arnsdorf, Nieder, Mittel	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 995.
Arnsdorf, Nieder-	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 251.
Arnsdorf, Nieder-	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 996.
Arnsdorf, Ober-	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 253.
Arnsdorf, Ober-	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1018.
Aschitzau	Bunzlau	—	316	A. XI. Nr. 6.
Aslau	"	—	453	B. XIX. Nr. 9.
Aspenau	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 259.
Aspenau, von Humbrachtschen Antheils	Glatz	—	131	A. III. Nr. 174.
Auchwitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Aufhalt, fürstlich	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Aufhalt, Königlich	"	—	451	B. XVII. Nr. 23.
Aufhalt a. O., Speditions-Anstalt	Steinau	—	438	B. VIII. Nr. 7.
Aufzug	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 7.
Auras, Stadt	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 62.
Auras, Burglehn	"	—	438	B. IX. Nr. 31.
Auras, Fischergasse	"	—	438	B. IX. Nr. 31.
Ausche	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 15.
Ausger, Groß-, Domänen-Amts-Antheil	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 63.
Ausger, Groß-, Ritter-Antheil	"	—	431	B. I. Nr. 85.
Ausger, Klein-	"	—	431	B. I. Nr. 64.
Austen	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 52.
Autischkau	Cosel	—	468	A. L. R.
Baaberhäuser	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 99.
Baben	Liegnitz	—	457	B. XXII. Nr. 1.
Babinitz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Babitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Babitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Bachwitz	Namslau	525	—	W. I. Nr. 451.
Backen, Nieder-	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 12.
Backen, Ober-	"	—	433	B. II. Nr. 12.
Badewitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Bädchen	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 10.
Bärdorf	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 70.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Bärengrund	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 63.
Bärengrund, Antheil .	"	—	162	A. IV. Nr. 136.
Bärengrund, Antheil .	"	—	162	A. IV. Nr. 40.
Bärengrund, Kolonie, Antheil	"	—	162	A. IV. Nr. 161.
Bärndorf	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Bärschdorfer Güter ..	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 123.
Bärsdorf	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 152.
Bärsdorf, Anth, Ober-	Goldberg-Haynau	—	431	B. I. Nr. 136.
Bärwalde, Antheil...	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 76.
Bärwalde, Gräflicher Antheil	"	608	—	C. II. Nr. 71.
Bärzdorf	Brieg	557	—	W. II. Nr. 17.
Bärzdorf	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1030.
Bäsau, Nieder	Glogau	—	450	B. XVI. Nr. 40.
Bäsau, Ober-	"	—	450	B. XVI. Nr. 40.
Bahra	Breslau	525	—	W. I. Nr. 99.
Bahra	"	525	—	W. I. Nr. 142.
Baierhaus	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 28.
Baingow	Beuthen	—	468	A. L. R.
Baitzen	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 23.
Balczarzowitz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Baldowitz	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Banau	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 11.
Bankau	Brieg	557	—	W. II. Nr. 18.
Bankau	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 214.
Bankwitz	Namslau	525	—	W. I. Nr. 465.
Bankwitz	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 34.
Bansau	Glogau	—	468	A. L. R.
Baranowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Barge	Sagan	—	433	B. II. Nr. 70.
Bargen, Groß-	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 2.
Bargen, Klein	"	—	442	B. XI. Nr. 21.
Barglowka	Rybnik	—	468	A. L. R.
Baritsch	Jauer	—	162	A. IV. Nr. 115.
Barkhausen	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 226.
Barnitz, Neu-	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Barottwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 116.
Barschau	Lüben	—	453	B. XIX. Nr. 49.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Barschdorf	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 17.
Bartheln	Breslau	525	—	W. I. Nr. 2.
Bartkerrey	Oels	—	79	A. II. Nr. 35.
Bartnig	Militsch	—	468	A. L. R.
Bartsch	Steinau	—	431	B. I. Nr. 34.
Bartschdorf	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 6.
Baruthe	Brieg	557	25	W. II. Nr. 25.
Baruthe	Oels	—	79	A. II. Nr. 45.
Baruthe, Antheil	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 832.
Barzdorf	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 271.
Basan	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 89.
Batzdorf, Alt	Glatz	—	131	A. III. Nr. 234.
Batzdorf, Neu-	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.
Baucke, Königl. Anth.	Neisse	525	—	W. I. Nr. 606.
Baucke, Magistratualischen Antheils	"	588	—	C. I. Nr. 58.
Baudendorf	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 28.
Baudis, Pohlnisch ...	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 722.
Baudiß, Groß-	Liegnitz	—	454	B. XX. Nr. 40.
Baudiß, Klein-	"	—	454	B. XX. Nr. 40.
Baudißerei	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 16.
Baudmannsdorf	Haynau	—	441	B. X. Nr. 9.
Bauerwitz, Stadt ...	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Bauerwitz, Draha von	"	—	468	A. L. R.
Baulwie, Groß-	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 166.
Baulwie, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Baumgarten	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 233.
Baumgarten	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 256.
Baumgarten	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 4.
Baumgarten	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 74.
Baumgarten	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 967.
Baumgarten, Anth. I.	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 829.
Baumgarten, Anth. II.	"	525	—	W. I. Nr. 831.
Baumgarten, Nieder-	Bolkenhayn	—	447	B. XIV. Nr. 19.
Baumgarten, Ober- .	"	—	447	B. XIV. Nr. 17.
Baunau, nebst Zubehör	Glogau	—	433	B. II. Nr. 26.
Bauschwitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 285.
Bauschwitz, Hoch- ...	Steinau	—	431	B. I. Nr. 52.
Bauschwitz, Klein- ...	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 55.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Bautke	Wohlau	567	—	W. III. Nr. 26.
Bautsch	Glogau	—	457	B. XXII. Nr. 36.
Bautsch, Antheil	Steinau	—	433	B. II. Nr. 154.
Bautze, Vorwerk	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 33.
Bayerhaus, Kolonie	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 13.
Beatenwald, Kolonie Hummel	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 197.
Bechau	Neisse	525	24	W. I. Nr. 625.
Beckern	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 909.
Beckern	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 192.
Beckern	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1042.
Beckern, Alt-	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 62.
Beckern, Groß-	"	—	358	A. XIV. Nr. 18.
Bedersdorf, Kolonie	Beuthen	—	468	A. L. R.
Beerberg, Nieder-	Lauban	—	447	B. XIV. Nr. 68.
Beerberg, Ober-	"	—	447	B. XIV. Nr. 68.
Beichau	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 2.
Beigwitz	Neisse	525	—	W. I. Nr. 495.
Beiseritz, Bockwitzer	Sprottau	70	—	Partikular-Recht.
Beiseritz, Milkauer	"	70	—	Partikular-Recht.
Beiseritz, Suckauer	"	70	—	Partikular-Recht.
Beissert, Antheil, Kol.	"	—	450	B. XVI. Nr. 43.
Beitkau	Steinau	—	433	B. II. Nr. 147.
Beitsch	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Belk, Nieder-	Rybnik	—	468	A. L. R.
Belk, Ober-	"	—	468	A. L. R.
Belkau	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 730.
Belkawe	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 83.
Bellwitzhof	Liegnitz	588	—	C. I. Nr. 50.
Belmsdorf	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 37.
Belmsdorf	Namslau	525	—	W. I. Nr. 489.
Belmsdorf, Klein-	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 14.
Belschnitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Beltsch, Klein-	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 228.
Bendawitz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Bendlauer Mühle	Namslau	525	—	W. I. Nr. 491.
Bendzine	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Beneschau, Dorf	Ratibor	—	468	A. L. R.
Beneschau, Marktfleck	"	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Benjaminsthal......	Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 1.
Benjaminsthal, Kol..	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Benkwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 159.
Bentkau..........	Trebnitz	—	42	A I. Nr. 6.
Berbisdorf, Nieder-..	Schönau	—	447	B. XIV. Nr. 138.
Berbisdorf, Ober ...	"	—	447	B. XIV. Nr. 138.
Berg	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 24.
Bergel............	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 868.
Bergfreiheit, Kolonie	Beuthen	—	468	A. L. R.
Berghäuser	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 43.
Berghof..........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Berghof..........	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 72.
Berghof..........	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 141.
Bergisdorf, nebst Zubehör	Sagan	—	433	B. III. Nr. 66
Bergkehle	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 10.
Bergthal, Kolonie ...	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 145.
Bergvorwerk	Glogau	—	431	B. I. Nr. 25.
Bergvorwerk.......	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 5.
Bergvorwerk	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 2.
Berndau	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Berndorf	Glogau	—	431	B. I. Nr. 145.
Berndorf	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 33.
Bernsdorf	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 39.
Bernstadt, Stadt, excl. Fürstenthums - Gerichts-Antheils.....	Oels	—	42	A. I. Nr. 4.
Bernstadt, Stadt-Antheil d. F. G.......	"	—	42	A. I. Nr. 59.
Bernstadt, Vorstadt ..	"	—	79	A. II. Nr. 36.
Bersdorf	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 70.
Berthelsdorf	Hirschberg	—	452	B. XVIII. Nr. 29.
Berthelsdorf	Landshut	611	—	C. III. Nr. 32.
Berthelsdorf	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 2.
Berthelsdorf, Alt-...	Lauban	—	451	B. XVII. Nr. 39.
Berthelsdorf, Neu...	"	—	451	B. XVII. Nr. 39.
Bertholdsdorf	Striegau	611	—	C. III. Nr. 46.
Berun, Stadt	Pleß	—	468	A. L. R.
Berzdorf	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 38.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Beschine	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 65.
Besdorf	Pleß	—	468	A. L. R.
Bettelfichte	Bolkenhayn	—	452	B. XVIII. Nr. 11.
Bettlern	Breslau	525	—	W. I. Nr. 86.
Beuthen a. O., Stadt	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Beuthen in Oberschlesien	Beuthen	—	468	A. L. R.
Beuthen, Hospital ad St. Spiritum in der Vorstadt zu	"	—	468	A. L. R.
Beuthengrund	Glatz	—	131	A. III. Nr. 78.
Beuthmannsdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 496.
Beuthmannsdorf, Pfarrthei	"	525	—	W. I. Nr. 630.
Beuthnick	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 3.
Beylau	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 729.
Biadacz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Biadaczow	Cosel	—	468	A. L. R.
Biadauschke	Militsch-Trachenberg	65	—	Partikular-Recht.
Biadauschke	"	—	442	B. XI. Nr. 22.
Biadauschke, Groß- ..	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 7.
Biadauschke, Klein- ..	"	—	42	A. I. Nr. 8.
Bialy Brzeg	Pleß	—	468	A. L. R.
Biassowitz	"	—	468	A. L. R.
Biebersdorf, Alt-	Glatz	—	131	A. III. Nr. 41.
Biebersdorf, Neu- ...	"	—	131	A. III. Nr. 41.
Bieberstein	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Biebiella	Beuthen	—	468	A. L. R.
Biegnitz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 41.
Biehals	Glatz	—	131	A. III. Nr. 88.
Biehals, Neu-	"	—	131	A. III. Nr. 64.
Bielau	Neisse	525	—	W. I. Nr. 592.
Bielau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Bielau, Klein-	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 950.
Bielau, großen, und kleinen neuen Anth. .	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 1.
Bielau, Klein-	Haynau	—	431	B. I. Nr. 126.
Bielau, Mittel-	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 126.
Bielau, Mittel-	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 1.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen		Vergleiche Nachweisung.
		Provinzial-Rechts.	Lokal-Rechts.	
Bielau, mittleren neuen Antheils	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 1.
Bielau, Neu-.......	„	—	444	B. XIII. Nr. 1.
Bielau, Neu-, Kolonie	„	—	162	A. IV. Nr. 262.
Bielau, Nieder-.....	Haynau	—	431	B. I. Nr. 126.
Bielau, Nieder-	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 1.
Bielau, Ober-......	Haynau	—	431	B. I. Nr. 143.
Bielau, Ober-......	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 1.
Bielau, Pfarrthei-Antheils	Neisse	525	—	W. I. Nr. 499.
Bielendorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 201.
Bielendorf, Kolonie, Neu-	„	—	131	A. III. Nr. 201.
Bielitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 265.
Bielitz	Freystadt	—	191	A. V. Nr. 14.
Bielitz, Pfarrthei zu..	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 267.
Bielitz, rittermäßige Scholtisei zu	„	525	—	W. I. Nr. 266.
Bielschowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Bielwiese	Steinau	—	434	B. IV. Nr. 7.
Bienenhaeuser	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 32.
Bienowitz	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 22.
Bienowitz	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 63.
Bierdzan	Oppeln	—	468	A. L. R.
Bieskau, Alt-	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Bieskau, Neu-	„	—	468	A. L. R.
Biestrzinnik	Oppeln	—	468	A. L. R.
Bilawe, Alt-	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Bilawe, Neu-.......	„	70	—	Partikular-Recht.
Bilawen	Militsch	65	—	Partikular-Recht
Bingerau	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 133.
Binkowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Birawa	Cosel	—	468	A. L. R.
Birgwitz..........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 158.
Birkenbrueck	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 56.
Birkendorf	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 217.
Birkenfeld, Kolonie ..	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Birkenkretscham	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 987.
Birkfleck	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 137.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Birkfleck, Antheil	Lüben	—	431	B. I. Nr. 4.
Birkholz...........	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 246.
Birkholz...........	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 4.
Birkholz, Antheil ...	"	—	310	A. X. Nr. 49.
Birkigt............	Hirschberg	—	449	B. XV. Nr. 1.
Birkigt, incl. Lehngut	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 63.
Birkowitz..........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Birnbäumel........	Militsch	—	468	A. L. R.
Birngruetz.........	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 48.
Birtultau..........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Birrdorf...........	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 912.
Bischdorf	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Bischdorf	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 124.
Bischdorf	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 35.
Bischdorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 656.
Bischdorf	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Bischdorf	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 29.
Bischdorf, Städtisch ..	Haynau	—	431	B. I. Nr. 121.
Bischkowitz.........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 779.
Bischofsau	Wohlau	525	—	W. I. Nr. 1075.
Bischofshof, zu Liegnitz	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 59.
Bischofswalde	Breslau	525	—	W. I. Nr. 3.
Bischofswalde	Neisse	525	23	W. I. Nr. 497.
Bischofswalde	"	557	—	W. II. Nr. 83.
Bischwitz, am Berge .	Breslau	525	—	W. I. Nr. 4.
Bischwitz a/O	Ohlau	525	24	W. I. Nr. 832.
Bischwitz a. d. W. ...	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1037.
Bischwitz, bei Wansen	Ohlau	525	25	W. I. Nr. 898.
Bisia	Beuthen	—	468	A. L. R.
Biskopitz...........	"	—	468	A. L. R.
Bitschin	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Bitschinitz..........	Cosel	—	468	A. L. R.
Bittendorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 341.
Bladen.............	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Blankenau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 169.
Blankensee	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 38.
Blankfeld	"	—	310	A. X. Nr. 38.
Blascheowitz........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Blasdorf	Landshut	611	—	C. III. Nr. 33.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Blasdorf, Nieder= ...	Landshut	—	447	B. XIV. Nr. 5.
Blasdorf, Ober=	"	611	—	C. III. Nr. 29.
Blawaziske, Vorwerk .	Namslau	525	23	W. I. Nr. 461.
Blazeowitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Blazeowitz	Tost=Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Blechhammer.......	Cosel	—	468	A. L. R.
Bleiche..,.........	Pleß	—	468	A. L R.
Bleische	Breslau	525	—	W. I. Nr. 5.
Bleischwitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Blendow, Kolonie ...	Pleß	—	468	A. L. R.
Bloischdorf.........	Lauban	—	468	A. L. R.
Blottnitz...........	Groß=Strehlitz	—	468	A. L. R.
Bluemsdorf	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Blumen	Goldberg=Haynau	—	458	B. XXIII. Nr. 15.
Blumenau	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 175.
Blumendorf	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 64.
Blumenthal	Neisse	525	—	W. I. Nr. 629.
Blumenthal........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Blumerode.........	Neumarkt	—	441	B. X. Nr. 27.
Bluschozau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Boberau...........	Liegnitz	—	457	B. XXII. Nr. 2.
Bobernig	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 41.
Boberroehrsdorf	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 104.
Boberstein	Schönau	—	468	A. L. R.
Bober=Ullersdorf....	Hirschberg	—	452	B. XVIII. Nr. 29.
Boberwitz	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 3.
Bobile	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 3.
Bobischau	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 49.
Boblowitz..........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Bobrek............	Beuthen	—	468	A. L. R.
Bobrownik	"	—	468	A. L. R.
Bobrownik	Ratibor	—	468	A. L. R.
Bockau	Striegau	525	—	W. I. Nr. 1034.
Bockwitz...........	Sprottau	70	—	Partikular=Recht.
Bockwitzer Beiseritz ..	Sprottau	70	—	Partikular=Recht.
Bodland, mit Glas=hütte und Jagdschloß	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 87.
Bodländer Hütte	"	588	—	C. I. Nr. 92.
Bodzanowitz........	"	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Böckel............	Lüben	—	433	B. II. Nr. 29.
Bögendorf, Nieder-..	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 8.
Bögendorf, Ober-...	"	—	162	A. IV. Nr. 250.
Bögendorf, Pfarr-Wiedmuth mit einem Bauergute in Schönbrunn............	"	—	162	A. IV. Nr. 254.
Bögendorf, Wenglersches Lehngut......	"	—	162	A. IV. Nr. 28.
Böhlitz...........	Namslau	525	—	W. I. Nr. 467.
Böhme...........	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Böhmischdorf........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 7.
Böhmischer Wald....	Glatz	—	131	A. III. Nr. 74.
Böhmwitz..........	Namslau	567	—	W. III. Nr. 21.
Böhmwitz, Dominium	"	567	—	W. III. Nr. 20.
Böhmischwinkel, Antheil, Nieder-Steine genannt..........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 157.
Böhnischvorwerk....	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 3.
Börnchen, Alt-.....	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 139.
Börnchen, Neu-....	"	—	162	A. IV. Nr. 139.
Bogdalla..........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Bogenau..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 171.
Bogendorf, Groß-...	Sagan	—	468	A. L. R.
Bogislawitz........	Militsch	—	468	A. L. R.
Bogschütz.........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 186.
Bogschütz.........	Oels	—	79	A. II. Nr. 135.
Bogunitz..........	Ratibor	—	468	A. L. R.
Boguschowitz.......	Rybnik	—	468	A. L. R.
Boguschütz........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Boguschütz........	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Boguslawitz.......	Breslau	525	—	W. I. Nr. 6.
Boguslawitz.......	Wartenberg	—	453	B. XIX. Nr. 22.
Boguslawitz, Scholtisei-Antheil......	Breslau	525	21	W. I. Nr. 100.
Bogutschuetz.......	Beuthen	—	468	A. L. R.
Bohlendorf........	Lüben	—	441	B. X. Nr. 25.
Bohrau...........	Oels	—	79	A. II. Nr. 144.
Bohrau, Großen-...	Freystadt	—	191	A. V. Nr. 5.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Bohrau, Markt-	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1006.
Bohrau-Seiffersdorf .	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 101.
Bohrau, Windisch- ...	Freystadt	—	461	B. XXVIII. Nr. 4.
Bojanow	Ratibor	—	468	A. L. R.
Boiniowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Boitmannsdorf	Grottkau	557	—	W. II. Nr. 69.
Boitschow	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Bolatitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Boleslau	"	—	468	A. L. R.
Bolkenhayn, Stadt ..	Bolkenhayn	—	462	B. XXIX. Nr. 1.
Bolkenthal, Kolonie .	Neisse	557	—	W. II. No. 82.
Bolko, Insel	Oppeln	—	468	A. L. R.
Boreck	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Boreck, Groß-	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Boreck, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Borek	Neustadt	—	468	A. L. R.
Borganie	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 941.
Borgsdorf	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 40.
Borim, Nieder-	Pleß	—	468	A. L. R.
Borim, Ober-	"	—	468	A. L. R.
Borislawitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Boritsch	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Borkau	Glogau	—	457	B. XXII. Nr. 42.
Borkau, Vorwerk	Oels	—	79	A. II. Nr. 109.
Borkendorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 498.
Borkendorf	"	525	—	W. I. Nr. 641.
Borkowitz	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 88.
Borkwitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 299.
Borne	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 680.
Bornschowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Boronow	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Boroschau	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Borowian	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Borreck	Oppeln	—	468	A. L. R.
Borschen	Steinau	—	431	B. I. Nr. 66.
Borsinowe	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Bortschen, Polnisch- .	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 212.
Borutin	Ratibor	—	468	A. L. R.
Borzenzine	Militsch	525	—	W. I. Nr. 417.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Bosatz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Bothendorf	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 233.
Bowallno	Oppeln	—	468	A. L. R.
Boyadel mit Fähr-Fährkutschen	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 16.
Boyadel, Antheil	"	—	468	A. L. R.
Boyschow, Nieder-	Pleß	—	468	A. L. R.
Boyschow, Ober-	"	—	468	A. L. R.
Bralin, Stadt	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 1.
Bralin	"	—	468	A. L. R.
Brand	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 255.
Brande	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 239.
Brandschuetz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 726.
Brandtstadt	Sagan	—	433	B. III. Nr. 75.
Branitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Bratsch	"	—	468	A. L. R.
Bratschelhof	Militsch	—	468	A. L. R.
Brauchitschdorf	Lüben	—	441	B. X. Nr. 12.
Braunau	Guhrau	588	—	C. I. Nr. 34.
Braunau	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 43.
Braunau	Lüben	—	441	B. X. Nr. 11.
Brechelshof-Bremberg	Jauer	588	—	C. I. Nr. 44.
Breesen, Groß-	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 195.
Breesen, Klein-	"	—	79	A. II. Nr. 195.
Breile, Deutsch-	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 933.
Breile, Polnisch-	"	525	—	W. I. Nr. 890.
Breiten-Hayn	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 45.
Breitenstück, Vorwerk	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 399.
Breithen	Neumarkt	—	42	A. I. Nr. 63.
Bremberge, Brechelshof	Jauer	588	—	C. I. Nr. 44.
Brennowitz	Wohlau	—	468	A. L. R.
Bresa, Groß-	Breslau	525	—	W. I. Nr. 184.
Bresa, Groß-	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 727.
Bresa, Klein-	"	525	—	W. I. Nr. 728.
Bresa, Klein-	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1022.
Bresa, Neu-Kolonie	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 728.
Breschine	Militsch-Trachenberg	65	—	Partikular-Recht.
Breschne	"	65	—	Partikular-Recht.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleichende Nachweisung.
Breschine	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht
Breslau, Stadt ohne Vorstädte	Breslau	—	415 und 468	A. L. R. und Breslauer Bau-Ordnung
Breslau, Vorstädte von, unter geistlicher Jurisdikzion exclus. corp. Christi	"	525	468	A. L. R.
Breslau, Vorstadt, unter ehemaliger Jurisdikzion des Stadt-Land-Güter-Amtes ..	"	567	468	A. L. R.
Breslau, Vorstadt, unter ehemaliger Kommende-Jurisdikzion ..	"	525	468	A. L. R.
Breslawitz, Mittel- ..	Militsch	—	468	A. L. R.
Breslawitz, Nieder- ..	"	—	468	A. L. R.
Breslawitz, Ober- ..	"	—	468	A. L. R.
Brieg, Stadt	Brieg	557	—	W. II. Nr. 1.
Brieg.............	Glogau	—	433	B. II. Nr. 231.
Briegischdorf	Brieg	557	—	W. II. Nr. 3.
Briesche	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 9.
Briese............	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 40.
Briese............	Oels	—	79	A. II. Nr. 157.
Briese............	Steinau	—	436	B. VI. Nr. 1.
Briesen...........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 14.
Briesen, Groß-	Neisse	525	—	W. I. Nr. 507.
Briesen, Klein-, excl. Magistratualischen Antheil...........	"	525	—	W. I. Nr. 520.
Briesen, Klein-, Magistratualischer Antheil	"	588	—	C. I. Nr. 66.
Briesen, Klein-, rittermäßiger Scholtisei-Antheil..........	"	557	25	W. II. Nr. 84.
Briesen, Neu-......	Brieg	557	—	W. II. Nr. 14.
Briesnitz	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 27.
Briesnitz, Nieder-...	Sagan	—	433	B. III. Nr. 3
Briesnitz, Ober-	"	—	433	B. III. Nr. 2.
Brietzen..........	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 10.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Brinitze	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 3.
Brinitze-Wundschütz-	"	—	79	A. II. Nr. 237.
Brinitzer, Ellguth	"	—	79	A. II. Nr. 3.
Brinnitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Brinnitze	Oppeln	—	468	A. L. R.
Brinow	Beuthen	—	468	A. L. R.
Brockau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 151.
Brockendorf, Nieder-	Goldberg-Haynau	—	431	B. I. Nr. 130.
Brockendorf, Ober-	"	—	433	B. II. Nr. 125.
Brodeck	Rybnik	—	468	A. L. R.
Brodelwitz	Steinau	—	433	B. II. Nr. 145.
Brodowcze	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 11.
Brödelwitz	Steinau	—	431	B. I. Nr. 35.
Bronau	Guhrau	—	435	B. V. Nr. 36.
Bronietz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Broschütz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Brosewitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 893.
Broslawitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Broskau	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 4.
Broskau, Antheil	"	—	454	B. XX. Nr. 25.
Bruck	Neumarkt	—	468	A. L. R.
Bruckotschine	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 25.
Bruckſteine	Münsterberg	525	—	W. I. Nr. 418.
Brückenberg, (Gebirgs-Bauden)	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 99.
Brünschwitz	Neisse	525	—	W. I. Nr. 611.
Brune	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 236.
Brunken	Ratibor	—	468	A. L. R.
Brunkenhof	"	—	468	A. L. R.
Brunnereſſ. 2 Possessionen	Glatz	—	131	A. III. Nr. 131.
Brunzelwaldau	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 50.
Bruscheck	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Bruschewitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 244.
Brussowa	Pleß	—	468	A. L. R.
Brustawe	Militsch	—	42	A. I. Nr. 66.
Brynnek	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Brzenskowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Brzesinke	Namslau	525	—	W. I. Nr. 490.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Brzesnitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Brzesnitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Brzesowie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 196.
Brzesß	Pleß	—	468	A. L. R.
Brzezetz	Cosel	—	468	A. L. R.
Brzezie	Ratibor	—	284	A. IX. Nr. 3.
Brzezie, Kolonie	"	—	284	A. IX. Nr. 3.
Brzezina	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Brzezinka	Beuthen	—	468	A. L. R.
Brzezinke	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 215.
Brzezinke	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Brzezowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Bschanz	Wohlau	—	453	B. XIX. Nr. 20.
Buchau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 86.
Buchelsdorf	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 31.
Buchelsdorf, Herrschaft	Namslau	525	23	W. I. Nr. 484.
Buchelsdorf	Neustadt	—	459	B. XXIV. Nr. 3.
Buchitz	Brieg	557	—	W. II. Nr. 59.
Buchwald mit Appertinenz Kochnicht	Bunzlau	—	450	B. XVI. Nr. 35.
Buchwald	Freystadt	—	457	B. XXII. Nr. 51.
Buchwald	Glogau	—	433	B. II. Nr. 74.
Buchwald	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Buchwald	Landshut	611	—	C. III. Nr. 25.
Buchwald	Lüben	—	358	A. XIV. Nr. 52.
Buchwald	Oels	—	79	A. II. Nr. 37.
Buchwald	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 120.
Buchwald, Antheil ..	Neumarkt	—	431	B. I. Nr. 171.
Buchwald, Freigut...	Oels	—	79	A. II. Nr. 8.
Buchwald, Freiseite ..	Neumarkt	—	162	A. IV. Nr. 278.
Buchwald, Nieder-...	Sagan	—	433	B. II. Nr. 69.
Buchwald, Ober-....	"	—	433	B. II. Nr. 71.
Buchwald, Vorwerk ..	Sprottau	70	—	Partikular-Recht.
Buchwäldchen	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 3.
Buchwäldchen	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 686.
Buchwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 7.
Buckau	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 19.
Buckolowe	"	—	442	B. XI. Nr. 25.
Buckowine	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 12.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Buckowine	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Buckowintke	Oels	—	79	A. II. Nr. 38.
Buddenbruck	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 202.
Budkowitz, Alt-	Oppeln	—	468	A. L. R.
Budkowitz, Neu-	"	—	468	A. L. R.
Budzin	Ratibor	—	468	A. L. R.
Budzisk	"	—	468	A. L. R.
Budzow	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Bürgerbezirk zu Münsterberg	Münsterberg	—	443	B. XII. Nr. 2.
Bürgsdorf	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 208.
Bürtultschuetz	"	525	—	W. I. Nr. 207.
Buhlau	Neustadt	—	468	A. L. R.
Buhrau	Sagan	—	433	B. III. Nr. 26.
Bujakow	Beuthen	—	468	A. L. R.
Bukow	Ratibor	—	468	A. L. R.
Buckowietz, Pustkowie	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Bukowine	Glatz	—	131	A. III. Nr. 129.
Bulchau	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 833.
Bullendorf	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 167.
Bunkay	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 27.
Bunkay	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Burkow	Oppeln	—	468	A. L. R.
Bunzelwitz	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 202.
Bunzlau, Stadt	Bunzlau	—	316	A. XI. Nr. 1.
Burglehn	"	—	316	A. XI. Nr. 4.
Burglehn	Haynau	—	431	B. I. Nr. 123.
Burgstädtel, Kolonie	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Burgwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 186.
Burkersdorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 46.
Buschamt	"	—	162	A. IV. Nr. 31.
Buschen	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 67.
Buschewitz	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1043.
Buschhäuser, Kolonie	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 177.
Buschvorwerk	Freystadt	—	457	B. XXII. Nr. 51.
Buschvorwerk	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Buschvorwerk	Sagan	—	433	B. II. Nr. 63.
Buschvorwerk	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 3.
Buselwitz	Oels	—	79	A. II. N. 5.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Buslawitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Butschkau, Groß- ...	Namslau	525	23	W. I. Nr. 484.
Butschkau, Klein- ...	〃	525	—	W. I. Nr. 445.
Bykowina	Beuthen	—	468	A. L. R.
Byttkow..........	〃	—	468	A. L. R.
Bzinitz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Bzinitzka	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Cabelke	Militsch	—	468	A. L. R.
Cainowe, Groß-	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 12.
Cainowe, Klein-.....	〃	—	42	A. I. Nr. 12.
Camenz	Fraukenstein	588	—	C. I. Nr. 3.
Camin	Wohlau	—	433	B. II. Nr. 199.
Camin, städtisch	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Camitz	Glatz	—	131	A. III. Nr. 130.
Camitz	Steinau	—	436	B. VI. Nr. 1.
Cammelwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 8.
Cammelwitz........	〃	525	—	W. I. Nr. 101.
Cammelwitz	Steinau	—	431	B. I. Nr. 36.
Cammerau.........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 642.
Cammerau.........	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Cammerau, Mittel- ..	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 24.
Cammerau, Nieder- ..	〃	—	162	A. IV. Nr. 24.
Cammerau, Ober- ...	〃	—	162	A. IV. Nr. 24.
Cammerswaldau	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 4.
Cammlawe	Militsch	—	468	A. L. R.
Camnitz	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 204.
Camnitz, Kolonie, Neu-	〃	—	131	A. III. Nr. 204.
Camöse, Nieder-	Neumarkt	588	—	C. I. Nr. 80.
Camöse, Ober-	〃	—	42	A. I. Nr. 64.
Campen	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 991.
Campern	Liegnitz	—	454	B. XX. Nr. 40.
Cantersdorf........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 9.
Canterwitz	Militsch	525	—	W. I. Nr. 416.
Canth, Stadt	Neumarkt	588	—	C. I. Nr. 84.
Carlau............	Neisse	525	—	W. I. Nr. 504.
Carlowitz..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 1088.
Carlowitz..........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Carlowitz	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Carlowitz, Groß-....	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 347.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Carlowitz, Klein-	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 320.
Carlsberg	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Carlsberg	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Carlsberg, Kolonie ..	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Carlsberg, Kolonie ..	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 675.
Carls-Kolonie......	Beuthen	—	468	A. L. R.
Carlsburg	Brieg	557	—	W. II. Nr. 47.
Carlsburg	Oels	—	79	A. II. Nr. 39.
Carlsdorf..........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 763.
Carlsdorf, Neu-	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 60.
Carlsgrund	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 92.
Carlshof	Beuthen	—	468	A. L. R.
Carlshof, Kolonie ...	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 122.
Carlshof, Kolonie ...	Neustadt	—	468	A. L. R.
Carlshof, Vorwerk ..	Neisse	525	—	W. I. Nr. 557.
Carlshof, Rittergut ..	Namslau	525	23	W. I. Nr. 441.
Carlsmarkt	Brieg	557	—	W. II. Nr. 37.
Carlsruhe, Marktfleck	Oppeln	588	26	C. I. Nr. 86.
Carlstadt	Militsch	—	468	A. L. R.
Carlsthal..........	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 226.
Carlsthal..........	Löwenberg	—	452	B. XVIII. Nr. 25.
Carlsthal	Strehlitz, Gr.-	—	468	A. L. R.
Carlswald, Kolonie ..	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 262.
Carmerau	Oppeln	—	468	A. L. R.
Carmerau	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Carmine	Militsch	—	468	A. L. R.
Carolath	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Carolinenhof	Strehlen	525	25	W. I. Nr. 970.
Carowahne	Breslau	525	—	W. I. Nr. 146.
Carstendorf	Glogau	—	431	B. I. Nr. 145.
Casawe	Militsch	—	468	A. L. R.
Casimir, Majorats-Antheil.............	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Cattern	Breslau	525	—	W. I. Nr. 102.
Cattern, von Seidlitzschen Antheils	"	525	—	W. I. No. 9.
Cattersee	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 8.
Cawallen..........	Breslau	567	—	W. III. Nr. 1.
Cawallen	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 211.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Celline	Neustadt	—	468	A. L. R.
Centawa	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Charlottenberg	Bolkenhayn	—	452	B. XVIII. Nr. 8.
Charlottenberg	Militsch-Trachenberg	—	442	B. XI. Nr. 31.
Charlottenberg	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Charlottenbrunn	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 159.
Charlottendorf	Neustadt	—	468	A. L. R.
Charlottendorf, Kol.	Pleß	—	468	A. L. R.
Charlottenfeld	Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 1.
Charlottenfeld, Kol.	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Charlottenhof, Kol.	Beuthen	—	468	A. L. R.
Charlottenrode	Brieg	557	—	W. II. Nr. 63.
Charlottenthal	Sagan	—	433	B. II. Nr. 73.
Charlottenthal	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Charlottenthal, Kol.	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Charlottenthal, Kol.	Namslau	525	23	W. I. Nr. 484.
Chechlau	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Chechlau, Alt-	Beuthen	—	468	A. L. R.
Chechlau, Kolonie	"	—	468	A. L. R.
Chelm, Groß-	Pleß	—	468	A. L. R.
Chmiellowitz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Chobie	"	—	468	A. L. R.
Choltitz, Kolonie	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Chorinskowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Chorulla	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Chorzow	Beuthen	—	468	A. L. R.
Christelwitz	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 34.
Christianshöhe	Jauer	—	456	B. XXI. Nr. 2.
Christianshof, Vorwerk	Oppeln	588	26	C. I. Nr. 86.
Christiansthal, Kol.	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Christinenhof mit den sogenannten 2 Häusern	"	588	—	C. I. Nr. 91.
Chronstau	Oppeln	—	468	A. L. R.
Chropaczow, Dorf	Beuthen	—	468	A. L. R.
Chropaczow, Kolonie.	"	—	468	A. L. R.
Chroscuetz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Chrost	Cosel	—	468	A. L. R.
Chrzelitz	Neustadt	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Chrzosczinna	Oppeln	—	468	A. L. R.
Chzowitz	"	—	468	A. L. R.
Chrumszitz.........	"	—	468	A. L. R.
Chudoba	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Chursangwitz.......	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 921.
Chutow	Beuthen	—	468	A. L. R.
Chwalentzitz........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Chwallowitz........	"	—	468	A. L. R.
Chwosteck..........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Ciecierzin, Neudorf....	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 232.
Cieschowa	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Cissowietz	Pleß	—	468	A. L. R.
Cissowka...........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Clarenkranst........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 10.
Cocotteк..........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Codlewe...........	Militsch	—	442	B. IX. Nr. 5.
Cöln, Alt-.........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 44.
Cöln, Neu-.........	"	557	—	W. II. Nr. 43.
Cörnitz............	Militsch	—	433	B. II. Nr. 187.
Cojentschin.........	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Colewe (Neuhof)....	Oels	—	79	A. II. Nr. 151.
Collande	Militsch	—	468	A. L. R.
Colonnowska.......	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Comeise	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Commendatorgut (Liegnitz)	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 15.
Commende (Münsterberg)	Münsterberg	—	443	B. XII. Nr. 8.
Commorowe, Groß- .	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 13.
Commorowe, Klein-..	"	—	42	A. I. Nr. 14.
Comorno	Cosel	—	468	A. L. R.
Comprachczütz	Oppeln	525	—	W. I. Nr. 935.
Conradau..........	Pol. Wartenberg	525	—	W. I. Nr. 1070.
Conradsberg	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 50.
Conradsdorf........	Neisse	588	—	C. I. Nr. 62.
Conradsdorfer Güter.	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 127.
Conradsthal........	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 62.
Conradswaldau	Brieg	557	—	W. II. Nr. 20.
Conradswaldau	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 225.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Conradswaldau	Schönau	—	456	B. XXI. Nr. 5.
Conradswaldau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 148.
Conradswaldau	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 196.
Conradswaldau, Mittel	Landshut	—	162	A. IV. Nr. 53.
Conradswaldau, Ober=	"	—	162	A. IV. Nr. 53.
Conradswalde	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 149.
Constadt, Stadt	Creutzburg	—	42	A. I. Nr. 3.
Constadt, Ellgnth ...	"	—	79	A. II. Nr. 2.
Constadt, Märkerei ..	"	—	79	A. II. Nr. 2.
Constadt, Schloß	"	—	79	A. II. Nr. 2.
Contawe	Militsch	—	468	A. L. R.
Conte	"	—	468	A. L. R.
Corangelwitz	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 4.
Coritau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 163.
Corsenz	Militsch	—	442	B. XI. Nr 4.
Coschine	"	—	468	A. L. R.
Cosel	Breslau	525	—	W. I. Nr. 11.
Cosel	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 28.
Cosel, Stadt	Cosel	—	468	A. L. R.
Cosel	Sagan	—	433	B. II. Nr. 56.
Cosel, Alt=	Cosel	—	468	A. L. R.
Cosel, Schloß=Fischerei	"	—	468	A. L. R.
Costau	Creutzburg	—	468	A. L. R
Cracowahne	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 134.
Crainsdorf	Glatz	—	131	A. III N.r. 67.
Cranz............	Wohlau	—	453	B. XIX. Nr. 21.
Craschnitz..........	Militsch	—	468	A. L. R
Crassow	Pleß	—	468	A L. R.
Crasswitz	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 40.
Cratzbach	Landshut	611	—	C. III. Nr. 36.
Craussendorf, Neu=...	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 136.
Crawarn, Deutsch=...	Ratibor	—	468	A. L R.
Crawarn, Polnisch...	"	—	468	A. L. R.
Creisau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 205.
Crempine..........	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 6.
Crenzthal..........	Oppeln	—	468	A L R.
Creutzburg, Stadt ...	Creutzburg	555	—	W. I. Nr. 193.
Creutzburger Freigut .	"	525	—	W. I. Nr. 194.
Creutzendorf........	Namslau	525	—	W. I. Nr. 453.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung
Creutzwiese	Schönau	—	449	B. XV. Nr. 10.
Creuzberg	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1003.
Croischwitz	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 10.
Cromlau	Sohrau	—	433	B. II. Nr. 188.
Crommenau	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 92.
Crompusch	Oels	—	79	A. II. Nr.159.
Cronendorf	"	—	79	A. II. Nr. 40.
Crummendorf	Strehlen	525	—	W. 1. Nr. 999.
Cucawe	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 41.
Cudowa	Glatz	—	131	A. III. Nr. 129.
Culm	Steinau	—	431	B. I. Nr. 34.
Culmicau	"	—	431	B. I. Nr. 59.
Cunau	Sagan	—	433	B. III. Nr. 27.
Cunnersdorf	Hirschberg	—	331	A. XIII. Nr. 5.
Cunnersdorf mit Vorwerk	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 44.
Cunzendorf	Oels	—	79	A. II. Nr. 41.
Cunzendorf unterm Walde	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 2.
Cwiklitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Cygan	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 209.
Cyprzanow	Ratibor	—	468	A. L. R.
Czakanau	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Czarkow	Pleß	—	468	A. L. R.
Czarnowanz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Czarnozin	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Czarunchowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Czartowitz, Nieder-	Neustadt	—	468	A. L. R.
Czartowitz, Ober-	"	—	468	A. L. R.
Czechowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Czekau, Kolonie	Neustadt	—	468	A. L. R.
Czeppanowitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 240.
Czeppelwitz	"	—	468	A. L. R.
Czerniow, Kolonie	Neustadt	—	468	A. L. R.
Czernitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Czerwentzuetz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Czerwionka	Rybnik	—	468	A. L. R.
Cziasnau	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Czielwitz	Pleß	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Czienskowitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Cziochowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Cziorke	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Czissek Belk, Anth. .	Cosel	—	468	A. L. R.
Czissowa	"	—	468	A. L. R.
Czodrock..........	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Czorka............	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Czuchow	Rybnik	—	468	A. L. R.
Czyrsowitz	"	—	468	A. L. R.
Czyssek...........	Cosel	—	468	A. L. R.
Dänemark	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 14.
Dätzdorf...........	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 102.
Dätzdorf	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 997.
Dahme	Liegnitz	525	—	W. I. Nr. 415.
Dahme	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 84.
Dahsau	"	—	433	B. II. Nr. 182.
Dalbersdorf........	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 21.
Dalkau	Glogau	—	433	B. II. Nr. 26.
Dallenau Vorwerk...	Namslau	525	23	W. I. Nr. 441.
Damasko	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Dambine Kolonie ...	Neustadt	—	468	A. L. R.
Dambinitze.........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Dambitsch	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 36.
Dambrau..........	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 295.
Dambritsch.........	Neumarkt	—	431	B. I. Nr. 174.
Dammelwitz........	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 929.
Dammer...........	Glogau	—	457	B. XXII. Nr. 37.
Dammer...........	Militsch-Trachenberg	—	468	A. L. R.
Dammer...........	Namslau	525	23	W. I. Nr. 483.
Dammer...........	Oels	—	79	A. II. Nr. 42.
Dammer, Klein-.....	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 36.
Dammer, Mittel- ...	Steinau	—	431	B. I. Nr. 100.
Dammer, Nieder- ...	"	—	431	B. I. Nr. 101.
Dammer, Ober-	"	—	433	B. II. Nr. 37.
Dammerau.........	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 38.
Dammitsch	Steinau	—	431	B. I. Nr. 99.
Damnig	Namslau	525	—	W. I. Nr. 478.
Damnig	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 89.
Damnig, Kolonie....	Cosel	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Damnig, Kolonie	Oels	—	79	A. II. Nr. 135.
Damno, Deutsch-	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 6.
Damratsch	Oppeln	—	468	A. L. R.
Damratschhammer	"	—	468	A. L. R.
Damratschhammer, Kolonie	"	—	468	A. L. R.
Damsdorf	Breslau	567	—	W. III. Nr. 2.
Damsdorf	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 272.
Danchwitz	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1013.
Danietz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Dankwitz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 780.
Darkowitz, Groß-	Ratibor	—	468	A. L. R.
Darkowitz, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Daupe	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 867.
Deichslau	Steinau	—	433	B. II. Nr. 148.
Dembio	Oppeln	—	468	A. L. R.
Dembiohammer	"	—	468	A. L. R.
Dembiohammer, Kolonie	"	—	468	A. L. R.
Dembowa	Cosel	—	468	A. L. R.
Dembowa-Gura	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Denkwitz	Glogau	—	453	B. XIX. Nr. 51.
Derschau	Oppeln	—	468	A. L. R.
Deutmannsdorf	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 110.
Deutschen, Groß-	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 238.
Deutschen, Klein-	"	525	—	W. I. Nr. 225.
Deutschkamitz	Neisse	525	—	W. I. Nr. 500.
Deutschkamitz, Pfarrthei-Antheil	"	525	24	W. I. Nr. 639.
Deutschmachen	Sagan	—	433	B. III. Nr. 4.
Deutschwette	Neisse	525	—	W. I. Nr. 501.
Deutschwette	"	525	—	W. I. Nr. 642.
Deutschwette, Kirchlichen Antheils	"	557	—	W. II. Nr. 72.
Dickstrauch	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 17.
Dieban	Steinau	—	438	B. VIII. Nr. 9.
Diebau	Sagan	—	433	B. III. Nr. 5.
Diebsdorf	Beuthen	—	468	A. L. R.
Diesdorf	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 168.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Dietzdorf..........	Neumarkt	588	—	C. I. Nr. 83.
Dippelsdorf........	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 11.
Dirschel..........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Dirschel, dismembrirtes Vorwerk......	"	—	468	A. L. R.
Dirschelwitz........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Dirschelwitz, Allodial-Antheil..........	"	—	468	A. L. R.
Dirschkowitz........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Dirsdorf, Nieder-...	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 761.
Dirsdorf, Ober-....	"	525	—	W. I. Nr. 760.
Distelwitz..........	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Distelwitzer-Ellguth .	"	—	468	A. L. R.
Dittersbach........	Landshut	—	468	A. L. R.
Dittersbach........	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 20.
Dittersbach........	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 40.
Dittersbach........	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 158.
Dittersbach, (Grüssauisch)..........	Landshut	611	26	C. III. Nr. 26.
Dittersbach, Probstei, (Königl. Antheils)..	Sagan	—	433	B. III. Nr. 6
Dittersbach, nebst Zubehör............	"	—	433	B. III. Nr. 65.
Dittersdorf.........	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 78.
Dittersdorf.........	Neustadt	—	390	A. XVI. Nr. 5.
Dittersdorf.........	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 4.
Dittmannsdorf......	Frankenstein	—	443	B. XII. Nr. 17.
Dittmannsdorf......	Neustadt	—	459	B. XXIV. Nr. 6.
Dittmannsdorf......	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 151.
Dittmarauer, dismembrirte Dominial-Realitäten...........	Cosel	—	468	A. L. R.
Dittmerau.........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Dittmerau.........	"	—	468	A. L. R.
Dlugikierz, (Wioska)	Pleß	—	468	A. L. R
Dober............	Sagan	—	431	B. I. Nr. 110.
Doberau..........	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 32.
Dobergast..........	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1011.
Doberschau..	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 133.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Dobersdorf	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Dobersdorf	Neustadt	—	468	A. L. R.
Doberwitz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 98.
Dobischau	Cosel	—	468	A. L. R.
Dobrau	Bunzlau	—	316	A. XI. Nr. 5.
Dobrau	Neustadt	—	468	A. L. R.
Dobrischau	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 41.
Dobrischau	Oels	—	79	A. II. Nr. 175.
Dobritsch, Groß-	Sagan	—	431	B. I. Nr. 20.
Dobritsch, Klein-	"	—	433	B. III. Nr. 66.
Dobroslawitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Dobrtowitz	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 27.
Dobrzez	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Döberle	Oels	—	79	A. II. Nr. 43.
Döbern, Groß-	Brieg	557	—	W. II. Nr. 34.
Döbern, Groß-	Oppeln	—	468	A. L. R.
Döbern, Klein-	Brieg	557	—	W. II. Nr. 34.
Döbern, Klein-	Oppeln	—	468	A. L. R.
Döhringau	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 47.
Dörnberg	Namslau	525	—	W. I. Nr. 442.
Dörndorf	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 18.
Dörndorf	Oels-Bernstadt	—	79	A. II. Nr. 116.
Dörnhau	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 86.
Dörnickau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 37.
Dörnickau, eine Possession, zu Cudowa gehörig	"	—	131	A. III. Nr. 129.
Dohnau	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 6.
Dollendzin	Cosel	—	468	A. L. R.
Dollna	Gr. Strehlitz	—	468	A. L. R.
Domanze	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 31.
Domaslawitz	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Domatschine	Oels	—	79	A. II. Nr. 44.
Domb	Beuthen	—	468	A. L. R.
Dombrowa	"	—	468	A. L. R.
Dombrowa, Kolonie .	Rybnik	—	468	A. L. R.
Dombrowa, Kolonie .	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Dombrowe	Wartenberg	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Dombrowitz........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Dombrowka........	"	—	468	A. L. R.
Dombrowka........	"	—	468	A. L. R.
Dombrowka........	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Dombrowka........	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Dombrowka, Groß-..	Beuthen	—	468	A. L. R.
Dombrowka, Klein-..	Beuthen	—	468	A. L. R.
Dombrowka, Lugniauer	Oppeln	—	468	A. L. R.
Dombsel..........	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Dombsen..........	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 68.
Dometzko..........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Domnowitz..........	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 15.
Domsdorf, Kolonie ..	Neisse	557	—	W. II. Nr. 85.
Domslau	Breslau	567	—	W. III. Nr. 3.
Domwiese bei Glatz..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 137.
Donckowe	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Donnerau	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 80.
Donnersmark	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Dorfbach	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 87.
Dornau	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 21.
Dornbusch	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 60.
Dorothendorf, Kolonie	Beuthen	—	468	A. L. R.
Dorotheenthal	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 126.
Drachenbrunn	Breslau	567	—	W. III. Nr. 15.
Draha von Bauerwitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Dralin	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Drathammer	"	—	468	A. L. R.
Drehhaus, Kolonie ..	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Dreibrod	Haynau	—	431	B. I. Nr. 141.
Dreihöfe, Kolonie ...	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 10.
Dremling	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 905.
Drentkau mit Vorwerk	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 49.
Dreschburg..........	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 14.
Dreyhäuser Abbau ..	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Dreyssighuben, Hennersdorf großen und kleinen Antheils....	Reichenbach	525	—	W. I. Nr. 937.
Drogelwitz..........	Glogau	—	433	B. II. Nr. 79.
Droitsdorf..........	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 390.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Dromsdorf	Striegau	—	447	B. XIV. Nr. 83.
Droniowitz, Groß-...	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Droniowitz, Klein-...	"	—	468	A. L. R.
Droniowitz, Anth. Klein	"	—	468	A. L. R.
Droschen	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 16.
Droschkau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 167.
Droschkau	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 35.
Droschkau	Namslau	—	468	A. L. R.
Droschkau, Freirichtergut	Glatz	—	131	A. III. Nr. 225.
Drosdenczin	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Droscheide	Freystadt	—	450	B. XVI. Nr. 46.
Drungawe	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Druse.............	Glogau	—	433	B. II. Nr. 204.
Dubensko, Alt-	Rybnik	—	468	A. L. R.
Dubensko, Groß-....	"	—	468	A. L. R.
Dubielin, Pustkowie..	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Dubrau	Sagan	—	433	B. III. Nr. 69.
Duchawe	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Duchen............	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 13.
Duckwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 12.
Duczow	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Dürr-Arnsdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 612.
Dürrbrockott	Nimptsch	525	24	W. I. Nr. 784.
Dürrgoy	Breslau	525	—	W. I. Nr. 13.
Dürrjentsch	"	525	—	W. I. Nr. 131.
Dürr-Hartau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 809.
Dürrkamitz.........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 502.
Dürrkamitz, rittermäßige Scholtisei.....	"	525	—	W. I. Nr. 558.
Dürschwitz	Liegnitz	—	434	B. IV. Nr. 1.
Dunkelwald	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 60.
Dupine, Alt-	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Dupine, Neu-.......	"	—	468	A. L. R.
Duppine, Groß-.....	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 916.
Duppine, Klein-.....	"	525	—	W. I. Nr. 915.
Dyhernfurth	Wohlau	—	453	B. XIX. Nr. 19.
Dyhrengrund, Kolonie	Rybnik	—	468	A. L. R.
Dyhrnfeld, Kolonie ..	Wartenberg	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Dziatkawe	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Dzieckowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Dziedzitz	Namslau	525	—	W. I. Nr. 449.
Dziedzitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Dziedzitzer Pechhütte.	"	—	468	A. L. R.
Dzielau	Cosel	—	468	A. L. R.
Dzielna	Lubliniz	—	468	A. L. R.
Dzielnitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Dzielunke oder Sylonke	Poln. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 92.
Dziergowitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Dziersno, Nieder-....	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Dziersno, Ober-.....	"	—	468	A. L. R.
Dziersno, Ober-.....	"	—	468	A. L. R.
Dzieschowitz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Dziewentline	Militsch	—	468	A. L. R.
Dziewkowitz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Dzimirz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Ebersdorf..........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 154.
Ebersdorf..........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 96.
Ebersdorf..........	Striegau	525	—	W. I. Nr. 1035.
Ebersdorf, Nieder-...	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 5.
Ebersdorf, Ober-....	"	—	451	B. XVII. Nr. 5.
Eckartsberg, Kolonie.	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 39.
Eckartswaldau	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 38.
Eckersdorf	Breslau	525	—	W. I. Nr. 14.
Eckersdorf	Bunzlau	—	316	A. XI. Nr. 11.
Eckersdorf	"	—	447	B. XIV. Nr. 130.
Eckersdorf	Glatz	—	131	A. III. Nr. 68.
Eckersdorf	Lauban	—	447	B. XIV. Nr. 38.
Eckersdorf	Namslau	525	—	W. I. Nr. 472.
Eckersdorf	Schweidnitz	611	—	C. III. Nr. 44.
Eckersdorf, Herzoglichen Antheils......	Sagan	—	433	B. III. Nr. 33.
Eckersdorf Königlichen Antheils	Namslau	525	—	W. I. Nr. 437.
Eckersdorf, Kolonie ..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 68.
Eckersdorf, Städtischen Antheils	Sagan	—	433	B. III. Nr. 73.
Eckwertsheide.......	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 371.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Egelsdorf	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 65.
Egersfeld, Kolonie...	Rybnik	—	468	A. L. R.
Ehrenberg	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Ehrenberg, Lehn- ...	"	—	468	A. L. R.
Ehrenfeld, Kolonie-..	Cosel	—	468	A. L. R.
Eichau	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 9.
Eichau	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Eichau	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 72.
Eichberg	Bunzlau	—	453	B. XIX. Nr. 6.
Eichberg	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 6.
Eichberg	Glogau	—	433	B. II. Nr. 87.
Eichberg	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 33.
Eichberg	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 275.
Eichberg, Kolonie ...	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 2.
Eichdorf	Sagan	—	433	B. II. Nr. 62.
Eichgrund	Oels	—	79	A. II. Nr. 187.
Eichgrund	Poln. Wartenberg	525	—	W. I. Nr. 1068.
Eichgut (Langenöls) .	Lauban	—	451	B. XVII. Nr. 74.
Eichhäusel	Neustadt	—	390	A. XVI. Nr. 7.
Eichholz	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 1.
Eiglau	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Eilauer Mühle	Neisse	525	—	W. I. Nr. 503.
Eilau, rittermäßige Scholtisei	"	525	—	W. I. Nr. 559.
Einsiedel	Bolkenhayn	611	26	C. III. Nr. 4.
Einsiedel, Neu-Kolonie	"	611	26	C. III. Nr. 4.
Eisdorf	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 195.
Eisdorf, Nieder-.....	Namslau	525	—	W. I. Nr. 476.
Eisdorf, Ober-......	"	525	—	W. I. Nr. 476.
Eisemost	Lüben	—	453	B. XIX. Nr. 55.
Eisenberg	Sagan	—	433	B. III. Nr. 34.
Eisenberg	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1015.
Eisendorf	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 167.
Eisenhammer	Militsch	—	42	A. I. Nr. 67.
Eisenhammer, Kolonie	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Eisersdorf Antheil ...	Glatz	—	131	A. III. Nr. 137.
Eisersdorf, Dietrichs-Hofs-Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 250.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Eisersdorf, Freirichtergut, Wagnerschen Antheils	Glatz	—	131	A. III. Nr. 169.
Eisersdorf, Freirichtergut	„	—	131	A. III. Nr. 226.
Eisersdorf, Nieder-Lindheimschen Antheils..........	„	—	131	A. III. Nr. 233.
Eisersdorf, Oberhof u. die Antheile der Freibauern Hertwig, Kuschel, Thiemel und Kinscher.	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 120.
Elbel-Kauffung	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 19.
Elend..........	Neumarkt	588	—	C. I. Nr. 79.
Ellgoth	Pleß	—	468	A. L. R.
Ellgoth	Ratibor	—	468	A. L. R.
Ellgoth	„	—	468	A. L. R.
Ellgoth	„	—	468	A. L. R.
Ellgoth, Klein	Cosel	—	468	A. L. R.
Ellgoth (v. Groeling)	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Ellguth	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 257.
Ellguth	„	525	—	W. I. Nr. 272.
Ellguth	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 342.
Ellguth	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Ellguth	„	—	468	A. L. R.
Ellguth	Namslau	567	—	W. III. Nr. 18.
Ellguth	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 693.
Ellguth	Neustadt	—	468	A. L R.
Ellguth	Oppeln	—	468	A. L. R.
Ellguth	„	—	468	A. L. R.
Ellguth	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Ellguth	Rybnik	—	468	A. L. R.
Ellguth	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Ellguth	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 210.
Ellguth, Brinitzer ...	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 3.
Ellguth, Constadt- ...	„	—	79	A. II. Nr. 2.
Ellguth, Distelwitzer- .	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Ellguth, Erbpachtgut.	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 310.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Ellguth, Frei-Vogtei.	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Ellguth, Fürstlich....	Oels	—	79	A. II. Nr. 45.
Ellguth, Groß......	Cosel	—	468	A. L. R.
Ellguth, Groß......	Oels	—	79	A. II. Nr. 46.
Ellguth, Groß......	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 7.
Ellguth, Klein......	Militsch-Trachenberg	—	442	B. XI. Nr. 35.
Ellguth, Klein......	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 762.
Ellguth, Klein-.....	Oels	—	79	A. II. Nr. 47.
Ellguth, Kloch-......	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 241.
Ellguth, Kolonie	Ratibor	—	468	A. L. R.
Ellguih, Neu.......	Oels	—	79	A. II. Nr. 48.
Ellguth, Nieder.....	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 196.
Ellguth, Nieder.....	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 106.
Ellguth, Nieder und Kolonie..........	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Ellguth, Ober......	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 195.
Ellguth, Ober......	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 212.
Ellguth, Ober......	Gr.-Strelitz	—	468	A. L. R.
Ellguth, Polnisch-...	Oels	—	79	A. II. Nr. 145.
Ellguth, Rippiner...	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Ellguth, Schloß.....	Creutzberg	525	—	W. I. Nr. 199.
Ellguth, Schön.....	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 29.
Ellguth, Tschammer..	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Ellguth, Vorwerk...	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 264.
Ellguth, Vorwerk...	Oppeln	—	468	A. L. R.
Ellguth-Zabrze.....	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Ellschnig..........	Neustadt	—	459	B. XXIV. Nr. 7.
Eloysenhof, Vorwerk.	"	—	468	A. L. R.
Endersdorf.........	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 410.
Endersdorf.........	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 182.
Endersdorf, Preußischen Antheils.....	Neisse	557	—	W. II. Nr. 77.
Engelhof in Ober-Schwedeldorf......	Glatz	—	131	A. III. Nr. 130.
Engelsdorf.........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Erdmannsberg......	Pol.Wartenberg	—	131	A. II. Nr. 76.
Erdmannsbruch.....	Pleß	—	468	A. L. R.
Erdmannsdorf......	Hirschberg	—	452	B. XVIII. Nr. 28.
Erdmannsdorf......	Namslau	525	—	W. I. Nr. 450.

Alphabetisches = Orts = Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung:
Erdmannshayn	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 226.
Erdmannshayn	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Erdmannshof (Naumburg Probstei)	Sagan	—	433	B. III. Nr. 7.
Erdmannswille Kolonie	Beuthen	—	468	A. L. R.
Erkelsdorf	Freystadt	—	461	B. XXVIII. Nr. 1.
Erlicht, Vorwerk	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 23.
Ernestinenberg	Neustadt	—	468	A. L. R.
Ernestinenthal	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 129.
Ernestinenthal	Goldberg-Haynau	—	431	B. I. Nr. 132.
Ernsdorf, Kolonie ...	Pol. Wartenberg	525	—	W. I. Nr. 1074.
Ernsdorf, Königl Antheils	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 117.
Ernsdorf, Städtischen Antheils	"	—	399	Reichenbacher Statut.
Ernsdorf, Lieutenant Urbansches Königliches Lehn-Vorwerk u Afterlehngut zu-	"	—	162	A. IV. Nr. 184.
Esdorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 212.
Esdorf	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 195.
Eulau, Klein	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 117.
Eulau, Lehn	Neisse	525	—	W. I. Nr. 643.
Eulau, Nieder	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 6.
Eulau, Ober	"	—	431	B. I. Nr. 116.
Eulau, Städtischen-Antheils	Glatz	—	131	A. III. Nr. 13.
Eule, Kolonie	"	—	131	A. III. Nr. 82.
Eule, Kolonie	"	—	131	A. III. Nr. 83.
Eulenburg	"	—	131.	A. III. Nr. 84.
Eulendorf	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 931.
Euphrosinenthal, Kolonie	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 52.
Eventhal	Landshut	—	447	B. XIV. Nr. 13.
Exau	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 167.
Eylau, Vorwerk	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 264.
Fabianswalde	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 93.
Fährhäuser, Pirniger .	Grüneberg	—	457	B. XXII. Nr. 54.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Fährkutschen (Boyadel)	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 16.
Falkenau	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 389.
Falkenberg	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 114.
Falkenberg, Stadt	Falkenberg	588	—	C. I. Nr. 2.
Falkenberg	Glatz	—	131	A. III. Nr. 84.
Falkenberg, Schlesisch	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 88.
Falkenberg, Schloß	Falkenberg	525	20	W. I. (1095)
Falkenhain	Glatz	—	131	A. III. Nr. 165.
Falkenhain	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 673.
Falkenhayn, Mittel-	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 27.
Falkenhayn, Nieder-	"	—	447	B. XIV. Nr. 53.
Falkenhayn, Ober-	"	—	452	B. XVIII. Nr. 27.
Falkowitz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Fallmierowitz	"	—	468	A. L. R.
Faulbrück, Mittel-	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 130.
Faulbrück, Nieder-	"	—	162	A. IV. Nr. 215.
Faulbrück, Ober-	"	—	162	A. IV. Nr. 129.
Fauljoppe	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 28.
Fehebeutel	Striegau	—	447	B. XIV. Nr. 85.
Feigenhäuser	Jauer	—	456	B. XXI. Nr. 4.
Feldhäuser	Glatz	—	131	A. III. Nr. 74.
Fellendorf	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 2.
Fellhammer	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 73.
Ferdinandshof	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 281.
Ferdinandshof	Namslau	525	—	W. I. Nr. 464.
Festenberg, Stadt	Pol. Wartenberg	—	42	A. I. Nr. 1.
Festenberg, Alt-	"	63	—	Partikular-Recht.
Fichtig	Glatz	—	131	A. III. Nr. 81.
Fiedlermühle bei Glogau	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 29.
Finkenberg	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 702.
Finkenhübel	Glatz	—	131	A. III. Nr. 159.
Finkenstein	Oppeln	—	468	A. L. R.
Finstergasse	Neisse	525	—	W. I. Nr. 504.
Fischbach	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 8.
Fischbach, Neu- (Neudorf)	"	—	447	B. XIV. Nr. 9.
Fischendorf	Sagan	—	433	B. III. Nr. 76.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Fischerau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 15.
Fischerberg.........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 67.
Fischerende.........	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 21.
Fischergasse (Strehlen)	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 982.
Flachenseiffen	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 66.
Flachenseiffen, Neu-..	"	—	451	B. XVII. Nr. 66.
Flämischdorf	Neumarkt	—	468	A. L. R.
Flämischdorf	"	525	—	W. I. Nr. 683.
Flensberg.........	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 57.
Flinsberg.........	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 66.
Floriansdorf	Schweidnitz	—	441	B. X. Nr. 32.
Floste............	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 273.
Fluchtachthäuser.....	Glatz	—	131	A. III. Nr. 67.
Förstchen	Striegau	—	454	B. XX. Nr. 10.
Förstel	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 67.
Folge	"	—	450	B. XVI. Nr. 56.
Folgehäuser bei Oelse	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 26.
Folgenau	Bolkenhayn	—	447	B. XIV. Nr. 18.
Follmersdorf	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 16.
Follwark	Oppeln	—	468	A. L. R.
Forst	Landshut	611	—	C. III. Nr. 14.
Forstcolonie, Alte	Sagan	—	433	B. III. Nr. 79.
Forstkolonie, Neue ...	"	—	433	B. III. Nr. 78.
Forsthaus, Kolonie ..	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 13.
Fossowska..........	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Frankenberg........	Frankenstein	525	—	W. I. Nr. 312.
Frankenberger Sand .	"	588	—	C. I. Nr. 8.
Frankenstein, Stadt ..	"	608	—	C. II. Nr. 2.
Frankenstein, Pfarrthei.............	"	608	—	C. II. Nr. 35.
Frankenstein, Schloß-Freiheit	"	608	—	C. II. Nr. 26.
Frankenthal	Militsch-Trachenberg	—	468	A. L. R.
Frankenthal	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 686.
Franzdorf..........	Cosel	—	468	A. L. R.
Franzdorf..........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 560.
Frauendorf.........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Frauenhayn	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 149.
Frauenhein	Ohlau	525	24	W. I. Nr. 834.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Frauenvorwerk......	Bunzlau	—	447	B. XVI. Nr. 134.
Frauwaldau, Nieder-.	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 18.
Frauwaldau, Ober-..	"	—	42	A. I. N. 17.
Freiburg, Stadt.....	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 25.
Freidorf, Kolonie....	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 235.
Freidorf, Kolonie....	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Freierfelde.........	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 214.
Freigarten, Fürstlicher, zu Münsterberg....	Münsterberg	—	443	B. XII. Nr. 5.
Freihan...........	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Freihan, Gärtnerei..	"	65	—	Partikular-Recht.
Freihan, Schloß, Kolonie............	"	65	—	Partikular-Recht.
Freihaus, Herzoglich, zu Liegnitz........	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 55.
Freiwalde..........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 106.
Freudenburg.......	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 84.
Freudenthal........	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 148.
Freybraun.........	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 30.
Freystadt, Stadt excl. des in der Vorstadt belegenen evangelischen Kirchberges......	"	—	191	A. V. Nr. 1.
Freystädter Vorstadt, Evangelischer Kirchberg in der.......	"	—	191	A. V. Nr. 17.
Freywaldau, Stadt..	Sagan	—	433	B. III. Nr. 25.
Friedeberg a.Q., Stadt	Löwenberg	—	162	A. IV. Nr. 270.
Friedeberg, Hohen-, Stadt und Vorwerk.	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 23.
Friedersdorf........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 175.
Friedersdorf........	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 43.
Friedersdorf........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Friedersdorf........	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 978.
Friedersdorf, Alt-....	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 49.
Friedersdorf, Neu..	"	—	162	A. IV. Nr. 50.
Friedewalde........	Breslau	567	—	W. III. Nr. 4.
Friedewalde........	Grottkau	525	22	W. I. Nr. 315.
Friedewalde........	"	525	—	W. I. Nr. 380.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Friedland, Stadt	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 268.
Friedland	„	525	—	W. I. Nr. 269.
Friedland, Stadt	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 284.
Friedland, Alt-	„	—	162	A. IV. Nr. 74.
Friedrichsau	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 88.
Friedrichsbau, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 88.
Friedrichsberg	„	—	131	A. III. Nr. 177.
Friedrichsberg	Namslau	525	—	W. I. Nr. 470.
Friedrichsberg, Kolonie	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 35.
Friedrichsdorf	Glogau	—	433	B. II. Nr. 232.
Friedrichseck	Neisse	525	—	W. I. Nr. 613.
Friedrichsfeld	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 275.
Friedrichsfelde	Oppeln	—	468	A. L. R.
Friedrichsfelde	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 39.
Friedrichsfelde, Groß-	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 15.
Friedrichsfelde, Klein-	„	—	162	A. IV. Nr. 15.
Friedrichsgrätz, Kol. .	Oppeln	—	468	A. L. R.
Friedrichsgrund	Glatz	—	131	A. III. Nr. 35.
Friedrichsgrund	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 256.
Friedrichsgrund	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 238.
Friedrichsgrund, Antheil	Glatz	—	131	A. III. Nr. 125.
Friedrichshayn	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 235.
Friedrichshayn	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 69.
Friedrichshöh	Löwenberg	—	450	B. XIV. Nr. 14.
Friedrichshöh, Kol. ..	Brieg	557	—	W. II. Nr. 62.
Friedrichshülf, Kol. ..	Namslau	525	23	W. I. Nr. 484.
Friedrichshuld	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 103.
Friedrichshuld	Lüben	—	433	B. II. Nr. 34.
Friedrichsläsgen	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 52.
Friedrichsruh	Freystadt	—	433	B. III. Nr. 61.
Friedrichsstadt bei Neisse	Neisse	—	468	A. L. R.
Friedrichstabor	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 24.
Friedrichsthal	Oppeln	—	468	A. L. R.
Friedrichsthal, Kol. ..	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 59.
Friedrichsthal, Kol. ..	Rybnik	—	468	A. L. R.
Friedrichswaldau, Kol Mittel	Guhrau	—	435	B. V. Nr. 33.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Friedrichswaldau, Kol. Nieder-..........	Guhrau	—	435	B. V. Nr. 34.
Friedrichswaldau, Kol. Ober-...........	"	—	435	B. V. Nr. 32.
Friedrichswalde	Lüben	—	433	B. II. Nr. 31.
Friedrichswartha	Glatz	—	131	A. III. Nr. 232.
Friedrichswerder.....	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 48.
Friedrichswille, Kol...	Beuthen	—	468	A. L. R.
Friedrichswille, Kol. .	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Friedrickenau	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 77.
Frobelwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 655.
Fröbel	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 22.
Fröbel	Neustadt	—	468	A. L. R.
Fröbeln	Brieg	525	22	W. I. Nr. 297.
Fröhlichsdorf.......	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 54.
Frömsdorf	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 42.
Fröschen...........	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 4.
Fröscherogen	"	—	435	B. V. Nr. 19.
Frohnau...........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 55.
Fronzke	Neustadt	—	468	A. L. R.
Fruschof...........	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Fuchsberg, Forst-Etablissement	Liegnitz	588	—	C. I. Nr. 52.
Fuchsmühl.........	Lüben	—	358	A. XIV. Nr. 51.
Fuchswinkel	Neisse	525	—	W. I. Nr. 648.
Fuchszahl..........	Pol. Wartenberg	525	—	W. I. Nr. 1073.
Fürstenau..........	Freystadt	—	191	A. V. Nr. 9.
Fürstenau..........	Militsch-Trachenberg	—	442	B. XI. Nr. 13.
Fürstenau..........	Neumarkt	557	—	W. II. Nr. 88.
Fürstenstein, incl. Vorwerke	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 97.
Gaablau	Landshut	—	162	A. IV. Nr. 53.
Gabel	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 107.
Gabersdorf	Glatz	—	131	A. III. Nr. 74.
Gabitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 16.
Gacz, Kolonie	Pleß	—	468	A. L. R.
Gäbersdorf	Striegau	—	454	B. XX. Nr. 8.
Gäblitz............	Steinau	—	433	B. II. Nr. 150.
Gähnsdorf.........	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 119.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Gaffron	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 27.
Gaffron, Groß-	Steinau	—	433	B. II. Nr. 146.
Gaffron, Klein-	„	—	433	B. II. Nr. 146.
Gahle	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 2.
Gahle, Groß-	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Gahle, Klein-	„	63	—	Partikular-Recht
Gaisbach	Guhrau	—	435	B. V. Nr. 29.
Galbitz	Oels	—	79	A. II. Nr. 105.
Gallenau	Frankenstein	525	—	W. I. Nr. 314.
Gallhäuser	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 25.
Gallowitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 176.
Gambitz	Strehlen	525	25	W. I. Nr. 986.
Gammau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Gandau, Klein-	Breslau	525	—	W. I. Nr. 17.
Gandau, Polnisch	„	525	—	W. I. Nr. 87.
Ganjowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Gansar	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 160.
Gansberg, Kolonie	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Ganscherau	Neumarkt	—	453	B. XIX. Nr. 26.
Garben	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 70.
Garbedorf, Dominial-Vorwerk	Brieg	557	—	W. II. Nr. 65.
Gardawitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Garsuche	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 848.
Garuschke	Militsch	—	468	A. L. R.
Gaschowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Gassendorf	Liegnitz	—	431	B. I. Nr. 138.
Gauers	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 343.
Gauers, rittermäßiger Scholtisei-Antheil	„	525	—	W. I. Nr. 387.
Gaulau	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 894.
Gaumitz und Kolonie	Nimptsch	525	24	W. I. Nr. 786.
Gaumitz, Antheil	„	—	438	B. IX. Nr. 2.
Gebel	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 723.
Gebirgsbauden (Brükkenberg)	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 99.
Geiersberg	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 63.
Geischen	Guhrau	—	334	B. II. Nr. 19.
Geischen, Domin. Anth.	„	—	433	B. II. Nr. 115.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung
Geissendorf	Steinau	—	431	B. I. Nr. 56.
Gellenau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 188.
Geltendorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 316.
Geltendorf	"	525	—	W. I. Nr. 379.
Georgenberg, Stadt	Beuthen	—	468	A. L. R.
Georgenberg	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 79.
Georgendorf	Beuthen	—	468	A. L. R.
Georgendorf	Schönau	—	453	B. XVIII. Nr. 23.
Georgendorf	Steinau	—	431	B. I. Nr. 37.
Georgendorf, Kol.	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 43.
Georgendorf, Städtischen Antheils	Steinau	—	431	B. I. Nr. 48.
Georgenruh	Sagan	—	433	B. III. Nr. 65.
Georgenthal	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 33.
Georgenthal	Goldberg-Haynau	—	454	B. XX. Nr. 2.
Georgenwerk, Alt-	Oppeln	—	468	A. L. R.
Georgenwerk, Neu-	"	—	468	A. L. R.
Georgsdorf, Groß-	Glatz	—	131	A. III. Nr. 190.
Georgsdorf, Klein-	"	—	131	A. III. Nr. 194.
Geppersdorf	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 241.
Geppersdorf	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Geppersdorf	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 49.
Geppersdorf	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1009.
Gersdorf, Alt-	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 199.
Gersdorf, Neu-	"	—	131	A. III. Nr. 200.
Gesäß, Nieder-	Neisse	525	—	W. I. Nr. 608.
Gesäß, Ober-	"	525	—	W. I. Nr. 608.
Gewehrsewitz	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 218.
Giegowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Giehren	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 67.
Gieraltowitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Gieraltowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Gierichswalde	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 12.
Giersdorf	Brieg	557	—	W. II. Nr. 22.
Giersdorf	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 28.
Giersdorf	Goldberg-Haynau	—	431	B. I. Nr. 132.
Giersdorf	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 100.
Giersdorf	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 121.
Giersdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 905.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Giersdorf, Antheil...	Neisse	557	—	W. II. Nr. 85.
Giersdorf, Hohen-...	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 395.
Giersdorf, Nieder-...	"	525	—	W. I. Nr. 394.
Giersdorf, Nieder-...	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 9.
Giesdorf..........	Namslau	525	—	W. I. Nr. 481.
Gieshübel	Lauban	—	447	B. XIV. Nr. 115.
Gieshübel	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 67.
Giesmannsdorf	Bolkenhayn	611	—	C. III. Nr. 3.
Giesmannsdorf	Bunzlau	—	450	B. XVI. Nr. 15.
Giesmannsdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 603.
Giesmannsdorf, Anth	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 7.
Giesmannsdorf, Mittel	"	—	451	B. XVII. Nr. 37.
Giesmannsdorf, Ndr.	"	—	431	B. I. Nr. 22.
Giesmannsdorf, Ober-	"	70	—	Partikular-Recht.
Gießdorf..........	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 837.
Gieße, Kolonie......	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Gillowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Gimmel	Oels	—	79	A. II. Nr. 146.
Gimmel	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 12.
Girbigsdorf, Nieder- .	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 109.
Girbigsdorf, Ober- ..	"	—	431	B. I. Nr. 109.
Girlachsdorf.......	Bolkenhain	—	162	A. IV. Nr. 103.
Girlachsdorf, v. Prittwitzschen Antheils ..	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 180.
Girlachsdorf, v. Zeschwitzschen Antheils...	"	—	162	A. IV. Nr 217.
Gladisgorpe	Sagan	—	433	B. III. Nr. 35.
Gläsen, Groß-	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Gläsen, Klein-.	"	—	468	A. L. R.
Gläsendorf.........	Frankenstein	608	—	C. II. Nr 16.
Gläsendorf.........	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 344.
Gläsendorf.........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 58.
Gläsendorf, Antheil ..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 125.
Gläsendorf.........	"	—	131	A. III. Nr. 126.
Gläsendorf, Antheil ..	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 370.
Gläsendorf, Antheil Allodium	"	525	22	W. I. Nr. 372.
Gläsendorf, Kolonie..	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 10.
Gläsersdorf, Klein- ..	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 25.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Gläsersdorf, Mittel- .	Lüben	—	431	B. I. Nr. 14.
Gläsersdorf, Nieder- .	"	—	431	B. I. Nr. 14.
Gläsersdorf, Ober- ..	"	—	433	B. II. Nr. 28.
Glambach	Münsterberg	525	—	W. I. Nr. 427.
Glambach	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 961.
Glasegrund	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 112.
Glasehütte	Poln. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 78.
Glasehütte	"	525	—	W. I. Nr. 1073.
Glasendorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.
Glashütte	Grünberg	—	433	B. II. Nr. 89.
Glashütte zu Bodland	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 87.
Glashütte, Kolonie ..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 89.
Glatz, Stadt, mit den Vorstädt. Angel, Halbendorf u. Quergasse	"	—	131	A. III. Nr. 213.
Glauche, Nieder-	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 171.
Glauche, Ober-	"	—	79	A. II. Nr. 167.
Glausche	Namslau	525	—	W. I. Nr. 429.
Glausnitz	Hirschberg	—	449	B. XV. Nr. 5.
Gleinau	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 99.
Gleinig	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 221.
Gleinitz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 205.
Gleinitz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 816.
Gleiwitz, Stadt	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Gleiwitz, Alt-	"	—	468	A. L. R.
Gleiwitz, Eisengießerei zu	"	—	468	A. L. R.
Glieschwitz	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 8.
Glieschwitz, Klein- ...	"	—	442	B. XI. Nr. 40.
Glinek	Pleß	—	468	A. L. R.
Glinitz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Glinitz, Kolonie	Beuthen	—	468	A. L. R.
Globitschen	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 116.
Glockschütz	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1064.
Glöglichen	Neustadt	—	468	A. L. R.
Glofenau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 810.
Glogau, Stadt, mit Vord. u. Hinter-Dom.	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 1.
Glogau, Ober-, Stadt	Neustadt	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Glogauer Dom-Anth.	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 31.
Glogauer Vorstadt zu Liegnitz	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 11.
Glogischdorf	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 5.
Gloschkau	Neumarkt	—	453	B. XIX. Nr. 25.
Glowczütz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Glükauf, Kolonie	Beuthen	—	468	A. L. R.
Glumbowitz	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 162.
Glumpinglau	Neisse	525	—	W. I. Nr. 505.
Gnadenberg, Kolonie.	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 35.
Gnadendorf	Haynau	—	431	B. I. Nr. 122.
Gnadenfeld	Cosel	—	468	A. L. R.
Gnadenfrei	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 232.
Gnichwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 148.
Gniefgau	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 724.
Gniewow	Cosel	—	468	A. L. R.
Goczalkowitz, Nieder-.	Pleß	—	468	A. L. R.
Goczalkowitz, Ober-	"	—	468	A. L. R.
Godow	Rybnik	—	468	A. L. R.
Göhlenau	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 77.
Göllendorf	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 194.
Göllschau	Goldberg-Haynau	—	431	B. I. Nr. 135.
Göllschau-Amts	Haynau	—	431	B. I. Nr. 124.
Göllschau-Antheil	"	—	431	B. I. Nr. 141.
Görbersdorf	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 72.
Görrisseiffen	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 108.
Görisseiffen, Königl. Antheils	"	—	447	B. XIV. Nr. 107.
Görisseiffen, Nieder-	"	—	449	A. XV. Nr. 9.
Görisseiffen, Ober-	"	—	447	B. XIV. Nr. 106.
Görlitz	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 20.
Görlitz	Oels	525	20	W. I. Nr. 1098.
Görnsdorf	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Görtelsdorf	Landshut	611	—	C. III. Nr. 17.
Gogelau, Nieder-	Rybnik	—	468	A. L. R.
Gogelau, Ober-	"	—	468	A. L. R.
Goglau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 143.
Gogolin	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Gogoline	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 1.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Gohlau, Groß	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 700.
Gohlau, Klein	"	525	—	W. I. Nr. 700.
Gohle	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Gohle	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Gohlitsch	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 241.
Gohlsdorf	Haynau	—	457	B. XXII. Nr. 4.
Goidinowe	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Goile	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 5.
Goitke	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 18.
Golassowitz	Ple	—	468	A. L. R.
Goldbach	Glatz	—	131	A. III. Nr. 186.
Goldbach	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 38.
Goldberg, Stadt, excl. Vorwerke und Reisicht Vorwerk	Goldberg-Haynau	—	200	Goldberger Statut.
Goldberger Vorwerke.	"	—	453	B. XIX. Nr. 83.
Goldmannsdorf, Mittel	Pleß	—	468	A. L. R.
Goldmannsdorf, Nieder	"	—	468	A. L. R.
Goldmannsdorf, Ober	"	—	468	A. L. R.
Goldmannsdorf, Schloß	"	—	468	A. L. R.
Goldschmieden	Breslau	525	—	W. I. Nr. 97.
Goldwasser, Kolonie..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 78.
Goldwiese, Kolonie ..	"	—	131	A. III. Nr. 25.
Golgowitz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 42.
Golkowitz	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Golkowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Gollawietz	Pl ß	—	468	A. L. R.
Gollendorf	Münsterberg	525	—	W. I. Nr. 421.
Golleow	Rybnik	—	468	A. L. R.
Gollkowe	Militsch	—	468	A. L. R.
Gollnisch, Groß	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 44.
Gollnisch, Klein	"	—	447	B. IV. Nr. 30.
Gollschau	Nimptsch	—	438	B. IX. Nr. 5.
Golschowitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Golschwitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 296.
Golschwitz	Glogau	—	431	B. I. Nr. 32.
Gompersdorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 209.
Gonschiorowitz	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Goradze	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Gorkau	Nimptsch	—	438	B. IX. Nr. 6.
Gorkau	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 953.
Gorpe, Nieder-	Sagan	—	431	B. I. Nr. 19.
Gorpe, Ober-	"	—	433	B. III. Nr. 52.
Gorrek	Oppeln	—	468	A. L. R.
Gorzitz, Groß	Ratibor	—	468	A. L. R.
Gorzitz, Klein	"	—	468	A. L. R.
Goschütz	Cosel	—	468	A. L. R.
Goschütz	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Goschützhammer	"	63	—	Partikular-Recht.
Goslau	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 221.
Goslawitz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Goslawitz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Gossendorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 657.
Gossendorf, Schaubertschen Antheils	"	525	24	W. I. Nr. 687.
Gostin	Pleß	—	468	A. L. R.
Gostitz, Königl. Anthl.	Neisse	525	—	W. I. Nr. 645.
Gostitz, Pfarrtheilichen Antheils	"	525	—	W. I. Nr. 645.
Gostitz, Nieder-Städtischen Antheils	"	588	26	C. I. Nr. 75.
Gotschdorf	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 94.
Gottartowitz	Rybnick	—	468	A. L. R.
Gottersdorf, 1. und 2. Antheils	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 204.
Gottersdorf, 2. Anthl.	"	525	—	W. I. Nr. 223.
Gottesberg, Stadt mit Vorstadt Kohlhau ..	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 52.
Gotthardsberg	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 64.
Gottliebenthal	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 214.
Gottliebenthal, Kolonie	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Goy	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 835.
Goy	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Goy	"	—	468	A. L. R.
Goy, Kolonie	Pleß	—	468	A. L. R.
Graase	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 243.
Grabczok	Oppeln	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Grabeck	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Graben	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 9.
Graben, Groß-, nebst Zubehör	Oels	—	79	A. II. Nr. 245.
Graben, Klein	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 19.
Grabie, Kolonie	Beuthen	—	468	A. L. R.
Grabig	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 21.
Grabig, Antheil	"	—	450	B. XVI. Nr. 42.
Grabine	Neustadt	—	468	A. L. R.
Grabofke	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Grabow	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Grabow, Vorwerk	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Grabowka	Ratibor	—	468	A. L. R.
Grabownia	Rybnik	—	468	A. L. R.
Grabownitze	Militsch	—	468	A. L. R.
Graduschwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 869.
Gräbel	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 177.
Gräben	Striegau	—	409	A. XVII. Nr. 4.
Gräbschen	Breslau	525	—	W. I. Nr. 18.
Gräditz	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 345.
Gräditz, Antheil	Reichenbach	611	—	C. III. Nr. 39.
Gräditz, Groß-	Glogau	—	433	B. II. Nr. 233.
Gräditz, Kapitel großen Königl. Antheils	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 16.
Gräditz, Kapitel kleinen Königl. Antheils	"	—	162	A. IV. Nr. 16.
Gräditz, Klein	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 6.
Gräditz, Antheil Klein-	"	—	454	B. XX. Nr. 26.
Gräditz, Nieder-	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 206.
Gräditz, Ober-	"	—	162	A. IV. Nr. 203.
Gräditz, Ober-, Kolonie	"	—	162	A. IV. Nr. 204.
Gräfenhain	Sagan	—	433	B. II. Nr. 142.
Gräfenort	Oppeln	—	468	A. L. R.
Gräferei	Neisse	588	—	C. I. Nr. 59.
Gränowitz	Liegnitz	—	454	B. XX. Nr. 40.
Gränze	Lüben	—	431	B. I. Nr. 11.
Gränzendorf	Glatz	—	131	A. III. Nr. 39.
Gräschine	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 86.
Grätz	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 10.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Grafenort	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.
Grambschütz, Alt- ...	Namslau	525	23	W. I. Nr. 486.
Grambschütz, Neu- ..	"	525	23	W. I. Nr. 486.
Gramschütz	Glogau	—	457	B. XXII. Nr. 34.
Graschwitz	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 346.
Grauden, Groß-	Cosel	—	468	A. L. R.
Grauden, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Grebelwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 867.
Grebline	Militsch	—	468	A. L. R.
Greibnig	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 4.
Greif	Glogau	—	433	B. II. Nr. 80.
Greiffenberg a. Q., Stadt	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 23.
Greiffenstein, Schloß mit zugehörigen Vorwerk, Mühlen und Bleichen	"	—	450	B. XVI. Nr. 62.
Greiffenthal	"	—	450	B. XVI. Nr. 68.
Greisau	Neisse	525	—	W. I. Nr. 506.
Greisau, Allodial....	"	525	—	W. I. Nr. 609.
Greisau, Lehngut....	"	525	—	W. I. Nr. 601.
Greisitz	Sagan	—	433	B. III. Nr. 65.
Gremsdorf	Bunzlau	—	450	B. XVI. Nr. 32.
Grenzdorf, Kolonie ..	Pleß	—	468	A. L. R.
Grenzendorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 54.
Grenzhäuser, Kolonie	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 175.
Grenzvorwerk	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 6.
Greulich...........	Bunzlau	—	316	A. XI. Nr. 8.
Grobeck Nassadler ...	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 226.
Grobeck, Vorwerk ...	"	525	—	W. I. Nr. 227.
Grobek............	Oppeln	—	468	A. L. R.
Groble	"	—	468	A. L. R.
Grochau	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 29.
Grocholub	Neustadt	—	468	A. L. R.
Grochowe	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 20.
Grochwitz..........	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 6.
Grochwitz, Alt-	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Grochwitz, Neu-.....	"	70	—	Partikular-Recht.
Groditz............	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 293.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Grodiß	Namslau	525	—	W. I. Nr. 466.
Grodzisko	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Grodzisko	Groß=Strehlitz	—	468	A. L. R.
Gröbnig	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Gröditz	Goldberg=Haynau	—	454	B. XX. Nr. 2.
Gröditz, Nieder=.....	"	—	454	B. XX. Nr. 3.
Gröditzberg	"	—	454	B. XX. Nr. 2.
Grögersdorf	Glogau	—	433	B. II. Nr. 233.
Grögersdorf, zur Feldmark der Stadt Jauer gehörig	Jauer	—	242	Jauersches Statut.
Grögersdorf	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 749.
Grötsch	Cosel	—	468	A. L. R.
Grosburg	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1020.
Groschowitz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Grosen...........	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 100.
Grosläswitz	Liegnitz	—	437	B. VII. Nr. 3.
Grosnig..........	"	—	441	B. X. Nr. 1.
Großenbohrau, Mittel=	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 29.
Großenbohrau, Nieder= von Unruhschen Anth.	"	—	457	B. XXII. Nr. 45.
Großenbohrau, Ober=	"	—	451	B. XVII. Nr. 29.
Großendorf	Steinau	—	438	B. VIII. Nr. 10.
Grosvorwerk	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 17.
Grottkau, Stadt	Grottkau	588	—	C. I. Nr. 30.
Grottkau, Alt=......	"	525	—	W. I. Nr. 390.
Grottki...........	Wohlau	—	79	A. II. Nr. 202.
Grudschütz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Grüben	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 264.
Grünberg, Stadt ...	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 1.
Gründörfel	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1018.
Gründorf..........	Oppeln	588	—	C. I. Nr. 86.
Grüneiche	Breslau	525	—	W. I. Nr. 19.
Grüneiche	Militsch=Trachenberg	—	442	B. XI. Nr. 25.
Grüneiche	Namslau	525	—	W. I. Nr. 472.
Grüneiche	Oels	—	79	A. II. Nr. 49.
Grüneiche, Kolonie ..	"	—	79	A. II. Nr. 18.
Grünhartau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 793.
Grünheide	Strehlen	557	—	W. II. Nr. 98.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Grünhübel	Breslau	525	—	W. I. Nr. 20.
Grünhübel	"	525	—	W. I. Nr. 104.
Grüningen	Brieg	557	—	W. II. Nr. 15.
Grünthal	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 38.
Grünthal	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 680.
Grüntahne, Antheil .	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 845.
Grüntanne, Antheil .	"	525	—	W. I. Nr. 910.
Grünwald	Grünberg	—	433	B. II. Nr. 89.
Grünwald	Namslau	525	23	W. I. Nr. 482.
Grüssau	Landshut	611	—	C. III. Nr. 20.
Grüssiggrund	Goldberg-Haynau	—	456	B. XXI. Nr. 7.
Grüttenberg........	Oels	—	79	A. II. Nr. 100.
Grützemühle bei Glogau	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 31.
Grunau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 103.
Grunau	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 3.
Grunau	Hirschberg	—	331	A. XIII. Nr. 4.
Grunau	Neisse	525	—	W. I. Nr. 590.
Grunau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 777.
Grunau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 30.
Grunau	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 99.
Grund	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 36.
Grundmannshayn, Kolonie.............	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Grundmühle bei Glogau	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 28.
Grundvorwerk	Freystadt	—	457	B. XXII. Nr. 45.
Grunewald, Vorwerk.	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 27.
Grunowitz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Grunwald	Glatz	—	131	A. III. Nr. 40.
Grunwitz	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 23.
Grzawa	Pleß	—	468	A. L. R.
Grzeblowitz	"	—	468	A. L. R.
Grzeboschowitz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Grzegorzowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Grzegorzowitz, Antheil	"	—	468	A. L. R.
Grzendzin	Cosel	—	468	A. L. R.
Grzybowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Guckelhausen	Striegau	—	454	B. XX. Nr. 5.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Guckelwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 161.
Guckerwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 661.
Gühlichen	Lüben	—	453	B. XIX. Nr. 55.
Gühlau	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 392.
Gülchen	Namslau	525	—	W. I. Nr. 466.
Güntersdorf	Ohlau	525	25	W. I. Nr. 883.
Güntersdorf	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 104.
Günterwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 173.
Günthersdorf mit Vorwerk	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 48.
Gürkwitz	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 12.
Güttmannsorf	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 218.
Güttmannsdorf, Kolonie, Klein-	"	—	162	A. IV. Nr. 218.
Gugelwitz	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 26.
Gugelwitz	Militsch-Trachenberg	—	468	A. L. R.
Guglitze	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 2.
Guhlau	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 7.
Guhlau	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 216.
Guhlau	Lüben	—	433	B. II. Nr. 32.
Guhlau	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 180.
Guhlau	Schweidnitz	557	—	W. II. Nr. 95.
Guhlau	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 199.
Guhlau, Groß	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 401.
Guhlau, Klein	"	525	—	W. I. Nr. 401.
Guhle	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 40.
Guhle, Vorwerk	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 161.
Guhrau, Stadt	Guhrau	—	435	B. V. Nr. 25.
Guhrau	Pleß	—	468	A. L. R.
Guhrau, Alt	Guhrau	—	435	B. V. Nr. 27.
Guhrau, Groß	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 293.
Guhrau, Klein	"	525	22	W. I. Nr. 293.
Guhrau, Pfarrthei	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 164.
Guhre	Militsch	—	468	A. L. R.
Guhren	Steinau	—	435	B. V. Nr. 10.
Guhrwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 91.
Gulow	Pleß	—	468	A. L. R.
Gungwitz	Militsch	—	468	A. L. R.
Gunschwitz	Ohlau	525	—	W I. Nr. 928.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Gura Dembowa	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Gura, Lissa-........	"	—	468	A. L. R.
Gureck	Pleß	—	468	A. L. R.
Gurek	Rybnik	—	468	A. L. R.
Guretzko	Beuthen	—	468	A. L. R.
Gurkau	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 22.
Gurkau	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 23.
Gurkau	Pleß	—	468	A. L. R.
Gurkau	Steinau	—	433	B. II. Nr. 159.
Gurniki, Kolonie	Beuthen	—	468	A. L. R.
Gurtsch	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 990.
Guschwitz..........	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 242.
Gusenau.	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 226.
Gusitz.............	Glogau	—	433	B. II. Nr. 201.
Gustau............	"	—	433	B. II. Nr. 207.
Gustavshayn	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Gusten	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 836.
Gusteutschel	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 19.
Gutglück Abbau.....	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Gutschdorf, Mittel, auch Kohlhöhe genannt ..	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 20.
Gutschdorf, Nieder, auch Kohlhöhe gen. .	"	—	162	A. IV. Nr. 20.
Gutschdorf, Ober, auch Kohlhöhe genannt ..	"	—	162	A. IV. Nr. 20.
Gutschen	Strehlen	557	—	W. II. Nr. 98.
Guttawe	Oels	—	79	A. II. Nr. 146.
Guttenstädt	Glogau	—	433	B. II. Nr. 95.
Guttentag, Stadt....	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Guttentag, Schloß...	"	—	468	A. L. R.
Guttwitz...........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 626.
Guttwohne.........	Oels	—	79	A. II. Nr. 147.
Gwisdow, Vorwerk..	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Gwosdczitz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Gwosdzian.........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Haag	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 26.
Haartha...........	"	588	—	C. I. Nr. 7.
Haasel	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 49.
Haasenau..........	Trebnitz	567	—	W. III. Nr. 24.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Haatsch	Ratibor	—	468	A. L. R.
Habelschwerdt, Stadt.	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 251.
Habendorf	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 260.
Habendorf	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 998.
Haberstroh, Kolonie ..	Breslau	525	—	W. I. Nr. 149.
Habicht............	Cosel	—	468	A. L. R.
Hadra, Kolonie	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Hänchen	Freystadt	—	450	B. XVI. Nr. 37.
Hänchen	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 36.
Hänichen	Jauer	—	457	B. XXII. Nr. 17.
Häslicht	Striegau	—	447	B. XIV. Nr. 84.
Hagendorf	Löwenberg	—	449	A. XV. Nr. 6.
Hahnenvorwerk Erbpachtsgut	Neustadt	525	—	W. I. Nr. 742.
Hahnwald	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 60.
Haidau, Neu	Glogau	—	433	B. II. Nr. 74.
Haidenberg, Kolonie..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 25.
Haidowirno	Beuthen	—	468	A. L. R.
Hain..............	Lauban	—	468	A. L. R.
Hain, Kolonie.......	Glatz	—	131	A. III. Nr. 17.
Hain, Kolonie	"	—	131	A. III. Nr. 83.
Hain, Neu	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.
Hainbach	Glogau	—	457	B. XXII. Nr. 39.
Hainwald	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 60.
Halbau, Schlesisch ...	Sagan	—	433	B. III. Nr. 24.
Halbendorf	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 172.
Halbendorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 405.
Halbendorf	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 899.
Halbendorf	Oppeln	—	468	A. L. R.
Halbendorf, ...	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 137.
Halbendorf, Nieder-...	Glatz	—	131	A. III. Nr. 137.
Halbendorf, Ober, Vorstadt von Glatz.....	"	—	131	A. III. Nr. 213.
Halensko, Kolonie ...	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Hallatsch	Glatz	—	131	A. III. Nr. 179.
Hallemba	Beuthen	—	468	A. L. R.
Haltauf	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 80.
Haltauf	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 930.
Haltauf	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 183.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Hammer..........	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 274.
Hammer..........	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 9.
Hammer..........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 108.
Hammer..........	Militsch-Trachenberg	65	—	Partikular-Recht.
Hammer..........	"	—	442	B. XI. Nr. 22.
Hammer..........	"	—	468	A. L. R.
Hammer..........	Namslau	525	—	W. I. Nr. 472.
Hammer..........	"	525	23	W. I. Nr. 483.
Hammer..........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Hammer..........	Ratibor	—	468	A. L. R.
Hammer..........	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 57.
Hammer..........	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 34.
Hammer, Alt.......	Brieg	557	—	W. II. Nr. 39.
Hammer, Alt.......	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Hammer, Alt.......	Militsch	63	—	Partikular-Recht.
Hammer, Klein, Alt..	Cosel	—	468	A. L. R.
Hammer, Deutsch....	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 21.
Hammer, Katholisch..	"	—	42	A. I. Nr. 22.
Hammer, Kolonie....	Haynau	—	431	B. I. Nr. 141.
Hammer, Neu	Ratibor	—	468	A. L. R.
Hammer, Nieder.....	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 35.
Hammer, Ober......	"	—	206	A. VI. Nr. 35.
Hammer, Polnisch ...	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 23.
Hammer, Quarg-....	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Hammervorwerk	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 9.
Hannsdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 510.
Hannsdorf	Priebus modo Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 5.
Hannsdorf, Neu, Kol..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 138.
Hannsdorf, Nieder...	"	—	131	A. III. Nr. 138.
Hannsdorf, Ndr. Anth.	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 123.
Hannsdorf, Ober....	"	—	131	A. III. Nr. 120.
Hannsdorf, Ober, Hospital Antheil......	Glatz	—	131	A. III. Nr. 217.
Hannssowsky, Vorw..	Namslau	525	23	W. I Nr. 441.
Hanussek..........	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Harbultowitz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Harpersdorf, Nieder..	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 72.
Harpersdorf, Ober...	"	—	453	B. XIX. Nr. 64.
Harpersdorf, Anth. Ob.	"	—	453	B. XIX. Nr. 10.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Harraschowitz.......	Cosel	—	468	A. L. R.
Harraschowska......	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Hartau............	Glatz	—	131	A. III. Nr. 126.
Hartau............	Hirschberg	—	331	A. XIII. Nr. 7.
Hartau............	Landshut	—	468	A. L. R.
Hartau............	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 32.
Hartau............	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 64.
Hartau, Dürr-......	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 809.
Hartau (Grüssauisch).	Landshut	611	26	C. III. Nr. 12.
Hartau, Kolonie.....	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Hartau Nimmersatt ..	Bolkenhayn	—	452	B. XVIII. Nr. 6.
Hartau, Vorwerk....	Neumarkt	—	468	A. L. R.
Harte, Kolonie......	Glatz	—	131	A. III. Nr. 83.
Hartenberg	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 88.
Harthau..........	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 3.
Harthau, Kol., Neu-..	"	—	444	B. XIII. Nr. 3.
Harthe...........	Frankenstein	608	26	C. II. Nr. 11.
Hartlieb..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 179.
Hartliebsdorf.......	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 109.
Hartmannsdorf	Landshut	—	449	B. XV. Nr. 7.
Hartmannsdorf	Freystadt	—	450	B. XVI. Nr. 45.
Hartmannsdorf, Königliche Lehngüter in Groß- Groß-Kirsch-Günther-Vorwerk ..	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 71.
Hartmannsdorf, Nieder-, Groß-.......	"	—	453	B. XIX. Nr. 17.
Hartmannsdorf, Ober Groß-..........	"	—	453	B. XIX. Nr. 17.
Hartmannsdorf, Nieder-.............	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 2.
Hartmannsdorf, Ober-	"	—	461	B. XXVII. Nr. 3.
Haselbach..........	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 22.
Haselbach, Nieder-...	Landshut	—	447	B. XIV. Nr. 2.
Haselbach, Ober-....	"	—	468	A. L. R.
Hasenau..........	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 42.
Hassitz	Glatz	—	131	A. III. Nr. 229.
Hauffen	Wohlau	567	—	W. III. Nr. 25.
Haugendorf	Namslau	525	23	W. I. Nr. 484.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung
Haugsdorf, Schlesisch	Lauban	—	451	B. XVII. Nr. 70.
Haunold	Frankenstein	—	443	B. XII. Nr. 18.
Hausdorf	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 28.
Hausdorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 681.
Hausdorf	Priebus modo Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 4.
Hausdorf	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 153.
Hausdorf, Nieder-	Glatz	—	131	A. III. Nr. 20.
Hausdorf, Ober-	"	—	131	A. III. Nr. 20.
Haydau	Freystadt	—	461	B. XXVIII. Nr. 5.
Haydau, Kolonie	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 134.
Hayduck, Ober-	Beuthen	—	468	A. L. R.
Hayn	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 43.
Hayn	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 98.
Hayn, Alt-	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 41.
Hayn, Breiten-	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 45.
Hayn, Kolonie	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 122.
Hayn, Neu-	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 65.
Haynau, Stadt	Haynau	—	431	B. I. Nr. 119.
Haynauer Vorwerks-Kommune	"	—	431	B. I. Nr. 120.
Hayne	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 69.
Haynvorwerk	"	—	450	B. XVI. Nr. 50.
Hebendorf	Reichenbach	—	399	Reichenbacher Statut.
Hedewigsdorf, St.	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 137.
Heidane	Oels	—	79	A. II. Nr. 145.
Heidau	Militsch-Trachenberg	—	468	A. L. R.
Heidau	Neisse	525	—	W. I. Nr. 513.
Heidau	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 654.
Heidau	Ohlau	557	—	W. II. Nr. 92.
Heidau	Striegau	—	409	A. XVII. Nr. 3.
Heidau	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 71.
Heidau, Alt-	"	—	435	B. V. Nr. 11.
Heidau, Antheil	Neisse	525	—	W. I. Nr. 595.
Heidau, Antheil	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 20.
Heidau, Pfarrtheilicher Antheil	Neisse	525	24	W. I. Nr. 639.
Heidau, Klein-	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 669.
Heidau, Neu-	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 11.
Heidau, Nieder-	Liegnitz	—	438	B. VIII. Nr. 1.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Heidau, Ober-	Liegnitz	—	438	B. VIII. Nr. 1.
Heidchen	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 8.
Heide, Neu- Rentamts-Antheil	Glatz	—	131	A. III. Nr. 220.
Heidedorf	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 197.
Heidelberg	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 6.
Heidelberg, Kolonie	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 269.
Heidemühle	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Heidenberg	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 11.
Heidersdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 512.
Heidersdorf	Nimptsch	588	—	C. I. Nr. 85.
Heidersdorf	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 161.
Heidersdorf, Groß-	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 293.
Heidersdorf, Klein-	"	525	22	W. I. Nr. 293.
Heidevorwerk	Glogau	—	431	B. I. Nr. 26.
Heidevorwerk	Sprottau	—	453	B. XIX. Nr. 4.
Heidewilren	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 101.
Heidichen	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 16.
Heiduck, Nieder-	Beuthen	—	468	A. L. R.
Heiland, Kauffung-	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 17.
Heiligensee	Sagan	—	433	B. III. Nr. 37.
Hein	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Heindorf, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 91.
Heinersdorf	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 6.
Heinersdorf	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 3.
Heinersdorf	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 51.
Heinersdorf, Königlichen Antheils	Neisse	525	—	W. I. Nr. 646.
Heinersdorf, Pfarrtheilichen Antheils	"	525	—	W. I. Nr. 646.
Heinersdorf, Städtischen Antheils	"	588	—	C. I. Nr. 76.
Heinersdorf, Klein-	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 2.
Heinersdorf, Domänen-Antheil, Lang-	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 15.
Heinersdorf, Reimannschen Antheils, Lang-	"	—	451	B. XVII. Nr. 15.
Heinrichau	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 292.
Heinrichau	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 34.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Heinrichau	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 43.
Heinrichau	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 131.
Heinrichau, Alt-.....	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 36.
Heinrichsdorf	Cosel	—	468	A. L. R.
Heinrichsdorf	Militsch-Trachenberg	65	—	Partikular-Recht.
Heinrichsdorf, Kolonie	Gr. Strehlitz	—	468	A. L. R.
Heinrichsfeld, Vorwerk	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 2.
Heinrichsfelde	Oppeln	—	468	A. L. R.
Heinrichsgrund	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 15.
Heinrichsgrund	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 49.
Heinrichsluft, Kolonie.	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 216.
Heinrichswalde	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 15.
Heinzebortschen	Guhrau	—	433	B. II. Nr 222.
Heinzenburg	Lüben	—	451	B. XVII. Nr. 49.
Heinzendorf	Freystadt	—	191	A. V. Nr. 2.
Heinzendorf	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 220.
Heinzendorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 238.
Heinzendorf	Lüben	—	451	B. XVII. Nr. 49.
Heinzendorf	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 59.
Heinzendorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 588.
Heinzendorf	Wohlau	—	468	A. L. R.
Heinzendorf, Klein- ..	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 21.
Heinzenwald	Bolkenhayn	—	447	B. XIV. Nr. 20.
Helle und Würtsch ...	Lüben	—	358	A. XIV. Nr. 49.
Hellersfleiß, Kolonie .	Oppeln	—	468	A. L. R.
Hellwingshof, olim, Schloß-Vorwerk, auch Burglehn Jauer genannt	Jauer	—	242	Jauersches Statut.
Hellewald	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Hellwigsdorf, Lang-..	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 176.
Helmsbach	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 23.
Helmsdorf, Klein- ...	"	588	—	C. I. Nr. 95.
Hemmersdorf	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 14.
Hengwitz	Wohlau	—	433	B. II. Nr. 198.
Hennebergsdorf, Kol..	Ratibor	—	468	A. L. R.
Hennersdorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 317.
Hennersdorf	"	525	—	W. I. Nr. 379.
Hennersdorf	Jauer	588	—	C. I. Nr. 41.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Hennersdorf........	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 50.
Hennersdorf........	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 870.
Hennersdorf........	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 181.
Hennersdorf, Groß-..	Namslau	525	—	W. I. Nr. 431.
Hennersdorf, Klein-..	Landshut	611	—	C. III. Nr. 13.
Hennersdorf, Klein-..	Namslau	525	—	W. I. Nr. 488.
Hennersdorf, Dreißighuben, großen u. kleinen Antheils	Reichenbach	525	—	W. I. Nr. 937.
Hennersdorf, Reich-..	Landshut	611	—	C. III. Nr. 15.
Hennerwitz.........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Hennig, Kolonie.....	Lauban	—	451	B. XVII. Nr. 40.
Hennigsdorf........	Trebnitz	—	468	A. L. R.
Henriettendorf, Kol...	Rybnik	—	468	A. L. R.
Henriettenhof.......	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 16.
Herbersdorf........	Lüben	—	451	B. XVII. Nr. 49.
Herbsdorf, Alt-	Münsterberg	525	—	W. I. Nr. 424.
Herbsdorf, Neu-.....	"	525	—	W. I. Nr. 423.
Herdain	Breslau	525	—	W. I. Nr. 21.
Herischdorf.........	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 95.
Hermsdorf.........	Brieg	525	—	W. I. Nr. 189.
Hermsdorf.........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 28.
Hermsdorf.........	Glogau	—	433	B. II. Nr. 90.
Hermsdorf.........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 614.
Hermsdorf	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 892.
Hermsdorf.........	Sagan	—	433	B. III. Nr. 36.
Hermsdorf bei Bielitz	Neisse	525	—	W. I. Nr 511.
Hermsdorf, rittermäßigen Scholtisei-Antheils	"	525	—	W. I. Nr. 565.
Hermsdorf, Städtisch. Antheils..........	Landshut	—	468	A. L. R.
Hermsdorf, (Grüssauisch)..........	"	611	26	C. III. Nr. 19.
Hermsdorf, Nieder- ..	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 71.
Hermsdorf, Nieder- ..	"	—	433	B. II. Nr. 129.
Hermsdorf, Nieder-..	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 42.
Hermsdorf, Ober- ...	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 71.
Hermsdorf, Ober- ...	"	—	433	B. II. Nr. 128.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Hermsdorf, Ober- ...	Waldenburg	–	162	A. IV. Nr. 43.
Hermsdorf, Pfarrthei.	Neisse	525	—	W. I. Nr. 567.
Hermsdorf u. K.	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 87.
Hermsdorf Wendisch .	Sagan	—	433	B. III. Nr. 68.
Herndorf, Nieder-....	Glogau	—	431	B. I. Nr. 30.
Herndorf, Ober-	"	—	431	B. I. Nr. 29.
Hernsdorf	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 70.
Hernsdorf, Antheil...	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.
Hernsdorf, Anth. Klein-	"	—	131	A. III. Nr. 119.
Hermannau	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 32.
Herrmannsdorf	Breslau	525	—	W. I. Nr. 22.
Herrmannsdorf	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 55.
Herrmannsdorf	Jauer	588	—	C. I. Nr. 40.
Herrmannsdorf, Anth.	Breslau	525	—	W. I. Nr. 150.
Herrmannsthal	Oppeln	—	468	A. L. R.
Herrmannswaldau ...	Schönau	—	447	B. XIV. Nr. 51.
Herrndorf	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 9.
Herrndorf	Liegnitz	—	434	B. IV. Nr. 2.
Herrngrund, Kolonie .	Glatz	—	131	A. III. Nr. 82.
Herrnlauersitz	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 51.
Herrnmotschelnitz	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 87.
Herrnprotsch	Breslau	567	—	W. III. Nr. 5.
Herrnsdorf, Antheil Klein-...........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 152.
Herrnstadt, Stadt ...	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 1.
Herrnstadt, Amtsvorstadt	"	—	433	B. II. Nr. 2.
Hertwigswaldau	Sagan	—	433	B. III. Nr. 20.
Hertwigswaldau, Ndr.	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 74.
Hertwigswaldau, Ober	"	—	447	B. XIV. Nr. 72.
Hertwigswalde und Kolonie	Münsterberg	608	26	C. II. Nr. 66.
Herwigsdorf, Königl. Antheils	Freystadt	—	191	A. V. Nr. 6.
Herwigsdorf, Mittel-.	"	—	191	A. V. Nr. 11.
Herwigsdorf, Nieder-.	"	—	433	B. II. Nr. 165.
Herzberg	Namslau	525	—	W. I. Nr. 446.
Herzogswaldau	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 41.
Herzogswaldau	Grottkau	525	—	W. I. No. 391.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Herzogswaldau	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 60.
Herzogswaldau, Mittel	Freystadt	—	450	B. XVI. Nr. 37.
Herzogswaldau, Nieder	"	—	433	B. II. Nr. 166.
Herzogswaldau, Nieder	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 21.
Herzogswaldau, Nieder-, Antheil	Freystadt	—	450	B. XVI. Nr. 37.
Herzogswaldau, Ober-	"	—	450	B. XVI. Nr. 37.
Herzogswaldau, Ober-	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 21.
Herzogswaldau, Ober-Königlichen Antheils	Freystadt	—	191	A. V. Nr. 7.
Herzogswalde	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 7.
Herzogswalde	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 55.
Hessenstein, Klein- ...	Namslau	525	—	W. I. Nr. 463.
Heudorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 208.
Heydänchen	Breslau	525	—	W. I. Nr. 174.
Heyde, Alt-, Franzschen Antheils	Glatz	—	131	A. III. Nr. 173.
Heyde, Alt-, Hospital-Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 218.
Heyde, Zedlitz-	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 39.
Hilbersdorf, Groß- ..	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 298.
Hilbersdorf, Klein- ..	"	525	—	W. I. Nr. 298.
Hilgerei	Bunzlau	—	450	B. XVI. Nr. 35.
Himmelthal	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 30.
Himmelwitz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Hinndorf	Hirschberg	—	162	A. IV. Nr. 281.
Hinterdorf	Neustadt	—	468	A. L. R.
Hintereck	Haynau	—	431	B. I. Nr. 141.
Hintereck	Lüben	—	431	B. I. Nr. 8.
Hinterheide	Bunzlau	—	316	A. XI. Nr. 10.
Hirnkaschütz	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 20.
Hirschberg, Stadt ...	Hirschberg	—	331	A. XIII. Nr. 1.
Hirschfeldau, Antheil.	Sagan	—	433	B. III. Nr. 18.
Hirschfeldau, Mittel ..	"	—	431	B. I. Nr. 18.
Hirschfeldau, Nieder-.	"	—	431	B. I. Nr. 18.
Hirschfeldau, Ober- ..	"	—	431	B. I. Nr. 18.
Hirschfelde	Oppeln	—	468	A. L. R.
Hirschzunge, Kolonie.	Glatz	—	131	A. III. Nr. 62.
Hirtendorf	Sprottau	—	151	B. XVII. Nr. 8

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Hoch-Bauschwitz	Steinau	—	431	B. I. Nr. 52.
Hochbeltsch.........	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 184.
Hochkirch	Glogau	—	433	B. II. Nr. 235.
Hochkirch	Liegnitz	—	457	B. XXII. Nr. 5.
Hochkirch	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 34.
Hochkretscham	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Hochrosen	Glatz	—	131	A. III. Nr. 166.
Hockenau	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 73.
Hockenau	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 12.
Hodlau............	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 111.
Höckricht	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 8.
Höckricht	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 904.
Höfchen, Kommende .	Breslau	525	—	W. I. Nr. 23.
Höfchen, Maria.....	"	525	—	W. I. Nr. 24.
Höfel	Löwenberg	—	376	A. XV. Nr. 5.
Höfendorf	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 219.
Höllekretscham	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 131.
Hönigern	Namslau	525	23	W. I. Nr. 482.
Hönigern	Oels	—	79	A. II. Nr. 158.
Hönigsdorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 412.
Hohberg, Antheil ...	Glatz	—	131	A. III. Nr. 73.
Hohberg...........	"	—	131	A. III. Nr. 157.
Hohberg	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 79.
Hohenborau	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Hohendorf	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 66.
Hohendorf, Neu-	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 164.
Hohendorf, Nieder- ..	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 173.
Hohendorf, Ober- ...	"	—	453	B. XIX. Nr. 32.
Hohen-Friedeberg, Stadt und Vorwerk.	"	—	162	A. IV. Nr. 23.
Hohengiersdorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 13.
Hohenhelmsdorf	Bolkenhayn	611	—	C. III. Nr. 7.
Hohenliebenthal.....	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 30.
Hohenlohnhütte	Beuthen	—	468	A. L. R.
Hohenofen	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 18.
Hohenposeritz	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 31.
Hohenwald	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Hohenwiese	"	—	468	A. L. R.
Hohlstein	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 117.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Hohndorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.
Hohndorf	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Hohndorf	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 66.
Hohndorf, 2 Possessionen in-, (Probstei Zobten)	"	—	447	B. XIV. Nr. 67.
Hohschütz, Klein- Fürstlich Lichtensteinscher Antheil	Ratibor	—	468	A. L. R.
Hohwelze	Grünberg	—	468	A. L. R.
Hoimsberg	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 257.
Holde, Zalenschen	Beuthen	—	468	A. L. R.
Holdirsselber Vorwerk	Grottkau	525	23	W. I. Nr. 376.
Holdirsselber Vorwerk	Neisse	525	24	W. I. Nr. 625.
Hollenau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 164.
Honig	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 79.
Horlitz	Lauban	—	468	A. L. R.
Horst	Oppeln	—	468	A. L. R.
Hoschialkowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Hoschütz, Groß-	"	—	468	A. L. R.
Hoschütz, Klein, v. Gellhorn und Guderschen Antheils	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Hoschütz, Klein-, Kommende Antheil	Ratibor	—	468	A. L. R.
Hospital-Gemeinde zu Steinau a. O.	Steinau	—	431	B. I. Nr. 50.
Hoynowitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Hratschein, Alt-	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Hratschein, Neu-	"	—	468	A. L. R.
Huben	Breslau	525	—	W. I. Nr. 25.
Hubendorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 694
Hünerei	Glogau	—	431	B. II. Nr. 43.
Hünern	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 8.
Hünern	Ohlau	557	—	W. II. Nr. 91.
Hünern	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 191
Hünern	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 160.
Hüttendorf	Oppeln	—	468	A. L. R.
Hüttenguth	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Hulm	Striegau	—	162	A. IV. Nr 166.
Hultschin, Stadt	Ratibor	—	468	A. L. R.
Hummel	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 5.
Hummel..........	Lüben	—	431	B. I. Nr. 15.
Hummel, Alt-	Glatz	—	131	A. III. Nr. 30.
Hummel, Kolonie (Beatenwald)	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 197.
Hummelwitz, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 30.
Hundorf, Polnisch ...	Schönau	—	447	B. XIV. Nr. 82.
Hundsfeld	Oels	525	—	W. I. Nr. 1084.
Hußdorf, Nieder.....	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 65.
Hußdorf, Ober......	"	—	452	B. XVIII. Nr. 25.
Hussinetz	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 962.
Jaborowitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Jackschönau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 117.
Jackschönau	Oels	—	79	A. II. Nr. 137.
Jacobine	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 905.
Jacobowitz	Glatz	—	131	A. III. Nr. 129.
Jacobsdorf	Cosel	—	468	A. L. R.
Jacobsdorf	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Jacobsdorf	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 308.
Jacobsdorf	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 77.
Jacobsdorf	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 4.
Jacobsdorf	Lüben	—	431	B. I. Nr. 9.
Jacobsdorf	Namslau	525	—	W. I. Nr. 459.
Jacobsdorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 688.
Jacobsdorf	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 787.
Jacobsdorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 30.
Jacobsdorf	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 24.
Jacobskirch	Glogau	—	431	B. I. Nr. 146.
Jacobswalde	Cosel	—	468	A. L. R.
Jacubowitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Jadkertitz, Kolonie, auch Klingebeutel genannt	"	—	468	A. L. R.
Jäckel.............	Wohlau	567	—	W. III. Nr. 25.
Jägel, Deutsch	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 959.
Jägel, Polnisch	"	525	—	W. I. Nr. 956.
Jägendorf	Jauer	—	456	B. XXI. Nr. 4.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Jägerndorf	Brieg	557	—	W. II. Nr. 11.
Jäglitz excl. Mühle	Neisse	525	—	W. I. Nr. 514.
Jäglitzer Mühle	"	588	—	C. I. Nr. 65.
Jänkwitz, Klein-	Ohlau	525	25	W. I. Nr. 886.
Jänowitz, Groß-	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 5.
Jänowitz, Klein-	"	—	441	B. X. Nr. 16.
Jäntschdorf, Nieder-	Oels	—	79	A. II. Nr. 17.
Jäntschdorf, Ober-	"	—	79	A. II. Nr. 50.
Järischau	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 191.
Järker	Glatz	—	131	A. III. Nr. 193.
Jäschen	Brieg	557	—	W. II. Nr. 60.
Jäschgüttel	Breslau	525	—	W. I. Nr. 87.
Jäschkendorf	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 5.
Jäschkendorf	Neumarkt	—	272	A. VIII. Nr. 6.
Jäschkittel, Nieder-	Strehlen	525	19	W. I. Nr. (1093).
Jäschkittel, Ober-	"	525	19	W. I. Nr. (1093).
Jäschkowitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 122.
Jäschwitz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 756.
Jäschwitz, Alt-	Bunzlau	—	453	B. XIX. Nr. 15.
Jäschwitz, Neu-	"	—	316	A. XI. Nr. 7.
Jästersheim	Guhrau	—	435	B. V. Nr. 28.
Jätschau	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 9.
Jätschau, Antheil	"	—	454	B. XX. Nr. 27.
Jätzdorf	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 838.
Jagatschütz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 198.
Jagdschloß zu Bodland	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 87.
Jagelno, Vorwerk	Ratibor	—	284	A. IX. Nr. 3.
Jagiella	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Jagine	Oppeln	—	468	A. L. R.
Jajost	Pleß	—	468	A. L. R.
Jamke	Falkenberg	—	468	A. L. R.
Jamke	"	525	—	W. I. Nr. 290.
Jamm	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Jamnig	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 14.
Jamnitz	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 6.
Janischgut	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 24.
Jankau	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 860.
Jankowitz	Pleß	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Jankowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Jankowitz	"	—	468	A. L. R.
Jankowitz, Antheil	Pleß	—	468	A. L. R.
Jannowitz, Alt	Schönau	—	449	B. XV. Nr. 9.
Jannowitz, Neu	"	—	449	B. XV. Nr. 9.
Janny	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 11.
Janowitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 26.
Janowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Janowitz, 2 Possessionen der Kolonie dieses Namens	Breslau	525	—	W. I. Nr. 124.
Jantkawe	Militsch	—	438	A. L. R.
Januschkowitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Jarischau	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Jaroschowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Jartzowitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Jarzombkowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Jaschin	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 90.
Jaschkowitz	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Jaschkowitz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Jaschkowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Jaschkowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Jaschkowitz, Kolonie	Oppeln	—	468	A. L. R.
Jassen	Neustadt	—	390	A. XVI. Nr. 3.
Jast	Pleß	—	468	A. L. R.
Jast	"	—	468	A. L. R.
Jasten	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Jastrzemb, Mittel	Rybnik	—	468	A. L. R.
Jastrzemb, Nieder	"	—	468	A. L. R.
Jastrzemb, Ober	"	—	468	A. L. R.
Jastrzigowitz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Jatzdorf	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 244.
Jatzdorf, Antheil	"	525	—	W. I. Nr. 300.
Jauchendorf	Namslau	525	—	W. I. Nr. 436.
Jauer	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 889.
Jauer, Alt	Jauer	588	—	C. I. Nr. 39.
Jauer, Stadt incl. Schloß-, Amt- und Zuchthaus	"	—	242	Jauersches Statut.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Jauer, Burglehn auch Schloßvorwerk, jetzt Hellwingshof genannt	Jauer	—	242	Jauersches Statut.
Jauernick, Alt	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 248.
Jauernick, Neu	"	—	162	A. IV. Nr. 249.
Jauernig	Glatz	—	131	A. III. Nr. 180.
Jauernig	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 156.
Jauschwitz	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 58.
Jawor	Militsch	—	468	A. L. R.
Jawornitz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Jayonowo	Oppeln	—	468	A. L. R.
Ibsdorf	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 107.
Jedlin	Pleß	—	468	A. L. R.
Jedlitze	Oppeln	—	468	A. L. R.
Jedlownik	Rybnik	—	468	A. L. R.
Jehser	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 28.
Jelline	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 988.
Jellowa	Oppeln	—	468	A. L. R.
Jeltsch	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 908.
Jemlitz	Sohrau	—	433	B. II. Nr. 192.
Jendrin	Gr.=Strehlitz	—	468	A. L. R.
Jendryszek	Beuthen	—	468	A. L. R.
Jenkau	Liegnitz	—	454	B. XX. Nr. 40.
Jenkendorf	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 7.
Jenkwitz	Neumarkt	—	272	A. VIII. Nr. 7.
Jenkwitz	Oels	—	79	A. II. Nr. 51.
Jenkwitz, Groß	Brieg	557	—	W. II. Nr. 50.
Jenkwitz, Günthersches Freigut zu=	Oels	—	79	A. II. Nr. 139.
Jenschwitz	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 224.
Jentsch, Vorwerk	Neisse	525	—	W. I. Nr. 605.
Jerasselwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 27.
Jernau	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Jeroltschuetz	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 236.
Jerschendorf	Neumarkt	—	461	B. XXVI. Nr. 2.
Jesau	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 968.
Jeschane	Grünberg	—	433	B. II. Nr. 89.
Jeschona	Gr.=Strehlitz	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Jeschowe	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Jeschütz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 178.
Jeschune...........	Pol.Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 80.
Jeseritz, Groß.......	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 751.
Jeseritz, Klein.......	"	525	—	W. I. Nr. 818.
Jessow	Oppeln	—	468	A. L. R.
Jeutritz, Nieder	Neisse	525	—	W. I. Nr. 556.
Jeutritz, Ober	"	525	—	W. I. Nr. 534.
Jeykowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Jezowe	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Ignatzdorf, Kolonie .	Beuthen	—	468	A. L. R.
Illkowitz, Vorwerk...	Glogau	—	433	B. II. Nr. 203.
Illnisch	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 695.
Imielin	Pleß	—	468	A. L. R.
Immersatt	Glogau	—	453	B. XIX. Nr. 54.
Ingersleben	"	—	433	B. II. Nr. 87.
Ingramsdorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 148.
Joachimshammer....	Militsch	—	468	A. L. R.
Jodler, Frischfeuer...	Oppeln	—	468	A. L. R.
Johannendorf, Kol. ..	Pleß	—	468	A. L. R.
Johannesberg	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 207.
Johannisdorf	Namslau	525	—	W. I. Nr. 471.
Johannisdorf	Pol.Wartenberg	525	25	W. I. Nr. 1071.
Johannisfeld	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 217.
Johannisthal	Glatz	—	131	A. III. Nr. 176.
Johannisthal	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 180.
Johannisthal	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 30.
Johannisthal, Vorwerk	"	—	468	A. L. R.
Johnsbach	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 10.
Johnsdorf	Brieg	557	—	W. II. Nr. 48.
Johnsdorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 340.
Johnsdorf	Landshut	—	447	B. XIV. Nr. 6.
Johnsdorf	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 17.
Johnsdorf	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 64.
Johnsdorf	Schönau	—	453	B. XIX. Nr. 44.
Johnsdorf	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 118.
Johnsdorf, Kemnitzer Antheils	Löwenberg	—	162	A. IV. Nr. 283.
Johnsdorf, Klein	Nimptsch	—	438	B. IX. Nr. 8.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Johnsdorf, Ober	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 82.
Johnsdorf, Ober	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 794.
Johnsdorf, Vorwerk..	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 21.
Johnwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 901.
Johnwitz, Antheil ...	„	525	—	W. I. Nr. 924.
Jonasberg	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 9.
Jordan	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 5.
Jordansmühl	Rosenberg	—	468	A L. R.
Jordansmühle	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 805.
Jordansmühle, Anth..	„	525	—	W. I. Nr. 817.
Josephhof..........	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 8.
Josephsberg	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Josephsdorf, Kolonie.	Beuthen	—	468	A. L. R.
Josephsgrund.......	Neustadt	—	468	A. L. R.
Josephsthal........	Beuthen	—	468	A. L. R.
Josephsthal, Kolonie .	Glatz	—	131	A. III. Nr. 83.
Josephsthal, Kolonie, Neu-............	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Josephsthal, Kolonie.	Glatz	—	131	A. III. Nr. 236.
Irrsingen	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 53.
Irschnocke..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 28.
Ischerey, Häuser	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 19.
Iser	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 66.
Isoldenort, Vorwerk .	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 92.
Jürtsch	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 719.
Jürtsch	Steinau	—	438	B. VIII. Nr. 7.
Julienthal, Kolonie ..	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 270.
Julinsburg, Stadt...	Oels	—	42	A. I. Nr. 61.
Julinsburg.........	„	—	79	A. II. Nr. 52.
Julinsberg	Cosel	—	468	A. L. R.
Jumnitze	Pleß	—	468	A. L. R.
Jung-Seiffersdorf ..	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 92.
Jungwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 871.
Juppendorf	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 109.
Kachel, Nieder......	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 25.
Kadlau............	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 723.
Kadlewe...........	Wohlau	—	468	A. L. R.
Kadlub............	Gr.-Strehlitz.	—	468	A. L. R.
Kadlub	Oppeln	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Kadlub, Frei-	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Kadlubietz	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Kadlubietz	"	—	468	A. L. R.
Käntchen	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 209.
Käscherei	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 965.
Kahlau............	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 215.
Kahrau	"	—	433	B. II. Nr. 213.
Karisch............	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 969.
Kaindorf...........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 516.
Kainzen	Guhrau	—	435	B. V. Nr. 26.
Kaiserswaldau	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 102
Kaiserswaldau, Mittel-	Haynau	—	433	B. II. Nr. 118.
Kaiserswaldau, Nieder-	"	—	433	B. II. Nr. 118.
Kaiserswaldau, Ober-	"	—	433	B. II. Nr. 118.
Kaiserswalde	Habelschwerdt	—	162	A. III. Nr. 146.
Kaldaun...........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Kalinow	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Kalinowitz	"	—	468	A. L. R.
Kalkau	Neisse	525	—	W. I. Nr. 615.
Kalkau, rittermäßiger Scholtisei-Antheil ..	"	525	—	W. I. Nr. 599.
Kalkberg	Brieg	557	—	W. II. Nr. 37.
Kalkowsky	Pol.Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 81.
Kalkreuth..........	Sagan	—	433	B. III. Nr. 8.
Kallen	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 884.
Kallina	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Kaltasche, Kol.	Breslau	525	—	W. I. Nr. 131.
Kaltdorf...........	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 115.
Kaltebortschen	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 3.
Kaltecke	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 304.
Kaltenberg	Neisse	525	24	W. I. Nr. 541.
Kaltenborn.........	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 10.
Kaltenbriesnitz	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 43.
Kaltenbrunn........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 160.
Kaltenbrunn	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 944.
Kaltendorf.........	"	611	—	C. III. Nr. 43.
Kaltenhaus	Liegnitz	—	457	B. XXII. Nr. 6.
Kaltenhaus	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 811.
Kaltenhausen	Leobschütz	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Kalthaus	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 61.
Kaltvorwerk	Oels	—	79	A. II. Nr. 53.
Kaltwasser	Glatz	—	131	A. III. Nr. 38.
Kaltwasser	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Kaltwasser	Lüben	—	358	A. XIV. Nr. 48.
Kaltwasser	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 92.
Kalus	Pleß	—	468	A. L. R.
Kamin	Beuthen O.S.	—	468	A. L. R.
Kamin	Ratibor	—	468	A. L. R.
Kaminietz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Kaminietz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Kaminietz Pustkowie .	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Kaminietz nebst Zubehör	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Kamionka	Cosel	—	468	A. L. R.
Kamionka	Pleß	—	468	A. L. R.
Kamitz	Neisse	588	—	C. I. N. 74.
Kammendorf	Neumarkt	—	272	A. VIII. Nr. 4.
Kammendorf	"	525	—	W. I. Nr. 720.
Kamnig	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 348.
Kamnig, rittermäßige Scholtisei	"	525	—	W. I. Nr. 327.
Kampern	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 28.
Kanderzin	Cosel	—	468	A. L. R.
Kanigen	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 755.
Kanschwitz, Vorwerk .	Ohlau	525	20	W. I. (1096).
Kapatschütz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 217.
Kapitz	"	—	79	A. II. Nr. 235.
Kapsdorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 208.
Kapsdorf	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1038.
Kapsdorf, Frei-Scholtisei	"	525	—	W. I. Nr. 1065.
Karauschke	"	—	79	A. II. Nr. 213.
Karauschke, Neu-	"	—	79	A. II. Nr. 213.
Karb, Kolon.	Beuthen	—	468	A. L. R.
Karbischau	Falkenberg	557	—	W. II. Nr. 67.
Karbitz	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 3.
Karchowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Karchwitz	Cosel	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Karitsch	Glogau	—	431	B. I. Nr. 28.
Karlsberg	Glatz	—	131	A. III. Nr. 36.
Karlsberg, Klein-	"	—	131	A. III. Nr. 36.
Karmunkau, Alt- ...	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Karmunkau, Neu- ...	"	—	468	A. L. R.
Karpenstein	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 8.
Karpfreiß	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 27.
Karschau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 800.
Karschin mit Vorwerk	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 46.
Karschvorwerk	"	—	431	B. II. Nr. 89.
Karzen	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 748.
Kaschbach	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 237.
Kaschewen	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 15.
Kaschütz, Groß-	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 29.
Kasischka, Freigut....	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 326.
Kasischka, Vorwerk...	Neisse	525	24	W. I. Nr. 625.
Katscher, Stadt	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Katscher, Lehn	"	—	468	A. L. R.
Katscher, Neu-	"	—	468	A. L. R.
Katschkau	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 104.
Katschwitz	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1001.
Kattersdorf	Münsterberg	525	—	W. I. Nr. 426.
Kattowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Kattschütz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 78.
Katzengraben, Kol. ..	Bolkenhayn	611	21	C. III. (7b.).
Kaubitz	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 13.
Kauder	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 27.
Kaudewitz	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 6.
Kauer, Groß-	Glogau	—	433	B. II. Nr. 85.
Kauer, Klein-	"	—	431	B. I. Nr. 32.
Kauern	Brieg	557	—	W. II. Nr. 42.
Kauern	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 897.
Kauffung, Elbel-	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 19.
Kauffung, Heiland- ..	"	—	452	B. XVIII. Nr. 17.
Kauffung, Lehngut ...	"	—	452	B. XVIII. Nr. 32.
Kauffung, Lest-	"	—	447	B. XIV. Nr. 22.
Kauffung, Mittel- ...	"	—	452	B. XVIII. Nr. 15.
Kauffung, Nieder- ...	"	—	452	B. XVIII. Nr. 32.

Alphabetisches = Orts = Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung:
Kauffung, Niemitz ...	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 16.
Kauffung, Stimpel= ..	"	—	447	B. XIV. Nr. 21.
Kauffung, Stöckel= ...	"	—	452	B. XVIII. Nr. 18.
Kauffung, Tschirnhaus	"	—	452	B. XVIII. Nr. 18.
Kaulwitz	Namslau	525	23	W. I. Nr. 485.
Kaundorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 515.
Kaundorf, rittermäßige Scholtisei	"	525	—	W. I. Nr. 568.
Kauthen	Ratibor	—	468	A. L. R.
Kehle, Nieder=	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 177.
Kehle, Ober=	"	—	79	A. II. Nr. 122.
Keilendorf	Glatz	—	131	A. III. Nr. 181.
Keleczka	Tost=Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Keltsch	Groß=Strehlitz	—	468	A. L. R.
Keltschen	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 36.
Kemnitz, Alt=	Hirschberg	—	162	A. IV. Nr. 185.
Kemnitz, Neu=	"	—	447	B. XIV. Nr. 54.
Kempa	Oppeln	—	468	A. L. R.
Kempczowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Kenchen	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 84.
Kenchenhammer	"	—	79	A. II. Nr. 85.
Kendzie	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 7.
Kentschkau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 29.
Kern	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 19.
Kernitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Kerpen	"	—	468	A. L. R.
Kertschütz	Neumarkt	525	24	W. I. Nr. 717.
Kessel	Glatz	—	131	A. III. Nr. 184.
Kessel	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 77.
Kessel, Deutsch=	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 37.
Kessel, Polnisch	"	—	206	A. VI. Nr. 10.
Kesselhäuser	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 27.
Kessel=Schosdorf	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 52.
Kesselsdorf, Kolonie ..	Militsch	—	42	A. I. Nr. 70.
Kesselsdorf, Nieder= ..	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 4.
Kesselsdorf, Ober= ...	"	—	451	B. XVII. Nr. 62.
Ketschdorf	Schönau	—	447	B. XIV. Nr. 139.
Keulendorf	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 76.
Keulendorf	Neumarkt	—	461	B. XXVI. Nr. 1.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Klefendorf	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 955.
Kieferei, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 86.
Kieferhäuser	Hirschberg	—	162	A. IV. Nr. 281.
Kieferstädtel	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Kieferstädtel, Schloß	"	—	468	A. L. R.
Kielbaschin, Alt-	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Kielbaschin, Neu-	"	—	468	A. L. R.
Kiesewald	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 88.
Kieslingswalde	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 109
Kindelsdorf	Landshut	611	—	C. III. Nr. 38.
Kirchberg	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 294.
Kirchhäuser, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 153.
Kirschdorf, Roth-	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 29.
Kirschdorf, Weiß-	"	—	162	A. IV. Nr. 144.
Kittelau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 765.
Kittelwitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Kittlau	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 7.
Kittlitzheide, Kolonie	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 260.
Kittlitztreben	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 24.
Kladau	Glogau	—	431	B. I. Nr. 29.
Klajowetz (ein in der Vorstadt zu Ratibor belegenes Rittergut)	Ratibor	—	468	A. L. R.
Klaptau	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 18.
Klautsch	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 16.
Kleinburg	Breslau	567	—	W. III. Nr. 6.
Kleinitz mit Vorwerken	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 45.
Kleinvorwerk	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 18.
Kleinvorwerk	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 349.
Kleinwalde	Neisse	525	23	W. I. Nr. 497.
Kleischnitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 309.
Klemmerwitz	Liegnitz	525	—	W. I. Nr. 414.
Klemnitz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 74.
Klemstein	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Klenowe	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 82.
Kleppelsdorf	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 67.
Kleppen, Alt-	Sagan	—	433	B. III. Nr. 1.
Klepsch	Ratibor	—	468	A. L. R.
Kleschwitz	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 20.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Klessengrund	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 205.
Klessengrund, Kolonie, Neu-............	"	—	131	A. III. Nr. 205.
Kletschkau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 2.
Klettendorf.........	Breslau	567	—	W. III. Nr. 7.
Klettendorf.........	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 243.
Kleutsch	Frankenstein	—	443	B. XII. Nr. 16.
Klieschau	Steinau	—	433	B. II. Nr. 149.
Klingebeutel, Kolonie Jadkertitz genannt..	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Klingenwalde.......	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 127.
Klink	Oppeln	—	468	A. L. R.
Klinkenhaus........	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 221.
Klippendorf	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 25.
Klipphausen........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Kliszczau..........	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Klitschdorf	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 39.
Klir, Schlesisch	Sagan	—	433	B. III. Nr. 32.
Kloch-Ellguth	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 241.
Klodebach..........	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 350.
Klodebach, Antheil...	"	525	—	W. I. Nr. 369.
Kloden, Groß-......	Guhrau	—	435	B. V. Nr. 35.
Kloden, Klein-......	"	—	436	B. VI. Nr. 2.
Klodnitz	Beuthen O. S.	—	468	A. L. R.
Klodnitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Klokotschin.........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Klonitz	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 47.
Klopschen..........	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 24.
Klosdorf	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 888.
Klostergüter der Franziskaner und Benediktiner-Nonnen zu Liegnitz...........	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 58.
Klostermühle bei Glogau	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 30.
Klutschau..........	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Klutzow	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Klyszczow	Rybnik	—	468	A. L. R.
Kneja..............	Rosenberg	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Kniegnitz	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 64.
Kniegnitz	Lüben	—	441	B. X. Nr. 14.
Kniegnitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 702.
Kniegnitz	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 26.
Kniegnitz, Domänen-Amts Antheil......	Lüben	—	255	A. VII. Nr. 6.
Kniegnitz, Groß-	Nimptsch	525	19	W. I. Nr.(1091).
Kniegnitz, Klein-	"	525	—	W. I. Nr. 803.
Kniegnitz, Polnisch...	Breslau	525	—	W. I. Nr. 30.
Knieschwitz.........	Ohlau	525	25	W. I. Nr. 902.
Knieschwitz, Antheil..	"	525	—	W. I. Nr. 924.
Knispel	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Knizenitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Knobelsdorf........	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 78.
Knopfmühle........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 57.
Knurow	Rybnik	—	468	A. L. R.
Kobelau..........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 788.
Kobelnick	Neumarkt	—	272	A. VIII. Nr. 9.
Kobelwitz..........	Cosel	—	468	A. L. R.
Kobelwitz..........	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 27.
Koberbrunn	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 114.
Koberwitz..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 160.
Kobielitz...........	Pleß	—	468	A. L. R.
Kobier	"	—	468	A. L. R.
Kobilla	Ratibor	—	468	A. L. R.
Kobilno	Oppeln	—	468	A. L. R.
Koblau...........	Ratibor	—	468	A. L. R.
Kochanowitz........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Kochczitz..........	"	—	468	A. L. R.
Kochelsdorf	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 219.
Kochern	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 932.
Kochern, Königlichen Antheils.	"	525	24	W. I. Nr. 840.
Kochlowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Kochnicht, Appertinenz von Buchwald	Bunzlau	—	450	B. XVI. Nr. 35.
Kochsdorf..........	Sagan	—	433	B. III. Nr. 72.
Kodlewe	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 221.
Köben, Stadt	Steinau	—	433	B. II. Nr. 158.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Köben	Steinau	—	435	B. V. Nr. 9.
Köberwitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Köchendorf	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 872.
Köhlerei	Freystadt	—	457	B. XXII. Nr. 48.
Köhlergrund, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 20.
Kölmchen	Freystadt	—	457	B. XXII. Nr. 46.
Költsch	"	—	451	B. XVII. Nr. 25.
Költschen	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 220.
Költschmühle	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 237.
Königsbruch	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 4.
Königsdorf	"	—	433	B. II. Nr. 10.
Königsdorf	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Königshain, Antheil	Glatz	—	131	A. III. Nr. 137.
Königshain, Dom-Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 230.
Königshain, Freibauer-Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 236.
Königshain, Freirichter Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 235.
Königshuld	Oppeln	—	468	A. L. R.
Königswalde	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 61.
Königswalde	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 319.
Königswalde, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 40.
Königswalde, Freirichtergut	"	—	131	A. III. Nr. 18.
Königswalde, Freirichterguts-Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 25.
Königswalde, excl. der Freirichterguts-Jurisdikzion	"	—	131	A. III. Nr. 80.
Königswille	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Königswille	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Köppernigk	Neisse	525	24	W. I. Nr. 517.
Köpprich, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 89.
Körnitz	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 201.
Kösling	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Kohlau, Hinter-, Freirichtergut, Pronkendorf genannt, in	Glatz	—	131	A. III. Nr. 135.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Kohlau Vorder	Glatz	—	131	A. III. Nr. 26.
Kohlendorf	"	—	131	A. III. Nr. 87.
Kohlau, Vorstadt von Gottesberg	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 52.
Kohlhöhe oder Ober, Mittel, Nieder Gutschdorf	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 20.
Kohlsdorf	Neisse	588	—	C. I. Nr. 61.
Kohlsdorf	Neustadt	525	—	W. I. Nr. 741.
Koischkau	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 1.
Koischwitz	"	—	447	A. XIV. Nr. 65.
Koiskau	"	—	431	B. I. Nr. 170.
Koitz	"	—	437	B. VII. Nr. 1.
Kokoschütz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Kolbnitz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Kolbnitz mit Zubehör.	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 79.
Kollanowitz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Kolzig	Grünberg	—	431	B. II. Nr. 89.
Kommornick	Neustadt	—	468	A. L. R.
Kommornick, Antheil .	"	—	468	A. L. R.
Kontopp, Marktflecken	Grünberg	—	468	A. L. R.
Kontopp	"	—	468	A. L. R.
Kontschwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 841.
Konty	Oppeln	—	468	A. L. R.
Kopain	Pleß	—	468	A. L. R.
Kopaline	Oppeln	—	468	A. L. R.
Kopaline, Kolonie ...	Neustadt	—	468	A. L. R.
Kopanin	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Kopanina, Kolonie ...	Cosel	—	468	A. L. R.
Kopatsch	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 56.
Kopcziowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Kopietz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Koppen	Brieg	557	—	W. II. Nr. 62.
Koppen	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 45.
Koppendorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 318.
Koppinitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Koppitz	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 397.
Korkwitz	Neisse	525	—	W. I. Nr. 631.
Kornitz, I. Anth. ...	Ratibor	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Kornitz, II. Antheil..	Ratibor	—	468	A. L. R.
Kornowatz.........	"	—	468	A L. R.
Korpitz...........	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 280.
Korschlitz..........	Oels	—	79	A. II. Nr 54.
Korschwitz.........	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 83.
Kortnitz...........	Sprottkau	—	451	B. XVII. Nr. 11.
Koschentin.........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Koschmieder........	"	—	468	A. L. R.
Koschnewe.........	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 222.
Koschperndorf.......	Grottkau	557	—	W. II. Nr. 68.
Koschütz..........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Kosel.............	Glogau	—	431	B. I. Nr. 27.
Kosel.............	Neisse	525	—	W. I. Nr. 492.
Kosel, Groß.......	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Kosel, Klein.......	"	—	438	B. IX. Nr. 13.
Koselwitz..........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Kosemütz..........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 789.
Kosendau..........	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 59.
Kosiadel...........	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 15.
Koske.............	Cosel	—	468	A. L. R.
Kostau............	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 697.
Koslitz............	Lüben	—	433	B. II. Nr. 33.
Koslow, I. Antheil..	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Koslow, II. Antheil..	"	—	468	A. L. R.
Koslowagura.......	Beuthen	—	468	A. L. R.
Kosmitz...........	Ratibor	—	468	A. L. R.
Kossendau, Königlichen Antheils.........	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 19.
Kossendau, Stadt Antheils..........	"	—	358	A. XIV. Nr. 6.
Kossorowitz........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Kossowietz........	"	—	468	A. L. R.
Kostellitz..........	Rosenberg	—	468	A. L R.
Kostenbluth........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 659.
Kostenthal.........	Cosel	—	433	B. II. Nr. 179.
Kostow...........	Pleß	—	468	A. L. R.
Kostuchna.........	"	—	468	A. L. R.
Kothau, Klein......	Sagan	—	433	B. III. Nr. 67.
Kotschanowitz......	Rosenberg	525	25	W. I. Nr. 939.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Kotten	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Kottlischowitz	"	—	468	A. L. R.
Kottorsch, Groß	Oppeln	—	468	A. L. R.
Kottorsch, Klein	"	—	468	A. L. R.
Kottowsky	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 83.
Kottulin, Groß	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Kottulin, Klein	"	—	468	A. L. R.
Kottwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 31.
Kottwitz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 77.
Kottwitz	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 136.
Kottwitz	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 28.
Kottwitz, Mittel	Sagan	—	431	B. I. Nr. 169.
Kottwitz, Nieder	"	—	431	B. I. Nr. 169.
Kottwitz, Ober	"	—	431	B. I. Nr. 169.
Kotzem	Neustadt	—	459	B. XXIV. Nr. 1.
Kotzemeuschel	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 26.
Kotzenau	Lüben	—	431	B. I. Nr. 1.
Kotzenau, Groß	"	—	431	B. I. Nr. 10.
Kotzenau, Klein	"	—	431	B. I. Nr. 2.
Kotzerke	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1044.
Kotzine	Poln. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 86.
Kowollowska	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Koziborek	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Krackwitz	Neisse	525	—	W. I. Nr. 616.
Krain	Liegnitz	—	457	B. XXII. Nr. 7.
Krain	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1004.
Kralowka	Pleß	—	468	A. L. R.
Krammelau	Neustadt	—	488	A. L. R.
Krampe	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 6.
Krampf	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 20.
Krampitz	Neumarkt	567	—	W. III. Nr. 22.
Kranowitz, Dorf	Ratibor	—	468	A. L. R.
Kranowitz, Städtchen.	"	—	468	A. L. R.
Kranz, Alt	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 36.
Kranz, Neu	"	—	460	B. XXV. Nr. 1.
Krappitz, Stadt mit Vorstadt Oratsche ..	Oppeln	—	468	A. L. R.
Krappitz, Schloß	"	—	468	A. L. R.
Kraschen	Guhrau	—	454	B. XX. Nr. 33.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Kraschen	Oels	—	79	A. II. Nr. 108.
Kraschen	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 26.
Krascheow	Oppeln	—	468	A. L. R.
Krascheower, Gewehrfabrik	"	—	468	A. L. R.
Kraschner-Niefken	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 28.
Kraskau	Rosenberg	525	—	W. I. Nr. 940.
Kraskowietz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Krassowa	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Krastillau	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Kratzkau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 239.
Krauschen, Groß	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 33.
Krauschen, Klein	"	—	453	B. XIX. Nr. 14.
Krausenau	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 895.
Kraasendorf	Landshut	—	449	B. XV. Nr. 6.
Krausendorf, Kolonie	Rybnik	—	468	A. L. R.
Krebsberg	Lüben	—	431	B. I. Nr. 11.
Krehlau, Nieder	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 22.
Krehlau, Ober	"	—	435	B. V. Nr. 22.
Krehlau, Königl.	"	—	431	B. I. Nr. 72.
Krehlau, Pfarrtheilichen Antheils	"	—	431	B. I. Nr. 88.
Kreibau	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 130.
Kreicke	Breslau	525	21	W. I. Nr. 105.
Kreidel, Groß	Wohlau	525	—	W. I. Nr. 1076.
Kreidel, Klein	"	525	—	W. I. Nr. 1077
Kreidelwitz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 232.
Kreidelwitz, Antheil	"	—	433	B. II. Nr. 235.
Kreischau	Steinau	—	438	B. VIII. Nr. 11.
Kreiselwitz, Kolonie	Breslau	535	21	W. I. Nr. 149.
Kreisewitz	Brieg	557	—	W. II. Nr. 49.
Kreisewitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Kreiwitz	Neustadt	—	390	A. XVI. Nr. 4.
Krelkau	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 44.
Krempa	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Krentsch	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1023.
Kreppelhof, Schloß- u. Herren-Hof zu N. Leppersdorf	Landshut	—	162	A. IV. Nr. 133.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Kreutzdorf	Pleß	—	468	A. L. R.
Kreutzendorf	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Kreuzburgerhütte....	Oppeln	—	468	A. L. R
Krichen	Breslau	525	—	W. I. Nr. 127.
Krichen, Groß-......	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 23.
Krichen, Klein-	"	—	457	B. XXII. Nr. 23.
Krickau, Nieder-.....	Namslau	525	23	W. I. Nr. 460.
Krickau, Ober-......	"	525	23	W. I. Nr. 460.
Krieblowitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 143.
Kriechen, ein Bauergut in Groß-	Lüben	—	255	A. VII. Nr. 7.
Kriegheide	"	—	431	B. I. Nr. 7.
Krier	Pleß	—	468	A. L. R.
Krieschütz	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 46.
Krietern	Breslau	567	—	W. III. Nr. 8.
Kriewald	Rybnik	—	468	A. L. R.
Krintsch	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 663.
Krippitz	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1021.
Kriptau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 32.
Kritschen	Oels	—	79	A. II. Nr. 160.
Krobsdorf	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 71.
Krobusch	Neustadt	—	468	A. L. R.
Kröschendorf.......	"	—	390	A. XVI. Nr. 9.
Krogullno	Oppeln	588	—	C. I. Nr. 86.
Krohpusch	Glogau	—	433	B. II. Nr. 27.
Kroischwitz........	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 32.
Kroitsch	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 61.
Krolckwitz	Freystadt	—	450	B. XVI. Nr. 81.
Krolkwitz.........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 132.
Kromnitz	Bunzlau	—	453	B. XIX. Nr. 7.
Kroschen	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 389.
Kroschnitz........	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Krostoschowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Kr tenpfuhl	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 254.
Krottfeld, Lehn	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Krotzel	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 945.
Krug	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Krumlinde	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 10.
Krummhübel	Hirschberg	—	449	B. XV. Nr. 3.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Krummölfe........	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 51.
Krumm-Wohlau	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 73.
Krumpach..........	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 223.
Krutschen, Groß-....	"	—	79	A. II. Nr. 197.
Krutschen, Klein-....	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 11.
Kryczanowitz	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1066.
Kryschanowitz	"	525	—	W. I. Nr 1063.
Krzanowitz..........	Cosel	—	468	A. L. R.
Krzanowitz..........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Krzesel............	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 87.
Krzischkowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Krzischnei..........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 34.
Krzizanowitz........	Ratibor	—	468	A. L. R.
Krzyzanowitz	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1039.
Krzyzanzowitz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Ksionslas	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Kuchelberg	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 39.
Kuchelna	Ratibor	—	468	A. L. R.
Kuchendorf........	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 120.
Külpenau	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 14.
Kühnau	"	—	206	A. VI. Nr. 5.
Kühnheide, Vorwerk .	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 22.
Kühschmalz, Fideikommißgut, Nieder-	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 330.
Kühschmalz, Fideicommißgut, Ober-	"	525	—	W. I. Nr. 331.
Küpper............	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 9.
Küpper, Antheil.....	Sagan	—	433	B. III. Nr. 19.
Küpper, Königl. Antheil.............	"	—	433	B. III. Nr. 9.
Küpper, Mittel-.....	"	—	433	B. II. Nr. 72.
Küpper, Nieder-.....	"	—	433	B. III. Nr. 65.
Küpper, Ober-, Utteckschen Antheils...	"	—	433	B. III. Nr. 67.
Kuhnau	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 213.
Kuhnau	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Kuhnau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 781.
Kuhnern...........	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 275.
Kuhnert	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 839.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Kujau	Neustadt	—	468	A. L. R.
Kummelwitz	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 69.
Kummernick	Glogau	—	468	A. L. R.
Kummernigk, Nieder-.	Liegnitz	—	434	B. IV. Nr. 3.
Kummernigk	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 211.
Kummernigk, Ober-..	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 8.
Kunary, Kolonie	Beuthen	—	468	A. L. R.
Kunoschütz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 33.
Kunern	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 78.
Kunern, Ober-......	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 106.
Kunern, Nieder-.....	"	—	431	B. I. Nr. 106.
Kunersdorf	Oels	525	—	W. I. Nr. 819.
Kunichen	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 10.
Kunitz, Nieder-......	Liegnitz	—	457	B. XXII. Nr. 8.
Kunitz, Ober-	"	—	457	B. XXII. Nr. 8.
Kunitzer Seegasse....	"	—	358	A. XIV. Nr. 22
Kunsdorf	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 764.
Kunzendorf	Beuthen	—	468	A. L. R.
Kunzendorf	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 8.
Kunzendorf	Glogau	—	433	B. II. Nr. 75.
Kunzendorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 237.
Kunzendorf	Landshut	611	—	C. III. Nr. 23.
Kunzendorf	Liegnitz	—	457	B. XXII. Nr. 9.
Kunzendorf	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 72.
Kunzendorf	Neustadt	525	—	W. I. Nr. 735.
Kunzendorf	Oels	—	79	A. II. Nr. 97.
Kunzendorf	Sagan	—	433	B. II. Nr. 57.
Kunzendorf	Steinau	—	431	B. I. Nr. 38.
Kunzendorf	Trebnitz	—	468	A. L. R.
Kunzendorf	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Kunzendorf, Antheil..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 85.
Kunzendorf, Dürr-...	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 122.
Kunzendorf, Dürr-...	Neisse	525	—	W. I. No. 585.
Kunzendorf, Dürr-, Antheil..........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 72.
Kunzendorf, Dürr-, v. Falkenhausenschen Antheils..........	"	—	131	A. III. Nr. 156.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Kunzendorf, Dürr-, Pfarrtheilichen Anth.	Neisse	557	—	W. II. Nr. 71.
Kunzendorf, Freichrichter-Gut	Glatz	—	131	A. III. Nr. 17.
Kunzendorf, Freirichterguts-Antheils....	"	—	131	A. III. Nr. 21.
Kunzendorf, Greppischen Antheils	"	—	131	A. III. Nr. 21.
Kunzendorf, Groß-...	Neisse	525	—	W. I. Nr. 508.
Kunzendorf, Groß-, rittermäßiger Scholtisei-Antheil	"	525	24	W. I. Nr. 632.
Kunzendorf, Neu- ...	Bolkenhayn	—	452	B. XVIII. Nr. 10.
Kunzendorf, Nieder-..	"	—	453	B. XIX. Nr. 42.
Kunzendorf, Nieder-..	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 212.
Kunzendorf, Nieder-..	Münsterberg	—	443	B. XII. Nr. 10.
Kunzendorf, Nieder-..	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 247.
Kunzendorf, Nieder-..	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 108.
Kunzendorf, Ober-...	Bolkenhayn	—	452	B. XVIII. Nr. 9.
Kunzendorf, Ober-...	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 211.
Kunzendorf, Ober-...	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 85.
Kunzendorf, Ober-...	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 135.
Kunzendorf, Ober-...	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 108.
Kunzendorf, Stein...	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 124.
Kupferberg	Oppeln	—	468	A. L. R.
Kupferberg, Stadt...	Schönau	—	331	A. XIII. Nr. 10.
Kupferhammer......	Neisse	525	—	W. I. Nr. 519.
Kupferhammer, Nieder-, Freiguts-Anth.	"	525	24	W. I. Nr. 633.
Kupferhammer, Ober-, Freigut	"	525	—	W. I. Nr. 572.
Kupferkretscham.....	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 293.
Kupp, Alt-.........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Kupp, Klein........	"	—	468	A. L. R.
Kupp, Neu-	"	—	468	A. L. R.
Kurtsch............	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 960.
Kurtwitz...........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 768.
Kurtzwitz	Oels	—	79	A. II. Nr. 174.
Kursawe, Kolonie ...	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 843.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Kurzina	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Kuschdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 561.
Kuschlau	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 972.
Kuschwitz	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Kusnitzka	Cosel	—	468	A. L. R.
Kusser	Freystadt	—	437	B. VII. Nr. 21.
Kutschau	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Kutscheborwitz	Wohlau	—	468	A. L. R.
Kutschig	Sagan	—	433	B. III. Nr. 71.
Kutschlau	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 38.
Kuttel	Glatz	—	131	A. III. Nr. 33.
Kuttenberg	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 67.
Kuttendorf, Alt-	Neustadt	—	468	A. L. R.
Kuttendorf, Neu-	"	—	468	A. L. R.
Kuttlau	Glogau	—	460	B. XXV. Nr. 1.
Kutzoben	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Kuznia (Trzelietschin)	"	—	468	A. L. R.
Kuznica	"	588	—	C. I. Nr. 94.
Kynau	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 154.
Kynwasser	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 97.
Kzienzawiesz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Kzionslaff	"	—	468	A. L. R.
Laasan	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 196.
Laasen	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Laasnig	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 50.
Laband	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Labander, Hammer ..	"	—	468	A. L. R.
Labitsch	Glatz	—	131.	A. III. Nr. 141.
Labschütz	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 40.
Lacume, Abbau	Oels	63	—	Partikular-Recht.
Ladzitza	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 39.
Lähn, Stadt	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 69.
Läsgen	Grüneberg	—	206	A. VI. Nr. 28.
Läßig, Alt-	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 193.
Läßig, Neu-	"	—	162	A. IV. Nr. 54.
Läswitz, Groß-	Liegnitz	—	437	B. VII. Nr. 3.
Lagewnik, Mittel-	Beuthen	—	468	A. L. R.
Lagewnik, Nieder- ...	"	—	468	A. L. R.
Lagiewnik, Groß-	Lublinitz	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Lagiewnik, Klein-....	Lublinitz	—	468	A. L R.
Lagiewnik, Ober, Dorf und Kolonie.......	Beuthen	—	468	A. L. R.
Lahny	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Lahse	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 18.
Lahse, Groß-	Militsch	—	42	A. I. Nr. 29.
Lahse, Klein-	"	—	42	A.I. Nr. 30.
Lalok	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Lampersdorf.........	Frankenstein	—	443	B. XII. Nr. 12.
Lampersdorf.........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 703.
Lampersdorf........	Oels	—	79	A. II. Nr. 148.
Lampersdorf........	Steinau	—	457	B. XXII. Nr. 32.
Lamsdorf	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 304.
Lamsfeld	Breslau	525	—	W. I. Nr. 95.
Landau	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 716.
Landeck, Stadt	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 1.
Landeshut, Stadt....	Landshut	—	162	A. IV. Nr. 17.
Landsberg, Stadt....	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Landsberg, Schloß ...	"	—	468	A. L. R.
Landskron..........	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Landsmierz.........	Cosel	—	468	A. L. R.
Langawe...........	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 198.
Lange	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 926.
Langebirke	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Langebrücke	Neustadt	—	459	B. XXIV. Nr. 2.
Langen	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 19.
Langenau	Guhrau	588	—	C. I. Nr. 37.
Langenau	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 31.
Langenau, Fürstlich ..	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Langenau, Lehn	"	—	468	A. L. R.
Langenau, Nieder	Löwenberg	—	452	B. XVIII. Nr. 26.
Langenau, Nieder-Antheil	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 107.
Langenau, Anth., Nieder-.............	"	—	131	A. III. Nr. 210.
Langenau, Städtische Antheil, Nieder-....	"	—	131	A. III. Nr. 257.
Langenau, Ober-, incl. Freirichtergut	"	—	131	A. III. Nr 98.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Langenau, Ober-	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 66.
Langenau, Ober-, Erbguts-Antheil.......	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 212.
Langenau, Ober-, Freirichter-Guts-Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 212.
Langenbrück	"	—	131	A. III. Nr. 103.
Langendorf	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Langendorf	Ratibor	—	468	A. L. R.
Langendorf	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Langendorf, Mittel- ..	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 19.
Langendorf, Nieder- ..	Neisse	525	—	W. I. Nr. 527.
Langendorf, Nieder- ..	"	557	—	W. II. Nr. 79.
Langendorf, Ober- ...	"	557	—	W. II. Nr. 78.
Langendorf, Ober- ...	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 20.
Langendorf, Otto	"	—	438	B. IX. Nr. 18.
Langenhof	Oels	—	79	A. II. Nr. 98.
Langenneundorf, drei Possessionen in (Probstei Zobten)	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 67.
Langenneundorf, Mtl.	"	—	450	B. XVI. Nr. 8.
Langenneundorf, Nieder-.............	"	—	450	B. XVI. Nr. 8.
Langenoels	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 743.
Langenoels, Eichgut..	Lauban	—	451	B. XVII. Nr. 74.
Langenoels, Mittel-..	"	—	451	B. XVII. Nr. 74.
Langenoels, Nieder-..	"	—	453	B. XIX. Nr. 82.
Langenoels, Antheil, Ober-	"	—	447	B. XIV. Nr. 69.
Langenoels, Schloß- .	"	—	451	B. XVII. Nr. 74.
Langenvorwerk	Löwenberg	—	449	A. XV. Nr. 8.
Langenwaldau, Nieder-	Liegnitz	—	447	A. XIV. Nr. 41.
Langenwaldau, Ober-	"	—	447	A. XIV. Nr. 23.
Langenwaldau, Sechshufen	"	—	458	B. XXIII. Nr. 40.
Langenwiese	Oels	525	—	W. I. Nr. 820.
Langenwiese, Fürstlichen Antheils	"	—	79	A. II. Nr. 55.
Langheinersdorf, Ob.-Vorwerk	Sprottau	—	433	B. II. Nr. 173.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung
Langheinersdorf, von Kottwitz'schen Anth, Nieder-	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 72.
Langhermsdorf	Freystadt	—	433	B. III. Nr. 55.
Langlieben	Cosel	—	468	A. L. R.
Langneudorf, Ober-	Löwenberg	—	453	B. XIX. Nr. 11.
Lang-Waltersdorf	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 70.
Langwasser	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 52.
Lanietz	Cosel	—	468	A. L. R.
Lanisch	Breslau	525	—	W. I. Nr. 177.
Lankau	Namslau	525	—	W. I. Nr. 479.
Lanken	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 88.
Lanken	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 17.
Lansitz oder Lausitz	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 3.
Lanskowe	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 33.
Lapatsch	Ratibor	—	468	A. L. R.
Larischhof	Beuthen	—	468	A. L. R.
Laschkowitz	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 351.
Laserwitz	Wohlau	—	79	A. II. Nr. 224.
Laskarzowka	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R
Laskowitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 911.
Laskowitz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Lassaterey	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 31.
Lassoky, auch Slawikauer Oderwald genannt	Ratibor	—	468	A. L. R.
Lassoth	Neisse	525	—	W. I. Nr. 521.
Lassoth, Antheil, Ndr.	"	525	—	W. I. Nr. 555.
Lassoth, Ober-	"	525	—	W. I. Nr. 554.
Lassowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Lassowitz, Groß-	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Lassowitz, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Lasswitz	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 352.
Lasswitz	Neustadt	—	468	A. L. A.
Latsche	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L R.
Laubegast	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 6.
Laubnitz	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 24.
Laubsky	Oels	—	79	A. II. Nr. 232.
Lauden, Deutsch	Strehlen	525	25	W. I. Nr. 970.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Lauden, Klein	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1024.
Lauersitz, Klein=	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 211.
Laugwitz	Brieg	557	—	W. II. Nr. 16.
Lausitz oder Lansitz	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 3.
Lauterbach	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 31.
Lauterbach	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 6.
Lauterbach	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 18.
Lauterbach excl. Freigut	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 45.
Lauterbach, Freiguts=Gemeinde	"	—	131	A. III. Nr. 248.
Lauterseifen	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 112.
Lawaldau	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 12.
Lawek	Pleß	—	468	A. L. R.
Lawetzko	Groß=Strehlitz	—	468	A. L. R.
Lazisk	"	—	468	A. L. R.
Lazisk, Mittel=	Pleß	—	468	A. L. R.
Lazisk, Nieder=	"	—	468	A. L. R.
Lazisk, Ober=	"	—	468	A. L. R.
Laziskev	Wartenberg	63	—	Partikular=Recht.
Laznowe, Abbau	"	63	—	Partikular=Recht.
Lazysk	Rybnik	—	468	A. L. R.
Leboschowitz	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Lederhose	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 170.
Leerbeutel	Breslau	525	—	W. I. Nr. 34.
Leeskau	Steinau	—	431	B. I. Nr. 41.
Lehden	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 130.
Lehmgruben	Breslau	567	—	W. III. Nr. 9.
Lehmwasser	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 83.
Lehngut=Kauffung	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 32.
Lehnhaus	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 65.
Lehsewitz	Steinau	—	431	B. I. Nr. 58.
Leimerwitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Leimnitz	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 42.
Leipe	Breslau	525	—	W. I. Nr. 157.
Leipe	Glogau	—	433	B. II. Nr. 94.
Leipe	Münsterberg	—	433	B. XII. Nr. 4.
Leipe, Deutsch=, ein Bauergut und eine Häuslerstelle in=	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 409.

Alphabetisches Orts=Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Leipe Allodium, Deutsch	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 403.
Leipe, Lehn, Deutsch..	"	525	—	W. I. Nr. 396.
Leipe, Groß=	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 219.
Leipe, Mittel=.......	Jauer	—	162	A. IV. Nr. 264.
Leipe, Nieder=.......	"	—	162	A. IV. Nr. 178.
Leipe, Ober=........	"	—	162	A. IV. Nr. 263.
Leipe, Polnisch=	Falkenberg	—	468	A. L. R.
Leipitz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 812.
Leipnitz	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 104.
Leisersdorf, Ober= ...	Goldberg = Haynau	—	454	B. XX. Nr. 2.
Leisewitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 866.
Leisnitz............	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Lekartow	Ratibor	—	468	A. L. R.
Lendschütz..........	Wohlau	—	433	B. II. Nr. 181.
Lendzin............	Oppeln	—	468	A. L. R.
Lendzin............	Pleß	—	468	A. L. R.
Leng	Ratibor	—	468	A. L. R.
Lenke	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Lenortowitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Lenschütz I. Antheil ..	"	—	468	A. L. R.
Lenschütz II. Antheil .	"	—	468	A. L. R.
Lentsch	Neisse	525	—	W. I. Nr. 523.
Lentschen	Sagan	—	433	B. III. Nr. 10.
Leobschütz, Stadt ...	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Leonhardtwitz	Neumarkt	525	24	W. I. Nr. 725.
Leopoldowitz........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 36.
Leopoldsberg	Oppeln	—	468	A. L. R.
Leopoldsdorf	Neustadt	—	468	A. L. R.
Leopoldshayn, Kolonie	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 92.
Leppersdorf, Nieder= mit dem Schloß= und Herrenhofe, Kreppelhof genannt	Landshut	—	162	A. IV. Nr. 133.
Leppersdorf, Ober= ..	"	—	162	A. IV. Nr. 132.
Lerchenberg	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 17.
Lerchenberg	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 11.
Lerchenborn	Lüben	—	441	B. X. Nr. 25.
Lerchenborn, Antheil .	"	—	457	B. XXII. Nr. 23.
Leschczin	Rybnik	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Leschen, Nieder-	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 33.
Leschen, Ober-	"	—	451	B. XVII. Nr. 12.
Leschkowitz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 44.
Leschna............	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Leschnig	Neustadt	—	468	A. L. R.
Leschnig, Antheil	"	—	468	A. L. R.
Leschnitz, Stadt	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Leschnitz, Frei-Vogtei.	"	—	468	A. L. R.
Leschnitz, Pfarrthei...	"	—	468	A. L. R.
Leschwitz	Liegnitz	—	437	B. VII. Nr. 4.
Lessen, Groß-	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 26.
Lessen, Wenig-	"	—	206	A. VI. Nr. 27.
Lessendorf	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 237.
Lest-Kauffung	Schönau	—	447	B. XIV. Nr. 22.
Lestwitzhof	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 102.
Leubel	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 165.
Leuber	Neustadt	—	450	A. XVI. Nr. 11.
Leubus, Stadt	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 97.
Leubus nebst Klosterhof	"	588	26	C. I. Nr. 101.
Leubusch, Groß-	Brieg	557	—	W. II. Nr. 24.
Leubusch, Klein-	"	557	25	W. II. Nr. 25.
Leubusch, Neu-	"	557	—	W. II. Nr. 35.
Leuchten	Oels-Bernstadt	525	—	W. I. Nr. 827.
Leupusch...........	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 395.
Leupusch, Erb-Scholtisei	"	525	—	W. I. Nr. 408.
Leutbach...........	Glogau	—	457	B. XXII. Nr. 44.
Leuthen	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 7.
Leuthen	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 674.
Leuthen	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 1.
Leuthmannsdorf	Landshut	611	—	C. III. Nr. 35.
Leuthmannsdorf, Bergseite	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 14.
Leuthmannsdorf, Grundseite	"	—	162	A. IV. Nr. 14.
Leuthmannsdorf, Ndr.	"	—	162	A. IV. Nr. 14.
Leuthmannsdorf, Ober-	"	—	162	A. IV. Nr. 14.
Lewin, Stadt	Glatz	—	131	A. III. Nr. 27.
Leysersdorf, Mittel- ..	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 74.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Leysersdorf, Nieder ..	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 74.
Leysersdorf, Nieder ..	"	—	433	B. II. Nr. 131.
Leysersdorf, Ober ...	"	—	453	B. XIX. Nr. 74.
Liatkowe	Militsch	—	468	A. L. R.
Lichinia	Cosel	—	468	A. L. R.
Lichten, Vorwerk	Brieg	557	—	W. II. Nr. 61.
Lichtenberg	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 407.
Lichtenberg	Sagan	—	433	B. III. Nr. 72.
Lichtenwaldau	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 42.
Lichtenwalde	Habelschwerdt	—	162	A. III. Nr. 99.
Lickerwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 129.
Liebau, Stadt	Landshut	611	—	C. III. Nr. 21.
Liebeiche	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Liebenau	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 43.
Liebenau	Münsterberg	525	—	W. I. Nr. 419.
Liebenau	Oppeln	—	468	A. L. R.
Liebenau	Wohlau	525	—	W. I. Nr. 1082.
Liebenau mit dem Hammerteich	Züllichau	—	310	A. X. Nr 2.
Liebenau, Pfarrtheilichen Antheils	Münsterberg	525	20	W. I. Nr. 1094
Liebenau, Rittergut ..	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 2.
Liebenhain, Kolonie ..	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Liebenthal, Stadt ...	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 47.
Liebenthal, Kolonie ..	Militsch	—	42	A. I. Nr. 69.
Liebenzig	Freystadt	—	457	B. XXII. Nr. 50.
Liebersdorf	Landshut	—	162	A. IV. Nr. 55.
Liebichau	Bunzlau	—	453	B. XIX. Nr. 8.
Liebichau	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 111.
Liebichau, Alt-	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 56.
Liebichau, Kolonie Neu-	Bunzlau	—	453	B. XIX. Nr. 8.
Liebichau, Neu-	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 57.
Liebischau	Cosel	—	468	A. L. R.
Liebotschütz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 123.
Liebschütz	Freystadt	—	191	A. V. Nr. 12.
Liebsdorf	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Liebsen	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 8
Liednitz	Brieg	557	—	W. II. Nr. 56.
Liegnitz, Stadt	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 1.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Liegnitz, Bischofshof zu	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 59.
Liegnitz, Freihaus Herzoglich zu	"	—	358	A. XIV. Nr. 55.
Liegnitz, Glogauer Vorstadt zu	"	—	358	A. XIV. Nr. 11.
Liegnitz, Hof- und Stadt-Apotheke ...	"	—	358	A. XIV. Nr. 56.
Liegnitz, Klostergüter der Franziskaner und Benediktiner Nonnen zu	"	—	358	A. XIV. Nr. 58.
Liegnitz, Kommandator Gut	"	—	358	A. XIV. Nr. 15.
Liegnitz, Konsorten-Güter	"	—	358	A. XIV. Nr. 2.
Liegnitz, ehemalige Kommende St. Nikolaum zu	"	—	358	A. XIV. Nr. 59.
Liegnitz, Ottomannsche Konsorten Grundstükke zu	"	—	358	A. XIV. Nr. 57.
Liegnitz, Ottomannsches Konsorten Gut in der Jauerschen Vorstadt zu	"	—	458	B. XXIII. Nr. 9.
Liegnitz, Speergasse ..	"	—	358	A. XVI. Nr. 13.
Liegnitz, Stadt Vorwerk	"	—	358	A. XIV. Nr. 2.
Liegnitz, Steinweg ...	"	—	358	A. XIV. Nr. 13.
Lieskau	Lauban	—	468	A. L. R.
Lilienthal	Breslau	525	—	W. I. Nr. 35.
Lilikawe	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Limburg, Neu	Brieg	557	25	W. II. Nr. 36.
Lindau	Freystadt	—	461	B. XXVIII. Nr. 3.
Lindau, Königl. Antheils	"	—	191	A. V. Nr. 8.
Linde	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 200.
Linden	Brieg	525	—	W. I. Nr. 192.
Linden	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 29.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Linden, v. Niebelschützschen Antheils	Glogau	—	433	B. II. Nr. 45.
Linden, N. A.	"	—	460	B. XXV. Nr. 11.
Lindenau	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 353.
Lindenau	Landshut	611	—	C. III. Nr. 28.
Lindenau, rittermäßigen Schlotisei-Antheil	Grottkau	525	22	W. I. Nr. 374.
Lindenbusch	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 7.
Lindenruh, Mühle bei Glogau	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 29.
Lindewiese	Neisse	525	—	W. I. Nr. 522.
Lindewiese, kirchlichen Antheils..........	"	557	—	W. II. Nr. 76.
Lindewiese, rittermäßige Schlotisei Antheil	"	525	—	W. I. Nr. 596.
Lindhart...........	Lüben	—	358	A. XIV. Nr. 50
Linkau	Cosel	—	468	A. L. R.
Linsen.............	Militsch	—	42	A. I. Nr. 68.
Linz	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 111.
Lipowe.............	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Lippe	Namslau	525	—	W. I. Nr. 467.
Lippen	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 245.
Lippen	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Lippine.............	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 90.
Lippine, Kolonie.....	Beuthen	—	468	A. L. R.
Lippke	Grünberg	—	433	B. II. Nr. 89.
Liptin..............	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Lissa	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 666.
Lissa-Gura	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Lissau	"	—	468	A. L. R.
Lisseck	Rybnik	—	468	A. L R.
Lissek	"	—	468	A. L. R.
Lissowitz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
List................	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 133.
Lobedau	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 354.
Lobendau, Berg	Haynau	—	457	B. XXII. Nr. 13.
Lobendau, Mittel	Goldberg-Haynau	—	458	B. XXIII. Nr. 17.
Lobendau, Neu	"	—	458	B. XXIII. Nr. 18.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Lobendau Nieder	Goldberg-Haynau	—	431	B. I. Nr. 133.
Lobendau, Ober	"	—	458	B. XXIII. Nr. 16
Lobendau Roth, Vorwerk	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 48.
Lobetinz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 733.
Lobkowitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Lobris	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 57.
Löchney	Glatz	—	131	A. III. Nr. 185.
Löttnitz	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 32.
Löwen, Stadt	Brieg	557	—	W. II. Nr. 51.
Löwen, Herrschaft	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 297.
Löwenberg, Stadt	Löwenberg	—	376	A. XV. Nr. 1.
Löwenstein	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 23.
Löwitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Losskowitz	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 210.
Logau	Lauban	—	451	B. XVII. Nr. 70.
Logisch, Groß	Glogau	—	433	B. II. Nr. 92.
Logisch, Klein	"	—	433	B. II. Nr. 76.
Logischen	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 110.
Lohe	Breslau	525	—	W. I. Nr. 86.
Lohe	Trebnitz	—	468	A. L. R.
Lohna	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Lohnau	Cosel	—	468	A. L. R.
Lohnau	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Lohnia	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Lohniak	"	—	468	A. L. R.
Lohnig	Striegau	—	447	B. XIV. Nr. 83.
Lohnitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Lomnicz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Lomnitz	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Lomnitz	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 82.
Lomnitz, Alt Majorats Antheil	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.
Lomnitz, Alt, Franzschen Antheils	"	—	131	A. III. Nr. 171.
Lomnitz, Nieder, Alt-	"	—	131	A. III. Nr. 211.
Lomnitz, Neu	"	—	131	A. III. Nr. 210.
Lomnitz, Krausescher Antheil, Ober, Alt-	"	—	131	A. III. Nr. 243.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Lonczek	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Lonczek	"	—	468	A. L. R.
Loncznik	Neustadt	—	468	A. L. R.
Lonkau	Pleß	—	468	A. L. R.
Loos	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 35.
Loos	Sagan	—	438	B. III. Nr. 38.
Looswitz	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 34.
Lorankwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 37.
Lorenzberg	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1033.
Lorenzdorf	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 41.
Lorke	Oels	—	79	A. II. Nr. 145.
Lorzendorf	Namslau	525	23	W. I. Nr. 487.
Lorzendorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 689.
Lorzendorf	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 922.
Lorzendorf	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 90.
Loslau, Stadt	Rybnik	—	468	A. L. R.
Loslau, alte Schloß-gemeinde	"	—	468	A. L. R.
Loslau, neue Schloß-Gemeinde	"	—	468	A. L. R.
Lossau	Pleß	—	468	A. L. R.
Lossen	Brieg	557	—	W. II. Nr. 57.
Lossen	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1045.
Losswitz	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 109.
Louisdorf	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 166.
Louisdorf	Strehlen	557	—	W. II. Nr. 99.
Louisendorf	Löwenberg	—	376	A. XV. Nr. 7.
Louisenfeld	Brieg	557	—	W. II. Nr. 30.
Louisenhain	Glatz	—	131	A. III. Nr. 68.
Louisenhof	Pleß	—	468	A. L. R.
Louisenthal	Brieg	557	—	W. II. Nr. 63.
Louisenthal, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 20.
Lowoschau	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Lubek	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Lubel	Militsch	—	468	A. L. R.
Lubetzko	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Lubie, Nieder	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Lubie, Ober	"	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Lublinitz, Stadt.....	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Lublinitz, 4 Bauerstellen im Stadtwalde..	"	—	468	A. L. R.
Lublinitz, 2 Mühlen bei	"	—	468	A. L. R.
Lublinitz, Schloß	"	—	468	A. L. R.
Luboschütz..........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Lubowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Lubschau...........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Lubthal	Neumarkt	255	—	W. I. Nr. 651.
Ludewigsthal	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 35.
Ludgerzowitz........	Ratibor	—	468	A. L. R.
Ludwigsdörfel	Glatz	—	131	A. III. Nr. 130.
Ludwigsdorf........	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 201.
Ludwigsdorf........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 82.
Ludwigsdorf........	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 90.
Ludwigsdorf........	Löwenberg	—	376	A. XV. Nr. 3.
Ludwigsdorf........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 524.
Ludwigsdorf........	"	557	—	W. II. Nr. 87.
Ludwigsdorf........	Schönau	—	451	B. XVII. Nr. 64.
Ludwigsdorf........	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 210.
Ludwigsdorf, Freirichtergut.........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 19.
Ludwigsdorf, Freirichter-Guts-Antheil ...	"	—	131	A. III. Nr. 24.
Ludwigsdorf, Kirchlichen Antheil.......	Neisse	557	—	W. II. Nr. 75.
Ludwigsdorf, Nieder-.	Oels	—	79	A. II. Nr. 7.
Ludwigsdorf, Ober-..	Oels	—	79	A. II. Nr. 7.
Ludwigsmühl	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 26.
Ludwigsthal........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Lübchen	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 4.
Lüben, Stadt	Lüben	—	255	A. VII. Nr. 1.
Lübenwaldau	"	—	255	A. VII. Nr. 5.
Lübom	Ratibor	—	468	A. L. R.
Lüssen.............	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 188.
Lugau.............	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 43.
Lugniau	Oppeln	—	468	A. L. R.
Lugniauer Dombrowka	"	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Lukow	Rybnik	—	468	A. L. R.
Lucke............	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Luthrötha.........	Sagan	—	433	B. III. Nr. 66.
Luzine, Nieder-......	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 125.
Luzine, Ober-.......	"	—	79	A. II. Nr. 142.
Machen, Polnisch....	Sagan	—	433	B. III. Nr. 45.
Machnitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 168.
Maczeykowitz.......	Beuthen	—	468	A. L. R.
Maczonkowitz, Kolonie	"	—	468	A. L. R.
Mährengasse	Neisse	588	—	C. I. Nr. 62.
Märkerei, Brinitze ...	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 3.
Märzdorf..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 185.
Märzdorf..........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 121.
Märzdorf..........	Glogau	—	431	B. I. Nr. 25.
Märzdorf..........	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 103.
Märzdorf..........	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 53.
Märzdorf..........	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 79.
Märzdorf..........	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 865.
Märzdorf..........	Sagan	—	433	B. III. Nr. 62.
Märzdorf..........	"	—	433	B. II. Nr. 193.
Märzdorf, Groß-....	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 245.
Märzdorf, Neu-.....	Bolkenhayn	—	447	B. XIV. Nr. 16.
Märzdorf, Nieder-...	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 399.
Märzdorf, Ober-	"	525	—	W. I. Nr. 399.
Mäusewinkel	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 9.
Magdalenenthal	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 803.
Magnitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 129.
Mahlen	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 32.
Mahlendorf, Groß- ..	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 307.
Mahlendorf, Klein- ..	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 373.
Mahliau, Nieder-....	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 11.
Mahliau, Ober-.....	"	—	79	A. II. Nr. 179.
Mahnau..........	Glogau	—	453	B. XIX. Nr. 2.
Maifritzdorf.......	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 17.
Mainzok.........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Makau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Makoschau	Beuthen	—	468	A. L. R.
Makowczitz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Malapane	Oppeln	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Maliers	Oels	—	79	A. II. Nr. 56.
Malino	Oppeln	—	468	A. L. R.
Malitsch	Jauer	—	456	B. XXI. Nr. 1.
Malkowitz, Kolonie	Neustadt	—	468	A. L. R.
Malkwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 128.
Mallmitz	Lüben	—	255	A. VII. Nr. 3.
Mallmitz	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 155.
Mallnie	Gr. Strehlitz	—	468	A. L. R.
Mallschau	Nimptsch	—	438	B. IX. Nr. 7.
Mallschwitz	Freystadt	—	450	B. XVI. Nr. 38.
Malsen	Breslau	525	—	W. I. Nr. 137.
Maltsch	Neumarkt	588	—	C. I. Nr. 82.
Maltschawe	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 32.
Maluschütz	"	—	42	A. I. Nr. 33.
Mandelau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 38.
Mangelwitz	Glogau	—	431	B. II. Nr. 86.
Mangersdorf, Groß-	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 246.
Mangersdorf, Klein-	"	525	—	W. I. Nr. 247.
Mangschütz	Brieg	525	—	W. I. Nr. 190.
Mangschütz	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Mankelwitz	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 36.
Mankerwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 128.
Mannsdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 525.
Mannsdorf, rittermäßige Scholtisei-Anth.	"	525	24	W. I. Nr. 634.
Manze	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 806.
Maquartowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Marchwitz, Deutsch	Namslau	567	—	W. III. Nr. 19.
Marchwitz, Kolonie, Neu-	"	525	—	W. I. Nr. 474.
Marchwitz, Polnisch	"	525	—	W. I. Nr. 473.
Marchwitz, Windisch	"	525	—	W. I. Nr. 432.
Margareth	Breslau	525	—	W. I. Nr. 39.
Margaretham, Probstei, ad St.	Beuthen	—	468	A. L. R.
Margsdorf	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 208.
Maria Höfchen	Breslau	525	—	W. I. Nr. 24.
Marienau, Kolonie	Beuthen O. S.	—	468	A. L. R.
Marienau	Breslau	567	—	W. III. Nr. 10.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Marienau..........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 113.
Marienau	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 891.
Marienau..........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Mariencranst	Breslau	525	—	W. I. Nr. 40.
Mariendorf	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 87.
Marienfeld.........	Glogau	—	433	B. II. Nr. 87.
Marienfeld, Kolonie..	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Marienruh	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 2.
Marienthal	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 104.
Marjanenthal	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Markersdorf........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 526.
Markersdorf, rittermäßige Scholtisei	"	525	—	W. I. Nr. 569.
Markgrund.........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 79.
Marklowitz, Nieder-..	Rybnik	—	468	A. L. R.
Marklowitz, Ober-...	"	—	468	A. L. R.
Markowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Marmtschine	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 9.
Marquiste	"	—	468	A. L. R.
Marsche, Vorwerk ...	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 305.
Marschwitz.........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr 668.
Marschwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 927.
Martinsberg, excl Freirichterguts-Anth.	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 239.
Martinsberg, Freirichterguts-Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 249.
Martinwaldau	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 135.
Marxdorf	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 943.
Maschkowitz	Neisse	588	—	C. I. Nr. 58.
Maserwitz..........	Neumarkt	—	431	B. I. Nr. 172.
Massel	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 119.
Masselwitz, Groß	Breslau	525	—	W. I. Nr. 93.
Masselwitz, Klein	"	525	—	W. I. Nr. 94.
Maßlischhammer	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 176.
Massow	Oppeln	—	468	A. L. R.
Masswitz...........	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 963.
Mathesdorf, Kolonie .	Beuthen	—	468	A. L. R.
Mathiasthal, Kolonie	Rybnik	—	468	A. L. R.
Matzdorf	Creutzburg	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung:
Matzdorf	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 64.
Matzkirch	Cosel	—	468	A. L. R.
Matzwitz	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 355.
Mauer, Nieder=	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 65.
Mauer, Ober=	"	—	451	B. XVII. Nr. 65.
Mauschwitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 279.
Maywaldau	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 20.
Mechau	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 5.
Mechau	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Mechnitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Mechwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 933.
Medar	Cosel	—	468	A. L. R.
Medlitz	Oels	—	79	A. II. Nr. 164.
Mednitz, Nieder=	Sagan	—	433	B. II. Nr. 66.
Mednitz, Ober=	"	—	433	B. III. Nr. 39.
Medzibor, Stadt	Oels	—	42	A. I. Nr. 60.
Medzibor, Dominium	Poln. Wartenberg	—	42	A. II. Nr. 88.
Medzna	Pleß	—	468	A. L. R.
Meesendorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 722.
Mehltheuer, incl. Forsthaus	Strehlen	525	25	W. I. Nr. 977.
Meileiche	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 29.
Meleschwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 41.
Mellenau	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 877.
Mellendorf, Ober= ...	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 9.
Mellendorf, Unter= ..	"	—	461	B. XXVII. Nr. 9.
Melling, Antheil	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.
Melling, Freirichtergut	"	—	131	A. III. Nr. 264.
Mellowitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 42.
Melochwitz	Militsch	—	468	A. L. R.
Merschwitz	Liegnitz	—	434	B. IV. Nr. 4.
Mersentin	Cosel	—	468	A. L. R.
Mersine	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 21.
Mertinau, Groß=	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 34.
Mertinau, Klein=	"	—	42	A. I. Nr. 35.
Mertschütz	Liegnitz	—	447	B. XIV. Nr. 141.
Mertschütz, Dominium	"	—	441	B. X. Nr. 23.
Merzdorf	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 137.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial=Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal=Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Merzdorf	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 58.
Merzdorf	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Merzdorf	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 46.
Merzdorf, Alt=	Bolkenhayn	—	447	B. XIV. Nr. 15.
Merzdorf, Klein=	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 147.
Merzdorf, Ober=	Bolkenhayn	—	447	B. XIV. Nr. 15.
Mesche	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 18.
Meschkau	Glogau	—	431	B. I. Nr. 26.
Metschkau	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 21.
Metschlau, von Niebelschützschen Antheils .	Sprottau	—	433	B. II. Nr. 208.
Metschlau, Siebenhufen	"	—	450	B. XVI. Nr. 43.
Mettkau	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 718.
Mezerczitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Michaelsthal	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 44.
Michalkowitz	Beuthen O. S.	—	468	A. L. R.
Michalkowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Michelau	Brieg	557	—	W. II. Nr. 52.
Michelsdorf	Landshut	—	468	A. L. R.
Michelsdorf	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Michelsdorf	Lüben	—	431	B. I. Nr. 8.
Michelsdorf	Namslau	525	—	W. I. Nr. 456.
Michelsdorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 692.
Michelsdorf	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 269.
Michelsdorf, Kolonie .	Frankenstein	—	443	B. XII. Nr. 13.
Michelsdorf (Neudörfel)	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 258.
Michelsdorf, Nieder= .	Goldberg=Haynau	—	433	B. II. Nr. 132.
Michelsdorf, bei Zobten	Schweidnitz	557	—	W. II. Nr. 94.
Michelwitz	Brieg	557	—	W. II. Nr. 65.
Michelwitz	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1002.
Michelwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 169.
Michelwitz, Rittersitz .	Brieg	557	—	W. II. Nr. 64.
Miechowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Miedar	"	—	468	A. L. R.
Mierczenzin	Cosel	—	468	A. L. R.
Miesce	"	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Mikoluschka........	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Mikoschowina, Vorw.	„	—	468	A. L. R.
Mikultschütz........	Beuthen	—	468	A. L. R.
Milchau..........	Glogau	—	431	B. I. Nr. 33.
Militsch..........	Cosel	—	468	A. L. R.
Militsch, Königlichen Antheils mit Altstadt Militsch, der Poln. Vorstadt und einem Theil der Deutschen Vorstadt..........	Militsch	—	468	A. L. R.
Militsch, die Deutsche Vorstadt und einige Grundstücke von....	„	—	468	A. L. R.
Militscher Schloßgärt.	„	—	468	A. L. R.
Milkau..........	Sprottau	70	—	Partikular-Recht.
Milkauer Beiferitz...	„	70	—	Partikular-Recht.
Millowitz..........	Cosel	—	468	A. L. R.
Milzig..........	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 35.
Miniske, Kolonie....	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 845.
Minken..........	„	525	—	W. I. Nr. 842.
Minkowsky........	Namslau	525	—	W. I. Nr. 463.
Mirkau..........	Oels	—	79	A. II. Nr. 149.
Mischline..........	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Miserau..........	Pleß	—	468	A. L. R.
Miskowitz..........	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 83.
Mislawitz..........	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Mistitz..........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Mittelwalde, Stadt..	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 10.
Mittelwalde, Domin..	„	—	131	A. III. Nr. 47.
Mittlau, Mittel-....	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 31.
Mittlau, Nieder-....	„	—	447	B. XIV. Nr. 136.
Mittlau, Ober-.....	„	—	447	B. XIV. Nr. 31.
Mittwalde..........	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 18.
Mleneck..........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Mlietsch..........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 753.
Mlietsch..........	Steinau a. O.	—	431	B. I. Nr. 40.
Mlyny..........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Mlyczek..........	Pleß	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Mochau, Antheil	Jauer	—	162	A. IV. Nr. 178.
Mochau, Antheil	Neustadt	—	468	A. L. R.
Mochau, Allodial-Antheil	"	—	468	A. L. R.
Mochau, Königl. Antheils	"	—	468	A. L. R.
Mochau, Hinter-	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 23.
Mochau, Vorder-....	"	—	452	B. XVIII. Nr. 23.
Mochbern, Groß- ...	Breslau	525	—	W. I. Nr. 44.
Mochbern, Klein-....	"	525	—	W. I. Nr. 43.
Mocker...........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Mocker...........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Modelsdorf	Goldberg-Haynau	—	454	B. XX. Nr. 2.
Modlau	Bunzlau	—	450	B. XVI. Nr. 31.
Modlau	Glogau	—	433	B. II. Nr. 82.
Modlau, Mediat-Dominium	"	—	324	A. XII. Nr. 10.
Modritz	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 22.
Möhnersdorf	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 116.
Mölke	Glatz	—	131	A. III. Nr. 83.
Mölke, Kolonie, Neu-	"	—	131	A. III. Nr. 84.
Möllendorf	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 222.
Mölten	Glatz	—	131	A. III. Nr. 70.
Mönchfurth, Kolonie .	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 87.
Mönchhof	Liegnitz	—	451	B. XVII. Nr. 77.
Mönchmotschelnitz ...	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 107.
Mörschelwitz	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 34.
Mösen	Neisse	525	—	W. I. Nr. 617.
Mösen, die Mühle zu	"	525	—	W. I. Nr. 647.
Mösen, rittermäßige Scholtisei, Antheil..	"	525	22	W. I. Nr. 375.
Möstchen	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 50.
Möttich	Liegnitz	—	438	B. VIII. Nr. 3.
Mogwitz...........	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 321.
Mogwitz, rittermäßige Scholtisei.........	"	525	—	W. I. Nr. 329.
Mohnau, Groß-.....	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 33.
Mohnau, Klein-.....	"	—	162	A. IV. Nr. 142.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Mohnau, Wenig	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 140.
Mohrau	Neisse	525	—	W. I. Nr. 594.
Mohrau, Alt-	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 206.
Mohrau, Neu-......	"	—	131	A. III. Nr. 203.
Morenthal, Vorwerk.	Steinau	—	433	B. II. Nr. 155.
Mois, Nieder-	Neumarkt	—	454	B. XX. Nr. 7.
Mois, Ober-	"	—	454	B. XX. Nr. 6.
Moisdorf..........	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 76.
Mokrau	Pleß	—	468	A. L. R.
Mokrau, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Mokrolohna	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Mollna	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Mollwitz	Brieg	525	—	W. I. Nr. 188.
Monoschütz	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 102.
Morczinek	Oppeln	—	468	A. L. R.
Morgenstern	Glogau	—	460	B. XXV. Nr. 11.
Moritzfelde	Landshut	—	447	B. XIV. Nr. 14.
Moschczenitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Moschen	Neustadt	—	468	A. L. R.
Moschendorf	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 210.
Moschwitz	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 45.
Mosczick	Pleß	—	468	A. L. R.
Moselache, Alt-.....	Brieg	557	—	W. II. Nr. 28.
Moselache, Neu-	"	557	—	W. II. Nr. 29.
Mosurau	Cosel	—	468	A. L. R.
Moswitz	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 18.
Moys, Nieder-	Löwenberg	—	376	A. XV. Nr. 4.
Moys, Ober-	"	—	390	B. XVI. Nr. 12.
Mschanna	Rybnik	—	468	A. L. R.
Msyken	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Muchenitz..........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Muckendorf	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 11.
Muckerau	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 667.
Mückendorf	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 14.
Mückendorf	Strehlen	525	25	W. I. Nr. 1025.
Mückritz	"	525	—	W. I. Nr. 959.
Mügwitz, Antheil....	Glatz	—	131	A. III. Nr. 137.
Mügwitz, Hospital-Antheil..........	"	—	131	A. III. Nr. 215.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Mühlatschütz, Klein-.	Oels	—	79	A. II. Nr. 19.
Mühlatschütz, Mittel-	"	—	79	A. II. Nr. 162.
Mühlatschütz, Nieder-	"	—	79	A. II. Nr. 19.
Mühlatschütz, Ober-.	"	—	79	A. II. Nr. 19.
Mühlbach	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 202.
Mühlbach	Priebus modo Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 10.
Mühlbach, Kolonie ..	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 269.
Mühlbock	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 16.
Mühlchen, Pustkowie.	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Mühldorf..........	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 130.
Mühldorf..........	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 51.
Mühldorf, Antheil...	Glatz	—	131	A. III. Nr. 77.
Mühldorf, Freirichtergut	"	—	131	A. III. Nr. 227.
Mühldorf, Rent-Amts-Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 228.
Mühlgast	Steinau	—	431	B. I. Nr. 39.
Mühlheide	Lüben	—	431	B. I. Nr. 16.
Mühlrädlitz	"	—	457	B. XXII. Nr. 19.
Mühlsdorf	Neustadt	525	—	W. I. Nr. 738.
Mühlseiffen	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 73.
Mühlwaldau	"	—	453	B. XIX. Nr. 46.
Mühlwitz, Nieder-...	Oels	—	79	A. II. Nr. 104.
Mühlwitz, Ober-....	"	—	79	A. II. Nr. 104.
Mühnitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 214.
Mülchen	Namslau	525	—	W. I. Nr. 433.
Müllmen, Deutsch ...	Neustadt	—	468	A. L. R.
Müllmen, Polnisch ..	"	—	468	A. L. R.
Münchhausen	Oppeln	—	468	A. L. R.
Münchhof	Münsterberg	—	443	B. XII. Nr. 11.
Münchwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 45.
Münchwitz	Wartenberg	557	—	W. II. Nr. 101.
Münsterberg, Stadt..	Münsterberg	—	443	B. XII. Nr. 1.
Münsterberger Bürgerbezirk..........	"	—	443	B. XII. Nr. 2.
Münsterberg, Commende............	"	—	443	B. XII. Nr. 8.
Münsterberg, Fürstl. Freigarten	"	—	443	B. XII. Nr. 5.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Pro-vinzial-Rechts	Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Mürschau	Glogau	—	433	B. II. Nr. 27.
Muhrau	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 190.
Mullwitz	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 293.
Murischau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 142.
Muritsch, Groß- und Kolonie	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 212.
Muritsch, Klein-.....	"	—	79	A. II. Nr. 218.
Murkau	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Murow	Oppeln	—	468	A. L. R.
Muschlitz	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Muschten	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 41.
Musta, Wendisch	Sagan	—	433	B. III. Nr. 71.
Musternik	Glogau	—	433	B. II. Nr. 46.
Mutiusgrund, Kolonie	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 203.
Mutzkau	Neustadt	—	468	A. L. R.
Myslowitz, Städtchen	Beuthen	—	468	A. L. R.
Myslowitz, Dominium	"	—	468	A. L. R.
Myslowitz, Vogtei ..	"	—	468	A. L. R.
Naasdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 531.
Naclo	Beuthen	—	468	A. L. R.
Naczinna	Rybnik	—	468	A. L. R.
Nädlitz, Groß-	Breslau	525	—	W. I. Nr. 133.
Nädlitz, Klein-	"	567	—	W. III. Nr. 11.
Nährschütz	Steinau	—	431	B. I. Nr. 41.
Nakel	Oppeln	—	468	A. L. R.
Nakel oder Skaal ...	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Namslau, Stadt mit Vorstädte	Namslau	567	—	W. III. Nr. 17.
Namslau, die Burg u. Schloß-Brauerei ...	"	525	23	W. I. Nr. 440.
Namslau, das ehemalige Tuchwärterhaus und einige Rustikal-Parzellen in der Vorstadt	"	525	—	W. I. Nr. 440.
Narthen	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 6.
Naselwitz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 774.
Nassadel mit Nassadler Grobeck	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 226.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Nassadel	Namslau	525	—	W. I. Nr. 464.
Nassadel	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Nassadel I. Antheil	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 222.
Nassadel, Roschkowitzer Antheils	"	—	468	A. L. R.
Nassadel, Nieder-	"	525	—	W. I. Nr. 226.
Nassenbrockut	Nimptsch	525	19	W. I. Nr. (1092).
Nassiedel	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Natschkau	Neisse	525	—	W. I. Nr. 562.
Nauke	Oels	—	79	A. II. Nr. 20.
Naumburg a. B., Stadt	Sagan	—	433	B. II. Nr. 55.
Naumburg a. Q., Stadt	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 53.
Naumburg, Probstei Erdmannshof	Sagan	—	433	B. III. Nr. 7.
Nausenei Antheil	Glatz	—	131	A. III. Nr. 36.
Nauseney Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 131.
Nechlau	Guhrau	—	431	B. I. N. 147.
Neidberg	Lauban	—	447	B. XIV. Nr. 114.
Neidchen	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1026.
Neiderey	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 36.
Neidhardt	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 19.
Neisbach, Alt-	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 59.
Neisbach, Neu-	"	—	131	A. III. Nr. 60.
Neisse, Stadt, excl. Friedrichsstadt	Neisse	588	—	C. I. Nr. 57.
Neisse, Friedrichsstadt bei	"	—	468	A. L. R.
Nendza	Ratibor	—	468	A. L. R.
Nenkersdorf	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Neobschütz	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 81.
Nerbotin	Glatz	—	131	A. III. Nr. 183.
Nesegode	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 24.
Nesselwitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Nesselwitz	Militsch-Trachenberg	65	—	Partikular-Recht.
Netsche	Oels	—	79	A. II. Nr. 56.
Nettschütz	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 48.
Neuberg, Kolonie	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Neuberun	Pleß	—	468	A. L. R.
Neubude, Kolonie	Neustadt	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Neudeck	Glatz	—	131	A. III. Nr. 168.
Neudeck	Neustadt	—	390	A. XVI. Nr. 8.
Neudeck, Antheil	Nimptsch	—	438	B. IX. Nr. 2.
Neudeck, Antheil	"	525	24	W. I. Nr. 745.
Neudeck, Nieder	Glogau	—	433	B, II. Nr. 75.
Neudeck, Ober	"	—	450	B. XVI. Nr. 36.
Neudeck, Schloß nebst Zubehör..........	Beuthen	—	468	A. L. R.
Neudörfel..........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 723.
Neudörfel..........	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 9.
Neudörfel, Kolonie am Hartenberge.......	Bolkenhayn	611	26	C. III. Nr. 1.
Neudörfel, Kolonie am Krähenbusch.......	"	611	26	C. III. Nr. 1.
Neudörfel (oder Michelsdorf).........	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 258.
Neudörfel am Tschrath bei Mühlbach......	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 11.
Neudorf...........	Beuthen O. S.	—	468	A. L. R.
Neudorf...........	Cosel	—	468	A. L. R.
Neudorf...........	Freystadt	—	433	B. III. Nr. 60.
Neudorf...........	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Neudorf...........	Guhrau	588	—	C. I. Nr. 38.
Neudorf...........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 114.
Neudorf...........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Neudorf...........	Liegnitz	—	456	B. XXI. Nr. 6.
Neudorf...........	Lüben	—	451	B. XVII. Nr. 49.
Neudorf...........	Militsch-Trachenberg	65	—	Partikular-Recht.
Neudorf...........	"	—	442	B. XI. Nr. 30.
Neudorf...........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 708.
Neudorf...........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Neudorf...........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 759.
Neudorf...........	Oels	—	79	A. II. Nr. 150.
Neudorf...........	"	—	79	A. II. Nr. 58.
Neudorf...........	"	63	—	Partikular-Recht.
Neudorf...........	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 128.
Neudorf...........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Neudorf...........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Neudorf...........	"	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Neudorf	Sagan	—	433	B. II. Nr. 194.
Neudorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 200.
Neudorf	Steinau	—	438	B. VIII. Nr. 12.
Neudorf	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Neudorf	Waldenburg	—	162	A. VI. Nr. 76.
Neudorf	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Neudorf	"	63	—	Partikular-Recht
Neudorf	Wohlau	525	—	W. I. Nr. 1078.
Neudorf Antheil.....	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 70.
Neudorf (Ciecierzin) .	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 232.
Neudorf, Rent-Amts Antheil	Glatz	—	131	A. III. Nr. 222.
Neudorf, Stadt Antheil	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 7.
Neudorf am Gröditzberg Obrist-Lieutenant von Schillschen Antheils	Goldberg-Haynau	—	454	B. XX. Nr. 39.
Neudorf an der Tschirne	Sagan	—	433	B. III. Nr. 40.
Neudorf am Rennwege	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 61.
Neudorf, Kolonie	Rybnik	—	468	A. L. R.
Neudorf, Kolonie	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Neudorf, Kommende..	Breslau	525	—	W. I. Nr. 46.
Neudorf, Deutsch....	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 58.
Neudorf, Freirichtergut	Glatz	—	131	A. III. Nr. 145.
Neudorf, Freirichtergut	"	—	131	A. III. Nr. 224.
Neudorf, Groß......	Brieg	557	—	W. II. Nr. 31.
Neudorf, Groß......	Jauer	—	456	B. XXI. Nr. 3.
Neudorf, Groß, oberen alten Antheils ..	Brieg	557	—	W. II. Nr. 66.
Neudorf, Groß, Dominial Vorwerk......	"	557	—	W. II. Nr. 66.
Neudorf, Klein......	"	557	—	W. II. Nr. 8.
Neudorf, Klein......	Grottkau	588	—	C. I. Nr. 32.
Neudorf, Klein......	Jauer	—	456	B. XXI. Nr. 3.
Neudorf, Klein, Kol. .	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 18.
Neudorf, Königlich...	Oppeln	—	468	A. L. R.
Neudorf, (Neu-Fischbach)	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 9.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Neudorf, Polnisch....	Breslau	525	—	W. I. Nr. 47.
Neudorf, Polnisch ...	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 61.
Neudorf, Polnisch ...	Oppeln	557	—	W. II. Nr. 93.
Neudorf, Roth......	Nimptsch	—	438	B. IX. Nr. 9.
Neudörfer, Wustung..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 69.
Neuen	Breslau	525	—	W. I. Nr. 147.
Neuen	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 125.
Neuen	Landshut	611	—	C. III. Nr. 16.
Neugabel	Sprottau	—	453	B. XIX. Nr. 4.
Neugarten	Oels	—	79	A. II. Nr. 140.
Neugarten, Herz. Anth.	Ratibor	—	468	A. L. R.
Neugarten, Parzellen.	"	—	284	A. IX. Nr. 6.
Neugericht	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 37.
Neugut	Lüben	—	451	B. XVII. Nr. 49.
Neuguth	Guhrau	—	454	B. XX. Nr. 35.
Neuhäuser	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 237.
Neuhäuser	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 43.
Neuhammer........	Bunzlau	—	450	B. XVI. Nr. 33.
Neuhammer........	Glogau	—	433	B. II. Nr. 75.
Neuhammer........	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 389.
Neuhammer........	Lüben	—	431	B. I. Nr. 6.
Neuhammer........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Neuhammer........	Sagan	—	433	B. III. Nr. 41.
Neuhammer, Thammsche Antheil	Glogau	—	433	B. II. Nr. 74.
Neuhaus	Münsterberg	525	—	W. I. Nr. 425.
Neuhaus	Oels	—	79	A. II. Nr. 118.
Neuhaus	Sagan	—	433	B. III. Nr. 42.
Neuhaus	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 40.
Neuhaus, Kolonie ...	Breslau	525	—	W. I. Nr. 94.
Neuheide	Glatz	—	131	A. III. Nr. 220.
Neuhöffchen	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 6.
Neuhof...........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Neuhof...........	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 46.
Neuhof...........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Neuhof...........	"	—	468	A. L. R.
Neuhof...........	Oels	—	79	A. II. Nr. 165.
Neuhof...........	Striegau	—	454	B. XX. Nr. 4.
Neuhof...........	Rosenberg	525	—	W. I. Nr. 940.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Neuhof	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 37.
Neuhof	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Neuhof (Colewe)	Oels	—	79	A. II. Nr. 151.
Neuhof, Kolonie	Neustadt	—	468	A. L. R.
Neuhof, Vorwerk	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Neukirch	Breslau	525	—	W. I. Nr. 48.
Neukirch	Schönau	—	447	B. XV. Nr. 52.
Neukirch, Deutsch	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Neukirch, Polnisch	Cosel	—	468	A. L. R.
Neuklepen	Sagan	—	433	B. II. Nr. 59.
Neukretscham	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 34.
Neulände	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 1.
Neuland	"	—	450	B. XVI. Nr. 1.
Neuland, excl. Magistratualischen Anth.	Neisse	525	—	W. I. Nr. 528.
Neuland, Magistratualischer Antheil	"	588	—	C. I. Nr. 67.
Neuland, Mittel	"	525	—	W. I. Nr. 584.
Neuland, Vorstadt von Glatz	Glatz	—	131	A. III. Nr. 213.
Neumarkt, Stadt	Neumarkt	—	272	A. VIII. Nr. 1.
Neumarkt, Probstei	"	525	—	W. I. Nr. 664.
Neumühl	Löwenberg	—	452	B. XVIII. Nr. 34.
Neumühl	Neisse	525	—	W. I. Nr. 519.
Neumühle	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 24.
Neundorf	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 45.
Neundorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 57.
Neundorf	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 54.
Neundorf	"	—	450	B. XVI. Nr. 74.
Neundort, Groß, Magistratualischen Anth.	Neisse	588	—	C. I. Nr. 60.
Neundorf, Präbende ad St. Laurentium zu Groß-	"	525	—	W. I. Nr. 576.
Neundorf, Groß, Kathedral-Kirchen Antheil	"	525	—	W. I. Nr. 597.
Neundorf, Groß, Königlicher Antheil		525	—	W. I. Nr. 607.

Alphabetisches=Orts=Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Neundorf, Groß, Stadtpfarrtheilicher Antheil	Neisse	525	—	W. I. Nr. 607.
Neundorf, Klein.....	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 13.
Neunz	Neisse	525	—	W. I. Nr. 530.
Neunz, Erbscholtisei..	"	525	—	W. I. Nr. 570.
Neurode, Stadt.....	Glatz	—	131	A. III. Nr. 11.
Neurode...........	Lüben	—	358	A. XIV. Nr. 8.
Neurode...........	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 89.
Neurode, Vorwerk ...	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 119.
Neusabel	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 14.
Neusalz, Stadt	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 19.
Neusalz, Alt	"	—	451	B. XVII. Nr. 20.
Neuschau	"	—	451	B. XVII. Nr. 45.
Neuschloß	Militsch	65	—	Partikular=Recht.
Neusorge	Brieg	525	—	W. I. Nr. 191.
Neusorge	Glogau	—	468	A. L. R.
Neusorge	Goldberg=Haynau	—	433	B. II. Nr. 123.
Neusorge	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 105.
Neusorge	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 48.
Neusorge	Neisse	525	—	W. I. Nr. 529.
Neusorge	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 87.
Neusorge, rittermäßiger Scholtisei Antheil............	Neisse	525	—	W. I. Nr. 566.
Neustadt...........	Ratibor	—	468	A. L. R.
Neustadt, Stadt O. S.	Neustadt	—	390	A. XVI. Nr. 1.
Neustädtel, Stadt....	Freystadt	—	191	A. V. Nr. 8.
Neustift	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 150.
Neustift	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Neuvorwerk........	Grünberg	—	433	B. II. Nr. 89.
Neuvorwerk........	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 102.
Neuvorwerk........	"	—	433	B. II. Nr. 197.
Neuvorwerk........	Militsch	—	42	A. I. Nr. 66.
Neuvorwerk........	Militsch=Trachenberg	65	—	Partikular=Recht.
Neuvorwerk........	Namslau	525	—	W. I. Nr. 472.
Neuvorwerk........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Neuvorwerk........	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 910.
Neuvorwerk........	Oppeln	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Neuvorwerk	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 30.
Neuvorwerk	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 95.
Neuvorwerk (Oschik) .	Namslau	525	23	W. I. Nr. 483.
Neuvorwerk, Vorwerk	Sagan	—	433	B. II. Nr. 33.
Neuwaldau	"	—	433	B. III. Nr. 11.
Neuwalde	Militsch-Trachenberg	—	468	A. L. R.
Neuwalde	Neisse	525	—	W. I. Nr. 532.
Neuwalde	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 123.
Neuwalde, Kirchlichen Antheils	Neisse	557	—	W. II. Nr. 74.
Neuwalde, rittermäßiger Scholtisei-Anth..	"	525	—	W. I. Nr. 598.
Neuwalde, Kolonie ..	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 230.
Neuwalde, Kolonie ..	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 106.
Neuwarthe	Guhrau	—	454	B. XX. Nr. 34.
Neuwedel	Oppeln	—	468	A. L. R.
Neuwelt	Brieg	557	—	W. II. Nr. 45.
Neuwelt, Antheil	"	557	25	W. II. Nr. 32.
Neuwelt, Kolonie	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 236.
Neuwelt, Kolonie	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 211.
Neuwiese	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 70.
Niclasdorf	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 19.
Niclasdorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 381.
Niclasdorf	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1010.
Niclasdorf	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 276.
Niclasdorf, Freigut ..	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 974.
Nicolai, Stadt	Pleß	—	468	A. L. R.
Nicolai, Probstei	"	—	468	A. L. R
Nicolaum, St., ehemalige Kommende zu Liegnitz	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 59.
Nicoline	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 296.
Nicolschmiede	Sagan	—	433	B. III. Nr. 43.
Nicolstadt	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 66.
Niebe	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 7.
Nieborowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Nieborowitzer-Hammer	"	—	468	A. L. R.
Niebotschau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Niebusch	Freystadt	—	433	B. III. Nr. 53.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung
Niedane	Ratibor	—	468	A. L. R.
Niederdorf	Rybnik	—	468	A. L. R.
Niederhof	Breslau	525	—	W. I. Nr. 49.
Niedewitz, I. Antheil	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 29.
Niedewitz, II. Antheil	"	—	310	A. X. Nr. 30.
Niedewitz, III. Antheil	"	—	310	A. X. Nr. 32.
Niedewitz, Lehn-Antheil	"	—	310	A. X. Nr. 31.
Niedobschütz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Niefe	Namslau	525	—	W. I. Nr. 434.
Niefken	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 90.
Niefken	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Niefken, Kraschner	"	—	438	B. IX. Nr. 28.
Niefko	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Niefnig	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 873.
Niegsen	Wohlau	—	468	A. L. R.
Niehmen	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 885.
Niekarm	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Niemitz-Kauffung	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 16.
Niepaschütz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Nierada	Beuthen	—	468	A. L. R.
Nieschwitz	Bunzlau	—	453	B. XIX. Nr. 13.
Niesdorf	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 278.
Niesdrowitz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Niesnaschin	Cosel	—	468	A. L. A.
Niewe	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 299.
Niewen	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Niewiadom, Nieder-	Rybnik	—	468	A. L. R.
Niewiadom, Ober-	"	—	468	A. L. R.
Niewiesche	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Niewodnig	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 284.
Nilbau	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 11.
Nimbsch	Sagan	—	433	B. III. Nr. 64.
Nimkau	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 650.
Nimkowitz	Steinau	—	431	B. I. Nr. 49.
Nimmersatt	Bolkenhayn	—	452	B. XVIII. Nr. 5.
Nimmersatt-Hartau	"	—	452	B. XVIII. Nr. 6.
Nimptsch, Stadt	Nimptsch	—	438	B. IX. Nr. 2.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Nimptsch, Altstadt ...	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 772.
Nimsdorf, Groß=	Cosel	—	468	A. L. R.
Nimsdorf, Klein=	"	—	468	A. L. R.
Nippern	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 660.
Nisgawe	Wohlau	—	433	B. II. Nr. 161.
Nistitz	Steinau	—	431	B. I. Nr. 42.
Nitschendorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 4.
Nitterwitz	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 356.
Nittritz mit Vorwerk .	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 42.
Nogowschütz	Groß=Strehlitz	—	468	A. L. R.
Nolldau, Königlichen Antheils	Namslau	525	—	W. I. Nr. 439.
Nolldau, Ottoschen Antheils	"	525	23	W. I. Nr. 480.
Norigawe	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 90.
Norok	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 282.
Nossen, Groß=	Münsterberg	588	—	C. I. Nr. 55.
Nossen, Wenig	"	588	—	C. I. Nr. 55.
Noßwitz	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 12.
Nowag	Neisse	525	—	W. I. Nr. 533.
Nowag, Pfarrthei ...	"	525	—	W. I. Nr. 571.
Oberau	Glogau	—	431	B. I. Nr. 23.
Oberau	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 67.
Oberau, Mittel=	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 24.
Oberau, Nieder=	"	—	441	B. X. Nr. 26.
Oberau, Ober=	"	—	457	B. XXII. Nr. 24.
Oberecke	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1005.
Oberhof	Breslau	525	—	W. I. Nr. 50.
Obernigk	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 201.
Oberschale, Vorwerk .	Oppeln	—	468	A. L. R.
Obervorwerk, Langheinersdorff	Sprottau	—	433	B. II. Nr. 173.
Oberwitz	Groß=Strehlitz	—	468	A. L. R.
Obisch, Groß=	Glogau	—	457	B. XXII. Nr. 38.
Obisch, Klein=	"	—	457	B. XXII. Nr. 38.
Obischau, Antheil ...	Namslau	525	23	W. I. Nr. 485.
Obischau, Kommende= u. Hospital=Antheil .	"	525	23	W. I. Nr. 438.
Obrath	Oels	—	79	A. II. Nr. 146.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Obschka	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Obsendorf	Neumarkt	—	431	B. I. Nr. 171.
Ochelhermsdorf, Mitt.	Grüneberg	—	206	A. VI. Nr. 15.
Ochelhermsdorf, Ober	"	—	206	A. VI. Nr. 24.
Ochojetz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Ochotz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Oderbeltsch	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 54.
Odersch	Ratibor	—	468	A. L. R.
Odervorwerk	Glogau	—	453	B. XIX. Nr. 3.
Oderwanz, Kolonie ..	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Oderwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 51.
Odrau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Oellschen	Steinau	—	431	B. I. Nr. 54.
Oels, Stadt, excl. Fürstenthums-Gerichts-Antheils	Oels	—	42	A. I. Nr. 2.
Oels, Alt-	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 27.
Oels, F. G. St.-Anth.	Oels	—	42	A. I. Nr. 58.
Oels, Klein-	"	525	—	W. I. Nr. 821.
Oels, Klein-	Ohlau	525	25	W. I. Nr. 882.
Oels, Neu-	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 27.
Oels, Probstei	Oels	—	79	A. II. Nr. 141.
Oels, Schloßbezirk ..	"	—	79	A. II. Nr. 75.
Oelse	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 26.
Ogen	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 357.
Oggerschütz	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 35.
Ogglischmühle	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 9.
Ohlau, Stadt	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 828.
Ohlguth	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 647.
Ohmsdorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 47.
Ojas	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 8.
Oklitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 701.
Okronglick	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Olbendorf, Mittel- ..	Strehlen	557	—	W. II. Nr. 98.
Olbendorf, Nieder- ..	"	557	—	W. II. Nr. 98.
Olbendorf, Ober-	"	557	—	W. II. Nr. 98.
Olbersdorf	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 4.
Olbersdorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 9.
Olbersdorf	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 74.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Olbersdorf	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 227.
Olbersdorf, Polnisch	Neustadt	—	468	A. L. R.
Oldern, Groß-	Breslau	525	—	W. I. Nr. 52.
Oldern, Klein-	"	525	—	W. I. Nr. 135.
Olek, Vorwerk	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 220.
Ollsche	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Ollschowa	Cosel	—	468	A. L. R.
Ollschowa	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Olsau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Olschin	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Olschofke, Groß-	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Olschofke, Klein-	"	63	—	Partikular-Recht.
Oltaschin	Breslau	525	—	W. I. Nr. 53.
Omechau	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 220.
Onerkwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 704.
Oppach	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 37.
Oppatowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Oppau	Landshut	611	—	C. III. Nr. 22.
Oppeln	Oels	—	79	A. II. Nr. 140.
Oppeln, Stadt	Oppeln	—	468	A. L. R.
Oppeln, Amts-Fischerei	"	—	468	A. L. R.
Oppelwitz, Antheil	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 7.
Oppelwitz, Antheil	"	—	310	A. X. Nr. 36.
Opperau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 54.
Oppersdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 535.
Oppersdorf, rittermäßige Scholtisei	"	525	—	W. I. Nr. 573.
Oppersdorf, Pfarrthei	"	525	—	W. I. Nr. 574.
Oratsch	Neustadt	—	468	A. L. R.
Oratsche	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Oratsche, Vorstadt von Krappitz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Orlowietz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Ornuntowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Ortowitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Orzech	Beuthen	—	468	A. L. R.
Orzegow	"	—	468	A. L. R.
Orzesze	Pleß	—	468	A. L. R.
Orzupowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Oschick (Neuvorwerk)	Namslau	525	23	W. I. Nr. 483.
Oschietzko	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Oschin	Ratibor	—	468	A. L. R.
Oschin, Nieder-	Rybnik	—	468	A. L. R.
Oschin, Ober-	"	—	468	A. L. R.
Osseg	Grottkau	526	—	W. I. Nr. 402.
Osselwitz	Wohlau	—	433	B. II. Nr. 180.
Ossen	Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 1.
Ossenbahr	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 107.
Ossiek	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Ossig	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 22.
Ossig	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 194.
Ossig, Groß-	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 14.
Ossig, Klein-	"	—	442	B. XI. Nr. 15.
Osswitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 88.
Osten, Groß-	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 7.
Osten, Klein-	"	—	436	B. VI. Nr. 7.
Osterwitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Ostrawe	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 1.
Ostrog	Ratibor	—	468	A. L. R.
Ostroppa	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Ostrosnitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Ostrosnitza	Beuthen	—	468	A. L. R.
Ostrow	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Ostroweck, Amtsfischer.	Oppeln	—	468	A. L. R.
Ostrowine	Oels	—	79	A. II. Nr. 136.
Ottag	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 844.
Ottendorf	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 129.
Ottendorf	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 55.
Ottendorf	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 34.
Ottendorf	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 17.
Otternstädt	Grünberg	—	433	B. II. Nr. 89.
Ottitz, Mittel-	Ratibor	—	468	A. L. R.
Ottitz, Neu-	"	—	468	A. L. R.
Ottitz, Ober-	"	—	468	A. L. R.
Ottmachau, Stdt. excl. der 26 Fürstlichen Zehn-Häusler-Stellen	Grottkau	588	—	C. I. Nr. 29.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Ottmachauer Vorstädten 26 Zehn-Häusler-Stellen in	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 367.
Ottmuchow	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Ottmütz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Ottmuth...........	"	—	468	A. L. R.
Ottok	Neustadt	—	468	A. L. R.
Ottomannsche Konsorten-Grundstücke zu Liegnitz	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 57.
Ottomannsches Konsorten-Gut in der Jauerschen Vorstadt zu Liegnitz	"	—	458	B. XXIII. Nr. 9.
Ottwitz............	Breslau	525	—	W. I. Nr. 55.
Ottwitz............	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1027.
Owschütz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Packuswitz	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 159.
Pänkendorf........	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 240.
Paganz	Sagan	—	433	B. II. Nr. 65.
Pahlowitz..........	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 18.
Pajentzock..........	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Pallowitz..........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Pampitz	Brieg	557	—	W. II. Nr. 21.
Pangau	Oels	—	79	A. II. Nr. 6.
Pangel............	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 771.
Paniow, Groß-	Beuthen	—	468	A. L. R.
Paniow, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Pannewnik	Pleß	—	468	A. L. R.
Pannwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 192.
Pansdorf	Liegnitz	—	457	B. XXII. Nr. 12.
Panthen	"	—	358	A. XIV. Nr. 25.
Panthenau, Nieder-..	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 8.
Panthenau, Ober-...	Nimptsch	—	21	A. L. R.
Panthenauer Güter..	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 133.
Pantken, Groß-	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 96.
Pantken, Klein-	"	—	431	B. I. Nr. 97.
Panzkau	Striegau	525	—	W. I. Nr. 1036.
Paprotzan.........	Pleß	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Paradawe	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Parchau, große Seite	Lüben	—	431	B. I. Nr. 13.
Parchau, kleine Seite	"	—	431	B. I. Nr. 13.
Parchwitz, Stadt	Liegnitz	—	435	Parchwitzer Gewohnheits-Recht.
Parchwitz, Vorst., bestehend aus der Schloß- u. Hüfner-Gemeinde	"	—	437	B. VII. Nr. 2.
Paris	Oppeln	—	468	A. L. R.
Paritz	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 54.
Parnitze	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 43.
Paruschowitz, Kolonie	Rybnik	—	468	A. L. R.
Paschkerwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 188.
Paschkerwitz	"	—	79	A. II. Nr. 193.
Paschwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 141.
Paschwitz, Erbscholtisei-Antheils	"	525	21	W. I. Nr. 134.
Passendorf, Freirichter-Gut	Glatz	—	131	A. III. Nr. 131.
Passietzky	Pleß	—	468	A. L. R.
Pastetnick, Schloß-Gemeinde	Neustadt	—	468	A. L. R.
Pasterwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 175.
Pathendorf	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 105.
Pattag	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 6.
Patschin, Groß-	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Patschin, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Patschkau, Stadt	Neisse	588	—	W. I. Nr. 73.
Patschkau, Alt-	"	525	—	W. I. Nr. 644.
Patschkau, Alt- rittermäßige Scholtisei	"	525	—	W. I. Nr. 649.
Patschkey	Oels	—	79	A. II. Nr. 59.
Paulau	Brieg	557	—	W. II. Nr. 12.
Paulschütz	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Paulsdorf	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Paulsdorf	"	—	468	A. L. R.
Paulsdorf, Kolonie	Rybnik	—	468	A. L. R.
Paulsdorf, Nieder-	Beuthen	—	468	A. L. R.
Paulsdorf, Nieder-	Namslau	525	23	W. I. Nr. 477.
Paulsdorf, Ober-	Beuthen	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Paulsdorf, Ober	Namslau	525	23	W. I. Nr. 477.
Paulusberg	Bunzlau	—	450	B. XVI. Nr. 15.
Paulwitz..........	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 5.
Paulwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 9.
Pause	Sagan	—	433	B. II. Nr. 110.
Pavelwitz	Trebnitz	525	—	W. I. No. 1086.
Pawelau	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 91.
Pawelke	"	—	468	A. L. R.
Pawelke...........	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 15.
Pawellau	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 38.
Pawelschewe	Wohlau	—	79	A. II. Nr. 229.
Pawlau...........	Ratibor	—	468	A. L. R.
Pawlowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Pawlowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Pawlowitzke	Cosel	—	468	A. L. R.
Pawonkau	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Pechern	Sagan	—	433	B. III. Nr. 70.
Peicherwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 667.
Peilau, Mittel, Ober.	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 226.
Peilau, Mittel	"	—	162	A. IV. Nr. 261.
Peilau, Mittel, Prem. Lieutenant Marrschen Antheils	"	—	162	A. IV. Nr. 183.
Peilau, Nieder, Prem. Lieutenant Marrschen Antheils	"	—	162	A. IV. Nr. 183.
Peilau, Nieder Schlössel.............	"	—	162	A. IV. Nr. 225.
Peilau, Ober-Mittel .	"	—	162	B. IV. Nr. 226.
Peilau, Ober, Lehngut	"	—	162	A. IV. Nr. 119.
Peilau, Ober, Niederhof.............	"	—	162	A. IV. Nr. 230.
Peilau, Ob. Reichardt	"	—	162	A. IV. Nr. 230.
Peilau, Ober (Reuß).	"	—	162	A. IV. Nr. 230.
Peilau, Ober, v. Zeschwitz	"	—	162	A. IV. Nr. 231.
Peiskerau, Groß	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 846.
Peiskerau, Klein	"	525	—	W. I. Nr. 920.
Peiskern..........	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 3.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Peiskersdorf........	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 127.
Peiskerwitz.........	Neumarkt	567	—	W. III. Nr. 23.
Peiskretscham, Stadt.	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Peisterwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 845.
Peiswitz	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 68.
Peltschütz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 178.
Peltschütz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 927.
Pentsch	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 989.
Perschau	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 24.
Perschke, Vorwerk ...	Glogau	—	433	B. II. Nr. 79.
Perschkenstein	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 358.
Perschnitz, Groß	Militsch	—	42	A. I. Nr. 39.
Perschnitz, Klein	"	—	42	A. I. Nr. 40.
Perschütz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 30.
Persel, Kynast	Lüben	—	431	B. I. Nr. 5.
Peruschen	Wohlau	—	79	A. II. Nr. 204.
Peterhof...........	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Peterkaschütz	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Peterkau...........	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1008.
Peterkowitz.........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Petersdorf	Breslau	525	—	W. I. Nr. 157.
Petersdorf	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 248.
Petersdorf	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Petersdorf	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 135.
Petersdorf	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 88.
Petersdorf	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 10.
Petersdorf	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 9.
Petersdorf	Lüben	—	433	B. II. Nr. 30.
Petersdorf	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 782.
Petersdorf	Sagan	—	433	B. III. Nr. 63.
Petersdorf	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 26.
Petersdorf, Kolonie ..	Pleß	—	468	A. L. R.
Petersdorf, Freirichter-Gut	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 263.
Petersdorf, Hohen ...	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 258.
Petersdorf, Labander Antheil	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Petersdorf, Neu.....	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 259.
Petersdorf, Nr. Groß	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 12.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Petersdorf, Ober Groß	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 12.
Petersdorf, Weiden ..	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 109.
Petersgrätz, Kolonie .	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Petersgrund	Jauer	—	162	A. IV. Nr. 178.
Petersheide	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 322.
Petersheide, rittermäßige Scholtisei Antheil	"	525	23	W. I. Nr. 376.
Petershoff	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Peterswaldau	Sagan	—	433	B. III. Nr. 65.
Peterswaldau, Königl. Antheils	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 118.
Peterswaldau, Mittel.	"	—	162	A. IV. Nr. 122.
Peterswaldau, Nieder excl. Königlichen Antheils	"	—	162	A. IV. Nr. 123.
Peterswaldau, Ober .	"	—	162	A. IV. Nr. 121.
Peterwitz	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 18.
Peterwitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Peterwitz	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 198.
Peterwitz	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1031.
Peterwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr 180.
Peterwitz, Königlichen Antheils	Frankenstein	608	26	C. II. Nr. 9.
Peterwitz, Groß	Ratibor	—	468	A. L. R.
Peterwitz, Groß	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 194.
Peterwitz, Groß	Wohlau	525	—	W. I. Nr. 696.
Peterwitz, Klein	Militsch-Trachenberg	—	442	B. XI. Nr. 34.
Peterwitz, Klein	Oels	525	—	W. I. Nr. 822.
Peterwitz, Klein	Ratibor	—	468	A. L. R.
Peterwitz, Klein	Wohlau	—	468	A. L. R.
Peterwitz, Lehn	Neisse	557	—	W. II. Nr. 70.
Peterwitz, Nieder	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 55.
Peterwitz, Ober	"	—	447	B. XIV. Nr. 55.
Peterwitz, Polnisch ...	Breslau	525	—	W. I. Nr. 56.
Peterwitz, Polnisch ...	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 649.
Petranowitz	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 74.
Petrikau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 804.
Petrowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Petrzkowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Petschendorf	Goldberg-Haynau	—	431	B. I. Nr. 136.
Petschkendorf	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 27.
Petzelsdorf	Landshut	—	447	B. XIV. Nr. 7.
Peucke	Oels	—	79	A. II. Nr. 111.
Peucker	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 105.
Pfaffendorf	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Pfaffendorf	Landshut	—	447	B. XIV. Nr. 1.
Pfaffendorf	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 53.
Pfaffendorf	Neumarkt	—	272	A. VIII. Nr. 2.
Pfaffendorf	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 193.
Pfaffendorf Antheil ..	Reichenbach	611	—	C. III. Nr. 40.
Pfaffendorf, von Dreskyschen Antheils	"	—	162	A. VI. Nr. 214.
Pfaffendorf, Königl. Antheils	"	525	—	W. I. Nr. 938.
Pfaffendorf, Probsteilich	"	—	162	A. IV. Nr. 233.
Pfaffengrund, Kolonie	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Pfaffenmühle	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 44.
Pfarroggen	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 7.
Pflaumendorf	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 41.
Philippolis	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Philippsdorf, Kolonie	Beuthen	—	468	A. L. R.
Philippsfeld, Vorwerk	Ohlau	557	—	W. II. Nr. 91.
Piasetzna, Kolonie ...	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Piassetzna	Beuthen	—	468	A. L. R.
Piastenthal, Groß ...	Brieg	557	—	W. II. Nr. 26.
Piastenthal Klein	"	557	—	W. II. Nr. 27.
Pickau	Cosel	—	468	A. L. R.
Piechotzitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 291.
Pieckar, Deutsch	Beuthen	—	468	A. L. R.
Piela	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Pietna	Neustadt	—	468	A. L. R.
Pietroschowitz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Pietschen	Striegau	557	20	W. II. (102).
Pietze	Rybnik	—	468	A. L. R.
Pilchowitz	"	—	468	A. L. R.
Pilgersdorf, Schlesisch	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Pilgramsdorf	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 25.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Pilgramsdorf, Groß .	Pleß	—	468	A. L. R.
Pilgramsdorf, Klein .	"	—	468	A. L. R.
Pilgramsdorf, Nieder	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 70.
Pilgramsdorf, Ober. .	"	—	453	B. XIX. Nr. 70.
Pilgramshayn	Striegau	—	454	B. XX. Nr. 9.
Pilkendorf	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 294.
Pillwösche	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 332.
Pilsnitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 112.
Piltsch	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Piltsch, Rentamtsdorf.	Glatz	—	131	A. III. Nr. 221.
Pilz	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 13.
Pilzdörfel	Oppeln	—	468	A. L. R.
Pilzen	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 255.
Pilzmühl	Brieg	557	—	W. II. Nr. 37.
Pinkotschine	Militsch	—	468	A. L. R.
Pinquart	Glogau	—	433	B. II. Nr. 234.
Pinxen	Trebnitz	—	442	B. XI. Nr. 42.
Pirbischau	"	525	—	W. I. Nr. 1046.
Pirchwitz, Kolonie . . .	Cosel	—	468	A. L. R.
Pirl	Liegnitz	—	438	B. VIII. Nr. 1.
Pirnig	Grünberg	—	457	B. XXII. Nr. 52.
Pirniger Anhalt.	"	—	457	B. XXII. Nr. 55.
Pirniger, Fährhäuser.	"	—	457	B. XXII. Nr. 54.
Pirniger, Waldmühle	"	—	457	B. XXII. Nr. 53.
Pirniger, Wildedorfe.	"	—	457	B. XXII. Nr. 57.
Pirniger, Ziegelvorw.	"	—	457	B. XXII. Nr. 56.
Pirrscham	Breslau	525	—	W. I. Nr. 57.
Pirschen	Neumarkt	—	468	A. L. R.
Pirschen	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 231.
Pischkawe	Oels	—	79	A. II. Nr. 166.
Pischkowitz	Glatz	—	131	A. III. Nr. 162.
Piscorsine	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 89.
Pissarzowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Pistole, Deutsch (Puschkowa)	Breslau	525	—	W. I. Nr. 63.
Pitschen	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Pläswitz	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 21.
Plagwitz, Gräfl. Antheil	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 10.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Plagwitz, Königlichen Antheils (Irren- und Siech-Anstalt)	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 108.
Plania	Ratibor	—	284	A. IX. Nr. 2.
Plasczok..........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Plawniowitz, mit Eisenhammer.......	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Pleischwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 58.
Pleß, Stadt ohne Vorstadt	Pleß	—	468	A. L. R.
Pleß, Vorstadt......	〃	—	468	A. L. R.
Pleßguth	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 648.
Plischnitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 288.
Plohe.............	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 963.
Plohmühle........	〃	525	—	W. I. Nr. 1030.
Plomnitz, Alt.......	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 115.
Plomnitz, Neu	〃	—	131	A. III. Nr. 116.
Plothow...........	Grünberg	—	463	Joachimica.
Plottnitz	Nimptsch	—	438	B. IX. Nr. 10.
Plottnitz, Kolonie....	Frankenstein	525	—	W. I. Nr. 311.
Plottnitz, Nieder	〃	525	—	W. I. Nr. 311.
Plottnitz, Ober	〃	525	—	W. I. Nr. 311.
Pluder............	Lublinitz	—	463	A. L. R.
Plümkenau, Alt.....	Oppeln	—	468	A. L. R.
Plümkenau, Neu	〃	—	468	A. L. R.
Pluschnitz, Groß	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Pluschnitz, Klein	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R
Pluskau	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 1.
Pniow	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Pniowek...........	Pleß	—	468	A. L. R.
Pniowietz, Klein	Beuthen	—	468	A. L. R.
Pniowitz...........	〃	—	468	A. L. R.
Pobiehof	Ratibor	—	468	A. L. R.
Poborschau	Cosel	—	468	A. L R.
Poczolkau..........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Podborzan	Groß-Strehlitz	—	468	A L. R.
Podewils	Oppeln	—	468	A. L. R.
Podiebradt, Mittel...	Strehlen	525	25	W. I. Nr 975.
Podiebradt, Mittel...	〃	525	—	W. I. Nr. 976.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Podiebradt, Ober....	Strehlen	525	25	W. I. Nr. 975.
Poditau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 142.
Podknai	Oppeln	—	468	A. L. R.
Podlesch	Cosel	—	468	A. L. R.
Podlezie	Pleß	—	468	A. L. R.
Podstavie, Kolonie ...	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Pöpelwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 156.
Pogarell	Brieg	557	—	W. II. Nr. 6.
Pogarth	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1014.
Pogel, Forsthaus und Kretscham	Wohlau	525	25	W. I. Nr. 1083.
Pogel, Groß	"	525	25	W. I. Nr. 1079.
Pogel, Klein........	"	525	25	W. I. Nr. 1080.
Pogors und Kolonie .	Neustadt	—	468	A. L. R.
Pogorzellitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Pogrzebin..........	Ratibor	—	468	A. L. R.
Pogwisdow	"	—	284	A. IX. Nr. 3.
Pohldorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 262.
Pohldorf, Freirichtergut	"	—	131	A. III. Nr. 147.
Pohlnischdorf	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 75.
Pohlom	Rybnik	—	468	A. L. R.
Pohlone...........	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Pohlschildern	Liegnitz	—	438	B. VIII. Nr. 8.
Pohlsdorf	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 134.
Pohlsdorf	Neumarkt	557	20	W. II. Nr. (103).
Pohlsdorf	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Pohlswinkel........	Haynau	—	431	B. I. Nr. 121.
Pohlwitz	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 226.
Pohlwitz-Groß	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 11.
Pohlwitz, Klein	"	—	458	B. XXIII. Nr. 11.
Pohrschütz	Glogau	—	453	B. XIX. Nr. 50.
Poischwitz (Fischer Antheil) Nieder.......	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 56.
Poischwitz N. a. Nieder	"	—	447	B. XIV. Nr. 71.
Poischwitz, Ober	"	—	242	Jauersches Statut.
Poitzenberg, Nieder ..	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 126.
Poitzenberg, Ober ...	"	—	447	B. XVI. Nr. 128.
Polach II..........	Lüben	—	453	B. XIX. Nr. 49.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Polame	Grünberg	—	468	A. L. R.
Polanowitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 59.
Polgsen	Wohlau	—	468	A. L. R.
Politz	Militsch	—	468	A. L. R.
Poliwoda	Oppeln	—	468	A. L. R.
Polkau-Nieder	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 105.
Polkau, Ober	„	—	162	A. IV. Nr. 106.
Polke	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 20.
Polkendorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 682.
Polkowitz, Alt	Namslau	525	—	W. I. Nr. 430.
Polkowitz, Neu	„	525	—	W. I. Nr. 430.
Polkwitz, Stadt	Glogau	—	433	B. II. Nr. 38.
Polkwitz, Klein	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 113.
Polkwitz, Nieder, von Kernschen Antheils .	Glogau	—	433	B. II. Nr. 83.
Polkwitz, Nieder, Städtischen Antheils	„	—	433	B. II. Nr. 39.
Polkwitz, Ober, Städtischen Antheils	„	—	433	B. II. Nr. 39.
Pollanowitz	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Pollentschine	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 230.
Polnischdorf	„	—	42	A. I. Nr. 42.
Polnischwette	Neisse	588	—	C. I. Nr. 63.
Pologwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 60.
Polsnitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 715.
Polsnitz	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 95.
Pombsen	Jauer	588	—	C. I. Nr. 43.
Pommerswitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Pomorske	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Pomsdorf, Nieder ...	Münsterberg	525	—	W. I. Nr. 420.
Pomsdorf, Ober	„	608	—	C. II. Nr. 67.
Ponienczuetz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Ponischowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Ponoschau	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Pontwitz	Oels	—	79	A. II. Nr. 106.
Popellau	Rybnik	—	468	A. L. R.
Popowitz	Sagan	—	433	B. III. Nr. 12.
Poppelau, Alt	Oppeln	—	468	A. L. R.
Poppelau, Neu	„	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Poppelwitz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 754.
Poppelwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 906.
Poppitz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Poppschütz, Mittel	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 171.
Poppschütz, Nieder-	"	—	433	B. II. Nr. 171.
Poppschütz, Ober-	"	—	433	B. II. Nr. 171.
Poremba	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Poremba	Pleß	—	468	A. L. R.
Poremba, Kolonie	Beuthen	—	468	A. L. R.
Poremben	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Porlewitz	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 114.
Porlewitz, Antheil	"	—	433	B. II. Nr. 113.
Porlewitz, Antheil	"	—	433	B. II. Nr. 19.
Porombeck	Pleß	—	468	A. L. R.
Porschwitz	Steinau	—	438	B. VIII. Nr. 13.
Posadow, Vorwerk	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Poschilleck, Kolonie	Neustadt	—	468	A. L. R.
Poschillek, Kolonie	Oppeln	—	468	A. L. R.
Poschillek, Kolonie	"	—	468	A. L. R.
Poselwitz	Liegnitz	—	468	A. L. R.
Poseritz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 752.
Poserode, Abbau	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Posnowitz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Possen	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 57.
Possnitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Postel	Militsch	—	468	A. L. R.
Postelwitz	Oels	—	79	A. II. Nr. 152.
Potasch	Militsch	—	468	A. L. R.
Potempa	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Potzenkarb	Cosel	—	468	A. L. R.
Powitzko	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 26.
Poydritz, Alt-	Sagan	—	433	B. II. Nr. 64.
Poydritz, Neu-	"	—	433	B. II. Nr. 64.
Pramsen	Brieg	557	—	W. II. Nr. 54.
Pramsen, Groß-	Neustadt	—	468	A. L. R.
Pramsen, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Prauckau	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 102.
Prausnitz, Stadt	Militsch	—	459	Prausnitzer Gewohnh.-Recht.
Prausnitz, Nieder-	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 48.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Prausnitz, Ober=	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 48.
Prauß	Nimptsch	—	438	B. IX. Nr. 3.
Prauß	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 229.
Preichau...........	Steinau	—	431	B. I. Nr. 51.
Preiland, excl. Magistrats=Antheil	Neisse	525	—	W. I. Nr. 537.
Preiland, Magistrats=Antheil...........	"	588	—	C. I. Nr. 68.
Preilsdorf	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 29.
Preilsdorf	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 277.
Preisewitz	Tost=Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Prieborn	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 992.
Priebus, Stadt	Sagan	—	438	B. IX. Nr. 11.
Priebusser Vorwerk ..	"	—	461	B. XXVII. Nr. 13.
Priedemost.........	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 27.
Priedemost, Antheil ..	"	—	454	B. XX. Nr. 24.
Priedemost, Antheil ..	"	—	433	B. II. Nr. 25.
Prietzen, Nieder=	Oels	—	79	A. II. Nr. 99.
Prietzen, Ober=	"	—	79	A. II. Nr. 109.
Prietzen, Probstei....	"	—	79	A. II. Nr. 141.
Primkenau, Stadt ...	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 16.
Primkenauer Schloß=Gemeinde	"	—	450	B. XVI. Nr. 17.
Prinkendorf	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 9.
Prinsnig	"	—	441	B. X. Nr. 7.
Prisselwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 61.
Pristelwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 181.
Pristram...........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 766.
Prittag............	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 36.
Prittwitz	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 203.
Prittwitzdorf	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 40.
Probnitz, Deutsch= ...	Neustadt	—	468	A. L. R.
Probnitz, Polnisch=...	"	—	468	A. L. R.
Proboschowitz.......	Tost=Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Probotschine........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 62.
Probotschütz........	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 127.
Probstberg	Neustadt	—	468	A. L. R.
Probsthayn.........	Goldberg=Haynau	—	468	A. L. R.
Prockendorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 536.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Profen	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 59.
Pronkendorf, Freirichtergut in Hint.-Kohlau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 135.
Pronzendorf	Steinau	—	431	B. I. Nr. 76.
Proschau	Namslau	525	—	W. I. Nr. 447.
Proschlitz	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 231.
Proschowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Proskau, Stadt mit Kolonie	Oppeln	—	468	A. L. R.
Proskau, Dörfel	"	—	468	A. L. R.
Protsch	Breslau	557	—	W. I. Nr. 1089.
Protsch	Militsch-Trachenberg	—	468	A. L. R.
Protschkenhayn	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 33.
Prottendorf	Glatz	—	131	A. III. Nr. 26.
Protzau	Frankenstein	525	22	W. I. Nr. 313.
Prschiedrowitz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 802.
Pruskau	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Pruskawe	Wohlau	—	79	A. II. Nr. 202.
Przeborrowitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Przegendza	Rybnik	—	468	A. L. R.
Przelaika	Beuthen	—	468	A. L. R.
Przeschlebie	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Przewoss	Cosel	—	468	A. L. R.
Przichod	Neustadt	—	468	A. L. R.
Przittkowitz	Militsch	—	441	B. XI. Nr. 28.
Prziwor	Oppeln	—	468	A. L. R.
Przunke	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Przybor	Steinau	—	431	B. I. Nr. 98.
Przygorzelie, Vorwerk	Namslau	525	23	W. I. Nr. 482.
Przyschowka	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Przyschütz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Psaar	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Pschow	Rybnik	—	468	A. L. R.
Pstrzonsna	"	—	468	A. L. R.
Psarow	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Ptakowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Pudel	Glogau	—	431	B. I. Nr. 28.
Pudel, Antheil	"	—	433	B. II. Nr. 204.
Pudigau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 818.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Puditsch	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 209.
Pühlau	Oels	—	79	A. II. Nr. 114.
Pürben	Freystadt	—	433	B. III. Nr. 57.
Pürschen	Glogau	—	431	B. I. Nr. 148.
Pürschkau	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 3.
Puhlau	Cosel	—	468	A. L. R.
Puschine	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 289.
Puschkau	Sagan	—	433	B. III. Nr. 44.
Puschkau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 98.
Puschkowa (Deutsch-Pistole)	Breslau	525	—	W. I. Nr. 63.
Puschvorwerk	Sagan	—	433	B. III. Nr. 66.
Puschwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 705.
Pustkowie Vorwerk ..	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Putschlau	Glogau	—	431	B. I. Nr. 33.
Pyschtz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Quaceny	Oppeln	—	468	A. L. R.
Qualkau	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 951.
Quallwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 914.
Quallwitz	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 8.
Quanzendorf	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 767.
Quarg-Hammer	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Quaritz	Glogau	—	431	B. I. Nr. 26.
Queissen	Steinau	—	433	B. II. Nr. 157.
Queissen, Pfarrthei ..	″	—	433	B. II. Nr. 151.
Queltsch	Schweidnitz	—	441	B. X. Nr. 30.
Querbach	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 75.
Quergasse, Vorstadt von Glatz	Glatz	—	131	A. III. Nr. 213.
Querseiffen	Hirschberg	—	449	B. XV. Nr. 4.
Quickendorf	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 24.
Quilitz	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 25.
Quirl	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Qumälisch	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 15.
Quolsdorf	Bolkenhayn	611	—	C. III. Nr. 6.
Quolsdorf	Priebus modo Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 14.
Quolsdorf	Sagan	—	433	B. II. Nr. 190.
Quosnitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 919.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Quosnitz (Personal-Jurisdiktion) des Besitzers Familie	Ohlau	525	25	W. I. Nr. 881.
Raaben	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 59.
Raaben	Schweidnitz	611	—	C. III. Nr. 41.
Raacke	Oels	—	79	A. II. Nr. 163.
Raacke, Groß-	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 234.
Raaden, Klein-	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Raake	Oels	—	79	A. II. Nr. 194.
Raake, Kolonie	Wohlau	—	438	B. IX. Nr. 31.
Raake, Klein-	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 190.
Raake, Klein-, Freigut Nr. 4 in	„	—	42	A. I. Nr. 45.
Raatz	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 65.
Rabenau	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 52.
Rabischau	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 76.
Rachen	Neumarkt	—	441	B. X. Nr. 28.
Rachowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Rackau	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 23.
Rackelsdorf	Militsch	—	468	A. L. R.
Rackschütz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 679.
Rackwitz, Groß-	Löwenberg	—	376	A. XV. Nr. 2.
Rackwitz, Wenig	„	—	450	B. XVI. Nr. 5.
Radau	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Radawka	„	—	468	A. L. R.
Radardorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 665.
Radelau	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1047.
Radichen	Haynau	—	433	B. II. Nr. 117.
Radine	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Radlau	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Radlin, Nieder-	Rybnik	—	468	A. L. R.
Radlin, Ober-	„	—	468	A. L. R.
Radlowitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 874.
Radmannsdorf	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 113.
Radonitz, 2 Antheile .	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Radoschau	Beuthen O. S.	—	468	A. L. R.
Radoschau	Cosel	—	468	A. L. R.
Radoschau, Königlich.	Rybnik	—	468	A. L. R.
Radoschau, Nieder- ..	„	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Radoschau, Ober- ...	Rybnik	—	468	A. L. R.
Radostowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Radschütz	Steinau	—	433	B. II. Nr. 229.
Radstein	Neustadt	—	468	A. L. R.
Radun	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Radun, Kolonie	„	—	468	A. L. R.
Raduschkowitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 864.
Radwanitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 64.
Radzeow	Rybnik	—	468	A. L. R.
Radzienz	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 31.
Radzionkau	Beuthen	—	468	A. L. R.
Rädel	Sagan	—	433	B. III. Nr. 31.
Rädlitz, Klein	Steinau	—	457	B. XXII. Nr. 31.
Räudchen, Groß-	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 162.
Räudchen, Anth. Groß-	„	—	433	B. II. Nr. 15.
Räudchen, Klein-	„	—	433	B. II. Nr. 185.
Raischmannsdorf	Liegnitz	—	162	A. XIV. Nr. 45.
Rakau	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Ramischau	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 243.
Ranisch	Falkenberg	—	468	A. L. R.
Rankau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 795.
Rankau, Königl. Anth.	„	525	24	W. I. Nr. 776.
Rannsdorf	Glogau	—	433	B. II. Nr. 93.
Ransen	Steinau	—	431	B. I. Nr. 43.
Ranser, Antheil	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 243.
Ranser, Kolonie	„	—	131	A. III. Nr. 211.
Ransern	Breslau	567	—	W. III. Nr. 12.
Rapsen	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 37.
Raschau	Oppeln	—	468	A. L. R.
Raschdorf	Frankenstein	—	443	B. XII. Nr. 14.
Raschdorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 670.
Raschen	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 46.
Raschewitz	„	—	79	A. II. Nr. 206.
Raschgrund	Frankenstein	588	—	C. II. Nr. 10.
Raschowa	Cosel	—	468	A. L. R.
Raschütz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Raschwitz	Brieg	557	—	W. II. Nr. 46.
Raschwitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 250.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung:
Raspenau	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 79.
Rasselwitz, Deutsch=	Neustadt	—	468	A. L. R.
Rasselwitz, Klein=	Breslau	525	—	W. I. Nr. 65.
Rasselwitz, Polnisch=	Neustadt	—	468	A. L. R.
Rathau	Brieg	557	—	W. II. Nr. 13.
Rathau	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 103.
Rathe	Oels	—	79	A. II. Nr. 60.
Rathen	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 669.
Rathen, Ober=, Freirichtergut	Glatz	—	131	A. III. Nr. 136.
Rathen, Nieder=	"	—	131	A. III. Nr. 23.
Rathen, Ober=, excl. Freirichterguts=Anth.	"	—	131	A. III. Nr. 23.
Rathmannsdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 618.
Rathmannsdorf, rittermäßiger Scholtisei=Anth.	"	525	—	W. I. Nr. 602.
Rathschütz	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 79.
Ratibor, Stadt incl. Vorstädten, soweit sie nicht unter herzoglicher Gerichtsbarkeit stehen	Ratibor	—	284	A. IX. Nr. 1.
Ratibor, Dominikaner Häuser	"	—	468	A. L. R.
Ratibor, Kreuz=Probstei	"	—	468	A. L. R.
Ratok, Kolonie	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Ratsch	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 50.
Ratsch	Ratibor	—	468	A. L. R.
Ratsch, Vorwerk	Glogau	—	460	B. XXV. Nr. 1.
Ratschenberg, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 31.
Ratschien	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 31.
Rattwitz, Anth.	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 908.
Rattwitz, Königlicher Antheil	"	525	25	W. I. Nr. 863.
Rattwitz, weltlichen Antheils		525	25	W. I. Nr. 925.
Rauchwitz	Nimptsch	—	438	B. IX. Nr. 4

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Rauden	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Rauden, Groß-	Rybnik	—	468	A. L. R.
Rauden, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Raudnitz	Frankenstein	—	443	B. XII. Nr. 13.
Raudten, Stadt	Steinau	—	433	B. II. Nr. 156.
Raudten, Alt-	"	—	433	B. II. Nr. 143.
Raudten, Burglehn ..	"	—	457	B. XXII. Nr. 33.
Raumnitz, Kolonie ...	Glatz	—	131	A. III. Nr. 247.
Raumnitz, Ober-, Antheil, Kolonie......	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 118.
Raupenau, Kolonie ..	Lüben	—	431	B. I. Nr. 3.
Rauschwitz	Glatz	—	131	A. III. Nr. 161.
Rauschwitz	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 13.
Rauske...........	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 297.
Rauske...........	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 22.
Rausse	Neumarkt	—	441	B. X. Nr. 28.
Rausse, Kolonie	"	—	441	B. X. Nr. 28.
Raussen	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 16.
Rautke...........	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 249.
Rayersdorf.........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 150.
Rayschen	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 16.
Rechenberg.........	Haynau	—	433	B. II. Nr. 121.
Reesewitz	Oels	—	79	A. II. Nr. 103.
Regensberg	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 77.
Regnitz...........	Neumarkt	—	21	C. I. Nr. (110).
Rehel	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Reibnitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 66.
Reibnitz	Hirschberg	—	162	A. IV. Nr. 280.
Reichau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 790.
Reichen...........	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 108.
Reichen, Groß-	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 29.
Reichen, Klein-	"	—	457	B. XXII. Nr. 29.
Reichen, Nieder-.....	Namslau	525	—	W. I. Nr. 475.
Reichen, Ober-......	"	525	—	W. I. Nr. 475.
Reichenau	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 22.
Reichenau	Freystadt	—	191	A. V. Nr. 3.
Reichenau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 130.
Reichenau	Sagan	—	433	B. II. Nr. 63.
Reichenau, Alt-	Bolkenhayn	611	26	C. III. Nr. 1.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Reichenau Antheil ...	Glatz	—	131	A. III. Nr. 133.
Reichenau Antheil ...	„	—	131	A. III. Nr. 137.
Reichenau, Neu	Bolkenhayn	611	—	C. III. Nr. 2.
Reichenau, Ober	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 17.
Reichenau, Unter	„	—	461	B. XXVII. Nr. 17.
Reichenbach	Oppeln	—	468	A. L. R.
Reichenbach, Stadt ..	Reichenbach	—	399	Reichenbacher Statut.
Reichenbach	Sagan	—	433	B. III. Nr. 13.
Reichenforst	Glatz	—	131	A. III. Nr. 65.
Reichenstein, Stadt ..	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 27.
Reichthal, Stadt	Namslau	588	—	C. I. Nr. 56.
Reichwald	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 104.
Reichwaldau........	Schönau	—	447	B. XIV. Nr. 82.
Reichwaldau, Nieder .	„	—	331	A. XIII. Nr. 3.
Reihe.............	Glogau	—	433	B. II. Nr. 26.
Reilswerk..........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Reimen	Neisse	525	—	W. I. Nr. 538.
Reimen, rittermäßige Scholtisei zu.......	„	525	—	W. I. Nr. 579.
Reimsbach	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 85.
Reimswaldau	„	—	162	A. IV. Nr. 81.
Reinberg	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Reinberg	Glogau	—	433	B. II. Nr. 79.
Reinersdorf	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 235.
Reinershöfel	Rybnik	—	468	A. L. R.
Reinerz, Stadt......	Glatz	—	131	A. III. Nr. 26.
Reinerzcrone, Kolonie.	„	—	131	A. III. Nr. 32.
Reinschdorf.........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 540.
Reinschdorf, Scholtisei	„	525	—	W. I. Nr. 563.
Reinschdorf, Pfarrthei	„	525	—	W. I. Nr. 580.
Reisendorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 377.
Reisewitz	„	525	—	W. I. Nr. 384.
Reisezagel	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 30.
Reisicht Antheil Nieder	Haynau	—	431	B. I. Nr. 142.
Reisichter Güter.....	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 137.
Reisichtvorwerk (Goldberger)...........	„	—	453	B. XIX. Nr. 83.
Reitersdorf	Neustadt	—	468	A. L. R.
Renardshütte.......	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial=Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal=Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Rendzin	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Rengersdorf	Sagan	—	433	B. III. Nr. 14.
Rengersdorf, Antheil	Glatz	—	131	A. III. Nr. 140.
Rengersdorf, von Lindheimschen Antheils	"	—	131	A. III. Nr. 233.
Rengersdorf, Mittel, Guts Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 170.
Rengersdorf, Pfarr=Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 170.
Rengersdorf, von Rotenbergschen Antheil, der rothe Berg genannt	"	—	131	A. III. Nr. 170.
Rengersdorf, Schloß=Baron von Humbrachschen Antheils	"	—	131	A. III. Nr. 170.
Rengersdorf, Welzel Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 170.
Rennersdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 542.
Rennersdorf	Rybnik	—	468	A. L. R.
Rennersdorf, rittermäßige Schlotisei Anth.	Neisse	525	24	W. I. Nr. 635.
Rentschen	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 20.
Reppersdorf, Mittel	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 75.
Reppersdorf, Nieder	"	—	447	B. XIV. Nr. 75.
Reppersdorf, Ober	"	—	447	B. XIV. Nr. 75.
Reppline	Breslau	525	—	W. I. Nr. 67.
Repten, Alt	Beuthen	—	468	A. L. R.
Repten, Neu	"	—	468	A. L. R.
Retta	Pleß	—	468	A. L. R.
Rettkau	Glogau	—	433	B. II. Nr. 25.
Reudchen	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 77.
Reumen	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 51.
Reussendorf	Landshut	—	468	A. L. R.
Reussendorf	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 136.
Reussenfeldau	Sprottau	—	433	B. II. Nr. 68.
Reuthau	"	—	431	B. I. Nr. 149.
Reysau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 808.
Rheindörfel	Münsterberg	—	443	B. XII. Nr. 3.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung
Rheinschdorf	Cosel	—	468	A. L. R.
Rheinshayn	Freystadt	—	433	B. III. Nr. 59.
Richtersdorf	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Ridultau, Ober	Rybnik	—	468	A. L. R.
Riebischhof, Ober-Schwedeldorf Weese- und Franzschen Antheils genannt	Glatz	—	131	A. III. Nr. 172.
Riebnig	Brieg	557	—	W. I. Nr. 38.
Riegel	Striegau	—	441	B. X. Nr. 29
Riegersdorf	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 31.
Riegersdorf	Neustadt	—	459	B. XXIV. Nr. 5.
Riegersdorf	"	—	390	A. XVI. Nr. 12.
Riegersdorf	Pleß	—	468	A. L. R.
Riegersdorf	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 980.
Riegersdorf	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 22.
Rieglitz	Neisse	525	—	W. I. Nr. 539.
Rieglitzer Mühle	"	525	—	W. I. Nr. 591.
Riemberg	Haynau	—	441	B. X. Nr. 10.
Riemberg	Wohlau	567	—	W. III. Nr. 25.
Riemendorf	Löwenberg	—	452	B. XVIII. Nr. 34.
Riemerzheide	Neisse	525	—	W. I. Nr. 543.
Riesenthal	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1040.
Rietschütz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 202.
Rietschütz	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 12.
Rietschütz, Antheil ...	"	—	310	A. X. Nr. 44.
Ringwitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Rinnersdorf	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 8.
Rinnersdorf, Groß ...	Lüben	—	433	B. II. Nr. 35.
Rinnersdorf, Klein ...	"	—	433	B. II. Nr. 200.
Rinnersdorf, Klein ..	"	—	433	B. II. Nr. 35.
Rippin	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Rippiner Ellguth	"	—	468	A. L. R.
Rissen	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 39.
Ritschldorf	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 219.
Ritterswalde	Neisse	525	24	W. I. Nr. 541.
Ritterswalde, Pfarrth.	"	525	—	W I. Nr. 575.
Ritterswalde-rittermäßige Scholtisei zu- ..	"	525	—	W.I. Nr. 578.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Roben	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Rocksdorf	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 17.
Rodeland	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 848.
Rodeland	Schönau	—	447	B. XIV. Nr. 81.
Rodelands, Gut	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 54.
Röchlitz	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 65.
Röhrsdorf	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 56.
Röhrsdorf	"	—	450	B. XVI. Nr. 78.
Röhrsdorf, Alt	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 36.
Röhrsdorf, Bober-	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 104.
Röhrsdorf, Neu	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 37.
Röhrsdorf, Neu	Hirschberg	—	452	B. XVIII. Nr. 12.
Röhrsdorf, Wüste	"	—	452	B. XVIII. Nr. 12.
Rösnitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Röversdorf, Nieder	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 2.
Röversdorf, Ober	"	—	452	B. XVIII. Nr. 1.
Rogau	Cosel	—	468	A. L. R.
Rogau	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 294.
Rogau	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 19.
Rogau	Grottkau	588	—	C. I. N. 28.
Rogau	Liegnitz	588	—	C. I. Nr. 51.
Rogau	Oppeln	—	468	A. L. R.
Rogau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Rogau-Rosenau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 216.
Rogelwitz m. Pechhütte	Brieg	557	—	W. II. Nr. 45.
Rogoisna	Rybnik	—	468	A. L. A.
Rogolowietz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Rogosawe	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 37.
Rogowietz, Kolonie	Ratibor	—	468	A. L. R.
Rohnau	Landshut	—	162	A. IV. Nr. 134.
Rohnstock	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 108.
Rohow	Ratibor	—	468	A. L. R.
Rohrau	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 907.
Rohrlach	Schönau	—	447	B. XIV. Nr. 140.
Rohrwiese	Freystadt	—	433	B. III. Nr. 54.
Roi	Rybnik	—	468	A. L. R.
Rokitsch	Cosel	—	468	A. L. R.
Rokittnitz, I. und II. Antheils	Beuthen	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial=Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal=Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Rolling, Rent = Amts= Antheil...........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 220.
Romanshof, Kolonie .	Rybnik	—	468	A. L. R.
Romberg	Breslau	525	—	W. I. Nr. 154.
Rommenau	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 721.
Romnitz	Liegnitz	—	468	A. L. R.
Romolkwitz, Nieder ..	Breslau	525	—	W. I. Nr. 85.
Romolkwitz, Ober ...	"	525	—	W. I. Nr. 85.
Roms.............	Glatz	—	131	A. III. Nr. 29.
Ronicken...........	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 103.
Rosalienthal	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 953.
Roschkau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Roschkowitz	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Roschowitz, Dorf....	Cosel	—	468	A. L. R.
Roschowitzer Wald...	"	—	468	A. L. R.
Roschwitz	Glatz	—	131	A. III. Nr. 231.
Rosdzien	Beuthen	—	468	A. L. R.
Rosen.............	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Rosen, Groß	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 273.
Rosen, Klein	"	—	162	A. IV. Nr. 274.
Rosen, Nieder	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 228.
Rosen, Nieder	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1016.
Rosen, Ober........	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 237.
Rosen, Ober	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1017.
Rosenau...........	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 34.
Rosenau...........	Schönau	—	358	A. XIV. Nr. 51.
Rosenau...........	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 78.
Rosenau, Rogau=....	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 216.
Rosenbach	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 21.
Rosenberg	Neustadt	—	468	A. L. R.
Rosenberg, Stadt ...	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Rosenberg, Alt......	"	—	468	A. L. R.
Rosenberg, Vorstädte.	"	—	468	A. L. R.
Rosenhein	Ohlau	525	25	W. I. Nr. 847.
Rosenhein	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Rosenthal..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 121.
Rosenthal..........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 58.
Rosenthal..........	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 46.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Rosenthal	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Rosenthal..........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 95.
Rosenthal..........	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 34.
Rosmierka	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Rosmierz	"	—	468	A. L. R.
Rosnig	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 12.
Rosnochau.........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Rospiontau	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Roßberg...........	Beuthen	—	468	A. L. R.
Roßdorf	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 251.
Roßhof, Vorwerk ...	Neisse	525	—	W. I. Nr. 590.
Roßwitz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 807.
Rostersdorf, Mittel ..	Steinau	—	433	B. II. Nr. 153.
Rostersdorf Nieder ..	"	—	433	B. II. Nr. 153.
Rostersdorf, Ober ...	"	—	433	B. II. Nr. 153.
Roswadze	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Rothbrünig	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 69.
Rothbusch, Kolonie ..	Bunzlau	—	453	B. XIX. Nr. 6.
Rothenbach	Landshut	—	162	A. IV. Nr. 165.
Rothenhain	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 8.
Rothenzechau	Hirschberg	—	452	B. XVIII. Nr. 13.
Rotherinne.........	Oels	—	79	A. II. Nr. 16.
Rothfest...........	Neisse	557	—	W. II. Nr. 80.
Rothflössel	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 53.
Rothhaus...........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 14.
Rothhaus, excl. Magistratualischer Anth.	Neisse	525	—	W. I. Nr. 544.
Rothhaus, Magistratualischer Antheil ..	"	588	—	C. I. Nr. 69.
Rothhausen, Kolonie .	Oppeln	525	—	W. I. Nr. 936.
Rothkirch	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 1.
Roth-Kirschdorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 29.
Rothlach	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 130.
Rothschloß	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 747.
Rothsürben	Breslau	525	—	W. I. Nr. 162.
Rothvorwerk Lobendau	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 48.
Rothwaltersdorf	Glatz	—	131	A. III. Nr. 69.
Rottwitz	Neisse	525	—	W. I. Nr. 627.
Rowin	Rybnik	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Royn	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 19.
Ruda mit Rudaer Hammer	Beuthen O. S.	—	468	A. L. R.
Ruda	Ratibor	—	468	A. L. R.
Rudaer Hammer	Beuthen	—	468	A. L. R.
Rudelsdorf	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 796.
Rudelsdorf.........	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Rudelsdorf, Kolonie..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 91.
Rudelstadt	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 38.
Ruderswalde	Ratibor	—	468	A. L. R.
Rudnau	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Rudnik	Ratibor	—	468	A. L. R.
Rudnik, Kreuz, Probstei	"	—	468	A. L. R.
Rudolfswaldau	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 94.
Rudolfswaldau, Ober-	"	—	162	A. IV. Nr. 93.
Rudolphsbach	Liegnitz	—	457	B. XXII. Nr. 14.
Rudolphsort, Kolonie	Pleß	—	468	A. L. R.
Rudoltowitz	"	—	468	A. L. R.
Rudypiekar.........	Beuthen	—	468	A. L. R.
Rudzinitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Rückenwaldau	Bunzlau	—	316	A. XI. Nr. 9.
Rückenwaldau, Anth,.	"	—	450	B. XVI. Nr. 33.
Rückers, jedoch ohne Kolonie Steinbruch.	Glatz	—	131	A. III. Nr. 125.
Rückersdorf	Sprottau	—	433	B. II. Nr. 67.
Rückersdorf, Antheil .	"	—	433	B. III. Nr. 31.
Rüstern, Mittel-	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 19.
Rüstern, Nieder-.....	"	—	358	A. XIV. Nr. 37.
Rüstern, Ober-......	"	—	458	B. XXIII. Nr. 19.
Rützen	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 8.
Ruhbank...........	Bolkenhayn	611	—	C. II. Nr. 5.
Rungendorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 149.
Runzen	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 849.
Ruppendorf	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 18.
Ruppersdorf........	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 964.
Ruptau............	Pleß	—	468	A. L. R.
Ruptawietz.........	"	—	468	A. L. R.
Ruschinow	Beuthen	—	468	A. L. R.
Ruschinowitz........	Lublinitz	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen		Vergleiche Nachweisung.
		Provinzial-Rechts.	Lokal-Rechts.	
Ruschkowitz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 791.
Ruttken, Kolonie	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 257.
Rux	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 47.
Rybna	Beuthen	—	468	A. L. R.
Rybnik, Stadt	Rybnik	—	468	A. L. R.
Rybniker Hammer ...	〃	—	468	A. L. R.
Rybnik, Schloßbezirk .	〃	—	468	A. L. R.
Rydultau, Nieder	〃	—	468	A. L. R.
Rzendowitz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Rzendowka	Rybnik	—	468	A. L. R.
Rzeptsch	Neustadt	—	468	A. L. R.
Rzetzitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Rzetzitz	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Rzuchow	Rybnik	—	468	A. L. R.
Saabe	Namslau	525	22	W. I. Nr. 482.
Saabor	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 35.
Saabor, Städtel ...	〃	—	431	B. I. Nr. 154.
Saalberg	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 97.
Saara	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 674.
Saarau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 199.
Saarawenze........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 734.
Saarne, Groß-	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 252.
Saatz	Sagan	—	433	B. III. Nr. 28.
Sabagne	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 236.
Sabel, Alt-	Glogau	—	431	B. I. Nr 144.
Sabine...........	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 277.
Sabinengrund	Freystadt	—	457	B. XXII. Nr. 49.
Sabiniec	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 87.
Sabinietz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Sabinka...........	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Sabitz	Lüben	—	454	B. XX. Nr. 1.
Sablath...........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 658.
Sabor	Glogau	—	457	B. XXII. Nr. 43.
Sabor, Groß-	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 652.
Sabor, Klein-	〃	525	—	W. I. Nr. 653.
Saborwitz	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 113.
Sabschütz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Sacherwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 107.
Sachwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 720.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Sacken...........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Sacken, Kolonie.....	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 236.
Sackenhoim........	Cosel	—	468	A. L. R.
Sackerau	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 111.
Sackerau	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 850.
Sackerschewe	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 227.
Sackisch	Glatz	—	131	A. III. Nr. 189.
Sackrau...........	Cosel	—	468	A. L. R.
Sackrau...........	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 62.
Sackrau...........	Oels	525	—	W. I. Nr. 1085.
Sackrau, Kolonie....	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 68.
Sacrau	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Sacrau	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Sadebeckshöh	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 268.
Sadewitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 155.
Sadewitz..........	Oels-Bernstadt	525	—	W. I. Nr. 826.
Sadewitz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 813.
Säbischdorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 5.
Sägewitz, Groß-....	Breslau	525	—	W. I. Nr. 158.
Sägewitz, Klein-, Königlich	"	525	—	W. I. Nr. 68.
Sägewitz, Klein-, Teichertschen Antheils ..	"	525	22	W. I. Nr. 180.
Säuborn	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 10.
Sagan, Stadt	Sagan	—	297	Saganer Statut.
Sagritz..........	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 105.
Sagschütz.........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 691.
Sakrau...........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Sakrau...........	"	—	468	A. L. R.
Sakrau, Kolonie	"	—	468	A. L. R.
Salckau	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 11.
Salesche	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Salisch	Glogau	—	431	B. I. Nr. 25.
Saliswalde, Kolonie.	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Sallschütz..........	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 9.
Saltschütz, Städtischen Antheils.........	"	—	435	B. V. Nr. 31.
Salzbrunn.........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Salzbrunn, Neu-....	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 61.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Salzbrunn, Nieder-..	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 59.
Salzbrunn, Ober-...	"	—	162	A. IV. Nr. 60.
Salzcoctur	Beuthen	—	468	A. L. R.
Sambowitz.........	Breslau	567	—	W. III. Nr. 13.
Samitz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 26.
Samitz	Haynau	—	431	B. I. Nr. 142.
Samitz	Lüben	—	255	A. VII. Nr. 4.
Sand	Bunzlau	—	316	A. XI. Nr. 3.
Sandan	Löwenberg	—	460	B. XVI. Nr. 11.
Sandau	Pleß	—	468	A. L. R.
Sandau, Antheil	"	—	468	A. L. R.
Sandau, eine Gärtnerstelle in	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 65.
Sandberg	Breslau	567	—	W. III. Nr. 5.
Sandeborske	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 14.
Sandewalde	"	—	433	B. II. Nr. 227.
Sandhäuser, (Liegnitz)	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 13.
Sandhäuser	Oels	—	79	A. II. Nr. 245.
Sandraschütz	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Sandraschütz, Kolonie	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Sandretzky, Kolonie..	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 21.
Sandvorwerk	Oels	—	79	A. II. Nr. 245.
Sapratschine, Nieder-	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 131.
Sapratschine, Ober-.	"	—	79	A. II. Nr. 131.
Sarlowitz..........	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 359.
Sarnau	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 206.
Sarnau	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Sasterhausen	Striegau	611	—	C. III. Nr. 45.
Sattel	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 35.
Satteldorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 360.
Sattgau	Breslau	525	22	W. I. Nr. 163.
Sauerbrunn	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.
Sauerwitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Saul, Groß-	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 16.
Saul, Klein-	"	—	433	B. II. Nr. 17.
Saul, Klein-, Dominial-Antheil	"	—	433	B. II. Nr. 112.
Saulwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 861.
Sausenberg	Rosenberg	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Sawade	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 296.
Sawade	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 7.
Sawische	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 14.
Sawisz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Sazarowka	Beuthen	—	468	A. L. R.
Sbitschin	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Sbitze	Namslau	525	23	W. I. Nr. 483.
Scalitz, Vorwerk	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 800.
Schaafhorst	Grünberg	—	468	A. L. R.
Schaafwiese, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 78.
Schabenau	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 219.
Schabitzen	Glogau	—	433	B. II. Nr. 203.
Schadegur	Namslau	525	—	W. I. Nr. 444.
Schadendorf	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 112.
Schaderwitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 306.
Schadewinkel	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 671.
Schädlitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Schäferei	Neisse	525	—	W. I. Nr. 545.
Schätz	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 10
Schätzke	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 15.
Schalkau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 172.
Schalkowitz, Alt-	Oppeln	—	468	A. L. R.
Schalkowitz, Neu-	"	—	468	A. L. R.
Schalscha	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Schammerwitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Schandhausen	Schönau	—	447	B. XIV. Nr. 52.
Schardzin	Ratibor	—	468	A. L. R.
Scharfenort	Goldberg-Haynau	—	458	B. XXIII. Nr. 18.
Scharley	Beuthen	—	468	A. L. R.
Schauerwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 140.
Schawoine	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 48.
Schebitz	"	—	468	A. L. R.
Schedlau, Herrschaft	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 293.
Schedliske	"	525	—	W. I. Nr. 263.
Scheibau	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 172.
Scheibau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 14.
Scheibe	"	—	131	A. III. Nr. 166.
Scheibe bei Rosenthal	Breslau	525	—	W. I. Nr. 69.
Scheibsdorf	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 42.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts-	Vergleiche Nachweisung.
Scheidelwitz	Brieg	557	—	W. II. Nr. 33.
Scheidewinkel	Glatz	—	131	A. III. Nr. 94.
Scheitnig, Alt-......	Breslau	567	—	W. III. Nr. 14.
Schellenberg	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 67.
Schellendorf, Nieder-.	Haynau	—	433	B. II. Nr. 139.
Schellendorf, Ober-..	"	—	433	B. II. Nr. 120.
Schemrowitz	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Schenkendorf	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 155.
Schertendorf, Antheil	Grünberg	—	463	Joachimica.
Schichowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Schickerwitz	Oels	—	79	A. II. Nr. 13.
Schickwitz	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 49.
Schidlaw	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 259.
Schidlawe	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 206.
Schiedlagwitz.......	Breslau	525	—	W. I. Nr. 139.
Schiedlisk	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Schiedlitz..........	Gr.- Strehlitz	—	468	A. L. R.
Schiefer...........	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 65.
Schieferstein........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 803.
Schierau	Goldberg-Haynau	—	431	B. I. Nr. 131.
Schierockau	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Schieroslawitz......	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 227.
Schieroth..........	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Schigau...........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Schildau	Schönau	—	468	A. L. R.
Schildberg.........	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 63.
Schildern, Klein-....	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 26.
Schilkowitz	Wohlau	—	79	A. II. Nr. 205.
Schillermühle	Breslau	525	—	W. I. Nr. 126.
Schillersdorf	Ratibor	—	468	A. L. R.
Schimischow	Gr. Strehlitz	—	468	A. L. R.
Schimmelei	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 927.
Schimmelwitz.......	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 2.
Schimmelwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 709.
Schimmelwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 200.
Schimmerau	"	525	—	W. I. Nr. 1048.
Schimnitz, Groß- ...	Oppeln	—	468	A. L. R.
Schimnitz, Klein-....	"	—	468	A. L. R.
Schindelwaldau	Jauer	—	456	B. XXI. Nr. 3.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Schirakowitz, Groß- .	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Schirakowitz, Klein- .	„	—	468	A. L. R.
Schironowitz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Schironowitz	„	—	468	A. L. R.
Schlabitz	Guhrau	—	454	B. XX. Nr. 34.
Schlabitz	Militsch-Trachenberg	—	468	A. L. R.
Schlabotschine	Militsch	—	468	A. L. R.
Schlabrendorf	Grünberg	—	433	B. II. Nr. 89.
Schlachtendorf, Kol. .	Rybnik	—	468	A. L. R.
Schlaney	Glatz	—	131	A. III. Nr. 195.
Schlanowitz.........	Wohlau	—	79	A. II. Nr. 225.
Schlanz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 149.
Schlatzmann	Glogau	—	433	B. II. Nr. 96.
Schlaube, Mittel- ...	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 218.
Schlaube, Nieder- ...	„	—	433	B. II. Nr. 218.
Schlaube, Ober-	„	—	433	B. II. Nr. 218.
Schlaup...........	Jauer	588	—	C. I. Nr. 46.
Schlaupe	Neumarkt	—	272	A. VIII. Nr. 3.
Schlaupe	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Schlauphof	Liegnitz	588	—	C. I. Nr. 49.
Schlaupitz	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 368.
Schlaupitz	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 223.
Schlaupp..........	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 91.
Schlause	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 75.
Schlausewitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Schlawa	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 2.
Schlawa, Stadt	„	—	468	A. L. R.
Schlegel, Moschner Antheil	Glatz	—	131	A. III. Nr. 154.
Schlegel, Graf v. Pilatische Antheil	„	—	131	A. III. Nr. 153.
Schlegenberg.......	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Schleibitz..........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 619.
Schleibitz..........	Oels	—	79	A. II. Nr. 115.
Schlemmer	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 129.
Schlentz...........	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Schlesierthal	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 48.
Schleuse	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Schliesa, Alt-	Breslau	525	—	W. I. Nr. 108.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Schliesa, Neu-......	Breslau	525	—	W. I. Nr. 109.
Schlogwitz.........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Schloin...........	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 14.
Schloin...........	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 33.
Schloßgärtn. Militsch	Militsch	—	468	A. L. R.
Schloßgemeinde Primkenauer.........	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 17.
Schlottau.........	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 50.
Schlottendorf.......	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 20.
Schlottnig.........	Liegnitz	—	454	B. XX. Nr. 15.
Schmachtenhayn....	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 685.
Schmardt, I. Anth...	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 230.
Schmardt, II. Anth..	"	525	—	W. I. Nr. 230.
Schmardt, III. Anth.	"	—	468	A. L. R.
Schmardt, IV. Anth.	"	525	—	W. I. Nr. 230.
Schmardt, V. Anth..	"	525	—	W. I. Nr. 229.
Schmardt, VI. Anth.	"	—	468	A. L. R.
Schmarker.........	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 210.
Schmarsau, Freibäuerlichen Anth......	Glogau	—	433	B. II. Nr. 81.
Schmarsau, Mediat-Dominium........	"	—	324	A. XII. Nr. 15.
Schmarsau, Stillerschen Antheils.....	"	—	431	B. I. Nr. 31.
Schmarse..........	Oels	—	79	A. II. Nr. 61.
Schmarse..........	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 33.
Schmartsch........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 70.
Schmeisdorf........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Schmellwitz........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 699.
Schmellwitz........	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 242.
Schmelzdorf........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 636.
Schmerbach........	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 136.
Schmidtsdorf.......	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 75.
Schmiedeberg, Stadt.	Hirschberg	—	468	A. L. R.
Schmiedefeld.......	Breslau	525	—	W. I. Nr. 136.
Schmiedegrund.....	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 236.
Schmiegrode.......	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 1.
Schmitsch..........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Schmitzdorf........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 769.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Schmochwitz	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 3.
Schmögerle	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 17.
Schmogerau, Klein ..	"	—	431	B. I. Nr. 79.
Schmograu	Namslau	525	—	W. I. Nr. 454.
Schmograu	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 108.
Schmohl, Antheil ...	Steinau	—	457	B. XXII. Nr. 33.
Schmolitz..........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 547.
Schmollen, Neu.....	Oels	—	79	A. II. Nr. 64.
Schmollen, Nieder ...	"	—	79	A. II. Nr. 63.
Schmollen, Ober	"	—	79	A. II. Nr. 62.
Schmoltschütz.......	"	—	79	A. II. Nr. 156.
Schmolz, Groß	Breslau	525	21	W. I. Nr. 89.
Schmolz, Klein	"	525	21	W. I. Nr. 89.
Schmottseiffen	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 57.
Schnellendorf, Groß.	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 287.
Schnellendorf, Klein .	"	525	—	W. I. Nr. 286.
Schnellewalde	Neustadt	—	390	A. XVI. Nr. 2.
Schobergrund	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 267.
Schockwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 862.
Schodnia	Oppeln	—	468	A. L. R.
Schodelwitz	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 15.
Schöbekirch	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 690.
Schömberg, Stadt ...	Landshut	611	—	C. III. Nr. 30.
Schönaich..........	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Schönau	Brieg	557	—	W. II. Nr. 10.
Schönau	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 51.
Schönau	"	—	131	A. III. Nr. 124.
Schönau	Glogau	—	433	B. II. Nr. 27.
Schönau	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Schönau	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 5.
Schönau	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 2.
Schönau	Neumarkt	588	—	C. I. Nr. 77.
Schönau, Stadt.....	Schönau	—	331	A. XIII. Nr. 2.
Schönau, Alt.......	"	—	452	B. XVIII. Nr. 22.
Schönau, Nieder	Oels	—	79	A. II. Nr. 107.
Schönau, Ober	"	—	42	A. I. Nr. 22.
Schönbach	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 39.
Schönbach.........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 678.
Schönbankwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 187.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Schönborn.........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 135.
Schönborn	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 27.
Schönbrunn........	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 178.
Schönbrunn........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Schönbrunn........	Lublinitz	—	468	A. L. R
Schönbrunn	Sagan	—	433	B. III. Nr. 15.
Schönbrunn........	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 7.
Schönbrunn........	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 965.
Schönbrunn........	Wohlau	—	468	A. L. R.
Schönbrunn, ein Bauergut zur Pfarr-Wiedemuth Bögendorf gehörig, in....	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 254.
Schönbrunu, Vorwerk	Namslau	525	23	W. I. Nr. 482.
Schöneich..........	Sagan	—	433	B. II. Nr. 58.
Schöneiche.........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 694.
Schöneiche	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Schöneiche.........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Schöneiche.........	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 78.
Schön-Ellguth	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 29.
Schönfeld..........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 4.
Schönfeld..........	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 216.
Schönfeld	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 77.
Schönfeld..........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 42.
Schönfeld	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 32.
Schönfeld..........	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1007.
Schönfeld	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 13.
Schönfeld, Ney	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 132.
Schönfeld, Nieder ...	"	—	447	B. XIV. Nr. 132.
Schönfeld, Kolonie, Nieder	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 216.
Schönfeld, Pfarrthei, Nieder	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 133.
Schönfeld, Ober	"	—	447	B. XIV. Nr. 131.
Schönharte	Münsterberg	—	443	B. XII. Nr. 11.
Schönheide.........	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 323.
Schönheide u. Kolonie	Frankenstein	608	26	C. II. Nr. 20.
Schönheide, rittermäßige Scholtisei-Anth.	Grottkau	525	—	W. I. No. 386.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Schönhof	Lubliniß	—	468	A. L. R.
Schönjohnsdorf	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 64.
Schönthälchen	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 35.
Schönthal	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 56.
Schönthal	Sagan	—	433	B. III. Nr. 77.
Schönwald	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 205.
Schönwald	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Schönwald	Tost	—	468	A. L. R.
Schönwald, Groß ...	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Schönwald, Klein ...	"	—	468	A. L. R.
Schönwaldau	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 21.
Schönwalde	Frankenstein	608	26	C. II. Nr. 11.
Schönwalde	Neisse	557	—	W. II. Nr. 86.
Schönwalde, Ausgespann, Ober	Frankenstein	608	26	C. II. Nr. 11.
Schönwiese	Landshut	611	—	C. III. Nr. 18.
Schönwiese	Leobschütz	—	—	A. L. R.
Schönwitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 283.
Schönwitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Schoffeziz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Schollendorf	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Schollwitz	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 23.
Schomberg	Beuthen	—	468	A. L. R.
Schonowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Schoppinitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Schoschow	Rybnik	—	468	A. L. R.
Schosdorf, Kessel . .	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 52.
Schosdorf, Mittel ...	"	—	451	B. XVII. Nr. 52.
Schosdorf, Nieder ...	"	—	451	B. XVII. Nr. 52.
Schosdorf, Ober	"	—	451	B. XVII. Nr. 52.
Schoslase	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 21.
Schosnitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 153.
Schosnofke	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 22.
Schottgau, Groß	Breslau	525	—	W. I. Nr. 110.
Schottgau, Klein	"	525	—	W. I. Nr. 111.
Schottwitz	"	525	—	W. I. Nr. 1087.
Schreckendorf (Rittergut und Pfarrthei) ..	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 198.
Schreebsdorf	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 12.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Schreibendorf.......	Brieg	557	—	W. II. Nr. 23.
Schreibendorf.......	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 50.
Schreibendorf, Antheil	Landshut	—	447	B. XIV. Nr. 12.
Schreibendorf, Kolonie	Frankenstein	608	26	C. II. Nr. 11.
Schreibendorf, Mittel.	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 958.
Schreibendorf, Nieder.	Landshut	—	447	B. XIV. Nr. 11.
Schreibendorf, Nieder.	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 958.
Schreibendorf, Ober..	Landshut	—	447	B. XIV. Nr. 10.
Schreibendorf, Ober..	Strehlen	557	—	W. II. Nr. 100.
Schreibendorf, Unter .	"	525	—	W. I. Nr. 958.
Schreibersau.......	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 706.
Schreibersdorf......	"	588	26	C. I. Nr. 81.
Schreibersdorf......	Neustadt	—	468	A. L. R.
Schreibersdorf......	Ratibor	—	468	A. L. R.
Schreibersdorf......	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 25.
Schreibershau......	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 89.
Schrepau, Nieder....	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 21.
Schrepau, Ober	"	—	324	A. XII. Nr. 16.
Schriegwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 706.
Schrien	Glogau	—	450	B. XVI. Nr. 44.
Schroll, Kolonie	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Schrom	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 21.
Schrotthammer	Sagan	—	433	B. III. Nr. 69.
Schubersee.........	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 3.
Schubertscrosse	Neisse	525	—	W. I. Nr. 620.
Schümotzitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Schüslitz, Vorwerk ..	Breslau	525	—	W. I. Nr. 133.
Schüsselndorf	Brieg	557	—	W. II. Nr. 2.
Schüttlau, Nieder ...	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 12.
Schüttlau, Ober	"	—	436	B. VI. Nr. 11.
Schützendorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 339.
Schützendorf	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 20.
Schützendorf	Oels-Bernstadt	—	79	A. II. Nr. 113.
Schulenburg	Oppeln	—	468	A. L. R.
Schumm und 3 Häusern	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 94.
Schurgast, Stadt....	Falkenberg	—	468	A. L. R.
Schurgast, Dorf.....	"	525	—	W. I. Nr. 302.
Schurgast, Schloß-Bz.	"	525	—	W. I. Nr. 303.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Schwärze	Neustadt	—	468	A. L. R.
Schwammelwitz	Neisse	525	—	W. I. Nr. 621.
Schwammelwitz, rittermäßige Scholtisei	"	525	—	W. I. Nr. 581.
Schwandorf, Lehngut.	"	525	—	W. I. Nr. 564.
Schwanowitz	Brieg	557	—	W. II. Nr. 53.
Schwarmitz mit Vorwerk	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 50.
Schwarzau	Lüben	—	457	B. XXII. Nr. 18.
Schwarzbach	Hirschberg	—	331	A. XIII. Nr. 8.
Schwarzvorwerk bei Liegnitz...........	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 3.
Schwarzwaldau	Landshut	—	162	A. IV. Nr. 53.
Schwedeldorf, Nieder-	Glatz	—	131	A. III. Nr. 137.
Schwedeldorf, Antheil Ober-	"	—	131	A. III. Nr. 128.
Schwedeldorf, Antheil Ober-...........	"	—	131	A. III. Nr. 137.
Schwedeldorf, Ob. Antheil, Amtshof genannt	"	—	131	A. III. Nr. 132.
Schwedeldorf, Ober-Antheil Engelhof...	"	—	131	A. III. Nr. 130.
Schwedeldorf, Ober-, Franzschen Antheils (Riebischhof genannt)	"	—	131	A. III. Nr 172.
Schwedeldorf, Hospital-Antheil, Ober-..	"	—	131	A. III. Nr. 216.
Schwedeldorf, Ober-, von Mitrowskyschen Antheils	"	—	131	A. III. Nr. 134.
Schwedeldorf, Pfarr-Antheil, Ober-	"	—	131	A. III. Nr. 133.
Schwedeldorf, Rent-Amts-Antheil, Ober-	"	—	131	A. III. Nr. 219.
Schwedeldorf, Ober-, Weeseschen Antheils (Riebischhof genannt)	"	—	131	A. III. Nr. 172.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Schwedeldorf, Ober-, Feldmühle in	Glatz	—	131	A. III. Nr. 165.
Schwedenberg, Vorw.	Oppeln	588	26	C. I. Nr. 86.
Schwedlich	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 324.
Schweidnitz, Stadt ..	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 1.
Schwein, Groß-	Glogau	—	431	B. I. Nr. 150.
Schwein, Klein-	"	—	433	B. II. Nr. 234.
Schweinberg	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 670.
Schweinbraten	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1024.
Schweinern	Breslau	525	—	W. I. Nr. 157.
Schweinern, Groß- ..	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 207.
Schweinern, Klein- ..	"	—	79	A. II. Nr 208.
Schweinern, Klein- ..	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 21.
Schweingraben, Kol..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 78.
Schweinhaus	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 34.
Schweinitz, I. und II. Antheils	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 25.
Schweinitz, Neu-	Goldberg-Haynau	—	431	B. I. Nr. 129.
Schweinitz, Polnisch .	Neumarkt	525	24	W. I. Nr. 710.
Schweinsdorf	Neustadt	—	390	A. XVI. Nr. 13.
Schweintz, Klein-	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 20.
Schweinz	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 23.
Schwengfeld	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 211.
Schwenten	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 23.
Schwentnig	Breslau	525	—	W. I. Nr. 71.
Schwentnig	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 801.
Schwentroschine	Militsch	—	468	A. L. R.
Schwenz, Antheil....	Glatz	—	131	A. III. Nr. 73.
Schwenz, von Falkenhausenschen Antheils	"	—	131	A. III. Nr. 157.
Schwenzerhäuser	"	—	131	A. III. Nr. 74.
Schweretau	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 215.
Schwesterwitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Schwiebedawe	Militsch	—	468	A. L. R.
Schwieben	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Schwiebendorf	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 37.
Schwiebus, Stadt ...	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 1.
Schwiebus, Burglehn	"	—	310	A. X. Nr. 47.
Schwientochlowitz ...	Beuthen	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Schwierkle	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Schwierse	Oels	—	79	A. II. Nr. 153.
Schwierse, Stadt, Antheil	"	—	79	A. II. Nr. 110.
Schwinaren	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 7.
Schwinowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Schwintoschowitz	"	—	468	A. L. R.
Schwirczinna, Kolonie	Rybnik	—	468	A. L. R.
Schwirklau, Nieder-	"	—	468	A. L. R.
Schwirklau, Ober-	"	—	468	A. L. R.
Schwirz	Namslau	525	23	W. I. Nr. 482.
Schwoike	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 854.
Schwoitsch	Breslau	567	—	W. III. Nr. 15.
Schwundnig	Oels	—	79	A. II. Nr. 14.
Schwundniger, Groß-, Freigut Nr. 13.	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1049.
Schwundniger, Klein-Freigut Nr. 14 und Antheil Nr. 15.	"	525	—	W. I. Nr. 1050.
Schwundnig, Fideikommiß-Gut, Groß-	Oels	—	42	A. I. Nr. 51.
Schwundnig, Klein-	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1062.
Schwusen	Glogau	—	433	B. II. Nr. 47.
Sciern	Pleß	—	468	A. L. R.
Scedrzik	Oppeln	—	468	A. L. R.
Sczepankowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Sczepanowitz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Sczizlowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Sczyrbitz	"	—	468	A. L. R.
Sechshäuser, Kolonie	Ratibor	—	468	A. L. R.
Sechshufen - Langenwaldau	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 20.
Sechskiefern	Oels	—	42	A. I. Nr. 65.
Seckerwitz	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 62.
Sedczyn mit Vorwerk.	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 47.
See	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 52.
Seebnitz	Lüben	—	431	B. I. Nr. 12.
Seedorf	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 30.
Seedorf	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 28.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung:
Seedorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 672.
Seedorf, Kolonie	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 2.
Seegen	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 973.
Seegeth	Beuthen	—	468	A. L. R.
Seherrsaue, Kolonie	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 262.
Seherrswald, Kolonie	Neustadt	—	468	A. L. R.
Seherrswaldau	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 228.
Sehersgrund, Kolonie	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 24.
Seibersdorf	Rybnik	—	468	A. L. R.
Seichau	Jauer	588	—	C. I. Nr. 47.
Seichwitz, Mittel-	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Seichwitz, Nieder-	"	—	468	A. L. R.
Seichwitz, Ober-	"	—	468	A. L. R.
Seidlitz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Seidlitzau, Kolonie	Landshut	—	449	B. XV. Nr. 8.
Seifenau	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 58.
Seifersdorf	Glatz	—	131	A. III. Nr. 63.
Seifersdorf	Liegnitz	—	434	B. IV. Nr. 5.
Seifferdau	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 946.
Seiffersdorf	Bunzlau	—	450	B. XVI. Nr. 6.
Seiffersdorf	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 260.
Seiffersdorf	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 75.
Seiffersdorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 325.
Seiffersdorf	"	525	—	W. I. Nr. 404.
Seiffersdorf	Guhrau	588	—	C. I. Nr. 36.
Seiffersdorf	Schönau	—	468	A. L. R.
Seiffersdorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 12.
Seiffersdorf	Wohlau	—	453	B. XIX. Nr. 24.
Seiffersdorf, Bohrau-	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 101.
Seiffersdorf, Jung-	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 92.
Seiffersdorf, Kirchen-Antheils	Grottkau	525	22	W. I. Nr. 361.
Seiffersdorf, Mittel-	Freystadt	—	191	A. V. Nr. 15.
Seiffersdorf, Nieder-	"	—	451	B. XVII. Nr. 51.
Seiffersdorf, Nieder-, Lang-	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 4.
Seiffersdorf, Ober-	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 51.
Seiffersdorf, Ober-, Lang-	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 181.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Seiffersdorf, Pfarrtheilichen Antheils..	Grottkau	525	22	W. I. Nr. 361.
Seiffersdorf, rittermäßigen Scholtisei Anth.	"	525	23	W. I. Nr. 378.
Seiffersdorf, Stein-..	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 234.
Seiffershau........	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 91.
Seiffersholz........	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 29.
Seiffrodau.........	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 92.
Seitenberg.........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 197.
Seitendorf.........	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 1.
Seitendorf.........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 101.
Seitendorf.........	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 120.
Seitendorf.........	Schönau	—	431	B. I. Nr. 60.
Seitendorf.........	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 162.
Seitendorf, Neu-, Kol.	"	—	162	A. IV. Nr. 162.
Seitsch............	Guhrau	588	—	C. I. Nr. 33.
Selten, Groß-......	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 19.
Selten, Klein-......	"	—	461	B. XXVII. Nr. 20.
Semmelwitz........	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 63.
Semmelwitz, 1. Einlieger u. Dienstboten auf den Lehngütern zu..	"	—	447	B. XIV. Nr. 63.
Senditz...........	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 216.
Senitz............	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 746.
Senkwitz..........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 589.
Seppau...........	Glogau	—	433	B. II. Nr. 84.
Seschwitz..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 119.
Seydorf...........	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 101.
Seyffersdorf.......	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 917.
Sgorzelitz.........	Namslau	525	—	W. I. Nr. 443.
Sibillenort........	Oels	—	79	A. II. Nr. 65.
Sichdichfür........	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 21.
Siebeneichen.......	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 111.
Siebenhuben.......	Glatz	—	131	A. III. Nr. 15.
Siebenhuben.......	Neustadt	—	459	B. XXIV. Nr. 4.
Siebenhuben, Antheil	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 73.
Siebenhuben, Städtischen Antheils.....	"	—	242	Jauersches Statut.
Siebenhufen.......	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1000.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Siebischau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 130.
Siedlisk	Ratibor	—	468	A. L. R.
Siegda	Wohlau	—	79	A. II. Nr. 226.
Siegendorf	Goldberg-Haynau	—	431	B. I. Nr. 137.
Siegersdorf, Antheil, Nieder-	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 175.
Siegersdorf, Schwerdtfegerschen Antheils, Nieder-	"	—	206	A. V. Nr. 10.
Siegersdorf, Ober-	"	—	433	B. II. Nr. 174.
Siegfriedsdorf	Pleß	—	468	A. L. R.
Sieglitz	Glogau	—	454	B. XX. Nr. 30.
Siegroth, Nieder-	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 785.
Siegroth, Ober-	"	525	—	W. I. Nr. 785.
Siemianowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Silber	Sagan	—	433	B. III. Nr. 46.
Silberberg, Stadt	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 3.
Silberkopf	Ratibor	—	468	A. L. R.
Silbitz	Nimptsch	557	—	W. II. Nr. 89.
Sillmenau	Breslau	525	—	W. I. Nr. 181.
Silsterwitz, Groß-	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 948.
Silsterwitz, Klein-	"	525	—	W. I. Nr. 949.
Simbsen	Glogau	—	457	B. XXII. Nr. 35.
Simmelwitz	Namslau	525	23	W. I. Nr. 461.
Simmelwitz, Hospital-Antheils	"	525	—	W. I. Nr. 455.
Simmenau, Nieder-	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 239.
Simmenau, Ober-	"	525	—	W. I. Nr. 238.
Simonishäuser	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 1.
Simsdorf	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 23.
Simsdorf	Neustadt	—	468	A. L. R.
Simsdorf	Oppeln	—	468	A. L. R.
Simsdorf	Striegau	—	458	B. XXIII. Nr. 14.
Simsdorf	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1041.
Simsdorf	"	—	79	A. II. Nr. 130.
Sinndorf, Kolonie	Sagan	—	461	B. XVII. Nr. 2.
Sirgwitz, Nieder-	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 118.
Sirgwitz, Ober-	"	—	376	A. XV. Nr. 10.
Sirinka, Kolonie	Ratibor	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Sitzmannsdorf......	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 934.
Skaul oder Nakel...	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Skalung..........	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 217.
Skampe...........	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 19.
Skarsine..........	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 172.
Skeyden...........	Glogau	—	433	B. II. Nr. 99.
Sklarnia, Vorwerk..	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Skohl............	Jauer	—	447	B. XIV. Nr. 80.
Skorischau.........	Namslau	525	23	W. I. Nr. 441.
Skorkau...........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Skotschenine.......	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1051.
Skrbensky, Kolonie..	Rybnik	—	468	A. L. R.
Skronskau.........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Skrzeczkowitz.......	Rybnik	—	468	A. L. R.
Skrzidlowitz........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Skrzischow.........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Slawa Kolonie.....	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Slawenczitz mit Kol. gleichen Namens...	Cosel	—	468	A. L. R.
Slawikau..........	Ratibor	—	468	A. L. R.
Slawikauer Oderwald auch Lassoky genannt	"	—	468	A. L. R.
Slawitz...........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Slupna...........	Beuthen	—	468	A. L. R.
Slupsko...........	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Smarzowitz........	Pleß	—	468	A. L. R.
Smilowitz.........	"	—	468	A. L. R.
Smolarnia.........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Smollna..........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Smolnitz..........	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Smolock...........	Poln. Wartenberg	525	25	W. I. Nr. 1072.
Smortawe.........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 34.
Smyck, Vorwerk....	Namslau	525	23	W. I. Nr. 441.
Snyne............	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 10.
Sodow, Nieder-.....	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Sodow, Ober-......	"	—	468	A. L. R.
Södrich...........	Hirschberg	—	331	A. XIII. Nr. 9.
Sohrau, Stadt.....	Rybnik	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Sokollnick	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 295.
Solarnia	Lubliniß	—	468	A. L. R.
Solarnia	Rybnik	—	468	A. L. R.
Sollarnia	Ratibor	—	468	A. L. R.
Sonnenberg	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 305.
Sophienau	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 160.
Sophienberg	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Sophienfeld, Kolonie.	Cosel	—	468	A. L. R.
Sophienthal	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 196.
Sophienthal	Liegniß	—	441	B. X. Nr. 21.
Sophienthal	Namslau	525	—	W. I. Nr. 452.
Sophienthal, Kolonie	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 2.
Sophienthal, Kolonie	Rybnik	—	468	A. L. R.
Soppau	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Sorgau	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 390.
Sorgau	"	525	—	W. I. Nr. 391.
Sorgau	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 58.
Sorgau	Wohlau	525	—	W. I. Nr. 1082.
Sorgau, Neu-	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 148.
Sorge	Falkenberg	—	468	A. L. R.
Sorge	Freystadt	—	191	A. V. Nr. 16.
Sorge	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 160.
Soritsch	Glatz	—	131	A. III. Nr. 137.
Sosnitze	Beuthen	—	468	A. L. R.
Sosnitzen	Lubliniß	—	468	A. L. R.
Sossnagura, Kolonie.	Beuthen	—	468	A. L. R.
Sowade	Oppeln	—	468	A. L. R.
Sowade, Häuser	Namslau	525	—	W. I. Nr. 491.
Sowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Spätenwalde	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 260.
Spätenwalde, Freirichterguts-Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 267.
Spahlitz	Oels	—	79	A. II. Nr. 66.
Speergasse (Liegnitz).	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 13.
Sperlingswinkel	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 4.
Spienau	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 368.
Spillendorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 712.
Spiller, Antheil	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 64.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Spiller, Kemnitzer Antheils...........	Löwenberg	—	162	A. IV. Nr. 282.
Spittelndorf........	Liegnitz	—	438	B. VIII. Nr. 2.
Sponsberg.........	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1067.
Springsdorf........	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 253.
Spröttchen.........	Lüben	—	431	B. I. Nr. 140.
Sprottau, Stadt....	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 1.
Sprottischdorf......	"	—	451	B. XVII. Nr. 16.
Sprottischwaldau....	"	—	451	B. XVII. Nr. 17.
Spzentzitz.........	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Spurwitz..........	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 903.
Spurwitz, Antheil...	"	525	—	W. I. Nr. 924.
Stabelwitz.........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 96.
Stachau..........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 797.
Städtel...........	Namslau	525	23	W. I. Nr. 482.
Stäubchen.........	Schweidnitz	—	79	A. II. Nr. 244.
Stahlhammer......	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Stammitzdorf, Nieder.	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 127.
Stammitzdorf Ober.	"	—	447	B. XIV. Nr. 126.
Stampen..........	Oels	—	79	A. II. Nr. 138.
Stanisch, Groß.....	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Stanisch, Klein.....	"	—	468	A. L. R.
Stanitz...........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Stannowitz........	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 878.
Stanowitz.........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Stanowitz, Jungfrauen-Stifts-Anth..	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 189.
Stanowitz, Kommende Antheils..........	"	—	162	A. VI. Nr. 189.
Stanowitz, Nieder...	"	—	162	A. IV. Nr. 150.
Stanowitz, Ober....	"	—	162	A. IV. Nr. 256.
Stanschen.........	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 80.
Starpel...........	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 26.
Starrwitz..........	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 362.
Starrwitz, Ritterguts-Antheil..........	"	525	—	W. I. Nr. 388.
Staude...........	Pleß	—	468	A. L. R.
Steblau...........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Steblau...........	Neustadt	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Stechow, Neu, Kolonie	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 21.
Steffitz	Militsch	—	468	A. L. R.
Stein	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 778.
Stein	Oels	—	79	A. II. Nr. 189.
Stein	Rybnik	—	468	A. L. R.
Stein, Groß	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Stein, Klein	"	—	468	A. L. R.
Steinau	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 66.
Steinau, a. O. Stadt	Steinau	—	431	B. I. Nr. 47.
Steinau, a. O. Hospital-Gemeinde	"	—	431	B. I. Nr. 50.
Steinau, Dorf	Neustadt	525	—	W. I. Nr. 740.
Steinau, O.S. Städtchen	"	525	—	W. I. Nr. 739.
Steinbach	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 52.
Steinbach	Lauban	—	451	B. XVII. Nr. 76.
Steinbach	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 37.
Steinberg, Nieder	Haynau	—	431	B. I. Nr. 127.
Steinberg, Ober	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 47.
Steinborn	Freystadt	—	433	B. III. Nr. 56.
Steindorf	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 853.
Steine	Breslau	525	—	W. I. Nr. 72.
Steine	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 79.
Steine, Deutsch	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 852.
Steine, Mittel-Antheil	Glatz	—	131	A. III. Nr. 64.
Steine, Mittel, von Lüttwitzschen Antheils	"	—	131	A. III. Nr. 155.
Steinau, Nieder, excl. Böhmischwinkel	"	—	131	A. III. Nr. 71.
Steine, Antheil, Ndr. gen. Böhmischwinkel	"	—	131	A. III. Nr. 157.
Steine, Ober	"	—	131	A. III. Nr 90.
Steine, Polnisch	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 851.
Steine, Polnisch	Wartenberg	—	466	A. L. R.
Steinersdorf, Groß	Namslau	525	—	W. I. Nr. 462.
Steinersdorf, Klein	"	525	—	W. I. Nr. 469.
Steingrund	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 111.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Steingrund	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 67.
Steingrund, Antheil .	"	—	162	A. IV. Nr. 136.
Steinhäuser, Kolonie	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 176.
Steinhollunderei	Oels	—	79	A. II. Nr. 245.
Steinhübel.........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 593.
Steinitz	Glogau	—	460	B. XXV. Nr. 11.
Steinkirche.........	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 984.
Steinkirch, Mittel ...	Lauban	—	468	A. L. R.
Steinkirch, Nieder ...	"	—	447	B. XIV. Nr. 116.
Steinkirch, Ober	"	—	468	A. L. R.
Steinsdorf, excl. Kretscham	Neisse	525	—	W. I. Nr. 546.
Steinsdorf, Kretscham	"	588	—	C. I. Nr. 70.
Steinsdorf, Antheil, Mittel	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 138.
Steinsdorf, Antheil, Nieder	"	—	433	B. II. Nr. 138.
Steinsdorf, Ober....	"	—	431	B. I. Nr. 168.
Steinsdorf, Antheil, Ober	"	—	433	B. II. Nr. 138.
Steinsdorf, 2 Pfarr-Gärtnerstellen in ...	Neustadt	—	468	A. L. R.
Steinseiffen	Hirschberg	—	449	B. XV. Nr. 2.
Stein-Seiffersdorf...	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 234.
Steinweg, (Liegnitz) .	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 13.
Steinwitz...........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 214.
Stelzenberg	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 44.
Stentsch...........	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 40.
Stephansberg, Kol...	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.
Stephansdorf, Königlichen Antheils.....	Neisse	525	—	W. I. Nr. 548.
Staphansdorf, Magistratualischen Anth ..	"	588	—	C. I. Nr. 71.
Stephansdorf, Nieder.	Neumarkt	—	272	A. VIII. Nr. 5.
Stephansdorf, Ober .	"	525	—	W. I. Nr. 670.
Stephanshayn.. ...	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 146.
Stephanshein	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Sternalitz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Sterzendorf	Namslau	525	—	W. I. Nr. 468.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Steubendorf	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Steuberwitz	"	—	468	A. L. R.
Steudelwitz	Steinau	—	454	B. XX. Nr. 32.
Steudnitz..........	Goldberg = Haynau	—	433	B. II. Nr. 133.
Stichhäuser	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 19.
Stiebendorf	Neustadt	—	468	A. L. R.
Stimpel-Kauffung ...	Schönau	—	447	B. XIV. Nr. 21.
Stirnau	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Stoberau..........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 41.
Stobrau...........	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 90.
Stockteich..........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 14.
Stodoll.	Rybnik	—	468	A. L. R.
Stöblau...........	Cosel	—	468	A. L. R
Stöckel-Kauffung....	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 18.
Stöckigt..........	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 59.
Stöckigt	"	—	450	B. XVI. Nr. 3.
Stöckigt, Klein	Lauban	—	451	B. XVII. Nr. 75.
Stöckigt, Anth. Klein	"	—	447	B. XIV. Nr. 69.
Stöschwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 711.
Stolarzowitz	Beuthen	—	468	A. L. R.
Stolbergsdorf	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 125.
Stolz.............	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 32.
Stolzenau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 128.
Stolzmütz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Stonsdorf	Hirschberg	—	452	B. XVIII. Nr. 3.
Stoschendorf	Reichenbach	—	444	B. XIII. Nr. 5.
Strachau	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 798.
Strachau	"	557	—	W. II. Nr. 90.
Strachwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 150.
Strachwitz	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 47.
Stradam, Mittel	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Stradam, Neu......	"	—	468	A. L. R.
Stradam, Nieder	"	—	468	A. L. R.
Stradam, Ober.....	"	—	468	A. L. R.
Straduna..........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Straduna..........	"	—	468	A. L. R.
Strandorf	Ratibor	—	468	A. L. R.
Strans	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 43.
Straffenau, Kolonie..	Cosel	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Striege	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 9[illegible]5.
Striegelmühle	Schweidnitz	525	25	W. I. Nr. 947.
Striegendorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 393.
Striemehne	Grünberg	—	468	A. L. R.
Strien	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 81.
Striese	Trebnitz	—	468	A. L. R.
Striese	Wohlau	—	79	A. II. Nr. 228.
Ströbel	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 952.
Ströhof	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1060.
Stronn	Oels	—	79	A. II. Nr. 112.
Stroppen	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 163.
Stroppen, Stadt	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 52.
Stroppen, Dominium	"	—	79	A. II. Nr. 196.
Stroschwitz	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 297.
Strunz, Alt	Glogau	—	431	B. I. Nr. 24.
Strunz, Neu	"	—	431	B. I. Nr. 24.
Struschwitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 254.
Struse, Nieder	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 685.
Struse, Ober	"	525	—	W. I. Nr. 689.
Struwitz	Neisse	588	—	C. I. Nr. 64.
Struwitz, Präbende ad St. Laurentium zu.	"	525	—	W. I. Nr. 577.
Strzebin	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Stuben	Wohlau	525	—	W. I. Nr. 1081.
Stubendorf	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Studzienna, Städtischen Antheils	Ratibor	—	284	A. IX. Nr. 4.
Studzienna, Herzoglichen Antheils	"	—	468	A. L. R.
Studziennitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Stübendorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 647.
Stuhlseiffen	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 102.
Stumberg	Glogau	—	433	B. II. Nr. 206.
Stusa	Neumarkt	—	468	A. L. R.
Suchau	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Suchodanietz	"	—	468	A. L. R.
Sucholohna	"	—	468	A. L. R.
Suckau	Glogau	—	433	B. II. Nr. 236.
Suckau, Allodial	Sprottau	70	—	Partikular-Recht.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Suckau, Majorat	Sprottau	70	—	Partikular-Recht.
Suckauer Beiseritz ...	"	70	—	Partikular-Recht.
Suckowitz	Cosel	—	468	A. L. R.
Sudoll, Brzesnitzer Antheils	Ratibor	—	468	A. L. R.
Sudoll, Kornitzer Anth.	"	—	468	A. L. R.
Sürchen, Groß	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 103.
Sürchen, Klein	"	—	453	B. XIX. Nr. 22.
Sürding, Groß	Breslau	525	—	W. I. Nr. 170.
Sürding, Klein	"	525	—	W. I. Nr. 92.
Sürding, Klein	"	525	—	W. I. Nr. 138.
Süslau	Neustadt	—	468	A. L. R.
Süssenbach	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 58.
Süssenrode	Oppeln	—	468	A. L. R.
Süßwinkel	Oels	525	—	W. I. Nr. 823.
Sulau, Stadt	Militsch-Trachenberg	65	—	Partikular-Recht.
Sulau	"	65	—	Partikular-Recht.
Sulkau	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 105.
Sumin	Rybnik	—	468	A. L. R.
Surowine	Oppeln	—	468	A. L. R.
Surowine	"	—	468	A. L. R.
Suschen	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 93.
Sussetz	Pleß	—	468	A. L. R.
Swidrow Vorwerk ..	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Swierczyniecz	Pleß	—	468	A. L. R.
Swiniow	"	—	468	A. L. R.
Sylonke oder Dzielunke	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 92.
Syrin	Ratibor	—	468	A. L. R.
Syrkowitz	Oppeln	—	468	A. L. R.
Szeikowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Tabor, Groß	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Tabor, Klein	"	—	468	A. L. R.
Tadelwitz	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 25.
Talbendorf	Lüben	—	441	B. X. Nr. 13.
Tammendorf	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 137.
Tampadel	Schweidnitz	557	—	W. II. Nr. 96.
Tanne, Kolonie	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 246.
Tannenberg, Kolonie .	"	—	79	A. II. Nr. 246.
Tannenberg	Neisse	525	—	W. I. Nr. 622.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Tannenberg, Kolonie .	Reichenbach	—	162	A. IV Nr. 262.
Tannenberg, rittermäßige Scholtisei-Antheil	Neisse	525	24	W. I. Nr. 637.
Tannenfeld, Vorwerk .	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 398.
Tannwald..........	Wohlau	588	—	C. I. Nr. 106.
Tanz	Glatz	—	131	A. III. Nr. 191.
Tarchwitz, Hauenschildschen Antheils	Münsterberg	608	26	C. II. Nr. 84.
Tarchwitz, Heinrichauer Antheils........	"	608	—	C. II. Nr. 52.
Tarchwitz, Schön-Johnsdorfer Antheil	"	608	—	C. II. Nr. 52.
Tarnast............	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 184.
Tarnau............	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 33.
Tarnau............	Glogau	—	433	B. II. Nr. 49.
Tarnau............	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 382.
Tarnau............	Oppeln	—	468	A. L. R.
Tarnau............	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 148.
Tarnau, Nieder	Grottkau	588	—	C. I. Nr. 31.
Tarnau, Ober	"	588	—	C. I. Nr. 31.
Tarne, Deutsch......	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Tarne, Klein........	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 297.
Tarne, Polnisch	Freystadt	70	—	Partikular-Recht.
Tarne, Poln., Vorw..	"	70	—	Partikular-Recht.
Tarnitze	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 294.
Tarnowitz, Stadt....	Beuthen O.-S.	—	468	A. L. R.
Tarnowitz..........	Brieg	557	—	W. II. Nr. 40.
Tarnowitz, Alt......	Beuthen	—	—	A. L. R.
Tarpen............	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 224.
Tarrdorf..........	Steinau	588	—	C. I. Nr. 96.
Taschenberg	Brieg	557	21	W. II. (104.)
Taschenberg	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 53.
Taschenberg	Oels	—	79	A. II. Nr. 95.
Taschenberg Antheil..	"	—	79	A. II. Nr. 98.
Taschenhof	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 80.
Tassau	Glatz	—	131	A. III. Nr. 192.
Tatischau	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Taubnitz...........	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 169.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Tauenzinow, Alt- ...	Oppeln	—	468	A. L. R.
Tauenzinow, Neu- ...	"	—	468	A. L. R.
Tauer	Glogau	—	457	B. XXII. Nr. 41.
Taumlitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Teichau	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 26.
Teichenau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 27.
Teichenau	Wohlau	—	433	B. II. Nr. 180.
Teichhof	Freystadt	—	461	B. XXVIII. Nr. 2.
Teichhof	Ratibor	—	468	A. L. R.
Teichvorwerk	Freystadt	—	457	B. XXII. Nr. 51.
Teichvorwerk	Lüben	—	433	B. I. Nr. 13.
Tellsruhe	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Tempelfeld	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 887.
Tempelhof	Oppeln	—	468	A. L. R.
Tenczinau.........	Rosenberg	—	468	A. L R.
Tentschel	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 10.
Teschenau	Cosel	—	468	A. L. R.
Teuber, Kolonie.....	Glatz	—	131	A. III. Nr. 88.
Thalheim, Nieder- ...	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 3.
Thalheim, Ober-	"	—	131	A. III. Nr. 4.
Thamm	Glogau	—	433	B. II. Nr. 74.
Thanndorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 46.
Thannhausen	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 158.
Thauer	Breslau	525	—	W. I. Nr. 73.
Thauer	Steinau a. O.	—	431	B. I. Nr. 45.
Theresienfeld, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 153.
Theresienhütte	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 261.
Theuderau	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 918.
Theuern	Sagan	—	433	B. II. Nr. 61.
Thielau	Steinau	—	431	B. I. Nr. 44.
Thiemendorf........	"	—	453	B. XIX. Nr. 18.
Thiemendorf, Mittel .	Lauban	—	451	B. XVII. Nr. 40.
Thiemendorf, Nieder-.	"	—	451	B. XVII. Nr. 40.
Thiemendorf, Ober-..	"	—	451	B. XVII. Nr. 40.
Thiergarten	Bunzlau	—	451	B. XVII. Nr. 58.
Thiergarten	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 24.
Thiergarten	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 20.
Thiergarten	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 855.
Thiergarten	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Thiergarten	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 93.
Thomasdorf	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 112.
Thomaskirch	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 859.
Thomaswaldau	Striegau	—	162	A. IV. Nr. 138.
Thomaswaldau, Ndr.	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 134
Thomaswaldau, Ober-	"	—	447	B. XIV. Nr. 36.
Thomitz	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 757.
Thröm	Ratibor	—	468	A. L. R.
Thule	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Thurze	Ratibor	—	468	A. L. R.
Thurze, Groß-	Rybnik	—	468	A. L. R.
Thurze, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Thurzy	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Tichau	Pleß	—	468	A. L. R.
Tiefensee	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 750.
Tiefensee, Nieder-	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 400.
Tiefensee, Ober-	"	525	—	W. I. Nr. 400.
Tiefhartmannsdorf ...	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 31.
Tillendorf	Bunzlau	—	316	A. XI. Nr. 2.
Tillowitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 261.
Timmendorf	Pleß	—	468	A. L. R.
Tinz, Groß-	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 32.
Tinz, Groß-	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 814.
Tinz, Klein-	Breslau	525	—	W. I. Nr. 145.
Tinz, Klein-	Liegnitz	—	441	B. X. Nr. 4.
Tinz, Klein-	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 815.
Tirlitz	Lüben	—	431	B. I. Nr. 7.
Tluczikont	Beuthen	—	468	A. L. R.
Toballa	"	—	468	A. L. R.
Tockern	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1054.
Töpferberg zu Liegnitz	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 14.
Töppendorf	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 209.
Töppendorf	Glogau	—	457	B. XXII. Nr. 40.
Töppendorf	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 979.
Töppliwoda und Kolonie	Münsterberg	608	26	C. II. Nr. 68.
Töschwitz	Steinau	—	433	B. II. Nr. 152.
Tomnitz	Frankenstein	—	443	B. XII. Nr. 15.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Tomnitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Tomnitz	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 82.
Toschendorf	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 38.
Tost, Stadt	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Tost, Schloß-Gemeinde	"	—	468	A. L. R.
Totschen, Groß-.....	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1052.
Totschen, Klein-.....	"	—	79	A. II. Nr. 170.
Totschen, Antheil, Klein-..........	"	525	—	W. I. Nr. 1053.
Trachenberg, Stadt, mit dabei gelegenem Kämmerei-Gut.....	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 38.
Trachenberg, Schloß .	"	—	442	B. XI. Nr. 1.
Tränkendorf, Kolonie.	Frankenstein	—	443	B. XII. Nr. 13.
Trambine..........	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Trattaschine	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 913.
Trautliebersdorf.....	Landshut	611	—	C. III. Nr. 37.
Trawnig...........	Cosel	—	468	A. L. R.
Trebitsch..........	Glogau	—	433	B. II. Nr. 50.
Trebnig	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 799.
Trebnitz, Stadt	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 5.
Trebnitzer Mühlen...	"	—	42	A. I. Nr. 53.
Trembatschau.......	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Trenkau	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Treschen..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 182.
Triebelwitz.........	Jauer	—	456	B. XXI. Nr. 2.
Triebusch	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 112.
Trokkenberg	Beuthen	—	468	A. L. R.
Tropplowitz Dorf....	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Tropplowitz, Städtel.	"	—	468	A. L. R.
Troske, Abbau......	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Truschtzitz.........	Beuthen	—	468	A. L. R.
Truschütz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Trynneck	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Trzelietschin oder Kuznia..............	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Trzemesse	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 54.
Trzenschin	Oppeln	—	468	A. L. R.
Tschachawe, Antheil..	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1055.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Tschachawe, von Helmrichschen Antheils ..	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 26.
Tschammendorf, Deutsch	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 993.
Tschammendorf, Ndr.-	Neumarkt	—	272	A. VIII. Nr. 8.
Tschammendorf, Ober-	"	525	—	W. I. Nr. 677.
Tschammendorf, Poln.	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 957.
Tschammer-Ellguth ..	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Tschammerhof	Münsterberg	588	26	C. I. Nr. 54.
Tschammerhof, Freigut	"	—	443	B. XII. Nr. 7.
Tschansch, Groß-	Breslau	525	—	W. I. Nr. 75.
Tschansch, Klein-	"	525	—	W. I. Nr. 74.
Tschansch, Klein-	"	525	—	W. I. Nr. 90.
Tschanschwitz	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 928.
Tschapel, Alt-	Creutzburg	588	—	C. I. Nr. 1.
Tschapel, Frei-	"	525	—	W. I. Nr. 197.
Tscharnikau	Liegnitz	—	468	A. L. R.
Tscharnitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 875.
Tschau, Antheil, Alt- .	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 46.
Tschau, Antheil, Alt- .	"	—	433	B. II. Nr. 168.
Tschau, Antheil, Alt- .	"	—	433	B. II. Nr. 237.
Tschauchelwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 76.
Tschauschwitz	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 363.
Tschauschwitz, rittermäßige Scholtisei-Antheil	"	525	—	W. I. Nr. 385.
Tschechen	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 713.
Tschechen	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 100.
Tschechnitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 77.
Tscheidt	Cosel	—	468	A. L. R.
Tschelentnig	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 185.
Tscheltsch	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 3.
Tschepline..........	"	—	431	B. I. Nr. 166.
Tschepplau	Glogau	—	433	B. II. Nr. 87.
Tscherbeney	Glatz	—	131	A. III. Nr. 129.
Tschermine	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Tschernitz	Sagan	—	468	A. L. R.
Tschertwitz	Oels	—	79	A. II. Nr. 15.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Tscheschdorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 334.
Tscheschen	Pol. Wartenberg	525	—	W. I. Nr. 1096.
Tscheschen	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 13.
Tscheschendorf, Nieder	Goldberg-Haynau	—	453	B. XIX. Nr. 76.
Tscheschendorf Ober-	"	—	457	B. XXII. Nr. 16.
Tscheschenhammer	Pol. Wartenberg	525	—	W. I. Nr. 1072.
Tscheschenheide	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 196.
Tscheschkowitz	"	—	433	B. II. Nr. 20.
Tscheschkowitz	"	—	433	B. II. Nr. 183.
Tschiebsdorf	Sagan	—	433	B. III. Nr. 47.
Tschiefer	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 26.
Tschiefer, alte Fähre	"	—	451	B. XVII. Nr. 27.
Tschielesen	Wohlau	—	468	A. L. R.
Tschierschkau	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 29.
Tschilesen	Guhrau	—	435	B. V. Nr. 30.
Tschinschwitz	Striegau	—	454	B. XX. Nr. 12.
Tschipkei	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 165.
Tschirbsdorf, Klein-	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 137.
Tschirkau	Sagan	—	433	B. II. Nr. 60.
Tschirmkau	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Tschirnau	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 732.
Tschirnau, Groß-, Stadt	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 101.
Tschirnau, Klein-	Glogau	—	433	B. II. Nr. 97.
Tschirnau Nieder-	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 214.
Tschirnau, Ober-	"	—	433	B. II. Nr. 102.
Tschirndorf	Sagan	—	433	B. III. Nr. 48.
Tschirndorfer Hammer	"	—	433	B. III. Nr. 48.
Tschirne	Breslau	525	—	W. I. Nr. 78.
Tschirnhaus-Kauffung	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 18.
Tschirnitz	Glogau	—	431	B. I. Nr. 151.
Tschirnitz	Jauer	525	—	W. I. Nr. 413.
Tschischdorf	Löwenberg	—	452	B. XVIII. Nr. 34.
Tschistey	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 226.
Tschocke	Trebnitz	—	442	B. XI. Nr. 42.
Tschöplau	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 168.
Tschöplowitz	Brieg	557	25	W. II. Nr. 32.
Tschöppeln	Sagan	—	433	B. II. Nr. 189.
Tschöpsdorf	Landshut	611	—	C. III. Nr. 24.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts	Vergleiche Nachweisung.
Tschopitz	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 28.
Tschotschwitz	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Tschuder, Groß-	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 2.
Tschuder, Klein-	"	—	433	B. II. Nr. 230.
Tschülsch, Kolonie ...	Grottkau	525	22	W. I. Nr. 333.
Tschwirtschen	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 48.
Tschyschney	Glatz	—	131	A. III. Nr. 182.
Türkwitz	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Türmitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Türpitz	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1019.
Tunkendorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 6.
Tuntschendorf, Anth..	Glatz	—	131	A. III. Nr. 66.
Tuntschendorf, Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 91.
Tuntschendorf. Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 94.
Tuntschendorf, Klein-.	"	—	131	A. III. Nr. 144.
Turawa	Oppeln	—	468	A. L. R.
Turkau	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Twardawa	Neustadt	—	468	A. L. R.
Tworkau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Tworog	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Tworzimirke, Groß-..	Militsch	—	468	A. L. R.
Tworzimirke, Ober-..	"	—	468	A. L. R.
Ueberschär	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr. 127.
Ueberschau	Liegnitz	—	438	B. VIII. Nr. 6.
Uhilsko	Ratibor	—	468	A. L. R.
Ujast	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Ujeschütz, Groß-	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 55.
Ujeschütz, Klein-.....	"	—	42	A. I. Nr. 56.
Ujest, Stadt	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Ujest, Alt-	"	—	468	A. L. R.
Ujest, Dechantei	"	—	468	A. L. R.
Ujest, Schloßgemeinde	"	—	468	A. L. R.
Ulbersdorf	Goldberg-Haynau	—	431	B. I. Nr. 134.
Ulbersdorf	"	—	454	B. XX. Nr. 38.
Ulbersdorf	Oels	—	79	A. II. Nr. 21.
Ulbersdorf	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 34.
Ulbersdorf	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 15.
Ulbersdorf, Amts-...	Haynau	—	431	B. I. Nr. 125.
Ulbersdorf, Klein-...	Wartenberg	—	468	A. L. R.

Alphabetisches Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Vogelsdorf	Lauban	—	447	B. XIV. Nr. 114.
Vogtsdorf	Oppeln	—	468	A. L. R.
Vogtswalde	Wohlau	567	—	W. III. Nr. 25.
Voigtsdorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 411.
Voigtsdorf	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 5.
Voigtsdorf	"	—	131	A. III. Nr. 261.
Voigtsdorf	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 105.
Voigtsdorf	Landshut	611	—	C. III. Nr. 34.
Voigtsdorf, Freirichterguts-Antheil	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 266.
Volkmannsdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 549.
Volkmannsdorf, rittermäß. Scholtisei-Anth.	"	525	24	W. I. Nr. 638.
Volpersdorf	Glatz	—	131	A. III. Nr. 89.
Vorbriegen	Rybnik	—	468	A. L. R.
Vorhaus	Haynau	—	431	B. I. Nr. 141.
Vorsicht, Kolonie	Cosel	—	468	A. L. R.
Vorwerk, Groß-	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Vorwerk, Klein-	"	—	468	A. L. R.
Vorwerk, Neu-	Oels	—	79	A. II. Nr. 8.
Vorwinzig	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 6.
Wabnitz, Nieder-	Oels	—	79	A. II. Nr. 24.
Wabnitz, Ober-	"	—	79	A. II. Nr. 24.
Wachow, Alt-	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Wachow, Neu-	Oppeln	—	468	A. L. R.
Wachowitz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Wachsdorf	Sagan	—	433	B. III. Nr. 22.
Wackenau	Neustadt	525	—	W. I. Nr. 737.
Wäldchen	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1032.
Wäldchen	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 157.
Wällisch	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 22.
Wättrisch	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 783.
Wahlstadt	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 46.
Wahren	Wohlau	—	453	B. XIX. Nr. 23.
Waldau	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 30.
Waldau, Cammers-	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 4.
Waldau, Neu-	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 13.
Waldau, Reich-	Schönau	—	447	B. XIV. Nr. 82.
Waldau, Schön-	"	—	452	B. XVIII. Nr. 21.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Waldau, Vorwerk...	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 397.
Walddorf, ...	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 73.
Walddorf, Antheil ...	"	—	431	B. I. Nr. 22.
Walde	Falkenberg	525	22	W. I. Nr. 293.
Waldecke	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 23.
Waldenburg, Stadt ..	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 51.
Waldenburg, Ober ..	"	—	162	A. IV. Nr. 68.
Waldgrund, Kolonie .	Glatz	—	131	A. III. Nr. 89.
Waldhaus, Kolonie..	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 13.
Waldhof	Beuthen O. S.	—	468	A. L. R.
Waldhof...........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Waldhof	Neisse	557	—	W. II. Nr. 81.
Walditz, Groß	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 124.
Walditz, Nieder	Glatz	—	131	A. III. Nr. 92.
Walditz, Ober	"	—	131	A. III. Nr. 93.
Walditz, Wenig-	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 123
Waldmühle, Pirniger.	Grünberg	—	457	B. XXII. Nr. 53.
Waldstädtenfuß, Kol..	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 216.
Waldvorwerk	Brieg	557	—	W. II. Nr. 57.
Waldvorwerk	Glogau	—	431	B. I. Nr. 24.
Waldvorwerk	"	—	457	B. XXII. Nr. 35.
Waldvorwerk	Grünberg	—	468	A. L. R.
Waldvorwerk	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 7.
Waldvorwerk	Militsch-Trachenberg	—	468	A. L. R.
Waldvorwerk........	Wohlau	—	468	A. L. R.
Waldvorwerk, Kolonie	Bunzlau	—	453	B. XIX. Nr. 7.
Waldvorwerk, Vorw..	Oppeln	588	26	C. I. Nr. 86.
Wallendorf	Namslau	525	—	W. I. Nr. 448.
Wallisfurth	Glatz	—	131	A. III. Nr. 128.
Wallkawe..........	Militsch	—	468	A. L. R.
Wallmersdorf	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 36.
Wallwitz	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 169.
Walspeck	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Waltdorf	Glatz	—	131	A. III. Nr. 187.
Waltdorf	Neisse	525	—	W. I. Nr. 550.
Waltdorf, Pfarrthei..	"	525	—	W. I. Nr. 583.
Waltersdorf........	Löwenberg	—	452	B. XVIII. Nr. 24.
Waltersdorf........	Schönau	—	449	B. XV. Nr. 10.
Waltersdorf........	Sprottau	—	454	B. XX. Nr. 13.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung
Waltersdorf, Antheil, Alt	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 211.
Waltersdorf, Nieder, Alt	"	—	131	A. III. Nr. 151.
Waltersdorf, Städtischer Antheil, Nieder-, Alt-	"	—	131	A. III. Nr. 258.
Waltersdorf von Koszielskyschen Antheils Ober- Alt-	"	—	131	A. III. Nr. 265.
Waltersdorf, Groß	Bolkenhayn	—	162	A. VI. Nr. 174.
Waltersdorf, Klein	"	611	—	C. III. Nr. 8.
Waltersdorf, Klein, Vorwerk	Oels	—	79	A. II. Nr. 109.
Waltersdorf, Lang	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 70.
Waltersdorf, Neu	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 148.
Waltersdorf, Nieder	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 71.
Waltersdorf, Roth	Glatz	—	131	A. III. Nr. 69.
Waltersdorf, Wüste	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 35.
Walzen	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Walzen, Nieder	Neustadt	—	468	A. L. R.
Walzen, Ober	"	—	468	A. L. R.
Walzen, Schloß	"	—	468	A. L. R.
Wammelwitz	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 983.
Wammen	"	525	—	W. I. Nr. 1012.
Wandriß, Groß	Liegnitz	—	447	B. XIV. Nr. 142.
Wandriß, Klein	"	—	441	B. X. Nr. 22.
Wandritsch	Steinau	—	433	B. II. Nr. 144.
Wangern	Breslau	525	—	W. I. Nr. 183.
Wangern, Groß	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 14.
Wangern, Klein	"	—	435	B. V. Nr. 5.
Wangersinowe	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Wanglewe	Militsch-Trachenberg	—	442	B. XI. Nr. 17.
Wanglewe	Wohlau	—	468	A. L. R.
Wangten, Antheil	Liegnitz	—	438	B. VIII. Nr. 4.
Wangten, Ober	"	—	434	B. IV. Nr. 6.
Wanowitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Wansen, Stadt	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 923.
Wansen, Alt	"	525	—	W. I. Nr. 900

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Wansen, Antheil, Alt	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 924.
Warkotsch	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 966.
Warlow	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Warmbrunn, Altgräflichen Antheils	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 86.
Warmbrunn, Neugräflichen Antheils	"	—	447	B. XIV. Nr. 86.
Warmenthal	Cosel	—	468	A. L R.
Warmunthau.......	"	—	468	A. L. R.
Warmuntowitz......	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Warsine	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 742.
Warszowitz	Pleß	—	468	A. L. R.
Wartenberg, Stadt, incl. Vorstädte	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 12.
Wartenberg, Deutsch, Stadt...........	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 39.
Wartenberg, Deutsch, Vorwerks-G. meinde	"	—	206	A. VI. Nr. 40.
Wartenberg, Schloß, Gemeinde.........	Wartenberg	—	468	A. L. R.
Wartha, Stadt mit Vorstadt..........	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 26.
Wartha, Antheil, Klein	Neisse	525	—	W. I. Nr. 518.
Wartha, Klein	"	525	—	W. I. Nr. 587.
Warthau	Bunzlau	—	453	B. XIX. Nr. 12.
Warthau, Neu......	"	—	453	B. XIX. Nr. 16.
Wartoglowietz	Pleß	—	468	A. L. R.
Waschelwitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Wasserjentsch	Breslau	525	—	W. I. Nr. 165.
Wawrzinzowitz	Neustadt	—	468	A L. R.
Wezuntkawe, Groß ..	Militsch	—	468	A. L. R.
Wezuntkawe, Klein...	"	—	468	A. L. R.
Weckelwitz	Glogau	—	433	B. II. Nr. 100.
Weckritz, Vorwerk ...	"	—	454	B. XX. Nr. 23.
Wedelsdorf	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Wederau	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 113.
Weeschkau	Guhrau	588	26	C. I. Nr. 35.
Weesenhain, Kolonie .	Glatz	—	131	A. III. Nr. 165.
Wegersdorf	Wartenberg	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Wegoda, Kolonie...	Cosel	—	468	A. L. R.
Wehlefronze	Wohlau	—	433	B. II. Nr. 160.
Wehlige..........	Militsch	—	468	A. L. R.
Wehowitz..........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Wehrdorf..........	Münsterberg	525	—	W. I. Nr. 422.
Wehrse	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 14.
Weichau, Nieder.....	Freystadt	—	433	B. III. Nr. 58.
Weichau, Ober......	"	—	433	B. III. Nr. 58.
Weicherau	Neumarkt	588	—	C. I. Nr. 78.
Weichnitz, ...	Glogau	—	450	B. XVI. Nr. 41.
Weichsel, Deutsch....	Pleß	—	468	A. L. R.
Weichsel, Pollnisch...	"	—	468	A. L. R.
Weide	Breslau	525	—	W. I. Nr. 1090.
Weidemühle	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 981.
Weidenbach	Oels	—	42	A. II. Nr. 154.
Weiden-Petersdorf...	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 109.
Weidicht...........	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 364.
Weidisch, Groß......	Glogau	—	431	B. I. Nr. 152.
Weidisch, Klein......	"	—	431	B. I. Nr. 152.
Weigelsdorf	Münsterberg	—	443	B. XII. Nr. 6.
Weigelsdorf........	Reichenbach	—	162	A. IV. Nr. 262.
Weigelsdorf, Groß ..	Oels	—	79	A. II. Nr 242.
Weigelsdorf, Klein ..	"	—	79	A. II. Nr. 242.
Weigelsdorf, Nieder .	"	—	79	A. II. Nr. 242
Weigelsdorf, Ober ..	"	—	79	A. II. Nr. 242.
Weigwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 106.
Weigwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 896.
Weihmühle	"	525	25	W. I. Nr. 883.
Weinberg..........	Liegnitz	588	—	C. I. Nr. 48.
Weinberg..........	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 44.
Weinberg..........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 763.
Weinberg..........	Wartenberg	—	468	A. L R.
Weingasse	Neustadt	—	468	A. L. R.
Weisbach, Alt	Landshut	—	447	B. XIV. Nr. 3.
Weisbach, Neu	"	—	447	B. XIV. Nr. 4.
Weisbrod..........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 110.
Weisholz..........	Glogau	—	453	B. XIX. Nr. 52.
Weissack..........	Leobschütz	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Weissack, Commende Antheil..........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Weissdorf	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 301.
Weissdorf	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 857.
Weissenhof	Liegnitz	—	358	A. XIV. Nr. 31.
Weissenleipe	"	—	447	B. XIV. Nr. 143.
Weissenrode	"	—	441	B. X. Nr. 24.
Weissensee	Oels	—	79	A. II. Nr. 69.
Weissig.............	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 23.
Weissig.............	Steinau	—	433	B. II. Nr. 155.
Weiss-Kirschdorf.....	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 144.
Weissstein	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 69.
Weisswasser	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 241.
Weistritz, Alt	"	—	131	A. III. Nr. 252.
Weistritz, Alt Freirichterguts Antheil	"	—	131	A. III. Nr. 268.
Weistritz, Neu	"	—	131	A. III. Nr. 253.
Weistritz, Neu, Freirichterguts Antheil..	"	—	131	A. III. Nr. 269.
Weistritz, Ober	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 44.
Weistritz, Polnisch ...	"	—	162	A. IV. Nr. 11.
Weitengrund, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 82.
Weitewalke, Kolonie .	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 31.
Weitzenberg	Neisse	525	—	W. I. Nr. 551.
Weitzenrodau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 3.
Welkersdorf	Löwenberg	—	453	B. XIX. Nr. 81.
Wellenhof	Neisse	525	—	W. I Nr. 640.
Wembowitz	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Wencziowitte	Namslau	525	—	W. I. Nr. 466.
Wendisch-Hermsdorf .	Sagan	—	433	B. III. Nr. 68.
Wendrin...........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Wendstadt..........	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 195.
Wendzin	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Wengeln	Lüben	—	431	B. I. Nr. 16.
Wengern	Oppeln	—	468	A. L. R.
Wenigtreben	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 26.
Wenig-Walditz......	Löwenberg	—	447	B. XIV. Nr. 123.
Wensowitz	Militsch	—	468	A. L. R.
Wenzelshain, Kolonie.	Glatz	—	131	A. III. Nr. 20.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Werdeck	Glatz	—	131	A. III. Nr. 137.
Werndorf	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 125.
Wernersdorf	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 93.
Wernersdorf	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Wernersdorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 179.
Wernersdorf, Neu ...	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 110.
Wernersdorf, Nieder .	"	—	162	A. IV. Nr. 111.
Wernersdorf, Ober ..	"	—	162	A. IV. Nr. 110.
Wersingawe	Wohlau	—	79	A. II. Nr. 203.
Weschelle	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 255.
Wescholke	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Wesendorf, Kolonie ..	Creutzburg	—	468	A. L. R.
Wessig	Breslau	525	—	W. I. Nr. 167.
Wessola	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Wessolla	"	—	468	A. L. R.
Wessolla	Pleß	—	468	A. L. R.
Wessolla	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Wette, Deutsch	Neisse	525	—	W. I. Nr. 642.
Wettschütz	Glogau	—	453	B. XIX. Nr. 53.
Weyderwitz	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 262.
Wezorke	Wartenberg	63	—	Partikular-Recht.
Wichelsdorf	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 35.
Wichrau	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Wickendorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 252.
Wickoline	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 21.
Wideck, Kolonie	Pleß	—	468	A. L. R.
Wiedrowitz	Neustadt	—	468	A. L. R.
Wiegschütz	Cosel	—	468	A. L. R.
Wieleisen	Glogau	—	433	B. II. Nr. 27.
Wielepole	Rybnik	—	468	A. L. R.
Wielepole	"	—	468	A. L. R.
Wielgy	Pol. Wartenberg	—	79	A. II. Nr. 94.
Wielopole	Oppeln	—	468	A. L. R.
Wiendorf, Alt	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Wiendorf, Neu	"	—	468	A. L. R.
Wienskowitz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Wierau, Groß	Schweidnitz	557	26	W. II. Nr. 97.
Wierau, Klein	"	557	26	W. II. Nr. 97.
Wierchlesche	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Wierischau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 207.
Wiersbel	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 276.
Wiersbie	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Wiersche..........	Rosenberg	588	—	C. I. Nr. 91.
Wiersebenne........	Militsch	—	433	B. II. Nr. 186.
Wiersewitz, Groß....	Guhrau	—	436	B. VI. Nr. 13.
Wiersewiß, Klein....	"	—	433	B. II. Nr. 197.
Wiesau............	Bolkenhayn	611	—	C. III. Nr. 9.
Wiesau............	Bunzlau	—	453	B. XIX. Nr. 5.
Wiesau............	Glatz	—	131	A. III. Nr. 75.
Wiesau............	Glogau	—	433	B. II. Nr. 91.
Wiesau............	Neisse	525	—	W. I. Nr. 623.
Wiesau............	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 23.
Wiesau Antheil	Glogau	—	431	B. I. Nr. 145.
Wiesau rittermäßige Scholtisei Antheil...	Neisse	525	—	W. I. Nr. 600.
Wieschegrade	Oels	—	79	A. II. Nr. 155.
Wieschowa	Beuthen	—	468	A. L. R.
Wiese.............	Neustadt	—	459	B. XXIV. Nr. 1.
Wiese.............	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 33.
Wiesenberg	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 23.
Wiesenthal	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 54.
Wiesenthal, Nieder...	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 68.
Wiesenthal, Ober....	"	—	453	B. XIX. Nr. 45.
Wiethemuths-Gut ...	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 237.
Wilchwa...........	Rybnik	—	468	A. L. R.
Wilcza, Nieder	"	—	468	A. L. R.
Wilcza, Ober	"	—	468	A. L. R.
Wildbahn..........	Militsch	—	468	A. L. R.
Wildeborse, Pirniger .	Grünberg	—	457	B. XXII. Nr. 57.
Wildschütz..........	Liegnitz	—	431	B. I. Nr. 139.
Wildschütz	Oels	525	20	W. I. (1097).
Wilhelminenort	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Wilhelminenorth	Oels	—	79	A. II. Nr. 70.
Wilhelminenshütte...	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 262.
Wilhelminenthal	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 37.
Wilhelmsbad	Rybnik	—	468	A. L. R.
Wilhelmsberg, Kolon.	Oppeln	—	468	A. L. R.
Wilhelmsberg, Kolon.	Ratibor	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Wilhelmsbruch......	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 5.
Wilhelmsdorf.......	Goldberg-Haynau	—	454	B. XX. Nr. 2.
Wilhelmsdorf.......	Ratibor	—	468	A. L. R.
Wilhelmshof.......	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 217.
Wilhelmsort........	Oels	—	79	A. II. Nr. 136.
Wilhelmsruhe......	Breslau	525	—	W. I. Nr. 79.
Wilhelmsthal, Stadt.	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 2.
Wilhelmsthal......	Oppeln	—	468	A. L. R.
Wilhelmsthal.......	Wohlau	—	468	A. L. R.
Wilhelmsthal, Kolon.	Breslau	525	—	W. I. Nr. 149.
Wilhelmsthal, Kolon.	Neisse	557	—	W. II. Nr. 85.
Wilhelmsthal, Kolon.	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 35.
Wilkau...........	Glogau	—	453	B. XIX. Nr. 54.
Wilkau...........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 675.
Wilkau...........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Wilkau...........	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 213.
Wilkau...........	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 48.
Wilkau, Groß......	Nimptsch	525	24	W. I. Nr. 745.
Wilkau, Nieder.....	Namslau	525	—	W. I. Nr. 458.
Wilkau, Ober......	"	525	—	W. I. Nr. 458.
Wilkawe, Groß.....	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 62.
Wilkawe, Klein.....	"	—	79	A. II. Nr. 220.
Wilkowitz..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 80.
Wilkowitz, Klein.....	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Wilkowy..........	Pleß	—	468	A. L. R.
Willenberg.........	Schönau	—	452	B. XVIII. Nr. 2.
Willkowe..........	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 23.
Willkowitz, Groß....	Beuthen	—	468	A. L. R.
Willmannsdorf......	Jauer	588	—	C. I. Nr. 42.
Willschau..........	Glogau	—	433	B. II. Nr. 234.
Willwitz...........	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 55.
Wilmirzowitz.......	Cosel	—	468	A. L. R.
Wilmsdorf.........	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 234.
Wilmsdorf, Alt.....	Neisse	525	—	W. I. Nr. 610.
Wilmsdorf, Neu.....	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 210.
Wilschgrund........	Neustadt	—	390	A. XVI. Nr. 6.
Wilschkowitz.......	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 775.
Wiltsch...........	Frankenstein	608	—	C. II. Nr. 34.

Alphabetisches-Orts-Verzeichniß.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Wiltsch, Freirichter-Gut und Freirichter-Guts-Antheils.....	Glatz	—	131	A. III. Nr. 223.
Wiltsch-Glatzisch....	„	—	131	A. III. Nr. 76.
Wiltschau..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 166.
Wiltscherhäuser.....	Glatz	—	131	A. III. Nr. 74.
Wilxen..........	Neumarkt	588	—	C. I. Nr. 79.
Windisch-Bohrau....	Freystadt	—	461	B. XXVIII. Nr. 4.
Winkeldorf, excl. Freirichter Guts-Antheil	Ha chwerdt	—	131	A. III. Nr. 242.
Winkeldorf, Freirichter Guts-Antheils.....	„	—	131	A. III. Nr. 245.
Winkelmühle.......	Oels	—	79	A. II. Nr. 245.
Winow...........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Winsdorf..........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 552.
Winsdorf, Erbscholtisei	„	525	—	W. I. Nr. 582.
Winzenberg........	Tost-Gleiwitz	525	—	W. I. Nr. 398.
Winzig, Stadt......	Wohlau	—	435	B. V. Nr. 23.
Wioska (Dlugikierz).	Pleß	—	468	A. L. R.
Wioske...........	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 14.
Wioske, Kolonie....	„	—	438	B. IX. Nr. 15.
Wirrwitz..........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 118.
Wirschkowitz, Alt....	Militsch	65	—	Partikular-Recht.
Wirschkowitz, Neu...	„	65	—	Partikular-Recht.
Wischawe..........	Trebnitz	—	42	A. I. Nr. 57.
Wischke..........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 553.
Wischnitz..........	Tost-Gleiwitz	—	—	A. L. R.
Wischütz..........	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 94.
Witten............	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 45.
Wittgenau.........	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 8.
Wittgendorf........	Landshut	611	—	C. III. Nr. 10.
Wittgendorf........	Sprottau	—	433	B. III. Nr. 23.
Wittgendorf, Nieder.	Haynau	—	433	B. II. Nr. 137.
Wittgendorf, Ober...	„	—	433	B. II. Nr. 119.
Wittoslawitz.......	Cosel	—	468	A. L. R.
Wölfelsdorf........	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 48.
Wölfelsgrund......	„	—	131	A. III. Nr. 97.
Wohlau..........	Pleß	—	468	A. L. R.
Wohlau, Stadt.....	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 61.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Wohlau, Krumm....	Wohlau	—	431	B. I. Nr. 73.
Wohlau, Nieder, Alt.	"	—	431	B. I. Nr. 157.
Wohlau, Ober, Alt..	"	—	431	B. I. Nr. 156.
Wohnwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 707.
Woidnig...........	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 11.
Woidnikowe, Nieder..	Militsch	—	468	A. L. R.
Woidnikowe, Ober...	"	—	468	A. L. R.
Woigwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 144.
Woinowitz	Ratibor	—	468	A. L. R.
Woischau	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 23.
Woischecke	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 4.
Woischnick, Marktflecken............	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Woischnick, Schloß...	"	—	468	A. L. R.
Woischwitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 81.
Woiselwitz	Strehlen	525	—	W. I. Nr. 1029.
Woiska, Antheil	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Woiska I. Antheil...	"	—	468	A. L. R.
Woiska II. Antheil ..	"	—	468	A. L. R.
Woiska III. Antheil .	"	—	468	A. L. R.
Woislawitz	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 227.
Woislowitz.........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 773.
Woisselsdorf	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 406.
Woistrasch	Falkenberg	525	—	W. I. Nr. 271.
Woitille...........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Woitsdorf	Goldberg-Haynau	—	433	B. II. Nr 141.
Woitsdorf	Oels	—	79	A. II. Nr. 71.
Woitsdorf, Groß	Wartenberg	—	438	B. IX. Nr. 16.
Woitsdorf, Klein, beide Antheile	"	—	468	A. L. R.
Woitz.............	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 365.
Woitz, rittermäßige Scholtisei zu	"	525	—	W. I. Nr. 337.
Wolfersdorf	Sprottau	—	450	B. XVI. Nr. 24.
Wolffshau..........	Hirschberg	—	447	B. XIV. Nr. 99.
Wolfsdorf	Goldberg	—	453	B. XIX. Nr. 62.
Wolfsdorf.........	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 731.
Wolfsdorf	Sagan	—	433	B. III. Nr. 49.
Wolfshäuser, Kolonie	Glatz	—	131	A. III. Nr. 153.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Wolfshain	Bunzlau	—	447	B. XIV. Nr. 135.
Wollentschin.........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Wolmsdorf.........	Frankenstein	588	—	C. I. Nr. 19.
Wolmsdorf, excl. Freirichter-Guts-Antheil	Habelschwerdt	—	131	A. III. Nr. 240.
Wolmsdorf, Freirichter-Guts-Antheil ...	"	—	131	A. III. Nr. 244.
Wolmsdorf, Nieder-..	Bolkenhayn	—	453	B. XIX. Nr. 30.
Wolmsdorf, Ober-...	"	—	162	A. IV. Nr. 266.
Wolmsdorf, Städtisch	"	—	462	B. XXIX. Nr. 3.
Wonnwitz.........	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 770.
Woschtzitz.........	Pleß	—	468	A. L. R.
Wrbkau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Wreske.........	Oppeln	—	468	A. L. R.
Wronin	Cosel	—	468	A. L. R.
Wrzezin	Ratibor	—	468	A. L. R.
Wrzosse	Creutzburg	525	—	W. I. Nr. 201.
Wültschkau.........	Neumarkt	—	431	B. I. Nr. 173.
Wünschelburg, Stadt	Glatz	—	131	A. III. Nr. 12.
Wünschendorf.........	Löwenberg	—	451	B. XVII. Nr. 65.
Würben	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 336.
Würben.........	Neisse	525	—	W. I. Nr. 624.
Würben	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 879.
Würben	Schweidnitz	611	—	C. III. Nr. 42.
Würbenthal, Kolonie Neu-.........	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Würbitz, Deutsch- ...	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 240.
Würbitz, Groß-	Glogau	—	433	B. II. Nr. 26.
Würbitz, Klein-	"	—	450	B. XVI. Nr. 40.
Würbitz, Polnisch....	Creutzburg	—	79	A. II. Nr. 246.
Würchland.........	Glogau	—	433	B. II. Nr. 24.
Würchwitz	"	—	431	B. I. Nr. 28.
Würchwitz	Liegnitz	—	447	B. XIV. Nr. 144.
Würgsdorf, Frei- oder Neu-.........	Bolkenhayn	—	162	A. IV. Nr. 172.
Würgsdorf, Nieder-..	"	—	162	A. IV. Nr. 172.
Würgsdorf, Ober-...	"	—	462	B. XXIX. Nr. 2.
Würgsdorf, Pfarr-Antheil.........	"	—	453	B. XIX. Nr. 43.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Würtenberg	Oels	—	79	A. II. Nr. 72.
Würtsch und Helle ...	Lüben	—	358	A. XIV. Nr. 49.
Würzen	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1056.
Wüst, Kolonie	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Wüstebriese	Ohlau	525	25	W. I. Nr. 856.
Wüstegiersdorf, Neu-.	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 91.
Wüstegiersdorf, Niedr.	"	—	162	A. IV. Nr. 90.
Wüstegiersdorf, Ober-	"	—	162	A. IV. Nr. 89.
Wüstendorf.........	Breslau	525	—	W. I. Nr. 82.
Wüstenhammer	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Wüste-Röhrsdorf	Hirschberg	—	452	B. XVIII. Nr. 12.
Wüste-Waltersdorf ..	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 35.
Wüstung, Vorwerk...	Neumarkt	525	24	W. I. Nr. 717.
Wüttschenau.......	Goldberg-Haynau	—	454	B. XX. Nr. 2.
Wüttendorf 1ten Anth.	Creutzburg	525	22	W. I. Nr. 200.
Wüttendorf, II. An-	"	525	—	W. I. Nr. 224.
Wundschütz, Alt-	"	—	79	A. II. Nr. 237.
Wundschütz-Brinitze..	"	—	79	A. II. Nr. 237.
Wundschütz, Neu-....	"	—	79	A. II. Nr. 237.
Wurzeldorf.........	Glatz	—	131	A. III. Nr. 78.
Wustung, Neudorfer-.	"	—	131	A. III. N. 69.
Wutschdorf.........	Züllichau	—	310	A. X. Nr. 53.
Wydow	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Wygorzelle	Pleß	—	468	A. L. R.
Wymyslacz.........	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Wyrow	Pleß	—	468	A. L. R.
Wysocka	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Wyssocka, Kolonie ...	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Wyssocka, Nieder- ...	"	—	468	A. L. R.
Wyssocka, Ober-.....	"	—	468	A. L. R.
Wytocka...........	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Wziesko, Herrsch-, Alt-	"	—	468	A. L. R.
Wziesko, Herrsch., Neu-	"	—	468	A. L. R.
Zabelkau	Ratibor	—	468	A. L. R.
Zabierzau.........	Neustadt	—	468	A. L. R.
Zabinietz, Kolonie ...	Cosel	—	468	A. L. R.
Zabnik, Kolonie.....	"	—	468	A. L. R.
Zaborze	Beuthen	—	468	A. L. R.
Zabrze	"	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Zabrze-Ellguth	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Zabrze, Kol. Klein- ..	"	—	468	A. L. R.
Zabrzeg	Pleß	—	468	A. L. R.
Zabrzeh	Ratibor	—	468	A. L. R.
Zacharzowitz	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Zadel	Frankenstein	608	26	C. II. Nr. 5.
Zahn	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 35.
Zalensche	Beuthen	—	468	A. L. R.
Zaleuschen, Holde ...	"	—	468	A. L. R.
Zamislau	Rybnik	—	468	A. L. R.
Zamislau	"	—	468	A. L. R.
Zamosc	Pleß	—	468	A. L. R.
Zandowitz	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R
Zantkau	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 126.
Zantoch	Oels	—	79	A. II. Nr. 161
Zaolschau, Groß-....	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Zaolschau, Pfarrtheilichen Antheils	"	—	468	A. L. R.
Zapplau	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 111.
Zarkau	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 19.
Zarkau, Konradschen Antheils	"	—	431	B. I. Nr. 153.
Zarzisk	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Zarzytsche	Pleß	—	468	A. L. R.
Zasdrosc	"	—	468	A. L. R.
Zasdrosc	"	—	468	A. L. R.
Zauche	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 52.
Zauche	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Zauche, Groß-	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 182.
Zauche, Klein-	"	525	—	W. I. Nr. 1061.
Zauche, Freigut, Klein-, Nr. 16	"	525	—	W. I. Nr. 1057.
Zauche, Nieder-	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 36.
Zauche, Ober-	Glogau	—	431	B. I. Nr. 17.
Zauche, Vorwerk	Grünberg	—	206	A. VI. Nr. 52.
Zauchwitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Zauditz, Stadt	Ratibor	—	468	A. L. R.
Zauditz, Stadt	"	—	468	A. L. R.
Zaughals	Glatz	—	131	A. III. Nr. 22.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Zaugwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 698.
Zaumgarten	Breslau	525	—	W. I. Nr. 173.
Zaupitzer Mühle	Neisse	525	—	W. I. Nr. 604.
Zauritz	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 338.
Zawada	Pleß	—	468	A. L. R.
Zawada	"	—	468	A. L. R.
Zawada	Ratibor	—	468	A. L. R.
Zawada	"	—	468	A. L. R.
Zawada	Rybnik	—	468	A. L. R.
Zawada	Tost-Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Zawade	Neustadt	—	468	A. L. R.
Zawadka	Pleß	—	468	A. L. R.
Zawadzky-Werk	Gr.-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Zawiscz	Pleß	—	468	A. L. R.
Zawiscz, Kolonie	"	—	468	A. L. R.
Zawisno	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Zborowsky	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Zdzierc	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Zechelwitz	Steinau a. O.	—	431	B. I. Nr. 53.
Zechelwitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 102.
Zechen	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 18.
Zecklau, Mittel-	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 170.
Zecklau, Nieder-	"	—	433	B. II. Nr 169.
Zecklau, Ober-	"	—	433	B. II. Nr. 170.
Zedelsdorf	Sagan	—	433	B. III. Nr. 16.
Zedlitz	Breslau	525	—	W. I. Nr. 83.
Zedlitz	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 366.
Zedlitz	"	525	—	W. I. Nr. 383.
Zedlitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 830.
Zedlitz	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 187.
Zedlitz	Steinau	—	457	B. XXII. Nr. 30.
Zedlitz	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 132.
Zedlitz, Alt-	Oppeln	—	468	A. L. R.
Zedlitz, Klein-	Trebnitz	—	79	A. II. Nr. 132.
Zedlitz-Heyde	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 39.
Zedlitz, Kolonie	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Zedlitz, Neu-	Oppeln	—	468	A. L. R.
Zehrbeutel	Sagan	—	433	B. III. Nr. 50.
Zehrbeutel, Schlesisch	"	—	433	B. III. Nr. 29.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Zeipau	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 24.
Zeipern	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 108.
Zeisau	Sagan	—	433	B. III. Nr. 51.
Zeisberg	Waldenburg	—	162	A. IV. Nr. 54.
Zeisdorf	Sprottau	—	431	B. I. Nr. 21.
Zeisdorf, Halb	Sohrau	—	433	B. II. Nr. 191.
Zeiselwitz	Neustadt	—	390	A. XVI. Nr. 10.
Zelasno	Oppeln	—	468	A. L. R.
Zelline	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 858.
Zembowitz	Rosenberg	—	468	A. L. R.
Zerbau	Glogau	—	324	A. XII. Nr. 20.
Zernick	Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Zernitz, Deutsch	Tost	—	468	A. L. R.
Zerra	Militsch	—	442	B. XI. Nr. 40.
Zessel	Oels	—	79	A. II. Nr. 4.
Zesselwitz	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 56.
Zessendorf	Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 25.
Zeysau, Gräflich	„	—	433	B. III. Nr. 30.
Zgoin	Pleß	—	468	A. L. R.
Ziabnig	Neustadt	—	468	A. L. R.
Ziebendorf	Lüben	—	433	B. II. Nr. 36.
Ziebern	Glogau	—	453	B. XIX. Nr. 3.
Ziebern	Priebus modo Sagan	—	461	B. XXVII. Nr. 26.
Zieder, Nieder	Landshut	—	162	A. IV. Nr. 18.
Zieder, Ober	„	611	—	C. III. Nr. 11.
Ziegelhof	Oels	—	79	A. II. Nr. 73.
Ziegelscheune	Militsch	65	—	Partikular=Recht.
Ziegelvorwerk	Freystadt	—	460	B. XXV. Nr. 3.
Ziegelvorwerk, Pirniger	Grünberg	—	457	B. XXII. Nr. 56.
Ziegenhals, Stadt	Neisse	588	—	C. I. Nr. 72.
Zielona	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Ziemientzitz	Tost=Gleiwitz	—	468	A. L. R.
Zieserwitz	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 684.
Zimpel	Breslau	525	—	W. I. Nr. 125.
Zindel	„	525	—	W. I. Nr. 120.
Zindel	Brieg	557	—	W. II. Nr. 19.
Zindel, Klein, Fideikommißgut	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 328.

Name des Orts.	Kreis	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Zinkwitz	Münsterberg	608	—	C. II. Nr. 57.
Zirkau	Sprottau	—	451	B. XVII. Nr. 18.
Zirkwitz	Trebnitz	525	—	W. I. Nr. 1059.
Zirkwitz, Erbvogtei No. 17	„	525	—	W. I. Nr. 1058.
Zirlau	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 96.
Zissendorf	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 177.
Zissendorf, Städtischen Antheils	„	—	191	A. V. Nr. 4.
Zitzschkau, Kolonie ...	Bunzlau	—	452	B. XVIII. Nr. 9.
Zlattnik	Oppeln	—	468	A. L. R.
Zlönitz	„	—	468	A. L. R.
Zobel	Liegnitz	—	458	B. XXIII. Nr. 13.
Zobten, Stadt	Schweidnitz	525	—	W. I. Nr. 942.
Zobten G. A.	Löwenberg	—	450	B. XVI. Nr. 7.
Zobten, Probstei, bestehend aus 15 Possessionen in Zobten, 3 Possessionen in Langenneundorf u. 2 Possessionen in Hohndorf	„	—	447	B. XIV. Nr. 67.
Zöbelwitz	Glogau	—	450	B. XVI. Nr. 39.
Zöllnig	Freystadt	—	451	B. XVII. Nr. 30.
Zöllnig, Groß	Oels-Bernstadt	525	—	W. I. Nr. 824.
Zöllnig, Klein	„	525	—	W. I. Nr. 825.
Zopkendorf	Neumarkt	525	—	W. I. Nr. 676.
Zottwitz	Ohlau	525	—	W. I. Nr. 880.
Zowodzie	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Zuckelnick	Sirtegau	—	162	A. IV. Nr. 21.
Zucklau	Oels	—	79	A. II. Nr. 74.
Zucklau, Freigut, der kleine Hof genannt ..	„	—	79	A. II. Nr. 117.
Züchen	Guhrau	—	433	B. II. Nr. 223.
Zülckowitz	Leobschütz	—	468	A. L. R.
Zülz, Alt	Neustadt	—	468	A. L. R.
Zülz, Alt, Pfarrtheilichen Antheils	„	—	468	A. L. R.
Zülz, Neisser Vorstadt	„	—	468	A. L. R.

Name des Orts.	Kreis.	Siehe Seite des Schlesischen Provinzial-Rechts.	Siehe Seite des Schlesischen Lokal-Rechts.	Vergleiche Nachweisung.
Zülz, Stadt und ein Theil der Vorstädte .	Neustadt	—	468	A. L. R.
Zülz, Schloßgemeinde	"	—	468	A. L. R.
Zülzendorf	Nimptsch	525	—	W. I. Nr. 792.
Zülzendorf	Schweidnitz	—	162	A. IV. Nr. 28.
Zülzhof	Grottkau	525	—	W. I. Nr. 395.
Zulkau, Alt	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Zulkau, Neu........	"	—	468	A. L. R.
Zuzella............	Oppeln	—	468	A. L. R.
Zwakow	Pleß	—	468	A. L. R.
Zweckfronze	Wohlau	—	433	B. II. Nr. 199.
Zweibrodt	Breslau	525	—	W. I. Nr. 168.
Zweyhoff	"	525	—	W. I. Nr. 84.
Zwonowitz	Rybnik	—	468	A. L. R.
Zwoos	Lublinitz	—	468	A. L. R.
Zwornegoschütz......	Militsch	—	468	A. L. R.
Zychline	Wohlau	—	468	A. L. R.
Zyglin, Groß	Beuthen	—	468	A. L. R.
Zyglin, Klein	"	—	468	A. L. R.
Zyrowa	Groß-Strehlitz	—	468	A. L. R.
Zyrus, Nieder	Freystadt	—	433	B. II. Nr. 170.
Zyrus, Ober	"	—	433	B. II. Nr. 176.
Zyttna	Rybnik	—	468	A. L. R.
Zywodczitz	Oppeln	—	468	A. L. R.

Druckfehler und Berichtigungen.

Seite	6	Zeile	4	von oben	lies in dem	statt	indem.
—	19	—	8	— unten	ist hinter 1)	einzuschalten:	(W. I. 1091.)
—	19	—	7	— —	— — 2)	—	(W. I. 1092.)
—	19	—	3	— —	— — 3)	—	(W. I. 1093.)
—	20	—	3	— oben	— — 4)	—	(W. I. 1094.)
—	20	—	8	— —	— — 5)	—	(W. I. 1095.)
—	20	—	13	— —	— — 6)	—	(W. I. 1096.)
—	20	—	16	— —	— — 7)	—	(W. I. 1097.)
—	20	—	17	— —	— — 8)	—	(W. I. 1098.)
—	20	—	20	— —	— — 1)	—	(W. II. 102.)
—	20	—	21	— —	— — 2)	—	(W. II. 103.)
—	20	—	3	— unten	lies hatten	statt	hatte.
—	21	—	4	— oben	ist hinter 3)	einzuschalten:	(W. II. 104.)
—	21	—	20	— —	— — Seelen	—	(C. I. 110.)
—	21	—	13	— unten	— — Katzengraben	—	(C. III. 7 b.)
—	21	—	13	— —	lies Katzengraben	statt	Ketzengraben.
—	30	—	2	— — —	zwar	—	war.
—	46	—	3	— — —	Creutzburg	—	Kreutzburg. *)
—	48	—	21	— oben —	bestritten	—	bestriten.
—	53	—	1	— — —	Inhalte des	—	Inhalte, des
—	60	—	9	— — —	festsetzt	—	festgesetzt
—	84	—	12	— — —	zustehenden	—	zustehendeu.
—	89	—	8	— — —	worden	—	wordeu.
—	150	—	13	— unten —	Statuten	—	Statute.
—	169	—	12	— — —	anstirbt	—	erstirbt.
—	173	—	10	— — —	Kinder, und	—	Kinder und.
—	174	—	18	— — —	Schweidnitzer	—	Schwednitzer.
—	177	—	12	— oben —	Vererbung	—	Verwaltung.
—	177	—	8	— unten —	trostlosen	—	trefflichen.
—	179	—	21	— — —	Kynt	—	seynt.
—	181	—	6	— — —	den	—	der.
—	181	—	6	— — —	Kämmerei-Dörfern	—	Kämmereidörfern.
—	192	—	7	— oben —	Nachlaß	—	Nachlass.
—	192	—	10	— — —	Blutsverwandten	—	Blutsverwandte.
—	195	—	9/15	— — —	unter	—	sub.
—	196	—	11	— unten —	dies	—	deis.
—	196	—	5	— — —	die ihres	—	den ihres.
—	197	—	9	— oben —	Lokal-Recht	—	Lokalrecht.
—	197	—	10	— — —	Text in	—	Text, im.

*) Es wird gebeten überall statt Kreutzburg zu lesen Creutzburg.

Seite 197	Zeile 14	von oben lies	Dies	statt	Dieß.
— 199	— 18	— — —	Dies	—	Dieß.
— 200	— $^{20}/_{22}$	— — —	dies	—	dieß.
— 202	— 8	— — —	conjux	—	coujux.
— 204	— 16	— — —	Grünebergense	—	Grünbergense.
— 204	— 21	— — —	ist, während es	—	ist während.
— 208	— 9	— unten —	Die	—	die.
— 209	— 3	— oben —	mehren	—	mehreren.
— 211	— 8	— — —	worden	—	werden.
— 211	— 19	— — —	den	—	der.
— 212	— 8	— — —	Amts-	—	amts.
— 212	— 10	— — —	Justiz-Raths	—	InstizRaths.
— 214	— 21	— — —	am	—	vom.
— 215	— 15	— unten —	wahre	—	wahren.
— 215	— 1	— — —	Gericht	—	Gerichte.
— 217	— 1	— oben —	unter welchen	—	unterwelchen.
— 218	— 15	— unten —	sich außer	—	sich für anßer.
— 220	Note **)	— — —	G. S.	—	G.-D.
— 221	Zeile 2	— oben —	andre	—	ändre.
— 221	— 13	— — —	Nachweisung	—	Dachweisung.
— 221	— 20	— — —	allgemein	—	Allgemein.
— 223	— 10	— — —	ein schlagendes	—	einschlagendes.
— 224	— 12	— — —	von	—	vor.
— 224	— 20	— — —	noch geltenden	—	nach geltenden.
— 224	— 3	— unten —	Erwerbungs-Preis	—	Erwerbungspreis.
— 224	— 1	— — —	Kämmerei-Dör-	—	Kämmereidör-
— 225	— 17	— oben —	den	—	dem.
— 242	— 9	— unten —	bei	—	die.
— 242	— 3	— — —	Allgemeinen	—	Allgemeinrn.
— 243	— 18	— oben —	sein	—	seiu.
— 243	— 19	— — —	Folgen	—	Folge.
— 243	Note **) Zeile 2	—	Magistrate	—	Magistrat.
— 250	Zeile $^{15}/_{14}$	v. unten —	in hohem	—	im hohen.
— 258	Note *)	—	Mittermaier	—	Mittermeier.
— 273	Zeile 9	v. unten —	Verstorbenen	—	verstorbenen.
— 280	— 8	— oben —	Allgemeinen	—	allgemeinen.
— 281	— 9	— — —	pflichttheilsberechtigt	—	pflichttheils berechtigt.
— 287	Note *)	—	S. 11.	—	S. 22.
— 297	Zeile 10	v. oben —	den ganzen	—	der ganzen.
— 302	— 11	— — —	Gewohnheits-Recht	—	Gewohnheits-Rechte.
— 303	— 21	— — —	Dem	—	dem.
— 304	— 21	— — —	Rechts-Norm	—	Rechtsnorm.
— 315	— 6	— unten —	Resoluzion	—	Resolution.
— 320	— 4	— — —	Conclusum	—	conclusum.
— 326	— 1	— oben —	communio	—	communia.
— 326	— 10	— unten —	den Jahren	—	dem Jahre.
— 328	— 2	— — —	werden	—	worden.
— 329	— 14	— oben —	geschützt	—	geschätzt.
— 329	— 17	— — —	das	—	die
— 339	— 16	— unten —	contributionibus	—	contrabutionibus.
— 339	— 7	— unten —	nicht vielmehr	—	uicht, vielmehr.
— 343	— 18	— oben —	denselben	—	derselben.
— 392	— 19	— — —	disponirt	—	deponirt.
— 394	— 9	— — —	derselben	—	dernselbe.
— 397	— 15	— unten —	bestätigten	—	bestetigte.
— 399	— 15	— oben —	360	—	356.
— 400	— 2	— unten —	dasigen	—	hiesigen.
— 402	— 4	— — —	Texte	—	Tetzte.
— 404	Note ***)	—	11	—	22.
— 406	Zeile 6	— oben —	insbeson-	—	in beson-

Seite 406 Zeile 15 von oben lies	Stregaw	statt	Stegaw.
— 409 — 1 — — —	kommen	—	kommt.
— 424 — 8 — — —	unvermögenden	—	Unvermögenden.
— 425 — 14 — unten —	Blinder	—	Blinden.
— 425 — 5 — — —	unter	—	sub.
— 452 — 5 — — —	$^2/_3$	—	$^2/$
— 467 — 6 — oben —	behalten	—	erhalten.
— 473 lies ad No. 4 des Herzogl.		—	des Königl.
— 477 — ad No. 95—97 des Herzogl.		—	des Königl.
— 763—673 lies oben die Seitenzahl 673		—	763.

Die hin und wieder fehlenden Kommata und die bisweilen verwechselten andern Interpunktions-Zeichen dürften der Deutlichkeit keinen Abbruch thun. Es wird gebeten, diese Mängel zu entschuldigen und beim Lesen selbst zu verbessern.

In den Orts-Nachweisungen und in dem alphabetischen Orts-Verzeichnisse haben sich die Verfasser streng nach den amtlichen Berichten und Akten gerichtet, aus denen sie das Material für das Werk selbst schöpften. Die Namen und sonstigen Bezeichnungen der einzelnen Orte in den Nachweisungen und in dem Orts-Verzeichnisse sind daher genau so abgedruckt worden, als sie in den eingesehenen Akten und erstatteten Berichten geschrieben gewesen sind. Die dadurch sichtlich herbeigeführten Inkonsequenzen in der Schreibart eines und desselben Orts-Namens und die anscheinenden oder offenbaren orthographischen oder geographischen Fehler, die dabei unter gelaufen sind, können deshalb den Verfassern nicht zur Last gelegt werden. Sollte übrigens ein Ort nach der richtigen Schreibart nicht an der Stelle stehen, wohin er der alphabetischen Ordnung gemäß in das Verzeichniß gehört, so wird er sich doch, da der Kreis, in dem er gelegen, angegeben ist, leicht auffinden lassen, wenn der geneigte Leser mehr dem Klange des Orts-Namens, als der Orthographie folgt.

Tabellarisch-statistische

Uebersicht

des Schlesischen Lokal-Rechts.



1

Laufende №	Es findet Anwendung im Kreise:	Das Recht W. I. „vergleiche Schlesisches Provinzial-Recht 3tes Buch Kapitel 1 Abschnitt 1" und zwar:				Das Recht W. II. „conf. ibid. Abschnitt 2" und zwar:				Das Recht W. III. „conf. ibid. Abschnitt 3" und zwar:			
		in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen
1.	Beuthen, Leobschütz, Lublinitz, Pleß, Rybnick, Gr.-Strehlitz, Tost-Gleiwitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Bolkenhayn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Breslau	—	—	202	43976	—	—	—	—	—	—	17	4472
4.	Brieg	—	—	5	2719	2	12052	80	25828	—	—	—	—
5.	Bunzlau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Cosel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Creutzburg	1	3445	69	16686	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Falkenberg	1	825	99	24747	—	—	1	589	—	—	—	—
9.	Frankenstein	—	—	6	2502	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Glatz und Habelschwerdt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Goldberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Grottkau	—	—	113	27618	—	—	2	469	—	—	—	—
15.	Grünberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Guhrau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	Hirschberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	Jauer	—	—	1	215	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Die zum Kreise Lauban geschlagenen Schlesischen Dörfer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	Liegnitz	—	—	2	504	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Löwenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Lüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Militsch	—	—	2	529	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Münsterberg	—	—	12	2952	—	—	—	—	—	—	—	—
26.	Namslau	—	—	101	23060	—	—	—	—	1	3614	4	684
27.	Neisse	—	—	169	41734	—	—	21	4849	—	—	—	—
28.	Neumarkt	—	—	108	27815	—	—	1	840	—	—	3	864
29.	Neustadt	1	773	7	2979	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Nimptsch	—	—	84	21644	—	—	2	416	—	—	—	—
31.	Oels	1	733	12	4379	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	Ohlau	2	5587	120	35986	—	—	3	1029	—	—	—	—
33.	Oppeln	—	—	2	380	—	—	1	763	—	—	—	—
34.	Ratibor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	Reichenbach	—	—	2	1283	—	—	—	—	—	—	—	—
36.	Rosenberg	—	—	3	1646	—	—	—	—	—	—	—	—
37.	Sagan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38.	Schönau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39.	Schweidnitz	1	1481	14	5113	—	—	5	2171	—	—	—	—
40.	Sprottau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41.	Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42.	Strehlen	1	3917	91	21573	—	—	7	1668	—	—	—	—
43.	Striegau	—	—	3	1045	—	—	1	296	—	—	—	—
44.	Trebnitz	—	—	32	5721	—	—	—	—	—	—	—	—
45.	Waldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	120
46.	Polnisch Wartenberg	—	—	8	2046	—	—	2	572	—	—	—	—
47.	Wohlau	—	—	10	3178	—	—	—	—	—	—	5	1133
48.	Züllichau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	8	16761	1277	322030	2	12052	126	39490	1	3614	30	7273

Laufende №	Es findet Anwendung im Kreise:	Das Recht C. I. „vergleiche Schlesisches Provinzial-Recht 3tes Buch Kapitel 2 Abschnitt 1" und zwar:				Das Recht C. II. „conf. ibid. Abschnitt 2" und zwar:				Das Recht C. III. „conf. ibid. Abschnitt 3" und zwar:			
		in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen
1.	Beuthen, Leobschütz, Lublinitz, Pleß, Rybnick, Gr.-Strehlitz, Tost-Gleiwitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Bolkenhayn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	7108
4.	Brieg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Bunzlau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Cosel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Creutzburg	—	—	1	183	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Falkenberg	1	1429	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Frankenstein	2	2492	26	12959	2	6489	39	15847	—	—	—	—
10.	Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Glatz und Habelschwerdt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Goldberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Grottkau	2	4603	4	933	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Grünberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Guhrau	—	—	6	2084	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	Hirschberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	Jauer	—	—	9	6410	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Die zum Kreise Lauban geschlagenen Schlesischen Dörfer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	Liegnitz	—	—	6	1101	—	—	—	—	2	3737	27	15011
22.	Löwenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Lüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Militsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Münsterberg	—	—	3	1105	—	—	53	18825	—	—	—	—
26.	Namslau	1	1172	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27.	Neisse	3	15948	19	5169	—	—	—	—	—	—	—	—
28.	Neumarkt	1	1534	9	2789	—	—	—	—	—	—	—	—
29.	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Nimptsch	—	—	1	1041	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	Oels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	Ohlau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33.	Oppeln	—	—	6	2892	—	—	—	—	—	—	—	—
34.	Ratibor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	Reichenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36.	Rosenberg	—	—	20	3340	—	—	—	—	—	—	1	69
37.	Sagan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38.	Schönau	—	—	1	1177	—	—	—	—	—	—	—	—
39.	Schweidnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40.	Sprottau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1406
41.	Steinau	—	—	1	170	—	—	—	—	—	—	—	—
42.	Strehlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43.	Striegau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44.	Trebnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	780
45.	Waldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46.	Polnisch Wartenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47.	Wohlau	1	504	12	5055	—	—	—	—	—	—	—	—
48.	Züllichau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	11	27682	124	46308	2	6489	92	34672	2	3737	48	24374

Laufende №	Es findet Anwendung im Kreise:	Das Recht A. I. „vergleiche Schlesisches Lokal-Recht Kapitel 1 Abschnitt 2 Abtheilung 1" und zwar:				Das Recht A. II. „conf. ibidem Abth. 2" und zwar:		Das Recht A. III. „conf. ibid. Abtheilung 3" und zwar:			
		in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen
1.	Beuthen, Leobschütz, Lublinitz, Pleß, Rybnick, Gr.-Strehlitz, Tost-Gleiwitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Bolkenhayn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Brieg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Bunzlau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Cosel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Creutzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Falkenberg	1	1384	—	—	21	3987	—	—	—	—
9.	Frankenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Glatz und Habelschwerdt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Glogau	—	—	—	—	—	—	9	22212	334	98020
13.	Goldberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Grünberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Guhrau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	Hirschberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	Jauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Die zum Kreise Lauban geschlagenen Schlesischen Dörfer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Löwenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Lüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Militsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Münsterberg	—	—	10	2489	—	—	—	—	—	—
26.	Namslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27.	Neisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28.	Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29.	Neustadt	—	—	2	807	—	—	—	—	—	—
30.	Nimptsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	Oels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	Ohlau	3	9813	2	264	141	37579	—	—	—	—
33.	Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34.	Ratibor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	Reichenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36.	Rosenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37.	Sagan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38.	Schönau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39.	Schweidnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40.	Sprottau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41.	Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42.	Strehlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43.	Striegau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44.	Trebnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45.	Waldenburg	2	4259	49	14327	106	21138	—	—	—	—
46.	Polnisch Wartenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47.	Wohlau	2	3111	—	—	22	6440	—	—	—	—
48.	Züllichau	—	—	—	—	10	1687	—	—	—	—
	Summe	8	18567	63	17887	300	70831	9	22212	334	98020

Laufende №	Es findet Anwendung im Kreise:	Das Recht A. IV. „conf. ibid. Abtheilung 4" und zwar:				Das Recht A. V. „conf. ibid. Abtheilung 5" und zwar:				Die Statuten der Stadt Goldberg „cf. ib. Abth. 6" und zwar:		Das Recht A. VI. „conf. ibid. Abtheilung 7." und zwar:			
		in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Städten	mit Seelen
1.	Beuthen, Leobschütz, Lublinitz, Pleß, Rybnick, Gr.-Strehlitz, Tost-Gleiwitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Bolkenhayn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Breslau	1	636	36	10882	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Brieg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Bunzlau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Cosel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Creutzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Falkenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Frankenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Glatz und Habelschwerdt	—	—	—	—	2	4353	15	2979	—	—	—	—	—	—
12.	Glogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Goldberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6993	—	—	—	—
15.	Grünberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Guhrau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10200	63	25506
17.	Hirschberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	Jauer	—	—	4	2820	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Die zum Kreise Lauban geschlagenen Schlesischen Dörfer	—	—	6	1566	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Landshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	Liegnitz	1	3678	12	5879	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Löwenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Lüben	1	1458	2	436	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Militsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Münsterberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26.	Namslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27.	Neisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28.	Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29.	Neustadt	—	—	1	224	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Nimptsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	Oels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	Ohlau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33.	Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34.	Ratibor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	Reichenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36.	Rosenberg	—	—	58	29032	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37.	Sagan	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38.	Schönau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39.	Schweidnitz	—	—	1	177	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40.	Sprottau	2	11646	95	33213	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
41.	Steinau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
42.	Strehlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43.	Striegau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44.	Trebnitz	1 Theil	21	46	13699	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45.	Waldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46.	Polnisch Wartenberg	3	6000	87	43231	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47.	Wohlau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48.	Züllichau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	8 und 1 Theil	23439	348	141159	2	4353	15	2979	1	6993	2	10200	63	25506

Die Statuten der Stadt Jauer „conf. ibid. Abtheilung 8" und zwar:				Das Recht A. VII. „conf. ibid. Abtheilung 9" und zwar:				Das Recht A. VIII. „conf. ibid. Abtheilung 10" und zwar:				Das Recht A. IX. „conf. ibid. Abtheilung 11" und zwar:				Die Willküren der Stadt Sagan „cf. ib. Abth. 12" und zwar:	
in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5847	2	1491	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	3163	6	1012	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	3724	8	1480	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6558	8	2631	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5996
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5847	2	1491	1	3163	6	1012	1	3724	8	1480	1	6558	8	2631	1	5996

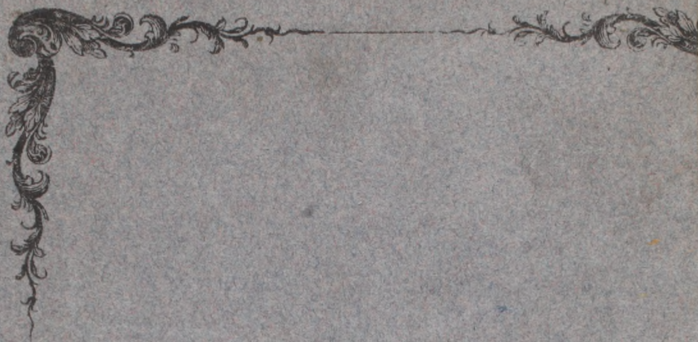
Das Recht A. X. „conf. ibid. Abtheilung 13" und zwar:				as Recht A. XI. „vergl…che Schlesisches Lokal-Recht Kapitel 1 Abschnitt 3 Abtheilung 1" und zwar:				Das Recht A. XII. „conf. ibid. Abtheilung 2" und zwar:				Das Recht A. XIII. „conf. ibid. Abtheilung 3" und zwar:				Das Recht A. XIV. „conf. ibid. Abtheilung 4" und zwar:			
in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	5534	10	4023	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	41646	30	9720	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7080	6	5371	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11607	55	14206
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1909
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1777	1	107	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4287	62	14481	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4287	62	14481	1	5534	10	4023	1	11646	30	9720	3	8857	7	5478	1	11607	62	16115

Das Recht A. XV. „conf. ibid. Abtheilung 5" und zwar:				Das Recht A. XVI. „conf. ibid. Abtheilung 6" und zwar:				Die Statuten der Stadt Reichenbach „conf. ibid. Abtheilung 7" und zwar:				Das Recht A. XVII. „conf. ibid. Abtheilung 8" und zwar:			
in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3929	9	2926	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	4377	12	5743	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	4912	2	1432	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Theil	4531	3	781
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3929	9	2926	1	4377	12	5743	1	4912	2	1432	1 Theil	4531	3	781

Anmerk. für den Buchbinder. Die einzelnen Theile dieser Tabelle mit 1 2 3 4 bezeichnet, sind in dieser Reihefolge hinter den Titel „Tabellarisch-statistische Uebersicht ıc." genau an einander zu kleben.

Das Recht B. I. „vergleiche Schlesisches Lokal-Recht Kap. 2 Abschn. 1 Abth. 1 Unterabtheilung 1“ und zwar:				Das Recht B. II. „conf. ibid. Unterabtheilung 2 Hauptstück 1 sub I.“ und zwar:				Das Recht B. III. „conferatur ibidem sub. II.“ und zwar:				Das Gewohnheits-Recht der Stadt Parchwitz „cf. ib. sub IV“ und zwar:		Das Recht B. IV. „cf. ib. sub III“ und zwar:		Das Recht B. V. „conf. ibid. Hauptstück 2“ und zwar:				Das Recht B. VI. „cf. ib. Unterabtheilung 3“ und zwar:		Das Recht B. VII. „cf. ib. Kap. 2 Abschn. 1 Abth. 2“ und zwar:		Das Recht B. VIII. „cf. ib. Abtheilung 3“ und zwar:		Das Recht B. IX. „conf. i[…] Abtheilung 4“ […] zwar:				Das Recht B. X. „cf. ib. Kap. 2 Abschnitt 2 Abtheilung 1“ und zwar:		Das Recht B. XI. „conf. ibid. Abtheilung 2 Unterabtheilung 1“ und zwar:				Das Recht B. XII. „conf. ibid. Unterabth. 2“ und zwar:				Das Recht B. XIII. „cf. ib. Abtheilung 3“ und zwar:		Das Recht B. XIV. „conf. ibid. Kap. 2 Abschn. 3 Abtheilung 1 Unterabth 1“ und zwar:				Das Recht B. XV. „cf. ib. Unterabtheilung 2“ und zwar:		Das Recht B. XVI. „conf. ibid. Abtheilung 2 Unterabtheilung 1“ und zwar:			
in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2684	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	13229	—	—	—	—	9	4776
—	—	—	—	—	—	1	1157	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	25	4617	—	—	11	3102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	3022
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	35	8711	1	1636	80	19073	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	492
1	3301	31	5724	—	—	42	10542	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	564	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	150	—	—	—	—	1	787
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	500	—	—	—	—	9	1994	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	213	2	2461	92	17604	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2542	11	2006	21	4809	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	23315	6	3470	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	10547	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	3	408	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2659	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4320	3	1386	—	—	—	—
—	—	3	895	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1156	6	1802	—	—	—	—	—	—	4	2378	9	2130	—	—	—	—	21	3951	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1850	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2524	29	12345	—	—	1	1648	62	31707
—	—	23	7498	—	—	11	2153	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2846	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	2	347	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2213	52	12621	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3776	12	2761	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5	1643	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1018	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	164	8	1583	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	14700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	10	2210	1	763	23	5451	1	943	82	18709	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	952	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	6147	4	1822	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	856	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	17	4875	—	—	4	1905	—	—	2	829	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1330	23	4658
1	2554	30	6744	2	2304	21	3799	—	—	—	—	—	—	1	485	—	—	2	873	3	739	—	—	7	1690	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	881	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	314	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	369	20	4312	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2665	64	13416	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	314	27	4121	—	—	—	—	—	—	—	—	3	616	—	—	—	—	1	117	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	9020	220	52881	6	7164	324	70882	1	943	95	22640	1	1156	7	2287	2	2856	40	7000	24	5548	4	2378	16	3820	4	637	31	6511	38	9327	1	2213	55	13052	1	3776	21	5758	17	14700	1	2524	186	78127	13	6678	2	2978	111	45442

Das Recht B. XVII. „conf. ibid. Unterabth. 2" und zwar:				Das Recht B. XVIII. „cf. ib. Abtheilung 3" und zwar:		Das Recht B. XIX. „conf. ibid. Abtheilung 4 Unterabtheilung 1" und zwar:				Das Recht B. XX. „cf. ib. Unterabtheilung 2" und zwar:		Das Recht B. XXI. „cf. ib. Kap. 2 Abschn. 4 sub I" und zwar:		Das Recht B. XXII. „cf. ib. sub II." und zwar:		Das Recht B. XXIII. „cf. ib. sub III. litt. A. u. B." und zwar:		Das Gewohnheits-Recht der Stdt. Prausnitz „cf. ib. sub IV" und zwar:		Das Recht B. XXIV. „cf. ib. sub V." und zwar:		Das Recht B. XXV. „cf. ib. sub VI" und zwar:		Das Recht B. XXVI. „conf. ibidem sub VII." und zwar:		Das Recht B. XXVII. „conf. ibidem sub VIII." und zwar:		Das Recht B. XXVIII. „conf. ibidem sub IX." und zwar:		Das Recht B. XXIX. „conferatur ibidem sub X." und zwar:				Das Recht P. I. „vergleiche Schlesisches Provinzial-Recht Buch 1 §293 bis 302 Seite 70" und zwar:				Das Recht P. II. „conf. ibidem §26⅚ S. 65" und zwar:		Das Recht P. III. „conf. ibidem §260-64 S. 70" und zwar:		Das Recht P. IV. „conf. ibid. § 267 Seite 65" und zwar:				Das Allgemeine Land-Recht „vergleiche Schlesisches Lokal-Recht Kapitel 3" und zwar:				Die Joachimica „vergl. Schles. Lokal-R. Kap. 2 Abschn. 4 sub XI." und zwar:	
in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Städten	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen	in Dörfern	mit Seelen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	48568	906	288417	—	—
—	—	—	—	7	2090	—	—	19	6406	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1630	2	735	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100275	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1548	12	4347	—	—	—	—	16	5630	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2569	123	40299	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1831	17	3749	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	684	5	1051	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2841	18	6257	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1673	—	—	—	—	—	—	17	2161	—	—	—	—	6	1777	—	—	—	—	1	3067	25	7070	—	—	—	—	—	—	—	—	1	674	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	10	2449	21	3058	—	—	13	3738	—	—	—	—	—	—	6	1833	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	579	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	37	10644	12	5304	1	23	3	362	5	979	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1196	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1226	2	1186
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1703	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	7	3419	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3745	14	4158	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1898	1	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	11	6373	—	—	—	—	1	408	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1009	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4023	—	—
—	—	1	189	—	—	—	—	—	—	5	1580	1	437	11	2396	22	5406	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	493	—	—
1	824	23	6537	7	1789	—	—	4	2254	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5	1810	—	—	—	—	4	732	1	429	—	—	25	6785	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2305	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	2248	1	157	1	687	30	7176	1	2206	64	12524	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	327	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Theil	1000	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	515	2	582	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	764	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	623	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6964	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5329	117	32867	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	152	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9209	187	54014	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4850	144	59593	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3521	88	23070	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	5784	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	538	—	—
—	—	1	790	29	10965	—	—	1	272	—	—	1	930	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1370	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3532	32	9359	—	—	—	—	2	514	1	1071	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1426	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	852	1	134	—	—	5	1511	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2095	—	—	—	—	1	127	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1587	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	5607	—	—	—	—	—	—	61	16370	—	—
—	—	—	—	—	—	1	1161	1	1363	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3022	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	8745	103	35662	50	18263	1	1161	102	32039	54	15956	11	3288	74	17422	28	6512	1	2305	8	6964	23	3994	2	764	33	5784	6	1777	1	1630	2	735	1	3067	33	8496	9	2248	38	6514	1	687	30	7176	37 und 1 Theil	184461	1785	552257	2	1186





Buchdruck von H. Richter